Pol. civ.
Dollmätsch
30 a (2

<36602776740012 S

<36602776740012

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

ſämmtlicher

Geſetze, Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen

welche

in den Markgrafſchaften und in dem Großherzogthum Baden über Gegenſtände

der Orts-Polizei

ſeit dem Jahre 1712 bis 1832 erſchienen ſind, und nach den Beſtimmungen des vierten Capitels der Gemeinde-Ordnung durch die Bürgermeiſter vollzogen werden.

Herausgegeben

von

Bernhard Dollmätſch

Großherzoglich Badiſchem Kammerrath, Oberreviſor des Miniſteriums des Innern und Ritter des Zähringer Löwen-Ordens.

Zweiter Band.

Min. d. Innern

Carlsruhe und Baden,

Verlag der D. R. Marx'ſchen Buch- und Kunſthandlung.

1837.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Min. d. Innern

Buchdruckerei von W. Hasper in Carlsruhe.

Vorwort.

Dieſer zweite Theil enthält die Vorſchriften über die Feuer-, Bau-, niedere Gewerbs-, Markt-, Geſundheits-, Sittlichkeits-, Reinlichkeits-, weltliche Kirchen-, Armen-, Geſundheitspolizey und Aufſicht über Maas und Gewicht.

Was ich in dem Vorwort zu dem erſten Theil dieſer Sammlung geſagt habe, findet in jeder Beziehung ſeine Anwendung auf den zweiten, beſonders in Bezug auf die Ordnung dieſer Sammlung nach dem im §. 45 der Gemeindeordnung feſtgeſtellten Syſtem, weswegen auch hier daſſelbe Verfahren wie dort beibehalten werden mußte.

Auch die Aufnahme mehrerer Verordnungen, welche außer der bezeichneten Competenz liegen, werden von den höhern Verwaltungsſtellen nicht ungerne geſehen werden — wodurch ſich freilich die Bogenzahl dieſer Sammlung gegen die Ankündigung vergrößert hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wenn in dem alphabetiſchen Regiſter der Sprachgebrauch des Orts oder des Bezirks beibehalten, demſelben eine ausgedehntere als die ſonſt übliche Faſſung gegeben, und deswegen Schlagwörter gewählt wurden, die man ſonſt anders gewählt haben würde, ſo beabſichtigte ich nur den Bürgermeiſtern das Nachſchlagen zu erleichtern, unterließ es aber nicht in ſolchen Fällen ein und dieſelbe Verordnung durch verſchiedene Schlagwörter zu bezeichnen.

Mögen manche von den Aemtern und Gemeinderäthen erlaſſene Anordnungen, beſonders die Bau-, Leichen-, Markt- und Mühlenordnungen von vielen Bürgermeiſtern und Gemeinderäthen gewürdigt werden, zur Nacheiferung erwecken, und möge überhaupt meine gute Abſicht gewürdigt werden, die es veranlaßte, mich der mühevollen Arbeit einer ſolchen Sammlung zu unterziehen.

Der Herausgeber.

Bayerische Staatsbibliothek München

IV. Feuerpolizey.

Allgemeine Land-Feuer-Ordnung vom 21. Oktober 1715.

Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. entbieten Unſeren Räthen, Land- und Ober-Vögten, auch anderen Beamten, Burgermeiſtern, Schuldheiſſen, Vögten, Anwalden, Heimburgern und Unterthanen Unſerer geſammten Untern und Obern Fürſtenthumen, Herrſchaften und Landen, Unſern Gruß, Gnade und alles gutes zuvor; Und thun kund jedermänniglich:

Obwohlen Unſere in Gott Hochſeelig-ruhende Vor-Eltern aus Landes-Väterlicher Sorge für Dero getreue liebe Unterthanen, von Zeit zu Zeit ſtattliche Vorſehung gethan, wie unter andern auch der durch Gottes unerforſchliches Verhängniß vom unvorſichtigen Feuer entſtehende Schaden abgewendet und getilget werden möge, daß Wir dennoch in Zeit Unſerer, Gott gebe glücklichen Regierung, mit höchſtem Mißfallen wahrgenommen, daß dergleichen Ordnungen guten theils auſſer Augen geſezet, und bei gegebenen Fällen ſchlecht geübet, einfolglich der angeregte Zweck nicht erreichet worden ſeye. Dahero Wir dann aus gleichmäßigem Trieb einer wohlgemeinten Sorgfalt und Eifers um Unſerer geſammten Landes-Angehörigen Wohlfahrt und Aufrecht-Erhaltung, die bis anhero gemachte Feuer-Ordnungen von neuem überſehen, vermehren und verbeſſern zu laſſen, für höchſtnöthig gefunden, darauf auch dieſelbe zu eines jeden Wiſſenſchaft und Verhalt hiermit öffentlich bekannt machen wollen; Nemlich daß

Erſtlichen, in Erbauung neuer Häuſer, Camin-Schoos und Feuerſtätte, nach Erforderung Unſerer Bau-Ordnung, nicht allein ohne einig Holzwerk, und in behöriger Diſtanz von denen Orten, woſelbſt Feuerfahende Sachen,

als Heu, Stroh, Spähne, Hanf u. dergl. verwahrt werden ſollen, angerichtet, ſondern auch die Schornſtein und Camine ſelbſt an allen vier Orten wenigſt einen halben Schuh vom Holz- und Riegelwerke geführet, inwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht, und bis auf drei Schuhe wenigſtens über den Gibel hinaus erhöhet werden ſollen, der Beken Camine aber ſollen von liegenden oder beſonders hierzu in genugſamer Stärke gebackenen Steinen ausgeführet werden.

Zweitens, welches dann inſonderheit denen Maurern bei ihren Pflichten alſo ſcharf einzubinden iſt, daß, wann ſie ſolches nicht beobachten, und etwa für ſich ſelbſt oder auch dem Bauführer zu Gefallen dergleichen Arbeit in jetzbeſchriebener Maaß nicht fertigen, ſie darüber jedesmal, ohne Anhörung einiger Entſchuldigung, um zehen Gulden geſtraft, und noch dazu, die Arbeit auf ihre eigenen Koſten zu verbeſſern, ohnfehlbar angehalten werden ſollen.

Drittens, zu deſſen deſto mehrerer Handhabung ſollen jedes Orts Beamte mit allem Fleiß dahin ſehen, damit alle dergleichen neue Gebäude, ſogleich nach deren Aufrichtung, und ehe noch einig Feuer darinn angezündet, durch der Sachen verſtändige Leute beſichtiget, pflichtmäßig examinirt, und wie ſich ſelbige, der Feurung halben, verwahret befinden, ihnen berichtet werde.

Viertens, ſo ſollen auch die ſchon erbaute Häuſer, und in specie die Feuer-Mauren, Schornſteine, Aſchenbehälter und dergleichen durch gewiſſe zu verordnen ſtehende Feuer-Schauer, ohngewarneter Dingen, in Augenſchein genommen, und, wo irgend etwas gegen dieſe unſere Ordnung geſchehen wäre, oder des Feuers halben Gefahr hätte, ſolches ohngeſäumt zu verbeſſern erinnert, auch nach einer geringen Zeit dem Erfolg nachgefraget, und, da ſolches unterlaſſen wäre, denen Beamten, welche die Verbeſſerung auf des Säumigen Koſten, aller Einrede ohngeachtet, alſobald zu verfügen haben, angezeiget, ſonſten aber dergleichen Beſichtigung zu mehrerer Vorſorge jährlich etlichemal wiederholet werden.

Fünftens, die Camin-Feger ſollen jedes Camin, woſelbſt gewöhnlich ſtets Feuer gehalten wird, zum wenigſtens quartaliter, da aber nur des Winters gefeuret zu werden pflegt, um Galli und Lichtmeß, und denen Beken alle Monat zu kehren ſchuldig ſeyn, und alſo, wann der Hauswirth es ſchon nicht verlangt, daſſelbe dennoch ſäuberen, und, dieſen letzteren Fall, dafür doppelten Lohn zu fordern und zu nehmen befugt ſeyn, da ſie aber ſelbſt ſäumig wären, deshalben empfindliche Strafe leiden; dahingegen aber ſollen auch ſie, die Camin-Feger, wie es in jeglicher Gegend bräuchlich, ſich in Städten und Dörferen zu rechter Zeit einfinden, bei denen Hauswirthen auf denen Dörfern von Haus zu Haus anmelden, in denen Städten aber langſam durch die Gaſſen gehen, und rufen: Camin-Feger, oder Spazzo Camino, damit die Inwohner, Burger und Unterthanen, ſo ihrer benöthiget, ſolche um ſo leichter haben und brauchen, auch allenfalls ihre Saumſeligkeit nicht entſchuldigen können.

Sechstens, ein jeder Haus-Vater ſolle bei ſeinem Geſinde, ſo mit Feuer umgehe, die zuverläſſige Beſtellung machen, daß ſie die Ofenlöcher und Schornſteine, ſo weit ſie mit einem Beſen reichen können, wenigſt alle Wochen fleiſſig abkehren, und jederzeit ganz ſauber finden laſſen ſollen, bei Vermeidung einer empfindlichen Strafe.

Siebentens, alle Feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Hanf, Holz, Pulver, Salpeter, Schwefel und dergleichen, ſollen wenigſt ſechs Schuhe weit von denen Feuerſtätten und Caminen geleget, die Uebertreter aber jedesmal um ein Reichsthaler geſtraft werden.

Achtens, alle Arbeiten, dabei leicht ein Brand entſtehen könnte, als Pulver-Verkauf und den Umgang damit, Hecheln und dergleichen, ſolle nicht bei Nacht, ſondern beim hellen Tag verrichtet, das Hanf-Dörren und Brechen aber nirgend anderſtwo, dann in freiem Felde unterfangen werden, und wo auf dem Land das Treſchen Morgends oder Abends bei Licht unvermeidlich geſchehen muß, ſoll dennoch jeglicher Hauswirth, ehe er ſolches zuläßt oder ſelbſt thut, ſo wohlverwahrte Later-

nen an ungefährliche Orte in die Scheuren ſchaffen, daß ſich darbei keiner Gefahr zu beſorgen ſeyn möge.

Neuntens, das Waſchen und Brandtenweinbrennen ſolle in Städten und Dörfern nicht, als an beſtverwahrten Orten, und beim Tag geſchehen; weilen aber dazu nicht allemal in denen Häuſern ſolche geſicherte Gelegenheit zu finden oder zu machen iſt, ſo ſollen zu ſolcher Arbeit auſſer denen Städten und Dörfern eigene Waſch- und Brandtenwein-Hütten erbauet werden. Denen Hafnern aber ſolle ihr Geſchirr anderſt nicht, dann auſſer denen Städten in wohlverwahrten Oefen zu brennen geſtattet werden.

Zehentens, in Scheuren und Ställen, oder ſonſt, wo feuerfahende Sachen liegen, ſolle niemand mit einem offenen Licht, noch weniger mit Kien, Strohe-Wiſchen oder ſonſt dergleichen zu gehen ſich gelüſten laſſen, und deßwegen alle darinnen vorhabende Arbeit mit Heu, Strohe und dergleichen alltäglich, ehe es Nacht wird, verrichten, um den nächtlichen Eingang gänzlich zu verhüten, daferne aber je einer, Noth halben, bei Nacht an ſolchen Orten etwas zu thun hätte, ſolle er ſolches bei einer wohl verwahrten Laterne mit aller Sorgfalt und Vorſichtigkeit veranſtalten.

Eilftens, die Handwerksleute, ſo mit Holz umgehen, ſollen, wann ſie bei Licht arbeiten müſſen, noch vor Nacht alle Spähne, und was von Holz entbehrlich iſt, aus der Werkſtatt hinwegraumen, ſonſt aber ihnen bei Licht zu arbeiten nicht erlaubt ſeyn.

Zwölftens, alles Schieſſen nach Vögeln oder ſonſt in denen Städten und Dörfern, zumal um die Scheuren und Ställe, oder wo ſich ſonſt Heu und Strohe befindet, ſolle bei hoher ohnausbleiblicher Straf verbotten bleiben.

Dreizehendens, des Tabakrauchens auf denen Bühnen, in denen Cammeren, wo Bett oder andere ſich leicht anzündende Sachen aufbehalten werden, wie inſonderheit auch in Ställen, Scheuren oder dergleichen gefährlichen Orten, ſolle ſich männiglich, ſo Tages als Nachtes, und dis bei Strafe, enthalten.

Vierzehendens, niemand ſoll ſich geläſten laſſen, Holz, weder bei Tag noch Nacht, in denen ſogenannten Rauch- oder Ofenlöchern zu dörren, ſonderlich aber Abends, wenn man will ſchlafen gehen, die Oefen annoch voller Holz, unterm Schein, daß ſolches dörre, und zum künftigen Feuer deſto bequemer werde, zu ſteken. Und hat jeder Hausvater, bei Vermeidung empfindlicher Straf, mit allem Ernſt hierob zu halten, auch ein jeder, der dergleichen von einem andern wahrnimmt, es bei ſeinen Pflichten anzuzeigen: Ingleichen ſollen die Bauch- Bach- und Stubenöfen allenthalben mit eiſernen Thürlein verſehen, und wann man vom Feuer gehet, ohnfehlbar zugemachet werden.

Fünfzehendens, die Aſche ſoll niemand ehe, dann ſie recht wohl erkaltet ſeye, und auch alsdann nicht oben ins Haus auf die Bühne oder in hölzerne Gefäße bringen, ſondern unten an einen dazu wohlbereiteten ohnſchädlichen Ort auf ebener Erde zuſammentragen.

Sechzehendens, die Hauswirthe und ſonderlich die Gaſtgeber ſollen auf Feuer und Licht in ihren Häuſern und Ställen ſelbſt ſorgfältige Obacht nehmen, und, daß ihr Geſind oder Gäſte wider dieſe Ordnung nicht handeln, ernſtlich bemühet ſeyn, wann ſie nicht ihrer Strafe mit theilhaftig machen wollen.

Siebenzehendens, wann auch die Gaſtwirthe an fremden Gäſten, und die Hauswirthe an ihren Hausgenoſſen und Geſinde etwas verdächtiges, und dieſer Ordnung zuwider gehendes wahrnehmen würden, ſollen ſie ſolches dem Beamten, oder jedes Orts Schultheiſſen ohne Verzug anzubringen ſchuldig ſeyn, damit Unglück verhütet, und an der darauf erfolgten Beſtrafung andere ein Exempel nehmen mögen.

Achtzehendens, die Nacht- und Tag-Wächter ſollen vornehmlich auch auf das Feuer ihre Sorge zu wenden, erinnert, und des Nachts alle Stunden, auch die, da man ſonſt zu läuten pflegt, auszuruffen, und nicht ehe, dann zu Winterszeit Morgens um Fünf-, des Sommers aber um Vier Uhr abzuziehen obligirt werden.

Neunzehendens, und weilen insgemein aus Nachläßigkeit derer Inwohner ein- und andere Feuers-Brunſt zu entſtehen pfleget, ſo ſolle der, in deſſen Haus aus dergleichen Nachläſſigkeit ein Feuer entſtehet, wenn es gleich nicht ausbricht, ſondern gedämpfet wird, nach Größe der Schuld 2, 3, 4 bis 5 Reichsthaler, auch mehr, wann aber darüber Sturm geſchlagen werden muß, anfangs gleich mit einer Straf von zehen Reichsthaler, und geſtalten Sachen nach mit wohl härterer auch wohl Leibes-Straf beleget, und den denen Benachbarten verurſachten Schaden zu erſetzen angehalten werden. Damit aber, wann je nach Gottes Verhängnus, aller obiger und dergleichen guten Vorſorge ohngehindert, ein Feuer auskommen ſollte, ſelbiges deſto leichter gedämpfet und dem Schaden geſteuret werde, ſo ſolle

Zwanzigſten's, zu ſchleuniger Beibringung des Waſſers, nach eines jeden Orts Gelegenheit, alle möglichſte Anſtalt von nun an zuverläßig gemachet, dienſamer Orten neue Spring- oder Ziehe-Bronnen angerichtet, die alten wieder aufgethan, und jederzeit in gutem Stand erhalten, bei jedem ein- oder mehrere Zuber mit Waſſer angefüllet auf Schleiffen und zum fortführen bereit geſtellet, und alſo an den Ort der Brunſt augenblicklich hinzubringen fertig gehalten werden, wie dann auch an den Ort der Brunſt ohnverzüglich ein- und mehr große Bütten, worein das Waſſer in Vorrath geſammlet, und zum Löſchen gebraucht werden kann, hinzubringen ſeind.

Ein und zwanzigſtens, über das ſolle jede Haushaltung immer fort, ſonderlich aber zu dürren Sommerzeiten einen zimlichen Vorrath an Waſſer, und deswegen wenigſtens ein- oder zwei zimliche Kübel angefüllet ſtehen haben, auch ſolche des Winters gegen den Froſt wohl verwahren.

Zwei und zwanzigſtens. Wo es flieſſende Waſſer hat, ſollen ſelbige nach Gelegenheit des Orts dahin gerichtet werden, daß ſolche durch die Gaſſen, wo es thunlich iſt, bei entſtehender Feuersbrunſt flieſſen können, damit man davon, auf den Nothfall, zu Löſchung der Brunſt ſo nahe, als es möglich, genieſſen könne.

Drei und zwanzigſtens, wo keine flieſſende Waſſer oder viele Springbrunnen ſind, ſollen in jedem Haus, nach deſſen Gelegenheit, gewiſſe Ciſternen oder andere Waſſer-Gruben gemacht werden, um darinnen das Regenwaſſer ſammlen, und bedörfenden Falls gebrauchen zu können.

Vier und zwanzigſtens, wo auch des Orts Zuſtand es erleiden will, ſollen ein- oder mehr große neben verſchiedenen kleinen Feuerſpritzen angeſchaffet, jederzeit in brauchbarem Stand erhalten, zu dem Ende alle Quartal beſichtiget, und ſonderlich zu Sommer-Zeiten mit Waſſer ſtets angefüllet, und zum Gebrauch ſtündlich fertig gehalten werden.

Fünf und zwanzigſtens, über dieß ſolle jedes Orts man ſich mit genugſamen Hand-Spritzen, und jeder Innwohner in denen Städten, der Stadt-Ordnung und Herkommen gemäß, mit Feuer-Eymern, auf dem Land aber mit zweien ſogleich und bei der Aufnahme verſehen, deren einer auf das Rathhaus in gemeine Verwahrung genommen werden, der andere aber dem Eigenthümer bleiben ſolle.

Sechs und zwanzigſtens, ingleichen ſolle jede Gemeinde ſelbſt nach Gelegenheit eine gewiſſe Anzahl ſolcher Feuer-Eimer, vornehmlich aber einige ſtarke Feuer-Leitern, große und kleine Hacken, ingleichen Gabeln, denen Feuer-Leitern in die Höhe zu helfen, auch Pech-Pfannen, die man in die Straſſen, oder wohin es ſonſt nöthig, ſtellen kann, zur Hand ſchaffen, und bei denen Kirchen, Rathhäuſern oder ſonſt dienſamer Orten zum nöthigen Gebrauch in Bereitſchaft halten.

Sieben und zwanzigſtens, damit man ſich aber deſſen allen mit rechtem Nutzen im Fall der Noth bedienen könne, ſo ſollen jedes Orts gewiſſe Leute verordnet und ernennet werden, welche zur Zeit einer Feuers-Noth das Waſſer herzuleiten und ſtemmen, die Spritzen, Leitern und Haken beibringen und regieren, zumal das Waſſerſchöpfen veranſtalten, und mit Ordnung verrichten laſſen ſollen. Und wann von Zeit zu Zeit einer oder der andere von dergleichen Leuten abgehet, ſolle

deſſelben Stelle ohnverzüglich mit einer anderen Perſon erſetzet werden.

Acht und zwanzigſtens, wie dann auch des Jahrs wenigſtens zweimal dieſe vorbeſchriebene Anſtalt wohl examinirt, Spritzen, Eymer, Bütten, Züber, Leitern und Haken viſitiret, und wo irgend noch ein Abgang erſchiene, ſelbiger ſogleich erſtattet werden ſolle.

Neun und zwanzigſtens. Auf daß auch alle Confuſion beſtmöglichſt verhindert werde, ſollen zu Spritzen, Leitern, Löſchen und anderer Arbeit gewiße Aufſeher, welche jeden zu ſeinem Geſchäft ernſtſich antreiben, und ſolche Werke nützlich dirigiren können, beſtellet ſeyn, jedes Orts Beamten und Vorſtehern aber allein die Direktion der ganzen Sache zu führen befohlen, auſſer denenſelben aber niemand etwas zu befehlen, und mit ſolcher Veranſtaltung mehr zu hinderen, als zu förderen, geſtattet bleiben.

Dreißigſtens. Wann dann nach Gottes Willen ein Feuer irgendswo vermerket würde, ſo ſollen die Innwohner des Hauſes ſich nicht unterſtehen, ſelbiges unter ſich allein zu dämpfen, ſondern ſogleich ihren Nachbaren zu Hülfe rufen; wer ſolches unterließe, ſolle neben ſeinem eigenen, auch des Nachbaren Schade an ſich haben und verguthen, und obſchon endlich kein Schade geſchehen wäre, doch mit einer Straf von zehen Gulden oder mehr, nachdem die Schuld gefunden werden wird, angeſehen, und neben deme auch nach der in vorangehenden 19ten Artikel gemachten Verordnung verdienter Weiſe gerichtet werden.

Ein und dreißigſtens, die Wächter ſollen ohne Noth nicht Lärmen mechen, noch jemand eigenes Willens Sturm ſchlagen, ſondern wann ſie einen ohngewöhnlichen Rauch irgendswo wahrnehmen, ſollen ſie vorhero bei denen Innwohnern deſſen Urſach erforſchen, und zu dem Ende Nachts-Zeit dieſelbe aufwecken, thäten ſie aber ein Feuer und Flammen ſehen, ſollen ſie alſobald auf der Gaſſe mit einem Geſchrey die Hülfe herbei bringen; Neben dieſem aber auf beiderlei Fälle die Sache dem Beamten oder Schultheiſſen des

Orts eilends eröffnen, damit derſelbe der Sache Wiſſenſchaft erlange, nach Befinden Sturm ſchlagen zu laſſen, und ſonſt nöthiger Rettung halben gebührende Anſtalt zu machen wiſſen.

Zwei und dreißigſtens. Wann dann Sturm geſchlagen wird, ſolle ein jeder Innwohner mit Hintanlegung ſeiner Arbeit, an den Ort der Feuers-Brunſt nach dem Zuſtand ſeiner obhabenden Schuldigkeit entweder mit Beiführ- und mit ſich Nehmung der zum Löſchen und anderen benöthigten Inſtrumenten oder mit Waſſer angefüllten Eymer eilen, ſodann der Anweiſung derer ihme Vorgeſetzten fleißig nachleben, auch daſelbſt bis zu geſtillter Gefahr und erlangtem Urlaub ohnausgeſetzt zu verbleiben, bei ſeinen Pflichten, und Vermeidung wohlverdienter Strafe erinnert ſeyn.

Drei und dreißigſtens, es ſolle auch jeder Innwohner nicht nur ſelbſt ſich alſo zu ſeinem Geſchäft ohnfehlbar einſtellen, ſondern auch ſeine Hausgenoſſen zum Waſſerſchöpfen und tragen, nach beſchehender Anweiſung, kommen laſſen, und alſo niemand als alte Leute, und junge Kinder, die nicht fünfzehen Jahr alt ſind, zu Hauſe bleiben, woſelbſt dieſe jedoch nicht müßig ſeyen, ſondern durch fleißige Aufſicht in ihren Häuſern, nicht nur all beſorgenden Diebſtahl, ſondern auch ohnvermuthliche Feuersgefahr abwenden, und in dem Abſehen einige Gefäſſe mit Waſſer angefüllt erhalten ſollen.

Vier und dreißigſtens, die Ober- und Unter-Beamte ſollen, es ſey bei Tag oder Nacht, ſich ſogleich zu Pferd oder zu Fuß, wie es am geſchwindeſt und füglichſten geſchehen kann, an den Ort der Feuers-Brunſt begeben, und mit denen Vorgeſetzten der Städte oder Flecken zur nöthigen Rettung durch die beſtellte Aufſeher ſolche Anſtalt machen, damit jeder dasjenige, wohin er angewieſen, treulich verrichte, und Confuſion ſo gut möglich verhindert werde.

Fünf und dreißigſtens, in ſolchem Abſehen ſollen ſie alle diejenige, ſo nicht zum Löſchen beſtellet, oder zum Waſſerſchöpfen auch anderer Arbeit tüchtig ſind, von dem Ort der Feuersbrunſt hinwegtreiben, jegliche brauchbare Perſon aber zur Hülfe anweiſen laſſen.

Sechs und dreißigſtens, ſie ſollen auch gewiſſe Beſtellung machen, daß alle verdächtige Leute wohl beobachtet und in Verwahr genommen, mithin der in dergleichen Fällen übliche Diebſtahl verhütet werde.

Sieben und dreißigſtens, daß auch jemand zu Verſorgung des Hausraths, welchen man aus dem Brande ſalviret, beſtellet werde; dabei dann zu wiſſen, daß wo jemand von dergleichen Gut etwas gefliſſentlich ſtehlen, oder auch, da er es in ſeine Verwahrung bekommet, daſſelbe nicht innerhalb vier und zwanzig Stunden von freiem her angeben, ſondern der Nachforſchung erwarten würde, derſelbe nach Strenge der Rechten, und auch wohl gar in dieſem traurigen Fall, um eines geringen willen, mit dem Strang geſtraft werden ſolle.

Acht und dreißigſtens, damit man auch bei Nacht-Zeiten ohngehindert fortkommen könne, ſollen an dienſamen Orten Pechpfannen oder Laternen ausgehänget oder ſonſt auf-geſtellet werden.

Neun und dreißigſtens, ſo bald ein Feuer an einem Ort ausbricht, ſolle von denen Vorgeſetzten durch aus-geſendete Boten an die Benachbarten davon eine ſchleunige Verkündigung geſchehen, damit man ſich zur Beihülfe ſogleich gefaßt machen, und mit genugſamer Mannſchaft, wenn die Feuersbrunſt über Hand nehmen ſollte, Beiſtand leiſten könne.

Vierzigſtens, ob auch dergleichen Aufmahnung aus irgend einer Urſache nicht geſchehe, ſo ſollen doch, ſo bald ein Brand an einem Ort auskommt, die umliegenden Orte im Lande von freien Stücken ſich zur Beihülfe mit zweien Drittheilen ihrer Innwohner auf den Weg begeben, und da ſie nöthig ſeyn möchten, denen Nothleidenden Hülfe leiſten, die übrigen aber ſollen zu ihrer eigenen Sicherheit vor Dieben und Räubern gegen alle An- und Zufälle zu Hauſe gute Ge-wahrſame halten.

Ein und vierzigſtens, wenn das Feuer ſchon ge-löſchet, ſolle doch niemand von ſeiner Stelle gehen, es habe es dann der Beamte oder Schultheiß ausdrücklich erlaubet.

Zwei und vierzigſtens, jetzt gemeldete Vorgeſetzte ſollen aber ſodann die mehreren Leute gleichwohl entlaſſen, und nach geſtalten Sachen doch eine gewiſſe Anzahl Leute, Waſſer und Geſchirr bei der Stelle behalten, damit ob das vermeintlich gelöſchte Feuer ſich durch Wind oder ſonſt wieder entzünden und ausbrechen möchte, die Rettung ſogleich wieder geſchehen könne.

Drei und vierzigſtens, wann dann gar nichts mehr zu befahren, ſo ſollen dieſelbe auch dem Reſt ſich nach Haus zu verfügen erlauben. Hernochmals aber

Vier und vierzigſtens, wohl examiniren, ob? und wer an ſeiner Gebühr irgend ſäumig erſchienen wäre, dergleichen dann empfindlich abgeſtraft, herentgegen aber die, ſo ſich fleißig erwieſen, dem Verdienſt nach belohnet werden ſollen.

Fünf und vierzigſtens, keiner ſolle ſich, bei Vermeidung einer Strafe von ein Gulden gelüſten laſſen, nach gelöſchtem Feuer einen Feuereimer, Kübel oder ſonſt etwas, ob es auch ſchon ſein eigenes wäre, ohne Vorwiſſen derer Aufſehere vor ſich ſelbſt hinweg zu nehmen; Sondern

Sechs und vierzigſtens, alles Geſchirr ſolle zuſammen gebracht, und einem jeden das Seinige durch die Vorgeſetzten ordentlich wieder zugetheilt, das Gemeine aber an ſeinen Ort verwahrt werden.

Sieben und vierzigſtens, wann jemand in ſolcher Noth gegen ſein Verſchulden ein Schaden zugefügt, ſein Geſchirr verderbt worden, oder verlohren wäre, ſolle ihnen dafür nach Befinden billigmäßige Ergözung geſchehen.

Acht und vierzigſtens. Wer etwas weiß oder erfährt, ſo da vor- oder in dem Brand wider dieſe Ordnung von ſeinem Nachbarn oder ſonſt geſchehen, der ſolle ſolches bei ſeinem Eyd anzubringen ſchuldig ſeyn, und neben deme, daß ſein Name verſchwiegen bleiben ſolle, auch von der Strafe die Hälfte genießen, da er aber dergleichen etwas wüßte, und verſchwiege, oder gar vertuſchen hülfe, ſo ſolle er gleich als der Schuldhafte geſtraft werden.

Neun und vierzigſtens, wer wider einen Punkten dieſer Ordnung handelt, der nicht eine ausgedruckte Strafe hätte, ſolle vors erſtemal ein Reichsthaler, vors anderemal doppelt ſo viel Straf erlegen.

Fünfzigſtens, damit aber dieſe Ordnung in beſtändiger Gedächtniß bleibe, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſolle dieſes alle Jahr wenigſtens zweimal vor öffentlicher Gemeinde verleſen, und auch einem jeden, ſo es verlanget, ein Exemplar davon um die Gebühr zugeſtellet werden.

Hierumen befehlen Wir allen Unſern Räthen, Land- und Obervögten, Amtleuten, Schultheißen, Vögten, Burgermeiſtern und Unterthanen ſammt und ſonders, daß dieſer Unſerer Ordnung jeder ſeines Orts pflichtmäßig nachkomme, ſo viel die Vorgeſetzte belangt, daß ſie ſelbige auf jedes Orts Beſchaffenheit einrichten, die Leute namentlich beſtellen und alles Uebrige mit guter Dexterität und Nachdruck anordnen, und vollziehen, die Untergebene aber demſelben gebührliche Folge leiſten, und niemand ſich hierinnen ſäumig erweiſen ſolle, als lieb einem jeden neben ſeiner eigenen Wohlfahrt ſeyn ſolle Unſere Ungnade und die hieroben vermeldten Strafen zu vermeiden.

Wie Wir Uns dann gegen jeden ſeines Pflichtſchuldigen Gehorſams allerdings verſehen, und ihnen ſammt und ſonders mit Gnaden und allem Guten ſtets wohl beigethan verbleiben.

Dekret an die Oberämter Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 4. Dez 1725. H. R. N. 1499.

(Das Verbot des Hanf- und Flachsdörrens bei denen Oefen betr.)

Demnach ſich durch die betrübte Erfahrung ergeben, daß bei dem Hanf- und Flachsdörren die behörige Sorgfalt nicht gebraucht, ſondern vielmehr dem dießfalls erlaſſenen fürſtlichen General-Verbot ſchnurſtracks entgegen dergleichen öfters an denen Oefen in denen Häuſern gedörret werde, und auf ſolche Weiſe erſt kürzlich ſowohl zu Remchingen als

Dingen gefährlicher Brand entſtanden; Als wird dem Oberamt ꝛc. hiemit in Befehl gegeben, bei deſſen Amtsuntergebenen ſowohl in der Stadt als auf dem Land, die abermalige ernſtliche Erinnerung zu thun, damit dem dießfalls ergangenen Generali gemäß bei hoher Straf das Hanf- und Flachsdörren bei denen Oefen gänzlich unterwegen gelaſſen, mithin aller daher beſorgliche Schaden und Unglück verhütet werden möge. Decretum Karlsruhe in Cons. aul. den 4. Dezember 1725.

Verordnung in den Baden-Badiſchen Landen vom 23. Februar 1741 und 13. Auguſt 1757.

(Feuer-Anſtalten in der Hausbenutzung.)

D. L. O. Th. 2. T. 15. §. 1. Camine ſollen zu der vorgeſchriebenen Zeit, ohne Geſtattung einer Ausnahme oder Entſchuldigung, geſäubert, die Renitenten ernſtlich dazu angehalten, auch alles Holzlegen in die Rauchlöcher zum Dörren bei ſchwerer Strafe unterlaſſen werden.

Alphabetiſcher Auszug der Badiſchen Geſetzgebung II. Theil, Verordnung des Geheimenrath-Kollegiums. Karlsruhe den 25. April 1797.

Es ſoll bei wirklich entſtandenem Waldbrand jede benachbarte Gemeinde gleich zu Hilfe eilen, und die am erſten Erſcheinenden, ſo wie die am meiſten Thätigen nach Befund belohnt, die Saumſeligen aber beſtraft werden.

Nachricht von den Verordnungen wegen Verfertigung wohlverwahrter Laternen, beſonders der Stalllaternen. Gerſtlachers Sammlung der Baden-Durlachiſchen Verordnungen. 2. Bd., Ziffer 208.

Die Veranſtaltung des Oberamts Durlach, daß in denen Ortſchaften dieſes Oberamts keine andere Laternen, als ſolche,

welche unten und oben ganz mit Blech bezogen, von denen Glaſern gemacht werden ſollten, gab Anlaß, daß denen Ober- und Aemtern Hochberg, Pforzheim und Stein durch ein Dekret vom 30. Juli 1763 H. R. N. 2712, 13 und 14, dem Oberamt Röteln und Amt Münzesheim, ingleichen dem Oberamt Badenweiler durch ein Dekret vom 31. Auguſt 1763 H. R. N. 3100 — 3102, ſodann dem Oberamt Karlsruhe und Amt Rhodt durch ein Dekret vom 14. September 1763 G. R. N. 3273, aufgegeben wurde, zu Verhütung mehrfältiger Feuersbrünſte, nach vorheriger Vernehmung derer Glaſere, und im Fall ſolche nichts erhebliches dagegen einzuwenden hätten, die Verordnung dahin zu machen, daß künftighin bei Strafe von 2 fl. keine andere als inwendig oben und unten mit Blech beſchlagene Laternen gefertiget, beſonders aber in Anſehung der Stall-Laternen die durchgängige Vorkehr getroffen werden ſolle, daß ſolche nicht nur ſogleich auf obige Art verwahrt, ſondern auch mit Drath wohl und dargeſtalten umflochten werden, damit, bei Gelegenheit einer zerbrechenden Scheibe, das Feuer nicht ſo leicht herausfallen könne.

Bei Badenweiler, Karlsruhe und Rhodt aber wurde noch beſonders angefügt, daß die annoch brauchbare alte Laternen, ſogleich ebenfalls oben und unten mit Blech zu beſchlagen, oder doch wenigſtens dergeſtalt zu ändern, daß ſtatt derer Lichter nichts als wohlverſehene blechene Ampeln darein geſetzt werden können.

Großherzogliches Staatsminiſterium Karlsruhe den 4. Mai 1829.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Durch die mit Unſerer Genehmigung erlaſſene Verordnung vom 28. Jänner 1828 (Reg. Bl. Nr. III.) iſt unterſagt, Gebäude, welche in der General-Brandkaſſe verſichert ſind, auch noch in ausländiſche Verſicherungs-Geſellſchaften auf-

nehmen zu laſſen; es iſt ferner durch die Verordnung vom 18. September v. J. (Reg. Bl. Nr. XXII.) beſtimmt, wie die Einſchätzung dieſer Gebäude künftig zu geſchehen habe.

Da aber auch hierdurch der Zweck, nämlich die Verhütung von Brandſtiftungen, in der Abſicht unternommen, eine den wirklichen Schaden überſteigende Entſchädigung zu erhalten, nicht erreicht und die bedrohten Gebäude der übrigen Unterthanen, beſonders der Nachbarn, nicht geſichert werden, ſo lange nicht für die immer zunehmende Aſſecuration von Fahrniſſen ebenfalls eine, in gleichem Sinne maaßgebende Verordnung eintritt; zumal da die Unterſuchung verſchiedener, in neueſter Zeit vorgekommener Brandſtiftungen hinlänglich dargethan hat, daß ſolche ihren Anlaß in den hohen Fahrnißverſicherungen gehabt hatten, ſo finden Wir Uns bewogen, auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, weiter zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Keine ausländiſche Brandverſicherungs-Geſellſchaft darf durch Agenten oder Collecteurs im Großherzogthum Aſſecuranzen übernehmen, wenn ſie nicht vorher hiezu im Allgemeinen Unſere Bewilligung erlangt hat, und es iſt dermalen die franzöſiſche „Compagnie royale“ vermöge Unſerer Entſchlieſſung vom 25. Nov. 1824 zugelaſſen; jedoch mit der ausdrücklichen Beſchränkung, daß ſie nur Fahrniß-Vermögen verſichern kann und darf.

§. 2.

Alle vorhandenen Verſicherungs-Tafeln von allen nicht berechtigten Geſellſchaften an Gebäuden, in welchen ſich die verſicherte Fahrniß befindet, ſind innerhalb 4 Wochen nach Erſcheinen dieſer Verordnung bei Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthalern, von dem Verſicherten abzunehmen; das Anheften neuer iſt bei gleicher Strafe unterſagt; die Agenten oder Collecteurs ſolcher nicht berechtigten Geſellſchaften, welche im Inlande betreten werden, ſind, ſobald erwieſen iſt, daß ſie Aſſecuranzen angeboten oder angenommen haben, mit fünf und zwanzig Reichsthalern zu beſtrafen.

§. 3.

Als Agenten oder Collecteurs der Compagnie royale oder jeder künftig berechtigten Verſicherungs⸗Geſellſchaft dürfen nur Inländer zugelaſſen werden. Solche haben ſich mit den Vollmachten der Geſellſchaft oder des Haupt⸗Agenten, (welcher ein Ausländer ſeyn kann) verſehen bei Unſern Aemtern und Oberämtern in dem ihnen zugewieſenen Geſchäftsbezirk anzumelden.

Neu Bevollmächtigte haben daſſelbe zu beobachten.

Die Aemter und Oberämter können die Zulaſſung Einzelner aus Gründen, welche im öffentlichen Intereſſe liegen, verweigern.

§. 4.

Bei jedem Amt oder Oberamt iſt ein Regiſter über die mit berechtigten Geſellſchaften gegenwärtig bereits eingegangene und über künfig einzugehende Fahrniß⸗Verſicherungen anzulegen und zu unterhalten.

Zu dem Ende haben die Agenten der Compagnie royal innerhalb drei Monaten vom Tag der Bekanntmachung an, ein Verzeichniß der beſtehenden Verſicherungen im Bezirke eines Amts, dieſem vorzulegen, welches den Namen des Verſicherten, den Gegenſtand im Allgemeinen (z. B. Waarenlager, Fruchtvorräthe) die Summe der Verſicherung, das Datum des Anfangs, endlich die Dauer des Vertrags enthält, dieſelben haben ferner innerhalb vier Wochen vom Tage des Abſchluſſes an neu eingegangene oder erneuerte Verſicherungen in gleicher Weiſe anzuzeigen.

§. 5.

Kein Verſicherungs⸗Vertrag kann definitiv abgeſchloſſen werden, wenn der die Verſicherung Nachſuchende nicht zuvor eine Beſcheinigung der Ortsobrigkeit, (Stadtrathe oder Ortsgerichte) darüber beigebracht hat, wie hoch das Aſſecuranz⸗Kapital geſtellt werden dürfe, oder daß der Verſicherungsvorſchlag nicht zu hoch erſcheine. Nur auf dieſe Summe darf die Verſicherung ertheilt werden.

Die Ortsobrigkeit hat dieſe Beſcheinigung ohne Verzng zn geben, ſobald kein Anſtand vorhanden iſt, ſich dabei

aber auch aller in das Detail eingehender Prüfungen oder Unterſuchungen zu enthalten. Nur da, wo ſie den Verſicherungs-Vorſchlag für bedenklich hält, und nur eine geringere Summe zuläßig findet, der Verſicherte dagegen aber Einwendungen macht, iſt ſie berechtigt, eine nähere Prüfung ihrer weitern Entſchließung voraus gehen zu laſſen.

Gegen die einen Verſicherungs-Vorſchlag mindernde Entſcheidung der Ortsobrigkeit kann von dem die Verſicherung Nachſuchenden der Recurs binnen drei Tagen an das vorgeſetzte Amt oder Oberamt ergriffen werden. Deſſen Entſcheidung hindert aber die Agenten der Verſicherungs-Geſellſchaft niemals, entweder die Aſſecurirung ganz abzulehnen, oder auf die von der Ortsobrigkeit ermäßigte Summe zu beſchränken.

Die Verlängerung eines ſchon beſtehenden Aſſecuranz-Vertrags bedarf nur einer Anzeige bei der Obrigkeit, ſo fern keine Erhöhung der Verſicherungsſumme vorgehen ſoll.

§. 6.

Befindet ſich das zu verſichernde Fahrniß-Vermögen in Gebäuden eines andern Eigenthümers, ſo ſoll der die Verſicherung Nachſuchende dem letztern ſein Vorhaben anzeigen, ſolchem über dieſe Anzeige eine Beſcheinigung abverlangen und dieſe Beſcheinigung bei Anmeldung der Ortsobrigkeit vorlegen. Der Gebäude-Eigenthümer darf die Beſcheinigung nicht verweigern; doch ſteht es ihm frei, in ſolcher ſeine Anſtände gegen die Verſicherung auszudrücken, damit die Obrigkeit die geeignete Rückſicht darauf nehme.

§. 7.

Bei denjenigen Waarenlagern und Naturalvorräthen, deren Werth nach der Natur des Verkehrs, wandelbar iſt, kann eine nach Umfang des Geſchäfts-Betriebs oder Größe des Haushalts angemeſſene Durchſchnitts-Summe zum Grunde gelegt werden, ohne daß jedoch bei eintretendem Brand ein Mehreres als der wirklich erlittene Verluſt verhältnißmäßig zu erſetzen iſt. Zum Erſatz einer höhern als der aſſecurirten Summe iſt der Verſicherer nicht verbunden.

§. 8.

Die Agenten und Collekteurs ſind verpflichtet über ihr Verſicherungs-Geſchäft ein vollſtändiges, gehörig eingerichtetes Buch zu führen, welches ſie auf Erfordern dem Amte vorlegen müſſen.

Auch haben ſich ſolche als Vertreter der Aſſecuranzgeſellſchaft bei gerichtlichem Anſpruch eines Inländers, ſo weit er auf den abgeſchloſſenen Verſicherungs-Vertrag Bezug hat, vor den inländiſchen Gerichten einzulaſſen.

§. 9.

Die Aſſecuranzgeſellſchaft oder deren Agent iſt nur dann berechtigt und verbunden die Brandentſchädigung, deren Ausmittlung Gegenſtand der Privat-Verhandlung zwiſchen dem Verſicherten und dem Agenten bleibt, an Erſteren auszubezahlen, wenn derſelbe die Beſcheinigung des betreffenden Amts darüber vorlegen kann: Daß nach Verordnungsgemäßer Unterſuchung der Entſtehungs-Urſachen des Brandunglücks ſich ergeben habe, daß der Brand ohne vorſätzliches Verſchulden des Verſicherten entſtanden ſey, ſonach die Auszahlung der Entſchädigungs- (Verſicherungs-) Summe geſchehen könne.

§. 10.

Die Agenten, welche Verſicherungs-Verträge ohne Beobachtung des §. 5 abſchließen, oder die Entſchädigung gegen die Vorſchrift des §. 9 entrichten, ſollen für den einzelnen Fall mit einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthalern belegt, im dritten Falle aber noch nebenbei von der Agentſchaft entfernt werden.

Die Verſicherten, welche die Vorſchrift des §. 5 umgehen, ſind, abgeſehen von der Entſchädigung für den etwa entſtehenden Nachtheil, mit einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthalern zu belegen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 16. März 1822.

Die Verordnung Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 6. Oktober 1818, Regbl. Nr. 23, daß ohne vorher

erlangte Erlaubniß dieſer hohen Stelle niemand einen durch brennende Materien getrieben werdenden Luftballon ſteigen laſſen dürfe, wird mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß die Uebertreter zu nachdrücklicher Strafe gezogen werden ſollen.

Das Direktorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 3. August 1819 Nr. 14669.

(Das Fegen der Schlöte und Küchen in den Häuſern der Waldorte betreffend.)

Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat durch Verfügung vom 14. v. M. Nr. 7580 in Betreff der Auskehrung der Schlöte und Küchen in den ohne Camin beſtehenden Häuſern der Wald- und Gebirgs-Gegenden, verordnet, wie folgt:

1) Von jetzt an, in dem Zeitraum von 2 Jahren, müſſen alle in den ſogenannten Wald- und Gebirgs-Orten beſtehende hölzerne Schlöte, Flecht-Gewölbe, Garten-Camine, Rauchfänge u. dgl., an denen ſich der Glanz-Ruß ſo leicht anſetzet, und welcher durch das bloße allda übliche Abkehren des Flug- und Staub-Rußes gegen ſeine Entzündung nicht geſichert wird, abgeſchafft ſeyn.

2) Anſtatt dieſer hölzernen Rauchfänge müſſen dieſelben von heute an, in dem oben feſtgeſetzten Termin von 2 Jahren, entweder von gebrannten Backſteinen, oder von getrockneten Leimſteinen, welche von Leim und Stroh oder Hexel in eine Art Stein geknetet und an der Sonne oder Feuer getrocknet werden, gefertigt und an die Stelle der hölzernen Schlöte errichtet ſeyn.

3) Nach Ablauf dieſes zweijährigen Termins, welchen man zur Erzielung dieſer ohnehin nicht ſehr ſchwierigen Sache, wozu die Verfertigung und Austrocknung der oben beſchriebenen Leimſteine in der Form und Größe der gebrannten Backſteine unter der Leitung eines gelernten Maurers von den Haus-

eigenthümern ſelbſt verrichtet werden können, und hiernach blos der Arbeits-Lohn für die Errichtung des Feuerwerks ſelbſt anſtatt der zeitherigen, aus Holz, Nägel und Kalk beſtehenden Schlöten, in Betracht kommt, zu dieſem Behufe beſonders ſo weit ausgeſetzt hat, ſo wird man eine allgemeine Viſitation abhalten laſſen, und bei allen denjenigen, welche bis dahin dieſer geſetzlichen Anordnung nicht genügt haben, die hölzernen Schlöte auf ihre Koſten und Gefahr wegnehmen, und die dafür angeordneten von Stein oder Leim-Backſteinen errichten laſſen.

4) Das Amt hat zur Erreichung der guten Abſicht der Regierung die Einwohner durch das Mitwirken des Orts-Vorſtands, und unter der ſpeciellen Committirung eines gelernten und hinlänglich inſtruirten Orts-Maurer-Meiſters ſo viel möglich zu belehren, an Handen zu gehn, und die neue Rauchfänge einrichten zu laſſen.

5) Unterdeſſen und bis dieſe ſteinerne Schlöte ſämmtlich errichtet und eingeführt ſeyn werden, iſt ohne alle Nachſicht mit allem Nachdruck darauf zu beſtehen, daß das Butzen und Abkehren der Camine (Schlöte) durch die beſtellten Caminfeger wenigſtens 3 mal des Jahrs, etwa 2 mal im Winter-Semeſter, und 1 mal in der Sommerzeit, geſchehe, indem durch das bisher durch die Hausbewohner oder das Geſinde geſchehene Butzen und Abkehren nur der Staub-Ruß, aber nicht der gefährliche Glanz-Ruß, welcher weit entzündbarer iſt, weggemacht worden iſt.

6) Dieſes 3malige Butzen oder Fegen der Caminfeger wird nach der dieſſeitigen Verordnung vom 29. Dec. 1818 Nr. 8279 beſtimmt.

7) Zur Beſeitigung der durch das Abkratzen des Glanz-Rußes in den hölzernen Schlöten während dieſen 2 Friſt-Jahren entſtehen könnenden Nachtheile ſind die Caminfeger bei Verluſt ihrer Conceſſion verbunden, jedesmal dem Orts-Vorſteher die Anzeige von dem mehr oder weniger gefahrvollen Schlote in der Abſicht zu machen, daß ſolche alsdann ſogleich durch die Orts-Feuer-Beſchau eingeſehen, und die nöthige

Abhülfe nach ihren Vorſchriften bis zum nächſten Fegen oder radikalen Abhülfe durch Errichtung der ſteinernen Schlöte erfolge.

Erfolgt dieſe Abhülfe in der Zwiſchenzeit von einem Fegen zum andern nicht, ſo iſt der Caminfeger ſchuldig und verbunden, alsdann die Anzeige bei Amt zu machen, damit die Renitenten gehörig beſtraft, und die nachläßigen Orts-Vorſtände gerügt werden.

Dieſe hohe Verfügung wird daher zur genauen Nachachtung bekannt gemacht, und den betreffenden Aemtern, welchen noch insbeſondere eine verhältnißmäßige Anzahl gedruckter Exemplarien zukommen wird, aufgetragen, ſolche durch die unterſtehende Orts-Vorgeſetzten gehörig zur Kenntniß der Wald- und Gebirgs-Bewohner zu bringen, und auf den richtigen Vollzug ſtrenge zu wachen.

Miniſterium des Innern. Karlsruhe den 18. Jänner 1820.

(Die in der Großherzoglichen Brand-Aſſecuranz aufgenommene Häuſer und ſonſtigen Gebäude dürfen in auswärtigen Aſſecuranzen nicht aufgenommen werden.)

Durch die neue Brandverſicherungs-Ordnung für das Großherzogthum Baden vom 29. Dec. 1807 (Regierungsbl. Nr. IV. vom 7. Februar 1808 iſt in Anſehung der Taxation der in die Brandverſicherungs-Geſellſchaft aufzunehmenden Gebäude bereits beſtimmt, daß ſolche nach dem mittlern Bauwerth, wie ſie an dem Ort, wo ſie gelegen, erbauet werden können, pflichtmäſſig taxirt, und dieſer Anſchlag der Willkühr der Eigenthümer nicht überlaſſen werden ſolle. Dadurch erhalten die Eigenthümer vollſtändige Sicherheit und Entſchädigung für das entſtehende Brand-Unglück.

Da aber neuerlich mehrere Geſuche um Bewilligung zur Theilnahme an auswärtigen Brandverſicherungen und Einladungen zu ſolchen, dahier eingekommen ſind, ſo findet man ſich veranlaßt, als Additional-Artikel zur erwähnten Brand-

verſicherungs⸗Ordnung, hierdurch allgemein zu verordnen, daß die bereits in der großherzoglichen Brand⸗Kaſſe verſicherten Häuſer und ſonſtige Gebäude durchaus nicht auch noch in auswärtigen Aſſecuranzen, bei Vermeidung des Verluſts desjenigen, was im Fall eines Brand⸗Unglücks aus der dieſſeitigen Brand⸗Verſicherungs⸗Caſſe zu erwarten wäre, und bei noch weiterer Ahndung, nach Befund der Umſtände, verſichert werden dürfen.

Polizei-Direction Karlsruhe. Karlsruhe den 11. Okt. 1826.

Das Großh. Hochpreisl. Miniſterium des Innern hat durch hohe Verfügung vom 3. d. M. Nr. 11804 angeordnet, daß ohne den mindeſten Zeitverluſt ſämmtliche in den Brandmauern angebrachten Licht⸗ und Zuglöcher zuzumauern ſeyen, jede Saumſal aber mit einer Strafe von 10 Thaler unnachſichtlich belegt, und die Zumauerung auf Koſten des Straffälligen bewerkſtelligt werden ſoll.

Zur Befolgung dieſer, insbeſondere in feuerpolizeilicher Rückſicht ergangenen Beſtimmung, wird ein endlicher Termin von zwei Monaten feſtgeſetzt.

Directorium des Seekreiſes. Konſtanz den 14. März 1828. Nr. 4721.

(Die Aſſecurirung der Mobilien in auswärtigen Geſellſchaften betr.)

Das Großh. Hochpreisl. Miniſterium des Innern hat unter dem 15. Febr. d. J. Nr. 1543 folgende Verordnung erlaſſen:

Dem Seekreis⸗Directorium wird eröffnet:

Zu Verhütung von Mißbräuchen bei Aſſecurirung von Mobilien in auswärtigen Geſellſchaften, findet man für zweckmäßig, die Anordnungen zu treffen, daß jeder, welcher von jenem Rechte Gebrauch macht, gehalten ſeyn ſoll, den mit dem Agenten der Verſicherungs⸗Geſellſchaft abgeſchloſſenen Vertrag bei Vermeidung einer von der Polizei⸗Behörde zu erkennenden Strafe dem Ortsvorgeſetzten vorzulegen, welcher

ihn dann den Nachbarn des betreffenden inländiſchen Contrahenten zur Einſicht mitzutheilen hat. Den Nachbarn ſowohl, als dem Ortsvorgeſetzten ſteht es frei, erſtern wegen ihrem eigenen, und letzterm wegen Sicherheit der Gemeinde — und des Intereſſe der allgemeinen Gebäude-Aſſecurations-Anſtalt, wenn ſie die Taxation der Mobilien zu hoch finden, Beſchwerde bei der Polizei-Behörde oder dem Amte darüber zu führen. Dieſe hat über die erhobene Beſchwerde salvo recursu zu entſcheiden.

Die Verordnung wird zur pünktlichen Nachachtung der Aemter, der Orts-Vorgeſetzten und der betreffenden Contrahenten anmit kund gemacht.

Directorium des Murg- und Pfinzig- und Kinzig-Kreiſes. Durlach und Offenburg den 12. Dec. 1831. Nr. 20337.

(Das Verbot des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen betreffend.)

Durch Verordnung des Großh. hohen Miniſteriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 13023 iſt auf die Uebertretung des unterm 16. Sept. d. J. Nr. 10942 — 54 von Hochdemſelben ergangenen allgemeinen Verbots des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen eine von 30 kr. bis zu 5 fl. ſteigende arbiträre Strafe feſtgeſetzt worden, welches hiermit zur Warnung, und den Aemtern und Ortsvorgeſetzten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Fürſtl. Fürſtenbergiſche erneuerte General-Feuerverordnung für das Bezirksamt Mößkirch vom 2. Auguſt 1798.

Vorbeugungs-Anſtalten.

§. 1.

Strenge im Bauweſen.

Die Erfahrung lehret, daß ein großer Theil der Feuersbrünſte durch fehlerhafte Feuerwerker entſteht, und der Fehler

öfters vor dem Unglücke nicht einmal bemerkt wird; ſondern im Gebäude verborgen liegt, oder wenn er bemerkt werden kann, ein Theil des Gebäues niedergeriſſen werden ſollte, wozu man ſelten und ſchwer ſchreitet, und daher durch die Finger zu ſehen pflegt. Deſto wichtiger und nothwendiger iſt alſo, daß nach und nach mit Gelegenheit neu zu errichtender oder abzuändernder Gebäue alle mögliche Sorgfalt und mehr Schärfe, als bisher nicht geſchah, angewendet werde. Es iſt nicht blos um das Intereſſe des Eigenthümers; ſondern auch des unſchuldigen Publikums zu thun, wer alſo nicht anderſt als auf deſſen Gefahr hin bauen kann, ſoll es lieber bleiben laſſen, und wer das Vermögen beſitzet, geſetzmäßig zu bauen, und es doch nicht thun will, verdienet nicht nur keine Rückſicht, ſondern Strafe; dieſer bauet meiſtens doch, wenn er auch geſetzmäßig bauen ſoll, und öfters ſchon iſt dem Eigenthümer die Reue zu ſpät angekommen, daß er nicht gleich anfänglich zweckmäßig gebauet hat, das Intereſſe iſt alſo ſelbſt für den Eigenthümer meiſtens nur eingebildet. Dieſe Betrachtungen machen für die Zukunft folgende ſtrenge Verfügungen im Bauweſen nothwendig.

§. 2.

Anzeige.

Wenn ein neuer Bau, es ſeye Haus, Scheuer, Stallung, Speicher oder anderes dergleichen vorgenommen, oder ein altes Gebäu abgeändert, beſonders eine Feuerſtatt errichtet werden will, ſolle dieß Vorhaben der Obrigkeit angezeigt, und von dieſer ein Augenſchein auf dem Platze verordnet, den intereſſirten Nachbarn der vorhabende Bau verkündet, ſodann nach genugſamer Anhörung und Information angeordnet werden, ob und wie gebaut werden dürfe und ſolle.

§. 3.

Bericht.

In Fällen, wo im Bauweſen gegen die Feuerordnung aus beſondern Gründen eine Ausnahme gemacht werden ſollte, hätten die Aemter Bericht an die höhere Stelle zu erſtatten.

§. 4.

Nachſchau.

Damit man aber auch verſichert ſeyn möge, daß nach der beſagten Vorſchrift wirklich gebaut worden iſt; ſo ſollen die Feuerſchauer von dem Eigenthümer annoch vor Vollendung eines neuen oder abgeänderten Gebäues, und etwann ſogleich nach Herſtellung der Feuerwerker, wo annoch die innere Bauart derſelben ohne Verkleidung eingeſehen werden kann, zur genauen abermaligen Beaugenſcheinigung herbei gerufen werden. Wer dieſe Herbeirufung unterläßt, iſt ſtraffällig, wenn auch kein Fehler entdeckt würde.

§. 5.

Feuergiebel.

Wo zweier Nachbarn Häuſern ohne Gäßlein aneinander gebaut werden müſſen, ſollen Feuer-Giebel, oder Wände mit Steinen ohne Oeffnung gemacht, und die Scheidewand gemeinſchaftlich aufgeführt werden.

§. 6.

Scheuern.

Die Scheuern ſollen, wo Platz iſt, in den Städten, ſo viel möglich, von den Häuſern und Feuerſtätten hintangeſetzt, die Wände gegeneinander mit Mauerwerk, oder wenigſtens das Holzwerk in die Riegel gemäuert werden.

§. 7.

In einer Scheuer ſoll ſchlechterdings keine Feuerſtatt errichtet werden.

§. 8.

Verzäunte Wände.

Verzäunte Wände ſollen auswendig gegen andere Häuſer nicht geſtattet werden.

§. 9.

Feuerwerker.

Die Feuerwerker ſollen überhaupt von feuerfangenden Sachen entfernt, insbeſondere an denſelben keine Riegelwände geduldet, ſondern die ſogenannten Feuerwände mit ganz ſteinenen Mauern gemacht, und eingeſetzet, in den Kucheln keine hölzernen Böden geſtattet werden.

§. 10.
Stubenöfen.

Die Stubenöfen ſollen überall wenigſtens um einen Werkſchuh frei ſtehen, und keine Ofenkeſſel-Löcher an Holz geſtattet werden.

§. 11.
Camine.

Geſtückte, gezäunte, oder gekleibte Camine ſollen künftig keine mehr, ſondern von Steinen gemacht, mit Bretter nicht eingeſchlagen, überall durch den ganzen Bau von Holzwerk etwelche Schuhe, ferne geführt mit weiten Schlauchen, oder Schooßen, daß ſie die Heerde überſpannen, verfaſſet, über das Haus hinaus zu oberſt am ſogenannten Fürſt 1½ bis 2 Schuhe, weiter unten in der Mitte des Dachs ungefähr 3 bis 5 Schuhe über das Dach erhöhet, inwendig anderthalb bis 2 Schuhe weit, überhaupt mit beſonderem Fleiße ſo ſtark gemacht werden, daß ſie nicht verſpringen, und von den Caminkehrern bequem beſtiegen werden können.

§. 12.

Auf dem Lande aber, beſonders im Gebürg, ſollen die Feuer- und Heerdſtätte, auch Rauchfänge, wo ſelbe nach obiger Vorſchrift nicht eingerichtet werden können, wenigſtens, ſoviel möglich, ſo verwahrt werden, daß nicht leicht Feuers-Gefahr zu beſorgen ſteht. Jedoch ſollen die Obrigkeiten auch da bei Errichtung neuer Gebäuen trachten, ſoviel möglich, bei der Regel zu bleiben, oder ſich derſelben wenigſtens zu nähern.

§. 13.

Hölzerne Querſtangen zum Fleiſchaufhängen in den Caminen ſind nicht zu dulden, hingegen verſteht ſich von ſich ſelbſt, daß das Holzwerk, worauf die Camin-Schooße, oder ſchief und abdachig geführten Camine nothwendig ruhen müſſen, nicht unter obigem Verbot begriffen iſt: nur ſind letztere mit Steinen wohl zu verſorgen, daß das Feuer in den ſchiefen Caminen dieß Holz nicht ergreifen kann.

§. 14.

In ein Camin ſolle von Küchen, Heerd, oder Stuben, die man täglich bewohnt, und braucht, nicht mehr Rauch, gerichtet werden, als die gute Gelegenheit erleiden mag.

§. 15.

Rauchkämmerle.

Sind in Städten keine neuen Rauchkämmerle künftig mehr zu errichten, und die vorhandenen möglichſter Dinger zu verſorgen, ſowohl an den Seiten-Wänden, als an der Bühne, oder Decke gut auszulatten, und zu vergipſen, die Oeffnungen aber, wo der Rauch hineingelaſſen wird, mit eiſernen, genaupaſſenden Schiebern zu verſehen.

§. 16.

Wo künftig auf dem Land bei neuen Gebäuen nach vorherig obrigkeitlicher Erlaubniß ein Rauchkämmerle noch geſtattet würde, iſt dieſes wenigſtens nur zur ebenen Erde, folglich nicht mehr mitten, oder oben in den Häuſern anzubringen, zu gewölben, kein hölzerner Boden zu leiden, und mit einem eiſernen Schieber zu verſehen.

§. 17.

Dächer.

In den Städten ſollen die Dächer neuzuerbauender Häuſer ohne Unterſchied, und Ausnahme mit Ziegel gedeckt werden.

§. 18.

Auf dem Land mögen nach obrigkeitlicher Erkenntniß die Dächer nur dort mit Stroh, oder Schindeln bedeckt werden, wo die Ziegel nicht zu bekommen ſind.

§. 19.

Feuerwerkſtätten.

Brennöſen zu den Häfen, oder Heerde zu dem Gipsbrennen, wie auch Schmid-, Schloſſer-, Nagler- und dergleichen Oeß, Färbinnen, und was mehr dergleichen feuerbrauchende Werkſtatten ſind, wo vormals keine waren, ſollen nach Möglichkeit außer den Ortſchaften oder wenigſtens etwas abgeſondert, und am Ende derſelben errichtet, und vorzüglich wohl verſorgt werden.

§. 20.

Alle ſolche Feuerſtätte, bei welchen eine augenſcheinliche Gefahr vorwaltet, ſollen weggeboten, oder ſchleunig ohne Gefahr hergeſtellt werden.

§. 21.

Backhäuſer.

Die Erbauung beſonderer Backhäuſer außer den Wohnhäuſern iſt nach Thunlichkeit zu begünſtigen, jedoch mit beſonderer Sorgfalt, ein ſchicklich etwas entlegener Ort zu wählen, von welchem der Wind keine Feuer-Glut, oder Aſche auf leicht feuerfangende Sachen wehen, oder hierauf beim Hin- und Hertragen verſchleudert werden kann.

§. 22.

Wo ſolche abgeſonderte Backöfen nicht exiſtiren, und daher in den Häuſern gebacken werden muß, ſolle dieß mit deſto mehr Sorgfalt, und wenigſtens nicht zu tief in der Nacht, vor Läutung der Gebet-Glocke, ſondern, ſo viel möglich, am Tage geſchehen.

§. 23.

Die Backöffen als Anſtöße außerhalb den Häuſern ſind im zweiten Stock, nach aller Möglichkeit auszuweichen, oder wenigſtens, wo ſie im erſten Stock, oder ſonſten ganz abgeſondert nicht angebracht werden können, von Steinen ganz einzumauern.

§. 24.

Waſchen.

Wo noch keine beſondere Waſchhäuſer errichtet ſind, ſollen ſelbe entfernt von Scheuern, und ſonſt gefährlichen Orten dergeſtalt gebaut, und auf allen Seiten mit Wänden geſchloſſen werden, daß der Wind das Feuer nicht verwehen kann. In den Häuſern ſolle alſo

§. 25.

Ohne beſondere Urſache, und obrigkeitliche Erlaubniß keine förmliche größere Bauch- und Laugen-Waſch, wozu ein Keſſel gebraucht wird, gelitten werden, und wo auch eine ſolche geſtattet werden möchte, ſolle es nicht anderſt geſchehen,

als wenn der Eigenthümer die Waſch-Kuchel mit einem Gewölb verſieht, und vor aller Feuersgefahr wohl verwahrt.

§. 26.

Verantwortlichkeit der Bauenden, Baumeiſter, und Handwerksleute.

Nicht nur der bauende Eigenthümer, ſondern auch die Bau-Leute bleiben verantwortlich, und letztere ſchuldig, neben der Strafe auf ihre Köſten die auch auf Verlangen des Bauenden gemachte feuerordnungswidrige Arbeit zu verbeſſern.

§. 27.

Die Handwerks-Leute ſind ſchuldig und verantwortlich, auf Verlangen Gebrechen an den Feuerwerken vor aller andern Arbeit auszubeſſern.

§. 28.

Schmalzausſieden.

Das Schmalz ſolle vorzüglich in den Waſchhäuſern, oder ſonſt an Orten ohne Gefahr, unter dem freien Himmel, wenigſtens aber, wenn die Gelegenheit hiezu nicht vorhanden iſt, und das auch nothwendige Waſchen geſteckt würde, in den Häuſern, deren Feuerwerke wohl verwahret ſind, niemal über 20 Pfund auf einmal, niemal zur Nacht-Zeit, nicht von einer Perſon allein ausgeſotten, und das Geſchirr nicht viel über die Hälfte angefüllt werden, damit es nicht überüberlaufen kann.

§. 29.

Handelsleute.

Handels- und Handwerks-Leute ſollen Vorräthe von leicht feuerfangenden Sachen, als Brandt-Wein, Oel, Terpentin, Harz, Pech, Karren-Salb, und dergleichen, in den Kellern wohl verwahren, Pulver hingegen Niemand in großer Quantität anſchaffen, und was über 5 Pfund ſich beläuft, oben unter dem Dach in einer verſchloſſenen Kammer aufbehalten.

§. 30.

Kohlen.

Kohlen-Vorräthe ſolle Niemand einführen, ſie ſeyen dann zuvor ein Tag, und Nacht nach dem Auszug auf der Kohl-

ſtatt gelegen, wohl außeinander gezogen, und erkaltet worden. Sie ſind nicht auf Böden, und Bühninnen, ſondern in Kellern, ganz gemauerten Gemächern, und ſolchen Orten aufzubewahren, welche die Feuerſchauer gefahrlos erklären.

§. 31.

Angeln.

Angeln ſind weder zum anfeuern, noch zum ſtreuen zu gebrauchen, und gar nicht in Häuſer, und Stallungen zu bringen.

§. 32.

Feuerfangende Sachen nahe bei den Feuerſtätten.

Nächſt an denen Feuerſtätten, Heerden, Ofenlöchern, und Caminen auf den Bühninnen ſind etwelche Schuhe weit, kein Holz, Späne, Garben, Heu, Stroh, Käſten, Schränke, Tröge, oder andere feuerfangende Sachen, zu legen, und zu ſtellen. In den Kucheln ſolle daher nur etwas Holz zum täglichen Gebrauch ſich befinden, und auf den Gängen, wo man mit bloßem Lichte immer vorbeigehen muß, das nämliche beobachtet werden, mithin allda aus bloßer Bequemlichkeit keine Holzbeug aufgeſtellt werden.

§. 33.

Holz=, Geſpinſt=Dörren, und Brechen.

In den Oefen iſt nur etwas weniges Holz zum Dörren, auf, und um dieſelbe nichts Brennbares zu legen, das Geſpinnſt=Dörren, und brechen, ganz außer dem Ort vorzunehmen.

§. 34.

Ofenthürle.

Die Oefen ſind mit ganz eiſernen Thürlein zu verſehen, und beſonders zur Nachtzeit zu ſchließen, die Vorkamin-Thürle aber wenigſtens einwärts mit Eiſenblech zu beſchlagen.

§. 35.

Holzarbeiter.

Eine vorzügliche Sorgfalt haben die Schreiner, Wagner, Zimmerleute, Dreher, Kiefer, Glaſer, Wannen= Viertel= Gabel=Siebmacher, und dergleichen anzuwenden, von den

Spähnen nicht mehr als was zum täglichen Gebrauch beſtimmt ſeyn mag, in den Kucheln, noch anderswo um die Feuerſtätte herum aufzubehalten, beſonders aber in der von Zeit zu Zeit vom überflüſſigen Holz zu reinigenden Werkſtatt mit Feuer und Licht behutſam umzugehen, kein Holz an, auf, und um die Oefen zu legen, auch allda, oder ſonſt in den Stuben auf, oder in den Oefen das zu verarbeitende Holz zu dörren.

§. 36.

Aſche.

Nicht minder iſt eine vorzügliche Sorgfalt auf die Aſche, und beſonders die Torf-Aſche zu richten, ſelbe ſowohl auf dem Heerde, als in den Oefen fleißig aufeinander zu träſchen, das noch vorhandene Feuer damit zuzudecken, ſo wie derjenige vorſichtig handelt, welcher das Geträch überhaupt zur Nachtzeit mit einer alten eiſernen Pfanne, oder erdenem Geſchirr zudeckt, und die Katzen aus der Kuchel verweiſet. Die Aſche iſt nach der Erkaltung nicht oben in die Häuſer, in Winkel, hölzernen Behältniſſen, ſondern in wohlverwahrten, und gemauerten Orten in Kellern, oder Kucheln in den allda an der Brand-Mauer angebrachten Aſchen-Löchern aufzubewahren, wo ſie keine feuerfangenden Sachen ergreifen, oder von dem Wind dahin gewehet werden kann.

§. 37.

Wo keine, oder gefährliche Aſchen-Behältniſſe vorhanden ſind, ſollen ſelbe von den Feuerſchauern ſo angeordnet werden, daß keine Gefahr mehr zu befürchten iſt.

§. 38.

Ausſchüttung der Aſche, Kohl, Ruß.

Aſche, Kohl, Ruß, überhaupt alles Geträch ſolle auch nicht außer den Häuſern auf Thungleginnen, und dergleichen Orte geſchüttet werden.

§. 39.

Behutſamkeit mit Feuer und Licht.

Mit bloßem Licht, Feuer, und Glut iſt überhaupt ſorgfältig umzugehen, und wo es unumgänglich nöthig iſt, erſteres

in einer Laterne, und letzteres in tiefen Häfen, oder Gefäſſen, woraus nichts verwehet, oder verſchüttet werden kann, wohl zu verwahren.

§. 40.

Insbeſondere iſt dieſe Sorgfalt in, und bei den Scheuern, Stallungen, Schöpfen, und allen dergleichen Orten, wo leicht feuerfangende Sachen ſich befinden, anzuwenden, allda kein Taback zu rauchen, mit, oder ohne Gefäß kein Feuer, oder Glut zum Beiſpiel zu Erwärmung des Viehes dahin zu tragen, oder in unausweichlicher Noth, zum Beyſpiel das Rauchen bey krankem Vieh, bloß in Beyſeyn des Hausvaters vorzunehmen, mit, oder ohne Laterne beym Licht, Heu, Stroh, Geſpinnſt, Garben, und dergleichen, nicht auf- oder abzuladen, zu hecheln, zu ſchwingen, zu träſchen.

§. 41.

Träſchen.

Wo aber das Träſchen beim Licht, wegen beſondern Local-Umſtänden von der höhern Stelle als eine Ausnahme von der Regel geſtattet worden iſt, ſolle es wenigſtens beim Oel-Licht in einer geſchloſſenen, und in einem Loch in der Wand, oder ſonſt wohl verſorgten Laterne geſchehen.

§. 42.

Auf dem Land, und beſonders im Gebürg, wo die Garben vor dem Träſchen, auf die Rauch-Dielen gelegt zu werden pflegen, ſollen die Feuerſchauer fleißig nachſehen, daß die größte Sorgfalt angewendet werde, wo dieſer Gebrauch noch aus Localitäts-Gründen als eine Ausnahme von der Regel geſtattet werden muß.

§. 43.

Den übernachtenden Bettlern ſolle gar kein Licht zu ihren Lagerſtätten erlaubt werden.

§. 44.

Laterne.

Jeder Inwohner iſt ſchuldig, immer eine brauchbare Laterne zu halten, und bei jeder Feuer-Beſchau vorzuzeigen. Die Obrigkeiten, und Feuerſchauer haben wegen einem dieß-

fälligen Mangel zu verfahren, wie unten §. 87 wegen Erſatz, oder Reparation eines Feuer-Kübels verordnet iſt.

§. 45.

Schießen.

Das Schießen in den Ortſchaften, beſonders nahe bei den Stroh- und Schindel-Dächern, Scheuern, Thungleginnen, und wo dergleichen brennbare Sachen ſich befinden, bleibt bei Hochzeiten, Kinds-Taufen, am neuen Jahre, auf Vögel, und dergleichen verboten.

§. 46.

Feuer-Anmachen bei Ortſchaften.

Nicht minder iſt auch verboten das Feuer-Anmachen von Hirten, Bettlern, nahe bei Ortſchaften, wo das Feuer auf brennbare Sachen gewehet werden kann.

§. 47.

Kinder, Blinde, Wahnſinnige, mit dem hinfallenden Wehe Behaftete.

Auf Kinder, Blinde, Wahnſinnige, mit dem hinfallenden Wehe Behaftete, und dergleichen Leute, iſt ein wachſames Auge zu halten, und ihnen kein Licht, oder Feuer allein anzuvertrauen.

§. 48.

Wirthe.

Die Wirthe ſollen ihren gemeinen Gäſten keine Lichter ſelbſt in die Schlafkammern mitzunehmen geſtatten, ſondern ſie entweder ſelbſt begleiten, oder durch vertraute Ehehalten ihnen niederzünden, und das Licht wieder zurücktragen, oder zurückbringen laſſen.

§. 49.

Heu und Oehmd.

Zu Verhütung einer Gährung und Entzündung, iſt kein naſſes Heu, und beſonders Oehmd einzuheimſen, und in Heuſtöcke zu ſtampfen, ohne Lagen, oder Schichten, von Stroh dazwiſchen zu legen.

§. 50.

Vorzügliche Sorgfalt der Haus-Väter, Anweiſung der Untergebenen.

Die Haus-Väter, und Mütter, beſonders in Wirths-Häuſern, werden ernſtlich ermahnet, nicht nur ſelbſt fleißige Obſorge zu tragen, und täglich vor dem Schlafengehen die Küche zu viſitiren, ſondern auch die Untergebenen zur vorgeſchriebenen Vorſicht anzuhalten.

§. 51.

Kühn- und Spähnbrennen.

Solle das Kühn- und Spähnbrennen zur Beleuchtung auf dem Lande verboten ſeyn, es wäre dann die möglichſte Vorſicht eingeführt, und aus beſonderen Localitäts-Gründen eine Erlaubniß als Ausnahme von der Regel ausgewirkt worden.

§. 52.

Feuerſchauer.

In jedem Orte ſollen zwei tüchtige Feuerſchauer von Maurern, Zimmer-Leuten, Hafnern, oder Caminkehrern beſtellt, auf die gegenwärtige Feuerordnung gelegenheitlich verpflichtet, mit einem Stück Gemeindes-Feld, oder täglich 1 fl. Gebühr an Geld, ſo lang ſie mit dieſem Geſchäfte zu thun haben, belohnt werden, die Feuerſchau alle Jahre zweimal nämlich um Georgii und Michaelis vornehmen, die Kucheln, Aſchen-Behältniſſe, Oefen, beſonders Backöfen, Camine, beſonders auf den Bühninnen, überhaupt alle Feuerwerker, und die um ſelbe herumliegenden brennbare Sachen beſichtigen, die entdeckten feuerordnungswidrigen Mängel auf der Stelle dem Hausbewohner, ohne ſich mit ihm in den mindeſten Streit oder Unannehmlichkeit einzulaſſen, zur ſchleunigen Verbeſſerung mündlich melden, dann kurz aufnotirt nach der Feuer-Beſchau dem Orts-Vorgeſetzten ſchriftlich übergeben, welcher nach Umfluß vier Wochen wieder, ob die Verbeſſerung auch wirklich geſchehen iſt oder nicht, nachſehen zu laſſen, den Erfund auf das nämliche Verzeichniß zu bemerken, und dieſes ſodann an das betreffende Amt einzuſchicken hat, damit ſolches ſich von der Execution überzeugen, die Nachläſſigkeiten beſtrafen, und wo die Verbeſſerungen noch nicht geſchehen wären,

allfoderſt die gefährlichen Feuerwerker zuſammen ſchlagen, oder niederreiſſen laſſen, und dann erſt noch nach dieſem Vorgang den Schuldigen, und Ungehorſamen gelegenheitlich zur Verantwortung und Strafe ziehen kann.

§. 53.

Wo die Reparation inner den beſagten vier Wochen nicht möglich iſt, hätte es der Betreffende vor Umfluß dieſer Zeit dem Orts-Vorgeſetzten zur Anmerkung zu melden, widrigenfalls ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn auch gegen ihn mit der Niedereißung fürgefahren wird.

§. 54.

Caminkehrer.

Die Caminkehrer ſollen auf die gegenwärtige Feuerordnung verpflichtet werden, die Camine jährlich wenigſtens viermal, bei den Wirthen, Becken, und dergleichen aber, die ein ſtärkeres Feuer haben, wenigſtens ſechsmal fegen, keine untüchtige, und unfleißige Buben, und Geſellen halten, ſelbſt auch öfters die Camine beſteigen, viſitiren, bei jeder Fegung die mit dieſer Gelegenheit ſowohl an den Caminen, als anderen Feuerwerkern entdeckten Mängel dem Hausbewohner, und Ortsvorgeſetzten anzeigen, und verfahren werden, wie oben bei der Feuerbeſchau §. 52 und 53 verordnet worden iſt.

§. 55.

Der Caminkehrer ſolle auch gegen den Willen des Hausherrn in ſeiner Arbeit fürſahren, und eine allenfällige Widerſetzlichkeit zur Beſtrafung anzeigen.

§. 56.

Es iſt hingegen auch nicht nur erlaubt, ſondern geboten, einen allenfälligen Unfleiß des Caminkehrers anzuzeigen, der mit deſto mehr Strenge, und nach Geſtalt der Umſtände mit Verluſt des Dienſtes geahndet werden ſolle, je mehr dem Publikum an dem Fleiße gelegen iſt.

§. 57.

Sonſt ſolle auch jede Haushaltung den Ruß um die Ofen-

löcher, und Heerd-Rauchfänge mit einem ſtumpfen Beſen, ſo weit man reichen kann, von Zeit zu Zeit fleißig abkehren.

§. 58.

Nach jedem entſtandenen Brand in einem Camin, wenn er auch wieder glücklich gelöſcht würde, iſt eine genaue Unterſuchung zu pflegen, und entweder der Innwohner oder Caminkehrer nach dem Erfund zur Strafe zu ziehen.

§. 59.

Verſchweigung des Anzeigers.

Jeder Nachbar, und Inwohner überhaupt iſt nicht nur befugt, ſondern ſchuldig, feuerordnungswidrige Handlungen anzuzeigen, die unverzüglich unterſucht, und der Anzeiger verſchwiegen werden ſolle.

§. 60.

Waldbrand.

Bleibt verboten, in, und nahe an den Waldungen im Sommer bei allzutrockenem Wetter beſonders an ſolchen Orten, wo ſich dürres Gras, Laub, Torf-Erde befindet, ein Feuer anzumachen, oder Tabak zu rauchen.

§. 61.

Da ein Waldbrand ſchwerer zu löſchen, und der Schaden um ſo unermeßlicher ſeyn kann, je theurer das Holz immer wird; ſo wird man, der Wald mag gehören, wem er will, auch künftig gegen die Uebertreter dieſes Gebots deſto größere Strafen nicht nur bedrohen, ſondern die Execution auf dem Fuße nachfolgen laſſen.

§. 62.

Die Jäger und Forſtbediente haben hierauf vorzüglich ein wachſames Auge zu halten, bey anhaltendem trockenem Wetter die dem Brand ausgeſetzten Waldungen, beſonders in jenen Gegenden, wo gehütet, oder Holz gemacht zu werden pflegt, fleißig zu beſuchen, auch ſoviel es geſchehen kann, vor dem Schlafengehen, wenn es ſchon etwas finſter iſt, wo der Schein eines Feuers auch von Ferne entdeckt werden kann, nachzuſehen, niemand unter eigener ſchwerer Strafe, und nach Geſtalt der Umſtände unter Verluſt des Dienſtes zu verſchonen,

ſondern die auf der That ertappten Frevler entweder ſogleich ſelbſt zum betreffenden Amt zu führen, oder wenigſtens allda anzuzeigen, welches den Frevler zur Verantwortung zu ziehen, und das Protokoll zur höheren Straferkenntniß zur Forſt-Kammer, oder nach Geſtalt eines größeren Verbrechens, an die Hochfürſtliche Regierung einzuſchicken hat.

§. 63.

Hirten, Schäfer, Holzmacher, Bettler, und dergleichen, wenn ſie nicht am Geld geſtraft werden können, ſind zum Straßen-Bau, oder zu einer andern öffentlichen Arbeit zu verfällen, oder ſonſt am Leibe zu ſtrafen.

Lösch-Anſtalten.

§. 64.

Brandmeiſter.

Nachdem es dießfalls nicht auf die Menge der Leute, und ſich durchkreuzendes Geſchrei, ſondern auf Geſchwindigkeit im Anfang, Ordnung, folglich vorläufige Eintheilung ankömmt, wenn jeder ſchon weiß, was er zu thun, und wem er zu gehorchen hat; ſo werden zur Direktion der ganzen Löſchung als beſtändige Brandmeiſter ohne weitere beſondere Ernennung und Eidesbelegung in Kraft der gegenwärtigen Verordnung in jedem Ort beſtimmt, die Obrigkeit, Ortsvorgeſetzten, die Bau- und Feuerwerks-Verſtändigen, Maurer, Zimmer-Leute, Hafner und Caminkehrer.

§. 65.

Beamte.

Bei einem Brand im Amtsort haben ſich alle Ober-Beamte um die Direction anzunehmen, und die Subalterne als Adjutanten ſich gebrauchen zu laſſen.

§. 66.

Wenn ein Brand auſſer dem Amtsort entſteht, ſo hat ſich wenigſtens ein Oberbeamter ſogleich zur Brunſt zu verfügen.

§. 67.

Der Zimmermann nimmt eine Axt, der Maurer ein Stockhauen, Bickel oder Ruckeiſen oder wenigſtens einen Hammer mit dem bei der Hand habenden Feuer-Kiebel mit.

§. 68.

Löſchanſtalt.

Die Löſchanſtalt hängt von den Lokal = Umſtänden ab. Wenn in dem erſten Hauſe ſelbſt noch Rettung zu hoffen iſt, ſo trachtet man ſo geſchwind als möglich dem Feind, ſo zu ſagen, auf den Leib zu kommen, und nach Geſtalt der Umſtände den Durchzug, die Hauptnahrung des Feuers, zu verhindern. Wäre die erſte Rettung nicht mehr möglich, ſo iſt gewöhnlich geſchwinde Beſetzung der nächſten Dächer mit Leuten, und allenfalls naſſen Aſchentüchern, Säcken, das zweckmäſſigſte Mittel, und die Hauptwehr = Anſtalt dahin zu wenden, wohin der Wind den Zug nimmt.

§. 69.

Die Mauern brennender Häuſer läßt man meiſtens, ſo lang es möglich iſt, ſtehen, damit das Feuer ſich deſto weniger verbreite: wo aber beſondere Umſtände die Niederreiſſung erfordern, ſolle getrachtet werden, daß ſie in ſich ſelbſt einwärts eingeſtürzet werden.

§. 70.

Der Brand eines dürren Wald = oder Torf = Bodens iſt mit Waſſer ſchwer zu löſchen, und daher die Veranſtaltung zu treffen, daß gleich Anfangs Gräben gezogen, und von Diſtanz, zu Diſtanz Wächter geſtellt werden, die das Flug=Feuer aufhalten, oder eine Entzündung über den Graben ſogleich bey der Geburt wieder erſticken. Die nächſten Gemeinden ſind ſchuldig, hiezu mit geſammter Hand ſchleunige Hülfe zu leiſten, und die nöthigen Inſtrumenten an Axten, Schaufeln, Hacken gleich mitzunehmen.

§. 71.

Vertuſchung.

Einen entſtandenen Brand haben die Leute im Hauſe nicht zu vertuſchen, ſondern ſogleich Feuer = Lärmen zu machen, die Nachbarn zu Hülfe zu rufen, oder auch dieſen, und den Nachtwächtern, wenn ſie auf einen ungewöhnlichen Rauch, oder brandigen Geruch ſelbſt mit Beſcheidenheit nachfragen, und nachſehen, wozu ſie allerdings befugt und verbunden ſind,

die Viſitation nicht zu verwehren. Wer dawider handelt, wird, wenn das Feuer wirklich ausbricht, mit einer deſto größeren Strafe belegt, je weniger er eine ſolche zu befürchten hat, wenn er ſich nach dieſer Vorſchrift benimmt, und ihm ſonſt keine Nachläſſigkeit zur Laſt fällt.

§. 72.

Feuer-Lärmen. Nachtwächter.

Alle Innwohner, beſonders aber die Nachtwächter ſind ſchuldig, bey Gewahrwerdung eines Brandes im Orte herum, zuerſt aber beim Meßner, Feuer-Lärmen zu machen, und die Gegend, oder das Haus zu nennen, wo es brennt. Den Gemeinden wird alſo die Beſtellung der Nachtwächter empfohlen, und überlaſſen.

§. 73.

Stürmung.

Ohne Anfrage, oder Meldung iſt bei einem enſtandenen Brand am Ort ſogleich Sturm zu läuten, und beſonders zur Nachtzeit ſo lang damit fortzufahren, bis der Lärmen allgemein iſt.

§. 74.

Feuer-Reiter.

In jedem Ort ſind einige Feuer-Reiter zu beſtellen, und jedem die Straſſe anzuweiſen, auf welcher er in die Nachbarſchaft auszureiten hat; einer iſt beſonders für das Amt zur Anzeige zu beſtimmen.

Sonſt reiten ſie nur in die nächſten Orte, und werden da auf 2 bis 3 Stunden weit in der Nachbarſchaft abgelöst.

§. 75.

Mitnahm der Geſchirre zum Waſſertragen.

Da es anfänglich meiſtens an Waſſergeſchirren, und Reihen zu fehlen pflegt; ſo wird jedermann, vorzüglich aber die Kiefer, Wirthe, Becken, Metzger ermahnt, nicht mit leeren Händen zur Brunſt zu kommen, ſondern in Ermangslung eines Feuer-Kübels die nächſten beſten Waſſer-Gölten, Kiebel, oder anderes Geſchirr gleich mitzunehmen.

§. 76.

Butten.

Die Kiefer ſollen mit ihren Butten erſcheinen, da die Erfahrung ihre vorzüglich gute Wirkung beſtättiget hat.

§. 77.

Füllung der Waſſergeſchirre zu Nachtszeit.

Jede Haushaltung, beſonders in Städten, wird ermahnt, alle Nacht die Waſſer⸗Gölten und Kübel mit Waſſer zu füllen, das man ohnehin zum Hausgebrauche nöthig hat; jene Handwerks⸗Leute, welche im Feuer arbeiten, werden vorſichtig handeln, wenn ſie immer eine gefüllte Waſſertonne in der Nähe des Ofens oder Feuerwerks haben.

§. 78.

Schemminnen.

In Dörfern, wo Waſſer⸗Mangel entſtehen kann, wird die Anlegung von beſetzten Schemminnen empfohlen.

§. 79.

Jeder Ort hat nach Erforderniß die Feuerinſtrumente anzuſchaffen, und zu unterhalten.

§. 80.

Feuer⸗Leitern, Gabeln, Haken.

Zu den Feuer⸗Leitern, Gabeln, und Haken, beſonders zu ſchleuniger Beyſchaffung der Leitern ſind vorzüglich die Schreiner, Wagner, Zehend⸗Träſcher beſtimmt, auch nach Nothdurft hier oder da noch etwelche andere ſtarke Männer zu beſtellen. Dieſe Feuerwerk⸗Zeuge ſind um Georgii, und Michaelis zu viſitiren.

§. 81.

Feuer⸗Spritzen.

Zu jeder großen Feuer⸗Spritze ſind zwey, oder wenigſtens ein Spritzenmeiſter von Schmiden, Schloſſern, Sattlern zu beſtellen, die vorzüglich Sorge zu tragen haben, daß die Mundſtücke, Schläuche, Schlüſſel, und dergleichen nicht vergeſſen, oder verlohren, die Spritze, wie öfters der Fall ſich ſchon ereignete, durch zu geſchwindes Fahren über Steine ꝛc. nicht verletzet, mit Leuten nicht zu ſehr überladen, und kein unreines Waſſer gebraucht werde.

§. 82.

Die Spritzen ſollen nach jedem Gebrauch bey einem Brand, und ſonſt jährlich 2 Mal um Georgii, und Michaelis viſitirt,

probirt, und beſonders auf den Winter geleert, und ſorgfältig gereiniget werden.

§. 83.

Alle diejenige, welche Pferde halten, ſind ſchuldig, die Spritzen in möglichſter Eile wegzuführen, dafür ſolle derjenige, welcher die erſte Spritze unaufgefordert zuerſt vom Platze führt; nach dem Verhältniß der Entfernung für jede Stunde weit wenigſtens einen Gulden Belohnung erhalten, wenn die Gemeinden nicht ein anderes Regulativ machen, welches ihnen anheim geſtellt bleibt.

§. 84.

Feuer = Kübel.

Jeder Unterthan, der ſich verheurathet, oder aus einer andern in dieſſeitige Herrſchaften hereinzieht, hat vor Ertheilung der Heyraths = Erlaubniß, und des Bürger = Rechts den Werth für einen Feuer = Kübel zu bezahlen.

§. 85.

Jeder hat für den einmal zur Beförderung der Eile zur Hand bekommenen Feuer = Kübel zu haften. Nur wenn einer darthun könnte, daß er ſeinen Feuer = Kübel bei einer Brunſt ohne ſein Verſchulden, und alles angewandten Fleißes unerachtet nicht mehr bekommen hätte, wäre er nicht verantwortlich, hätte aber dieſen Verluſt bey der nächſten Feuer-Beſchau nach dem Brande ordentlich anzuzeigen, widrigenfalls den Erſatz zu leiſten.

§. 86.

Damit man aber wiſſen möge, wie viel Feuer = Kübel in jeder Gemeinde wirklich vorhanden ſind, und abgehen, ſollen die Feuerſchauer hierüber mit Gelegenheit der nächſten Feuer-Beſchau ein Verzeichniß aufnehmen, und dem Amte zur Feuer-Kübel = Rechnung einzuliefern, in welches diejenigen künftig nachzutragen ſind, die neuerlich von Zeit zu Zeit Feuer = Kübel erhalten, oder verlohren haben, wenn ſie ſelbe zu erſetzen nicht ſchuldig ſind. Von dieſem Verzeichniß ſollen die Feuerſchauer auch eine Abſchrift bey der Hand haben, damit ſie immer wiſſen, wer für den Feuer = Kübel zu haften hat, welcher

denſelben bey jeder Feuer-Beſchau vorzuzeigen, und den verlohrnen, oder verdorbenen in der Zwiſchenzeit von einer Feuer-Beſchau zur andern zu erſetzen, oder repariren zu laſſen ſchuldig iſt.

§. 87.

Zur Erleichterung der Execution in dieſem ſich vielfältig ergeben werdenden Fall will man nicht ſo ſtreng, wie oben §. 52 und 53 wegen der weniger Verzug leidenden Feuerwerker verfahren, ſondern geſtatten, daß die Feuerſchauer denjenigen, welcher einen Feuer-Kübel zu erſetzen, oder repariren zu laſſen hat, das erſtemal ohne Anzeige bey Amt, und Strafe nur erinnern, und für ſich zur Wiſſenſchaft in ein beſonderes Verzeichniß notiren: erſt wenn bey der nächſten Feuer-Beſchau der Erſatz, oder Reparation noch nicht erfolgt iſt, wäre ein ſolcher bey Amt anzuzeigen, und von dieſem alsdann mit deſto mehr Schärfe nicht nur zur neuen Anſchaffung, oder Reparation ſeines Feuer-Kübels, ſondern überhin wegen des Ungehorſams, verurſachten Mühe, und Weitſchichtigkeit zur Bezahlung des Werths eines Feuer-Kübels in die Feuer-Kübel-Caſſe und des Taglohn per 1 fl. einem jeden bei Amt erſcheinenden Feuerſchauer ohne alle Rückſicht und Nachſicht zu verfällen.

§. 88.

Die Feuer-Kübel ſollen mit weiß oder rother Oel-Farbe mit dem Namen des Orts, und Beſitzers, oder Nummer des Hauſes beſonders bezeichnet, nach einer Brunſt in Gegenwart des Orts-Vorgeſetzten, oder eines Gemeindes-Deputirten, oder der Rottmeiſter, und Wächter bey der Brandſtatt verleſen, jedem der ſeinige zugeſtellt, und die allenfalls übrig und zurückbleibenden in die betreffenden Ortſchaften wieder getreulich eingeliefert werden.

§. 89.

In einer Gant iſt ein zu erſetzender Feuer-Kübel, wie die Brand-Beyträge, vor allen Schulden privilegirt, und von der Obrigkeit die neue Anſchaffung in das nämliche Haus

zu beſorgen, oder von ihr im Falle einer Vergeſſenheit, zu erſetzen.

§. 90.

Aufſicht über die Feuer-Inſtrumente.

Die General-Aufſicht über die Feuer-Inſtrumente liegt zwar jeder Gemeinde, vorzüglich aber derſelben Vorgeſetzten ob, welche die Viſitation zu den vorgeſchriebenen Zeiten zu veranſtalten haben.

§. 91.

Untaugliche Spritzen oder Leiter bei einer Brunſt.

Wenn eine Spritze, oder Leiter und Haken nicht zufällig, ſondern aus einer Schuld bei einer Brunſt untauglich erfunden wird, ſo iſt die Gemeinde mit Vorbehalt des Regreſſes an den Schuldigen zu beſtrafen.

§. 92.

Abgabe aller Nothwendigkeiten.

Man erwartet von dem menſchenfreundlichen Publikum, daß in einem ſo dringenden Nothfall die Geſchirre, Aſchen-Tücher, und dergleichen Nothwendigkeiten bereitwillig, und geſchwind hergegeben, oder von den in den Häuſern Zurückbleibenden zur Brunſt geſchicket, oder wenigſtens gleich gerichtet werden.

§. 93.

Rotten im Ort.

An dem Orte, wo es brennt, iſt ſich mit Eintheilung der Leute in beſondere Rotten nicht aufzuhalten, und alles zu den Reihen zu gebrauchen, was nicht zu beſonderen Geſchäften beſtimmt iſt.

§. 94.

Rotten und Brand auſſer dem Orte.

Auf den Fall eines Brands auſſer dem Orte aber iſt die ganze Bürgerſchaft ohne Ausnahme in Rotten mit einem Rottmeiſter, und einer erforderlichen Zahl ſtarker Spritzen-Knechte bey jeder einzutheilen, wie es die größere oder kleinere Zahl der Bürgerſchaft geſtattet.

§. 95.

Die Rotten gehen abwechslungsweiſe, und gewöhnlich eine mit einer Gemeinds-Spritze auf 2 bis 3 Stunden weit ab.

§. 96.

Die Rotten, und Leute aus dem nämlichen Orte werden mit deſto mehr Erleichterung, Ehre, und Wirkung arbeiten, wenn ſie, ſo viel möglich, beyſammen bleiben, in Ermanglung einer Direktion, die oft nicht gleich, oder überall ſeyn kann, ſich gleich von ſelbſt in Reihen bilden, oder Waſſer tragen.

§. 97.

Die Bau- und Feuerwerksverſtändigen Handwerks-Leute, die vermög §. 60 als Brandmeiſter ernannt ſind, auf deren Thätigkeit und Vorſchläge auch das meiſte ankommt, haben ſich gleich bey ihrer Ankunft bey der Obrigkeit zu melden, oder, wo es die Noth erheiſchet, von ſich ſelbſten in, und auf den Häuſern mit Rath, That, und Anordnung an die Hand zu gehen.

§. 98.

Müßige Zuſchauer.

Müßige Zuſchauer, Schreyer, Raiſonneurs, die ohne Beruf nur kommandiren, und nicht arbeiten wollen, werden erſucht, lieber zu Hauſe zu bleiben, oder ſich zu entfernen.

§. 99.

Beſcheidenheit.

Allen Direktoren werden beſcheidene Ermahnungen anempfohlen, Beſchimpfungen, Wortwechſel, oder gar Schläge ohne äußerſte Nothwendigkeit unterſagt.

§. 100.

Nachläſſigkeit.

Wer ſeine Schuldigkeit nicht thut, iſt einsweilen nur zu bemerken, oder auf die Seite zu ſchaffen, und nach dem Brande deſto exemplariſcher an Geld, oder Leibe zu ſtrafen.

§. 101.

Zechen.

Große, und öfters übertriebene Zechen auf Köſten der

Gemeinden hin ſollen in der Nähe nicht paſſirt, und, wo ſie für Menſchen und Pferde nothwendig ſind, von einem Orts-Vorgeſetzten, oder Deputirten angeordnet, und atteſtirt werden.

§. 102.

Vorſicht nach der Brunſt.

Nach einer gelöſchten Brunſt ſind von der Obrigkeit die nach der Lage nöthigen Wächter, Spritzen, und was die Vorſicht erheiſchet, zu beſtellen.

§. 103.

Jährliche Publikation.

Der Orts-Vorgeſetzte iſt dafür verantwortlich, daß die gegenwärtige Feuerordnung alle Jahre einmal bei öffentlicher Gemeinde verleſen, die dahn einſchlagenden Beſtellungen nach eines jeden Orts beſonderen Umſtänden bey der erſten Jahrs-Gemeinde kurz, und einfach erneuert, und der Abgang erſetzet werde, vorzüglich der Feuerſchauer, Feuerreiter, Rotten- und Spritzenmeiſter.

§. 104.

Jährliche Einſchickung der Feuer-Kübel- und Strafgelder-Rechnung, Anzeige der geſchehenen Publikation, und Feuer-Beſchau.

Die mit keiner großen Mühe verbundene Rechnung über die Feuer-Kübel, und Straf-Gelder ſollen die Oberbeamte ſelbſt führen, dieſelbe mit dem oben §. 86 erwähnten Verzeichniß mit Anfang eines jeden Jahrs, wo auch die Gebäu-Abänderungen in den Brand-Kataſtris einzuſchicken ſind, an die hohe Landesſtelle, und zwar zur Abkürzung der Schreiberey in Original einſenden, und überhin mit wenigen Worten anführen, ob jeweils im verfloſſenen Jahre vorſchriftmäſſig die Feuerordnung bei den Gemeinden publicirt, und die Feuer-Beſchau vorgenommen worden ſeye, oder nicht. Dieſe Rechnung wird ſammt Beylagen nach genommener Einſicht ſogleich wieder an die Aemter zurückgeſchickt werden.

§. 105.

Vorſchrift der zu publicirenden Artikel.

Zur Abkürzung, und Erleichterung der jährlichen Publikation bleibt den Aemtern anheimgeſtellt, den Orts-Vorge-

ſetzten die Vorſchrift zu geben, welche Artikel in dieſer, oder jener Gemeinde anwendbar, mithin zu verleſen ſeyen.

§. 106.

Strafen.

Auf jede Uebertretung ſind folgende Strafen als Regel geſetzt:

Bey den §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 17. 18. 19. 20. 21. 23. 26. 54. 56. 71. 74. 91.

Zehen Gulden;

Bey den §. 2. 3. 13. 14. 15. 16. 27. 30. 40. 41. 45. 47. 49. 55. 58. 79. 92.

Drey Gulden.

Bey den §. §. 22. 25. 28. 29. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 38. 39. 42. 43. 46. 48. 51. 57. 75. 76. 80. 82. 95. 96. 97. 98. 99. 102. 103. 104.

Ein Gulden.

§. 107.

Die hier nicht beſtimmten Fälle ſind der willkührlichen Beſtrafung unterworfen, und auch die hier beſtimmten Strafen können nach Geſtalt der Umſtände als eine Ausnahme von der Regel vermindert, oder vergrößert werden, beſonders wenn der Bauherr dem Werkmeiſter eine feuerordnungswidrige Bauart anſinnet, oder anbefiehlt, wenn die Gefahr, beſonders in Städten groß geweſen, Anlaß zu einem Brand gegegeben, Erinnerungen, Correctionen nicht geachtet, Obrigkeiten, Orts-Vorgeſetzte, Feuerſchauer, Caminkehrer in ihren Verrichtungen und Anordnungen gehindert, beſchimpft, beſchädigt worden, Widerſetzlichkeiten zur weitſchichtigeren amtlichen Unterſuchung, und Verfällung gekommen ſind.

§. 108.

Die einmal erkennten Strafen und Tag-Gebühren ſind ohne Rückſicht und Nachlaß ſogleich zu exequiren, und es bleibt den Obrigkeiten überlaſſen, den Beſtraften bis zur Erlegung des Geldes im Arreſt zu behalten.

§. 109.

Der 12te §. der Brand-Aſſecurations-Verordnung vom 9ten September 1777, wenn auch der Erſatz eines durch

Vernachläßigung abgebrannten Hauſes ſtatt hat, ſchließt eine Strafe nicht aus.

§. 110.

Die Straf-Gelder ſind zu Unterhaltung der Feuer-Inſtrumente nach obrigkeitlicher Anordnung beſtimmt.

§. 111.

Den Denuncianten gebührt neben der Diät, von den Geld-Strafen die Hälfte.

§. 112.

Das nämliche haben auch die Feuerſchauer und Caminkehrer zu beziehen, wenn auf ihre Anzeigen Strafen erkennt werden, ſollen aber auch ſelbſt doppelt geſtraft werden, wenn ſie wegen höheren Standes, aus Freundſchaft oder andern Neben-Abſichten jemand durch die Finger ſehen, und die Feuerſchau um Georgii und Michaelis nicht vornehmen, wozu ſie keine weitere Befehle von den Vorgeſetzten nöthig haben, ſondern dieß von ſelbſt zu thun ſchuldig ſind.

§. 113.

Einſchränkung auf Lokalität und Möglichkeit.

Schließlich wird bemerkt, daß die gegenwärtige Feuerordnung bloß auf die gewöhnlichſten Fälle, und nothwendigſten Punkte eingeſchränkt, mithin der Thätigkeit der Aemter ein weites Feld offen gelaſſen worden ſeye, das Mögliche in Ausführung zu bringen, und das Abgängige zu ergänzen. Beſonders können ſie ihre Wachſamkeit auch dadurch an den Tag legen, wenn ſie mit Gelegenheit, wo ſie wegen anderer Geſchäfte in die Ortſchaften kommen, die Feuer-Inſtrumente ſelbſt viſitiren, in den Städten an Tagen, wo ſonſt nicht gearbeitet wird, eine Uebung wenigſtens in einigen Fächern veranſtalten, und in den Quartieren Zedel anſchlagen laſſen, worauf mit wenigen Worten die Eintheilung des ſtädtiſchen Innwohners zu dieſem oder jenem Geſchäfte bemerkt iſt.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 30. Mai 1815. K. D. Nr. 7909.

(Das Verbot, in oder an den Waldungen Feuer anzumachen oder andere Feuer gefährliche Handlungen zu treiben, betreffend.)

Wenn es ſchon unter allen Verhältniſſen ſehr gefährlich iſt, in den Waldungen oder zunächſt an dem Saume des Waldes Feuer zu machen, ſo vergrößert ſich dieſe Gefahr unendlich bey der gegenwärtigen außerordentlichen Tröckne; wo das Feuerfangen des dürren Graſes und Reiſigs ſo leicht möglich iſt, und dann die unaufhaltſam um ſich greifende Flamme ganzen Forſten den Untergang drohen kann. Die Bezirksſtellen werden daher aufgefordert, ihre Amtsuntergebenen neuerlich auf die bereits beſtehenden Verbote aufmerkſam zu machen, und dieſelben nachdrücklichſt anzuweiſen, ſich aller feuergefährlichen Handlungen, z. B. Anzünden des Reiſigs, Rauchen aus unbedeckten Tabackspfeifen ꝛc. in den Waldungen oder zunächſt am Walde, bey ſchwerer Verantwortung und Strafe ſorgfältigſt zu enthalten. Jeder gegen dieſes erneuerte Verbot handelnde Frevler aber iſt auch dann, wenn aus ſeinem Frevel kein Schaden entſtanden iſt, ohne Schonung mit einer angemeſſenen polizeylichen Strafe zu belegen.

Direktorium des Dreiſam-Kreiſes. Freiburg den 19. Dez. 1817. Nr. 28022.

(Verordnung gegen das Hecheln in geſchloſſenen Gebäuden zur Nachtzeit.)

Die bisher wiederholt erlaſſenen Polizey-Verordnungen wegen des Hechelns in geſchloſſenen Gebäuden waren nicht zureichend, die zu befürchtende Feuersgefahr ganz zu beſeitigen, und bei möglichſter Vorſicht iſt erſt kürzlich in einer Scheuer zu Gottenheim während dem Hecheln Feuer ausgebrochen, welches durch ſchnelles Umgreifen binnen kurzer Zeit mehrere Gebäude verzehrte.

Man ſieht ſich deßhalb veranlaßt, das Hecheln in geſchloſſenen Gebäuden zur Nachtszeit bei einer unnachſichtlichen

Strafe von 10 Reichsthalern, wovon dem Anzeiger $1/_3$tel als Ruggebühr zuzuſcheiden iſt, zu unterſagen, und beauftragt die Aemter durch die Ortsvorgeſetzte und das Aufſichtsperſonale auf Handhabung dieſer Anordnung ſtreng wachen zu laſſen.

Directorium des Dreiſam-Kreiſes. Freiburg den 16. März 1824. Nr. 6288.

(Feuer-Schau-Ordnung.)

I. In Anſehung des Einbaues bleibt es

a) unerläßliche Verbindlichkeit, die Mauern, welche die Feuerung begrenzen, mit Bruch- oder Backſteinen aufzuführen.

b) Die Camine ſind von Backſteinen gemauert im erſten Stock bis auf den Dachboden mit liegenden, und dann erſt mit ſtehenden Backſteinen bis über das Dach hinaus zu führen.

c) Wo in hohen Gebirgsgegenden der Rauch zum Trocknen des Heues und der Garben Bedürfniß iſt, da kann geſtattet werden, ohne Camine zu bauen, jedoch muß die den Rauch auffangende Decke ein aus Bruch- oder Backſteinen beſtehendes Gewölbe ſeyn, und die Feuerung auf der gegenüber ſtehenden Seite, wo die Oeffnung für den Rauch gelaſſen iſt, angebracht ſeyn.

d) Die Küchen und Vorplätze müſſen ohne Ausnahme mit Platten oder Backſteinen belegt werden, es wäre dann, daß ſie zu ebener Erde angebracht ſind, und die Böden von Leimen haben. In alten Häuſern müſſen auf alle Fälle die Küchen, welche hölzerne Böden haben, 4 Fuß breit um den Heerd herum mit Platten oder Backſteinen belegt werden.

e) Nicht weniger ſind die Stuben und Kammern ſtatt der ſo häu g vorhandenen bloßen Schleifböden entweder förmlich zu vertäfern oder zu verſchlieren.

f) Die hölzernen Geſimſe um die Oefen ſind gleichfalls, inſofern ſie nicht wenigſtens ein und einen halben Fuß vom Ofen entfernt angebracht ſind, hinwegzuſprechen und nöthigen Falls hinwegreiſſen zu laſſen.

g) Die Camine müſſen wenigſtens ein Schuh neun Zoll weit ſeyn und ein Schuh ſechs Zoll über das Dach gehen.

h) Die verkleidete Caminhüte ſollen ſogleich abgeſtellt und nöthigen Falls obrigkeitlich eingeſchlagen werden, indem der Ruß ſich in denſelben ſammelt, und die Caminfeger nicht beikommen können.

i) Allzuenge und von hölzernen Balken durchkreuzte Camine ſollen bei Strafe von 10 fl. für den ungehorſamen Eigenthümer, wenn er nicht Folge leiſtet, hinweggeſprochen und nöthigen Falls eingeſchlagen werden.

k) Die Wechſel in den Caminen ſind ganz zu verwerfen, und die hie und da noch angebrachte hölzerne Bengel hinwegzuſprechen.

l) In Häuſern, wo ſtark gefeuert wird, wie bei den Bäckern, in den Wirthshäuſern ꝛc. ſind in den Caminen entweder in der Mitte Schieber oder oben Falldeckel von Sturzblech anzubringen, wodurch der Luftzug gehemmt, und bei einem entſtandenen Feuer daſſelbe durch Schlieſſen des Schiebers oder Falldeckels ſogleich geſtillt werden kann.

m) Es dürfen nie ohne Noth die Camine auf liegenden hölzernen Pritſchen und Lagen geſchleift werden.

n) Bei Strafe von 5 fl. dürfen weder Feuerwerke, noch Feuerſtätte, als Backöfen, Brandwein-, Waſch-, und Bräukeſſel, Obſtdörren, Eſſen der Feuerarbeiter ꝛc. ꝛc. ohne obrigkeitliche Beſichtigung und Erlaubniß neu eingerichtet oder abgeändert werden.

o) An den Ofenlöchern, ſo wie an den Feuerbehältern, in welche ein Keſſel eingerichtet iſt, ſind eiſerne Thüren anzubringen; die hölzerne Thüren aber an den Vorcaminen innwendig mit Sturzblech zu beſchlagen, und endlich ſollen

p) In Städten alle Vierteljahre, und in Dörfern alle Halbjahre, durch die jeden Orts hiezu verordnete Polizeybehörde die Feuerſchau vorgenommen, jedes Gebäude und jede Feuerſtätte nach allen Theilen genau viſitirt, und die als gefährlich erfundenen Mängel innerhalb vier Wochen verbeſſert oder deſtruirt werden.

II. Wegen Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien.

a) Die Aſche muß in beſondere, mit erdenen oder eiſernen Deckeln verſehene Häfen geſchüttet werden, bis die etwa glühende Kohlen abgelöſcht ſind. Sodann aber iſt ſie in beſonders verwahrte und ausgemauerte Behältniſſe, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauſes auf hölzerne Böden zu ſchütten, bei Strafe von 10 fl.

b) Gleiche Vorſicht iſt bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

c) Feuerfangende Waaren, als Brandwein, Oel, Terpentin, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrenſalbe, Hanf, Flachs ꝛc. ꝛc. ſollen in Kellern, die gewölbt ſind und wohin man ſelten mit Licht kommt, verwahrt werden.

d) Krämer dürfen bei 10 fl. Strafe nie mehr als 10 Pfund*) Schießpulver in ihren Häuſern oben unter dem Dache in einem wohlverſchloſſenen Orte aufbewahren.

e) Diejenigen Theile eines Hauſes, wohin man viel mit Licht wandelt, und die obern Böden nahe um die Camine herum, ſind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger ſind Holz und Stroh in Vorcaminen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleine Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

f) Heu und Oehmd ſollen zur Verhütung einer Feuersgefahr, wohl gedörrt eingeheimſt, vor Reibung mit Eiſen verwahrt und bei Strafe von 10 fl. fleißig gelüftet werden, was beſonders in naſſen Jahrgängen unerläßlich iſt.

Hiebei wird den Ober- und Bezirksämtern noch insbeſondere aufgetragen, auf die bereits erlaſſenen Special-Verordnungen:

1. Ueber den Steinbau und deſſen Diſpenſation,
2. Ueber die Stroh- und Schindeldächer,
3. Ueber vorzulegende Bauriſſe,

---

*) Note. Der Text enthaltet 10 Pfund. Durch nachgekommene Miniſterial-Verordnung wurden nur 4 Pfund beſtimmt.

4. Ueber das Verbot der brennenden Lichter und Späne, nebſt Tabackrauchen in den Scheuern und Stallungen,

5. Ueber die durch Caminfeger vorzunehmende terminmäßige Fegung,

6. Ueber die Vorſchriften für die Thurm-, Nacht- und Schaarwächter,

7. Wegen Unterſuchung und Beſtrafung eines durch Verſchulden ausgebrochenen Brandes genau zu wachen und den Ortsvorgeſetzten ſolche wiederholt einzuſchärfen.

Direktorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 30. Dezember 1825. K. D. Nr. 23494.

(Die Feuerſchauordnung betreffend.)

Seit kurzem ſind dahier drei Brände glücklicher Weiſe vor dem völligen Ausbruch entdeckt, und bei deren Unterſuchung iſt gefunden worden, daß ſie durch unvorſichtige Behandlung und gleichgültige Aufbewahrung der Aſche erzeugt worden ſind.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, nicht nur auf die genaueſte Beobachtung der Feuerſchauordnung v. 6. März v. J. Ziff. II. Lit. a. wo ausdrücklich beſtimmt iſt, daß die Aſche in beſondere mit erdenen oder eiſernen Deckeln verſehene Häfen ſo lange bis die darin befindlichen glühenden Kohlen abgelöſcht ſind, und dann in beſonders verwahrte und ausgemauerte Behältniſſe gebracht werden ſoll, allgemein aufmerkſam zu machen, ſondern es wird zugleich eine unerläßliche Strafe von zwei Reichsthaler auf den Nichtbeobachtungsfall feſtgeſetzt, auch das Feuerſchau-Perſonal nachdrücklichſt aufgefordert, ſeine Pflicht hinſichtlich dieſes Gegenſtands genau mit mehr Strenge als bisher geſchehen, in Erfüllung zu bringen.

Direktorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 22. September 1810.

Fegung der Camine betreffend.

Man findet für nöthig, die wegen Fegung der Camine in den Altbadiſchen Landestheilen ſchon längſt beſtehende Ver-

ordnung in ſämmtlichen zu dieſem Kreis gehörigen Amts- diſtrikten einzuführen, und ſolchem nach folgendes feſtzuſetzen.

1) Jedes Camin, wo gewöhnlich ſtets Feuer gehalten wird, muß vierteljährig, da aber, wo nur zur Winterszeit gefeuert wird, in der Mitte des Oktobers und zu Anfang des Hornungs gefegt werden.

2) Bei Bäckern, die täglich oder doch mehr als zweimal in der Woche backen, ingleichem bei Wirthen, die Gäſte zu ſpeiſen haben, hät dieſes Fegen monatlich zu geſchehen.

3) Die Camine in allen Bäcker- und Wirthshäuſern an Orten, wo Jahrmärkte ſind, müſſen jeweils zwei Tage vor dem Marktag wohl geſäubert werden, wenn es nicht ohnehin ſchon nach obiger Verordnung kurz vorher geſchehen iſt.

4) Wer ſich dieſer Anordnung widerſetzt, iſt von dem Amt mit 1 fl. Strafe zu belegen.

5) Den Aemtern wird jedoch überlaſſen, je nach der Lokalität und je nachdem die Bäcker und Wirthe ihre Gewerbe ſtärker oder ſchwächer, als sub 2 bemerkt iſt, treiben, andere Anordnungen, beſonders auch da zu machen, wo, wie in den Waldgegenden, die Camine von ſolch weitem Umfang ſind, daß ſich der Ruß weniger als in den andern von ſonſt gewöhnlicher Weite anſetzt, und von den aufmerkſamen Bewohnern ſelbſt weggefegt werden kann.

6) Damit aber in dergleichen Gegenden dieſes Selbſtfegen, beſonders auch in abgelegenen und einzelnen Bauernhöfen nicht unterlaſſen werde, müſſen zu Anfang Novembers und gegen Ende des Jänners von Maurer- oder Zimmermeiſtern auf Koſten der Gemeindskaſſen, Viſitationen gehalten, und von dieſen die unterlaſſene aber doch nothwendige Fegung ſogleich den Ortsvorgeſetzten angezeigt, ſofort von dieſen die Caminfeger zur gleichbaldigen Säuberung gegen einen verhältnißmäßigen Lohn abgeſchickt werden, und dieſe haben ihnen nach verrichteter Arbeit die Anzeige davon zu machen.

Direktorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 14. Juni 1811.

Verbot des ſogenannten Scheibenſchlagens.

Auf Wahrnehmung des hie und da in einigen Diſtrikten des diesortigen Kreiſes beſtehenden Unfugs des ſogenannten Scheibenſchlagens an beſtimmten Sommertagen, findet man ſich bewogen, wegen des dadurch ſo leicht entſtehenden Feuerunglücks an nahe gelegenen Gebäuden ꝛc. ſo wie auch des, der Moralität zuwider laufenden nächtlichen Herumſchwärmens auf den Straßen und in den Wirthshäuſern, ſämmtliche Aemter des Kreiſes zur Beſeitigung dieſer Polizeiwidrigen Gegenſtände hiermit anzuweiſen, dieſes Verbot in den unterhabenden Gemeinden verkünden zu laſſen, und die darwider handelnde zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

Bezirks-Amt Lahr. Lahr den 6. Februar 1817.

Großherzogl. Kreis-Direktorium hat unterm 25. v. M. folgendes beſchloſſen:

Da man vernehmen müſſe, daß die diesſeitige General-Verfügung vom 7. Oktober v. J., D. Nr. 14468, wegen des Caminfegerlohns nicht überall gehörig befolgt werde, ſo ſiebt man ſich veranlaßt, ſämmtliche Aemter des Kreiſes aufzufordern, dieſe Verordnung wiederholt öffentlich bekannt machen zu laſſen, und darauf zu wachen, daß derſelben pünktlich nachgelebt werde; wobei zu mehrerer Erläuterung nochmals bemerkt wird, daß in einem dreiſtöckigen Haus ein Camin, das erſt vom dritten Stock ausgeht, nur für ein einſtöckigtes, das aus dem zweiten Stock eines ſolchen dreiſtöckigen Hauſes kommende für ein zweiſtöckigtes, in einem nur zweiſtöckigen Haus aber, das aus dem obern Stock gehende Camin für ein einſtöckiges angeſehen, und hiernach der regulirte Fegerlohn bezahlt werden muß.

Bei entſtehenden und erwieſenen Klagen, daß der Caminfeger ein mehreres, als taxirt iſt, gefordert hat, iſt derſelbe

vom Amt um das zwanzigfache des zu viel geforderten und mit der Bedrohung zu beſtrafen, daß in wiederum entſtehenden Fällen mit ſchärferer Ahndung gegen ihn werde vorgefahren werden.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich aufs neue an die Verordnung vom 24. Dezember v. J. im Wochenblatt Nr. 104 erinnert.

Stadt- und Land-Amt Bruchſal. Bruchſal den 12. Dezember 1811. Nr. 3266.

Vermöge Verfügung Großh. hochpreißl. Kreisdirectoriums des Pfinz- nnd Enzkreiſes vom 3. d. auf Beſchluß des Großh. hochpreißl. Miniſteriums des Innern (Landes Polizei-Departement) vom 13. v. d. M. Nr. 5331 — wird alles Dreſchen und Hecheln bei offenem Lichte, das Tragen offener Lichter durch Scheuern und Ställe, das Hinlegen der Aſche an nicht hinreichend feuerfeſte Orte, das Tabakrauchen in Ställen und Scheuern, das Hanfdörren in und bei dem Ofen, nebſt dem Holzdörren in den Ofenlöchern und Hinlegen aller leichtbrennenden Sachen nahe zum Ofen aufs ſtrengſte verboten. In Verbindung mit dieſem Verbote wird auch zugleich die vorſchrifstmäßige Säuberung der Camine, die Unterſuchung der Feuerſpritzen und anderer Feuer-Geräthſchaften da, wo es noch nicht geſchehen iſt, die hiebei ſich von ſelbſt verſtehende Ausbeſſerung und Muſterung des Mangelhaften, und die Beſtrafung einer etwa dabei ſich zeigenden Saumſeligkeit eben ſo, wie die gehörige Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach geboten. Dieſe Verordnung wird bei nun eintretendem Winter zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und zugleich zur ſtrengſten Nachachtung und Befolgung andurch angewieſen.

Regierung des Mittel-Rhein-Kreiſes. Raſtatt den 29. Mai 1832. Nr. 3546.

Das Fegen der Camine durch Lehrjungen betreffend.

Man ſieht ſich veranlaßt, die Vorſchrift im §. 4 der allgemeinen Caminfegerordnung in Erinnerung zu bringen, wo-

nach das Fegen der Camine durch die aufgeſtellten Bezirks-Caminfegermeiſter nur in eigener Perſon, oder durch tüchtige Geſellen beſorgt werden muß, und durchaus nicht bloſen Lehrjungen überlaſſen werden darf.

Bloſe Lehrjungen dürfen daher für ſich allein gar keinen Camin beſteigen, noch dafür Gebühren einziehen, ſondern in jedem Hauſe, muß der Caminfegermeiſter, während des Fegens durch Lehrjungen ſelbſt anweſend ſeyn, und dies Geſchäft von ihnen nicht anderſt, als unter ſeiner perſönlichen Aufſicht vornehmen laſſen, widrigenfalls er Strafe zu erwarten hat.

Sämmtliche Großherzogl. Ober- und Aemter und Orts-vorſtände haben hierauf zu wachen und die Caminfeger und Gemeinden hievon zur genauen Nachachtung zu verſtändigen.

Regierung des Mittel-Rhein-Kreiſes. Raſtatt den 23. Juli 1832. Nr. 9799.

Die Beſtimmung des Caminfegerlohns betreffend.

Die Erläuterung zum §. 8 der allgemeinen Caminfeger-Ordnung, welche unterm 6. April d. J. im Anzeigeblatt von dem ehemaligen Murg- und Pfinz-Kreis-Directorium erlaſſen worden iſt, gilt für den ganzen Regierungsbezirk.

Unter dem darinn gebrauchten Ausdruck „Vorcamine", für deren Fegen neben dem Lohn für das Fegen der Camine ſelbſt, nichts weiters bezahlt werden darf, ſind übrigens nur die Ofenvorcamine zu verſtehen.

Dagegen ſind für die Vorfeuerungen der Küchen — auch Hurten, Caminbuſen, Caminſchooſe und Rauchfänge genannt — nach Vorſchrift des §. 8 der Caminfeger-Ordnung, neben dem Lohn für das Fegen der Camine, welche nach ihrer verſchiedenen Stockhöhe von 1 bis 4 Stockwerken in 4, 6, 8 und 10 kr. beſteht, nach wie vor, die beſtimmten weitern 2 kr. Fegerlohn fortzuentrichten.

Sämmtliche Großherzogl. Ober- und Aemter werden für die weitere Eröffnung und Befolgung dieſes ſorgen.

Auszug aus der Immenſtaader Offnung und Satzung vom 28. Jänner 1792.

§. 48.

Soll jedermann bey Vermeidung herrſchaftlicher Straffe gewarnt ſeyn, mit Feuer ſorgfältig umzugehen, und beſonders die Aſche wohl zu verwahren, auf vor Hanf- und Werk-dörren bei dem Ofen, oder auf dem Heerd, und Herumtragung eines bloſen Lichts in den Stall ꝛc. bei Vermeidung einer Geldbuſſe pr drey Schilling Pfenning ſich zu hütten.

Feuer-Lösch-Ordnung der Stadt Stockach von 1812.

I. Feuerlöſch-Inſtrumente und andere zum Löſchen erforderliche Hülfs-Mittel betreffend.

§. 1. In jeder Stadt und in jedem Marktflecken und größeren Dorfe ſollen, wenn es daran noch fehlt, wo nicht zwey, doch wenigſtens eine große auf Wagen und Rädern ſtehende gute Feuerſpritze mit den dazu gehörigen Schläuchen und Seihkörben angeſchafft werden.

§. 2. Geringe und unvermögliche Dörfer ſollen ſich in Gemeinſchaft mit andern nahe liegenden Ortſchaften gleicher Art, wenigſtens eine große Feuer-Spritze anſchaffen.

§. 3. Und da man bisweilen mit den großen Spritzen dem Feuer nicht beikommen, oder nicht ſo zweckmäßig damit operiren kann, als mit Handſpritzen, ſo ſoll ſich jeder Ort nach ſeinen Kräften auch mit einer oder mehreren Handſpritzen verſehen.

§. 4. Ebenſo ſollen noch insbeſondere für bedeutende öffentliche Herrſchaftliche und Commun-Gebäude ſolche Handſpritzen angeſchafft werden, und iſt zu erwarten, daß vermögliche Privatperſonen, welche koſtbare Wohnungen beſitzen, ſich gleichfalls damit verſehen.

§. 5. Die Spritzen müſſen in einem ſolchen Local aufbewahrt werden, wo leicht beizukommen iſt, und worin entweder ſonſt nichts aufbewahrt, oder die Einrichtung doch ſo

getroffen wird, daß man die Spritzen ohne allen Aufenthalt in jedem Augenblick herausziehen kann.

§. 6. Die Spritzen müſſen alle viertel Jahr probirt, die ledernen Schläuche derſelben müßen öfters eingeſchmiert, und vor Ratten und Mäuſen wohlverwahrt, insbeſondere aber muß des Winters das Einfrieren der Durchgänge (Ventile) auf jede thunliche Weiſe verhindert werden.

§. 7. Jeder neu aufgenommene Bürger und jeder Bürgers Sohn, ſo bald er ſich heimathet, hat ſich einen guten wohl verpichten Feuer-Eymer anzuſchaffen, und denſelben auf das Rathhaus zu liefern.

Die Ortsvorgeſetzte ſollen jedoch keinen annehmen, von welchem vorauszuſehen iſt, daß er bald unbrauchbar werde, und das Waſſer nicht halte, auch jeden auf eine kenntliche Weiſe mit dem Stadt- oder Dorfzeichen verſehen laſſen.

§. 8. Es darf auch von dem neuen Bürger nicht das Geld ſtatt des Feier-Eymers eingezogen werden, indem nach der Erfahrung daſſelbe doch nicht ſeinem Zwecke gemäß verwendet wird.

§. 9. Für ledige Bürger, Geſellen, Knechte und von fremden Orten herbeieilenden Leuten, welche mit keinem Feuer-Eymer verſehen ſind, hat jede Commun noch insbeſondere auf öffentliche Koſten eine verhältnißmäßige Zahl von Feuer-Eymern machen zu laſſen, und ſtets bereit zu halten.

§. 10. Jeder abgängige Feuer-Eymer muß, damit ſtets die volle Anzahl vorhanden iſt, auf Koſten der Commun ſogleich wieder durch einen neuen erſetzt werden.

§. 11. In jeder Stadt und in jedem Marktflecken iſt ein Feuer-Wagen mit den dazu gehörigen Laternen, Hacken, Pickeln und Aexten, Pechpfannen anzuſchaffen, ſtets in gutem Stand zu erhalten, und in einem ſolchen Local aufzubewahren, wo leicht beizukommen iſt.

§. 13. Ferner ſind in jedem Ort nicht nur von der Commune einige große Feuerhacken und Feuerleitern zu halten, ſondern es wird auch hiemit jedem Hausbeſitzer in Dörfern zur Pflicht gemacht, ſich eine Leiter anzuſchaffen und ſtets

zu Hauſe aufzubewahren, auf welcher man bei entſtehendem Brandunglück ſogleich das Dach ſeines Hauſes erſteigen und die ſo höchſt nothwendige Rettungsanſtalten auf den Dächern und an den Giebeln ausführen kann.

§. 14. In jeder Commun ſollen ferner eine Quantität Seegel-Tücher und Seile angeſchafft, und ſtets bereit gehalten werden, um dieſelbe wohl benetzt an den nächſten Häuſern, wo der Brand ausgebrochen iſt, zur Abwendung der Ausbreitung des Feuers benutzen zu können.

§. 15. Damit es bei ausbrechendem Feuer nie an Waſſer fehle: ſo ſind in denjenigen Städten und Dörfern, durch welche, oder in deren Nähe kein Waſſer fließt, oder wo es an großen Brunnen, oder auch an reichhaltigen Schwemmen (Wetten) fehlt, mit eiſernen Reifen verſehen große Fäſſer oder etliche große Bütten mit Waſſer neben den Waſſerſchöpfen zu halten. Die Fäſſer ſind in der Mitte mit einem weiten Loch und Deckel darauf, und an einem der Böden zum ſchnellen Ablauf mit einem oder zwei großen Zapfen zu verſehen, und auf Karren oder Schlitten in den Keltern, Rathhäuſern, oder ſonſt an Orten, wo es nicht an Raum fehlt, und wo leicht beizukommen iſt, aufzubewahren. Des Sommers ſind ſie alle vier Wochen aufzufüllen, und des Winters ſo wie die Brunnen, Schwemmen, und andere Waſſerbehälter fleißig aufzueiſen.

§. 16. An denjenigen Orten, wo Waſſer durchfließt, und daſſelbe nicht tief iſt, ſind zuſammengerichtete Balken und Bretter in Bereitſchaft zu halten, um ſolche zum vorſchlagen gebrauchen, und dadurch das Waſſer ſchwellen zu können.

§. 17. Da die Seile und Ketten an den Zugbrunnen ſehr leicht brechen, und dieſe Brunnen überhaupt in kurzer Zeit nicht viel Waſſer gewähren: ſo ſind dieſelbe, ſo viel als möglich, in Röhr- und Gumpbrunnen zu verwandeln.

§. 18. An Orten, wo es an Brunnen fehlt, ſind nach Verhältniß der Größe derſelben, auf verſchiedenen Punkten Ciſternen anzulegen.

§. 19. Die Bürgerſchaft jeden Orts iſt in mehrere Rotten einzutheilen, für jede, Ein oder Mehrere Rottmeiſter zu er-

nennen, und für jeden eine Fahne anzuſchaffen, woran die Rotte ihren Führer erkennen kann.

§. 20. Zu jeder Spritze ſind gleichfalls eine hinlängliche Anzahl Leute zu beſtimmen, welche dieſelbe zu bedienen haben, nebſt einem Spritzenmeiſter, welcher dieſelbe zweckmäßig zu leiten weiß.

§. 21. Eben ſo ſind gewiſſe Perſonen zu beſtimmen, welche für die Abgabe der Feuer-Eymer, für die Beſorgung des Feuerwagens, für die Schwellung des Waſſers, wo dieſes geſchehen kann, für die Anſtellung der Pechpfanne, die Leitung der Feuer-Hacken und Feuer-Leitern zu ſorgen haben.

§. 22. Nicht weniger ſind in jedem Ort einige der rechtſchaffenſten Bürger zu wählen, welche bei einem ausbrechenden Brand, ſich der Flüchtung der Mobilien in den der Gefahr am meiſten ausgeſetzten Häuſern zu unterziehen, und auf einen ſichern vom Ortsvorgeſetzten zu beſtimmenden Platz zu bringen, und beſondere Leute, welche dieſen Platz zu bewachen haben.

Andere vom Eigenthümer hiezu nicht etwa beſtimmte Perſonen ſollen ſich damit nicht beſchäftigen, und beſonders alle fremde und unbekannte Leute, welche ſich mit Mobilien auf der Straße antreffen laſſen, arretirt, und wenn die Gefahr vorbei iſt, in Unterſuchung gezogen werden.

§. 23. Die Aufſicht über die verſchiedenen Feuerlöſchinſtrumente, iſt einem Magiſtratsglied jeden Ortes mit der Verbindlichkeit aufzutragen bei hoher Verantwortung dafür zu ſorgen, daß ſie fleißig viſitirt, die Mängel derſelben ſogleich verbeſſert, die Abgehenden erſetzt, und überhaupt alles ſo in Stand erhalten werden, damit ſie in vorkommenden Brandfällen mit Erfolg benutzt werden können.

§. 24. Die Fuhrleute jeden Orts haben die Verbindlichkeit, ſich bei einem ausbrechenden Brand mit ihren Pferden, theils auf dem Brandplatz ſelbſt, theils vor dem Rathhauſe, theils an denjenigen Orten, wo einzelne im allgemeinen ſchon auf dieſen Fall zu Abholung von Spritzen, dem Feuerwagen und dergleichen beſtellt ſind, einzufinden.

§. 25. Die Bauhandwerksleute vorzüglich die Zimmer-

leute ſollen gleichfalls unverzüglich mit ihrem Geſchirr auf dem Brandplatze erſcheinen.

§. 26. Ebenſo haben die Kiefer und Kübler die Obliegenheit ihre Waſſer-Butten, die Bäcker ihre Gölten, ſogleich zu füllen, und ſich damit auf den Brandplatze, die Roth- und Weißgärber aber mit ihren Waſſerſtiefeln und Schapfen an die nach der Localität geeignete Plätze, wo man ſich ihrer bedienen kann, zu begeben.

§. 27. Die Weiber ſollen, wenn des Winters ein Brand ausbricht, ſo ſchnell als möglich, heißes Waſſer machen, und dem Brandplatze zutragen, um dem Einfrieren der Spritzen damit zu begegnen.

§. 28. Jeder Hausbeſitzer ſoll bei Nacht entſtehendem Brand unter Vermeidung einer Strafe von 1 fl. eine Laterne mit brennendem Licht an ſeinem Hauſe anhängen, um die Löſchanſtalten zu erleichtern, und Unglück zu verhüten.

§. 29. In jedem Hauſe ſoll man bei entſtehendem Brand dafür beſorgt ſeyn daß Waſſer herbeigeſchafft, und vorzüglich auf dem obern Boden (Bühne) gebracht werde, um daſſelbe bei weiterer Ausbreitung des Feuers ſogleich benutzen zu können.

§. 30. Auf Kirchen und Thürmen ſoll während des Sommers ſtets eine mit eiſernen Reifen verſehene Kufe mit Waſſer bereit gehalten werden, um auf den Fall, wenn durch einen Blitzſtrahl Feuer entſtünde, ſogleich Waſſer bei der Hand zu haben.

II. Unmittelbare Löſch-Anſtalten.

§. 31. Es kann der Einſicht des Einzelnen, er ſey wer er wolle, nicht überlaſſen werden, die größere oder geringere Gefahr eines in ſeiner Wohnung entſtandenen Brandes zu beurtheilen, daher hat jeder Hausbeſitzer (auch Miethmann) und in ſeiner Abweſenheit ſeine Ehefrau, erwachſene Kinder, oder ſeine Bediente, Knechte und Mägde, bei einer Strafe von 15 fl. ſobald eine Feuersgefahr im Haus bemerkt wird, dem Ortsvorgeſetzten unverweilt eine Anzeige zu machen.

§. 32. Dieſe Anzeige iſt ſogleich zu machen, wenn auch blos ein ungewöhnlicher Rauch an einem ungewöhnlichen Orte

des Hauſes bemerkt wird, welcher ſeinen Grund nur in einem verborgenen Feuer haben kann, oder wenn man auch ſonſt Spuren von Entzündung im Hauſe findet, wenn auch gleich noch keine große Gefahr zu befürchten iſt.

§. 33. Es iſt auch nicht genug, wenn, was übrigens ſehr zu empfehlen iſt, blos Handwerksleute und Caminfeger herbeigerufen werden, ſondern es iſt (bei der angedrohten Strafe) unerläßliche Pflicht, dem Ortsvorſteher wenigſtens zu gleicher Zeit eine Anzeige zu machen, damit dieſer gleich im Anfang die ihm zukommenden Verfügungen eintretten laſſen kann.

§. 34. Der Orts-Vorſteher und in deſſen Abweſenheit ſein Amtsverweſer hat ſich auf die erhaltene Anzeige unverzüglich auf den Platz zu begeben, und ſich, indem er zugleich Bauhandwerksleute unverweilt herbeirufen läßt, an Ort und Stelle von der Lage der Sache und der größeren und geringeren Gefahr des Brands zu überzeugen.

§. 35. Findet er die Gefahr nicht bedeutend, und ſo, daß man Hoffnung hat, ihr mit den anweſenden Perſonen und vorzüglich mit den herbeigerufenen Handwerksleuten ſteuern zu können, ſo hat er mit Umgehung alles weitern hierzu unverweilt die Einleitung zu treffen.

§. 36. Wenn aber die Gefahr nicht unbedeutend zu ſeyn ſcheint, oder auch gleich auf die erhaltene Anzeige, wenn dieſe mit ſolchen Umſtänden begleitet iſt, daß er ſchon aus dieſer allein eine bedeutende Gefahr abnehmen kann, ſo wie auf alle Fälle, wenn ihm von einem benachbarten Orte die Anzeige eines ausgebrochenen Brandes zukommt, hat der Orts-Vorſteher Sturm ſchlagen zu laſſen.

§. 37. Der Meßner darf nur alsdann, ohne vom Orts-Vorſteher den Befehl hiezu erhalten zu haben, Sturm ſchlagen, wenn die Flamme ſchon zum Hauſe hinaus ſchlägt, und die Gefahr alſo bereits ſo groß iſt, daß dieß auf alle Fälle geſchehen müßte. Ebenſo darf der Thurmwächter, wenn er in einem nahe benachbarten Orte Feuer bemerkt, ohne Anfrage Sturm ſchlagen.

Iſt aber der Brand in einer größern Entfernung, ſo daß er den Ort, wo es brennt, nicht zu beſtimmen im Stande iſt: ſo hat er vorerſt dem Ort-Vorſteher eine Anzeige zu machen und den Befehl zu erwarten, ob er bereits Sturm ſchlagen ſoll oder nicht.

§. 38. So bald es zum Sturm ſchlagen gekommen iſt, haben die beſtellten Feuer-Reiter jeder an den beſtimmten Ort ſo ſchnell es möglich iſt, abzugehen, um die nöthige Hülfe herbeizurufen.

§. 39. Ebenſo haben ſich jene Individuen, welche die Beſpannung der Feuerſpritze zu beſorgen haben, ſogleich nach dem Sturmſchlagen mit ihren Pferden zu dem Aufbewahrungs-Ort der Spritzen zu verfügen, und ja bei größter Verantwortung nicht die geringſte Zögerung ſich zu ſchulden kommen zu laſſen.

§. 40. Sowohl die Feuer-Reiter, als auch die zur Beſpannung der Spritzen beſtimmte Einwohner haben noch weitere — als die bereits abgegangene Pferde in Bereitſchaft zu halten, um bei zunehmender Feuersgefahr weitere Hülfe herbeiſchaffen zu können.

§. 41. Bei einem ausgebrochenen Brande iſt es ganz beſondere Pflicht des Orts-Vorſtandes, alle nur mögliche Mühe anzuwenden, um das Ueberhandnehmen des Feuers zu verhüten; weßwegen die Magiſtratsglieder die Befehle des Oberbeamten genau zu erfüllen, die ihnen angewieſenen Verrichtungen mit Thätigkeit und Eifer zu beſorgen ſich bemühen ſollen.

§. 42. Dabei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß denjenigen Magiſtrats-Mitgliedern, welchen in Hinſicht auf Feuer-Polizei ſchon gewöhnlich beſondere Verbindlichkeiten aufgelegt ſind, wie z. B. die Aufſicht über die Löſch-Inſtrumente, die Beſorgung über die Waſſerleitungen ꝛc. ſich gleich bei einem ausbrechenden Brand an dem Ort ihrer gewöhnlichen Beſtimmung einzufinden, und wenigſtens vorerſt hier das Nöthige zu beſorgen haben.

§. 43. Vielmehr werden dieſe wegen der genaueſten und

thätigſten Erfüllung ihrer Pflichten, und daß ſie ſich auf keine Weiſe hierin ſäumig finden laſſen, auch genau darauf ſehen, wer etwa von denen ihnen untergebenen Bürgern ſeinem erhaltenen Auftrag nicht nachkommt, ſich nicht einfindet, oder ſich weigert ſeine Bürger-Pflichten in einem ſolchen Nothfall ſogleich und ohne Widerſtand zu erfüllen, verantwortlich gemacht, und ernſtlich erinnert, ſie theils mit allem Nachdruck dazu anzuhalten, theils den Widerſpenſtigen nach dem Brand dem Oberamte zu unfehlbarer nachdrücklicher Beſtrafung anzuzeigen.

§. 44. Diejenige Magiſtrats-Perſonen, welche nahe an dem Hauſe, wo das Feuer ausbricht wohnen, und ſich folglich ſelbſt zunächſt der Flüchtung ihrer eigenen Mobilien widmen müſſen, ſind zwar durch die Natur der Sache diſpenſirt, ſich früher, als jenes geſchehen iſt, dem öffentlichen Dienſte zu widmen. Doch kann man mit Recht erwarten, daß ſie ſich nur dann entziehen, ihren gegen das Publikum übernommenen Pflichten nachzukommen, wenn ihre Häuſer wirklich einer nahen Gefahr ausgeſetzt ſind, und daß diejenige unter ihnen, welchen insbeſondere, und ſchon für gewöhnlich eine eigene Beſchäftigung auf ſolche Fälle angewieſen iſt, ſogleich dafür ſorgen, daß eine andere öffentliche Perſon ihre Stelle vertrete, und der Poſten, welcher ihnen für das allgemeine Beſten angewieſen iſt, nicht unbeſetzt bleibe.

§. 45. Die Bürger und übrigen Einwohner, beſonders auch die erwachſenen ledigen Leute, Geſellen, und Knechte des Orts, wo der Brand ausbricht, haben ſich ſogleich auf den Sturmſchlag mit Feuer-Eymern zu verſehen, dieſelben am nächſten Waſſerbehälter zu füllen, damit auf den Brandplatz zu eilen, und ſich nach Anordnung der Orts-Vorgeſetzten jeder ihnen auferlegten Arbeit zu Abwendung einer weitern Ausbreitung des Feuers willig zu unterziehen.

§. 46. Jeder Bürger, deſſen Haus nicht einer nahen Gefahr der Anſteckung ausgeſetzt iſt, hat die Verbindlichkeit, an den allgemeinen Löſchanſtalten Antheil zu nehmen, und ſind daher die Oberbeamte und Orts-Vorſteher berechtigt,

diejenige, welche ſich unnöthigerweiſe und zu frühe mit Flüchtung ihrer Mobilien beſchäftigen, oder ſich gar der Arbeit blos entziehen wollen, nöthigenfalls mit Gewalt zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 47. Bloſe Zuſchauer, weſſen Standes ſie ſeyen, ſollen nicht geduldet, ſondern jeder zu irgend einer Arbeit angehalten werden.

§. 48. Von den benachbarten Orten ſoll, ſo bald die Nachricht vom Brande ankommt, ſogleich die erſte Rotte, und wenn ſich die Gefahr vergrößert, die zweite fortgeſchickt werden.

§. 49. Und da es häufig geſchieht, daß man, ehe ein Feuer-Reuter ankommt, in der Ferne einen Brand bemerkt, ſo hat jeder Orts-Vorſteher in einem ſolchen Fall ſogleich Feuerreiter und Boten auszuſchicken, um ſich in der kürzeſten Zeitfriſt gewiſſe Nachricht zu verſchaffen an welchem Ort der Brand ſtatt habe.

§. 50. Die Rotten werden in der Regel nur 4 Stunden weit abgeſchickt.

§. 51. Jede abgeſchickte Rotte hat beiſammen zu bleiben, und der Leitung des Rottenmeiſters ſowohl auf dem Wege, als auf dem Brandplatz ohne alle Weigerung Folge zu leiſten.

§. 52. Mit der erſten Rotte ſind zugleich auch die Feuerſpritzen, Feuerwägen, Feuerhacken und andere Lösch-Inſtrumenten, auch wenn es nur möglich iſt, ſogleich ein leerer Wagen abzuſchicken, um über denſelben nach den Umſtänden zu Flüchtung von Mobilien oder nach geendigtem Brande zu Sammlung der Feuer-Eymer des Orts disponiren zu können.

§. 53. Jeder mit ſeiner Rotte ankommende Rottenmeiſter hat ſogleich bei dem dirigirenden Oberbeamten Inſtruktion einzuholen, wohin er ſich mit ſeiner Rotte zu ſtellen, und zur Rettung mitzuwirken habe, und dieſe ſodann, indem nicht geſtattet werden kann, daß jeder nur thue was ihm gefällt, oder er etwa für räthlich hält, pünktlich auszuführen.

§. 54. Jeder Rottenmeiſter hat dabei ſeine Rotte beiſammen zu halten, ſie auf alle Weiſe zur Arbeit anzufeuern, und den-

jenigen, welche nicht Folge leiſten oder hinweglaufen, nach ſeiner Zurückkunft dem Oberamt zur unnachſichtlichen Beſtrafung anzuzeigen.

§. 55. Und damit der Rottenmeiſter ſeinen Auftrag um ſo verläſſiger erfüllen kann; ſo ſollen ein oder zwei rechtſchaffene Bürger beſtellt werden, welche die Rotte begleiten und dem Rottenmeiſter beiſtehen.

§. 56. Der Oberbeamte hat, wenn es nur möglich iſt, dafür zu ſorgen, daß nicht alle Rotten auf einmal beſchäftiget, ſondern daß ſtets eine hinlängliche Zahl von Leuten zur Ablöſung der andern, welche eine Zeitlang ſtreng gearbeitet haben, bereit gehalten werden.

§. 57. Aber auch diejenigen Rotten, welche nicht gerade arbeiten, müſſen beiſammen bleiben, um in jedem Augenblick über ſie disponiren zu können. Daher haben die Rottenmeiſter in dieſer Hinſicht alle Aufmerkſamkeit anzuwenden, die Ungehorſamen ſich zu bemerken, auch damit ſich keiner entſchuldigen könne, bei Strafen von 10 fl. ſtets ihre Fahne bei ſich zu haben.

§. 58. Der Löſchmannſchaft des diesſeitigen Staates ſoll von der Commune, bei welcher der Brand ausgebrochen, keine Erfriſchung an Wein oder Bier gegeben, ſondern es ſoll, wenn es nöthig iſt, der Löſchmannſchaft eine Erfriſchung zu geben, dieſe auf Rechnung der Commune, welche ſie abgeſchickt hat, gereicht werden. Der Rottenmeiſter iſt legitimirt, die Erfriſchung ſeiner Rotte geben zu läſſen, jedoch ſoll keinem mehr als ein Schoppen Wein oder Bier auf einmal gereicht, auch darauf geſehen werden, daß ſich die Mannſchaft nicht auf eigene Rechnung betrinke, und die Portionen derjenigen, welche ſich etwa von der Rotte entfernt haben, nicht auch ausgetheilt oder vermehrt werden.

Den von auswärtigen Gemeinden zu Hülfe eilenden Rotten hingegen, darf auf Koſten der Commune, bei welcher der Brand ausgebrochen iſt, eine Erfriſchung gegeben werden.

Ebenſo ſoll, wenn es nothwendig wäre, nach gelöſchtem Brand noch Feuerſpritzen und Leute aus dem dieſſeitigen Staate

in dem Ort, wo der Brand ſtatt hatte, beizubehalten, erlaubt ſeyn, die zurückgebliebenen Perſonen auf Koſten der ihre Hülfe genießenden Gemeinde zu verköſtigen.

§. 59. Ebenſo haben die Führer der Spritzen, der Feuerwagen, und übrigen Löſch-Inſtrumente, wenn ſie auf den Brandplatze kommen, dieſelbe nicht nach Willkühr aufzuſtellen und anzuwenden, ſondern ſich gleichfalls bei dem dirigirenden Oberbeamten zu melden, indem es höchſt wichtig iſt, daß der Gefahr nach einem feſten Plane geſteuert werde, und nicht jeder nach andern Rückſichten und eigener Einſicht handle.

§. 60. Ebenſo wenig iſt den Zimmerleuten und Maurern auch Caminfegern oder andern Handwerksleuten erlaubt, blos nach ihrer Einſicht, die Dächer oder die Camine einzuſchlagen, und die Dachplatten abzunehmen, indem dem Feuer ſonſt nur Luft gemacht, und das Umgreiſen deſſelben erleichtert wird, vielmehr ſollen dieſelbe zuerſt das Feuer blos genau unterſuchen, und von dem Erfund den anweſenden obrigkeitlichen Perſonen von ihrer Anſicht Nachricht geben, wie daſſelbe am ſchnellſten und ſicherſten gedämpft werden könne.

§. 61. Erſt, wenn man ſich hierüber beſprochen, und einen feſten Plan entworfen hat, wie man nach den vorliegenden Umſtänden zu Werke gehen wolle, iſt ſodann Hand an das Werk zu legen, und Pflicht der Handwerksleute, daß, was für das Beſte erfunden, und ihnen aufgegeben worden iſt, mit der äußerſten Anſtrengung und ohne alle Rückſicht auf die etwaigen Einreden und Proteſtationen der Hausbeſitzer und Miethleute auszuführen.

§. 62. Dabei iſt es ferner zwar freilich das Erſte, wo möglich von demjenigen Hauſe, wo das Feuer ausgebrochen iſt, und wo daſſelbe etwa ſchon ſtark umgegriffen hat, ſoviel als möglich noch zu retten. Doch iſt es gewöhnlich, beſonders im letztern Fall, das Wichtigſte, dafür zu ſorgen, daß die benachbarten Gebäude vor der Entzündung geſichert, und dadurch größerer Ausbreitung begegnet werde.

§. 63. Daher iſt bei den Löſchanſtalten vorzüglich darauf Rückſicht zu nehmen, daß aus den benachbarten Häuſern alle

leicht feuerfangende Sachen, als: Pulver, Schwefel, Spänle u. dgl. hinweggebracht, die Häuſer bei Zeit hinlänglich geſpritzt, und vorzüglich die Dächer derſelben beſtiegen, alle Oeffnungen derſelben verſchloſſen, das ganze Dach ſtets mit Waſſer ſtark begoſſen, und wo möglich an den Giebeln, und auf der Seite wo das Feuer am nächſten iſt, mit naſſen und immer wieder zu benetzenden Tüchern belegt werden.

§. 64. Hilft dieſes nicht, ſo muß der Erfahrung zufolge, nach welcher man am beſten von Oben herab Meiſter über das Feuer wird, der Dachſtuhl in ſich ſelbſt zuſammen geworfen, und ſofort aufs neue der Verſuch gemacht werden, mit Spritzen und Bewäſſern der noch ſtehenden untern Stöcke dieſe noch zu retten.

§. 65. Selbſt, wenn man, was jedoch ordentlicher Weiſe, um dem Feuer nicht mehr Luft zu verſchaffen, nicht geſchehen ſoll, genöthiget wird, ein ſchon brennendes Haus zuſammen zu reiſſen, muß man immer zuerſt ſuchen, durch Einwerfen des Dachſtuhls das Feuer in ſich zu erſticken, und wenn auch dieſes nicht hilft, oder nicht mehr möglich iſt, das Haus in ſich ſelbſt hineinzuſtürzen, ſtatt die Wandungen gegen die andere Häuſer herauszuziehen.

§. 66. Nützlicher, und häufig das einzige Mittel der weiteren Ausbreitung des Feuers zu begegnen, iſt es, die benachbarten Gebäude einzureißen. Dabei verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß zu dieſer äußerſten, der Brand-Verſicherungs-Caſſe und den Eigenthümern ſo höchſt läſtigen Maaßregel nicht geſchritten werden darf, als wenn alle andere Mittel, die übrigen Häuſer zu erhalten, entweder bereits fruchtlos verſucht, oder ganz unanwendbar ſind, auch daß nicht mehrere Häuſer und ſelbſt nicht mehrere Theile eines etwa großen Gebäudes etwa eingeriſſen werden dürfen, als zu Erreichung des Hauptzweckes ſchlechthin nothwendig ſind, auf der andern Seite aber müſſen ſich die Hauseigenthümer der benachbarten Häuſer das Einreißen ihrer Wohnungen, wenn es einmal für nöthig erachtet wird, um ſo mehr gefallen laſſen, als ſie ihre Entſchädigung aus der Brand-Verſicherungs-Caſſe, wie jeder,

welchem ſein Haus abbrennt, erhalten, und haben diejenigen, welche ſich der Ausführung dieſer zum allgemeinen Beſten nothwendigen Maaßregel auf irgend eine Weiſe widerſetzen, oder ſie gar verhindern, ſehr große Strafen zu erwarten.

III. Die nach dem Brand zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 67. Nach gelöſchtem Feuer iſt der Brandplatz nach den Umſtänden noch mehrere Tage, ſowohl bei Tag als bei Nacht durch ſichere Leute bewachen, und daß dieſe ihre Wache pünktlich verſehen, durch obrigkeitliche Perſonen häufig eine Viſitation anſtellen zu laſſen.

§. 68. Der Brandplatz darf ſo lange als derſelbe nicht ganz abgelöſcht iſt, beſonders, wenn es nicht ganz windſtill wäre, nicht abgeräumt werden.

§. 69. Bis auf dieſe Zeit, und noch während des Abräumens ſind noch immer einige Feuerſpritzen und hinlänglich Waſſer dazu auf dem Brandplatz zu laſſen, um die noch brennenden Materialien, welche unter dem Schutt gefunden werden, ſogleich abzulöſchen.

§. 70. Bis zu dieſem Zeitpunkt hin kann auch den vormaligen Bewohnern der abgebrannten Gebäude nicht geſtattet werden, in dem Schutt einzelne Gegenſtände ihrer Habſeligkeiten, welche ſich noch etwa vorfinden könnten, aufzuſuchen.

§. 71. Selbſt beim Abraum ſind einige gewiſſenhafte Aufſeher anzuſtellen, welche die etwa noch aufgefundenen Effecten zur Hand nehmen, und ſie, wenn der Eigenthümer nicht ganz außer Zweifel, und zu ihrem Empfang anweſend iſt, der Obrigkeit überliefern, um ſie demjenigen, welcher das Eigenthum darauf erweiſen kann, zuſtellen zu können.

§. 72. Uebrigens ſind die Ortsingeſeſſene, und wenn es nöthig iſt, die Amtsangehörige, und bei großen Brandfällen auch die benachbarten Aemter ſchuldig, Hand- und Fuhrfrohnden beim Abraumen zu leiſten.

§. 73. Die an die allgemeine Flüchtungsorte gebrachte Objecte ſind unter obrigkeitlicher Aufſicht dem Eigenthümer, wenn derſelbe außer Zweifel iſt, in Bälde wieder zuzuſtellen, wenn aber der Eigenthümer nicht mit voller Gewißheit ſogleich

herausgebracht werden kann, dem Ober- oder Vogteyamt des Ortes zu übergeben, um diejenige, welche Anſprüche daran machen, zum Beweis ihres Eigenthums anhalten zu können.

§. 74. Vorzügliche Aufmerkſamkeit iſt darauf zu richten, daß nicht nur die Feuerlöſch-Inſtrumente des Orts, wo der Brand entſtanden iſt, wieder geſammelt, viſitirt, die verdorbenen hergeſtellt, und an den gewöhnlichen Aufbewahrungs-Ort gebracht, auch die Brunnen, Schwemmen, Bäche und Flüſſe wieder in Ordnung gebracht und reſp. wieder in ihren gewöhnlichen Lauf eingeleitet, ſondern auch die Feuerlöſch-Inſtrumente anderer Orte, welche zurück geblieben ſind, beſonders geſammelt, und bis zu ihrer Abholung aufbewahrt werden.

§. 75. Jeder Rottenmeiſter aus fremden Orten hat nach dem Brand ſeine Rotte wieder nach Hauß zu begleiten, und, wenn er gleich den Brandplatz nicht bälder verlaſſen darf, als ihn der Oberbeamte oder der Dirigirende hiezu legitimirt, doch alsdann ſich ſogleich auf den Weg zu machen, und darauf zu ſehen, daß ihm alle ſeine Untergeordnete folgen, indem das Zurückbleiben überflüſſiger Leute auf dem Brandplatze in mehr als einer Hinſicht nicht geduldet werden kann.

§. 76. So viel es möglich iſt, hat jede Rotte ihre mitgebrachte Feuerlöſch-Inſtrumente wieder ſelbſt mitzunehmen. Der Rottenmeiſter hat dieſelbe nach ſeiner Zurückkunft genau abzuzählen, und denjenigen, welcher ſeinen Feuer-Eymer oder ein anderes bei ſich gehabtes Geſchirr nicht mehr hat, zur Angabe anzuhalten, wohin er daſſelbe gebracht habe. Nach denjenigen, welche fehlen iſt ſich ſodann von Obrigkeitswegen in dem Ort, wo der Brand ſtatt hatte, zu erkundigen, das noch Vorhandene abzuholen, das Fehlende aber ſogleich zu erſetzen.

§. 77. Sollte erwieſen werden, daß ein Bürger eine Feuer-Eymer verlohren, abſichtlich verdorben, oder gar entwendet hätte, ſo muß er denſelben aus ſeinem Vermögen erſetzen, und iſt daneben nach Umſtänden noch hart zu beſtrafen.

§. 78. Noch viel mehr hat aber derjenige eine exemplariſche harte Strafe zu erwarten, welcher ſich ſo weit vergeſſen ſollte, auf einem Brandplatze, es ſey auf welche Weiſe es wolle, und der Werth auch noch ſo gering, einem Verunglückten etwas zu entwenden, ſo wie beſonders auch diejenige eine ſehr ernſtliche Ahndung zu gewärtigen haben, welche brennendes Holz von dem Brandplatze hinwegſchleppen und ſich zu eigen machen wollen.

§. 79. Denjenigen hingegen, welche ſich durch eine ungewöhnliche Thätigkeit die Rettung des Orts, oder auch nur eines vorzüglich wichtigen Gebäudes nachdrücklich haben angelegen ſeyn laſſen, ſoll von der Commune nicht nur ihr an Kleidern und ſonſt erlittener Schaden erſetzt, ſondern auch mit Bewilligung eine außerordentliche Belohnung gegeben werden.

§. 80. Dieſe Verordnung ſoll allgemeine Geſetzeskraft haben, und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, öffentlich verleſen werden. Daneben aber ſoll in jedem Ort von dem Oberamt und Magiſtrat noch eine beſondere Local-Feuer-Ordnung entworffen werden, worin dieſe allgemeine Verordnung den Localumſtänden näher angepaßt, und das, was hier nur im Allgemeinen befohlen iſt, im Detail auf den Ort angewendet, und wenigſtens das Perſonal zu Beſpannung und Bedienung der Feuer-Spritzen und Feuerwagen, die Rottenmeiſter und die Eintheilung der übrigen Bürgerſchaft in Rotten, auch die Zahl der zum Feuer-Reiten verpflichteten Perſonen aufgenommen werden.

Doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Local-Feuerlöſch-Ordnung keine Abweichungen von dieſem allgemeinen Geſetze enthalten dürfen.

Hingegen ſollen die Local-Feuer-Ordnungen in Hinſicht auf die Rotten-Eintheilung, und die zu gewiſſen Dienſten verpflichteten Perſonen reſp. alle Jahre revidirt werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 7. Okt. 1813.

(Das Flachs- und Hanf-Dörren betreffend.)

Es iſt anher angezeigt worden, daß Flachs und Hanf in den Oefen und Backöfen gedörret werden.

In der im Amtsbezirke noch fortan beſtehenden Königl. Würtemb. Feuer-Polizei-Ordnung vom 13. April 1808 iſt dieſes, ſo wie auch das Holzdörren in den Oefenlöchern ausdrücklich, und zwar bey Vermeidung einer Strafe von 10 fl. verbothen.

Die Ortsvorgeſetzten haben daher ſorgfältigſt zu wachen, daß dieſes ſo wohlthätige Verbot nicht übertretten werde; auch haben ſie jeden Uebertretter deſſelben zur Beſtrafung ſogleich anher anzuzeigen.

Es iſt dieſe Anordnung ſogleich bey der Gemeinde zu publiziren; und es ſind die Gemeindsangehörigen anzuweiſen, die gefährliche Arbeit des Flachs- und Hanfdörrens außerhalb Orts vorzunehmen.

Bezirks-Amt Stockach. Stockach den 13. Novbr. 1812.

(Die Feuerpolizey betreffend.)

Mit beſonderem Mißvergnügen haben wir vernommen, daß die beſtehende Feuerpolizey-Geſetze in einigen Orten nicht genau genug beobachtet werden, daß bei Lichtern gedreſcht, Lichter ohne Laternen in Scheuren und Stallungen herumgetragen, in Scheuren und Stallungen Taback geraucht, und Hanf in und auf den Oefen gedörrt werde, wodurch die größten Brandſchäden entſtehen können.

Die Ortsvorgeſetzten und Polizeydiener haben alles Ernſtes darauf zu wachen, daß keine derlei Handlungen gegen die Feuerpolizeygeſetze vorgehen, und die Uebertreter zur geeigneten Beſtrafung anher anzuzeigen.

Wo es dies Spätjahr noch nicht geſchehen wäre, da ſind die angeordneten Feuerſchauen ſogleich vorzunehmen, und die

Feuerlöſchwerkzeuge unverzüglich zu unterſuchen, und das Mangelhafte daran zu verbeſſern.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 22. Okt. 1823.

(Die Waſchhäuſer betreffend.)

Es iſt anher angezeigt worden, daß, vorzüglich auf dem Lande hier und da noch in den Häuſern, oder in ſchlechten Privat-Waſchhäuſern gewaſchen werde; als welches laut der in unſerm letzten Intelligenzblatt Nr. 36 fol. 203 angeführten Feuerpolizeiordnung durchaus zuwider, und in §. 28 namentlich mit einer Strafe von 10 fl. verboten iſt. Die Ortsvorgeſetzten und Polizeymannſchaft jedes Orts, wo bereits öffentliche Waſchhäuſer eingeführt ſind, haben demnach bey eigener Verantwortung ſtrenge auf erwähnte Ordnung zu halten; wo hingegen noch keine öfentliche Waſchhäuſer beſtehen ſollten, iſt deren Einführung alsbald zu bewerkſtelligen; mittlerweil aber durch die in jedem Ort beſtehende Feuerſchau jeder Gefahr, die aus dem Waſchen in Privathäuſern entſtehen kann, auf alle Weiſe ernſtlich vorzubeugen.

Bezirksamt Stockach. Stockach d. 19. Juny 1818.

(Verhütung der Wald- und Erdbrände betreffend.)

Die ſchon am 13. d. M. durch Cirkularien bekannt gemachte hohe Kreisdirektorial-Verfügung, wornach bey heiſſer und trockner Witterung in den Wäldern oder in der Nähe derſelben, und in Gegenden, wo Torf vorhanden iſt oder geſtochen wird, durchaus kein Feuer auf der Erde angemacht werden darf, wird zur nochmaligen Verkündigung auch durch gegenwärtiges Blatt bekannt gemacht; und es werden andurch die Ortsvorgeſetzten nochmahls aufgefordert, durch ihre Waldaufſeher und Bannwarthe ſorgfältigſt zu wachen, und die dagegen Handelnden zur ſtrengſten Beſtrafung anher anzuzeigen.

Bezirksamt Stockach. Stockach d. 29. Okt. 1818.

(Warnung wegen des Torfbrennens.)

Nachdem hier und im Amtsbezirke das Turben- oder Torfbrennen immer mehr eingeführt wird, aber vielleicht nicht jedem bekannt iſt, daß die Torfaſche ſehr lange Feuer bei ſich behalte, bevor ſie gänzlich abſtirbt: ſo wird andurch verordnet, daß jeder, welcher Torf brennen will, bey dem Ortsvorſtande dies allererſt anzeigen, und ſich gehörig ausweiſen müſſe, wo und wie er die Torfaſche in Verwahrung bringe. Der Ortsvorſtand hat ſohin durch die geordnete Feuerſchau ſich von der Richtigkeit der Angabe ſogleich überzeugen zu laſſen, und durchaus Niemand das Torfbrennen zu geſtatten, wenn nicht die Feuerſchau, (welche jedoch dieſes Geſchäft unentgeldlich verrichten muß, und dagegen aus den Strafgeldern eine Remuneration erhalten wird) früher auf ihre Pflichten verſichert, daß keine Gefahr zu beſorgen ſey. — Hölzerne Gefäſſe zur Aufbewahrung der Aſche werden durchaus nicht geduldet. — Wer die Anzeige, Torf brennen zu wollen, unterläßt, iſt ohne alle Nachſicht mit einer Strafe von 5 fl. zu belegen; hievon ein Drittel dem Anzeiger zuzuſcheiden, ein Drittel zu Belohnungen für die Feuerſchau, und ein Drittel für die Ortsarmen zu verwenden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 13. Oct. 1825.

(Das Wickeln der Küchen betreffend.)

Man hat die Anzeige erhalten, daß in dieſſeitigem Amtsbezirke noch viele Wohnungen ſeyen, in welchen ſich ungewickelte Küchen befinden. Da dieſe ſchon längſt verboten, und das Wickeln der Küchen anbefohlen wurde, ſo werden alle diejenigen, welche dieſer Verordnung nicht nachgekommen ſind, und bloß mit Brettern bedeckte, noch ungewickelte Küchen beſitzen, hiermit neuerlich angewieſen, dieſelben ſogleich noch bey der hierzu geeigneten Jahreszeit wickeln, und in den gehörigen vor Feuersgefahr geſicherten Zuſtand ſetzen zu laſſen. Die Saumſeligen haben Strafe zu gewärtigen. Sämmtliche

Ortsvorſtände werden für die alsbaldige Bekanntmachung dieſer Anordnung verantwortlich gemacht.

Stadt-Direction Freiburg. Freiburg d. 12. April 1809.

(Die Beleuchtung der Häuſer bey nächtlichen Feuerbrünſten betr.)

Da die Aufſtellung brennender Lichter innerhalb der Fenſter in manchem Lokal theils ſchwierig, theils ſelbſt gefährlich werden könnte: ſo wird hiemit die in dem Wochenblatt Nr. 205 vom vorigen Jahre enthaltene, auf die nächtlichen Feuersbrünſte Bezug habende Local-Verordnung dahin abgeändert, daß jeder Haus-Eigenthümer oder erſter Haus-Bewohner gehalten ſey, bey nächtlichen Feuersbrünſten eine Glas-Latern (womit daher jedes Haus immer verſehen ſeyn muß) vor das mittlere Fenſter des mittleren Stockes mit einem brennenden Lichte zu hängen. In allen übrigen Punkten bleibt die oben angezogene Verordnung in ihrer Wirkſamkeit.

Polizey-Deputation Freiburg. Freiburg den 19. Dez. 1809.

Die hieſige Einwohnerſchaft wird hiemit an die ſchon beſtehende Verordnung, vermöge welcher ein jeder gehalten iſt, einen in ſeiner Wohnung ausgebrochenen, jedoch in der Stille gelöſchten Brand unverzüglich dem ſtädtiſchen Bauamte anzuzeigen, unter Androhung einer nach Umäunden zu verſchärfenden Strafe von 3 Rthlr. erinnert.

Desgleichen wird der Zimmer- und Maurermeiſterſchaft aufgetragen, ohne vorherige Anzeige bei dem ſtädtiſchen Bauamte und daher erfolgter Genehmigung kein neues Feuerwerk zu bauen, zu ändern, oder nach einem Brande herzuſtellen, bey Vermeidung einer nach Umſtänden auch zu erhöhenden Strafe von 2 Reichsthalern.

Stadt-Direktion Freiburg. Freiburg den 24. Mai 1812.

(Erneuerte Feuer-Löſch-Ordnung der Stadt Freiburg von 1812.)

Die Stadt-Direktion hat einverſtändlich mit dem Stadtrathe für nothwendig erachtet, die unterm 2. Jänner 1786 herausgekommene Feuer-Löſch-Ordnung den dermaligen Localverhältniſſen näher anzupaſſen, und daher Folgendes zu verordnen:

Zur Vermeidung oder Verminderung des durch Brandunglück entſtehenden Schadens ſind bey jeder geordneten Polizey-Anſtalt folgende Gegenſtände vorzüglich zu berückſichtigen.

a) Die Abſchaffung alles deſſen, was zu Feuersbrünſten Anlaß geben kann,

b) Die Anſchaffung und Bereithaltung der nöthigen Geräthſchaften,

c) Die Löſchung des entſtandenen Feuers, und die dabei zu beobachtende gute Ordnung, endlich

d) Dasjenige, was nach gedämpftem Feuer vorzukehren und zu thun iſt.

Die öftere Durchleſung dieſer auf ſolche Weiſe abgetheilten Löſchordnung wird allen und jeden ſowohl zur Direktion als zum Hülfleiſten beſtimmten Perſonen ihre vor, bey, und nach einer Feuersbrunſt aufhabende Schuldigkeit im friſchem Gedächtniſſe erhalten, ſie bey ſich ergebenden Brandfällen auf deren genaueſte Beobachtung erinnern, und die tröſtliche Hoffnung gewähren, daß ein jeder ſeine nach Vorſchrift angewendete Arbeit bey entſtehendem Brandunglück mit dem beſten Erfolge gekrönt ſehen werde.

I.

Polizey-Anſtalten zur Abſchaffung deſſen, was die Feuers-Brünſte veranlaſſen kann.

Der Bauverwaltung liegt die Verbindlichkeit ob, alle Jahre zweymal, nämlich im Früh- und Spätjahr unter Beiziehung der ſtädtiſchen Werkmeiſter und Caminfeger in allen

Gebäuden der Stadt, und auſſerhalb derſelben, zu Herdern, und in der Wiehre, die Feuerwerke zu beſichtigen, und im obrigkeitlichen Namen den Hauseigenthümern aufzutragen, daß binnen der anzuſetzenden Zeitfriſt das mangelbar Erfundene verbeſſert, und das Gefährliche gänzlich abgeſchafft werden ſoll.

1) Die Bauverwaltung hat ſich hierwegen an ihre Amts-Inſtruction zu halten, worin ihr dießfälliges Benehmen vorgeſchrieben iſt. Einige Wochen nach der Feuerſchau wird in den Häuſern, wo ein Mangel oder eine Gefahr entdeckt worden, noch einmal nachgeſehen, oder die Nachſchau gehalten, und die etwaige Nichtbefolgung des bey der Feuerſchau angeordneten der Polizeydirektion zur exekutiven Vollziehung des Anbefohlenen angezeigt, an welche ſie überhaupt vom ganzen Erfund ausführlichen Bericht erſtatten wird.

2) Diejenigen Handwerker, welche mit Holz und Spänen umgehen, als: Schreiner, Drechsler, Kübler, Kiefer und Wagner dürfen mit Schmieden, oder andern Handwerkern, ſo im Feuer arbeiten, in einem Hauſe nicht beiſammen wohnen. Im Uebertretungsfalle wird man beyde Handwerker beſtrafen, und einen davon aus dem Hauſe verſetzen.

3) Die Eigenthümer der Häuſer müſſen auf ihre Miethleute und Dienſtboten wohl Achtung haben, daß ſie mit Feuer und Licht ſorgfältig umgehen; dieſe Schuldigkeit liegt auch den Gaſtwirthen in Anſehung der Gäſte ob, die ſie beherbergen. Insbeſondere gehört hierher, daß Ställe, Scheuren, Bühnen, Heuböden, Holzremiſen, und überhaupt ſolche Behältniſſe, worinn brennbare Materialien aufbewahrt ſind, nicht anderſt als mit Lichtern in wohlverſchloſſenen Laternen betreten werden. Uebrigens muß jeder Einwohner ſeinen Nachbarn, von dem er verſpürt, daß derſelbe mit Feuer und Licht, oder ſolchen Sachen, die leicht Feuer fangen, unvorſichtig umgeht, der Polizeybehörde zur Beſtrafung anzeigen, widrigens hat er zu gewärtigen, daß er bey entſtandener Feuersbrunſt wegen ſeiner unverantwortlichen Nachſicht ebenfalls beſtraft werde.

4) Die Hauseigenthümer und in deren Abgang diejenigen,

denen die erſte Hausaufſicht obliegt, ſollen auf die Reinhaltung und Unſchadhaftigkeit der Feuerſtätten und Rauchfänge Acht haben; die Rauchfänge von mittlerem Feuer ſind daher alle 6 Wochen, und jene, wo ein größeres Feuer brennt, alle 3 Wochen ſauber kehren zu laſſen. Wenn die Hausinnhaber dazu ſich nicht bequemen wollen, ſo haben die Rauchfangkehrer ſolches anzuzeigen, und im Gegentheil haben die Hausinnhaber die Nachläſſigkeit der Rauchfangkehrer zu melden.

II.

Anſchaffung und Bereithaltung der nöthigen Löſchgeräthſchaften.

1) Jede Zunft muß eine beſtimmte Anzahl lederner Eymer zum Waſſertragen anſchaffen, und bereit halten, und zwar:

a.	Die Zunft zum Falkenberg	60 St.
b.	— — — Roß	46 —
c.	— — — Schäppele	43 —
d.	— — — Sternen	28 —
e.	— — — Oſtingen	106 —
f.	— — — Mond	91 —
g.	— — — Rieſen	50 —
h.	— — — Elephanten	43 —
i.	— — — Bären	45 —
k.	— — — Roßbaum	46 —
l.	— — — Ochſenſtein	25 —
m.	— — — Sonne	100 —
	zuſammen	683 St.

Damit dieſe Anzahl erhalten, und nach und nach auch vermehrt werde, muß jeder Bürger, wie er zünftig wird, einen neuen Eymer für ſeine Zunft machen laſſen.

Die im Rathhaus befindlichen 45 Eymer, ſo wie die 8 Eymer bey den Franziskanern müſſen immer auf Koſten der Rentcaſſe unterhalten, und jeder Abgang erſetzt werden.

2) Die Bauverwaltung hat beſtändig Sorge zu tragen, daß die vorhandenen aus dem Gemeindevermögen der Stadt

angeſchafften Feuerlöſchſpritzen, die dazu gehörigen ledernen Waſſerſchläuche und Eymer, die Leitern, Hacken, Seiler und die übrigen zum Löſchen beſtimmten Geräthſchaften in einem brauchbaren Stande erhalten, und das Mangelhafte ſogleich wieder ergänzt werde.

Eine gleiche Sorgfalt liegt auch den Zunftmeiſtern auf in Rückſicht der Zunfteymer, welche entweder im Zunfthauſe, oder wenn die Zunft kein eigenes Haus mehr hat, in den angewieſenen öffentlichen Häuſern aufbewahrt ſeyn müſſen.

3) Von einer beſondern Commiſſion werden alle Jahr einigemal die Feuerlöſchſpritzen, und alle ſowohl gemeinſam ſtädtiſche, als den 12 Zünften zugehörige Löſchgeräthſchaften viſitirt, und nach Erfund ſogleich die nöthigen Vorkehrungen zur Ausbeſſerung oder neuen Anſchaffung des Mangelbaren getroffen.

4) Die Stadt hat 7 Feuerlöſchſpritzen, wovon jede eine beſondere Nummer und ihren beſtimmten Platz hat; ſie befinden ſich:

a. Im Zapfenhof die Spritze Nr. I., welche mit einem Schlauch verſehen iſt.

b. Im Katzenthurm die Spritzen Nr. II., ſo ebenfalls mit einem Schlauch verſehen iſt, Nr. V. ohne Schlauch und Nr. VI. zum Tragen eingerichtet.

c. Im Franziskaner Kloſter die Spritzen Nr. III. und IV. Erſtere iſt mit einem Schlauch verſehen, und beide ſind ſo eingerichtet, daß man damit aufs Land zur Hülfsleiſtung fahren kann.

d. Im Rathhauſe die Spritze Nr. VII. zum Tragen eingerichtet.

Zu einer jeden Spritze ſind beſondere Aufſeher, Führer des Wendrohrs und der Schläuche, dann eine gewiſſe Mannſchaft zum Abholen und Waſſerpumpen beſtimmt.

5) Desgleichen iſt eine verhältnißmäßige Anzahl Bürger und Guldenburger zur Herbeyſchaffung der Eymer, Hacken, Leitern ꝛc. beſtimmt, welche ſich nach Anleitung der ernennten Aufſeher zu benehmen haben.

6) Alle Jahr, und zwar ſchon in der erſten Woche des neuen Jahrs müſſen von einer jeden Zunft die Bürger und Hinterſaſſen dem Stadtrathe namhaft gemacht werden, welche zu den Spritzen, Eymern, Hacken, beſtimmt worden ſind. Der Stadtrath formirt daraus ein Hauptverzeichniß, legt es der Polizei-Direktion vor, und theilt es ſohin den Zünften zu dem Ende mit, daß ſolches allen Zünftigen bekannt gemacht werde, damit ein jeder wiſſe, wem er bei dem Ausbruche einer Feuersbrunſt zu gehorchen, und was er dabey zu thun habe.

7) Zu Oberlinden ſind drey allda wohnende Bürger mit Stellbrettern zu den Waſſertheilern verſehen, um im Nothfalle alles Bachwaſſer in jenen Theil der Stadt, wo man es zum Löſchen nothwendig hat, leiten zu können; auch ſind die zwei ſtädtiſchen Brunnenmeiſter befehligt, bey einer entſtandenen Feuersbrunſt ſich bey dem Waſſertheiler zu Oberlinden einzufinden, und alle ihre Inſtruktionsmäſſige Schuldigkeit beobachten.

8) Wenn Feuer zu Nacht auskömmt, ſo muß jeder Hauseigenthümer an ſeinem Hauſe eine Glaslaterne mit einem brennenden Lichte aushängen, die er nicht eher wegnehmen darf, bis der Brand gedämpft iſt.

9) Die Polizeypatrouille muß aufmerkſam ſeyn, und ſorgfältig ſich umſehen, ob nicht gewiſſe Umſtände, zum Beyſpiel ein auſſerordentlicher Rauch ꝛc. ꝛc. auf den Verdacht eines noch glimmenden Brandes führen, in welchem Falle ſie die Bewohner des betreffenden Hauſes aufmerkſam zu machen hat. Auch die Münſterthurmwächter ſind verpflichtet, ſowohl bey Tag als bey Nacht von allen vier Seiten des Thurms, und zwar unter Tags wenigſtens ſtündlich, zur Nachtzeit aber alle Viertelſtunden die Stadt zu überſehen und bey bemerkten verdächtigen Umſtänden die Nachbarſchaft mit Zurufen durch das Redhorn von dem noch nicht zum Ausbruch gekommenen Brande zu verſtändigen.

10) Ein jeder Bürger iſt vermög ſeiner bürgerlichen Pflichten verbunden, bey entſtandenen Feuersbrünſten die ihm mögliche Hülfe zu leiſten; vorzüglich wird Hülfe von den Camin-

fegern, Maurern, Zimmerleuten und Kiefern gefordert, wenn ſie auch nicht namentlich von ihren Zünften zu einer beſondern Verrichtung beſtimmt worden ſind.

Die Kiefermeiſterſchaft betreffend, ſo iſt jeder Meiſter ſchuldig, einen oder zwei Knechte mit dem Tragbüttich und Schöpfkübel verſehen, abzuſchicken; die nämliche Abſchickung hat auch von den Maurern und Zimmerleuten mit den nöthigen Werkzeugen zu geſchehen.

III.

Anſtalten, welche bey einer wirklich entſtandenen Feuersbrunſt zu deren Löſchung vorzukehren ſind.

1) Kein Einwohner ſoll das bey ihm ausgekommene Feuer verſchweigen, und es etwa mit den Seinigen löſchen wollen, ſondern er iſt gehalten, ſeine Nachbarn zu Hülfe zu rufen, und es bey der Polizey oder nächſten Wache anzuzeigen.

Wer ſolches zu thun unterläßt, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft.

2) Wie der Polizey-Wache die Anzeige von einer Feuersbrunſt gemacht worden iſt, hat ſie augenblicklich der Polizey-Direktion und allen ſowohl zur Aufſicht über die Löſchgeräthſchaften als zur Direktion beſtimmten Perſonen Nachricht davon zu geben, nachher hat ſie die Gaſſen fleiſſig durchzugehen, allen Unordnungen vorzubeugen, und die Leute aufs Aushängen der Laternen zu erinnern, wo es unterlaſſen worden.

3) Das Bürger-Corps hat ſchon ſein Reglement, wie es ſich beym Ausbruch einer Feuersbrunſt benehmen ſoll; ein Theil der Mannſchaft beſetzt das Rathhaus, von wo aus die Wachen und Patrouillen ausgeſchickt und auch 2 Mann zur Sicherung des Leihhauſes abgeordnet werden, ein anderer Theil begiebt ſich vor das Haus, in dem der Brand entſtanden, und die Tambours machen durch beſtändiges Rühren der Trommel durch alle Gaſſen das Feuer bekannt: bey dieſem Reglement ſoll es ſein Verbleiben haben.

4) Die Thurmwächter müſſen Sturm an der großen Glocke ſchlagen, und je ſtärker die Feuerflamme zu werden beginnt, deſto öfter das Anſchlagen wiederholen, bey Abnehmung derſelben aber mit dem Anſchlagen längere Zeit ausſetzen, und wenn ſie keine Flamme mehr wahrnehmen, mit dem Anſchlagen ganz aufhören.

5) Jedermann ſoll, wie ihm der Ausbruch eines Brandes auf eine oder die andere Art bekannt geworden, zum Ort ſeiner Beſtimmung eilen, und ſich angelegen ſeyn laſſen, bey dem Löſchen ſeine Schuldigkeit genaueſt zu erfüllen. Es ſollen daher

6) Die in Oberlinden wohnenden, zu den Stellbrettern beſtimmten Bürger auf das ſchleunigſte ſich erkundigen, in was für einem Theile der Stadt das Feuer ausgebrochen ſeye, und alsdann bey dem Waſſertheiler mittelſt Einlaſſung des Stellbretts den ganzen Stadtbach in den das Waſſer bedürftigen Diſtrikt leiten. Die zwey Brunnenmeiſter aber ſollen mit verdoppelten Schritten dahin eilen, und in dem Diſtrikt der Stadt, in welchen der ganze Bach geleitet worden iſt, das Waſſer mittelſt Schlieſſung der Nebenbäche in die Gaſſe geleitet werden, in welcher der Brand entſtanden iſt. Der Polizey-Korporal hat bey der Waſſerleitung aufzuſehen und mitzuwirken.

7) Diejenige, welchen die Eymer zur Aufbewahrung anvertraut ſind, haben die Behältniſſe, in denen die Eymer ſich befinden, ſogleich aufzuſchließen, zur Nachtzeit Lichter anzuzünden, und die Eymer zur Abgabe in Bereitſchaft halten.

8) Die Bewohner des Zapfenhofs haben das Hofthor zu öffnen, und die Pferde ſowohl an die Feuerlöſch-Spritze Nr. I. als auch an den Löſchgeräthſchaftswagen anzuſpannen, damit ſolche bey Ankunft der Aufſeher und Mannſchaft ſogleich abgeführt werden kann.

9) Das zur Direktion und Beyſchaffung der Spritzen, ſo wie zur Ablangung der Eymer und andern Löſchgeräthſchaften beſtimmte Perſonal hat ſich bey der erſten Nachricht eines entſtandenen Brandes auf die angewieſenen Plätze zu begeben

und die ſchleunige Herbeiſchaffung derſelben zur Brandſtätte zu beſorgen.

10) Der Polizeydirektor und die zum Feuer verordneten Kommiſſarien werden ſich vor dem Hauſe, in dem es brennt, einfinden, und die nöthigen Befehle ertheilen, denen auf das ſchleunigſte Folge zu leiſten iſt. Uebrigens muß jeder bey dem Geſchäfte bleiben, was ihm aufgetragen worden, ohne ſich um das zu bekümmern oder anzunehmen, was einem andern befohlen wurde.

Die Direktion wird hauptſächlich beſorgt ſeyn, damit alles in guter Ordnung vorgenommen, jedermann zu ſeiner aufhabenden Obliegenheit angeeifert, die Entſtehungsart der Feuersbrunſt ausfindig gemacht, und allen ſich zeigenden Mängeln oder Gebrechen allſogleich abgeholfen werde.

Zur Ueberbringung der nothwendigen Anordnungen, und Exequirung derſelben, wo es Noth thut, haben ſich bey der Direktion ein Offizier von der Bürgerwache mit 2 Gemeinen, die Bauverwaltung mit den ſtädtiſchen Werkmeiſtern, und der Polizeylieutenant mit 2 Polizeyſoldaten einzufinden, welch Letzterer dafür zu ſorgen hat, daß die Stelle, woſelbſt die Direktion ſich befindet, zur Nachtzeit mit einer brennenden Laterne auf einer Stange bezeichnet werde.

11) Da es bey Feuersbrünſten gemeiniglich zu geſchehen pflegt, daß die Anordnungen wegen dem Geſchrey der Arbeitenden theils der herumſtehenden müſſigen Zuſchauer nicht gehört, und alſo auch nicht vollzogen werden können: ſo wird jedermann, auch dem Arbeitenden das ſtrengſte Stillſchweigen geboten, damit die Direktoren deutlich gehört, und ihre Anordnungen genau vollzogen werden können.

12) Die Direktoren und Aufſeher werden alle Jahre auf den Zünften, den Guldenburgern und Hinterſaſſen bekannt gemacht; dieſe allein hat alſo ein jeder zu hören, und deren Befehlen bey der Arbeit, zu welcher er angeſtellt iſt, nachzukommen, auſſer dieſen iſt auf Niemand zu hören.

13) Mägde, Kinder, und zum Arbeiten unfähige Leute müſſen zu Hauſe bleiben; finden ſich ſolche unnütze Leute in der Gegend des Brandes ein, ſo werden ſie von der Wache zurückgetrieben, damit die Arbeiter Raum genug haben.

14) Wenn ein zweites Feuer entſteht, dürfen nicht alle vom erſten Feuer weglaufen, ſondern müſſen die Anordnung der Direktion abwarten, wie viele mit Spritzen, Eymern, Leitern, Hacken ꝛc. ꝛc. dahin gehen ſollen.

IV.

Vorſicht nach gelöſchtem Brande.

Wenn ein Feuer gelöſcht iſt, ſo müſſen

1) Die Bürgerwachen den Ort, wo die Feuersbrunſt geweſen, bewahren, und Acht haben, ob nicht wieder Feuer ausgehe.

2) Von jeder Zunft hat der Zunftbote mit noch einigen Zünftigen, welche bey der Feuersbrunſt nicht gearbeitet haben, auf die Löſchgeräthſchaften Achtung zu tragen, damit nichts davon verſchleppt, oder daran verdorben werde. Sie dürfen die Brandſtätte nicht eher verlaſſen, als bis ſie durch den Polizeylieutenant die Erlaubniß zum Abziehen erhalten haben werden, wo ſie dann die Zunfteymer an die beſtimmten Orte zu ſchaffen haben.

3) Die Bauverwaltung und Aufſeher über die Spritzen haben ſich angelegen ſeyn zu laſſen, daß die Spritzen und Schläuche ſogleich genau beſichtiget, nach Erforderniß reparirt, und alsdann in ihre Verwahrungs-Orte zurückgebracht werden.

4) Wenige Tage nach dem Brande wird eine beſondere Kommiſſion alle Löſchgeräthſchaften ohne Ausnahme unterſuchen, ob ſie im brauchbaren Stand ſeyen oder nicht; im letzten Falle wird ſie für die ſchleunige Herſtellung derſelben ſorgen. Was hieran verloren oder zu Grunde gegangen iſt, muß auf der Stelle nachgeſchafft werden.

5) Die Polizeydirektion wird nach jeder Feuersbrunſt diejenigen zur Strafe ziehen, welche dabey Dienſte zu leiſten haben, und entweder ohne gegründete Urſache zur Hülfleiſtung gar nicht

erſchienen ſind, oder dabey ihre Schuldigkeit nicht gethan haben. Hingegen wird ſie auch bedacht ſeyn, diejenigen zu belohnen, welche vor andern das Ihrige zur Rettung ſorgfältig und mühſam gethan haben. Insbeſondere wird derjenige, welcher ein zur Nachtzeit entſtandenes Feuer zuerſt entdeckt und kund macht, welcher die Trommel zuerſt rührt, und welcher die erſte Spritze vor das Haus, wo es brennt, bringt, eine Belohnung erhalten.

V.

Benehmen bey einem in der Nachbarſchaft entſtehenden Brand.

Wenn eine Feuersbrunſt auf dem Lande ausbricht, ſo geben die Thurmwächter, ſobald ſie dieſelbe wahrnehmen, durch wiederholte Schläge an einer kleineren Glocke das Zeichen, worauf ſich die zu den Landſpritzen beſtimmte Mannſchaft an dem Aufbewahrungs-Orte der Spritzen augenblicklich verſammelt, die Bauverwaltung für die ungeſäumte Beſpannung und Abführung ſorgt, und der Polizey-Lieutenant einige Mann zur Begleitung und Erhaltung der Ordnung mitgiebt.

Von dieſer erneuerten Feuerlöſch-Ordnung erhält jeder Bürger, Guldenbürger und Hinterſaß ein Exemplar, damit ſie genugſam bekannt und bey ſich ergebenden Brandfällen ausgeübt werde.

Stadtamt Freiburg,. Freiburg den 29ten November 1821.

Wir haben uns veranlaßt geſehen, der Seilermeiſterſchaft dahier das Hecheln bei Licht unter Androhung einer Strafe von 10 Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle bei ſchärferer Ahndung zu unterſagen.

Obgleich die Polizei angewieſen iſt, mit möglichſter Aufmerkſamkeit darauf zu wachen, ſo glauben wir dennoch die Bewohner der Stadt auffordern zu dürfen, uns die zu ihrer Kenntniß kommenden, dagegen fehlenden Seiler oder Hechler

anzuzeigen, um die Sicherheit des Eigenthums in dieſer Hinſicht möglichſt handhaben zu können.

Stadtamt Freiburg, Freiburg den 23. Dez. 1825.

Ein neuerlich, große Gefahr drohender Vorfall veranlaßt uns, der Einwohnerſchaft nachſtehende beide Paragraphen der Feuerſchau-Ordnung dringend in Erinnerung zu bringen.

Die Aſche muß in beſondere, mit erdenen oder eiſernen Deckeln verſehenen Häfen geſchüttet werden bis die etwa glühenden Kohlen abgelöſcht ſind. Sodann aber iſt ſie in beſonders verwahrte und ausgemauerte Behältniſſe, wozu vorzüglich die Keller ſich eignen: keineswegs aber in den obern Theilen des Hauſes auf hölzerne Böden zu ſchütten, bei Strafe von 10 fl.

Gleiche Vorſicht iſt bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

Stadtamt Freiburg, Freiburg den 19. Jänner 1826.

In ganz kurzer Zeit werden alle Häuſer in der Abſicht viſitirt werden, um nachzuſehen wo die vorgeſchriebene Aſchenbehälter angebracht ſind. Worauf wir mit dem Bemerken aufmerkſam machen, daß das Trocknen des Holzes in dem Camin (Einſtützen) gleichfalls als höchſt feuergefährlich verboten, und jeder dagegen Handelnde ſtrenge beſtraft wird.

Stadtamt Freiburg, Freiburg den 20. Januar 1827.

Von heute an, binnen 10 Tagen wird die Feuerſchau in allen Häuſern Nachſuchung anſtellen:

1) ob für die Aufbewahrung der Aſche die bezeichneten feuerfeſten Orte beſtimmt, und verwendet worden ſind, dann ob

2) die Gefäſſe hiezu auf die vorgeſchriebene Art, und dem befohlenen Stoffe gemacht wurden.

An den Säumigen und Nachläßigen werden mit aller Strenge, die nicht unbedeutenden geſetzlichen Strafen vollzogen.

Stadtamt Freiburg, Freiburg den 28. März 1828.

Durch hohes Miniſterial-Reſcript des Innern vom 15ten v. M. (ſiehe Anzeigeblatt des Dreiſamkreiſes Nr. 25 S. 285) iſt verordnet, daß alle jene, welche ihre Mobilien bei irgend einer Geſellſchaft aſſekuriren den hierüber abgeſchloſſenen Vertrag dem Oberbürgermeiſter-Amt zur Einſicht vorzulegen haben.

Dem zufolge werden die Einwohner der Stadt Freiburg, welche ſolche Verträge künftighin abſchließen anmit aufgefordert, dieſes längſtens drei Tage nach ihrer Unterzeichnung dem Bürgermeiſteramte vorlegen; jene aber welche ſchon früher ihre Mobilien haben verſichern laſſen, wird dieſe Friſt zur Vorlage bis zum 28. April d. J. verlängert. Wer eine der beiden Friſten unbefolgt verſtreichen läßt, verfällt in eine Strafe von 15 fl.

Landamt Freiburg, Freiburg den 28. Sept. 1822.

Das Spätjahr rückt heran und mit dieſem auch der vermehrte Gebrauch der Feuerwerker, die Vermehrung der Feuersgefahren.

Zwar haben wir ſeit zwei Jahren, wiederholt die Feuerwerk-Viſitationen vornehmen laſſen, manche Verbeſſerungen wurden vorgenommen, allein wir haben uns überzeugen müſſen, daß nicht alle Vorgeſetzte dieſen wichtigen Polizei-Zweig gehörig beachten, daß manche Bürger ſorglos bei den größten Gefahren ſind.

Wir finden uns daher veranlaßt, eine neuerliche Feuerwerks-Viſitation hiemit anzuordnen, die Vorgeſetzten zur genaueſten Beſorgung aufzufordern, und erwartet genauen Bericht über

a) die vorgefundenen Mängel

b) über die angeordnete Abſtellung derſelben mit Friſt 4 Wochen.

Wir ertheilen dieſe große Friſt, um die Berichte nicht betreiben zu müſſen, unter der Bedrohung, daß wenn bis zum 6. November der Bericht nicht eingegeben iſt, ſogleich ein Strafbote abgeſendet wird.

Zugleich hat der Vogt folgende Anordnungen zu republiciren:

1. Das Herumzünden in Häuſern, Scheuren, Ställen mit offenem Licht iſt unter Leibes- und Geldſtrafe verboten.

2. Die Laternen müſſen oben inwendig mit Blech verſorgt ſein, unter 1 fl. Strafe.

3. Das Tabackrauchen in Ställen, Scheuren, Heuböden iſt unter 1 fl. 30 kr. unterſagt.

4. Das Holzeinſtützen, das Trocknen brennbarer Sachen auf den Oefen, ebenfalls unter 1 fl. 30 kr. Strafe.

5. Das Waſchen in den Küchen, welche nicht beſonders dazu eingerichtet ſind, wird ebenſo beſtraft.

6. Hölzerne Camin- oder Rauch-Löcher ſind wegzureißen.

Zugleich iſt das Verzeichniß der Feuer-Löſch-Geräthſchaften aufzunehmen, die ſchadhaften ſind ſogleich zu verbeſſern, und das Verzeichniß vorzulegen.

In Orten wo Feuerſpritzen ſind, ſind ſolche alle 2 Monate zu unterſuchen und zu probiren — die dazu beſtellte Mannſchaft zu ordnen. Bei dieſer Viſitation kann zugleich unterſucht werden, ob auf den Oberten die Futter-Löcher eingefaßt, oder bedeckt ſind? — Der Befund iſt ebenfalls einzuberichten, um die Nachläßigen zur Strafe ziehen zu können.

Bezirksamt Lahr, Lahr den 27. November 1811.

Bei Gelegenheit der kürzlich ausgebrochenen Feuerlärmen hat man wahrnehmen müſſen:

1) daß nicht Jedermann die Befehle der Obrigkeit, wenn

nicht gleich ein Gerichtsdiener beihanden iſt, ausrichtet und ihnen Folge leiſtet.

2) Daß nicht ſogleich die nöthigen Pferde an die Feuerſpritzen herbeigeſchafft werden.

3) Daß nicht die Anordnungen der Feuerſchaudeputation beobachtet, die ſchadhafte Camine nicht reparirt und ſogar feuergefährliche Effekten in die Camine und auf die Speicher gethan werden.

Es wird daher verordnet:

1) Daß jeder Bürger und Einwohner dahier, wer er auch ſey, den Befehlen des Amts und des Stadtraths auf der Stelle Folge leiſten müſſe bei 5 fl. Strafe.

2) Daß jeder Bürger ſeine Pferde an die Feuerſpritze hergeben muß, und zwar nicht allein bei 5 fl. Strafe; ſondern auch, daß ihm die Pferde mit Gewalt aus dem Stall herausgeholt werden. Hierbei wird jedem verſichert, daß ihm die ordnungsmäßige Gebühr für ſeine Pferde pünktlich bezahlt werden wird.

Da ſich Hirſchwirth Liermann bei mehreren dergleichen Gelegenheiten und auch das Letztemal rühmlich ausgezeichnet hat, alle ſeine Pferde mit der größten Bereitwilligkeit hergegeben, ſo wird er hiermit öffentlich belobt.

3) Wer den Anordnungen der Feuerſchau nicht die genaueſte Folge leiſtet, wird ohnnachſichtlich für jeden Fehler und Unterlaſſung in 5 fl. und dem Befund nach noch mit größerer Geld- ja mit Leibesſtrafe belegt werden.

Bezirksamt Lahr, Lahr den 8. Juni 1818 Nr. 4136.

(Fegung der Camine betreffend.)

1) Jedes Camin, wo gewöhnlich ſtets Feuer gehalten wird, muß vierteljährig, da aber wo nur zur Winterszeit gefeuert wird, in der Mitte des Oktobers und zu Anfang des Hornungs gefegt werden.

2) Bei Bäckern, die täglich oder doch mehr als zweimal

in der Woche backen, ingleichen bei Wirthen, die eben ſo oft Gäſte zu ſpeiſen haben, hat dieſes Fegen monatlich zu geſchehen.

3) Die Camine in allen Bäcker- und Wirthshäuſern, an Orten, wo Jahrmärkte ſind, müſſen jeweils zwei Tage vor dem Markttag wohl geſäubert werden, wenn es nicht ohnehin ſchon nach obiger Verordnung kurz zuvor geſchehen iſt.

4) Wer ſich dieſer Anordnung widerſetzt, iſt von Amt mit 1 fl. Strafe zu belegen.

5) Den Aemtern wird jedoch überlaſſen, je nach der Localität, und je nach dem die Wirthe ihre Gewerbe ſtärker oder ſchwächer, als sub 2 bemerkt iſt, treiben, andre Anordnungen beſonders auch da zu machen, wo, wie in den Waldgegenden, die Camine von ſolchem weitem Umfang ſind, daß ſich der Ruß weniger als in andern von ſelbſt gewöhnlicher Weite anſetzt, und von den aufmerkſamen Bewohnern ſelbſt weggefegt werden kann.

6) Damit aber in dergleichen Gegenden dieſes Selbſt-Fegen, beſonders auch in abgelegenen und einzelnen Bauernhöfen nicht unterlaſſen werde, müſſen zu Anfang des Novembers und gegen Ende des Jenners von Maurern und Zimmermeiſtern auf Koſten der Gemeinds-Kaſſen, Viſitation gehalten, und von dieſen die unterlaſſene, aber doch nothwendige Fegung ſogleich den Ortsvorgeſetzten angezeigt, ſofort von dieſen die Caminfeger zur gleichbaldigen Säuberung gegen einen verhältnißmäßigen Lohn abgeſchickt werden, und dieſe haben ihnen nach verrichteter Arbeit die Anzeige davon zu machen.

Offenburg, vom 22. September 1810.

Das Direktorium des Kinzigkreiſes.

Vorſtehende hohe General-Verordnung wird hiemit auf höhere Weiſung republizirt und die Orts-Vorſtände inſonderheit angewieſen, ſolche bei der erſten Gemeinds-Verſammlung aufs neue verkünden zu laſſen.

Stadt-Amt Offenburg, Offenburg den 31ten Dezember 1814.

§. 1.

Aſche und ausgebrannte Kohlen müſſen an ſolchen Orten verwahrt werden, wo ſie, wenn ſie noch glimmten, keinen Schaden verurſachen können, z. B. im Keller, in erdenen oder ſteinernen mit einem eiſernen Deckel verſehenen Geſchirren, oder in der ausgemauerten Höhlung der Feuerheerde. Solche zur Verwahrung der Aſche ausgehöhlte Feuerheerde dürfen jedoch nur in den untern, nicht in den obern Stockwerken angelegt werden.

§. 2.

Wer Aſche und ausgebrannte Kohlen auf hölzernen Böden, oder andere gefährliche Orte hinſchüttet, wird auf Betretung mit 2 Rthlr. oder nach Umſtänden ſchärfer beſtraft.

Bei eintretendem Winter müſſen alle Brunnen gegen das Einfrieren geſichert, auch wohl eingebunden werden.

§. 3.

Niemand der einen Brunnen im Hauſe hat, darf bei einem Brande den Löſchenden den Zugang dazu bei 5 Reichsthaler Strafe verweigern; dagegen ſoll, wenn der Brunnen einigen Schaden hiebei leiden würden, derſelbe auf Koſten der Stadt wieder hergeſtellt werden.

§. 4.

Wer einen Brunnen beſchädigt, verunreinigt, oder unbrauchbar macht; ſoll nach Größe des Muthwillens oder der Bosheit mit Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe belegt, und zum Erſatz des Schadens angehalten werden.

§. 5.

Wenn Feuer in einem Hauſe ausbricht, ſoll daſſelbe bei 10 Reichsthaler Strafe nicht verheimlicht, ſondern es ſoll ſogleich Lärmen gemacht werden.

§. 6.

Beim Ausbruch eines Brandes zur Nachtzeit hat jeder Hauseigenthümer in der Gegend, oder deſſen Stellvertreter

eine Laterne mit einem brennenden Lichte aushängen, oder ein brennendes Licht innerhalb eines ſeiner Fenſter aufzuſtellen.

§. 7.

Wer mit einem Lichte ohne geſchloſſene Laterne, inglei- chen, wer mit einer brennenden Tabakspfeife in einer Scheuer oder in einem Stalle angetroffen wird, zahlt 2 Reichsthaler Strafe.

§. 8.

Alle Handlungen, oder Unterlaſſungen, von welchen Feuersgefahr zu befürchten iſt, ſollen nach dem Grade der Nachläßigkeit oder des Vergehens beſtraft werden.

§. 9.

Jeder Einwohner hieſiger Stadt iſt gehalten, alle Viertel- jahre die Camine fegen zn laſſen.

§. 10.

In Anſehung der Bäcker, Hafner, Brandtweinbrenner, und anderer Feuerarbeiter iſt dieſe Reinigung nach dem Gange des Gewerbes wenigſtens alle Monat vorzunehmen. In wie weit eine öftere Wiederholung nothwendig ſey, haben dieſelben von den Caminfegern ermeſſen zu laſſen; auch ſowohl letztere als die Feuerarbeiter für die aus etwaiger Verſäumniß ent- ſtehende Gefahr beſonders verantwortlich ſind.

§. 11.

Der rückſichtlich der Caminfegung überhaupt als ſäumig Gefundene, verfällt jedesmal in eine Strafe von 1 Reichs- thaler. Liegt die Schuld der Verſäumniß an dem Caminfeger, ſo zahlt er das doppelte.

§. 12.

Heu darf nicht feucht eingeführt, und muß, wo es bei- ſammen ſitzt, gegen Näſſe geſichert werden.

§. 13.

Es iſt verboten, Heu und Stroh auf den gewöhnlichen Hausſpeichern aufzubehalten; daſſelbe muß entweder in Scheuern oder auf Speichern, über den Stallungen oder Remiſen, auf- bewahrt werden.

§. 14.

Jede Zuwiderhandlung wird auf Betreten mit 3 Rthlr. beſtraft.

Ober-Amt Raſtatt, Raſtatt den 16. Jänner 1826.

Da in der Nacht vom 13. auf den 14. dieſes Monats durch unvorſichtige Bewahrung der Aſche leicht ein großes Brandunglück dahier hätte entſtehen können: ſo werden ſämmtliche Ortsvorſtände angewieſen, die beſtehende Feuerordnung alsbald den Gemeinden durch neuerliche Verkündung in Erinnerung zu bringen, und dabei vorzüglich auf den §. 7 der von Verwahrung der Aſche und der Kohlen handelt, aufmerkſam zu machen.

Insbeſondere iſt das Polizeiperſonale anzuweiſen, jede entdeckte Uebertretung der Feuerordnung ſogleich den Ortsvorſtänden anzuzeigen, damit hierauf ſogleich und unnachſichtlich die im §. 19 verordnete Strafe erfolge.

Ober-Amt Raſtatt, Raſtatt den 4. Juli 1826.

(Warnung vor Feuersgefahr.)

Die dermalige trockene und heiße Witterung macht nachfolgende Anordnung, für deren Vollzug jeder Ortsvorſtand perſönlich verantwortlich iſt, nothwendig.

§. 1.

Es iſt zu verkünden: daß bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 3 Reichsthalern, welche nach Befund in Arreſt bei ſchmaler Atzung oder in bürgerliche Züchtigung zu verwandeln und von jedem Ortsvorſtande ſogleich zu exequiren iſt

a) das Tragen offenen Lichtes, oder eines Lichtes in einer zerbrochenen oder nicht gehörig verſchloſſenen Laterne, in Scheuern, Ställen und andern Orten, woſelbſt ſich feuerfangende Gegenſtände befinden;

b) das Tabakrauchen in Scheuern und Ställen ꝛc. und

c) überhaupt das unvorſichtige Nahelegen leicht brennbarer Sachen zu den Oefen und Heerden — verboten ſey; — und

d) daß jeder Hauseigenthümer ebenfalls bei Vermeidung angemeſſener Beſtrafung beſorgt ſeyn ſoll, daß in ſeinem Hauſe je nach Bedarf, ein oder mehrere Züber voll Waſſers immerhin bereit gehalten werden;

e) daß auch hinſichtlich der Uebertretungen des Verbots unter a, b und c der Hausherr für ſeine Angehörige, Dienſtboten, Taglöhner und Miethleute verantwortlich ſey.

§. 2.

Es ſind ſämmtliche Polizeibedienſtete ſchärfeſt anzuweiſen, auf den genauen Vollzug vorſtehender Erinnerungen kräftigſt zu wachen, hierwegen öftere Viſitationen anzuſtellen, und jede Uebertretung ſogleich dem Ortsvorſtande zur ſogleichen unnachſichtlichen Beſtrafung anzuzeigen. Von den Geldſtrafen iſt ihnen die Hälfte ſogleich zuzuſtellen, die andere Hälfte aber dem Ortsalmoſen zu übergeben.

Aber auch ſonſt jeder, der nicht Polizeybedienſteter iſt, wird zur Warnung vor ſolchen ſo ſehr gemeinſchädlichen Uebertretungen obigen Verbots, und zur nöthigen Anzeige derſelben andurch angelegenſt aufgefordert; — er wird, wenn er es verlangt, ebenfalls den hälftigen Antheil der Geldſtrafen zu erhalten, wo aber keine Geldſtrafe exequirt werden kann, den Betrag beſagten Antheils aus den Gemeindskaſſen zu empfangen haben.

§. 3.

Die Ortsvorſtände haben, wo es noch nicht geſchehen ſein ſollte, die bei der jüngſten Feuerbeſchau nöthig befundenen Reparationen ſogleich anzuordnen, und — wenn der Eigenthümer unvermöglich iſt — die Koſten zu beſagtem Ende aus den Gemeindskaſſen vorſchießen zu laſſen. Endlich ſind

§. 4.

Die Feuerſpritzen, und andere benöthigte Löſchgeräthſchaften, wo es nöthig fällt, ſogleich in guten und brauchbaren Stand ohne Verzug herzuſtellen; — allen jenen Perſonen,

welche ſchon beſtimmt angewieſene Beſchäftigungen bei Löſch-anſtalten haben, ſind ihre Vorſchriften durch die Ortsvorſtände nochmals gehörig bekannt zu machen; — und, wo es an ſchon beſtimmter Beſetzung gebrechen ſollte, ſind ſogleich die benöthigten Perſonen aufzuſtellen und zu inſtruiren.

Grosherzogliche Polizei-Deputation Karlsruhe. Karlsruhe den 10. Nov. 1807.

Das Verbot des Tabackrauchens in den Scheuren, Stallungen, Speichern und andern feuergefährlichen Stellen bey Strafe von Einem Gulden wird andurch erneuert.

Polizei-Direktion Karlsruhe. Karlsruhe den 12ten Februar 1812.

(Schreinergeſellen ſollen ohne beſondere polizeiliche Erlaubniß keine Schlafſtätte in unausgebauten neuen Häuſern haben.)

Von nun an darf kein Schreiner oder ſonſtiger Geſelle mehr in einem unausgebauten Hauſe übernachten, ſondern jeder hier arbeitende Geſelle hat ſich eine ordentliche Lagerſtätte bei ſeinem Herrn oder Meiſter oder in einer zu dergleichen Herbergen eingerichteten Wohnung zu halten. Man wird deshalb öfters in ſolchen unvollendeten Gebäuden nachſehen laſſen, und die dieſem Verbot Zuwiderhandelnden zur Strafe ziehen, welche auch diejenigen, die ſolches in ihren Häuſern zulaſſen, treffen wird.

Will aber jemand durch einen vertrauten Geſellen ſein noch nicht fertiges Haus bewachen und ſolchen zu dieſem Ende in demſelben die Nächte zubringen zu laſſen; ſo iſt er gehalten, denſelben bei der Polizei namentlich anzuzeigen, damit man es nicht nur wiſſe, ſondern auch ſich durch Einſicht überzeugen könne, daß jene Lagerſtätte für die Geſundheit deſſen, der ſie benutzt, nicht nachtheilig, ſodann aber auch wegen Feuergefahr und andern Umſtänden Vorkehr getroffen ſey.

Endlich muß in der Regel ſpäteſtens Nachts 10 Uhr alle Arbeit in ſolchen Gebäuden geendigt ſeyn. Ausnahmen kann nur die Polizey auf vorherige Anfrage in entſchiedenen Nothfällen geſtatten.

Polizei-Direction Karlsruhe. Karlsruhe den 17. Februar 1812.

Das nächtliche Gehen bei dem Pulver-Magazin betreffend.

Da man die Anzeige erhalten hat, daß ſchon einige mahle Perſonen bei Nacht über die Brücke und den Graben des Pulver-Magazins gegangen ſind, ohne auf den Zuruf der Schildwache: „Wer da!“ Antwort zu geben, ſo wird hiemit folgendes zur Beobachtung publicirt. Wer keine Geſchäfte im Pulver-Magazin hat, oder deſſen Stand und Dienſt es nicht erfordert, dem iſt nicht erlaubt, weder bei Tag noch bei Nacht über die Brücke und den Graben zu gehen, noch ſich dem Magazin zu näheren.

Wird die Schildwache Abends oder Nachts jemand gewahr, der ſich ihr auf 30 Schritte nähert, ſo ruft ſie: „Wer da! Stehet!“ Wer ſich darauf nicht zu erkennen giebt, und ſich nicht entfernt, iſt alsdann ſelbſt an den nachtheiligen Folgen (denn die Schildwache iſt mit ſcharfen Patronen verſehen), die er ſich dadurch zuziehen könnte, ſchuld.

Polizei-Amt Karlsruhe. Karlruhe den 10. Juli 1818.

In Erwägung der Nachläſſigkeit, mit der ſo viele Bewohner der Reſidenz, ihre Aſche aufbewahren, finden wir für dringend nöthig, nach vorher eingeholter Ermächtigung des hochpreißlichen Miniſteriums des Innern, nachſtehendes hierüber zu verordnen.

1) Jeder Hauseigenthümer hat bis zum Schluſſe des Monats Septembers l. J. in ſeinem Keller, ſo viele Aſchenbehälter anzubringen, als es Feuerheerde enthält.

2) Dieſe Aſchenbehälter, dürfen nur von gebrannten oder andern Steinen errichtet werden, und müſſen wenigſtens 3 Fuß hoch und mit einem Deckel verſehen ſeyn, der, im Falle er von Holz wäre, auf allen Seiten mit Blech zu beſchlagen iſt.

3) Wer bis zum Ablauf der gegebenen Friſt dieſer Anordnung nicht Folge geleiſtet hat, verfällt in eine Strafe von fünf Reichsthalern, die nach Verhältniß des durch ihre Nichtbefolgung verurſachten Schadens geſchärft, und wonächſt von Polizeywegen unverzüglich die Fertigung des Behälters angeordnet werden wird.

4) Einer gleichen Ahndung unterliegen jene, die ihre Aſche in andern, als den vorgeſchriebenen Behältern aufbewahren.

5) Wir haben die Feuerſchau-Commiſſion beauftragt, auf den genauen Vollzug dieſer Verordnung mit aller Strenge wachſam zu ſeyn.

Polizey-Amt Karlsruhe. Karlsruhe den 30. Juli 1818.

(Das Aufbewahren der Aſche betreffend.)

Auf verſchiedene wegen Anlegung feuerfeſter Aſchenbehälter an uns gerichtete Anfragen, finden wir uns zur Erläuterung veranlaßt, daß ſchon beſtehende Aſchenbehälter, wenn ſie in einer Waſch- oder Kochküche, oder in einem Vorkeller angebracht ſind, allerdings dort belaſſen werden können, vorausgeſetzt, daß die Stellen auf welchen ſie beſtehen, feuerfeſt und die Behälter ſelbſt gehörig verwahrt und gedeckt ſind.

Unter keiner Bedingung dürfen aber ſolche Behälter auf Balkenkeller, oder in den obern Stockwerken errichtet werden, ſondern ſie müſſen entweder auf der Erde oder auf gewölbten Kellern ruhen, und portative Aſchenbehälter ſind gänzlich verboten. Uebrigens wird jede derartige Einrichtung nach Verlauf der in der Verordnung vom 10. Juli feſtgeſetzten Friſt durch die Feuerſchau-Commiſſion unterſucht, und ein jeder in die geſetzliche Strafe verurtheilt werden, der entweder die er-

Bayerische Staatsbibliothek München

laſſene Verordnung gar nicht befolgt, oder eine derſelben, oder gegenwärtiger Erläuterung widerſtrebende Einrichtung getroffen hat.

Polizey-Direction Karlsruhe. Karlsruhe den 30. November 1819.

Aus mehreren über die unſorgſame Behandlung des Feuers bei uns eingekommenen Anzeigen, haben wir die Ueberzeugung geſchöpft, daß vorzüglich durch die Aufbewahrung und Trocknung des Holzes in den Vorcaminen ſehr viele hieſige Häuſer in beſtändiger Feuersgefahr ſchweben.

Da uns dieſes zu ſtrengen Maaßregeln auffordert, ſo verordnen wir wie folgt:

1) Es iſt durchaus verboten, das Holz in den Vorcaminen entweder aufzubewahren oder zu trocknen.

2) Da dieſer Unfug meiſtens durch nachläſſige Dienſtboten geſchieht, ſo werden die Dienſtherrſchaften aufgefordert, denſelben hierwegen die nöthige Unterlaſſungs-Befehle zu geben.

3) Auf der Uebertretung dieſes Verbots ſteht für die betreffenden Hausbewohner eine Strafe von 4 fl. 30 kr., die dabei nachläſſig befundene Dienſtboten aber werden 24 Stunden eingethürmt, und wenn ſie fremd ſind, für immer aus der Stadt gewieſen.

4) Die Feuerſchau-Commiſſion, insbeſondere aber die Schornſteinfeger ſind zur öftern Viſitation beauftragt.

Polizey-Direction Karlsruhe. Karlsruhe den 7. Auguſt 1820.

(Die vorſchriftsmäßige Aufführung der Camine betreffend.)

Man hat ſich bei verſchiedenen Gelegenheiten überzeugen müſſen, daß ſowohl in ältern als neuern Häuſern der hieſigen Reſidenz die Camine nicht vorſchriftsmäßig, ſondern entweder mit aufrechtſtehenden Backenſteinen, oder gar zu enge con-

Bayerische Staatsbibliothek München

ſtruirt ſind, daß ſie nur ſchwer von dem Caminfeger beſtiegen und gereinigt werden können.

Zu Verhütung eines aus dieſer gefährlichen Bauart leicht zu befürchtenden Brandunglücks wird daher nach vorgängiger Communication mit Großherzogl. Baudirection und darauf erfolgter hoher Genehmigung des Großherzogl. hochpreißlichen Miniſteriums des Innern folgendes verfügt:

1) Alle Camine, ſowohl in alten als neuen Häuſern müſſen mit liegenden Backſteinen, und an den Wechſeln wohl verſehen werden.

2) Jedes neu aufzuführende Camin muß in Zukunft 24″ Breite und 18″ Tiefe, oder auch 21″ Breite und ebenſoviel Tiefe oder ungefähr 440 Quadrat-Zoll im Licht enthalten.

3) Die Maurermeiſter werden angewieſen, die Camine überall nach dieſer Vorſchrift zu erbauen, widrigens ſie nicht nur in eine Strafe von 20 Thalern, ſondern auch zu Tragung der Wiedererbauungskoſten und zum Erſatz alles aus einer vorſchriftswidrigen Conſtruction erweislich hervorgegangenen Schadens verfällt werden.

Polizey-Direction Karlsruhe. Karlsruhe den 18. November 1820.

Zu Verhinderung des Einfrierens der Brunnen und zu Bezweckung ihrer Brauchbarkeit bei etwa entſtehender Feuersgefahr, wird hiedurch verordnet, daß binnen 3 Tagen die Brunnenſtöcke mit Stroh eingebunden werden ſollen. Wer dieſe Anordnung nicht befolgt, wird um 30 kr. beſtraft.

Polizei-Direction Karlsruhe. Karlsruhe den den 6. Mai 1829.

(Die Einführung der ruſſiſchen Camine in hieſiger Reſidenz betr.)

Das Großherzogl. Hochpreißl. Mniſterium des Innern hat durch Verfügung vom 27. Jänner d. J. Nr. 923 die Ein-

führung der ſogenannten ruſſiſchen Camine in hieſiger Reſidenz mit der Vorſchrift genehmigt, daß die Bauhandwerksleute in jedem vorkommenden Fall, ſowohl bei Errichtung neuer Gebäude, als bei Abänderungen in den ſchon ſtehenden Gebäuden, gehalten ſeyn ſollen, ſich von Großherzogl. Baudirection beſtimmte Inſtruction über die zweckmäßigſte Anlage dieſer Camine und der zu Verhütung der Feuersgefahr dabei zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln einzuholen, von derſelben unter ihrer Verantwortlichkeit ein ſchriftliches Zeugniß über die ertheilte Inſtruction ſich ausſtellen zu laſſen, und darnach pünktlich zu verfahren.

Indem man dieß höherer Anordnung gemäs zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß hiernach die frühere Verordnung vom 2. Juli 1820 in ſoweit die Anlage ruſſiſcher Camine hierdurch ausgeſchloſſen wird, auſſer Wirkung geſetzt ſey.

Ober-Amt Pforzheim. Pforzheim den 28. November 1798.

(Hanfhecheln in den Scheuern bei Nacht verboten.)

Auf geſchehene Anzeige, daß gegen das ſchon längſt bekannte und alljährlich erneuert werdende Verbot, wegen Hanfhecheln in den Scheuern zu nächtlicher Zeit, dennoch darwider gehandelt werde, ungeachtet die traurige Erfahrung ſchon ſo oft und viel, und leider erſt kürzlich wieder durch den in Rintheim entſtandenen Brand gezeigt hat, welch großes Unglück dadurch ſchon angerichtet worden — wird hierdurch dieſes aller Orten hinlänglich bekannte Verbot abermals in ernſtliche Erinnerung gebracht, und Jedermann vor Schaden und Unglück gewarnet, die Vorgeſetzten des Oberamts aber insbeſondere angewieſen, hierauf durch öftere unvermuthete Viſitationen ein wachſames Auge zu halten, und die Uebertreter zur verdienten Ahndung bei Oberamt anzuzeigen.

Polizey-Commiſſion Pforzheim. Pforzheim den 29. November 1814.

Um dem Unfug wegen dem Tabakrauchen im hieſigen Schauſpielhaus zu ſteuern, findet man ſich veranlaßt, das bereits früher erlaſſene Verbot mit dem Anhang in Erinnerung zu bringen, daß die Uebertreter des Verbots, aus dem Schauſpielhaus gewieſen, und mit der geſetzlichen Strafe belege werden ſollen, welches zu Jedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht wird.

Polizey-Amt Bruchſal. Bruchſal den 5. April 1811. Nr. 1811.

Man findet nothwendig, die für hieſige Stadt beſtehende ſehr zweckmäßige Feuer-Ordnung zur Verhütung der Feuers-Gefahr und die Anordnung der Löſchanſtalten in folgendem zu erneuern:

1) Solle eine allgemeine Viſitation der bei den hieſigen Bürgern vorhandenen Feuer-Eymern vorgenommen werden, wes Endes Jedermann bei 5 fl. Strafe aufgefordert wird, dieſe Feuer-Eymer der dazu ernannten ſtädtiſchen Commiſſion ohne alle Verheimlichung vorzuzeigen.

2) Solle jeder Feuer-Eymer mit dem Stadtzeichen bezeichnet, und von den Bürgern in ihrem Hauſe an einem ſolchen Ort aufgehangen werden, daß man ſolche bei entſtehendem Feuerlärmen ſogleich haben kann. Dieſe Feuer-Eymer ſind des Jahrs wenigſtens zweimal wohl zu ſchmieren, und bei 5 fl. Strafe zu keinem andern Gebrauche zu verwenden.

3) Wird die Feuerbeſchau alle Jahr zweimal, im Frühjahr und Spätjahr vorgenommen werden, damit das mangelhafte annoch in Zeiten hergeſtellt werden kann.

4) Sollen die Schornſteine nicht durch Wänd und Mauern neben aufgeſetzt, ſondern in genugſamer Weite aufmauert, und zum Dach hinausgeführt werden; die dawider handelnde,

ſowie die ſolche verbotene Camine verfertigende Werkmeiſter ſollen in 5 fl. Strafe verfallen ſeyn.

5) Wird das Strafverbot mit bloſſen brennenden Lichtern in dem Stall — oder in andere mit leicht feuerfangende Sachen verſehene Oerter zu gehen, in den Stallungen — Scheuern und den Werkſtätten der Schreiner, Tabak zu rauchen, — Holz zum Dörren in die Ofenlöcher zu ſtecken, oder andere ſich leicht entzündbare Sachen an die Oefen zu ſtellen, hiemit erneuert, und den Feuerbeſchauern — Caminfegern, Polizeidienern — Hatſchier und Zollinſpectoren die geeignete Aufmerkſamkeit hierauf empfohlen. — Hiebei wird den Kaufleuten, welche Schießpulver feil haben, aufgegeben, ſolches einſtweilen bis ein anderes allgemeines Locale ausgemittelt ſeyn wird, nicht in ihren Kramläden, ſondern auf den Speichern an wohl verwahrten Orten ſorgfältig aufzubewahren, und zwar bei 5 fl. Strafe unter Vorbehalt des Schaden-Erſatzes.'

6) Die für jeden Theil der Stadt beſtellte Tambour, Feuerſchreier — Sturmläuter — Nachtwächter — Feuerreiter und Viertelmeiſter werden beſonders noch bekannt gemacht, und denſelben ihre Inſtructionen zugeſtellt werden. Damit aber bei wirklich entſtehendem Brand gleich Hülfe geleiſtet werde, ſo ſollen

7) In jedem Hauſe allezeit ein Kübel voll Waſſer in Bereitſchaft gehalten, und damit ſowohl — als mit den Feuer-Eymern der Brandſtätte zugeeilt werden.

8) Nebſt dem ſollen die ſtädtiſchen Feuer-Eymer — Spritzen — Feuerleitern — Hacken und Waſſerbütten unter Anleitung der Obleuten und des hiezu nöthigen Perſonals ſogleich an die Brandſtätte zugeführt werden; — da der Stadtrath bereits die hiezu nöthigen Perſonen auserſehen hat, ſo werden dieſelbe hiemit aufgefordert, der desfallſigen Vorladung und Inſtruction ſich bei Vermeidung von 5 fl. Strafe und ſchärferer Einſehens ohnweigerlich zu fügen.

9) Verſieht man ſich zu jedem hieſigen Inwohner, weſſen Standes er ſeye, daß er wenigſtens durch ſein Geſinde bei ent-

ſtehendem Brand hülfreiche Hand leiſte — junge unter 15 Jahr alte Kinder aber während dem Brande zu Hauſe behalte.

10) Erwartet man, daß die hieſige Küfer, welche ſich bei dem letzten Brand durch Waſſertragen in Butten, ſo rühmlich ausgezeichnet, und die hieſige Maurer, Zimmerleute, Schieferdecker, Schornſteinfeger ſammt ihren Geſellen und Jungen — welche ebenfalls wegen ihrem Dienſteifer öffentlich angerühmt zu werden verdienen, ihre Thätigkeit fernerhin fortſetzen werden.

11) Werden die zum Schlieſenziehen, zur Direction der Feuerſpritzen und Herbeiſchaffung des Waſſers aus den öffentlichen Brunnen und Bächen ernannte Perſonen aufgefordert ſich bei Vermeidung von 5 fl. Strafe der ihnen vom hieſigen Stadtrath bekannt gemacht werdenden Anordnung ſchuldigſt zu fügen.

12) Damit bei allenfalls entſtehender Feuersgefahr die auf die Bruchſaler Bach und Rottenbach ziehende Gaſſen füglich paſſirt werden können, ſo wird hiemit bei 10 fl. Strafe verboten, ſolche Waſſerſtraßen mit Brenn- oder Bauholz — Wägen — Karren und dergleichen zu beſetzen oder zu verhindern, worauf dann die Feuerbeſchauer und jeder Bürger zu ſehen, und die Uebertreter in Anzeige zu bringen haben.

13) Werden zu Schlieſung der Straſſe worinn das Feuer ausgegangen, ſo wie die zur Bewachung der Kirchen und ſonſtigen öffentlichen Gebäuden ernannt werdende Wachen aufgefordert, unter der Direction des Stadtlieutenants genau darauf zu ſehen, daß keine Unordnung entſtehe, müſſige Zuſchauer zur Arbeit angehalten, die Untauglichen aber fortgewieſen werden.

14) Sollen keine Feuer-Eymer vertragen oder verſchleppet, ſondern ſolche an einen beſondern Ort ohnweit der Feuerſtätte hingelegt — abgezählt — wohl verwahrt und nach gelöſchtem Brand jedem Bürger der ſeinige wieder zugeſtellt, die in das Rathhaus oder Magazin gehörige Feuergeräthſchaften aber dahin verbracht, und behörend verwahrt werden.

15) Sollen die aus dem hieſigen Handelsſtand auserſehene

8 Kaufleute unter der Direction des dermaligen Raths- verwandten und Handelsmann Preſtinari an die Brandſtätte beordert werden, um Acht zu haben, damit aus dem Brand- hauſe nichts entwendet, ſondern die geflüchtete Sachen in treue ſichere Verwahrung gebracht werden.

16) Sollen die ernannte Weinläder mit ihrem Schrot- ſeil — Leitern und übrigen Zugehör, wie nicht minder zwei angeſpannte Wägen, deren der eine geleitert — der andere aber mit ſtarken Bäumen verſehen ſeyn muß, ohnweit der Brandſtätte, wo ſie die Löſchenden — und Waſſer-Tragenden nicht verhindern, ſich auch aufhalten, damit ſie im Fall der Noth den Wein — Waaren und ſonſtige Sachen aufſchroten und wegfahren können. — Ebenmäßig

17) Sollen die mit Kärſten — Hauen und Schaufeln zu den Feuerſpritzen und Bütten beorderte Perſonen ſich zum Dungziehen, Aufraumen und Ausgraben, Dammen, Waſſer- ſchöpfen und Kübel aufheben willig gebrauchen laſſen.

18) Werden zu Vermeidung der Diebereien während dem Brand die nöthige und ernannt werdende Patrouillen zu Er- füllung ihrer Schuldigkeit angewieſen.

19) Sollen während dem Brand die Hauptthor-Wachen verſtärkt, die Nebenthore aber verſchloſſen, und gleichmäßig mit Wachen verſehen werden.

20) Wird zwar bei einem zur Nachtzeit entſtehenden Brand die Vorſorge getroffen werden, daß angezündete Pechkränze die nöthige Hellung verbreiten, inzwiſchen wird zur Vermei- dung alles auch hierdurch entſtehen mögenden Unglücks, be- ſonders bei ſcharfen Winden Jedermann aufgefordert, ein brennendes Licht hinter das Fenſter der Straſſe zu — zuſtellen, wobei übrigens jedem Hausbewohner die Aufſicht über die an ſeinem Haus angebrachte Pechpfannen hiermit übertragen wird.

21) Sollen in jedem Stadtviertel zwei — ſomit im Ganzen acht Rottenmeiſter mit beſondern Fähnlein beſtellt werden, und die zu jeder Rotte gehörige Löſcher augenblicklich nach gege- benem Feuerzeichen ſich vor ihres Rottenmeiſters Haus mit ihren Feuer-Eymern einfinden, und unter Anführung dieſer

Rottenmeiſter ſich an die Brandſtätte begeben, und in Ordnung in Reihen zum Waſſerſchöpfen und Löſchen anſtellen.

Dieſe im Auszug erneuerte Feuerlöſchordnung wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung nochmalen bekannt gemacht, und verſieht man ſich zu dem Dienſteifer eines jeden Einwohners, daß er von ſelbſten alles mögliche — zur Rettung ſeiner Mitbürger und hieſiger Stadt bei einem unglücklichen Feuerbrande beitragen werde, wie dann alle diejenige, welche zum Vollzug dieſer Verordnung von dem hieſigen Stadtrath vorberufen, ernannt, und beſonders inſtruirt worden, denen ihnen aufgetragen werdenden Obliegenheiten ohnweigerlich und bei Vermeidung der darauf geſetzten Strafen nachkommen werden.

Polizey-Commiſſion Mannheim. Mannheim den 27. Juli 1808. Nr. 1040.

Die Zubereitung von Wagenſchmier, Fackeln und Pechkränzen, ſo wie das Sieden von Firniß darf bei 10 Reichsthaler Strafe nicht in den Häuſern, ſondern nur allein außerhalb der Stadt an dazu geeigneten Orten vorgenommen werden.

Polizey-Commiſſion Mannheim. Mannheim den 25. October 1808. Nr. 1535.

(Das Tragen brennender Kohlen über die Straßen betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß mehrere Einwohner meiſtentheils durch ihr Geſinde, und gewöhnlich aus den Bäckerhäuſern brennende Kohlen über die Straßen abholen laſſen, ſo wird das diesfalls ſchon längſt beſtehende Verbot mit dem Anhange hiermit erneuert, daß derjenige, der auf dieſer feuersgefährlichen Handlung betreten wird, unnachſichtlich mit geeigneter Strafe werde belegt werden.

Stadt-Amt Mannheim. Mannheim den 11. Dezember 1820.

Durch die höchſt auffallenden Ereigniſſe dreier Brandbeſchädigungen in zwei auf einander folgenden Nächten, iſt Großherzogl. Kreisdirectorium bewogen worden, folgende auſſerordentliche Verfügungen durch Beſchluß vom 10. dieſes, Nr. 24523 vorzuſchreiben, daß

1) Die Polizeiſtunde bis auf nähere Abänderung auf 10 Uhr Abends, ſtatt wie bisher auf 11 Uhr, beſtimmt werde.

2) Daß jeder, welcher nach 11 Uhr Abends die Straße betritt, ſich mit einer Laterne mit brennendem Lichte verſehe, und ſonſt zu gewärtigen habe, daß er von der Nacht-Patrouille auf die Polizey-Wache geführt werde, um ſich daſelbſt wegen ſeiner Perſon gehörig auszuweiſen.

3) Wird das beſtehende Verbot des Tabakrauchens in Scheuern, Stallungen und Schoppen neuerdings eingeſchärft, und die darauf geſetzte Strafe auf 1 fl. 30 kr. erhöht, und werden die Dienſtherrſchaften für ihre Dienſtboten und Taglöhner deßfalls verantwortlich gemacht.

4) Fordert man jeden rechtlichen Bürger und Einwohner zur thätigen Mitwirkung auf, den desfallſigen Thätern auf die Spur zu kommen, und von allem Verdächtigen, was ſie in Erfahrung bringen, die unverweilte Anzeige zu machen.

Stadt-Amt Mannheim. Mannheim den 10. April 1821.

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß in der Nähe des Pulverthurms nicht ſelten Leute mit brennenden Tabakspfeifen und zur Nachtzeit mit brennendem Lichte betreten werden; ſo wird dieß nachdrücklichſt mit dem Anhange verboten, daß die Schildwache angewieſen iſt, jeden der ſich mit einer brennenden Tabakspfeife oder Lichte nähert, zurückzuweiſen, und bei der mindeſten Widerſetzlichkeit zu arretiren.

Mannheimer Polizey-Verordnung vom 15. Mai 1822.

Aſche.

16. Die Seifenſieder ſollen ihre Aſche in feuerfeſten Behältern aufbewahren.

17. Bei der Torfaſche wird die überhaupt vorgeſchriebene Vorſicht, und insbeſondere empfohlen, dieſelbe, wenn ſie zum Düngen in den Gärten verwendet wird, erſt hinlänglich mit Waſſer zu begießen, damit von ſtarkem Winde die Funken nicht umher getrieben werden können.

Brandmauern.

17. Brand- oder Zwiſchen-Mauern, in denen Holz befindlich iſt, dürfen bei Strafe nicht mehr reparirt, und die beſonders gefährlich ſcheinenden müſſen ſogleich abgebrochen, und ſtatt deren ſolide Brandmauern aufgeführt werden.

Feuerungen.

42. Ausgehölte Feuerheerde zu Aufbewahrung von Aſche ſind in der Regel gänzlich unterſagt; eine Ausnahme darf nur bei außerordentlichen Fällen und bei gänzlicher Unmöglichkeit, die Aſche im Keller zu verwahren, bewilligt werden. Für dieſe Ausnahmsfälle aber wird weiter verordnet, daß bei dergleichen Feuerheerden der obern Stockwerke, der Boden der ausgemauerten Hölung mit ſteinernen doppelten Platten in verſchränkten Fugen belegt, und der Boden ausgemauert wird. Daſſelbe gilt auch für die Küchenheerde im untern Stockwerke, ſofern ſolche auf Balkenkellern ruhen. In jedem Fall muß aber die Oeffnung mit einer blechernen Thür verſchloſſen werden.

43. Feuereſſen, Backöfen, Brennöfen, Branntwein-, Brau- und Waſchkeſſel, Rauchkammern, Dörren, Camine, Heerde und alle andern Feuerſtätten ſollen ohne obrigkeitliche Beſichtigung und Erlaubniß weder neu errichtet noch abgeändert, und die gegen obrigkeitlich ertheilte Vorſchrift oder ohne Erlaubniß brandgefährlich erbaute Feuerſtätten auf Koſten und Schadenshaftung des betreffenden Handwerks-

mannes ohne weiteres niedergeriſſen werden, wobei noch ausdrücklich jedem Maurer, der nicht Meiſter iſt, die Reparation und Abänderung ſolcher Einrichtungen bei 5 Reichsthalern Strafe verboten iſt.

Brunnen.

98. Die Vorſicht erfordert, daß es bei einem entſtehenden Brande nicht an dem nöthigen Waſſer-Vorrathe gebreche. Jeder Eigenthümer eines Hauſes, in welchem ſich ein Brunnen befindet, hat daher die Verbindlichkeit, denſelben ſtets in gutem Stande zu erhalten, und ſolchen wenigſtens alle drei Jahre einmal reinigen zu laſſen.

99. Bei eintretendem Winter müſſen alle Brunnen gegen das Einfrieren geſichert, ſonach wohl eingebunden werden.

100. Ohne vorherige Anzeige darf kein Brunnen in einem Privathauſe eingehen.

101. Wer betreten wird, die in dem §. 98, 99, 100, enthaltenen Beſtimmungen nicht beobachtet zu haben, wird um 2 Reichsthaler beſtraft, und das nöthige auf ſeine Koſten verfügt.

102. Niemand der einen Brunnen im Hauſe hat, darf bei einem Brande den Löſchenden den Zugang dazu bei 10 Reichsthalern Strafe verweigern. Dagegen ſoll, wenn der Brunnen hierbei einigen Schaden leiden würde, derſelbe auf Koſten der Stadt wieder hergeſtellt werden.

Feuer.

130. Jeder Einwohner iſt verbunden, zur Verhütung aller Feuersgefahr nicht nur ſelbſt die genaueſte Vorſicht zu beobachten, ſondern auch die Seinigen dazu anzuhalten, über ihr Verhalten mit Feuer und Licht ſorgfältige Aufſicht zu pflegen, auf das brandgefährliche Betragen ſeiner Nachbarn aufmerkſam zu ſeyn, und bei fruchtloſen Erinnerungen ſolches der Obrigkeit anzuzeigen.

131. Gleiche Obliegenheit haben die Wirthe in Anſehung der bei ihnen einkehrenden Gäſte.

132. Alle Handlungen oder Unterlaſſungen, von welchen Feuersgefahr zu befürchten iſt, ſollen nach dem Grade der

Nachläſſigkeit oder Vergehens beſtraft, Verheimlichung aber mit doppelter Strafe belegt werden.

133. Aſche und ausgebrannte Kohlen dürfen nicht auf hölzerne Boden oder andere gefährliche Orte hingeſchüttet, ſondern müſſen an ſolchen Orten verwahrt werden, wo ſie, wenn ſie noch glimmen, keinen Schaden verurſachen können, z. B. im Keller, in eiſernen oder erdenen mit eben ſolchen Deckeln verſehenen Gefäßen, oder in der ausgemauerten Hölung der Feuerheerde.

134. Oel, Pech, Schwefel, Salpeter, Firniß, Wagenſchmier, Hanf, Flachs, Wolle, Kohlen und alle leicht feuerfangende oder ſich von ſelbſt entzündende Waaren, z. B. Phosphor, Knallſilber, ätheriſche Oele, beſonders Terpentinöl, Weingeiſt, Naphta, Firniſſe ꝛc. von jeglicher nicht ganz unbedeutenden Quantität, ſollen in Kellern, Gewölben und andern ſichern Orten vorſichtig aufbewahrt, und dabei die Behutſamkeit gebraucht werden, daß Waaren, wie Hanf und Pech, Vitriolöl und brennbare Gegenſtände ꝛc., welche nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, von einander abgeſondert gehalten werden.

135. Holz, Reiſig, Späne, Torf, Lohkäſe und andere brennbare Sachen dürfen nicht nahe an den Feuerſtätten und Caminen, ſonderm müſſen wenigſtens 6 Schuh davon entfernt liegen.

136. Ungelöſchter Kalk ſoll nicht an ſolchen Orten aufbewahrt werden, wo ihn Regen oder anderes Waſſer zufällig entzünden, und verbrennbare Materialien ergreifen kann.

137. Heu darf nicht feucht eingeführt, und Heu und Stroh nicht auf den gewöhnlichen Hausſpeichern, ſondern nur in Scheuern oder auf Speichern über den Stallungen oder Remiſen aufbewahrt werden. Jede Zuwiderhandlung wird auf Betreten um 3 Reichsthaler beſtraft. Das Heu iſt vor Reibung mit Eiſen zu verwahren, und beſonders in naſſen Jahrgängen häufig zu lüften.

138. Es darf kein Feuer anders als wohlverwahrt über die Straße getragen werden.

139. Bei dem Gebrauch des Kohlenfeuers wird die Vorſicht empfohlen, daß daſſelbe über Nacht nicht an ſolchen Orten gelaſſen werde, wo Menſchen durch den Dampf erſtickt werden können, auch ſoll das Kohlenfeuer zur Erwärmung an Orten nicht gebraucht werden, wo Brand dadurch entſtehen kann.

140. Ställe, Scheuern, Speicher oder andere Orte, wo leicht entzündbare Sachen aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Lichte, ſondern nur mit wohlverwahrten Laternen betreten werden.

141. Das Tabackrauchen auf den Speichern, in Stallungen und Scheuern, in den Werkſtätten der mit Holz, Papier, Hanf und ſonſt leicht feuerfangenden Materialien umgehenden Handwerker und an allen ſonſtigen Orten iſt verboten.

142. Wer darauf betreten wird, ſoll um 30 kr., diejenigen Meiſter oder Hauswirthe aber, welche es wiſſentlich dulden, noch beſonders um 3 Reichsthaler geſtraft werden.

143. Niemand darf in der Stadt oder nahe bei derſelben ſchieſſen oder Knallkugeln legen, auch dürfen innerhalb und in den nächſten Umgebungen der Stadt ohne obrigkeitliche Erlaubniß bei 5 Reichsthalern Strafe keine Feuerwerke losgebrannt oder Raketen geworfen werden.

Johannisfeuer.

335. Es iſt verboten, Feuer auf der Straße, beſonders auf Johannistag, anzuzünden. Die Hauseigenthümer, welche ſolches vor ihren Häuſern dulden, ſollen mit 2 Reichsthalern Strafe belegt, und die dabey betreten werdende Jugend durch die Polizeidiener aufgefangen, und mit der Ruthe gezüchtigt werden.

Camine.

349. Niemand darf bei Strafe von 1 Reichsthaler in dem erſten Betretungsfalle ſich eines andern Caminfegers als desjenigen bedienen, welchem der einſchlägige Bezirk in halbjährigen Wechſel zugewieſen iſt.

Tabakrauchen.

565. Im Großherzoglichen Schloſſe, den Schloßgängen und dem Schloßgarten, ausſchließlich des um denſelben gezogenen Dammes iſt das Tabakrauchen bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

566. In der Mehlwage iſt das Tabakrauchen bei 30 kr. Strafe verboten.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 22. Nov. 1823. Nr. 3720.

Da ſich noch auf feuersgefährliche Weiſe Oeffnungen in den Brandmauern der Häuſer ꝛc. dahier befinden, ſo werden ſämmtliche Hausbeſitzer hierdurch aufgefordert, dieſe Oeffnungen ungeſäumt zumauern zu laſſen, widrigenfalls man bei der hiernächſt zu veranſtaltenden Viſitation die befraglichen Oeffnungen auf ihre Koſten vermauern laſſen, und die Hausbeſitzer überdies in geeignete Strafe verfällen wird.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 19. Oktober 1824. P. N. 3523.

Zur Verhütung der Feuersgefahr wird bei herannahendem Winter alles Dreſchen und Hecheln bei offenem Lichte, das Tragen offenen Lichtes durch die Ställe, das Hinlegen der Aſche an nicht hinlänglich gegen das Feuer verwahrte Orte, das Tabackrauchen in den Ställen und Scheuren, das Hanfdörren in und bei den Oefen, ſammt dem Holzdörren in den Ofenlöchern, und überhaupt das Legen aller leicht brennenden Sachen nahe zum Ofen, alles Ernſtes verboten, und zugleich, die vorſchriftmäſſige Säuberung der Camine, ſo wie die gehörige Unterhaltung der Gebäude in Dach und Fach verordnet.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 4. Juni 1825. Nr. 1819.

Vermöge der erlaſſenen Polizeyvorſchriften darf kein Heu dahier feucht eingeführt, oder an andern Orten, als in

Scheuern oder auf Speichern über den Stallungen oder Remiſen, aufbewahrt werden.

Indem man dieſe Verordnungen in Erinnerung bringt, fügt man zugleich die Bemerkung hinzu, daß man dießfalls die genaueſte Nachforſchungen pflegen und jede Uebertretung ohne Nachſicht mit der darauf geſetzten Strafe von 3 Rthlr., auch nach Bewandtniß der Umſtände ſchärfer beſtrafen werde.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 22. Dezbr. 1828. Nr. 3021.

Bei der über den geſtern entſtandenen Caminbrand vorgenommenen Unterſuchung hat ſich ergeben, daß dahieſige Einwohner in Behandlung der Camine und Ofenrohr-Reinigung nachläſſig ſind, die Ofenröhre zur gehörigen Zeit nicht reinigen laſſen, und die Caminfeger fortſchicken, ohne die Camine gefegt zu haben, und deßwegen wird bekannt gemacht, daß jedesmal vom 1. Oktober bis 1. Mai jeder rauchende Camin und jedes Ofenrohr, durch welches ein Zimmer geheizt wird, alle 4 Wochen gereinigt werden muß. Wer dieſes unterläßt, wird ohne alle Nachſicht in die geeignete Strafe genommen, indem die Caminfeger bey eigener Verantwortlichkeit angewieſen worden ſind, von jedem Dagegenhandeln eines Einwohners Meldung zu machen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 16. Febr. 1829. Nr. 358.

Man ſieht ſich veranlaßt, den Lohn und die Bedingniſſe, unter welchen den hieſigen Kaminfegern Braus und Pfleger die Säuberung der Schornſteine dahier übertragen iſt, und die daraus entſpringenden Verbindlichkeiten und Rechte hiemit wiederholt bekannt zu machen.

1) Jeder Einwohner hieſiger Stadt ohne Unterſchied iſt gehalten, ſeine Schornſteine, unter welchen gefeuert wird, vom 1. Oktober an, bis zum 1. Mai alle 4 Wochen, in der übrigen Zeit aber alle Vierteljahre fegen zu laſſen.

2) In Anſehung der Bäcker, Hafner, Branntweinbrenner und anderer Feuerarbeiter wird nach mehr oder minderer Ausdehnung des Gewerbs eine nähere Beſtimmung für den Fall vorbehalten, wenn dieſe der öfteren gehörigen Reinigung wegen ſich nicht mit den Caminfegern einverſtehen würden, weß Endes ſowohl Letztere, als die Feuerarbeiter ſelbſt, wegen der aus etwaiger Verſäumniß entſtehenden Gefahr verantwortlich ſind.

3) Niemand darf bei Strafe von 1 Rthlr. in dem erſten Betretungsfalle ſich eines andern Caminfegers, als desjenigen bedienen, welchem der einſchlägige Bezirk in halbjährigem Wechſel zugewieſen iſt.

4) Die Fegung muß allenthalben ungehindert von Morgens 5 bis 9 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr zugelaſſen werden, ausgenommen in Wohnungen, wo eine Wöchnerin in Kindesnöthen oder ein gefährlicher Kranker ſich befindet, wo Feuer im Backofen iſt, eine Bauchwäſche vorwaltet, eine Hochzeit, Leiche oder ähnliche nichtmindere Verhinderung eintritt.

5) Die Säuberung der Oefen wird den Häfnern oder Einwohnern ſelbſt überlaſſen.

Für die ordnungsmäſſige Fegung eines einſtöckigen Schornſteins ſind 3 kr., eines 2ſtöckigen 4 kr., dann eines 3 und 4ſtöckigen 6 kr. zu bezahlen.

Dem Caminfeger iſt die mindeſte Vermehrung dieſes Lohns bei ſchwerſter Strafe unterſagt.

7) Wenn über die Höhe der Schornſteine Zweifel entſtehen, ſoll die Entſcheidung bey der Polizei eingeholt werden.

8) Bei der erſten Beſteigung eines neuen einſtöckigen Schornſteins hat der Caminfeger 12 kr., eines zweiſtöckigen 16 kr. und eines 3 und 4ſtöckigen 24 kr. zu empfangen.

9) Die Caminfeger haben bei erfolgender Verweigerung der gebührenden Zahlung jedesmal die hiezu erforderliche Hülfe zuverſichtlich zu erwarten, dagegen iſt denſelben zur Pflicht gemacht, daß die Caminfegung nicht nach ihrer oder ihrer Geſellen Willkühr, ſondern nach den oben beſtimmten Zeiträumen vorgenommen, und die Zahlung nicht vor, ſondern

erſt nach jeder Fegung begehrt, die Einwohnerſchaft mit Beſcheidenheit behandelt, und eine hinlängliche Anzahl gelernter, zum Fegen tauglicher Leute gehalten werde.

10) Die Caminfeger haben für den, durch ihre Geſellen den vorgeſchriebenen Bedingniſſen zuwiderlaufende Handlung oder Unterſuchung, entſtehenden Schaden zu haften.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 15. Dezbr. 1819.

Da die Anzeige geſchehen, daß hier und da an Caminfeger-Lohn mehr gefordert werde, als durch die höchſte Verordnung vom 18. Juli 1817, Anzeige-Blatt Nr. 67 beſtimmt worden, ſo wird die darinn enthaltene Verfügung, wornach in den Städten Mannheim und Heidelberg für einen einſtöckigen Schornſtein 3 kr., für einen zweiſtöckigen 4 kr., für einen drei- und vierſtöckigen aber 6 kr., in allen andern Orten für jeden Stock 3 kr. zu bezahlen ſind, bekannt gemacht, und haben ſich die Caminfeger, bei ſonſt zu gewarten habender Ahndung mit dieſem Lohne zu begnügen.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 19. Juni 1821.

Das ſogenannte Johannisfeuer, welches die Kinder auf Johannistag auf den öffentlichen Straſſen in der Stadt zu machen pflegen, wird auf das ſtrengſte unterſagt, und werden die Eltern für dieſen Unfug ihrer Kinder verantwortlich gemacht.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 23. Jan. 1822.

Seit kurzer Zeit gieng ſchon zweimal, und namentlich in der verfloſſenen Nacht, Feuer in Kellern aus, weil die Aſche in hölzernen Kiſten, und nicht in ſteinernen oder erdenen Gefäſſen aufbewahrt wurde; indem, wenn auch nur noch ein Funken mit Aſche in den hölzernen Behälter geſchüttet wird, und ſich die Aſche dadurch entzündet, dann das Holz anſteckt, und das Feuer ſo weiter um ſich greift. Es wird daher

Jedermann gewarnt, Aſche im Keller in Holz aufzubewahren, ſondern ſie muß jedesmal in erdenen oder ſteinernen Gefäſſen oder auf ſteinerne Platten, mit einer kleinen Vormauer umgeben, im Keller aufgeſchüttet werden. Uebertretungen gegen dieſe polizeyliche Vorſchrift werden mit den geeigneten Polizeyſtrafen belegt werden.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 19. Febr. 1822.

Obſchon die Häfner und Ofenſetzer ſchon oft gewarnt worden ſind, die Röhren der Oefen nicht in Blindkäſten bei denen Caminen, ſondern in das Camin ſelbſt einzubrechen und einzumauern: ſo wurde doch dieſe Unvorſichtigkeit dieſen Winter mehrmalen begangen. Da dieß ſehr gefährlich iſt, und hierdurch der größte Brand entſtehen kann, ſo wird ſämmtlichen Ofenſetzern aufgegeben, keine Oeffnungen in Schornſteine einzuſchlagen, ohne den Caminfeger dazu gerufen zu haben, bei ſonſt zu erwarten habender Strafe.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 6. Okt. 1823.

Wegen der mit dem Firnißkochen innerhalb der Stadt verbundenen Feuers-Gefahr, hat man einen hiezu ſchicklichen Ort vor dem Klingenthor zwiſchen dem Graben und dem Sekler Wernerſchen Garten herrichten laſſen, welches man mit dem Anhange bekannt macht, daß jeder, welcher ſich unterfangen ſollte, innerhalb der Stad Firniß zu kochen, nebſt dem Erſatz des etwa hierdurch verurſachten Schadens in eine Polizeyſtrafe von 10 Reichsthalern genommen werden ſoll.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 28. Febr. 1828.

Nach Verfügung Großh. Hochl. Neckarkreis-Direktoriums vom 22. d. M. Nr. 2474 ſoll die, im hieſigen Wochenblatte vom 16. Okt. 1823 Nr. 42 wegen des Verbots des Firnißkochens innerhalb der Stadt, erſchienenen Verordnung auch auf

das Aufwärmen der Buchdruckerſchwärze, ferner auf das Kochen der Wagenſchmiere, des Theers und Vogelleims, ſo wie auf das Verfertigen der Pechfackeln und Pechkränze ausgedehnt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 4. März 1830.

In Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großh. Direktoriums des Neckar-Kreiſes vom 22. Febr. l. J. Nr. 2299 wird nachſtehende Caminfeger-Ordnung zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Alle Schornſteine, unter welchen gefeuert wird, die ruſſiſchen nicht ausgenommen, müſſen in der Regel alle Vierteljahre, in den Monaten Dezember, Januar und Februar aber alle ſechs Wochen von dem Caminfeger des Bezirks gefegt werden.

Caminfeger des Bezirks iſt für die Stadt Heidelberg mit Schlierbach, ſodann für Rohrbach, Kirchheim und Eppenheim, Caminfeger Biundo, und für die übrigen Orte des Oberamts, Caminfeger Sidler.

In kürzerer Friſt müſſen gereinigt werden:

a) Die Schornſteine der Bäcker, nämlich alle 4 Wochen.

b) Die Schornſteine der Feuerarbeiter, als Bierbrauer und Brandtweinbrenner; ferner jene Schornſteine, in welche mehrere Röhren gehen. Dieſe müſſen alle 6 Wochen gereinigt werden.

c) Ruſſiſche Camine müſſen alle 4 Wochen gereinigt werden.

§. 2.

Die Fegung muß allenthalben ungehindert von Morgens 5 — 9 Uhr, und Nachmittags 2 — 5 Uhr zugelaſſen werden. Gefährliche Krankheit eines Hausbewohners oder andere bedeutende Hinderungen geſtatten eine Ausnahme. Dem Caminfeger, der wegen Verhinderung in der gewöhnlichen Zeit ein Camin nicht reinigen kann, iſt ein ſchriftliches Zeugniß hierüber auszuſtellen, welches derſelbe ſogleich bei der Polizey

abzuliefern hat; hat er dieſes nicht beobachtet, ſo ſpricht die Vermuthung der Schuld, bei unterlaſſener Reinigung, gegen ihn.

§. 3.

Dahier iſt der Caminfegerlohn für einen einſtöckigen Schornſtein 3 kr., für einen zweiſtöckigen 4 kr., für jeden höhern aber 6 kr.

In den übrigen Orten ſind dem Caminfeger für jeglichen Stock 3 kr. zu bezahlen. Für den Theil des Schornſteins, der durch das Dach geht, wird keine beſondere Zahlung geleiſtet.

§. 4.

Wer ſich eines andern Schornſteinfegers bedient, als jenes, in deſſen Bezirk er wohnt, verfällt in die zwanzigfache Strafe der Taxe, welche er für das Reinigen der Camine hätte bezahlen müſſen.

In gleiche Strafe verfällt der unberechtigte Caminfeger.

Gleiche Strafe iſt auf die unterlaſſene Fegung des Camins geſetzt. Die Strafe trifft den, welcher an der Unterlaſſung Schuld trägt, er ſey der Hausbewohner oder der Caminfeger; alles dieſes jedoch vorbehaltlich der Verantwortlichkeit bei entſtandener Gefahr aus einer Verſäumniß.

Gebühren-Uebernahme der Caminfeger, wird nach Umſtänden ſtrenge beſtraft.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 2. Dezember 1830.

Die ſchon längſt beſtehende Verordnung wegen dem Tabackrauchen in den Werkſtätten, wo Feuer entſtehen kann, wird wiederholt, bei Vermeidung einer Strafe von 3 fl. 30 kr. gegen den Zuwiderhandelnden, hiemit in Erinnerung gebracht.

Oberamt Heidelberg Heidelberg den 18. Nov. 1831.

In Bezug auf einige Anſtände, welche hinſichtlich der Reinigung der ruſſiſchen Camine neuerdings erhoben worden ſind, findet man ſich veranlaßt, die durch hohen Erlaß des Großherzoglichen Direktorii des Neckarkreiſes vom 22. Febr.

1830 beſtätigte Caminfegerordnung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Anfügen, daß die zum Reinigen der ruſſiſchen Camine erforderlichen Geräthſchaften vom Caminfeger, und nicht vom Hauseigenthümer anzuſchaffen ſind.

§. 1.

Alle Schornſteine, unter welchen gefeuert wird, die ruſſiſchen nicht ausgenommen, müſſen in der Regel alle Vierteljahr, in den Monaten Dezember, Januar und Februar aber alle ſechs Wochen von dem Caminfeger des Bezirks gefegt werden.

Caminfeger des Bezirks iſt für die Stadt Heidelberg mit Schlierbach, ſodann für Rohrbach, Kirchheim und Eppelheim, Caminfeger Biundo, und für die übrigen Orte des Ober-Amts Caminfeger Sidler.

In kürzerer Friſt müſſen gereinigt werden:

a) Die Schornſteine der Bäcker, nämlich alle 4 Wochen.

b) Die Schornſteine der Feuerarbeiter, als Bierbrauer und Brandtweinbrenner; ferner jene Schornſteine, in welche mehrere Röhren gehen. Dieſe müſſen alle ſechs Wochen gereinigt werden.

c) Ruſſiſche Camine müſſen alle vier Wochen gereinigt werden.

§. 2.

Die Fegung muß allenthalben ungehindert von Morgens 5 — 9 und Nachmittags 2 — 5 Uhr zugelaſſen werden.

Gefährliche Krankheit eines Hausbewohners oder andere bedeutende Hinderungen geſtatten eine Ausnahme. Dem Caminfeger, der wegen Verhinderung in der gewöhnlichen Zeit ein Camin nicht reinigen kann, iſt ein ſchriftliches Zeugniß hierüber auszuſtellen, welches derſelbe ſogleich bei der Polizey abzuliefern hat; hat er dieſes nicht beobachtet, ſo ſpricht die Vermuthung der Schuld, bei unterlaſſener Reinigung, gegen ihn.

§. 3.

Dahier iſt der Caminfegerlohn für einen einſtöckigen Schornſtein 3 kr., für einen 2ſtöckigen 4 kr., für jeden höhern aber 6 kr.

In den übrigen Orten ſind dem Caminfeger für jeglichen Stock 3 kr. zu bezahlen. Für den Theil des Schornſteins, der durch das Dach geht, wird keine beſondere Bezahlung geleiſtet.

§. 4.

Wer ſich eines andern Schornſteinfegers bedient, als jenes in deſſen Bezirk er wohnt, verfällt in die zwanzigfache Strafe der Taxe, welche er für das Reinigen der Camine hätte bezahlen müſſen.

In gleiche Strafe verfällt der unberechtigte Kaminfeger

Gleiche Strafe iſt auf die unterlaſſene Fegung des Camins geſetzt. Die Strafe trifft den, welcher an der Unterlaſſung Schuld trägt, er ſey Hausbewohner oder Caminfeger; alles dieſes jedoch vorbehaltlich der Verantwortlichkeit bei entſtandener Gefahr aus Verſäumniß.

Gebühren-Uebernahme der Caminfeger wird nach Umſtänden ſtrenge beſtraft.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 16. April 1832.

Die beſtehende Verordnung, wornach im Fall eines Waldbrandes die Einwohner der nächſtgelegenen Ortſchaften mit Beilen, Hacken und Spaten ſich ſogleich und bei Vermeidung ſchwerer Strafe, zur Löſchung des Feuers auf die Brandſtätte begeben müſſen, wird andurch zur Nachachtung wiederholt bekannt gemacht, und den Ortsvorgeſetzten aufgetragen, ſie in ihren Gemeinden noch beſonders verkünden zu laſſen.

Stadtamt Wertheim. Wertheim den 15. März 1808.

Die Feuer-Ordnung verbietet, die Waſchkeſſel auf kleine Feuerheerde in engen Küchen zu ſetzen, und ſtarkes Feuer von Wellen darunter zu machen. Damit dieſes Verbot deſto beſſer eingehalten werden mögte, hat man das Keſſel Verlehnen

dem hieſigen Kupferſchmidt bey 5 fl. Strafe verboten. Da man nun in Erfahrung gebracht, daß auch andere Bürger Keſſel über die Straſſe verlehnen, ſo wird jenes an den Kupferſchmid ergangene ſpezielle Verbot andurch allgemein gemacht.

Stadtamt Wertheim. Wertheim den 20. Dec. 1808.

Nachdem der hieſige Schlotfeger Müller angezeiget, daß er nicht nur in vielen Häuſern, wenn er ſich zum Kehren der Schornſteine anmelde, fünf⸗ ſechs⸗ und mehreremal weggeſchickt werde, ſondern daß auch verſchiedene Bäcker, zumalen ſolche, welche die Profeſſion ſehr ſtark treiben, ungerne daran gingen, ihre Schornſteine fegen zu laſſen, als wird die Vorſchrift, wornach jeder Hauswirth die Schornſteine zum wenigſten jährlich zweymal, die Bäcker und andere Feuerarbeiter aber alle 6 bis 8 Wochen bey 3 fl. Strafe kehren und rein machen laſſen ſollen, andurch wiederholt und zugleich angefüget, daß der zum Reinigen der Schornſteine ſich in einem Hauſe anmeldende Caminfeger unter keinem Vorwande über ein⸗ höchſtens zweymal weggeſchickt werden dürfe, damit ſolcher dadurch in Verrichtung ſeines Amts nicht läßig gemacht werden möge.

Stadtamt Werthheim. Werthheim den 29. Juni 1813. Nr. 1514.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß es Perſonen gebe welche die Unvorſichtigkeit ſo weit treiben, in der Nähe der Pulvermühle Tabak zu rauchen, als wird dieſer gefährliche Unfug bey 5 fl. Strafe, wovon der Denunciant ein Drittheil erhält, andurch verboten, und den Polizeyaufſehern zur beſondern Pflicht gemacht, auf die Contravenienten ein wachſames Auge zu haben, und ſolche zur gebührenden Beſtrafung anzuzeigen.

Polizei-Ordnung der Stadt Wertheim vom 15. Sept. 1814.

Aſche und Kohlen müſſen:

a) an ſolchen Orten verwahrt werden, wo ſie keinen Schaden verurſachen können, z. B. im Keller, in erdenen Gefäßen mit Deckel oder in der ausgemauerten Höhlung der Feuerheerde, welche jedoch nie in obern Stockwerken angebracht werden dürfen.

b) Wer Aſche oder Kohlen auf hölzerne Böden oder andere gefährliche Orte ſchüttet, wird auf Betreten mit 2 Reichsthalern und nach Bewandniß der Umſtände ſchärfer beſtraft.

c) Feuermauern und Camine ſollen alle Viertel Jahr ſcharf examinirt, letztere im Winter alle Monate gefegt und alle brennbare Gegenſtände davon entfernt werden, bey 30 kr. Strafe; ſiehe oben Aſche.

d) Feuerſchlagen, Tabakrauchen und mit bloßem Licht auf Böden, Scheuern und in Ställe zu gehen, iſt bey 30 kr. bis zu 3 Reichsthaler, wie auch das Tabakrauchen auf den Straßen verboten.

Auszug aus der Fürſtlich Löwenſteiniſchen Feuer-Ordnung.

§. 4.

Im Winter muß die Obrigkeit dafür ſorgen, daß die Brunnen in brauchbarem Stand erhalten werden, daß in zugefrorne Flüſſe oder Teiche große viereckige Oeffnungen zum Waſſerholen offen ſeyn mögen und daß die allenfalls vorhandene auf Schleifen ſtehende Waſſerſtänder ſtets in gutem brauchbarem Zuſtand ſeyen.

§. 5.

Welches Amt oder Schultheiß in genauer Beobachtung dieſer Vorſchriften nachläßig iſt, und ſich erforderlichen Falls bei einem jeden Punkt auf geſchehende höhere Nachfragen ſchriftlich und protocollariſch nicht ausweiſen kann, alles obbeſchriebene angeordnet und aufs ſtrengſte vollzogen zu haben,

iſt das erſtemal in 10 Reichsthaler Polizeiſtrafe verfallen, das zweitemal aber mit der Caſſation zu belegen.

§. 6.

Dem Publikum wird nachfolgendes vorgeſchrieben:

In ſeinem Haus ſoll jedermann mit Feuer und Licht vorſichtig umgehen, und es nie Betrunkenen, Blödſinnigen oder Kindern anvertrauen.

Vor Schlafengehen ſoll beſonders nachgeſeben werden, ob das Feuer gut verwahrt ſey, vorzüglich im Winter und bei ſehr trockener Witterung oder ſtarkem Wind.

Jeder iſt verbunden, auf ſeine Miethsleute, Nachbarn und Gäſte genau Achtung zu geben und jede feuergefährliche Ungebühr bei eigener Haftung anzuzeigen.

In jedem Haus ſoll ſich ſtets erforderlicher Vorrath von Waſſer, beſonders Winterszeit und bei Gewittern, befinden.

Alle Oefen und Ofenlöcher müſſen mit Thüren wohl verwahrt und bei Nacht geſchloſſen werden.

Die Ofenlöcher dürfen nicht mit Holz oder Reiſig, um es zu dörren voll gelegt werden.

Die Schornſteine und Ofenlöcher ſollen alle Woche einmal, ſo weit man mit dem Beſen reichen kann, abgekehrt werden.

Es iſt verboten ſich in den Zimmern, ſtatt des Einheitzens, der Kohlhäfen zu bedienen.

§. 7.

Alle feuerfangende Sachen, als Stroh, Heu, Ohmet, Reiſig, Hobelſpäne ꝛc. ſollen ſo viel möglich in den Scheuern aufbewahrt werden.

Nie dürfen dieſe Gegenſtände anders, als in einer vierſchuhigen Entfernung vom Schlot ſich befinden.

Die Aſche und Kohlen dürfen nirgends als im Keller und ſteinernen Gefäßen aufbewahrt werden.

Alle Dachſchläge und Fenſter müſſen wenigſtens mit Läden gegen das Flugfeuer verwahret ſeyn.

Aller Gebrauch von Pechfackeln und Pechkränzen iſt in den Ortſchaften verboten.

Gleichmäßig das Tabakſrauchen in den Ställen, Scheuern, Heu- und Strohböden und Bettkammern.

Ueber die Straße, in die Ställe, auf die Böden und Scheuern, ſoll niemand mit brennendem Licht ohne Laterne gehen.

In den Ortſchaften darf nicht geſchoſſen, noch weniger aber gefeuerwerkt werden, und außer den Krämern und Jägern ſoll niemand Schießpulver im Hauſe haben, erſtere aber nie über vier Pfund, welches in dem obern Theil ihres Hauſes unter dem Dach aufbewahrt werden muß.

Alle Waſchkeſſel müſſen eingemauert ſeyn.

§. 8.

Feuer- und Holzarbeiter dürfen nicht zuſammen wohnen.

Flachs- und Hanfdörren muß außerhalb dem Ort geſchehen, das Hecheln des Flachſes und Hanfes iſt nur bei Tag erlaubt.

Die Handwerker, welche in Holz arbeiten, ſollen ihre Späne mit der größten Vorſicht verwahren.

Die Seiler ſollen ihren Hanf, Flachs, Pech, Wagenſchmier in Gewölben und Kellern wohl verwahren.

Die Wagenſchmier, Fackeln und Pechkränze ſollen ſie nicht in ihren Häuſern, ſondern außerhalb den Ortſchaften verfertigen.

Die Laboranten und Brandweinbrenner ſollen ſich hüten, daß ſie mit dem Licht nicht zu nahe an die Röhren und den ablaufenden Brandenwein kommen.

Es iſt verboten des Nachts Firniß zu ſieden, Unſchlitt auszulaſſen, Schwefel zu ſchmelzen, auch Lichter und Schwefel zu ziehen.

Die Gerber ſollen die eichenen Rindenbüſchel vor den Thoren in Scheuern aufbehalten.

Die Bierbrauer ſollen das Feuer, wenn das Gebräude fertig iſt, jedesmal ganz auslöſchen, und in denen Brauhäuſern und Darren einen oder zwey gefüllte Fäſſer oder Zuber mit Waſſer nebſt Handſpritzen und Eymern in Bereitſchaft

halten, und ſoll bey dem Brauen, ſo lange das Feuer dauert, immer Jemand bleiben.

§. 9.

Bei entſtehendem Brande muß die Ortspolizey-Behörde ſich vor allen Dingen an Ort und Stelle begeben, die Feuerläufer müſſen abgeſchickt und zweckmäßige Löſchanſtalten getroffen werden.

Durch eine Gerichtsperſon und eine Wache ſind ſogleich das Rathhaus und die daſelbſt befindliche öffentliche Papiere zu verwahren.

Zur Rettung der Mobilien muß unverzüglich ein Sicherheitsort angewieſen und mit Wache beſetzt werden.

Alle unbekannte Fremde müſſen von den Löſchanſtalten entfernt und auf das Diebsgeſindel die Aufſicht verdoppelt werden.

Das Niederreiſſen der Gebäude, inſofern es nöthig iſt und zum Einhalt des Feuers gehört, beſtimmt die Obrigkeit, und dieſer Befehl muß ohne Widerrede befolgt werden.

Bei einheimiſchen Bränden muß immer darauf geſehen werden, damit man bei entſtehendem doppelten Brand, wo möglich immer eine Reſerve haben möge.

In dieſem äußerſt unglücklichen Fall muß die Obrigkeit mit doppelter Anſtrengung, Beſonnenheit und Ruhe zu Werk gehen und nicht geſtatten, daß die erſte Löſchung, unter dem Vorwand des zweiten Brandes, vernachläſſigt werde.

Bei auswärtigen Bränden iſt höchſtens ein Drittel der Mannſchaft des Orts zur fremden Hülfe abzuordnen, welcher eine Gerichtsperſon als Befehlshaber mitzugeben iſt, nie aber ſoll ſich die erſte obrigkeitliche Perſon im Ort bey einem auswärtigem Brand aus ſolchem entfernen.

§. 10.

Befindender Umſtänden nach wird man von Obrigkeits wegen denjenigen Belohnungen bewilligen, die ſo glücklich waren, irgend einen Menſchen mit Gefahr ihres eigenen Lebens zu retten, und denjenigen die öffentliche Erkenntlichkeit und das öffentliche Lob nicht verſagen, die mit gleicher Lebensgefahr Sachen von Werth dem Brand entzogen haben; oder

denen es gelungen iſt, durch beſondern Muth und Anſtrengung dem Brande ſelbſt Einhalt zu thun.

Wer das Unglück des Brandes zum Stehlen der geretteten Gegenſtände mißbraucht oder Feuergeräthſchaften entwendet, ſoll peinlich nach der ſtrengſten Vorſchrift der Geſetze beſtraft werden. Alle diejenige aber, die ihre Hülfe ſäumig, oder gar nicht leiſten ſollten, wird man wie verworfene Mitglieder der menſchlichen Geſellſchaft anſehen, und mit exemplariſchen und empfindlichen Strafen belegen.

Dagegen aber ſollen auch alle diejenige, die beim Feuerlöſchen körperliche Verletzungen oder von ihrem Eigenthum etwas einbüßen, auf Koſten des Staats geheilt und entſchädigt werden, und wenn Jemand durch einen lobenswürdigen Eifer fürs gemeine Beſte unglücklicher Weiſe gar ſein Leben einbüßen ſollte, ſo wird der Staat für die Unterhaltung ſeiner Familie ſorgen.

§. 11.

Kein Feuer darf bei ſchwerer Strafe verheimlicht werden.

Jedermann iſt bey auskommendem Brand Hülfe zu leiſten ſchuldig, nur muß, wo möglich, immer wenigſtens eine Perſon in jedem Hauſe zur Aufſicht zurück gelaſſen werden.

Greift das Feuer in Flammen um ſich, ſo ſind die Bewohner der drey erſten Seitenhäuſer und die ſechs Anſtöſſer von vornen und hinten des brennenden Hauſes, nicht nur von der Feuerhülfe zu ihrer eigenen Rettung frey, ſondern es muß ihnen auch noch Aſſiſtenz geleiſtet werden.

Nach auskommendem Feuerlärmen bey Nacht muß jeder Hausbeſitzer des untern Stocks durch Aushängen einer Laterne die Straße beleuchten.

In keinen brennenden Schornſtein oder Eſſe darf Waſſer geſchüttet werden, ſondern man muß das Feuer durch Wegnahme der Luft dämpfen, oder durch Salz und Schwefel, welches man ins Feuer wirft, ſolches unterdrücken, weßhalb man Maurer und Zimmerleute beſonders inſtruiren wird.

Jeder zu den Löſchanſtalten ausdrücklich Angewieſene muß

ſich auf ſeinen Poſten begeben, und darf ſolchen ohne obrigkeitliche Erlaubniß nie verlaſſen.

Bey einem Brande in Winterszeit muß hauptſächlich für warmes Waſſer geſorgt werden; auch wird das Waſſer vor dem Frieren gewahrt, wenn man es ſalzet.

Alle Pferdeeigenthümer ſind verbunden, für die Herbeiſchaffung der Spritzen ſchnell und pünktlich zu ſorgen, und kein Privateigenthümer darf bey einem Brande ſeinen eigenthümlichen Brunnen verſchließen.

Jedermann ſoll ſich mit Löſchgeſchirren auf dem Brandplatze einfinden und der obrigkeitlichen Befehle gewärtigen.

Die Nachbarn müſſen ſich vor dem Flugfeuer bewahren und die erforderlichen Anſtalten dagegen treffen.

Die nächſt gelegene Brunnen ſollen mit Waſſer gefüllt werden.

Bey dem Löſchen wird Jedermann aufgefordert, hauptſächlich auf die Erhaltung der Treppen Bedacht zu nehmen, und ſich mit langen und weiten zwilchenen Feuerſäcken, wo möglich, zu verſehen, indem dadurch ſehr oft nicht nur viele Effecten, ſondern auch Menſchen können gerettet werden.

§. 12.

Nach gelöſchtem Brand ſollen die Beamte die Brandſtätte genau bewachen laſſen, damit kein neues Feuer entſtehe. Die Brand-Geräthſchaften ſind genau zuſammen zu ſuchen, zu muſtern, zu ergänzen und unverzüglich zu repariren.

Sie haben zu beſorgen, daß die geflüchtete Sachen ihren Eigenthümern wieder unverſehrt zugeſtellt werden, die Urſache des Brands genau zu unterſuchen und darüber zu berichten, die im Löſchen Widerſpenſtige oder Säumige zu beſtrafen, diejenige aber, die ſich durch ihren Eifer ausgezeichnet haben, zur Belohnung anzuzeigen.

Wer eine gerettete Sache gefliſſentlich zurückhält, iſt demjenigen gleich zu beſtrafen, der ſie entwendet.

Nach einem jeden Brand ſoll die Feuerordnung durchgangen und einberichtet werden, ob nicht irgend ein Punkt hinzuzufügen oder abzuändern ſeyn mögte.

§. 13.

Die Brandpolizeygeſetze verbinden Jedermann ohne Unterſchied des Rangs und des Standes.

Die Feuerordnung ſoll alle Jahre auf dem Land am Gemeinen Tag und bey den Zünften am Jahrtag verkündigt werden.

Die Uebertreter der obigen Geſetze ſind von der betreffenden Polizeybehörde, nach Maaßgabe ihrer Verſchuldung, mit 1 bis 20 Thaler Strafe zu belegen und bey den obrigkeitlichen Verſäumniſſen wird dasjenige wiederholt, was oben §. 5. feſtgeſetzt worden.

Alle die hier unten verfügt werdende Strafen ſind zur Verbeſſerung der Löſchanſtalten eines jeden Orts einzig und allein beſtimmt.

Wornach ſich Jedermann zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Stadt- und erſtes Landamt Wertheim. Wertheim den 17. October 1818. Nr. 3470.

Der am 14. dieſes Abends in der Pulvermühle entſtandene Brand, hat die ſchon ſo häufige Erfahrung von neuem beſtättigt, daß man in Verwahrung der, denen ſtark geheizten Oefen, naheſtehenden Wände, Balken und Decken nie vorſichtig genug ſeyn könne, wenn es nicht möglich iſt, ſie ganz zu entfernen. Gränzenloſes Unheil war dießmal unvermeidlich, hätte nicht eine höhere Hand über uns gewacht.

Indem man dieſes zur wiederholten Warnung bekannt macht, wiederholt man zugleich das Verbot des Tabakrauchens an gefährlichen Orten, mit dem Anhang, daß die über das Mühlwörth zu den Pulvergebäuden führende Brücke die Gränze ſey, welche bei doppelter Strafe mit keiner brennenden Pfeife überſchritten werden darf.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 30. Mai 1822. Nr. 4156.

Schon der Anſtand verbietet jedem Gebildeten von ſelbſt, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen hieſiger Stadt Tabak zu rauchen. Dieſer Unfug wird aber auch gefährlich, wenn brennende Tabakspfeifen nicht gehörig mit Deckel verſehen ſind.

Solcher Gefahr zu begegnen, wird daher verordnet, daß, wer mit einer brennenden Pfeife ohne verſchloſſenen Deckel auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen in dem Umfang hieſiger Stadt betreten wird, mit Confiscation der Pfeife gerügt, und nach Umſtänden mit einer angemeſſenen polizeylichen Strafe belegt werden ſolle.

Ueberhaupt aber wird das beſtehende Verbot, wornach an beſonders feuergefährlichen Stellen, als in Ställen, Scheuern u. ſ. w. gar nicht geraucht werden darf, andurch erneuert.

Das Polizey-Aufſichts-Perſonale iſt angewieſen, hierauf ſtreng zu wachen.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 19. Mai 1826. Nr. 6718.

(Anſtalten gegen Feuersgefahr betreffend.)

Vorläufig, und bis zum Erſcheinen einer allgemeinen Feuer-Ordnung werden nachſtehende Vorſichts-Maaßregeln auszugsweiſe aus der Wertheimer Feuer-Ordnung vom Jahr 1805 hierdurch wiederholter öffentlich bekannt gemacht:

In ſeinem Hauſe ſoll Jedermann mit Feuer und Licht vorſichtig umgehen, und es nie Betrunkenen, Blödſinnigen oder Kindern anvertrauen.

Vor Schlafengehen ſoll beſonders nachgeſehen werden, ob das Feuer gut verwahrt ſey, vorzüglich im Winter und bey ſehr trockener Witterung oder ſtarkem Wind.

Jeder iſt verbunden, auf ſeine Miethleute, Nachbarn und Gäſte genau Achtung zu geben, und jede feuergefährliche Ungebühr bei eigener Haftung anzeigen.

In jedem Haus ſoll ſich ſtets ein erforderlicher Vorrath von Waſſer, beſonders zu Winterszeit und bei Gewittern, befinden.

Alle Oefen und Ofenlöcher müſſen mit Thürchen wohl verwahrt und bei Nacht geſchloſſen werden.

Die Ofenlöcher dürfen nicht mit Holz oder Reiſig, um es zu dörren voll gelegt werden.

Die Schornſteine und Ofenlöcher ſollen alle Woche einmal, ſo weit man mit dem Beſen reichen kann, abgekehrt werden.

Es iſt verboten ſich in den Zimmern, ſtatt des Einheitzens, der Kohlhäfen zu bedienen.

Alle feuerfangende Sachen, als Stroh, Heu, Ohmet, Reiſig, Hobelſpäne ꝛc. ſollen ſo viel möglich in den Scheuern aufbewahrt werden.

Nie dürfen dieſe Gegenſtände anders, als in einer vierſchuhigen Entfernung vom Schlot ſich befinden.

Die Aſche und Kohlen dürfen nirgends als im Keller und in ſteinernen Gefäßen aufbewahrt werden.

Alle Dachſchläge und Fenſter müſſen wenigſtens mit Läden gegen das Flugfeuer verwahret ſeyn.

Aller Gebrauch von Pechfackeln und Pechkränzen iſt in den Ortſchaften verboten.

Gleichmäßig das Tabakrauchen in den Ställen, Scheuern, Heu- und Strohböden und Bettkammern.

Ueber die Straße, in die Ställe, auf die Böden und Scheuern, ſoll niemand mit brennendem Licht ohne Laterne gehen.

In den Ortſchaften darf nicht geſchoſſen, noch weniger aber gefeuerwerkt werden, und außer den Krämern und Jägern ſoll niemand Schießpulver im Hauſe haben, erſtere aber nie über vier Pfund, welches in dem obern Theil ihres Hauſes unter dem Dach aufbewahrt werden muß.

Alle Waſchkeſſel müſſen eingemauert ſeyn.

Feuer- und Holzarbeiter dürfen nicht zuſammen wohnen.

Das Flachs- und Hanfdörren muß außerhalb dem Orte geſchehen, das Hecheln des Flachſes und Hanfes iſt nur bei Tag erlaubt.

Die Handwerker, welche in Holz arbeiten, ſollen ihre Spåne mit der gröſten Vorſicht verwahren.

Die Seiler ſollen ihren Hanf, Flachs, Pech, Wagenſchmier in Gewölben und Kellern wohl verwahren.

Die Wagenſchmier, Fackeln und Pechkränze ſollen ſie nicht in ihren Häuſern, ſondern außerhalb den Ortſchaften verfertigen.

Die Laboranten und Brandweinbrenner ſollen ſich hüten, daß ſie mit dem Licht nicht zu nahe an die Röhren und den ablaufenden Brandenwein kommen.

Es iſt verboten des Nachts Firniß zu ſieden, Unſchlitt auszulaſſen, Schwefel zu ſchmelzen, auch Lichter und Schwefel zu ziehen.

Die Gerber ſollen die eichenen Rindenbüſchel vor den Thoren in Scheuern aufbehalten.

Die Bierbrauer ſollen das Feuer, wenn das Gebräue fertig iſt, jedesmal ganz auslöſchen, und in denen Brauhäuſern und Darren einen oder zwey gefüllte Fäſſer oder Zuber mit Waſſer nebſt Handſpritzen und Eymern in Bereitſchaft halten; auch ſoll bey dem Brauen, ſo lang das Feuer dauert, immer Jemand bleiben.

Ein entſtandener Brand darf bei ſchwerer Strafe nicht verheimlicht werden.

Die Uebertreter der obigen geſetzlichen Vorſchriften werden ohne Unterſchied des Rangs oder Standes nach Maaßgabe ihrer Verſchuldung mit 1 bis 20 Reichsthaler Strafe belegt.

Nachträglich wird hiezu noch verfügt, daß insbeſondere die Bäcker, welche ſich meiſtens des ſo leicht feuerfangenden Tannenholzes bedienen, nie mehr als höchſtens vier Stecken Holz im Haus aufbewahren ſollen, das ſich aber auf keinen Fall in der Nähe des Backoſens oder Schlots befinden darf.

Wird bei einem Bäcker ein ſtärkerer Holzvorrath im Haus, oder in der Nähe des Backofens oder Schlots angetroffen, ſo wird derſelbe jedesmal unnachſichtlich in eine Strafe von 10 Thalern verfällt.

Das Polizeiperſonale iſt zur ſtrengen Aufſicht über die pünktliche Beobachtung dieſer Vorſchriften, und zu desfallſigen öfteren Hausviſitationen angewieſen, weßhalb ihm für dergleichen Anzeigen ein Drittel der Strafe zugeſichert wird.

Bürgermeiſteramt Freiburg. Freiburg den 9. Dezember 1808.

(Bei nächtlichen Feuersbrünſten ſind die Fenſter der mittlern Stöcke zu beleuchten.)

Es hat bis dahin der Gebrauch dahier beſtanden, daß bei dem Ausbruche einer Feuersbrunſt die Stadt durch Pechkränze beleuchtet worden.

Da nun aber dieſe Beleuchtung mit Gefahr verbunden, und deßwegen eine andere Beleuchtungsart nothwendig iſt: ſo wird hiemit verordnet, daß in die Hinkunft bei einem zur Nachtzeit entſtehenden Brand in der Stadt, da ohnehin Jedermann allarmirt wird, ein jeder Hauseigenthümer oder Hauseinwohner in den mittlern Stock des Hauſes auf das erſte Zeichen mit der Sturm-Glocke, oder wenn ſonſt ein allgemeiner Feuer-Lärm entſtehet, ſeine Läden öffnen, und brennende Lichter innerhalb der Fenſter, und nahe an dieſelben ſtellen ſolle, dergeſtalt, daß auf 2 Kreuzſtöcke eines, und auf 3 und 4 Kreuzſtöcke zwey, dann auf 5 bis 6 Kreuzſtöcke drey Lichter der ganzen Breite des Hauſes nach zu ſtehen kommen, die Lichter aber ſind ſo lange brennen zu laſſen, bis der Brand ganz gelöſcht iſt. Für jedes fehlende Licht wird eine Strafe von 3 fl. geſetzt.

Stadtrath Lahr. Lahr den 28. November 1815.

Man hat ſeit kurzer Zeit in Erfahrung gebracht, daß mit Feuer und Licht ſehr unvorſichtig umgegangen wird, und daß an mehreren Orten in der Stadt und in den Vorſtädten ein verheerender Brand ausgebrochen ſeyn würde, wenn nicht durch ſchnelle Hülfe dem Unglück vorgebeugt worden wäre.

Man findet ſich daher veranlaßt, hiermit wiederholt zu verordnen, daß:

1) Niemand mit bloßem Licht in den Ställen, Scheuren und auf den Bühnen herumlaufen, ſondern ſich hierzu einer wohlverwahrten Laterne bedienen;

2) Daß kein Handwerker in Holz, z. B. Kiefer, Kübler, Schreiner und dergleichen in ihren Werkſtätten Tabak rauchen oder Feuer ſchlagen, vielmehr

3) jeder Tabakraucher mit ungedeckter Tabakspfeife nur in ſeiner Wohnſtube rauchen, in ſeinem Hofraum oder auf der Straße aber ſich einer bedeckten Pfeife bedienen ſolle.

Wer hiergegen handelt und angezeigt wird, ſoll mit 1 fl. und nach Befinden mit einer ſchwereren Strafe belegt werden.

Stadtrath Lahr. Lahr den 14. Juli 1818.

Auf die geſchehene Anzeige, daß gegen das beſtehende Verbot in den Werkſtätten der Holzarbeiter von Meiſter und Geſellen Tabak geraucht werde, wird wegen der daraus zu befürchtenden Feuersgefahr wiederholt bekannt gemacht, daß das Tabakrauchen in dergleichen Werkſtätten bei Strafe von 5 fl. für jeden dagegen handelnden verboten iſt, und den Polizeydienern aufgegeben iſt, auf die Befolgung dieſer Verordnung genauer als bisher Acht zu geben.

Stadtrath Lahr. Lahr den 26. Januar 1826.

Da man die Bemerkung gemacht hat, daß viele hieſige Einwohner, welche Vieh halten, keine Stalllaterne beſitzen, ſo wird denſelben hiemit aufgegeben, ſich binnen 8 Tagen ſolche nach Vorſchrift zu verſchaffen.

Man wird nach Umlauf von 8 Tagen eine Viſitation veranſtalten, und diejenigen, welche nicht mit wohlverwahrten Stalllaternen verſehen ſind, zur gebührenden Strafe ziehen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 21. Februar 1828.

Zufolge verehrlich amtlicher Verfügung vom 16. d. wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Feuer-Ausbruch, wenn das Feuer auch ſogleich wieder gelöſcht wird, unverzüglich und zwar bei einer Strafe von 10 Reichsthalern dahier angezeigt werden muß.

Stadtmagiſtrat Offenburg. Offenburg den 6. Auguſt 1824.

(Feuerordnung für die Stadt Offenburg.)

Die an verſchiedenen Orten einige Zeit her ſtatt gehabten Brand-Unglücksfälle haben den hieſigen Stadtrath veranlaßt, die ſeit vielen Jahren dahier beſtandene Feuer-Ordnung wieder zu neuer Kenntniß zu bringen.

Dieſe theilt ſich in zwei Punkte, nämlich in die Art und Weiſe, wie man erſtens dem Brandunglück vorzubeugen, und zweitens wie man ſich bei einem ausgebrochenen Brande zu benehmen habe.

Soviel den erſten und vorzüglichſten Punkt betrifft, wird verordnet:

1) Soll jeder Bürger und Einwohner, beſonders die Feuer-Profeſſioniſten, bei Vermeidung hoher Geld- oder Leibesſtrafe, das Feuer und Licht in guter Verwahrung und Aufſicht halten, damit weder von ihnen ſelbſt, noch von ihren Untergebenen eine Unvorſichtigkeit begangen werde, wodurch ein Brandunglück verurſacht werden könnte.

2) Sollen die beſtellten Nachtwächter ihre Stunden von Nachts 11 bis Morgens 3 Uhr fleißig in den Gaſſen ausrufen, und wenn ſie an ungewöhnlichen Orten Licht oder Feuer erblicken, ſich genau erkundigen, warum ſolches vorhanden iſt, im Fall eines Unglücks ſogleich die nächſten Nachbarn auf und zu Hülfe rufen, und die weitere Anzeige bei Großherzoglichem Oberamt und H. Oberbürgermeiſter dahier machen.

3) Sollen keine Feuerſtätten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſo auch keine Back- oder Dörr-Oefen, Waſchküchen, Brennkeſſel ꝛc. ohne Vorwiſſen und genommene Einſicht der beſtehenden Feuerſchau-Commiſſion, weder in neuen noch alten Häuſern, bei Strafe von 10 fl. aufgebaut werden, und derjenige, welcher derlei Einrichtungen träfe, ohne vorgängige Erlaubniß eingeholt zu haben, ſoll über das gehalten ſeyn, derartige Gebäulichkeiten wieder hinweg zu brechen, und auf eigene Koſten in vorigen Stand zu ſtellen.

4) Soll der Caminfeger ſeiner Pflicht in Säuberung der Camine fleißig nachkommen, die an Caminen oder Feuerſtätten entdeckten Fehler bemerken, und die Abänderung oder Verbeſſerung den betreffenden Haus-Eigenthümern ſogleich aufgeben, und wenn ſolche Verbeſſerungen nicht augenblicklich erfolgen, hievon bei dem Oberbürgermeiſter-Amte die Anzeige machen.

Sollte ſich Jemand weigern ſeine Camine oder Schornſteine in der vorgeſchriebenen Zeit reinigen zu laſſen: ſo ſoll derſelbe von dem Caminfeger ebenfalls zur Strafe bei dem Oberbürgermeiſter-Amte angezeigt werden, von wo aus das weitere Erforderliche vorgekehrt werden wird.

5) Sollen die von der Feuerſchau-Commiſſion an Oefen, Feuermauern und Schornſteinen bemerkten hölzernen Mauerlatten, Zwerch-, und andere Balken ohne Rückfrage ab- und ausgehauen, auch kein Waſchkeſſel auf geträmte Keller oder an hölzerne, mit aufrechten Steinen verblendete Riegelwände und andere ſchlecht verſorgte Gebälke geſetzt, vielweniger die Holzwinkel nahe an Feuerſtätten gehalten, ſondern hievon hinlänglich entfernt, und alſo bei der Viſitation ſolche bei 10 fl. Strafe hinweg erkannt und verſetzt werden.

6) Sind die Ofenthürlein alle Nacht ordentlich zu verſchließen, oder die Ofenlöcher mit ſchweren anſchließenden Steinen, beſonders bei Winterszeiten, zu belegen, damit nicht etwa Katzen, welche der Wärme nachgehen, Feuer fangen, und ſolches durch Entfliehung auf Holz oder Heubühnen verbreiten, und Feuer erregen möchten.

7) Iſt der Ueberbleibſel des Feuers auf dem Heerde fleißig zuſammen zu kehren, und mit einem eiſernen oder erdenen Sturze, beſonders an ſolchen Orten, unfehlbar zu decken, wo der Wind derlei Zerſtreuungen und Gefährlichkeiten ausüben könnte. Es ſollen auch

8) keine glühenden Kohlen oder lebendiges Feuer anders als in erdenen oder ſonſtigen feuerhaltenden Geſchirren von einem Ort zum andern getragen, noch glühende Aſche und Löſchkohlen auf hölzerne Böden, auch überhaupt keine Aſche in Stübichen oder hölzernes Geſchirr geſchüttet, ſondern vielmehr die Oerter, wo die Aſche aufgehoben wird, mit gutem Mauerwerk und guten Deckeln verſehen werden.

9) Soll kein Menſch ſich der höchſt ſträflichen Unvorſichtigkeit ſchuldig machen, mit brennenden Lichtern, Fackeln, Lunten oder Tabakspfeifen auf den Strohbühnen und Heuſtöcken, Scheuern und Stallungen, auch an andern Orten, wo feuerfangende und leicht brennende Materialien aufbehalten werden, herumzugehen, noch weniger bei offenem und unverſorgtem Lichte zu dreſchen, bei Strafe von 10 fl.

10) Soll ſich Jedermann ohne obrigkeitliche Erlaubniß des Schießens mit Flinten, Piſtolen, Böllern und andern Inſtrumenten in hieſiger Stadt enthalten, deßgleichen auch kein Feuerwerk in der Stadt anzünden oder Raketen werfen; ſo lieb einem iſt, Thurm- und andern ſchweren Strafen zu entgehen.

11) Als eine höchſt gefährliche und ſträfliche Sache iſt das Hanf-, Flachs- und Werk-Dörren, Schlingen, Hecheln und Brechen bei Licht, nicht minder Firnißſieden, Unſchlitt und in größerer Menge Schmalz auslaſſen, Karrenſalbe im Hauſe kochen, bei Strafe von 10 fl. verboten.

12) Niemand ſoll in ſeinem Hauſe Pulver, auch jeder Handelsmann nur ſo viel in ſeinem Laden hievon aufbewahren, als ihm nach der beſtehenden höchſten Verordnung im Regblt. von 1816 Nr. 16 Seite 63 geſtattet iſt.

13) Iſt geboten, daß Niemand naſſes Heu einführen und

auf den Stock ſetzen ſoll, weil ſolches durch längeres Liegen ſich leicht entzünden und Unglück verurſachen könnte.

Im zweiten Punkt aber, wie dem ausgebrochenen Feuer zu begegnen iſt, wird verordnet:

I.

Zum Sturmläuten in der Pfarrkirche iſt beſtimmt: der jeweilige Meßner.

Auf dem Rathhauſe: der ſtädtiſche Kanzleidiener.

Zum Allarmſchlagen iſt beordert: der erſte Tambour des hieſigen Bürgermilitär-Corps; jedoch nur, wenn es auf dem Lande oder in der Nachbarſchaft brennt.

II.

Zur Wache an den Thoren, zur Handhabung der Polizey beim Brand und in der Stadt ſind beordert:

Als Commandant:

Der Bürgermilitär-Compagnie-Chef.

Mannſchaft:

Zwei Bürgermilitär-Corporäle und vierzehn Bürger.

III.

Zum Einſteigen und Aufbrechen:

Direktor:

Ein Caminfeger, zwei Zimmermeiſter, zwei Maurermeiſter, zwei Schreinermeiſter, ein Schloſſermeiſter, ein Schmidtmeiſter.

IV.

Zum Austragen der Mobilien an ſichern Ort und Stelle.

Directoren:

Drei.

Austräger.

Zwanzig.

V.

Zur Leitung des Waſſers in die Stadt und an die Brandſtätte ſind angewieſen:

Fünf.

VI.

Zur Herbeiſchaffung der Feuerhaken und Feuerleitern:

Directoren.

Zwei.

Mannſchaft.

Vier und zwanzig.

VII.

Zur Beifuhr der Feuer-Eymer auf die Brandſtätte ſind aufgeſtellt:

Director.

Einer.

Mannſchaft.

Acht.

VIII.

Zur Herbeiſchaffung, Direction und Ziehung der Feuer-Spritze Nr. I.

Directoren.

Drei.

Mannſchaft.

Zwei und zwanzig.

IX.

Zur Feuerſpritze Nr. II.

Directoren.

Drei.

Mannſchaft.

Vier und zwanzig.

X.

Zur Feuerſpritze Nr. III.

Directoren.

Zwei.

Mannſchaft.

Dreizehn.

XI.

Zur Feuerſpritze Nr. IV.

Directoren.

Zwei.

Mannſchaft.

Zehn.

XII.

Zur Anordnung der Reihen beim Waſſerreichen mit Feuer-Eymern ꝛc.

Directoren.

Drei.

Zu dieſer Beſchäftigung iſt jeder Bürger mit ſeinen Untergebenen, in ſo fern er keinen beſonders angewieſenen Dienſt oder Anſtellung erhalten hat, verbunden und verpflichtet.

XIII.

Waſſer zu führen und Fäſſer hierzu zu geben, ſind beauftragt.

Fuhrleute.	Faßeigenthümer.
Dreizehn.	Dreizehn.

XIV.

Zum Anſpannen an die über Land beordert werdende Feuerſpritze iſt beauftragt: ein jeweiliger Stadthofbeſtänder; ſofort wird dem erſten Fuhrenbeſitzer, welcher beim Stadthof zum Abführen der zu dieſer Feuerſpritze gehörigen Mannſchaft ankommt, ein Douceur von 5 fl. 24 kr., dem zweiten 2 fl. 42 kr. verabreicht werden.

XV.

Jeder Bierbrauer iſt gehalten, auf die Brandſtätte eine geräumige Bütte zu ſchaffen.

XVI.

Zum Waſſertragen mit Büttigen ſind unter Leitung des Zunftmeiſters beordert: ſämmtliche Kiefer und Bierbrauer, deren Geſellen und Lehrjungen.

XVII.

Zum Waſſerſchöpfen am Mühlbach, unter Leitung des Faſchinenlegers ſind beſtimmt:

Zwei und zwanzig.

XVIII.

Zu Feuer-Reitern ſind beſtimmt:

1 nach Hochweier.

1 nach Elgersweier und Zunsweier.
1 — Schutterwald.
1 — Ortenberg.
1 — Bühl und Grießheim.
1 — Zell.
1 — Bohlsbach und Appenweier.

Alle jene Bürger, welche durch dieſe Verordnung kein beſonders angewieſenes Geſchäft erhalten haben, werden aufgefordert, nach §. 12 bei einem Brande mit ihren Untergebenen ſich anzuſchließen, und da nach Kräften zu wirken, was Pflicht und Menſchenliebe von ihnen fordert.

Stadrath Offenburg. Offenburg den 18. Auguſt 1826.

Man hat ſich überzeugt, daß ſehr oft das Waſſer aus den hieſigen Röhrbrunnen ganz ausgeſchöpft worden, ſo daß weder das Vieh daran getränkt werden konnte, vielweniger dieſelben bei einem Brandunglück einen Waſſervorrath hätten darbieten können, um davon im Fall der Noth Gebrauch zu machen.

Da dieſer Unfug länger nicht mehr geduldet werden kann, ſo wird verordnet, daß alles Waſſerholen in Fäſſern nicht nur bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt, ſondern auch bei Vermeidung gleicher Strafe an dieſen Brunnen keine unreine Gegenſtände mehr geſchwenkt, noch abgewaſchen werden dürfen.

Feuer-Ordnung der Stadt Raſtatt.

§. 1.

Die Feuerkammer, worinn die Löſchgeräthſchaften ſich befinden, iſt unter dem Rathhauſe; die Aufſicht darüber hat insbeſondere der jeweilige Unterbürgermeiſter, alſo gegenwärtig der Rathsverwandte Oſter.

§. 2.

Zu der Feuerkammer ſind 3 Schlüſſel vorhanden; einen hat der Rathhausaufſeher und Bewohner, einen der Unterbürgermeiſter und einer befindet ſich in dem nächſten Wohnhaus des Rathhauſes, damit wegen Oeffnung der Feuerkammer keine Zeit verlohren geht, und auf jeden Fall ſogleich ein Schlüſſel da iſt.

§. 3.

In der Regel werden alle Viertel Jahr die Feuerſpritzen probirt, wobei die dazu beſonders beorderte Mannſchaft gegenwärtig ſeyn muß.

§. 4.

Wenn eine Feuersnoth entſteht wird ſogleich dem Großherzoglichen Oberamte und dem Stadt-Vorſtande die Anzeige gemacht.

§. 5.

Iſt die Feuersnoth in hieſiger Stadt oder Vorſtädten ausgegangen, ſo wird mit den Glocken der Stadtpfarrkirche und des Rathhauſes geſtürmt; iſt es aber auswärts, nur mit der letztern.

§. 6.

Sämmtliche Mannſchaft verſammelt ſich auf der Brandſtätte, wenn dahier Feuer entſtanden, andern Falls aber bei dem Rathhauſe.

§. 7.

Die Caminfeger, Zimmerleute und Maurer haben mit ihren Inſtrumenten und Handwerksgeſchirr, die Kiefer mit ihren Bütten, und die Waſſerknechte und Schützen mit ihren Waſſerſtiefeln ſogleich auf der Brandſtätte zu erſcheinen, ebenſo

§. 8.

jene 12 Mann, welche die eigends dazu beſtimmten 12 Waſſerbütten unter dem Rathhauſe abzuholen haben.

§. 9.

Die ſtädtiſche Reitergarde hat ſich ebenfalls auf der Brand-

ſtätte einzufinden, um zu Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Eigenthums verwendet zu werden.

§. 10.

Die Polizeibedienſteten halten ſich bereit, um die Befehle des Großherzoglichen Oberamts und Stadt-Vorſtands zu empfangen.

§. 11.

Die ganze Bürgerſchaft iſt nach ihren Vierteln in 7 Rotten eingetheilt, wovon Viertelsmeiſter die Anführer ſind.

Bei auswärtigem Brand-Unglück verſammeln ſich ſelbe am Rathhauſe, wo ſie die nöthigen Anweiſungen erhalten.

§. 12.

Kommt bei Nacht Feuer aus, ſo iſt die Mannſchaft zu den Laternen, Pechpfannen und Fackeln beſtimmt.

§. 13.

Als Feuerreiter ſind 8 Bürger beſtellt, welche ihre Befehle auf der Brandſtätte empfangen.

§. 14.

Zu jeder der 3 ſtädtiſchen, ſo wie zu der herrſchaftlichen Feuerſpritze ſind 3 zweiſpännige, eben ſo viele zu den Feuerwägen und Waſſerfäſſer beordert, indeſſen ſpannen dennoch diejenigen an die Spritzen, welche zuerſt da ſind, und dieſe erhalten als Prämie

der erſte	8 fl. 6 kr.
der zweite	5 fl. 24 kr.
der dritte	2 fl. 42 kr.

§. 15.

Bei jeder Spritze ſind zwei Sachverſtändige, welche das Einſchrauben der nöthigen Schläuche beſorgen, die Spritzenröhre leiten, und Aufſicht über die dazu gehörige Mannſchaft führen.

§. 16.

Die Feuer-Eymer giebt der Rathhaus-Aufſeher ab, und vier Mann ſind beauftragt für deren Zurückbringung Sorge zu tragen. Ein eigener Deckelwagen iſt hiezu beſtimmt.

§. 17.

Wer gefliſſentlich mit ſeinen Pferden zurück bleibt und alſo einer Saumſal beſchuldigt werden kann, verfällt in eine Strafe von 5 Gulden. Ebenſo wird

§. 18.

ein Handarbeiter um 1 fl. 30 kr. geſtraft, wenn er vernachläſſiget ſich auf den ihm angewieſenen Poſten einzufinden.

Stadtrath Durlach. Durlach den 11. Dezember 1831.

Feuer-Ordnung für die Stadt Durlach gefertigt im Jahr 1831.

Vorerinnerung.

Die bisher beſtandene alte Feuer-Ordnung iſt nach gemachter Ueberzeugung ſo mangelhaft, daß die Aufſtellung einer neuen zum dringenden Bedürfniß geworden iſt.

Man hat deßwegen die gegenwärtige entworfen und nachdem ſolche von den höhern Behörden geprüft worden iſt, ſo trat ſolche mit dem 1. Januar 1832 unter Aufhebung der alten ins Leben. Möge ſie dem gewünſchten Zwecke entſprechen und durch deren ſtrenge Befolgung jede Feuersbrunſt ſo ſchnell als möglich unterdrückt werden!

I. Hauptabſchnitt.

Von Verhütung eines Brand-Unglücks.

Alle Einwohner ſind verpflichtet, auf Verhütung von Brand-Unglück durch genaue Wachſamkeit über den Gebrauch des Feuers und der ſich leicht entzündenden Sachen ihre vorzügliche Sorgfalt zu richten, und die, zur Sicherung des Lebens und Eigenthums eines Jeden ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen bei Vermeidung von Strafe und Haftbarkeit für den Schaden, jederzeit gewiſſenhaft zu befolgen.

Hierher gehören namentlich folgende Vorſchriften:

A. In Anſehung des Einbaus.

1) Ohne beſondere Diſpenſation des Großherzogl. Ober-amts dürfen Gebäude nie anders als von Stein aufgebaut werden.

2) Wohn-, Fabrik- und Oeconomie-Gebäude dürfen nicht ohne vorherige Vorlage des Bau-Plans und oberamtliche Bewilligung und nicht ohne gehörige Aufſicht erbaut, und Feuerwerke oder Feuerſtätten, als: Backöfen, Branntwein-, Waſch- und Braukeſſel, auch Feuereſſen, ſowie auch Blitzableiter nicht ohne Beſichtigung der Feuerſchau-Commiſſion und obrigkeitliche Erlaubniß neu eingerichtet und weſentlich abgeändert werden.

3) Feuerheerde, Stuben und Backöffen müſſen jederzeit gehörig verwahrt oder nicht mehr benützt, ſondern zuſammen geſchlagen, und Backöfen müſſen mit Ziegeln gedeckt werden.

4) Küchen und Vorplätze müſſen ganz mit Platten oder Backſteinen, und etwa noch vorhandene hölzerne Böden in Küchen bei alten Häuſern auf alle Fälle wenigſtens 4 Fuß breit um den Heerd herum mit Platten oder Backſteinen belegt werden.

5) Camine müſſen überall ganz von Stein bis über das Dach hinaus und zwar von liegenden Back- oder ſogenannten Caminſteinen in vorſchriftsmäſſiger Weite und Höhe erbaut, und alles Holzwerk aus denſelben entfernt ſeyn.

6) Wände, welche die Feuerung begränzen, ſind von Bruch- oder Backſteinen aufzuführen.

7) An den Ofenlöchern, ſo wie an den Feuerbehältern, in welche ein Keſſel eingerichtet iſt, müſſen eiſerne Thüren angebracht, die hölzernen Thüren an den Vorcaminen aber innwendig mit Sturzblech beſchlagen ſeyn.

8) Oefen, welche in den Zimmern geheizt werden, ſind auf hinlänglich große Steinplatten zu ſtellen, oder der Platz, darauf ſie geſetzt werden, iſt zu platten.

9) Alle Gebäude ſind überhaupt jederzeit in Dach und Fach gehörig zu erhalten und mit Ziegeln zu decken, und das

Mangelhafte zur Beſeitigung aller Gefahr immer bei Zeiten zu repariren.

B. In Anſehung der Aufbewahrung leicht entzündbarer Materialien.

1) Aſche und Kohlen dürfen in keinem hölzernen oder ſonſt nicht feuerfeſten Behälter, noch auf Speichern oder hölzernen Böden, oder unter den Feuerherden, ſondern müſſen in ſteinernen, erdenen, oder eiſernen Häfen in Kellern oder beſonders aufgemauerten Behältniſſen wohl verwahrt werden.

2) Feuerfangende Waaren, als: Branntwein, Oel, Terpentin, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Wagenſchmier, Hanf, Flachs ꝛc. müſſen in Kellern oder ſonſt ſicher verwahrt, es darf kein Hanf oder Flachs an den Stuben oder Backöfen getrocknet oder gehechelt, noch auch Holz an denſelben herumgelegt, oder bei Licht Stroh geſchnitten, oder Frucht gedroſchen werden.

3) Brennende Lichter, brennende Strohwiſche oder Spähne, oder glühende oder unbedeckte Kohlen, dürfen nicht über die Straße oder Höfe, oder von Haus zu Haus getragen werden.

4) Diejenige Theile eines Hauſes, wohin man viel mit Licht wandelt, und die oberen Böden nahe um die Camine herum, ſind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger iſt Heu, Stroh, Frucht ꝛc. in der Nähe von Caminen oder Küchen aufzubewahren, noch auch die Holzbehälter in den Küchen nahe an den Feuerheerd anzulegen, oder Holz nahe dabei aufzuſetzen.

5) Heu und Oehmd ſoll zur Verhütung von Selbſtentzündung wohl gedörrt eingeheimst, oder, wenn es wegen eines Nothfalls feucht eingethan werden muß, alsdann fleißig beaufſichtiget, gelüftet oder getrocknet werden.

6) Auf den Straſſen innerhalb der Stadt darf nur mit bedeckten Pfeifen, und in Scheuern, Schöpfen, Haus-, Frucht- und Heuböden, oder auch Frucht-, Stroh- und Heuwägen darf gar nicht, ſelbſt nicht mit bedeckter Pfeife Taback geraucht,

oder mit offenem Licht umgezündet, ſondern in jedem Hauſe muß eine mit Glas und Blech wohlverwahrte Laterne immer vorräthig gehalten, und der Feuerſchaucommiſſion bei ihrem Erſcheinen jedesmal vorgezeigt werden.

7) Niemand darf ohne ſpecielle obrigkeitliche Erlaubniß mit Schießpulver handeln. Die dazu licenzirten Kaufleute dürfen bei Strafe von 10 — 100 Rthlr. nie mehr als höchſtens 4 Pfund Pulver in ihren Häuſern, und zwar nicht im Laden, ſondern nur oben auf dem Speicher verſchloſſen halten, und müſſen ihren Hauptvorrath auſſerhalb der Stadt aufbewahren; auch dürfen ſie nur am Tag, an Kinder aber gar nicht, Schießpulver verkaufen, und beim Behandeln des Verkaufs keine eiſerne, blecherne, ſteinerne oder erdene, ſondern nur hölzerne und hornene Gefäſſe und Inſtrumente gebrauchen.

Niemand der nicht zum Schießpulverhandel berechtigt iſt, darf bei 10 Rthlr. Strafe einen größern Vorrath als 2 Pfund im Hauſe haben.

Bei der Verſendung muß von den Pulverfabrikanten oder Verſendern bei 20 — 100 Rthlr. Strafe alles Schießpulver in dichte Säcke gefüllt, und dieſe in hölzerne Fäßchen eingeſchloſſen, deren Fugen mit Leinwand oder Papier verklebt, und daſſelbe mit hölzernen Reifen und Zapfen ohne alle eiſerne Nägel verſchloſſen, auch die Abſendung jeweils vorher dem nächſten Amt und die Abladung und Umpackung der Ortspolizeybehörde gemeldet werden.

8) Das Anzünden von Feuern auf Straßen oder öffentlichen Plätzen der Stadt oder in den Waldungen, ſo wie der Gebrauch von Pech- oder Holz-Fackeln bei windigem Wetter oder an feuergefährlichen Orten, das Ausbrennen von Fäſſern an ſolchen Orten, das Abbrennen von Feuerwerken und das Aufſteigen von — mit brennbaren Materialien gefüllten — Luftballonen in und bei der Stadt ohne obrigkeitliche Erlaubniß iſt verboten.

Man wünſcht und erwartet, daß jeder Einwohner des allgemeinen Beſten wegen, ihm bekannt werdende Gefahr dro-

hende Fehler dem Stadtvorſtande oder der Feuerſchaucommiſſion jeweils unverzüglich anzeigen werde, und die Feuerſchaucommiſſion, das Polizeiaufſichtsperſonale, die Caminfeger und Nachtwächter haben, jeder nach ſeiner Dienſtpflicht und Inſtruction über Handhabung aller, die Abwendung von Brandunglück betreffenden Verfügungen bei Vermeidung ihrer eigenen Beſtrafung jederzeit mit allem Fleiß und Eifer zu wachen.

II. Hauptabſchnitt.

Von dem Löſch- und Rettungs-Apparat und deſſen beſondere Anwendung zur ſchnellen und wirkſamen Hülfe bei entſtehendem Brande.

§. 2. Für die hieſige Stadt beſtehen 3 fahrbare Feuerſpritzen, welche numerirt ſind. Zwei ſind ſtädtiſches, eine aber herrſchaftliches Eigenthum. Bei den beiden erſtern befinden ſich 184 Schuh Schläuche, hiezu ein beſonderer Feuerwagen zum Gebrauch für die Obleute zur Spritze bei auswärtigem Brandunglück. Ebenſo ſtehen 6 ſtädtiſche Handfeuerſpritzen zum Gebrauch bereit.

Ferner ſind an Geräthſchaften vorhanden;

4 Stück neue mit Eiſen beſchlagene Luttfaſſe auf zweirädrigen Karren befeſtigt;

4 mit Eiſen beſchlagene auf Schleifen befeſtigte Züber; zum Gebrauch bey der Brandſtätte; 16 Waſſerſchapfen; 24 Waſſerbutten; 366 lederne Feuereymer; 11 große Feuerleitern; 2 Feuerleitern und 2 große Feuerhacken auf einen Wagen befeſtigt, zum Gebrauch bei auswärtigen Feuersbrünſten.

20 im Feuerhaus aufbewahrte Feuerhacken;

22 Pechpfannen ſammt Pechfackeln und Pechkränzen, zur nöthigen Beleuchtung einzelner Stellen; die erforderlichen Ketten, Seile und Laternen;

4 Paar gute Waſſerſtiefeln;

3 lange kalblederne Schürzen;

Zu jeder Spritze 2 lederne Zugbänder mit Hacken; und endlich ein Rettungsapparat.

§. 3. Die herrſchaftliche Feuerſpritze Nr. 3 befindet ſich in dem hieſigen Schloßgebäude.

Die Handſpritze Nr. 4 im Spital und Nr. 5 und Nr. 6 auf dem Rathhaus.

Die Feuerleitern ſind an dem Schloßgebäude, dem Rathhauſe, dem rothen Löwen, dem Stadthof und an der Stadtkelter aufgehängt.

Sämmtliche übrige Geräthſchaften befinden ſich in dem hieſigen ſtädtiſchen Feuerhauſe.

§. 4. Jeder Bürger und Hauseigenthümer hat ſich mit einem guten ledernen Feuereymer zu verſehen, welcher mit ſeinem Namen bezeichnet iſt, und welcher, wenn auch der Beſitzer zu einer beſonderen Funktion eingetheilt iſt, dennoch auf den Brandplatz gebracht werden muß. Die Feuereymer, welche von jetzt an neu gefertigt werden, müſſen der Vorſchrift gemäs unten weit und oben eng ſeyn.

§. 5. Kiefer und Bierbrauer haben ſtatt der Feuereimer gute Waſſerbutten zu tragen, welche mit ihren Namen und dem Buchſtaben D zu bezeichnen ſind.

§. 6. Den Innhabern von Feuergewerben, Gaſthöfen und ſonſtigen bedeutenden Gebäuden wird zu ihrer eigenen Sicherheit die Anſchaffung der Handfeuerſpritzen dringend empfohlen, welche der Eigenthümer mit ſeinem Namen kenntlich zu machen hat.

§. 7. Durch den Brunnenhauskanal wird das zum Löſchen nöthige Waſſer aus der Pfinz in die Stadt geleitet und durch die angebrachten Dohlen in die verſchiedene Theile der Stadt gebracht.

§. 8. Das Schwellen des Waſſers hat der jeweilige Brunnenmeiſter mit denen ihm zur Aushülfe beigegebenen Perſonen in der ganzen Stadt zu beſorgen, und ſich hierzu der zu jeder Dohl gehörigen Stellfalle, die in dem nächſten Hauſe verwahrt liegt, zu bedienen.

Der Brunnenkanal wird jährlich auf Anordnung des ſtädtiſchen Baumeiſters gehörig gereinigt.

§. 9. Das Sperren des Waſſers beim Ochſenthor liegt

den nächſtwohnenden Perſonen, die in der Beilage beſonders benannt ſind, ob.

§. 10. Das Waſſer, das in Lutten herbei geführt wird, muß bei dem Baſelthorgraben oder bei der Pfinzeinfahrt bei der Fayencefabrik abgeholt werden.

§. 11. Sollten dieſe Waſſer gefroren ſeyn, ſo muß das Eis ſogleich aufgehauen werden. Die Bierbrauer, Färber und Saifenſieder haben bei ſtrenger Kälte in ihren Keſſeln warmes Waſſer zu unterhalten, um damit das Einfrieren der Feuerſpritzen verhindern zu können.

§. 12. Die Luttfäſſer im Feuerhaus bleiben beſtändig mit Waſſer gefüllt, und wird durch den ſtädtiſchen Baumeiſter gegen das Einfrieren derſelben geſorgt werden.

§. 13. Jeder Bürger, der Pferde beſitzt, die nicht zum Führen der Feuerlutten und Züber, ſo wie der geretteten Effecten oder zum Feuerreiten beſonders beſtimmt ſind, hat ſolche zur Fortſchaffung der fahrbaren Löſchgeräthſchaften ſchleunigſt ins ſtädtiſche Feuerhaus zu bringen.

Bei einem Brande in der Stadt werden die Spritzen mit 2, bei einer auswärtigen Feuersbrunſt aber mit 4 Pferden beſpannt.

Derjenige Fuhrmann, welcher mit 2 Pferden zuerſt an eine Spritze oder Feuerwagen ſpannt, erhält aus der Stadtkaſſe eine Belohnung von 3 fl.; der zweite von 2 fl.; der dritte von 1 fl. 30 kr.

Ueberdies erhalten bei auswärtigen Bränden die Fuhrleute einen vom Stadtrathe regulirten Lohn, wenn ſie wirklich die Gränze der Gemarkung überſchritten haben, im entgegengeſetzten Falle aber erhalten ſie blos die oben beſtimmten Prämien.

Bei Bränden in der Stadt müſſen die Spritzen im Nothfalle durch Mannſchaft an Ort und Stelle gebracht werden, und erhalten je nach der Zeit ihrer Ankunft die oben bemerkte Prämie.

§. 14. Um des guten Zuſtandes der Löſchgeräthſchaften ſtets verſichert zu ſeyn, ſollen ſie nicht nur öfters viſitiert, ſondern auch vierteljährlich probiert werden.

§. 15. Die hieſige ſtädtiſche Nachtwache hat auf alle Spuren eines ausbrechenden Brandes genau zu achten, und ſobald ſie etwas gefährliches vermuthen kann, den Hausbeſitzer zu wecken, und ſodann ſo ſchnell als möglich die Anzeige bedem Bürgermeiſteramt, welches das weitere Nöthige verfügen wird, zu machen.

§. 16. Die Feuerlöſchgeräthſchaften und Einrichtungen werden folgendermaſſen beaufſichtigt und beſorgt.

Die Feuerlöſchgeräthſchaften in dem herrſchaftlichen Feuerhauſe.

Die Oberaufſicht liegt der Großherzoglichen Domainenverwaltung, die Aufſicht dem jeweiligen Haus- und Brunnenmeiſter ob, welche Letztere auch die Schlüſſel zum herrſchaftlichen Feuerhauſe aufbewahren.

Die Feuergeräthſchaften im ſtädtiſchen Feuerhauſe.

Die Oberaufſicht ſteht dem Großherzoglichen Oberamte, die Aufſicht dem Stadtrathe und namentlich dem Stadtbaumeiſter zu, welchem die erforderlichen Gehülfen untergeordnet ſind.

Die Schlüſſel zum ſtädtiſchen Feuerhauſe hat der Stadtbaumeiſter, die 2 zunächſt wohnenden Rathsherren oder andere bewährte Hauseigenthümer in der Nachbarſchaft und der jeweilige Stadtbauknecht in Handen.

Die von den Privaten zu haltenden Löſchgeräthſchaften.

Die Feuerſchaucommiſſion führt bei ihren Viſitationen Aufſicht, ob die Verpflichteten die nöthigen Löſchgeräthſchaften, als: Feuereymer, Waſſerbutten, Handfeuerſpritzen ꝛc. ꝛc. vorſchriftsmäſſig beſitzen, und in gutem Stand erhalten.

Die durch die Stadt ziehende Dohlen

werden durch den ſtädtiſchen Baumeiſter beaufſichtigt, und bei entſtehendem Brand, durch den jeweiligen Brunnenmeiſter und deſſen Gehülfen beſorgt.

Die öffentlichen und Privatbrunnen.

Die Aufſicht über die erſtere führt der jeweilige Burgermeiſter, Stadtbaumeiſter und Brunnenmeiſter; die Privatbrunnen, deren Unterhaltung ohnehin im Intereſſe der Hausbewohner liegt, ſind Gegenſtand der polizeylichen Beaufſichtigung.

§. 17. Für jede Spritze iſt ein Aufſeher, bei deſſen Verhinderung ein Erſatzmann, ein Obmann, zum Dirigiren des Rohrs zwei Perſonen, zur Leitung der Schläuche ebenfalls zwei Perſonen, und zum Pumpen die erforderliche doppelte Mannſchaft beſtimmt.

Der Aufſeher und deſſen Erſatzmann

tragen zur Auszeichnung über die linke Schulter eine rothe Schärpe, der Obmann, ſo wie die Dirigenten des Rohrs und der Schläuche eine rothe Armbinde. Beide Auszeichnungen werden mit der Nummer der Spritze bezeichnet.

Für jede Handfeuerſpritze

Ein Aufſeher,
Ein Erſatzmann,

und zum Pumpen die doppelte Mannſchaft; der Aufſeher und Erſatzmann werden mit einer rothen Armbinde, worauf die Nummer der Spritze angebracht iſt, kenntlich gemacht.

Für die Tragbutten

iſt die erforderliche doppelte Mannſchaft, und zwar für jedes Stadtviertel beſtimmt, und der Obmann jedes Viertels und deſſen Erſatzmann, welche bei auswärtigen Bränden zugleich die Hilfsmannſchaft zu commandiren haben, mit rothen Schärpen ausgezeichnet.

Für die Luttfäſſer

ſind 6 hieſige Fuhrleute namentlich beſtimmt, und nebſt den dazu geordneten 12 Waſſerſchapfen unter das Commando zweier Obleute, die mit rother Armbinde ihre Auszeichnung erhalten, geſtellt.

Die Lutte Nr. 1 und 2 haben bei dem Ochſenthor, Nr. 3 und 4 bei dem Baſelthor das Waſſer zu holen.

Für die Feuerzüber

hat man 2 Fuhrleute ausgewählt, welche ſolche, ſo bald man ſie braucht, zur Brandſtätte zu führen haben.

Der Wagen mit den Feuerleitern

wird nöthigenfalls durch die freywillig erſcheinende Fuhrleute beſpannt.

Die Feuerleitern,

welche in der Stadt an verſchiedenen Plätzen aufgehängt ſind, werden durch 12 beſonders beſtimmte Perſonen, unter Leitung eines mit einer Armbinde ausgezeichneten Obmanns abgeholt, und wo nöthig aufgerichtet; eben ſo werden

Die Feuerhaken

von 8, durch einen eben ſo bezeichneten Obmann befehligten Perſonen zur Brandſtätte gebracht und verſehen.

§. 18. Das zur Rettung von Perſonen und Effecten beſtimmte Perſonale beſteht aus 2 mit weiſſen Schärpen bezeichneten Obmännern und einer Mannſchaft von 22 Perſonen, welche mit weißer Armbinde ausgezeichnet, und für ihre Beſtimmung handgelübdlich verpflichtet ſind.

Die 4 in der Beilage letzt Verzeichneten, haben für Abholung des Rettungs-Apparats (aus dem Feuerhaus) und deſſen Anwendung, wo es nöthig, zu ſorgen.

Das Wegführen der geretteten Fahrniſſe an einen beſondern Ort geſchieht durch 6 Wagen, und zur Bewachung dienen 12 Mann des hieſigen Bürgermilitärs.

§. 19. Zur augenblicklichen Hülfe ſind unter Anführung von 2 mit rothen Schärpen kennbar gemachten Obleuten 15 Perſonen beſtimmt, welche ſogleich der Brandſtätte zueilen, und helfen, wo es gerade am nöthigſten iſt.

§. 20.

Das Ordnen der Reihen.

Zu Beiſchaffung des Waſſers in Feuereymern werden 8 mit gelben Schärpen ausgezeichnete Perſonen das Ordnen der Reihen beſorgen, welchen bei ſtrenger Ahndung die gehörige Folge geleiſtet werden muß.

§. 21. Als Feuerreiter ſind 6 Perſonen von hier aufgeſtellt, um die ihnen ertheilt werdenden Aufträge ſo ſchnell als möglich auszurichten; dieſelben ſind verbunden, bis zu ihrem Beſtimmungsort, oder wenn dieſer entfernt iſt, wenigſtens 2 Stunden Weges ohne Ablöſung zu reiten, und dieſen Weg in einer halben Stunde zurückzulegen.

§. 22. Maurer, Zimmerleute und Schornſteinfeger haben mit ihrem Geſchirr zu erſcheinen, mit dem Einſchlagen, Einſtürzen und Zuſammenreiſſen des brennenden Gebäudes aber nicht eher zu beginnen, als bis ſie von der Polizeybehörde hierzu ausdrücklich aufgefordert werden.

§. 23. Sämmtliche Dienſtverrichtungen, welche im vorhergehenden Paragraphen bemerkt ſind, werden als Ehrendienſte erklärt. Bei der Ernennung des Perſonals, welche durch das Großh. Oberamt genehmigt iſt, hat man vorzüglich die Tüchtigkeit eines jeden zu dem einen oder andern Geſchäfte berückſichtigt.

Ohne wohlbegründete Entſchuldigung findet eine Entlaſſung von dem übertragenen Amte, wozu jeder, vermöge ſeiner Bürgerpflichten verbunden iſt, nicht ſtatt. Die Entlaſſung muß unter Vorbringung triftiger Gründe und Vorlage etwaiger zur Unterſtützung dienender Zeugniſſe nachgeſucht, und von dem Stadtrathe hierüber entſchieden werden.

Beim Abgange eines Dienſtpflichtigen iſt deſſen Auszeichnung, welche auf Koſten der Stadtkaſſe angeſchafft iſt, dem Stadtrath zu übergeben, welcher ſie dem neu Eintretenden unter Erklärung ſeiner Obliegenheit überreichen wird.

§. 24. Da nur durch ſtrenge Handhabung ſeiner Obliegenheit Ordnung, und durch dieſe wirkſame Hülfe erzweckt werden kann, ſo wird ſämmtlicher Mannſchaft zur beſondern Pflicht gemacht, ſich den Anordnungen der ihnen vorgeſetzten Obleute genau zu fügen; widrigenfalls für etwaige Widerſpenſtigkeit die gebührende Strafe zu erwarten iſt.

Dagegen werden die Aufſeher, Obmänner ꝛc. ſich durch kluges und feſtes Benehmen die Achtung ihrer Untergebenen

zu verdienen wiſſen, und den ihnen zukommenden Anordnungen der Polizeybehörde pünktliche Folge leiſten.

§. 25. Die ſämmtliche zu den Spritzen ꝛc. gehörige Mannſchaft, Obmänner und Vorſteher haben die beſondere Verpflichtung, ſich auch zum Probiren der Löſchgerathſchaften, der beſſern Einübung wegen, ſo oft es gefordert wird, verwenden zu laſſen.

§. 26. Das Verzeichniß des ganzen, zu den Feuerlöſcheinrichtungen nothwendigen Perſonals iſt in der Beilage enthalten. Es wird ſolches mit jedem halben Jahre ergänzt, und durch den Druck bekannt gemacht, auch ein Exemplar zu Jedermanns Einſicht auf dem Bureau der Rathſchreiberey aufgehängt.

III. Haupt-Abſchnitt.

Von dem, was bei einem ausgebrochenen Brande zu beobachten iſt.

A) In Bezug auf den Brand ſelbſt.

§. 27. Wer zuerſt ein ausgebrochenes Feuer wahrnimmt, iſt ſchuldig, daſſelbe durch Rufen alsbald bekannt zu machen, ſelbſt Hausleute, welche von einem in ihrem Hauſe ausgebrochenen Brande Kenntniß erhalten, haben dieſes zu thun, und ſollen bei ſchwerer Strafe daſſelbe nicht zu verheimlichen ſuchen.

Jedoch ſollen die Bewohner des Hauſes unter Zuziehung ihres Geſindes, und der zur Hülfe ſchnell herbeigeeilten Perſonen alles anwenden, wodurch die Löſchung des Brandes bewirkt, oder wenigſtens die weitere Verbreitung des Feuers verhindert werden kann.

§. 28. Bemerkt jemand einen auſſergewöhnlichen Rauch in einem Hauſe, ſo hat derſelbe deſſen Bewohner in Kenntniß zu ſetzen. Rührt ſolcher von einem ausgebrochenen Feuer her, ſo ſoll ſogleich Allarm gemacht, und der Rathhauswache ſchleunige Nachricht gegeben werden, welche das Trommeln ſogleich veranlaſſen wird.

§. 29. Dieſe hat durch 3 Schüſſe, und durch Allarmſchlagen ſogleich die erſte Kunde zu geben, und zwar ohne vorherigen Befehl abzuwarten.

§. 30. Bricht ein Brand zur Nachtzeit, insbeſondere nach der Polizeyſtunde aus, ſo iſt die Allarmirung vorzüglich durch das Feuergeſchrey zu bewirken.

§. 31. Der Stadtmößner hat, jedoch nur auf Befehl der Polizeybehörde, die Sturmglocke anzuſchlagen, und zwar, wenn es in der Stadt brennt, nur mit der großen Glocke allein.

§. 32. Die 6 beſtimmten Feuerreiter verſammeln ſich ogleich vor der Ortspolizeybehörde, und erwarten dort die weitere Befehle.

§. 33. Wenn auf dieſe Weiſe ein ausgebrochenes Feuer bekannt, und die Stadt gehörig allarmirt iſt, ſo hat jeder, dem eine beſondere Function nach der gegenwärtigen Feuerlöſchordnung anvertraut iſt, ſeine Pflicht aufs genaueſte zu erfüllen, und hienach ſich ſo ſchnell als möglich an den Ort zu begeben, wohin ihn ſein Beruf fordert.

Auch hat ſich das zu den Feuerſpritzen, Feuerbutten, Feuerleitern und Feuerhacken beſtimmte Perſonale unter keinem Vorwand von denſelben zu trennen, ſondern bis zum Ende des Brandes auszuhalten, bis ſie von der Polizeybehörde zum Weggehen Erlaubniß erhalten.

Die Direction ſämmtlicher Löſchanſtalten, ſtehet dem Großh. Oberamte zu, und den Verfügungen derſelben iſt unverweigerlicher Gehorſam zu leiſten.

§. 34. Der ſtädtiſche Baumeiſter und deſſen Gehülfen werden ſich auf den erſten Feuerlärm in das ſtädtiſche, der herrſchaftliche Hausmeiſter aber in das herrſchaftliche Feuerhaus begeben, und für ſchnelle Abgaben der Feuergeräthſchaften ſorgen.

§. 35. Die zu den Spritzen gehörige Mannſchaft begiebt ſich ſogleich in die Feuerhäuſer, und geht mit der Spritze, die in etwaiger Ermanglung der nöthigen Beſpannung von ihr ſelbſt gezogen werden muß, fort.

Die Vorſteher der Spritzen haben die unterhabende Mannſchaft, nach Anleitung der Polizeybehörde, anzuweiſen, ſie zur Thätigkeit aufzumuntern, und anzuhalten, die gehörige Ablöſung zu beſorgen, und bei den Spritzen die Befehle des Beamten zu erwarten, und in Vollzug zu ſetzen.

§. 36. Die Rettungsmannſchaft nimmt den Rettungsapparat und was dazu gehört, in dem Feuerhauſe in Empfang, begibt ſich auf die Brandſtätte, und wird durch thätige Rettung und Erhaltung des Eigenthums der Verunglückten, das in ſie geſetzte Zutrauen rechtfertigen. Die Mannſchaft darf auf dem Brandplatze jedoch erſt auf Befehl ihres Vorſtehers oder des Beamten in Thätigkeit treten.

Die geretteten Fahrniſſe werden auf die mit Flechten verſehene, beſonders beſtellte Wägen geladen, an einen von jeder Gefahr ſichern Ort gebracht, von 12 Mann des hieſigen Bürgermilitärs oder anderen vertrauten Leuten bewacht, und den Tag nach geendigtem Brande von den Vorſtehern der Rettungsmannſchaft den Eigenthümern gegen Beſcheinigung zurückgegeben.

§. 37. Der Brunnenmeiſter hat mit den ihm zur Aushülfe beigegebenen Perſonen das Waſſer aus der Pfinz durch den Brunnenhauscanal in die Dohlen zu leiten, und an denjenigen Theil der Stadt zu bringen, der der Brandſtätte am nächſten liegt.

§. 38. Das Einlegen der Stellfallen am Ochſenthor, iſt 2 zunächſt wohnenden Bürgern übertragen; ſollten dieſe abweſend ſeyn, ſo werden deren Nachbarn die Obliegenheit derſelben ſogleich übernehmen.

§. 39. Die Zimmerleute, Maurer und Schornſteinfeger ꝛc. die keine beſondere Beſtimmung erhalten haben, ſollen mit den dienlichen Handwerksinſtrumenten, als Holzärten, Maurerhämmern, Bickeln ꝛc. an den Feuerſtätten ſich einfinden, und daſelbſt nach den ihnen von den Aufſichtsbehörden zugehenden Befehlen, die nöthigen Dienſte zu leiſten.

§. 40. Die zum Ordnen der Spaliere beſtimmten Obleute ſtellen alle ohne beſondere Beſtimmung anweſende Perſonen in Reihen, um mit den Feuereymern das Waſſer den Spritzen zuzuſchaffen. Sie werden dafür ſorgen, daß die Ordnung hierinn nicht geſtört, und die Spritzen mit dem benöthigten Waſſer hinlänglich verſehen werden.

§. 41. Jeder Bürger und Innwohner, welcher nach dem §. 4. 5. und 6. mit Feuereymern, Bütten, Handfeuerſpritzen verſehen ſeyn ſoll, hat dieſe Geräthſchaften durch Erwachſene auf die Brandſtätte verbringen und damit Dienſte leiſten zu laſſen. Die Eigenthümer von Pferden, welche Luttfaſſe beſitzen, und weder beſondere Beſtimmungen haben, noch an die Spritzen ſpannen, haben mit dieſen Lutten den Spritzen Waſſer zuzuführen.

§. 42. Die dahier wohnende Staatsdiener und Particuliers werden geneigt ſeyn, zu mehrerer Hülfe ihre weibliche Dienſtboten mit Kübeln zum Waſſertragen auf den Brandplatz abzuſenden.

§. 43. Die Hausbewohner in der Nähe der Brandſtätte haben ihre Hofthore zu öffnen, den Hof erforderlichenfalls mit Laternen zu beleuchten, damit ihre Pumpbrunnen benutzt werden können. Für ihre Sicherheit wird durch Wachen geſorgt.

Die nächſten Nachbarn der Brandſtätte ſollen ihres eigenen Vortheils willen, Waſſer auf die oberſten Böden ihres Hauſes bringen.

§. 44. Bei ſtrenger Kälte werden die Gewerbsleute, die nach §. 11. hiezu verpflichtet ſind, unverzüglich beſorgt ſeyn, daß es an dem erforderlichen warmen Waſſer nicht gebreche.

§. 45. Wenn es nöthig iſt, ſo wird auf Befehl der Aufſichtsbehörde die Beleuchtung der Gegend, wo der Brand ſtatt findet, mittelſt Pechpfannen durch die Polizey- und Stadtdiener veranſtaltet werden.

§. 46. Bricht während des Brandes ein zweites Feuer aus, ſo wird ein Theil der Löſchmannſchaft mit den nöthigen Geräthſchaften ſich dorthin begeben, jedoch nur auf Befehl der Polizeybehörde.

§. 47. Müßige Zuſchauer werden nicht geduldet, wer arbeiten kann, wird dazu angehalten.

An Eltern, Vormünder ꝛc. ergeht daher die Aufforderung, Kinder oder andere arbeitsunfähige Perſonen von der Brandſtätte abzuhalten.

Auch werden die Polizeydiener für deren Entfernung ſorgen.

§. 48. Wird von der Polizeybehörde die Einreiſſung von Gebäulichkeiten, zur Verhinderung der Verbreitung des Feuers befohlen, ſo darf ſich niemand dieſem Befehle widerſetzen, um ſo weniger, als nach der Brandverſicherungsordnung für jeden aus dieſem Anlaß an Gebäuden verurſachten Schaden, Vergütung geleiſtet wird.

§. 49. Zur ärztlichen Hülfeleiſtung in nöthigen Fällen wird ſich der Phyſikus und Landchirurg, ſo wie jeder andere Arzt und Wundarzt in hieſiger Stadt mit den erforderlichen chirurgiſchen Inſtrumenten in der Nähe des Brandplatzes einfinden.

§. 50. Heilige Pflicht muß es jedem braven Bürger und Innwohner ſeyn, zum Beſten ſeines Mitbürgers, und zum Wohl der ganzen Stadt bei der Löſchung eines Brandes, der oft den Wohlſtand eines arbeitſamen Mannes augenblicklich wegrafft, den Armen in verzweiflungvolles Elend ſtürzt, ja ſchon ganze Städte in kurzer Zeit in Ruinen verwandelt hat, alle Kräfte aufzubieten, um deſſen weitere Verbreitung zu verhindern, und deſſen Unterdrückung nach Möglichkeit zu befordern. Ordnung und Beſonnenheit führen am ſicherſten zum erwünſchten Erfolge. Man verſieht ſich deßwegen zu den hieſigen Bürgern und Innwohnern, daß ſie mit Stille und Thätigkeit die getroffenen Anordnungen vernehmen und ausführen.

Unbeſonnener Eifer, unberufenes Commandiren, Schreyen und Lärmen, kann nur zu der größten Unordnung führen.

Wer einen guten Rath geben zu können glaubt, der mag ihn der Polizeybehörde vortragen, welche ihn, wenn er es verdient, gehörig würdigen wird.

B) In Bezug auf die Sicherheit der Stadt.

§. 51. Auf den erſten Feuerlärmen wird das Blumenthor mit 6, das Bienleinsthor eben ſo mit 6, das Ochſenthor mit 3 Mann des hieſigen Bürgermilitärs beſetzt, welche durchaus niemand aus- und einzulaſſen haben, als:

1) auswärtige Feuerſpritzen, und die zu ihrer Bedienung erforderliche Mannſchaft, und

2) die Poſtwägen, Eilwägen und Briefpoſten.

§. 52. Vor jedes Haus muß bei Strafe eine gut verwahrte Laterne mit brennendem Lichte gehängt werden, denjenigen, die in den Häuſern zurückbleiben, wird beſondere Wachſamkeit empfohlen, da mancher Brand als Gelegenheit zu Diebſtählen und andern Verbrechen benutzt, oder gar geſtiftet wird.

§. 53. Von dem hieſigen Bürgermilitär kommen als Wache an das Großh. Schloß 4 Mann; an das Großherz. Oberamtsgebäude 2 Mann; an das Großh. Amtsreviſorat 1 Mann: an die Großh. Domainenverwaltung 1 Mann; an die Großh. Zollverwaltung 1 Mann; an das Rathhaus 2 Mann; an das Bürgermeiſteramt 1 Mann und an das Feuerhaus 2 Mann, welche Wache von dem auf dem Marktplatz ſich verſammelnden Bürgermilitär durch die Officiere des Corps an ihren Beſtimmungsort abgeſendet wird.

§. 54. Ebenſo patrouilliren 6 Mann des Bürgermilitär-Corps in 3 Abtheilungen durch die Stadt und Pfinzvorſtadt, und werden alle verdächtigen Perſonen verhaften.

IV. Hauptabſchnitt.
Was nach gelöſchtem Brande zu beobachten iſt.

§. 55. Niemand iſt befugt, die Brandſtätte zu verlaſſen, am wenigſten die Löſchmannſchaft, ehe die Polizeybehörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 56. Niemand darf, unter welchem Vorwande es ſey, fremdes Löſchgeräthe von der Brandſtätte hinwegnehmen.

Das Zurückbleibende wird durch Stadtdiener geſammelt, auf das Rathhaus gebracht, und zu einer beſtimmt werdenden Zeit durch 2 Rathsglieder zurückgegeben.

§. 57. Die auf ſichere Plätze geflüchtete Gegenſtände werden durch die 2 Obmänner der Rettungsmannſchaft zu einer beſtimmten Zeit gegen Beſcheinigung an den Eigenthümer zurückgegeben.

Entſtehende Streitigkeiten über das Eigenthum entſcheidet die geeignete Gerichtsbehörde.

§. 58. Die Brandſtätte wird, ſo lange es die Polizeybehörde für gut erachtet, bewacht, und in ihrer Nähe Löſch-

geräthſchaften bereit gehalten werden, damit im Nothfalle ſchleunige Hülfe geleiſtet werden kann.

§. 59. Der Schutt und angebranntes Holz wird an einen von der Polizeybehörde beſtimmten Platz geführt, wozu ſämmtliche Pferdebeſitzer die erforderliche Fuhren als Nothfrohnden abzugeben haben.

§. 60. Jeder hat die Verpflichtung, das zur Verwahrung ihm anvertraute ſogleich zurückzugeben. Die unter dem Schutt gefunden werdenden Gegenſtände werden zu den geflüchteten Effecten gebracht, und mit dieſen an die Eigenthümer zurückgegeben.

§. 61. Diejenige, welchen die Aufſicht über die Löſchgeräthſchaften obliegt, haben für deren etwaige Reparation und alsbaldige Aufbewahrung an der angewieſenen Stelle die nöthige Sorge zu tragen.

§. 62. Die Aufſichtsbehörde erkennt die verdienten Belohnungen und Strafen.

Gegen diejenigen, welche ſich bei einem Brande vorzüglich ausgezeichnet haben, wird die verdiente Berückſichtigung eintreten. Jene aber, die ohne hinlängliche Entſchuldigung ihre ihnen zugewieſenen Functionen nachläßig beſorgt haben, oder bei dem Brande gar nicht anweſend waren, werden auf das Zeugniß der verpflichteten Obmänner nach Umſtänden, mit Geld- oder Gefängnißſtrafe belegt.

§. 63. Wer aus irgend einem Grunde eine Forderung wegen des Brandes zu machen hat, hat den Forderungszettel längſtens binnen 8 Tagen nach dem Brande dem Baumeiſteramt zu übergeben, welches für die Prüfung und weitere Beſorgung deſſelben das Geeignete einzuleiten hat. Spätere Anrechnungen werden nicht angenommen.

V. Hauptabſchnitt.

Was bei einem auswärtigen Brandunglück zu beobachten iſt.

§. 64. Zur Hülfeleiſtung bei einem auswärtigen Brandunglücke kann von hier nur die ſtädtiſche Spritze Nr. 2 abgeſendet werden.

Mit derſelben gehen auf dem beſondern Feuerwagen ab:

1) Die Obleute, Gehülfen, und die 2 Perſonen, die zum Dirigiren des Rohrs und der Schläuche beſtimmt ſind.

2) Auf einem zweiten Wagen 12 Buttenträger, welche je nach den 4 Stadtvierteln mit einander wechſeln.

3) Die ſämmtliche Löſchmannſchaft eines Stadtviertels (je nachdem die Tour an einem oder dem andern iſt) mit Feuereymern verſehen, mit ihrem Obmann, Fahnenträger und Chirurgen.

§. 65. Die eintreffenden Feuerreiter ſind auf die Rathhauswache zu weiſen, welche nicht nur ſchleunige Anzeige bei Großh. Oberamt und Bürgermeiſteramt machen, ſondern auch wegen Aufbietung des gehörigen Stadtviertels das Geeignete beſorgen wird.

§. 66. Wird der Brand etwa ſo bedeutend, daß um Abſendung einer zweiten Spritze und doppelter Mannſchaft gebeten wird, ſo hat Großh. Oberamt zu entſcheiden, in wie weit dieſem Geſuche willfahrt werden kann.

§. 67. Sollten eben ſo zur Erhaltung der Ordnung, eine Abtheilung des hieſigen Bürgermilitärcorps verlangt werden, ſo bleibt die Entſprechung dem Großh. Oberamte vorbehalten.

Gegenwärtige Feuerordnung wird durch den Druck gehörig bekannt gemacht, und jeder Haushaltung ein Exemplar zugeſtellt werden, welches der Feuerſchaucommiſſion bei jeder Vor- und Nachſchau vorgezeigt werden muß.

Jeder neu eintretende Bürger und Schutzbürger aber iſt gehalten, dieſelben um einen billigen Preis von der Stadtverrechnung zu übernehmen.

Das angehängte Perſonalverzeichniß wird alle 6 Monate ergänzt, und in Placatform an der Rathhaustafel angeſchlagen werden.

Die Feuerordnung ſelbſt aber wird alle Jahr am 31. Dez. der verſammelten Bürgerſchaft vorgeleſen werden.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 8. Auguſt 1817.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß ſich ungeſittete Perſonen nicht ſcheuen, mit brennender Tabackspfeife auf dem Kirchhof bei Beerdigungen herumzulaufen. Es drückt ſich dadurch wenig Achtung für die Ruheſtätte der Entſchlafenen aus, und für die Verrichtungen, die daſelbſt ſtatt haben. Man will daher gegenwärtige Warnung ergehen laſſen, mit dem Anhang, daß, wer ſich für die Zukunft auf eine ſolche rohe Weiſe auf dem Kirchhof betreten läßt, empfindlich beſtraft, und nach Befund der Umſtände Großh. Stadtamte zur körperlichen Züchtigung übergeben wird.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 10. Auguſt 1818.

Auf erhaltene Anzeige, daß der Unfug des Tabackrauchens im Theater-Gebäude immer mehr um ſich greift und die benachbarten Häuſer-Beſitzer wegen einem leicht entſtehenden Brand in Gefahr geſetzt ſind, daß ferner ungezogene Perſonen, denen es durch das Polizey-Perſonale unterſagt worden, ihren Spaß treiben und in ihrem Unverſtand ſich nicht warnen laſſen, haben wir dem Polizeyaufſichts-Perſonale den ernſtlichen Befehl ertheilt, während der Vorſtellung auf dieſen Unfug aufmerkſam zu ſeyn, diejenige, welche betreten werden, ſogleich ins Gefängniß bis zur erfolgenden Unterſuchung und nachdrücklichen Beſtrafung abzuführen, und bringen dieſe Anordnung, damit ſich Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen kann, zur Kenntniß.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 18. Dezbr. 1820.

Die Feuerſchau-Deputation hat die Anzeige gemacht, daß bei der vorgenommenen Schau in mehreren Häuſern feuer-

fangende Sachen bei Oefen und Heerden angetroffen, und namentlich große Haufen von glühender Aſche auf dem Heerde und ſogar in hölzernen Gefäſſen geſehen worden ſind. Es wird deßwegen die in dem Auszug der Bad. Geſetzgebung enthaltene Verordnung abermals bekannt gemacht, wornach man unvermuthet viſitiren laſſen, dasjenige, ſo nicht befolgt worden, auf Koſten der Eigenthümer herſtellen und gegen dieſelben mit ſcharfer Strafe vorfahren wird.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 15. Juni 1822.

Da das Landesherrliche Verbot des Tabakrauchens in Ställen, Scheuern und in der Nachbarſchaft von brennenden Sachen ganz auſſer Acht gelaſſen wird, ſo wird dieſes Jedermann zur Warnung in Erinnerung bei Strafe gebracht. Ferner wird ſämmtliche Einwohnerſchaft erſucht, an ihren Scheuern und Gebäuden Läden machen zu laſſen, damit bei einem entſtehenden Brande kein Feuer hineinfliegen kann. Die Feuerſchau-Deputation hat Auftrag, nachzuſehen, ob es befolgt worden; wer es unterläßt, fällt in die geſetzliche Strafe.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 20. October 1823.

Da man bemerkt hat, daß die Läden an Scheuern und Häuſern, wo Heu, Stroh und Reiſig ſich befindet, offen ſtehen und nicht gehörig zugemacht werden, ſo werden die betreffenden Häuſerbeſitzer ernſtlich erinnert, für das Zumachen binnen 8 Tagen unfehlbar zu ſorgen. Die Feuerſchau-Commiſſion iſt angewieſen, die Uebertreter zur Beſtrafung anzuzeigen. Ferner wird das Verbot erneuert, daß in Ställen, Scheuern und andern gefährlichen Plätzen nicht Taback geraucht werden darf.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 10. Mai 1824.

Es iſt die wiederholte Anzeige gemacht worden, daß in vielen Häuſern gegen die beſtehende Verordnung Bauchwaſchen gemacht werden. Man hat deßwegen die Anſtalt getroffen, daß unvermuthete Unterſuchung in den Häuſern geſchieht und die Uebertreter unnachſichtlich in die geordnete Strafe verfällt werden; welches zur Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim d. 29. Jan. 1827.

Man hat wahrnehmen müſſen, daß bey nächtlichen Schlittenfahrten häufig mit Holzfackeln durch die Stadt gefahren wird. Nicht nur dieſer, ſondern auch der weitere Unfug des Fahrens mit kleinen Schlitten in den Straſſen der Stadt wird andurch bey unnachſichtlicher Strafe verboten, und ſind bey Letzterm auch die Eltern der Kinder verantwortlich.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim d. 4. Aug. 1829.

(Verbot des Tabackrauchens bey der Erndte-Einheimſung.)

Das Tabackrauchen beim Schneiden, Garbenbinden und Einheimſen derſelben iſt bei Strafe von 1 Rthlr. wiederholt verboten.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 28. März 1825.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Feuermachen in den Waldungen, oder in der Nähe der Waldungen auf den Feldern, verboten ſey, und daß die dawider Handelnden

nicht nur allein mit der geſetzmäſſigen Strafe werden belegt, ſondern auch für allen daraus entſtehenden Schaden werden verantwortlich gemacht werden.

Bürgermeiſteramt Wertheim. Wertheim den 7. Okt. 1823.

Der Unfug vieler hieſigen Buben, Feuer auf dem Feld, ja ſogar in der Nähe der Stadt anzumachen und durch Beſchädigung der Zäune zu unterhalten, iſt ſo hoch geſtiegen, daß ſolches bei 1 fl. 15 kr. Strafe für die Eltern nebſt Schadenerſatz und bei körperlicher Züchtigung für die Buben, die ſich ſolcher Frevelthaten erlauben, auf das ſchärfſte verboten wird.

Stadtvorſtand Wertheim. Wertheim den 23. Juni 1824.

(Das Kochen der Wäſche in Keſſeln auf dem Feuerheerd betreffend.)

Es wird die in hieſiger Stadt ſchon längſtens beſtehende Verordnung, daß Niemand befugt ſeye, Wäſche auf dem Feuerheerd in Keſſeln zu kochen, die nicht eingemauert ſind, wodurch nicht ſelten aus Nachläſſigkeit die gröſten Brand-Unglücksfälle entſtehen können, andurch erneuert.

Jeder, der gegen dieſe Verordnung handelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 15 kr., wovon demjenigen, der die Anzeige macht, die Hälfte zukommt.

Diejenige hieſige Einwohner, welche genöthiget ſind in eingemauerten Keſſeln zu kochen, wird die größte Vorſicht in der Feuerung anempfohlen, und haben ſie ihrem Geſinde fleiſſig nachzuſehen.

Stadtvorſtand Wertheim. Wertheim den 8. Dez. 1824.

Da die Winterabende jetzt lang und die Tage kurz ſind, ſo macht man die ſämmtlichen hieſigen Einwohner auf Feuer

und Licht aufmerkſam, beſonders haben ſie ihren Kindern und Geſinde fleiſſig nachzuſehen, und nicht zu geſtatten, daß jemand mit bloßem Licht oder mit brennenden Tabackspfeifen auf Böden, in Scheuern und Ställe gehe oder auf und in denſelben Feuer ſchlage, noch Aſche oder Kohlen auf hölzerne Böden oder andere gefährliche Orte ſchütte. Wer hierüber betreten oder ſich durch Leichtſinn etwas zu Schulden kommen läßt, wird nicht nur um 2 Reichsthaler, ſondern nach Bewandtniß der Umſtände noch ſchärfer beſtraft.

Dieſes wird hiermit öffentlich und zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

Stadtvorſtand Wertheim. Wertheim den 14. Juli 1825.

Wegen des Tabackrauchens in der Umgebung des hieſigen Lagerhauſes wird das ſchon längſt beſtehende Verbot andurch erneuert, und eine Strafe von 45 kr. auf deſſen Uebertretung geſetzt. Das hieſige Polizey-Perſonale iſt zu ſtrenger Wachſamkeit angewieſen.

Stadtvorſtand Wertheim. Wertheim den 20. Okt. 1825.

Es wird hiemit wiederholt jeder hieſige Einwohner aufgefordert, auf Feuer und Licht ein wachſames Auge zu haben, Niemand im Hauſe zu geſtatten mit bloßem Licht oder mit brennenden Tabacks-Pfeifen auf Böden, Scheunen und Ställe zu gehen, oder auf und in denſelben Feuer zu ſchlagen, noch Aſche oder Kohlen auf hölzernen Böden oder andere feuergefährliche Orte zu ſchütten. Wer hierüber betreten, oder durch Leichtſinn im Geringſten ſchuldig befunden wird, wird nicht allein um 2 Reichsthaler, ſondern nach Umſtänden mit ſchärferer Strafe belegt. Dieſes wird deshalb öffentlich und zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht.

V. Bau=Polizey.

General-Reſcript an ſämmtliche Ober- und Aemter vom 3. April 1754. H. R. N. 1199.

(Das Bauen der Scheuren und Häuſer mit Stroh betreffend.)

Carl Friedrich ꝛc.

Wir haben vernommen, wie wider den deutlichen Inhalt der in der Landes=Ordnung Th. 6, Tit. 10, §. 4 und 5 gemachten Verfügung in Unſern fürſtlichen Landen noch viele Strohdächer und Häuſer ohne Schornſteine angetroffen werden. Ob Wir nun zwar die Uebertreter deswegen zur verdienten Strafe ziehen laſſen könnten; wollen Wir jedoch dermalen noch die Gelindigkeit vorziehen, und das Vergangene auf ſich beruhen laſſen, im Gegentheil aber für das Zukünftige ſolche heilſame und nützliche Verordnung nicht nur in ihrem ganzen Umfang erneuern, ſondern auch dahin geſchärfet haben, daß

1) an allen Orten, wo Ziegel und Backenſteine zu haben ſind, niemand mehr bei 50 Rthlr. Strafe weder Häuſer noch Scheuer mit Stroh decken, noch auch erſtere ohne Camin bauen;

2) die noch vorhandene Stroh=Dächer vermöglicher Leute, die ein Ziegel=Dach ertragen können, innerhalb 6 Jahren ab= und überall Caminer innerhalb Jahr und Tag angeſchaft,

3) denen Unvermöglichen aber, ingleichem denen, deren Dächer Ziegel zu tragen nicht angeleget ſind, die Stroh=Dächer in ſo lang, bis das Gebäude ganz zuſammen gehet, oder eine Haupt=Reparation erfordert, geſtattet, nachmalen aber bei obiger Strafe, über welcher genau zu halten, abgeändert werden ſollen.

Dieſemnach befehlen Wir euch zugleich, euren Untergebenen dieſe erneuerte und geſchärfte Verordnung bekannt zu machen, dieſelbe zu deren genauer Beobachtung und Nachgelebung nachdrücklichſt anzuweiſen, daß darob gehalten werde, alle nöthige Obſicht zu tragen, auch die dagegen handelnde gebührend zu beſtraſen, ſomit aber euch ſelbſt darnach gehorſam zu achten. Immaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 3. April 1754.

Markgräflicher Geheimerath. Carlsruhe den 18. Mai 1799.

In der Stadt Carlsruhe ſoll, bei zehen bis fünfzig Reichsthaler Geld, auch nach Befund Leibesſtrafe, kein Zimmermann, Maurer oder anderer Unternehmer, er ſey von Carlsruhe oder anders woher, ein neues Bauweſen oder eine Hauptreparation eher unternehmen als bis das Bauamt, welches unentgeldlich dazu verbunden, den ihm vorgelegten Riß genehmigt hat.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 5. Auguſt 1828.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 7. v. M. Nr. 2076, wird dem Neckar-Kreisdirectorio eröffnet:

„Da aus den Haupt-Jahresberichten der Phyſicaten ſchon „mehrmalen erſehen worden iſt, daß Perſonen durch die auf „den Speichern zum Aufziehen und Herunterlaſſen der Feld-„Erzeugniſſe befindlichen, mit keiner Einfaſſung verſehenen „Löcher herabgeſtürzt ſind, und ſich entweder ſehr bedeutend „beſchädigt, oder meiſtens ihren Tod gefunden haben; ſo wer-„den die Kreisdirectorien beauftragt, die polizeyliche Anord-„nung zu treffen, daß jene offene Löcher in den Scheuern und „Fruchtſpeichern überall mit einem Geländer oder einer Schutz-„wehr verſehen werden, was den Eigenthümern nur ganz un-„bedeutende Koſten veranlaſſen kann.“

„Daß dieſes binnen Jahresfriſt überall geſchehe, dafür „haben die betreffenden Ortsvorſtände zu ſorgen.“

Vorſtehende höchſte Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen hiemit bekannt gemacht, daß man vor Ablauf der anberaumten Jahresfriſt von heute an, durch den ſtädtiſchen Baumeiſter allenthalben Nachſicht pflegen, und jene, welche dieſer höchſten Verordnung nicht nachgekommen ſind, nicht allein zur Beſtrafung anzuzeigen, ſondern auch das Nöthige auf ihre Koſten fertigen laſſen werde. Heidelberg den 20. Auguſt 1828.

Großherzogliches Oberamt.

Directorium des Seekreiſes. Konſtanz den 10. Hornung 1821. Nr. 3420.

Man findet ſich durch den hohen Beſchluß des hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 24. Jänner d. J., Nr. 961, zu verordnen veranlaßt, daß nicht nur die ſogenannten Obertennlöcher, ſondern auch alle andere Oeffnungen auf Speichern und Bühnen, zur Sicherſtellung gegen das Hinabſtürzen mit Bruſtgeländern verſehen werden müſſen.

Die Aemter haben die Polzeigardiſten zur ſtrengen diesfälligen Aufſicht anzuweiſen, und jeden Unterlaſſungsfall mit einer Strafe von 3 Reichsthalern zu rügen.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 17. Februar 1810.

(Vorſicht gegen das Herabſtürzen von den Scheuer-Böden.)

Da, wie es die — in den Provinzialblättern bekannt gemachten Unglücksfälle ausweiſen, ſeit kurzer Zeit mehrere Menſchen auf dieſelbe Art, nämlich durch Herabſtürzen von den ſogenannten Obertennlöchern in den Scheuren, ums Leben gekommen ſind; da die Urſache der mehrfältigen Wiederholungen ſolcher Unglücksfälle blos darin liegt, daß die wenigſten dieſer Oeffnungen mit Schutzwehren gegen das Herabſtürzen

der Menſchen verwahrt ſind, und da eine ſolche, das Menſchenleben gefährdende Sorgloſigkeit nicht geduldet werden darf; ſo wird unter Anberaumung einer Friſt von 4 Wochen, allgemein verordnet, daß allenthalben die gedachten Oeffnungen in den Scheuerböden mit ſchützenden Geländern umgeben werden ſollen.

Die Ober- und Aemter haben dieſes allgemein verkünden, und nach Umfluß der Friſt in ſämmtlichen Amtsorten Nachſchau vornehmen zu laſſen, ſohin die Contravenienten mit 3 Reichsthaler Strafe zu belegen, welche Strafen bey etwaigen weiteren Unterlaſſungsfällen zu verſchärfen ſind.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 15. Dezember 1826. Nr. 19544.

(Die Einführung einer weniger feuergefährlichen, mehr geordneten Bauart für die Bewohner des Schwarzwaldes.)

In ſo lange, bis über die Abſchaffung der Stroh- und Schindeldächer, ſo wie wegen Vermehrung der Ziegelhütten auf dem Schwarzwalde und der hievon zu beziehenden hinlänglichen Waaren, weitere höchſte Entſchließung erfolgt, wird verordnet:

1) Bei alten bereits beſtehenden Gebäuden will man zwar eine Abänderung derſelben nicht erzwingen, ſondern es der Zeit überlaſſen, ob nicht der Schwarzwälder beim Anblick des Beſſern und Gefahrloſen aus freiem Willen die Umſtaltung ſeines Hauſes, in ſo fern ſolche möglich iſt, vornehmen wird. Nur muß darauf beſtanden werden, daß bei der theilweiſen Reparirung des Strohdaches unnachſichtlich der Streifen über den Eingängen mit Ziegeln bedeckt werde.

2) Bei Aufführung neuer Gebäulichkeiten auf dem Walde aber, muß um ſo ſtrenger auf Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften und Entfernung alles deſſen was Feuersgefahr herbeiführen könnte, beſtanden werden.

In dieſer Hinſicht wird für alle neue Bauführungen auf dem Schwarzwalde verfügt:

a) Niemand darf bauen, er habe denn zuvor den Riß der Baupolizeybehörde vorgelegt und Genehmigung bewirkt.

Der Bauführer, welcher dagegen handelt, und der Ortsvorſtand, welches dieſes geduldet, ſind mit unnachſichtlicher Strafe zu belegen.

b) Bei jeder Bauführung muß wenigſtens der Sockel von Stein gemauert ſeyn.

c) Stroh- und gemeine Schindeldächer ſind verboten, und die Dächer der neuen Gebände müſſen mit Ziegeln oder Lehmſchindeln oder Schiefer bedeckt werden. Nur in ſeltenen Fällen, wenn nämlich Local- oder klimatiſche Verhältniſſe eine Ausnahme dieſer allgemeinen Regel abſolut nöthig machen, wird auf zu erſtatteten Antrag des Amts eine Strohbedachung bewilligt werden.

d) Bei keiner neuen Bauführung wird die Anbringung von bloßen Hurten und Schloten bewilligt, ſondern feſt und unnachſichtlich darauf beſtanden, daß jedes neue Haus mit einer bis unter das Dach reichenden gewölbten Küche oder einem mit Backſteinen gemauerten Camine verſehen werde. Von dieſer Regel findet durchaus keine Ausnahme ſtatt.

Regierung des Niederrheins. Mannheim den 17. September 1808. Nr. 10587.

(Die Verfertigung und den Verkauf von Baumaterialien betreffend.)

Durch die Verordnung vom 6. Februar 1776 iſt beſtimmt worden, daß in den Gemeinden, wo Steinbrüche, Ziegelhütten und Kalköfen ſich befinden, ein erfahrner Steinſetzer und Kalkmeſſer angeordnet werde, um darauf zu ſehen, daß die Käufer nicht übervortheilt würden. — Dieſe Verordnung iſt unterm 9. Februar 1802 mit dem Anfügen erneuert worden, daß beſonders auch darauf zu ſehen ſey, daß die Ziegel und Backſteine aller Art gehörig ausgebrannt würden, und die Aemter von Zeit zu Zeit die Ziegelhütten unterſuchen, und den Befund einberichten ſollen.

Demungeachtet iſt wiederholt angezeigt worden, daß beſonders die Ziegel und Backſteine häufig von ſo ſchlechter Beſchaffenheit ausfielen, daß kurz nach vollendetem Baue das Erbaute wieder einſtürze. Nun verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß der Ziegelbrenner, welcher ſo ſchlechte Waare liefert, zum Schadenerſatz verbunden, und auch obendrein ſtraffällig ſeye.

Es wird aber auch ſämmtlichen Executivſtellen aufgegeben, in denjenigen Gemeinden, wo Ziegelhütten und Kalköfen ſich befinden, einen beſonders zu verpflichtenden Werksverſtändigen aufzuſtellen, der darauf zu ſehen habe, daß die Käufer gute Waare und richtiges Maas erhalten, und daß kein Ziegler das mindeſte von ſeinem neuen Brande verkaufe, ehe ſolcher von dieſem Werksverſtändigen beſichtiget, von ihm auch ein ſchriftliches Zeugniß über die Güte und den Gehalt der Waare ausgeſtellt worden iſt. Die Belohnung dieſes Werksverſtändigen iſt von dem Verkäufer zu beſtreiten und von den Executivſtellen billigermaaßen zu beſtimmen. Dieſe letzteren haben aber auch nicht nur ſelbſt gelegenheitlich, bewandten Umſtänden nach auch eigends, des Endes die Ziegelhütten und Kalköfen von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, ſondern auch ihre Untergebenen, beſonders die Zollbereiter und dergleichen anzuweiſen, auf die Befolgung dieſer Verordnung zu wachen, und die Uebertretungen gebührend zu beſtrafen, den Denunzianten auch den gewöhnlichen Antheil an der Strafe zuzuerkennen.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 6. Juli 1826. Nr. 6888.

Bauordnung für die Stadt Heidelberg.

§. 1. Neue Gebäude jeder Gattung dürfen in der Stadt Heidelberg und deren Gemarkung bei Strafe von 10 Rthlr. nicht angefangen, oder beſtehende Gebäude abgeändert werden, ehe nicht vorher dem Großherzogl. Ober-Amte die Plane (beſtehend in Grund-, Aufzug- und Durchſchnitt-Riſſen nach dem

Maaßſtabe von 2 Heidelberger Zollen zu 10 Schuh auf dem Plane) vorgelegt worden, von dem Bauvorhaben Anzeige gemacht, und von daher, ob und wie gebaut werden darf, die Erlaubniß ertheilt worden iſt.

§. 2. Die Gebäude müſſen in ihren Umfaſſungen von Stein erbaut werden.

§. 3. Wenn auch beſonderer Beſchaffenheit wegen eine Abweichung von dieſer Vorſchrift geſtattet wird, wornach Stockwerke von Holz aufgeſetzt werden dürfen, ſo darf doch nie die Aufführung der Umfaſſungsmauer im untern Stock (zur ebenen Erde) unterbleiben.

§. 4. Alle Baumaterialien müſſen von guter Beſchaffenheit, die gebrannten Ziegel und Steine nach vorgeſchriebenem Maaße genommen werden. Im Unterlaſſungsfalle, und wenn dadurch ein Nachtheil für den Bauenden, oder für den Nachbar, oder für die öffentliche Sicherheit ſich erweist, wird der betreffende Handwerker oder Urheber hievon zum Schadenerſatz angehalten, und fällt zudem noch in eine unnachſichtliche verhältnißmäßige Strafe.

§. 5. Das Ausgraben von Kalkgruben ꝛc. auf der Straße iſt durchaus unterſagt.

§. 6. Wenn die Regelmäßigkeit der Straße oder des Gebäudes dadurch gewinnt, auch keine Paſſage gehemmt oder beſchwert wird, darf der Bauende mit ſeinem Gebäude auf die gemeine Straße vorrücken, wenn die Obrigkeit ſolches geſtattet, wogegen er den angeſprochenen Platz nach vorausgegangener Taxation zu bezahlen hat.

§. 7. Die Bau-Commiſſion hat darauf zu ſehen, daß bei Aufführung neuer oder Abänderung ſchon beſtehender Gebäude die Straßenlinie genau eingehalten werde, und die Bauenden haben ſich den dahin abzweckenden Verfügungen der Bau-Commiſſion, gegen Erſatz des etwa dabei abzutretenden Platzes nach einem billigen Anſchlage, zu unterwerfen.

§. 8. In den Hauptſtraßen dürfen keine einſtöckigen Häuſer (Gebäude), auch keine Scheuern, Schoppen und Ställe aufgeführt werden.

§. 9. Alle neu erbaut werdenden Häuſer oder ſolche, die an ihren Facaden verändert oder ausgebeſſert werden, ſind anzuſtreichen. Die Tüncher haben die Probfarbe auf einem Brettchen der Bau-Commiſſion zur Approbation vorzulegen, bei Strafe von 10 Rthlr., wenn dieſes unterlaſſen wird, oder wenn ſie ſich eine Abweichung davon erlauben.

§. 10. Dächer innerhalb der Stadt dürfen nur mit Ziegeln, Schiefer, Kupfer oder anderem Metall gedeckt werden. Alle anderen Bedeckungen ſind verboten.

§. 11. Dachſtühle ſollen ſolid conſtruirt und meiſterhaft gefertigt werden. Beide Enden der Dachgeſimſe müſſen wegen Gefahr bei Brand, da, wo ſie an andere Geſimſe oder Holz anſtoßen, 1½ oder 2 Schuh lang von Stein gemacht werden. Die äußern Latten müſſen 8 bis 9 Zoll zurück ſtehen, und hier in Speis gelegt werden.

§. 12. Wenn ein altes Haus abgebrochen und wieder neu aufgebaut werden will, ſo darf bei Strafe von 10 Rthlr. mit dem Abbrechen nicht eher angefangen werden, bis die Bau-Commiſſion die Beſichtigung eingenommen, und den abzubrechenden Bau nach Länge, Breite, Stellung gegen die Straße, Dienſtbarkeitsrechte der Nachbarn, vorfindliche gemeinſchaftliche Wände und Mauern oder ſonſt vorliegende Verhältniſſe genau unterſucht, das über den Befund abgefaßte Protocoll nebſt nöthigen Bauriſſen den Nachbarn mitgetheilt, dieſe darüber vernommen, und dann erſt ſchriftliche Erlaubniß zum Abbrrchen gegeben hat.

§. 13. Da ohne oberamtliche Genehmigung kein Bau angefangen, und ohne Prüfung durch die Bau-Commiſſion nicht ausgeführt werden darf, ſo werden die betreffenden Bauhandwerker angewieſen, ſich vor Anfang der Arbeit den Baubeſcheid zur Einſicht vorlegen zu laſſen, bei zu gewarten habender Strafe von 5 Rthlr.

§. 14. Bei vorhabenden Anlagen von Brunnen, Dunggruben, Stallungen, Abtritten, Waſchküchen, Back- und Brenn-Oefen, Laboratorien oder ſonſtigen ätzenden Waarenlagern, iſt nicht blos die beſtehende geſetzliche Entfernung ein-

zuhalten, ſondern auch nach Umſtänden das Erkenntniß der Bau-Commiſſion, auf welche Art ſolche einzurichten iſt, damit ſie dem Nachbar nicht ſchade, vorzubehalten.

§. 15. Ganz neue Gebäude auf freien Bauſtellen müſſen Scheid- und Brand-Mauern gegen die Nachbarn erhalten, die vom Fundament bis unter den Firſt reichen.

§. 16. Wenn jemand ſein — an einem bereits beſtehenden Wohnhaus angebautes Vorderhaus abbricht, und neu erbaut, ſo muß die zu errichtende Scheidemauer als Brandgiebel auf gemeinſchaftliche Koſten mit dem Nachbar aufgeführt werden, ſobald die beſtehende alte Riegelwand gemeinſchaftliches Eigenthum iſt. Hat jedoch jedes Haus ſeine eigene Riegelwand, ſo beruht die gemeinſchaftliche Erbauung auf freiwilliger Uebereinkunft. Kommt dieſe nicht zu Stande, ſo iſt den Bauenden zur Schonung der an ſeiner Hausfronte durch die auf beiden Seiten einzulegenden Brandmauern eintretende Beſchränkungen zu geſtatten, nach vorausgegangenem Erkenntniß der Bau-Commiſſion eine Scheidemauer mit liegenden Backſteinen auf die Dicke eines Fußes zu errichten.

§. 17. In die gemeinſchaftlichen Scheidemauern dürfen keine Camine oder ſonſtige Feuerwerke angelegt, und die darinn anzubringenden Wandkäſten oder Blenden nicht über die halbe Mauerdicke eingeſetzt werden.

§. 18. Oeffnungen in allen zwiſchen den Häuſern befindlichen Scheid- und Brand-Mauern werden nicht geduldet, und jede jeweilige Vergünſtigung des einen Nachbars gegen den andern, Oeffnungen in die Brandmauer brechen zu dürfen, wird unterſagt.

An ſolchen Stellen, wo beſondere Verhältniſſe vorwalten, können dergleichen Oeffnungen nur von der Obrigkeit auf gutachtlichen Antrag der Bau-Commiſſion ausnahmsweiſe und unter der Bedingung geſtattet werden, daß ſie mit eiſernen Thüren verſchloſſen werden. Die hier und da vorfindlichen Oeffnungen ſollen daher zugemauert werden.

§. 19. Brand- und Scheide-Mauern, in denen Holz befindlich iſt, dürfen bei Strafe nicht mehr reparirt, und die

beſonders gefährlich ſcheinenden müſſen abgebrochen, ſtatt derſelben, Brandmauern nach §. 15 und 16 aufgeführt werden. Unterlaſſen die Nachbarn dieſes nach geſchehener Anzeige durch die Feuerſchau- und Bau-Commiſſion, ſo ſoll dieſe Arbeit auf obrigkeitliche Anordnung vorgenommen werden.

§. 20. Jeder neue Schornſtein muß mit liegenden Back- oder Camin-Steinen aufgeführt werden und über die Firſte des Dachs wenigſtens 1½ Schuh reichen, auch im Lichten wenigſtens 21 Zoll weit ſeyn. Es dürfen keine hölzerne Stangen ꝛc. durch dieſelben eingelegt werden. Da, wo ſie zwiſchen den Balken und Riegelwänden durchgehen, müſſen ſie gegen Feuersgefahr wohl verwahrt und beiderſeits wohl beſtochen werden. Das Gebälke muß ſoweit ausgewechſelt werden, daß keines in die Backſteinröhre eingemauert wird, ſomit der Schornſtein ganz frei bleibt.

§. 21. Alle Schornſteine, die zu enge ſind, und dieſe vorgeſchriebene Weite nicht haben, auch wo das Gebälke nicht gehörig ausgewechſelt iſt, oder welche mit aufgeſtellten Steinen oder ohne durchlaufende Zungen aufgeführt ſind, ſollen nach pflichthaftem Ermeſſen der Bau-Commiſſion abgebrochen und nach Vorſchrift aufgeführt werden.

§. 22. Camine dürfen nicht zu ſehr geſchleift werden, ſondern müſſen in Fällen, wo der Camin an dem ſie hingeführt werden ſollen, zu weit entfernt iſt, neu und für ſich allein beſtehend aufgeführt werden. Das Vorſetzen der Schornſteine auf Tragſteine iſt verboten.

§. 23. Nur bei ſchwachen Ofenfeuerungen dürfen mehrere Camine zuſammen geſchleift werden, und müſſen abtheilende Zungen bis zum Firſt erhalten.

§. 24. Wird ein Gebäude erhöht, ſo hat der Bauende die niedriger liegenden Camine ſeines Nachbars, um Feuersgefahr zu verhüten, auf ſeine eigenen Koſten erhöhen zu laſſen, wenn die Anlage des Schornſteins es erlaubt, anſonſten hat er auch dieſe auf eine ſolide Art abzuändern.

§. 25. Feuereſſen, Backöfen, Brennöfen, Branntwein-, Brau- und Waſch-Keſſel, Rauchkammern, Dörren, Camin-

heerde und alle andere Feuerſtätten ſollen, ohne vorhergegangene Beſichtigung durch die Bau-Commiſſion und Genehmigung der Obrigkeit, weder neu erbaut, noch abgeändert, das dagegen und verbotwidrige Gefertigte auf Koſten und Schadenshaftung des betreffenden Handwerkers niedergeriſſen werden; wobei noch jedem Maurer, der nicht Meiſter iſt, die Fertigung ſolcher Arbeit bei 5 Rthlr. Strafe verboten iſt.

§. 26. Alle Brau- und Brennereien, Feuerungen für Seifenſieder, Hutmacher, Färber, Schloſſer, Schmiede und Nagelſchmiede müſſen mit Stockmauern umgeben ſeyn, wobei die etwa ſtehende Brandmauer genau zu unterſuchen iſt, damit für den Nachbar keine Gefahr durch Brand entſtehe.

§. 27. Alle Heerdbuſen müſſen mit Backſteinen gewölbt und am Schluſſe der Decke wohl verwahrt werden, auch über dem Heerd und jeder Einfeuerungs-Oeffnung genugſam vorſpringen.

§. 28. Unterwölbte Feuerheerde zu Küchen, müſſen doppelt mit ſteinernen Platten mit überdeckten Fugen in Speis gelegt werden, oder ſie ſind maſſiv auszumauern. Aſchenbehälter dürfen unter den Heerden außerdem nicht angebracht werden.

§. 29. Windöfen, deren blecherne Rauchröhre durch Mauern oder Wände auf die Straße, Hof, oder Garten führen, ſind gänzlich unterſagt. Den Häfnern und Schloſſern iſt bei angemeſſener Strafe verboten, ſolche fernerhin zu ſetzen; die noch beſtehenden ſind durch die Feuerſchau wegzuſchaffen, und iſt ſogleich der Bau-Commiſſion der Vorfund anzuzeigen.

§. 30. Jede ſtarke Feuerung muß ihren eigenen Camin haben, der bis übers Dach hinaus geht, und zu welchem vom Speicher oder Dachboden aus kein Zugang ſtatt findet. Wird die Feuerung an die gemeinſchaftliche Mauer geſetzt, ſo iſt der Bauende ſchuldig, vor die gemeinſchaftliche Mauer, ſo weit das Feuerrecht geht, noch eine 1 Schuh dicke Mauer zu ſetzen, damit das gemeinſchaftliche Eigenthum nicht beſchädigt, auch der Nachbar durch die Hitze nicht beläſtiget werde.

§. 31. Feuermauern, an welche Heerde geſetzt werden, müſſen von Backſteinen 10 Zoll dick ſeyn; jene aber, wo Ofenfeuerungen liegen, werden nur 5 Zoll dick gemacht, dürfen kein Holzwerk enthalten, noch damit bekleidet ſeyn, und auf wenigſtens 2 Schuh davon kein Holz angebracht ſeyn.

§. 32. Aſchenbehälter ſollen in der Regel nach §. 28 im Hauſe nicht geduldet werden. Wenn jedoch außer dem Hauſe oder im Keller kein Platz hierzu zu finden iſt, ſo ſollen die Gebälke der Stockwerke doppelt mit Steinplatten und überdeckten Fugen in Speis gelegt, der Umfang mit Backſteinen ummauert, mit Steinplatten gedeckt und mit Blechthüren verſchloſſen werden.

§. 33. Vor den Einheiz-Caminen, unter und vor den Oefen, ſollen die Fußböden mit Steinplatten oder Backſteinen, die Küchen aber ganz damit belegt werden. Wo dieſes nicht angetroffen wird, hat die Feuerſchau der Bau-Commiſſion die Anzeige zu machen, damit Abänderung in Bälde geſchehe

§. 34. Camine dürfen an Riegelwänden weder innerhalb noch außerhalb des Daches angelehnt werden.

§. 35. Alle Oefen dürfen nur in Brandmauern und nicht an Riegelwände und da geſetzt werden, wo die Röhre in geringer Entfernung in einen Camin geleitet werden kann.

§. 36. Ofenhälſe in bloße Wände oder Mauern einzuſetzen, ohne daß ein Vorcamin oder Schornſteinbuſen angelegt wäre, iſt ganz unterſagt.

§. 37. Alle Oefen und Vorcamine ſollen mit Thüren geſchloſſen werden, und zwar ſollen erſtere von Eiſenblech, letztere von Holz gefertigt und mit Blech überzogen werden.

§. 38. Oefen, die von den Caminen zu ſehr entfernt ſind, daher die Blech- oder andere Röhren zu weit geführt werden müßten, ſind ganz verboten.

§. 39. Waſch- und andere Küchen dürfen mit Stallungen, Holzſchoppen, Scheuern oder Magazinen durch keine Thüren in Verbindung ſtehen.

§. 40. Waſchküchen und Keſſel, ſowie jeder Behälter, der mit einem Keſſel verſehen werden ſoll, dürfen nur zur

ebenen Erde errichtet werden, und die Oeffnungen über den Keſſeln müſſen mit eiſernen Thüren geſchloſſen werden können.

§. 41. Offene Keſſelfeuerungen dürfen nicht in Höfen oder ſonſt wo angebracht werden, wenn ſie nicht mit einem Buſen und Schornſtein verſehen ſind. Derlei beſtehende Anlagen ohne Buſen und Camine müſſen nach dieſer Vorſchrift abgeändert oder weggeriſſen werden.

§. 42. Rauchkammern dürfen nur aus feuerfeſtem Mauerwerk, gewölbten Decken, geplatteten Boden und gemauerten Abzugröhren für den Rauch erbaut werden. Alles muß gut beſtochen, die Oeffnungen mit eiſernen Gittern oder durchlöcherten Blechen mit eiſernen Klappen, (zum ſchnellen Schlieſſen bei ausbrechendem Feuer) auch eiſernen Thüren geſchloſſen werden. Hölzerne Stangen zum Fleiſchhängen dürfen nie gebraucht werden.

§. 43. Beſchlagbrücken mit Vordächern an Schmidwerkſtätten werden auf offenem Platze vor dem Hauſe nicht geduldet, und müſſen in das Innere der Werkſtätte oder in dem Hof angelegt werden.

§. 44. Bei Anlage neuer und bei Veränderung alter Gebäude iſt darauf zu ſehen, daß an den Hausthüren im höchſten Falle nie mehr als 2 Tritte, zuſammen 2 Schuh breit, vorſpringen. Die Thüren ſind ſo einzurichten, daß alle übrigen nöthigen Trittſtufen innerhalb der Thüre und des Hauſes liegen, damit die Paſſage auf der Straße nicht zu ſehr gehindert werde. Alle in dieſem Falle ſich befindenden Haustreppen dahier dürfen nicht mehr reparirt werden, ſondern ſind nach der vorſtehenden Vorſchrift abzuändern. Vorkommende ganz beſondere Fälle, wo eine Abänderung unmöglich wäre, ſollen berückſichtiget und darüber von der Baucommiſſion entſchieden werden.

§. 45. Kellerhälſe dürfen gegen die Straſe nicht gemacht werden. Eben ſo wenig werden liegende Kellereingänge oder Kellertreppen vor der Straße und Fallthüren in den Hausgängen mehr geſtattet. Bei ſich ergebenden Reparationen ſolcher Kellereingänge ſollen ſolche weggeſchafft, und in die

Höfe oder innerhalb der Gebäude auf gefahrloſe Weiſe angebracht werden.

§. 46. Kellerlichter und Kellerfenſter, wenn ſie wagerecht auf den Boden zu liegen kommen, ſollen mit eiſernen Gittern und Läden ſo gemacht werden, daß die Läden vor dem Boden nicht vorſtehen. Die eiſernen Stäbe dürfen nicht mehr als 2 Zoll im Viereck auseinander liegen.

§. 47. Alle Thore und Hausthüren der Gebäude, welche auf die Straſſe gehen, müſſen, wenn nicht beſonderer Urſache wegen und hinſichtlich auf die Folgen des Brands ein Anderes erfordert wird, immer innerhalb und nicht auſſerhalb angehängt werden.

§. 48. Tragkäſten an den Ecken der Häuſer oder neben die Fenſter zu befeſtigen, wird nicht geduldet. Neue Tragkäſten und Läden von Handels- und Gewerbs-Leuten ſollen nicht weiter als 6 Zoll vom Fenſtergeſtell in die Straſſe vorſpringen.

§. 49. Abweisſteine zu ſetzen, mit Ausnahme an Thor-Einfahrten, ſind verboten. Auch ſolche, welche mit Ketten oder Geländer verbunden ſind, bleiben unterſagt.

§. 50. Ziehbrunnen ſind geſetzlich verboten; ſie müſſen durch Pumpen erſetzt, ſonſt vorfindliche aber ſogleich abgeändert werden.

§. 51. Senkgruben an Orten, wo keine Canäle ſind, werden mit Vorbehalt polizeylicher Genehmigung nach §. 14. innerhalb der Höfe oder Gärten geſtattet. Ihre Entfernung von des Nachbars Brunnen oder Keller muß aber wenigſtens 15 Schuh betragen. Sie müſſen waſſerdicht gemauert, und mit Deckeln gut geſchloſſen ſeyn. Sind aber Canäle in der Nähe, ſo ſollen die Abzüge der Senkgruben dahin gerichtet werden.

§. 52. Waſſerſteine mit Ausgüſſen dürfen an äußern Façaden nicht angebracht werden.

§. 53. In den Straſſen wo ſich Canäle befinden, muß alles Waſſerſtein- und Winkel-Waſſer mittelſt Seitencanälen

durch die Hauseigenthümer in den Hauptcanal geleitet werden. Die etwa noch anzutreffenden hölzernen Waſſerſteinkandel auf die Straſſe ſollen weggeſchafft, und wenn die Verlegung des Ausfluſſes nicht thunlich oder möglich iſt, bleierne Röhren bis zur Erde herabgeführt werden, welche in die Mauer eingelaſſen ſind, und vor dem Abputz nicht vorſtehen.

§. 54. Wenn Canäle ganz gereinigt werden, ſo haben auch alle, welche ſie auf vorbenannte Art benutzen, beizutragen, jedoch für Waſſerſtein-Abflüſſe nur die Hälfte wie bei Abtritten. Eben ſo haben die Haubeſitzer für obige Benutzung für Canäle bei vorfallenden Reparationen nach Verhältniß des Häuſer-Steuer-Capitals beizutragen.

§. 55. Niemand darf ſeinen Waſſerſtein-Ablauf aus ſeinem Hauſe oder Waſſerſtein ſo nahe an des Nachbars eigenthümliche oder gemeinſchaftliche Mauer oder Wand anlegen, daß dieſe durch Feuchtigkeit daher Schaden leiden könnte.

§. 56. Wenn ein Nachbar des andern Waſſer durch ſein Haus vermöge eines Dienſtbarkeitrechts abzuführen ſchuldig iſt, ſo ſoll auf der Seite des die Dienſtbarkeit tragenden Nachbars ein eiſerner Rechen angebracht werden, bey welchem zwiſchen den ½ Zoll dicken eiſernen Stangen eine Oeffnung von nicht mehr als 1 Zoll bleiben muß, damit keine andere Unreinigkeit, als das Dach- oder Küchen-Waſſer durchflieſſen könne. Der Ablauf ſelbſt iſt rein zu erhalten.

§. 57. Ausgußröhren oder hervorragende Dachrinnen u. dgl. dürfen an den Häuſern nicht angebracht werden, ſondern jedes neue Haus muß mit Dachrinnen und heruntergehenden Ablaufröhren verſehen ſeyn.

§. 58. Ausgußſteine aus Höfen, Waſchküchen, Brau- und Brennereien dürfen nicht in der Höhe und hervorſtehend angebracht werden, ſondern müſſen auf dem Boden durch eine kleine Oeffnung in der Mauer geſchehen.

§. 59. Ablauf- oder Hauskandel-Röhren dürfen nicht an die nachbarlichen Scheidemauern gelegt werden; ſie müſſen entweder ganz davon weg oder wenigſtens 18 Zoll von der gemeinſchaftlichen Mauer bis in die Mitte der Rinne gemeſſen

angebracht, und die Stoßfugen bei ſteinernen Kändeln mit gutem Kitt gekittet werden.

§. 60. Gebäude von 4 bis 5 oder mehreren Stockwerken zu Trocken-, Malz- oder Fruchtſpeichern ꝛc. im Innern des Hofraumes aufzuführen, kann nur dann geſtattet werden, wenn an dem Vorderhauſe ein Thorweg iſt oder gemacht wird, um bei entſtehendem Brande auch vom Hofe aus beikommen zu können.

§. 61. Magazine oder ſonſtige Gebäude, welche an eine Straſſe zu ſtehen kommen, ſollen gleich Wohnhäuſern behandelt, und mit einer Facade verſehen werden.

§. 62. Garten- und Hof-Mauern, welche freie Plätze umgeben und an die Straße grenzen, müſſen verputzt und mit Mauerdeckeln belegt werden.

§. 63. Wenn die Beſitzer von Höfen und Gärten geſonnen ſind, dieſelben mit einer Mauer oder Bretter- oder Lattenwand einzufaſſen, ſo muß die Hofmauer 10 Schuh, und die Gartenmauer 8 Schuh außerhalb der Erde ſtehen.

§. 64. Der Mauerkamm an gemeinſchaftlichen Mauern muß beiderſeits abfällig gemacht werden; auch müſſen beiderſeits Mauerblenden auf die halbe Mauerdicke angelegt werden, was alles bei nicht gemeinſchaftlichen Mauern wegbleiben muß.

§. 65. In breiten Straßen und an freien Plätzen iſt es den Bauenden erlaubt, Balkons auf Tragſteinen und Säulen am Hauſe anzubringen. Die Baucommiſſion hat darüber in jedem einzelnen Falle zu unterſuchen und zu beſtimmen, wie weit ein ſolcher Balkon vorſpringen dürfe.

§ 66. Kandelbrücken müſſen gehörig weit und nicht länger ſeyn als die bequeme Einfahrt erfordert. Sie müſſen mit hölzernen, zum Oeffnen gerichteten Deckeln geſchloſſen werden. Der Hauseigenthümer hat dafür zu ſorgen, daß die Rinne oft genug gereiniget, und durch nachzugießendes friſches Waſſer ausgeſpült werde.

§. 67. Ein zwiſchen zwei Häuſer befindlicher und denſelben beiderſeits zugehöriger Winkel, in welchen der Dachtrauf beider Häuſer fällt, ſoll wenigſtens 3 Schuh breit ſeyn, da-

mit er deſto bequemer gereiniget werden könne. Jeder Nachbar iſt verbunden, ſein Dach mit einem blechernen Dachkandel zu verſehen, damit durch das ſonſt abſchießende Waſſer die Mauern nicht beſchädigt werden. Dieſe Kändel ſind ſtets in gutem Stande zu erhalten.

§. 68. Dieſe Winkel ſind rein zu erhalten, und es dürfen keine Abritte in dieſelben gerichtet werden. Sie ſind ſtets verſchloſſen zu erhalten, damit von der Straße keine Verunreinigungen ſtatt finden.

§. 69. Wird der Waſſerwinkel gemeinſchaftlich, ſo darf von dem einen Nachbar die eine Hälfte nicht überbaut werden.

§. 70. Wenn der Sockel des genehmigten Baues ſteht, dann, wenn der Stock zur ebenen Erde fertig iſt, und endlich, wenn der Bau unter Dach ſteht, hat der Bauende bei jedem dieſer 3 Zeitpunkte ſeines Baues die Anzeige, daß er ſo weit vorgerückt ſey, der Baucommiſſion zu machen, welche dann denſelben zu beſichtigen, die Nachbarn beizuziehen und nach dem vorgelegten und approbirten Riſſe zu unterſuchen und zu beurtheilen hat, ob alles dem Riſſe gemäß und mit den Baugeſetzen übereinſtimmend gemacht ſey. Dafür, daß jene Anzeige von dem Bauenden der Baucommiſſion gemacht werde, haben die Bauübernehmer, Maurer und Zimmerleute gleichmäßig zu haften, und verfällt ſowohl der Bauende, als jeder mit dem Bau beſchäftigte Handwerker im Unterlaſſungsfalle in eine Geldſtrafe von 10 Reichsthalern. Wird befunden, daß die Vorſchriften bei dem Bau überſchritten worden ſeyen, ſo muß nicht nur das ordnungswidrig Gebaute wieder weggeriſſen und vorſchriftsmäſſig neu gebaut werden, ſondern die Strafe von 10 Rthlrn. wird auch nach Beſchaffenheit der Umſtände angemeſſen erhöhet.

§. 71. Die Baucommiſſion iſt nach vorhergegangener Anzeige bei dem Oberamte, daß von einem Bauenden bei ſeinem Bau gegen die beſtehenden Bau-Polizeygeſetze verfahren, oder das Eigenthum und die Rechte der gemeinen Stadt verletzt worden, verbunden und berechtigt, dem Bauenden und deſſen bei dem Bau angeſtellten Werkleuten ein Bauverbot

anzulegen; nemlich denſelben bis zur nähern Unterſuchung des betreffenden Gegenſtandes anbefehlen zu laſſen, mit dem Bau vorerſt nicht weiter fortzufahren. Dieſes Bauverbot wird ſowohl dem Bauherrn als den Handwerkern durch den Amtsdiener ſchriftlich inſinuirt.

§. 72. Wenn die Baucommiſſion ein Bauverbot proviſoriſch angelegt hat, ſo hat ſie die Unterſuchung des Gegenſtandes in den erſten 3 Tagen vorzunehmen, die Betreffenden ſummariſch zu hören, und die Lokalbeſichtigung auf die §. 70 beſtimmte Weiſe einzunehmen, und das Gutachten Großherz. Oberamte berichtlich vorzulegen, worauf nöthige Verfügung erfolgt.

§. 73. Die Baucommiſſion hat darauf zu ſehen, daß nicht verfallene Gebäude, noch auf die Straße gehende Hof- und Garten-Mauern oder Stockwerke und Bordwände von ihren Eigenthümern entweder aus Fahrläßigkeit oder Kargheit in Verfall gelaſſen werden. Die Eigenthümer ſind zu deren Wiederherſtellung anzuhalten. Die Zeit, welche nachgeſehen werden darf, um mit Wiederherſtellung eines verfallenen Gebäudes anzufangen, und damit unausgeſetzt fortzufahren, darf nach erfolgtem oberamtlichen Befehl den Ablauf eines Jahres nicht überſchreiten.

§. 74. Wird ein Gebäude dermaſſen baufällig, daß es den Einſturz droht, und dadurch den Nachbarn oder Vorübergehenden leicht Schaden zufügen könnte, ſo hat die Baucommiſſion dem Großherzogl. Oberamte davon die Anzeige zu machen, worauf das Geeignete verfügt werden wird. Hinſichtlich des Wiederaufbaues oder der nöthig werdenden Haupt-Baureparation dient der §. 1. gegenwärtiger Bauordnung zur Vorſchrift.

§. 75. Den Eigenthümern iſt es unbenommen, hinten in die Höfe gehende Gebäude, ſtatt ſolche neu zu bauen, abbrechen zu laſſen, und die Bauſtelle zu Hof oder Garten zu verwenden.

§. 76. Bei Neupfläſterung der Haupt- und Nebenſtraßen dürfen die Hauseigenthümer ohne Zuſtimmung der Baucom-

miſſion nichts abändern oder anordnen. Dieſer Gegenſtand bleibt der Leitung und Anordnung der Baucommiſſion allein überlaſſen, die dafür zu ſorgen hat, daß die Abzugrinnen gehörig angelegt und geführt, und daß die Trottoirs mit ganzen Platten belegt, die zerbrochenen heraus genommen, ganze Platten eingelegt, und die vorfindlichen gepflaſterten Trottoirs weggeſchafft werden.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 6. Juli 1831. Nr. 9639.

In Gemäßheit hoher Entſchließung Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 20. v. M., Nr. 6671, ſind die getroffene Anordnungen über die Verwahrung der Obertenn- oder Garbenlöcher in den Heu- und Fruchtböden durch Geländer, in Zukunft nicht mehr als ein polizeyliches Gebot zu handhaben, und daher den Inhalt der desfallſigen frühern Vorſchriften nur noch als Rath oder Ermahnung zu betrachten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 29. Oktober 1825.

Wir ſind veranlaßt, die Verordnung in Erinnerung zu bringen, daß, wer einen Bau unternimmt, ohne vorher die dieſſeitige Genehmigung eingeholt zu haben, in eine Strafe von 15 fl. verfällt, welche im Wiederholungsfall auf geeignete Art geſchärft werden wird.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 19. Januar 1828.

Bauordnung.

§. 1.

Die Baupolizey der Stadt Freiburg iſt (gegenwärtig) ein Beſtandtheil der Amtsgewalt des Großherzoglichen Stadtamts,

weßhalb alle Plane dem Amte zur Genehmigung vorzulegen ſind.

§. 2.

Ehe dieſe Genehmigung erfolgt iſt, darf kein Bau begonnen werden, und zwar bei Strafe des Niederreißens der aufgeführten Stelle und einer von dem Baueigenthümer, Maurer oder Zimmermann zu zahlenden Geldbuße, die für jeden nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. ſeyn ſoll.

§. 3.

Abänderung alter, und Aufführung neuer Gebäude.

Dieſer Bewilligung bedürfen

a) alle neue Bauten;
b) alle Veränderungen zunächſt den nachbarlichen Gränzen und der Almend:
c) die Errichtung und Verlegung einzelner Feuerſtätten.

§. 4.

Die Baubewilligung wird nur ſchriftlich gegeben und zwar auf die Rückſeite des übergebenen Planes ausgefertigt, unterzeichnet und beſiegelt.

§. 5.

Wer ſeinen Bau verändert ausführt, als der genehmigte Plan vorgeſchrieben hat, trägt die Folgen der dadurch herbeigeführten nöthigen Sicherheits-Verfügungen, und Maurer, Zimmermann und Eigenthümer verfallen jeder in eine Strafe, die nicht weniger als 15 fl. und nicht mehr als 75 fl. betragen darf.

§. 6.

Die nachbarlichen Scheidemauern müſſen von Stein bis unter das Dach erbaut werden, dagegen können gegen den Hof auch Riegelwände zugelaſſen werden.

§. 7.

In den Hauptgaſſen dürfen keine Scheunen, Ställe oder Schoppen aufgeführt werden.

§. 8.

Wenn ein altes Haus abgebrochen werden ſoll, ſo darf

bei geeigneter Ahndung ohne eingeholte und gegebene Erlaubniß nicht damit angefangen werden.

§. 9.

Abtritte.

Abtrittsgruben müſſen bei jeder künftigen neuen Anlage, Veränderung oder Reparation 3 Fuß von jeder gemeinſchaftlichen Mauer, bis ins Licht und oben auf dem Boden gemeſſen, entfernt bleiben, der Zwiſchenraum zwiſchen der nachbarlichen Mauer und der Dunggrube muß mit Letten ausgefüllt und ausgeſtampft werden. Ebenſo dürfen die Abtrittsgruben nicht unter das Erdgeſchoß der Wohnung ganz oder zum Theil geführt werden, und an keine eigene oder nachbarliche Feuerung unmittelbar grenzen.

Regen- oder Ablauf-Waſſer von Brunnen darf in dieſe Grube nicht geleitet werden, ſondern dieß muß ſeinen beſondern Ablauf erhalten.

Abtritte oder Abtrittsgruben unmittelbar an den Straßen und Anlagen, werden nicht geſtattet.

Uebrigens beſteht hier die Uebung, daß bei gemeinſchaftſchaftlichen Abtritten oder Kloaken derjenige Theil, in deſſen Hauſe der Abtritt ſich befindet, nur ein Drittel, der andere Theil aber zwei Drittel der Reinigungskoſten zu tragen habe.

§. 10.

Abweisſteine.

Abweisſteine und Pfoſten dürfen nur in Folge gegebener Bewilligung, und auf jeden Fall nur ſo angebracht werden, daß ſie an der Mauer feſt liegen. Von den ſchon beſtehenden ſind die unförmlichen und jene, welche die Straße oder das Trottoir verunreinigen oder verengen, ſogleich abzuſchaffen.

§. 11.

Anſtrich.

Alle neu erbaut werdenden Häuſer oder ſolche, die an ihren Facaden verändert oder ausgebeſſert werden, ſind anzuſtreichen.

Die Anſtreicher haben ihre Probefarbe auf einem Brettchen zur Genehmigung bei Strafe von 5 fl. vorzulegen.

§. 12.

Aſchenbehälter.

Aſchenbehälter ſind in der Regel in dem Keller anzubringen und dürfen unter dem Heerde nur dann geduldet werden, wenn außer dem Hauſe oder im Keller kein Platz hiezu zu finden iſt, dann ſollen aber die Gebälke der Stockwerke doppelt mit Steinplatten und überdeckten Fugen in Speis gelegt, der Umfang mit Backſteinen gemauert, mit Steinplatten gedeckt und mit Blechthüren verſchloſſen werden.

§. 13.

Ausgußröhren und Waſſerſteine.

Waſſerſteine mit Ausgüſſen dürfen an äußere Facaden nicht angebracht werden; die vorhandenen ſind abzuſchaffen; wenn aber die Verlegung des Ausfluſſes nicht thunlich iſt, ſo ſollen Röhren von Blei, Zink oder Stein bis zur Erde herabgeführt werden, welche in der Mauer eingelaſſen ſind und über dem Beſtich nicht vorſehen.

Die vorhandenen hölzernen müſſen daher entweder ſogleich abgeſchafft oder auf obige Art eingerichtet werden. Die aus den Häuſern ziehenden Abläufkändel müſſen ganz flach ſeyn, oder mit einer eingelaſſenen befeſtigten mit dem Pflaſter gleichlaufenden Diele belegt werden. Letzteres muß auch geſchehen, wenn der Ablauf aus Stallungen kömmt, Unreinigkeiten oder üblen Geruch mit ſich führt.

Die Straßenrinnen müſſen jedesmal bei neuer Pflaſterung in Beziehung auf Höhe und Wölbung regulirt werden.

§. 14.

Wenn ein Nachbar des Andern Waſſer durch ſein Haus, vermöge eines Dienſtbarkeitsrechts abzuführen ſchuldig iſt, ſo ſoll auf der Seite des die Dienſtbarkeit tragenden Nachbars ein eiſerner Rechen angebracht werden, bei welchem zwiſchen den ½ Zoll dicken eiſernen Stangen eine Oeffnung von nicht mehr als 1 Zoll bleiben muß, damit keine Unreinigkeit als das Dach- oder Küchenwaſſer durchfließen könne. Der Ablauf ſelbſt iſt allzeit rein zu erhalten.

§. 15.

Ausgußröhren und hervorſpringende Dachrinnen und dergleichen dürfen an den Häuſern nicht angebracht werden, ſondern jedes neue Haus muß mit Dachrinnen und heruntergehenden Ablaufröhren verſehen ſeyn.

§. 16.

Ausgußſteine aus Höfen, Waſchküchen, Brau- und Brennereien dürfen nicht in der Höhe, und hervorſtehend angebracht werden, ſondern müſſen auf dem Boden durch eine kleine Oeffnung in der Mauer geſchehen, und das Waſſer muß durch einen Kanal abgeleitet werden.

§. 17.

Ausgußröhre und Waſſerſteine.

Ablauf- und Hauskändel-Röhren dürfen nicht an die nachbarlichen Scheidemauern gelegt werden, ſie müſſen entweder ganz davon weg, oder doch wenigſtens 18 Zoll von der gemeinſchaftlichen Mauer bis in die Mittte der Rinnen gemeſſen angebracht, und die Stoßfugen bei ſteinernen Kändeln mit gutem Kitt gekittet werden.

§. 18.

Balkons.

In breiten Straßen und auf freien Plätzen werden Balkons auf Tragſteinen oder Säulen ruhend, am Hauſe anzubringen erlaubt; doch muß vorerſt angefragt werden.

§. 19.

Bei Anlage von Brunnen, Dunggruben, Stallungen, Abtritten, Waſchküchen, Back- und Brennöfen, Laboratorien oder ſonſtigen ätzenden Waarenlagern iſt nicht blos die geſetzliche Entfernung zu beobachten, ſondern auch nach Umſtänden ein Erkenntniß einzuholen, auf welche Art ſolche einzurichten ſind, damit den Nachbarn kein Schaden zugehe.

§. 20.

Baumaterialien.

Alle Baumaterialien müſſen von guter Beſchaffenheit ſeyn, die gebrannten Ziegel und Steine nach vorgeſchriebenem Maaße genommen werden.

Im Unterlaſſungsfall iſt nicht nur der daraus entſtehende Schaden zu tragen, ſondern es wird auch ſonſt geeignete Strafe erkannt.

§. 21.

Das Ausgraben von Kalkgruben auf der Straße iſt durchaus unterſagt.

§. 22.

Bauanlage.

Ganz neue Gebäude auf freien Bauſtellen müſſen Scheide- und Brandmauern gegen die Nachbarn haben, die von dem Fundamente bis unter den Firſt reichen. (S. §. 6.)

§. 23.

Wenn jemand ſein an einem ſtehenden Hauſe angebautes Vorderhaus abbricht und neu aufführt, ſo muß, wenn die Scheidemauer eine Riegelwand war, dieſelbe als Brandgiebel aufgeführt werden.

Der bauende Theil hat mit den Nachbarn wo möglich auf eine gütliche Weiſe wegen der gemeinſchaftlichen Benutzung der Mauer und Tragung der Koſten überein zu kommen.

In dieſem Falle muß ein jeder die Hälfte der Mauerdicke auf ſeiner Bauſtelle leiden.

Wenn ſchon eine ſteinerne Mauer vorhanden, welche das ausſchließende Eigenthum des Nachbarn iſt, muß der Bauende ſeinen Grenzgiebel ganz auf ſeinem Eigenthum ſuchen, wenn der vorhandene gute Giebel nicht ſo beſchaffen iſt, um auch noch die Laſt des zweiten Gebäudes zu tragen, und in dieſem Falle hat er allenfalls eine Backſtein-Wand, die nicht unter einem Schuh dick ſeyn darf, wenn er einer ſolchen Stütze bedarf, aufzuführen.

Hat jedes Haus ſeine eigene Riegelwand, ſo beruht ebenfalls die gemeinſchaftliche Erbauung auf beſonderer Uebereinkunft.

Kommt dieſe nicht zu Stande, ſo iſt dem Bauenden, damit ſein Hausplatz durch die auf beiden Seiten aufzubauenden Brandmauern nicht zu ſehr verenget wird, zu geſtatten,

(nach vorausgegangenem Erkenntniß) eine Scheidemauer mit liegenden Backſteinen auf die Dicke eines Fußes zu errichten.

§. 24.

In die gemeinſchaftliche Scheidemauer dürfen keine Camine, oder ſonſtige Feuerwerke angelegt und die darin anzubringenden Wandkaſten oder Blenden, nicht über die halbe Mauerdicke umgeſetzt werden, ſondern der Zwiſchenraum muß wenigſtens 1 Fuß dick ſeyn und ganz mit Backſteinen ausgemauert werden.

§. 25.

Oeffnungen in allen zwiſchen den Häuſern befindlichen Brand- und Scheidemauern werden nicht geduldet und jede gegenſeitige Vergünſtigung der Nachbarn, Oeffnungen in ſolche Mauern brechen zu dürfen, wird unterſagt.

An ſolchen Stellen, wo beſondere Verhältniſſe vorwalten, können dergleichen Oeffnungen auf Antrag des ſtädtiſchen Baumeiſters ausnahmsweiſe und unter der Bedingung geſtattet werden, daß ſie mit eiſernen Thüren verſchloſſen und ihr Daſeyn in den Grundbüchern bemerkt werden.

Die hier und da vorfindlichen Oeffnungen ſollen daher, wenn ſie nicht durchaus unentbehrlich ſind, zugemauert, oder wenn hiergegen rechtliche Einſprache erhoben wird, mit eiſernen Thüren verſehen werden.

Neue Scheide-, Gränz- und Hofmauern, welche als Eigenthum eines Bauenden allein, daher ganz auf ſeine Koſten hergeſtellt werden, und daher auch als ſolche allein eigenthümliche Gränzen bleiben, müſſen ganz genau mit in den im Landrechte beſchriebenen Merkmalen deutlich verſehen werden, damit bei ſpäter vorkommenden Streitigkeiten über gemeinſchaftliche oder eigenthümliche Gränzen nicht ſo leicht Streit entſtehen könne, oder dieſe in jedem Falle leicht und beſtimmt zu erkennen ſind.

§. 26.

Brand- und Scheidemauern in denen Holz befindlich iſt, dürfen bei Strafe nur nach erhobenem Gutachten der ſtädtiſchen Bau-Commiſſion und mit Bewilligung der Polizey-

behörde reparirt, die beſonders gefährlichen müſſen abgebrochen und ſtatt derſelben Brandmauern nach §. 23 aufgeführt werden, unterlaſſen die Baupflichtigen dieſes, ſo wird dieſe Arbeit von Amtswegen vorgenommen.

§. 27.

Brandmauern, an welche Heerde geſetzt werden, müſſen von Backſteinen 5 Zoll dick ſeyn; ebenſo wo Ofenfeuerungen liegen; ſie dürfen kein Holzwerk enthalten, noch damit bekleidet ſeyn und auf wenigſtens 2 Schuhe davon darf kein Holz angebracht ſeyn.

§. 28.

Brücken.

Die Brücken über die Stadtbäche müſſen künftig alle untermauert und deren Köpfe mit gehauenen Steinen nach Vorſchrift verſehen werden.

Neue Brücken dürfen nur mit Bewilligung errichtet werden.

An den alten Brücken dürfen die Brückenbäume nicht mehr reparirt werden, außer mit Erfüllung obiger Bedingung.

§. 29.

Brunnen und Brunnen-Deicheln.

Da die hieſigen Privat-Brunnen ſämmtlich von der Stadt erkauft oder verliehen ſind, ſo ſind die in der Erwerbsurkunde darüber gegebenen Beſtimmungen genau zu beobachten, auf jeden Fall darf aber keine Veränderung an denſelben ohne vorherige Anzeige geſchehen.

Wo die Brunnenleitungen quer über die Hauptſtraßen oder Plätze gehen, müſſen die Deicheln von Eiſen ſeyn.

§. 30.

Dächer.

Dächer innerhalb der Stadt dürfen nur mit Ziegel, Schiefer, Kupfer oder anderm Metall gedeckt werden.

Es iſt bei ſtrenger Strafe verboten, Schindeln auf die Ziegel zu legen, wenn gleich ſchon unten ſolche angebracht ſind.

§. 31.

Bei neuen Gebäuden müſſen beide Enden der Dächergeſimſe da, wo ſie an andere Geſimſe oder Holz anſtoßen, 1½ oder

2 Schuhe lang von Stein gemacht werden; die äußere Balken müſſen 8 bis 9 Zoll zurückſtehen und hier in Speis gelegt werden.

§. 32.

Vordächer an Hausthüren und Thoren, welche auf die Straßen gehen, werden nicht geduldet und die ſchon beſtehenden dürfen nicht mehr ausgebeſſert werden.

§. 33.

Einrichtung im Innern des Hauſes.

Bei der Eintheilung eines Gebäudes iſt hauptſächlich auf die Anlage der Feuerungen und der Wände, daß dieſe übereinander, und nicht auf das Hohle kommen, ſowie auf dauerhafte Gebälke und Riegelwände zu ſehen; auch werden zu ſchmale Hauseingänge und Stiegen nicht geduldet, und letztere von Stein aufzuführen beſonders empfohlen.

§. 34.

Façaden.

Die Erbauung neuer einſtöckiger Häuſer wird in keinem Theile der Stadt zugegeben, und die wirklich ſtehenden einſtöckigen Häuſer müſſen bei einer künftigen Hauptveränderung mit einem zweiten Stock überbaut werden.

§. 35.

Bei neu errichtet werdenden Gebäuden, oder bei Hauptreparationen derſelben iſt beſonderes Augenmerk darauf zu richten, daß ſolche in einem edlen Styl aufgeführt und alle Unförmlichkeit vermieden werde.

§. 36.

Unregelmäßige und unproportionirte Façaden, Fenſter, Thüren, Kellerlichter 2c. 2c. aus welchem Grunde ſie entſtanden ſind, oder entſtehen ſollten, werden bei künftig neuen Aufführungen durchaus nicht geduldet und bei einmal geprüftem und genehmigtem Plane darf bei einer Strafe von 10 Rthlr. weder von dem Bauherrn noch von dem Handwerker eine Abänderung vorgenommen werden.

§. 37.

Feuerungen.

Feuereſſen, Backöfen, Brennöfen, Branntwein=, Brau- und Waſchkeſſel, Dörren, Camine, Heerde und alle anderen Feuerſtätten ſollen ohne obrigkeitliche Beſichtigung und Erlaubniß weder neu errichtet noch abgeändert, und die gegen obrigkeitliche ertheilte Vorſicht oder ohne Erlaubniß brandgefährlich erbauten Feuerſtätten auf Koſten und Schadenhaftung des betreffenden Handwerksmanns ohne weiters niedergeriſſen werden, wobei noch ausdrücklich jedem Maurer, der nicht Meiſter iſt, die Reparation oder Abänderung ſolcher Einrichtungen ohne Aufſicht eines Meiſters bei 5 Reichsthaler Strafe verboten iſt.

§. 38.

Alle Brau= und Brennerei=Feuerung, ſowie die für Seifenſieder, Hutmacher, Färber, Schloſſer, Schmidte ꝛc. müſſen mit Stockmauern umgeben ſeyn.

§. 39.

Bei unterwölbten Feuerheerden muß der Boden doppelt mit Steinplatten und überdeckten Fugen mit Mörtel belegt werden.

§. 40.

Offene Keſſelfeuerungen dürfen nicht in Höfen oder ſonſt wo angebracht werden, wenn ſie nicht mit einem Schornſteine und Buſen verſehen ſind; derlei beſtehende Anlagen ohne Buſen und Camine müſſen nach dieſer Vorſchrift abgeändert und weggeriſſen werden.

§. 41.

Ueberhaupt muß jede ſtarke Feuerung ihr eigenes Camin haben, das bis über das Dach hinaus geht und zu welchem vom Speicher oder Dachboden kein Zugang ſtatt findet. — Wird die Feuerung an die gemeinſchaftliche Mauer geſetzt, ſo muß der Bauende, wenn dieſe nicht die gehörige Dicke hat, um das gemeinſchaftliche Eigenthum nicht zu beſchädigen oder den Nachbarn durch die Hitze zu beläſtigen, vor die gemein-

ſchaftliche Mauer, ſo weit das Feuerrecht geht, noch eine Schuh dicke Mauer ſetzen.

§. 42.

Wer Luftheitzung in neuen oder alten Gebäuden einführt, hat ſolches anzuzeigen, um während des Baues ſolches beaufſichtigen zu laſſen.

§. 43.

Fundamente.

Fundamente bei gemeinſchaftlichen Hofmauern, dürfen ſelbſt da, wo gewachſener guter Boden iſt, nicht weniger als 3 Fuß tief und 2 Fuß dick gemacht werden.

§. 44.

Gartenhäuſer und Mauern.

Wenn die Beſitzer von Höfen und Gärten geſonnen ſind, dieſelben mit einer Mauer zu umgeben, oder mit Brettern oder einer Lattenwand einzufaſſen, ſo muß die Hofmauer 10 Schuh und die Gartenmauer 8 Schuh außerhalb der Erde ſtehen. Eine Ausnahme dieſer Regel findet ſtatt, wenn der Nachbar zu Errichtung einer weniger hohen Mauer ſeine Einſtimmung gibt.

§. 45.

Gärten und Hofmauern, welche freie Plätze umgeben und an die Straße gränzen, müſſen verputzt und mit Mauerdeckeln belegt werden.

§. 46.

Der Mauerkamm an gemeinſchaftlichen Mauern muß beiderſeits abfällig gemacht werden, auch müſſen beiderſeits Mauerblenden auf die halbe Mauerdicke angelegt werden, was alles bei nicht gemeinſchaftlichen Mauern wegbleibt.

§. 47.

Gerüſte.

Müſſen die Bau- und Tüncher-Gerüſte, ehe ſie beſtiegen werden, von den Maurer-, Zimmer- oder Tüncher-Meiſtern unterſucht werden, ob ſolche mit hinreichender Feſtigkeit erbaut ſind, und dieſe Unterſuchung iſt öfters zu wiederholen, da im Unterlaſſungsfalle und bei entſtehendem Unglück die-

ſelben mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt und zu allem Koſtenerſatz angehalten werden.

§. 48.

Hausthüren, Thore und Treppen.

Bei der Anlage neuer Gebäude ſind die Hausthüren ſo einzurichten, daß alle Trittſtufen innerhalb der Thüre und des Hauſes liegen. — Alle Haustreppen, welche anders gebaut ſind, dürfen nicht ausgebeſſert werden, damit man in vorkommenden Fällen entſcheide, ob alle oder nur einige Treppen zurückgeſchoben werden können.

§. 49.

Alle Thore und Hausthüren der Gebäude, welche auf die Straße gehen, müſſen, wenn nicht beſonderer Urſachen wegen, und hinſichtlich auf die Folgen des Brandes ein Anderes erfordert wird, innerhalb und nicht außerhalb angehängt werden, bei Kaufläden ausgenommen.

§. 50.

Heerdbuſen.

Alle Heerdbuſen müſſen mit Backſteinen gewölbt und am Schluſſe der Decke wohl verwahrt werden, auch über dem Heerde und jeder Einfeuerungsöffnung genug hervorſpringen.

§. 51.

Camine oder Schornſteine.

Alle neuen Camine müſſen mit liegenden Back- oder Caminſteinen bis auf den Speicherboden, und von da mit ſtehenden doppelten Backſteinen aufgeführt werden, dieſelben müſſen wenigſtens 1½ Schuh über den Firſt des Daches reichen, und 21 Zoll im Licht weit ſeyn. Hölzerne Stangen ꝛc. dürfen keine durch dieſelben eingelegt werden. Da, wo ſie zwiſchen den Balken und Riegelwänden durchgehen, müſſen ſie gegen Feuersgefahr wohl verwahrt und beiderſeits beſtochen werden. Das Gebälk muß ſo weit ausgewechſelt werden, daß keines in die Backſteinröhre eingemauert wird, ſomit der Schornſtein ganz frei bleibt.

§. 52.

Camine dürfen nicht zu ſehr geſchleift werden, ſondern müſſen in Fällen, wo das Camin, in welches ſie hingeführt werden ſollen, zu weit entfernt iſt, neu und für ſich allein beſtehend aufgeführt werden.

Das Vorſetzen von Schornſteinen auf Tragſteine iſt verboten.

§. 53.

Wird ein Gebäude erhöht, ſo müſſen die zu niedern nachbarlichen Camine zur Entfernung der Feuersgefahr erhöht, oder auf ſichere Art verwahrt werden.

§. 54.

Vor den Einheizcaminen unter und vor den Oefen ſollen die Fußböden mit Steinplatten oder Backſteinen, die Küchen aber 4 Schuh breit um den Heerd damit belegt werden. Wo dieß nicht getroffen wird, hat die Feuerſchau die Anzeige zu machen, damit Abänderung in Bälde geſchehe.

§. 55.

Camine dürfen an Riegelwänden weder innerhalb noch auſſerhalb des Daches angelehnt werden.

§. 56.

Kellerhälſe.

Kellerhälſe dürfen gegen die Straße nicht gemacht werden.

Ebenſo wenig werden liegende Kellereingänge oder Keller-Treppen auf der Straſſe und Fallthüren in den Hausgängen geduldet.

Bei ſich ergebenden Reparationen ſolcher Kellereingänge ſollen ſolche weggeſchafft, und in die Höfe oder innerhalb der Gebäude auf gefahrloſe Weiſe angebracht werden.

§. 57.

Kellerlichter und Fenſter.

Waagrechte Kellerlichter und Fenſter werden bei neuen Bauten nicht mehr bewilligt.

§. 58.

Magazine.

Magazine oder ſonſtige Gebäude, welche an eine Straße zu ſtehen kommen, ſollen gleich Wohnhäuſern behandelt, und mit einer modellmäßigen Façade verſehen ſeyn.

§. 59.

Oefen.

Alle Oefen dürfen nur in Brandmauern und nicht an Riegelwänden und nur da geſetzt werden, wo die Röhre in geringer Entfernung in einen Camin geleitet werden kann.

§. 60.

Ofenhälſe in bloße Wände oder Mauern einzuſetzen, ohne daß ein Vorcamin oder Schornſteinbuſen angelegt wäre, iſt ganz unterſagt.

§. 61.

Oefen, die von den Caminen zu ſehr entfernt ſind, daher die Blech- oder andere Röhren zu weit geführt werden müßten, ſind ganz verboten.

§. 62.

Alle Oefen und Vorcamine ſollen mit Thüren geſchloſſen werden und zwar ſollen erſtere von Eiſenblech, letztere von Holz gefertigt und mit Blech überzogen werden.

§. 63.

Windöfen, deren blecherne Rauchröhren durch Mauern oder Wände in das Freie führen, ſind gänzlich unterſagt; die noch beſtehenden ſind daher anzuzeigen, um ihre Entfernung zu veranlaſſen.

§. 64.

Pläne.

Der nach §. 1 dem Amte vorzulegende Plan muß beſtehen:

a) in einem Grundaufzug,

b) in einem Durchſchnitts-Riß,

c) einem Situationsplane wegen den nachbarlichen Gränzen und der Allmend.

Feuer- und Riegelwände müſſen ſich durch die Farbe genau unterſcheiden, erſtere ſollen roth, letztere gelb ſeyn.

Bei geringeren Abänderungen iſt die Vorlage eines Grundriſſes und nach Umſtänden eines Situations-Planes genügend

Alle dieſe Pläne ſind in Duplo zu übergeben, damit ein Exemplar bei den Acten des Stadtamts bleiben kann.

§. 65.

Stockmauern und Stockhöhe.

Gebäude von 4 bis 5 oder mehreren Stockwerken zum Trocknen des Malzes, Fruchtſpeicher ꝛc. im Innern des Hofraumes aufzuführen, kann, wo immer ausführbar, nur geſtattet werden, wenn an deren Vorderhauſe ein Thorweg iſt, oder gemacht wird, um bei entſtehendem Brande, auch vom Hauſe aus, beikommen zu können.

§. 66.

Straßenpflaſter.

An dem Straßenpflaſter oder Rinnen darf bei 5 Rthlr. Strafe keine Veränderung oder Erneuerung vorgenommen werden, ohne vorher die Anzeige gemacht und die Genehmigung eingeholt zu haben.

Die Belegung mit ſteinernen Platten in Mörtel vor den Häuſern, Höfen und Gärten in den Hauptſtraſſen, von 4 Schuh Breite muß künftig geſchehen,

a) wenn ein neues Haus,

b) wenn ein weiteres Stockwerk aufgeführt,

c) wenn eine bedeutende Veränderung an der Hauptfaçade, oder an dem Pflaſter vorgenommen wird.

Die Straßen und Rinnen müſſen jedesmal, ſo oft eine neu zu pflaſtern nothwendig wird, nach der hierüber beſtehenden Vorſchrift in Beziehung auf deren fortlaufenden Höhe, Fall, Wölbung ꝛc. regulirt werden.

§. 67.

Tragkäſten.

Tragkäſten an den Ecken der Häuſer oder neben die Fenſter zu befeſtigen, wird nicht geduldet. Neue Tragkäſten und Läden von Handels- und Gewerbsleuten ſollen nicht weiter als 6 Zoll vom Fenſtergeſtell in die Straße vorſpringen.

§. 68.

Waſchküchen und Keſſel.

Waſch- und andere Küchen dürfen mit Stallungen, Holzſchoppen, Scheuern und Magazinen durch keine Thüre in Verbindung ſtehen.

Sie müſſen in ſolchen Fällen, durch eine ſteinern Scheidewand davon getrennt, erbaut werden.

Bei alten Oekonomie-Gebäuden, in welche ſolche Küchen errichtet werden, muß dieſe Grenze angebracht werden.

§. 69.

Waſchküchen und Keſſel, ſo wie jeder Behälter, der mit einem Keſſel verſehen ſeyn ſoll, dürfen nur zu ebener Erde errichtet werden, und die Oeffnungen an den Keſſeln müſſen mit eiſernen Thüren geſchloſſen werden können.

§. 70.

Jeder Nachbar iſt verbunden, wenn ſeine Dachſeite keinen Giebel bildet, ſein Dach mit einem blechernen Dachkändel zu verſehen, damit durch das ſonſt abſchieſſende Waſſer die Mauern nicht beſchädigt werden; die Kändel ſind ſtets in gutem Stand zu erhalten.

Bei Erbauung neuer Häuſer ſollen keine Winkel mehr geſtattet werden.

§. 71.

Winkel.

Die beſtehenden Winkel ſind rein zu erhalten, und es dürfen keine Abtritte in dieſelben gerichtet werden. Sie ſind ſtets verſchloſſen zu halten, damit von der Straſſe keine Verunreinigungen ſtatt finden.

§. 72.

Schluß.

Das Großh. Stadtamt läßt auf den Vollzug gegenwärtiger Bauordnung, ſo wie der einzeln genehmigten Pläne durch den ſtädtiſchen Baumeiſter wachen, welchem überall die ſchuldige Folgſamkeit zu erweiſen iſt.

Wenn daher ein Bau vollendet iſt, ſo iſt demſelben die Anzeige zu machen, damit er genau unterſuchen könne, ob derſelbe nach den gegebenen Vorſchriften hergeſtellt wurde.

§. 73.

Von dieſer Bauordnung wird jedem Bürger ein Abdruck zugeſtellt, die Maurer- und Zimmer-Meiſter aber zu ihrer gewiſſenhaften Beobachtung beſonders angewieſen, und darüber

belehrt, was bei den ſpäter Eintretenden am Tage ihres Meiſter-Rechts-Antritts zu geſchehen hat.

Dieſelbe tritt vom 10. Nov. 1828 an in Wirkſamkeit.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 7. Nov. 1828.

Wir haben eine Bauordnung für die Stadt Freiburg erlaſſen, welche die Genehmigung des Großherzogl. Directoriums des Dreiſamkreiſes erhalten hat.

Von dieſer Bauordnung iſt heute jedem Hauseigenthümer ein Abdruck zugeſtellt worden, und ſolche tritt mit dem 10. dieſes in Wirkſamkeit.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 25. Febr. 1822.

Man ſieht ſich veranlaßt, die Verordnung des dahieſigen Stadtraths in dem Wochenblatt vom 23. Febr. Nr. 16. das Aufrichten neuer Bäulichkeiten betreffend, dahier näher zu erläutern, daß zwar jeder Errichter eines ſolchen Bauweſens bei Vermeidung angemeſſener Strafe verbunden ſey, den Bauplan bei dem Stadrath vorzulegen, daß jedoch dieſem letztern bloß die vorläufige Prüfung und Begutachtung hievon zuſtändig, die weitere Einſchreitung aber dem Amte als der competenten Polizey-Behörde vorbehalten ſey.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 10. Dez. 1824.

Den Maurern und Zimmerleuten wird hiemit eröffnet, daß jeder, der ein Bauweſen beginnt, ohne ſich vorher davon überzeugt zu haben, daß der Bauherr die Erlaubniß von der Bau-Commiſſion erhalten habe, unnachſichtlich um 10 Rthlr. geſtraft werden.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 17. Mai 1825.

Diejenigen, welche künftig durch unbefugte Maurergeſellen Feuerwerke machen laſſen, werden um 5 fl. geſtraft; die Maurermeiſter ſind für die Güte der zu bauenden Feuerwerke verantwortlich und werden nach Beſchaffenheit der ſich zeigenden Mängel geſtraft werden.

Die Feuerſchau hat ſtreng die Feuerwerke zu unterſuchen, und jeden Mangel ohne Unterſchied zur Anzeige zu bringen.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 5. Sept. 1826.

Da man wahrgenommen hat, daß hie und da immer noch ohne Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß gegen die Bauordnung gebaut wird, ſo macht man auf ſolche wiederholt aufmerkſam, mit dem Bemerken, daß die dagegen handelnden Bauherrn und Handwerksleute mit der angedrohten Strafe von 10 Rthlrn. unnachſichtlich belegt werden.

Oberamt Offenburg. Offenburg d. 31. Dez. 1814.

§. 1.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes hat dafür zu ſorgen, daß daſſelbe ſtets in gutem Stande erhalten werde.

§. 2.

Schadhafte Gebäude, von welchen irgend eine Gefahr zu befürchten iſt, und welche der Eigenthümer auf die ihm zugegangene Ermahnung nicht ausbeſſern läßt, ſollen auf ſeine Koſten hergeſtellt, und derſelbe noch beſonders wegen ſeiner Nachläſſigkeit mit 10 Rthlr., oder wenn jemand dadurch wirklich beſchädigt worden wäre, nach Bewandniß der Umſtände ſchärfer beſtraft werden.

§. 3.

Wenn Dächer neu gedeckt, oder ausgebeſſert oder ſonſt Reparaturen an einem Gebäude vorgenommen werden, ſo ſind bei 1 Rthlr. Strafe in die Augen fallende Warnungszeichen auszuhängen; und es haben die Handwerksleute zur Verhinderung des Abfalls großer Stücke von Ziegeln oder ſonſtigen Baumaterialien bei eigener Verantwortlichkeit für allen Schaden die möglichſte Vorſorge zu gebrauchen. Nie aber dürfen die als unbrauchbar ausgehobenen Ziegeln oder Schieferſteine bei 5 Rthlr. Strafe auf die Straße herunter

geworfen werden, ſondern ſolche ſind innerhalb des Daches aufzunehmen.

§. 5.

Das muthwillige Verſchmieren der Häuſer wird, nebſt der Wiederherſtellung in den vorigen Stand, mit einer Strafe von 5 Rthlr. gerügt.

Oberamt Raſtatt. Raſtatt den 25. Juni 1832.

(Die Verhütung von Brandunglück betreffend.)

Nach beſtehender Verordnung ſoll kein neues Gebäude errichtet, oder in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung vorgenommen werden, bevor der Bauplan in polizeylicher Hinſicht geprüft und vom Oberamt genehmigt worden iſt. Indem wir dieſe Verordnung in Erinnerung bringen, machen wir noch darauf aufmerkſam, daß den Bauherrn, welcher vor erlangter Erlaubniß bauen läßt, eine Strafe von 5 Rthlr., und den Handwerksmann, welcher den Bau herſtellt, gleiche Strafe trifft, daß zudem das eigenmächtig aufgeführte Gebäude, wenn es den polizeylichen Vorſchriften nicht entſpricht, z. B. feuergefährlich iſt, zu nahe an der Straße ſteht, u. dgl., niedergeriſſen werden muß.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe d. 10. Febr. 1815.

(Verbot, daß Handwerksgeſellen ohne Vorwiſſen ihrer Meiſter für ſich arbeiten, betreffend.)

Die beſtehende, aber neuerdings übertretene Verordnung, nach welcher kein Geſell anders als mit Erlaubniß ſeines Meiſters für ſich arbeiten darf, und derjenige, ſo einem andern als einem wirklichen Meiſter Arbeiten, neu oder zur Ausbeſſerung, überträgt, Aufhebung des Accords und Strafe zu erwarten hat, wird andurch ernſtlich wiederholt.

Polizey-Amt Carlsruhe. Carlsruhe den 26. Juli 1816.

Da ſeit kurzer Zeit mehrere Baulichkeiten unternommen wurden, die theils den Berechtigungen der Grenznachbarn, theils durch ihre Einrichtungen der allgemeinen Sicherheit nachtheilig waren, ſo wird hiemit verordnet:

Ein jeder Bauunternehmer, gleichviel, ob er ein neues Bauweſen errichtet, oder ein ſchon beſtehendes wieder herſtellt oder verändert, iſt ſchuldig, 3 Tage vor Anfang der Arbeiten ſich über die Zuläſſigkeit ſeines Unternehmens durch ein Zeugniß Großh. Baucommiſſion dahier zu legitimiren, wonächſt von dieſſeitiger Stelle über die weiter nöthigen Anordnungen verfügt werden ſoll. Wer dieſer Verordnung entgegen handelt, deſſen Bauweſen wird ſogleich eingeſtellt, und ſowohl der Baueigenthümer als deſſen Baumeiſter nicht nur in eine Strafe von 10 Rthlr. verurtheilt, ſondern auch ein jeder derſelben zum Schadenerſatz angehalten werden.

Polizey-Direktion Carlsruhe. Carlsruhe d. 10. Febr. 1824.

In der Erwägung, daß durch die willkührliche Vornahme der Baulichkeiten theils die Gränznachbarn in ihren Berechtigkeiten gekränkt, theils durch ihre Verrichtungen der allgemeinen Sicherheit nachtheilig, durch die ungeprüften innern Einrichtungen aber feuergefährlich werden können, wird die bereits unterm 25. Juli 1816 durch das Intelligenz-Wochenblatt Nr. 61 verkündete Verordnung wie folgt, erneuert:

1) Jeder Bauunternehmer, gleichviel, ob er ein neues Bauweſen errichtet, oder ein ſchon ſtehendes repariren oder verändern will, iſt ſchuldig, entweder ſelbſt oder durch ſeine Bauführer die Anzeige anher zu machen, und die dieſſeitige Genehmigung einzuholen.

2) Betrifft das Bauweſen einen neuen Bau, eine Veränderung der Façaden an ſchon ſtehenden Gebäuden, eine neue

Feuereinrichtung, die Aufführung von Gränzmauern, oder eine ſonſtige bedeutende Reparation, ſo muß mit der Anzeige ein Bauriß vorgelegt werden, für unbedeutende Reparationen aber genügt es an einer kurzen Anzeige.

3) Unter dieſer Verordnung ſind nicht nur die Baulichkeiten innerhalb der Reſidenz, ſondern auch in ihren Umgebungen begriffen, ſie mögen nun Gartenhäuſer, Wohnungen, Remiſen oder Fabrique- und Manufacturgebäude, Waſchhäuſer ꝛc. betreffen.

4) Der Bauunternehmer, der die vorgeſchriebene Anzeige unterläßt, oder vor erhaltener Genehmigung ſeines Bau-Projekts zu deſſen Ausführung ſchreitet, verfällt in eine Strafe von 15 fl. und iſt überdies für den Erſatz alles aus ſeiner willkührlichen Handlung hervorgehenden Schadens verantwortlich.

5) Gleicher Strafe iſt der Bauführer unterworfen, wenn er vor erfolgter Genehmigung des Bauplans die Bauarbeiten vornimmt.

6) Das Polizey-Perſonale iſt angewieſen, auf den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen, und die Zuwiderhandelnden zur Beſtrafung anzuzeigen.

Polizey-Direktion Carlsruhe. Carlsruhe d. 21. Mai 1827.

In Bezug auf das unterm 23. Merz d. J. über das Bauweſen in der Langenſtraße dahier verkündete höchſte Staatsminiſter-Reſcript vom 15. Februar d. J. Nr. 263 hat das Großherzogl. Hochpreisliche Miniſterium des Innern unterm 8. d. M. Nr. 4531 die Erläuterung gegeben: „daß unter „den durch den §. 1 dieſer hohen Verordnung verbothenen „Hauptreparationen an den alten jetzt ſtehenden Gebäuden „der Langenſtraße das Einziehen neuer Pfoſten, Pfetten und „Schwellen zu verſtehen ſey.“

Dieſes wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man bei Uebertretungen des ausgeſprochenen

Verbots nicht nur die Hauseigenthümer, ſondern auch die dagegen handelnden Handwerksleute mit Strafe belegt, und nach Umſtänden das vorgenommene Bauweſen auf ihre Koſten abändern laſſen werden.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 12. Febr. 1805.

(Bau-Verordnung.)

Nach einer dahier eingelaufenen verehrlichen Verfügung der kurfürſtl. General-Forſt-Commiſſion vom 19. Merz iſt in Betreff der zu Erſparung des Holzes ſchon längſt beſtehenden, erſt kürzlich erneuerten und auf die neuen Kurlande ausgedehnten Verordnung, „daß bei einem neu aufzuführen„Bauweſen der untere Stock von Stein aufgeführt werden „ſoll“, noch weiters verordnet worden, daß

a) künftighin ohne ſpezielle von der höhern Behörde einzuholende Diſpenſation aus herrſchaftlichen und Gemeinds-Waldungen kein Holz mehr zu Schwein- und Brunnentrögen, die künftig alle von Stein anzuſchaffen ſind, abgegeben werden, und ſelbſt die Schweinſtälle künftig nicht mehr von Holz, ſondern ganz von Steenen jedoch unter Vorbehalt der Diſpenſation in einzelnen Fällen, aufgeführt;

b) kein Holz aus herrſchaftlichen oder Communwaldungen zu Erbauung neuer Brücken über Ströhme, Flüſſe, Bäche und Kanäle ohne beſondere ſpecielle Diſpenſation von der höhern Behörde abgegeben werden darf, indem dieſe Brücken von Stein aufgeführt werden ſollen, da letztere dem Wegreiſſen bei Ueberſchwemmungen und Eisgängen weniger ausgeſetzt ſind, weit länger, als erſtere dauern, und weniger zu unterhalten koſten;

c) daß die holzfreſſenden Einfahrts-Wege auf die Felder, durch die Chauſſee-Gräben u. ſ. w. wozu das Holz gewöhnlich geſtohlen, und faſt alle Jahre neue Reparationen derſelben nothwendig werden, gänzlich abgeſchafft; da wo Waſſerablauf nöthig iſt, ſteinerne Dohlen geführt, andernfalls die Gräben mit Kies zugeworfen werden ſollen;

d) wird die bereits beſtehende bisher aber nicht allgemein befolgte Verordnung, daß die Felder und Gärten nicht

mit hölzernen Palliſaden und Zäunen eingefaßt werden ſollen, andurch erneuert und befohlen, daß ſolche entweder mit Mauern oder mit lebendigen Hägen, die auch zur Landes-Induſtrie, wie Maulbeer-Häge, oder zur Holzerſparung, wie die Accazien-Hecken, beitragen können, aufgeführt werden;

e) wenn bei alten Gebäuden, wo die Schwellen zu ebener Erde liegen, neue Schwellen eingezogen werden müſſen, ſo ſollen die neuen Schwellen nicht mehr, wie es bisher immer noch an vielen Orten geſchieht, an die nämliche Stelle gelegt, ſondern mit einer 3 bis 4 Schuh aus dem Boden gehenden ſteinernen Mauer unterfangen werden. Den Vorgeſetzten des hieſigen Oberamts wird dieſe höchſte Verordnung zur Nachricht und eigenen Nachachtung, ſo wie auch gehörigen Eröffnung an ihre Untergebenen mit dem Befehl bekannt gemacht, die Uebertreter derſelben anzuzeigen, damit man ſie zur verdienten Strafe ziehen kann.

Mannheimer Polizey-Ordnung v. 15. Mai 1822.

Abänderung alter und Aufführung neuer Gebäude.

1. Neue Gebäude, es ſeyen Haupt-, Neben- oder Flügel-Gebäude dürfen in der Stadt Mannheim und deren Gemarkung bei der verordneten Strafe von 10 Rthlr. nicht angefangen, noch alte abgeändert werden, ohne daß vorher der Obrigkeit mit Vorlegung der Plane die Anzeige gemacht worden, und von dieſer, wie gebaut werden darf, darüber erkannt iſt.

4. Ausbeſſerungen der Façaden im Verputz oder einzelne Abänderungen von Unregelmäßigkeiten machen immer auch die vollſtändige Herſtellung der Symmetrie und des Anſtrichs am Hauſe nothwendig, es dürfen daher theilweiſe Veränderungen ohne dieſe Herſtellungen nicht ſtatt finden, und jedes Gebäude, das neu erbaut, oder auch nur reparirt wird, muß in ſeiner Façade vollendet und angeſtrichen, und die reparirte Stelle den übrigen des Hauſes völlig gleich gemacht werden. Ausbeſſerungen oder theilweiſe Anſtriche von Gebäuden werden nur nach Erkenntniß und nach eingeholter Erlaubniß der

Obrigkeit geſtattet. Diejenigen Tüncher, die ſolche Ausbeſſerungen ohne Erlaubniß vornehmen, werden um 10 Reichsthalern beſtraft.

Anſtrich.

10. Alle neu erbaut werdenden Häuſer, oder diejenigen, die an ihren Façaden verändert oder ausgebeſſert werden, ſind anzuſtreichen, und die reparirte Stelle dem Uebrigen des Hauſes gleich zu machen. Die Tüncher haben die Probe-Farben, ſowohl über die Wand als das Stein- und Holzwerk, auf einem Brettchen zur Genehmigung vorzulegen, und die Vorlage, ſo wie die pünktliche Ausführung nach der Genehmigung und Vorſchrift bei 10 Reichsthalern Strafe zu befolgen.

Baumaterialien.

23. Alle Baumaterialien müſſen von guter Qualität, und die gebrannten Ziegel und Steine nach dem vorgeſchriebenen Maaß und der dem Stein- und Kalkmeſſer beſonders vorgeſchriebenen Inſtruktion genommen werden, im Unterlaſſungsfalle und wenn dadurch ein erwieſener Nachtheil für den Nachbar oder die öffentliche Sicherheit hervorgeht, wird der betreffende Handwerker oder Urheber hiervon zum Schadenerſatz angehalten, und fällt zu dem noch in eine unnachſichtliche verhältnißmäſſige Strafe.

Dächer.

26. Dächer dürfen innerhalb der Stadt nur mit Ziegeln, Schiefer, Kupfer, Blech und Blei, niemals aber mit Schindeln, Bord, Stroh u. ſ. w. gedeckt werden.

27. Neu erbaut werdende Häuſer dürfen keine franzöſiſche, gebrochene oder Manſardendächer haben.

28. Die Dachſtühle müſſen ſolide und nicht allzu leicht, aber auch nicht Holz verſchwenderiſch conſtruirt, wohl verbunden und meiſterhaft gefertigt werden; der von dem betreffenden Handwerker darüber gefertigte und genehmigte Plan darf bei 10 Rthlrn. Strafe nicht abgeändert, ſondern muß pünktlich ausgeführt und befolgt werden. Die beiden Enden der Dachgeſimſe müſſen, wenn dieſe wieder an Geſimſe oder Holz

anſtoſſen, wegen Gefahr bei Brand von Stein auf 1 bis 1½ Schuh lang gemacht, die äußern Latten um 6 bis 9 Zoll von dem Ende zurückſtehen, und hier die Ziegeln in Speiß gelegt werden.

29. Dachfenſter, die auf die Straße gehen, müſſen immer wo möglich, und ſofern es anwendbar, über die untern Fenſter geſetzt, und mit Walmen verſehen werden.

Façaden.

37. Unregelmäſſige und unproportionirte Façaden, Fenſter, Thüren, Kellerlichter ꝛc., aus welchem Grunde ſie entſtanden ſind oder entſtehen ſollten, werden bei künftig neuen Aufführungen oder Veränderungen durchaus nicht geduldet, und bei einmal geprüftem und genehmigtem Plan darf bei einer Strafe von 10 Reichsthalern weder von dem Bauherrn noch dem Handwerker eine Abänderung vorgenommen werden.

Gerüſte.

47. Müſſen die Bau- und Tünchergerüſte, ehe ſie beſtiegen werden, von den Maurer-, Zimmer- oder Tüncher-Meiſtern unterſucht werden, ob ſolche mit hinreichender Feſtigkeit erbaut ſind, und dieſe Unterſuchung iſt öfters zu wiederholen, da im Unterlaſſungsfalle und bei entſtehendem Unglück dieſelben mit einer Strafe von 10 Reichsthalern belegt, und zu allem Koſtenerſatz angehalten werden.

Hausthüren, Hausthore, Haustreppen.

49. Mit Beochbachtung des §. 46 wird noch ferner verordnet, daß künftighin bei 5 Reichsthalern Strafe bei Veränderung einer Hausthüre, an welcher mehr als 2 Tritte oder Treppen auf der Nebengaſſe liegen, und mehr als 2 Fuß vorſpringen, ſolche in der Art einzurichten ſind, daß alle übrigen Tritte auſſer dieſen zweien innerhalb des Hauſes und nicht auf die Straße vorſpringend zu liegen kommen, die Hausthüren und Thore ſelbſt aber müſſen bei jeder künftigen Veränderung in möglichſte Symmetrie mit dem Hauſe gebracht werden.

Gebäude.

213. Schadhafte Gebäude, von welchen irgend eine Gefahr zu befürchten iſt, und welche der Eigenthümer auf die ihm zugegangene Ermahnung nicht ausbeſſern läßt, ſollen auf ſeine Koſten hergeſtellt, und derſelbe noch beſonders wegen ſeiner Nachläſſigkeit mit 10 Rthlr., oder wenn jemand dadurch wirklich beſchädigt worden wäre, nach Bewandtniß der Umſtände ſchärfer beſtraft werden.

214. Wenn Dächer neu gedeckt oder ausgebeſſert, oder ſonſt Reparaturen an einem Gebäude vorgenommen werden, ſo ſollen die Handwerksleute, nebſt dem ausgehängten Warnungszeichen, auf beiden Seiten der Nebenſtraße, wo die Ausbeſſerung vorgenommen wird, eine leichte Latte bei Strafe von 1 Rthlr. vorſtellen, auch zur Verhinderung des Herabfallens großer Stücke von Ziegeln oder ſonſtigen Bau-Materialien die möglichſte Vorſorge gebrauchen. Nie aber dürfen die als unbrauchbar ausgehobenen Ziegeln oder Schieferſteine bei 5 Rthlrn. Strafe auf die Straße herunter geworfen werden, ſondern ſolche ſind innerhalb des Daches aufzunehmen.

217. Wer ein Haus oder anderes Gebäude in hieſiger Stadt erwirbt, ſey es durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft oder Schenkung, muß am Tage der Beſitznahme bei 1 Rthlr. Strafe der Polizey davon die Anzeige machen.

218. Beſchädigungen oder Beſchmutzung der Häuſer, Brunnen und Monumente aus Bosheit oder Muthwillen werden um Geld oder Gefängniß, und Erſatz des verurſachten Schadens beſtraft. Der Anzeiger erhält eine verhältnißmäſſige Belohnung.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 7. März 1820.

Die hieſigen Zimmermeiſter haben ſich beſchwert, daß viele Zimmergeſellen, ohne Meiſter zu ſeyn, auf eigene Rechnung

arbeiten; da dieſes nun nach dem 6ten Conſtitutions-Edikt verboten iſt, ſo wird dieſes Verbot mit dem Anhang erneuert, daß im Uebertretungsfall der Zimmergeſelle mit 5 Rthlrn. und der Bauherr mit eben ſo viel, im zweiten Uebertretungsfall aber mit ſchärferer Strafe belegt werden wird.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 20. Juni 1821.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß mehrere hieſige Einwohner, die zu ihrem Gewerbe Feuer-Einrichtungen nöthig haben, ſolche einrichten, ohne vorher die polizeyliche Erlaubniß hiezu erwirkt zu haben, welche nur nach genommener Einſicht, ob die Localität der Feuerſtätte keine Gefahr beſorgen läßt, gegeben werden kann. Es wird daher die längſt beſtehende und im Regierungsblatt Nr. XXIV. vom Jahr 1819 erneuerte Verordnung hiermit in Erinnerung gebracht, und hat jeder, der eine ſolche Feuerſtätte errichten will, vorderſamſt die amtliche Erlaubniß hiezu bei 5 Rthlr. Strafe einzuholen, welche nur nach vorausgegangener Einſicht durch die Feuerſchau-Commiſſion ertheilt wird.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 24. Nov. 1828.

Die hieſigen Zimmermeiſter haben ſich beſchwert, daß viele Zimmergeſellen, ohne Meiſter zu ſeyn, auf eigene Rechnung arbeiten; da dieſes nun nach dem 6ten Conſtitutions-Edikt verboten iſt, ſo wird dieſes Verbot mit dem Anhang erneuert, daß im Uebertretungsfall der Zimmergeſell mit 5 Reichsthlr., und der Bauherr mit eben ſo viel, im zweiten Uebertretungsfall aber mit ſchärferer Strafe belegt werden wird.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 3. April 1830.

Man hat die Beobachtung gemacht, daß der §. 1. der Bauordnung von 1826, nach welcher neue Gebäude nicht abgeändert

werden dürfen, bevor nicht dem Oberamte die Pläne vorgelegt worden, von dem Bauvorhaben die Anzeige gemacht, und von daher, ob und wie gebaut werden darf, die Erlaubniß ertheilt worden iſt, nicht mehr gehörig befolgt wird.

Es wird daher bemerkt, daß diejenigen, welche den Beſtimmungen dieſes §. nicht nachkommen, unfehlbar in die angedrohte Strafe von 10 Rthlr. verfällt werden.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 26. Mai 1830.

Es wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß mit hoher Kreisdirektorialgenehmigung vom 21. d. M. die §. 44 und 48 der Bauordnung von 1826 eine Abänderung und daher nachfolgende Faſſung erhalten haben:

„§. 44. Bei Anlage neuer, und bei Veränderung alter „Gebäude iſt darauf zu ſehen, daß an den Hausthüren durchaus keine Tritte mehr in die Straße hervorſpringen; „die Thüren ſind ſo einzurichten, daß alle nöthigen Trittſtufen „innerhalb der Thüren und des Hauſes liegen, damit die „Paſſage auf der Straße nicht zu ſehr gehindert werde. Alle „in dieſem Falle ſich befindenden Haustreppen dahier dürfen „nicht mehr reparirt werden, ſondern ſind nach vorſtehender „Vorſchrift abzuändern. Vorkommende ganz beſondere Fälle, „wo eine Abänderung unmöglich wäre, ſollen berückſichtigt, „und darüber von der Baukommiſſion entſchieden werden.“

„§. 48. Tragkäſten an den Ecken der Häuſer oder neben „die Fenſter zu befeſtigen, wird nicht geduldet. Neue Tragkäſten und Läden von Handels- und Gewerbsleuten ſollen ſo „eingerichtet werden, daß ſie gar nicht in die Straße hervorſpringen.“

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 11. Juni 1831.

Auf erhobene Beſchwerde von Seiten Großherzoglicher Waſſer- und Straſſenbau-Inſpection dahier, daß die Ver-

ordnung vom 18. Juli 1823, die Aufführung neuer Gebäude an den Landſtraſſen betreffend, in vielen Fällen auſſer Acht gelaſſen werde, ſieht man ſich veranlaßt, dieſelbe wiederholt zu verkünden und den Ortsvorſtänden, ſo wie der hieſigen Baukommiſſion die Weiſung genauer Nachfolge audurch zu ertheilen.

Verordnung.

(Die Aufführung neuer Gebäude an den Landſtraßen betreffend.)

Nr. 14983. Durch Reſcript Großh. Miniſteriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 8537 iſt, wie früher ſchon proviſoriſch verfügt war, nunmehr definitiv verordnet werden, daß in Zukunft niemand mehr an die Landſtraßen bauen, oder eine bedeutende Gebäudereparation oder Wiederaufführung vornehme, ohne vorherige Anzeige an das Amt und die Straßenbau⸗Inſpection zu machen, damit die Rückſichten für den Schutz der Eigenthumsrechte mit jenen für die Erhaltung und Anlegung ordentlicher Straßen in Einklang gebracht, und entweder gütliche Vermittlung eingeleitet, oder erhoben werden könne, ob ein Fall vorhanden iſt, in welchem ein Eigenthümer zur Abtretung deſſelben, nach Inhalt der Verfaſſungsurkunde, von Staatswegen genöthigt werden kann. Insbeſondere iſt das Augenmerk darauf zu richten, daß nicht in Dörfern die öffentliche Allmend zum Privatgebrauch oder zu Hausplätzen von den Gemeinden abgetreten werde, ohne daß auch darüber verfügt worden iſt, ob ſolche Abgabe der Straße unbeſchadet geſchehen könne.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Aemter und Straßenbau⸗Inſpectionen zu achten.

Mannheim den 18. Juli 1823.

Directorium des Neckarkreiſes.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 7. Mai 1832.

Durch mehrere Anzeigen der ſtädtiſchen Baukommiſſion haben wir uns überzeugt, daß die Beſtimmungen des §. 62

der Bauordnung vom Jahr 1826, wornach Garten- und Hofmauern, welche freie Plätze umgeben, und an die Straßen gränzen, verputzt und mit Mauerdeckeln belegt werden müſſen, außer Acht gelaſſen werden.

Der hieſigen Einwohnerſchaft bringen wir daher dieſe Verfügung, ſo wie die Vorſchriften der Bauordnung überhaupt nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung, daß alles verordnungswidrig Aufgebaute auf Koſten der Zuwiderhandelnden, vorbehaltlich ihres Regreſſes gegen die Werkmeiſter, in den gehörigen Stand geſetzt werden ſoll.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 15. September 1814.

Gebäude, baufällige, wenn ſich der Beſitzer nicht auf die erſte Warnung ihrer annimmt, ſollen auf ſeine Koſten reparirt, oder eingeriſſen werden. Bey Baulichkeiten ſind Warnungszeichen auszuhängen, die Ziegel u. dgl. aber nicht herunter zu werfen, bey 30 kr. Strafe.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 26. Juli 1830. Nr. 9851.

Für die Stadt Wertheim wurde eine Bauordnung entworfen, und höhern Orts zur Genehmigung vorgelegt. Da es indeſſen dringendes Bedürfniß iſt, daß die Verfügungen derſelben sub rub. Anſtrich §. 10 und 11, Aufgußröhren §. 12 und 13, Dächer §. 24 — 28, Gerüſte §. 41, ohne Verzug ins Leben treten, ſo iſt man vorläufig ermächtigt worden, die Beſtimmungen der vorbemerkten §§. auszugsweiſe zu verkünden, und zum Vollzuge zu bringen.

Solche werden andurch zu Jedermanns Nachachtung folgendermaſen bekannt gemacht:

Auszug aus der Bauordnung der Stadt Wertheim (nach alphabetiſcher Ordnung.)

Abänderung alter und Aufführung neuer Gebäude.

§. 1 — 9 ꝛc.

§. 10.

Anſtrich.

Alle neu erbaut werdenden Häuſer, oder diejenigen, die an ihren Façaden verändert oder ausgebeſſert werden, ſind anzuſtreichen, und die reparirten Stellen dem Uebrigen des Hauſes gleich zu machen: die Tünchner und Maurer haben die Probefarben ſowohl über die Wand, als Stein und Holzwerk, auf einem Brettchen zur Genehmigung vorzulegen, ſo wie die pünktliche Ausführung nach der Genehmigung und Vorſchrift bei 10 Reichsthalern Strafe zu befolgen.

Verſchiedenartige Anſtriche abgetheilter Häuſer werden durchaus nicht geduldet.

§. 11.

Alle bis jetzt nicht beworfene Häuſer, oder diejenigen, deren Bewurf einer Reparatur und eines Anſtrichs bedarf, müſſen binnen den nachgeſetzten Friſten beworfen und angeſtrichen ſeyn, widrigenfalls das nöthige auf Koſten der Eigenthümer wird hergeſtellt werden. Die Betäfelung der Wände mit Schindeln, Brettern oder Schieferſteinen, iſt als feuergefährlich unterſagt.

(Für die Häuſer auf dem Marktplatz iſt der Termin auf ein Jahr, für jene in den Hauptſtraßen, als Main-, Eichel-, Brücken- und Rathhausgaſſe bis an die Fürſtlich Löwenſtein Roſenbergiſche Hofhaltung dieſe mit eingeſchloſſen, und Engelsgaſſe, ſowohl wegen des Bewurfs und Anſtrichs, als wegen Abnahme der Betäfelung mit Schieferſteinen auf zwei Jahre, für die Nebenſtraßen aber auf drei Jahre feſtgeſetzt.)

Ausgußröhren, Stein- oder Ablaufrinnen, Dachkandel.

§. 12.

Ausgußröhren und Kändel von den Dächern, die ihren Ausfluß auf die Straße haben, müſſen binnen einem Jahr

ſo hergeſtellt werden, daß der Abfluß des Waſſers durch eine blecherne oder hölzerne Röhre directe an dem Hauſe herunter auf die Erde geleitet wird.

§. 13.

Dergleichen Ausgußſteine und Röhren ſind, wo möglich, von der Straße zu entfernen, und vielmehr innerhalb des Hofraums anzubringen.

§. 14 — 23 ꝛc.

Dächer.

§. 24.

Dächer dürfen innerhalb der Stadt nur mit Ziegel, Schiefer, (Kupfer, Blech und Blei) niemals aber mit Schindeln, Bord, Stroh u. dgl. gedeckt werden.

§. 25.

Die Dachſtühle müſſen ſolide und nicht allzu leicht, aber auch nicht holzverſchwenderiſch conſtruirt, wohl verbunden und meiſterhaft gefertigt werden; der von dem betreffenden Handwerker darüber gefertigte und genehmigte Plan darf bei 10 Rthlr. Strafe nicht abgeändert, ſondern muß pünktlich ausgeführt und befolgt werden. Die beiden Ende der Dachgeſimſe müſſen, wenn dieſe wieder am Geſims oder Holz anſtoßen, wegen Gefahr bei Brand von Stein auf 1 bis 1½ Schuh lang gemacht, die äußern Latten um 6 bis 9 Zoll von dem Ende zurückſtehen, und hier die Ziegel in Speis gelegt werden.

§. 26.

Dachfenſter, die auf die Straße gehen, müſſen immer, wo möglich, und ſofern es anwendbar, über die untern Fenſter geſetzt, und mit Walmen verſehen werden.

§. 27.

Wenn Dächer neu gedeckt oder ausgebeſſert, oder ſonſt Reparaturen an einem Gebäude vorgenommen werden, ſo ſollen die Handwerksleute, nebſt den ausgehängten Warnungszeichen, auf beiden Seiten der Nebenſtraße, wo die Ausbeſſerung vorgenommen wird, eine leichte Latte bei Strafe von

1 Rthlr. vorſtellen, auch zur Verhinderung des Herabfallens großer Stücke von Ziegeln oder ſonſtigen Baumaterialien die möglichſte Vorſorge gebrauchen.

Nie dürfen die als unbrauchbar ausgehobenen Ziegel oder Schieferſteine bei 5 Reichsthalern auf die Straße herunter- geworfen werden, ſondern ſind ſolche innerhalb des Daches aufzunehmen.

§. 28.

Jede Oeffnung auf den Speichern der hieſigen Gebäude muß entweder mit Dachläden oder Fenſtern verſehen ſeyn.

§. 29 — 40 ꝛc.

Gerüſte,

Müſſen ehe ſie beſtiegen werden, von den Zimmer-, Tüncher- oder Maurermeiſtern unterſucht werden, ob ſolche mit hinreichender Feſtigkeit erbaut ſind, und dieſe Unter- ſuchung iſt öfters zu wiederholen, da im Unterlaſſungsfalle und bei entſtehendem Unglück dieſelben mit einer Strafe von 10 Reichthaler belegt, und zu allem Koſtenerſatz angehalten werden. ꝛc.

Bauordnung für die Stadt Wertheim.

Abänderung alter und Aufführung neuer Gebäude.

§. 1.

Neue Gebäude, es ſeyen Haupt-, Neben- oder Flügel- gebäude, dürfen in der Stadt Wertheim und deren Gemar- kung, bei Vermeidung der geordneten Strafe von 10 Reichs- thalern und des Nachtheils: daß vorſchriftswidrig ausgeführte Baulichkeiten oder Reparaturen überdieß wieder abgeändert werden müßten, nicht angefangen, noch alte abgeändert wer- den, ohne daß vorher dem Stadtrath und durch dieſen dem Amte mit Vorlegung der Plane, die Anzeige gemacht worden, und von dieſem darüber, wie gebaut werden darf, erkannt iſt.

§. 2.

Gebäude müſſen, ſo wie es die Localität erlaubt, in ihren vier Umfaſſungsmauern von Stein erbaut werden, wobei die

Stärke der Mauern einſtöckiger Gebäude von Bruchſteinen nicht unter 18 Zoll Badiſches Landmaas ſeyn darf.

§. 3.

Ohne beſondere Ermächtigung dürfen offene Räume, Hofeinfahrten, nicht verbaut oder verändert werden, um hauptſächlich beim Löſchen eines entſtehenden Brandes nicht gehindert zu ſeyn.

§. 4.

Ausbeſſerungen der Façaden im Verputz oder einzelne Abänderungen von Unregelmäßigkeiten, machen immer auch die vollſtändige Herſtellung der Symmetrie und des Anſtrichs am Hauſe nothwendig, es dürfen daher theilweiſe Veränderungen ohne dieſe Herſtellung nicht ſtatt finden, und jedes Gebäude, das neu erbaut, oder auch nur reparirt wird, muß in ſeiner Façade vollendet und angeſtrichen, und die reparirte Stellen den übrigen des Hauſes völlig gleich gemacht werden.

§. 5.

Abtritte.

Jeder neu errichtet oder verändert und reparirt werdende Abtri ttſchlauch muß künftig, wo es möglich iſt, ganz fre ſtehen.

§. 6.

Abtrittsgruben müſſen bei jeder künftigen neuen Anlage, Veränderung oder Reparatur, drei Fuß von jeder gemeinſchaftlichen Mauer bis ins Licht und oben auf dem Boden gemeſſen, entfernt bleiben. Der Zwiſchenraum zwiſchen der nachbarlichen Mauer und der Dunggrube muß mit Letten ausgefüllt und ausgeſtampft werden. Ebenſo dürfen die Abtrittsgruben nicht unter das Erdgeſchoß der Wohnung ganz oder zum Theil geführt werden, und an keine eigene oder nachbarliche Feuerung unmittelbar gränzen.

§. 7.

Regen- oder Ablaufwaſſer von Brunnen darf in dieſe Gruben nicht geleitet werden, ſondern muß ſeinen beſondern Ablauf in die Straßenrinnen erhalten.

§. 8.

Abtritte oder Abtrittsgruben unmittelbar an den Straßen werden nicht geſtattet.

Abweißſteine.

§. 9.

Abweißſteine an den Thoren, und an den Ecken der Häuſer an der Straße werden für jetzt noch in mäßiger und anſtändiger Form geſtattet.

Anſtrich.

§. 10.

Bei neu zu erbauenden Häuſern, Neben- oder Flügelgebäuden ſowohl, als bei bereits beſtehenden, kann die Oberfläche der Hauſteine nach Belieben ohne Anſtrich bleiben; ſo wie auch der Bewurf, wenn er ſich gleichmäßig über die ganze Façade des Gebäudes verbreitet, und alſo durchgängig eine gleiche Farbe hat, beliebig ohne Anſtrich bleiben kann.

Wenn aber der Bewurf einer Façade ſtellenweiſe ausgebeſſert wird, ſo muß dieſelbe, damit ſie nicht blackig ausſehe, ganz angeſtrichen werden.

In Betreff des Anſtrichs der Façaden ſind übrigens die Tünchner und Maurer bei einer Strafe von 10 Reichsthaler gehalten, vorher ein auf einem Brettchen befindliches Muſter zur Genehmigung vorzulegen.

Verſchiedenartige Anſtriche abgetheilter Häuſer werden nicht geſtattet.

§. 11.

Alle bis jetzt nicht beworfene Häuſer und Nebengebäude, oder diejenigen, deren Bewurf einer Reparatur und eines Anſtrichs bedarf, müſſen binnen der nachgeſetzten Friſt beworfen und angeſtrichen ſeyn, widrigenfalls das Nöthige auf Koſten der Eigenthümer wird hergeſtellt werden.

Die Betäfelung der Wände mit Schindeln, Brettern, oder Schieferſteinen iſt als feuergefährlich unterſagt.

Für die Häuſer auf dem Marktplatz iſt der Termin auf ein Jahr, für jene in den Hauptſtraßen, als Main-, Eichel-,

Brücken= und Rathhausgaſſe bis an die Fürſtlich Löwenſtein=Roſenbergiſche Hofhaltung, dieſe mit eingeſchloſſen, und Engelsgaſſe, ſowohl wegen des Bewurfs und Anſtrichs, als wegen Abnahme der Betäfelung mit Schieferſteinen, auf zwei Jahre, für die Nebenſtraßen aber anf drei Jahre feſtgeſetzt.

Ausgußröhren, Stein= oder Ablauf=Rinnen (Dachkändel).

§. 12.

Ausgußröhren und Kändel von den Dächern, die ihren Ausfluß in die Straße haben, müſſen binnen einem Jahr ſo hergeſtellt werden, daß der Abfluß des Waſſers durch eine blecherne oder hölzerne Röhre direct an dem Hauſe herunter auf die Erde geleitet wird.

§. 13.

Dergleichen Ausgußſteine und Röhren ſind, wo möglich, von der Sraße zu entfernen, und vielmehr innerhalb des Hofraums anzubringen.

Baumaterialien.

§. 14.

Sowohl bei Reparaturen, als Neubauten, ſind die erforderlichen Materialien und Geräthſchaften ſo zu plaçiren, daß dadurch die Paſſage nicht gehemmt noch gefährdet werde. Es ſteht der Polizey, welche bei jedem Falle bei Strafe deßwegen zu befragen iſt, zu, das Nähere zu beſtimmen.

§. 15.

Alle Baumaterialien müſſen von guter Qualität ſeyn, und die gebrannten Ziegeln und Steine nach dem vorgeſchriebenen Maas, und der dem Stein= und Kalkmeſſer beſonders vorgeſchriebenen Inſtruction, genommen werden. Im Unterlaſſungsfalle, und wenn dadurch ein erwieſener Nachtheil für den Bauherrn oder die öffentliche Sicherheit hervorgeht, wird der betreffende Handwerker oder Urheber hiervon zum Schadenerſatz angehalten, und fällt zu dem noch in eine unnachſichtliche verhältnißmäßige Strafe.

Brandmauern.

§. 16.

In ſoweit es die Localität erlaubt, muß jedes Gebäude, das neu aufgeführt wird, von dem nachbarlichen Hauſe, ſo-wie jedes Gebäude, das zu Magazinen oder zu Aufbewahrung irgend brennbarer Materialien und Geräthſchaften gebraucht wird, von dem Wohnhauſe durch ſolide Brandmauern bis unter die Ziegel oder Schiefer getrennt werden, und zwar mag dieſes vom letzten Stockgebälke bis unter die Firſte ſo-viel Stockwerk enthalten, als es will, ſo daß das letzte Stock-werk unter dem Dach oder Speicher noch eine ſchuhdicke Back-ſteinmauer erhält, die nächſtfolgende untere Stockmauer aber immer, inſofern es eine Backſteinmauer iſt, einen halben Fuß ſtärker, von Mauerſteinen aber Stock für Stock abwärts jedesmal wenigſtens drei Zoll dicker ſeyn muß.

§. 17.

Oeffnungen in allen zwiſchen den Häuſern befindlichen Brandmauern ſollen nicht geduldet, und jede jeweilige Ver-günſtigung eines Nachbars gegen den andern, eine Oeffnung in die Brandmauer brechen zu dürfen, unterſagt werden.

An ſolchen Stellen, wo es beſondere Umſtände erheiſchen, können dergleichen Oeffnungen nur von der Obrigkeit aus-nahmsweiſe, und unter der Bedingung geſtattet werden, ſolche mit eiſernen Thüren zu verſchließen.

Die hie und da befindlichen Oeffnungen ſollen ſogleich zu-gemauert werden.

§. 18.

Brand- oder Zwiſchenmauern, in denen Holz befindlich iſt, dürfen bei Strafe nicht mehr reparirt, und die beſonders gefährlich ſcheinenden müſſen ſogleich abgebrochen, und ſtatt deren, wo möglich, ſolide Brandmauern aufgeführt werden.

§. 19.

Wenn zwei an einander angränzende Häuſer nur durch eine gemeinſchaftliche, oder auch durch zwei bloße Riegel-wände von einander geſchieden ſind, und der Eigenthümer

des einen Hauſes will ſtatt dieſer eine gemeinſchaftliche ſteinerne Brandmauer aufführen, ſo iſt der Nachbar verbunden, hierzu den halben Platz zu geben, und die Hälfte der Koſten dieſer Brandmauer zu beſtreiten.

§. 20.

Es müſſen in jede künftig neu aufzuführende gemeinſchaftliche Mauer ſogenannte Mauerſchränke, als Zeichen beiderſeitiger Gemeinſchaft an der Mauer, und zwar auf jeder Seite ſo tief, als die Mauer Eigenthum iſt, eingemauert, und die Mauer ſelbſt zum vierten Theil auf die Scheidelinie geſetzt, und von jedem Angränzenden zur Hälfte bezahlt werden.

Brunnen.

§. 21.

In einem neu erbaut werdenden Hauſe wird die Anlegung der Brunnen jedem Bauenden überlaſſen.

§. 22.

Der angelegt werdende Privatbrunnen muß wenigſtens drei Fuß von der nachbarlichen gemeinſchaftlichen Mauer, nämlich von dieſer in das Licht des Brunnens gemeſſen, entfernt ſeyn. Da übrigens die Brunnen bei ſtärkerem Gebrauche beſſeres Waſſer liefern, ſo empfiehlt man die Einführung gemeinſchaftlicher Brunnen mit Pumpenſtöcken, (ſiehe §. 80).

Ciſternen.

§. 23.

Ciſternen dürfen nur innerhalb des Hofraums, und zwar drei Fuß von jeder gemeinſchaftlichen Mauer, waſſerdicht, das heißt, ſo angelegt werden, daß der Zwiſchenraum von der nachbarlichen Mauer bis zu der Ciſterne mit Letten ausgeſtampft, und die Ciſterne ſelbſt mit Traß gemauert wird.

Dasſelbe gilt auch von den Gerbergruben u. dgl.

Dächer.

§. 24.

Dächer innerhalb der Stadt dürfen nur mit Ziegeln, Schiefer oder Metall, niemals aber mit Schindeln, Bord, Stroh u. ſ. w. gedeckt werden.

§. 25.

Die Dachſtühle müſſen ſolide und nicht allzu leicht, aber auch nicht holzverſchwenderiſch conſtruirt, wohl verbunden, und meiſterhaft gefertigt werden. Der von dem betreffenden Handwerker darüber gefertigte und genehmigte Plan darf bei 10 Reichsthaler Strafe nicht abgeändert, ſondern muß pünktlich ausgeführt und befolgt werden. Die beiden Ende der Dachgeſimſe müſſen, wenn ſie wieder an Geſimſe oder Holz anſtoßen, wegen Gefahr bei Brand von Stein auf 1 bis 1½ Schuh lang gemacht, die äußeren Latten um 6 bis 9 Zoll von dem Ende zurück ſtehen, und hier die Ziegel in Speis gelegt werden.

§. 26.

Dachfenſter, die auf die Straße gehen, müſſen immer, wo möglich, und ſo fern es anwendbar, über die untern Fenſter geſetzt werden.

§. 27.

Wenn Dächer neu gedeckt, oder ausgebeſſert, oder ſonſt Reparaturen an einem Gebäude vorgenommen werden, ſo ſollen die Handwerksleute, nebſt dem ausgehängten Warnungszeichen, auf beiden Seiten der Nebenſtraße, wo die Ausbeſſerung vorgenommen wird, eine leichte Latte bei Strafe von 1 Reichsthaler vorſtellen, auch zur Verhinderung des Herabfallens großer Stücke von Ziegeln oder ſonſtiger Baumaterialien die möglichſte Vorſorge gebrauchen.

Nie aber dürfen die als unbrauchbar ausgehobenen Ziegel oder Schieferſteine bei 5 Reichsthaler Strafe, auf die Straße herunter geworfen werden, ſondern ſolche ſind innerhalb des Daches aufzunehmen.

§. 28.

Jede Oeffnung auf den Speichern hieſiger Gebäude muß entweder mit Dachläden oder Fenſtern verſehen ſeyn.

(Dachkändel ſ. §. 12.)

Einfaſſungsmauern oder Zäune.

§. 29.

Einfaſſungsmauern in der Stadt, welche freie Hofplätze umgeben, und unmittelbar an die Straße, Gärten ꝛc. gränzen, müſſen alle ſauber verputzt, mit Mauerdeckeln belegt und angeſtrichen; deßgleichen müſſen Gartenzäune geſchmackvoll angefertigt und angeſtrichen werden.

Einrichtung im Innern des Hauſes.

§. 30.

Bei der Eintheilung eines Gebäudes iſt hauptſächlich auf die Anlage der Feuerungen und der Wände, daß dieſe über einander und nicht auf das Hohle kommen, ſo wie auf dauerhafte Gebälke und Riegelwände zu ſehen, auch werden zu ſchmale Hausgänge und Stiegen nicht geduldet, ſoweit es die Localität erlaubt.

Façaden.

§. 31.

Bei neu errichtet werdenden Gebäuden, oder bei Hauptreparaturen derſelben, iſt beſonderes Augenmerk darauf zu richten, daß ſolche in einem edlen Style ſenkrecht aufgeführt werden. Das Vorſpringende der obern Stockwerke über die untern wird nicht geduldet. Die Linie nach der Straße muß, wie ſolche in Zukunft beſtimmt werden wird, eingehalten werden.

§. 32.

Unregelmäßige und unproportionirte Façaden, Fenſter, Thüren, Kellerlichter ꝛc. aus welchem Grund ſie entſtanden ſind, oder entſtehen ſollten, werden bei künftig neuen Aufführungen oder Veränderungen durchaus nicht geduldet, und bei einmal geprüftem und genehmigtem Plane darf bei einer Strafe von 10 Reichsthalern weder von dem Bauherrn, noch dem Handwerker eine Abänderung vorgenommen werden.

Feuerungen.

§. 33.

Jede Feuerung iſt künftig, als für Branntwein, Bierkeſſel u. ſ. w. in der Art anzulegen, daß ſie ganz frei ſtehe,

um überall dazu kommen zu können, daher ſie von der gemeinſchaftlichen oder eignen Mauer, welche ein Gemach abſondert, und welche zu Magazinen brennbarer Materialien gebraucht werden kann, an der ſchmalſten Stelle wenigſtens 1 Fuß entfernt ſeyn muß. Zu einer Ausnahme von dieſer Regel wird höhere Bewilligung erfordert, und kann ſolche nur da zugegeben werden, wo durch andere zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln der Zweck, Beſeitigung der Feuersgefahr, erreicht werden kann.

§. 34.

Jede ſtarke Feuerung muß ihren eigenen Camin haben, der bis über das Dach hinaus allein geführt iſt, und zu dem von dem Speicher und Dachboden kein Zugang ſtatt finden kann.

§. 35.

Feuerwände an welche ein Heerd gebaut wird, müſſen von Backſteinen 1 Fuß dick, jene aber, an welche ein Ofen geſetzt wird, 6 Zoll dick gemauert werden; ſie dürfen kein Holzwerk enthalten, auch darf auf eine ziemliche Strecke keines angränzen.

§. 36.

Die Fußböden ſollen vor den Caminen, und vor und unter den Oefen mit ſteinernen Platten oder Backſteinen, die Küchen aber ganz damit belegt ſeyn. Es ſind die Küchen- oder Vorcamine die hölzerne Böden haben, und nur theilweiſe um den Heerd mit Steinen belegt ſind, hiernach binnen einem halben Jahr abzuändern.

§. 37.

Ausgehölte Feuerheerde zu Aufbewahrung von Aſche ſind in der Regel gänzlich unterſagt; eine Ausnahme darf nur in außerordentlichen Fällen, und bei gänzlicher Unmöglichkeit, die Aſche im Keller zu verwahren, bewilligt werden. Für dieſe Ausnahmsfälle aber wird weiter verordnet, daß bei dergleichen Feuerheerden der obern Stockwerke der Boden der ausgemauerten Höhlung mit ſteinernen doppelten Platten in

verſchränkten Fugen belegt, und der Boden ausgemauert wird. Daſſelbe gilt auch für die Küchenheerde im untern Stockwerke, ſofern ſolche auf Balkenkellern ruhen.

In jedem Fall muß die Oeffnung mit einer blechernen Thüre verſchloſſen werden.

§. 38.

Feuereſſen, Backöfen, Brennöfen, Branntwein-, Brau- und Waſchkeſſel, Rauchkammern, Dörren, Camine, Heerde, und alle andere Feuerſtätten ſollen ohne amtliche Beſichtigung und Erlaubniß weder neu errichtet noch abgeändert, und die gegen die amtlich ertheilte Vorſchrift, oder ohne Erlaubniß, brandgefährlich erbaute Feuerſtätten auf Koſten und Schadenshaftung des betreffenden Handwerksmannes ohne weiteres niedergeriſſen werden, wobei noch ausdrücklch jedem Maurer, der nicht Meiſter iſt, die Reparation und Abänderung ſolcher Einrichtungen bei 5 Reichsthaler Strafe verboten iſt.

Fundamente.

§. 39.

Dieſe dürfen be gemeinſchaftlichen Hofmauern, wo gewachſener guter Boden iſt, nicht weniger als 3 Fuß tief, und 2 Fuß dick gemacht werden.

Gartenhäuſer- und -Mauern.

§. 40.

Gartenmauern dürfen, wenn ſie an das Grundſtück eines andern gränzen, und zwei Gärten von einander trennen, nicht über 8 Fuß hoch, und nicht unter 1½ Fuß dick aufgeführt werden.

Gerüſte.

§. 41.

Die Bau-, Tüncher- und Maurergerüſte müſſen, ehe ſie beſtiegen werden, von den Maurer-, Zimmer- und Tünchnermeiſtern unterſucht werden, ob ſolche mit hinreichender Feſtigkeit erbaut ſind, und dieſe Unterſuchung iſt öfters zu wiederholen, da im Unterlaſſungsfalle, und bei entſtehendem Un-

glück dieſelbe mit einer Strafe von 10 Reichsthalern belegt, und zu allem Koſtenerſatz angehalten werden.

Hausthüren, Hausthore und Haustreppen.

§. 42.

Wird verordnet, daß künftighin bei 5 Rthlr. Strafe bei Veränderung einer Hausthüre, an welcher mehr als zwei Tritte oder Treppen auf der Nebengaſſe liegen, und mehr als zwei Fuß vorſpringen, ſolche in der Art einzurichten ſind, daß alle übrigen Tritte, außer dieſen zwei, innerhalb des Hauſes, und nicht auf die Straße vorſpringend, zu liegen kommen; die Hausthüren und Thore ſelbſt aber müſſen bei jeder künftigen Veränderung in möglichſte Symmetrie mit dem Hauſe gebracht werden.

§. 43.

Alle in dieſem Falle ſich befindenden Haus- oder ſonſtigen Treppen dahier dürfen nicht mehr reparirt werden, ſondern müſſen nach dieſer Vorſchrift, ſofern dadurch die freie Paſſage beengt oder gefährdet wird, gleich bald abgeändert, übrigens ſoll bei jedem neuen Bau beſonders Rückſicht darauf genommen werden.

§. 44.

In etwa vorkommenden unmöglichen Fällen können Ausnahmen, doch nur nach vorgängigem obrigkeitlichem Erkenntniß, geſtattet werden.

Heerdbuſen.

§. 45.

Dieſe müſſen mit Backſteinen gewölbt, und an dem Schluſſe der Decke wohl verwahrt werden, über den Heerd und jede Einfeuerungs-Oeffnung wenigſtens 1 Fuß hervorragen, und dürfen keine hölzernen Stangen enthalten, am wenigſten aber von Brettern gemacht werden.

Hofmauern.

§. 46.

Alle neu erbaut werdenden Hofmauern müſſen, wenn ſie den Hofraum zweier Nachbarn abtheilen, und keine Gebäude

darauf oder daran liegen, künftighin außer dem Boden 10 Fuß hoch, und wenigſtens 1½ Fuß dick werden.

§. 47.

Die Mauerdeckel müſſen auf den Hofmauern, die auf gemeinſchaftlichem Boden ſtehen, ſo gemacht werden, daß der Abfall oder die Verdachung auf beiden Seiten gleich iſt, auch ſind in jede ſolche gemeinſchaftliche Mauer zu beiden Seiten Mauerſchränke auf den vierten Theil der Mauerdicke, zum Zeichen der Gemeinſchaft, einzumauern.

(S. Fundamente.)

Camine oder Schornſteine.

§. 48.

Jeder neue Camin muß mit liegenden Back- oder Caminſteinen gemauert, über die Firſte des Daches geführt, und wenigſtens 1½ Fuß im Licht jedenfalls weit ſeyn, es dürfen keine hölzerne Stangen u. dgl. in denſelben eingelegt, und die Camine ſelbſt müſſen mit Lehm gemauert, und da, wo ſie zwiſchen den Balken und Riegelwänden und ſonſtigem Holzwerk durch gehen, gegen Feuersgefahr wohl verwahrt, und innen und auſſen beſtochen werden; das Gebälk muß ſo weit ausgeſchnitten oder ausgewechſelt werden, daß die Camine oder Backſteine ihrer ganzen Breiten nach gegen das Holz zu liegen kommen, d. h. daß jedes Holzwerk mit einer 5 Zoll dicken Mauer bedeckt wird. Auch iſt das Aufführen ganz enger ruſſiſcher Camine rathſam, wird jedoch nur, nach vorheriger höherer Erlaubniß geſtattet.

§. 49.

Alte Camine, die zu eng und nicht nach dieſem Maaße gefertigt, oder in welchen die Balken nicht gehörig ausgewechſelt ſind, ſollen binnen Jahresfriſt vorſchriftsmäßig abgeändert werden.

§. 50.

Die Camine dürfen nicht zu ſehr geſchleift werden, ſondern ſie müſſen in Fällen, wo der Camin, der hierzu dienen ſoll, zu weit entfernt iſt, neu aufgeführt werden.

§. 51.

Bei Anlage neuer Camine iſt der Bedacht dahin zu nehmen, daß ſie durchaus geführt, und nicht in einander geleitet werden.

§. 52.

Alle Camine müſſen zwei Fuß hoch über die Firſte hinausgeführt, mit gut gebrannten Steinen gemauert, dürfen nicht an eine Brandmauer angelehnt, (d. h. dieſe dazu nicht verwendet, ſondern der Camin für ſich allein aufgemauert) werden, und keine unnöthige Verzierungen außerhalb erhalten.

§. 53.

Camine dürfen an Riegelwände weder innerhalb noch außerhalb des Dachwerks angelehnt, noch nahe daran aufgeführt werden.

§. 54.

Die Thüren an den Vorcaminen müſſen in Zeit von drei Jahren auf der innwendigen Seite mit Blech beſchlagen ſeyn.

(S. Feuerung.)

Kandelbrücken.

§. 55.

Kandelbrücken müſſen die gehörige Weite haben, und dürfen nicht länger ſeyn, als zur bequemen Einfahr nöthig iſt.

Kellerhälſe.

§. 56.

Dürfen gegen die Straße nicht gemacht werden.

Kellerlichter und Kellerfenſter.

§. 57.

Dieſe müſſen, wenn ſie waagrecht auf den Boden zu liegen kommen, mit eingelaſſenen Läden und Gittern ſo gefertigt werden, daß die Läden vor dem Boden nicht hervorſtehen; die gegen dieſe Vorſchrift beſtehenden müſſen binnen Jahresfriſt abgeändert werden.

Kellertreppen.

§. 58.

Die neue Anlegung liegender Kellerthüren über den Kellertreppen von der Straße aus, wird nicht mehr geduldet. Die

dahier noch befindlichen, wodurch die Paſſage beengt oder gefährdet wird, beſonders in jenen Gaſſen, durch welche die Landſtraße zieht, ſollen, wo es immer die Localität erlaubt, binnen Jahresfriſt ſämmtlich in das Innere der Häuſer oder Höfe verlegt werden. Da, wo die Beibehaltung dermalen vorhandener Kellertreppen nach der Conſtruction der hieſigen alten Gebäude annoch geſtattet werden muß, ſind die Thüren ſo ſolid und möglichſt eben herzuſtellen, daß dabei keine Gefahr des Einbrechens und Anſtoßens für die Vorübergehenden iſt.

Magazine.

§. 59.

Magazine oder Gebäude, die zu Aufbewahrung von Vorräthen gebraucht werden, müſſen gleich den Wohnhäuſern mit beſondern Brandmauern verſehen ſeyn.

(S. Brandmauern.)

§. 60.

Kommen dieſe an eine Straße zu ſtehen, ſo ſollen ſie gleich den Wohnhäuſern behandelt, und mit einer angemeſſenen Façade verſehen werden.

Nebengaſſen.

§. 61.

Es dürfen von dem Pflaſterer bei 5 Reichsthaler Strafe keine Veränderungen oder Erneuerungen von Mittel- oder Nebenſtraßen, ſo wie von den Straßenrinnen vorgenommen werden, ohne vorher die Anzeige gemacht, und hierüber die Genehmigung eingeholt zu haben.

Oefen zum Einheizen.

§. 62.

Alle Oefen ohne Ausnahme dürfen nur an Feuermauern und nicht an Riegelwänden, und nur an ſolche Stellen geſetzt werden, wo die Röhre in ein Camin geleitet werden kann. Wenn neue Oefen geſetzt werden, iſt da, wo gehöriger Platz vorhanden iſt, die Einrichtung zu treffen, daß von auſſen eingeheizt wird; wo aber das Locale dazu nicht ge-

eignet iſt, und inwendig d. h. im Zimmer eingeheizt werden muß, da iſt zu ſorgen, daß der Ofen mit einer weit vorſtehenden, vorn in die Höhe gekandeten Steinplatte unterlegt werde, damit die herausfallenden Kohlen nicht auf den Stubenboden fallen können.

Jeder Ofen muß mit einem eiſernen Thürchen verſehen ſeyn.

§. 63.

Ofenhälſe in bloße Wände einzumauern, ohne daß ein Vorcamin oder Schornſteinbuſen vorhanden, iſt ganz unterſagt.

§. 64.

Oefen, die von dem Camin zu ſehr entfernt ſind, und wo das Rohr zu weit geführt werden muß, dürfen nicht ſtatt finden.

(S. Feuerung.)

Pläne.

§. 65.

Bei neuen Haupt- oder ſehr complicirten Bauten müſſen:

a) Die Grundriſſe der Stockwerke,

b) eine vordere und hintere Façade, bei frei ſtehenden Gebäuden noch die Seitenfaçaden,

c) ein Durchſchnitt vom ganzen Gebäude, vorgelegt werden. Die gegen die Vorſchrift eingerichtet werdenden Pläne ſollen auf Koſten der einſchlägigen Meiſter von Amtswegen aufgenommen und gefertigt werden. Bei geringern Abänderungen iſt die Vorlage eines Grundriſſes, und nach Umſtänden eines Aufriſſes genügend.

Rauchkammern.

§. 66.

Die Oeffnungen, wodurch der Rauch aus den Schornſteinen in die Rauch- und Fleiſchkammern zieht, ſollen mit eiſernen Gittern oder durchlöcherten Blechen, und nebſt dem mit eiſernen Kappen, die nöthigenfalls ſogleich geſchloſſen werden können, verwahrt werden.

Die Wände in dieſen Rauchkammern ſollen aus feuerfeſtem Mauerwerk beſtehen, die Decke ſoll gewölbt, die Thüre von Eiſen, und der Boden mit Platten oder Backſteinen belegt werden, die Oeffnung, wodurch der Rauch aus den Caminen wieder abgeleitet wird, muß gleich andern Schornſteinen von Backſteinen aufgeführt werden, auch dürfen keine hölzerne Stangen zum Aufhängen des Fleiſches darin befeſtigt werden.

Salzmagazine.

§. 67.

Wer an ein Gemach, das an eine gemeinſchaftliche Mauer gränzt, ein Magazin, das zu Aufbewahrung von Salz oder ſonſtigen ätzenden Sachen dienen ſoll, anlegen will, muß von der gemeinſchaftlichen Mauer wenigſtens 3 Fuß entfernt bleiben, und in dieſer Entfernung abſonderte Wände von Holz oder Stein aufführen.

Scheuern.

§. 68.

Haus und Scheuer unter ein und demſelben Dach müſſen durch Brandmauern, welche bis über das Dach hinausragen, geſchieden ſeyn; eben ſo muß das Gebälk und Geſims des Wohnhauſes von jenem der Scheuer durch Stein getrennt werden, und es darf kein Eingang aus dem Wohnhauſe dahin ſtatt finden.

Schmidt-Werkſtätten.

§. 69.

Beſchlagbrücken mit Vordächern an Schmidt-Werkſtätten dürfen nicht mehr errichtet, und die Reifzieh-Schmidtblöcke und Schleifſteine müſſen innerhalb der Werkſtätte, oder des Hofraums angebracht werden; auch ſollen die bereits vorhandenen, wo es immer die Localität geſtattet, ebenfalls hiernach abgeändert werden.

Senkgruben.

§. 70.

Die Anlage von Senkgruben wird mit dem Vorbehalt polizeilicher Einſicht und Genehmigung innerhalb jeden Hauſes

geſtattet, wenn ſolche von dem nachbarlichen Keller, Brunnen ꝛc. wenigſtens 6 Fuß entfernt geſchehen kann. Der Raum zwiſchen der Mauer der Senkgrube und derjenigen des Nachbars muß jedoch mit Letten ſorgfältig ausgeſtampft, und die Gruben müßen bis zur Tiefe dieſes Kellerbodens waſſerdicht gemauert, auch oben mit Deckſteinen wohl verwahrt werden.

Ställe.

§. 71.

Ställe aller Art dürfen in der Stadt nicht an die Straßenlinie gebaut werden, auch den Ablauf in die Straßenrinnen nicht erhalten.

§. 72.

An eine gemeinſchaftliche Mauer, woran Wohnungen gränzen, darf ohne Bewilligung des Theilhabers von dieſer Mauer, kein Stall erbaut werden, es ſey denn, daß ein Zwiſchenraum oder eine Luftſchichte von wenigſtens ein Fuß gelaſſen, auch der Stall durch eine beſondere Mauer davon getrennt wird.

Stockwerke und Stockhöhe.

Bei neu erbaut werdenden zweiſtöckigen Gebäuden in den Haupſtraßen darf die Höhe des erſten Stocks nicht unter zehn Fuß ſeyn.

§. 74.

Gebäude von vier, fünf, oder mehreren Stockwerken zu Trocken-, Malz-oder Frucht-Speichern u. ſ. w. im Innern des Hofraums aufzuführen, kann nur, wenn an dem Vorderhauſe ein Thorweg iſt, oder gemacht wird, um bei entſtehendem Brande auch vom Hofe aus beikommen zu können, geſtattet werden.

Trag-Käſten.

§. 75.

Tragkäſten an den Ecken der Häuſer werden nicht geduldet.

§. 76.

Die Tragkäſten und Läden von Handels- und Gewerbsleuten ſollen nicht weiter als ein Schuh vom Fenſtergeſtell in die Straße vorſpringen, und die Dächer darüber anſtändig

und beweglich ſeyn, ſo daß ſie nur, wenn es die Witterung erfordert, herabgelaſſen werden, alsdann aber weder die Paſſage verhindert, noch die Straße verdunkelt, deßhalb ſolche in gehöriger Höhe anzubringen ſind, und an und über den Läden nur einen halben Schuh vorſpringen dürfen. Tragſtangen zum Aufhängen der Wäſche werden gegen die Straße zu gleichfalls nicht geduldet. Das Waſchaufhängen an der Vorderſeite der Häuſer, und ebenſo das Aushängen der Färberfabrikate, iſt bei einem Reichsthaler Strafe unterſagt.

Wände.

§. 77.

Wände an Gebäulichkeiten, beſonders an Giebeln und Hofeinwärts, dürfen, wegen Feuergefährlichkeit niemals mit Brettern zugeſchlagen werden. Da wo dergleichen Bretterwände noch beſtehen, ſind ſolche alsbald bei Vermeidung von zehn Reichsthalern Strafe wegzuſchaffen, und die ausgemauerte Gefache wenigſtens über Holz zu verputzen.

Waſchküchen und Keſſel.

§. 78.

Dieſe, ſo wie jeder Behälter, der mit einem Keſſel verſehen werden ſoll, dürfen nur zur ebenen Erde errichtet werden, und die Oeffnung an dem Keſſel muß mit einem eiſernen Thürchen geſchloſſen werden können.

(ſ. Feuerung.)

Wind- oder Wetterfahnen.

§. 79.

Dieſe dürfen nur einfach, und ohne geſchmackloſe Zierrathen auf den Gebäuden errichtet werden.

Ziehbrunnen.

§. 80.

Die noch beſtehenden Ziehbrunnen in der Stadt müſſen abgeändert, und durch Pumpbrunnen erſetzt werden. Auch ſind die Pumpenſtöcke in eine angemeſſene Einfaſſung zu verkleiden, und mit einer ſchicklichen Farbe anzuſtreichen, wenn ſolche Brunnengehäuſe nicht maſſiv von Stein errichtet werden.

A. Nr. 5599. Vorſtehende, auf höhere Anordnung unter Berathung mit den hieſigen ſtädtiſchen Behörden entworfene, und vom Großherzoglichen hohen Miniſterium des Innern unterm 11. Merz d. J. Nr. 2944 genehmigte Bau-Ordnung wird andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Magistrat Freiburg, Freiburg den 10. Nov. 1806.

(Die Vorlegung der Bauriſſe betreffend.)

Da ſich der Fall ergeben hat, daß hieſige Bürger und Einwohner neue Baue vorgenommen, ohne dem Magiſtrate vorher die Bauriſſe vorgelegt zu haben, wodurch Zwiſtigkeiten unter den Nachbarn veranlaßt worden, ſo wird zur Verhütung ähnlicher — zu unangenehmen, oft koſtſpieligen Streitigkeiten führender Ereigniſſe hiemit der ſämmtlichen Bürger- und Einwohnerſchaft bekannt gemacht, daß kein neuer Bau bei Vermeidung gemeſſener Strafe in Zukunft vorgenommen werden ſoll, ohne vorläufig dem Magiſtrate den Bauriß zur Begnehmigung vorgelegt zu haben, damit die beſtehenden Polizeigeſetze genau beobachtet und die benachbarten Hauseigenthümer, welche vorläufig darüber zu vernehmen ſind, in ihren Rechten nicht gekränkt werden.

Stadtmagiſtrat Freiburg. Freiburg den 30. September 1828.

Das Großherzogl. Miniſterium des Innern hat durch Verfügung vom 5. d. M. Nr. 8343 verordnet, daß alle mit keiner Einfaſſung verſehenen Oeffnungen auf den Fruchtſpeichern und Scheunen, wodurch die Felderzeugniſſe hinaufgezogen und heruntergelaſſen werden, zur möglichſten Beſeitigung der ſchon öfters durch Herabſtürzen der dabei beſchäftigten Perſonen wahrgenommenen Unglücksfälle künftig mit einem Geländer um ſo mehr verſehen werden ſollen, als dieſes den Eigenthümern nur ganz unbedeutende Koſten veranlaſſen kann.

Dieſe Verordnung bringen wir zufolge Weiſung des Großherzogl. Stadtamtes zur beſonderen Kenntniß der hieſigen Einwohner mit dem Bemerken, daß man ſeiner Zeit Viſitation vornehmen, und jeden Nachläßigen mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr. belegen wird.

Stadtrath Lahr. Lahr den 5. März 1813.

Sämmtlichen Maurern und Zimmermeiſtern dahier wird hiermit wiederholt, und bei Vermeidung einer willkührlichen hohen und empfindlichen Strafe verboten, ohne vorher bei dem Stadtrath gethane Anzeige weder in neu erbaut noch in verändert werdenden Gebäuden Feuerwerker anzulegen, zu erbauen oder zu fundamentiren, ſondern vorerſt die Anzeige bei Stadtrath zu machen, welcher alsdann mittelſt Zuziehung ſachverſtändiger Handwerksleute den Platz und die Art und Weiſe dergleichen Feuerwerker näher beſtimmen wird.

Stadtrath Lahr. Lahr den 26. Oktober 1824.

Mit Genehmigung des Großherzogl. hochlöbl. Kinzigkreis-Direktoriums iſt dahier eine eigene Baukommiſſion niedergeſetzt, welcher das Großherzogliche Bezirksamt vorſteht, und welche aus nachbenannten Mitgliedern beſteht:

1) Aus dem Oberbürgermeiſter-Amt.

2) Aus zwei Stadtrathsperſonen, welche ſind: Herr D. Leiermann und Herr D. Völcker.

3) Aus vier Mitgliedern der Bürgerſchaft, namentlich: Herr C. Trampler, J. Grauman, Widman, Joh. Lidi, Schreiner.

4) Aus zwei Bauhandwerksleuten, welche ſind: Chriſtian Blatt, Zimmermann, und Georg Adam Huber, Maurer.

Dieſes wird zufolge bezirksamtlicher Weiſung vom 7. d. M. mit dem Anfügen zur Kenntniß der Bürgerſchaft gebracht, daß Niemand ohne von der Baukommiſſion eingeholte Erlaub-

niß irgend ein Bauweſen anfangen darf, und daß die wider dieſe Beſtimmung Handelnden Strafe, und nach Umſtänden das Einreißen der unerlaubterweiſe aufgeführten Bauten zu gewärtigen haben.

Stadtrath Lahr. Lahr den 23. August 1828.

Es ſind durch mancherlei Veränderungen an den Häuſern und Anſtreichen derſelben ein großer Theil der Hausnummern nicht mehr vorhanden, daher man die Eigenthümer auffordert, ſolche Nummern bei Strafe von 30 kr. innerhalb 14 Tagen wieder herſtellen zu laſſen.

Bürgermeiſteramt Baden. Baden den 14. März 1832.

(Zimmerleute betreffend.)

Die Bekanntmachung vom 1. d. M., wornach auf die Beſchwerde mehrerer Bauunternehmer und Zimmermeiſter, den Zimmergeſellen und andern Leuten das Holz- und Spänewegtragen von den Bau- und Zimmerplätzen bei 30 kr. Strafe unterſagt wurde, wird hiemit mit dem Bemerken erneuert, daß auf dieſer Verordnung ſtreng beſtanden werden muß, und daß alle diejenigen, welche dagegen handeln, unnachſichtlich in die angeſetzte Strafe verfällt werden, indem dieſer Mißbrauch in andern bedeutenden Städten ſchon längſt abgeſchafft und ſtreng verboten iſt.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Carlsruhe. Carlsruhe den 17. Oktober 1822.

(Das Arbeiten der Geſellen auf eigenen Namen betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß in Gemäßheit Beſchluſſes Großh. Stadtamts unterm 17. Juli 1811 erlaſſene Bekanntmachung, wornach kein Geſelle die Fertigung neuer Arbeit oder Ausbeſſerung einer alten für ſich übernehmen darf, ſondern alles den rechtmäßigen Meiſtern überlaſſen werden ſoll, beinahe gar nicht mehr beobachtet wird, ſo will man

jene Bekanntmachung mit dem Bemerken wiederholt allgemein ins Gedächtniß zurückrufen, daß diejenigen, welche künftig dagegen handeln, unnachſichtlich zur Strafe gezogen werden.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 27. Juli 1829.

Der bekannten Verordnung, daß von Maurern und Zimmerleuten keine Veränderungen im Bauweſen vorgenommen werden ſollen, ohne vorher beim Stadtbaumeiſteramt die Anzeige zu machen, wird neuerdings zuwider gehandelt.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, dieſe Verordnung zu erneuern, mit dem Anhang, daß die Ordnungs-Strafe von 10 Rthlr. unnachſichtlich bei jedem Uebertretungsfall eintritt.

Stadtrath Pforzheim, Pforzheim den 17. Mai 1830.

(Bauordnung der Stadt.)

Nach hoher Kreisdirektorial-Verfügung vom 26ten März 1816 Nr. 2760, die Bauordnung für die Stadt betreffend, iſt verordnet worden, daß die Special-Bau-Commiſſion auf den ganzen Stadtrath übergehe, und dieſem jeder Bauluſtige in erſter Inſtanz den Plan ſeines Bauweſens vorlegen ſoll. Neuere Vorfälle beweiſen es, daß dieſe Verordnung von den Bauführern und Bau-Profeſſioniſten nicht eingehalten und nach Willkühr verfahren wird. Wir bringen daher belobte Verordnung wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und werden im Uebertretungsfalle gegen Bauführer und Bauhandwerksleute unnachſichtlich mit der Legalſtrafe vorfahren.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 10. Dezember 1802.

Da die hieſige Zimmerzunft ſich beſchweret, daß verſchiedene ihrer Geſellen ſich beigehen ließen, mehrere Pfuſchereien in hieſiger Stadt zu unternehmen; ſo wird hiermit verordnet,

daß derjenige Zimmergeſell, welcher nicht bei einem hieſigen Meiſter in Arbeit ſtehet, und für ſich Zimmerarbeit zu übernehmen und zu fertigen unterfanget, in eine Strafe von 5 Rthlr. eben ſo auch der Hauseigenthümer, welcher ſolche Arbeit durch Pfuſcher fertigen laſſet, und dadurch ſeinem Mitbürger die Nahrung und den Verdienſt entziehet, in nämliche Strafe verfallen ſeyn ſolle.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 10. Juli 1821.

In Gefolge einer Verfügung des großh. Kreisdirektoriums wird bekannt gemacht, daß in allen Fällen, wo der Name eines Hauſes, eine Handlungs-Firma, ein Gewerbe oder ein Wirthsſchild auf einer Tafel bezeichnet, auf die Mauer gemahlt oder in Stein gehauen werden ſoll, unter Vorlegung der Zeichnung davon, auf welcher Maaß, Schreibart und Farbe angegeben iſt, der Polizei die Anzeige gemacht werden müſſe, welche über die Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen darf, erkennen wird. Zuwiderhandlungen werden der über Baulichkeiten und neue Anſtriche beſtehenden Verorduung gemäß beſtraft werden.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 29. April 1824.

Auf geſchehene Anzeige, daß hieſige Zimmergeſellen ſich häufig eingehen laſſen, beſtehender Verordnung zuwider, Zimmerarbeiten auf eigene Hand zu unternehmen, und dadurch die Meiſter dieſes Gewerbes auf eine widerrechtliche Weiſe zu beeinträchtigen, ſo wird die bereits unterm 10. Dezember 1802 ergangene Verordnung, nach welcher derjenige Zimmergeſelle, der ohne bei einem hieſigen Meiſter in Arbeit zu ſtehen, im eigenen Namen Zimmerarbeit zu übernehmen und zu fertigen ſich unternimt, in eine Strafe von 5 Rthlr. eben ſo auch der Hauseigenthümer, welcher ſolche Arbeiten durch

Pfuſcher fertigen läßt, und dadurch ſeinem Mitbürger die Nahrung und den Verdienſt entzieht, in gleiche Strafe verfallen ſeyn ſolle, zur Warnung und Nachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß man auf dem Vollzug dieſer Strafe gegen die, welche man der Uebertretung dieſes Verbotes ſchuldig finden wird, unnachſichtlich beſtehen werde.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 31. März 1830.

Da nach geſchehener Anzeige die früher ſchon mehrmal öffentlich bekannt gemachte höchſte Verordnung, nach welcher die Unternehmung von Bauarbeiten für eigene Rechnung Niemanden, als den wirklichen zünftigen Maurer- und Steinhauermeiſtern erlaubt iſt, häufig übertreten wird, ſo findet man nöthig, ſolche zur genauen Beobachtung abermals mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen, welche widerrechtlich ſolche Arbeiten unternehmen, in eine Strafe von fünf Gulden, befindenden Dingen nach auch zu körperlicher Strafe verurtheilt werden ſollen, auch jene, welche bei ſolchen unberechtigten Perſonen arbeiten laſſen, gleichfalls in eine Strafe von fünf Gulden verfallen.

Stadtmagistrat Wertheim. Wertheim den 9ten September 1823.

Da man die Bemerkung gemacht hat, daß mehrere hieſige Einwohner aus Vorliebe für ihre häusliche Einrichtung keine Gefahr ſcheuend, denen Maurer zumuthen, Dörr- oder Bratöfelein an nicht ganz feuerſichere Orte zu ſetzen, und wenn ſolches die Meiſter nicht thun, durch Maurergeſellen verfertigen laſſen, ſo wurde dieſes, (leicht möglichem Unglück vorzubeugen,) denen Meiſtern bei Strafe unterſagt und den Geſellen bei dieſer Gelegenheit das Arbeiten auf eigener Fauſt

überhaupt, insbeſondere aber dergleichen Gefahr bringende Arbeiten bei ſchwerer Strafe verboten.

Eben ſo ziehet ſich auch der Hausbewohner eine Strafe zu, welcher gegen dieſe Anordnung handelt.

Bürgermeisteramt Wertheim. Wertheim den 26ten September 1826.

Wer ohne vorhergegangene Einſichtsnahme der Feuerbeſchauer und hierauf erhaltene Erlaubniß einen Keſſel oder Dörrofen ſetzt, wird um 2 fl. geſtraft, eben ſo auch der Maurer, welcher die Arbeit macht.

VI. Niedere Gewerbs=Polizey.

Verordnung für den Baden-Durlachiſchen Landestheil vom 3. October 1714.

§. 1.

Die Säger ſollen die Sägſpäne zum Nachtheil der Fiſche bey namhafter Geldſtrafe nicht ins Waſſer werfen.

Fürſtliches Geheimeraths-Collegium. Durlach den 20. Februar 1715.

Die Fiſcher ſollen ihre Garne nach der Fiſcherordnung und nach dem Modell, beſonders in den Maſchen nicht entgegen ſtricken, nach der in der Landesordnung enthaltenen Fiſcherordnung fiſchen und das Verſprochene liefern, deßwegen auch mit Eidespflichten belegt, dagegen aber den Flöſſern, die Anhängung der ſogenannten Mäntel an die Flöſſe, wodurch in dem Waſſer Grund und Steine mit fortgeführt werden, verboten ſeyn.

Fürſtliches Geheimeraths-Collegium. Durlach den 12. Junius 1715.

Allzu enge, auch Wurf- und Klebgarne ſollen confiscirt und nur ſolche erlaubt werden, welche auf die vorgeſchriebene Art gefertiget, und darauf von den Fiſchwägern geſehen, auch keine Forellen oder Eſchen unter 6 Zoll habend, wohl

aber ſolche Weißfiſche, Pfällen und Grundeln gefangen, auch wann ein ſolcher in das Garn gekommen, derſelbe wieder in das Waſſer geſetzt werden.

Fürſtlicher Geheimerath. Durlach den 21. Oct. 1715.

Ein jeder Hehler, und welcher Diebſtähle von Soldaten an ſich erhandelt, oder in ſeinem Hauſe wiſſentlich aufbehält, oder auch ſonſt auf ein oder andere Weiſe befördert, oder wohl gar daran Theil nimmt, ſoll, nebſt Bezahlung des Diebſtahls, 10 Thaler Straf erlegen.

Edict vom 29. October 1725.

(Wie es wegen den Viehverſtellungen zu halten.)

Wir Carl ꝛc. fügen hiemit allen Unſern Räthen, Obervögten, Amtleuten, Schultheiſſen, Anwälden, Gerichtsleuten, Gemeinden und Unterthanen, auch ſonſten jedermänniglich, wem daran gelegen, an und zu wiſſen: Was maſen Wir zerſchiedentlich in Erfahrung gebracht, wie bei Verſtellung ein ſo andern Viehes mehrmalen große Vervortheilung gebraucht, und nicht allein unſere Pfund-Zoll-Intraden dabei verkürzet, ſondern auch derjenige, welcher das Vieh in ſeine Fütterung und Genuß bekommt, in dem Milch-Zins und auf andere Art merklich übernommen, mithin ſeines Futters und Wartung ſchlecht ergötzet werde. Wann Wir nun einer Nothdurft zu ſeyn erachten, dieſerlei Unordnung, und daraus entſtehenden Verdrießlichkeiten möglichſt zuvorzukommen, auch männiglich, wer in dergleichen Contract ſich einzulaſſen willens iſt, eine richtige Regul oder Ordnung, was bei dergleichen Händel gültig ſeye, oder nicht, vorzuſchreiben; So ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß

I. Nach der 26ſten Klaß Unſerer Pfund-Zoll-Ordnung der, ſo das Vieh annimmt, den Pfund-Zoll, welchen aber der Verſteller ihme wieder zu erſetzen hat, entrichten.

II. Der Verſteller, von einer alſo verſtellenden Kuh, entweder das Kalb, ſo ſie bringt, oder einen jährlichen Milch-Zins, höchſtens von 4 Gulden, davon erheben, nicht aber, nebſt dem Milch-Zins, auch das Kalb nehmen,

III. Bei einem Kalb aber, wenn es nun ſelb dritt ſtehet, die Stücke ſämmtlich bei der Theilung angeſchlagen, und hernach in gleiche Theile vertheilt, und wann

IV. Eine bereits erwachſene Kuh verſtellt, und ſolche des Verſtellers ganz eigen iſt, ſelbige fordriſt gleich anfangs ſowohl bei der Verſtellung, als auch hernach bei der Abtheilung, wann ſie ſelb dritt ſtehet, unpartheyiſch äſtimirt, der Gewinn oder Verluſt decourtirt, und dann das Reſultat zu denen von ihr geworfenen Kälbern geſchlagen, ſofort, ohne daß ein Milch-Zins davon abgezogen werde, in zwei gleiche Theile getheilt, und alsdann, entweder dem Verſteller, oder auch dem Beſtänder, welcher Theil ſich es nehmlich bei der Verſtellung vorbehält oder ausdingt, die Wahl, welches Stück Vieh derſelbe in dem gemachten Anſchlag annehmen will, freigeſtellt, und wann dieſer Wahl halber nichts expreſſe verglichen worden, ſolche, der eingeführten Gewohnheit nach, demjenigen, bei welchem das Vieh ſtehet, gelaſſen, wann aber für eine ſolchergeſtalt verſtellte Kuh, von dem Beſtänder dem Verſteller die Hälfte bezahlt worden, ſodann auch nur die Hälfte des Beſtand-Zinſes, oballegitermaſen, in Anſchlag gebracht werden, nicht weniger

V. Alle Theil-Beſtände, bis das verſtellte Stück ſelb dritt ſtehet, gültig ſeyn, bei dieſem allem aber

VI. Der Verſteller das Beſtand-Vieh, ſofern, als von Seiten des Beſtändners keine erweißliche Verwahrloſung ſich ereignet, wann nicht ein anderes ausgedinget worden, in ſeiner Gefahr haben, was aber über obige Punkten an höherem Milch-Zins, oder ſonſt, zum Nachtheil des Beſtändners gehandelt wird, für wucherlich angeſehen, und der, in Unſerer

Fürſtlichen Landes-Ordnung Part. V. Tit. I. §. Da aber ꝛc. auf dergleichen Ueberſatz geſetzten Strafe der Confiscation des vierten Theils, oder, nach Geſtalt der Ueberfahrung, der ganzen Summ unterwürfig ſeyn ſolle. Geſtalten dann allen Unſern Ober- und Beamten, auch andern Eingangs bemeldeten Befehlshabern, auf dergleichen unzuläſige Händel und Contracten, ſorgfältige Aufſicht zu haben, und die Uebertretter zur gehörigen Straf zu ziehen, alles Ernſts hiermit befohlen wird. Damit aber männiglich ſich hiernach richten, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen Anlaß haben möge; So haben Wir dieſes Unſer Fürſtliches Edict in öffentlichen Druck zu bringen, und aller Orten, an Rathhäuſern oder gemeinen Stuben anzuſchlagen befohlen, auch zu mehrerer Bekräftigung eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Fürſtliches Inſiegel dabei drucken laſſen.

So geſchehen Carlsruhe den 29. Octobris 1725.

Decret an die Oberämter Carlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 14. Auguſt 1754. H. R. N. 2567.

(Daß zwiſchen dem guten Rind- und Schmal-Fleiſch ein Unterſchied zu machen, und letzteres niederer als erſteres ſowohl zu ſchätzen, als zu verkaufen.)

Man hat aus denen Durlacher Fleiſchſchätzungs-Liſten wahrgenommen, daß zwar zwiſchen gut Rind- und Schmal-Fleiſch ein Unterſchied gemacht, und jedem eine beſondere Rubrik angewieſen iſt, die Schätzung des letztern, nehmlich des Schmal-Fleiſches aber, nicht nur meiſtentheils ohnausgeworfen bleibe, ſondern auch dieſes ſchlechtere Fleiſch unter der Rubrik des guten Rindfleiſches und nach deſſen Schätzung verkauft werde. Wie nun dieſes ein Mißbrauch iſt, der dem Publico zum Schaden gereichet; ſo wird hiermit verordnet, daß jederzeit ein Unterſchied zwiſchen dem guten Rind- und Schmal-Fleiſch gemacht, und letzteres niederer als erſteres geſchätzet, auch bei Strafe ein Metzger das Schmal- und

geringere Fleiſch nicht vor gut Rindfleiſch, und nach deſſen Schätzung verkaufen ſolle, von welcher Verfügung das Oberamt denen Fleiſchſchätzern ſowohl als der Metzgerzunft Eröffnung zu thun hat.

Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 14. Auguſt 1754.

Verordnung für die Baden-Badiſchen Landestheile vom 3. September 1763.

Die Raſtatter Metzger ſollen

a) bey 10 Reichsthaler Straf die Woche hindurch das Publikum mit hinlänglichem Fleiſch von allen Sorten unklagbar verſehen,

b) die Kalbsköpfe und alle Sorten Füſſe nicht mehr zu Zugaben einhauen, auch nicht eine Gattung Fleiſch zur andern als Zugabe wiegen, bey Strafe 1 Reichsthaler,

c) Samſtags um 11 Uhr alle Sorten Fleiſch in der Mezig zur Schau und Abſchätzung parat haben,

d) alle Woche wenigſtens einmal die Waagſchalen putzen und die Metzelbänke von Spinnenweben reinigen bey Strafe 30 kr.

Verordnung vom 27. Juni 1765.

Das Fiſchen zu Raſtatt in dem Murgfluß und andern Waſſern ſoll bey Strafe unterbleiben.

General-Decret an ſämtliche Ober- und Aemter vom 27. Febr. 1770. G. R. N. 1152.

(Daß in jeder Mühle eine ordentliche Waage mit gefochtenem Gewicht zu halten, und bei den jeweiligen Mühlen-Viſitationen auf den Punkt wegen der Mehlwaage und richtigen Gewichts geſehen werden ſolle.)

Da allſchon in der Müllerordnung vom 5. Jänner 1714 die Aufſtellung derer Mehlwaagen in allen und jeden Mühlen

befohlen, eine gleiche Verordnung unter dem 17 April 1736 ergangen, und ſolche nachhero mehrmalen wiederholt, dieſes aber dem Vernehmen nach bisher nicht durchgängig befolgt worden; ſo wird hiedurch, und zwar bei 10 fl. Strafe nochmalen befohlen, daß jeder Müller, ſo wie in obiger Verordnung von 1714 vorgeſchrieben worden, eine ordentliche Mühlwaage mit gefochtenem Gewicht, und zwar jedes in gutem Stand, in ſeiner Mühle aufgehängt haben, und deßfalls vom Oberamt auf Georgii dieſes Jahrs pflichtmäſſiger Bericht erſtattet werden ſolle, ob alle Müller dieſer Verordnung ſich gefügt haben, oder wie ſolche im Unterlaſſungsfall geſtraft worden.

Wornächſt ſowohl bei der jährlichen Mühlen-, als Maaß-Ehlen- und Gewichts-Viſitation auf den Punkt wegen der Mehlwaage und richtigen Gewichts zu ſehen und ſolches in denen desfallſigen Protocollen ausdrücklich zu bemerken iſt.

Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 21. Febr. 1770.

Edict vom 24. Juli 1773.

(Beſtätigung des Reichsſchluſſes vom Jahr 1731 gegen die Handwerks-Mißbräuche, und Erſtreckung deſſelben auf noch andere Mißbräuche.)

Wir Carl Friedrich ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen;

Was maſen in Abſicht auf des geſammten teutſchen Reichs Wohlfahrt bei der fürwährenden allgemeinen Reichs-Verſammlung unter anderem auch in Berathſchlagung gezogen worden, was theils wegen genauer Beobachtung des um Abſtellung verſchiedener in Handwerks-Sachen eingeriſſenen ſchädlichen Mißbräuche im Jahr 1731 erfolgten Reichs-Schluſſes und darnach damals ins Reich ergangener Kayſerlicher Patente, theils wegen ferner weiter gedachten Reichs-Schluſſes Erſtreckung und Verfügung auf einige andere annoch vorwaltende Handwerks-Mißbräuche von geſammten Reichs wegen veſtzuſetzen und zu veranſtalten ſeyn mögen.

Erſtlich ꝛc.

Zweitens, die Haltung derer ſogenannten blauen Montage, (wo ſich die Handwerks-Geſellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebſt den ſaumſeligen, welchen mit dem Herumſchwärmen gedient iſt, auch die willigen Arbeiter mit Widerſpruch der Meiſterſchaft davon abgehalten und mit dem größern Haufen zu ziehen wo nicht genöthiget, jedoch veranlaſſet werden, ſo, daß an Orten, wo dergleichen Unfug nicht geſtattet wird, oft ein Mangel an Handwerks-Geſellen erſcheint, weilen ſie dieſe Orte auf ihrer Wanderſchaft vermeiden) hiemit und fürs künftige nicht nur unter vorgemeldeten Strafen denen Handwerksburſchen gänzlich verboten, ſondern auch derſelben Aufnahme und Beherbergung an dieſen Tagen allen Wirthen, Gaſtgebern, Schenken und andern dergleichen Perſonen durchgängig bei unausbleiblicher ſchwerer Strafe unterſaget, anbei aber auch haben wollen, daß denen Handwerks-Geſellen nach Maas derjenigen Tage, ſo ſie künftig mehr, als zeither üblich geweſen, in der Arbeit bleiben, eine billig mäßige Vermehrung des Lohns angedeihen ſolle.

Markgräfl. Geheimenrathscollegium. Carlsruhe den 18. Okt. 1783.

Im Baden-Durlachiſchen, mit Ausnahme des Amts Münzesheim ſollen bei Zunfttägen

a) nur die Zunft- und Beiſitz-Meiſter, ſodann die Meiſter des Orts, wo der Zunfttag gehalten wird, nebſt denjenigen auswärtigen Meiſtern, welche bei dem Zunfttag etwas vorzubringen haben, (indem nichts ſchriftliches zugelaſſen wird) ingleichem diejenige, welchen die Beamtung zu erſcheinen befehligt, endlich die neuen Meiſter, Geſellen und Jungen, welche auf die Zunftartikel noch nicht vergelübdet ſind, bei ein Gulden Strafe erſcheinen.

Markgräfl. Geheimenrathscollegium. Carlsruhe d. 7. April 1787.

Die Becker in Carlsruhe ſollen die Nummern, welche ihnen angewieſen worden, bei 15 Kreutzer Strafe für jedes Stück, auf die Weck und das Brod, auch auf Kundenbrod drucken und alles wohl ausbacken, bei Strafe für jedes Stück das erſtemal dreißig Kreutzer, das zweitemal ein Gulden, und bei weiterer Wiederholung härterer Strafe.

Markgräfl. Geheimenrathscollegium. Carlsruhe den 10. Okt. 1794.

Allen Profeſſioniſtrn und Fabrikanten ſoll das Vergolden ſilberner, kupferner oder dergleichen Münzen bei 50 Rthlr. Strafe verboten ſeyn.

Geheimenraths-Collegium, Polizey-Departement Carlsruhe den 13. Juli 1807.

(Erneuertes Verbot der Briefbothen und Inſtitutenmäßiger Fuhrwerke betreffend.)

Da ungeachtet der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, dem Herrn Erbland-Poſtmeiſter gegebenen Zuſicherung, daß da, wo Briefpoſten und Poſtwägen beſtehen, keine Brief-Bothen und Inſtitutenmäßige Fuhrwerke geduldet werden ſollen, und ungeachtet der in Folge dieſer Zuſicherung ſchon mehrmals erlaſſenen Verbote dennoch häufig dagegen gehandelt wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſes Verbot abermals mit folgenden näheren Beſtimmungen für ſämmtliche Großherzogliche Staaten theils zu erſtrecken, theils in Erinnerung zu bringen, und hiernach zu verordnen.

1) Es ſollen keine Inſtitutmäßige Fuhrwerke, nemlich ſolche beſtehen, die zu beſtimmten Tagen nach einer regulären Abwechslung auf Poſtwagen-Routen hin und her fahren.

2) Weder dieſe, noch Hauderer und Bothen dürfen geſiegelte und überhaupt verſchloſſene Briefe, ferner Briefpaketer, Geldpaketer, Pretioſen und kleine Effecten, die unter 25 Pfund ſchwer ſind, oder nicht zu offenen Commiſſionsbriefen gehören, ſammlen und verbringen: hingegen die ebengedachte kleinere Commiſſions-Artikel, offene Briefe mit Aufträgen, und Geld zu Beſorgung der Aufträge und Rückbringung des Aufgetragenen zu führen, iſt ihnen unverwehrt.

3) Sämmtliche Unterthanen und Landes-Einwohner werden hiermit zur Vermeidung der unten auf den Uebertretungsfall beſtimmten Strafe, gewarnt, obgedachte, zur reitenden und fahrenden Poſt geeigneten Gegenſtände, den Bothen und Fuhrleuten nicht mitzugeben.

4) Wenn bei einem Fuhrmann, Hauderer oder Bothen ein verſchloſſener Brief gefunden wird, welchen derſelbe zur Beſorgung übernommen hat, ſo zahlt derſelbe eine Strafe von 1 fl. 30 kr. wovon die Poſtbehörde das Porto, welches ihr dadurch entgangen iſt, wegnimmt, der Reſt aber gehört dem Angeber, oder den Polizey- und Amtsdienern, welche bey der unten bemerkten Viſitation gebraucht werden.

Iſt der Aufgeber eines ſolchen Briefs bekannt, ſo zahlt er 1 fl. Strafe in das Allmoſen ſeines Aufenthalts.

5) Für die bei einem Hauderer oder Bothen vorgefundene Geld-Paquete und ſonſtige dem Poſtwagen gehörige und entzogene Beſtellung hat derſelbe das vierfache Porto nach dem Tarif vom Ort der Ausgabe, bis an den Ort der Adreſſe zu erlegen, wovon die Poſtbehörde ihren Theil nimmt, der Reſt aber, wie oben, vertheilt wird.

Der Aufgeber — wenn er bekannt iſt, zahlt ebenfalls, wie oben 1 fl. in das Allmoſen.

6) Den Poſt-Aemtern und übrigen Poſtbehörden wird nach vorher hiezu von dem Ober-Poſtamt erhaltenem Auftrag und nach vorangegangenem Erſuch an die Orts-Obrigkeit, zur Anwohnung, mithin unter deren Zuzug erlaubt, die Bothen viſitiren zu dürfen, ob ſie verbotene Gegenſtände mit ſich führen.

Jeder Bothe iſt gehalten, ſeinen ganzen Wagen viſitiren zu laſſen, und alles gegen die Verordnung Mitgenommene auszuliefern, doch müſſen die Viſitatoren gegen Entkommung oder Beſchädigung der Effecten, die ſie viſitiren, gut ſtehen.

Die Ortsobrigkeit hält über den Vorgang ein Protokoll ab, und ſorgt für die Vollziehung der Strafe, die erlegt ſeyn muß, ehe der ſtrafbare Hauderer oder Fuhrmann weiter fortfährt.

7) Sämmtliche obere und untere Stellen werden hiermit angewieſen, nicht nur den Poſtbehörden bey der Viſitation der Bothen, die kräftigſte Aſſiſtenz auf jedesmaliges gezie- mendes Anſuchen derſelben unentgeldlich zu leiſten, ſondern ſich auch den Vollzug der Strafen ernſtlich angelegen ſeyn zu laſſen; die bei den Bothen vorfindliche geſetzwidrige Gegen- ſtände, demſelben abnehmen, und der Poſt zur Beſtellung an deren Adreſſe überliefern zu laſſen, und endlich auf die ſtrenge Erfüllung dieſer Verordnung ein wachſames Auge zu halten, und keine Uebertretung zu geſtatten.

Groſsherzogliches Staatsminiſterium. Carlsruhe den 8. Merz 1821.

(Geſetz über die Beſtrafung derjenigen, welche das Hauſierpatent übertreten.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden ꝛc.

In Erwägung, daß die beſtehenden Geſetze über den Hauſirhandel nicht ſo vollſtändig befolgt werden, wie ſolches die Ordnung erfordert, und in Betrachtung, daß die Ver- fügungen über den Hauſirhandel der Schwarzwälder Fabrikan- ten nur ſchriftlich an die betreffenden Kreisdirectorien ergangen ſind, haben wir für zweckmäßig erachtet

I. In der Anlage Lit. A. das in dem Regierungsblatt vom Jahr 1815 Nr. XVII. enthaltene Geſetz über den Hauſir- handel vom 21. Sept. 1815 wieder zu verkündigen, und alle Behörden auf deſſen genaue Befolgung und Vollziehung ernſt- gemeſſen anzuweiſen, zugleich auch

II. in den Anlagen B und C die nur ſchriftlich an die betreffenden Kreisdirectorien unterm 23. Juli 1817 und 12. Nov. 1819. über den Hauſirhandel der Schwarzwälder erlaſſene Inſtruction zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen.

III. Zugleich glaubten wir bei den drückenden Handelsverhältniſſen gegenwärtiger Zeit, die von unſern getreuen Ständen einhellig gewünſchte ſtrenge Vollziehung und desfallſige Verpönung des Hauſirgeſetzes nicht auf künftige Beſchlieſſungen ausſetzen, ſondern ſogleich jetzo, unter Vorbehalt eines definitiven Geſetzes-Entwurfs und der deshalb erforderlichen landſtändiſchen Zuſtimmung in nachfolgenden proviſoriſchen Beſtimmungen feſtſetzen und verkündigen zu müſſen.

§. 1. Wer den §. 1. des Hauſirgeſetzes in der Art übertritt, daß er entweder ganz ohne Erlaubniß oder mit Waaren, zu deren Debit im Hauſirgang er nicht berechtigt war, hauſirte, wird nach Umſtänden mit einer Geldſtrafe, welche nicht unter fünf Gulden und nicht über fünf und zwanzig Gulden ſeyn ſoll, belegt.

§. 2. Die Beſtimmung des Betrags der Strafe iſt dem Ermeſſen des Polizeyrichters überlaſſen. Derſelbe hat aber dabei vorzüglich zu ſehen:

auf den größern oder mindern Grad der abſichtlichen oder ſchuldhaften Uebertretung der Hauſirordnung, auf den Schaden, welcher durch die Uebertretung des Hauſirgeſetzes für den Abſatz der innländiſchen Handelsleute, mithin auf die Zeit, zu welcher und binnen welcher hauſirt wurde, verurſacht wurde, mithin auf der Zeit, zu welcher und binnen welcher hauſirt wurde, auf die Menge und Art der abgeſetzten Waare im Verhältniß zu deren Daſeyn in Händen berechtigter Handelsleute im Bezirk, auf deren Beſchaffenheit, Güte und Preis, in Vergleichung mit jenen, welche im Bezirk gehalten werden.

§. 3. Wer die Hauſirordnung dadurch übertritt, daß er entweder über die ihm geſtattete Zeit, oder in einem anderen als dem ihm vorgeſchriebenen Bezirk, oder mit andern als den, ihm entweder geſetzlich erlaubten, oder ihm beſonders

feil zu bieten vergönnten Waaren, verkehrt, wird beſtraft wie §. 1 und 2. gegen einen ſolchen verfügt iſt, welcher ohne Erlaubniß hauſirt.

§. 4. Das Anbieten der Waare an handelsberechtigte anſäßige Handelsleute und andere Perſonen, wenn ſolches nur mittelſt Vorzeigung von Muſtern geſchieht, iſt unter dem Verbot des Hauſirhandels nicht verboten; wenn aber Waarenvorräthe mit herumgeführt, oder hie und da im Lande zum Zweck des Abſatzes auf ſolche Beſtellungen hin aufgeſtellt werden, ſo fällt dieſes Benehmen unter das Geſetz wegen verbotenem Hauſiren.

§. 5. Wiederholung des verbotenen Hauſirens zieht die doppelte vorhin erkannte Strafe nach ſich.

§. 6. Nach dem Ermeſſen der Polizeyobrigkeit kann der Uebertreter der Hauſirgeſetze, wenn er Ausländer iſt, über die Grenze gebracht, und der Innländer kann in ſeine Heimath verwieſen werden.

§. 7. Wer gegen das Verbot des Artikels 8 des Hauſirgeſetzes Material- und Spezereywaaren, chemiſche Präparate, einfache oder zuſammengeſetzte Arzneyen für Menſchen oder Thiere, mit Liedern oder Druckſchriften hauſirt, wird jedesmal mit Wegnahme des ganzen Waarenvorraths und nach Umſtänden mit weiterer Strafe belegt. Iſt ein ſolcher Ausländer, ſo ſoll er jedesmal über die Grenze nach ſeiner Heimath geſchafft werden.

§. 8. Beamte, welche Hauſirerlaubniß ausſtellen, welche nach dem Inhalt der Hauſirordnung nicht zuläßig iſt, oder deren Ertheilung auſſer ihrer Befugniß liegt, verfallen in eine Strafe von fünf bis zehn Reichsthalern.

§. 9. Jedes Uebertragen einer Hauſirerlaubniß an eine andere Perſon als die in dem desfallſigen Patent genannte, wird an jedem der Theile, welcher dieſelbe mißbrauchte, nach §. 1 und 2 geſtraft.

§. 10. Diejenigen, welche auf vorgeſchriebene Weiſe Erlaubniß erhalten haben, mit innländiſchen Fabrikaten des Schwarzwaldes zu hauſiren, und welche die deshalb beſtehen-

den Verordnungen in irgend einer Art überſchreiten, werden gleich den übrigen Uebertretern der Hauſirordnung nach Anleitung des §. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung beſtraft.

§. 11. Wenn mit der Uebertretung des Hauſirgeſetzes die Verletzung der Zoll- und Accisgeſetze verbunden iſt, ſo wird jede dieſer Vergehungen, mit der geordneten Strafe belegt, und es ergeht über jedes Vergehen ein beſonderes Erkenntniß.

§. 12. Dem Angeber und Entdecker eines hierher gehörigen Vergehens ſoll ein Drittel der erkannten und wirklich bezahlten Geldſtrafe zugeſchrieben werden.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Beilage Lit. A.

In Erwägung, daß durch den regelloſen Streifhandel der Erwerb der berechtigten innländiſchen Handels- und Gewerbsleute geſchmälert, die Polizeyaufſicht erſchwert, ja ſelbſt vielfältig die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gefährdet wird, und daß die deßhalb beſtehenden Geſetze theils der Willkühr noch zu vielen Spielraum laſſen, theils aber auch nur einzelne Zweige des Hauſirhandels berühren, ſieht man ſich veranlaßt, deßhalb folgende beſtimmtere Vorſchriften zu erlaſſen:

1) Alles Hauſiren iſt, der Regel nach, auf das ſtrengſte verboten.

2) Dieß Verbot findet jedoch auf das Hauſiren mit ſolchen gewöhnlichen Landesprodukten, als Marktviktualien, Sand, zahmen Obſtbäumen, Stauden und derlei Gewächſen, auch inländiſchen Mineralwaſſern u. ſ. w. keine Anwendung, da dieſelben ſelbſt ohne Löſung eines Erlaubnißſcheins verkauft werden dürfen.

3) Auch während der Dauer eines Markts iſt das Hauſiren unterſagt, da die Hauſirer gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern an dem zur Abhaltung des Markts beſtimmten Platze ihre Waaren auslegen können.

4) Die Bezirksämter werden jedoch ermächtiget, auſſer der Marktzeit

a) ſolchen Unterthanen die Hauſir-Erlaubniß zu ertheilen, welche die Erzeugniſſe der häuslichen Induſtrie, vorzüglich Leinwand, in dem Amtsbezirke ſowohl, als auch in den benachbarten Aemtern feil bieten wollen;

b) ebenſo können ſie auch den fremden Hauſirern mit Teppichen, Handſchuhen, Citronen, Pomeranzen, mit Strohfabrikaten, Regenſchirmen, Steck- und Nähnadeln, jedoch unter Beachtung polizeylicher Vorſchriften, das Hauſiren erlauben.

2) Den Kreisdirectorien ſteht dagegen zu, außer der Marktzeit

a) innländiſchen Handelsleuten auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nur in Städten, und mit ſolchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden, und

b) innländiſchen und ausländiſchen Saamenhändlern, ohne Beſchränkung auf die Städte, die Hauſir-Erlaubniß zu ertheilen.

6) Die Kreisdirectorien, deren Bezirke der Schwarzwald und Odenwald eingetheilt ſind, werden hierdurch ermächtigt, auf die vorher jedoch in jedem Fall einzufordernden Berichte der Aemter, Hauſirſcheine an einzelne Bewohner dieſer Gebirgsgegenden auszuſtellen, welche die dortigen verſchiedenen Induſtrieprodukte feil halten wollen.

7) Die Ertheilung der Hauſirſcheine an Ausländer, obige ſpezielle Fälle ausgenommen, kann nur von dem dieſſeitigen Miniſterium geſchehen.

8) In jedem Falle kann aber weder an Innländer noch an Ausländer die Hauſir-Erlaubniß mit Material- und Spezereywaaren, chemiſchen Präparaten, einfachen oder zuſammengeſetzten Arzneyen, für Menſchen und Thiere, auch nicht mit Gaſſenliedern und andern Druckſchriften ertheilt werden.

9) Der Hauſirhandel kann auch nur ſolchen Perſonen geſtattet werden, welche ſich

1) über ihre Heimath,

2) ihre Handels- und Gewerbsbefugniſſe, und

3) über ihren Leumuth hinlänglich auszuweiſen vermögen.

—— ·· —— ··

Die fremden Gängler müſſen überdieß einen Handel von der Ausdehnung treiben, wovon ſie ſich vollkommen zu ernähren im Stande ſind, ohne dem Innlande auf irgend eine Weiſe zur Laſt zu fallen.

10) Was endlich die Regulirung der Abgaben für die Bewilligung des Hauſirens in den einzelnen Fällen betrifft, ſo wird folgende Stufentaxe feſtgeſetzt:

1) Bei Hauſirſcheinen, welche die Aemter ertheilen, zahlen

a) Die Inländer, nur Sportel und Stempel mit 6 kr. — 3 kr. = 9 kr.

b) Ausländer neben Sportel und Stempel noch für jeden Tag an Taxe 12 kr.

II.) Bey Hauſirſcheinen, welche die Kreisdirectorien ertheilen:

a) Inländer an Sporteln und Stempel mit 12 — 6 kr. = 18 kr.

b) Ausländer gleiche Gebühren und überdieß noch täglich Taxe 18 kr.

III) Bei — von dieſſeitiger Stelle ertheilten Hauſirſcheinen ſind an Sporteln 24 kr. und Stempel 12 kr., in allem 36 kr. zu entrichten, und eine tägliche Taxe mit 24 kr.

Karlsruhe den 21. Sept. 1815.

Beilage Lit. B.

Da die den Bewohnern des Schwarzwaldes in dem Art. 6. des Hauſirpatents vom 21. Sept. 1815 hinſichtlich des Verſchluſſes ihrer Fabrikate, zugeſtandene Begünſtigung zu mancherley Mißbräuchen Veranlaſſung gegeben hat, ſo findet man ſich genöthigt, zur Beſeitigung derſelben Nachſtehendes zu verordnen:

1) Alle durch den Hauſirhandel abzuſetzende Fabrikate müſſen mit einem eigenen an beyden Enden anzubringenden Stempel verſehen ſeyn. Die Stempelung geſchieht unter amtlicher Leitung durch einen Ausſchuß von Sachverſtändigen.

Den Hauſirern liegt zugleich ob, bis zum letzten Verkauf immer ein geſtempeltes Ende beyzubehalten, um dadurch die Ge-

wißheit zu erhalten, daß die im Hauſirgang feil gebotene Waare innländiſches Fabrikat ſey. Als Stempel iſt das Amts-Siegel anzuwenden.

2) Jeder Fabrikant hat ſeinem Bezirksamt diejenigen Gängler zu bezeichnen, welche mit ſeinen Waaren hauſiren; auch muß denſelben eine genaue Beſchreibung der ihnen übergebenen Waaren mitgegeben werden, damit das Verzeichniß, nebſt der Stemplung der einzelnen Waarenſtücke, überall, wo der Gängler hinkommt, zu ſeiner Controlle dienen kann. Dieſe Verzeichniſſe müſſen von den Fabrikanten unterzeichnet, und von den betreffenden Ortsvorgeſetzten und dem Bezirksamt legaliſirt ſeyn.

3) Sowohl nach der Anzahl der Weber, welche jeder Fabrikant beſchäftigt, als auch nach der Zahl der von ihm zu verwendenden Gängler und der Menge der dieſen letztern übergebenen Waaren, iſt der Zeitraum zu berechnen, auf welchen die Hauſirbewilligung zu ertheilen iſt.

4) Diejenigen, welche Baumwollenzeuge im Kleinen verfertigen und mit denſelben ſelbſt hauſiren, unterliegen der nemlichen Unterſuchung und Stempelung ihrer eigenen Fabrikate, und derſelben Berechnung, auf wie lange ihnen eine Hauſirbewilligung für den Abſatz derſelben nöthig ſey.

5) Fabrikanten, welche Unterſchleife der Gängler argwöhnen, haben ſolches dem Bezirksamt zur Unterſuchung anzuzeigen. Jeder auf dieſe Art oder auf andere Weiſe entdeckte Unterſchleif iſt mit Verluſt der Hauſirbewilligung, das erſtemal wenigſtens auf ein Jahr, und mit arbiträrer Strafe zu ahnden.

Nur denjenigen Stellen, welche dergleichen Hauſirbewilligung ertheilt haben, ſteht auch die Verlängerung derſelben zu.

Dieſe Anordnung iſt gleich in Vollzug zu ſetzen, und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Beilage Lit. C.

An ſämmtliche Kreisdirectorien iſt zur Ergänzung und Erläuterung der Verordnung vom 23. Juni 1817 Nr. 6274 andurch verfügt:

1) Nur auf Anſuchen der Fabrikanten kann das Stempeln der Fabrikate geſchehen, Hauſirer können nie einen Stempel erhalten.

2) Nur diejenigen Aemter ſollen ſtempeln, in deren Diſtrikt die Fabrikate fabricirt werden, die übrigen ſind dazu nicht authoriſirt.

3) Die Stempel ſelbſt müſſen dauerhaft und ſo eingerichtet werden, daß ſie nicht verfälſcht und nachgemacht werden können. Die Aemter haben ſich dieſerhalb mit Sachverſtändigen zu benehmen und die Art ihres Stempels bekannt zu machen; auch muß der Stempel immer auf der von dem Amt ertheilt werdenden ſchriftlichen Urkunde abgedruckt werden.

Den Aemtern iſt die genaue Beobachtung vorſtehender weiterer Vorſchriften anzuempfehlen.

Karlsruhe den 12. Nov. 1819.

Groſsherzogliches Staats-Miniſterium. Carlsruhe den 20. Oct. 1825.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc.

Nachdem durch die Verordnung vom 30. Februar 1807 den Handwerkern jedes Zunftdiſtrikts geſtattet worden, Beſtellungen auf Gegenſtände ihres Gewerbs von Bewohnern anderer Zunftdiſtrikte anzunehmen, und es ihnen in der Regel nur verboten war, die beſtellten Waaren und Produkte dem Auftraggeber ſelbſt zu überbringen; dieſes Verbot aber durch beſondere Verfügung vom 27. Juni 1822 für die hieſige Reſidenzſtadt bereits mit gutem Erfolg aufgehoben worden iſt; ſo ſehen Wir Uns veranlaßt, jene Verfügung nunmehr auf das ganze Großherzogthum auszudehnen, und zu verordnen, wie folgt:

„Es iſt jedem inländiſchen Gewerbsmann von nun an „erlaubt, diejenigen Waaren, Erzeugniſſe, oder Arbeits„Produkte, worauf er von Bewohnern eines andern Zunft-

„diſtricts Beſtellungen erhalten hat, ſelbſt an den Beſteller „abzuſenden oder demſelben zu überbringen. Damit aber der „weſentliche Zweck des erwähnten hiermit aufgehobenen Ver„bots erreicht werde, ſo haben die Polizey-Behörden darauf „zu wachen, daß dieſe zum Vortheil des Publikums und der „betriebſamen Gewerbsleute getroffene Verfügung nicht durch „unerlaubtes Hauſiren mit den Erzeugniſſen der zünftigen Ge„werbe mißbraucht wird.“

Großherzogliches Staatsminiſterium. Carlsruhe den 28. Jänner 1830.

(Die verſuchsweiſe Aufhebung der Fleiſch- und Brodtaxen in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag des Miniſteriums des Innern gnädigſt beſchloſſen, die polizeylichen Fleiſch- und Brodtaxen in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe, deren Beſtimmung überhaupt immer mit Schwierigkeiten verbunden iſt, und meiſtens nur unter Widerſprüchen von Seiten der Gewerbtreibenden erfolgen kann, verſuchsweiſe auf unbeſtimmte Zeit aufzuheben.

Wir verordnen demgemäß folgendes, wobei Wir zugleich geſtatten, daß in den übrigen Haupt- und größern Städten des Großherzogthums eine ähnliche Einrichtung in Anſehung des Fleiſch- und Brodverkaufs verſuchsweiſe getroffen werden könne.

§. 1. Die bisherige Einrichtung, wornach die Polizey-Direction der Reſidenz die Preiſe des Brodes und Fleiſches dahier feſtzuſetzen hatte, wird vom 1. April d. J. an, auf unbeſtimmte Zeit aufgehoben.

§. 2. Jeder hieſige Bäcker und Metzger für ſich hat je fünf Tage vor dem Anfange eines jeden Monats, das erſte Mal aber am 20. März d. J., der Polizey-Direction die ſchriftliche Anzeige der Preiße zu übergeben, zu welchen er

von Anfang bis zum Ablaufe des folgenden Monats die verſchiedenen Backwaaren und Fleiſchſorten nach dem vorgeſchrie- Maaß und Gewicht zu verkaufen gedenkt.

Alle Gattungen des Gebäcks, und zwar nicht nur das ſeither taxmäßige Brod, ſondern auch das ſogenannte Kunden-Brod, muß unter Angabe ſeiner Miſchung, ſeines Gewichts und ſeiner Form in das zu übergebende Verzeichniß aufgenommen werden.

So viel die Metzger betrifft, ſo ſoll bis auf weiteres ein Unterſchied zwiſchen Ochſenmetzgern und Schmalmetzgern in der Art ferner fortbeſtehen, daß der Ochſenmetzger kein Schmalvieh, und umgekehrt kein Schmalmetzger kein großes Schlachtvieh ſchlachte. Uebrigens bleibt den Metzgern freigeſtellt, ob ſie je für den künftigen Monat Schmalmetzgerei oder die Ochſenmetzgerei treiben wollen.

§. 3. Die im vorigen §. erwähnten Anzeigen ſind zugleich in oder an den Laden, oder an der Verkaufsbude eines jeden der genannten Gewerbtreibenden auf einer für die Käufer ſtets ſichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizey wegen durch das Wochenblatt, und, ſoviel die Fleiſchpreiſe betrifft, auch durch Anſchlag in der Stadtmetzig zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 4. Jeder Bäcker und Metzger iſt verbunden, die, der Polizey-Direction angezeigten Preiſe, den ganzen Monat hindurch unabänderlich einzuhalten. Die Ueberſchreitung dieſer Preiſe iſt mit einer Polizeyſtrafe im zwanzig- bis dreißigfachen Betrag des mehr erhobenen zu ahnden, dem Verkaufe unter dem Preiſe aber ohne irgend eine Beſchränkung ſtatt zu geben.

Verabredungen der mehrgedachten Gewerbsgenoſſen über die Preißbeſtimmung ſind bei nachdrücklicher polizeylicher Strafe unterſagt.

§. 5. Die Bäcker müſſen den ſeither vorgeſchriebenen Stahl, die vorſchriftsmäßige Führung und Form, und ebenſo das für die einzelnen Brod-Sorten feſtgeſetzte Gewicht beibehalten, und dürfen ſich hievon keine Abweichung erlauben. Es bleibt jedoch dem Ermeſſen der Polizey-Behörde freigeſtellt,

denjenigen Bäckern, die darum nachſuchen, nach Befund der Umſtände die Verbackung von Brod, von anderer Sorte und verſchiedenem Gewicht ꝛc. zu geſtatten.

Zugleich iſt jeder Bäcker verbunden, dem Käufer das gekaufte Brod auf Verlangen vorzuwägen.

§. 6. Beim Fleiſchverkauf darf nie mehr als $^1/_{10}$ Zugabe beigewogen werden, wie viel auch immer das Quantum des verkauften Fleiſches betragen mag. Dieſe Zugabe muß aus Fleiſch von der nämlichen Viehgattung beſtehen, und es ſind von derſelben die Köpfe, das Geräuſch und die blutigen Stücke vom Hals gänzlich ausgeſchloſſen.

§. 7. Das Hauſiren mit Fleiſch oder Brod in hieſiger Reſidenzſtadt bleibt ohne alle Ausnahme Jedermann bei Strafe unterſagt. Hieſige Einwohner dürfen aber, gegen Entrichtung des ſtädtiſchen Octroi, zu ihrem Gebrauche auswärts von ihnen gekauftes oder beſtelltes Brod in die Stadt hereinbringen, oder hereinbringen laſſen, jedoch der leichtern Aufſicht wegen, zu keinem andern, als zum Durlacher und Mühlburger Thor, bei Vermeidung der Confiscation.

Solches Fleiſch und Brod, das die hieſigen Einwohner zu ihrem Gebrauche auswärts gekauft, oder zuvor beſtellt haben, darf namentlich auch von auswärtigen Bäckern und Metzgern oder deren Dienſtboten oder Handwerksangehörigen durch die genannten zwei Thore hereingebracht werden.

§. 8. Die Beſtimmungen über die polizeylichen Viſitationen gegen ſchlechte Waaren und unrichtiges Gewicht bleiben in Kraft.

§. 9. Um das Bedürfniß des Publikums vollſtändig decken zu können, iſt jeder Bäcker und Metzger gehalten, ſich ſtets mit hinlänglichem Vorrath guter Waare zu verſehen, bei Vermeidung der im folgenden §. angedrohten Nachtheile.

§. 10. Der Polizeibehörde bleibt überlaſſen, nach Umſtänden, namentlich wenn die hieſigen Bäcker und Metzger es an guter und hinreichender Waare fehlen laſſen, und dadurch, oder durch übertriebene hohe Preiße zu Beſchwerden Anlaß geben, auswärtige Bäcker und Metzger mit ihrer Waare in

die hieſige Stadt einzulaſſen, und denſelben den Bezug der Wochenmärkte zu geſtatten, oder ihnen ſonſtige Gelegenheit zum Abſatz der eingeführten Victualien anzuweiſen.

§. 11. Unſer Miniſterium des Innern hat den Vollzug dieſer Verordnung anzuordnen.

Geheimeraths-Collegium Polizey-Departement. Carlsruhe den 9. Februar 1808.

(Die Wanderſchaft der Zunftgenoſſen betreffend.)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w., Ober- und Erbherr zu Fürſtenberg, Baar und Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenſtein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach ſammt Miltenberg, Amorbach, Düren, Biſchoffsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim; zu Neudenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. ſ. w.

Wenn die dermalige ſchwere Kriegszeit nothwendig gemacht hat, Uns eine genaue Liſte der Abweſenden unter Augen legen zu laſſen, um auf Mittel zu denken, damit nicht durch unnütze oder gar in widrigen Abſichten verlängerte Abweſenheiten der Handwerksleute die im Lande gebliebene Unterthanen in der Auswahl zum Kriegsdienſt unbillig belaſtet werden müſſen; ſo hat uns zugleich die Einſicht jener Liſten auf die Bemerkung geleitet, wie nutzlos oder zweckwidrig das Wandern zum Theil betrieben werde, und wie es dadurch, ſtatt ein Mittel zur Vervollkommnung der Landes-Cultur zu ſeyn, der Weg zu manchfacher Benachtheiligung des wahren Staats-Vortheils werde. Um dieſem für die Zukunft abzuhelfen, jedoch auch dabei jene Vortheile nicht zu verlieren, welche durch Bekanntſchaften mit dem Ausland und einem damit beförderten freien Ideen-Wechſel für Künſte und Gewerbe zu gewarten ſind, haben wir nöthig befunden, über die Vervollkommnungs-Reiſen der Gewerbsbefliſſenen und über die Wanderſchaft der Zunft-

Genoſſen nachſtehende allgemeine, für alle zum Umfang Unſers Großherzogthums gehörige Lande geltende Verordnung ergehen zu laſſen:

1) Die geſetzliche Nothwendigkeit, eine beſtimmte Zeit im Auslande gereiſet oder gewandert zu haben, iſt hiermit für nachſtehende Haupt- oder Handelsſtädte Unſers Landes von neuem beſtättiget und, wo nicht Special-Verordnungen eine mehrere Zeit beſtimmen, auf drei Jahre geſetzt, nämlich für Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Wertheim, Miltenberg, Donaueſchingen, Bruchſal, Pforzheim, Raſtatt, Baden, Gernsbach, Offenburg, Lahr, Freiburg, Konſtanz, Ueberlingen.

2) Den Kindern aus ſolchen Städten ſind die Söhne canzleiſäßiger Diener wegen der Nothwendigkeit zu wandern in begebendem Fall gleich zu achten, die Eltern mögen wohnen, wo ſie wollen; da zu vermuthen iſt, daß ſie nur zu vorzüglich ausgebildetem Gewerbs-Betrieb ihre Kinder erziehen wollen.

3) Die geſetzliche Nothwendigkeit ins Ausland zu wandern, iſt dagegen in Abſicht der übrigen Städte und Landes-Bewohner durchaus aufgehoben, und kann der Mangel einer Wanderſchaft im Ausland keinem derſelben bei einer ſonſt ſtatthaften Annahme in Unſern übrigen Land-Städten, Marktflecken, oder Dörfern zu einem Nachtheil gereichen.

Noch mehr:

4) Das Wandern ins Ausland iſt allen denen, die aus Land-Städten, Marktflecken oder Dörfern gebürtig ſind, verbotten, ſo weit es ohne vorher erlangten Conſens derjenigen landesherrlichen Behörde geſchieht, welchen die amtliche Polizey über ſie auszuüben aufgetragen iſt.

5) Damit iſt aber die Nothwendigkeit einer Wanderſchaft im Innland nach geendigten Lehr-Jahren nicht abgeſchafft, ſondern es ſoll vielmehr Jeder, der einer Zunf oder einem Gewerbe ſich widmet, für welches Wanderſchaft vorgeſchrieben iſt, die geordnete Zeit, welche Kraft dieſes

Geſetzes nicht unter drey Jahren ſeyn ſoll, innerhalb Landes erſtehen.

6) Ein Aufenthalt im Innland, der nicht wenigſtens zwölf Stunden von der Heimath entfernt war, kann hierbei nur alsdann, wann er in einer der oben beſonders genannten Haupt- oder Handels-Städte zugebracht würde, gerechnet werden, auſſer dieſem nicht.

7) Jeder Aufenthalt, der der Entfernung nach gerechnet werden kann, erhält jedoch nicht einen gleichen Anſchlag, ſondern der bey Land-Meiſtern gilt nur je ein Jahr für ein halbes; der in Land-Städten je ein Jahr für drei viertheile, und nur der in einer der obengenannten Hauptſtädte gilt für voll.

8) Es bleibt dabei, daß ohne jene Wander-Jahre im Inland, oder, wo es der Fall iſt, im Ausland erſtanden zu haben, Niemand ein Bürger- oder Meiſter-Recht antreten kann, wann er nicht beſondere Nachſicht erlangt.

9) Dieſe Nachſicht (Diſpenſation) kann nur aus triftigen Hinderungs-Gründen (wohin auch die geleiſteten Kriegsdienſte gehören) bei übrigens hinlänglicher Befähigung für Gewerbs-Betreibungen, wobei beſonderer Kunſt-Geſchmack entbehrt werden kann, ertheilt werden.

10) Die im dritten Artikel erwähnte Erlaubniß zum Wandern ins Ausland ſoll den Söhnen von Dorf-Bürgern niemals ertheilt werden; da für diejenige Gewerbe, welche für den Gebrauch des Landmanns in ſeiner Mitte beſtehen müſſen, die hinlängliche Vervollkommnung im Land erworben werden kann.

11) Ueberhaupt ſollen andere Handwerker als jene, dem Landbauer nöthige, auf dem Lande nicht geduldet, ſondern, wo ſie auch ſind, nach und nach zu Vollzug des zweiten Conſtitutions-Edicts und deſſen fünften Artikels in Abgang gebracht werden, wo nicht eine allzu groſse Entfernung von Städten oder andere einlaufende dringende Gründe des Staatsvortheils Ausnahmen nothwendig machen und deren Beibehal-

tung auf dem Lande fordern, worüber auf Antrag der Provinz-Behörden zu ſtatuiren Uns und unſerm Polizey-Departement vorbehalten bleibet. Doch ſind damit jene Gewerbe, die in den verſchiedenen Landes-Gegenden nicht handwerks- ſondern hausmäßig, d. h. als ein Zweig der gemeinen Nahrung betrieben werden, wie z. E. Wälder-Uhren, Strohflechten, Weben, damit in ihrer alten Verfaſſung nicht geſtört.

12) Die hiernach für die Landorte allgemein zuläßige Gewerbe ſind: Schneider, Schuſter, Metzger, Becker, Müller, Kiefer, Kübler, Zimmerleute, Schmiede, Wagner und Weber, auch Glashütten, Ziegel- und Kalk-Brennereien, Bier-Brauereien; an Orten, die über zwei Stunde von innländiſchen Städten entfernt liegen, mögen auch noch Maurer, Schloſſer und Schreiner dazu gerechnet werden.

13) Ausnahmsweiſe kann einem Land-Bürger die Erlaubniß zu Erlernung eines für ſeinen Ort nicht geeigneten Gewerbes ertheilt werden, wenn es nachweiſen kannn, daß er zu Beſtimmungen des Landmanns nach ſeiner körperlichen oder geiſtigen Lage nicht geeignet ſey, ſofort in Verbindungen in einer Stadt und in einem Vermögen ſtehe, wodurch er einige Ausſicht haben mag, dort künftig unterkommen zu können, welche Erlaubniß jedoch, wann etwa dieſe Ausſicht ihm fehlſchlägt, ihn nicht berechtigt, unter dem Vorwand ſeines habenden Bürger-Rechts ſein erlerntes Gewerbe auf das Land zu ziehen, ſondern ihn nöthigt, bis zur Ausfindung einer Unterkunfts-Gelegenheit auf der Wanderſchaft zu verharren.

14) Wer eine ſolche Erlernungs-Erlaubniß aus obiger Urſache erhalten hat, dem kann nachmals auch, wann ſeine Ausſicht oder ſein vorzügliches Geſchick es nothwendig oder räthlich machen, die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland gegeben werden.

15) Den Handwerks-Verwandten aus Land-Städten iſt eben ſo, wie den Söhnen der nicht canzleyſäßigen doch auch nicht aus der Dorfs-Bürgerſchaft ausgehobenen Diener, die Erlaubniß zum Wandern ins Ausland alsdann zu ertheilen, wann

a) ſie ein Gewerbe ergriffen haben, das nur wenig im Lande betrieben wird;

b) wann ſie ein ſolches erwählt haben, das irgendwo auswärts in vorzüglicher Vollkommenheit betrieben wird, und ſie an einen ſolchen Ort reiſen können und wollen; oder

c) wann ſie für ein noch nicht überſetztes Gewerbe ein vorzügliches Talent mit beſonderem Wunſch zu Ausbildungs-Reiſen zeigen; endlich

d) wann ſie das drei und zwanzigſte Jahr zurückgelegt haben, bis dahin zum Kriegsdienſt nicht gezogen ſind, und wegen Mangel an Ernährungs-Ausſicht im Vaterland die Erlaubniß zu Beſuchung der Fremde als einen Verſuch, ihr Glück auswärts zu finden, verlangen; ſo wie ſie

e) jenen, welche den Debit der hier und da haußmäßig getriebenen oben gedachten Gewerbe betreiben müſſen, ohnehin nicht verſagt werden kann, da dieſes keine Wanderſchaft, ſondern eine Handels-Reiſe iſt.

16) Jeder Erlaubniß-Schein zum Wandern im Ausland gilt nur auf drey Jahre, wann er nicht aus wichtigen Gründen je einmal verlängert worden iſt.

17) Die Erlangung eines Erlaubniß-Scheins befreit Keinen von Erhebung des Wander-Paſſes, den Jeder haben muß, um ohne Verdruß im Ausland ſicher fortzukommen, und deſſen Ertheilung ſich nach den jeweiligen darüber vorliegenden beſonderen Staats-Geſetzen richtet.

18) Jeder, der auf der Wanderſchaft iſt, ſey es im Ausland oder im Innland, muß jährlich einmal, und zwar, wann er milizpflichtig iſt, jedesmal vor der Zeit, wo die Auswahl zu ſeyn pflegt, der Polizey-Behörde, unter welcher er ſteht, unmittelbar ſchriftlich oder durch die Seinigen anzeigen laſſen, wo er ſich befindet, auch, wann er zu ſolcher Zeit eine Orts-Veränderung vorhätte, wohin er ſich zu wenden gedenke, ſonſt lauft er Gefahr, daß ſein Vermögen mit Arreſt beſtrickt werde; weßfalls bei Ertheilung des Wander-Paſſes er von der Obrigkeit hieran erinnert, in den Erlaubniß-Schein aber, wo dieſe nöthig ſind, ſolches ausdrücklich eingerückt werden ſoll.

19) Denen, die ohne Erlaubniß-Scheine wandern können, müſſen bei Erhebung des Wander-Paſſes diejenigen Orte und Gegenden namhaft gemacht werden, wo ſie hauptſächlich ihr Streben hinzurichten haben, um ihren Reiſe-Zweck zu erreichen, damit ſie nicht auf das Geradewohl hin unnütze Ausflüge machen, weswegen die Provinz-Collegien den Stadt-Vorgeſetzten und Zunft-Vorſtehern jener Städte, die nach Art. 1 ins Ausland zu wandern haben, nach Zeit und Umſtänden zu einer ſolchen zweckmäßigen Anweiſung die Anleitung geben werden.

20) Da Niemand mit Nutzen wandern kann, der nicht die gehörige Vorbereitung ſowohl überhaupt zum gewerbſamen Leben als insbeſondere für ſein erwähltes Gewerbe mitbringt; ſo ſoll Niemand zum Wandern durch Ertheilung eines Lehr-Briefs befähigt werden, der nicht im Leſen, Schreiben und Rechnen nothdürftig bewandert iſt, welche Nothdurft dann einen weiteren Umfang und Vollkommenheit bei Haupt- und Handels-Städten als bei andern, und ſo auch bei Land-Städten mehr als bei bloſen künftigen Dorfarbeitern erfordert. Damit man dieſer Befähigung ſicher werde, ſollen

21) Die Meiſter keinen zur Lehre annehmen, der nicht die Fundamente nur gedachter Schul-Wiſſenſchaften inne habe, und ihn zu ferneren Uebung darin, ſo wie auch zu Benutzung der etwa vorhandenen Hülfs-Unterrichts-Anſtalten, als Zeichen-Schulen, Modelier-Anweiſungen u. dgl. anhalten; deßwegen ſoll auch

22) Land-Meiſter zur Annahme von Lehr-Jungen nicht leichtlich, und nur bei Verſicherung der Zunftmeiſter von der hinlänglichen Tauglichkeit ſolcher Landmeiſter zur Lehre und erlangter Ueberzeugung von der im Ort vorhandenen Gelegenheit zur nothwendigen Fortübung des Lehrlings in obigen Fertigkeiten, durch beſondere Polizey-Erlaubniß, die ſie dazu auswirken möchten, zugelaſſen werden.

23) Auf daß dieſes Verlangen nicht innerhalb des todten Buchſtabens des Geſetzes ruhen bleibe, ſoll gehörige ſtrenge und gewiſſenhafte Aufſicht auf die Prüfungen zu Losſprechung

der Lehrjungen durch die Unter-Polizey-Behörde getragen, der Meiſter für die Vollſtändigkeit des Unterrichts verantwortlich gemacht, und, bei befundener Untauglichkeit die Verbeſſerung auf des ſchuldigen Theils Koſten (wohin auch die Zunft-Meiſter gehören, die einen ſchlecht befähigten Land-Meiſter zur Erlaubniß, Jungen zu lehren, verholfen hätten) angeordnet werden, worüber das Beſtimmtere vorzuſchlagen den Provinz-Collegien überlaſſen wird, welche die Analogie dazu in dem, was deßfalls in der neuen Apotheker-Ordnung Unſerer Lande beſtimmter vorgeſchrieben iſt, finden werden.

24) Zu gleichem Zweck ſoll in der Regel keinem Gewerbs- oder Zunft-Genoſſen erlaubt ſeyn, vor zurückgelegtem fünf und zwanzigſtem Jahr Meiſter-Recht zu üben oder Gewerbtreibung auf eigene Hand anzufangen; und iſt zu einer früheren Betreibung nicht leichtlich, ſondern nur alsdann Nachſicht zu ertheilen, wann ſie zu Erhaltung eines, dem Bittſteller eigen gewordenen Gewerbes der einzig ſchickliche Weg, oder zu Fixirung der Wohnung eines, an einem Ort vermißten Gewerbes das Mittel iſt, oder, wenn ſonſt ein ganz vorzügliches Glück des Bittſtellers dadurch begründet werden kann.

25) Damit jedoch nicht durch dieſe mancherlei Erlaubniß-Ertheilungen die Geſchäfte der Provinz-Collegien unnöthig vermehrt und die Unterthanen an weit entfernte Orte darum ſich zu wenden genöthiget werden, ſo haben die Ober-Beamte und ſonſtige landesherrliche Vorſteher der Bezirks-Polizey die Erlaubniß-Scheine oder Diſpenſationen, welche nach dieſem Geſetz nöthig werden, ſelbſt zu geben, und nur davon jährlich im erſten Monat des Jahrs an die Provinz-Collegien zur Aufſicht gegen Uebermaas und zur Beurtheilung des Ganges der Gewerbe kurze tabellariſche Liſten vom verfloſſenen Jahr zur Einſicht einzuſenden, worinn auch die verordnungsmäßig angeſetzte Taxen mit eingetragen ſeyn müſſen. Zugleich muß, ſo lang oder ſo oft die Auswahl von den Militär-Behörden beſorgt wird, von jeder ertheilten Erlaubniß zur Wanderſchaft im Inn- und Ausland dem Kantons-Officier jedesmal Nachricht gegeben werden. Wo aber

26) Dieſen Bezirks-Beamten ein Erlaubniß- oder Nachſichts-Fall zweifelhaft und daher höhere Einſchreitung wünſchenswerth ſchiene, oder wo es ein Recurs von ihren Entſchließungen nothwendig machte, mag die Sache an das Regierungs-Collegium der Provinz gelangen, bei deſſen Beſcheiden alsdann alle Theile ohne weiteren Recurs ſich zu begnügen haben: ohne damit der oberſten Behörde das Recht abzuſchneiden, amtshalber einzuſchreiten.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll einem Monat nach Verkündung derſelben durch das Regierungsblatt in volle Kraft und Vollziehung tretten.

Geheimeraths-Collegium Polizey-Departement. Carlsruhe den 1. Mai 1808.

(Den Aſchenverkauf betreffend.)

Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc.

Da der Grund, welcher das in den alten Landen des Großherzogthums beſtehende Verbot des Aſchenverkaufs im Ausland veranlaßt hat, auch auf die zugewachſene Beſitzungen deſſelben zweckmäßige Anwendung leidet, ſo finden Wir Uns aus allgemeinen Staats-Rückſichten bewogen, dieſen Aſchen-Verkauf im ganzen Großherzogthum, mithin auch in den ſtandes- und grundherrlichen Ortſchaften, unter Beſtimmung der Strafe der Confiscation der, zum widerrechtlichen Verkauf betroffenen Waaren oder daraus gezogenen Erlößes und unter einer auf ein Drittel des confiscirten Betrags beſtimmten Belohnung für die Denuncianten, zu verbieten, dagegen zu erklären, daß in unſeren ſämmtlichen Eigenthums-Landen jedem Unterthanen der Handel mit Aſche, unter Beobachtung der polizeylichen, deßfalls jeweils ergehenden Vorſchriften, freiſtehe, in Unſern Oberhoheits- und ſtandes- oder grundherrlichen Eigenthums-Landen aber, nach dem dritten und vierten Conſtitutions-Edict, jenen Herrſchaften, welche ein Aſchen-Monopol rechtlich hergebracht haben, ſolches auch ferner

verbleiben, auſſer dieſem Fall aber auch dorten denen Unterthanen innerhalb Landes der freie Aſchen-Handel in gleicher Weiſe zuſtehen ſoll.

Wornach ſich alſo zu achten und vor Schaden zu hüten iſt.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 16. Juli 1812.

(Den Verkauf der doublirten Waaren betreffend.)

Entſchloſſen, dem Betruge, der mit den ſogenannten doublirten oder plattirten Gold- und Silberwaaren ſo leicht getrieben werden kann, möglichſt zu ſteuern, ſieht man ſich veranlaßt, die in Betreff der Pforzheimer Bijouterie-Fabriken dieshalb vorliegenden älteren Verordnungen zu erneuern, und ſolche nunmehr unter folgenden näheren Beſtimmungen auf das ganze Großherzogthum auszudehnen.

1) Größere doublirte oder plattirte Waaren ſollen künftig jedesmal mit dem Worte „Double" verſehen ſeyn, auf kleinere Artikel hingegen, wo es an Raum zu dieſem Worte fehlt, iſt wenigſtens ein, auch mit unbewaffnetem Auge lesbares „D" zu ſetzen.

2) Dergleichen Gold- und Silberwaren dürfen nie nach dem Gewichte verkauft werden;

3) Schließlich wird den Gold- und Silber-Arbeitern zur Pflicht gemacht:

a) In ihren Etabliſſements-Büchern jedes doublirte oder plattirte Stück, als ſolches zu bemerken;

b) daſſelbe auch noch auf der daran befindlichen Etiquette mit dem Worte „Double" zu bezeichnen, und

c) in den Verkaufs-Rechnungen jedesmal doubliret dazu zu ſchreiben.

In Betreff der fremden, im Großherzogthume zum Verkaufe dargebotenen doublirten oder plattirten Waaren, wird hingegen verordnet, daß ſolche nur alsdann zugelaſſen werden ſollen, wenn ſie mit einem durch öffentliche Blätter ge-

nugſam bekannt gemachten Stempel, der ihre doublirte oder plattirte Qualität deutlich bezeichnet, und an einer ſolchen Stelle, wo es mit unbewaffnetem Auge wahrgenommen werden kann, verſehen ſind.

Die Außerachtlaſſung dieſer Vorſchriften, zieht die Confiscation der nicht gehörig bezeichneten doublirten oder plattirten Waaren nach ſich.

Die Kreis-Directorien und die betreffenden Local-Polizey-Behörden haben über den Vollzug dieſer Verordnung zu wachen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 15. Febr. 1813.

(Die Aufhebung der Muth-Jahre bey den Zünften betreffend.)

Bey einigen Zünften im Großherzogthum waren bisher noch die ſogenannten Muth-Jahre hergebracht. Nehmlich ein Geſell, welcher Meiſter werden will, mußte ſich zwey Jahre vorher, ehe er Meiſter werden kann, um die Annahme melden, und dieſe zwey Jahre über bey einem Meiſter des Zunft-Bezirks, in welchem er ſich niederlaſſen will, entweder als Geſell arbeiten, oder ſeine Muthjahre mit Geld ablöſen.

Da dieſer Zunftmißbrauch läſtig und koſtſpielig für jeden angehenden Meiſter iſt, und überdieß mit älteren in Handwerksſachen ergangenen Verordnungen und vorzüglich mit dem ſechsten Conſtitutions-Edict im Widerſpruche ſtehet, ſo ſieht man ſich veranlaßt dieſe Muth-Jahre allgemein hiermit aufzuheben.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 17. März 1814.

(Die Beſtrafung der Käufer geſtohlener Sachen betreffend.)

Da die Reſultate der wegen jetzt häufiger erſcheinenden Veruntreuungen und Diebſtählen angeſtellten Unterſuchungen die Ueberzeugung geliefert haben, daß zu Verhütung ſolcher

Eigenthums-Angriffe es an der Beſtraſung des Thäters nicht genügt, wenn dieſelbe nicht auch zugleich auf die Abnehmer geſtohlener Sachen ausgedehnt wird; ſo findet man nothwendig, die in dem alten Land-Recht und in der Durlacher Landes-Ordnung enthaltene Verordnung, wornach jeder Käufer bey Strafe gehalten iſt, alle von Kindern, Dienſtboten und unbekannten Perſonen zum Kauf angetragene Sachen zuvor bey dem Orts-Vorſtand anzuzeigen, von welchem dann der Name des Verkäufers aufzuſchreiben iſt, nach ihrem ganzen Inhalte mit dem Anfügen zu erneuern, und auf das ganze Großherzogthum auszudehnen, daß jedem Händler und Trödler, der überwieſen werden kann, dieſes Geſetz übertreten zu haben, neben Verfällung in die Strafe, auch noch überdieß die Erlaubniß, einen Handel oder Trödelkram treiben zu dürfen, ohne weiteres entzogen werden ſoll.

Miniſterium des Innern, Carlsruhe den 19ten April 1820.

Man hat wahrgenommen, daß bei verſchiedenen Handwerken noch der Gebrauch beſtehe, daß ausgelernte Handwerksgeſellen nicht eher auf die Wanderſchaft ſich begeben, und dieſelbe ruhig fortſetzen können, ehe, und bevor ſie nicht durch andere Handwerksgeſellen (nach ihrem Ausdruck) „zum Geſellen gemacht" und unter Bezahlung einiger Gebühren als zünftige Brüder anerkannt worden wären.

Da ein derartiger Gebrauch nur Gelegenheit zu Ausſchweifungen, Prellereien ꝛc. darbietet, überdieß ein Handwerker durch das Ausſchreiben, Ledigſprechen, und durch Zuſtellung des Lehrbriefes die Eigenſchaft eines wirklichen vollkommenen Geſellen erhält, ſo findet man ſich veranlaßt, dieſen bei den meiſten Handwerkern üblichen Zunftmißbrauch alles Ernſtes hiermit zu verbieten, und ſolches zur ſtrengen Nachachtung öffentlich bekannt zu machen.

Die Uebertreter dieſes Verbots ſind nach Verhältniß der Umſtände polizeylich zu beſtrafen.

Miniſterium des Innern, Carlsruhe den 9. Mai 1820.

Vermöge höchſter Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staatsminiſterium vom 27. April d. J. Nr. 1347 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Erwägung, daß die freie Stadt Frankfurt den freien Verkehr mit hierländiſchen Fabrik-Arbeiten und deren Abſatz in dem ſtädtiſchen Gebiet nicht geſtatten will, gnädigſt zu befehlen geruht, daß den ſogenannten Muſterkartenreitern, welche für Rechnung Frankfurter Häuſer reiſen, alles Anbieten und Feilbieten ihrer Waaren und Muſter, außer an Meſſen und Jahrmärkten, bei einer Strafe von zehen bis hundert Reichsthalern, im ganzen Großherzogthum unterſagt werde.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſämmtliche Behörden zur ſtrengen Nachachtung und gehörigen Handhabung dieſes Verbots angewieſen.

Geheimes Raths-Collegium, Finanz-Departement, Carlsruhe den 9. Juli 1808.

(Das Lumpenſammlen betreffend.)

Da Seine Königliche Hoheit ſchon im Jahr 1805 zu verordnen gnädigſt geruht haben, daß der Lumpen-Verkauf an Auswärtige oder deren Lumpenſammler zum Vortheil der innländiſchen Fabricken allgemein verboten, dagegen aber desfalls im Lande in jedem Diſtricte alleu innländiſchen Fabricken freie Concurrenz mit Unterſagung alles Complotirens oder Privat-Abtheilens nach Diſtricten geſtattet und deshalb nicht mehr von denen einzelnen Diſtricts-Sammlungen Recognitionen erhoben, ſondern allen Fabriken nach dem Umfang ihres Gewerbes ein, nach der Zahl der Bütten der Fabricationsmaſſe zu beſtimmendes Lumpen-Geld von 25 fl. für die Bütte aufgelegt werden ſolle; ſo wird hiemit allen Oberämtern und Aemtern, Zollbereutern, Zollern, Zollviſitatoren, Amts- und Gerichtsdienern aufgegeben, auf die

Befolgung dieſer Verordnung genau zu wachen, und die Ausländer, die dieſem Verbote zuwider Lumpen kaufen, und ausführen, nicht nur mit der Confiscation, ſondern auch weitern 10 Reichsthalern zu beſtrafen.

Miniſterium der Juſtiz. Carlsruhe den 26ten Auguſt 1817.

(Den Mißbrauch inländiſcher Fabrikwaarenzeichen betr.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen geruht, daß der Anhang Satz 109 a zu den Handelsgeſetzen des neuen Landrechts, welcher alſo lautet:

„Kein Fabrikant darf ſeine Waare unter dem Namen einer „andern inländiſchen Fabrik, oder unter den beſtehenden Waaren„zeichen derſelben, wenn nicht deutliche Unterſcheidungsmerkmale „zugeſetzt ſind, verfertigen und ausgeben. Der Fabrik, deren „Namen und Zeichen mißbraucht wäre, ſteht frei, alles damit „bezeichnete Gut und alle davon herrührende ausſtehende For„derungen als ihr gehörig, zur Entſchädigung an ſich zu zie„hen, wenn ſie nicht über Jahr und Tag vom erſten Verkauf „ſolcher nachgemachten Waare an, dazu ſtillgeſeſſen hat," — wegen der nachtheiligen Folgen, die daraus für den Handel entſtehen können, für aufgehoben erklärt, und ſo wie hier folgt, modifizirt werden ſolle.

Kein Fabrikant darf ſeine Waare unter dem Namen einer andern inländiſchen Fabrik oder unter den beſtehenden Waarenzeichen derſelben verfertigen und ausgeben, wenn nicht deutliche Unterſcheidungszeichen des Nachfabrizirenden in einer in die Augen fallenden Entfernung von der Stelle, wo ſich die Etikette der Fabrik, welcher nachfabrizirt wird, befindet, angebracht und entweder durch den ganzen Namen des Nachfabrizirenden oder deſſen Anfangsbuchſtaben, oder deſſen Wappen ausgedrückt ſind. Die Fabrik, deren Name oder Zeichen mißbraucht werden, hat ein Klagrecht auf Entſchädigung, welche der Richter, in ſo fern der Schaden nicht ganz genau

berechnet werden kann, nach Ermeſſen zu erkennen hat. Dieſe Klage auf Entſchädigung indeſſen der Fabrik, deren Zeichen unerlaubt nachgemacht iſt, nur ein Jahr lang zu, vom erſten Verkauf der nachgemachten Waare an zu rechnen, iſt ſohin mit Umkauf dieſer Zeit erloſchen.

Welches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegsministerium. Carlsruhe den 20. October 1820.

Das Erkaufen oder Eintauſchen militäriſcher Armatur- und Montur-Stücke wird hiermit Jedermann bei nachdrücklicher Strafe unterſagt und iſt derjenige, dem etwas hievon angeboten wird, bei eigener Verantwortung ſchuldig, ſolches ſogleich der nächſten Civil- oder Militärbehörde zur Unterſuchung anzuzeigen. Dabei wird noch bemerkt; daß man künftig alle derartigen Effecten, wo ſie angetroffen werden, ohne einige Vergütung als ärariſches Eigenthum wegnehmen wird.

Breisgau-Landſtändiſcher Konſeſs. Freiburg den 7. März 1805.

(Verboth der Einfuhr des fremden Töpfer-Geſchirres.)

Daß die Einfuhr alles fremden Töpfergeſchirres von nun an, ſo wie jeder Verkauf deſſelben von Fremden außer den privilegirten Jahrmärkten bei Confiscationsſtrafe verboten ſey; ſolches haben die löbl. Dominien und Obrigkeiten aus dem abſchriftlich anſchlüſſigen hohen Regiminalreſcript vom 19ten und Empfang vom 25ſten des v. M. zur weitern Kundmachung zu entnehmen:

„Aus einer von den Töpfern zu Endingen und der dorti„gen Gegend anher gekommenen Anzeige hat man erſehen, daß

„im Lande Breisgau öfters auswärts verfertigte Töpferwaaren „von fremden Töpfern zum Kaufe, auch außer den Jahrmärk„ten, feil gebothen werden.

„Da nun ein ſolcher Verkauf offenbar zum Nachtheile der „innländiſchen Induſtrie gereicht; ſo wird die Einfuhr alles „fremden Töpfer-Geſchirres von nun an, ſo wie jeder Verkauf „desſelben von Fremden, außer den privilegirten Jahrmärkten, „bei Confiscationsſtrafe verboten.

„Von dem confiscirten Gute hat die Hälfte dem Anzeiger, „die andere dem allgemeinen Criminalfonde zuzukommen.

„Um jedoch dieſe zum Vortheil der inländiſchen Töpfer ge„reichende Anordnung nicht auf der andern Seite für das Publi„kum drückend zu machen, ſo werden anmit alle Magiſtrate „und Obrigkeiten angewieſen, dafür zu ſorgen, daß die Töpfer„Waaren in gehöriger, den Bedürfniſſen des Landes zureichen„der Menge, Güte und Wohlfeilheit verfertigt werden, widri„gens man ſich genöthiget ſehen würde, auf geſchehene und „bewährt gefundene Anzeigen, den ausländiſchen Töpfern den „Verkauf ihrer Waaren im Innlande zu geſtatten.

„Welches der löbliche landſtändiſche Konſeß zur allgemeinen „Wiſſenſchaft zu bringen hat.

Breisgau-Landſtändiſcher Konſeſs. Freiburg den 20. Juni 1805.

(Verbot der Niederlagen von ausländiſchen Hafner-Arbeiten.)

Mittelſt der abſchriftlichen Anlage wird den löblichen Dominien und Obrigkeiten dasjenige, was die Erzherzogliche Regierung und Kammer auf eine derſelben von der Hafnermeiſterſchaft zu Freiburg, Staufen und Altbreiſach überreichte beſchwerſame Vorſtellung, daß an verſchiedenen Orten des Landes Breisgau auch außer den Jahrmärkten Niederlagen von Hafnerarbeit durch Fremde gehalten, und mit dieſer von ihnen hau-

ſirt werde, zu verfügen befunden; zur eigenen Wiſſenſchaft und weitern Kundmachung in ihren unterſtehenden Ortſchaften eröffnet.

„Aus einer an dieſe Landesſtelle von der Hafnermeiſter„ſchaft zu Freiburg, Staufen und Altbreiſach gelangten Vor„ſtellung iſt erſichtlich, daß an verſchiedenen Orten des Landes „Breisgau, auch außer den Jahrmärkten, Niederlagen von „Hafnerarbeit durch Fremde gehalten, und mit dieſer von ihnen „im Lande hauſirt werde. — Da nun nicht nur durch das „Hauſirpatent vom Jahr 1787 den Fremden überhaupt alles „Hauſiren verboten, ſondern auch bei den Innländern dahin „beſchränkt iſt, daß dieſe blos mit innländiſchen Fabrikaten hau„ſiren dürfen, ſo wird das erwähnte Patent anmit und zwar „mit dem Beiſatze in Erinnerung gebracht, daß:

1) „Alle Niederlagen der Auswärtigen von Hafnerarbeit „außer den Jahrmärkten, dieſe mag aus dem Auslande oder „von innländiſchen Fabrikaturen herbeigeſchafft ſeyn, bei Verluſt „der Waare, ſo wie ohnehin alles Hauſiren mit dergleichen „Waare durch Fremde verboten ſeyn ſoll.

2) „Auch den Innländern wird das Hauſiren mit Hafner„waaren außer den Jahrmärkten bei Verluſt ihrer Waare, „für die Zukunft unterſagt, und für dieſe verordnet, daß ſie „hiezu jedesmal bei dieſer Landesſtelle die beſondere Erlaubniß „nachzuſuchen gehalten ſeyn ſollen.

3) „Damit aber für die Hinkunft das Hauſiren mit Haf„nerarbeit nicht mehr, wie es öfters geſchehen, ein Vorwand „zur Bettelei werde, welche bisher nur das Hafnergewerbe „entehrte, ſo hat der um die Erlaubniß zum Hauſiren Anſuchende „ein Zeugniß ſeines guten und ſittlichen Lebenswandels von der „Obrigkeit beizubringen.

„Es verſteht ſich übrigens:

4) „von ſelbſt, daß dieſe Verordnung nur ſo lange Statt „haben ſoll, als die Hafner das Publikum mit guten Waaren „um billigen Preiſen verſehen.“

Dieſe Verfügung hat der löbl. landſtändiſche Konſeß zur Wiſſenſchaft zu bringen.

Freiburg den 1. Juni 1805.

Pr. Großherzogliche Regierung und Kammer.

Kammer des Oberrheins. Freiburg vom 15. Januar 1808.

(Die erforderlichen Vorſichten beim Pulverhandel betreffend.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die bei dem Verbrauch des Pulvers in einigen Theilen der Landgrafſchaft zu beobachten vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln gänzlich außer Acht gekommen, in andern vorhin noch nicht vorgeſchrieben ſind; ſo wird, um jedem dadurch leicht veranlaßt werdenden Unglücke vorzubeugen, von Oberpolizeywegen hiermit ſämmtlichen Ober- und Aemtern auch Magiſtraten (mit alleiniger Ausnahme des dahieſigen, als an welchen bereits beſondere Verfügung deshalb ergangen) aufgetragen, nachſtehende Verordnung in möglichſter Bälde in Ausübung zu bringen:

1) Alle zum Pulverhandel berechtigte Kaufleute und Krämer ſollen nicht mehr als 4 Pfund Pulver in ihren Läden, und nicht mehr als 10 Pfund auf dem Boden ihrer Wohnungen an einem von der betreffenden Polizeybehörde zu beſtimmenden Ort aufbewahren.

2) Es ſoll denſelben nur geſtattet ſeyn, bey Tag Pulver zu verkaufen, und wird ihnen hiermit weiter unterſagt, ſolches an Kinder und einfältige Leute abzugeben.

3) Ihren übrigen Pulvervorrath aber ſollen dieſelben an denjenigen Orten, wo kein eigens dazu erbauter Pulverthurm vorhanden iſt, in einem abgelegenen, von jeder Feuersgefahr möglichſt entfernten, von der Polizeybehörde aber anzuweiſenden Gebäude aufbewahren, wobey man jedoch bemerkt, daß das Pulver nicht nahe an eine Feuermauer gelegt werden darf.

4) Auch alle diejenigen Kaufleute, welche mit dieſem Artikel nur einen Speditionshandel treiben, ſind gehalten, die ihnen zukommenden Pulverfäſſer ſogleich am Tage der Ankunft bis zu dem des Abgangs, gleichfalls an jenen von der Polizeybehörde ausgewählten Platz in Verwahrung zu geben, ohne ſolchen in ihren Hausplätzen, oder an einem andern öffentlichen Orte liegen zu laſſen.

5) Da es ſich öfters zuträgt, daß ſolche Handelsleute Pulverfäſſer ohne im Frachtbrief benannt zu ſeyn, zur weitern Spedition zugeſendet erhalten, wobey dann natürlich alle Vorſichtsmaßregeln außer Acht gelaſſen werden; ſo ſind die Verſender dieſes Artikels ſowohl als auch die Fuhrleute vor dieſem Unterſchleiſe von der betreffenden Stelle mit dem Bedrohen öffentlich zu warnen, daß ſolche unter einem falſchen Namen ſpedirt werdende Pulverfäſſer im Entdeckungsfall confiscirt würden.

6) Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß andern Perſonen, die nicht zum Pulverhandel berechtigt ſind, nicht erlaubt iſt, davon einen größern Vorrath, als es ihr Bedarf erheiſcht, mithin einem Förſter oder Hatſchier nicht mehr als etwa 2—3 Pfund, in ihren Wohnungen zu haben; und macht man es jeder Polizeybehörde zur Pflicht, bey ſolchen Perſonen, im Fall eines Verdachts, eine Hausunterſuchung vorzunehmen.

Schlüßlich wird es den betreffenden Polizeybehörden überlaſſen, die übrigen auf die Auſſerachtlaſſung dieſer ſo nothwendigen Vorſichtsmaßregeln zu ſetzenden Strafen zu beſtimmen, wobei man jedoch bemerkt, daß es, wie bei allen Polizeyſtrafen, nicht ſowohl auf die Größe derſelben, als vielmehr auf den raſchen Vollzug ankomme.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 20ten Mai 1808.

(Die mit der Poſt ankommenden Reiſenden dürfen nicht vor 2mal 24 Stunden durch Lohnkutſcher weiter auf der Poſtſtraße geführt werden.)

Es iſt neuerlich die Beſchwerde vorgekommen, daß Wirthe und Hauderer ſich beigehen laſſen, Reiſende, welche mit der

Poſt angekommen, weiter zu befördern, und dadurch der landesherrlichen Poſt ihren rechtmäßigen Erwerb zu ſchmälern. Da nun nach der in Nr. 31 des Regierungsblatts v. J. 1806 kund gemachten großh. Anordnung in Poſtſachen bereits die geſetzliche Vorſchrift beſteht, daß den Wirthen und Lohnkutſchern nicht verſtattet werden ſolle, die mit der Poſt angekommenen Reiſenden, wenn ſie ihre Reiſe auf der Poſtſtraße fortſetzen, eher, als nach einem Aufenthalt von 2 mal 24 Stunden weiter zu führen, ſo wird, um künftig das landesherrliche Poſtinſtitut gegen dergleichen Beeinträchtigungen ſicher zu ſtellen, andurch allen betreffenden obrigkeitlichen Behörden zur Pflicht gemacht, dieſe höchſte Verordnung in ihrem Amtsdiſtrikte nicht nur ſogleich gehörig verkünden zu laſſen, ſondern auch auf derſelben genaueſte Befolgung mit Strenge zu wachen, und die Kontravenienten zur verdienten Beſtrafung anzuzeigen.

Rentkammer der Provinz des Oberrheins. Freiburg den 25. Juli 1808.

(Den Lumpenhandel betreffend.)

Vermöge hoher Miniſterial-Verfügung des großherzogl. Finanzdepartements vom 9. Juli 1808 Nr. 4942 wird als Nachtrag zu der im Oberrheiniſchen Provinzial-Blatte vom 15. Juli 1808 Nr. 30 wegen dem Lumpenhandel enthaltene Verordnung hiermit allgemein bekannt gemacht, daß Ausländer, welche gegen das oben angeführte Verbot in dießſeitigen Landen Lumpen aufkaufen, und dieſelben ausführen, nicht nur mit der Confiscation, ſondern auch weitern 10 Rthlrn. beſtraft werden ſollen, wornach zugleich allen Ober- und Aemtern, Zollbereitern, Zollern, Zollviſitatoren, Amts- und Gerichtsdienern aufgegeben wird, auf die Befolgung dieſer Verordnung genau zu wachen.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 29ten Mai 1809.

(Brandweinſchanks-Befugniſſe betreffend.)

Nach eingelangter höchſter Miniſterial-Reſolution wird über das Ausſchenken des Brandteweins, Kirſchenwaſſers und anderer Liqueurs nachſtehendes verordnet:

1) In der Regel iſt das Ausſchenken dieſer geiſtigen Getränke nur den conzeſſionirten Wirthen und Bierbräuern erlaubt, alle andere ſonach nicht befugte Perſonen haben daher von jetzt an davon abzuſtehen.

2) Jedoch iſt den Unterpolizeybehörden die Befugniß eingeräumt, an jenen Orten, wo wegen eintretenden Localbedürfniſſen den Bäckern oder andern Unterthanen der Brandweinſchank bisher zugeſtanden wurde, ſolchen auf jene jederzeit widerrufliche Art auch ferner zu bewilligen. Jedermann alſo, wer nicht zu der §. 1 gedachten Claſſe gehört, und bisher ein Brandteweinſchankrecht ausgeübt hat, das er nach dieſer Verordnung noch ferner fortzuführen gedenkt, hat ſich an das vorgeſetzte Oberamt oder Amt zu wenden, das dann ermißt, ob der Schank nach den Localverhältniſſen ferner zu dulden oder einzuſtellen iſt.

3) Wer ſich gegen dieſe Verordnung erlaubt, ein Schankrecht mit Brandtewein u. dgl. auszuüben, verfällt in eine, nach Ermeſſen zu beſtimmende Polizeyſtrafe, die jedesmal in einer Strafe von wenigſtens 3 fl. in Geld oder derſelben gleichgehaltenen anderen Polizeyſtrafe beſteht. Auch die in ſolchen unbefugten Schanken entdeckt werdende Gäſte verfallen jeder jedesmal in eine Geldſtrafe von 1 fl. oder eine gleichgeltende polizeyliche Züchtigung. Bey Wiederholung wird die Strafe verſchärft.

4) Das Verkaufen des ſelbſt bereiteten Brandteweins und anderen geiſtigen Getränken, im einzelnen bis auf eine halbe Maaß bleibt jedermann frei. Jedoch muß ſolches nur über die Gaſſe geſchehen, und darf bey gleicher oben §. 3 gedrohten Strafe nicht alſo geſchehen, daß der Brandtewein im

Hauſe des Verkäufers verzehrt, oder Zechgelage daſelbſt gehalten werden.

5) Die ſämmtlichen Executivbehörden haben auf den Vollzug dieſer Verordnung wachen zu laſſen. Den Denuncianten wird ein Drittel der erfolgenden Geldſtrafe, oder der Werth deſſelben, wenn eine andere Strafe erfolgte, zur Belohnung zugeſichert.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 26. März 1810.

(Das Beherbergen der Schiffleute betreffend.)

Um eines Theils den häufigen Klagen der Wirthe am Bodenſee gegen die Mißbräuche, welche durch das Beherbergen der Schiffsleute in Privathäuſern entſtanden ſind, abzuhelfen, und die ordnungsmäßigen Wirthſchaften in ihrem wohlerworbenen ſteuerbaren Rechte gegen Gewerbs-Eingriffe zu ſchützen, als auch andern Theils dem Staate das Ohmgeldsgefäll ungeſchmälert zu erhalten, und ſonſtigen Unordnungen vorzubeugen, wird andurch das Beherbergen der Schiffsleute in Privathäuſern, auf Zünften, die nicht Wirthſchaftsrechte haben, und bey Schiffmeiſtern unter Strafe von wenigſtens 5 fl. für jeden Uebertretungsfall verboten, und die Executivſtellen haben auf Handhabung dieſer Verordnung zu wachen.

Stadt-Direction Freiburg. Freiburg den 11. Mai 1810.

Durch Verfügung des hochlöblichen Kreisdirectorii vom 2. und Empfang den 8. d., Nr. 4660, wird den auswärtigen Bleichern oder hieſigen Innwohner für auswärtige Bleicher eine Niederlage dahier zu halten, oder das Sammeln von Auswärtigen für ihre Bleiche gegen dem geſtattet, daß ſie keine zu bleichende Waaren hieſiger Einwohner darinn aufnehmen, und zwar bey Strafe, daß ſchon aufs erſte Betreten

der Zuwiderhandlung nicht nur das Material zu zwey Drittheilen fürs hieſige Armen-Inſtitut, und zu einem Drittheil für den Anzeiger verfallen ſey, ſondern auch die Geſtattung der Niederlage für ſolche Bleiche auf immer zurück genommen werde.

Welches demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 17. November 1815. Nr. 17792.

(Die Beſtrafung des Hauſirhandels betreffend.)

Auf eine an das Großherzogliche hohe Miniſterium des Innern gerichtete Anfrage, ob die Uebertretung der in dem Regierungsblatt vom 6. October d. J., Nr. 17, enthaltenen Verordnung, wegen dem Hauſirhandel willkührlich oder nach welcher Norm zu beſtrafen ſeye? hat das genannte hohe Miniſterium unterm 2. dieſes, Nr. 7589, verfügt:

„Eine beſtimmte Norm zur Beſtrafung aller Hauſir-Fälle „laſſe ſich zwar nicht ertheilen, weil jene ſich nach der Lage „des Vergehens und der Umſtände richte, indeſſen dürfte die „Erreichung des vorliegenden Geſetzes dadurch am beſten be„zweckt werden, wenn die Hauſir-Strafen ſich nach dem „Werth der verhauſirten Waaren richten.“

Man eröffnet dieſes ſämmtlichen diesſeits unterſtehenden Aemtern zu ihrer Nachachtung.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 5. Juli 1817. Nr. 15737.

(Verhinderung der Unterſchleife beim Hauſiren mit Baumwollenwaaren betreffend.)

Da die den Bewohnern des Schwarzwaldes in dem Art. 6 des Hauſierpatentes vom 2. September 1813, hinſichtlich des Verſchleißes ihrer Fabrikate zugeſtandene Begünſtigung zu

mancherley Mißbräuchen Anlaß gegeben hat, hat das Großherzogliche Miniſterium des Innern unter dem 23. des vorigen Monats, Nr. 6274, zur Beſeitigung derſelben Nachſtehendes verordnet:

1) Alle durch den Hauſirhandel abzuſetzende Fabrikate müſſen mit einem eigenen an beiden entgegengeſetzten Enden anzubringenden Stempel verſehen ſeyn.

Die Stempelung geſchieht unter amtlicher Leitung durch einen Ausſchuß von Sachverſtändigen, den Hauſirern liegt zugleich ob, bis zum letzten Verkauf immer ein geſtempeltes Ende beizubehalten, um dadurch die Gewißheit zu erhalten, daß die verhauſirt werdende Waare innländiſches Fabrikat ſeye, als Stempel iſt ſich des Amtsſiegels zu bedienen.

2) Jeder Fabrikant hat ſeinem Bezirksamte diejenigen Gängler zu bezeichnen, welche mit ſeinen Waaren hauſiren; auch muß denſelben eine genaue Beſchreibung der ihnen übergebenen Waaren mitgegeben werden, damit dieſes Verzeichniß nebſt der Stempelung der einzelnen Waarenſtücke, überall, wo der Gängler hinkommt, zu ſeiner Kontroll dienen kann. Dieſe Verzeichniſſe müſſen von den Fabrikanten unterzeichnet und von dem betreffenden Ortsvorgeſetzten und dem Bezirksamte legaliſirt ſeyn.

3) Sowohl nach der Anzahl der Weber, welche jeder Fabrikant beſchäftigt, als auch nach der Zahl der von ihm zu verwendenden Gängler und der Menge der dieſen letztern übertragenen Waaren iſt der Zeitraum zu berechnen, auf welchen die Hauſirbewilligung zu ertheilen iſt.

4) Diejenige, welche Baumwollenzeuge im Kleinen verfertigen, und mit denſelben ſelbſt hauſiren, unterliegen der nehmlichen Unterſuchung und Stempelung ihres eigenen Fabrikats und derſelben Berechnung, auf wie lange ihnen eine Hauſir-Bewilligung für den Abſatz deſſelben nöthig ſeye.

5) Fabrikanten, welche Unterſchleife der Gängler argwöhnen; haben ſolches dem Bezirksamt zur Unterſuchung anzuzeigen. Jeder auf dieſe Art, oder auf andere Weiſe entdeckte Unterſchleif, iſt mit Verluſt der Hauſir-Bewilligung, das

erſtemal wenigſtens auf ein Jahr und mit arbitrairer Strafe zu ahnden.

6) Nur diejenigen Stellen, welche dergleichen Hauſir-Bewilligung ertheilt haben, ſteht auch die Verlängerung derſelben zu.

Den Aemtern wird es zur beſondern Pflicht gemacht, ſich bei Beſtimmung des Zeitraums der Hauſir-Bewilligung genau nach dem Inhalt des §. 3 zu benehmen.

Bei Verlängerung der Hauſirſcheine iſt noch beſonders darauf zu ſehen, daß dieſelbe nur dann ertheilt werde, wenn die Waare für deſſen Verſchleiß mittelſt des Hauſirens der Schein gegeben wurde, wirklich verkauft iſt, daher die Verlängerung des Scheins für neu übernommene Waare nachgeſucht wird, oder wenn erhebliche Gründe angeführt werden, welche den Verkauf der Waare in dem im Hauſirſchein feſtgeſetzten Zeitpunkt verhinderten. Welches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 13. April 1818. Nr. 6854.

(Verbot des Handelns mit Haber für ledige Bauernſöhne und Knechte betreffend.)

Da das Handeln mit Haber von Knechten und ledigen Bauernſöhnen in einigen Waldbezirken überhand nimmt, und ſolches zu verſchiedenen Unfugen und Unordnungen Anlaß giebt; ſo wird andurch dieſer Handel nicht nur den Knechten, ſondern auch denen keine eigene Haushaltung führenden ledigen Söhnen der Bauern — auf eigene Rechnung bei Strafe der Confiskation verboten, und den Aemtern aufgegeben, dieſes Verbot noch insbeſondere in jeder Gemeinde gehörig publiciren zu laſſen.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 19. Auguſt 1826. Nr. 13599.

(Verbot des Hauſirens und Ausſchenkens mit Brandwein, Kirſchen- und Zwetſchgenwaſſer.)

In Folge hoher Verfügung des Grosherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 8980 werden ſämtliche Aemter neuerlich auf die ſtrenge Befolgung des Art. 4. Abſch. A. des Hauſirgeſetzes vom 21. Sept. 1815 aufmerkſam gemacht, wornach die Hauſirerlaubniß mit Brandtwein, Kirſchen- und Zwetſchgenwaſſer nur für die eigene Erzeugniſſe und nur für den Amtsbezirk oder die benachbarten Amtsbezirke ertheilt werden darf. Die Aemter haben daher insbeſondere darauf zu ſehen, daß die Produzenten ſich als ſolche bei Einholung der Hauſirpatente durch Zeugniſſe der Ortsvorgeſetzten gehörig ausweiſen, und ihnen das Herumziehen in Amtsbezirken, die von ihrem Wohnſitze weiter entfernt ſind, nicht geſtattet werde.

Dabei ſieht man ſich noch insbeſondere veranlaßt, das der Geſundheit und Sittlichkeit höchſt ſchädliche Brandtweinausſchenken der Großkrempen, Bäcker und Kiefer in ihren Häuſern im allgemeinen, und das Verkaufen und Ausſchenken auf Wochen- und Jahrmärkten und öffentlichen Plätzen unter einer halben Maas insbeſondere, bei Strafe von 5 fl. für jeden Uebertretungsfall und Verſchärfung dieſer Strafe bei wiederholter Uebertretung, gänzlich zu verbieten, und ſomit das Ausſchenken aller Arten Brandtweins und gebrannter Waſſer lediglich auf die ſchenkberechtigte Wirthshäuſer zu beſchränken.

Ueber die genaue Befolgung dieſer Anordnung haben die Aemter genau zu wachen, und die Zuwiderhandelnden zur Strafe zu ziehen.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 21. August 1827. Nr. 11951.

(Koſten bei Fertigung der Meiſterſtücke betreffend.)

Durch Reſcript des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 27. v. M. Nr. 7567 iſt über die Miniſterial-Verfügung vom 9. Juni 1823, wodurch in obgenanntem Betreff die Zunftartikel als maßgebend ausgeſprochen wurden, die nähere Erläuterung dahin erfolgt:

„Daß in den Zunftartikeln nur das maßgebend bleibe, was „durch frühere Verfügungen nicht abgeändert worden ſey.“

Da nun hinſichtlich der Koſten bei Fertigung der Meiſterſtücke eine beſtimmte Verordnung vom 19. Februar 1803 beſteht, welche nach eben bemerkter Erläuterung hier allein maßgebend ſeyn kann, ſo wird ſolche andurch auch durch das Anzeigeblatt zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung, wie auch zur Wachſamkeit der Aemter auf die genaue Befolgung bekannt gemacht, und hierunten wörtlich beigedruckt.

Fürſtliche Verordnung.

Rescriptum generale an ſämmtliche Ober- und Bezirksämter d. d. 15. Febr. 1803. H. R. N. 1706.

(Die Koſten der Fertigung des Meiſterſtücks betreffend.)

Nachdem ſchon mehrere Fälle vorgekommen ſind, wobei ſich ergeben hat, daß die Fertigung der Meiſterſtücke gegen den Inhalt der obwohl nicht ganz übereinſtimmenden Verordnungen beider Landestheile mit ſo großen Koſten verknüpft geweſen, daß ſie öfters ſogar den gänzlichen Vermögenszerfall der jungen Meiſter nach ſich ziehen, ſo haben wir uns unterthänigſten Vortrag darüber erſtatten laſſen, wie dieſem Uebel geſteuert, und die hierüber vorliegenden Verordnungen am ſchicklichſten vereinigt werden möchten, und ſehen uns dadurch nunmehr veranlaßt, in Anſehung der Koſten bei Fertigung der Meiſterſtücke, für beide Landestheile folgende allgemeine gleichförmige Verordnung zu erlaſſen:

1) Sollen den Zunftmeiſtern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 8 Stunden 1 fl., und denen auf dem Land 45 kr. Tagsgebühr ausgeworfen,

2) Diejenigen aber, die über Feld zur Beſchauung und Examinirung des Meiſterſtücks gehen müſſen, für die Stunde Wegs hin und her gerechnet, noch 12 kr. zugelegt werden.

3) Hat von den zur Beſchauung und Prüfung des Meiſterſtücks erforderlichen Perſonen immer nur ein Zunftmeiſter den, welcher das Meiſterſtück fertigt, täglich und bis zu deſſen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu beſuchen, wobei die Zunftmeiſter unter ſich abwechſeln ſollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 kr. und auf dem Lande 6 kr. ohne alle weitere Zehrung, in Anrechnung zu bringen hat, nach gefertigtem Meiſterſtück aber ſolches blos von einem Zunft- und einem Mitmeiſter zu beſchauen, und dafür jedem die oben sub Nr. 1. fixirte Tagsgebühr zu verabreichen iſt.

4) Soll alle Abgabe und Abreichung von Zehrung, unter welchem Vorwande dieſes auch geſchehe, bei einer Strafe von 10 Reichsthaler für jeden Zunft- und Schaumeiſter verboten ſey.

Dieſes iſt jedem neu angehenden Meiſter vor Aufgabe des Meiſterſtücks beſonders zu ſeiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten, daß, wer ihm von den Zunft- oder Schaumeiſter ein Mehreres zugemuthet würde, er ſolches dem Amte anzuzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchteten Vexationen derſelben in Schutz zu nehmen, die gegen Verordnung handelnden Meiſter zu beſtrafen, und auf deren Koſten durch andere unpartheiiſche Meiſter das Meiſterſtück prüfen zu laſſen.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 13. Mai 1828. Nr. 6818.

(Den Handel und das Hauſiren mit Nägeln betreffend.)

Da vermöge anher gelangter erläuternder Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 4228 die Produkte des zünftigen Nagelſchmidt-Gewerbes

nicht unter die eigenthümlichen Induſtrie-Zweige des Schwarzwalds gehören, wofür den Bewohnern dieſes Landſtriches nach der Verordnung vom 23. Juni 1817 — erneuert durch die Verordnung vom 8. März 1821 (Regierungsblatt Nr. VI.) ausnahmsweiſe Hauſir-Erlaubniß ertheilt werden ſoll, ſo wird hiemit der diesfallſige Hauſir-Handel mit Nägeln, in Gemäßheit der ebengedachten Miniſterial-Verfügung, allgemein eingeboten, und den Aemtern aufgegeben, keine derartige Hauſir-Conceſſionen mehr zu ertheilen.

Nebſt dieſem wird zugleich weiters bekannt gemacht, daß auch den übrigen Handwerksleuten auf das ſchärfſte verboten iſt, Nägel an ihre Kundenleute oder an andere Perſonen zu verkaufen, und ſie ſich daher dieſes Verkaufs bei Vermeidung angemeſſener Strafe zu enthalten, wie auch die Aemter durch das Polizey-Aufſichts-Perſonale auf dieſes Verbot genau wachen zu laſſen, und die Renitenten mit geeigneter Strafe zu belegen haben.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 20. März 1832.

Das Hauſiren mit Branntwein betreffend.

Da man ſeit einiger Zeit die unangenehme Ueberzeugung gewonnen hat, daß die von hier aus, unter dem 29. Auguſt 1826 Nr 13599 erlaſſene Verfügung, enthalten im Anzeigeblatt vom 2. Sept. 1826 Nr. 70. pag. 673 in dem obigen Betreff nicht immer beobachtet wird, ſo findet man ſich veranlaßt, dieſe Verordnung zu republiciren, und die Aemter für deren Befolgung wiederholt verantwortlich zu machen.

Jene Verfügung lautet wie folgt:

„In Folge hoher Verfügung des Großherz. Miniſteriums des Innern vom 28. v. M., Nr. 8980, werden ſämmtliche Aemter neuerlich auf die ſtrenge Befolgung des Art. 4, Abſchnitt A des Hauſirgeſetzes vom 21. Sept. 1815 aufmerkſam gemacht, wornach die Hauſir-Erlaubniß mit Branntwein, Kirſchen- und Zwetſchgen-Waſſer nur für die eigene Erzeug-

niſſe und nur für den Amtsbezirk oder die benachbarten Amtsbezirke ertheilt werden darf. Die Aemter haben daher insbeſondere darauf zu ſehen, daß die Produzenten ſich als ſolche bei Einholung der Hauſirpatente durch Zeugniſſe der Ortsvorgeſetzten gehörig ausweiſen, und ihnen das Herumziehen in Amtsbezirken, die von ihrem Wohnſitze weiter entfernt ſind, nicht geſtattet werde.

„Dabei ſieht man ſich noch insbeſondere veranlaßt, das der Geſundheit und Sittlichkeit höchſt ſchädliche Branntwein-Ausſchenken der Groſtrempen, Bäcker und Kiefer in ihren Häuſern im Allgemeinen, und das Verkaufen und Ausſchenken auf Wochen- und Jahrmärkten und öffentlichen Plätzen unter einer halben Maaß, insbeſondere bei Strafe von 5 fl. für jeden Uebertretungsfall, und Verſchärfung dieſer Strafe bei wiederholter Uebertretung gänzlich zu verbieten, und ſomit das Ausſchenken aller Arten Branntweine und gebrannten Waſſer lediglich auf die ſchenkberechtigten Wirthshäuſer zu beſchränken.“

Ueber die genaue Befolgung dieſer Anordnung haben die Aemter genau zu wachen, und die Zuwiderhandelnden zur Strafe zu ziehen.

Direktorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 30. October 1811.

(Pelzwerk Verfertigung betreffend.)

Auf angebrachte Beſchwerden mehrerer Kürſchnermeiſter in diesſeitigem Kreis, daß die Schneider ſich unterſtehen den vorliegenden Zunft-Verordnungen zuwider, Pelzwaaren zu verfertigen, welches doch allein für die Kürſchner gehört, wird den ſämmtlichen Aemtern des diesſeitigen Kreiſes aufgetragen, den Schneidermeiſtern ihrer Bezirke dieſen Mißbrauch ernſtlich, und bei Vermeidung von Strafe zu unterſagen.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 8. April 1824.

Das Großherzogl. hochl. Kreisdirectorium hat durch Beſchluß vom 27. v. M., Nr. 4808, nach dem von uns geſtellten Antrage uns die Ermächtigung ertheilt, den bei den ortenauiſchen Zünften beſtehenden Gebrauch, nach welchem jeder angehende Meiſter neben 12 fl. Meiſter- und 1 fl. Einſtandsgeld, auch noch 1 fl. für Wachs und 30 kr. für die Zunftfahnen zu bezahlen hat, abzuſtellen.

Es wird daher den Zunftvorſtehern und Zunftverrechnern ernſtlich unterſagt, den angehenden Meiſtern unter der Rubrik „Wachs- und Fahnengeld" ferner irgend etwas abzufordern, bei Vermeidung geeigneter Ahndung und eigenen Haftens.

Die Ortsvorſteher haben dieſe Verordnung ſogleich allgemein und beſonders noch den Zünften zu verkünden.

Directorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 21. Juli 1825. Nr. 11109.

(Die Rheinſchifffahrt betreffend.)

Um den Unordnungen, welche durch eine voreilige Anwendung von Grundſätzen und Berechtigungen, welche aus der, zur Zeit noch nicht zum Vollzug gekommenen Wiener Rheinſchifffahrt-Convention von 1815 entſtanden ſind, und um den gegründeten Klagen der diesſeitigen zur Mainzer Gilde gehörigen Rheinſchiffer über die in der neueſten Zeit ſich gezeigten und immer mehr um ſich greifenden Beeinträchtigungen ihres Gewerbes auf dem conventionellen Rhein zwiſchen Straßburg und Mainz, durch die Kleinſchiffer des nicht conventionellen Rheins zwiſchen Straßburg und Baſel ein Ende zu machen, und um den Nahrungsſtand dieſer Schiffer, ſo lange die Octroi-Convention von 1804 noch fortbeſteht, zu ſichern, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Folge höchſter Entſchließung vom 9. v. M. gnädigſt zu verordnen geruht:

1) Die Oberhauſer, Niederhauſer, Breiſacher und Weisweiler Schiffer werden:

a) auf den Fuhrten von Baſel nach Freiſtett und umgekehrt, und auf die Zwiſchenfahrt in einem Ort zum Andern auf eben dieſer Stromſtrecke beſchränkt, ausnahmsweiſe wird ihnen jedoch wie bisher die Verſührung von Landes-Producten Wein, Holz, Hanf u. dgl. auch in die untere Theile des Großherzogthnms geſtattet.

2) Das Ueberſchlagen der Güter von Bord zu Bord ohne polizeyliche Aufſicht und Controlle auf dem Strome, oder an Orten, welche mit den dazu erforderlichen Anſtalten nicht verſehen ſind, wird allen Schiffern, ſomit auch den Ottenheimern bei einer Strafe von 20 Rthlr. unterſagt.

b) Die Herſtellung der Rangfahrt von Freiſtett, wo die diesſeitigen Rheinſchiffer ihre von Baſel gebrachte Güter an Freiſtätter Schiffer abgeben, und dagegen die nach Baſel beſtimmten Güter, in Empfang zu nehmen haben, wird dem Handels- und Schifferſtand überlaſſen, ſo wie auch vorläufig die Ausmittlung einer billigen Tax-fracht. Den Baslern Kleinſchiffern wird frei geſtellt, an der Freiſtetter Rangfahrt Theil zu nehmen; ihre directen Fahrten von Baſel nach andern Häfen oder umgekehrt ſind nicht zu hindern.

3) Den Ottenheimer Schiffern ſteht die Befugniß zu:

a) Die für Lahr beſtimmten Berggüter in den Häfen von Mannheim, Schreck und Freiſtett abzuholen, um die Lahrer Güter dahin zu verbringen.

b) Ausnahmsweiſe in eilenden Fällen, Thalgüter bis nach Frankfurt zu verbringen, und

c) in der Rheinſchanze die für Lahr beſtimmten rheinbaierische Landes-Producte laden und nach Ottenheim verführen zu dürfen.

Zugleich ſoll der Stadt Mannheim und den dortigen Spediteurs aufgegeben werden, die Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Speditions-Gebühren möglichſt mäßigſt für die Lahrer Güter zu beſtimmen.

4) Keiner von allen Kleinſchiffern, welche entweder Landes-Producte in die untern Gegenden, oder, wie die Ottenheimer

in dringenden Fällen Güter directe nach Lahr verführen, iſt geſtattet, Kaufmannsgüter, in Rückladung zu nehmen, und ſolche nach dem Oberrhein zu verbringen.

Von dieſer höchſten Verfügung wird der Handels- und Schifferſtand in Kenntniß geſetzt, und haben die betreffenden Behörden darüber zu wachen, daß dieſe befolgt, und die, welche dagegen handeln, zur gemeſſenen polizeylichen Strafe gezogen werden.

Directorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 4. October 1826. Nr. 14570.

(Das Hauſiren der Elſäſſer mit Elſäſſer Weinen im Innlande betr.)

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß jenſeits rheiniſche Unterthanen nicht allein mit Muſter von Elſäſſer und andern überrheiniſchen Weinen, ſondern auch Ladungen ſolcher Weine auf Wagen in das Land kommen, und dieſelben auf unerlaubte Weiſe mittelſt Hauſirens in großen und kleinen Parthien zu verkaufen ſuchen.

Da nun durch ſolchen unerlaubten Hauſirhandel dem innländiſchen Weinhandel großen Nachtheil zugeht, weil derſelbe meiſt geheim betrieben und auf dieſe Weiſe der Controlle entzogen wird, auch alle Arten von Defraudationen veranlaßt werden können: ſo werden hiermit ſämmtliche Ober- und Aemter dieſes Kreiſes auf dieſen verderblichen Handel aufmerkſam gemacht und angewieſen, alle ihnen zur Anzeige kommmende derartige Fälle, wo die mit Tranſitzoll eingegangenen Fuhren auf einer andern als der im Declarations-Billet angegebenen Hauptſtraße angetroffen werden, oder wo die mit Eingangszoll verſehenen Fuhren ohne Controlle abladen, auf das ſtrengſte zu beſtrafen, ebenſo reiſende und fremde Weinhändler oder Producenten, welche ohne gelöſtes Patent ihre Muſter herumtragen und ausbieten, wegen verſäumter Controlle und wegen Mangel eines Handelspatents, mit der geſetzlichen Strafe zu belegen.

Das geſammte Polizeyperſonale iſt diesfalls zur genaueſten Aufſicht anzuweiſen.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 18. März 1828. Nr. 7363.

Die hohe Kreisdirectorial-Verfügung vom 25. October 1817, Nr. 13084, wornach den Landſchneidern bei Strafe von drei Reichsthalern verboten iſt, in der Stadt zu arbeiten, auch derjenige, welcher einen ſolchen Landſchneider einſtellt, oder in ſeinem Hauſe arbeiten läßt, in gleiche Strafe verfällt, wird auf Anſtehen der Schneiderzunft anmit öffentlich in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß es den hieſigen Einwohnern frei ſteht, ihre Stoffe zur Verarbeitung auf das Land zu bringen und daſelbſt wieder abzuholen, oder durch den Landſchneider ſelbſt abliefern zu laſſen.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 2. Auguſt 1830. Nr. 22014.

Mittelſt hohen Kreisdirectorial-Erlaſſes vom 28. v. M., Nr. 10166, wird den Näherinnen die Fertigung von Frauenzimmer-Kleidern unbedingt erlaubt, die Fertigung der Mannskleider hingegen ohne Ausnahme bei Strafe verboten.

Dieſes Verbot wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ſolches überſchreiten, in eine Strafe von 3 fl. verfällt werden.

Hofraths-Collegium der Markgrafſchaft 1. Senats. Carlsruhe den 12. Februar 1806. Nr. 865.

(Den Verkauf von Hüten durch Handelsleute betreffend.)

Die in den Hutmacher Zunftartikeln enthaltene Verordnung, daß kein Krämer bei einer Strafe von 15 fl. mit Hüten, die nicht über 2 fl. werth ſeyen, Handel treiben dürfe, wird

andurch wegen der ſo ſehr geſtiegenen Preiſe der Dinge dahin abgeändert, daß der Werth derjenigen Hüthe, mit welchen den Kaufleuten zu handeln verſtattet ſein ſolle, neben Beibehaltung jener Strafe auf den Contraventionsfall von 2 fl. auf 4 fl. erhöht wird, als welches hiermit bekannt gemacht wird, auch den Kaufleuten und Hutmachern des Landes zu publiziren iſt.

Hofrathskollegium 1. Senats. Carlsruhe den 24. September 1806. Nr. 5931.

(Das Ein- und Ausſchreiben aller Handwerks-Lehrjungen betr.)

Die ſchon in dem 11. Artikel der Baden Durlachiſchen General-Zunft-Artikel enthaltene und per Decretum vom 29. Auguſt 1767 H. R. Nr. 3824 in der Gerſtlacherſchen Sammlung 3ten Bandes pag. 514 — 515 erneuerte unten erſichtliche Verordnung wegen des Ein- und Ausſchreibens der Handwerks-Lehrjungen, und beſonders, daß auch die Meiſters-Söhne davon nicht befreit bleiben ſollen, wird hiermit in dem alten Lande ſowohl Baden-Durlachiſchen, als Baden-Badiſchen Antheils zur genaueſten Befolgung empfohlen, und dieſe Anordnung auch auf die zur Markgrafſchaft gekommene Lande, zugleich ausgedehnt.

Auszug aus den Baden-Durlachiſchen General-Zunft-Artikeln.

Art. 11.

Eilftens. Soll kein Jung, ehe er die geordnete Schuljahre zurückgelegt hat, und zum heiligen Abendmahl zugelaſſen worden iſt, in die Lehre gegeben, alle Jungen aber denen Meiſtern von denen Zunft-Vorſtehern aufgedingt, der hiergegen handelnde Meiſter um 5 fl. beſtraft, und, ohne ſothane vorherige Aufdingung, kein Jung von ſeinem Meiſter länger als vier Wochen, unter gleicher Strafe, auf die Probe genommen, auch bei vier Gulden Strafe von keinem Meiſter mehr als ein Lehrjung auf einmal angenommen und

gelehrt werden, es wäre denn, daß in denen erſt nach dieſen General-Artikeln von uns zu erlaſſenden Spezial-Zunft-Ordnungen eine Ausnahme desfalls bei ein oder anderem Handwerk gemacht würde.

General-Decret an ſämmtliche Ober- und Aemter vom 29. Auguſt 1767. H. R. Nr. 3824. Da man in Erfahrung gebracht hat, daß bisher der Art. 11 der General-Zunft-Artikel wegen des Ein- und Ausſchreibens der Lehrjungen aus einem Mißbrauch bei denen Meiſters-Söhnen, da ſolche nach Gefallen ein- und ausgeſchrieben worden ſind, nicht beobachtet werde; ſo wird hiemit das Ober und Amt beſchieden, daß bemeldeter Art. 11 von allen Jungen indiſtincte, ſie ſeien Meiſters-Söhne oder nicht, zu verſtehen iſt, und das Nöthige hierfalls künftighin unfehlbar beobachtet werden ſoll.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 7. Merz 1821. Nr. 1740.

(Die Boten-Anſtalten bei den Aemtern betreffend.)

In Gemäßheit der Verordnung des Großherzogl. hohen Miniſteriums des Innern vom 22. Dezbr. v. J. Nr. 14021, ſodann auf Antrag der Großherzogl. Oberpoſtdirection, hat man mit Genehmigung Großherzogl. Hochlöbl. Kreisdirectoriums zur Vermeidung der läſtigen Botenfrohnden, zugleich aber auch zur Beſeitigung der Unzuverläßigkeit, womit die amtlichen Briefſchaften bisher beſorgt wurden, ſo wie zur Erleichterung und Sicherſtellung des Publikums hinſichtlich der durch die Poſt zu verſendenden Briefe und Effecten nach und von jenen Ortſchaften, wohin keine Poſtverbindung beſteht, folgende Einrichtung getroffen:

§. 1. Vom 15ten dieſes Monats an ſind in dem Bezirke des Stadt- und Landamtes Wertheim drei ſtändige Boten angeſtellt.

§. 2. Jeder dieſer Boten hat wöchentlich zweimal, und zwar Dienſtags und Freitags, die in der beiliegenden

Circularienroute benannten Ortſchaften des ihm zugewieſenen Diſtrikts zu durchgehen, und dahin die amtlichen Ausſchreiben und Befehle, wie auch Sportel-Rechnungs-Auszüge, Regierungs- und Anzeige-Blätter zu überbringen, ſofort von daher die etwa nothwendigen Publications- und Empfangs-Beſcheinigungen auf Circularien, Ortsvorſtands-Berichte, und ſonſtige Eingaben der Unterbehörden, oder Communicationen mit Localſtellen, auch Sporteln und Taxen oder ſonſtige Gelder ꝛc. einzuholen, und bei der Rückkunft dem Amte oder der betreffenden Behörde vorzulegen.

Die auszutragenden amtlichen Briefſchaften hat jeder Bote immer am Vorabend des ſtändigen Botentags auf der Amts-Canzlei, und auf dem Büreau des Amtsreviſorats abzuholen.

§. 3. Ausnahmsweiſe haben ſich dieſe Boten auch zu Inſinuationen in Parthieſachen, oder ſonſtiger amtlicher Verfügungen und zu Executions-Aufträgen gebrauchen zu laſſen, wo ihnen alsdann die geordnete Gebühr dafür zukömmt.

§. 4. Die Amtsboten ſind zugleich ermächtigt und angewieſen, die nach Nebenorten, wohin keine Poſtverbindung beſteht, gerichteten Briefe und Poſtwagenseffecten zu beſorgen, und ſolche von dorther auf die betreffenden Poſtſtationen zu beſtellen.

Die Boten holen am Vorabend ihres ſtändigen Botentags, gleichwie von der Amts-Canzlei, auch von der Poſt die Briefſchaften und Effecten ab, oder melden ſich zu dieſer Abſicht auf der Poſt, die auf ihrer Route gelegen iſt.

§. 5. Die Boten haben ſich auf ihrer Route in jedem Orte ſo lange zu verweilen, bis die dahin gerichteten amtlichen Circularien von dem Ortsvorſtande geleſen, und nöthigen Falls davon Abſchriften genommen ſind.

Dagegen wird den Ortsvorſtänden die möglichſt ſchleunige Abfertigung der Boten anempfohlen. Da wo der Bote auf gleichbaldige Erledigung eines beſonderen Auftrags warten muß, wird ihm nach Umſtänden eine beſondere Wartgebühr regulirt werden.

§. 6. In beſonders eilenden Fällen ſind die Amtsboten

verbunden, auch außer den beſtimmten Botengängen ſich der Austragung amtlicher Fertigungen zu unterziehen, jedoch wird man, wo es nicht gerade eine Dienſtſache betrifft, wegen ihrer Vergütung die geeignete Rückſicht nehmen.

§. 7. Die Boten (deren Ruf unbeſcholten, und deren Redlichkeit unbezweifelt ſein muß,) werden auf ihre obigen Dienſtverrichtungen, beſonders wegen gerichtlichen Inſinuationen, und zur Bewahrung des Gerichts und Poſtgeheimniſſes, eidlich verpflichtet; ſie müſſen wegen der jeweiligen Geldtransporte, oder für ſonſtige ihnen anvertraute Gegenſtände von Werth, Caution, mittelſt Verpfändung ihres Vermögens, und desfallſigen Eintrag in das Unterpfandbuch, leiſten.

§. 8. Jedem Boten wird über ſeine Anſtellung, Verpflichtung und Beſoldung, nebſt Zuſtellung eines Exemplares dieſer Inſtruction, eine beſondere Signatur zu ſeiner Legitimation ertheilt. Uebrigens iſt deſſen Anſtellung widerruflich.

§. 9. Die Boten werden zu ihren Dienſtverrichtungen mit einem Wappenſchilde und einem gewöhnlichen Botenranzen verſehen.

§. 10. Die den Boten ausgeworfene fixe Jahresbeſoldung wird von denſelben nach vorgängig amtlichem Ausſchlage auf die betreffenden Amtsgemeinheiten nach der Seelenzahl, ſo wie die jeweiligen Auslagen für Boten-Geräthſchaften vierteljährig von den Ortsrentmeiſtern gegen Quittung erhoben.

Für die Beſorgung der Briefe und ſonſtiger Effecten von und auf die Poſt haben die Amtsboten nebenbei, und zwar von einem einfachen Briefe auf die Stunde directer Entfernung von der betreffenden ½ Kreutzer, und verhältnißmäſſig ſteigend von ſchwereren Paqueten und beträchtlicherem Werthe an Porto zu beziehen, was ihnen jedesmal von den betreffenden Poſtämtern zutarirt werden wird.

§. 11. Die Ueberſchreitung des Maaſes der den Amtsboten regulirten Gebühren wird jedesmal durch Erlegung des zwanzigfachen Betrags derſelben, nebſt Rückerſatz des zuviel Abgenommenen beſtraft; gröbere Vergehungen aber werden

nach Umſtänden mit Entfernung vom Dienſte, und mit den geſetzlichen Strafen belegt werden.

§. 12. Indem man hiernach von den beſtellten Amtsboten, nebſt einem anſtändigen Betragen, Pünktlichkeit und Treue in ihren Dienſtverrichtungen erwartet, verſieht man ſich zu den Amtsuntergebenen und dem übrigen Publiko, daß den Amtsboten in ihrem Dienſte die gebührende Achtung erwieſen, und ihnen die nöthige Unterſtützung geleiſtet werde.

Circularien-Route der Amtsboten im Stadt- und Landamt Wertheim.

I. Diſtrict.	II. Diſtrict.	III. Diſtrict.
1) Wertheim.	1) Bockenroth.	1) Eichel.
2) Beſtenheid.	2) Oedengeſäß.	2) Urphar.
3) Grünenwörth.	3) Naſſig.	3) Bettingen.
4) Mondfeld.	4) Weſſenthal.	4) Dettingen.
5) Borthal.	5) Ebenheid.	5) Lindelbach.
6) Freudenberg.	6) Sonderrieth.	6) Dietenhan.
7) Rauenberg.	7) Hundheim.	7) Kembach.
	8) Steinbach.	8) Höchfeld.
	9) Dödesberg.	9) Nicklashauſen.
	10) Sachſenhauſen.	10) Gamburg.
		11) Reicholzheim.
		12) Waldenhauſen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 5. Juni 1821.

(Die Behandlung der aus Frankreich kommenden und bei inländiſchen Meiſtern Arbeit ſuchenden Handwerksgeſellen betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß ſeit Aufhebung des Zunftweſens in Frankreich ſich bey dieſſeitigen Zünften der Unfug eingeſchlichen hat, daß Geſellen, welche aus Frankreich kommen, und bey den innländiſchen Meiſtern Arbeit ſuchen, darum unter dem Namen Strafe zu Geldabgaben oder Zehrungs-

koſten an Meiſter oder Nebengeſellen angehalten werden, weil ſie nicht nach den Vorſchriften der teutſchen Zunftartikeln zu Geſellen gemacht worden ſind.

In Erwägung der Nachtheile, welche durch einen derartigen Zunft-Mißbrauch für den freien Betrieb eines Gewerbs erwachſen, findet man ſich veranlaßt zu verordnen, daß alle auswärtigen Geſellen, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Obrigkeit darüber ausweiſen können, daß ſie die Profeſſion, zu welcher ſie ſich erklären, gehörig erlernt haben, und autoriſirt ſind, darauf zu reiſen, im Großherzogthum ohne weitere Taxe oder Strafe als Geſellen zu betrachten und zu behandeln ſeyen.

Diejenigen Meiſter oder Geſellen, welche dieſem Verbot zuwider handeln, ſollen angehalten werden, nicht allein das erpreßte Geld oder Zeche zu erſetzen, ſondern auch deren doppelten Betrag als Strafe zu erlegen, wovon dem Anzeiger ein Drittel zuzuſcheiden iſt.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 18. Merz 1825.

(Die von Reiſenden ausländiſcher Handlungshäuſer, Fabrikanten ꝛc. zum Behuf des Anbietens von Waaren und Muſter in dem Großherzogthum, zu löſenden Patente betreffend.)

In Gemäßheit Höchſter StaatsMiniſterialVerfügung vom 23. December 1824 Nr. 2455 wird hiermit verordnet:

Art. 1.

Die Reiſenden ausländiſcher Handlungshäuſer, Fabricanten ꝛc. welche in dem Großherzogthum Waaren und Muſter außer an Jahrmärkten anbieten, haben vom 1. April 1825 an ein Patent zu löſen, und dafür eine Taxe von Elf Gulden zu bezahlen.

Art. 2.

Das Patent iſt von dem Tag der Ausſtellung an für ein Jahr gültig, und muß nach deſſen Ablauf erneuert werden.

Art. 3.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben den Reiſenden auf ihr Anſuchen Patente nach der beigefügten Form gegen Entrichtung der obigen Taxe zu ertheilen.

Art. 4.

Jeder Reiſende, der in einem Orte Waaren oder Muſter anbietet, und kein von einem Großherzoglichen Amt ausgefertigtes, für die betreffende Zeit gültiges Patent gelöſt hat, wird mit dem fünffachen Betrag der Taxe beſtraft.

Art. 5.

Das Bezirksamt des Orts, in welchem der Reiſende angehalten wurde, erkennt und erhebt die Strafe, von welcher der Anbringer die Hälfte erhält.

Art. 6.

Die Taxen und die erkannt werdenden Strafen fallen in die Amts-Caſſen, und ſind von den Aemtern wie die übrigen Taxen und Strafen zu verrechnen.

Formular eines Patents.

Dem N. N. Reiſenden der Handlung (des Fabrikinhabers) N. N. zu N. im Königreich (Fürſtenthum) N., welcher bei dem unterzeichneten Amt erklärt hat, daß er auf ſeiner Reiſe im Großherzogthum Baden Waaren feil bieten (Muſter anbieten) wolle, wird hierzu durch gegenwärtiges, von heute an auf ein Jahr gültiges Patent gegen Entrichtung der vorſchriftsmäßigen Tage von Elf Gulden ertheilt.

N. den ten Februar 1825.

(Amt)

N.

(L. S.)

vdt. N.

Den Empfang der Taxe
mit 11 fl.
beſcheint.

Tax- und Sportelverrechnung.

N.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 3. Oktober 1828.

(Unbefugten Wein- und Bierſchank betreffend.)

Die Verordnung vom 18. November 1812 (Reggsblatt Nr. 35) wornach der unbefugte Wein- und Bierſchank, das erſtemal mit Confiscation des noch im Faſſe befindlichen Wein- und Biervorraths, von welchem das abgegebene Getränk ausgezapft wird, das zweitemal neben der Confiskation und zwar in Städten mit 50 fl. und in Dörfern mit 25 fl. beſtraft werden ſolle, wird andurch dahin abgeändert, daß jeder, der unbefugterweiſe Bier oder Wein ausſchenkt, je nach der Dauer und Bedeutenheit des nachgewieſenen heimlichen Ausſchanks, im erſten Falle in eine polizeyliche Strafe von 5 — 20 fl., im zweiten und jeden weitern Falle aber in eine Strafe von 20 — 50 fl. verfällt werden ſoll, vorbehaltlich der auf die Verletzung der Acciſe und des Ohmgeldes geſetzten beſondern Strafen.

Steuer-Direction. Carlsruhe den 1. Mai 1832. Nr. 6894.

(Die Salzeinſchwärzungen aus dem Auslande betreffend.)

Man ſieht ſich veranlaßt, die über die Beſtrafung des Einſchwärzens von fremdem Salze beſtehenden Verordnungen andurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Verordnung der Salz-Regal-Adminiſtrations-Commiſſion vom 5. Oktober 1818.

Der bei der Beſtrafung des Salzeinſchwärzens zwiſchen dem Einſchwärzer und den inländiſchen Käufern des fremden Salzes bisher beſtandene Unterſchied hört auf, und es ſoll für die Zukunft bei jeder Einſchwärzung neben der Confiskation des Salzes, nicht nur der Einſchwärzer, ſondern auch der Käufer dieſes Salzes, und zwar, wenn der Betrag in 7 Pfund oder darunter beſteht, mit 5 fl., im Falle derſelbe

aber mehr beträgt, mit 40 kr. per Pfund für das erſtemal beſtraft, im Wiederholungsfalle aber die Strafe gegen den Einſchwärzer, ſo wie gegen den Käufer verdoppelt werden.

2) Staatsminiſterial-Verordnung vom 9. Okt. 1820. Nr. 1361.

Die Uebertretungen des Verbots des Salztranſits ſind nach Maaßgabe der auf Salzeinſchwärzungen geſetzten Strafen zu ahnden, und folglich nebſt Confiskation des Salzes mit 40 kr. per Pfund, oder wenn die Quantität des Salzes weniger als 7 Pfund beträgt, mit 5 fl. zu beſtrafen.

3) Verordnung vom 16. Okt. 1823. Artikel 5.

Die gegen das Einſchwärzen fremden Salzes beſtehenden Geſetze ſind unverrückt wie bisher zu handhaben; den zum Salzhandel berechtigten Perſonen, welche ſich einer Salzeinſchwärzung ſchuldig machen, ſoll überdieß die Berechtigung zum Salzhandel entzogen werden ꝛc. ꝛc.

4) Verordnung vom 11. Dezbr. 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog ꝛc.

Wir finden uns aus ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten bewogen, proviſoriſch, unter Aufhebung des §. 90. Lit. b. der Zollordnung, die Einfuhr alles fremden Salzes in das Großherzogthum, ohne irgend eine Ausnahme vom erſten Januar künftigen Jahrs an, hiermit zu verbieten, und befehlen, jede Uebertretung dieſes Verbots mit den auf die Salzeinſchwärzungen bereits geordneten Strafen zu belegen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 22. Juni 1832.

(Den Handel mit Brantenwein betreffend.)

Da zur Anzeige gekommen iſt, daß in verſchiedenen Landestheilen verſchiedene Local-Verordnungen und Gewohnheiten, welche den Verkauf des Brantenweins mehr oder minder beſchränken, in Uebung ſind, ſo findet man, in Er-

wägung, daß der Handel mit Landesprodukten frei iſt, und die Gründe, warum früher eine Beſchränkung deſſelben in dieſer Hinſicht ſtatt fand, nicht mehr vorhanden ſind, zu verordnen ſich veranlaßt:

Der Handel mit Brantenwein iſt ohne Beſchränkung hinſichtlich des Maaſes frei.

Die beſtehenden Geſetze und Verordnungen über Brantenweinwirthſchaft und Hauſirhandel bleiben in Wirkſamkeit.

Direktorium des Seekreiſes. Constanz den 1. April 1823. Nr. 7942.

(Den Hauſirhandel von Ausländern mit Eiſenwaaren betreffend.)

Auf die erhaltene Anzeige, daß mehrere ausländiſche Eiſenhändler in dem Lande herumziehen, und ihre aus Sicheln, Senſen, und ähnlichen Artikeln beſtehenden Waaren feilbiethen, ohne ein Hauſierpatent zu beſitzen, werden die ſämmtlichen Aemter angewieſen, auf dieſe Leute eine ſtrenge Aufſicht eintreten zu laſſen, und gegen dieſelben nach den beſtehenden Verordnungen zu verfahren.

Direktorium des Seekreiſes. Constanz vom 6. Okt. 1826. Nr. 18663.

(Das Hauſieren der Elſäßer mit Elſäßer Weinen im Innland betreffend.)

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß jenſeits rheiniſche Unterthanen nicht allein mit Muſtern von Elſäßer und andern überrheiniſchen Weinen, ſondern auch Ladungen ſolcher Weinen auf Wagen in das Land kommen, und dieſelbe auf unerlaubte Weiſe mittelſt Hauſierens in großen und kleinern Parthien zu verkaufen ſuchen.

Da nun durch ſolchen unerlaubten Hauſierhandel dem innländiſchen Weinhandel großer Nachtheil zugeht, weil derſelbe meiſt geheim betrieben, und auf dieſe Weiſe der Controll

entzogen wird, auch alle Arten von Defraudationen veranlaßt werden können; ſo werden hiermit ſämmtliche Ober- und Aemter dieſes Kreiſes auf dieſen verderblichen Handel aufmerkſam gemacht, und angewieſen, alle ihnen zur Anzeige kommende derartige Fälle, wo die mit Tranſitzoll eingegangene Fuhren auf einer andern als der im Declarationsbillet angegebenen Hauptſtraße angetroffen werden, oder wo die mit Eingangszoll verſehenen Fuhren ohne Controlle abladen, auf das ſtrengſte zu beſtrafen, ebenſo reiſende und fremde Weinhändler oder Produzenten, welche ohne gelößtes Patent ihre Muſter herumtragen und ausbieten, wegen verſäumter Controll und wegen Mangel eines Handelspatents, mit der geſetzlichen Strafe zu belegen.

Das geſamte Polizeypersonale iſt diesfalls zur genauſten Aufſicht angewieſen.

Directorium des Seekreiſes. Conſtanz den 5ten September 1827. Nr. 15131.

(Die Beſtrafung wegen des zu leichten Brodgewichts betr.)

Die Verſchiedenheit des Strafanſatzes, deſſen ſich die unterſtehenden Aemter bey der Rüge des zu leichten Brodes der Bäcker bedienen, woraus in den meiſten Fällen eine zum Vergehen unverhältnißmäßige Strafe ſich ergiebt, veranlaßt uns zur Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes folgende Beſtimmung zu treffen:

1) Es bleibt bey der bisherigen Vorſchrift, daß für jedes mangelnde Loth an dem vorgeſchriebenen Gewichte des zum Verkauf beſtimmten Brodes ein Gulden als Strafe angeſetzt werden muß, dagegen ſoll

2) der Bemeßung der Strafe nicht die Zahl der mangelnden Lothe insgeſammt, ſondern nur der größte Gewichts-Mangel der einzelnen Stücke zur Grundlage dienen. Wenn ſich daher bey einer Unterſuchung ergeben würde, daß ein Brodſtück um 3 — und ein anderes um 6 Loth zu leicht

befunden würde, ſo beſtünde die Strafe nicht in 9 fl. ſondern nur in 6 fl.

3) In jedem Fall muß aber alles vorgefundene zu leichte Brod den Bäckern abgenommen und unter die Ortsarmen vertheilt werden.

Directorium des Seekreiſes. Conſtanz den 5. April 1828. Nr. 6056.

(Die Protokollirung der Viehverkäufe betreffend.)

Hinſichtlich der Protocollirung der Viehverkäufe hat das Großh. Miniſterium des Innern mittelſt hohen Beſchluſſes vom 25. Hornung d. J. Nr. 1883 allgemein verordnet: Jeder Kauf und Verkauf von großem Vieh, die Rinder einſchließlich, ſoll bei Vermeidung einer Strafe von 45 kr. bis 1 fl. 30 kr. in welche der Käufer ſowohl, als der Verkäufer verfällt, in ein beſonderes, hiezu beſtimmtes Contractenprotocoll von den Ortsgerichten eingetragen werden. Dafür muß eine Gebühr von 15 kr. im Ganzen bezahlt werden.

Auszüge aus dem Contractenbuch werden nur auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers gegeben, und für einen jeden ſolchen Auszug iſt, den Stempel nicht eingerechnet, eine Gebühr von 4 kr. zu entrichten.

Dieſes wird den Aemtern zur weitern Verfügung und Aufſicht, dem Publikum aber zum Benehmen und zur Nachachtung hiedurch eröffnet.

Directorium des Seekreiſes. Conſtanz den 19ten Juni 1829. Nr. 11159.

(Das Lagern fremder Strohhüte in Privathäuſern betreffend.)

Auf geſchehene Anzeigen und Beſchwerden, daß in verſchiedenen Amtsbezirken des Kreiſes Niederlagen von fremden Strohfabricaten, namentlich von Strohhüten in Privathäuſern gemacht, und ein heimlicher Commiſſionshandel zum Nach-

theil des Handelsſtandes und der innländiſchen Induſtrie getrieben werde.

Da dieſes Lagern fremder Waaren in Privathäuſern, und der Detail-Abſatz derſelben, außer auf öffentlichen Märkten, ohne Krämereirecht, oder ausdrückliche Hauſir-Erlaubniß ſowohl nach den beſtehenden Zollgeſetzen als den Polizeyverordnungen nicht geduldet werden darf; ſo werden die Aemter und das Aufſichtsperſonale angewieſen, auf dieſe verbotenen heimlichen Waarenniederlagen beſonders aufmerkſam zu ſeyn, ſie zur Anzeige zu bringen, und nach gepflogener amtlicher Unterſuchung, ſowohl gegen die Eigenthümer der Waare, als gegen die Hausbeſitzer, die ſolche Niederlagen aufnehmen, die geſetzliche Strafe zu erkennen.

Directorium des Seekreiſes. Conſtanz den 6ten Dezember 1831. Nr. 19982.

Durch die dieſſeitige Entſchließung vom 5ten September 1827 Nr. 15131 verkündet durch das Anzeigeblatt Nr. 74 wurde beſtimmt, wie die Strafe wegen zu leichten Brodes in Anwendung gebracht werden ſoll.

Auf eine hierüber eingekommene Anfrage, ob auch dasjenige Brod, deſſen Gewichtsmangel unter einem Loth betragt, ebenfalls der Confiskation zum Vortheil der Armen und welcher Geldſtrafe unterliege, wurde, die Erläuterung ertheilt, daß alles zu leichte Brod der Confiskation zu unterſtellen, die Geldſtrafe aber nach dem wirklichen Gewichtsmangel zu berechnen und zu erheben ſey. Man bringt dieſes nachträglich zu der angeführten Entſchließung zur Kenntniß und Nachachtung der Polizeybehörden.

Directorium des Seekreiſes. Constanz den 13ten April 1832. Nr. 6021.

(Den Betrieb des Hauſirhandels mit Eiſenwaaren betr.)

Wiederholt ſind Beſchwerden darüber vorgekommen, daß theils ausländiſche, theils innländiſche Individuen heimlich einen

Hauſirhandel mit Eiſenwaaren nemlich: mit Sicheln, Senſen, Aexten und dgl. betreiben, wovon ſie Niederlagen in Wirths- und Privathäuſern unterhalten, theils perſönlich, theils mittelſt beſtellter Perſonen die Landgemeinden, ohne Waaren mitzuführen, durchziehen, um Beſtellungen zu erhalten, dann die Waaren den Käufern unter dem Vorgeben im Betretungsfalle überbringen, daß dieſe Waaren bei dem Verkäufer an dem jüngſten Markte beſtellt worden ſeyen. Um die berechtigten Handelsleute gegen die Folgen dieſes Unfugs zu ſchützen und um das Hauſirgeſetz ſtrenge handzuhaben, werden die ſämmtlichen Aemter aufgefordert, dieſen Gegenſtand genau zu beaufſichtigen, die Niederlagen von Eiſenwaaren in Privat- und Wirthshäuſern aufzuheben und gegen jeden, welcher, ohne eine Staatsermächtigung zum Hauſirhandel mit Eiſenwaaren nachweiſen zu können, mit ſolchen Waaren betreten würde, nach den Vorſchriften des Hauſirgeſetzes zu verfahren, ohne die Ausflucht, daß dieſe Waaren an dem jüngſten Markte beſtellt worden ſeyen, oder eine ähnliche Entſchuldigung einer Rückſicht zu würdigen.

Regierung des Seekreiſes. Conſtanz den 14ten Dezember 1832. Nr. 13739.

(Die Anwendung des alten Maaßes und Gewichts bei dem Handelsverkehr neben dem neuen Maaß und Gewicht betr.)

Auf eine eingekommene Anzeige, daß ſich hie und da bei dem Verkehr noch des alten Maaßes und Gewichtes bedient werde, findet man ſich durch den Erlaß des Großh. Miniſteriums des Innern vom 30. Nov. Nr. 15,199 veranlaßt, die Ortsvorſtände anzuweiſen, ſtrenge darüber zu wachen, daß bei dem Verkehr nur die neuen Maaße und Gewichte in Anwendung gebracht — und die Uebertreter dieſer Verordnung zur Strafe gezogen werden.

Directorium des Donaukreiſes. Dillingen den 3ten Juni 1813. Nr. 5849.

(Das fortdauernde Einſchwärzen des fremden Biers in dem Bannbezirk der ſtandesherrlichen Brauerei in Donauöſchingen betr.)

Das Großherzogl. hohe Miniſterium des Innern hat durch Entſchließung vom 15ten Mai l. J. Nr. 3207 in obigem Betreff verordnet; daß

1) Jede zur Anzeige gebrachte Einſchwärzung von Bier in den Bannbezirk der Standesherrlich Fürſtlich Fürſtenbergiſchen Bierbrauerei in Donauöſchingen das erſtemal mit der Strafe des zweifachen Werths des Biers, dann

2) das zweitemal mit der Strafe des vierfachen Werths belegt werden, und

3) bei dem dritten Contraventionsfall aber die Strafe des Verluſts der Wirthſchaft oder Bierſchanks eintreten ſolle.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Warnung öffentlich bekannt gemacht, und haben ſich hiernach die untergebenen Bezirks-Aemter nicht nur zu achten, ſondern auch dieſe Verordnung den Bierſiedern ihrer Bezirke durch die einſchlagenden Ortsvorſtände noch insbeſondere urkundlich eröffnen zu laſſen.

Breisgau-Landſtändiſcher Konſeſs. Freiburg den 9. Hornung 1804.

(Durch landſtändl. Circular wird die neue Regiminal-Verordnung wegen des Verkaufs der Nägel durch Ausländer, oder inländiſche Kaufleute publizirt.

Aus dem in Abſchrift beigehefteten Regiminalreſcript vom 31. des v. und Empfang 4. d. M. haben die löbl. Dominien und Obrigkeiten dasjenige, was die hochl. Regierung und Kammer auf die beſchwerſame Vorſtellung der Nagelſchmidt-Meiſter des Landes Breisgau über die im Lande wegen des

fürgeweſenen Kriegs eingeſchlichenen Mißbräuche, beſonders in Anſehung des Nagelſchmidhandwerks, zu verordnen befunden, mit Mehreren zu vernehmen, und ſolches ihren unterſtehenden Amtangehörigen zur Wiſſenſchaft und Nachachtung gehörig zu publiciren.

„Die Nagelſchmidtmeiſterſchaft des Landes Breisgau hat ſich „über die im Lande während des Krieges eingeſchlichenen Miß„bräuche, beſonders in Anſehung des Nagelſchmidhandwerks, „mit der Bitte beſchweret, die angezeigten Gebrechen, und ſchäd„lichen Irrungen dieſes Gewerbes zu heben.

„Da nun unter dieſelben vorzüglich das ſchon durch die „allerhöchſten Verordnungen verbotene Hauſiren mit ausländi„ſchen Fabricaten, und der Verkauf der Nägel durch inländi„ſche Kaufleute gezählt wird; ſo wird das erſte hiermit gänzlich, „und inſofern es mit ausländiſchen Arbeiten, und durch Aus„länder geſchieht, unter Konfiskationsſtrafe für die Zukunft „unterſagt, das andere aber den Kaufleuten nur in ſo fern „geſtattet, als dieſelben Fabricate feil bieten, welche im Lande „entweder nicht verfertigt werden können, oder der Zeit nicht „verfertigt werden.

„Welche Verfügung der löbliche landſtändiſche Konſeß zur „allgemeinen Wiſſenſchaft zu bringen hat.“

Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes. Durlach den 10. Auguſt 1812.

Auf erhobene Beſchwerde des vormalig heſſiſchen Finanzraths Thorbecke in Mannheim, welchem von großh. Miniſterium des Innern die Erlaubniß zu Anlegung und Betreibung einer Tabaksfabrike daſelbſt ertheilt worden iſt; daß ſein Fabrikweſen dadurch beeinträchtigt werde, daß ſich hie und da inländiſche Fabriken und Handlungen zum Verpacken ihres Tabaks eines Papiers bedienen, in welches der Name A. H. THORBECKE. als Waſſerzeichen eingerückt iſt; werden ſämmtliche Tabaksfabricanten und Tabakshandlungen ernſtlich ermahnt, ſich eines ſolchen unerlaubten Mißbrauchs bei Vermeidung ſcharfer Ahndung zu enthalten.

Auch wird denjenigen Aemtern, in deren Bezirken Papiermühlen gelegen ſind, aufgegeben, den Papierfabricanten ebenfalls unter Strafbedrohung zu bedeuten, daß ſie auf andere, als eigene unmittelbare Beſtellung des gedachten Thorbecke, kein mit dem bemerkten Waſſerzeichen verſehenes Papier fertigen ſollen.

Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes. Durlach den 10. November 1816.

(An die Obermeiſter der Bäckerzunft in Karlsruhe.)

Man hat nunmehr auf den Antrag der Bäckerzunft eine Mahl- und Backprobe von der dießjährigen neuen Frucht vorgenommen, und auf den Grund derſelben den anliegenden Brodtarif, wobei der Bäcker wohl beſtehen kann, aufgeſtellt.

Dabei wird folgendes verordnet:

1) Jeder Bäcker iſt ſchuldig, täglich folgende Brodſorten zu backen:

a) Weisbrod: Wecken zu 2 kr. und 4 kr. das Paar. Groſchenbrod und 2 Groſchenbrode.

b) Schwarzbrod: den Laib zu 5, 10 und 20 kr.

Außerdem wird auch erwartet, daß mürbes Weißbrod in gehöriger Qualität gebacken werde, welches jedoch der Schatzung nicht unterliegt.

2) Die Miſchung muß ſo geſchehen, daß zum Weisbrod kein anderes Mehl komme, als der erſte und zweite Zug Griesmehl von Kernen oder Waizen, und zum Schwarzbrod das Boll-, Schwarz- und Nachmehl (wenn letzteres noch brauchbar iſt) ebenfalls von reinem Kernen oder Waizen.

3) Das Gewicht der Wecken, der Groſchenbrode und des Schwarzbrodes muß genau nach der im Tarif vorgeſchriebenen Schatzung ſeyn.

Die Schatzung wird alle 14 Tage, und zwar jedesmal nach dem Durchſchnittspreis der drei letzten Marktpreiſe mit Rückſicht auf das Kernengewicht gegeben.

4) Das Brod muß wohl ausgebacken, kräftig und ſchmackhaft ſeyn, die Schwarzbrodlaibe müſſen ſowohl von runder als langer Form ſeyn.

5) Gewichtmangel wird mit 1 fl. für jedes fehlende Loth beſtraft.

6) Auf ſchlecht gebackenes oder unſchmackhaftes Brod folgt eine Strafe von 5 bis 15 Reichsthaler, je nach Befund der Umſtände.

7) Wer dem Brod eine andere Miſchung giebt, als in §. 2 vorgeſchrieben iſt, wird gleichfalls nach Umſtänden um 5 bis 15 Reichsthaler beſtraft.

8) Jeder Bäcker muß von allen vorgeſchriebenen Brodſorten ſo viel backen, daß er bis Nachmittags 2 Uhr hinreichend damit verſehen iſt.

Außerdem müſſen zwei Bäcker, welche von der Zunft der Tour nach zu beſtimmen ſind, bis Abends um 6 Uhr mit Brod verſehen ſeyn.

Wer dagegen handelt, wird um 5 Reichsthaler beſtraft.

9) Jeder Bäcker muß ſein Brod mit einem beſondern Zeichen verſehen, die Unterlaſſung wird mit einem Reichsthaler gerügt. Die Abdrücke der Zeichen, welche die Bäcker gebrauchen wollen, müſſen binnen 3 Tagen von der Zunft dem Bürgermeiſteramt zugeſtellt werden.

10) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der gegenwärtige Tarif nur proviſoriſch, und einer Aenderung unterliegt, ſobald die neue Frucht gehörig vergährt hat.

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes. Durlach den 7. Juny 1823. Nr. 10994.

(Das unerlaubte Hauſiren und Lumpenſammeln betr.)

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß Leute theils ohne eigene Patente, ſondern nur mit der für andere Individuen, z. B. ihre Dienſtherrn ausgeſtellten Patenten Lumpen ſammeln, wie dies kürzlich mit 2 Knechten des Bohnenbergerſchen Lumpenſammlers Michael Bauer von Eſchelbach der Fall war,

theils aber während des Lumpenſammelns mit Bändern oder andern Waaren hauſiren und ſolche ohne Hauſirerlaubniß gegen Lumpen zum Tauſch anbieten. Da aber weder das eine noch das andere geſtattet werden darf, ſo erhalten ſämmtliche Ober- und Aemter des Kreiſes hiermit den Auftrag, ſo oft ein mit keinem perſönlichen Patent ausgeſtelltes Individuum Lumpen ſammelt, das fremde Patent, das es beſitzt, denſelben abzunehmen, und es nöthigenfalls zur Strafe zu ziehen, und ſo oft ein Lumpenſammler zugleich mit Bändern oder anderen Waaren ohne Erlaubniß hauſirt, ſolcher zu confiſciren und ſein Patent ihm ebenfalls zu caſſiren.

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes. Durlach den 3. Jänner 1824.

(Das Lumpenſammlen gegen Bändel betreffend.)

Sämmtlichen Ober- und Bezirksämtern des Kreiſes wird eröffnet, daß nach höchſtem Reſcript aus Großh. Staatsminiſterium vom 4ten Dezember v. J. Nr. 2630 das Lumpenſammelen gegen Bändel ſtatt baaren Geldes fernerhin, wie früher zu geſtatten ſey, daß alſo hiernach die dieſſeitige Generalverfügung vom 7. Juny v. J. Nr. 10994 ſoweit ſie das Verbot des Eintauſchens von Bändeln betrifft, ceſſire.

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes. Durlach den 4. April 1826. Nr. 5315.

(Das Hauſiren der Elſaßer mit Elſaßer Weinen im Innlande betreffend.)

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß jenſeits rheiniſche Unterthanen nicht allein mit Muſtern von Elſäßer und andern überrheiniſchen Weinen, ſondern auch mit Ladungen ſolcher Weine auf Wagen in das Land kommen, und dieſelbe auf unerlaubte Weiſe mittelſt Hauſirens in großen und kleinen Parthien zu verkaufen ſuchen. Da nun durch ſolchen unerlaubten Hauſirhandel dem innländiſchen Weinhandel großer Nachtheil zugeht,

weil derſelbe meiſt geheim betrieben, und auf dieſe Weiſe der Controlle entzogen wird, auch alle Arten von Defraudationen veranlaßt werden können; ſo werden hiemit ſämmtliche Ober- und Aemter dieſes Kreiſes, auf dieſen verderblichen Handel aufmerkſam gemacht und angewieſen, alle ihnen zur Anzeige kommende derartige Fälle, wo die mit Tranſitzoll eingegangenen Fuhren auf einer andern als der im Declarationsbillet angegebenen Hauptſtraße angetroffen werden, oder wo die mit Eingangszoll verſehenen Fuhren ohne Controlle abladen, auf das ſtrengſte zu beſtrafen, eben ſo reiſende und fremde Weinhändler oder Producenten, welche ohne gelöste Patente ihre Muſter herumtragen und ausbieten, wegen verſäumter Controlle und wegen Mangel eines Handelspatents, mit der geſetzlichen Strafe zu belegen.

Das geſammte Polizeyperſonale iſt diesfalls zur genaueſten Aufſicht anzuweiſen.

Directorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes. Durlach und Offenburg den 10. Februar 1830. Nr. 1743.

(Den Koſtenaufwand bei Fertigung des Meiſterſtücks betreffend.)

Da man ſchon mehrmals zu beobachten Gelegenheit hatte, daß die zur Abſchaffung von Mißbräuchen bei Zunft-Aufnahmen und zum Schutze der Aufzunehmenden gegen übermäßige Gebührenforderungen und andere Prellereien unterm 19. Febr. 1803 ergangene und durch Miniſterialverordnung vom 19. Mai 1813 generaliſirte höchſte Entſchließung nicht mehr überall beachtet und befolgt werde, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſelbe nochmals dahin zu erneuern:

1) Sollen den Zunftmeiſtern in der Stadt für einen ganzen Tag oder 8 Stunden 1 Gulden, und denen auf dem Lande 45 Kreuzer Tagsgebühren ausgeworfen,

2) Denjenigen aber, die über Feld zur Beſchauung und Examinirung des Meiſterſtücks gehen müſſen, für die Stunde hin und her gerechnet noch 12 Kreuzer zugelegt werden.

3) Hat von den zu Beſchauung und Prüfung des Meiſterſtücks erforderlichen Perſonen immer nur ein Zunftmeiſter den, welcher das Meiſterſtück fertigt täglich und bis zu deſſen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu beſuchen, wobei die Zunftmeiſter unter ſich abwechslen ſollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 Kreuzer und auf dem Lande 6 Kreuzer, ohne alle weitere Zehrung, in Anrechnung zu bringen hat. Nach gefertigtem Meiſterſtück aber iſt ſolches blos von einem Zunft- und einem Mitmeiſter zu beſchauen, und dafür jedem die oben sub Nr. 1 fixirte Tagsgebühr zu verabreichen.

4) Sollen alle Abgaben und Abreichung der Zehrung unter welchem Vorwand dies auch geſchehe, bei einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Zunft- und Schaumeiſter verboten ſeyn.

Sämmtliche Aemter der Kreiſe werden wiederholt angewieſen, dieſe Verordnung jedem neuangehenden Meiſter vor Aufgabe des Meiſterſtücks beſonders zu ſeiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedenken zu eröffnen, daß, wann ihm von den Zunft- und Schaumeiſtern ein mehreres zugemuthet würde, er auch ſolches anzuzeigen habe, um ihn gegen Vexationen derſelben zu ſchützen, die gegen dieſe Verordnung handelnden Meiſter zu beſtrafen, und auf deren Koſten durch andere unpartheiſche Meiſter das Meiſterſtück prüfen zu laſſen.

Dieſe Verordnung iſt auch in die Localblätter einzurücken.

Regierung des Niederrheins. Mannheim den 10. September 1808. R. N. 10280.

(Hauſiren betreffend.)

Aus Anlaß der in dem Großherzoglichen Regierungsblatt vom 7. dieſes, Seite 28, erneuerten Verordnungen gegen das Herumziehen fremder Galanteriehändler, und das Hauſiren fremder Krämer vom 22. Mai 1771 und 19. Auguſt 1780,

werden dieſe bisher noch nicht allgemein bekannte Verordnungen nunmehr zur öffentlichen Kenntniß, und allen einſchlägigen Adminiſtrativſtellen zur genaueſten Beobachtung mitgetheilt, wornach

1) Der Verkauf derjenigen Waaren, welche die Großherzoglichen Unterthanen ſelbſt führen oder verfertigen, den auswärtigen Höckern und Gänglern ohne Hauſirzettel (welche aber nur im Falle dem Publikum ein wirklicher Nutzen, den inländiſchen Krämern aber kein gegründeter Schaden zugeht, zu ertheilen ſind, unterſagt ſeyn, dagegen aber die inländiſchen Handelsleute die Waaren in der behörigen Qualität und billigen Preiſe feil bieten, widrigenfalls den Höckern und Gänglern der Verkauf ihrer Waaren geſtattet werden,

2) Den auswärtigen und mit kurzer Waare handelnden Perſonen, beſonders aber den verdächtigen Hauſirern, das Hauſiren von keiner Stelle geſtattet oder nachgeſehen werden ſolle.

Directorium des Neckarkreises. Mannheim den 6. September 1817. Nr. 17770.

(Den Verkauf von naſſem Salz und die Abhülfe der darüber erhobenen Klagen betreffend.)

Die Klagen der Unterthanen über den allzu naſſen Zuſtand des ihnen verkauft werdenden Salzes, und die Aeuſſerungen des Verdachts von dem durch künſtliche Benetzung erhöhten Gewicht des Salzes, werden immer häufiger. Die Salzauswäger haben bisher dem Verdacht des abſichtlichen Netzens ihrer Salzvorräthe immer durch die Angabe, als erhielten ſie das Salz ſchon in dieſem naſſen Zuſtande aus den Niederlagen der Faktorien, zu entgehen gewußt. Um nun dieſe Ausflüchte für die Zukunft abzuſchneiden, und die Großherzoglichen Unterthanen des Kreiſes vor ähnlichem Betrug ſicher zu ſtellen, ſieht man ſich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Jeder Salzauswäger in den Städten ſowohl, als auf dem Lande iſt dafür verantwortlich, daß das bei ihm zum Auswägen befindliche Salz trocken ſey.

2) Empfängt ein Auswäger von der Faktorie, oder einem Magazin der Admodiation einen Transport Salz, welches naß iſt, ſo hat er auf der Stelle dem Ortsvorſtand die Anzeige davon zu machen.

3) Der Ortsvorſtand hat ſich ſogleich von der Angabe des Auswiegers zu überzeugen, und die Anſtalt zu treffen, daß die naſſe Parthie Salz auf reine Tücher in einem luftigen Lokal, wovon dem Auswäger die Schlüſſel zu überlaſſen ſind, ausgebreitet und getrocknet werde. Zugleich hat der Ortsvorſtand zu erheben, aus welchem Magazin das naſſe Salz gekommen ſey, und dieſes ſeinem Amte augenblicklich anzuzeigen.

4) Das einſchlagende Amt hat alsbald ſelbſt oder durch Communication mit dem Amte, in deſſen Bezirk ſich das Magazin befindet, eine nähere Unterſuchung des Zuſtandes deſſelben zu veranlaſſen, und deren Reſultate hieher anzuzeigen.

5) Salzauswieger, welche naſſes Salz von den Faktorien erhalten, und dem Ortsvorſtand davon keine Anzeige machen, werden dafür angeſehen, als hätten ſie ſich ſelbſt der Benetzung deſſelben ſchuldig gemacht, und vorbehaltlich der weitern Beſtrafung wegen des erweislichen Betrugs, blos der unterlaſſenen Anzeige wegen um 15 Reichsthaler geſtraft, von welcher Geldſtrafe dem Anzeiger ein Drittheil zugeſchieden wird.

6) Sämmtliche Aemter haben dieſe Verordnung den in ihren Bezirken etablirten Faktoren und Auswägern ſpeziell inſinuiren zu laſſen, und die Ortsvorſtände zur ſtrengſten Wachſamkeit anzuhalten; endlich iſt

7) Das Zoll- und Polizey-Aufſichtsperſonal zur fleiſſigen Viſitation der Salzſtätten hiemit angewieſen.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 21. April 1823. Nr. 6640.

(Den Detailverkauf des Branntweins bei Krämern und Branntweinbrennern betreffend.)

Vermöge hoher Entſchließung wird hiermit proviſoriſch auf ein Jahr verordnet:

Wer keine beſondere Conceſſion hat, darf keinen Branntwein en detail verkaufen. Als Conceſſionirte ſind anzuſehen, alle Wirthe, die nicht auf den Ausſchank einer beſtimmten Gattung Getränke beſchränkt ſind, ſo wie auch alle Bierbrauer, die Branntweinbrenner bis zum Verkauf einer halben Maaß über die Straße, und die Krämer, wie die Zuckerbäcker, in ſo fern ſie Liquers im Detail in ihren Läden ausſchenken, oder dieſelbe in ganzen und halben Bouteillen über die Straße verkaufen.

Hiernach iſt ſich genau zu achten. —

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 7. Januar 1824.

Man ſieht ſich aus mehreren Gründen veranlaßt, die im Anzeigeblatt des Jahres 1813, Nr. 45, wegen dieſer Koſten ergangene Verordnung zu erneuern, und ſämmtlichen Aemtern aufzugeben, ſolche allen Zünften ihres Bezirks neuerdings zu publiziren und auf derſelben Beobachtung in vorkommenden Fällen genau zu achten.

General-Verordnung vom 1. Juni 1813.

Nachdem ſchon mehrere Fälle vorgekommen ſind, wobei ſich ergeben hat, daß die Fertigung der Meiſterſtücke gegen den Inhalt der obwohl nicht ganz übereinſtimmenden Verordnungen beider Landestheile mit ſo großen Koſten verknüpft geweſen, daß ſie öfters ſogar den gänzlichen Vermögenszerfall der jungen Meiſter nach ſich ziehen; ſo haben wir uns unterthänigſten Vortrag darüber erſtatten laſſen, wie dieſem Uebel geſteuert, und die hierüber vorliegenden Verordnungen

am ſchicklichſten vereinigt werden möchten, und ſehen uns dadurch nunmehr veranlaßt, in Anſehung der Koſten bei Fertigung der Meiſterſtücke für beide Landestheile folgende allgemeine, gleichförmige Verordnung zu erlaſſen.

1) Sollen den Zunftmeiſtern in der Stadt für einen ganzen Tag oder acht Stunden 1 fl., und denen auf dem Lande 45 kr. Tagsgebühr ausgeworfen,

2) Denjenigen aber, die über Feld zur Beſchauung und Examinirung des Meiſterſtücks gehen müſſen, für die Stunde wegs, hin und her gerechnet, noch 12 kr. zugelegt werden.

3) Hat von den zu Beſchauung und Prüfung des Meiſterſtücks erforderlichen Perſonen, immer nur ein Zunftmeiſter den, welcher das Meiſterſtück verfertigt, täglich nur bis zu deſſen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu beſuchen, wobei die Zunftmeiſter unter ſich abwechſeln ſollen, und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 kr., und auf dem Lande 6 kr. ohne alle weitere Zehrung in Anrechnung zu bringen hat, nach gefertigtem Meiſterſtück, aber ſolches blos von einem Zunft- und einem Mitmeiſter zu beſchauen, und dafür jedem die oben sub Nr. 1 fixirte Tagsgebühr zu verabreichen iſt.

4) Sollen alle Abgaben und Abreichung der Zehrung, unter welchem Vorwande dies auch geſchehe, bei einer Strafe von 10 Rthlr. für jeden Zunft- und Schaumeiſter verboten ſeyn.

Dieſes habt ihr jedem neu angehenden Meiſter vor Aufgabe des Meiſterſtücks beſonders zu ſeiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedenken zu eröffnen, daß, wenn ihm von dem Zunft- oder Schaumeiſter ein mehreres zugemuthet würde, er euch ſolches anzuzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchtete Vexationen derſelben in Schutz zu nehmen, die gegen Verordnung handelnden Meiſter zu beſtrafen, und auf deren Koſten durch andere unpartheiiſche Meiſter das Meiſterſtück prüfen zu laſſen.

Sämmtliche Aemter des dieſſeitigen Kreiſes werden daher von dieſer nunmehr generaliſirten Verordnung mit der Auf-

lage in Kenntniß geſetzt, nach ihren Vorſchriften das Geeignete zu vollziehen, und auf ihre Befolgung mit Nachdruck zu wachen.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 26. September 1825. Nr. 14489.

(Die Ueberhandnahme unberechtigter Lupenſammler betreffend.)

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß viele Perſonen, welche gar keinen Kreisdirektorial-Hauſirſchein in Händen haben, oder auf deren Namen ſie nicht geſtellt ſind, ſich mit Lumpenſammeln abgeben, wodurch die hiezu Berechtigten in ihrem Geſchäft benachtheiligt und die Ausſchwärzungen befördert werden; beſonders ſollen ſich deren in dem Bezirk des Amts Wiesloch und den angränzenden Aemtern zeigen. Um dieſem für die Zukunft beſſer zu ſteuern, wird das Verbot, wornach bei Strafe von 10 Rthlr. und bei Confiscation der vorgefundenen Lumpen Niemand, der nicht einen auf ſeine Perſon ausgeſtellten Kreisdirectorial-Hauſirſchein in Händen hat, ſich mit dem Lumpenſammeln abgeben dürfe, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ſämmtlichen Aemtern empfohlen, dieſe Vorſchrift durch das Aufſichtsperſonale handhaben zu laſſen.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 26. September 1825. Nr. 14499.

(Die ohne Erlaubnißſcheine herumziehende Scheerenſchleifer betr.)

Auf geſchehene Anzeige, daß innländiſche und ausländiſche Scherenſchleifer, ohne irgend eine ſchriftliche Legitimation zur Ausübung dieſes Gewerbes zu beſitzen, die Landorte des Neckarkreiſes durchziehen, den patentiſirten innländiſchen Scherenſchleifern Verdienſt und Nahrung entziehen, dabei auch nicht ſelten die öffentliche Sicherheit gefährden, werden ſämmtliche Aemter angewieſen, durch ihre Ortsvorſtände ſowohl als durch

das Polizey- und Sicherheitsperſonale die genaueſte Aufmerkſamkeit auf ſolche mit den gehörigen Erlaubnißſcheinen nicht verſehene Perſonen und ihre Begleitung zu richten, auf Befund ſolche feſthalten zu laſſen, das Schleifwerkzeug zu confisciren, und ſie als Vagabunden in ihre Heimath verbringen zu laſſen.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes. Wertheim den 6. Auguſt 1812. Nr. 11346.

(Die Heckenwirthſchaften zu Wertheim betreffend.)

Das hohe Miniſterium des Innern, Landeshoheits-Departement, hat gnädigſt für gut gefunden, daß dem Mißbrauche, welcher ſeit langen Jahren zu Wertheim durch die willkührliche Betreibung der Hecken- und Straußwirthſchaften eingeriſſen iſt, welcher durch die mehrfältige Bemühung der ehemaligen Landes-Regierung nicht abgeſchafft werden konnte, endlich mit Nachdruck abgeholfen werden ſolle. Zu dieſem Ende hat Hochdaſſelbe mittelſt Beſchlüſſe vom 6. Juni d. J., Nr. 2879, und vom 25. Juli d. J., Nr. 3907, folgendes gnädigſt befohlen;

a) Die Zahl der ſämmtlichen Heckenwirthe für die Stadt Wertheim wird vom 1. Januar 1813 an, auf zwölf beſchränkt.

b) Die Heckenwirthſchaft darf nur ein Jahr lang betrieben werden.

c) Nur derjenige Bürger darf dieſes Recht ausüben, welcher wenigſtens einen halben Morgen Weinberg eigenthümlich beſitzt.

d) Wer im künftigen Jahr Heckenwirthſchaft betreiben will, muß ſich bis zum 1. Dezember dieſes Jahrs bei dem Stadtamt Wertheim melden. Aus dieſen Bürgern werden vorzugsweiſe ſechs der ärmern und zum Betriebe eines andern ſie ernährenden Gewerbs minder fähigen Klaſſe nach vorheriger gutachtlicher Vernehmung des Stadtraths ausgewählt und

durch das Stadtamt dem Kreisdirectorio zur Conzeſſions-Ertheilung in Vorſchlag gebracht, die anderen ſechs Heckenwirthſchaften werden unter die übrigen Competenten verloost.

e) Dieſes Recht kann an keinen andern Bürger bei Strafe ſowohl für den Verkäufer, als für den Käufer, ſeines Rechts hiezu Zeit ſeines Lebens verluſtig zu ſeyn, verkauft werden.

f) Kein Heckenwirth darf Speiſen irgend einer Art an ſeine Gäſte abgeben, handelt er dieſer Verordnung zuwider, ſo wird er das erſtemal mit 5 Rthlr., das zweitemal mit 10 Rthlr. und das drittemal mit dem Verluſt der Heckenwirthſchaft auf zeitlebens beſtraft.

Sämmtliche Bürger zu Wertheim werden ſich gehörig darnach achten, und das Stadtamt Wertheim zur ſtrengſten Beobachtung dieſer Verordnung angewieſen.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 21. Mai 1817.

Auf Reſcript des Großherzoglichen Kreisdirectorii vom 25. Juni v. J., Nr. 7505, iſt ſämmtlichen Mahlgäſten der Wertheimer Stadtmühle, ſo wie denen herein gebannten Nachbarsgemeinden auferlegt worden, alle ihre auf dieſe Mühle bringende Getraide dem Mühlſchreiber Weimar zur Abwägung vorzulegen, dann das Mehlerzeugniß ebenfalls zu wägen und hierauf die Garantie ihres Gewichtes zu gewärtigen. Dieſe Anfangs außer Acht kommende Verfügung wird hiemit mit dem Bedeuten erneuert, daß der Müller bei 2 Rthlr. Strafe angewieſen ſey, ungewogen nichts mehr anzunehmen.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 27. September 1819. Nr. 1990.

(Den Hauſirhandel der Juden betreffend.)

Reſcript des hohen Kreis-Directoriums vom 23. dieſes, Nr. 11020,

Beſchluß:

Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

„Es iſt bisher in Wertheim herkommlich geweſen, daß „wenn dahieſige Einwohner Waaren von einem iſraelitiſchen „Handelsmann einkaufen wollten, ſie ſolchen damit in ihr „Haus beſtellten, daſelbſt die Auswahl trafen, und den Handel „abſchloſſen. Es liegt zwar nicht in der Abſicht der diesſeitigen „Staatsbehörden gegen dieſe Art des Verkehrs des Publikums „mit den iſraelitiſchen Handelsleuten, woran das hieſige Pub„likum durch langjähriges Herkommen gewöhnt iſt, Beſchrän„kungen eintreten zu laſſen; da aber daraus leicht die Folge „hervorgehen kann, daß ein oder der andere hieſige iſraelitiſche „Handelsmann, auch ungerufen ſeine Waaren in der Stadt „herumträgt, und auf dieſe Weiſe dieſes Herkommen zur Bemänt„lung eines verbotenen Hauſirhandels mißbrauchte, wogegen „die hieſigen chriſtlichen Handelsleute mit Recht Schutz erwar„ten dürfen: So ſieht man ſich zu der Verfügung veranlaßt, „daß den iſraelitiſchen Handelsleuten künftig nur alsdann ge„ſtattet ſeyn ſolle, ſich mit ihren Waaren in die Häuſer hieſiger „Einwohner zu begeben, wenn ſie ſich mit einer ſchriftlichen „Aufforderung des Beſtellers, welche mit deſſen Unterſchrift „und Datum verſehen ſeyn muß, darüber ausweiſen können, „in deſſen Haus berufen zu ſeyn, daß aber diejenigen hieſigen „iſraelitiſchen Handelsleute, welche, ohne mit dergleichen ſchrift„lichen Aufforderungen verſehen zu ſeyn, ſich mit ihren Waaren „in den Häuſern hieſiger Einwohner einfinden, als ſolche, welche „verbotenen Hauſirhandel treiben, angeſehen, und hiernach in „Strafe genommen werden ſollen.“

Stadt- und erſtes Landamt Wertheim. Wertheim den 11. October 1819. Nr. 2099.

(Den Branntwein- und Eſſighandel und deſſen Verzapf durch Unberechtigte betreffend.)

Reſcript Hochlöblichen Kreis-Directoriums vom 6. dieſes, Nr. 11399, bezüglich auf einen Erlaß des hohen Miniſteriums des Innern d. d. 21. des vorigen Monats.

Beſchluß:

„Nachdem ſich Großherzoglich Hochlöbliches Kreis-Direc„torium nunmehr veranlaßt gefunden hat, ſeine frühere Ver„fügung in Betreff des Eſſigs-Verkaufs in der hieſigen Stadt „dahin abzuändern: daß die benachbarten Landleute, neben „dem Verkauf ihres, aus eigenen Produkten erzielten Eſſigs „im Großen, auch unbefugt ſeyn ſollen, ſolchen krugweiß auf „die hieſigen Wochenmärkte bringen und verkaufen zu dürfen; „ſo wird ſolches zur Berichtigung der diesamtlichen Verkün„dung vom 28. Juni d. J. im Intelligenzblatt vom 2. Juli „Nr. 27 andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes. Wertheim den 31. Dezember 1828. Nr. 16008.

(Die Bürgerwirthſchaften betreffend.)

Das hohe Miniſterium des Innern hat unterm 10. Oct. d. J., Nr. 10458, verordnet, daß die Bürgerwirthſchaften allenthalben nicht mehr zu geſtatten und daher auch da, wo ſie ſeither noch fortbeſtanden, ebenfalls einzuſtellen ſeyen. Zugleich iſt durch nachträgliche Verfügung dieſes hohen Miniſteriums vom 12. d. M., Nr. 12742, geſtattet, daß die Ausſchenkung des diesjährigen Erwachſes noch zu erlauben ſeye, dabei aber vorgeſchrieben, daß in Zukunft es lediglich bei dem Verbot dieſer Wirthſchaften ſein Verbleiben behalte. Sämmtliche Aemter, in deren Bezirk dergleichen Wirthſchaften noch beſtehen, werden demnach angewieſen, alle diejenigen, worin anderer als diesjähriger Wein verzapft wird, alsbald ſchließen zu laſſen und dafür zu ſorgen, daß von der Zeit der nächſten Weinleſe an keine Bürgerwirthſchaft mehr eröffnet wird.

Das Polizeyaufſichtsperſonale hat etwaige Contravenienten dem einſchlägigen Amt alsbald zur Beſtrafung anzuzeigen.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 12. Dezember 1812.

(Das Wiegen der Lichter und Seife ſowohl bei Seifenſiedern als bei Kaufleuten betreffend.)

In Folge höherer Weiſung werden die Fabricanten und Verkäufer der Lichter und Saife andurch erinnert, beim Verkaufe dieſer Waaren um ſo gewiſſer das vollſtändige Gewicht herzugeben, als dieſelben ſonſt für jeden Uebertretungsfall unnachſichtlich würden beſtraft werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 14. Juni 1818.

(Den Aufkauf der Früchte betreffend.)

Es iſt die Anzeige gemacht worden, daß ſeit einiger Zeit der ſchon längſt verbotene Aufkauf der Früchte in den Mühlen häufig zu werden anfange. Da dieſer Aufkauf beſonders für die Verkäufer in der Regel ſehr nachtheilig iſt, und auch dem hieſigen Fruchtmarkt ſchädlich wird, ſo ſieht man ſich veranlaßt, hiermit an das längſt beſtehende Verbot unter Androhung der geſetzlichen Strafen gegen die Uebertreter zu erinnern.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 14. September 1820.

(Eingriffe in die Befugniſſe der Metzger-Meiſterſchaft betreffend.)

Durch die ſchon bei mehreren Anläſſen begründet befundene und nun neuerlich erhobene Beſchwerde der Metzger-Meiſterſchaft, daß ſich vielfältig Amtsangehörige, welche weder gelernte noch aufgenommene Metzger-Meiſter, und noch viel weniger mit dem Recht einer Metzigbank begabt ſind, herausnehmen, Vieh aller Art zum pfundweiſen Verkauf zu ſchlachten und auszuwägen; und durch die gemachte Erfahrung, daß ſich hie und da mit der Unwiſſenheit eines Verbots entſchuldiget

werden will; ſieht man ſich veranlaßt, die Ortsvorſtände zur Publikation der Verfügung zu beauftragen, daß außer den berechtigten Metzgermeiſtern Niemanden bei Strafe erlaubt ſeye, Fleiſch in kleinern Portionen, als zu einem Viertheil des Thieres, auszuwägen, und zu verfeilen. Wenn man auf der einen Seite von der Metzgerſchaft verlangt, daß ſie immer mit benöthigtem friſchem Fleiſchvorrath verſehen ſein ſoll; ſo muß ihr auf der andern Seite der Weg zum Abſatz nicht, und um ſo weniger verſperrt werden, als ſie ihre Gerechtſame beſonders verſteuern muß. Obige Unwiſſenheits-Entſchuldigung kann und wird niemals berückſichtiget werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 12. September 1821.

(Die Eingriffe der Näherinnen in die Befugniſſe der Schneidermeiſter betreffend.)

Es ſind ſeit einiger Zeit wiederholte Klagen geführt worden, daß ſich die Näherinnen herausnehmen, aller Art Arbeiten zu fertigen, welche nur den Schneidern zunftordnungsmäſſig zuſtehen, wohin namentlich die Verfertigung aller Mannsbilderkleidungsſtücke gehört. Dieſer Mißbrauch und Eingriff in die Befugniſſe gewerbſteuerbarer Bürger wird hiemit ausdrücklich und mit dem Anhange unterſagt, daß jede entgegenhandelnde Näherinn das erſtemal mit einer Strafe von 1 Rthlr., das 2temal mit der doppelten Strafe, und der Wiederholungsfall weit ſtärker würde geahndet werden.

Die Ortsvorſtände haben dieſes jeder Näherinn im Ort beſonders bekannt machen zu laſſen.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 13. März 1829.

Es iſt ſchon wiederholt dahier die Beſchwerde eingegangen, daß mehrere Individuen aus dieſſeitigem Amtsbezirke mit Nägel, die ſie heimlich aus dem Auslande beziehen ſollen,

hauſiren, und ſolche oft an Dorfkrämer verkaufen, ohne hiezu amtliche Erlaubniß eingeholt zu haben.

Die Polizeyaufſeher des dieſeitigen Amtsbezirkes werden deßhalb angewieſen, auf diejenigen Perſonen, welche auf eine ſolche Art Nägel verhauſiren, zu fahnden, und ſie im Betretungsfalle zur Beſtrafung anher einzuliefern.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 18. Juli 1829. Nr. 10115.

In Gemäßheit hohen Erlaſſes des Großherzogl. Directoriums des Seekreiſes vom 30. v. M. Nr. 11944. wird allen Obermeiſtern aufgegeben, bei Strafvermeidung erſt drei Jahr nach erſtandener Prüfung einen Lehrling als Gehülfe zu prüfen, und im Befund-Bericht dem Amt immer den Tag der Aufnahme als Lehrling anzuzeigen, damit dieſes die Befolgung dieſer Anordnung wahrnehmen kann.

Auszug aus der Immenſtaader Offnung und Satzung vom 28. Jenner 1792.

§. 46.

Solle der Weinſchatzung der Tafern wie der Schenkwirth unterworfen ſein, mit der Mäßigung jedoch, das bei öffentlichen Hochzeiten und Tänzen dem Tafernwirth geſtattet ſein ſoll, die Maaß um ein Kreutzer über die Schatzung auszuſchenken, und, welcher Tafern oder Schenkwirth ſolches übertreten würde, ſolle für jede Perſon, welcher er über die Schatzung Wein ausſchenkt drei Schilling Pfennig zur Buße bezahlen.

§. 50.

Sollen die Hinderſaſſen zu Immenſtaad nicht befugt ſein, Wein, Brantenwein und alle Gattungen Getränke bey Vermeidung einer Geldbuſſe pr drey Schilling Pfenning auszuſchänken.

Polizeydeputation Freiburg. Freiburg den 26. Jenner 1810.

Um die hier beſtehende öffentliche Anſtalt der Mehlwaage, durch welche der Conſument gegen eine kleine Zollabgabe geſichert wird, daß er von ſeinen, dem Müller zum Vermahlen gegebenen Früchten das mit der Waage und Eigenſchaft der Frucht übereinkommende Mehl erhalte, in gehörige Wirkung zu ſetzen, iſt die alte Mahlordnung vom Jahr 1776 wieder erneuert, und mit einigen Zuſätzen vermehrt worden.

§. 1.

Die Müller ſollen einem jeden Mehlgaſte ſein Getraide beſonders abmahlen, und nicht das gute und ſchlechte, zwei Mahlgäſten gehörige Getraide zuſammen vermiſchen, damit derjenige, welcher gute, ſchöne und ſchwere Körner überbracht hat, hiedurch nicht verkürzt wird; nur alsdann, wenn zwey oder mehrere Mahlgäſte ihre Früchte ſelbſt und freiwillig zuſammen mahlen wollen, ſoll es geſtattet ſeyn.

§. 2.

Die Müller ſind verbunden, nach Maasgabe der Mühlprobe, einem jeden Mahlgaſte das von ſeiner Frucht ausgegebene Mehl nebſt Kleye ohne Veränderung und Verminderung, mithin ohne allen unerlaubten Vortheil abzuliefern.

§. 3.

Die Mahlgäſte ſollen ihren Müllern von allem in die Mühle gebrachten Getraide den 16ten Theil, oder von jedem Seſter ein Mäßle ausfolgen laſſen, mit welchem Lohne der Müller zufrieden ſein muß.

§. 4.

Alles Getraide iſt nach dem Gewicht abzumahlen, und daher weder der Willkühr des Mahlgaſtes noch des Müllers zu überlaſſen, das Getraide und Mehl anders, als nach dem Gewicht an- und zurück zu nehmen.

§. 5.

Sollen die Mahlgäſte nach der Ordnung wie ſie in der Mühle ankommen, ſie mögen vieles oder weniges Getraide

haben, zur Abmahlung zugelaſſen, und ſchleunigſt abgefertiget werden. Der dagegen handelnde Müller wird mit 1 fl. 30 kr. geſtraft.

§. 6.

Der Mahlgaſt kann ſein Getraide ſelbſt mahlen, oder bei der Vermahlung verbleiben, und auch einen Dritten in ſeinem Namen in die Mühle ſchicken, der daſelbſt helfe, oder die Zubereitung mit anſehe. Sollte ein Müller ſolches nicht zulaſſen wollen, ſo iſt er mit 1 fl. zu beſtrafen.

§. 7.

Sollen die Müller das Getraide nicht mißmahlen, nicht verwechslen, nicht mehr als erforderlich iſt netzen, und weder den Abgang am Mehle durch Zuwägung einer mehrern Quantität Kleye erſetzen, noch die Quantität durch Untermiſchung eines ſchwärzeren und ſchlechteren Mehles verfälſchen oder verderben; ſondern ſie ſind ſchuldig, die ihnen anvertraute Frucht auf das beſte und getreueſte zu verſorgen und zuzubereiten, damit einem Jeden das Seinige unverwechſelt und ungeſchmälert wieder zugeſtellt werde. Hiernach haben die Müllermeiſter ihre Frauen, Knechte und Mägde zu leiten, und allen Veruntreuungen ſorgſam vorzubeugen.

§. 8.

Haben ſich die Müllers-Weiber, oder andere in der Mühle anweſende zum Umtrieb des Handwerks nicht beſtellte Perſonen des Mahlens, und insbeſondere des Molzerns auf keine Weiſe anzunehmen, ſondern ſolches den Müllern lediglich zu überlaſſen.

§. 9.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß durchgehends in den Mühlen ſowohl für das dahinzubringende Getraide, als das daraus zu machende Mehl eine beſtändige Sauberkeit beobachtet und daher alles, was immer eine Unreinigkeit oder Schaden verurſachen kann, aus denſelben mit allem Fleiße hintangehalten werde; ferner daß alles erforderliche Mahlzeug im genugſamen, brauchbaren, und reinen Stande vorhanden ſeye.

§. 10.

Es ſollen durchaus keine Früchte, ſeyen ſie vom Markte oder aus einem Hauſe dahier, einem Bäcker, Krempen oder ſonſtigen Einwohner zugehörig, in die Mühle eingeführt und gemahlen werden, ohne daß ſie zuvor in der Mehlwaage abgewogen, aufgeſchrieben, und ein Waagzeichen ausgeſtellt worden: das Wägen muß aber unmittelbar vor der Abfuhr in die Mühle geſchehen. Jeder Müller hat daher den Mahlgaſt aus der Stadt, Herdern und der Wiehre anzuweiſen, daß er vor allem ſeine Frucht auf die Mehlwaage bringen, und ein Waagzeichen holen ſolle; erſt auf Vorweiſung dieſes Zeichens darf der Müller die Frucht zum Mahlen übernehmen, oder in ſeiner Mühle mahlen laſſen. Der Müller, welcher dagegen gehandelt zu haben überwieſen wird, zahlt für jedes in ſeiner Mühle ohne Waagzeichen gekommene Viertel Frucht eine Polizeyſtrafe von 2 fl.

§. 11.

Die Müller ſind ſchuldig, das Mehl aus ihren Mühlen wieder auf die Mehlwaage zu führen, und erſt alsdann — wenn daſelbſt das Mehl gewogen, verzollt, das Gewicht recht befunden oder aber der entdeckte Abgang nach Maasgabe der Mehlwaag-Ordnung erſetzt, und die Reinheit des Mehls gehörig unterſucht worden — ihren Mahlkunden ausfolgen zu laſſen. Auf die Unterlaſſung dieſer Anordnung wird eine Geldbuße per 5 fl., welche der Müller von jedem Sacke Mehl zur Polizeykaſſe bezahlen muß, geſetzt.

§. 12.

Von der Mehlwaag aus muß das Mehl den Mahlgäſten zugeführt werden; es dürfen daher die Müller mit dem abgewogenen, in Anſehung der Reinheit geprüften, recht befundenen, und verzollten Mehle weder in ihre Mühlen zurück-, noch ſonſt anders wohin fahren. Wer dagegen handelt, bezahlt von jedem Sacke Mehl 2 fl. Strafe.

§. 13.

Weder die Müller noch ihre Knechte ſind berechtiget, von den Mahlgäſten bei Ueberbringung des Mehls einen

Trunk oder Trinkgeld zu fordern, ſondern die diesfällige Abreichung ſoll von eines jeden Willkühr abhangen.

§. 14.

Wenn die Müller von ihrem Molzer Jemanden etwas verkaufen, und mahlen, ſo müſſen ſie dem Käufer das Gewicht an Mehl und Kleye liefern, wie die Mühleprobe es ausweiſet.

§. 15.

Der Mehl- und Grießverkauf en detail bleibt den Müllern verboten bei Strafe von 4 fl. 30 kr., weil dieſer Verkauf blos den Mehlkrempen zuſtehet.

§. 16.

Den Müllern wird die Verbindlichkeit aufgelegt, für ihre Mahlgäſte ohne Ausnahme, folglich auch für die Bäcker und Mehlkrempen, den Mehlwaagzoll in der Zollſtube an den aufgeſtellten Mehlzoller zu bezahlen, den Zollbetrag haben ſie ſohin bei der Uebergabe des Mehls gegen Auslieferung des Zollzeichens vom Mahlgaſte zurückzuempfangen: damit ſie aber hierwegen nicht in Schaden gerathen mögen, ſo wird ihnen hiemit das Recht eingeräumt, einen Sack Mehl zum Unterpfand zurückzubehalten, bis das ausgelegte Zollgeld erſetzt worden.

§. 17.

Da in Zollgebühren keine Rückſtände geſtattet werden können, ſo muß der Zoll vom Müller, als an welchen ſich der Mehlzoller des Zolles wegen einzig zu halten hat, auf der Stelle abgeführt werden.

§. 18.

Zur ſichern Einbringung des Zolles wird geboten, daß nicht mehr als 6 geſtrichene Seſter Frucht in einen Sack gefaßt werden, was darüber in einen Sack gefaßt worden, unterliegt der Confiskation-Strafe.

§. 19.

Die Müllermeiſter, mögen ſie Eigenthümer oder Beſtänder ſeyn, ſind für die Handlungen ihrer Dienſtleute verantwortlich.

§. 20.

Von allen Geldſtrafen erhält der Anzeiger das Denunciations-Drittel.

§. 21.

So oft ſich ein Straf-Fall ergiebt, oder ein Mißverſtand zwiſchen dem Mahlgaſte und Müller entſteht, iſt die Anzeige unverzüglich der Polizeybehörde zu machen, welche ſohin auf dem kürzeſten Wege die Sache gehörig unterſuchen und entſcheiden wird.

§. 22.

An Sonn- und Feyertagen darf während dem Gottesdienſte bei Strafe von 1 fl. 30 kr. kein Müller ſeinen Mahlgäſten das Mehl zubringen, und eben ſo wenig Früchte zum Mahlen abholen.

§. 23.

Von den Früchten, welche vom Lande herein zum Mahlen gebracht werden, iſt der Zoll bei den Thorzoll-Stationen gleich bei der Einfuhr zu bezahlen, im übrigen aber ſich genau nach obigen Vorſchriften zu benehmen.

Stadt-Direction Freiburg. Freiburg den 11. May 1810.

Durch Verfügung des Hochlöbl. Kreisdirectoriums vom 2ten und Empfang des 8ten d. Nr. 466. wird den auswärtigen Bleichern eine Niederlage dahier zu halten, oder das Sammeln von Auswärtigen für ihre Bleiche gegen dem geſtattet, daß ſie keine zu bleichende Waaren hieſiger Einwohner darin aufnehmen, und zwar bei Strafe, daß ſchon aufs erſte Betreten der Zuwiderhandlung nicht nur das Material zu zwey Drittheilen fürs hieſige Armeninſtitut, und zu einem Drittheil für den Anzeiger verfallen ſey, ſondern auch die Geſtattung der Niederlage für ſolche Bleiche auf immer zurückgenommen werde.

Welches demnach zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung hiemit bekannt gemacht wird.

Stadt-Amt Freiburg. Freiburg den 20. Februar 1831.

(Die Aufſtellung der patentiſirten Frauenzimmer-Schneiderinnen betreffend.)

Von dem hochlöblichen Dreiſam-Kreis-Direktorium ſind folgende Individuen als patentiſirte Frauenzimmer-Schneiderinnen aufgeſtellt worden, als:

1) die beiden Haffeneggeriſchen Schweſtern,
2) die Wittwe Bucher,
3) Eliſabeth Schneider,
4) Joſepha Nüßlin,
5) Magdalena Federer,
6) Maria Schmid,
7) die Balzerſchen Schweſtern,
8) die Tochter der Katharina Bauman, wieder verehlichte Fay,
9) Franziska Lauemt, geborne Riggler.

Dieſe allein haben die Erlaubniß, Frauenzimmer-Kleider in ihren Wohnungen zu verfertigen, auch darf jede 2 Lehrmädchen halten. Allen andern weiblichen Individuen, in deren Wohnungen fremde Frauenzimmer-Kleider angetroffen werden, wird die Arbeit ohne Nachſicht weggenommen, und nebſtdem eine Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. für das erſtemal, und dem doppelten Betrag für den 2ten Uebertretungsfall, oder Arreſt-Strafe auferlegt.

Dies wird andurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, um das Publikum vor Schaden zu warnen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß es jenen Weibsperſonen, welche nicht patentiſirt, und zum Dienen unfähig ſind, unbenommen bleibt, in ihren Wohnungen oder Kundenhäuſern ſich mit Näh-, Strick- oder andern weiblichen Arbeiten (Frauenzimmer-Kleider ausgenommen) abzugeben, und dadurch den nöthigen Nahrungs-Erwerb zu ſichern, ſo lang ſie ſich gut aufführen.

Stadt-Amt Freiburg. Freiburg den 29. September 1820.

Wir finden uns veranlaßt, den Bewohnern der Stadt Freiburg von nachſtehenden Paragraphen der Metzigordnung Kenntniß zu geben.

§. 5.

Das Fleiſch-Gewicht beſteht zur Zeit noch in 34 Loth auf das Pfund.

§. 6.

Die Zugabe darf mehr nicht als 3 Loth auf das Pfund betragen, und muß durchaus von derſelben Fleiſchgattung ſein; weder Füße, Kopf, noch Gehänge darf als Zugabe beigelegt werden, mit einziger Ausnahme der Leber.

§. 7.

Das theilweiſe Ablöſen des Fettes von dem Fleiſche iſt den Metzgern auf das ſtrengſte verboten, wenn nicht der Käufer ausdrücklich es verlangen ſollte.

Der Polizey iſt eine verdoppelte Wachſamkeit auf die Handhabung dieſer Anordnungen auferlegt worden, aber auch von dem Publikum glauben wir, erwarten zu dürfen, daß es durch die Mittheilung der dagegen fehlenden Metzgern zu dem genauen Vollzug dieſer Beſtimmungen mitwirke.

Stadt-Amt Freiburg. Freiburg den 17. September 1823.

Indem wir die Verordnung erneuern, daß kein Handwerksgeſell irgend einen Werktag, beſonders den ſogenannten blauen Montag allein oder in der Geſellſchaft feiern darf, machen wir weiter bekannt, daß:

1) Der Meiſter, welcher ſeine auf dieſe Art arbeitslos herumziehenden Geſellen der Polizey nicht ſogleich anzeigt, in 15 Rthlr. und

2) Der Wirth welcher ihnen Speiſe und Trank abreicht, in 10 Rthlr. verfällt wird.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 4. April 1827.

Die am 28. Juli 1828 erſchienene hohe Miniſterial-Verordnung den Branntweinſchank betreffend, bringen wir wie folgt in Erinnerung:

Man ſieht ſich noch insbeſondere veranlaßt, das der Geſundheit und Sittlichkeit höchſt ſchädliche Branntweinausſchenken der Großkrempen, Bäcker und Kieſer in ihren Häuſern im Allgemeinen, und das Verkaufen und Ausſchenken auf Wochen- und Jahrmärkten und öffentlichen Plätzen, unter einer halben Maas insbeſondere, bei Strafe von 5 fl. für jeden Uebertretungsfall und Verſchärfung dieſer Strafe bei wiederholter Uebertretung, gänzlich zu verbieten, und ſomit das Ausſchenken aller Arten Branntweins und gebrannten Waſſers lediglich auf die ſchenkberechtigten Wirthshäuſer zu beſchränken.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 26. Mai 1828.

Seit einiger Zeit hat ſich wieder der Mißbrauch eingeſchlichen, daß von fremden, nicht zur Stadtgemeinde gehörigen, oder nicht zünftigen Bierbrauern, oder ſonſtigen derartigen Individuen, Bierlager dahier gehalten werden.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, das früher ſchon beſtandene Verbot mit dem Beifügen zu republiciren, daß die Uebertretung deſſelben mit 10 Reichsthaler beſtraft werden wird.

Dieſes Verbot erſtreckt ſich jedoch nur auf die Stadt Freiburg, keineswegs aber auf den diesſeitigen Amtsbezirk, und es bleibt wie immer jedem Einwohner ferner unbenommen ſich Bier aus der Fremde, woher, wie, und durch wen er nur will, bringen und zuführen zu laſſen.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 24. April 1832.

Um jeden Unterſchleif beim Detailverkaufe gewundener Baumwolle zu verhüten, und um jede Klage des kaufenden

Publikums über Benachtheiligung abzuſchneiden, ſieht man ſich veranlaßt, nachſtehendes zu verordnen:

Von nun an darf der Detailverkauf der gewundenen Baumwolle nicht anders als nach dem Gewichte ſtatt finden, daher nur in ſolchen Quantitäten, die einen Theil des beſtehenden neuen Gewichtes bilden, damit jeder Käufer ſich durch Nachwiegen überzeugen kann, ob ihm die verlangte Quantität auch wirklich verkauft worden iſt.

Jeder Käufer der gegen dieſe Verordnung handelt, und die gewundene Baumwolle wie früher nach dem Geldwerthe oder nach dem alten Gewichte verkauft, verfällt das erſtemal in eine Strafe von 1 Reichsthaler, das zweitemal von 2 Reichsthaler, das drittemal von 3 Reichsthaler.

Oeftere Wiederholungsfälle ziehen noch die Confiscation der auf dem Markte feilgebotenen Waare zum Beſten des hieſigen Armenfonds nach ſich.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 4. Mai 1832.

Um das zum Nachtheil der Oelmüller und der mit Oel handelnden Kaufleute ſo ſehr überhand nehmende Hauſiren mit Oel zu beſchränken, wird verordnet:

Alles Hauſiren mit Oel iſt verboten, und es wird der Verkauf deſſelben nur auf den Wochenmärkten geſtattet. Ausnahmsweiſe wird das Hauſiren mit Oel ſolchen Perſonen erlaubt, die durch ein amtlich beglaubigtes Zeugniß auszuweiſen vermögen, daß ſie eine Oelmühle beſitzen, und Oel produziren.

Wer dieſer Verordnung zuwider handelt, wird, nebſt einer verhältnißmäßigen Geldſtrafe, mit Confiscation der feilgebotenen Waare zum Beſten des hieſigen Armenfonds beſtraft.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 10. Juni 1832.

Durch die ſeit längerer Zeit ſtatt gefundene unverhältnißmäßige Ausfuhr von Frucht und Kartoffeln, deren Verbot

oder Erſchwerung mehrfacher dringender höchſten Orts erſtatteter berichtlicher Vorſtellungen ungeachtet bis jetzt nicht erwirkt werden konnte, iſt eine ſolche Seltenheit und Theurung der Lebensmittel, und namentlich der Früchte, eingetreten, daß eine abermalige Erhöhung der Brodpreiſe nicht umgangen werden konnte. Damit indeß das hieſige Publikum der Willkühr gewinnſüchtiger, und, die allgemeine Noth zum Wucher benützender Bäcker, nicht blos geſtellt ſey, wird verordnet, und hat bis auf Weiteres in Kraft zu beſtehen.

1) Jeder Bäcker iſt bei dem dermaligen Brodpreiſe ſchuldig und verbunden, ſchwarzes Brod in gehöriger Güte und in einer für das Bedürfniß der Stadt hinreichenden Menge zu backen.

2) Jeder Bäcker iſt ferner verbunden an jeden hieſigen Einwohner um die beſtehende Taxe auf Verlangen für ſeinen Hausbedarf das benöthigte ſchwarze Brod zu verabfolgen.

3) Jeder Bäcker, welcher dieſen Anordnungen zuwider handelt, und alſo entweder gar kein ſchwarzes Brod oder ſchlechtes oder nicht in genügender Menge backt, oder ſolches um einen höhern Preis als die geſetzliche Taxe verkaufen will, verfällt das erſtemal in eine Strafe von 25 fl., das zweitemal 50 fl., und das drittemal zieht zeitliche Sperrung des Gewerbes nach ſich.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 17. Juli 1810.

Es iſt von der Schneiderzunft neuerdings ſich beſchwert worden, daß die Näherinnen ſich fortwährend mit Fertigung von Frauenzimmer-Kleidung, ſowohl in ihren, als andern Bürgershäuſern, beſchäftigen. Dieſes wird in Gemäßheit der Zunft-Artikel wiederholt und bei 10 fl. Strafe verboten; indem den Näherinnen Mäntel, Putzwerk und Kleider nur in gefreyten Häuſern zu machen geſtattet iſt.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 5. Oktober 1810.

Nach erhaltener hohen Miniſterial- und Kreisdirectorial-Verfügung, iſt das Gäßlen von nun an durchaus verboten, und ſollen die, welche es deſſen ohngeachtet treiben oder heimlich Wein ausſchenken mit 10 fl. beſtraft werden.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 28. Juli 1813.

Allen hieſigen Einwohnern wird hiermit bei 5 fl. Strafe unterſagt, ſolches Hafnergeſchirr, welches auswärtigen Hafnern oder Händlern gehört, bei ſich in ihren Wohnungen einſtellen zu laſſen, ohne Unterſchied, ob ſolches Geſchirr bloß zum öffentlichen Verkauf auf den Jahrmärkten oder auch zum Hausverkauf in der Zwiſchenzeit beſtimmt iſt.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 30. Juli 1813.

Es iſt dahier angezeigt worden, daß die Metzger in den Amtsorten auf dem Lande ſich an keine Fleiſchtaxe gebunden glauben, das Fleiſch von allen Sorten zu willkührlichen Preiſen verkaufen, und dadurch das Publikum mißhandeln.

Es wird daher bekannt gemacht, daß die Fleiſchtaxe für die Stadt Lahr, ſo wie ſie jedesmal mit Genehmigung und unter Aufſicht des Bezirksamtes vom Stadtrath regulirt wird, auch für die Ortſchaften gültig iſt, und die Metzger in denſelben bei Vermeidung namhafter Geldſtrafe ſich beim Verkauf des Fleiſches von allen Gattungen genau daran zu binden haben.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 22. März 1814.

Alles Hauſiren mit Bürſten in der Stadt Lahr, außer den Jahrmärkten, wird hiermit bei ernſtlicher Strafe verboten.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 27. September 1815.

In Betreff des immer mehr und mehr überhandnehmenden unerlaubten Hauſirens mit weißer und ungebleichter Leinwand in Stücken und Reſtern, wird hiemit auf eingelaufener Beſchwerde der hieſigen Webermeiſter, die längſt beſtehende Verordnung erneuert, und in Jedermanns Erinnerung gebracht: daß aller Handverkauf von gebleichter und ungebleichter Leinwand, es ſey in Stücken oder Reſtern, durch Fremde durchaus und bei namhafter Strafe verboten iſt, in ſo fern ſich Letztere über die erhaltene Erlaubniß zu einem ſolchen Verkauf durch einen bei diesſeitiger Stelle gelößten Hauſirſchein nicht ausweiſen können. Es hat ſich daher Jedermann für Schaden zu hüten, indem das Aufſichts-Perſonale über die Handhabung dieſer Verordnung ſtreng zu wachen, angewieſen worden iſt.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 22. Auguſt 1816.

Nach geſchehener Anzeige iſt das Verbot des Aufkaufens von Zwetſchgen und andern Gewächſen im Wochenblatt vom 4. September 1813 bisher unbefolgt geblieben, und wird auf Anſtehen der hieſigen Kieferzunft mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die darin angedrohte Strafe und Zuſcheidung der allenfalls erkauften Vorräthe nach einer Abſchätzung an die Kiefermeiſter unnachſichtlich in Vollzug geſetzt werden ſoll.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 24. Dezember 1816.

In Gemäßheit höchſten Miniſterial-Erlaſſes iſt ſämmtlichen Krämern der Verkauf von Knallſilber, Knallgold, Knallſidibus, Knallkügelchen und des Knallzundels ſtrenge unterſagt; welches hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß denjenigen, welche dagegen handeln, dieſe ſchädlichen Waaren ohne weiters weggenommen werden werden.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 4. Dezember 1819.

Da das Weinausſchenken in den Häuſern und über die Straße oder das ſogenannte Gäßlen bei den Weinproducenten in Lahr und Burgheim, welche hiezu keine Befugniß haben, hie und da wieder überhand nimmt, und trotz dem im vorigen Jahr bekannt gemachten Verbot, dieſe Unordnung allgemein zu werden ſcheint, ſo wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ein jeder Gäßler, wenn er zur Anzeige gebracht wird, vom 8. dieſes an gerechnet, das erſtemal in eine Strafe von 10 Reichsthaler und auf nochmalige Denunciation in eine noch höhere Geldbuße verfällt werden wird.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 17. Mai 1821.

Durch hohe Kreisdirectorial-Verfügung vom 24. März d. J., Nr. 4876, iſt den dahieſigen Bierbrauern der erhöhte Preis für das Lager- oder Doppelbier von 8 kr. per Maas unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet werden, daß

1) bei jedem Bierbrauer ein hinreichender Vorrath Bier, um 6 kr. die Maas, gehalten; daß

2) ſelbſt um dieſen Preis noch ein geſundes und nahrhaftes Getränke verabreicht, und daß

3) um 8 kr. per Maas auf jeden Fall, und bei Vermeidung angemeſſener Strafe, ein Bier von vorzüglicher Qualität gebraut, und dieſe Taxe unter keinem Vorwand überſchritten werde.

Das Amt wird durch öftere Viſitationen und andere polizeyliche Einſchreitungen über Feſthaltung dieſer Bedingungen wachen, daher die Bierbrauer vor Schaden und Strafe gewarnt, und die Polizey-Offizianten zur Aufmerkſamkeit angewieſen werden, denen bei Anzeigen die Hälfte der Strafe zugeſichert wird.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 23. Juni 1822.

Man hat die Ueberzeugung erhalten, daß die dießſeitige Verordnung vom 26. März d. J., welche im Wochenblatt vom 30. März, Nr. 26, verkündet wurde, nicht nur nicht befolgt, ſondern daß ſogar einzelne Zünfte ihr ſtricte entgegen gehandelt haben. Es wird daher in Beziehung auf den erſten und ſechsten Punkt jener Anordnung hiemit wiederholt verfügt:

1) Alle nach den verſchiedenen Rechnungsterminen bis dahin verfallenen Zunftrechnungen müſſen längſtens binnen 4 Wochen geſtellt werden. Die Zunftvorſteher werden angewieſen, in dieſem Termine die Rechnungsbelege an das Großherzogliche Amtsreviſorat dahier abzuliefern; jeder Zunftrechner wird nach Umfluß dieſer Friſt in eine Strafe von 5 Reichsthaler verfällt, wenn er nach der Anzeige des Großherzoglichen Amtsreviſorats dieſe Anordnung nicht befolgt hat.

2) Die Abhaltung des jeweiligen Zunfttages geſchieht, wie früher verordnet, durch Großherzogliches Amtsreviſorat, der Oberbürgermeiſter Fiſcher wird jedoch wie bisher ermächtigt, Zunſtverſammlungen mit amtlicher Genehmigung abzuhalten, um die vorkommenden rein polizeylichen Angelegenheiten zu erörtern, und ſolche, nachdem ſie in minderm oder größerm Belange ſind, entweder ſelbſt zu ſchlichten, oder hierüber die Entſcheidung des Amtes einzuholen.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 27. September 1822.

Auf mehrere hieher geſchehene Anzeigen, daß Weinproduzenten von Lahr und Burgheim ihren Wein im Hauſe und über die Straße ausſchenken, und das ſogenannte Gäßlen allgemein überhand nehme, ſieht man ſich veranlaßt, in Beziehung auf die frühere dießſeitige Verfügung vom 4. Dezember 1819, Nr. 98 des Lahrer Wochenblatts, und eine dem Stadtrath unterm 21. Juli d. J. über das unbefugte Ausſchenken eigenen Weingewächſes durch diejenigen, die keine Wirth-

ſchaftsgerechtigkeit haben, mitgetheilte hohe Verfügung des Großherzoglichen Hochpreislichen Miniſteriums des Innern, hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Unfug mit Gäſſelwirthſchaften ein und für allemal nicht geduldet werden kann, und jeder Gäßler, wenn er zur Anzeige gebracht wird, von heute an in eine Strafe von 5 Reichsthaler, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommt, verfällt werden wird.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 15. Juli 1824.

Da die Gäßlerwirthſchaft der Verbote ungeachtet noch getrieben wird, ſo macht man anmit bekannt, daß jeder Gäßler künftig mit der nehmlichen Strafe belegt werde, welche auf die Treibung der unbefugten Weinſchenker geſetzt iſt.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 17. Juli 1825.

Da dem bereits erlaſſenen Verbote, rückſichtlich des unbefugten Oelverkaufs, hie und da kein Genüge geleiſtet wird, ſo ergeht wiederholt die Verfügung, daß ſowohl Fremden als Einheimiſchen der Oelverkauf nur auf dem Wochenmarkte, und der Verkauf im Hauſe nur den Oelern erlaubt iſt. Die dagegen Handelnden werden nachdrücklich beſtraft.

Wegen des Hauſirens bleibt es bei der beſtimmten Confiscationsſtrafe.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 7. September 1825.

Den Hanf- und Garn-Produzenten wird eröffnet, daß auf den dießjährigen Hanf- und Garnmärkten für die ſchönſten und feinſten Producte Geldprämien, wie früher, ausgetheilt werden.

Dabei wird wiederholt verfügt, daß mit Garn in hieſiger Stadt nicht hauſirt, ſondern ſolches nur auf den Wochen-

märkten verkauft werden darf. Die dawider Handelnden, ſowohl Käufer als Verkäufer, trifft die früher ſchon bekannt gemachte Strafe.

Die Vorgeſetzten haben dieſes ihren Gemeinden zu publiciren, und wie geſchehen einzuberichten.

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 31. Dezember 1814.

§. 1.

Das gewöhnliche Kundenbrod bleibt der Taxe unterworfen; der vorgeſchriebene Stahl muß dabei genau eingehalten werden.

§. 2.

Kundenbrod, welches nicht mit den vorgeſchriebenen Mehlgattungen gefertiget iſt, ſoll confiscirt, und der Bäcker noch beſonders mit 10 Reichsthaler Strafe belegt werden.

§. 3.

Alles Gebäck, welches der Taxe unterworfen iſt, muß genau das vorgeſchriebene Gewicht enthalten.

§. 4.

Mißräth das Gebäcke im Gewicht, ſo wird zwar deſſen Verkauf um einen geringeren Preis dem Bäcker geſtattet: jedoch hat er zur Wiſſenſchaft des Publikums unverzüglich eine ſchwarze Tafel an ſeinem Laden aufhängen, und nach dem Polizeyregulativ den herabgeſetzten Preis des mißrathenen Gebäcks darauf zu bemerken, dann auf der Stelle der Polizey entweder ſchriftlich oder mündlich davon die Anzeige zu machen.

§. 5.

Unterläßt in einem ſolchen Falle der Bäcker die Aushängung der Tafel, und findet die Polizey oder das Publikum früher ungewichtiges Brod, ſo hat derſelbe die Strafe zu erwarten, welche unter Gewicht §. 7 verordnet iſt.

§. 6.

Die Brodtax wird unter Vorſchrift des erſten hieſigen Beamten von dem Stadtrathe alle Monate neu regulirt.

§. 7.

Den Maaßſtab gibt das ſummariſche Verhältniß der im vorhergehenden Monate ſich ergebenen Getreide-Preiſe; ſo daß alſo immer die zufällige Preis-Verſchiedenheiten in einem Monat gegen den andern ſich dadurch zwiſchen dem Bäcker und zwiſchen dem Publikum von Monat zu Monat ausgleichen

§. 8.

Das Tax-Regulativ iſt ſowohl durch Anſchlagung an das hieſige Rathhaus, als durch das hieſige Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 9.

Beſonders beſtelltes Brod muß eine andere Form und ein anderes Gewichte erhalten, als das gewöhnliche Kundenbrod.

§. 10.

Auf jedes Kundenbrod muß der Bäcker die Nummer ſeines Backhauſes bei 3 Reichsthaler Strafe lesbar und deutlich aufdrücken.

§. 11.

Unausgebackenes Brod darf gar nicht zum Verkauf ausgeſetzt werden, bei Strafe von 10 Reichsthaler.

§. 12.

Das Stadtamt wird immerhin einen beſondern ſachverſtändigen Brodſchauer aufſtellen, welcher nebſt den Polizeydienern angewieſen iſt, von Zeit zu Zeit das Brod in den Backhäuſern und an den Wochenmärkten der Qualität und dem Gewichte nach zu unterſuchen.

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 31. Dez. 1814.

§. 1.

Ohne beſondere Erlaubniß darf bei 10 Reichsthaler Strafe Niemand Wirthſchaft treiben.

§. 2.

Jeder Wein- und Gaſtwirth iſt verbunden, auf einer in ſeiner Schenkſtube aufzuhängenden Tafel die bei ihm zu habenden Sorten innländiſchen Weines mit Preis und Jahrgang bemerkbar zu machen, bei 1 Reichsthaler Strafe für jeden Fall, wo dieſe Tafel vermißt wird.

§. 3.

Auf gleiche Weiſe haben die Gaſtwirthe auch ihre Preiſe über Zimmer, Mahlzeit und Nachtquartier zur Nachricht der Gäſte daſelbſt anzuſchlagen.

§. 4.

Bei entſtehenden Klagen und bei wirklichem Befunde geſchehener Uebervortheilungen der Gäſte ſoll der Gaſtwirth nicht nur zur doppelten Erſtattung deſſen, was er aus unzuläſſiger Gewinnſucht erhoben hat, angehalten, ſondern auch beſonders in eine angemeſſene Polizeyſtrafe fällig erklärt werden.

§. 5.

Erheben ſich Beſchwerden über ſchlechtes Getränke, ſo wird das Polizeyamt einen eigenen Experten zur Unterſuchung ernennen, und nöthigen Falls auch den Bezirks-Phyſikus zur kunſtmäßigen Prüfung beiladen.

§. 6.

Nach Befund der Qualität des Getränkes wird ſodann nebſt der deßfalls ſchon unter Bier und Wein geſetzten Strafe auf den Unterſchleif, der betreffenden Wein-, Bier- und Branntweinwirthſchaft auch noch öffentlich namhaft gemacht werden.

§. 7.

Dieſelben Grundſätze ſind auch auf alle übrigen Gewerbe in ihrer Art anzuwenden.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 4. November 1822.

Auf wiederholte Beſchwerden der hieſigen Zieglermeiſterſchaft, wird denjenigen, der in Hinkunft mit unerlaubtem Hauſiren mit Kalk und Ziegeln betroffen wird, eine Strafe von 10 Reichsthalern treffen.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 22. September 1823.

1) Am Samſtag-Wochenmarkte dürfen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden weder auswärtige, noch die dem hieſigen Oberamts-Bezirke angehörigen Schuſter vom Lande, ihre Zunft-Fabrikate in hieſiger Stadt feil haben.

2) Am Dienſtag-Wochenmarkte iſt den Schuſterzunftgenoſſen aus dem Oberamts-Bezirke dieſes Feilhalten erlaubt, den auswärtigen Meiſtern aber unter dergleichen Strafe von fünf Gulden unterſagt.

3) Außer dem kann zwar jeder Innwohner der hieſigen Stadt ſeinen Bedarf an Schuſter-Effecten im Oberamts-Bezirke und in auswärtigen Zunft-Diſtricten beſtellen, aber die Abholung müßte durch den erkaufenden Eigenthümer geſchehen, und der fremde Meiſter, welcher die Waare hereinbrächte, würde durch Wegnahme derſelben beſtraft.

4) Nach geſchloſſenem Dienſtag-Markte müſſen die dem Bezirke angehörigen Schuſter vom Lande ihren Vorrath aufpacken.

5) Jede Hinterlegung der Waare an einem andern Orte, als im Lagerhauſe, iſt unter einer Strafe von fünf Reichsthaler verboten.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 12. Mai 1827. Nr. 11723.

In Bezug auf die Bekanntmachung im Wochenblatt vom Jahr 1822, Nr. 45 v. 4. November, wird das unerlaubte Hauſiren mit Kalk und Ziegeln wiederholt bei 10 Reichsthaler Strafe unterſagt.

Oberamt Raſtatt. Raſtatt den 22. Juli 1832.

Brod-Zeichen.

Um ſtrafbare Uebervortheilungen am Gewichte des Brodes deſto leichter zu entdecken, iſt von dem Zunftvorſtande dahier jedem Bäcker eine beſtimmte Nummer — von 1 bis einſchlüßig 26 laufend — zur Bezeichnung des von ihnen gebackenen Brodes zugewieſen worden; und jeder Bäcker iſt gehalten, dieſes ſein Zeichen auf ſein ſchwarzes und ſein halbweißes Brod aufzudrücken.

Unter Wiederholung der dießfalls ſchon am 11. Auguſt 1812 emaniten Verordnung wird der Bäcker, welcher ein mit ſeinem beſtimmten Zeichen nicht verſehenes Brod verkauft, das erſtemal um einen Gulden, das zweitemal um zwei Gulden, und in künftigen Fällen immer um das Doppelte des frühern Betrages beſtrafet; — iſt aber das nicht bezeichnete Brod auch noch zu leicht: ſo wird der Bäcker neben der gewöhnlichen Strafe für Defraudirung des Gewichtes auch noch mit dem dreifachen Betrag der ihm wegen unterlaſſener Bezeichnung des Brodes ſonſt treffenden Strafe belegt werden.

Welche bezeichnende Nummer jedem der hieſigen Bäcker zugewieſen worden, können die Polizey-Bedienſtete bei dem Zunftvorſtaude einſehen.

Oberamt Raſtatt. Raſtatt den 5. Mai 1832.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß mehrere Lichterfabrikanten ſich noch der Formen nach dem alten Gewichte bedienen,

und dabei den Vorwand brauchen, daß ſie ſolche nur auf das Gewicht und nicht ſtückweiſe verkaufen.

Um den Detailleurs ſowohl als den Käufern in Verabreichung des beſtimmten Gewichts die Sache zu erleichtern, wird ſämmtlichen Lichterfabrikanten des Oberamts-Bezirks anbefohlen, die etwa noch vorhandenen alten Lichterformen in neue, nach Maasgabe des neuen Gewichts, zu verwandeln, widrigenfalls ſie angemeſſene Geldſtrafe zu gewärtigen haben.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 12. Mai 1809.

(Seife und Unſchlitt-Lichter betreffend.)

Seife und Unſchlitt-Lichter müſſen vollwichtig verkauft werden. An letztern will man zwar, falls es nicht friſche Lichter ſind, zwey Loth auf das Pfund Gewichts-Abgang zugeben; jedes weitere abgehende Loth aber wird mit fünf Gulden Strafe geahndet. Gleiche Strafe iſt auf jedes fehlende Loth am Gewicht der Saife und der friſchen Lichter geſetzt. Dem Anzeiger gebührt das Drittheil der Strafe.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 11. October 1809. Nr. 58.

(Verbotenen Weinſchank und die Winkelſchenken betreffend.)

Ungeachtet des wiederholten Verbots des unbefugten Weinſchankes und der Winkelſchenken, wird dieſer Frevel doch noch fortgetrieben. Die kahle Entſchuldigung des Uebertreters, dieſes betrügeriſche Gewerb zu Erhaltung ſeines Hausweſens und ſeiner Familie zu bedürfen, iſt eben ſo abgeſchmackt, als wenn ein Dieb ſeinen Diebſtahl mit der Ernährung von Frau und Kindern entſchuldigen wollte.

Mit öffentlicher Beſchimpfung ſoll von nun an ein ſolcher aus ſchändlicher Gewinnſucht betrügeriſch getriebener Schleichhandel gebrandmarkt ſeyn. Keine Entſchuldigung wird mehr

angenommen, ſondern die ganze Schärfe der Strafe ſoll auf den frevlenden Uebertreter fallen.

Nur ſolcher Wein, der die Ohm zu 30 fl. und darüber koſtet, darf zu drei Vierteln, Wein aber, der unter 30 fl. im Preiſe iſt, darf nicht anders als halbohmweiſe verkauft werden.

Wer dieſes Gebot übertritt, wird das erſtemal mit Confiscation des vorgefundenen Weins, und mit 1 fl. Strafe für jeden ausgeſchenkten Schoppen belegt.

Im Wiederholungsfalle wird dieſe Strafe verdoppelt: bei der dritten Uebertretung aber wird der Ueberwieſene als förmlicher Betrüger behandelt, und, nebſt der Confiscation und Geldſtrafe, mit Leibesſtrafe belegt. Sollten herrſchaftliche Diener ſich ſo weit vergeſſen, durch Ausſchenkung ihres Beſoldungs- oder andern Weins, das Aerarium ihres Herrn zu betrügen, ſo ſollen ſie nebſt der angeſetzten Strafe, ihrer Behörde zur beſondern Ahndung angezeigt werden.

Dem Anzeiger gebührt das Drittheil der Strafe. Wer von Amtswegen zur Anzeige verbunden iſt, und die Anzeige wiſſentlich unterläßt, wird unnachſichtlich mit Dienſt-Entſetzung beſtraft.

Stadtamt Carlsruhe. Carlsruhe den 4. Juli 1811.

(Die hieſigen Bäcker betreffend.)

Man hat jüngſt mit großem Mißfallen und Verfällung in ernſtliche Strafen wahrgenommen, daß hieſige Bäckermeiſter, um ihr Brod für ſogenannte Kunden aufzuheben, andere Käufer unter dem Vorwand mangelnden Vorraths abgewieſen haben.

Es wird daher verordnet:

1) Länger als bis Morgens um 7 Uhr darf kein Brod für Kunden aufbewahrt, von 7 Uhr an muß jedes vorräthige Brod dem Erſtkommenden gegen baare Bezahlung abgegeben werden, bei 5 fl. Strafe.

2) Kein Bäcker darf friſchgebackenes Brod in einer beſondern Stube aufbewahren, ohne in den Verdacht der Verheimlichung und in vorbemerkte Strafe zu fallen.

3) Wer über Verweigerung des Brods, über deſſen ſchlechte Beſchaffenheit, oder Mangel an Gewicht zu klagen hat, wird hiermit aufgefordert, dieſe Klage nicht in allgemeinen Tadel auszugießen, ſondern der Polizey, durch Anzeige des einzelnen Falles, Gelegenheit zur Abhülfe zu geben. Es iſt dazu keineswegs erforderlich, daß man perſönlich auf dem Stadtamte erſcheine, und ſich in einen Prozeß mit dem Bäcker einlaſſe, ſondern es genügt eine ſtille ſchriftliche oder mündliche, jedoch hinlänglich begründete Anzeige an den Polizey-Commiſſär Eccardt, der die Meldung ſogleich weitern Orts machen wird.

Stadtamt Carlsruhe. Carlsruhe den 4. November 1811.

Auf die Wahrnehmung ſowohl als von Seiten des Handelsſtands geführter Beſchwerden, daß mehrere Perſonen dahier ſich erlauben Handelsartikel zu führen, obſchon ſie zum Handel nicht berechtiget ſind, wird befohlen, daß alle diejenigen, welche dergleichen bisher unerlaubt gethan haben, alsbald ihren Vorrath und zwar im Großen wegſchaffen, wozu man ihnen von Verkündung dieſes an, 14 Tage Zeit gibt, nach Verfluß derſelben aber erforderlichen Falls in den Häuſern nachſehen, die Waaren wegnehmen, und noch überdieß die Schuldigen zur Strafe ziehen, dabei die Ausrede, es ſeyen Commiſſions-Artikel, um ſo weniger ſtatt finden laſſen wird, als auch zum Commiſſions-Handel blos wirkliche anſäßige Handelsleute Befugniß haben.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 4. Jenner 1812.

(Die Trödler-Buden betreffend.)

Man ſieht ſich veranlaßt hierdurch zu verfügen, daß die hieſigen Trödler und Kleiderhändler ihre Waaren und alten Kleider nicht mehr vor den Fenſtern, vor den Thüren, oder ſonſt vor den Häuſern öffentlich aushängen ſollen: bei Strafe der Confiscation und weiterer Ahndung. Sie mögen ihre Gewerbe durch Anſchlagtafeln ankündigen, ſollen aber keine Läden oder ſonſtige Vorbäue vor den Fenſtern anlegen.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 27. Jenner 1812.

(Das Gewicht und Qualität der Saife und der Unſchlittkerzen betreffend.)

Der Preis der Unſchlittkerzen und der Saife iſt bisher keiner Taxe unterworfen worden. Dabei ſoll es zwar ſein ferneres Bewenden haben, allein die Qualität und das Gewicht dieſer Waaren ſoll einer genaueren Aufſicht unterworfen werden. Demnach iſt künftig von den Saifenſiedern folgendes zu beobachten:

1) Zu den Lichtern, ſie mögen gegoſſen oder gezogen ſeyn, iſt jederzeit gutes, friſches, abgewäſſertes Rindsfett zu nehmen. Alle Miſchungen mit weichem Fett ſind verboten.

2) Als Dacht ſollte eigentlich blos Baumwollengarn angewendet werden.

Allein wegen den dermaligen Preiſen der Baumwolle ſieht man ſich veranlaßt, noch zur Zeit nicht darauf zu beſtehen, ſondern zu geſtatten, daß auch leinenes Garn zu Dacht genommen werde. Doch müſſen die Saifenſieder hinlänglich mit ſolchen Lichtern verſehen ſeyn, welche baumwollene Dachte haben.

3) Die Saiſe iſt in guter Qualität gehörig feſt und nicht naß abzugeben.

4) Sowohl Lichter als Saiſe ſollen gewogen, und erſtere nicht blos gezählt werden. Wenn die beſtimmte Zahl Lichter, 8er, 6er, 4er kein ganzes Pfund ausmachen ſollten, ſo iſt der Saiſenſieder ſchuldig, das fehlende am Gewicht mit einem Stück Licht, mit Talg oder Saiſe zu ergänzen, bei Strafe von 1 fl. für jedes fehlende Loth.

5) Das Pfund ſoll zu 32 Loth wie gewöhnlich gerechnet ſeyn.

6) Uebertretung des 1ten, 2ten und 3ten Punktes werden nach Verhältniß der vorgefallenen Beſchädigung oder der ſchlecht bereiteten Waaren mit Confiscation und weiterer Strafe geahndet.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 24. Merz 1812.

(Das Hauſiren mit Fleiſch und das Maſtochſenfleiſch betreffend.)

Nachdem ſich der Wunſch des Publikums allgemein dafür ausgeſprochen hat, daß es den Mezgern wieder erlaubt werden möchte, das Fleiſch zu allen Zeiten in die Häuſer ihrer Kunden zu ſchicken, ſo ſieht man ſich veranlaßt, ſolches hierdurch wieder frei zu geben.

Dagegen bleibt das Hauſiren mit Fleiſch ſo wie das Hereinbringen fremden Fleiſchs durch andere als Dienſtbothen oder Bezahlte der Beſtellenden ſtreng verboten, und es wird eine Prämie von zwei Gulden auf jede Entdeckung einer Contravention geſetzt. Das Maſtochſenfleiſch iſt übrigens alle Tage, und auch an Sonntägen in der Mezig, und zwar in deren obern Abtheilung, zu welcher der Haupt-Eingang eben bei dem neuen Rathhaus befindlich iſt, zu haben. Bei deſſen Verkauf tritt noch fortwährend die beſondere polizeyliche Aufſicht mittelſt Ertheilung der Marken ein.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 9. Dez. 1813.

(Den Verkauf des Brantweins durch die Handelsleute betreffend.)

Da des Verbots ungeachtet verſchiedene hieſige Handelsleute ſich erlauben, Brantwein im Kleinen zu verkaufen, ſo wird die unterm 16. Mai d. J. desfalls erlaſſene Verordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher ihnen geſtattet iſt, den Brantwein Maaßweis über die Straße zu verkaufen.

Kirſchenwaſſer und Liquers dürfen die Handelsleute, jedoch nur über Straße im Kleinen verkaufen.

Der Uebertreter dieſer Verordnung verfällt in eine geſetzliche Strafe von 15 fl.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 28. Juni 1814.

Da hierher die Anzeige gemacht worden, daß die meiſten hieſigen Bäcker keine 5 und 10 kr. Laib an hieſige Einwohner öfters abgeben wollen, wenn dieſelbe nicht zugleich auch Weck und Milchbrod bei ihnen nehmen. Bei dieſer Beſchwerde hat man ebenfalls in Erfahrung gebracht, daß ſich die Bäckermeiſter erlauben, das gewöhnliche 5 und 10 kr. Brod, wenn ſolches etwas Kümmel enthalte, den 5 kr. Laib für 6 kr. und den 10 kr. Laib für 11 kr. zu verkaufen. Dieſe beide, im Stillen eingeſchlichene Mißbräuche werden den Bäckern andurch mit dem Bedeuten ernſtlich unterſagt, daß wenn Vergehen dieſer Art angezeigt, oder ſonſten entdeckt werden ſollten, der Uebertreter mit einer unnachläſſigen Strafe von 5 fl. und bei wiederholtem Fall mit 15 fl. belegt werden wird.

Ober-Amt Pforzheim. Pforzheim den 28. April 1795.

Bei der vor einigen Tagen von Georgii 1795 bis dahin 1796 beſtimmten Metzelordnung wurde durch der Stimmen Mehrheit die, von 1778 und 1780 feſtgeſetzt, deren weſentliche Punkte ſind:

1) Iſt die Zunft in Ochſen-, Schmal-, Hammel- und Schweine- oder Braten- und Kälbermetzger eingetheilt.

2) Jeder darf in derjenigen Claſſe, in welche er ſich einſchreiben läßt, ſo viel Fleiſch verkaufen, als er verwerthen kann, darf jedoch bei Vermeidung der feſtgeſetzten Strafe von keiner andern Sorte Fleiſch verkaufen, und die Hammelmetzger dürfen nur nach dem Hammelfleiſch ſo viel Schweinefleiſch metzgen, als ſie verwerthen können, und müſſen ſämmtliche bei ſchwerer Strafe die Stadt immer hinlänglich mit Fleiſch verſehen.

Da die Metzger zugleich in Vorſchlag brachten, daß der Unterſchied zwiſchen den Ochſen- und Schmalmetzgern aufgehoben werden möchte, ſo wurde, weil dieſe Sache erſt nach, von löbl. Stadtrath eingeholtem Gutachten, entſchieden wird, einſtweilen verordnet, daß aus der Claſſe der Schmalmetzger jede Woche 4 Meiſter durch das Loos gezogen werden ſollen, welche ſchuldig ſind, die Ochſenmetzger-Bank hinlänglich mit Fleiſch zu furniren, wobei ſich aber von ſelbſt verſteht, daß diejenige, welche das Loos trifft, in der befragten Woche kein Schmalfleiſch aushauen dürfen.

Ober-Amt Pforzheim. Pforzheim den 9. Mai 1796.

(Brod hauſieren verboten.)

Es iſt bei der abgehaltenen Landbäcker- und Müller-Zunftrechnung die Beſchwerde geführt worden, daß hie und da in den Ortſchaften, wo Bäcker wohnen, Brod hauſieren getragen werde. Da nun dieſes gegen den ausdrücklichen In-

halt des 33ſten Artikels der Zunftordnung iſt, ſo wird hier⸗durch verordnet: daß in denen Orten, wo mehrere Bäcker ſind, bei Strafe keiner und zwar weder einer der in dem Ort wohnt, noch ein auswärtiger, Brod in dieſen Ort bey ſonſt erfolgender Strafe hauſieren tragen ſoll, ſondern jeder ſoll ſein Brod in ſeinem Haus oder an einem andern ihm hiezu ſchicklichen Platz feil haben. In ſolchen Orten, wo kein Bäcker iſt, iſt es den innländiſchen Bäckern erlaubt, Brod hauſieren zu tragen, ausländiſche Bäcker hingegen ſollen ſich deſſen bei Strafe der Confiscation des Brods enthalten, und iſt den Brodſchauern, oder, wenn dieſe ſäumig ſein ſollten, den Beckern ſelbſt, erlaubt, dergleichen Hauſirern das Brod, ſo viel ſie feil haben, wegzunehmen; jedoch ſollen ſie ſogleich den Ortsvorgeſetzten die Anzeige davon machen. Ihr habt dieſes in den Euch untergebenen Ortſchaften bekannt zu machen und auf die Vollziehung dieſes Befehls genau zu ſehen.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 12. Mai 1796.

(Metzel⸗Ordnung.)

Auf Oſtern dieſes Jahrs wurde wieder, wie gewöhnlich, die Ordnung in Anſehung des Metzelns feſtgeſetzt. — Da man verſchiedentlich zu bemerken Gelegenheit gehabt hat, daß die auf beſonderes und vielfältiges Andringen der Metzger im Jahr 1793 eingeführte Metzelordnung theils für die Metzger ſelbſt, theils für das Publikum von ſehr nachtheiligen Folgen geweſen, ſo wurde dieſer Gegenſtand in beſondre Erwägung gezogen, und die Zunft Mann für Mann, beſonders darüber vernommen, wobei ſich gezeigt hat, daß die Ordnung von 1793 von 39 Stimmen gegen 2 verworfen, dagegen aber auf die von 1780 geſtimmt worden. Dieſe Ordnung von 1780 beſteht darin: Jeder Metzger darf nicht mehr als eine Sorte Fleiſch verkaufen, von dieſer einzigen Art Fleiſches darf er aber ſo viel verſchließen, als er kann. Die Metzger ſind zu dem Ende in 4 Claſſen, nemlich in Ochſen⸗, Schmal⸗

oder Rinds-Braten und Kälber-Metzger eingetheilt worden, und jeder Metzger hat ſich erklären müſſen, in welcher Klaſſe er dieſes Jahr metzeln will; von dieſer Claſſe darf er bei Strafe nicht abweichen; bei den Bratenmetzgern iſt zu merken, daß unter dieſen die Schweinen- und Hammel-Metzger begriffen ſind; dieſelben aber niemals von beiden Sorten Fleiſch zugleich feil haben dürfen, ſondern in der Woche, in welcher ſie Hammelfleiſch haben, dürfen ſie kein Schweinefleiſch verkaufen, und ſo umgekehrt. Wie ſich die Metzger deßfalls eingetheilt haben, dieſes iſt in nachfolgendem Verzeichniß enthalten. — Bei dieſer Gelegenheit wird auch auf erfolgte Beſchwerde das Aufblaſen des Kalbfleiſches als ein großer Uebelſtand mit dem Anhang verboten, daß derjenige Metzger, der dieſes unternimmt, auf erfolgte Anzeige mit empfindlicher Strafe werde angeſehen werden.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 4. Juni 1796.

(Nicht zünftige Wagner betreffend.)

Es iſt bei Oberamt die Beſchwerde geführt worden, daß hie und da Wagner auf dem Land arbeiten, die nicht Meiſter ſeyen, deßwegen den Vorgeſetzten befohlen wird, ſämmtlichen derartigen Perſonen, wo ſich dergleichen in den Oberamts-Ortſchaften aufhalten, das Arbeiten bei Strafe der Confiskation ihrer fertigenden Waaren niederzulegen.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 1. April 1802.

(Verbot des Hauſirens fremder Nagelſchmiede mit Nägelwaaren.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß auswärtige und ſogar fremde Nagelſchmiede mit Nägeln in hieſiger Stadt hauſiren: ſo wird dieſes bei Strafe und Confiscation verboten, und den Polizey-Officianten die Aufſicht empfohlen.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 15. Auguſt 1803.

(Hauſiren mit Fleiſch verboten.)

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in Gemäßheit eines kurfürſtlichen Dekrets alles Hauſiren mit Fleiſch in der Stadt und den OberAmtsOrten verboten ſeie, den OrtsJnnwohnern aber Fleiſch bei einem auswärtigen Metzger zu beſtellen und abzuholen, oder auch einem inländiſchen zünftigen MetzgerMeiſter das in einem andern Ort des Zunft-Diſtrikts beſtellte Fleiſch zu überliefern unverwehrt bleibe.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 3. Januar 1804.

(Verbot des Hauſirens mit SchumacherWaaren.)

Das Verbot des Hauſirens mit SchumacherWaaren wird hierdurch dahin erneuert, daß die Uebertretung deſſelben, neben Confiskation der Waare, noch mit weiterer angemeſſener Strafe geahndet werden ſolle.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 10. Januar 1804.

(Nur Metzger dürfen um Lohn metzeln.)

Auf die Beſchwerde mehrerer Metzger auf dem Lande, daß hie und da Bauern und andere Perſonen, welche keine gelernte Metzger ſind, um den Lohn metzeln, wird hierdurch verordnet, daß Niemand, der nicht wirklicher Metzgermeiſter iſt, bei Strafe ſich unterſtehen dürfe, um den Lohn zu metzeln; wornach ſich alſo Jedermann zu richten hat.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 24. Juni 1805.

(Hauſiren mit HafnerGeſchirr.)

Es iſt nicht nur das Hauſiren durch mehrere Landesherrliche Verordnungen im Allgemeinen ſchon längſt verboten

worden, ſondern man hat auch insbeſondere das Hauſiren mit Hafnergeſchirr, ſo wie auch das OfenAufſetzen durch Maurer und die Fertigung der Ofenkacheln durch Ziegler ſchon öfters und bei Strafe durch gemeſſene Verfügungen an die Vorgeſetzten unterſagt. Man hat aber neuerdingen von den hieſigen Hafnermeiſtern deswegen Beſchwerde erhalten und ſolche gegründet gefunden. Um nun verſichert zu ſein, daß jenes Verbot nicht mehr ſo oft und unangezeigt übertreten werde, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß jedem, der mit Hafnergeſchirr ohne oberamtliche Erlaubniß hauſiret, ohne weiters alles Geſchirr ſogleich confiscirt, und derſelbe, ſo wie auch jeder Maurer und Ziegler, der die Uebertretung dieſes Verbots ſich zu Schulden kommen läßt, empfindlich geſtraft werden wird. Hiernach wird auch den ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten der gemeſſene Befehl ertheilt, auf die ſtrenge Beobachtung jenes Verbots um ſo genauer zu ſehen, als man ſonſten, wenn ſich durch die Unterſuchung ergibt, daß ſie von der Uebertretung Wiſſenſchaft gehabt und davon keine Anzeige gemacht haben, ſie ebenfalls mit einer unnachſichtlichen Strafe belegen werden. Ferner haben dieſelben dem Hatſchier oder demjenigen, der ihnen einen Uebertreter des Verbots anzeigt, hinlängliche Unterſtützung zu geben, ſofort die Sache ſogleich hieher zu berichten.

Stadt-Amt Pforzheim. Pforzheim den 26. Juni 1812.

(Verbot, Tuch im Lohn zu bleichen.)

Auf die Klage der TuchbleichInhaberin Faberin, daß von mehreren hieſigen Perſonen, den Herrſchaftlichen Lehens-Privilegien der Tuchbleiche entgegen, Tuch um den Lohn gebleicht werde, wurde von Großherzoglichem StadtAmt den betreffenden Perſonen, das weitere Bleichen des Tuchs bei 5 fl. Strafe und der Hinwegnahme des Tuchs verboten, und zugleich verordnet zu Jedermanns Nachricht zu bringen, daß

alles Tuchbleichen um den Lohn, welches den Privilegien der Tuchbleiche entgegen, fernerhin hier Jedermann unter gleicher Strafe verboten ſei.

Stadt-Amt Pforzheim. Pforzheim den 25. Nov. 1812.

Da der Vorſchlag des löbl. Stadtraths in Betreff des Hauſirens hieſiger Handelsleute, von einem Großherzoglich Hochlöbl. StadtAmte durch eine Verfügung vom 11. Dezbr. 1811 Nr. 12352 dahin genehmigt wurde, daß das Hauſiren mit Waaren in hieſiger Stadt bei Confiscationsſtrafe verboten iſt, — und die Waaren durch die aufgeſtellte Perſonen weggenommen werden dürfen; wohl aber denen Handelsleuten es erlaubt ſein ſolle, Waaren aus ihrem Laden zu ſchicken, wenn die Waaren durch ein Angehöriges oder Geſinde, aus welchem Hauſe die Waaren verlangt werden, begleitet wird; welches denen Handelsleuten zur Befolgung mitgetheilt wird, um ſich vor der angedrohten Strafe zu hüten.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 5. April 1825.

Durch Erblehenbrief vom 5. Auguſt 1813 hat die Bürmeiſter Dreher'ſche Frau Ehegattin, Karoline geb. Weiß, ausſchließliche Berechtigung zur Leinwandbleiche dahier erhalten, und dieſelbe wird hievon im laufenden Jahre ebenfalls Gebrauch machen.

Auf Anſuchen wird dieſes mit der Warnung bekannt gemacht, daß Niemand, bey Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. und Zahlung des Bleicherlohns an Frau Dreher, ſich beygehen laſſen ſoll, in dem Umfange hieſiger Gemarkung in jene Berechtigung einzugreifen und für andere Perſonen Leinwand in Bleiche zu übernehmen.

Ober-Amt Bruchſal. Bruchſal den 3. Auguſt 1808.

Um das hieſige Publikum ſtets mit gutem und das taxmäſſige Gewicht enthaltenden Brod-Gattungen zu verſehen, eines, und andern Theils um ſogleich zu wiſſen, von welchem Bäckermeiſter die ſchlecht oder zu leicht befundene Brod-Gattung gebacken worden ſeie, ſomit um den aus Gewinnſucht oder Nachläſigkeit die Brodkäufer verkürzenden Bäcker ſogleich zu kennen, und ihm die Ausrede, das zu leicht oder nicht ſtahlmäſig befundene Brod ſeie nicht von ihm gebacken worden, zu vereiteln, wird hiemit verordnet:

1) Alles Gebäcke, welches der von der Polizeydirection jeweils beſtimmt werdenden Taxe unterworfen iſt, muß das vorgeſchriebene Gewicht genau enthalten, und gut ausgebacken ſein.

2) Das gewöhnliche Kundenbrod muß p. Laib vollſtändig 4 Pfund oder reſp. 2 Pfund wiegen.

3) Alles zu leicht befunden werdende, oder nicht gehörig ausgebackene Brod wird zum Vortheil der Armen confiscirt, und der Bäcker nach Umſtänden noch beſonders mit einer Geld- oder ſonſtigen Strafe belegt.

4) Auf jedes Brod (das Mürbs, die Milchbrod und Paarweck ausgenommen) muß der Bäcker die Nummer ſeines Backhauſes, welche auch an ſeinem Laden angeſchlagen ſein muß, aufdrucken, bei Strafe von 5 fl. wenn man Brod ohne dieſe Nummer bei ihm antrifft.

5) Es iſt verboten fremdes Brod, wenn nicht die Obrigkeit aus beſonderen Gründen veranlaßt, oder gezwungen wäre, ſolches zu geſtatten, in hieſige Stadt einzuführen, oder damit zu hauſiren; auch ſolle Niemand, wer nicht Bäckermeiſter iſt, mit Brod handeln, die ſich dagegen Verfehlende werden mit der Confiscation des Gebäcks, auch nach Befund ſtärker geſtraft. Dahingegen ſollen

6) die hieſig zünftige das Handwerk treibende Bäckermeiſter bei Vermeidung ſcharfer Ahndung gehalten ſein, das hieſige Publikum mit allen Gattungen guten ſtahlmäſigen

Brods zu verſehen, indem man, wenn wider Verhoffen kein taxmäſiges weißes oder ſchwarzes Brod mehr zu haben ſein ſollte, andere Verfügung zu treffen, veranlaßt, uud genöthigt werden dürfte.

7) Indem man nun dem Publikum die Gelegenheit macht, ſich gegen alle Uebervortheilung des Bäckers zu verwahren, ſo glaubt man auch erwarten zu dürfen, daß alle Contraventionsfälle dahier werden angezeigt werden.

Polizey-Direction Bruchſal. Bruchſal den 21. Dezbr. 1808. Nr. 1407.

(Die Errichtung einer Chriſten-Schmalmetze zu Bruchſal betr.)

Um eines Theils jede Claſſe der hieſigen Einwohnerſchaft auf die möglichſt wohlfeile Art mit dem nöthigen Fleiſch verſehen zu laſſen, auch damit zugleich einigen zur öffentlichen Schranne allenfalls nicht mehr qualificirten zünftigen Mezgern Gelegenheit zur Nahrung zu verſchaffen, andern Theils aber auch dadurch die öffentliche Schranne Mezgern in dem Betriebe ihrer Profeſſion und Nahrung nicht zu verkürzen; hat man ſich bewogen gefunden, nach eingeholter großh. Reg.Genehmigung neben der dahier ſchon beſtehenden Chriſten- und Juden-Schranne noch eine beſondere chriſtliche Schmalmetze bis auf weitere gutfindende Abänderung, jedoch unter folgenden Modificationen zu geſtatten:

1) Sollen im Ganzen nie mehr als 4 zünftige Meiſter zum Betriebe der Schmalmetze zugelaſſen werden.

2) Dieſe Schmalmetze darf jedoch zu gleicher Zeit von mehr nicht als von 2 Meiſtern nach abwechſelndem Turnus betrieben werden.

3) Diejenigen beiden Meiſter, an welchen der Turnus iſt, ſollen jedesmal durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden.

4) Dieſe Schmal-Mezger haben ſich aber lediglich auf die Schlachtung und den Verkauf des ſogenannten Schmal-

Fleiſches zu beſchränken, und daher bei 10 Rthlr. Strafe für den erſten Fall, und bei Verluſt des Schlacht-Rechts auf den zweiten Fall ſich der Schlachtung aller übrigen Fleiſch-Gattungen zu enthalten, jedoch wird jedem derſelben geſtattet, das Jahr hindurch 12 Schweine zu ſchlachten, und um den von der Polizey-Direction beſtimmten Tax auszuhauen.

5) Die Schmal-Mezger dürfen während dem Betriebe der Schmalmetze die offene Zunft-Schranne nicht beſuchen, ſondern ſie ſind gehalten, das Fleiſch in ihren Häuſern auszuhauen. Wer betreten würde, daß er Schmalfleiſch durch ſich oder andere in die öffentliche Schranne verbracht, oder den öffentlichen Schrannen-Mezgern zum Verkauf, unter was immer für einem Vorwande abgegeben habe; ſoll mit den ad Nr. 4 bemerkten Strafen ohnnachſichtlich belegt werden.

6) Sollte ſich ein oder der andere Schmalmezger unterfangen, wider das beſtehende Verbot, auswärts geſchlachtetes Viehe im Ganzen oder Theilweiſe in ſein Haus einzuführen, und zu verdebitiren; ſo ſoll er mit Verluſt des Schlacht-Rechts beſtrafet werden. Uebrigens

7) verſteht es ſich von ſelbſten, daß das zur Schmalmetze beſtimmte Vieh nicht in den privat-Häuſern der Mezger, ſondern gleich jenen der ordentlichen Schranne unter der vorgeſchriebenen Polizey-Beſichtigung in dem ſtädtiſchen Schlachthauſe geſchlachtet, und das Fleiſch demnächſt zu Hauſe nach den jeweiligen Polizey-Taxen ausgehauen werden müſſe.

8) Sind die zur Schmalmetze angenommenen Meiſter gehalten, falls ſie das Schlachten des Schmal-Viehes aufgeben wollen, ſolches nebſt den Gründen der Aufkündigung der Polizey-Direction anzuzeigen, welche nach Befund derſelben den Rückgang zur offenen Schranne wieder geſtatten, oder aber das Schlachten überhaupt nach Anleitung der beſtehenden Zunftartikeln und Obſervanzen unterſagen wird, welch letzteres vorzüglich eintreten ſolle, wenn die Aufkündigung zur Sommerzeit, wo der Fleiſch-Abſatz etwas beſchwerlicher iſt, geſchehen ſolle.

Polizey-Direction Bruchſal. Bruchſal den 27. Sept. 1809. Nr. 295.

(Die Beſchwerden der hieſigen Peruquenmacher über die Eingriffe der Barbiers-Geſellen und Jungen, mit Haarſchneiden betr.)

Nach anher vorgelegt wordener, an das Großherzogl. Oberamt gekommener Weiſung, der Großh. Regierung der Markgrafſchaft vom 22. Auguſt abhin Nr. 9172 und dem Oberamts-Beſchluſſe vom 12. dieſes Nr. 2045 iſt den Geſellen und Jungen der hieſigen Stadt-Chirurgen ernſtlich und bei einer zu gewarten habenden Strafe unterſagt, durch Haarſchneiden oder auf ſonſtige Weiſe den Peruquenmachern in ihr Metier und Nahrung einzugreifen; und dieſes Verbot erſtreckt ſich auch auf alle jene, ſo ſich bisher mit dergleichen Beſchäftigungen abgegeben haben; die Polizeydiener ſind angewieſen, auf die Uebertreter dieſes Verbots genaue Acht zu tragen, und jeden ſich dagegen Verfehlenden zur Beſtrafung anzuzeigen.

Oberamt Bruchſal. Bruchſal den 24. Januar 1831. Nr. 1687.

(Das Meſſen der Früchte auf den Wochen- und Fruchtmärkten betr.)

Das Großh. Hochp. Miniſterium des Innern, veranlaßt durch die geſchehene Anzeige, daß auf verſchiedenen Wochen- und Fruchtmärkten die angeſtellten Fruchtmeſſer ſich mancherlei Kunſtgriffe erlauben, und vorſätzlich bald mehr bald weniger, als recht iſt, in das Maas zu bringen, hat durch hohen Erlaß vom 13. Decbr. v. J. Nr. 12649 anzuordnen für angemeſſen gehalten, daß auf allen öffentlichen Märkten, und den Speichern der Recepturen eine Warnung angeſchlagen werde, welche alle ſolche Kunſtgriffe bei Strafe und Entfernung vom Dienſte ernſtlich unterſagt. Zu ſolchen Kunſtgriffen gehören namentlich jede vermeidliche Erſchütterung, das Meſſen auf einem nicht hinlänglich feſten Boden, das Unter-

ſetzen des Fußes unter das Maasgefäß, eine ungeſtümme Behandlung, das Rücken oder Stoßen des Seſters, das Schwingen deſſelben um ſeine Unterſtützungsſtange, die allzu langſame oder allzu raſche Anfüllung des Seſters, das Aufſtoßen des Sackes während des Meſſens u. dergl. Bei dem Meſſen der Frucht auf Speichern oder aus Zubern, ſoll der Seſter durch mäßiges Einfahren deſſelben in die Frucht etwa zur Hälfte oder $^2/_3$tel damit angefüllt, dann ohne raſches Aufſtoßen geſtellt, mit beiden Händen geſtellt, mit beiden Händen vollends angefüllt, und um ſo weit überfüllt werden, daß man rechtwinklich über dem Steg abſtreichen kann, Alles ohne vorſätzliche Erſchütterung.

Die angeſtellten Meſſer, welche Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden über ungebührliche Verkürznng oder Begünſtigung des einen oder andern Theils bei den ihnen übertragenen Verrichtungen geben, haben unnachſichtliche Beſtrafung und nach Umſtänden die Entlaſſung von ihrem Dienſte zu erwarten.

Dieſes wird zur Kenntnißnahme des Publikums bekannt gemacht, und werden zugleich die Ortsvorgeſetzten des Bezirks angewieſen, nicht nur die in dem Ort angeſtellten Fruchtmeſſer hiervon zu ihrer genauen Nachachtung mit der geeigneten Warnung zu verſtändigen, und auf ihr Benehmen ſtrenge zu wachen, ſondern auf dieſe Verordnung an den Fruchtverkauf-Häuſern, und auf den Speichern der Gemeinden und Stiftungen anzuſchlagen, und wie dies geſchehen, binnen 8 Tagen anher zu berichten.

Stadtamt Bruchſal. Bruchſal den 2. Mai 1811.

In Betreff des bürgerlichen Weinſchanks-Rechts zu Bruchſal iſt von großh. Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes mittels Erlaſſes vom 16. Merz d. J. Nr. 3833 unter andern neuerlich verordnet worden: daß die zur bürgerlichen Straus-Wirthſchaft berechtigte Bürger keinen andern — als entweder

in ihren Güter ſelbſt erzeugten — oder von ihren gleichberechtigten Mitbürgern im Herbſt — oder Ausnahmsweiſe unter dem Jahr vom Stadtſpital und Pupillen erkauften Bruchſaler — keineswegs aber auswärtigen Wein verzapfen dürfen, dabei aber, außer an den 4 Jahrmärkten, ſonſten ſich aller Verabreichung von gekochten, gebratenen und allen warmen Speiſen enthalten ſollen; mit dem Anhange, daß wer gegen dieſe Vorſchrift handelt, das erſtemal um 15 fl. — im zweiten Falle aber mit Verluſt des Straus-Wirthſchafts-Rechts auf 1 Jahr — und nach Befund auf längere Zeit beſtraft werden ſoll.

Es iſt ferner verordnet, daß dahier die Recognitions-Strauswirthſchaften nach und nach eingeſchränkt, für jetzt aber keine weitere Conceſſionen mehr geſtattet werden.

Dieſes wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht, mit dem Anfügen: wie man diesſeits nunmehr ohne weiters erwarte, daß diejenigen Strauswirthe dahier, welche bisher ihr Recht mißbraucht haben, und dato noch mit andern als hieſigen — zur bürgerlichen Strauswirthſchaft nicht geeigneten Weinen — Strauswirthſchaft treiben, ſolche auf der Stelle aufheben und einſtellen werden, wenn ſie ſich nicht der Viſitation und Strafe ausſetzen wollen.

Stadt- und 1tes Landamt Bruchſal. Bruchſal den 6. Mai 1811. Nr. 2450.

Auf die Beſchwerde der hieſigen Handelsleuten wegen Nahrungs-Beeinträchtigung durch Fremde wird

1) Allen — Inn- und Ausländern der Verkauf und das Hauſiren mit ſolchen Waaren en detail, welche die hieſigen zünftige Handelsleute führen, außer den gewöhnlichen 4 Jahrmärkten verboten.

2) Wird den hieſigen Zollern bei willkührlicher Strafe wiederholter eingeſchärft, daß ſie Niemanden ohne vorgängige amtliche Erlaubniß Hauſirzeichen abgeben dürfen.

3) Wird den Wirthen in einem von ihnen zu unterſchreibenden Umlauf-Befehl bedeutet: daß ſie gleichfalls bei willkührlicher Strafe fremden bei ihnen einkehrenden Leuten keine Waaren-Niederlage — und Verkaufe im Hauſe ohne amtliche Erlaubniß geſtatten ſollen.

4) Werden die Zoll- und Polizey-Officianten angewieſen, auf dieſe Verfügung zu wachen, und die entgegen Handelnde dem Amt anzuzeigen.

In Gefolge dieſer allgemeinen Beſtimmungen wird nun insbeſondere

5) Allen Fremden — oder Unzünftigen der Eſſig-, Oehl-, Seefiſche- und Gewürzhandel bei Confiscationsſtrafe verboten, jedoch bleibt ausnahmsweiſe dem Joh. Hartlieb von Untergrombach für ſeine Perſon, und ſo lange er guten Eſſig führt, der Handel mit Eſſig in Gefolg Reſcripts der ehenhinig fürſtl. ſpeierſchen Regierung vom 7. Juli 1798 geſtattet.

6) Auswärtige können zwar Lichter — Saife und Käs hieher bringen, und zum Verkauf anbieten, ſind aber gehalten, vorher die amtliche Erlaubniß hiezu anzuſuchen, und dieſe Artikel nicht anderſt, als en gros, d. h. nicht unter einem 8tel3 Zentner, und zwar vor dem Rathhauſe oder Wirthshauſe unter polizeylicher Aufſicht zu verkaufen. Ebenſo

7) Können fremde Papierhändler ihre Fabricate nicht anderſt als Ballen- und Rißweiſe an Canzleien — Schreib-, Schulſtuben oder an Handelsleuten verkaufen.

Indem man dieſe Verfügungen allgemein bekannt macht, verſieht man ſich auch zu dem hieſigen Handelsſtand, daß derſelbe das hieſige Publikum jederzeit mit guten Waaren um die möglichſt wohlfeile Preiſe verſehen, und desfalls keinen Anlaß zu Beſchwerden geben werde.

Stadt- und 1tes Landamt Bruchſal. Bruchſal den 13. Decbr. 1811. Nr. 3272.

Da man ſeit einiger Zeit wahrzunehmen gehabt, daß mehrere Handwerksgeſellen zum Schaden und Nachtheil der Meiſterſchaft in fremden Häuſern auf ihre eigene Fauſt arbeiten; ſo wird dieſes zunftwidrige Arbeiten auf der Profeſſion in Häuſern durch Geſellen, oder ſonſt unzünftiger Perſonen jeder Profeſſion auf eigene Fauſt durchaus verboten, und haben ſich diejenigen, welche ſich allenfalls ſolcher Perſonen bedienen, die entſtehenden unangenehmen Folgen ſelbſt zuzuſchreiben.

Oberamt Bruchſal. Bruchſal den 3. Auguſt 1819.

Um das hieſige Publikum ſtets mit gutem und das taxmäſige Gewicht enthaltenden Brodgattungen zu verſehen, eines und andern Theils um ſogleich zu wiſſen, von welchem Bäckermeiſter die ſchlecht oder zu leicht befundene Brodgattung gebacken worden ſeie, ſomit um den aus Gewinnſucht oder Nachläſſigkeit die Brodkäufer verkürzenden Bäcker ſogleich zu kennen, und ihm die Ausrede, das zu leicht oder nicht ſtahlmäßig befundene Brod ſey nicht von ihm gebacken worden, zu vereiteln wird hiermit verordnet:

1) Alles Gebacke, welches der von der Polizey-Direktion jeweils beſtimmt werdenden Taxe unterworfen iſt, muß das vorgeſchriebene Gewicht genau enthalten, und gut ausgebacken ſein.

2) Das gewöhnliche Kundenbrod muß per Laib 4 Pfund oder reſp. 2 Pfund wiegen.

3) Alles zu leicht befunden werdende, oder nicht gehörig ausgebackene Brod wird zum Vortheil der Armen cofiscirt, und der Bäcker nach Umſtänden noch beſonders mit einer Geld- oder ſonſtiger Strafe belegt.

4) Auf jedes Brod (das Mürbs, die Milchbrod und Paarweck ausgenommen) muß der Bäcker den Nummer ſeines Backhauſes, welche auch an ſeinem Laden angeſchlagen ſein

muß, aufdrucken, bei Strafe von 5 fl. wenn man Brod ohne dieſe Nummer antrifft.

5) Es iſt verboten, fremdes Brod, wenn nicht die Obrigkeit aus beſondern Gründen veranlaßt, oder gezwungen wäre, ſolches zu geſtatten, in hieſige Stadt einzuführen, oder damit zu hauſiren; auch ſolle Niemand, wer nicht Bäckermeiſter iſt, mit Brod handeln; die ſich dagegen Verfehlende werden mit der Confiscation des Gebäcks, auch nach Befund ſchärfer geſtraft. Dahingegen ſollen

6) Die hieſige zünftige das Handwerk treibende Bäckermeiſter bei Vermeidung ſcharfer Ahndung gehalten ſeyn, das hieſige Publikum mit allen Gattungtn guten ſtahlmäßigen Brods zu verſehen, indem man, wenn wider Verhoffen kein taxmäßiges weißes oder ſchwarzes Brod mehr zu haben ſeyn ſollte, andere Verfügung zu treffen veranlaßt, und genöthigt werden dürfte.

7) Indem man nun dem Publikum die Gelegenheit macht, ſich gegen alle Uebervortheilung des Bäckers zu verwahren; ſo glaubt man auch erwarten zu dürfen; daß alle Contraventionsfälle dahier werden angezeigt werden.

Polizeyamt Mannheim. Mannheim den 14. Febr. 1803.

Das bereits beſtehende Verbot des Hauſirentragens von Fleiſch, und das Hereinbringen des grünen Fleiſches in die Stadt, es ſeye unter welchem Vorwande es wolle, ſiehet man ſich vermäßiget zu erneuern, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß man die betretende Frevler, nebſt Confiscation des Fleiſches, um 6 Rthlr. ohne alle Rückſicht beſtrafen werde.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 4. März 1803.

Man beziehet ſich auf jene wider das Hauſiren mit Kaufmanns-Waaren unterm 27. Auguſt v. J. erlaſſene Verordnung, und unter Wiederholung derſelben wird nach gnädigſter Weiſung des rheinpfälziſchen General-Landescommiſſariats vom 18. Jänner d. J. näher bekannt gemacht, daß zwar das Tragen der Waaren über die Straße denjenigen Handelsleuten, oder ihrer wirklichen Dienerſchaft erlaubt ſeye, welche zur Haltung eines offenen Kramladens berechtiget ſeyen, hingegen wider alle andere, die hierzu nicht geeignet ſind, und ſich das Waarentragen dennoch erlauben ſollten, mit ohnnachläſſiger Confiscationsſtrafe ihrer herumtragenden Artikel verfahren werden ſolle; deſſen ſich die Darwiderhandelnden beizumeſſen, und für Schaden zu hüten haben.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 4. Mai 1811. Nr. 1272.

Die beſtehende Verordnung wird hiermit erneuert, wornach kein grünes Fleiſch zum Verkaufe bei Confiscationsſtrafe dahier eingebracht werden darf, auch bei gleicher Strafe nicht geſtattet iſt, an Schweinen-Dörrfleiſch von einem Verkäufer auf einmal mehr als zwei Kinnbacken, zwei Seitenſtücke und einen Schinken auf den hieſigen Speiſemarkt einzubringen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 20. Dezbr. 1813. Nr. 4862.

(Nahrungsbeeinträchtigung der Schneiderzunft betreffend.)

Der Verordnung vom 31. Juli 1801 zufolge, wird hiermit wiederholt bekannt gemacht, daß es zwar Jedermann unbenommen iſt durch Näherinnen Kleidungsſtücke in ſeiner Wohnung für ſich und die Seinigen verfertigen zu laſſen, daß

jedoch den Näherinnen, bei Vermeidung der Confiscation des Zeuges und der verfertigten Kleidungsſtücke, verboten bleibt, in ihrer Wohnung Schneider-Arbeiten für, zu ihrer Familie nicht gehörigen Perſonen, mit oder ohne Gehülfen zu machen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 14. April 1815. Nr. 1243.

(Die Bitte der hieſigen Sattler- und Riemerzunft um Einſtellung der ihnen geſchehenden Nahrungs-Beeinträchtigung durch hieſige Judenſchaft betreffend.

Da ſich mehrere Handelsleute moſaiſchen Bekenntniſſes dahier beigehen laſſen, neu gefertigte Sattler- und Riemerwaaren in hieſige Stadt zum Verkauf einzuführen, ſo wird auf Anſtehen der dahieſigen Sattler- und Riemerzunft hierdurch bekannt gemacht, daß dem beſtehenden Verbote zufolge, ſolche Waaren, wozu hauptſächlich neue Koffer, Mantelſäcke, Felleiſen ꝛc. gehören, den Einführern und unberechtigten Händlern ohne weiters confiscirt, und die Händler nach Befund der Umſtände noch weiters beſtraft werden ſollen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 28. März 1817.

Nach den beſtehenden Polizey-Vorſchriften dürfen keine ungewichtige Unſchlittlichter, nämlich ſolche, von welchen 6, 8 oder 10 Stücke kein volles Pfund oder 32 Lothe im Gewichte halten, dafür verkauft werden.

Um dem dagegen vorgekommenen Einwande zu begegnen, daß die gezogenen Unſchlittlichter nicht ſo genau gefertiget werden können, daß gerade jedesmal 6, 8 oder 10 Stücke ein volles Pfund ausmachen, wird näher verordnet, daß die hieſigen Kaufleute und Saifenſieder die gezogenen Lichter vorerſt, und ehe ſie dieſelben zum Verkauf ausſetzen, pfundweiſe abwiegen, das Fehlende oder Ueberſchießende durch ſtärkere

oder geringere Stücke ausgleichen, jedes Pfund alsdann in eine Schnur zuſammenfaſſen, und nur allein auf dieſe Art dergleichen Lichter bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe zum Verkauf in ihren Läden ausſetzen und verkaufen ſollen.

Mannheimer Polizey-Verordnung vom 15. Mai 1824.

Backwerk.

27. Es iſt aber verboten, weißes Backwerk, welches der polizeylichen Taxe unterliegt, durch einen Zuſatz von Butter als mürbe Waare um höhern Preis zu verkaufen: ſondern es muß eine andere Form als die des taxirten Gebäckes erhalten, unter der auf dieſe Uebertretung bei dem Backen beſſerer Brodgattungen geſetzten Strafe, (ſ. Brod, §. 85). Auf den Vorwand gemachter Beſtellung wird hier keine Rückſicht genommen.

28. Das Hauſiren mit Backwerk aller Art iſt eben ſo wie das mit Brod bei Confiscationsſtrafe, und das Ueberſenden der Backwaaren in die Häuſer (mit alleiniger Ausnahme des Kundenbrodes) bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

Bier.

73. Wer von den Bierbrauern kein gemeines Bier vorräthig hat, und nur beſſeres Bier um höhere Preiſe verzapfet, ſoll mit 10 Reichsthaler Strafe belegt werden.

74. Bier, welches nicht preiswürdig befunden wird, ſey es bei den Bierbrauern, Kaffee- oder anderen Wirthen, ſoll confiscirt, nach Befund den Armen vertheilet, oder auf öffentlichen Plätzen ausgegoſſen, und der Wirth noch beſonders in eine Strafe von 10 Reichsthalern verurtheilt werden.

Brod.

82. Es iſt jedem Bäcker geſtattet, außer dem ſogenannten Kundenbrode noch andere Gattungen beſſeren Brodes, jedoch nur auf beſondere Beſtellung, zu backen.

83. Beſonders beſtelltes Brod muß eine andere Form und ein anderes Gewicht erhalten, als das gewöhnliche Kundenbrod.

84. Ueber die ausdrückliche Beſtellung hat ſich der Bäcker bei der Brod-Viſitation mit einem ſchriftlichen Zeugniſſe zu legitimiren, in welchem der Tag der Ausfertigung und die Zahl des beſtellten Brodes bemerkt ſeyn muß.

85. Jener Bäcker, welcher eine Beſtellung nicht nachweiſen kann, und dennoch beſſere Brodgattungen backt, oder der gegen die im §. 83 enthaltene Vorſchrift handelt, wird mit 10 Reichsthaler Strafe belegt.

86. Das gewöhnliche Kundenbrod bleibt der Taxe unterworfen; der vorgeſchriebene Stahl muß dabei genau eingehalten werden, und jeder Laib muß vollſtändig 4 Pfund wiegen.

87. Kundenbrod, welches nicht mit den vorgeſchriebenen Mehlgattungen gefertigt iſt, ſoll confiscirt, und der Bäcker noch beſonders mit 10 Reichsthaler Strafe belegt werden.

88. Alles Gebäcke, welches der Taxe unterworfen iſt, muß genau das vorgeſchriebene Gewicht enthalten.

89. Mißräth das Gebäcke im Gewicht, ſo wird zwar deſſen Verkauf in einem geringeren Preiſe dem Bäcker geſtattet, jedoch hat er zur Wiſſenſchaft des Publikums unverzüglich eine ſchwarze Tafel an ſeinem Laden auszuhängen, und nach dem Polizey-Regulativ den herabgeſetzten Preis des mißrathenen Gebäckes darauf zu bemerken, dann auf der Stelle der Polizey entweder ſchriftlich oder mündlich davon die Anzeige zu machen.

90. Das zu leichte Brod und anderes Gebäck ſoll confiscirt, und der Bäcker überdies mit einer Strafe belegt werden, welche dem doppelten Werthe der confiscirten Waare gleichkommt.

91. Derjenige Bäcker, welcher Brod verkauft, das nicht wohl ausgebacken, unreif, überreif, oder ſonſt im Backen mißrathen iſt, wird mit 10 Reichsthaler Strafe belegt, und das mangelhafte Brod confiscirt.

92. Das Publikum wird aufgefordert, wenn ihm ſolches Brod von den hieſigen Bäckern zukommen ſollte, ſogleich unter deſſen Vorlegung, die Anzeige auf der Polizey zu machen.

93. Auf jedes Kundenbrod muß der Bäcker die Nummer ſeines Backhauſes bei 5 Reichsthaler Strafe deutlich und lesbar aufdrucken.

94. Es iſt bei Confiscations-Strafe verboten, mit Brod und Gebäcke aller Art zu hauſiren.

95. Wer nicht als Meiſter ſelbſt Brod verbacket, darf damit bei Strafe der Confiscation nicht handeln.

96. Die hieſige Bäckerzunft iſt bei ſcharfer Ahndung verbunden, das hieſige Publikum hinlänglich mit Brod zu verſehen.

97. Derjenige Bäcker, der mit Brod verſehen iſt, und die Abgabe verweigert, ſoll mit 10 Reichsthaler Strafe belegt werden.]

Handel.

247. Wer zur Führung eines offenen Ladens nicht berechtigt iſt, dem iſt der Handel mit eigenen, oder von Auswärtigen in Commiſſion erhaltenen Waaren bei 10 Reichsthalern, auch nach Umſtänden der Confiscation derſelben in dem erſten Betretungsfalle, mit Vorbehalt ſtärkerer Ahndung bei fernerer Zuwiderhandlung, verboten.

248. Alle Niederlagen von Waaren, welche Fremden gehören, ſind außer der Meßzeit, zum Verkauf ſowohl im Großen als im Kleinen, bei Strafe von 10 Reichsthalern bei der erſten Betretung unterſagt.

249. Es wird allen Gaſt- und andern Wirthen unter eigener Verantwortlichkeit, und Haftung für die Strafe, zur Pflicht gemacht, dergleichen Verkauf in ihren Häuſern nicht zu geſtatten, und vielmehr das bei ihnen hinterliegende Gut, zur Sicherung gegen alle Unterſchleife, in eigenen Verwahr zu nehmen.

251. Was den Handel an Sonn- und gebannten Feiertagen betrifft, ſo dürfen auf ſolche Tage keine Läden geöffnet, noch ſonſt Waaren öffentlich herum geführt, ausgeſtellt oder feil geboten, keine Perſonen auf den Handel beſtellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen.

252. Wer dagegen bei einem Kaufmanne oder ſonſt einem andern Verkäufer, aus eigenem Antriebe und in der Stille, in deſſen Hauſe etwas abholen oder einhandeln will, dem iſt es, wenn nur nicht unter dem gewöhnlichen Gottesdienſte des Morgens von 9 bis 10, und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, ſondern zwiſchen und nach dem Gottesdienſt geſchieht, erlaubt; nur muß es, wenn es auch in dieſer Zeit weggebracht werden ſoll, etwas ſeyn, das ohne Geräuſch und Aufſehen von einem Ort zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erſt nach geendigtem Haupt-Gottesdienſte ſolchen Tages, unternommen werden.

253. Wer dieſe Beſtimmung der §. 251 und 252 überſchreitet, ſoll mit 2 Reichsthaler Strafe belegt werden.

254. Der Handel mit Leinwand iſt nur den Kaufleuten und Leinwandhändlern erlaubt, und außer dieſen, den, den Speiſe- oder Wochenmarkt, beſuchenden, Landleuten nur verſtattet, Leinwand in Reſten, nicht aber in ganzen Stücken auf dem Markt zu verkaufen; alles bei Confiscationsſtrafe.

Mehlhandel.

417. Es darf bei 2 Reichsthaler Strafe kein Sack Mehl ſchwerer als 200 Pfund in die Mehlwaage eingebracht werden.

421. Das Mehlwaag-Geld und der Lohn der Mehlknechte iſt nach der geordneten Taxe zu erheben, und dieſe bei nachdrücklicher Strafe nicht zu überſchreiten.

423. Außerdem iſt nur den Mehlhändlern der Handel mit Mehl und Hülſenfrüchten geſtattet, die Führung aller übrigen Waaren aber, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, bei Strafe der Confiscation unterſagt, dagegen aber auch den Krämern der Verkauf der Hülſenfrüchte bei gleicher Strafe verboten.

424. Den Bäckern iſt der Pfundweiſe Mehlverkauf bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

Schlüſſel.

481. Es darf kein Schloſſer bei 10 Reichsthaler Strafe irgend jemanden ein Schloß zu einer Wohnung, einem Schranke

oder einem ſonſtigen Behältniſſe öffnen, oder einen Schlüſſel dazu verfertigen, wenn der Eigenthümer und reſp. Hausmiether ſolches nicht bewilligt haben.

484. Juden, welche mit Eiſen handeln, dürfen weder neue noch alte Schlüſſel, bei welchen keine Schlöſſer ſind, im Handel führen. Wer darauf betreten wird, dem ſollen ſolche Schlüſſel hinweg genommen, unbrauchbar gemacht, und dann ihm unter Verurtheilung in eine Strafe von 1 Reichsthaler wieder zugeſtellt werden.

Unſchlittlichter.

594. Nebſt den Saifenſiedern dürfen nur allein die Mitglieder der Handlungs-Innung damit handeln, jedem andern Einwohner iſt der Verkauf der Unſchlittlichter und Saife durchaus und ohne Unterſchied bei Confiscation ſeines Vorraths unterſagt.

596. Lichter, welche mit Grünſpan verſetzt oder ſonſt der Geſundheit nachtheilig ſind, ſollen confiscirt werden.

597. Wer ungewichtige Wachs- oder Unſchlittlichter, nämlich ſolche, von welchen 6, 8 oder 10 Stück kein volles Pfund oder 32 Lothe im Gewichte halten, verkauft, hat die Confiscation zu erwarten.

598. Um dem Einwande zu begegnen, daß die gezogenen Unſchlittlichter nicht ſo genau gefertigt werden können, daß gerade 6, 8 oder 10 Stück ein volles Pfund ausmachen; iſt vorgeſchrieben, daß die Saifenſieder und Kaufleute die gezogenen Lichter vorerſt, und ehe ſie dieſelben zum Verkaufe ausſetzen, pfundweiſe abwägen, das Fehlende oder Ueberſchieſſende durch ſtärkere oder geringere Stücke ausgleichen, jedes Pfund alsdann in eine Schnur zuſammen faſſen, und nur allein auf dieſe Art dergleichen Lichter bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe in ihren Läden ausſetzen und verkaufen ſollen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 12. Sept. 1826.

Durch Beſchluß vom heutigen iſt unter Erneuerung des §. 5 der Perückenmacherzunft-Ordnung vom 26. Juli 1747 allen unzünftigen Perſonen bei einer Geldſtrafe von 6 fl. unterſagt, ſich durch Friſiren, Haarabſchneiden oder ſonſtige Eingriffe in die Geſchäfte der Perückenmacherzunft, einen Erwerb zu verſchaffen, welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 3. Mai 1827. Nr. 5725.

(Die Aufhebung der Neckarſpedition in Mannheim betreffend.)

Als Folge der durch das höchſte landesherrliche Edict vom 15. Februar d. J. aufgehobenen dahieſigen Neckarſpedition iſt mittels Beſchluſſes des Großherzoglichen Hochlöblichen Neckarkreis-Directoriums vom 3. d., Nr. 5408, nunmehr proviſoriſch verfügt worden:

1) Alle Abgaben, welche bisher in dem hieſigen Neckarhafen, als Krahnen-, Waage-, Kay- und Lagergeld, Arbeitsgeld, oder unter welchem ſonſtigen Namen erhoben wurden, ſind von heut an aufgehoben, dagegen

2) Wird von allen Kaufmanns-Gütern, welche in den Hafen einkommen, um ſich der Hafenanſtalt zu bedienen, an Hafen- und Krahnen-Gebühr per 50 Kilogramm 1½ kr. bezahlt.

Alle Waaren, welche in die hieſige Stadt eingehen, oder vom Land in den Hafen eingebracht werden, bezahlen weiter per 50 Kilogramm ½ kr.

3) Die Erhebung einer jeden weitern Gebühr iſt bei Strafe unterſagt; nur ſteht den Schiffern frei, wenn ſie wollen, ihre Fracht gegen billige Proviſion, welche einen halben Kreuzer vom Zentner nicht überſteigen darf, durch den Hafenmeiſter erheben zu laſſen.

4) Jene Waaren, welche ſich der Hafenanſtalt weder zum Ein= noch Ausladen bedienen, ſind von aller Gebühr frei.

5) Waaren, welche zur Verbringung auf das Lager beſtimmt ſind, bleiben die erſten 14 Tage von der Gebühr frei. In der Folge bezahlen dieſelbe per 50 Kilogramm 1 kr. monatliche Lagerhausgebühr.

Es wird dieſes dem handelnden Publikum und den Schiffern zur Nachricht und weitern Maaßnahme bekannt gemacht.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 18. Juli 1827.

Da nach höherer Verfügung keine fremde Krautſchneider mehr zugelaſſen werden, und die Weberzunft bereits erklärt hat, künftig Jedermann nach Begehren in dieſem Geſchäfte pünktlich und in billigen Preiſen, als um 24 bis 30 kr. vom Hundert Krauthäupter, je nach deren Größe und Feſtigkeit zu bedienen; ſo wird dieſes zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 19. April 1828.

Das Feilhalten und Verkaufen von Nägeln wird hiermit ſämmtlichen Individuen welche nicht Mitglieder der Handelsinnung oder der Naglerzunft ſind, bei Vermeidung einer unnachſichtlichen Strafe von 5 Reichsthalern mit dem Anfügen unterſagt, daß das polizeyliche Aufſichtsperſonale zur ſtrengen Wachſamkeit über den Vollzug dieſer Verordnung beauftragt worden iſt.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 14. Auguſt 1830.

Es iſt dahier ſchon öfters von der Sattlerszunft die Beſchwerde erhoben worden; daß fremde Sattler ſowohl ohne Beſtellung

Sattlerwaaren zum Verkauf anbieten, als auch durch ihre Geſellen in hieſiger Stadt Reparationen vornehmen laſſen.

Zur Beſeitigung dieſes Eingriffs in die Zunftrechte der hieſigen Sattler werden ſolche zunftwidrige Handlungen mit einer Strafe von 5 Reichsthalern bedroht, welche die unberechtigten auswärtigen Sattler auf Betreten zu bezahlen haben.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 17. Auguſt 1830.

Es wird zur allgemeinen Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß nach den Zunftartikeln der Uhrmacher diejenigen, welche dieſes Gewerbe durch Pfuſcherei beeinträchtigen, im Betretungsfalle die Confiscation der Waaren zu gewärtigen haben.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 10. Sept. 1831.

Auf dahier eingelaufene Beſchwerde der Fiſcherzunft, daß die Angelfiſcherei nicht allein im offenen Flußbette, ſondern auch in Nebenwäſſern und öfters nicht mittelſt gewöhnlicher Angelruthen, ſondern durch Anwendung von Legangeln und Lockſpeiſen betrieben wird, ſieht man ſich veranlaßt, die ſchon in der Fiſcherordnung von 1753 enthaltene gewerbspolizeyliche Anordnung dahin zu erneuern, daß diejenigen, welche ſich beim Angeln der Fiſche der Legangeln oder der Ausſtreuung von Lockſpeiſen bedienen, oder dieſe Art Fiſcherei ſtatt im offenen Strom in Nebenwäſſern betreiben, in eine Strafe von 5 fl. verfallen.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 2. März 1819.

Auf Beſchwerde der Leinenweber über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe, wird die im Allgemeinen beſtehende Vorſchrift

hiermit wiederholt bekannt gemacht, wornach es zwar den fremden Meiſtern nicht unterſagt werden kann, in die Stadt zu arbeiten, die Arbeit aber von ihnen ſelbſt weder dahier ab, geholt, noch hieher zurück gebracht werden darf.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 30. Sept. 1819.

Man ſieht ſich veranlaßt, die ſtadtamtliche Verfügung vom 5. März 1816, wornach es bei 5 Reichsthaler Strafe und Confiscation des Stoffes verboten iſt, bei unzünftigen Schneidern, in oder außer dem Hauſe, arbeiten zu laſſen, hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 4. Februar 1820.

(Biertaxe betreffend.)

Um den hieſigen Einwohnern auch während den Sommermonaten gutes, abgelegenes Bier zu verſchaffen, iſt es durchaus nothwendig, daß die Bierbrauer ihren Sommerbiervorrath längſtens bis zu Ende April brauen.

Sämmtlichen Bierbrauern wird alſo aufgegeben, ihren während der Sommermonate für die hieſige Stadt nöthigen Bierbedarf längſtens bis zu Ende April zu brauen, und wird Ende April eine Bieraufnahme erfolgen. Alles abgelegenes gutes und ſtahlmäßiges Bier wird auf der Taxe von 6 kr. pr. Maas belaſſen, das junge Bier, welches, wie es ſich von ſelbſt verſteht, auch ſtahlmäßig ſeyn muß, aber auf 5 kr. pr. Maas herabgeſetzt.

Bierbrauer, welche junges Bier um die Taxe von 6 kr. verzapfen, werden mit der im Wochenblatt Nr. 47 des vorigen Jahres ausgeſprochenen Strafe belegt, und wird durch-

aus verboten, Bier unter dem Vorwand, daß es von einer beſonders guten Qualität ſey, um einen höhern Preis als die Taxe zu verzapfen.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 27. Juni 1821.

(Die Behandlung der aus Frankreich kommenden und bei inländiſchen Meiſtern Arbeit ſuchenden Handwerksgeſellen betreffend.)

Von Großherzogl. Hochpreisl. Miniſterium des Innern wurde unterm 5. Juni l. J. im Regierungsblatt Nr. X folgende Verordnung in obigem Betreffe erlaſſen:

„Man hat wahrgenommen, daß ſeit Aufhebung des Zunft„weſens in Frankreich ſich bei diesſeitigen Zünften der Unfug „eingeſchlichen hat, daß Geſellen, welche aus Frankreich „kommen, und bei den innländiſchen Meiſtern Arbeit ſuchen, „darum unter dem Namen Strafe zu Geldabgaben oder Zeh„rungskoſten an Meiſter oder Nebengeſellen angehalten werden, „weil ſie nicht nach den Vorſchriften der deutſchen Zunftartikel „zu Geſellen gemacht worden ſind.“

„In Erwägung der Nachtheile, welche durch einen der„artigen Zunftmißbrauch für den freien Betrieb eines Gewerbes „erwachſen, findet man ſich veranlaßt zu verordnen:

„Daß alle auswärtigen Geſellen, welche ſich durch Zeug„niſſe ihrer Obrigkeit darüber ausweiſen können, daß ſie ihre „Profeſſion, zu welcher ſie ſich erklären, gehörig erlernt haben, „und autoriſirt ſind, darauf zu reiſen, im Großherzogthum „ohne weitere Taxe oder Strafe als Geſellen zu betrachten und „zu behandeln ſeyen.

„Diejenigen Meiſter und Geſellen, welche dieſem Verbote „zuwider handeln, ſollen angehalten werden, nicht allein das „erpreßte Geld oder Zeche zu erſetzen, ſondern auch deren dop„pelten Betrag als Strafe zu erlegen, wovon dem Anzeiger „ein Drittel zuzuſcheiden iſt.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 10. Juli 1821.

Da von der Schneiderzunft die Anzeige geſchehen, daß viele hieſige, zum Kleidermachen nicht berechtigte Frauensperſonen, ſich dennoch damit abgeben Frauenzimmerkleider zu verfertigen, ſo wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß alle Kleidungsſtoffe, welche zum Verarbeiten bei ſolchen nicht hierzu berechtigten Weibsperſonen gefunden werden, unnachſichtlich zum Vortheil der drei Hoſpitäler confiscirt werden ſollen.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 10. Januar 1822. Nr. 328.

Das Großherzogl. Hochl. Kreis-Directorium hat mittelſt Beſchluſſes vom 8. d. M., Nr. 480, verordnet, daß in der Stadt Heidelberg die Bier-Taxe auf ein Jahr lang zur Probe aufgehoben, und den Bierbrauern überlaſſen ſeyn ſolle, das Bier zu jedem Preis auszuſchenken, unter der einzigen Beſchränkung, daß durch öftere Viſitationen nachzuſehen ſey, damit kein der Geſundheit nachtheiliges Bier verzapft wird.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 25. Februar 1823.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß die hieſigen Kühemetzger Ochſen ſchlachten, und das Fleiſch um einen höhern Preis verkaufen, als die Taxe für das Kuh- und Rindfleiſch beſtimmt iſt. Es iſt ihnen zwar nicht verboten Ochſen zu ſchlachten, aber ſie dürfen das Fleiſch um keinen andern Preis verkaufen, als nach der Taxe der Kuhfleiſches. Der dagegen Handelnde wird mit 10 Reichsthaler herrſchaftlicher Strafe belegt werden.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 1. October 1824.

Auf die von der hieſigen Metzgerzunft wegen Einbringung des Fleiſches von auswärtigen Metzgern eingereichte Beſchwerde, findet man ſich veranlaßt, um ſolchen Unterſchleifen für die Folge Einhalt zu thun, zu verordnen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nicht allein ſolche Metzger, ſondern auch alle andere Perſonen, wer ſie auch ſeyen, welche ſich mit dem Einbringen und Verkauf des Fleiſches für auswärtige Metzger beſchäftigen, im Betretungsfalle mit der unnachſichtlichen Strafe der Confiscation des Fleiſches, als auch der Gefäße, worin ſich ſolches befindet, und auch nach Befund mit Arreſtſtrafe belelgt werden ſollen.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 1. Juni 1825.

Auf die, von der hieſigen Seilerzunft wegen Einbringen von Seilerwaaren, bei dem Stadtamt eingereichte Beſchwerde, findet man ſich veranlaßt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das Einbringen von gefertigten Seilerwaaren in hieſige Stadt, ſowohl von auswärtigen Seilern, als auch andern Perſonen, welche den Verkauf für ſolche Seiler beſorgen, bei unnachläſſiger Confiscation der Waare, und nach Befund bei Arreſtſtrafe für den Einbringer verboten iſt.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 11. Dezember 1826.

Auf erhobene Beſchwerde der Färberzunft, daß mehrere hieſige, dazu nicht berechtigte, Einwohner ſich beigehen laſſen, für andere Leute Waaren zu färben, ſieht man ſich veranlaßt, unter Bezug auf die ſchon beſtehenden Verordnungen, wiederholt bekannt zu machen: daß Niemanden außer den ordnungs-

mäßig angenommenen Färbermeiſtern, verſtattet iſt, für andere Leute Waaren zu färben, und daß beſonders die Strumpfweber, Tuchmacher, Tuchſcheerer, Hutmacher, Wollenſpinner, u. ſ. w. nur ihre eigene Waare färben dürfen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 30. März 1827.

Zufolge Reſcripts Großherzogl. Kreis-Directoriums vom 24., Nr. 3734, wurde von Großherzoglich Hochpreislichem Miniſterium des Innern folgendes verordnet:

1) Der Branntweinſchank ſey in Zukunft Jedermann zu unterſagen, der nicht eine ihm dafür ertheilte Conceſſion nachzuweiſen vermöge.

2) Dieſes ſey namentlich auf Küfer und Bäcker anzuwenden.

3) Die Berechtigung zu Ausübung deſſelben werde als Theil der verwilligten Wein-, Bier-, Kaffee- und Tafern-Wirthſchaft angeſehen, und ſey in der Regel künftighin keine auf Branntweinſchank beſchränkte Conceſſion zn ertheilen.

Die Ortsvorſtände haben dieſes in ihren Landgemeinden beſonders zu verkünden, damit ſich jeder vor der ſonſt zu gewarten habenden Strafe hüte; ſodann haben dieſelben binnen 8 Tagen anher zu berichten, ob in dem Bezirk ihrer Vogtey das Bedürfniß ihrer Bewohner, wegen Entlegenheit eines Wirthshauſes beſondere Rückſicht verdiene.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 30. April 1827.

Durch Reſcript Großherzogl. Hochl. Kreis-Directoriums vom 22. d. M., Nr. 4936, den Branntweinſchank betreffend, wird die frühere Verordnung der gedachten hohen Behörde auf entſtandenen Zweifel und Anfrage dahin näher erläutert: daß

nur der Branntweinſchank, d. h. der Verzapf von Branntwein zum gleichbaldigen Trinken an Ort und Stelle ohne eine hiezu beſonders ertheilte Conceſſion, unterſagt; der Verkauf des ſelbſt producirten Branntweins über die Straße, darf dagegen nach wie vor, ſeinen ungehinderten Fortgang nehmen.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 14. Juli 1827.

Auf erhobene Beſchwerde der hieſigen Tüncherzunft wird hiermit bekannt gemacht: daß die Uebernahme und Fertigung von Tüncherarbeiten allen derjenigen Individuen, die nicht als Meiſter oder Genoſſen obrigkeitlich angenommen oder nicht Meiſterswittwen ſind, namentlich auch den Maurermeiſtern und Zimmermalern, bei Strafe verboten iſt.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 3. März 1828.

Auf erhobene Beſchwerde der Nagelſchmiede hat man den Detail- und Eiſenhändlern heute aufgegeben, bei Confiscation der Waare ſich alles Verkaufs von Nägeln im Kleinen zu enthalten.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 16. Mai 1828. Nr. 6302.

Directorium des Neckarkreiſes.

Mannheim den 9. Mai 1828.

Bericht des Oberamts Heidelberg vom 27. v. M. Nr. 9614 die Recursbeſchwerde der dortigen Handlungs-Innung wegen Ausſchluſſes vom Verkauf von Nägeln betreffend.

Beſchluß.

„Der Recurs der Heidelberger Handlungs-Innung wegen „des von dem Oberamt ſelbſt gegen ſie ausgeſprochenen Ver-

„bots des Verkaufs von Nägeln wird begründet erachtet, und „die amtliche Verfügung vom 24. März d. J. dahin abge„ändert, daß der Verkauf dieſes Artikels im Kleinen und „Großen auch den Detail- und Eiſenhändlern, in ſo fern ſie „Mitglieder der Handlungs-Innung ſind, zu geſtatten iſt.

„Hiervon wird das Oberamt Heidelberg zur weitern Er„öffnung in Kenntniß geſetzt, und zugleich angewieſen, die „hiernach nöthige Modification der in dem Heidelberger Local„blatt erſchienenen öffentlichen Bekanntmachung einzuleiten.“

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 15. Dezember 1828.

Auf die Beſchwerde der Kärcherzunft wird hiermit verordnet, daß kein Unzünftiger ſowohl von dem Lauer, als auch von dem Krahnen mit ſeinem Fuhrwerk andere, als die zu ſeinem eigenen Bedürfniß gehörigen Güter jeder Art bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern verführen darf, und in gleiche Strafe auch die Küfer verfallen ſeyn ſollen, wenn ſie mit ihren Pferden Wein und ſonſtige Producte für andere Leute entweder von dem Neckar herauf, oder auch in der Stadt von einem zu dem andern Orte verbringen wollen.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 12. Februar 1829.

Die im Wochenblatte vom 6. Nov. v. J. enthaltene Verordnung vom 1. November v. J., über das Einbringen von Fleiſch durch Auswärtige in hieſige Stadt, wird anmit unter dem Androhen erneuert, daß jeder Uebertretungsfall unnachſichtlich nebſt der Entrichtung des Fleiſch-Octrois mit der

Strafe der Confiscation und einer beſondern Geldbuße von 1 fl. 30 kr. belegt wird.

Zugleich wird noch weiter verfügt, daß diejenigen, welche auswärts Fleiſch zur eigenen Conſumtion holen, es nur ſelbſt oder durch eigene Leute, abholen, und an keinem andern Eingang als am Mannheimer=, Brücken= und Carlsthor in die hieſige Stadt bringen dürfen, bei Vermeidung der gleichen Strafe.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 13. Januar 1831.

Die hieſigen Tünchermeiſter haben ſich beſchwert, daß viele Tünchergeſellen, ohne Meiſter zu ſeyn, auf eigene Rechnung arbeiten; da dieſes nun nach dem 6ten Conſtitutions=Edict verboten iſt, ſo wird dieſes Verbot mit dem Anhang erneuert, daß im Uebertretungsfall der Tünchergeſelle mit 5 Rthlr. und der Bauherr mit eben ſo viel, im zweiten Uebertretungsfall aber mit ſchärferer Strafe belegt werden wird.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 6. Juli 1831.

(Warnung an die hieſigen Bäcker.)

Auf die vielfältig anher gekommenen Beſchwerden, daß bei den hieſigen Bäckern heute kein Brod zu haben ſey, wird denſelben die beſtehende Verordnung, wonach ſie jeder Zeit mit der erforderlichen Quantität und täglich mit friſchen Backwaaren verſehen ſeyn ſollen, unter dem Bedrohen ins Gedächtniß gerufen, daß man durch das Polizey=Aufſichtsperſonale Nachſchau halten laſſen, und die dawider Handelnden unnachſichtlich in die geſetzliche Strafe nehmen, auch bei fortgeſetzter Weigerung die auswärtigen Bäcker in Zukunft zur Concurrenz in hieſige Stadt laſſen werde.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 15. Auguſt 1831.

Den Häfnermeiſtern dahier wird der, gegen die beſtehenden Zunftartikel von ihnen gemacht werden wollende, Verkauf ihrer Waaren an Höckler und andere zum Handwerke nicht gehörige Unterkäufer, von welchen ſodann zum Nachtheile der Zunftglieder die Waaren feil getragen werden, bei 5 Thaler Strafe verboten; zugleich wird keinem fremden, im Lande nicht anſäßigen Häfner außer den Jahrmärkten, der Verkauf der Häfnerwaaren geſtattet, vielmehr werden im Wiederholungsfalle die Waaren confiscirt werden.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 27. April 1832.

Der Hauſirhandel mit Blumenſtöcken, wird andurch bei Vermeidung geſetzlicher Strafe unterſagt, und von auswärtigen Blumenhändlern der Verkauf lediglich auf den Wochenmärkten geſtattet.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 13. Auguſt 1832.

Es iſt durch die Tüncherzunft zur Anzeige gekommen, daß ſich mehrere Perſonen dahier der Fertigung von Tüncher-Arbeit auf eigene Rechnung unterziehen, ohne daß ſie das Meiſterrecht erlangt haben.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, ihnen dieſes, unter Androhung der geſetzlichen Strafe von 10 Reichsthalern zu unterſagen, und zugleich die Amtsgehörigen vor der Beſtellung von Tüncherarbeit an ſolche Perſonen zu warnen, welche dazu nicht durch die Zunftartikel berechtigt ſind.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 7. September 1832.

(Die Bitte der hieſigen Sattlerzunft um Schutz in ihrem Gewerbe betreffend.)

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß mehrere zur Ausübung ihrer Profeſſion auf eigene Rechnung nicht befugte Sattlergeſellen demohngeachtet ſich dieſes zu erlauben, und dadurch die berechtigten Sattlermeiſter ſowohl als das Publikum in Schaden bringen.

Eben ſo hat man erfahren, daß auswärtige Sattler in hieſiger Stadt Arbeiten übernehmen und ſelbſt oder durch ihre Geſellen ausfertigen, während ihnen nur geſtattet iſt, beſtellte Gegenſtände, welche ſie in ihrem eigenen Zunftdiſtrikt verfertigt haben, hereinzubringen.

Man ſieht ſich hiernach veranlaßt, dieſen Unfug anmit öffentlich und bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlrn. zu unterſagen.

Stadtamt Wertheim. Wertheim den 5. December 1809.

Nachdem von der hieſigen Bäckerzunft darüber Beſchwerde geführt worden iſt, daß ſowohl von hieſigen als fremden Schiffern Brod zum Verkauf hierher gebracht würde; als wird der Brodverkauf Jedermann, der nicht in der hieſigen Bäckerzunft iſt, bei drei Gulden Strafe verboten, und dem Anzeiger, beſonders den Polizey-Aufſehern, ein Dritttheil der Strafe, als Denunciations-Gebühr, zugeſichert.

Stadtamt Wertheim. Wertheim den 26. Juni 1811.

Es wird andurch öffentlich bekannt gemacht, daß jeder Meiſter, welcher, ohne vorherige Entſchuldigung beim Zunftmeiſter, bei einem Herrengebot ausbleibt, unnachſichtlich um 30 kr. geſtraft werden ſolle.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 13. Sept. 1814. Nr. 2912.

Die Fertigung der Kleidungsſtücke iſt allen nicht Zünftigen bei 3 fl. Strafe und Confiscation der Arbeit und Stoffe, außer zu eigenem Gebrauch, unterſagt, und den Schneidermeiſtern erlaubt worden, deßfalls Hausſuchung zu halten.

Polizey-Ordnung der Stadt Wertheim vom 15. Sept. 1814.

Brod wird täglich des Gewichts und der Güte wegen viſitirt, jeder Bäcker hat dem Bäckerbrod die Nummer ſeines Backhauſes aufzudrucken, und den Brodtarif auf einer Tafel vor ſein Haus zu hängen, beides bei 30 kr. Strafe.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 15. Auguſt 1815. Nr. 3218.

(Die in der hieſigen Stadtmühle angeordnete Mühlſchreiberei betr.)

Zur Sicherheit und Garantie aller Mahlgäſte der hieſigen Stadtmühle und Abſchneidung jeder Klage gegen Verkürzung, hat man die Verfügung getroffen, daß alle Früchte durch einen beſonders aufgeſtellten Mühlſchreiber vorgewogen, Mehl und Abfall nachgewogen und für das Gewicht nach ſachgemäßen Regeln garantirt werde, wofür vom Malter 2 kr. Koſten bezahlt werden.

Da bisher dieſe Ordnung, deren wohlthätige Folgen bereits vielfältig empfunden worden, nur von der Bäckerzunft gehalten worden, andere hingegen nach Willkühr zu ſchalten ſich berechtigt glauben, ſo wird die gedachte Ordnung als allgemeine Vorſchrift hierdurch bekannt gemacht, für Bäcker ſowohl als andere, hieſige ſowohl als auswärtige Mahlkunden verbindlich erklärt, und bei 1 Rthlr. Strafe geboten, von

jedem auf die Mühle gebenden Getraide, dem hiezu amtlich verpflichteten Mühlſchreiber Andreas Michael Weimar, die Anzeige zu machen.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 30. Dezbr. 1817. Nr. 2755.

Die Fertigung der Kleidungsſtücke, außer zu eigenem Gebrauch, iſt allen nicht Zünftigen bei 3 fl. Strafe und Confiscation der Waare unterſagt und den Schneidermeiſtern erlaubt worden, deshalb Hausſuchung zu halten.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 15. Januar 1818. Nr. 213.

Das Verbot, mit Tabacksröhren zu handeln bei Confiscation und 10 Gulden Strafe, indem die Drechsler nach Zunftartikel §. 10, allein zu deren Fertigung und Verkauf berechtiget ſind, wird andurch aufs neue in Erinnerung gebracht und vor Nachtheil gewarnt.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 18. Auguſt 1818. Nr. 2469.

Das Verbot, etwas von Kindern, Dienſtboten und Unbekannten zu kaufen, iſt voriges Jahr erneuert worden, allein die überhand nehmende Dieberey an Ketten, Pflug- und Bauerey-Geräthe macht es nöthig, jenem Verbot eine größere Ausdehnung zu geben. Es wird demnach Jedermann, beſonders Schmidt und Eiſenhändler aufgefordert, jeden Fremden, der eine ſolche Waare zu Verkauf bietet, der Polizey anzuzeigen, bekannte Bauern aber nur, wenn ſie ſich nicht auf der Stelle über das Eigenthum derſelben ausweiſen, und zwar bey Verluſt des Gekauften und Strafe des doppelten Werths.

Stadt- und erſtes Landamt Wertheim. Wertheim den 9. September 1818.

Zur Adjuſtirung der dahier gefertigten Gold- und Silberarbeiten iſt gegenwärtig der Burger und Uhrmacher Peter Langguth aufgeſtellt und verpflichtet. Dieſes wird ſämmtlich dahier in edlen Metallen Arbeitenden mit dem Bedeuten eröffnet, daß alle Arbeiten ihm zur Probe vorzulegen, und mit ſeinem Gehaltzeichen zu verſehen ſind. Auf dem Verkauf eines ungeſtempelten Stückes ſteht Strafe fünf Gulden, und wenn wirklich ein falſcher Gehalt angegeben war, Confiſcation.

Stadt- und Land-Amt Wertheim. Wertheim den 28. Juny 1819. Nr. 1349.

(Den Brandwein- und Eſſighandel und deſſen Verzapf durch Unberechtigte betreffend.)

Auf die von der hieſigen Büttnerzunft erhobene Beſchwerde wird nach höhern Orts eingeholter Inſtruction, hiermit folgendes verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Der Hauſirhandel mit Brandwein, es ſeye im großen oder im kleinen, wird im hieſigen Amtsbezirke auf keinen Fall geduldet, die dawider Handelnden haben zu gewärtigen, daß ihnen die Waare confiscirt wird.

2) Diejenigen, welche aus ihrem eigenen Erzeugniſſe Brandwein brennen, und überhaupt alle, nicht zugleich zum Detailverzapf berechtigten Brandweinbrenner, dürfen ihren gewonnenen Brandwein nur im Großen, das heißt nicht unter einer Bouteille verkaufen, jeder Verkauf geringerer Quantität aber iſt unter Strafe von 5 Reichsthaler verboten.

3) Der Brandweinſchank iſt nur den Schildwirthen, und wie es dahier in Wertheim hergebracht iſt, den Büttnern erlaubt, den Canditoren und Apothekern aber bleibt das Ausſchenken von Liquers unbenommen. Sonſtigen Einwohnern, denen der Verzapf nicht ausdrücklich geſtattet iſt, wird

das Brandwein-Ausſchenken bei Vermeidung von 5 Rsthlr. Strafe unterſagt.

4) Was den Verkauf des Eſſigs betrifft, ſo iſt ſolcher ganz nach der Aehnlichkeit der beim Brandwein angegebenen Grundſätze erlaubt, und reſp. verboten, jedoch mit der Modifikation, daß bei der Beſtimmung über den Verkauf im Großen nicht auf eine gleich große Quantität Eſſig, ſondern auf das Verhältniß des Werthes geſehen, und daher eine ſolche Quantität Eſſig, als dem Verkauf im Großen vorbehalten, angenommen werde, deren Werth dem mittlern Werthe einer Bouteille Brandwein gleich zu achten iſt.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 11. October 1822. Nr. 8056.

(Geſetzwidrigen Detail-Verkauf vom Fleiſch betreffend.)

Auf Anſuchen der hieſigen Metzgerzunft wird zur Nachachtung hiermit die frühere Verordnung bekannt gemacht, daß Fleiſch, welches außerhalb der Stadt ausgehauen worden, nicht Pfund- ſonder ganze Viertelweis und zwar nach vorgängiger Beſichtigung der Fleiſchbeſchauer, verkauft werden darf.

Jeder Uebertreter, Käufer und Verkäufer, wird um 3 Rsthlr. geſtraft.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 5. Mai 1830. Nr. 5629.

(Die Aufhebung der Brod- und Fleiſchtaxen in der Kreisſtadt Wertheim betreffend.)

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für die Stadt Wertheim die verſuchsweiſe Aufhebung der Fleiſch- und Brodtaxen nach Maßgabe der im Staats- und Regierungsblatt Nr. VI. d. J. enthaltenen Beſtimmungen

unter folgenden durch die Localverhältniſſe gebotenen Modificationen höhern Orts genehmigt worden.

§. 1.

Die bisherige Einrichtung, wornach das Großherzogliche Stadt- und Landamt Wertheim auf Antrag des Stadtrathes die Preiſe des Brodes und Fleiſches dahier feſtzuſetzen hatte, wird vom 1. Juni d. J. an, auf unbeſtimmte Zeit aufgehoben.

§. 2.

Jeder hieſige Bäcker und Metzger für ſich, hat jedesmal am Mittwoch vor dem Anfang des nächſten Monats, das erſtemal aber am 26. Mai d. J., dem Stadtrath, und durch dieſen dem Großherzogl. Stadt- und Landamt dahier die ſchriftliche Anzeige der Preiſe zu übergeben, zu welchen er von Anfange bis zum Ablaufe des folgenden Monats die verſchiedenen Backwaaren und Fleiſchſorten nach dem vorgeſchriebenen Maas und Gewicht zu verkaufen gedenkt.

Soviel die Metzger betrifft, ſo ſoll bis auf Weiteres ein Unterſchied zwiſchen Ochſenmetzgern und Schmalmetzgern in der Art ferner beſtehen, daß der Ochſenmetzger kein Schmalvieh, und umgekehrt der Schmalmetzger kein großes Schlachtvieh ſchlachte.

Aenderungen dieſer Schlachtordnung ſind nach beſtehender Vorſchrift immer zeitig anzuzeigen.

§. 3.

Die im vorigen §. erwähnten Preisanzeigen ſind zugleich in den, oder an den Laden, oder an der Verkaufsbude, eines jeden der genannten Gewerbetreibenden, auf einer für die Käufer ſtets ſichtbaren Tafel aufzuhängen. Von Polizey wegen wird dafür geſorgt werden, daß die Preiſe durch das hieſige Intelligenzblatt bekannt gemacht, und ſoviel die Fleiſchpreiſe betrifft, ſolche überdieß noch durch Anſchlag an der Stadtwaage zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 4.

Jeder Bäcker und Metzger iſt verbunden, die dem Stadtrath angezeigten Preiſe den ganzen Monat hindurch unabän-

derlich einzuhalten. Die Ueberſchreitung dieſer Preiſe wird mit einer Polizeyſtrafe im zwanzig- und dreiſſig-fachen Betrage des mehr erhobenen geahndet werden, dem Verkaufe unter dem Preiſe wird aber ohne irgend eine Beſchränkung ſtatt gegeben.

Verabredungen der mehr gedachten Gewerbsgenoſſen über die Preisbeſtimmung ſind bei nachdrücklicher Polizeyſtrafe unterſagt.

§. 5.

Die Bäcker müſſen den ſeither vorgeſchriebenen Stahl, die vorſchriftsmäßige Führung und Form, und ebenſo das für die einzelnen Brodſorten feſtgeſetzte Gewicht beibehalten, und dürfen ſich hievon ohne beſondere polizeyliche Erlaubniß keine Abweichung erlauben.

Zugleich iſt jeder Bäcker verbunden, dem Käufer das gekaufte Brod auf Verlangen vorzuwägen.

§. 6.

Beim Fleiſchverkauf darf nie mehr als $^1/_{10}$tel Zugabe beigewogen werden, wie viel auch immer das Quantum des verkauften Fleiſches betragen mag. Dieſe Zugabe muß aus Fleiſch von der nehmlichen Viehgattung beſtehen, und es ſind von derſelben die Köpfe, das Geräuſch, und die blutigen Stücke vom Hals gänzlich ausgeſchloſſen.

§. 7.

Das Hauſiren mit Fleiſch oder Brod iſt ohne alle Ausnahme Jedermann bei Strafe unterſagt. Hieſige Einwohner dürfen aber, gegen Entrichtung der ſtädtiſchen Octroi, zu ihrem Gebrauche auswärts von ihnen gekauftes oder beſtelltes Fleiſch und Brod in die Stadt herein bringen, oder hereinbringen laſſen.

Solches Fleiſch und Brod, das die hieſigen Einwohner zu ihrem Gebrauche auswärts gekauft, oder zuvor beſtellt haben, darf namentlich auch von auswärtigen Bäckern und Metzgern oder deren Dienſtboten oder Handwerksangehörigen, jedoch nur unter deßfallſiger ſchriftlicher Nachweiſung des Empfängers, hereingebracht werden.

§. 8.

Die Beſtimmungen über die polizeylichen Viſitationen gegen ſchlechte Waaren, und unrichtiges Gewicht bleiben in Kraft: namentlich die amtlichen Anordnungen vom 19. Oct. 1822, verkündet im hieſigen Intell.Blatt Nr. 43 deſſelben Jahrs.

§. 9.

Um das Bedürfniß des Publikums vollſtändig decken zu können, iſt jeder Bäcker und Metzger gehalten, ſich ſtets mit hinlänglichem Vorrath guter Waare zu verſehen, bei Vermeidung der im folgenden §. angedrohten Nachtheile.

§. 10.

Wenn die hieſigen Bäcker und Metzger es an guter und hinreichender Waare fehlen laſſen, und dadurch, oder durch übertriebene hohe Preiſe zu Beſchwerden Anlaß geben, ſo werden auswärtige Bäcker und Metzger mit ihrer Waare nicht nur in hieſige Stadt eingelaſſen, ſondern denſelben wird auch der Bezug der Wochenmärkte geſtattet, oder ihnen ſonſtige Gelegenheit zum Abſatz der eingeführten Victualien angewieſen werden.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 12. Febr. 1802.

(Republicirung des Verbots wegen Hereinbringung fremder Schuhe.)

Schon ſeit längeren Jahren beſteht das Verbot, daß bei Confiscationsſtrafe keine Schuſterarbeit, als Schuhe, Stiefel u. dergl. von Auswärts in hieſige Stadt gebracht werden dürfe, und iſt dieſes Verbot auch erſt den 18. Juny 1790 und 10. Mai 1800 neuerlich bekannt gemacht worden.

Da aber deſſen ohngeachtet durch hieſige Einwohner Schuhe von auswärts beſtellet, hereingebracht, und ſohin an andere hieſige Innwohner verkauft werden, wodurch die hieſige zahlreiche Schuſtermeiſterſchaft in ihrem Gewerbsverdienſte äußerſt beeinträchtiget wird; ſo findet man ſich veranlaſſet, dieſes Verbot andurch wieder neuerlich zu republiziren, mit dem

Beiſatze, daß demjenigen, welcher betreten werden ſollte, daß er Schuſterarbeit von auswärts hereinbringen läßt, oder ſelbſt herein bringt, ſolche ohne weiters hinweggenommen und in Commiſſion gegeben werden.

Wornach ſich alſo Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wiſſen wird.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 23. Juny 1806.

(Des Verbots wegen Hereinbringung der fremden Sattler-Arbeiten.)

Da ſchon mehrfällig wahrgenommen worden iſt, daß von hieſigen Innwohnern, ſo wie von denen in der Wiehre und Herdern, gegen das von jeher beſtehende Verbot zum großen Nachtheil der auf ihr Gewerbe beſteuerten hieſigen Sattlermeiſterſchaft, von fremden Sattlern außer den Jahrmarkszeiten, Waaren eingekauft und hereingebracht werden; ſo findet man ſich veranlaßt, das gedachte Verbot andurch und mit dem Beiſatz in neuerliche Erinnerung zu bringen, daß außer den Jahrmarkszeiten, keine Sattlerarbeit aus der Fremde hereingebracht werden dürfe, und daß in Hinkunft alle dergleichen Arbeiten, welche außer den beſagten Zeiten aus der Fremde hereingebracht worden ſeyen, entdeckt würden, ohne Nachſicht werden hinweggenommen und confiszirt werden.

Welches, um ſich vor Schaden zu hüten, hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 29. September 1806.

(In Betreff des Hereinbringens und Verkaufes von Saife und Unſchlittkerzen.)

Nach mehreren vorliegenden Verordnungen, und namentlich nach jener vom 18. Jänner 1803, iſt es keinem Han-

delsmann, Schmuz=, Mehl= oder Großkrempen, ſo wie keinem andern Privaten erlaubt, Saife und Unſchlittkerzen in ſeinem Handel zu führen, und zwar bei Confiscationsſtrafe dieſer Waaren. Dieſes Verbot wird andurch ſeinem vollen Inhalte nach republicirt, und die Polizey zugleich angewieſen, dieſe bei einem, dazu nicht berechtigten Gewerbsmanne vorfindlichen Artikel nach gemachter Anzeige der Saifenſiedermeiſterſchaft hinwegzunehmen.

Eben ſo wird das Verbot des Hereinbringens fremder Saife bei Confiscationsſtrafe erneuert.

Damit aber das Publikum in Hinſicht auf die Unſchlittkerzen keiner Willkühr ausgeſetzt werde, ſo wird andurch folgendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Es iſt jedem Einwohner geſtattet, ſeinen Lichterbedarf, wenn dieſer wenigſtens einen Viertels=Zentner beträgt, wo er immer will, herzunehmen; jedoch müſſen dieſe Lichter, wie jede andere Waare, auf dem Kaufhauſe abgeſtoßen werden. Eben ſo iſt

§. 2.

Jedem hieſigen Bürger ſowohl, als den auswärtigen, welche ihre Unſchlittkerzen hieher bringen, den Verkauf derſelben erlaubet. Nur müſſen dieſe Kerzen bei der nehmlichen Güte und dem vorgeſchriebenen Gewichte von 34 Loth um wenigſtens 1 kr. wohlfeiler, als der hieſige kurrente Preiß iſt, auf der Polizeyſtube verkauft werden.

§. 3.

Jeder Fremde, welcher Lichter zum Verkauf hieher bringt, hat ſich daher bei der Polizey zu melden, und den Verkaufspreis anzugeben.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 20. Oktober 1806.

(Verbot der Niederlage für fremde Bleichen.)

Da durch höchſte Verfügung vom 24. September d. J. der hieſigen Bleiche=Anſtalt das Recht der Alleinſammlung in

der Stadt Freiburg unter Vorbehalt etwa nöthig werdender polizeylicher Einſchreitungen, und mit der Modification wieder verliehen worden iſt, daß es den hieſigen Einwohnern frei bleiben ſoll, ihr ungebleichtes Tuch und Garn auf irgend eine andere fremde Bleiche tragen oder ſchicken zu dürfen; ſo wird dieſe höchſte Verfügung den ſämmtlichen hieſigen Einwohnern mit dem Anhang bekannt gemacht, daß ſich keiner beigehen laſſe, für eine fremde Bleiche Tuch oder Garn zu ſammeln, indem ein ſolcher für den erſten Entdeckungsfall mit einer Strafe von 3 Rthlr. unnachſichtlich belegt, und in einem weitern ſolchen Falle noch mit ſchärferer Einſicht würde beſtraft werden.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 1. December 1806.

(Verbot des Saamenhandels.)

Da der hieſigen Gärtnermeiſterſchaft, welche auf ihr Gewerbe beſteuert iſt, der Saamenhandel als ein dazu gehöriger eigentlicher Nahrungszweig eingeräumt, und daher ſchon durch Magiſtrats-Dekret vom 11. Hornung 1803 ſowohl den Fremden als Einheimiſchen aller Handel mit Saamen unter Confiscationsſtrafe verboten worden iſt; nach der von der Gärtnermeiſterſchaft anher geſchehenen beſchwerſamen Anzeige aber deſſen ohngeachtet wieder Sämereien ſogar öffentlich auf dem Markte von unberechtigten Händlern verkauft und von Fremden eingeſchwärzt werden; ſo findet man ſich dadurch veranlaßt, das gedachte Verbot vom 11. Hornung 1803 andurch zu republiciren, mit dem Beiſatze, daß jeder unerlaubte Eingriff in dieſe ausſchließende Gerechtſame der dahieſigen Gärtnermeiſterſchaft mit Confiscation der Waaren und nach Befund mit weiterer Strafe werde belegt werden.

Bezirks-Amt Lahr. Lahr den 14. November 1816.

Man muß wahrnehmen, daß die hieſigen Bierbrauer und Bierwirthe die bisher beſtandene und amtlich beſtätigte Taxen, des Braun-Biers zu 8 kr. pr. Maas, des Weiß- oder Lager-Biers zu 12 kr. pr. Maas, eigenmächtig zu erhöhen angefangen haben. Man will zwar hierorts nicht entgegen ſeyn, daß eine neue den jetzigen theuren Preiſen der Gerſte und des Hopfens entſprechende Biertaxe regulirt werde und hat auch zu dieſem Behuf bereits die nöthigen Vorverfügungen getroffen.

Bis zur definitiven Regulirung und Publication der neuen Taxe, wird aber ſämmtlichen Bierbrauern hiemit bei namhafter Strafe unterſagt, weder Braun- noch Weiß-Bier höher als nach der alten Taxe zu verzapfen.

Bezirks-Amt Lahr. Lahr den 3. December 1816.

In Bezug auf dieſſeitige Bekanntmachung im Wochenblatt vom 16. v. M. Nro. 92 die Biertaxe betreffend, werden hiemit ſämmtliche Bierbrauer und Bierwirthe, ſo wie das Publikum weiter in Kenntniß geſetzt, daß unterm Heutigen die Taxe für gutes braunes und weißes Bier auf 12 kr. pr. Maas feſtgeſetzt worden iſt; jedoch darf ſolches Bier, welches für 12 kr. verkauft wird, nicht weniger als 20 Grad auf der chemiſchen Wage ziehen, Bier von geringerm Gehalt aber für 10 kr. pr. Maas verſchenkt werden muß.

Sollte ſich durch Viſitationen ergeben, daß Bierbrauer oder Bierwirthe ein geringeres Bier um 12 kr. verkaufen, ſo wird dieſes nicht nur auf 10 kr. herab taxirt, ſondern auch der Ausſchenkende in eine unfehlbar erfolgende Polizey-Strafe von 10 Reichsthaler verfällt werden.

Bezirks-Amt Lahr. Lahr den 31. December 1816.

In Bezug auf die allgemeinen Zunftgeſetze ſieht man ſich veranlaßt, allen Profeſſioniſten auf dem hieſigen Platze das Feilbieten anderer, als von ihnen ſelbſt verfertigten Artikel, an Jahrmärkten ausgenommen, wenn ſie ſich nicht durch Aufweiſung einer früher erwirkten Obrigkeitlichen Ermächtigung dazu legitimiren können, hiermit bei nahmhafter Strafe zu verbieten.

Stadtrath Lahr. Lahr den 18. Juni 1816.

Mit Genehmigung Großh. Bezirksamts wurde angeordnet, daß von heute an die hieſige Bäcker nur eine Sorte Grosbrod von 4 Pfund backen und hierzu halb Boll- und halb Schwarzmehl nehmen, dieſe Hausbrod-Sorte aber auch gut ausbacken und zu 19 kr. pr. Laib verkaufen, gegen dieſe Anordnung hingegen keiner bei ſchwerer willkührlicher Strafe handeln ſolle. Welches zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht wird.

Bezirks-Amt Lahr. Lahr den 27. December 1816.

Da die unterm 23. December d. J. regulirte, im Wochenblatt Nr. 98 öffentlich bekannt gemachte, Biertaxe nicht nur allein für die hieſige Stadt, ſondern auch für die Ortſchaften des hieſigen Amtsbezirk gelten ſoll, ſo haben ſämmtliche Ortsvorſtände die Bierwirthe zu deren Beobachtung anzuhalten, im Fall des Ueberſchreitens der Taxe aber ſie zur Beſtrafung anhero anzuzeigen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 15. April 1817.

Zu Jedermanns Nachricht wird hiermit bekannt gemacht, daß von heute an die Preiſe

a) des halbweiſen Brods von 4pfündigen Laiben auf 34 kr.

b) des ſchwarzen wohl ausgebackenen Brods auf 31 kr. feſtgeſetzt, und den Bäckern bei einer unnachläßigen Geldſtrafe von 5 fl. nebſt Wegnahme des Gebackenen, das Backen des Kugelhöpfchen, des mürben Milch- und Eierbrods verboten worden iſt, und daß dieſer Anordnung nicht zuwider gelebt werde, darauf wird von Polizeywegen genau Acht gegeben werden.

Ferner wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Preis des Maſtochſenfleiſches von 14 auf 15 kr. pr. Pfund erhöhet, und den Metzgern wiederholt empfohlen worden, den Käufern des Fleiſches das vollſtändige Gewicht abzugeben, bei Vermeidung 1 fl. Strafe für jedes fehlende Loth.

Stadtrath Lahr. Lahr den 15. April 1817.

Hiermit wird zur allgemeinen Kenntnißgebracht, daß der Preiß des Maſtochſenfleiſches von 14 auf 15 kr. pr. Pfund erhöhet, und den Metzgern wiederholt befohlen werden, den Käufern des Fleiſches das vollſtändige Gewicht abzugeben, bei Vermeidung 1 fl. Strafe für jedes fehlende Loth.

Stadtrath Lahr. Lahr den 29. Juni 1826.

Gemäß Amtlicher Verfügung wird den hieſigen Bäckern und ſonſtigen Perſonen, welche ſich mit dem Brandwein-Ausſchenken befaſſen, und dazu keine Berechtigung nachweiſen können, dieſes Geſchäft, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe unterſagt.

Stadtrath Lahr. Lahr den 11. April 1827.

Zufolge Amtlicher Verfügung wird in Gemäßheit hoher Verordnung vom 27. v. M., Anzeigeblatt Nr. 26, der Brandweinſchank jedermann, der nicht eine ihm ertheilte Conceſſion nachzuweiſen vermag, und zwar namentlich den Küfern und Bäckern, bei Strafe unterſagt. Zugleich wird dem Polizey-Perſonale ein wachſames Auge auf derartige unbefugte Brandweinwirthſchaften anempfohlen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 13. März 1828.

Man hat auf zuverläſſige Art in Erfahrung gebracht, daß mehrere hieſige Einwohner, die polizeyliche Handhabung, des längſtbeſtehenden und wiederholt erneuerten Verbots des ſchändlichen Nothhandels der Juden, dadurch erſchweren und dieſen Unfug begünſtigen, daß ſie die Säcke, alte Kleider u. dergl. in ihren Häuſern verwahren, und ihre Ställe zu dem dem Nothhandel gleichgeſtellten kleinen Viehhandel oder Viehmäkelei zum Gebrauch geben.

Man wird hierauf möglichſt genau wachen laſſen, den Zuwiderhandelnden aber nach Befund der Sache beſtrafen.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 18. Januar 1830.

In Gemäßheit oberamtlicher Verfügung vom 11. d. M. Nr. 263 wird zur genauen Nachachtung neuerlich bekannt gemacht, daß den Kranz- oder Straußwirthen lediglich die Abgabe von Wein und kalten Speiſen, — den jährlich ernannt werdenden Buſchwirthen aber, lediglich die Verzapfung des von der hieſigen Bürgerſchaft ſelbſt producirt werdenden Weines, nebſt der Abgabe von Käſe und Würſten, — keinem von beiden aber das Beherbergen der Fremden geſtattet ſeye.

Die Buſchwirthe dürfen nur bis Martini jeden Jahres den Erwachs des vorigen Jahres, nach Martini aber nur Wein vom letzten Herbſt verzapfen, und die Ordnung, in welcher ſie den Wein von ihren nicht Weinhandel treibenden Mitbürgern zu nehmen haben, iſt durch das Loos zu beſtimmen. Jede Ueberſchreitung dieſer Befugniß ſoll für die Zukunft mit zehn Reichsthalern Strafe und bei den Buſchwirthen gleich im erſten Falle mit Verluſt der Buſchwirthſchaftsgerechtigkeit beſtraft werden.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 11. Mai 1831.

Auf Oberamtliche Anordnung wird zur genauen Nachachtung wiederholt republicirt, daß den Kranz- oder Straußwirthen lediglich die Abgabe von Wein und kalten Speiſen, — den jährlich ernannt werdenden Buſchwirthen aber, lediglich die Verzapfung des von der hieſigen Bürgerſchaft ſelbſt producirt werdenden Weines, nebſt der Abgabe von Käſe und Würſten — keinem von beiden aber das Beherbergen der Fremden geſtattet ſey. Die Buſchwirthe dürfen nur bis Martini jeden Jahres den Erwachs des vorigen Jahres, nach Martini aber nur Wein vom letzten Herbſte verzapfen, und die Ordnung, in welcher ſie den Wein von ihren nicht Weinhandel treibenden Mitbürgern zu nehmen haben, iſt durch das Loos zu beſtimmen.

Jede Ueberſchreitung dieſer Befugniß ſoll für die Zukunft mit 10 Reichsthaler Strafe belegt und bei den Buſchwirthen gleich im erſten Falle mit Verluſt der Buſchwirthſchaftsgerechtigkeit beſtraft werden.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Carlsruhe. Carlsruhe den 3. Jänner 1823.

Auf die angebrachte Beſchwerden der hieſigen Maurerzunft, über die Eingriffe der Zimmermahler und Anſtreicher

in ihre Gewerbsrechte wird hiemit auf verehrliche Stadtdirectorial-Weiſung feſtgeſetzt; daß das Weiſſeln der Plafonds, Stiegenhäuſer u. dergl., in ſofern es mit einer Maſſe von Gyps oder Kalk geſchehe, allein in das Gewerbe der Maurer einſchlage, und die Anſtreicher, Zimmermahler u. ſ. w. davon ausgeſchloſſen ſind, und letztern nur das Weiſſeln oder vielmehr Anſtreichen, oder Bemahlen genannter Gegenſtände mit einer eigentlichen Farbe, auch wenn dieſe ins Weiße gränzen, oder ganz weiß iſt, z. B. von Bleiweiß, Schieferweiß und dergl. hiemit erlaubt wird.

Diejenige welche künftig dagegen handeln, werden in eine angemeſſene Strafe verfällt.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 3. März 1795.

Es wird hiermit verordnet, daß die Ochſenmetzger ihr Fleiſch jeden Tag in der Stadtmetzel von 7 bis 11 Uhr, die Hammels- und übrige Metzger aber nur jeden Wochenmarkt, d. h. Mittwochs und Samſtags, ebenfalls Vormittags von 7 bis 11 Uhr feil haben ſollen. Die Uebertreter dieſes Gebots werden jedesmal mit 1 Pf. Pfenning Strafe, wovon dem Anbringer die Hälfte zuſtändig angeſehen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 24. September 1810.

(Verbot des Hauſirens der fremden Senſenhändler.)

Durch eine verehrliche Verfügung des hochl. Kreisdirectoriums iſt das Hauſiren der Senſenhändler aus den Niederlanden in hieſiger Stadt bei Confiscationsſtrafe verboten; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 14. December 1812.

Hiermit wird andurch bekannt gemacht, daß zur Beſeitigung mehrerer von Bijouterie-Arbeitern und Lehrjungen durch Verfertigung von Silbergeräthſchaften und dergl. getriebenen Unfugen von Großherzogl. Stadtamte im Betretungsfalle Confiscation der Waare, und angemeſſene Strafe des unbefugten Verfertigers angeordnet worden, und für die Zukunft ohnnachſichtlich eintreten wird.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 11. November 1816.

Auf die von den hieſigen Erblehen-Mahlmüllern vorgebrachte Klage, daß neuerlich ein und andere Einwohner außer der Stadt ihre Früchten haben mahlen laſſen, wird mit der verehrlichen amtlichen Weiſung zufolge bekannt gemacht, daß wir diejenigen Einwohner, welche ſich nicht an die hieſige Mahlmüller halten, und deshalb angezeigt werden, mit der geſetzlichen Strafe belegen werden.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 14. Auguſt 1820.

Nachdem die hieſige Bäckerzunft neuerdings Klage erhoben hat, daß viele unzünftige Perſonen mit Mehl und beſonders Griesmehl einen unberechtigten Handel in den Häuſern und auf den Wochenmärkten treiben, ſo ſieht man ſich zur wiederholten Bekanntmachung veranlaßt, daß diejenigen Perſonen, welche wegen unbefugtem Mehlhandel aller Art betreten werden, die Waare unnachſichtlich confiscirt und annoch die darauf geſetzte Strafe erfolgen werde.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 27. November 1820.

(Den Verkauf des Hafnergeſchirrs betreffend.)

Auf Beſchwerde der Hafnerzunft finden wir uns veranlaßt, die Niederlagen der fremden Hafner in Privathäuſern, bei ſonſt zu gewarten habender Strafe, hierdurch zu unterſagen. Eben ſo haben wir das Polizey-Perſonal befehligt, auf das außer Jahrmärkten eingeriſſene Hauſiren mit fremdem Hafnergeſchirr Achtung zu geben, und die Uebertreter zur Anzeige zu bringen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 29. März 1824.

In Gemäßheit ergangener oberamtlicher Verfügung wird, auf Beſchwerde der hieſigen Weber, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den hieſigen Einwohnern zwar nicht unterſagt werden kann, ihr Tuch bei einem auswärtigen Weber fertigen zu laſſen, wohl aber nach der beſtehenden Verordnung den auswärtigen Webern verwehrt werden kann, das Garn hier in der Stadt abzuholen, oder das fertige Tuch hereinzubringen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 26. May 1825.

In Bezug auf die vorgekommene Beſchwerde wegen dem Ausſchenken des Brantweins wird nachſtehende hohe Verordnung erneuert und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Allen Küfern, welche die Erlaubniß zum Brantweinbrennen haben, iſt es erlaubt, von ſelbſt gezogenen Waſſern aus gewöhnlichem Obſt, Treſter, Kartoffeln ꝛc. bis zu einem Schoppen verkaufen zu dürfen. Ausſchank in den Wohnungen iſt denſelben aber in kleinern Quantitäten, beſonders den Bäckern, unbedingt unterſagt, und wird im erſten Uebertre-

tungsfall mit 5 fl. beſtraft, welche Strafe in jedem Wiederholungsfall zu verdoppeln iſt.

2) Mit Liqueurs aber nämlich denen, die über wohlſchmeckende oder fremdartige Ingredienzien abgezogen oder verſüßt ſind, die ſie ohnedieß nicht ſelbſt ziehen, dürfen ſie ohne beſondere Erlaubniß keinen Handel treiben. Dieſe Erlaubniß kann nur dann gegeben werden, wenn nachgewieſen iſt, daß der Nachſuchende wirklich ſelbſt producirt.

3) Kanditoren und andere Deſtillateurs ſollen in Betreff der ſelbſt gebrannten Waſſer an die Beſtimmuug unter 1 gehalten ſein. Dagegen dürfen ſie Liqueurs in den kleinſten Quantitäten verſchenken, ſie ſeyen ſelbſt von ihnen oder aus dem Auslande bezogen.

4) Kaufleute ſind ebenfalls wegen Brantwein an die Beſtimmung unter 1 gehalten, hinſichtlich der Liqueurs aber dann zum Verkauf im Detail berechtigt, ſobald ſie Specereihandlung im Detail führen, Andere aber nicht.

5) Wirthe und Schenke ſind ohne Beſchränkung zum Detail-Ausſchank aller gebrannten Waſſer zugelaſſen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 26. May 1825.

Man iſt neuerdings veranlaßt worden, die beſtehende Landesherrliche Verordnung wider den Hauſirhandel zur wiederholten öffentlichen Kenntniß zu bringen, und hat das Aufſichtsperſonal ſtrenge darnach angewieſen, Uebertretungsfälle anzuzeigen, ſo wie auch die Einwohnerſchaft ermahnt wird, zur Vollziehung mitzuwirken, daß dieſer regelloſe Streifhandel nicht mehr Statt finden kann.

1) Alles Hauſiren iſt, der Regel nach, auf das ſtrengſte verboten.

2) Dieſes Verbot findet jedoch auf das Hauſiren mit ſolchen gewöhnlichen Landesprodukten, als Markt-Victualien, Sand, zahmen Obſtbäumen, Stauden und dergleichen Gewächſen, auch innländiſchen Mineralwaſſern u. ſ. w. keine Anwendung,

da dieſelben ſelbſt ohne Löſung eines Erlaubnißſcheins verkauft werden dürfen.

3) Auch während der Dauer eines Markts iſt das Hauſiren unterſagt, da die Hauſirer gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern an dem zur Abhaltung des Markts beſtimmten Platze ihre Waare auslegen können.

4) Die Bezirksämter werden jedoch ermächtiget, außer der Marktzeit;

a) ſolchen Unterthanen die Hauſir-Erlaubniß zu ertheilen, welche die Erzeugniſſe der häuslichen Induſtrie, vorzüglich Leinwand, in dem Amtsbezirke ſowohl, als auch in den benachbarten Aemtern feil bieten wollen;

b) ebenſo können ſie auch den fremden Hauſirern mit Teppichen, Handſchuhen, Citronen, Pomeranzen, mit Strohfabrikaten, Regenſchirmen, mit Steck- und Nähnadeln, jedoch unter Beobachtung der polizeylichen Vorſchriften, das Hauſiren erlauben.

5) Den Kreisdirektorien ſteht dagegen zu, außer der Marktzeit

a) innländiſchen Handelsleuten auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nur in Städten mit ſolchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden, und

b) inländiſchen und ausländiſchen Samenhändlern, ohne Beſchränkung auf die Städte, die Hauſir-Erlaubniß zu ertheilen.

6) In jedem Fall kann aber weder an Innländer noch an Ausländer die Hauſir-Erlaubniß mit Material- und Spezereiwaaren, chemiſchen Präparaten, einfachen und zuſammengeſetzten Arzneyen, für Menſchen und Thiere, auch nicht mit Gaſſenliedern und andern Druckſchriften ertheilt werden.

7) Der Hauſirhandel kann auch nur ſolchen Perſonen geſtattet werden, welche ſich

1) über ihre Heimath,

2) ihre Handels- und Gewerbsbefugniſſe, und

3) ihren Leumund hinlänglich auszuweiſen vermögen.

Die fremden Gängler müſſen überdieß einen Handel von der Ausdehnung treiben, wovon ſie ſich vollkommen zu ernähren im Stande ſind, ohne dem Innlande auf irgend eine Weiſe zur Laſt zu fallen.

8) Was endlich die Regulirung der Abgaben für die Bewilligung des Hauſirens in einzelnen Fällen betrifft, ſo wird folgende Stufentaxe feſtgeſetzt.

I. Bei Hauſirſcheinen, welche die Aemter ertheilen, zahlen

a) Inländer nur Sportel und Stempel mit 6 kr. — 3 kr. = 9 kr.

b) Die Ausländer neben Sporteln und Stempel noch weiter für den Tag an Taxe 12 kr.

II. Bei Hauſirſcheinen, welche die Kreisdirektorien ertheilen

a) Inländer an Sporteln und Stempel mit 12 kr. — 6 kr. = 18 kr.

b) Ausländer gleiche Gebühren und überdieß noch täglich eine Taxe von 18 kr.

III. Bei von dieſſeitiger Stelle ertheilten Hauſirſcheinen ſind an Sporteln 24 kr., und Stempel 12 kr., in allem 36 kr. zu entrichten, und eine tägliche Taxe mit 24 kr.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 20. September 1830.

Den gerechten Beſchwerden der hieſigen Metzgerzunft über Hereinbringung fremden Fleiſches unter dem Vorwande, daß ſolches beſtellt ſeye, abzuhelfen, wird nach dem Beiſpiele der Reſidenzſtadt Carlsruhe deßhalb hierdurch verordnet:

Jeder, der auswärts Fleiſch beſtellen will, welches ihm hieher gebracht werden ſoll, hat bei der Polizey davon Anzeige zu machen, von welcher er einen Schein erhält, worin das Gewicht des verlangten Fleiſches beſtimmt iſt.

Dieſer Schein muß dem auswärtigen Metzger bei der Beſtellung eingehändigt werden, und hat ſolcher denſelben bei Einbringung des Fleiſches der Polizey vorzuzeigen und abzugeben.

Im widrigen Fall, und bei Ermanglung eines ſolchen Scheins, unterliegt das hereingebrachte Fleiſch der Confiscation zum Vortheil des Stadt-Allmoſens.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 9. Auguſt 1832.

Es iſt ſchon mehreremale der Fall vorgekommen, daß fremde Schneidergeſellen Wohnungen in Privathäuſern nehmen und dort für eigene Rechnung heimlich arbeiten, was polizeygeſetzwidrig iſt.

Wer ſich eine ſolche unerlaubte Aufnahme in ſeinem Hauſe zu Schulden kommen läßt, verfällt in eine Strafe von 3 fl.

Fremde Geſellen, die nicht bei einem Meiſter angenommen ſind, können ſich nur auf der Herberge aufhalten, dagegenhandelnde werden ſogleich aus der Stadt gewieſen.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 2. März 1804.

Wegen neuerlich zwiſchen dem Poſthalter und den Lohnkutſchern eingetretenen Irrungen, wird die beſtehende, ſchon mehrmals bekannt gemachte Verordnung in Erinnerung gebracht, und gemäß derſelben den hieſigen Wirthen und Lohnkutſchern nachdruckſam und bei Strafe von 10 Rthlr. verboten, die mit der Poſt ankommenden Reiſenden, wenn dieſelben ſich nicht ſchon 3 Tage dahier aufgehalten haben, weiters zu führen, oder ſolche Abfuhr zu geſtatten.

Stadtvogteiamt Mannheim. Mannheim den 16. Auguſt 1809. Nr. 5470.

Das bereits beſtehende Verbot, wonach der Schreinerzunſt unterſagt iſt, Arbeiten, welche nur der Schloſſerzunſt zukommen, zu fertigen: worunter namentlich das Beſchlagen der Todtenladen mit Henkern und Schrauben, ſowie der Schränke, Bettladen und Kommode verſtanden wird, wird hiermit unter Bedrohen einer Strafe von 2 bis 10 Reichsthaler für den Uebertreter erneuert.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 3. October 1810. Nr. 964.

Nach mehrfältig ſchon ergangenen Weiſungen dürfen keine neuen Schuhmacherwaaren außer den Meßzeiten von Handelsleuten oder ſonſtigen Händlern bei Confiscationsſtrafe feil getragen, auch nicht heimlich verkauft werden, welches andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht wird.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 14. Nov. 1810. Nr. 1175.

Obgleich bereits am 10. Mai 1808 durch das Großherzogliche Stadt-Vogtei-Amt in dem Mannheimer Intelligenzblatt bei einer Geldbuße von 30 kr. den Barbiergeſellen das Haarſchneiden ausdrücklich verboten worden, ſo wird doch von der hieſigen Perückenmacherzunft abermals über derlei Nahrungs-Eingriffe geklagt. Man ſieht ſich daher ermäßiget, dieſes Verbot abermals mit dem Bedrohen zu erneuern: daß jeder angezeigt werdende Contraventionsfall mit einem Reichsthaler beſtraft werden wird.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 19. Dezember 1810. Nr. 1415.

Die vormalig kurpfälziſche Regierung hat bereits im Jahr 1799 gnädigſt verordnet: daß allen, die nicht zünftige Meiſter ſeyen, die Eingriffe in die Handwerke bei Strafe der Confiscation der Arbeit und fünf Gulden herrſchaftlicher auch befindenden Dingen noch körperlicher Strafe unterſagt ſeye, weniger nicht diejenigen, welche bei ſogenannten Pfuſchern arbeiten laſſen, auf den Betretungsfall mit einer Strafe von 5 fl. belegt werden ſollen. Da nun die hieſige Schneiderzunft die beſchwerende Anzeige gemacht, daß gegenwärtig Pfuſche-

reien äuſſerſt ſtark getrieben werden; ſo wird dieſe Verord- nung zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung andurch wiederholt.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 7. Juni 1811. Nr. 1002.

Es beſteht dahier ſchon von lange her die Verordnung, daß, bei Confiscationsſtrafe, keine neuen Fäſſer, von welcher Gattung ſie auch immer ſeyn möchten, in hieſige Stadt ge- bracht werden dürfen. Da dieſem Verbot ſeit kurzem zuwider gehandelt worden, ſo wird daſſelbe auf Anſtehen der hieſigen Küferzunft mit dem Bedrohen erneuert: daß ſolche herein ge- bracht werdende Fäſſer auf Betreten confiscirt werden.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 21. Januar 1825.

Da ſich geſchehener Anzeige zufolge, hieſige Bierbrauer- meiſter, die nicht zugleich Küfermeiſter ſind, beigehen laſſen, ordnungswidrig Küferarbeiten, welche ihnen die beiderſeitigen Zunftartikel nicht erlauben zu verfertigen, ſo wird zur Nach- richt und Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß durch Beſchluß Großherzogl. Stadtamts dahier vom 22. De- zember v. J., Nr. 75, das desfallſige Verbot erneuert, und auf die Uebertretung einer Geldſtrafe von 10 Rthlr. geſetzt worden ſey.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 24. März 1825.

Auf Anzeige der hieſigen Spengler- oder Blech-Arbeiter- Zunft, daß die rückſichtlich der Gewerbsgränzen der Schloſſer und Spengler beſtehenden Verordnungen nicht gehörig be-

obachtet würden: wird der Beſchluß des Großherzogl. Stadtamts vom 7. April 1821, Nr. 1035, womit die der hieſigen Spengler- oder Blech-Arbeiter-Zunft durch Entſchließung des damaligen churfürſtlichen Hofraths I. Senats vom 30. Juli 1806, Nr. 4708, beſtimmten Gewerbsgränzen, „daß nämlich die Spengler im Allgemeinen alles, was aus weißverzinntem ſchwarzen Eiſen- oder Meſſingblech beſteht, ausſchließlich, als: Blecherne Röhren, Dachrinnen, blechernen Hausrath und Küchengeſchirr, kleine getriebene Blecharbeiten, Laubwerk, Leuchter, Laternen, ſchwarzblecherne Oefen, Ofenröhren und Hälſe fertigen, die Schloſſer aber nur die Bänder, Fallen, Schloß, Roſte ꝛc. zu machen haben,“ — mit der weitern Beſtimmung erneuert worden ſind, daß für den Uebertretungsfall die Confiscation der Waare und eine Geldſtrafe bis auf 10 Rthlr. feſtgeſetzt ſey; zur genauen Nachachtung hiermit in Erinnerung gebracht.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 30. Auguſt 1826.

Auf die von der hieſigen Schloſſerzunft gegen die Schreinerzunft bei Großherzogl. Stadtamte dahier geführte Beſchwerde wegen Gewerbsbeeinträchtigung, wird in Gefolge amtlicher Entſchließung vom 17. d., Nr. 4354, hiemit zur Warnung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht: daß die ſtadtrathliche Verordnung vom 20. Febr. 1797 erneuert und in Folge deſſen der Schreinerzunft die Lieferung von Roſetten, Henkern oder Schrauben, zu den Todtenſärgen, und überhaupt der Verkauf von Schloſſerwaaren zu den Sargbeſchlägen bei Strafe von 5 Rthlr. eben ſo unter gleicher Strafe das Beſchlagen von Schränken, Bettladen und ſonſtigen Meubeln verboten ſey.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 10. April 1828. Nr. 88.

Es iſt die beſchwerende Anzeige geſchehen, daß gegen die beſtehende und ſchon öfters öffentlich bekannt gemachte Verordnung, nach welcher die Fertigung aller in das Tüncher, geſchäft einſchlagenden Arbeiten auf eigene Hand, nur den Meiſtern dieſes Geſchäfts zuſteht, und alle ſich unbefugt dieſelben anmaßenden Perſonen auf Betreten um 5 fl. an Geld und mit Confiscation ihres Handwerksgeſchirrs; diejenigen Perſonen aber, welche ſich ſolcher Pfuſcher bedienen, gleichfalls mit um 5 fl. und mit Verluſt des Anſpruches auf die ihnen allenfalls eigenthümlich zugehörigen Arbeitsgegenſtände, jedoch vorbehaltlich des Regreſſes gegen den unbefugten Arbeiter, beſtraft werden ſollen, häufig übertreten werden, und man ſieht ſich daher veranlaßt, gedachte Verordnung zu Jedermanns Warnung neuerdings mit dem Anhange bekannt zu machen, daß in vorkommenden Uebertretungsfällen die angedrohten Strafen gegen die Uebertreter unnachſichtlich werden verhängt werden.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 3. Januar 1829.

Bezüglich auf die bereits im Auguſt 1823 und Juni 1826 geſchehenen Bekanntmachungen wird hiedurch zur Warnung und Nachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht: daß maßgeblich der Knopfmacher Zunftartikel, außer den bürgerlichen Knopfmachermeiſtern Niemand, wer es auch ſey, geſponnene Knöpfe, oder andere in das Knopfmachergewerbe einſchlagende Arbeiten, weder verfertigen noch feilhalten dürfen, und daß die zur Anzeige kommenden Uebertreter dieſes Verbots nicht nur mit der Confiscation ihrer Waare, ſondern nach Befund auch noch weiter werden geſtraft werden.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 9. Juni 1829.

Durch längſt beſtehende Verordnungen iſt den hieſigen Einwohnern bei Vermeidung einer Strafe von 5 fl., von welcher dem Anzeiger ein Drittel zugeſchieden werden ſoll, unterſagt: Schuhmacher-Arbeiten bei nicht zünftigen unbefugten Perſonen fertigen zu laſſen, die Pfuſcher aber, welche unbefugter Weiſe ſolche Arbeiten fertigen, ſollen außer der Confiscation der Arbeitsgegenſtände mit angemeſſener Arreſtſtrafe belegt werden.

Da nun nach geſchehener Anzeige dieſen Verordnungen häufig zuwider gehandelt wird, ſo werden ſolche dem hieſigen Publikum neuerdings in Erinnerung gebracht, um ſich vor Schaden zu hüten, da bei geſchehender Anzeige von Zuwiderhandlungsfällen auf ſtrengen Vollzug der feſtgeſetzten Strafen beſtanden werden müßte.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 5. Juni 1830. Nr. 133.

Durch die Artikel der hieſigen Tüncherzunft und andere, in Bezug auf ſolche ergangene Verordnungen, iſt Jedermann, der dieſer Zunft nicht als Meiſter einverleibt iſt, der Eingriff in deren Gewerbe, es ſey durch Tünchen, anderes Anſtreichen oder Firniſſen, unterſagt, und es beſtimmen die erwähnten Verordnungen: daß die Zuwiderhandlungen der Pfuſcher oder Beeinträchtiger mit einer Strafe von 5 fl. und der Confiscation des Handwerksgeſchirrs, diejenigen aber, welche von ſolchen unbefugten Perſonen arbeiten laſſen, gleichfalls mit einer Strafe von 5 fl. und dem Verluſt des Anſpruches auf die allenfalls ihnen eigenthümlich zugehörigen Arbeitsgegenſtände, jedoch vorbehaltlich des Regreſſes gegen den unbefugten Arbeiter, belegt werden ſollen.

Da nun, geſchehener Anzeige gemäß, dieſem Verbote häufig und beſonders von Schreinermeiſtern, durch das Anſtreichen und Firniſſen gebrauchter Möbels, zuwider gehandelt wird; ſo will man ſolches dem Publikum wiederholt zur Nachachtung mit dem Anfügen in Erinnerung bringen, daß in vorkommenden Zuwiderhandlungsfällen auf unnachſichtlicher Erhebung der beſtimmten Strafen würde beſtanden werden müſſen.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 6. Auguſt 1830. Nr. 187.

Auf geſchehene Anzeige, daß die längſt beſtehende Verordnung, nach welcher der Schreinerzunft die Lieferung von Roſetten, Henkern oder Schrauben zu den Todtenſärgen und überhaupt der Verkauf von Schloſſerwaaren zu den Sargbeſchlägen, eben ſo das Beſchlagen von Schränken, Bettladen und ſonſtigen Möbeln, bei Strafe von 5 Rthlrn. verboten iſt, hier und da übertreten werde; findet man nöthig, ſolche zur Warnung abermals, und zwar mit dem weitern Anhange bekannt zu machen: daß nach Entſchließung Großherzoglichen Stadtamts vom 3. d., Nr. 10300, auch den Spenglern das Beſchlagen der Todtenſärge, und den Privaten, ſich derſelben hiezu zu bedienen, bei gleicher Strafe von 5 Rthlrn. ausdrücklich verboten ſey.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 7. Auguſt 1831. Nr. 191.

Da ſich, geſchehener Anzeige zufolge, hieſige Bierbrauermeiſter, die nicht zugleich Küfermeiſter ſind, beigehen laſſen, ordnungswidrig Küferarbeiten, welche ihnen die beiderſeitigen Zunftartikel nicht erlauben, zu verfertigen, ſo wird zur Nachricht und Warnung das durch Beſchluß Großherzogl. Stadt-

amts vom 22. Dezember 1825, Nr. 76, ergangene Verbot, nach welchem auf die Uebertretung eine Geldſtrafe von zehn Reichsthalern geſetzt worden iſt, hiermit erneuert.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 30. März 1819.

Jeder nicht zünftige Tüncher hat ſich bei 5 Reichsthaler Strafe aller Tüncherarbeit dahier zu enthalten. Man ſetzt das Publikum hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß, daß derjenige, welcher einem ſolchen Unzünftigen derlei Arbeit in Accord gibt, dieſelbe Strafe zu gewärtigen hat.

Stadt-Magiſtrat Wertheim. Wertheim den 14. April 1824.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß Holzhändler ſich unbefugter Weiſe erlauben, das zu verkaufende Brennholz ſelbſt zu meſſen, und dadurch nicht allein den verpflichteten Stadtholzmeſſern das Meßgeld entziehen, ſondern auch die ſtädtiſchen Holzoctroigefälle und das Publikum gefährden. Dieſes kann nicht geduldet werden, wer ſich dieſen Unfug fernerhin zur Schuld kommen läßt und bei dem Holzverkauf nicht einen ordentlich beſtellten Stadtholzmeſſer herbei ruft, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr., wovon dem Anbringer ein Drittheil zukommt.

Stadtvorſtand Wertheim. Wertheim den 28. Juli 1824.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß mehrere hieſige Einwohner ſich beigehen laſſen, an ihren Kellern Wein auf- und abzuladen und die hiezu beſtellten Weinſchröter nicht herbeirufen.

Dieſen und den dabei angeſtellten Büttnern wird ſchärfſtens und bei einer Strafe von 30 kr. befohlen, bei jedesmaligem Auf- und Abladen die hiezu beſtellten Weinſchröter herbeizurufen.

Stadtvorſtand Wertheim. Wertheim den 18. Oct. 1826.

Unordnung und üble Folgen zu vermeiden, dürfen weder Trauben noch Moſt von Jemand anders, als von den verpflichteten Eichern: Büttnermeiſter Georg Dreikorn und Büttnermeiſter Georg Friedrich Schärtlein dahier, gemeſſen werden. Wer dagegen handelt, wird ſowohl Käufer als Verkäufer um 2 fl. geſtraft.

VII. Markt-Polizey.

General-Reſcript vom 5. Auguſt 1758. H. R. Nr. 2259.

(Daß die Kohlenwaare nicht anderſt, als nach dem vorgeſchriebenen Kübelmeß zu ver- und zu erkaufen, und zu ſolchem Ende in Städten und Dörfern ein Eichkübel anzuſchaffen.)

Carl Friedrich ꝛc.

Weilen bishero in Verkaufung deren Kohlen mancher Käufer ſtarken Betrug ausgeſetzt geweſen, wann er die Kohlen Wagenweis kaufen, und dabei ſich auf Gewiſſenhaftigkeit des Verkäufers verlaſſen müſſen, ob er betrüglich geladen oder nicht; als befehlen Wir euch hiermit gnädigſt, ohnverzüglich die Veranſtaltung fürzukehren, daß in jedem Ort, wo dergleichen Kohlen verkauft werden, und zwar in denen Städten von dem Stadtrath, und auf denen Dörfern von denen Vorgeſetzten aus denen Aerariis ein dem bei Unſerer fürſtlichen Hof-Kuche recipirten Kübelmeß gleichkommenden Eichkübel angeſchafft, und ſogleich ſowohl dem Ver- als Erkäufer bei fünf Rthlr. Strafe verboten werde, die Kohlenwaare anders, als nach dem vorgeſchriebenen Kübelmeß zu ver- und erkaufen. Inmaßen Wir uns verſehen, und bleiben euch mit Gnaden wohl beigethan. Gegeben Karlsruhe den 5. Auguſt 1758.

General-Reſcript an ſämmtliche Ober- und Aemter vom 21. Februar 1770. H. R. Nr. 1166½.

(Daß denen Juden außer an öffentlichen Jahrmärkten nicht mehr geſtattet ſeyn ſolle, an einen chriſtlichen Unterthanen ein Stück Vieh auf Tod und Ab zu verkaufen.)

Carl Friedrich ꝛc.

Obgleich gegen die öftern Hintergehungen, welchen Unſere Unterthanen bei denen Viehhändeln mit Juden ausgeſetzet ſind, ſowohl durch das, was desfalls in der Judenordnung beſtimmt worden iſt, als auch durch zerſchiedentlich emanirte fürſtliche Verordnungen die benöthigte Maasregeln bereits getroffen worden ſeynd; ſo haben Wir jedoch weiters in Erfahrung gebracht, daß die Abſchließung derer Viehkäufe auf Tod und Ab, oder auf Hagel und Waid, um deren darunter verborgenen Betrügereien willen zu nicht geringerem Schaden und Vernachtheiligung gedachter Unſerer Unterthanen gereichet.

Wir ſind zwar dahero gnädigſt nicht gemeinet, durch gänzliche Aufhebung derartiger Contracte die Freiheit des Comercii einzuſchränken; jedoch wollen Wir zum Beſten Unſerer Unterthanen und befehlen euch ernſtlichſt, daß ihr außer denen öffentlichen Jahrmärkten, fernerhin denen Juden nicht mehr geſtattet an einen Unſeren chriſtlichen Unterthanen ein Stück Vieh auf Tod und Ab zu verkaufen, ſondern daß bei einem ſolchen Kauf die Clauſul, Tod und Ab ꝛc. eo ipso vor null und nichtig zu erkennen ſeyn, und der jeweiliche Verkäufer zur Strafe gezogen werden ſolle. Ihr habt daher ein ſolches in dem euch gnädigſt anvertrauten Oberamt behörig zu eröffnen, und bei ereignenden Fällen zu vollſtrecken.

Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 21. Febr. 1770.

Regierung der Landgrafſchaft. Freiburg den 10. May 1808. Nr. 4760.

(Den Freiburger Wochenmarkt belangend.)

Die ſich täglich hier mehrende Bevölkerung, und dadurch zunehmende Conſumtion erfordert einige Anſtalten in Rück-

ſicht des Wochenmarkts, welche in nachſtehenden Verfügungen zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiermit bekannt gemacht werden.

1) Es ſollen künftig 3 Wochenmärkte beſtehen, nämlich am Vormittag jeden Montags, Mittwochs und Samſtags.

2) Fällt auf Mittwoch ein Feyertag, ſo iſt der Wochenmarkt am Donnerſtag nachher; fällt ein Feyertag auf Samſtag, ſo iſt der Wochenmarkt am Freytag vorher. Fällt ein Feyertag auf Montag, ſo iſt kein Markt an deſſen Stelle.

3) Der Markt dauert Sommer und Winter bis um 10 Uhr Vormittags. Daß der Markt beendigt ſey, wird angedeutet durch Einziehen der von Anfang ausgehängten weißen und rothen Fahne auf einem, von jeder Seite des Markts ſichtbaren Ort.

4) Während der Dauer des Markts darf kein hieſiger Krempler oder Kremplerin, oder ſonſtiger Unterhändler, der mit gewöhnlichen Marktwaaren, als Butter, Eyer, Gemüß, Obſt, Früchten ꝛc. handelt, auf dem Markte erſcheinen, noch weniger etwas einkaufen. Erſt wenn der Markt vorbey iſt, können ſie den Reſt der Viktualien einkaufen.

5) Vor geendigtem Markt darf keine Marktwaare in der Stadt herum feil getragen werden, wohl aber nach geendigtem Markt.

6) Auch außer den Marktagen iſt es erlaubt, Früchte, Obſt, Lebensmittel (ausgenommen Brod und Fleiſch) in die Stadt zu bringen, und damit zu hauſiren, wenn nur dadurch die an Sonn- und Feyertägen geziemende Achtung der Cult-Geſetze nicht verletzt wird.

7) Die Krempen in hieſiger Stadt werden auf einen beſondern ſchicklichen Platz gewieſen, und dürfen auf dem gewöhnlichen Markt nicht feil halten.

8) Die hieſigen Krempen und Viktualien-Händler ſollen vor den Thoren die herein gebracht werdenden Viktualien nicht aufkaufen, und der bei dem Zoll ſtehende Polizeydiener hat darauf zu wachen, daß dieß nicht geſchehe. Auch die Haſchiere der benachbarten Oberämter ſollen darauf wachen.

9) Hieſige Einwohner dürfen die ſelbſt gezogene Lebensmittel nur dann auf dem Wochenmarkt zum Verkauf ausbieten, wenn ſolches durch ihre eigene Leute geſchieht, und ohne daß damit aufgekaufte Waare zugleich verkauft, oder mehrere Commiſſionen an eine Perſon übertragen würden, und ohne daß es durch Krempen geſchehe, denn wenn ſie dieſen etwas zum Verkaufen anvertrauen oder einer der genannten Fälle vorkäme, ſo kann der Verkauf nur auf dem, den Krempen angewieſenen beſondern Markt geſchehe.

10) In einer Entfernung von 5 Stunden von der Stadt ſollen die ſtädtiſchen Krempler keine Viktualien zuſammen kaufen, ſondern wenn ſie ſich damit abgeben wollen, auf dem Lande Lebensmittel aufkaufen, ſo ſollen ſie ſolche weiter her bringen. Die benachbarten, im Umkreis liegende Oberämter ſollen dahin einwirken, daß dieſe Anordnung befolgt werde. Damit jedoch dem Unterſchleif ſo viel wie möglich vorgebeugt werde, ſollen die Viktualien-Händler aus hieſiger Stadt aus dem Ort, aus welchem ſie ihre Waare erkaufen, ein Urſprungszeugniß vom Ortsvorgeſetzten nehmen, und ſolches beim Zoll dahier abgeben. Man wird über die Aechtheit ſolcher Zeugniſſe Nachforſchungen anſtellen, und die Zoller ſollen ſolche zu dem Ende aufheben.

11) Auch auf dem Lande ſoll ſich binnen einem Umkreis von 5 Stunden nicht jedermann mit Krempen abgeben, ſondern wo es der Vortheil der Landleute nöthig machte, daß ſolche Unterhändler exiſtieren, da ſollen ſolche beſondere Erlaubnißſcheine von Oberamt einholen, und ſolche hier vorzeigen; die Oberämter werden ſolche Erlaubnißſcheine nicht ohne triftige Gründe ertheilen, und auf Beobachtung dieſer Verordnung durch ihre Untergebene wachen laſſen.

12) Uebertretung dieſer Verordnung zieht Confiscation der Waare, und willkührliche Strafe, nach Ermeſſen, nach ſich, das Strafdrittel fällt ſtets dem Entdecker oder Anzeiger zu.

13) Dieſe Verordnung tritt in Wirkung, in Anſehung des §. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 von dem Augenblick an, da ſolche

von der, mit der Vollziehung beauftragten Behörde in Vollzug geſetzt worden ſeyn wird. In Anſehung der §. 8, 9, 10 und 11 vom 1. Juni d. J.

Stadtrath Freiburg. Freiburg den 17. October 1823.

Der Hohe Kreisdirektorial-Beſchluß vom 10. Auguſt 1821, Nr. 16,564, wonach der Brantwein-Ausſchank auf dem hieſigen Wochenmarkte verboten wird, wird anmit wiederholt mit dem in Erinnerung gebracht, daß im Betretungsfalle der aufgeſtellte Vorrath der Confiscation unterliege. Demalſo iſt der Verkauf des Brantweins nur Maasweiſe erlaubt, und es darf unter der Woche kein Brantwein zu Markte gebracht werden.

Wonach ſich Jedermann benehmen, und vor Schaden hüten ſoll.

Stadtrath Freiburg. Freiburg den 18. Merz 1824.

Durch Hohe Kreisdirectorial-Verfügung vom 21. Nov. v. J. Nr. 26,805 iſt angeordnet worden; daß die vom Auslande eingehenden und auf den hieſigen Markt beſtimmten Früchte in dem Kornhauſe abgeladen und kontrolirt werden müſſen; bei Strafe von 25 fl.

Direktorium des Dreiſam-Kreiſes. Freiburg den 28. December 1830.

(Das Meſſen der Früchte auf den Wochen- und Fruchtmärkten betreffend.)

Das Großherzogliche Miniſterium des Innern, veranlaßt durch geſchehene Anzeige, daß auf verſchiedenen Wochen- und

Fruchtmärkten die angeſtellten Fruchtmeſſer ſich mancherlei Kunſtgriffe erlauben, um vorſetzlich bald mehr bald weniger, als recht iſt, in das Maas zu bringen, hat durch Erlaß vom 13. d. M. Nr. 12,649 anzuordnen für angemeſſen erachtet, daß auf allen öffentlichen Märkten und Speichern der Recepturen eine Warnung angeſchlagen werde, welche alle ſolche Kunſtgriffe bei Strafe und Entfernung vom Dienſte ernſtlich unterſagt. Zu ſolchen Kunſtgriffen gehören namentlich jede vermeidliche Erſchütterung, das Meſſen auf einem nicht hinlänglich feſten Boden, das Unterſetzen des Fußes unter das Maasgefäß, eine ungeſtümme Behandlung, das Rucken oder Stoßen des Seſters, das Schwingen deſſelben unter ſeine Unterſtützungsſtange, die allzulangſame oder allzuraſche Aufſtellung des Seſters, das Aufſtoßen des Sackes u. dergl. Bei dem Meſſen der Frucht auf Speichern oder aus Zubern, ſoll der Seſter durch mäßiges Einfahren deſſelben in die Frucht etwa zur Hälfte oder $^2/_3$ damit angefüllt, dann ohne raſches Aufſtoßen geſtellt, und nun ſo weit überfüllt werden, daß man rechtwinklicht über dem Steg abſtreichen kann, alles ohne vorſätzliche Erſchütterung.

Die angeſtellten Meſſer, welche Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden über ungebührliche Verkürzung oder Begünſtigung einen oder andern Theils bei den ihnen übertragenen Verrichtungen geben, haben unnachſichtliche Beſtrafung und nach Umſtänden die Entlaſſung von ihrem Dienſte zu erwarten.

Hievon werden ſämmtliche Aemter in Kenntniß geſetzt, mit dem Antrag, nicht nur hiernach die Fruchtmeſſer zur genauen Nachachtung anzuweiſen, und auf ihr Benehmen wachen zu laſſen, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß die oben bemerkte Warnung auf den öffentlichen Märkten und Speichern der Recepturen angeſchlagen wird.

Regierung des Oberrhein-Kreiſes. Freiburg den 24. Auguſt 1832. Nr. 16611.

(Das Meſſen der Früchte auf den Fruchtmärkten betreffend.)

Das Großh. Miniſterium des Innern hat unterm 31. v. M. Nr. 10293 und 94 folgende Verordnung anher erlaſſen: Es iſt die Anzeige geſchehen, daß auf manchen Fruchtmärkten die aufgeſtellten Meſſer, oder Milterer die ihnen übertragenen Geſchäfte nicht mit der Sorgfalt verrichten, die erforderlich iſt, um die Käufer und Verkäufer gegen ungebührliche Verkürzungen zu ſichern.

Man hält es daher für angemeſſen, daß überall, wo die beſtehenden Marktordnungen noch keine genügende Vorſchrift über die Verrichtungen der Meſſer enthalten, oder es an der erforderlichen Aufſicht über die Beobachtung ſolcher Vorſchriften gebricht, den Localobrigkeiten aufgegeben werde, folgende Beſtimmungen durch die Marktordnung zu ertheilen, und im Kornhauſe anſchlagen zu laſſen.

1) Zum Meſſen der Früchte hat ſich der aufgeſtellte verpflichtete Meſſer nur eines geeichten und nicht abgenutzten Maaßes, und des in der Maaßordnung vorgeſchriebenen Streichholzes zu bedienen.

2) Bei dem Meſſen der Früchte auf Speichern oder aus Zübern ſoll der Seſter durch mäßiges Einfahren deſſelben in die Frucht etwa zur Hälfte, oder $^2/_3$ damit angefüllt, dann ohne raſches Aufſtoßen geſtellt, mit beiden Händen vollends angefüllt und ſoweit überfüllt werden, daß man rechtwinklicht über den Steg abſtreichen kann, ohne alle vorſätzliche Erſchütterung.

3) Alle Kunſtgriffe, wodurch mehr, oder weniger Frucht, als bei ſorgfältiger Verrichtung des Geſchäfts in das Maaßgefäß gebracht wird, ſind bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. nach Umſtänden und in Wiederholungsfällen mit Entfernung vom Dienſt zu beſtrafen. Zu ſolchen Kunſtgriffen wird namentlich gerechnet: jede vermeidliche Erſchütterung, das Meſſen auf einem nicht hinlänglich feſten Boden, das

Unterſetzen des Fußes unter das Maaßgefäß, eine unſtüme Behandlung, und das Rücken, oder Stoßen des Seſters, das Schwingen deſſelben um ſeine Unterſtützungsſtange, die allzulangſame, oder allzuraſche Anfüllung des Seſters auf beiden Seiten des Steges, das Aufſtoßen des Sackes während des Meſſens. Das Maaß iſt jedesmal rein auszuleeren.

4) Bei Strafe der Entfernung vom Dienſt iſt den Meſſern unterſagt, für ſeine Verrichtung, außer der für die Marktordnung beſtimmten Meßgebühr, irgend eine weitere Vergütung, oder ein Geſchenk von den Käufer, oder Verkäufer der Früchte anzunehmen.

5) Die Marktmeiſter haben die aufgeſtellten Meſſer in ihren Verrichtungen zu überwachen, zur Beobachtung der ertheilten Vorſchriften anzuhalten, und die wahrgenommenen Verletzungen derſelben dem Bürgermeiſteramte anzuzeigen.

Dabei wird übrigens den Localbehörden überlaſſen, unter amtlicher Genehmigung die nach dem Urtheil der Sachverſtändigen etwa erforderlichen nähern Inſtruktionen zu erlaſſen.

Dieſe hohe Verordnung wird daher andurch nicht nur zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung, ſondern auch den Aemtern und Local-Behörden insbeſondere mit der Weiſung bekannt gemacht, für den ordnungsmäßigen baldigen Vollzug zu ſorgen, wie auch auf die genaue Handhabung derſelben ſtrenge wachen zu laſſen, und gegen die dawider Handelnden aufgeſtellten Fruchtmeſſer unnachſichtlich mit der geordneten Strafe vorzufahren.

Regierung des Mittel-Rheinkreiſes. Raſtadt den 21. Auguſt 1832. Nr. 12720.

(Das Meſſen der Früchte auf den Märkten betreffend.)

Auf Anzeige, daß auf manchen Fruchtmärkten die aufgeſtellten Meſſer oder Mitterer die ihnen übertragenen Geſchäfte nicht mit der Sorgfalt verrichten, die erforderlich iſt, um die Käufer und Verkäufer gegen ungebührliche Verkür-

zungen zu ſichern, hat das Großh. Hochpreißliche Miniſterium des Innern in Gemäßheit verehrlicher Verfügung vom 31. Juli d. J. Nr. 10293 — 94 für angemeſſen gehalten, daß überall wo die beſtehende Marktordnungen noch keine genügende Vorſchrift über die Verrichtungen der Meſſer enthalten, oder es an der erforderlichen Aufſicht über die Beobachtung ſolcher Vorſchriften gebricht, den Lokalobrigkeiten aufgegeben werde, folgende Beſtimmungen durch die Marktordnung zu ertheilen, und im Kornhauſe anſchlagen zu laſſen.

1) Zum Meſſen der Früchte hat ſich der aufgeſtellte verpflichtete Meſſer nur eines geeichten und nicht abgenutzten Maaſes und des in der Maasordnung vorgeſchriebenen Streichholzes zu bedienen.

2) Bei dem Meſſen der Früchte auf Speichern oder aus Zubern ſoll der Seſter durch mäßiges Einfahren deſſelben in die Frucht etwa zur Hälfte, oder $^2/_3$ damit angefüllt werden, dann ohne raſches Auffaſſen geſtellt, mit beiden Händen vollends angefüllt und ſoweit überfüllt werden, daß man rechtwinklicht über den Steg abſtreichen kann, alles ohne vorſätzliche Erſchütterung.

3) Alle Kunſtgriffe, wodurch mehr, oder weniger Frucht, als bei ſorgfältiger Verrichtung des Geſchäfts in das Maasgefäß gebracht wird, ſind bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. nach Umſtänden in Wiederholungsfällen mit der Entfernung vom Dienſt zu beſtrafen. Zu ſolchen Kunſtgriffen werden namentlich gerechnet, jede vermeidliche Erſchütterung, das Meſſen auf einem nicht hinlänglich feſten Boden und das Unterſetzen des Fußes unter das Maasgefäß, eine ungeſtüme Behandlung und Rücken oder Stoßen des Seſters, das Einlaſſen der Finger in den Seſter auf beiden Seiten des Stegs, das Aufſtoßen des Sackes während des Meſſens.

Das Maaß iſt jedesmal rein auszulehren.

4) Bei Strafe der Entfernung vom Dienſt iſt dem Meſſer unterſagt, für ſeine Verrichtung außer der durch die Marktordnung beſtimmten Meßgebühr, irgend eine weitere Vergü-

tung oder ein Geſchenk von dem Käufer oder Erkäufer der Frucht anzunehmen.

5) Die Marktmeiſter haben die aufgeſtellten Meſſer in ihren Verrichtungen zu überwachen, zur Beobachtung der ertheilten Vorſchriften anzuhalten, und die wahrgenommenen Verletzungen derſelben dem Burgermeiſteramt anzuzeigen.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter des Regierungsbezirks, in welchen ſich Fruchtmärkte befinden, haben für den Vollzug dieſer Verordnung und für deren Einrückung in die dortigen Localblätter zu ſorgen, auch dabei den Lokalbehörden zu überlaſſen, unter amtlicher Genehmigung die nach dem Urtheil der Sachverſtändigen etwa erforderlichen nähern Inſtruktionen zu ertheilen.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 13. Februar 1811. Nr. 291.

Zufolg Entſchließung Großherzoglich Hochlöblichen Kreisdirektorii vom 31. v. M. Nr. 1955 ſollen alle Früchte jeder Gattung, die herrſchaftliche und inländiſche Kirchen- oder Stiftungs-Rezeptur-Früchten ausgenommen, welche in hieſiger Stadt und ihrer Gemarkung gemeſſen werden, durch Niemand anders als durch verpflichtete Mitterer mit dem ſtädtiſchen Geſchirre gemeſſen, die Verkaufspreiſe von dem Käufer und Verkäufer bei dem Fruchtmarkt-Gerichte genau angegeben, an daſſelbe die durch die Fruchtmarktsordnung vom Jahr 1775 beſtimmte Meßgebühr von zwei Kreutzer per Malter bezahlet, und die Zuwiderhandelnden das erſtemal zu Entrichtung der doppelten und das zweitemal der vierfachen, auch nöthigen Falls noch größerer Polizeyſtrafe angehalten werden, wovon zwei Drittheile der Marktgerichtkaſſe und ein Drittheil dem Anzeiger zufallen, welches dem hieſigen Publikum zur genaueſten Befolgung andurch bekannt gemacht wird.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 20. Dezbr. 1823. Nr. 4791.

(Den Salzoctroi für das hieſige Theater betreffend.)

Da in Gemäßheit der höchſten Verordnung vom 16. Oct. d. J., Regierungsblatt Nr. XXV, der Salzhandel vom 1. Januar k. J. an, an die berechtigten Unterthanen frei gegeben worden iſt, dadurch aber hinſichtlich des noch fort beſtehenden Salzoctroi für das hieſige Theater eine Kontrollanſtalt zur Sicherung dieſes Gefälles unumgänglich nöthig wird; ſo iſt deßfalls durch Beſchluß des Großherzogl. Hochlöbl. Neckarkreisdirectoriums vom 17. d. M., Nr. 23669, folgendes näher dahier verordnet worden.

1) Alles hieher verbrachte Salz, ohne Unterſchied, wo ſolches aus dem Innlande herkommt, darf einzig und allein nur durch das Neckarthor in die Stadt eingeführt werden.

2) Das Octroi von einem halben Kreuzer per Pfund iſt bei der Einfuhr von der ganzen Quantität der Ladung gleich baar an der Zollbarriere unter dem Neckarthor an den dortigen Zoller zu berichtigen, wogegen dem Verzollenden ein über den verzollten Gegenſtand und die geleiſtete Zahlung ſprechender Schein gegeben wird.

3) Bei der Einfuhr in die Stadt iſt der Weg durch die Neckarſtraße an die Salzwaage unter dem Kaufhauſe einzuhalten, der bei dem Eingange erhaltene Schein dem Abwieger dortſelbſt zur Führung der Controlle, ſo wie der Abwiegung abzugeben, und von da erſt die weitere Verführung des Salzes in das Magazin zu bewirken. Für das Abwiegen werden per Sack 2 kr. beſtimmt, welche der Handelsmann zu bezahlen hat.

4) Wer die vorgeſchriebene Straße in der Stadt nicht einhält, wird mit 5 Thaler Strafe; wer die Controlle umgeht mit 10 Thaler Strafe, wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte der ſtädtiſchen Armenkaſſe zufällt, belegt.

5) Jeder entdeckte Defraudant des Octroi oder Einſchwärzer von fremdem Salze, wird, nebſt vorbemerkter und vorbehaltlich der geſetzlichen Strafe, noch weiters in der Art beſtraft, daß derſelbe auf den erſten Betretungsfall des Rechts zum Betrieb des Salzhandels auf wenigſtens drei Jahre verluſtig erklärt iſt.

Dieſes wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur pünktlichen Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß das Aufſichtsperſonale zur ſtrengſten Aufſicht und Wachſamkeit in Handhabung dieſer Anordnung angewieſen worden iſt.

Directorium des Main- und Tauber-Kreiſes. Wertheim den 3. October 1812. Nr. 13961.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden ꝛc.

Demnach Wir von dem Vorſtand unſerer Stadt Wertheim unterthänigſt bittlich angegangen worden, der Stadt zu ihrem Nutzen, zur Beförderung des Wohlſtandes der Bürger und Emporbringung des Handels einen Fruchtmarkt gnädigſt zu verleihen, als haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden, dieſer Bitte zu willfahren, Unſerer Stadt Wertheim das Fruchtmarktrecht mittelſt Schluſſes Unſeres Großherzoglichen Miniſteriums des Innern, Landeshoheits-Departement vom 5. Juli 1811, Nr. 1588, unter nachſtehenden Bedingungen und Einſchränkungen zu geſtatten.

§. 1.

Es ſoll alle Mittwoch, oder wenn auf dieſen Tag ein Feiertag einfällt, den folgenden Tag darauf, auf dem ſtädtiſchen Marktplatz ein Fruchtmarkt gehalten werden.

§. 2.

Im Winter, und zwar vom 1. Oktober bis zu dem 1. April ausſchließlich, ſoll dieſer Fruchtmarkt morgens früh um neun Uhr — im Sommer aber und zwar vom 1. April bis zum 1. Oktober ausſchließlich um acht ſeinen Anfang nehmen.

Dieſer Anfang wird jedesmal durch Aufſteckung der Marktfahne angezeigt.

§. 3.

Der Fruchtmark der Stadt Wertheim wird als ein freier Markt erklärt, auf dem der Fremde ſowohl als der Einheimiſche kaufen und verkaufen kann. Es ſoll aber jeder zu Markt fahrende Handelsmann bei 45 kr. Strafe ſeinen Fruchtvorrath mit auf den Marktplatz bringen, und von jeder Sorte Getraide, welches er auf ſeinem Wagen führt — und zum Verkauf anbietet, einen Sack öffnen, damit der Kaufluſtige das Getraide unterſuchen kann.

§. 4.

Denjenigen, welche Frucht zu Markt gebracht, dieſelbe aber nicht verkaufen, ſondern ſolche bis zum nächſten Markt einzuſtellen wünſchen, ſoll von der Markt-Commiſſion die Erlaubniß dazu ertheilt werden. Dieſe Erlaubniß kann aber nur zweimal gegeben werden, da das drittemal keinem mehr einzuſtellen erlaubt iſt, indem alsdann der Handelsmann oder Bauer bei einem Gulden Straf von jedem Malter Korn verbunden iſt, entweder die Frucht nach Haus zu fahren, oder um den Marktpreis abzugeben. Zur Vermeidung aller dießfallſigen Unterſchleife iſt das eingeſtellte Getraide in dem Marktbuch vorzumerken und jeder Sack des eingeſtellten Getraides das erſtemal mit einem rothen Strich und das zweitemal mit zwei Strich zu zeichnen.

§. 5.

Die Käufe und Verkäufe müſſen während der Dauer des Fruchtmarktes auf öffentlichem Markt geſchehen und alle Winkelkäufe in Privat- oder Wirthshäuſer ſollen verboten ſeyn. Jeder dawiderhandelnde Käufer oder Verkäufer iſt nach Geſtalt der Sache um ein bis zehn Thaler zu beſtrafen, wovon der Anzeiger bei einem ſolchen Contraventionsfall ein Drittel des Straf-Anſatzes erhalten ſoll.

§. 6.

Fruchtmäkler werden nicht geſtattet.

§. 7.

Beim Kauf und Verkauf der Früchte ſoll die Vermeſſung durch geſchworne Fruchtmeſſer geſchehen, welchen für das Malter zwei Kreuzer Meſſerlohn zu zahlen iſt, wovon der Verkäufer einen Kreuzer und der Käufer gleichfalls einen Kreuzer zu entrichten hat.

§. 8.

Es wird eine verhältnißmäßige Anzahl Sackträger aufgeſtellt, die verpflichtet ſind, die Früchte von den Wägen auf die Speicher, oder in die Schiffe, oder von den Speichern auf die Wägen und in die Schiffe zu tragen. Ihr Lohn wird per Malter auf zwei Kreuzer beſtimmt — ohne Unterſchied ob die Früchte weit oder nah getragen werden müſſen, jedem Bauer ſtehet aber frei ſein Getraide ſelbſt abzuladen und auf den Boden oder in das Schiff zu tragen.

§. 9.

Die Verkäufer ſind ſchuldig, der Markt-Commiſſion die Quantität verkaufter Früchte und die Preiſe derſelben anzuzeigen, welche getreulich in das Marktbuch einzutragen ſind, damit nach dem Mittelpreis der Tax des ſchwarzen ſowohl als des weißen Brodes regulirt werden kann. Wer einen Verkauf entweder gar nicht, oder wer einen unrichtigen Preis anſagt, wird um 5 Thaler geſtraft. Damit dieſer Anordnung gehörige Folge geleiſtet werde, ſo ſind die Fruchtmeſſer ſchuldig, dem Fruchtmarkt von Anfang bis zu Ende beizuwohnen, auf die verſchiedene Käufe und Preiſe wohl Obacht zu haben, und davon der Markt-Commiſſion ihre Anzeige zu machen.

§. 10.

Damit jeder fremde oder einheimiſche Käufer und Verkäufer für ſeine Perſon ſowohl Geſchirr und Früchte vollen Schutz und Sicherheit genießen möge, ſo iſt eine eigene aus dem Oberbürgermeiſter und zwei Stadträthen beſtehende Fruchtmarkts-Commiſſion niederzuſetzen, welche die Marktpolizey zu handhaben, die vorkommenden Streitigkeiten zwiſchen Käufer und Verkäufer, Fruchtmeſſern und Sackträgern u. ſ. w. zu

entſcheiden, insbeſondere auch ein Marktbuch zu halten haben, um in ſolches die Marktpreiſe zu verzeichnen, nach jedesmal geendigtem Markt aber dem Brodwiegeramt einen beglaubten ſummariſchen Auszug mitzutheilen hat, damit der Brodpreis darnach regulirt werden kann.

§. 11.

Alle weitere Anordnungen über den Fruchtmarkt, welche Zeit und Umſtände veranlaſſen mögen, müſſen, ſo wie ſie erſcheinen, in das Marktbuch eingetragen werden: mit Eintragung dieſer gegenwärtigen Conſens-Urkunde iſt ſogleich der Anfang zu machen.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſen Verleihungs-Brief durch unſer Directorium des Main- und Tauberkreiſes ausfertigen und mit deſſen größerem Inſiegel verſehen laſſen. Alſo verfügt.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 10. Auguſt 1814. Nr. 2470.

In Betreff der auf die Wochenmärkte gebracht werdenden Victualien hat das Großherzogl. Hochlöbliche Kreisdirectorium vermittelſt Beſchluſſes vom 6. d., Nr. 10260, vorläufig folgendes feſtgeſetzt:

a) Vor Umlauf der Marktzeit, welche an Markttägen vom früheſten Morgen anfängt, und bis zum Glockenſchlag 12 Uhr dauert, darf Niemand ſeine hieher gebrachte, und noch nirgendswo als auf dem Marktplatz abzuſtellende Waaren, weder auf den Straßen, noch in den Häuſern, ja ſelbſt nicht auf dem Wege zur Stadt, außerhalb derſelben verkaufen, der zuwiderhandelnde Käufer wird mit dem Verluſt der Waaren, der Verkäufer aber mit dem Verluſt des Kaufpreiſes beſtraft, auf die Ausrede einer gemachten beſondern Beſtellung wird keine Rückſicht genommen.

b) Hauptſächlich ſollen die Unterkäufer oder ſogenannten Höckler ſich künftighin nicht mehr unterfangen, an den Markt-

tägen vor 10 Uhr den einbringenden Verkäufern auch nur das Mindeſte abzunehmen, da ſie anſonſten mit der Confiscation des Gekauften und 3 Rthlr. Strafe oder körperlicher Züchtigung, das viertemal aber zugleich mit dem Verluſt ihrer Conceſſion beſtraft werden ſollen. Von dieſen Strafen ſoll der Anzeiger die Hälfte bekommen, der Reſt aber zu Gunſten der hieſigen Armenanſtalt abgegeben werden.

Wornach ſich jeder, den es angeht, genau zu achten hat.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 15. Dezember 1828.

Zur Handhabung der nöthigen Ordnung im hieſigen Kaufhauſe werden folgende, zum Theil ſchon erlaſſene Anordnungen zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

1) Der Fruchtmarkt fängt Mittags 12 Uhr an, und endet im Sommer Schlag 8 Uhr, in kürzern Tagen, beſonders im November, Dezember und Januar aber, mit einbrechender Dämmerung.

Der Hausmeiſter gibt jedesmal mit der Marktglocke das Zeichen zum Aufhören des Markts, und ſind alle nach gegebenem Zeichen geſchehenen Käufe nichtig.

2) Die Früchte, welche bei dieſem gegebenen Zeichen ſchon in die Meßſtande ausgeleert ſind, werden noch gemeſſen, ein neuerliches Ausleeren und Meſſen findet bei einer Strafe von 3 fl. nicht mehr ſtatt.

3) Sollten zur Zeit, als das Zeichen zum Aufhören des Markts ertheilt wird, Fruchtkäufe ſchon abgeſchloſſen ſeyn, das Meſſen derſelben aber nach obiger Beſtimmung nicht mehr ſtatt finden können, ſo ſind dieſe abgeſchloſſene Käufe ſogleich im Kornſtüble anzuzeigen, und dort in das Marktbuch einzutragen, und kann des andern Tags gemeſſen werden; alle uneingetragene derlei Käufe aber, werden als nichtgeſchehen angeſehen, und das Meſſen und Ablangen derſelben am andern Tage findet unter keinem Vorwand ſtatt.

4) Alle Fruchteigenthümer ohne Ausnahme, ſowohl jene, welche Früchte zum Verkaufen gebracht, und dieſelben nicht verkauft haben, als auch jene, welche ſolche erkauften, und über Nacht oder längere Zeit im Kaufhauſe ſtehen laſſen, ſind ſchuldig, die Fruchtſäcke durch den Hausmeiſter bezeichnen, und daß dieſes geſchehen, im Kornſtüble in das Regiſter eintragen zu laſſen. Für nicht eingetragene Früchte wird nicht gehaftet, und hat der Eigenthümer überdies für jeden nicht eingezeichneten Sack 6 kr. Strafe zu bezahlen.

Fruchtmarkt-Ordnung der Stadt Villingen.

§. 1.

Der Markt fängt an, wenn der Kirchen-Aufſeher die Fahne ausſtellt, welches im Sommer Vormittags 7 Uhr und im Winter Vormittags 8 Uhr zu geſchehen hat; das iſt vom 1. April bis letzten September und von da bis letzten März und ſollen die Fürkäufer Winters nicht vor 10 Uhr und im Sommer nicht vor 9 Uhr kaufen dürfen.

Der Markt hört auf Schlag 2 Uhr im Sommer, im Winter 3 Uhr Nachmittags, wo die Fahne abgenommen wird. Vor und nachher darf kein Kauf geſchehen, bei einer landesherrlichen Strafe von 1 fl. 30 kr. und Aufhebung des ſtatt gefundenen Handels. —

§. 2.

In das ſtädtiſche Kornhaus als Lagerhaus müſſen, ſowohl an Wochenmarkstagen als auch unter der Woche, alle durch Auswärtige von dem Inn- und Auslande kommende Früchten, in ſo fern ſie zum Handel und nicht zum eigenen Bedarf hieſiger Einwohner beſtimmt ſind, verbracht und alle abgeladen und controllirt werden, bei Strafe von 5 Reichsthaler.

§. 3.

Wer Früchte zum Verkaufe hieher bringt, muß dieſelben in dem Kornhaus aufſtellen und feil biethen bei Strafe von 15 kr. pr. Viertel. Der Verkäufer darf die Säcke vor be-

zahltem Standgeld nicht öffnen, bei Strafe von 15 kr. pr. Sack. Es iſt unterſagt an Wochenmarkttägen, das iſt, ſo lange die Marktzeit dauert, in Mühlen oder ſonſtigen Privathäuſern Früchte zum Verkaufe feil biethen bei Strafe von 15 kr. pr. Viertel, desgleichen ſteht es den Fruchtkäufern nicht zu, auch auſſer der Marktzeit in ihren Häuſern Frucht zu verfeilen bei gleicher Strafe, ſo wie der Kauf und Wiederverkauf derſelben Frucht an dem nämlichen Wochenmarkte bei Strafe von 5 Reichsthalern verboten iſt. —

§. 4.

Jedes betrügeriſche Untermiſchen der Früchte iſt bei Strafe von 15 kr. vom vorhandenen Quantum per Viertel verboten. —

§. 5.

Es iſt nicht erlaubt an Markttägen ſich auf die Straße zu begeben, und Früchte, welche herbeigeführt werden, unter der Hand aufzukaufen bei Strafe von 5 Reichsthalern.

§. 6.

Der Verkäufer darf ſeine zu verkaufende, oder am Wochenmarkttage nicht verkauften Früchte in keinem Privathauſe aufſtellen, bei Strafe von 30 kr. per Viertel. —

§. 7.

Jeder Kauf muß daher durch den Käufer der Kaufhausverwaltung zur Eintragung in das Journal angezeigt werden, bei Strafe von 15 kr. per Viertel, wenn einer dieſes unterläßt, und 1 fl. wenn falſch declarirt würde. —

§. 8.

Den Kaufhausverwaltern und Fruchtmeſſern auch Fruchtträgern iſt durch die Großherzogl. Verordnung vom 2. Dezember 1817, Regierungsblatt Nr. 30 §. 2, all und jeder Handel mit Getraide und Lebensmitteln ſchärfeſt unterſagt. — Die Uebertretung dieſer Verordnung hat für die Schuldigen die augenblickliche Dienſtentlaſſung und nach Verhältniß der Schuldhaftigkeit die weitere geſetzliche Strafe von 30 bis 100 Reichsthaler zur Folge.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 8. October 1816.

(Die hieſige Fruchtmarkts-Polizey betreffend.)

Die gegenwärtigen Zeitumſtände machen die ſtrenge Handhabung einer genauen und beſtimmten Fruchtmarkts-Ordnung nöthig, weßwegen folgendes zur pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht wird.

a) Jedermann, der Früchte zum Verkaufe hieher bringt, muß ſie auf dem Marktplatze ausſtellen und allda verkaufen. Das Hauſiren mit Früchten, ſo wie das Verkaufen an andern Orten in der Stadt außer dem Marktplatze iſt verboten, und wird wie der Schleichhandel beſtraft.

b) Es iſt nicht erlaubt, an Markttägen auf die Straßen ſich zu begeben, und mit den Landleuten, welche wirklich mit Früchten den Wochenmarkt beſuchen wollen, Käufe über die bei ſich habenden Früchten abzuſchließen, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern.

c) Der Verkäufer darf die, auf dem Marktplatze am Wochenmarkt, aufgeſtellten Früchte nicht mehr aus der Stadt führen, ſondern er muß ſie entweder verkaufen, oder in das Kornhaus einſtellen, und an den nächſten Marktägen neuerlich auf dem Platze, ſo lange ausſtellen, bis er ſie verkauft hat.

d) Im Kornhauſe mögen die Einſtellfrüchte ſo lange Zeit bleiben, als es dem Eigenthümer gefällt, jedoch dürfen ſie im Kornhauſe ſelbſt nicht verkauft, ſondern müſſen auf dem Marktplatze feilgeboten werden.

e) So lange die Marktfahne weht, darf kein Fremder Früchte kaufen, bei einer Strafe von 3 Reichsthalern für jeden Sack.

f) Die Verkäufer müſſen für die Güte ihrer Früchte haften, betrügeriſche Untermiſchung, wenn nämlich gute und ſchlechte Waare in einem Sacke beiſammen ſind, wird nach Maaßgabe des ſtattgehabten Betruges mit höherer oder geringerer Geldſtrafe belegt.

g) Die Käufer der Früchte ſollen die Gattung, Quantität und Preis dem Marktſchreiber anzeigen, damit er alle geſchloſſenen Käufe in das Controllbuch eintragen kann. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird mit 1 fl. 30 kr. von jedem nicht angezeigten Viertel Frucht oder einer unrichtigen Preisangabe geſtraft.

h) Zur Handhabung der Markt-Polizey iſt ein Kornhaus-Verwalter angeſtellt, deſſen Anordnungen die Markt-Leute gehorchen müſſen.

i) Es iſt eine hinreichende Anzahl verpflichteter Kornmeſſer aufgeſtellt, die ihre Dienſte beim Meſſen der verkauften Früchte den Marktgäſten gegen 2 kr. von jedem Viertel Frucht leiſten müſſen, beim Fruchtmeſſen darf man ſich keiner andern Perſonen bedienen, jedoch iſt jedermann erlaubt, die Frucht ungemeſſen zu kaufen, mithin die Säcke umſtürzen zu laſſen, in welchem Falle kein Meßgeld zu zahlen iſt.

k) Wer Früchte auf den Markt führt, und vom Platze wegfährt, ohne ein Karren- oder Wagen-Zeichen im Kornhaus gelößt zu haben, zahlt vom Wagen 36 kr. und vom Karren 24 kr. als Strafe.

l) Beim Zu- und Abfahren ſollen die Fuhrleute nach den Anordnüngen der Polizey bei Vermeidung einer willkührlichen Strafe ſich fügen, damit die Paſſage auf keine Weiſe geſperret werde.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 19. December 1821.

Auf die erhaltene Anzeige, daß gegen die längſt beſtehende Verordnung von Fremden Früchte in den Wirthshäuſern dahier eingeſtellt, und zum Verkauf angeboten werden, ſieht man ſich veranlaßt, den Octroi-Einziehern an den Stadtthoren und ſämmtlichen Wirthen, die wiederholte Erinnerung zugehen zu laſſen, daß ſie allen Fremden, welche Früchte, zu welcher Zeit es ſeyn mag, einführen, um ſelbe in der

Stadt abzuſetzen, ankündigen ſollen, daß ſie dieſelben vor das Kornhaus zu führen, und nur dort feil zu bieten haben.

Der Zuwiderhandelnde hat zu gewärtigen, daß er mit der, ſchon in frühern Verordnungen ausgeſprochenen Strafe von 4 fl. 30 kr. belegt werden wird.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 15. Juni 1829.

Nach eingeholter Ermächtigung Großherzogl. Directoriums des Dreiſamkreiſes verordnen wir:

a) Das Hauſiren mit Hochwildprett, einſchließlich des Rehes, iſt künftighin bei Strafe der Confiscation unterſagt.

b) Wer den Markt mit Hochwildprett bezieht, muß ſich über den redlichen Erwerb jedes einzelnen Stückes urkundlich ausweiſen, widrigenfalls die Waare weggenommen, und das ſonſt Geeignete gegen ihn erkannt wird.

c) Wer beſtelltes Wildprett in ein Haus trägt, ohne vorher bei der Polizey die Anzeige gemacht zu haben, wird angeſehen als habe er hauſiren wollen.

d) Patentiſirte Wildpretthändler in der Stadt ſind gegenwärtig Jakob Lang (Zuckerbäcker) und Gärtner Th. Bötting; nur dieſen beiden kann ungehindert zu jeder Zeit alles Wildprett zugetragen und verkauft werden.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 10. Auguſt 1830.

Man ſieht ſich veranlaßt noch folgende, längſt beſtehende Verordnung wiederholt zu verkünden:

Alles von Auswärts eingeführt werdende Bier muß beim Kaufhaus dahier vorgefahren, allda dem Lagerhaus-Verwalter declarirt, und von dem zur Conſumtion in der Stadt in

Herdern und Wiehre beſtimmten Quantum das Octroi bezahlt werden.

Wer dieſe Vorſchrift umgeht, wird als Defraudant behandelt.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 6. December 1830.

In Folge hoher Kreisdirektorial-Verfügung von 16. v. M. Nr. 16208, wird nachſtehendes verordnet:

1) Wer in die Stadt Freiburg Holz bringt, um ſolches feil zu bieten, darf den Verkaufs-Vertrag nur dahin abſchlieſſen, daß ſolches gemeſſen werden müſſe.

2) Ungemeſſen Holz zu verkaufen, iſt mit dem 6ten Theil des Werthes des verkauften Holzes verpönt, woran der Käufer ſelbſt den dritten Theil der Strafe zu tragen hat.

3) Wenn das Holz-Quantum ſichtlich weniger als ¼ Klafter beträgt, ſo mag der Kauf und Verkauf ungemeſſen geſchehen.

4) Auf dem Holzmarkt werden ſtets eine hinlängliche Anzahl verpflichteter Holzmeſſer ſich einfinden, um die Käufer zu begleiten, und vor ihrer Wohnung das Meſſen vorzunehmen; außer der Marktzeit ſind ſie auf der Polizey-Wachtſtube zu finden.

5) Die Holzmeſſer haben eine Gebühr von ſechs Kreuzer für das Klafter, drei Kreuzer für das halbe Klafter, und einen Kreuzer für das Viertel zu begehren.

6) Werden mehr als zwei Klafter für einen Käufer gemeſſen; ſo fällt die Gebühr von 6 kr. auf 4 kr. für das Klafter, die, wenn nichts anders bedungen iſt, beide zu gleichen Theilen tragen.

7) An dem Maas der Holzmeſſer iſt ein Tarif angebracht, daraus jedermann entnehmen kann, um wie viel der Holzwerth ſich veringert, wenn das Holz die vorgeſchriebene Länge nicht hat.

8) Dieſe Beſtimmungen treten mit dem 23. Dezember l. J. in Wirkſamkeit, bis um welche Zeit ſich auch jene bei der Polizey melden können, welche als Meſſer aufgeſtellt zu werden wünſchen.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 3. Juli 1831.

Die Vorſchrift vom 6. Dezember v. J., das Verbot ungemeſſen Holz in die Stadt zu verkaufen, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Käufer und Verkäufer ſolche nur für das in der Stadt feil gebotene Holz zu befolgen haben, und daß die dadurch verwirkt werdende Strafe den Betrag von 2 fl. nicht überſteigen darf.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 29. April 1832.

Das bedeutende Steigen der Preiſe der Lebensmittel, und die durch die bedeutenden Aufkäufe entſtehende geringere Quantität derſelben macht nothwendig, für das Intereſſe des Publikums zu ſorgen, um dem Steigen der Preiſe wohl vorzubeugen, als auch den Ankauf des Bedarfs zu erleichtern.

Zu dieſem Behufe und in Folge einer beſtehenden Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 7. Februar 1828, Nr. 1806, wird hiemit verordnet, und ſoll bis auf Weiteres in Vollzug geſetzt werden:

Allen einheimiſchen und fremden Verkäufern, d. h. denjenigen, die die Lebensmittel aufkaufen, um damit Handel an die Conſumenten zu treiben, iſt der Einkauf auf dem Markte vor 10 Uhr Morgens unterſagt. Um 10 Uhr wird ſodann durch Aufſteckung des Fahnens die Berechtigung zum unbeſchränkten Einkaufe angezeigt.

Wer gegen dieſe polizeyliche Vorſchrift handelt, wird mit Confiscation der gekauften Waare zum Beſten des hieſigen Armenfonds beſtraft.

Bezirksamt Waldkirch. Waldkirch den 6. November 1819.

Nachdem von dem Hochpreisl. Miniſterium des Innern der Stadt Waldkirch die Abhaltung eines Frucht=Marktes bewilliget worden; ſo wird nachſtehende, von dem Hochlöbl. Kreis=Directorio genehmigte Marktordnung hiemit öffentlich bekannt gemacht:

1) Es wird der Frucht=Markt wochentlich am Donnerſtag, und zwar das erſtemal am 11. November d. J. abgehalten, und der bisherige Wochenmarkt, welcher jeweils am Samſtag war, damit verbunden.

2) Dieſer Markt nimmt um 9 Uhr ſeinen Anfang.

3) Hiebei hat kein Käufer ein Vorrecht vor dem Andern in Anſehung des Frucht=Einkaufens; es kann daher der Fremde ſowohl, als der Einheimiſche gleich beim Anfange des Marktes Frucht einkaufen.

4) Sind alle Früchte, welche auf und ab dem Markt geführt werden, von jeder ſtädtiſchen Abgabe frei.

5) Kann jeder Verkäufer ſeine Frucht ſelbſt meſſen, wenn aber der Käufer verlangt, daß durch den verpflichteten Meſſer gemeſſen werden ſoll; ſo hat dieß zu geſchehen, und Verkäufer demſelben das Meßgeld pr. 2 Kreuzer vom Viertel zu bezahlen.

6) Von jedem Viertel Frucht, das in dem Rathhauſe als dem Kornhauſe dahier aufgeſtellt wird, ſind zwei Kreuzer an die verpflichteten Meſſer zu bezahlen, wofür dieſe aber cautioniren.

7) Alle betrügeriſche Untermiſchung ſchlechter Früchte zu guten, wird nach Größe des Betrugs mit Strafe belegt.

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 31. Dezember 1814.

§. 1.

Außer den verpflichteten Holzmeſſern darf Niemand auf dem Markte Holz meſſen; wer dawider handelt, verfällt in

eine Strafe von 1 Reichsthaler vorbehaltlich des Erſatzes des etwaigen Mangels.

§. 2.

Die Fuhrleute, welche das Holz an Ort und Stelle bringen, ſind dafür verantwortlich, daß dem Käufer nichts entkomme. Wer ſich von dem Holz, welches er geladen hat, ſey es unter welchem Vorwande es wolle, etwas anmaßt, oder an einen andern abgibt, ſoll zum Erſatz angehalten, und noch beſonders um 5 Reichsthaler geſtraft werden.

§. 3.

Die Eigenthümer des Fuhrwerks haben für alle von ihren Knechten oder Taglöhnern verübt werdende Ungebühren zu haften.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 12. Juli 1828. Nr. 18292.

Man findet ſich veranlaßt, nachſtehende bereits beſtehende Vorſchriften über den hieſigen Wochenmarkt zu republiciren, und macht das Aufſichtsperſonale beſonders auf die §. 9 und folgende unter Zuſicherung der Hälfte der erkannt werdenden Strafen aufmerkſam; da vorgekommen iſt, daß die Unterhändler Jene, welche Waaren zu Markt tragen, auf den Feldwegen anhalten, und ihnen ſolche abkaufen. — Die Ortsvorgeſetzten haben ihre Gemeinden hiernach zu belehren, ſie vor Strafe zu warnen, und auch den Boten die Aufſicht auf dieſen Schleichhandel unter Zuſicherung gleichen Straf-Antheils bei etwaigen Anzeigen anzubefehlen.

Auszug aus den Polizei-Vorſchriften für die Stadt Offenburg.

Wochenmarkt.

§. 1. Die Wochenmärkte bleiben forthin auf den Dienſtag und Samſtag, oder wenn auf einen dieſer Tage ein Feiertag fällt, auf den vorhergehenden, oder auch nach Umſtänden auf den folgenden Tag beſtimmt.

§. 2. Jedem Einwohner, jedem Inn- und Ausländer iſt ſowohl auf die beſtimmten Markttäge, als auch auf jeden andern Tag der Woche die öffentliche Feilhaltung der hieher gebrachten gewöhnlichen Marktwaaren auf dem hieſigen Marktplatze Vor- und Nachmittags erlaubt.

§. 3. Es dürfen nur geſunde, reine und friſche Waaren zu Markt gebracht werden. Unreine, verdorbene oder der Geſundheit ſchädliche Waaren ſind zu confisciren und zu vernichten.

§. 4. Es gilt auf dem Markt kein anderes als das Badiſche Maaß und Gewicht.

§. 5. Marktwaaren, welche gewöhnlich nach einem angegebenen Maaß oder Gewicht auf Treue und Glauben gekauft werden, ſollen, wenn ſie die angegebene Quantität nicht enthalten, confiscirt werden.

§. 6. Wer Marktwaaren zum Verkaufe in hieſige Stadt auf einen Markt bringt, muß ſolche bis nach geendigter Marktzeit auf dem Markte öffentlich ausſtellen.

§. 7. Die Marktzeit für die Märkttäge fängt des Mor- Morgens an, und endigt ſich des Mittags um 11 Uhr.

§. 8. Wer unter dem Vorwand, ſie ſeyen verſprochen oder verkauft, die Abgabe der Waaren verweigert, ſoll mit Confiscation beſtraft werden.

§. 9. Wer vor umlaufener Marktzeit ſeine Marktwaaren auf den Straßen oder in den Häuſern verkauft, oder ſie gar nicht zu Markte bringt, ſondern ſolche auf dem Wege zur Stadt oder vor den Thoren veräußert, ſoll mit dem Verluſte des Kaufwerths, und der Käufer mit dem Verluſte der Waaren, und iſt es ein Unterhändler, derſelbe noch beſonders um 5 Reichsthaler geſtraft werden. Auf die Ausrede einer gemachten beſondern Beſtellung wird keine Rückſicht genommen.

§. 10. Nach Verlauf der Marktzeit iſt jedem Verkäufer geſtattet, ſeine Waaren, welche er auf dem Markte nicht hat abſetzen können, in der Stadt umher feil zu tragen.

§. 11. Marktwaaren, welche, von den hieſigen Einwohnern zu ihrem Gebrauch, auf dem Lande beſonders beſtellt

worden ſind, dürfen nur außer der Marktzeit überbracht und angenommen werden.

§. 12. Wer während der Marktzeit ſolche Marktwaaren überbringt, und wer ſie übernimmt, und ſich damit nicht mit einem Zeugniß einer obrigkeitlichen Perſon des Orts, woher ſie kommen, über die gemachten Beſtellungen ausweiſen kann, wird nach Inhalt des §. 9 beſtraft.

§. 13. Aller Aufkauf von Marktwaaren zum Handel iſt ſowohl auf dem hieſigen Markte, als überhaupt innerhalb der Stadtmarkung bei Conſiscation und 3 Reichsthaler Strafe verboten.

§. 14. Den Unterhändlern iſt nur geſtattet, nach umlaufener Marktzeit die Ueberreſte des Marktes einzukaufen.

§. 15. Niemand ſoll einen Andern, der eben im Kauf eines Marktartikels begriffen iſt, ab- oder überbieten, bei einer Strafe von 30 kr.

§. 16. Ueber das auf den Markt gebracht werdende Maaß und Gewicht, ſo wie darüber, daß keine Vor- und Aufkäufe weder in noch vor der Stadt geſchehen, haben die Polizeydiener vorzüglich zu wachen.

§. 17. Zur pünktlichen Handhabung der Markt-Ordnung und zur alsbaldigen Abwandlung der etwa vorkommenden Gegenhandlungen wird aus der Mitte des Stadtraths ein eigener Marktrichter aufgeſtellt.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 17. December 1829. Nr. 32867.

Auf den hieſigen Wochenmärkten hat jeder Frucht-Verkäufer die Gattung, Anzahl Viertel und Preis der verkauften Frucht unmittelbar nach Abſchluß des Handels der Marktſchreiberei bei 2 Reichsthaler Strafe anzuzeigen. Falſche Angaben werden mit 10 Reichsthaler beſtraft. Dem Anzeiger wird die Hälfte der Strafe zugeſichert.

Oberamt Raſtatt. Raſtatt den 22. Mai 1804.

Um den vielen Unordnungen, die ſich ſeit einiger Zeit auf dem hieſigen Wochen- und Fiſchmarkt eingeſchlichen haben, zu ſteuren, werden folgende Verordnungen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

1) Die Victualien und andere Waaren dürfen an Marktägen, weder vor den Thoren noch in den Wirthshäuſern, oder ſonſten, als blos auf dem hieſigen Marktplatz verkauft werden, und zwar bei Vermeidung der Confiscation der verkauften Waaren und 1 fl. Strafe für den Käufer. Sollten auch Victualien an dieſen Tagen in Privathäuſer getragen werden, unter dem Vorwand, daß ſelbige vorher ſchon beſtellt geweſen, ſo iſt dennoch Verkäufer und Käufer der erwähnten Strafe unterworfen, wenn nicht auf der Stelle das Vorgeben von der ſchon geſchehen ſein ſollenden Beſtellung erweislich gemacht werden kann.

2) Victualien, das heißt, alles was durch den Mund des Menſchen genoſſen wird, ſomit auch eßbare Thiere, dürfen, ſo lange nicht die aufgeſteckte Marktfahne hinweggethan iſt, die im Sommer bis 11 und im Winter bis 12 Uhr ſtecken bleibt, von niemand anders als von den Einwohnern der Stadt Raſtatt, und zwar blos zu ihrem Hausgebrauch, gekauft werden.

3) Die Auf- und Vorkäufer, wenn ſie gleich aus Raſtatt ſind, dürfen dennoch die Victualien nicht eher kaufen, auch nicht eher auf dem Markt herumwandeln, bis die Marktfahne weggethan iſt, bei Vermeidung von 3 fl. Strafe.

4) Kein Auf- und Vorkäufer ſolle ſich unterſtehen zu failen, wenn der Fiſchmarkt iſt, weder vor den Thoren, noch in Wirths- oder andern Häuſern, Fiſche aufzukaufen; auch ſolle er ſich nicht vor 9 Uhr auf den Fiſchmarkt begeben noch auf demſelben herumwandeln dürfen, bei Vermeidung von 3 fl. Strafe.

5) Kein hieſiger Einwohner ſoll mehr als er zum Bedürfniß ſeiner Haushaltung nöthig hat, aufkaufen dürfen, und wenn

er angetroffen wird, daß er für Fremde aufkauft, ſo wird derſelbe um 5 fl. geſtraft werden.

6) Der Butter darf am Montag, weil ſolches auch ein Marktag iſt, vor 9 Uhr Vormittags nirgend anders als auf dem Markt verkauft werden, und derjenige, der vor dieſer Zeit in ſeinem oder einem andern Hauſe kaufen wird, ſoll um 1 fl. geſtraft und der Butter confiscirt werden.

7) Andere Waaren, die keine Victualien ſind, dürfen auch ſchon früher von jedermann gekauft werden.

8) Aller Handel, der auf Maaß, Gewicht oder Elle geht, verſteht ſich nach hieſiger Meſſung, und wer entweder zu leichte Waare, oder gar ein kleines Maas führt, dem wird nicht nur die Waare zerſchnitten oder auseinander geriſſen, oder das Maaß zerſchlagen, ſondern er hat nach Befund, wenn ein anſcheinender grober Fehler, worauf die Marktmeiſter und Polizey-Bedienten genau Acht haben ſollen, dahier angezeigt wird, noch ſchärfere Strafe zu erwarten.

Jedem, der eine ſolche ſtrafbare Handlung am erſten denunciren, und ſolche ordentlich zu erweiſen im Stande ſein wird, wenn er auch ſchon kein aufgeſtellter Polizeydiener iſt, wird ein Drittel von der Strafe für Denunciation zugeſichert.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 29. October 1800.

(Den Verkauf der Grundbirnen auf dem Wochenmarkt betr.)

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß die hieſigen Brantweinbrenner die auf den hieſigen Markt zum Verkauf kommende Grundbirnen aufkaufen, um daraus Brantwein zu brennen, und daß durch dieſen Aufkauf die Grundbirnen, zum Nachtheil der hieſigen Innwohnerſchaft, vertheuert werden.

Da es nun billig iſt, daß zuerſt für diejenige Leute geſorgt werde, die dieſe Frucht als ein Nahrungsmittel nöthig haben; ſo wird hierdurch verordnet:

Daß kein Brantweinbrenner oder anderer, der für ein Gewerb Grundbirnen aufkauft, ehe die Marktfahne abgenommen iſt, auf dem hieſigen Markt Grundbirnen einkaufen, viel weniger an Markttagen vor oder während dem Markt mit den Landleuten, welche dergleichen hierher bringen, vor den Thoren oder ſonſt irgendwo in der Stadt ſich in einen Handel einlaſſen ſoll, bei Strafe der Confiscation der erkauften Grundbirnen und 30 kr. Rüggebühr für den Anbringer.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 31. December 1804.

(Carlsruher Wochenmarkt-Ordnung betreffend.)

Zu beſſerer Erhaltung und zweckmäßigeren Einrichtung der dahieſigen Wochenmärkte hat man für nöthig gefunden, die ſchon im Jahre 1795 ergangene Marktordnung hiemit wieder in Erinnerung zu bringen, und zwar folgenden Inhalts:

A. In Abſicht auf die Verkäufer.

1) Dieſe ſind ſchuldig, ihre Waaren an den von den Marktmeiſtern je nach der Beſchaffenheit derſelben beſtimmten Plätze zum Verkauf aufzuſtellen, und dürfen ſolche während der Dauer des Markts mit einem andern Platze nicht verwechſeln.

2) Iſt während der Marktzeit alles Hauſiren mit Waaren, welche auf den Markt gebracht zu werden pflegen, bei Strafe der Confiscation für das Almoſen und Zahlung der Rüggebühr von 30 kr. an jeden, der ſolche Unordnung anzeigt, verboten, wo hingegen den Verkäufern, welche ihre Waaren auf dem Wochenmarkte nicht haben verkaufen können, freigeſtellt bleibt, ob ſie dieſelbe in dem Kaufhauſe bis zum nächſten Wochenmarkt aufſtellen, oder wieder zurück nach Hauſe nehmen wollen.

3) Soll kein Verkäufer ſeinem Nachbarn durch vorzügliche Anpreiſung ſeiner Waare und Geringſchätzung der andern Abbruch zu thun, ſich unterfangen, und eben ſo wenig ſoll

einer dem andern wegen etwaig höherer oder niederer Preisbeſtimmung Vorwürfe machen.

4) Sollen dieſelben den Käufern mit Höflichkeit begegnen, und ſich nicht unterſtehen, gegen ſolche wegen minderem Gebot auf die Waare ſchnöde Worte, oder gar Schimpfreden auszuſtoßen, noch weniger aber

5) Die Käufer auf irgend eine Weiſe zu vervortheilen zu ſuchen, endlich und

6) Sollen dieſelbe den Marktmeiſtern und ihren Untergeordneten die gehörige Achtung beweiſen, und wenn ſie je glauben, daß ſie durch die Anordnung derſelben in der Marktfreiheit oder ſonſt gekränkt ſeien, ihnen mit gehöriger Beſcheidenheit Vorſtellung dieſerhalb machen, oder falls die Sache weitern Bezug hätte, ſich an dieſſeitige Stelle wenden.

7) Die Butter- und Schmalz-Verkäufer, welche ihre Waaren im Kleinen auf dem Markt nicht auswägen, ſondern dieſelbe Pfundweiſe verfertigt hierher bringen, müſſen ſich das Nachwägen ſowohl einzelner Pfunde, als des ganzen Quantums gefallen laſſen. Der Gewichtmangel wird in der Maaſe gerügt, daß, wenn am Pfund Butter oder Schmalz ein Loth fehlt, die Waare entzwei geſchnitten wird, wenn aber zwei Lothe und darüber mangelt, dieſelbe vorbehaltlich einer weitern Strafe als confiscirt dem Almoſen anheim fällt. Die etwaige Ausrede, daß man die Waare als vollgewichtig nicht verkauft habe, gilt in Ermangelung nähern Beweiſes nur dann, wenn an derſelben der Gewichtsmangel durchs Zerſchneiden oder ſonſt zuvor ſichtbar gemacht worden wäre. Die durch fremde Zuſätze verfälſchte Butter, ſo wie das Schmalz, ſind mit der ebenmäſigen Confiscation, und im Fall die Zuſätze der Geſundheit nachtheilige Dinge enthalten ſollten, weiterer angemeſſen findender Strafe unterworfen.

8) Wer Gerſte, Welſchkorn, Erbſen, Linſen, Bohnen und dergleichen Früchte feil hat, iſt verbunden, das weniger als ein Simri ausmachende Quantum dem Käufer beſtimmt anzugeben. Ergiebt ſich beim Nachmeſſen hieran ein Mangel, ſo iſt die Waare an das Almoſen verfallen. Beträgt aber

der verkäufliche Vorrath mehr als ein Simri, ſo findet wegen unbeſtimmter Angabe des Quanti die Confiscation der Waare nicht ſtatt, und es bleibt dem Käufer überlaſſen, ſich von der Richtigkeit des angegebenen Maaſes, durch das zu bedingende Nachmeſſen, zu überzeugen. Sollten jene Waaren trüglicher Weiſe eingenetzet worden ſein, ſo werden ſie ebenfalls confiscirt.

9) Sollten unreife Baum-, Garten- und Feldfrüchte auf den Markt oder ſonſt zum Verkauf gebracht werden, ſo wird man ſolche ohne weiters um ſo gewiſſer wegnehmen und verſchütten laſſen, als das Publikum gegen den Erkauf ſolcher unreifen Waaren in Zeiten gewarnet wird.

B. In Abſicht auf die Käufer.

10) Von dieſen erwartet man, daß ſie auf den Wochenmärkten ſich ebenfalls beſcheiden betragen, mit den Verkäufern wegen des Preiſes und der Abgabe der Feilſchaften eine ordentliche Uebereinkunft treffen, ſich des ungeziemenden und zu öftern Mißhelligkeiten Anlaß gebenden Einmiſchens in den Handel anderer enthalten, auch bei entſtehendem Zweifel, wegen unrichtigen Gewichtes und Maaſes ſo wie wegen verfälſchter Zuſätze auf der Stelle ſich an die Marktmeiſter, und wenn die Sache von mehrerem Belang ſchiene, hieher wenden, keineswegs aber eigenmächtige Vorſchritte auf irgend eine Weiſe ſich zu Schulden kommen laſſen werden.

11) Alle diejenigen Verkäufer und Käufer, welche gegen vorſtehende Marktordnung handeln, werden, je nach Befund der Umſtände, mit Strafe belegt werden.

C. Was hiernächſt die ſogenannten Vorkäufer und ihre Theilnehmer, ſo wie die in der Stadt nicht wohnhafte Perſonen betrifft, ſo wird in Zukunft

1) Niemanden dahier ein Victualien-Handel oder ſogenannter Vorkauf geſtattet werden, der nicht von der Kurfürſtlichen Polizey mit einem beſondern Erlaubniß-Scheine verſehen iſt, wobei man ohnehin den Bedacht nehmen wird, daß die Zahl ſolcher Vorkäufer nicht überſetzt ſeie.

2) Kein Vorkäufer darf bei empfindlichſter Geld-Confiſcation und Leibesſtrafe während aufgeſteckter Marktfahne den Markt beſuchen, eben ſo wenig

3) iſt es einem derſelben erlaubt, denen, auf hieſigen Markt kommenden, Landleuten, noch vor Anfang des Marktes auf die Straßen, oder gar vor das Thor entgegen zu gehen, und dort ſchon in Beſtellungen und Handel mit ihnen ſich einzulaſſen, als worauf man, mittelſt Ausſendung von Polizeydienern genau Acht haben, und dem Uebertreter mit Confiſcation der erkauften Waaren ſammt einer Geldſtrafe von 10 Reichsthaler belegen wird; vielweniger

4) iſt dergleichen Vorkäufern irgend ein Handel oder Verkehr mit denen den Markt beſuchenden Landleuten, eher als die Marktfahne abgenommen worden, geſtattet, ſondern

5) verbleibt es bei den bisherigen Verordnungen, nach welchen die Vorkäufer ſich den Weiſungen des Marktmeiſters, der Polizey- und Stadtdiener gemeſſenſt zu fügen haben; es wird ferneres

6) von keinem Vorkäufer, der dieſen vorangeſchickten Verordnungen zuwider handelt, die Ausrede angenommen werden, daß er nicht für ſich, ſondern auf Commiſſion für hieſige Einwohner einkaufe, ſo wie man auch nicht dulden wird, daß hieſige Einwohner ſich zu Unterhändlern der Vorkäufer gebrauchen laſſen, als welche ſich dadurch gleicher Strafe mit jenen unterwerfen; hingegen

7) wird einem jeden, der eine der, ſchon beſtehenden und hiermit erneuerten, Marktordnung, oder den, hierunter jetzt neuerdings feſtgeſetzten, Beſtimmungen, zuwiderlaufende Handlung hier anzeigt, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, in ſo fern ſolches möglich iſt, noch die Hälfte des Straf-Anſatzes zur Rüggebühr zugeſichert.

8) Endlich wird, von bevorſtehendem neuen Jahre an, die Zeit des Aufſteckens der Marktfahne um eine Stunde verlängert, ſo daß ſolche von Michaelis vor 10 Uhr Vormittags nicht abgenommen wird.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 18. Auguſt 1808.

(Holzkauf und Holzmeſſer betreffend.)

Es wird abermals auf das ſchärfſte verboten, keinem der verpflichteten Holzmeſſer Aufträge wegen Holzkauf oder Holzbeſtellungen zu geben, bei Strafe der Caſſation für den Holzmeſſer, und bei Strafe von 2 fl. für den Beſteller.

Auch darf bei 2 fl. Strafe für den Käufer und den Verkäufer kein Holz erkauft werden, ehe ſolches auf dem Marktplatz feil gehalten worden.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 20. December 1809.

(Verkauf des Kienholzes betreffend.)

1) Die hieſigen Kienholz-Verkäufer müſſen jeden Markttag hinlänglichen Kienvorrath auf den Markt liefern.

2) Die Kienbüſchel dürfen nicht zu klein, ſondern müſſen vorſchriftsmäßig ſein.

3) Fremden iſt der Kienverkauf auf und außer dem Markte verboten.

4) Den einheimiſchen Kienverkäufern iſt das hauſierende Feilbieten des Kiens verboten.

5) Mangel an Kienvorrath auf dem Markt, wird mit Niederlegung des Verkaufsrechts, das unerlaubte Hauſiren mit Wegnahme der Waare, die Verkleinerung der Kienbüſchel mit 3 fl. beſtraft. Dem Anbringer gebührt das Drittheil der Geldſtrafe.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 10. October 1812.

(Den Verkauf des ſogenannten Dörrfleiſches auf dem Markt betr.)

Künftig darf kein Dörrfleiſch oder geräuchertes Schweinefleiſch auf dem hieſigen Markt verkauft werden, bei Strafe der Confiscation. Vom 1. November beginnt die Aufſicht auf Befolgung dieſer Verordnung.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 14. Februar 1815.

(Brennholz-Verkauf betreffend.)

Obſchon längſt die Verordnung beſteht, daß alles in die hieſige Reſidenz zum Verkauf kommende Brennholz jeder Art, auf den dazu angewieſenen Holzmarkt gebracht, und dort feil geboten werden ſoll; ferner kein Scheiterholz anders als nach dem Mees behandelt, verkauft, und nach geſchloſſenem Kauf durch die angeſtellten ſtädtiſchen Holzmeſſer wirklich in das Meß geſetzt werden muß, und zwar in einem wie im andern Fall bei einer, hälftig von dem Käufer und hälftig von dem Verkäufer, beſtehenden Strafe von 2 fl., ſo hat dennoch in den letzten Zeiten ſich manche Ueberſchreitung gezeigt, ja ſogar ſich die irrige Meinung verbreitet, als ob es blos auf die Meßgebühr des Holzmeſſers abgeſehen, und wenn dieſe erlegt, der Verkauf des Holzes auch ungemeſſen vor ſich gehen könne.

Die Abſicht der Verordnung geht aber dahin, zu verhüten, daß hieſige Einwohner nicht von gewinnſüchtigen Holzverkäufern durch betrügliches Laden des Holzes auf dem Wagen bevortheilt werden können, und das Aufſtellen der Holzfuhren auf dem Holzmarkt hat zum Zweck, daß die Holzkäufer mehrere Auswahl haben. Selbſt wenn Käufer und Verkäufer darüber völlig einig ſind, darf gleichwohl das Scheiterholz nicht anders als in das Meß geſetzt, verkauft werden. Solches Holz, welches ſeiner Beſchaffenheit nach nicht ins Meß geſetzt werden

kann, als: krumme Aeſte; Stumpen, Wellen und anderes kleines Holz, kann zwar ungemeſſen verkauft werden, ſollte ſich aber nach dem Abladen zeigen, daß die Fuhren abſichtlich auf den Betrug geladen, und insbeſondere unbrauchbares, beſonders zum Brennen untaugliches Holz oder Spàne beigemiſcht waren, ſo ſteht dem Käufer frei, deßfalls auf der Stelle bei der Polizey-Direction eine urkundliche Beſichtigung des erkauften Holzes zu verlangen.

Polizeyamt Carlsruhe. Carlsruhe den 20. Juli 1818.

(Den Verkauf des Brennholzes betreffend.)

Man hat aus eingekommenen Anzeigen zu entnehmen gehabt, daß das auf hieſigem Markte verkaufte Scheiterholz oftmals mit Bengel und Stumpen gemiſcht ſeye, hierdurch aber der Käufer, der ungemiſchtes Scheiterholz zu kaufen gemeint habe, nicht nur in der Qualität, ſondern auch, da das Stumpenholz nicht in das Maaß geſetzt werden kann, an der Quantität betrogen werde.

Es wird demnach verordnet, daß alles auf dem hieſigen Markte dem Verkaufe ausgebotene Holz ungemiſcht, entweder aus Scheiter, Bengel und Stumpen beſtehen muß.

Wer gegen dieſe Verordnung handelt, verfällt in eine Strafe von 3 Thalern, welche nach Umſtänden in Confiscation des Holzes verwandelt werden kann.

Stadt- und Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 14. April 1819. Nr. 1545.

Mehlwaag-Ordnung für die Reſidenz-Stadt Carlsruhe.

Das Großherzogl. Hochpreißliche Miniſterium des Innern hat die unterm 26. April 1817 durch den Druck bekannt gemachte Mehlwaag-Ordnung für die hieſige Reſidenzſtadt auf-

gehoben, und dagegen durch hohe Verfügung vom 26. v. M. Nr. 3069, die unterzogene Stelle ermächtiget, nachſtehende höchſten Orts genehmigte neue Mehlwaag-Ordnung zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 1.

Der Zweck einer öffentlichen Mehlwaage iſt hauptſächlich folgender:

1) Die Beförderung der Concurrenz beim Verkaufe des hieher gebrachten Mehls, ſo wie der Victualien, und die möglichſte Wohlfeilheit derſelben.

2) Die Sicherung einer immer guten und ächten Qualität dieſer Waare durch öffentliche Aufſicht und Unterſuchung.

3) Die Verhütung einer Benachtheiligung durch die Müller, indem jedem Einwohner Gelegenheit gegeben iſt, das aus eigener Frucht erhaltene Mehl in Gegenwart von Urkundsperſonen auf der Waage abwägen, und ſich das fehlende Gewicht ſogleich von dem Müller erſetzen zu laſſen.

§. 2.

Die Mehlwaage iſt in die große und in die kleine abgetheilt. In der großen Mehlwaage werden ganze Parthien Mehl, in der kleinen dagegen bis auf $^1/_8$ Zentner und nicht darunter, und dürre Gemüßer nicht unter 1 Sri. verkauft. Beide Waagen ſind von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von Nachmittags 2 bis Abends 6 Uhr geöffnet.

§. 3.

Jeder Fuhrmann, welcher Mehl oder dürre Gemüſer einführt, die zum Verkaufe in der Waage aufgeſtellt werden ſollen, oder für die hieſigen Bäcker beſtimmt ſind, muß ſeine Waaren bei dem Thorwarte declariren, und gegen Bezahlung von 1 Kreuzer per Wagen einen Einfuhrſchein löſen, welchen er nachmals in der Mehlwaage abzugeben hat. Er verfällt in eine Strafe von 5 bis 25 Thaler, wenn er dieſe Declaration oder die Mehlwaage umgeht.

Beſtellte Waare, oder das aus eigener Frucht erzeugte Mehl und die Gemüſer von Privaten, ſind von dieſer Vor-

ſchrift und Zahlung frey, und können dieſe auf jede Weiſe über ihr Eigenthum disponiren.

§. 4.

Die auf die Waage gebrachte Kaufmannswaare wird dort ſogleich abgeladen und abgewogen, das Gewicht wird nach Abzug von 4 Pfund Tara per Sack in dem Mehlwaag-Journal eingetragen und ſodann in der Mehlwaage nach der Reiheordnung aufgeſtellt. Der Kaufpreis nebſt dem Gewicht und der Qualität des Mehls wird auf einen Sack der Parthie bemerkt.

Die Erhöhung ſowohl als die Verminderung des Preiſes ſteht jeden Augenblick in der Willkühr des Eigenthümers, wenn derſelbe während des Handels anweſend iſt; während ſeiner Abweſenheit, gilt der aufgeheftete Preis; will er dieſen verändern, ſo muß er den Mehlwaagmeiſter ſchriftlich dazu ermächtigen. Dieſe ſchriftliche Urkunde iſt aber erſt dann giltig, wenn ſie vom Polizey-Amt viſirt iſt.

Für die aufgeſtellte Waare erhält der Verkäufer einen Gegenſchein, er zahlt aber für jedes Malter 6 kr. Waaggeld und 2 kr. Sackträgerlohn.

Es ſteht in der Willkühr des Verkäufers, die Rückwägung der Säcke und den Abzug des erfundenen Netto-Gewichts zu verlangen.

§. 5.

Wenn beſtelltes oder aus eigener Frucht erhaltenes Mehl oder Gemüſe auf die Waage gebracht wird, ſo wird auf Verlangen daſſelbe blos abgewogen, und von demſelben eine Waaggebühr mit 2 kr. per Malter, ſo wie der Sackträgerlohn mit 2 kr. per Sack, erhoben, nachmals aber ſogleich deſſen Abführung zugeſtanden.

§. 6.

Es ſteht jedem Eigenthümer, dem die laufenden Preiſe nicht anſtehen, frey, ſeine Waare in jedem Augenblick wieder abzuführen, ausgenommen an Markttagen, an welchen er dieſelbe während der Dauer der Marktzeit ſtehen laſſen muß.

Für jedes aufgeſtellte Malter Mehl oder Gemüſe wird ein Kreuzer bezahlt.

Dieſe Gebühr wird von 8 zu 8 Tagen wiederholt erhoben.

§. 7.

Das Malter Roggen oder Weißmehl wird zu 150 Pfund gerechnet.

§. 8.

Der Waagmeiſter hat ſogleich bei Ankunft des Mehls verſchiedene Proben von unten und aus der Mitte der Säcke durch den gewöhnlichen Bohrer zu erheben, und mittelſt der Haarſiebe genau zu prüfen, die Qualität mit dem von der Großherzogl. Polizey vorgeſchriebenen Stahl zu vergleichen und im Fall einer entdeckten Verfälſchung ſogleich die Anzeige bei der Polizey zu machen.

Eben ſo hat derſelbe darauf zu ſehen, daß kein allzu ſchwarzes, vermodertes, aus lauter Bollen, oder aus Gerſten, Erbſen, Welſchkorn, Bohnen oder ſonſtiger ſchlechter Miſchung beſtehendes oder ſaures Mehl aufgeſtellt werde; bei Entdeckung dieſer einen oder andern ſchlechten Qualität iſt ſogleich bei der Polizey die Anzeige zu machen.

Endlich hat derſelbe auch darauf zu achten, daß das auf die Waage gebrachte Nachmehl ungemiſcht in Säcken gehalten, und daſſelbe in dieſem Zuſtande — jedoch weder an Bäcker noch an Victualienhändler, verkauft werde.

§. 9.

Wenn über die Qualität des verkauften Mehls Streit entſteht, ſo hat dieſen das geeignete Gericht unter Zuzug von Experten zu entſcheiden.

§. 10.

Wenn das Mehl oder die andere Waare verkauft iſt, ſo hat der Waagmeiſter den Verkaufspreis vom Käufer und Verkäufer auf ihre Bürgerpflichten zu erheben, und in das Journal einzutragen.

Ueberführte Verheimlichung des Preiſes wird mit 10 Thaler beſtraft.

§. 11.

Da die hieſigen Victualienhändler verbunden ſind, das Publikum mit ſolchen Victualien zu verſehen, welche ſie von auſſen zuführen, ſo iſt es keinem derſelben erlaubt, irgend etwas in der hieſigen Mehlwaage weder ſelbſt noch durch andere anzukaufen, bei Strafe von 10 Thaler.

§. 12.

Kein Käufer darf die erkaufte Waare länger als 24 Stunden in der Mehlwaage belaſſen.

§. 13.

Der Mehlwaagmeiſter darf das ihm von den Mehlhändlern bei ihrer Abweſenheit zum Verkaufe überlaſſene Mehl um keinen andern Preis verkaufen, als dieſer von denſelben ſelbſt beſtimmt und auf den Säcken aufgeheftet iſt; bei Abgabe des Mehls muß ſogleich baare Zahlung geſchehen.

Dem Käufer ſteht die Einſicht des Journals des Waagmeiſters offen, aus welchem er den Preis der Waare entnehmen kann.

Für den Werth der aufgeſtellten Waare iſt der Mehlwaagmeiſter verantwortlich, und er muß deßwegen eine Dienſt-Caution von 800 fl. leiſten.

Den Erlös aus der Waare während der Abweſenheit des Verkäufers nimmt der aufgeſtellte Mehlwaag-Commiſſär in Empfang, welcher ebenfalls eine Dienſt-Caution auf ſeine Liegenſchaften zu leiſten hat.

§. 14.

Jeder bei der Mehlwaage angeſtellten Perſon iſt es bei Strafe der Dienſt-Entlaſſung verboten, den Mehl- oder Victualienhändlern auf ihr noch außerhalb oder in der Mehlwaage befindliches Mehl oder Victualien Geld vorzuſchießen, oder mit denſelben ſich über die in der Mehlwaage herrſchenden Preiſe zu verſtändigen.

§. 15.

Das in der Mehlwaage aufgeſtellte Mehl muß mit einem Zettel verſehen werden, auf dem der Name und Wohnort

des Eigenthümers nebſt dem Preiſe der Waare erſichtlich iſt. Wird dieſes Erforderniß von dem Eigenthümer oder deſſen Fuhrmann binnen 24 Stunden nicht beigebracht, ſo hat der Mehlwaag-Commiſſair unter Beizug des Waagmeiſters und zweier Experten das Mehl genau viſitiren, nach ſeinem Werth taxiren und als kaufmannsfreye Waare in das Journal eintragen zu laſſen.

§. 16.

Außer der Mehlwaage darf weder in einem andern Haus, noch in oder außer der Stadt, oder auf der Straße Mehl aufgeſtellt und verkauft werden, bei einer Strafe von 5 bis 25 Reichsthaler und darüber, nämlich: wer auf dieſe Art ein Malter verkauft, wird um 5 Reichsthaler, bis 5 Malter um 10 Reichsthaler, von 6 bis 10 Malter um 25 Reichsthaler und endlich für jedes weitere Malter über 20 um weitere 5 Reichsthaler geſtraft.

§. 17.

Das zum Auswägen in der kleinen Mehlwaage beſtimmte Mehl und die Victualien müſſen von dem Mehlwaagmeiſter und Commiſſair genau geprüft werden; beim Erfunde einer ſchlechten Qualität wird nach §. 8 verfahren.

§. 18.

Der Waagmeiſter trägt auf die in der kleinen Waage befindliche vergitterte Tafel den Preis der Waare ein: und der Oberknecht beſorgt den Verkauf und die Abgabe derſelben.

§. 19.

Der Oberknecht darf ſich keine Erhöhung des regulirten Kaufpreiſes erlauben, bey Strafe ſeiner Dienſt-Entlaſſung. Derſelbe muß jeden Abend den Erlöß dem Waagmeiſter und dieſer nach Abſetzung der ganzen Parthie, ſolchen dem Mehlwaag-Commiſſair übergeben, von welch Letzterem ſodann der Eigenthümer Zahlung erhebt.

Der Oberknecht muß eine Caution von 400 fl. einlegen.

Der Eigenthümer zahlt das oben ad §. 4 beſtimmte Waaggeld mit 6 kr. per Malter und 2 kr. Sackträgerlohn.

§. 20.

Wenn der Oberknecht in das Gewicht des ſchon einige Zeit aufgeſtellten und deßhalb eingetrockneten Mehls Zweifel ſetzt, ſo darf er eine nochmalige Abwägung des in die kleine Waage zu übernehmenden Mehls verlangen. Ergiebt ſich hiebei ein Rückſchlag, ſo iſt derſelbe in dem Journal zu beurkunden, und hiernach dem Oberknecht das Mehl zu berechnen. Letzterem werden übrigens per Zentner 2 Pfund Staubmehl als ſogenanntes Klobengewicht gut geſchrieben.

§. 21.

Wenn in der kleinen Mehlwaage Mehl oder andere Victualien aufgeſtellt ſind, und es würde eine andere Parthie von gleicher Güte und Gattung, jedoch um billigeren Preis eingebracht werden, ſo ſoll die erſtere zurückgeſtellt werden, wenn ſich der Eigenthümer nicht denſelben geminderten Preis gefallen laſſen will.

Für die Befolgung dieſer Anordnung ſoll der Waagmeiſter, Waag-Commiſſair und der Oberknecht beſonders verpflichtet werden.

§. 22.

Von den Victualien werden folgende Gebühren erhoben:

1) Von der gerollten Gerſte	per	Malter	5	kr.
2) „ Erbſen	„	„	3	„
3) „ Bohnen	„	„	3	„
4) „ Habergries	„	„	5	„
5) „ Welſchkorn oder Welſchkorngries	„	„	2	„
6) „ Hirſen	„	„	5	„

Zur Sicherung des richtigen Gewichts ſoll jeden Morgen die Waage in Gegenwart des Waagmeiſters richtig geſtellt, das Gewicht aber jedes Vierteljahr von dem Muttergewicht abgezogen werden.

§. 24.

Der Freitag jeder Woche iſt zum Markttage beſtimmt.

Stadt-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 29. Dez. 1820.

Zum Beſten der hieſigen Stadt-Caſſe, namentlich zu Abzahlung der auf der Stadt-Caſſe beruhenden und zum nothwendigen Bau eines Rathhauſes noch zu machenden weitern Schulden ſollen von dem 23. Jänner 1821 an, nach eingeholter Allerhöchſter Genehmigung, mehrere Abgaben erhoben werden, wozu unter andern gehören.

1) Die Erhöhung des Ohmgelds, welches die Stadt-Caſſe bezieht um ein Fünftel.

2) Die Erhöhung des Immobiliar-Acciſes um einen halben Kreuzer vom Gulden.

3) Eine Auflage von zwölf Kreuzern auf jedes Meeß Holz, mit Ausnahme deſſen, welches der Hof, die Kaſernen und Thorwachen, und überhaupt der öffentliche Militärdienſt erfordert.

4) Die Verdoppelung des bereits beſtehenden Standgeldes.

5) Eine Abgabe von dreißig Kreuzern auf jedes in die Stadt eingehende, und zur Conſumtion beſtimmte Malter Mehl, mit Ausnahme des Bedürfniſſes des Hofes und Militärdienſtes.

Es ſoll hierbei alle 2 Jahre unterſucht werden, ob und von welchen dieſer Abgaben die Fortdauer nach dem Bedürfniß, welches allein der bereits angegebene Zweck iſt, nothwendig iſt.

Indem man hievon das Publikum zur genauen Nachachtung benachrichtigt, fügt man hinzu, daß auf Verheimlichung der Einfuhr des Mehls und des Holzes und Defraudation der davon zu entrichtenden Abgaben neben Erſatz der einfachen Abgaben die Strafe des 4 und 8fachen Erſatzes des defraudirten Betrags je nach der erſten oder zweiten Defraudation geſetzt iſt, und von dieſſeitiger Stelle wird erkannt und vollzogen werden.

Stadt-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 18. Januar 1821.

Zur ſichern Erhebung der dahieſigen Stadt zu beſtimmten Zwecken bewilligten Octroigefälle wird es nöthig, einige Einrichtungen zu treffen, welche hiermit nach erhaltener Genehmigung, um ſich nach ſolchen benehmen zu können, zur allgemeinen Wiſſenſchaft gebracht werden.

1) Alles Mehl, welches zur Conſumtion in die hieſige Stadt hereingebracht wird, muß bevor es den Eigenthümern zukommt in die Mehlhalle gebracht, daſelbſt abgewogen und davon der Octroi entrichtet werden.

Hieſige Einwohner, welche auswärts Mehl holen, haben davon in der Mehlhalle die Octroi zu entrichten.

Alle Perſonen, welche das Mehl nicht zum Gewerbe brauchen, ſind von allem Waaggeld, ſo wie von aller Gebühr für das Auf- und Abladen frey.

Hinſichtlich des für den Hof und für das Militär beſtimmten Mehls ſind, zu Vermeidung der Unterſchleiſe beſondere Einrichtungen getroffen.

2) Da die Auflage von der Conſumtion des Mehls entrichtet werden ſoll, ſo iſt eine natürliche Folge, daß ſie auch von dem bereits in Brod verwandeltem Mehl, das von auswärts hereingebracht wird, erhoben werde.

Es fordert aber auch die Gerechtigkeit, das Brod, welches von auswärts hereingebracht wird, der Abgabe zu unterwerfen, und dadurch den Erkauf des auswärtigen Brodes zu erſchweren, und zugleich den Bäckern, welche dieſe Abgabe für die übrigen Conſumenten vorſchießen, die Einbringung des Vorſchuſſes zu erleichtern. Jedoch wird dieſe Auflage nur auf das Brod beſchränkt, welches gegenwärtig der Polizeytaxe unterliegt, und ſie dehnt ſich daher nicht auf das weiße Brod, auch nicht auf mürb gebackenes und dergleichen aus.

Wer alſo von obgedachtem Brod in die Stadt hereinbringt, hat davon am Thor die Anzeige zu machen, und für einen 4pfündigen Laibbrod 1 Kreuzer, von einem 2pfündigen

½ Kreuzer als Octroi-Gefälle zu entrichten. Die Uebertreter werden nach dem für die Defraudation der Octroigefälle gegebenen Geſetz beſtraft. Auf das anſtändige Verlangen des Thorwartes oder der Polizeydiener iſt jedermann gehalten, bei dem Thor anzuzeigen und vorzuweiſen, was er hereinbringt. In der Stadt ſelbſt aber iſt jede weitere Viſitation unterſagt.

3) Als Nachtrag zu der dieſſeitigen Verfügung vom 29. Dezember v. J. wird noch angefügt, daß dem Denuncianten unterſchlagener Octroi-Gefälle, die Hälfte der Strafe als Denuncianten-Gebühr zugewieſen wird.

Zur Verhütung von Mißverſtändniſſen, wird noch bemerkt, daß nicht von einer weitern Erhöhung des Stand- und Pflaſtergeldes die Rede ſeye, ſondern daß nur das bisherige ſchon erhöhte Stand- und Pflaſtergeld fortbezogen werde.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 9. Juli 1832.

(Das Hauſiren mit Wildprett betreffend.)

In Gemäßheit höchſter Anordnung wird hierdurch das Hauſiren mit fremden Wildprett bei Strafe der Confiscation verboten.

Dagegen iſt der Verkauf deſſelben auf dem Markte nach vorgewieſenen und richtig befundenen Urſprungsſcheinen geſtattet; fehlen dieſe aber, oder ſind ſie nicht von Großherzogl. Oberforſt-Commiſſion vidirt, ſo wird ebenfalls Confiscation erfolgen.

Polizey-Direction Bruchſal. Bruchſal den 6. Juli 1808.

(Markt-Verordnung für die Stadt Bruchſal.)

§. 1.

Der Mittwoch und Samſtag ſind als Markttäge beſtimmt, fällt aber ein Feiertag auf einen dieſer Tage, ſo wird der Markt an dem vorhergehenden Tage gehalten.

§. 2.

Jedem Einwohner — jedem Innländer und Ausländer iſt erlaubt, die gewöhnlichen Marktwaaren an den beſtimmten Markttagen ſowohl, als auch an jedem andern Werktage in der Woche auf dem hieſigen Marktplatze Vor- und Nachmittags feil zu halten.

Nur an Sonn- und Feiertagen iſt das Feilhalten erſt nach geendigtem Haupt-Gottesdienſte des Nachmittags 3 Uhr, geſtattet bei Vermeidung einer Strafe von 30 kr.

§. 3.

Es dürfen nur geſunde, reine, friſche und reife Waaren und Früchte auf den Markt gebracht werden, unreine, verdorbene, nicht zeitige, werden als der Geſundheit ſchädlich confiscirt und vernichtet.

§. 4.

Auf dem Markt gilt nur das hieſige Maas und Gewicht, und wenn die Marktwaaren, welche gewöhnlich auf Treu und Glauben nach dem angegebenen Gewicht verkauft werden, das Angegebene nicht enthalten, werden ſolche zum Beſten der Armen confiscirt.

§. 5.

Wer Marktwaaren auf den Markt bringt, muß ſolche, bis nach geendigter Marktzeit, öffentlich zum Verkauf ausſtellen.

§. 6.

Die Marktzeit fangt an im Februar, März, April um halb 8 Uhr, — im Mai, Junius, Julius, Auguſt, September früh um 6 Uhr, im October, November, Dezember und Januar Morgens um 8 Uhr, und endigt ſich um 11 Uhr des Mittags.

§. 7.

Zum Zeichen des Markt-Anfangs wird auf dem Markt bei dem Rathhaus eine blaue Fahne ausgeſteckt, und vor ausgeſteckter dieſer Fahne, ſolle bei Strafe der Confiscation aller Ver- oder Einkauf verboten ſeyn.

§. 8.

So lange die blaue Fahne ausgeſteckt iſt, darf Niemand als die hieſige Einwohner zu ihrer eigenen Haus-Conſumtion kaufen.

§. 9.

Um 10 Uhr wird die blaue Fahne abgenommen, und eine weiße ausgeſteckt, und nun erſt dürfen die hieſigen Bäcker, Müller und Wirthe, jenes, was ſie über ihre eigentliche Familien-Conſumtion zum Betriebe ihres Gewerbes und Handels brauchen, dann die hieſigen Juden zu ihrem Hausgebrauche einkaufen, bei Strafe von 5 Rthlr. und Confiscation der Waare.

§. 10.

Sobald aber um 11 Uhr auch die weiße Fahne abgenommen iſt, dann kann Jedermann ohne Unterſchied, ſowohl einheimiſche als fremde Conſumenten und Händler, welchen der frühere Einkauf der Waaren bei Strafe der Confiscation verboten iſt, einkaufen.

§. 11.

Wer unter dem Vorwande, die Waaren ſeyen ſchon beſtellt oder verkauft, ſich weigert die Waaren abzugeben, wird mit der Confiscation der Waaren beſtraft.

§. 12.

Es iſt verboten, mit Marktwaaren vor umlaufener Markt-Zeit zu hauſiren, oder ſolche nicht zu Markt zu bringen, ſondern unterwegs zu verkaufen, bei Verluſte des Kaufwerths für den Verkäufer und der Waaren für den Käufer, und wenn es ein Unterhändler iſt, wird er noch beſonders um 3 Rthlr. geſtraft. Die Ausrede, die Waaren ſeyen beſtellt geweſen, wird nicht angenommen. Nach Verlaufe der Marktzeit aber kann jeder Verkäufer die auf dem Markt nicht abgeſetzten Waaren in der Stadt feil tragen.

§. 13.

Es ſteht zwar jedem frei, die ihm zu ſeinem Hausgebrauche oder auch Gewerbe nöthige Marktwaaren auf dem Lande ein-

zukaufen oder zu beſtellen, dieſe beſtellten oder gekauften Waaren aber dürfen bei der in vorſtehendem §. beſtimmten Strafe nicht während der Marktzeit in die Stadt gebracht und angenommen werden, wenn nicht durch ein Zeugniß der Ortsobrigkeit, woher die Waaren kommen, nachgewieſen werden kann, daß ſolche daſelbſt beſtellt, oder ſchon vorher verkauft worden ſeyen.

§. 14.

Die ſich mit dem Wiederverkaufe der zu erlaubten Stunden aufgekauften Marktwaaren abgebende Unterkäufer oder ſogenannte Höcker müſſen ſich binnen 8 Tägen bei der Polizey melden, und ihre Namen einſchreiben laſſen, wo ſie zur Verhütung alles Streites wegen des Platzes Nummern erhalten werden; und iſt ihnen, wie ſchon oben verordnet, alle heimliche Verabredung — Unterhandlungen — Kauf und Maklerei bei 3 fl. Strafe und Confiscation der Waare verboten.

§. 15.

Den Fiſchern wird der Platz und die Behälter an der großen Brücke vor dem Marktthore angewieſen, wo ſie an Markt= ſowohl, als andern Tagen, beſonders aber an Faſttagen, wenn dieſe auch ein Feiertag ſeyn ſollten, auf hieſiges Gewicht feil halten dürfen. Abgeſtandene, ſtinkende, der Geſundheit ſchädliche Fiſche aber werden ihnen hinweggenommen, und hinweggeſchafft.

§. 16.

Auch bei den Fiſchen iſt aller Vor= und Aufkauf, wie bei den übrigen Victualien oben §. 8 und 9 verboten worden, unterſagt.

§. 17.

Kein Käufer ſoll bei 30 kr. Strafe in den Kauf fallen, oder die Victualien überbieten, ſondern er muß warten, bis der erſte Käufer mit dem Kauf fertig iſt, oder davon abſteht; Dienſtboten aber, ſo hiergegen fehlen, und für welche der Dienſtherr die Strafe nicht zahlen will, ſollen angezeigt, und dann mit Arreſte, oder nach Befund, beſonders, wenn es ſchon öfters geſchehen, härter geſtraft werden.

§. 18.

Die Marktmeiſter und Polizeydiener ſollen während der Marktzeit gegenwärtig ſeyn, Gewicht und Maas fleißig unterſuchen, das zu leicht findende hinwegnehmen und confiſciren, alles ſchädliche, unreife Obſt hinwegſchaffen und ausſchütten, keine Unterſchleife, beſonders mit Vor- und Aufkaufen dulden, auf die Reinlichkeit des Marktplatzes beſonders beſorgt ſeyn, und nicht dulden, daß Gemüſe oder ſonſtige Pflanzen dort geſäubert, Bohnen oder Erbſen abgefädigt und ausgekernt werden, und überhaupt auf den Vollzug und Beobachtung dieſer Marktordnung genau wachen, und falls auf dem Markt zwiſchen Käufer und Verkäufer oder zwei Käufern Streit entſtehen ſollte, und die Streitende über die Umſtände der Streitfrage übereinſtimmen, ſo ſolle der Marktmeiſter entſcheiden, wenn aber die Streitenden in den Umſtänden ſich widerſprechen, ſo ſolle die Sache an den Oberbürgermeiſter gemeldet werden, welcher dann ohne alle Weitläufigkeit und unentgeldlich zu ſprechen, das Erkannte ſogleich vollziehen zu laſſen, und dann an die Polizey-Direction das Geſchehene anzuzeigen hat, damit die anerkannte Geldſtrafe unter den Polizeyſtrafen mit verrechnet werde.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 28. Februar 1820.

Man ſieht ſich veranlaßt, folgende, in den Polizeyvorſchriften in Betreff des Holzmarkts ſchon enthaltene Verordnungen hiemit in Erinnerung zu bringen:

Holzmäkler werden nicht geduldet. Wer auf dieſem verbotenen Gewerbe betreten wird, er ſeye Holzmeſſer, Holzhacker, oder wer ſonſt, ſoll mit achttägigem Gefängniſſe beſtraft werden.

Wer den Holzmarkt nicht ſelbſt beſuchen will, für deſſen Bequemlichkeit iſt der Holzſchreiber angewieſen, alle bei ihm gemachte Holzbeſtellungen pflichtmäßig und unverzüglich zu beſorgen.

Der Holzſchreiber muß zur Entfernung alles Argwohns in Rückſicht des Kaufpreiſes und zur Beſeitigung alles Unterſchleifs dem Holzgewerber über den mit ihm übereingekommenen Kaufpreis ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, und dieſem überlaſſen, ſein Geld bei dem Käufer ſelbſt abzuholen.

Auſſer den verpflichteten Holzmeſſern darf Niemand auf dem Holzmarkte Holz meſſen, es ſey denn der Käufer ſelbſt. Wer dawider handelt, wird mit 1 Reichsthaler vorbehaltlich des Erſatzes des etwaigen Mangels, und, wenn es der Holzgewerber ſelbſt iſt, mit Confiscation des gemeſſenen Holzes, auch nach Bewandtniß der Umſtände ſchärfer geſtraft.

Zu Verhütung der Holzentwendung und aller Ausreden bei ſolchen Vergehungen iſt es verboten, Holz, unter welchem Vorwande es immer ſeyn möge, an Fuhrleute, Gabler oder andere Taglöhner, ſtatt des Lohns an Zahlung abzugeben.

Der Geber des Holzes ſoll mit 6 Reichsthaler und der Nehmer nebſt dem Verluſte des Holzes, das empfangene Holz ſey viel oder wenig, mit achttägigem Gefängniß beſtraft werden.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 26. Sept. 1828.

Man ſieht ſich veranlaßt, die ſchon beſtehende Verordnung, wornach alles in die Stadt eingebracht werdende Mehl, die Einfuhr geſchehe von Müllern, Bäckern, Mehlhändlern oder Privaten, vorerſt zur Unterſuchung und Abwägung in die hieſige Mehlwaage verbracht werden muß, bei Strafe der Confiscation für jede zur Anzeige kommende Zuwiderhandlung hiermit zur genaueſten Nachricht zu erneuern.

Bei der Einfuhr muß von dem betreffenden Thorzoller ein Einfuhrſchein in Empfang genommen werden, welcher auf der Mehlwaage aufzuliefern iſt.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 25. Jänner 1821.

Nachdem höhern Orts der Tabacks-Accis zwar aufgehoben worden iſt, demnächſt aber das Tabacks-Waaggeld für das erſte und zweite Abwägen deſſelben als polizeyliche Anſtalt zum Beſten der hieſigen Stadtkaſſe noch ferner fortbeſteht, ſo findet man ſich veranlaßt, zur Sicherung dieſes ſtädtiſchen Gefälls folgendes zu verordnen:

1) Aller Tabak, welcher in dem Einkaufsorte ſchon gewogen worden iſt, und in die hieſige Stadt verbracht wird, muß einen von dem betreffenden Ortswaagemeiſter oder einer dortigen Urkundsperſon ausgeſtellten Waagſchein bei der Einfuhr dem Thorzoller vorlegen. Der Schein ſelbſt muß das Quantum des Tabaks, den Namen der Käufer und Verkäufer, ſo wie die Anzahl der Fuhren, auf welchen derſelbe hieher gebracht wird, enthalten. Der Thorzoller, bei welchem die Einfuhr geſchiehet, viſirt dieſen Waagſchein, trägt deſſen Inhalt in ein dazu eigens beſtimmtes Regiſter ein, und erhält von dem Fuhrmanne einen Kreuzer dafür bezahlt. Der viſirte Waagſchein gilt dem Fuhrmanne ſtatt eines Einfuhrſcheines, und derſelbe muß von dem hieſigen Waagmeiſter unterſchrieben bei der Ausfuhr aus der Stadt an den Thorzoller wieder abgegeben werden, der ihn als Beleg des früher bewirkten Eintrags ſeinem Regiſter beilegt.

2) Wenn kein Waagſchein bei der Einfuhr vorgezeigt werden kann; ſo erhält der Fuhrmann von dem Thorzoller einen Einfuhrſchein, worauf der Name und Ort des Verkäufers ſowohl, als des Empfängers, und die Anzahl der Fuhren bemerkt iſt. Für dieſen Schein zahlen die Fuhrleute zwei Kreuzer an den Zoller, und haben dieſen Schein nachmals an der Waage dahier abzugeben, woſelbſt ihnen von dem Waagmeiſter das befundene Gewicht für jede einzelne Parthie darauf bemerkt werden muß. Dieſer Schein iſt bei der Ausfuhr dem Thorzoller als Belege ſeines Eintrags in das Verzeichniß wieder abzugeben.

3) Die Fuhrleute haben die viſirte Waag- und reſp. Einführſcheine bei der Ausfahrt dem Thorzoller bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. 30 kr. für jeden Schein, ordnungsmäßig wieder zuzuſtellen, und gilt keine Entſchuldigung dafür, da bei der Einfuhr in die hieſige Stadt jedem dieſes Erforderniß durch den Zoller bekannt gemacht werden muß.

4) Die dahieſigen Tabakskäufer und Handelsleute werden allein dafür verantwortlich gemacht, Tabak in ihren Magazinen nicht anders aufzunehmen, als wenn derſelbe entweder ſchon auswärts oder dahier abgewogen worden iſt, wo dann im erſteren Falle der Fuhrmann ſich mit dem, durch den hieſigen Waagmeiſter, viſirten Waagſchein, oder im andern Falle mit dem viſirten Einfuhrſcheine des betreffenden Zollers bei dem Käufer auszuweiſen hat. Deßfalls wird den hieſigen Tabaksaufkäufern, wenn ſie ihren Tabak anderwärts wägen laſſen, zur Verbindlichkeit gemacht, den öffentlichen Waagſchein den Fuhren, welche zur hieſigen Stadt kommen, beigeben zu laſſen, indem ſonſt der Tabak als nicht abgewogen angeſehen, und darnach behandelt werden wird.

5) Für die Annahme des nicht abgewogenen Tabaks, wenn derſelbe in die Behauſung des Käufers bereits verbracht ſein ſollte, wird für den erſten Fall eine Strafe von 10 Reichsthaler, und ſo immer fortſchreitend das Doppelte für künftige Contraventionsfälle beſtimmt, welche der Käufer nebſt dem Erſatze des defraudirten einfachen Waaggeldes zu erlegen hat.

6) Der Anzeiger erhält die Hälfte der Strafe, und die andere Hälfte bezieht die Stadtkaſſe.

7) Für das erſte Abwägen bleibt das Waaggeld mit ſechs Kreuzer, und für das zweite Abwägen mit zwei Kreuzer auf jeden Zentner beſtimmt.

Hiernach haben ſich nun die Handelsleute und Fuhrleute zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Mannheimer Polizey-Verordnung vom 15. Mai 1822.

Fruchtmarkt.

197. Auf dem Fruchtmarkt und in dem Magazin iſt es bei namhafter Strafe verboten, Tabak zu rauchen oder brennbare Sachen bei ſich zu haben.

199. Da die Magazin-Aufſeher, Mitterer und Sackträger mit handgelübdlichen Pflichten belegt und zur fleißigen, pünktlichen und treuen Bedienung jedes Marktgaſtes angewieſen ſind, ſo wird jede Zuwiderhandlung nachdrücklichſt beſtraft, aber auch eben ſo jeder Verſuch, einen Mitterer zu beſtechen oder ihm ordnungswidriges zuzumuthen, geahndet werden.

202. Früchte die nicht Kaufmannsgut ſind, ſollen bei Strafe der Confiscation nicht zu Markte gebracht, und ſo auch keine verfälſchte oder ungebührlich vermiſchte Früchte ausgeſtellt werden, und zwar letzteres unter Gewärtigung der Herabwürdigung des Kaufpreiſes und gebührender Strafe.

204. Es dürfen keine Früchte gemeſſen werden, wenn ſie nicht vorher bei dem Fruchtmarktgericht abgerentet (die ſtädtiſchen Abgaben davon entrichtet) worden ſind, bei Strafe der Confiscation und bei Dienſtentſetzung des Mitterers.

Holzmarkt.

287. Wer Holz an den herrſchaftlichen Ausladeplätzen ausladet, und dazu nicht berechtigt iſt, ſoll um 1 Reichsthaler geſtraft werden.

288. Wer die herrſchaftlichen Ausladeplätze mit Holz beſetzt, wird mit gleicher Strafe belegt, und das Holz auf deſſen Koſten und Gefahr hinweggeführt.

289. Das Aufſetzen des Holzes auf dem neuen Damme, ſo wie das Ausſtellen der Holzwägen auf demſelben iſt mit dem Anhange verboten, daß für jeden dort ausgeſtellten Wagen der Fuhrmann mit 30 kr. Strafe belegt, das dort ausgeſetzte Holz aber auf Koſten des zuwiderhandelnden Holzgewerbes ohne weiters hingeſchafft werden ſolle.

290. Das Holz muß in Archen ſenkrecht und feſt aufgeſetzt werden, und eine Arche darf eine Höhe von 18 Schuhen nicht überſteigen.

291. Zwiſchen zwei Archen muß ſo viel Raum gelaſſen werden, daß innerhalb derſelben das Holz füglich gemeſſen werden kann, und die Wagen bequem hinzu fahren können, es ſei denn, daß zwei Archen alſo neben einander geſtellt werden, daß man auf beiden Seiten meſſen und fahren kann.

292. Holzgewerber, welche die Beſtimmungen der §. 290 und 291 nicht beobachten, ſollen um 3 Reichsthaler geſtraft, und die vorgeſchriebene Ordnung auf ihre Koſten hergeſtellt werden.

297. Außer den verpflichteten Holzmeſſern darf Niemand auf dem Holzmarkte Holz meſſen, es ſei denn der Käufer ſelbſt. Wer dawider handelt, wird um 1 Reichsthaler, vorbehaltlich des Erſatzes des etwaigen Mangels, und wenn es der Holzgewerber ſelbſt iſt, mit Confiscation des gemeſſenen Holzes, auch nach Bewandniß der Umſtände noch ſchärfer beſtraft.

303. Die Fuhrleute, welche um den Lohn fahren, haben ſich des Winters Morgens um 8 und im Sommer um 7 Uhr auf dem Holzmarkt mit ihren Wägen zu verſammeln.

304. Die Ordnung, nach welcher ſie abfahren, wird jeden Tags in Gegenwart des Holzſchreibers durch das Loos beſtimmt, und muß auch bei dem zweiten Range genau beobachtet werden.

305. Jene Fuhrleute, welche zu ſpät, doch ehe der zweite Rang angefangen hat, ankommen, ſollen die letzten Nummern erhalten, und darnach fahren; jene aber, welche erſt eintreffen, wenn der zweite Rang ſchon im Gange iſt, werden für denſelben Tag gänzlich abgewieſen.

306. Wer von den Holzfuhrleuten ſich auf dem Holzmarkte außer der Reihe der gezogenen Nummern einzudringen anmaßet, oder entfernt, oder ſeine Fuhr, wenn ſie leer auf dem Platze hält, und zum Beifahren aufgerufen wird, ausſchlägt und verweigert, ſoll um 3 Reichsthaler geſtraft werden.

307. Den zweiſpännigen Fuhrleuten iſt nur allein die Abführung eines ganzen, und den einſpännigen nur die Abführung eines halben Maßes Holz erlaubt.

308. Sind Reſte vorhanden, welche $^3/_4$ Maß enthalten, ſo ſollen ſolche die Zweiſpännigen, und enthalten ſie weniger, ſolche die Einſpännigen abzuführen befugt ſein.

Kohlenmarkt.

371. Der freie Platz am Ende der Planken, dem Brauhauſe zur Stadt Augsburg gegenüber, iſt zum Kohlenmarkt beſtimmt.

372. Wer Steinkohlen oder Holzkohlen zum Verkaufe hierher bringt, ſoll dieſelben an genanntem Platze wenigſtens 24 Stunden lang feil halten.

373. Es iſt den Unterhändlern bei 3 Reichsthalern Strafe unterſagt, vor oder während dieſer Zeit die Kohlen aufzukaufen.

374. Da durch das Abladen der Kohlen in Karren vor den Häuſern der Käufer, ein nicht nur für die Vorübergehenden, ſondern auch für die benachbarten Bewohner gleich läſtiger Kohlenſtaub ſich verbreitet, auch die Jugend dadurch Anlaß findet, Kohlen aufzunehmen, und die Häuſer damit zu beſtreichen, ſo iſt vorgeſchrieben, daß die Kohlen aus den Schiffen in Säcke gemeſſen, in ſolchen den Käufern zugeführt, und in dem Innern ihrer Häuſer an dem dazu beſtimmten Orte ausgeleert werden. Jede Uebertretung wird um 45 kr. beſtraft.

Speiſemarkt.

506. Auf Sonn- und Feiertage wird das Feilhalten auf dem Markte erſt des Nachmittags um 3 Uhr nach vollendetem Hauptgottesdienſte geſtattet, jede Uebertretung aber um 1 Reichsthaler beſtraft.

507. Es dürfen nur geſunde, reine und friſche Waaren zu Markte gebracht werden. Unreine, verdorbene oder der Geſundheit nachtheilige Waaren werden confiscirt und vernichtet.

508. Es gilt auf dem Markte kein anderes das hieſige Maas und Gewicht.

509. Marktwaaren, welche gewöhnlich nach einem angegebenen Maaſe oder Gewichte auf Treue und Glauben gekauft werden, ſollen, wenn ſie die angegebene Quantität nicht enthalten, confiscirt werden.

510. Wer Marktwaaren zum Verkaufe in hieſige Stadt bringt, es ſei auf einen Markttag oder nicht, muß ſolche bis nach geendigter Marktzeit auf dem Markte öffentlich ausſtellen.

511. Die Marktzeit für jeden Tag in der Woche fängt des Morgens an, und endigt ſich des Mittags um 12 Uhr. Die Vorabende der Markttage, deren Anfang auf Nachmittags 3 Uhr beſtimmt iſt, ſind unter der Marktzeit mit eingeſchloſſen.

512. Wer unter dem Vorwande, ſie ſeien ſchon beſprochen oder verkauft, die Abgabe der Waaren verweigert, ſoll mit der Confiscation derſelben beſtraft werden.

513. Wer vor Umlauf einer Marktzeit ſeine Marktwaaren auf den Straßen oder in den Häuſern verkauft, oder wer ſie gar nicht zu Markte bringt, ſondern ſolche auf dem Wege zur Stadt oder vor den Thoren veräußert, ſoll mit dem Verluſte des Kaufwerthes und der Käufer mit dem Verluſte der Waaren, und iſt es ein Unterhändler, derſelbe noch beſonders um 3 Reichsthaler geſtraft werden. Auf die Ausrede einer gemachten beſondern Beſtellung wird keine Rückſicht genommen.

514. Nach Verlauf der Marktzeit iſt jedem Verkäufer geſtattet, ſeine Waaren, welche er auf dem Markte nicht hat abſetzen können, in der Stadt umher feil zu tragen; davon iſt aber die Butter, welche zum Verkaufe im Großen an der Stadtwaage ausgeſtellt iſt, ausgeſchloſſen.

515. Der Handel mit Milch iſt an die Vorſchrift des §. 10 nicht gebunden.

517. Das dürre Schweinefleiſch darf nur in geringen Vorräthen, nämlich, und zwar bei Confiscationsſtrafe, mehr nicht als zwei Kinnbacken, zwei Seitenſtücke nebſt einem Schinken, auf den Speiſemarkt gebracht werden.

518. Jedem Einwohner ſteht es frei, ſich ſowohl zu ſeinem Hausgebrauche, als zum Betriebe ſeines Gewerbes die nöthigen Marktwaaren auf dem hieſigen Markte zu kaufen, oder dieſelben vom Lande her aus jedem beliebigen Orte zu beziehen.

519. Marktwaaren, welche gemäß des vorhergenden §. 518 von hieſigen Einwohnern auf dem Lande beſtellt worden ſind, dürfen nur außer der Marktzeit überbracht und angenommen werden.

520. Wer während der Marktzeit ſolche Marktwaaren überbringt, oder wer ſie übernimmt, und ſich dabei nicht mit einem Zeugniſſe einer obrigkeitlichen Perſon des Ortes, woher ſie kommen, über die gemachte Beſtellung legitimiren kann, wird nach dem Inhalte des §. 513 beſtraft.

521. Aller Aufkauf von Marktwaaren zum Handel, iſt ſowohl auf dem hieſigen Markte, als innerhalb eines Bezirkes von 4 Stunden dieſſeits des Rheines um hieſige Stadt, bei Confiscation und 3 Reichsthalern Geldſtrafe verboten.

523. Wer außerhalb des beſtimmten Bezirks von vier Stunden um hieſige Stadt Marktwaaren zum Handel aufkauft, muß bei Einbringung derſelben den Ort und den Tag des geſchehenen Aufkaufes, die Gattung der Waaren, und ihre Quantität mit einem Zeugniſſe einer obrigkeitlichen Perſon des Ortes, woher ſie gebracht werden, nachweiſen. Wer ſich mit einem ſolchen Zeugniſſe nicht rechtfertigen kann, hat die Strafe zu erwarten, die §. 520 verordnet iſt.

525. Jeder Unterhändler darf nur mit jenen Waaren handeln, wozu er Erlaubniß hat. Die Geflügelhändler nur mit Wildpret und Geflügel, die Obſthändler nur mit Obſt, die Gemüſehändler nur mit Garten- und Feldfrüchten, und die Butterhändler nur mit Butter, Käſe und Eiern. Wer dieſe Befugniß überſchreitet, und ſeinen Handel auf Waaren ausdehnt, welche ihm zu führen nicht geſtattet ſind, wird mit dem Verluſte dieſer Waaren beſtraft.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 4. Juli 1821. Nr. 1891.

Da man für nöthig erachtet hat, eine zweckmäſige Controlle der zum Beſten des Demolitions-Schuldenfonds beſtehenden Holzabgaben und der Holzmarktsgefälle einzuführen, ſo wird, in Gemäßheit hoher Kreisdirectorial-Verfügung vom 28. März l. J. folgendes verordnet:

1) Mit dem erſten des künftigen Monats Auguſt hören die bisherigen Controll-Anſtalten auf.

2) Von allem Holz, welches von auswärts durch das Heidelberger Thor in die Stadt geführt wird, hat der Fuhrmann beim Thorzoller die Demolitions-Abgabe zu entrichten. Der Fuhrmann erhält darüber einen auf ſeinen Namen ausgefertigten Schein, welchen er dem Aufſichts-Perſonal auf Verlangen vorzuzeigen und dem Käufer oder Eigenthümer des Holzes einzuhändigen hat.

3) Von demjenigen Holz, welches von auswärts per Achſe durch das Neckarthor eingeführt wird, iſt die Demolitions-Abgabe auf gleiche Art bei dem Holzſchreiber zu entrichten, und ein Schein zu löſen.

4) Diejenigen Holzgattungen, welche auf dem Neckar verführt werden, dürfen nicht eher die Brücke paſſiren, bis der Schein über die bezahlte Holzdemolitions-Abgabe dem Brückenmeiſter vorgezeigt worden iſt.

5) Von den Holzgattungen, welche aus dem Neckarholzhof in die Stadt geführt werden, müſſen ſowohl die Demolitions-Abgaben als Holzmarktsgefälle vor der Abfuhr an den Thorſchreiber entrichtet werden.

6) Der Holzſchreiber ſtellt darüber einen Schein aus, in welchem ſämmtliche bezahlte Gebühren bemerkt ſein müſſen.

7) Dieſer Schein iſt dem Fuhrmann bei der Abfuhr zu übergeben, und muß unterwegs dem Aufſichtsperſonale auf Verlangen vorgezeigt werden.

8) Der Fuhrmann liefert den Schein beim Abladen dem Eigenthümer des Holzes ab.

9) Jeder Eigenthümer oder Käufer, dem Holz aus dem Holzhofe oder von auswärts zugeführt wird, muß den, vom Fuhrmann abgelieferten, Schein 24 Stunden lang aufbewahren und denſelben auf Verlangen dem Aufſichts-Perſonale vorzeigen.

10) Jeder Fuhrmann, welcher ſich während dem Verführen des Holzes, oder der Eigenthümer, welcher ſich innerhalb des vorbemerkten Zeitraums über die bezahlten Gebühren durch den vorgeſchriebenen Schein nicht ausweiſen kann, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., welche zu 3/5 dem Anzeiger und 2/5 der Stadtkaſſe zufällt.

11) Die Anzeigen ſind beim Bürgermeiſter-Amt zu machen.

12) Zeigt ſich in der Unterſuchung, daß die Demolitions- und Holzmarktsgebühren defraudirt worden ſind, ſo iſt der Käufer des Holzes zur Bezahluug der Strafe ſamt verbindlich haftbar.

13) Das Neckarbrückenperſonal, die Polizeydiener und Zollgardiſten werden angewieſen, auf Handhabung dieſer Verordnung zu wachen. Zugleich werden die Holzhacker und alle diejenige, die vermög ihres Gewerbs von vorfallenden Contraventionen Kenntniſſe erlangen können, aufgefordert, von ſolchen unverweilte Anzeige zu machen.

Das Verzeichniß der von den verſchiedenen Holzgattungen zu entrichtendem Demolitionsgebühren ſowohl, als auch der im Neckarholzhofe zu bezahlenden Holzmarktgebühren, wird zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit wiederholt bekannt gemacht.

Holzgeld-Tarif.

I. Von dem aus dem Neckar-Holzhofplatze zu verkaufenden Holz werden folgende Abgaben bezahlt.

und zwar:		1. An Demolitions-Abgabe. von dem Käufer.	2. An Holzmarkt-Gebühr: von demſelben für das Meßgeld.	2. An Holzmarkt-Gebühr: von dem Verkäufer für das Marktrecht.
		kr.	kr.	kr.
1) Brennnholz	für einen ganzen Wagen	20	4	6
	für einen halben Wagen	10	2	3
	für einen Viertel-Wagen	5	1	1½
2) Wellen	für einen ganzen Wagen	8	—	2
	für einen halben Wagen	4	—	1
3) Reiſe	für ein großes Gebund	4	—	1
	für ein kleines Gebund	2	—	½
4) Holzkohlen	für einen ganzen Kaſten	40	—	3
	für einen halben Kaſten	20	—	1½
	für einen Viertel-Kaſten	10	—	¾

Anmerkung. Für das von Auswärts per Achſe hereinkommende Holz jeder Gattung wird bei der Einfuhr nur die obige Demolitions-Abgabe entrichtet.

II. Von dem auf dem Neckar zu Thal paſſirenden Holz wird bezahlt an Gebühren:

und zwar von dem Eigenthümer:	1. Demolitions-Gebühr.	2. Holzmarkt-Gebühr.
	kr.	kr.
a) für einen ganzen Wagen Holz .	20	5
b) für 1000 Stück Wellen . . .	20	10
c) für ein großes Gebund Reiſe .	4	1
d) für ein kleines Gebund Reiſe .	2	½
e) für 1000 Stück Wingertspfähle	50	20

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 24. März 1824.

Durch Beſchluß des hochpreisl. Miniſteriums des Innern iſt die höchſte Genehmigung erfolgt, daß die dahier beſtehende Malzoctroi auch auf das in die hieſige Stadt eingebracht werdende Bier mit 15 kr. per Ohm ausgedehnt werden ſoll.

Das eingeführte Bier iſt bei dem Thorzoller anzuzeigen, von demſelben ein Schein zu erheben, und unter Vorzeigung desſelben die Gebühr beim Acciſor Feil zu bezahlen.

Wer ſich dieſer Vorſchrift entzieht, wird als Defraudant angeſehen und in den 20fachen Betrag des zu bezahlenden Octroi verfällt.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 16. Juli 1825.

Das Tabakrauchen auf dem Fruchtmarkt iſt nach §. 197 der Polizeyvorſchriften, bei 1 fl. 30 kr. Strafe verboten, und vor der Uebertretung dieſes Verbots wird hiermit unter dem Anfügen gewarnt, daß daſſelbe auch auf den Stroh-, Holz- und Speiſemarkt, ſo wie auf Schrannen und Schlachthäuſer ausgedehnt wird, da das Tabakrauchen an den genannten Orten nicht geſtattet werden, und die erwähnte Strafe den Uebertreter treffen ſoll.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 6. Juli 1829. Nr. 2253.

Das beſtehende Verbot wegen des Vor- und Aufkaufs auf dem Speiſemarkte durch Unterhändler ſieht man ſich genöthigt, mit dem Anfügen zu erneuern, daß man die Uebertreter ſtreng beſtrafen werde.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 7. Auguſt 1829.

Da man wahrgenommen hat, daß ohngeachtet des beſtehenden Verbots dennoch wieder häufig Hunde auf den Speiſemarkt mitgebracht werden, ſo findet man ſich veranlaßt, jenes Verbot mit dem Beifügen zu erneuern, daß die Eigenthümer der Hunde, welche auf dem Markt bemerkt werden, die Verfällung in eine Geldſtrafe von 45 kr. zu erwarten haben.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 29. Auguſt 1829.

Auf hohen Kreisdirectorial-Erlaß vom 24. dieſes, Nr. 1224, wird Nachſtehendes zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

Nach §. 2 der Viehhof-Ordnung ſind die Metzger von der Einſtellung des großen und kleinen Schlachtviehs, welches dieſelben zum Schlachten entweder in Perſon oder durch ihre Brodgeſinde einführen, befreit, und haben daher auch keine Viehhof-Abgabe zu bezahlen.

Da nun die Metzger auch für die von ihnen beſtellten Taglöhner, welche das auf dem Lande gekaufte Vieh hierher zu führen haben, die nämliche Befreiung in Anſpruch nehmen, und ſolche bei Erledigung ihres Auftrags ebenfalls zum Brodgeſinde gehörig betrachten, ſo wird zur Verhütung jeder irrigen Auslegung dieſes Paragraphen weiter beſtimmt, daß alle dieſe Taglöhner verbunden ſind, das von hieſigen Metzgern beſtellte Vieh, welches von denſelben von den Einkaufsorten hierher gebracht wird, vorerſt in den Viehhof einzuſtellen haben, wo ſolches ſodann von den Metzgern abzuholen iſt, bei Vermeidung der, auf die Viehhof-Control-Umgehung geſetzten Strafe.

Stadtamt Mannheim, Mannheim vom 5. Auguſt 1831. Nr. 3210.

Nach gemachter Anzeige erlauben ſich öfters Fremde und hieſige Fiſchhändler ihre Fiſche nicht auf dem Fiſchmarkte, ſondern in einzelnen Häuſern zum Verkaufe anzubieten. Da aber dies nach der beſtehenden Verordnung bei Strafe der Conſiskation der Fiſche verboten iſt, und ſelbſt auf den Vorwand vorhergemachter Beſtellung keine Rückſicht genomen wird, ſo findet man ſich veranlaßt, dieſe Verordnung wiederholt öffentlich bekannt zu machen und vor der gedrohten Strafe zu warnen.

Stadtamt Mannheim, Mannheim vom 27. Nov. 1831.

Se. königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Staatsminiſterial-Entſchließung vom 17. Auguſt d. J. gnädigſt zu genehmigen geruht: daß zur Deckung des für die Stadtkaſſe durch die Verminderung der Bieroctroi auf ein Viertel der frühern Abgabe entſtandenen Ausfalls, für die Zeit von drei Jahren eine ſtädtiſche Fleiſchoctroi von ¼ kr. von dem Pfunde jeder Fleiſchgattung, mit Ausnahme der, auf des dahier garniſonirende Großherzogliche Militär fallenden Fleiſchconſumtion, bezahlt werden ſoll.

Zur Vollziehung dieſes Allerhöchſten Beſchluſſes wird daher verordnet.

1) Die Erhöhung der Fleiſchtaxe um den Betrag dieſer neuen Octroi beginnt mit dem erſten Dezember laufenden Jahrs.

2) Dagegen haben die Metzger nach Ablauf jeden Monats dieſe ſtädtiſche Fleiſchoctroi, und zwar von dem großen Vieh, welches gewogen werden muß, nach Masgabe des Gewichts, von dem kleinen Vieh aber ſtückweiſe, nach einem Durchſchnittsgewicht, an den hierzu aufgeſtellten Erheber Bürgermeiſter Hutten, zu bezahlen.

3) Die bisher von den Metzgern in die Stadtkaſſe bezahlten Schaugebühren fallen mit der Einführung der Fleiſchoctroi weg.

4) Das Einbringen auswärtigen Fleiſches in hieſige Stadt wird wiederholt, und zwar bei Strafe der Hinwegnahme zum Beſten der Armenanſtalt und der Erlegung einer Anzeigsgebühr von einem Gulden, verboten.

5) Die für den Fleiſchbedarf der hieſigen Garniſon von den Metzgern zu bezahlende Octroi wird Letztern auf die Atteſtation der betreffenden großherzoglichen Militärbehörde von der Stadtkaſſe rückvergütet.

Indem wir die hieſige Einwohnerſchaft hiervon in Kenntniß ſetzen, gereicht es uns zum wahren Vergnügen, derſelben zugleich eröffnen zu können, daß der Ertrag dieſer neuen Abgabe der ſtädtiſchen Verwaltung die Mittel darbietet, ſchon bis zum 1. Jannar künftigen Jahres die bisher beſtandene, beſonders für die dürftige Klaſſe ſehr drückende Salzauflage von ½ kr. per Pfund aufzuheben, und ſpäter auch eine Verminderung der eben ſo läſtigen Mehloctroi eintreten zu laſſen.

Stadtamt Mannheim, Mannheim vom 8. Juli 1832. Nr. 3771.

Die unterm 6. Januar d. J. bekannt gemachte Verordnung hat inzwiſchen einige Abänderungen erlitten, weshalb unter Aufhebung derſelben nunmehr mit höherer Genehmigung verordnet wird, wie folgt.

§. 1. Alles in die Stadt einzuführende Mehl muß durch eines der drei Stadtthore gebracht und dort dem Zollbeamten angezeigt werden, bei Vermeidung von fünfzehn Gulden Strafe, welche der Fuhrmann oder wenn das Mehl getragen wird, der Träger zu erlegen hat.

§. 2. Der Zollbeamte hat die ihm angezeigte Zahl der Säcke in einem Journale einzutragen, und dem Fuhrman oder Träger einen Schein über den Inhalt der Declaration zu ertheilen. Befindet ſich auf dem nämlichen Wagen Mehl verſchiedener Eigenthümer, ſo iſt jede Parthie beſonders im Journale einzutragen, und für jede einen beſondern Schein auszufertigen.

§. 3. Wird die Zahl der Säcke an dem Thor unrichtig, und werden deren weniger angegeben, als ſich bei dem Transport befinden, ſo verfällt der Fuhrmann oder Träger in eine Strafe von 1 fl 30 kr. bis 15 fl.

§. 4. Das Mehl muß vom Thor ſogleich in die Mehlwaage gebracht werden. Zur Beſeitigung von Unterſchleifen iſt vom Heidelberger und Rheinthor der Weg längs den Planken und vom Neckarthor durch die breite Straße bis zum Paradeplatz zu nehmen. Der am Thor erhobene Schein muß dem Mehlwaagmeiſter übergeben werden.

§. 5. Der Mehlwaagmeiſter iſt verpflichtet, in den Stunden, in welchen die Waage geöffnet iſt, nämlich im Sommer Vormittags von 7 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und Winters von 8 bis 12 und 2 bis 5 Uhr, anhaltend, und wenn die Umſtände es nöthig machen, auch in ſpäteren Stunden in der Waage anweſend zu ſein.

§. 6. Er hat alles eingebrachte Mehl in ſeiner Gegenwart abwägen zu laſſen. Ohne ſein Beiſein dürfen die Mehlknechte bei Vermeidung der Dienſtentlaſſung keine Abwägung vornehmen.

§. 7. Sobald eine Parthie abgewogen iſt, hat der Waagmeiſter unverzüglich und bevor er zur Abwägung einer weitern ſchreitet, den Eintrag in ſein Journal zu machen. Eine einſtweilige Notirung außerhalb des Journals iſt nur dann geſtattet, wenn die Quantität des zuſammengehörigen Mehls ſo groß iſt, daß ſie nicht auf einmal auf die Waage gelegt werden kann. Aber auch in dieſen Falle muß der Eintrag in dem Journale ſogleich erfolgen, wenn die letzte Abtheilung abgewogen iſt, und es darf keine andere Parthie zwiſchen den verſchiedenen Abtheilungen einer Parthie gewogen werden.

§. 8. Das Journal des Waagmeiſters enthält folgende Rubriken.

1) Ordnungs-Nummern;
2) Tag der Einfuhr in die Waage;
3) Name des Fuhrmanns;
4) Thor, durch welches das Mehl eingebracht wurde;

5) Nummer des Einfuhrſcheins;
6) Mehlgattung;
7) Zahl der Säcke;
8) Gewicht;
9) Tag des Abgangs aus der Waage;
10) Name des Empfängers;
11) Mehlpreis;
12) Octroi;
13) Waaggeld;

§. 9. Der Waagmeiſter hat alle vorgeſchriebenen Rubriken auszufüllen, darf ſich keine Correkturen der Einträge erlauben, und muß die von den Ueberbringern des Mehls an den Thoren erhobene Scheine dem Journale als Belege anfügen.

§. 10. Der Oberknecht in der Mehlwaage hat ein weiteres zur Controlle dienendes Journal zu führen, mit denſelben Rubriken wie jenes des Waagmeiſters, und darin ſogleich, nach der Abwägung einer Parthie Mehl den Eintrag nach den vorgeſchriebenen Rubriken zu fertigen.

§. 11. Das Mehloctroi und die Waaggebühr muß jedesmal bei der Waage baar entrichtet werden. Ehe dieſe Zahlung erfolgt iſt, darf kein Mehl aus der Waage geführt oder getragen werden; den Fall ausgenommen, wenn der Waagmeiſter auf eigene Gefahr dem Mehlempfänger creditiren will; in dieſem Falle aber muß den Beſtimmungen in §. 7. ſ. f. Genüge geleiſtet ſeyn.

§. 12. Der Fuhrmann oder Träger erhält beim Abführen des Mehls aus der Waage vom Waagmeiſter einen Schein als Quittung; dieſer Schein muß nebſt Datum und Unterſchrift des Waagmeiſters

1) Den Namen des Empfängers;
2) Zahl und Gewicht der Säcke;
3) Die Mehlgattung und
4) Die Summe der bezahlten Gebühren enthalten.

§. 13. Die Zollbeamten haben jeden Abend an den ſtädtiſchen Mehlwaagkommiſſär einen Rapport über das während des Tages eingeführte Mehl abzugeben.

§. 14. Am Schluſſe jedes Monats liefert der Waagmeiſter und der Oberknecht ihre Journale, und erſterer zugleich das erhobene Geld an den Stadtrath ab.

§. 15. Das als Mehlwaagkommiſſär beſtellte Stadtraths-Glied hat die Journale zu revidiren und iſt verpflichtet, alle entdeckten Unrichtigkeiten und Unordnungen dem Stadtamte zur Unterſuchung anzuzeigen.

§. 16. Die Journale ſammt ihren Beilagen werden der Stadtrechnung beigefügt.

§. 17. Alle Defraudationen der Mehlwaag-Abgaben werden mit dem 20fachen Betrag der defraudirten Summe beſtraft.

Oberamt Heidelberg., Heidelberg den 30. März 1826.

Nach §. 2. der Bedingungen über Verpachtung des Viehhofes, muß alles ſowohl einheimiſches als ausländiſches großes und kleines Vieh ohne Unterſchied, es mag zu Waſſer oder zu Land eingeführt werden, von dem Verkäufer zum Verkauf in den Viehhof eingeſtellt werden, und nur die hieſigen Metzger, welche entweder ſelbſt, oder durch ihre Knechte und Jungen Vieh zum Selbſtſchlachten einbringen, ſind hiervon ausgenommen. Die ſehr oft bisher von den Juden gebrauchte und von den Metzgern beſtätigte Entſchuldigung, daß das von den Juden eingebrachte und nicht in den Viehhof eingeſtellte Vieh für hieſige Metzger bereits erkauft und zum Schlachten beſtimmt ſey, wird durchaus nicht mehr angenommen, ſondern die dagegen Handelnden werden unnachſichtlich mit der geſetzlichen Strafe von 10 Rthlr. belegt.

Das Vieh muß im Viehhof nicht allein eingeſtellt, ſondern auch daſelbſt verkauft werden, und das Hauſieren der Juden mit dem Vieh wird ausdrücklich bei obiger Strafe verboten.

Oberamt Heidelberg, Heidelberg den 29. December 1827.

Zufolge Reſcripts Großh. Hochl. Neckar-Kreis-Directoriums vom 24. d. M. No. 15653. wird Folgendes verordnet:

Das Hauſiren mit Hochwildprett in hieſiger Stadt iſt ſtreng verboten, und der Verkauf deſſelben bloß allein auf dem Wochenmarkt, und da nur nach vorheriger Viſirung des durchaus nöthigen Urſprungs-Scheines durch das Polizey-Commiſſariat, wo ſich die Wildprettshändler zu melden haben, erlaubt.

Dagegen wird alles Wildprett, wenn es in den Häuſern herumgetragen wird, oder ohne vidirte und glaubhafte Urſprungs-Scheine auf dem Markte befunden wird, ſogleich confiscirt, und der Contravenient noch außerdem angemeſſen beſtraft werden.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 18. Juli 1831.

(Die hieſige Marktordnung betreffend.)

Man hat wahrzunehmen gehabt, daß ſeit einiger Zeit mehrere Beſtimmungen der Marktordnung außer Acht gelaſſen oder umgangen werden, daß insbeſondere fremde und hieſige Händler, Unterkäufer oder Höckler zur Täuſchung des Aufſichtsperſonals andere Perſonen aufſtellen, die gegen das Verbot den Einkauf der Victualien für ſie auf den Wochenmärkten beſorgen. Man ſieht ſich hierdurch veranlaßt, die nachſtehenden Vorſchriften der Marktordnung wiederholt dem Publikum zur Kenntniß zu bringen, die dawider Handelnden unter Androhung nachſichtsloſer Beſtrafung zu warnen und jeden, der einen Unterſchleif oder eine ſonſtige Vernachläßigung dieſer Ordnung bemerkt, zur Anzeige bei dem Polizeyperſonale aufzufodern; das letztere iſt insbeſondere angewieſen worden, auf die zur Umgehung des Verbots von den Händ-

lern und Unterkäufern aufgeſtellten Zwiſchenleute zu fahnden, und ſie zu arretiren.

§. 4 der Marktordnung.

Es wird allen und jeden hieſigen Marktbeſuchenden Verkäufern bei Confiscation der Waaren und 1 Thaler Geldſtrafe verboten, ihre Marktvictualien an den gewöhnlichen Markttagen vor der 11ten Stunde, oder an den Markttagen Vorabenden, deren Anfang des Nachmittags 3 Uhr beſtimmt wird, es geſchehe mittel- oder unmittelbar, an ihre Gewerbsgenoſſen oder andere Einwohner, in die Häuſer, unter welchem Vorwande es immer ſein möge, zum Privatverkaufe herumzutragen.

Wie dann die gegen dieſes Gebot vor- um- und in der Stadt, oder in den Häuſern, Marktwaaren einkaufende ſämmtliche Einwohner mit gleicher Strafe angeſehen, und die Ausrede vorgängiger beſonderer Beſtellung, in Rückſicht der Käufer ſowohl als Verkäufer, je und allezeit für unerheblich geachtet werden ſoll.

§. 5. Aller Vor- und Unterkauf ſämmtlicher Marktwaaren in- vor- und um der Stadt, und zwar in einem Bezirke von 4 Stunden Wegs im Umkreiſe, iſt allen hieſigen Einwohnern, bei Confiscation und 5 fl. Geldſtrafe, zum Wiederverkaufe verboten, und zugleich aller Ankauf der Victualien von Händlern, die bereits auf dem Wege nach dem Markte hierher begriffen ſind, ohne Rückſichtnahme auf größere oder geringere Entlegenheit von hieſiger Stadt, bei der nämlichen Ahndung gänzlich unterſagt.

§. 16. Allen rezipirten Unterkäufern ſoll zur Erleichterung der ärmern Volksklaſſe, welche ihre Bedürfniſſe nur in kleinen Theilen erkaufen kann, der Handel mit Butter, Eier und Käs geſtattet werden, inſofern ſie ihre Vorräthe außerhalb dem beſtimmten Bezirke von 4 Stunden Weges beziehen, diejenigen aber, welche ein Annahmsdecret nicht aufweiſen können, und die ſogar nach geſchehener Anzeige nicht nur auf öffentlichem Markte feil zu halten, ſondern das hier auf dem Markte aufgekaufte, des höhern Erlöſes wegen, ſogar aus-

wärts zu verſchicken ſich unterfangen, alles Hocken und Unterkaufen bei unnachſichtlicher Confiscation und Strafe von 5 fl. verboten ſeyn.

§. 17. Wird den hieſigen Mehlhändlern der ſeither zur Ungebühr getriebene Butter- und Eierhandel, in ihren Häuſern ſowohl, als auf dem Markte — den hieſigen Gärtnern aber aller Aufkauf des Gemüſes von den hierherkommenden Landleuten, das erſtemal unter gleicher Confiscationsſtrafe, das zweitemal aber überdies bei einer Geldſtrafe von 5 fl. auf das Ernſtlichſte verboten, und ſoll auf diejenigen, welche den Landleuten ihre Marktwaaren vor den Thoren abkaufen, oder ſelbige mit ſich nach Hauſe nehmen, von den Polizeydienern ein beſonders wachſames Auge verwendet werden.

§. 19. Den angenommenen Unterkäufern oder Höckern wird bei der im §. 17 beſtimmten Strafe, und nach Bewandtniß der Umſtände, bei Verluſt der ihnen ertheilten Unterkaufs Erlaubniß, und ſelbſt ihres Schutzes, für je und allezeit verboten, von Geflügel, Wildpret, Butter, Eier, Gemüſe, oder von irgend einigen ſonſtigen Marktwaaren, auf dem Markte ſelbſt, oder auch ſonſt von den hieſigen Gärtnern und andern Einwohnern, oder innerhalb dem auf 4 Stunden um die Stadt herumliegenden Bezirke das Mindeſte einzukaufen, oder einkaufen zu laſſen, wogegen denſelben der Einkauf der Marktwaaren nach geendigter Marktzeit geſtattet wird.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 26. Auguſt 1831.

Die Unregelmäſigkeit in der Anfangszeit der hieſigen wöchentlichen Wochenmärkte veranlaßt uns zu der Beſtimmung, daß in Zukunft der Viehverkauf erſt mit 8 Uhr des Morgens beginnen darf.

Früher abgeſchloſſene Verkäufe ſind als nicht geſchehen zu betrachten, und unterliegen einer polizeylichen Rüge.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 4. September 1832.

(Die, auf verſchiedenen Fruchtmärkten den aufgeſtellten Meſſern oder Mitterern übertragene Geſchäfte, insbeſondere die Sicherung der Käufer und Verkäufer gegen ungebührliche Verkürzungen betr.)

Das Großherzoglich Hochpreißliche Miniſterium des Innern hat unterm 31. v. M. nachſtehende Verordnung erlaſſen, welche andurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird:

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß auf manchen Fruchtmärkten die aufgeſtellten Meſſer oder Mitterer die ihnen übertragenen Geſchäfte nicht mit der Sorgfalt verrichten, die erforderlich iſt, um die Käufer und Verkäufer gegen ungebührliche Verkürzungen zu ſichern.

Man hält es daher für angemeſſen, daß überall, wo die beſtehenden Marktordnungen noch keine genügende Vorſchrift über die Verrichtungen der Meſſer enthalten, oder es an der erforderlichen Aufſicht über die Beobachtung ſolcher Vorſchriften gebricht, den Lokal-Obrigkeiten aufgegeben werde, folgende Beſtimmungen durch die Marktordnung zu ertheilen, und im Kaufhauſe anſchlagen zu laſſen.

1) Zum Meſſen der Früchte hat ſich der aufgeſtellte verpflichtete Meſſer nur eines geeichten, und nicht abgenutzten Maaßes und des, in der Maasordnung vorgeſchriebenen Streichholzes zu bedienen.

2) Bei dem Meſſen der Früchte auf Speichern, oder aus Zübern, ſoll der Seſter durch mäſiges Einfahren deſſelben in die Frucht, etwa zur Hälfte oder $^2/_3$ damit angefüllt, dann, ohne raſches Aufſtoßen, geſtellt, mit beiden Händen vollends angefüllt, und ſoweit überfüllt werden, daß man rechtwinkelicht über den Steg abſtreichen kann, ohne alle vorſätzliche Erſchütterung.

3) Alle Kunſtgriffe, wodurch mehr oder weniger Frucht, als bei ſorgfältiger Verrichtung des Geſchäftes in das Maasgefäß gebracht wird, ſind bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr.

bis 5 fl., nach Umſtänden, in Wiederholungsfällen mit der Entfernung vom Dienſte, zu beſtrafen. Zu ſolchen Kunſtgriffen werden namentlich gerechnet: jede vermeidliche Erſchütteruug, das Meſſen auf einem, nicht hinlänglich feſten Boden, das Unterſetzen des Fußes unter das Maasgefäß, eine ungeſtüme Behandlung und das Rücken oder Stoßen des Seſters, das Schwingen deſſelben um ſeine Unterſtützungsſtange, die allzulangſame, oder allzuraſche Anfüllung des Seſters, das Einlaſſen des Fingers in den Seſter auf beiden Seiten des Stegs, das Aufſtoßen des Sackes während des Meſſens.

Das Maas iſt jedesmal rein auszuleren.

4) Bei Strafe der Entfernung vom Dienſt, iſt dem Meſſer unterſagt, für ſeine Verrichtung, außer der durch die Marktordnung beſtimmte Meßgebühr, irgend eine weitere Vergütung, oder ein Geſchenk von dem Käufer, oder Verkäufer der Früchte anzunehmen.

5) Die Marktmeiſter haben die aufgeſtellten Meſſer in ihren Verrichtungen zu überwachen, zur Beobachtung der ertheilten Vorſchriften anzuhalten, und die wahrgenommenen Verletzungen derſelben dem Bürgermeiſteramt anzuzeigen.

Stadt- und erſtes Landamt Wertheim. Wertheim den 7. Januar 1818. Nr. 75.

Da die, die Wochenmärkte beſuchende Melber die längſt feſtgeſetzte Ordnung nicht mehr beobachten, ſo wird ſolche nochmal dahin geſchärft, daß

1) diejenige ſich bei dem Waagemeiſter unterzeichnen, welche ſich zur Mehllieferung fernerhin erbieten, ſodann aber

2) alle Wochenmarkt wenigſtens 2 bis 3 Centner Mehl liefern, oder zu gewärtigen, daß ſie wieder ausgeſtrichen werden.

3) Nur an ſolchen Tagen in die Häuſer handeln dürfen, wo keine Wochenmärkte ſind, ſonſt aber in der Mehlwaag feil halten müſſen, bei Confiscation ihrer Waare.

4) Keinen willkührlichen Preis machen, ſondern die angeſchriebene Taxe bei gleicher Strafe einhalten.

Die Anbringer erhalten ein Drittel der Strafen.

Stadtmagiſtrat Freiburg. Freiburg den 9. Mai 1817.

(Die monatlichen Viehmärkte in Freiburg betreffend.)

Nachdem ſich ſchon mehrere Mal der Irrthum ergeben hat, daß außer den zu dem hieſigen monatlichen Viehmarkt beſtimmten Tagen, beſonders in jenen Monaten, in welchen Jahrmarkt gehalten wird, Vieh auf den Markt getrieben wurde; ſo wird ſolches anmit unter Strafbedrohung unterſagt, und die dießfalls ergangene Verordnung, die Beſtimmung der Viehmärkte betreffend, neuerlich zur Wiſſenſchaft gebracht.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die monatlichen Viehmärkte in Freiburg jedesmal am 2ten Donnerſtag im Monat, oder wenn dieſer auf einen Feiertag fallen ſollte, am darauf folgenden Donnerſtag abgehalten werden. In denjenigen Monaten, in welchen Jahrmarkt gehalten wird, iſt der Viehmarkt jeweils am erſten Jahrmarktstag; folglich werden die Viehmärkte an folgenden Tagen abgehalten, als: Am 29. Mai. 12. Juni. 10. Juli. 14. Auguſt. 11. September. 9. October. 6. November. 11. Dezember.

Viehzoll-Commiſſion Freiburg. Freiburg den 9. Mai 1817.

Nachdem ſich ſchon mehreremal der Irrthum ergeben hat, daß außer den zu dem hieſigen monatlichen Viehmarkt beſtimmten Tagen, beſonders in jenen Monaten, in welchen Jahrmarkt gehalten wird, Vieh auf den Markt getrieben wurde; ſo wird ſolches anmit unter Strafsbedrohung unterſagt und

die deßfalls ergangene Verordnung, die Beſtimmung der Viehmarktstäge betreffend, neuerlich zur Wiſſenſchaft gebracht.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die monatlichen Viehmärkte in Freiburg jedesmal am zweiten Donnerſtag im Monat, oder wenn dieſer auf einen Feiertag fallen ſollte, am darauf folgenden Donnerſtag abgehalten werden.

In denjenigen Monaten, in welchen Jahrmarkt gehalten wird, der Viehmarkt jeweils am erſten Jahrmarktstag, folglich werden die Viehmärkte an folgenden Tagen abgehalten, als: am 29. Mai, am 12. Juni, am 10. Juli, am 14. Auguſt, am 11. September, am 9. October, am 6. November, am 11. Dezember.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 8. Auguſt 1823.

Das von Auswärts hereingeführt werdende Bier muß bei dem Kaufhaus vorgefahren, allda dem Lagerhausverwalter declarirt, und von dem zur Conſumtion in der Stadt, in Herdern und in der Wiehre beſtimmten Quantum die Octroi bezahlt werden.

Das für auswärtige Orte beſtimmte Bier kann frei ausgeführt, und bei der Anfuhr als Tranſit declarirt werden.

Defraudationen des ſtädtiſchen Octroi werden gerade ſo wie die Defraudationen des landesfürſtlichen Ohmgeldes beſtraft.

Dieſe höhere Verfügung wird anmit wiederholt öffentlich bekannt gemacht, und dabei noch bemerkt: daß es den Fremden auch fernerhin verboten bleibt, dahier ein Bierlager zu halten.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 24. März 1824.

Fruchtmarkt=Ordnung der Stadt Freiburg.

§. I.

Das ſtädtiſche Kornhaus iſt ein Lagerhaus, deßhalb müſſen alle von dem Auslande zu Markt gebrachten Früchte allda abgeladen und controllirt werden. Bei Strafe von 25 fl.

§. II.

Wer Früchte zum Verkauf hierher bringt, muß ſie in dem Kornhaus aufſtellen und feil bieten.

Wer mit ſeiner Frucht nur durchfährt, hat nichts als das Pflaſtergeld zu entrichten, bleibt er aber über Nacht, ſo wird die Frucht in dem Kornhauſe unentgeldlich untergebracht.

Das Hauſiren mit Früchten oder das Verkaufen an einem andern Orte als dem Kornhaus, wird mit dem zehnfachen Betrage des ſchuldigen Octroi, es möge dieſes entrichtet ſeyn oder nicht, beſtraft.

§. III.

Jeder Einwohner der Stadt Freiburg, Herdern und Wiehre, der Früchte außer der Gemarkung gekauft hat, kann ſie außer den Wochenmarkttagen ungehindert in ſeine Wohnung bringen laſſen, nur hat er, bei Strafe, die Octroi an den Pächter der Kornhausgefälle zu entrichten, bevor die Frucht vom Wagen abgeladen werden darf. Auch ſtehet es ihm frei, die Octroi nach dem Tarif in Geld zu zahlen.

§. IV.

Auf dem Markte ſelbſt werden alle vorhandenen Früchte mittelſt Aufbinden der Säcke zum Verkauf aufgeſetzt, nur durch ihr Zubinden iſt angedeutet, daß die Frucht verkauft ſey.

§. V.

Die Fruchtſäcke ſind nach Anordnung der Marktkommiſſion aufzuſtellen.

§. VI.

Von den Seſter= oder Stumpenfrüchten wird die Octroi in Geld zu 1 kr. vom Seſter Frucht, und zu ½ kr. vom Seſter Gerſte und Hafer bezogen.

Von den Früchten hingegen, welche in ganzen Säcken, von wenigſtens 6 Seſtern aufgeſtellt ſind, wird die Octroi in Natura, und zwar mit einem Meßle, welches abzuſtreichen iſt, von jedem Viertel bezogen. Der Hafer iſt ausgenommen, von welchem per Seſter ½ kr. zu zahlen iſt; hieſige Einwohner, mit Ausnahme der Bäcker, Müller und Fruchthändler, zahlen von ihren ſelbſt erzeugten Früchten, die ſie auf den Markt bringen, keine Octroi.

Der Verkäufer der Seſter- oder Stumpenfrüchte darf die Säcke vor bezahlter Octroi nicht öffnen, dagegen darf der Käufer, wie die Octroi bezahlt oder in Natura eingehoben iſt, die Früchte ſogleich an ſich ziehen.

§. VII.

Es iſt nicht erlaubt, an Markttagen ſich auf die Straßen zu begeben, und mit den Landleuten, welche den Wochenmarkt beſuchen wollen, Käufe abzuſchließen, bei Vermeidung einer Strafe von wenigſtens 5 Gulden, und höchſtens 50 Gulden, je nach der Größe des Kaufes.

§. VIII.

Der Verkäufer darf ſeine nicht verkaufte Früchte in kein Privathaus bringen, ſondern er muß ſie in dem Kornhaus einſtellen, und an den nächſten Marktägen durch neuerliche Aufſtellung nochmals feil bieten. Wegen Einſtellung der Früchte außer dem Kornhaus, kann eine Strafe von 30 kr. vom Viertel erkannt werden.

§. IX.

Für das Einſtellen eines ganzen Sackes mit Früchten wird, wegen der von dem Kornhaus übernommenen Gewährleiſtung für zwei Monate, eine Gebühr von 2 kr. bezahlt. Bei den Stumpen- oder Seſterfrüchten wird für den Seſter ½ kr. entrichtet.

§. X.

Der Einſteller erhält ein Billet, welches von dem Kornmarkt-Schreiber ausgefertiget, unterſchrieben und mit der Nummer ſeines Journals bezeichnet iſt. Geht dieſes Billet

verloren, ſo hat der Marktſchreiber wegen Abgabe der Frucht Weiſung von dem Magiſtrats-Commiſſär einzuholen.

§. XI.

Wenn die Einſtellgebühr nach Ablauf der zwei Monate nicht erneuert worden, überhaupt der Fruchteigenthümer ſich nicht mehr melden ſollte, ſo hat die Markt-Commiſſion ſchriftliche Anzeige hievon an das Bürgermeiſteramt zu machen, und deſſen weitere Verfügung abzuwarten.

§. XII.

Wenn auf eingeſtellte Früchte ein Darlehen gegeben wurde, und die Parthien können ſich nicht vergleichen, ſo darf die Markt-Commiſſion bei eigener Haftung die Früchte aus dem Kornhaus nicht abgeben, ſondern hat die Streitenden an das Großherzogliche Stadtamt zu weiſen.

§. XIII.

Wird betrügeriſche Untermiſchung an Früchten entdeckt, ſo wird der Eigenthümer mit einer — dem durch Experten abgeſchätzten niederern Werth der Früchte gleichkommenden — Geldſtrafe belegt. Im Wiederholungsfall tritt Confiscations-Strafe ein.

§. XIV.

Jeder Kauf muß durch den Käufer der Marktſchreiberei zur Eintragung in das Journal angezeigt werden.

Wer dieß unterläßt, hat vom Viertel 30 Kreuzer, wer es falſch angiebt, 5 Gulden Strafe zu erlegen.

§. XV.

Außer den aufgeſtellten und verpflichteten Kornmeſſern darf ſich niemand dieſem Geſchäft unterziehen.

Sie ſind ausgezeichnet durch eine rothe Binde am linken Arme, worauf jedem ſeine Nummer gelb eingenäht iſt. Ihre Gebühren ſind vom Viertel Frucht 2 kr., von Stumpenfrüchten ½ kr. per Seſter.

Jedoch iſt Jedermann erlaubt, die Frucht ungemeſſen zu kaufen, mithin die Säcke umſtürzen zu laſſen, in welchem Fall kein Meßgeld zu zahlen iſt.

Auch ſind Sackträger beſtellt, welche für geleiſtete Dienſte, wenn dieſe von dem Fruchteigenthümer ausdrücklich verlangt werden, folgendes vom Sack oder Viertel zu beziehen haben, als:

Vom Abladen und in das Kornhaus zu tragen . .	1 kr.
Hinaus und auf den Wagen zu tragen	1 „
Auf die erſte Schütte die Einſtellfrüchte zu tragen .	1 „
Auf die oberen Schütten zu tragen	2 „

Das Heruntertragen bezahlt das Nämliche.

Derjenige, welcher ſich Nachläßigkeit oder Betrug zu Schulden kommen läßt, iſt unter Angabe ſeiner Nummer der Markt-Commiſſion ſogleich anzuzeigen.

Eine beſondere Inſtruktion beſtimmt ihre Obliegenheiten.

§. XVI.

Die Fruchtmarkt-Commiſſion beſtehet aus einem hiezu beſtimmten Magiſtratsrathe, unter deſſen genauern Aufſicht und Leitung der Kornhaus-Verwalter, der Kornmarkt-Schreiber, die Wache habende Polizeymannſchaft, die Kornmeſſer und Sackträger ſtehen.

§. XVII.

Defraudationen werden mit dem zehnfachen Betrage des defraudirten Octroi, und im Wiederholungsfalle mit Confiscation, beſtraft.

Jede Strafe fällt dem Anzeiger zur Hälfte zu.

Das Bürgermeiſteramt ſpricht die hier beſtimmten Strafen aus, führt ein Protokoll hierüber, welches von drei zu drei Monaten dem Großherzoglichen Stadtamt vorzulegen iſt, und das Letztere nimmt auſſerdem nur auf dem Wege der Berufung von den einzelnen Strafen Kenntniß.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 5. Februar 1824.

Meßordnung der Stadt Freiburg.

Mit höherer Ermächtigung machen wir nachſtehende Meß-Ordnung bekannt:

1) Die Frühjahr-Meſſe beginnt nach dem dritten Sonntag nach Oſtern (Jubilate) und die Spätjahr-Meſſe nach dem zweiten Sonntag im November. Jede dauert eine ganze Woche.

2) Die Meſſe fängt den darauf folgenden Montag an, und endiget mit dem Samſtag derſelben Woche.

Indeſſen wird denjenigen Kaufleuten — welche ihr Waarenlager in geſchloſſenen Meßboutiquen feilbieten — geſtattet, ſchon am vorhergehenden Samſtag auszupacken, und während dem Auspacken, gleich wie auch am Montag nach der Meſſe, während dem Einpacken zu verkaufen.

3) Die Bewachung der Meſſe, welche Großherzogliches Stadtamt durch die Polizeimannſchaft übernommen hat, wird mit dem Samſtag vor der Meſſe beginnen, und ſich mit dem Montag nach der Meſſe enden.

Die Aufſtellung beſonderer Wächter wird durchaus nicht geſtattet, und die Polizey wird ihre Bewachung unter keinem Vorwand verlängern.

4) Der nehmliche Kaufmann darf nicht auf verſchiedenen Plätzen zugleich Waaren auslegen, und verkaufen.

5) Der Boutiquenzins, das Platzgeld und das Wachtgeld ſind feſtgeſetzt, wie folgt:

	Boutiquenzins.		Platzgeld.		Wachtgeld.		Im Ganzen.	
	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Für eine geſchloſſene doppelte Boutique . .	12	—	3	—	—	30	15	30
b) Für eine geſchloſſene einfache Boutique . .	6	—	1	30	—	15	7	45
c) Für eine offene Boutique	2	30	—	45	—	12	3	27
d) Für eine Bude auf Tiſchen, Brettern oder an Rechen	—	—	—	18	—	6	—	24
e) Für ſolche, wenn ſie mehr als gewöhnliche Dielenlänge haben .	—	—	—	36	—	6	—	42
f) Für fremde Rothgerber und andere Lederhändler, welche im Kaufhaus feil haben . .	—	—	2	—	—	—	2	—
g) Für Hafner, Steingut- und Fayence-Händler .	—	—	—	24	—	12	—	36
h) Für Kupfer-Schmiede, Drechsler, Kübler und Tiſchler	—	—	—	18	—	6	—	24

Hieſige Bürger haben von dem sub c. d. e. f. g. und h. beſtimmten Plätzen nur die Hälfte zu zahlen.

Wer aufgefordert wird, mehr als dieſe Gebühren zu zahlen, iſt erſucht, hievon die Anzeige an die Meßkommiſſion in der Magiſtrats-Kanzlei zu machen.

6) So lange noch eine Meßboutique zu haben iſt, darf kein fremder Handelsmann ohne das Boutiquen- und Platz-

geld der noch freien Boutique zu bezahlen, in dem Zimmer feil haben.

Davon ſind jedoch jene Waaren ausgenommen, welche nicht füglich in Boutiquen ausgeſtellt werden können, z. B. feine Tiſchlerwaaren. In dieſem Falle haben ſolche Händler Vier Gulden zu bezahlen.

7) Das Aufſtellen eigenthümlicher Meßboutiquen wird nicht geſtattet.

8) Die Meßboutiquen ſind klaſſifizirt und numerirt, auch iſt in jeder Boutique dieſe Meßordnung angeheftet.

Die Bezahlung muß, für einen oder mehrere Tage gleichviel wie für die ganze Meßzeit, gegen einen Schein an den beſtellten Einzieher geleiſtet werden.

Eine Aftermiethe iſt nicht erlaubt.

9) Jene, welche beim Antritt einer Meßboutique wegen Beſchaffenheit derſelben irgend eine Erinnerung zu machen finden, haben ſich deßwegen an die Meßkommiſſion zu wenden; denn zum Erſtenmal wird die Boutique zur Bequemlichkeit des Kaufmanns hergeſtellt, und nachfolgende Aenderung der inneren Einrichtung hat derſelbe auf eigene Koſten zu machen.

10) Diejenigen Kaufleute, welche ihres Platzes, und ihrer Boutique für die künftige Meſſe gewiß bleiben wollen, haben die Hälfte des Boutiquenzinſes jederzeit als ein Aufgeld für die folgende Meſſe in die Hände der Meßkommiſſion zu übergeben, welche darüber Rechnung halten wird. Ohne Aufgeld wird keine Boutique vorbehalten.

11) Derjenige Boutiqueninhaber, welcher Montags frühe vor Anfang der Meſſe nicht anweſend iſt, oder der Meßkommiſſion nicht ſchriftliche Anzeige macht, daß er die Meſſe beſuche, wird als die gegenwärtige Meſſe nicht beſuchend angeſehen, und ſeine Boutique wird an einen andern Kaufmann vergeben; ſein Aufgeld iſt verlohren, und er hat die folgende Meſſe keine Anſprüche auf Platz und Boutique.

12) Bezieht derjenige, der ein Aufgeld gegeben hat, die Meſſe nicht, giebt aber hievon wenigſtens 14 Tage vor der

Meſſe der Meßkommiſſion Nachricht; ſo iſt Platz und Boutique für künftige Meſſe nicht verlohren, wenn er zugleich neues Aufgeld von gleicher Summe, wie ſein früheres, einſendet.

13) Vertauſchungen der Plätze und Boutiquen können nur unter Anzeige und Bewilligung erfolgen, wenn die Kaufleute nicht Gefahr laufen wollen, ihr Recht an Platz und Boutique zu verlieren.

14) Würden Kaufleute, die entweder ihre jetzige Plätze oder Boutiquen aufgegeben haben, die Meſſe wieder beziehen, oder neue Kaufleute ſolche zum erſtenmal zu beſuchen Willens ſeyn, ſo ſind die deßfallſigen Beſtellungen bei Zeiten der Meßkommiſſion bekannt zu machen. Man wird hierauf möglichſt Rückſicht nehmen, nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie keine Anſprüche an Plätze machen können, welche ſchon vergeben worden ſind.

15) Kein Kaufmann darf die Waaren ſo aushängen, daß dadurch die Ausſicht auf die Boutiquen der neben ihm Verkaufenden verhindert wird.

16) Die Boutique iſt von dem Inhaber, wenn er ſie verläßt, genau zu ſchließen; dieſe Unterlaſſung wird von der Polizei mit 1 fl. 30 kr. beſtraft.

17) Das Hauſiren während der Meßzeit iſt ſchon durch allgemeines Landesgeſetz verboten.

18) Wer vor dem Auspack- und nach dem Einpack-Tage verkauft, wird für jeden Kauf um fünf Gulden beſtraft.

19) Ein auf die Meſſe gezogener Wechſel iſt am Freitag in der Meßwoche fällig.

20) In außerordentlichen Fällen, und wenn Jemand auf irgend eine Art entſchädigt werden ſollte, iſt die Anzeige an das Großherzogliche Stadtamt zu machen.

Stadtrath Freiburg. Freiburg den 2. März 1827.

Erneuerte Lagerhaus=Ordnung für die Stadt Freiburg vom 10. Februar 1827 Nr. 1859.

§. 1. Der Zweck der dahieſigen Lagerhaus=Anſtalt iſt:

1) den Handels= und Gewerbsleuten und beſonders den Spediteurs Raum und Sicherheit für eigenthümliches und anvertrautes Gut zu gewähren;

2) die Fuhrleute ſowohl als auch die Empfänger von Gütern zu ſchützen, daß ſie nicht in Hinſicht des Gewichts gefährdet werden;

3) dem Staate zum Behuf der allenfalls nöthigen Controll in Rückſicht des Zolls an die Hand zu gehen.

§. 2. Damit der erforderliche Raum in dem Lagerhaus vorhanden ſey, ſo wird das ſchon früher beſtandene Verbot andurch erneuert, daß durchaus keines der vorhandenen Gewölbe, Zimmer, Keller und geſchloſſene Behältniſſe an irgend Jemand verpachtet werden dürfe, ſondern daß dieſe Behältniſſe ſämmtlich zum allgemeinen Gebrauch zu verwenden ſeyen.

§. 3. Alle Waaren, welche vom Ausland gebracht werden, müſſen, ſie ſeyen zum Abſatz im Innland oder zur Wiederausfuhr beſtimmt, an das Lagerhaus gebracht und dort abgeladen werden. Die innländiſchen Waaren und Fabrikate dürfen ohne Unterſchied, ob ſie im Innlande abgeſetzt, oder in das Ausland geführt werden, an den Privatmagazinen abgeladen werden. Colonial= und andere fremde Waaren, wenn ſolche auch ſchon Gegenſtände des innländiſchen Handels geworden ſind, genießen zwar auch die Begünſtigung, an den Privatmagazinen abgeladen werden zu dürfen, nur muß von Parthien von mehr als fünf Zentner die Anzeige bei der Kaufhausverwaltung gemacht, und die niedrigſte Waag= und Lagergebühr davon entrichtet werden.

§. 4. Bei Ankunft der Waaren ſind den Fuhrleuten die Frachtbriefe abzufordern, das Abladen und Abwägen der Güter durch die verpflichteten Spanner anzuordnen, und die Frachtbriefe mit demſelben zu vergleichen; das ſich ergebende

Bruttogewicht ſoll auf ſolche Güter, welche im Kaufhaus gelagert werden, mit rother Farbe geſetzt werden.

Von jenen Gütern, welche der Zoll-Controll unterliegen, werden die Frachtbriefe dem Großherzogl. Hauptzoller gleichbald überliefert.

Kommen mehrere Fuhrleute auf einmal an, ſo richtet ſich das Abladen und Abwägen ihrer Ladungen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft.

§. 5. Blos durchfahrenden Fuhrleuten, welche nur einen kleinen Theil ihrer Güter abladen, iſt geſtattet, ſolches nach vorgängiger Anzeige bei der Lagerhausverwaltung durch die verpflichteten Spanner in einer der Hauptſtraßen zu thun, und es liegt dem Oberſpanner ob, das Ordnungsgemäße in Rückſicht der Zoll-Controll zu beſorgen.

§. 6. Die zu bezahlende Waaggebühr wird von jedem Gut, welches zur Waage gebracht wird, auf zwei Kreuzer vom Zentner jedoch in dem Verhältniſſe feſtgeſetzt, daß von jedem Colli unter einem Centner das volle Waaggeld mit 2 kr. bezahlt wird; jedes unter 160 Pfund wiegende wird für einen, was aber darüber, für zwei Centner u. ſ. w. berechnet.

Solche Güter und Fabrikate, welche vermög ihrer Beſchaffenheit einer Zoll-Controll nicht unterliegen, und daher auch nicht in das Kaufhaus gebracht werden müſſen, bezahlen nur einen Kreuzer Waaggebühr nach dem nemlichen Verhältniſſe; die Waaggebühr hat in jedem Fall der Fuhrmann zu bezahlen. Von allen andern, nicht durch Frachtfuhren zur Waag gebrachten Gegenſtänden wird ohne Unterſchied vier Kreuzer Waaggeld vom Zentner erhoben, welche der Verkäufer der Waaren zu bezahlen hat.

Für das zu bezahlende Waaggeld ſind jedesmal beſondere Waagſcheine auszuſtellen.

§. 7. Solche Güter, welche dahier blos geſcholtert, das heißt, welche von einem Wagen auf den andern umgeladen, und nach kurzem Aufenthalte weiter geführt werden, brauchen nicht abgewogen werden; ſondern es hängt lediglich von dem übernehmenden Fuhrmanne ab, ob er das Gut ungewogen

übernehmen will oder nicht. Erſtern Falls iſt nur eine Lagerhaus-Gebühr von einem Kreuzer vom Centner von dem Uebernehmer zu erheben. Letztern Falls aber iſt außerdem noch das oben beſtimmte Waaggeld von dem Ueberbringer zu bezahlen.

§. 8. Die in dem Lagerhaus niedergelegten und bei ihrer Ankunft bereits abgewogenen Tranſit-, Speditions- oder Commiſſions-Güter werden bei ihrer Wiederverſendung nur auf ausdrückliches Verlangen noch einmal abgewogen, wofür jedoch alsdann der Fuhrmann die feſtgeſetzte Gebühr gegen Ausſtellung eines Waagſcheines zu bezahlen hat.

§. 9. In Anſehung der außer dem Waaggeld zu bezahlenden Lagerhausabgaben wird andurch feſtgeſetzt:

1) Das Lagergeld wird ohne Unterſchied der Waarengattungen auf zwei, und bei Speditions-Gütern auf einen Kreuzer per Centner feſtgeſetzt, wogegen eine Lagerfreiheit von 15 Tagen zugeſichert wird. Dieſes Lagergeld iſt von jedem Colli, wenn es auch unter einem Centner wiegt, zu entrichten.

2) Nach Umfluß dieſer 15 Tage, iſt bis zum 30. Tage das nehmliche Lagergeld zu bezahlen; nach Verlauf von 30 Tagen wird das Lagergeld, welches von 30 zu 30 Tage dergeſtalt berechnet wird, daß für einen Tag gleich viel wie für 30 Tage entrichtet werden muß, folgendermaßen feſtgeſetzt:

a. von gemeinem Gut einen Kreuzer per Centner,

b. von leichten und einen großen Raum einnehmenden Gütern, als Holzwaaren, Leder, Uhrenkiſten, Wolle, Hopfen, Korkholz u. dgl. zwei Kreuzer vom Centner.

c. Von Waaren von Werth, deren Verwahrung beſonders empfohlen wird, deßgleichen von zerbrechlichen Waaren, als Glas, Porzelain, Steingut u. dgl., endlich von allen flüſſigen Waaren drei Kreuzer vom Centner.

Von Flüſſigkeiten wird der Saum zu drei Centner berechnet. Bei Erhebung der Lagerhausgebühr und des Lagergeldes, wird das Uebergewicht nach den nehmlichen Beſtimmungen wie bei dem Waaggeld berechnet.

§. 10. Nach den beſtehenden landesherrlichen Geſetzen dürfen die Waaren fremder Handelsleute und Hauſirer bei Strafe weder in Privat- noch weniger aber in Wirthshäuſern niedergelegt, ſondern müſſen jedesmal in das Lagerhaus gebracht werden.

Von ſolchen in das Lagerhaus eingeſtellten mit Waaren beladenen Wagen eines Hauſirers ſind 30 Kreuzer, von einer Traget aber 6 Kreuzer für 24 Stunden an Lagerhausgebühr und Lagergeld zu beziehen; wofür jedoch denſelben zum Umpacken ihrer Waaren ein beſonderes Magazin unentgeldlich angewieſen iſt.

§. 11. Alle in das Lagerhaus gebrachten oder daſelbſt zur Aufbewahrung niedergelegten Güter ſind jedesmal ſogleich unter Angabe des Tages der Ankunft, und genauer Bezeichnung der Waaren, des Gewichts, des Fuhrmanns und des Empfängers, in das zu führende Journal einzutragen, daſſelbe hat auch jedesmal bei dem Abgang der Waaren zu geſchehen, wobei zugleich der Betrag der erhobenen Waag-, Lagerhaus- und Lagergebühren unter Bemerkung der Nummer der deßfalls ausgefertigten Beſcheinigung anzugeben iſt.

§. 12. Hinſichtlich der zu zahlenden Spanner- und Kärcherlöhne wird beſtimmt:

1) an Spannerlohn wird entrichtet:

a. für das Abladen einer ganzen Ladung 2 Kreuzer vom Centner,

b. für das Abladen eines Theils der Ladung 3 Kreuzer vom Centner, worunter das Wiederſchließen des Wagens mitbegriffen iſt. Jedoch wird in dieſem letzten Falle das Minimum des Verdienſtes ſowohl für das Abladen, als für das Oeffnen und Schließen des Wagens auf 18 Kreuzer feſtgeſetzt.

c. Für das Aufladen 3 Kreuzer vom Centner, wenn das Zumachen und Decken des Wagens mit verbunden iſt, ohne dieſes 2 Kreuzer vom Centner.

2) Als Kärcherlohn, das heißt für das Ueberbringen der Waaren an den Empfänger wird feſtgeſetzt:

a. für jedes Stück Waare bis zu einem Centner ſchwer 3 Kreuzer;

b. für Collis, die mehr als einen Zentner, bis zu fünf Centner einſchließlich, wiegen, 2 Kreuzer vom Centner;

c. für Collis, die mehr als fünf Centner wiegen, einen Kreuzer vom Centner. Bei Flüſſigkeiten in Fäſſern wird der Saum zu 3 Centner gerechnet. Hierbei wird weiters beſtimmt, daß bei Ueberbringung mehrerer Collis von einer und derſelben Ladung die zu entrichtenden Kärchergebühren von dem Geſammtgewicht ſämmtlicher Collis zu berechnen iſt. Die Kärchner ſind verbunden, gegen den Bezug der eben erwähnten Gebühren, die Waaren in das Magazin des Empfängers zu bringen; verlangt der Empfänger, daß die Flüſſigkeiten in den Keller gebracht werden, ſo ſind die Kärchner dieſes zu thun verpflichtet. Dagegen haben dieſelben alsdann ohne Unterſchied der Quantität 3 Kreuzer vom Centner zu beziehen.

Die Spanner haben ſämmtliche vorhandene Requiſiten zum Auf- und Abladen der Waaren, ſo wie zu deren Weiterfortbringung zu benutzen, aber auf ihre Koſten in brauchbarem Stand zu erhalten, und die abgehenden in gleicher Qualität neu anzuſchaffen. Es dürfen auf der Kaufhauswaage keine Güter gewogen, oder für ſie die Kaufhausrequiſiten benützt werden, wenn nicht die geordnete Gebühr für ſie entrichtet wird.

§. 13. Das Tabackrauchen in dem Lagerhauſe iſt bei Strafe von 30 Kreuzer verboten. Eben ſo darf kein Schießpulver darin niedergelegt, ſondern muß nach bewirkter Controlle ſogleich in das zu dieſem Behufe unter polizeylicher Aufſicht ſtehende Magazin gebracht werden. Deßgleichen findet eine Lagerung anderer feuergefährlicher Stoffe, als Pech, Harz, Theer, Terpentin und Terpentinöhl im Lagerhaus nicht ſtatt.

Stadtrath Freiburg. Freiburg den 1. Januar 1831.

Die Hanfmarkt-Ordnung vom 17. November 1821, wornach durch höhere Verfügung der Stadt-Zoll vom Hanf, Reiſten,

Flachs, Kuder, auch vom Geſpinnſt aufgehoben, und dagegen das Waaggeld auf zwölf Kreuzer vom Centner feſtgeſetzt worden iſt, wird anmit erneuert, und zur Belehrung und Nachachtung wiederholt bekannt gemacht.

Aller zum Kauf und Verkauf in hieſige Stadt gebrachte Hanf, Reiſten, Flachs, Kuder und Garn, muß ſowohl an Markttagen als unter der Woche an der ſtädtiſchen Hanfwaage abgewogen werden, und unterliegt der nach dem hierüber vorliegenden Tarif beſtimmten Abgabe; es darf daher dieſe Waare in Privathäuſern nicht eingeſtellt, noch verkauft werden, bevor der ſtädtiſche Waagſchein gelößt iſt, und vorgezeigt werden kann.

Eben ſo iſt das Hauſiren damit ohne Waagſcheine verboten.'

Das Abwägen auf einer Privatwaage wird mit 1 fl. 30 kr. beſtraft.

Das Waaggeld hat der Verkäufer zu bezahlen.

Für alle Waaren, welche von Boten und Fuhrleuten zum Einſtellen auf den Hanfmarkt gebracht werden, muß das Waaggeld bei dem Einſtellen gleich bezahlt werden.

Vom Waaggeld iſt frei:

a) Derjenige Hanf, welchen die hieſige bürgerliche Sailermeiſter zu ihrem eigenen Bedarf auf dem Lande kaufen, und unter der Woche herein bringen.

b) Solcher Hanf, Reiſten ꝛc., welcher als Speditionsgut gehörig verpakt im Lagerhaus abgeladen, deponirt, und einem aufgeſtellten Spediteur zur Beſorgung übergeben wird. Endlich

c) verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Durchfuhr des Hanfes ꝛc. inſofern derſelbe dahier nicht umgeladen wird, von aller Abgabe, ausgenommen des ſtädtiſchen Pflaſtergeldes, welches vom Fuhrwerk zu bezahlen iſt, vollkommen frei bleibt.

Es iſt demalſo auch fernerhin allen Fuhrleuten ohne Unterſchied verboten: Hanf, Reiſten u. ſ. w. von Privatperſonen oder von Landleuten ohne einen ſtädtiſchen Hanf-Waage-Schein, worauf das Gewicht und die Packung der Waare verzeichnet iſt, anzunehmen; und es wird nochmals — zur

öffentlichen Warnung — in Erinnerung gebracht: daß die Umgehung der ſtädtiſchen Hanfwaage mit der ausgemeſſenen Defraudationsſtrafe, nämlich mit einer Geldbuße des zehenfachen Betrags des betreffenden Waaggeldes unnachſichtlich beſtraft werden wird. Wornach ſich jedermann benehmen, und vor Schaden hüten ſoll.

Die Stadt Freiburg hat vom Hanf, Reiſten, Flachs, Kuder, auch vom Geſpinnſt das höhern Orts beſtätigte Waaggeld zu beziehen, wie folgt:

Von	1 bis	5	Pfund	1	Kreuzer.
Von	5 bis	15	Pfund	2	Kreuzer.
Von	15 bis	30	Pfund	3	Kreuzer.
Von	30 bis	60	Pfund	6	Kreuzer.
Von	60 bis	80	Pfund	9	Kreuzer.
Von	80 bis	100	Pfund	12	Kreuzer.

Endlich von jedem weitern Centner 12 Kreuzer.

Für das Abwägen des Kuders wird die Hälfte bezahlt.

Das Waaggeld hat der Verkäufer gegen Bollet zu bezahlen. Der Käufer iſt frei.

Das Tabakrauchen im Lokale des Hanfmarktes iſt bei 30 kr. Strafe verboten.

Stadtrath Lahr. Lahr den 7. Merz 1815.

Auf die von dem Pächter der ſtädtiſchen Butter- und Garn-Waage geſchehene Anzeige und Beſchwerde, daß von hieſigen Wirthen und andern Bürgern ſehr viele Einkäufe in Butter, Garn und Hanf gemacht, und dieſe Marktwaaren meiſtens auf den eigenen Wagen der Käufer abgewogen, und dadurch das herkömmliche Waaggeld ihm, Namens der Stadt, entzogen werde, wird hiermit jeder Einwohner gewarnt, dergleichen Einkäufe nicht ohne Anzeige bei dem Butter ꝛc. Waagmeiſter zu machen, ohne das geſetzliche Waaggeld zu entrichten, oder vielmehr durch die Verkäufer entrichten zu

laſſen, im entgegengeſetzten Fall wird auf die Anzeige des Waagmeiſters die geſetzliche Strafe zu 1 fl. per 1 kr. Waaggeld angeſetzt, oder nach Befinden die Confiscationsſtrafe verfügt.

Stadtrath Lahr. Lahr den 20. November 1815.

Es iſt dahier verſchiedentlich die Anzeige geſchehen, daß die hieſigen Bierbrauer und andere Bürger mehrmalen Gerſte und andere Früchte kaufen, und davon das gewöhnliche Meßgeld nicht entrichten, mithin die Stadt um dieſe Einkünfte verkürzen.

Man will daher die ſämmtlichen Bierbrauer, Fruchteſſigſieder und alle andern Bürger hiermit ernſtlich anweiſen, von denjenigen Früchten, welche ſie hier kaufen, das der Stadt-Caſſe zugehörige Meßgeld, zu 3 kr. per Viertel, ſo gewiß gegen die Meßgeldszeichen zu entrichten und hierinnen ihren treuen Bürgerspflichten Genüge zu leiſten, als gewiß man ſie für jede Verkürzung des Stadt-Intreſſe in dem Meßgelds-Einkommen mit der geſetzlichen Strafe von 1 Gulden per Kreuzer belegen, und bei der Wiederholung die Strafe verdoppeln werde.

Stadtrath Lahr. Lahr den 16. Juli 1819.

Die ſchon längſt beſtehende Verordnung, nach welcher die zu Markt kommende Butter, Garn und Hanf nirgends anderswo abgewogen werden ſoll, als auf der Stadtwaage, wird hiermit erneuert, und Jedermann bei Strafe verboten, dergleichen Victualien nicht mehr in dem Haus ſelbſten abzuwägen, ſondern ſolche auf dem Markt zu kaufen und auf der Stadtwaage unfehlbar abwägen zu laſſen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 21. Februar 1823.

Kornmarkt-Ordnung der Stadt Lahr.

Zur Herſtellung beſſerer Ordnung auf dem Kornmarkt, ſo wie zur Sicherung des der Stadt rechtmäſig gebührenden Einkommens von demſelben, werden mit Genehmigung Großh. Bezirksamts folgende Vorſchriften ertheilt:

1.

Alles Getraide und Geſäme, welches an Wochenmarktägen zum Verkauf hierher gebracht wird, muß an dem zum Kornmarkt beſtimmten Ort, d. i. unter dem Rathhaus, aufgeſtellt und feilgeboten werden.

2.

Außerhalb dieſes Orts darf an benannten Tägen nirgends Getraide zum Verkauf angetragen, vielweniger wirklich verkauft werden.

3.

Der Kornmarkt wird Dienſtags und Samſtags, Vormittags 8 Uhr, mittelſt Ausſteckung der Marktfahne eröffnet, von welcher Stunde an Jedermann ungehindert kaufen und verkaufen kann. Derſelbe wird mit Einziehung gedachter Fahne um 2 Uhr des Nachmittags geſchloſſen.

4.

Alle Fruchtſäcke müſſen, ſobald ſie auf dem Markt ſtehen, vom Eigenthümer geöffnet, nach dem Verkauf der Frucht aber ſogleich zugebunden werden.

5.

Von jedem zu Markt gebrachten Fruchtquantum, es werde verkauft oder nicht, muß ſogleich nach deſſen Aufſtellung das hergebrachte Stand- oder Meßgeld von dem Eigenthümer der Frucht entrichtet werden.

Der Einnehmer dieſer Abgabe iſt der Kornmarkt-Inſpector.

6.

Auch die außer den Wochenmarkttägen von fremden Bauern oder Fruchthändlern hieher gebrachte und in hieſiger Stadt ver-

kauft werdende Frucht iſt gedachter Abgabe unterworfen, und es iſt in Fällen dieſer Art der Käufer, für die richtige Angabe des gekauften Quantums, ſo wie für die Bezahlung des Meßgeldes, verantwortlich.

Unter dem Vorwand, daß der Kauf in einem auswärtigen Ort geſchloſſen worden ſeye, paſſirt keine Befreiung mehr.

7.

Das Stand- oder Meßgeld iſt folgendermaßen feſtgeſetzt:

Für einen Stumpen von 1 Sr. muß bezahlt werden:	1 kr.
„ „ „ „ 2 „ „ „ „	1 kr.
„ „ „ „ 3 „ „ „ „	2 kr.
„ „ „ „ 4 „ „ „ „	2 kr.
„ „ „ „ 5 „ „ „ „	3 kr.
Für ein ganzes Führtel ebenfalls	3 kr.

8.

Der Kornmarkt-Inſpector iſt ſchuldig, einem Jeden für das bezahlte Meßgeld den gleichlautenden Betrag in gedruckten, mit dem Datum verſehenen, Zeichen abzugeben.

9.

Nach jedem wirklich abgeſchloſſenen Kauf muß dem Inſpector von Quantum und Preis richtige Anzeige geſchehen, und zwar vom Verkäufer.

Der Aufenthaltsort des Inſpectors iſt an Wochenmarkttägen ſein Büreau unter dem Rathhaus.

10.

Die von der Stadt angeſtellten Fruchtmeſſer ſind ſchuldig, auf Verlangen des Käufers ſowohl als des Verkäufers, die Frucht mit einem gefochtenen Stadtſeſter pflichtmäſig zu meſſen, wofür dieſelben keinen Lohn an die Betheiligten zu fordern haben. Das Einſtellen der Frucht betreffend wird verordnet:

11.

Wer ſeine Frucht auf dem Kornmarkt nicht verkauft, hat die Wahl, ſolche wieder mit ſich fortzunehmen, oder ſie in dem ſtädtiſchen Fruchtbehälter unter dem Rathhaus einzuſtellen. Wird Frucht in dieſen Behälter gethan, ſo erhält der Ein-

ſteller einen Schein dafür von dem Marktinſpector, und die Stadt leiſtet Gewähr für dieſelbe.

12.

Die eingeſtellte Frucht wird Jedem, der den Schein in Orginali vorweißt, wieder verabfolgt, er mag der urſprüngliche Einſteller ſeyn oder nicht, und ſobald der Marktinſpector wieder im Beſitz des Scheins iſt, hat die Garantie ein Ende.

13.

Wer dieſen Schein verloren hat, kann die eingeſtellte Frucht nicht eher wieder in Empfang nehmen, bis er ſich hinlänglich ausgewieſen hat, daß er die Frucht eingeſtellt habe.

Im zweifelhaften Fall ſtellt er auf ein Vierteljahr Caution.

14.

An Einſtellungsgebühr muß dem Marktinſpector von jedem Führtel Frucht bezahlt werden:

a) Für 14 Tage oder weniger Zeit 2 kr.

b) Für längere Zeit als 14 Tage 3 kr.

15.

Sobald ein Vierteljahr nach dem Einſtellen verfloſſen iſt, wird — wenn gleich die Frucht ſich noch im Fruchtbehälter befinden ſollte — die geleiſtete Garantie zurückgenommen.

Strafen.

16.

Zu Art. 1. und 2.

Wer an Wochenmarkttägen auſſerhalb des Kornmarkts auf öffentlicher Straße, in Wirths- oder andern Privathäuſern Getraide zum Verkauf anbietet oder aufſtellt, wird als Schleichhändler mit einem Gulden für jedes Führtel beſtraft, woran ein allenfallſiger Käufer die Hälfte beizutragen hat.

17.

Zu Art. 5. 6. und 7.

Defraudation des Meßgeldes werden mit dem zwanzigfachen Betrag deſſelben beſtraft.

18.

Zu Art. 9.

Falſche Angaben der Verkaufspreiſe werden mit zwei Gulden für jeden bewieſenen Fall gerügt.

19.

Die Fruchtverkäufer haften für die Gleichheit der ausgeſetzten Frucht. Betrügliche Untermiſchungen ziehen dem Unternehmer derſelben arbiträre Geldſtrafe zu.

20.

Von allen obbemeldeten Strafen wird die Hälfte als Anzeigsgebühr beſtimmt.

Forum
zur Entſcheidung der Streitigkeiten und Erkennung der Strafen.

21.

Die auf dem Kornmarkt vorfallenden Streitigkeiten ſind, wenn ſie nicht von dem Marktinſpector beigelegt werden können, dem Oberbürgermeiſteramt zur Entſcheidung anzuzeigen, desgleichen alle Defraudationsfälle und andere Unordnungen, wegen welchen Strafen zu erkennen ſind.

22.

Wer ſich gegen das beim Kornmarkt angeſtellte Perſonal beſchweren will, muß ſich ebenfalls an das Oberbürgermeiſteramt wenden.

23.

Gegen die Ausſprüche des Oberbürgermeiſteramts findet der Recurs an Großherzogl. Bezirksamt ſtatt; derſelbe muß aber binnen 10 Tagen, vom Tag des Erkenntniſſes an, ergriffen und ausgeführt werden, ſonſt wird derſelbe nicht mehr angenommen.

24.

Fremde müſſen im Fall des Recurſes die gegen ſie erkannte Geldſtrafe ſogleich beim Oberbürgermeiſteramt hinterlegen.

Obige Marktgeſetze fangen mit dem 28. Febr. d. J. an in Wirkſamkeit zu treten.

Stadtrath Lahr. Lahr den 21. Merz 1823.

(Die Entrichtung des Meßgeldes vom Getraide, welches außer den Wochenmarktstägen in der Stadt verkauft wird, betreffend.)

Durch die vor kurzem im Wochenblatt verkündigte neue Kornmarktordnung iſt der Grundſatz ausgeſprochen, daß nicht nur von demjenigen Getraide, welches an Wochenmarktstägen unter der Fruchtlaube zum Verkauf aufgeſtellt wird, ſondern auch von ſolchem, welches an andern Tägen in der Woche von Fremden an hieſige Einwohner verkauft wird, der Kauf mag hier oder auswärts geſchloſſen worden ſeyn, das geordnete Meßgeld entrichtet werden müſſe, und daß in Fällen der letztern Art die Käufer für die richtige Bezahlung des Meßgeldes verantwortlich ſeyen. Man mußte aber ſeither die Erfahrung machen, daß obige Verordnung noch nicht gehörig befolgt wird, weßwegen man dieſelbe dem Publikum — beſonders aber den Bierbrauern, Bäckern, Wirthen und Fruchthändlern — nochmals mit dem Bemerken einſchärfen will, ſonſt man die Dawiderhandelnden ohnnachſichtlich mit der im 17. §. der Kornmarkt-Ordnung feſtgeſetzten Strafe belegen würde.

Stadtrath Lahr. Lahr den 14. Juni 1824.

Um nicht nur dem Publikum beim Einkauf der Butter auf dem Markt mehr Bequemlichkeit zu verſchaffen, ſondern auch der ärmern Klaſſe den Ankauf ihres Bedürfniſſes an Butter zu erleichtern, wird mit Genehmigung Großherzogl. Bezirks-Amts verordnet: Es darf künftig die Butter nicht mehr in großen, ſondern nur in einzelnen Ballen, deren jeder genau 1 Pfund wiegt, zu Markte gebracht werden; wornach ſich bei Strafe zu achten.

Stadtrath Lahr. Lahr den 10. Auguſt 1824.

Da von mehreren Seiten Klage über das zu frühe Aufkaufen der Marktviktualien durch Händler eingegangen ſind; ſo ſieht man ſich veranlaßt, nachſtehendes zu verfügen:

Weder einheimiſche noch fremde Händler dürfen im Sommer vor 10 Uhr und im Winter vor 11 Uhr des Vormittags auf dem Markte Viktualien, als Geflügel, Obſt, Butter und wie ſolche immerhin heißen mögen, aufkaufen, auch darf mit dergleichen Gegenſtänden an Markttagen in der Stadt nicht hauſirt werden. Wer gegen dieſe Anordnung handelt, hat zu gewärtigen, daß ihm die Waare hinweggenommen wird.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 14. Juli 1822.

Fruchtmarkt-Ordnung für die Stadt Offenburg.

Zu Beſeitigung aller Unordnungen in dem hieſigen Kaufhauſe wurde nach eingeholter Genehmigung des Großh. Oberamts verordnet, wie folgt:

1) Jedermann, der Früchte zum Verkaufen hieher bringt, muß dieſelbe auf dem Marktplatze oder in dem Kaufhauſe aufſtellen, und allda verkaufen.

Das Hauſiren mit Früchten an andern Orten der Stadt außer dem Kaufhauſe oder Marktplatze iſt verboten, und wird wie der Schleichhandel mit 1 fl. 30 kr. beſtraft; wovon der Anzeiger ein Drittel zu beziehen hat.

In dem Kaufhauſe oder auf dem Marktplatze müſſen alle vorhandene Früchte mittelſt Aufbindung der Säcke zum Verkaufe ausgeſezt werden; mit dem Zubinden der Säcke iſt anzudeuten, daß die Frucht verkauft ſeye.

2) Der Verkäufer ſoll bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. ſeine Fruchtſäcke nicht öffnen, viel weniger die Früchte verkaufen, es ſeye dann, er habe das herkömmliche Standgeld, nehmlich:

vom Viertel Frucht	3	kr.
von 5 Sr.	2½	„
von 4 Sr.	2	„
von 3 Sr.	1½	„
von 2 Sr.	1	„
von 1 Sr.	½	„

vom Geſäme aber das Doppelte bezahlt.

3) Für das Aufſtellen eines Sackes mit Früchten, und die dafür übernommene Gewährleiſtung erhält der Aufſteller ein Zeichen, welches er wohl aufbewahren ſoll, indem er ſeine aufgeſtellten Früchte nur gegen die Rückgabe dieſes Zeichens wieder rückerhält. Sollte das Zeichen verlohren gehen, ſo darf die aufgeſtellte Frucht nur gegen geleiſtete Caution abgefolgt werden, wegen des verlornen Zeichens aber ſind an das Kornhaus 30 kr. zu bezahlen.

4) Wer ſich beigehen läßt außer dem Fruchtmarkte auf Straßen, in Wirths- oder andern Privathäuſern Früchte zu kaufen, welche für den Markt beſtimmt d. h. bereits auf dem Wege dahin oder doch ſchon geladen waren, verfällt in eine Strafe von 10 Rthlr.

5) Der Frucht-Aufſteller, welcher ſeine Früchte auf dem Markte nicht verkauft hat, iſt nicht befugt, dieſelbe mit ſich zu nehmen, und anderswo zu verkaufen, es ſeye dann er habe dieſelbe ſchon drei Märkte in der hieſigen Fruchthalle ausgeſezt gehabt. Keineswegs aber ſoll geſtattet werden, beim Anherbringen oder Fortnehmen der Früchte ſolche in Privatwohnungen zu verkaufen, und verfällt der Verkäufer im Uebertretungsfalle in die Strafe wie ſchon oben unter §. 4. feſtgeſezt iſt.

6) Die Verkäufer müſſen für die Güte ihrer Früchte haften. Betrügeriſche Untermiſchung (wenn nemlich gute und ſchlechte Waaren in einem Sacke zuſammen verkauft werden,) wird nach der Größe des ſtatt gehabten Betrugs mit höherer oder geringerer Geldſtrafe belegt.

7) Die Käufer der Früchte, mögen ſie in ganzen Säcken oder Stumpen ſeyn, ſollen die Gattung, Anzahl und Preiſe dem Marktſchreiber anzeigen, damit er alle geſchloſſene Käufe in das Controll-Buch eintragen kann; die Unterlaſſung dieſer Anzeige wird mit 30 kr. von jedem nicht angezeigten Viertel oder Stumpen Frucht beſtraft, auf die unächte Abgabe der Markt-Preiſe über geſchehene Käufe aber wird die Strafe von 4 fl. pr. Sack und Stumpen feſtgeſezt, vom Strafgeld aber erhält der Anzeiger die Hälfte.

8) Zur Handhabung der Marktpolizey iſt ein Kornhaus-Verwalter aufgeſtellt, nach deſſen Anordnungen die Marktleute ſich richten müſſen.

9) Die aufgeſtellten Fruchtmeſſer ſind ſchuldig, den fremden wie einheimiſchen Käufern auf Verlangen ihre gekaufte Früchte gegen 2 kr. vom Viertel und 1 kr. vom Stumpen zu meſſen. Jedoch iſt Jedermann erlaubt, die Frucht ungemeſſen zu kaufen, auf welch lezteren Fall kein Meßgeld zu bezahlen iſt.

10) Für alles dasjenige, was in das Kaufhaus gebracht, und darin aufgeſtellt wird, hat der Kaufhaus-Verwalter zu haften, dagegen darf auch ohne ſein Vorwiſſen und Bewilligung Niemand zwiſchen der Zeit von einem Markt zum andern in das Kaufhaus gehen, um etwas darinn zu holen, wenn es ſelbſt ſein Eigenthum wäre, bei Strafe von 5 Rthlr.

Zum Vollzug genehmigt Offenburg den 14. Juli 1822.

Großh. Oberamt.

Bürgermeiſter-Amt Offenburg. Offenburg den 10. Auguſt 1832.

Da man wahrgenommen, daß an den hieſigen Wochenmärkten die Fruchthändler ſowohl als die Landleute ihre Fuhren in der Nähe des Kornhauſes mitten in der Hauptſtraße ſtehen laſſen, und dadurch die Durchfahrt ſperren, ſo wird hiermit verordnet.

1) Zwiſchen der Lindenallee und dem Kornhaus dürfen keine Fuhren ſtehen bleiben. Nach geſchehenem Abladen ſind dieſelben ſogleich in die von den Inhabern zu wählenden Gaſthöfe oder in entferntere Straßen ſo zu ſtellen, daß auch dort die Durchfahrten nicht geſperrt werden.

2) Die Zuwiderhandelnden ſollen unnachſichtlich in eine nach den Umſtänden zu ermeſſende Geld- oder Gefängnißſtrafe verfällt werden.

3) Sämmtliche Ortsvorſtände werden erſucht, dieſe Verordnung in ihren Gemeinden zur Nachachtung bekannt zu machen.

Bürgermeiſteramt Baden. Baden den 11. Februar 1830.

Auf vorgekommene Beſchwerde, daß auf dem Wochenmarkte dahier Stroh in Bunden verkauft werde, von denen der Bund oft kaum ſieben bis acht Pfunde wäge, wird höherer Anordnung zufolge, hiermit bekannt gemacht:

„Daß, in Uebereinſtimmung mit der zu Raſtatt beſtehenden Anordnung, alles Stroh, welches zum Kaufe angeboten wird, achtzehn Pfunde per Bund wägen müſſe, widrigenfalls der Verkäufer nicht nur polizeilich beſtraft, ſondern auch das Gewicht auf die vorgeſchriebene Normal-Beſtimmung reducirt werden wird.“

Bürgermeiſteramt Baden. Baden den 18. Mai 1832.

Ohne vorherige Behändigung des Holzzettels an den Holzabgeber Johann Meier iſt bei 1 fl. 30 kr. Strafe verboten, Holz von dem ſtädtiſchen Holzplatz abzuführen.

Bürgermeiſteramt Gernsbach. Gernsbach den 25. Auguſt 1832.

Es iſt angezeigt worden, daß ſich vor einigen Wochen hieſige Einwohner erlaubt haben, die auf den Markt fahrende Fruchthändler anzuhalten, um ihnen die Früchte auf dem Wagen abzukaufen.

Dieſer Verkauf wodurch die auf den Markt fahrenden Fruchthändler, zum Nachtheil des Publikums, von Aufſtellung ihrer Früchten auf den Markt abgehalten werden iſt nicht erlaubt, und es wird hiermit das Verbot deſſelben unter Androhung einer Strafe von fünf Gulden gegen die Uebertreter bekannt gemacht.

Auch herrſcht hier der Unfug, daß ſo, wie der Markt anfängt, hieſige Innwohner Eier, Butter ꝛc. in Menge auf Mehrſchatz kaufen, hinausſchleppen, und dadurch nicht nur Theuerung ſondern Mangel für das hieſige Publikum verurſachen, dieſes iſt ebenfalls verboten, und ſowohl den Händlern hier und im Amte der Verkauf der Lebensmittel, als auch den, außer dem Amte anſäßigen Perſonen der Einkauf derſelben vor Abnahme des Marktfahnens, bei Conſiskation der Lebensmittel und einer weitern willkührlichen Strafe, verboten.

Bürgermeiſteramt Carlsruhe. Carlsruhe den 10. November 1821.

Zum Verkauf des hieher gebracht werdenden groſen und kleinen Viehes, mit Ausnahme der Milchſchweine, hat man in dem Gaſthauſe zur Stadt Freiburg bei der Großherzog. Infanterie-Kaſerne, einen Viehhof errichtet, wo künftig ſolches und nirgends anders bei Strafe von 1 fl. 30 kr. ausgeſtellt werden muß, welches hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Meſsordnung für die Groſsherzogliche Reſidenzſtadt Carlsruhe vom November 1832.

1) Die Meſſe beginnt jeden erſten Montag im Juni und erſten Montag im November.

2) Die Dauer iſt auf 14 Tage feſtgeſetzt, und es wird keine Verlängerung gegeben.

3) Den die Meſſe beſuchenden Kaufleuten iſt der Verkauf nur von dem der Meſſe vorangehenden Sonntag Nachmittag 3 Uhr bis zum dritten Sonntag Abends erlaubt.

4) Wer vor oder nach der feſtgeſetzten Zeit verkauft, wird für jeden Verkauf um 5 fl. geſtraft.

5) Die Bewachung der Meſſe, welche der Gemeinderath unter polizeilicher Leitung übernommen hat, wird mit dem

Samſtag beginnen und ſich mit dem Dienſtag nach der Meſſe enden. Die Aufſtellung beſonderer Wächter wird nur mit polizeyamtlicher Bewilligung geſtattet. Dieſe Bewachung wird unter keinem Vorwande verlängert.

6) Der nämliche Kaufmann darf nur mit beſonderer Erlaubniß an verſchiedenen Orten zugleich feilhalten.

7) Der Betrag des Meßboutiquenzinſes, des Platzgeldes und des Wachtgeldes iſt in jeder Boutique beſonders angeſchlagen.

8) Nur gegen Bezahlung des Boutiquen- und Platzgeldes darf ein fremder Kaufmann im Hauſe feilhalten, ſollten keine Boutiquen mehr vorhanden ſeyn, ſo wird nur Platzgeld bezahlt.

9) Das Aufſtellen eigenthümlicher Meßboutiquen wird nicht geſtattet. Die Meßboutiquen ſind nummerirt, auch iſt in jeder Boutique dieſe Meßordnung angeheftet.

10) Jene, welche wegen Größe oder Beſchaffenheit ihrer Boutiquen irgend eine Erinnerung zu machen finden, haben ſich vermittelſt der Meßinſpektoren an den Gemeinderath zu wenden.

11) Fremde und hieſige Kaufleute, welche ihres Platzes und ihrer Boutique für die künftige Meſſe gewiß bleiben wollen, haben die Hälfte desjenigen, was ſie für die letzte Meſſe bezahlten, jederzeit als ein Aufgeld für die folgende Meſſe in die Hände der jeweiligen Meßinſpektoren gegen Quittung zu übergeben, welche darüber Rechnung halten werden.

Ohne Aufgeld wird keine Boutique vorbehalten.

12) Derjenige Boutiqueninhaber, welcher Samstag früh vor Anfang der Meſſe nicht anweſend iſt, oder den Meßinſpektoren nicht ſchriftliche Anzeige macht, daß er die Meſſe beſuche, wird als die gegenwärtige Meſſe nicht beſuchend angeſehen, und ſeine Boutique an einen andern Kaufmann vergeben, ſein Aufgeld iſt verloren und er hat die folgende Meſſe keine Anſprüche auf Platz und Boutique.

13) Bezieht derjenige, der ein Aufgeld gegeben hat, die Meſſe nicht, gibt aber hiervon wenigſtens 14 Tage vor der Meſſe den Meßinſpektoren Nachricht, ſo iſt Platz und Boutique für künftige Meſſe nicht verloren, wenn er zugleich neues Aufgeld von gleicher Summe wie ſein früheres einſendet.

14) Willkührliche Vertauſchungen der Plätze und Boutiquen können nur unter Anzeige und Bewilligung erfolgen, wenn die Perſonen nicht Gefahr laufen wollen, ihr Recht an Platz und Boutique zu verlieren.

15) Würden Kaufleute, die entweder ihre jetzigen Plätze und Boutiquen aufgegeben haben, die Meſſe wieder beziehen, oder neue Kaufleute ſolche zum erſtenmal zu beſuchen Willens ſeyn, ſo ſind die deßfallſigen Beſtellungen bei Zeiten den Meßinſpektoren bekannt zu machen. Man wird beſorgt ſeyn, ſolchen möglichſt nachzukommen; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ſie keine Anſprüche an Plätze machen können, welche ſchon an mehrjährige Beſucher der Meſſe vergeben ſind.

16) Kein Kaufmann, er verkaufe in einer Boutique oder in einem Stand, darf die Waaren ſo aushängen, daß dadurch die Ausſicht auf die Boutique oder den Stand des neben ihm Verkaufenden verhindert wird.

17) Die Boutique iſt von dem Innhaber, wenn er ſie verläßt, genau zu ſchließen, dieſe Unterlaſſung wird von der Polizey mit 1 fl. 30 kr. beſtraft.

18) Das Hauſiren während der Meßzeit iſt ſchon durch allgemeines Landesgeſetz verboten.

19) Das Tabakrauchen auf der Meſſe und in den Meßboutiquen, ſo wie der Gebrauch von Kohlpfannen in denſelben und das Einpaken bei Licht iſt bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten.

20) In außerordentlichen Fällen und wenn Jemand auf irgend eine Art beſchädigt werden ſollte, iſt die Anzeige an das Großherzogliche Polizeyamt zu machen.

Bürgermeiſteramt Durlach. Durlach den 5. Merz 1764.

Nachdem man einige Zeither wahrgenommen, daß in dem Kaufhaus dahier verſchiedene Unordnungen vorgehen; ſo hat man von Oberamts auch Gericht und Raths wegen vor nöthig gefunden, folgendes Reglement und Ordnung zu machen, als:

I. Solle allezeit neben einem oder zwei Fruchtmeſſern, nachdem es vor gut befunden wird, einen oder mehrere zu halten, ein Kaufhaus-Inſpektor aus Gericht und Rath, wie dermalen bereits geſchehen, beſtellt und gehörig verpflichtet werden.

II. Dem Inſpectori ſollen die jeweiligen Fruchtmeſſer allen gehörigen Reſpect und Gehorſam leiſten, folglich

III. Nicht das allergeringſte in dem Kaufhaus weder mit Meßung der Früchte, noch mit Abgebung derſelben auf Credit, oder anderm ohne des Inſpectors Vorwiſſen und Genehmhaltung, bei ſonſt zu gewarten habender empfindlicher Beſtrafung, auch befindenden Umſtänden nach, bei Caſſation und Abſchaffung, thun und vornehmen.

IV. Sollen alle Früchte, ſowohl die in dem Kaufhaus ſelbſten, als die, welche vor demſelben feil ſind, durch beſagte Fruchtmeſſer, und unter des Inſpectors Aufſicht gemeſſen werden, bei Straf 15 kr. von jedem Simri wer darwieder handelt.

V. Vor Meßung ſolcher Früchten ſolle der Verkäufer, wann es kein hieſiger Burger iſt, von dem Malter 2 kr. mithin von wenigern allemahl nach Proportion von 2 Sri. ½ kr. bezahlen, ein hieſiger Burger hingegen hat nicht weiter als 1 kr. vom Malter abzureichen. Dieſes Meßgeld ſolle

VI. Durchaus nicht im Anſtand gelaſſen, ſondern ſogleich nach vollbrachtem Meſſen bei 30 kr. Straf in dem Kaufhaus erlegt und bezahlt werden; und weilen

VII. Der Kaufhaus-Inſpector denen Verkäufern und Käufern vor dasjenige, was in das Kaufhaus gebracht und

ihm ausdrücklich übergeben wird, zu ſtehen ſchuldig iſt; ſo ſolle ſich auch bei 5 Reichsthlr. Straf niemand, wer der auch ſeye, unterſtehen, weder etwas von Früchten, Säken oder anderem, wann es auch gleich ihm zuſtändig und ſein eigen iſt, aus dem Kaufhaus hinweg zu nehmen, er habe es dann zuvor oftgemeldetem Inſpectori angezeiget und von dieſem die Erlaubniß erhalten.

VIII. Sollen die Müller bei gleicher Strafe diejenige Frucht, welche ſie vor ihre Kunden zum Mahlen annehmen wollen, an einen gewiſſen, ihnen von dem Inſpektori anzuweiſenden Ort zuſammen ſtellen, oder wann kein Platz darzu vorhanden, ſolche ſogleich aufladen. Damit auch alle Unordnung und Streitigkeiten in dem Kaufen beſtmöglichſt vermieden werde; ſo ſolle:

IX. Von Georgii bis Michaelis kein Becker vor 9 Uhr und kein Fremder vor 11 Uhr Frucht zu kaufen noch auch einen Kauf zu machen ſich unterfangen, bey Straf, eines Reichsthlr. Von 9 bis 11 Uhr aber ſolle denen hieſigen und Carlsruher Beckern auch Burgern von da und von 11 bis 3 Uhr denen Fremden und jedermann ſonſten der freye Kauf geſtattet werden.

X. Solle die Ordnung hierinnen von Michaelis bis Georgii zwar auch obſerviret werden, jedoch das Vorrecht im Einkaufen der hieſigen Burger bis 10 Uhr, der Bekern und Carlsruher Bürger aber bis 12 Uhr dauren, und nach ſolchem erſt die Fremden die Erlaubniß zum Kauf haben. Doch ſtehet einem hieſigen Bürger auch denen Bekern und Carlsruher Bürgern frei, nicht nur in der Zeit ihres Verkauff-Rechts, ſondern auch ſo lange das Kaufhaus weiter offen ſtehet, Frucht zu kaufen. Dargegen aber ſolle auch:

XI. Keinem von dieſen ein Auslоſungs-Recht durchaus nicht geſtattet werden. Wenn aber:

XII. Das Kaufhaus nicht mit genugſamen Früchten vor diejenige, welche dergleichen zu Kaufen willens ſeynd, verſehen wäre, ſo ſolle die vorhandene Frucht unter die hieſigen Bürger und Beckern nach Proportion deſſen, was ein jeder

zur Nothdurft reſpective in ſeinem Haus und zum Backen auf 8 oder 14 Tage braucht, nach des Inſpectors pflichtmäßigem Erachten ausgetheilt werden.

XIII. Solle kein Fruchtverkaufer durchaus keine Frucht in einem Wirthshaus oder andern Häuſern weder ſelbſt meſſen, noch meſſen laſſen, ſondern es ſolle dieſelbe in das Kaufhaus gebracht und daſelbſt gemeſſen werden, bei Straf 5 Rthlr.

XIV. Wenn auch ein oder der andere Käufer oder Verkäufer ſich finden ſollte, daß er vor der beſtimmten Zeit einen Kauf inn- oder auſſerhalb des Kaufhauſes ſchließen und einen gewiſſen Preis machen ſollte und dem Inſpectori nicht die wahre Anzeige davon thun würde; ſo ſolle ſowohl der Käufer als Verkäufer in 5 Rthlr. Strafe verfallen ſeyn.

XV. Solle durchaus keine genetzte und aufgequollene Frucht ins Kaufhaus zum Verkauf hierher gebracht werden.

XVI. Wenn einer allhier Frucht aufſtellet, ſo olle derſelbe verbunden ſeyn, ſolche 3 Wochenmärkte dahier ſtehen zu laſſen, auch einen gewiſſen Preis wie ihm dieſelbe feil ſeyn, dem Inſpectori anzeigen, und wenn ſolche nicht in dem bemelten Preiß zu verkaufen geweſen, ſolle dem Verkäufer ſolches wieder kund gethan werden. Da aber dieſes nicht geſchiehet, ſo ſolle der Inſpector befugt ſeyn, dieſelbe, wann zur Zeit Mangel erſcheinen würde, um den Preis wie dergleichen Frucht den letzten Markttag verkauft worden hinzugeben.

XVII. Solle das Kaufhaus wochentlich zweimal, nehmlich Dienſtags und Samſtags zum Fruchtverkauf geöffnet, und außer ſolcher Zeit ohne dringende Noth ſolches nicht aufgethan werden.

Kaufhaus-Inſpection Durlach. Durlach den 21ten August 1822.

Von Georgi bis Michaeli Morgens von 8 Uhr und von Michaeli bis Georgi vor 10 Uhr darf kein Fremder und ein Händler nicht einkaufen bey Strafe 1 fl. 30 kr.

Diejenigen hingegen die in den Durlacher Amtsverband gehören, ſo wie die Carlsruher, die nicht Händler ſind, ſollen von obigem Geſetz ausgenommen und Früchte zu kaufen berechtigt ſeyn.

Verordnung.

Das Aufſtellen der Früchte betreffend.

Jeder Fruchthändler der Früchte in das Kaufhaus bringt und ſolche nicht verkaufen kann, iſt ſchuldig und verbunden ſeine zurücklaſſende volle Säcke, ſie beſtehen in welcher Gattung Früchte als ſie wollen, nach beendigtem Markt der Kaufhaus-Inſpection getreu anzuzeigen, damit ſolche als aufgeſtellt ins Kaufhaus-Regiſter eingetragen werden können, wo man ihm von einem Samſtag zum andern, wenn er an dieſem früh Morgens ſelbſten erſcheint, und ſeine aufgeſtellte Säcke abzählt, für dieſelbe gut ſteht, kommt er aber den nächſten Samſtag nach dem, wo er aufgeſtellt hat nicht, und gibt auch keine Commiſſion nach ſeiner aufgeſtellten Waare zu ſehen, und es treffe das Unglück ein, daß an dieſem Markttage ein oder mehrere Säcke entwendet oder geſtohlen würden, ſo hat er die Schuldigkeit ſelbſt und ſeiner Nachläßigkeit zuzuſchreiben, und darf keine Vergütung anſprechen.

Bürgermeisteramt Durlach. Durlach den 21ten August 1822.

Marktordnungen zu Durlach.

An Markt-Tägen dürfen keine leere Wägen auf der Straße ſtehen bleiben, bei 1 fl. 30 kr. Strafe. Die leeren Wagen ſind in den Nebengaſſen oder auf dem Schloßplatz aufzuſtellen.

Bürgermeisteramt Durlach. Durlach den 14. Juli 1831.

Es hat ſich dahier der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Holzmeſſer von jedem Klafter Holz außer ihrem Lohn noch

zwei Stücke Holz mitnehmen. Um dieſem Mißbrauch gehörig zu begegnen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die verpflichteten zwei Holzmeſſer, Blum und Kammerer weiter nichts anzuſprechen haben, als vom Klafter Holz ſtatt der bisherigen 6 kr. nunmehr 8 kr., dagegen iſt denſelben das Wegnehmen von Holz auf das ſtrengſte unterſagt.

Kaufhaus-Ordnung der Stadt Pforzheim. Pforzheim den 12. August 1816.

Gegeben und beſchloſſen von Ober-Amts Gericht und Rath wornach ſich ein jeder in hieſigem Kaufhaus bei Ein- und Verkauf der Früchte zu richten hat.

1) Werden dem aus Gericht und Rath gewählten und beeidigten Kaufhausſchreiber 2 Fruchtmeſſer beigegeben, die ebenfalls auf ihre Bedienſtung verpflichtet ſind.

2) Haben dieſe verpflichtete Kornmeſſer unter Leitung und Aufſicht des Kaufhausſchreibers, dem ſie Gehorſam und treue Dienſte leiſten ſollen, alle in das Kaufhaus kommende Früchte pflichtmäßig zu meſſen, gehörig aufzuzeichnen, und demſelben anzugeben.

3) Dürfen dieſe Kornmeſſer, ohne Wiſſen und Genehmigung des Kaufhausſchreibers, keine Früchte meſſen noch weniger abgeben, bei Strafe der Caſſation.

4) Sollen nicht nur die ins Kaufhaus kommende Früchte, ſondern auch diejenige die außerhalb demſelben feil gehalten, durch dieſelben ohne Unterſchied gemeſſen, vom Malter zwei Kreuzer und bei weniger Gehalt einen halben Kreuzer vom Simry als Meßgelder erhoben werden.

5) Da ſich hieſige Einwohner unterſtanden, Früchte, unter dem Vorwand eigenes Bedürfniß, zu kaufen, ſolche aber an Fremde überlaſſen haben, ſo wird um dieſen ſchädlichen Mißbrauch zu hindern verordnet, daß alle in dieſen Fällen ſich befindende Früchte confiscirt und den Anzeigern der 4te Theil des Werths als Belohnung zugeſtanden werden ſollen.

6) Gleicher Strafe unterliegen alle Früchte die in Privat- oder Wirthshäuſern verkauft werden.

Sie ſollen und müſſen in und bei dem Kaufhaus feil gehalten und abgegeben werden.

7) So lange das Marktfähnlein ausgeſteckt iſt, darf kein Fremder Früchte kaufen, in der Regel wird ſolches von Georgi bis Michaeli um 12 Uhr Mittags eingezogen. Tritt aber der Fall ein, daß die zum Verkauf kommenden Früchte zur Conſumtion der hieſigen Einwohner nicht hinreichen, ſo iſt der Einkauf durch Fremde gänzlich verboten.

8) Der Kaufpreis der Frucht muß im Kornhaus ohne Trug und Liſt abgeſchloſſen und zu jedermanns Wiſſen laut ausgeſagt werden, bei Strafe von drei Pfund Pfennig.

9) Kann zwar der Bürger und Bäcker ſogleich bei Ausſteckung des Marktfähnleins ſich des Fruchtkaufens bedienen, wann aber keine große Vorräthe und mehrere Liebhaber dazu da ſind, ſo behält der, der den Kauf gemacht, zwei Malter zum Voraus, den Ueberreſt muß er mit den übrigen, die keine eigenen Früchte auf dem Boden haben, in gleiche Theile theilen.

10) Wird die Aufſtellung der Früchte im Kaufhaus nicht länger denn 14 Tage oder 4 Wochenmärkte geſtattet, bleiben ſie länger ſtehen, ſo iſt der Kaufhausſchreiber befugt, ſolche um den Preiß wie am letzten Markttag verkauft worden, abzugeben.

11) Dinkel der in hieſigen Mühlen gegerbt und an Bäcker abgegeben wird, muß unter das Kaufhaus gebracht, der Preis öffentlich bekannt gemacht, und durch die Fruchtmeſſer zugemeſſen werden.

12) Nach der ſtädtiſchen Polizey-Ordnung iſt kein Müller befugt, Früchte zum Wiederverkauf oder in Commiſſion zu kaufen, bei Strafe von ſechs Pfund Pfennig, wovon der 6te Theil dem Anbringer zukommt.

13) Dürfen die Kornmeſſer nie mehr als ein Malter Kernen in einen Sack faſſen und ſtrenge darauf ſehen, daß keine genetzte oder ausgequellte Frucht zum Verkauf kommt,

die in dieſen Fällen ſich befindende ſoll confiscirt und die Eigenthümer noch zu beſonderer Strafe gezogen werden.

14) Iſt weder einem Bäcker noch Müller erlaubt, in oder vor dem Kaufhaus mehr Hafer zu kaufen, als derſelbe vor ſeine haltende Pferde nöthig hat, bei Strafe von zwei Pfund Pfennig.

15) Wird der Ankauf der Früchte auf den Straßen der Pforzheimer Gemarkung ohne Unterſchied bei 3 Pfund Pfennig Strafe verboten, wovon dem Anbringer der dritte Theil zukommt.

16) Wird das Kaufhaus wöchentlich zweimal, nehmlich Mittwochs und Samſtags an den gewöhnlichen Wochenmärkten offen ſeyn, und ſollte ſolches außer dieſen Tägen nur in dringenden Fällen einem hieſigen Bürger keineswegs aber einem Fremden zugefallen geöffnet werden.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 30. October 1820.

Es iſt angezeigt worden, daß von fremden Händlern in hieſigen Wirthshäuſern Welſchkorn und Gries aufgeſtellt und verkauft werde. Dieſes iſt gegen die Marktordnung, und der Stadtkaſſe entgeht dadurch viel an den Kaufhausgebühren. Es wird deswegen die frühere Verordnung wiederholt, daß derartige Artikel blos an Markttägen und im Kaufhauſe verkauft werden ſollen. Den Zuwiderhandelnden wird auf Betreten die Waare weggenommen und ſolche noch überdies zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 25. November 1822.

Da man beobachtet hat, daß an den Krämermärkten die Landleute den verkauften Hanf in Kaufläden und bei andern

Gewerbsleuten abwägen laſſen, dadurch aber der Stadtkaſſe das Waaggeld entgeht, ſo wird die Anordnung erneuert, daß bei Niemand, als den verpflichteten Hanfwägern der verkaufte Hanf abgewogen werden darf, und die Gewerbsleute das unbefugte Abwägen bei Strafe zu unterlaſſen haben.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 27. Januar 1823.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß ſeit einiger Zeit in verſchiedenen Wirthshäuſern Kernen aufgeſtellt, und verkauft wird, wobei ſich die Fruchtmeſſer gebrauchen laſſen.

Nach der Kaufhaus-Ordnung darf ein ſolcher Verkauf nicht ſtatt finden, und dieß aus dem doppelten Grunde, weil die Qualität des Kernen im Kaufhaus unterſucht werden muß, und bei den angezeigten Winkelverkäufen die Stadtkaſſe um das Gefäll am Meßgeld gebracht wird. Indem dieſer polizeyliche Unfug bei der darauf geſetzten Strafe ſtreng unterſagt wird, fügt man noch bei, daß die Fruchtmeſſer bei Verluſt ihres Dienſtes ſich nicht dabei gebrauchen laſſen dürfen.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 20ten October 1833.

Inſtruction des Marktmeiſters betreffend.

1. Hat der Marktmeiſter dafür zu ſorgen, daß die Schrannen oder Sitzbänke auf den Marktplatz aufgeſtellt, und die Fahne aufgeſteckt wird, wodurch der Wochenmarkt eröffnet iſt.

2. Muß jeder Feilhaber oder Verkäufer ein Standgeldzeichen an der Thorſtation löſen, je nachdem es ſeine Victualien erfordern, ehe es zum Verkauf ausgeboten werden darf, bei Strafe von 15 kr. für den Anbringer, und dreifaches Standzeichen.

3. Darf kein Verkäufer, ſey er hier oder auswärts, etwas aufkaufen, als bis die Marktfahne eingezogen worden iſt, bei Confiscation des Gekauften.

4. Haben die Polizeydiener ſtreng darauf zu ſehen, ob Butter oder Schmalz nicht verdorben oder gar verfälſcht iſt, und ob es ſein gehörig Gewicht hat, iſt es zu ſchlecht oder zu leicht, muß ſolches dem Marktmeiſter gebracht werden, der dann entſcheidet, ob es zerſchnitten und zum offenen Verkauf untauglich gemacht werden muß, oder wenn es zu leicht iſt, confiscirt. Dem Anbringer wird die Hälfte zugeſtellt, die andere Hälfte wird verkauft, und der Betrag der Polizeykaſſe abgeliefert.

5. Haben die Polizeydiener ebenfalls darauf zu ſehen, ob jedes Verkaufende ſein Zeichen gelöst hat, und ob es hinreicht für das was es feil bietet, im Fall es nicht hinreicht, iſt ſolches nachzuholen.

6. Hat der Marktmeiſter wo möglich ſelbſt jeden Wochenmarkt durch zu gehen, ob keine Unordnung oder ſonſt eine Klage darauf entſteht, welchem er ſo viel möglich abzuhelfen hat.

7. Darf keines dem andern in Handel ſtehen, ehe und bevor es von der Perſon entfernt iſt.

8. Was das Holz betrifft, ſo darf kein Fremder kaufen, bis die Marktfahne eingezogen iſt, eben ſo hat die Marktfahne Bezug auf das Kauf- oder Fruchthaus, daß kein Fremder vor deſſen Einzug kaufen darf.

9. Hat der Marktmeiſter die Hohlmaaſe zu ſich zu nehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß keines verloren geht, wenn er ſolche weglehnt, den Namen und Ort in ſein Journal richtig einzutragen, und den Betrag davon dem Herrn Stadt-Verrechner und Controleur vorzulegen, mit dem Betrag des Miethzinſes.

10. Wenn ſchon durch Zeichen gelöst, die Waare auf dem Markt nicht verkauft werden kann, ſo iſt ſolche bei dem Marktmeiſter aufzuſtellen, und nächſten Markt jedem ein Freizeichen dafür abzugeben.

11. Hat der Marktmeiſter am Ende des Monats mit dem Thorwart abzurechnen, und ihnen vom Gulden 4 kr. vom abgelieferten Geld zu bezahlen, und ſodann der Rechnung

ſammt dem Betrag des Geldes an Herrn Stadtverrechner zu bezahlen.

12.

Die Jahrmärkte betreffend.

Hat der Marktmeiſter dafür zu ſorgen, daß die 7 Buden wovon er die Schlüſſel aufzubewahren hat, aufgerichtet werden, für die 2 große Buden wird per Stück 4 fl. bezahlt, für die 5 kleinern Buden per Stück 3 fl. bezahlt. Aber dagegen jedem Inhaber eine Quittung ausgeſtellt.

13. Wenn ſich Krämer melden, um feil zu halten, ſo muß ihnen der Marktmeiſter einen Platz anweiſen, ſtreiten ſich zwei darum, welches öfters der Fall iſt, ſo muß er ihn auf Steigerung bringen, welcher alſo mehr bezahlt, erhält denſelben, beſonders aber muß darauf Rückſicht genommen werden, wann einer ſeinen Platz jedesmal bezieht, oder doch wenigſtens drei Märkte nach einander beſetzt hat, dieſer hat den Vorzug darauf.

14. Was die Schuhmacher betrifft, zahlt der Ausländer 12 kr., der Innländer 6 kr. (der Hieſige iſt bis jetzt frei geweſen), ſo der Hafner der Ausländer von einer Pferdlaſt 12 kr. und Innländer 6 kr.

15. Krämer-Stände von ganzen Dielen zahlen per Stand 24 kr. und für halbe 12 kr., kleinere 3 — 4 kr.

16. Hat der Marktmeiſter darauf zu ſehen, daß die Krämer ſo viel wie möglich die Dielen ſchonen und keiner mit Gewalt zerbrochen wird, was er ebenfalls dem Polizeypersonal zu empfehlen hat, auch zu ſorgen, daß die Dielen gleich den andern Tag wieder aufbewahrt werden, und den Betrag des Marktgeldes der Stadtverrechnung zuzuſtellen.

Stadtrath Bruchſal. Bruchſal den 3ten November 1814.

Es iſt verfügt und von dem Großherzogl. Kreisdirektorium mittelſt Reſcripts vom 23. Auguſt d. J. Nr. 12,809 geneh-

migt worden, daß dahier, wie in allen benachbarten Städten, auf den wöchentlichen Victualienmärkten ein Markt-Stand-Geld zum Vortheil der Gemeinds-Kaſſe erhoben werden ſoll.

Dieſes Standgeld iſt folgendermaßen regulirt:

1)	Von einer Tragent oder Korbvoll Victualien unter 1 fl. Werth	½ kr.
2)	Von ditto über 1 fl. Werth, oder wenn Geflügel darunter	1 "
3)	Von einem Räffe oder Schubkarch ditto	2 "
4)	Von einem Karch ditto mit 1 Pferd	3 "
5)	Von einem Wagen ditto mit 2 Pferd	4 "
6)	Von einem fetten Schweine	2 "
7)	Von einem magern oder Laufer-Schweine	1 "
8)	Von einem Milchſchweine	½ "
9)	Von einer Tragent Fiſche	2 "
10)	Von einem Salmen	2 "
11)	Von einem Schubkarch Fiſche	4 "
12)	Von einem Faß oder Logel Fiſche	8 "

Zu Erhebung dieſer Wochen-Markt-Standgelder iſt der hieſige Bürger Johann Wilhelm Mohr, wohnhaft auf dem Marktplatze dem Rathhauſe gegenüber, angeſtellt.

Alle und jede, welche den hieſigen Wochen-Markt künftig von heut an mit Victualien aller Art beſuchen wollen, haben demnach an gedachten Johann Wilhelm Mohr das regulirte Standgeld gegen gedruckte Zeichen zu bezahlen, und dieſe Zeichen ſodann dem viſitirenden Marktmeiſter und Polizeydiener auf dem Markte vorzuzeigen, ſofort aller Unterſchleife bei gemeſſener Strafe ſich zu enthalten.

Stadrath Mannheim. Mannheim den 26. Juni 1811. Nr. 1119.

Um allen Unterſchleifen vorzubeugen, hat man die Einleitung getroffen: daß von jedem zum Thore herein geführt werdenden Wagen oder Karren Holz, Wellenbüſchel, Reife und

Holzkohlen, die Beſcheinigung über das entrichtete Feſtungs-Demolition-Abgab-Geld bei dem Neckarthorzöller Hoffmann abgegeben werden müſſe, die damit nicht verſehenen Fuhrleute aber zurückgewieſen, auch bewandten Umſtänden nach um dreißig Kreuzer geſtraft werden ſollen; welches dem Publikum zur Nachricht andurch bekannt gemacht wird.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 2ten Mai 1812.

Da das Hochpreißliche Miniſterium des Innern, General-directorium, unterm 27. v. M. Nr. 1668 verordnet hat, daß keinem Privatmann dermalen erlaubt ſeyn ſoll, ſeine Früchte anders als mittelſt Aufſtellung auf öffentlichen Märkten zu verkaufen; ſo wird dieſes in Gefolg Stadtamtlicher Weiſung zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß jede Uebertretung dieſer Verordnung ſtreng beſtraft werden wird.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 1. Dezember 1813.

Da durch geſchehene Anzeigen in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere hieſige Bäckermeiſter und Mehlhändler das Mehl, welches ſie aus den Mühlen von ſelbſt gemahlenen Früchten erhalten, nach Hauſe zu führen ſich erlauben, ohne ſolches nach der Vorſchrift vom 27. Mai 1812 in die Mehlwaage verbracht zu haben.

Da dieſe Vorſchrift aber ausdrücklich gebietet, daß alles Mehl ohne Unterſchied in die öffentliche Mehlwaage zu verbringen ſeye; ſo wird ſolches mit dem Bedrohen wiederholet, daß alle Contravenienten unnachläßig mit 1 Rthlr. beſtraft werden ſollen.

Wenn übrigens beſonders dringende Umſtände, oder ſehr naſſe Witterung nothwendig machen ſollten, daß das herein-

gebrachte Mehl ſogleich ausgeleert, und deswegen in des Eigenthümers Haus ſchleunig verbracht werden müßte; ſo iſt ſogleich bei der Einfuhr dem Mehlwaag-Commiſſariate die Anzeige zu machen, wo das geeignete auf der Stelle verfügt werden wird.

Fruchtmarktgericht Mannheim. Mannheim den 20. September 1831. Nr. 225.

Da öfter der Fall eintritt, daß hieſige Gewerbsleute und ſonſtige Einwohner, welche verhindert ſind, den hieſigen Fruchtmarkt perſönlich zu beſuchen, um ihren Bedarf an Früchten einzukaufen, Mäkler dahin ſenden, um dieſes Geſchäft für ſie zu beſorgen; hierdurch aber ſchon häufig Unordnungen und Klagen, namentlich darüber entſtanden ſind: daß der Auftrag gegeben habende Käufer die von dem beauftragten Mäkler eingegangenen Kaufpreiſe zu hoch fand, und dadurch, weil der letztere ſich über die Art ſeines Auftrags nicht legitimiren konnte, der Kauf rückgängig werden mußte; — ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu beſtimmen: daß jeder, der ſeinen Einkauf nicht ſelbſt beſorgen kann, oder will, den, welchen er zu dieſem Zwecke für ſich auf den Markt abſendet, ſchriftlich zu legitimiren habe, wie viel Früchte und um welchen Preis er ſolche einzukaufen ermächtigt ſey.

Alle nicht auf dieſe Art legitimirte Mäkler werden künftig auf dem Markte nicht mehr geduldet.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 17ten Juli 1823.

Neue Lauer-Ordnung der Stadt Heidelberg.

Da die Lauer-Ordnung vom 1ten Auguſt 1789 im Laufe der Zeit manche Abänderung erfahren hat, und daraus Anlaß genommen wird, auch den größten bis jetzt noch gültigen Theil derſelben ebenfalls zu umgehen, ſo hat man ſich bewogen befunden, dieſelbe einer Reviſion zu unterwerfen, und

in folgenden Beſtimmungen dem gegenwärtigen Bedürfniß anzupaſſen, wodurch alſo jene bisherige geſetzliche Anordnung mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung aufgehoben iſt.

1) Bei dem beſchränkten Raume des bisherigen Lauers iſt es für die Concurrenz im Holzhandel von der größten Wichtigkeit, daß ſich nicht ein Holzhändler zum Nachtheil anderer und der Stadt, auf dem Lauer mit ſeinem Vorrathe zu ſehr ausdehne. Es ſoll darum, ſo lange nicht eine etwaige Veränderung oder Vergrößerung des Lauers ſelbſt andere Verfügung nothwendig macht, jedem Holzhändler geſtattet ſeyn, im höchſten Fall 100 Karren Holz auf den Lauer zu ſetzen, jedoch in der Art, daß die Arche nicht unter 12 Schuh in der Höhe habe, bei einer unnachſichtlichen Strafe von zehn Rthlr. wenn von irgend jemand dargethan wird, daß man ſich geweigert hat, dieſer geſetzlichen Beſtimmung nachzukommen.

Wer geſonnen iſt mehr Holz anher zu bringen, iſt gehalten, daſſelbe oberhalb der Brücke aufzuarchen.

2) Werden von Stadtraths wegen drei bis vier Holzmeſſer, unter denen dem Käufer die Wahl frei ſteht, angeſtellt, und auf eine beſondere Inſtruction verpflichtet, die ihnen auflegt:

a. kein höheres Stück Holz dem Maaß unterzulegen, als daß der Boden mit dem Maaß geebnet wird.

b. So viel Holz in das Maaß einzulegen, als es mit aller Geſchicklichkeit möglich iſt.

c. Von allem Holz, was nicht als Klotzholz oder ſonſt als gering Holz verkauft iſt, alle krummen und knorrigen Stücke ausweichend an die Seite des Maaßes zu legen, und wenn derſelben ſo viele vorkommen, daß ſie nicht alle auf dieſe Art untergebracht werden können, oder überhaupt alle Lücken nicht können mit Holz gefüllt werden,

d. pflichtmäßig ſo viel Stücke oben auf das Maaß zu legen, als er den Käufer dadurch verkürzt glaubt, endlich:

e. nicht zu dulden, daß ihm von mehr als einem Manne Holz zum pflichtmäßigen Meſſen in das Maaß gelegt werde,

auch ſich in keinem Geſchäft auf keine Weiſe zu übereilen, noch übereilen zu laſſen.

3) Jeder Holzmeſſer hat gewiſſenhaft nach dieſen Vorſchriften ohne Unterſchied der Perſon zu meſſen, dem zuerſt, der früher gekauft hat, widrigenfalls nach gegründet befundener Klage, das erſtemal mehrtägiger Arreſt, im zweiten Fall aber, unnachſichtlich Dienſtentfernung eintreten wird.

4) Dieſe Holzmeſſer genießen dafür die Wacht- und Frohndfreiheit, und empfangen von dem Verkäufer zwei Kreuzer, und von dem Käufer eben ſo viel als Bezahlung. Jede erwieſene Mehrforderung oder Benachtheiligung im Maaße wird gebührend beſtraft. Sie haben dagegen:

5) Die Obliegenheit, das ſtädtiſche Holz, das aus dem ſtädtiſchen Holzhof herausgemeſſen werden ſoll, unentgeldlich zu meſſen.

6) Werden jederzeit die nöthigen Holzeinleger angeſtellt und verpflichtet, bei Strafe von 1 Reichsthaler nicht anders als jeder allein einzulegen, und den Holzmeſſer nicht zu übereilen.

7) Haben dieſe Holzſetzer nebſt dem Einlegen auch aufzuladen, und erhalten für beides vier Kreuzer von dem Verkäufer.

8) Es iſt dem Holzeigenthümer beim Holzeinlegen nicht erlaubt, an der Stelle des verpflichteten Holzſetzers zu arbeiten, wohl aber kann derſelbe ſelbſt aufladen, und iſt dann nur verbunden drei Kreuzer ſtatt der ſtipulirten vier Kreuzer an den Holzeinleger zu bezahlen.

9) Die Lauerkärcher fangen in einer jeden Morgen zu verlooſenden Rangordnung zu fahren an, die jedoch nur bis zur beendigten Runde beſteht. Die ſpätere Ordnung beſtimmt ſich nach der Zeit der Rückkunft der Kärcher, ſo zwar, daß der früher eintreffende dem ſpätern vorgeht.

10) Sie erhalten die Taxe, wie ſie jedes Jahr öffentlich bekannt gemacht wird, und dürfen bei angemeſſener Strafe niemanden mehr abfordern.

11) Sie haben bei ſcharfer Ahndung zu wachen, daß ihnen von dem geladenen Holz, auf keine Weiſe etwas auf dem Wege abhanden komme.

12) Niemand iſt verwehrt, ſein erkauftes Holz mit eigenen Pferden am Lauer zu holen, aber nur für ſich, nicht für andere, es ſey unentgeldlich, oder um Lohn.

13) Holzmeſſer, Holzſetzer und Fuhrleute haben vom 1. Mai an bis letzten September Morgens von 6 — 12 Uhr, und Nachmittags von 1 — 6 Uhr, in der Winterhälfte des Jahres aber von 8 — 12 und von 1 — 4 Uhr den Lauer nicht zu verlaſſen, ohne ſich über die Nothwendigkeit ihrer Abweſenheit ausweiſen zu können. Insbeſondere darf es hinſichtlich der Meſſer und Einleger unter keinem Vorwand geſchehen, daß alle zugleich ſich vom Lauer entfernen.

14) Auch außer dieſer geſetzlichen Zeit iſt es Pflicht der Fuhrleute, den Kalk vom Lauer und zwar immer vorzugsweiſe vor allem anderen abzuführen.

15) Zur Sicherheit des Holzeigenthümers werden beſtändig zwei Lauerſchützen angeſtellt, welche abwechſelnd des Nachts den Lauer begehen und bewachen. Es iſt deßwegen außer dieſen Lauerſchützen niemand, der ſich nicht gehörig ausweiſen kann, daß er nothwendig dahin muß, erlaubt, den Lauer des Nachts zu betreten. Die Schützen erhalten von dem Verkäufer von jedem Karren ein für allemal 1 kr. für die Bewachung.

16) Allen an dem Lauer angeſtellten Perſonen mit Inbegriff des Beſtänders iſt der Holzhandel gänzlich unterſagt, und ſie haben jedermann ohne Unterſchied mit gebührender Höflichkeit zu begegnen, außerdem man genöthiget wäre, jede Abweichung von dieſer Vorſchrift, begangen von einem verpflichteten Manne, doppelt an demſelben zu beſtrafen.

17) Wird der Lauer, oder reſpective deſſen Gefäll nach Belieben in Beſtand begeben, oder ſelbſt verwaltet, ſo iſt von allen nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie zu Waſſer ankommen, ob ſie am Lauer oder ſonſt innerhalb der ſtädtiſchen Banngränze ausgeladen werden, der Verkäufer, oder wenn

ſie ſchon verkauft, ebenfalls zu Waſſer hieher gebracht werden, der Käufer ſchuldig an den Beſtänder die beigeſetzten, höhern Orts genehmigten Abgaben zu entrichten, als:

a) Von jedem Karch oder Maas (4 Schuh 8 Zoll hieſigem Maas im Licht und Breite) Spälterholz ohne Unterſchied, mit Einſchluß der Octroigebühr ad 6 kr. reſp. 13 kr. [7 kr.] alte Abgabe.

b) Von demſelben Quantum Klappern mit Einſchluß der Octroigebühr reſp. jetzt 11 kr. [5 kr.] alte Abgabe.

[Von beiden zugleich das geſetzliche Meßgeld mit zwei Kreuzern, das zur gleichmäßigen Vertheilung unter die Meſſer von dem Beſtänder mit der Lauerabgabe erhoben wird.

c) Von einem hundert Wellen	4 kr.
d) Von einem hundert Trudern	4 „
e) Von hundert Hopfenſtangen	12 „
f) Von hundert Wingertſtiefeln	4 „
g) Von hundert Faßband	12 „
h) Von einer Buſchel Reif	½ „
i) Von einem Nachen Kohlen	45 „
k) Von hundert Bord	20 „
l) Von hundert Latten	5 „
m) Von einem Nachen eichener Rahmſchenkel, Rahmholz, Faßdauben oder Wagnerholz	20 „
n) Von hundert tannenen Rahmſchenkel	8 „
o) Von hundert Teicheln	20 „
p) Von einer Buſchel Lieſt, die zehn Hände voll enthält	½ „
q) Von einem Nachen Kartoffeln	30 „
r) Von einem Sack detto	½ „
s) Von einem Nachen gedürrter Zwetſchen	1 fl. —
t) Von einem detto friſcher	30 kr.
u) Von hundert Weißkraut	2 „
v) Von hundert Lohkäſen	½ „
w) Von hundert Rindenbuſcheln	16 „
x) Von einer Viertelruthe Mauerſteine	8 „

y) Von einem Nachen gehauener Steine 8 kr.
z) Von einem Nachen gemahlenen Gyps 12 „
aa) Von einem Stamm von 40—60′ incluſ. Bauholz 4 „
bb) Von einem Stamm von 70′ und Holländer 8 „
cc) Von einem Geſtöre Dreißiger 8 „
dd) Von einem Geſtöre Fünf und Zwanziger 6 „
ee) Von einem Geſtöre Zwanziger oder Vorläufer 3 „
ff) Von einem jeden Müth Kalk (in der Höhe und Licht zu 21 Zoll, und in der Oberbreite und Weite 19 Zoll, in der untern aber 14½ Zoll Rheiniſch) 2 „
gg) Von einem Nachen Backſteine oder Ziegeln 8 „
hh) Von einem Kaſten Sand und Lehm ½ „

Jedes Geſchirr überall zu 1½ Nachen angenommen.

Zum Meſſen des Kalks wird jederzeit ein geſchworener Mitterer angeſtellt, der allein zu meſſen berechtigt iſt, und von jedem Müth von dem Käufer zwei Kreuzer Meßgeld erhält, dafür aber auch auf die Güte des Kalk zu ſehen, und den ſchlechten auszuſchießeu hat.

19) Ebenſo wird zum Steinſetzen jederzeit ein verpflichteter Meſſer angeſtellt, der vom Käufer 4 kr. — per Ruthe Setzerlohn zu beziehen hat.

20) Wenn die Stadt einen Lauerbeſtänder anſtellt, ſo muß derſelbe während der Arbeitsſtunden auf dem Lauer anweſend ſeyn. Er hat das Recht nichts vom Ufer abführen zu laſſen, bevor er für obige feſtgeſetzte Abgaben befriedigt iſt. Wer daher ohne deſſen Wiſſen etwas abführt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

21) Befreit von jeder Lauerabgabe iſt das Holz und alle übrigen Gegenſtände, die zur Fuhre in die Stadt gebracht werden, da ſie ſchon andern ſtädtiſchen Abgaben unterworfen ſind.

22) Der Lauerbeſtänder genießt neben obigen Gebühren die Wacht- und Quartierfreiheit für das Lauerhaus, inſofern er darin kein Geſchäft neben dem Lauerbeſtand treibt. Es wird ihm daſſelbe unentgeldlich zur Wohnung, jedoch mit der

Verbindlichkeit überlaſſen, für ſeine Erhaltung Sorge zu tragen und alles zu unterhalten, was dem Hausmiether im Allgemeinen obliegt.

23) Ihm werden jederzeit beim Antritte ſeines Beſtandes die nöthige Zahl Holzmaaſe in brauchbarem Zuſtande zugeſtellt, und ſie müſſen von ihm eben ſo viel und ebenfalls brauchbar bei ſeinem Abgange geliefert werden. Es iſt demnach lediglich ſeine Sache die abgängigen Maaſe durch neue zu erſetzen, ſo wie beſchädigte wieder herſtellen zu laſſen. Ueber die Brauchbarkeit der Maaſe entſcheiden gemeinſchaftlich der ſtädtiſche Baumeiſter und der vom Stadtrathe ernannte Lauercommiſſär.

24) Zur Verhütung alles Unterſchleifs bleiben durch obige geſetzliche beſtimmte Abgaben, wie bisher, alle Naturalabgaben abgeſchafft, und darum bei 1 fl. 30 kr. Strafe alles Holzwegtragen vom Lauer unterſagt, wenn nicht dem Beſtänder davon vorher die ſpezielle Anzeige gemacht worden iſt.

25) Zunächſt iſt es Obliegenheit des Beſtänders, auf die pünktliche Erfüllung dieſer Vorſchriften zu wachen, insbeſondere anzuzeigen, wenn einer der Holzmeſſer aus irgend einem Grunde untauglich erſcheint. Jedes Zuwiderhandeln in irgend einem Punkte, das ihm zu Ohren kommt oder von ihm entdeckt wird, iſt er gehalten, dem hierzu aus dem Stadtrathe erwählten Lauercommiſſär anzuzeigen, damit derſelbe die Beſchwerde, wenn er ſie irgend erheblich findet, in dem Stadtrathe ſelbſt vorzubringen, in den Stand geſetzt wird.

26) Jeder nachgewieſene Unterſchleif wird bei all den auf dem Lauer angeſtellten Perſonen, bei minderem Belange nach fruchtlos approbirter Erinnerungsſtrafe mit Entfernung vom Dienſte beſtraft.

Den Lauerbeſtänder aber macht der erſte Unterſchleif ſeines Accordes dergeſtalt verluſtig, daß der Beſtand aufs neue verſteigert wird, und der Mindererlös von ihm der Stadt erſetzt werden muß.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 29. October 1827.

Vermöge Reſcripts Großh. Miniſteriums des Innern vom 2. Juli l. J. Nr. 6662, iſt der bisher dahier beſtandene Octroi auf die, auf hieſigen Markt gebracht werdenden Früchte, vom 1. November an aufgehoben; dagegen tritt ein der Stadt gnädigſt bewilligter Fleiſch-Octroi vom nämlichen Tage an ein.

Hiernach iſt zu entrichten von jedem geſchlachtet werdenden Pfund Ochſen-, Rind- oder Küheſleiſch | ½ kr.

Von einem Kalb zu 40 Pfund angenommen	20 „
Von einem Laufenſchwein bis 80 Pf.	15 „
Von einem gemeinen Schwein bis 100 Pf.	24 „
Von einem Speckſchwein über 100 Pf.	36 „
Von einem Hammel zu 30 Pf. angenommen	15 „

Dieſer Octroi iſt ſogleich bei Entrichtung des Acciſes an einen der einſchläglichen Herren Acciſoren zu entrichten, und findet dabei durchaus kein Ausſtand Statt.

Hierbei bleibt es jedoch den hieſigen Einwohnern unverwehrt, ihren Fleiſch-Bedarf, wie bisher, auswärtsher zu beziehen, nur haben dieſelben von ſolchem eingebracht werdenden Fleiſch den erwähnten Octroi zu entrichten, zu welchem Behufe ſich ſolche bei dem unterzeichneten Oberbürgermeiſter zu melden und den Octroi von dem einzubringenden Fleiſch-Quantum zu entrichten haben, wogegen denſelben ein Schein über die geleiſtete Zahlung zugeſtellt wird. Damit aber von einem ſolchen Schein kein mehrmaliger Gebrauch gemacht werden könne, ſo iſt ſolcher an den Thoren vorzuzeigen und von dem Thorwart zu contraſigniren, indem alles ohne Beobachtung dieſer Formalitäten eingebracht werdende Fleiſch confiscirt werden wird.

Was das zu Markt gebracht werdende Dörrfleiſch betrifft, ſo iſt von einem Stücke über 1 Pfund ſchwer 1 kr. und von einem Schinken 3 kr. vom Verkäufer an den Marktmeiſter zu entrichten.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 24. Auguſt 1830.

(Den Bezug von auswärts gekauftem Holz betreffend.)

Da es öfters zwiſchen dem Marktbeſtänder und denjenigen, welche ihr Holz von auswärts beziehen, hinſichtlich des zu zahlenden Marktgeldes, zu unangenehmen Klagereien kömmt, ſo wird hiermit verfügt, daß jeder der hieſigen Einwohner, welcher ſeinen Holzbedarf von auswärts auf Lieferung bezieht, diesfalls bei dem Unterzeichneten, unter Vorzeigung des Accords, die Anzeige zu machen hat, in welchem Falle demſelben ein Freiſchein für Marktgeld zugeſtellt werden wird.

Dieſe Accorde müſſen jedoch vorgezeigt werden, ehe das Holz ſchon in der Stadt iſt; widrigenfalls ſolches als auf den Markt zum Verkauf verbracht angeſehen werden wird, und das gewöhnliche Marktgeld davon zu entrichten iſt.

Stadtrath Wertheim. Wertheim den 18. December 1822.

Um der Stadt Wertheim die durch Einführung der Zoll-, Accis- und Chauſſeegelds-Ordnung verlorenen Gefälle zu erſetzen, ferner die ſehr angewachſenen Gemeindeſchulden jedes Jahr zu verzinſen und einen verhältnißmäſigen Theil abtragen zu können; endlich um die Entrichtung hoher Umlagen nach dem Häuſer-, Güter- und Gewerb-Steuer-Capital zu umgehen, welche letzteren nach einem ohngefähren Ueberſchlag ſich auf 34 kr. per 100 fl. Steuerkapital nur zur Deckung der nothwendigſten Ausgaben für dieſes Jahr belaufen hätten; hat der Magiſtrat und Bürgerausſchuß ſich bewogen gefunden, bei den höhren Behörden auf Octroigefälle zum Beſten der hieſigen Gemeindskaſſe anzutragen, welche auch von einem Hohen Miniſterium des Innern nach Beſchluß vom 13. dieſes Nr. 14427 gnädigſt gewährt wurden.

Da mit dem 1ten Tag des künftigen Jahres der Anfang mit

Erhebung dieſer Octroigefälle gemacht werden ſoll; ſo macht der Stadtmagiſtrat und Bürgerausſchuß die deßfalls ergangene hohe Verordnung zur Nachachtung für ſämmtliche hieſige Einwohner ſowohl, als auch der benachbarten Ortſchaften andurch bekannt.

§. 1.

Die Gegenſtände, von welchen Octroigefälle erhoben werden, ſind:

1) Das Mehl.

2) Das Bier.

3) Alle Lebensmittel und ſonſtige nicht beſonders aufgeführte Gegenſtände, welche zum Verkauf oder zur Schau in die Stadt gebracht, oder von Einheimiſchen auf dem Markte feil geboten werden.

4) Das Holz, mit Einſchluß der Wellen.

5) Der Wein, einſchlüßlich des Obſtweins.

6) Die Billarde und die Kegelbahnen; und

7) Die Taubenflüge.

§. 2.

Die Erhebungsart dieſer Gefälle iſt folgende:

ad 1) Alles Mehl, welches in die Stadt eingeführt wird, muß ſogleich auf die Stadtmehlwaag gebracht und daſelbſt gewogen werden, woſelbſt der Waagmeiſter die Octroigefälle per Centner weiſes Mehl mit 12 kr. und per Centner ſchwarzes Mehl mit 8 kr. ſammt dem Waaggeld erhebt.

ad) 2) Die Gefälle vom Bier erhebt der herrſchaftliche Acciſor mit 5 fl. von dem Wertheimer Fuder. Die Bierbrauer haben daher den Acciſor bei jedem Sud Bier vor dem Ablaſſen vom Kühlſchiff herbeizurufen, damit er das Bier abſticht. Von dem in die Stadt eingehenden Bier muß noch vor der Einlage die Gebühr entrichtet werden.

ad 3) Die Abgaben von den Marktwaaren, werden durch den bisherigen Pflaſtergelderheber, Johann Michael Chriſtoph Oberdorf am Eichelthor, Johann Matth. Seher über der Tauber, und von denjenigen, welche über den Main kommen,

von dem Hauptzoller Krüger, unter dem Namen Standgeld, in der Art erhoben, daß von einem

Wagen Frucht 8 kr.
von ſonſtigen Wägen mit Stroh, Kraut u. dergl. 6 kr.
vom großen Korb, aller zum Verkauf in die Stadt gebrachte Victualien und ſonſtige Bedürfniſſe 3 kr.
von der Stollenkötze und mittlern Korb 2 kr.
von einem Henkelkorb voll 1 kr.

bezahlt werden.

Der Marktmeiſter hingegen erhebt auf den Jahrmärkten von einem Stand von feinen Eiſenwaaren, Tuch u. dergl. per Tag 20 kr.
für einen Stand ordinärer Waaren 8 kr.
für das Leihen einer Elle 2 kr.

Auch erhebt er die Abgaben von deu hieſigen Einwohnern, welche auf dem Markte feil haben.

ad 4) Das Holzgeld wird auf die ähnliche Art durch die Pflaſtergelderheber und dem Hauptzoller, von dem Einbringer, vorbehaltlich deſſen Regreß an den Empfänger erhoben; und zwar von jedem Stecken Scheiter und Prügelholz 6 kr.
von jedem 100 großen Schiffswellen 4 kr.
von dem 100 kleinerer 1 kr.

ad 5) Die Weinoctroigebühr wird von allen Wirthen ohne Unterſchied durch den herrſchaftlichen Acciſor erhoben und zwar
vom neu badiſchen Fuder Wein 8 fl. —
vom " " " Obſtwein 1 fl. 20 kr.

ad 6 und 7) Die jährlichen 5 fl. von jedem Billard und Kegelbahn und jährlichen 1 fl. 30 kr. von jedem Taubenflug werden an den Rentmeiſter im Anfang eines jeden Jahrs vorausbezahlt.

§. 3.

Ueber die Mehl-, Bier-, Wein- und Holz-Octroigebühren führen die betreffenden Erheber Manualien, und geben Billette dafür an die Contribuenten ab; für das Standgeld und die eingebrachte Lebensmittel und ſonſtige Bedürfniſſe aber, erhalten ſie gedruckte und geſtempelte Zeichen, welche die Er-

heber mit dem mit Tinte ausgefüllten Tag, Monat und Jahr an die Zahlenden abgeben. Am Schluſſe jedes Monates berechnen ſich die Einnehmer mit den Stadtrentmeiſtern.

§. 4.

Jedermann iſt berechtigt Unterſchleif anzuzeigen, zur Controllirung dieſer Gefälle ſowohl, als ihrer richtigen Verrechnung iſt jedoch noch ein beſonderer Octroi-Gefällaufſeher in der Perſon des Heinrich Schäfer aufgeſtellt; welcher die gelößten Billete ſich vorzeigen zu laſſen, und nachzuſehen hat, ob die Billete hinſichtlich der Nr. und des Geldbetrags, mit dem Tagbuch, ſo wie die Waare wovon die Gebühr bezahlt iſt, mit dieſer im Verhältniß ſtehen.

§. 5.

Wer die Octroigebühren vom Mehl, Bier, Holz und Wein unterſchlägt, was präſumirt wird, wenn dieſe Gegenſtände ohne deren vorherige Entrichtung eingelegt, reſp. eingeführt worden, muß den 4fachen Betrag als Strafe, und die einfache Abgabe nachzahlen. Dieſe Strafe ſoll im Mindeſten in jedem Fall 1 fl. 30 kr. betragen. Wer von ſonſtigen Bedürfniſſen, die mit Wagen, Körben ꝛc. beigebracht werden, die Gebühr ſchuldig iſt, und die Stätte wo ſolches zu entrichten iſt, übergeht, oder Waaren feil bietet, ohne ein am nehmlichen Tage gelößtes Zeichen aufweiſen zu können, muß zur Rüge den doppelten Betrag an den Aufſeher entrichten; welcher gedruckte und geſtempelte Rügezeichen abzugeben hat.

Andere Zuwiderhandlungen gegen die beſtehenden Vorſchriften von Seiten der Zahlungspflichtigen und Erheber, werden, wenn ſie ſich nicht zu ſchärferer Beſtrafung eignen, mit einer arbiträren Polizeyſtrafe geahndet. Ueber dieſe Strafe hat mit Ausnahme des doppelten Standgeldes, welches der Aufſeher ſogleich einziehet, der Stadtvorſtand bis zu dem Betrag von 1 fl. 30 kr. ohne Sportelanrechnung zu erkennen, ſteigen ſie höher, ſo erkennt das Amt, jedoch unter Anſetzung herrſchaftlicher Sporteln darüber. Die Hälfte der Strafen

und Rügen, fällt in die Stadtkaſſe, die andere Hälfte erhält der Anzeiger.

§. 6.

Da die Mehl-, Bier- und Weinvorräthe, welche ſich am Letztern d. M. vorfinden, zur Conſumtion des künftigen Jahres beſtimmt ſind, ſo werden ſie durch ein Mitglied des Stadtraths und Bürgerausſchuſſes, unter Beizug des Aufſehers und ſonſtiger Sachverſtändigen aufgenommen, damit davon die Octroigebühren bezahlt werden.

Der Stadtmagiſtrat und Bürgerausſchuß erwarten von ſämmtlichen hieſigen Einwohnern, ſo wie insbeſondere von den ſtädtiſchen Dienern, daß ſie zu dem richtigen Eingang dieſer Gefälle möglichſt mitwirken; oder doch wenigſtens den Aufſeher von jedem entdeckenden Unterſchleif in Kenntniß ſetzen werden und das um ſo mehr, da jeder Unterſchleif nur dem Defraudauten nützt, hingegen dem Gemeindeweſen, mithin einem jeden Steuerpflichtigen, Schaden bringt; wogegen bei dem richtigen Eingang dieſer Gefälle die jährlichen, Umlagen der jeweiligen Kapital-Heimzahlungen ohngeachtet, wohl nicht mehr die Hälfte des bisherigen Betrags erreichen werden, wie denn auch ſchon für das laufende Jahr nicht mehr als 12 kr. per 100 fl. Steuerkapital zu entrichten ſind.

Stadtrath Wertheim. Wertheim den 11. November 1828. Nr. 1111.

Man hat ſeit einiger Zeit wahrnehmen müſſen, daß beinahe alle Käufe auf den hieſigen Fruchtmärkten durch Mäckler geſchloſſen werden. Um dieſen Unfuge, der nach §. 6 der Fruchtmarkts-Ordnung nicht geſtattet werden kann, zu begegnen, wird das Macklen auf den Fruchtmärkten wiederholt bei 1 fl. 30 kr. verboten, wovon der Anzeiger im Betretungsfalle die Hälfte erhalten ſoll.

Stadtrath Wertheim. Wertheim den 18. November 1828. Nr. 1255.

Da ſich unverpflichtete Leute anmaßen, gekaufte Früchte ſogar während dem Fruchtmarkt zu meſſen, ſo wird dieſes bei angemeſſener Strafe unterſagt.

Stadtrath Wertheim. Wertheim den 18. Januar 1830. Nr. 71.

Verſchiedene Umſtände laſſen vermuthen, daß auf den hieſigen Fruchtmärkten, außer dem beſtimmten Meßgeld, hie und da noch extra Belohnungen gegeben werden, die durchaus nicht ſtatt finden dürfen. — Es wird daher ſtreng unterſagt, weder von Seiten der Frucht Ein- noch Verkäufer an die Fruchtmeſſer, außer dem beſtimmten Meßgeld von 2 kr. per Malter, weitere Belohnungen auf irgend eine Weiſe anzubieten, oder abzureichen; die Meſſer aber, welche ſich beigehen laſſen, außer 2 kr. Meßgeld per Malter, ſonſt etwas anzunehmen, werden unnachſichtlich nach der beſtehenden Inſtruction für die Fruchtmeſſer beſtraft.

Stadtrath Wertheim. Wertheim den 16. Februar 1830. Nr. 106.

Um den Unterſchleifen mit den Octroizeichen möglichſt zuvor zu kommen, werden alle diejenigen, welche Octroizeichen löſen, aufmerkſam gemacht, daß ſie von keinem Erheber Zeichen mit verändertem Datum annehmen, da dieſe in der Folge nicht nur als ungültig erkannt, ſondern ſo betrachtet werden, als ſeye die Datums-Umänderung von demjenigen geſchehen, bei welchem dergleichen Zeichen angetroffen werden. Ferner ſind die gelößten Zeichen nicht mehr an irgend jemand abzugeben, ſondern ſobald die Gegenſtände verkauft ſind, für welche Octroi gelößt iſt, ſind die Zeichen alsbald zu vernichten. Die Zuwiderhandelnden werden mit angemeſſener Strafe belegt. Die Ortsvorſtände werden erſucht, ihre Ortsuntergebene hievon beſonders in Kenntniß zu ſetzen.

VIII. Aufſicht auf Maſs und Gewicht.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 25. Juny 1812.

(Die allgemeine Einführung des neuen Flüſſigkeits-Maßes, einſtweilen in den Wirthshäuſern, betreffend.)

Nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit vom 4ten d. M. ſoll nunmehr die wirkliche Einführung der neuen allgemeinen Maß-Reform einſtweilen mit dem neuen Flüſſigkeits-Maß in den Wirthshäuſern den Anfang nehmen.

Bis zum 1. September ſoll dieſe neue Maß in allen Wirthshäuſern des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin ſollen alle Wirthe mit den dazu nöthigen auf dieſes Maß legal geeichten Gefäßen verſehen ſein.

Wo dieſes ſchon bälder zu Stande kömmt, da können die Kreis-Directorien die Einführung der neuen Maß auch früher erlauben, und wo es nicht möglich ſein ſollte, die neuen Gefäße noch vor dem 1. September zu erhalten, da iſt den Kreis-Directorien geſtattet, den Einfährungs-Termin etwas ſpäter eintreten zu laſſen. Aber nirgends darf das alte Maß noch neben dem neuen beibehalten, und willkührlich in jenem oder dieſem ausgeſchenkt werden.

Die erlaubten Unterabtheilungen der neuen Maß, ſind die bisher gewöhnlichen Halbmaß, Schoppen und Halbſchoppen.

Diejenigen der alten Gefäße, deren Inhalt nur wenig von der neuen Maß abweicht, ſo daß die Differenz im Hals der Gefäße liegt, können beibehalten werden, und in das neue Maß umgeeicht werden.

Die neuen Gefäße können meiſtens von inländiſchen Glashütten bezogen werden, und nur in wenigen Fällen wird die Entfernung der letztern dem Ankauf ausländiſchen Glaſes den Vorzug geben.

Die inländiſchen Glashütten dürfen nur geeichte und bezeichnete Gefäße aus Handen geben, und ſind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

Das ähnliche Eichen und Bezeichnen des ausländiſchen Glaſes und überhaupt aller Glasgefäße, woher ſie bezogen ſein mögen, gleichwie der ins neue Maß umzuändernden alten Gefäße, iſt Jedermann unterſagt, außer denjenigen Eichſtädten und Perſonen, die dazu von den Polizey-Stellen ausdrücklich ernannt werden.

Das Eichen und Bezeichnen ſoll auf die Art gemacht werden, wie es ſich auf den, den Ober-Einnehmereien gegebenen Maßflaſchen findet, mit zwei einander gegenüber liegenden — wenigſtens einen neuen Zoll unter der Oeffnung befindlichen horizontalen Strichen, unter deren einem der badiſche Querbalken, unter dem andern der Anfangsbuchſtabe der Glashütte, und ſtatt deſſen bei ausländiſchem Glas und bei alten ungeeichten Gefäßen der Anfangsbuchſtabe der Eichſtätte oder des Eichers und Glasſchneiders geſetzt wird.

Glashütten, welche gegen obige Vorſchrift fehlen, oder wer es wagen ſollte, Zeichen der Glashütten nachzuahmen und unbefugt zu eichen, ſo wie Wirthe, die andere als legal geeichte Gefäße aufnehmen und neben den neuen noch die alten beibehalten, ſollen, ſoweit das Vergehen polizeylich iſt, mit 1 fl. 30 kr. für jedes Gefäß beſtraft werden.

Die Kreis-Directorien und die Polizey-Direction der Reſidenzſtadt werden die Vollziehung dieſer Verordnung beſorgen, und haben ſich bei eintretenden Anſtänden an die konſtituirte beſondere Großherzogliche Maß-Commiſſion zu wenden. Sie werden die nöthigen Maßregeln ergreifen, das Publikum zu ſichern, daß keine Gefäße mit unrichtigem Inhalt in den Gebrauch kommen, oder darin bleiben, und entdeckt werdende

Abweichungen von der Ordnung durch die angedrohte Beſtrafung ahnden.

Endlich werden ſie auch nach dem beſondern Befehl Seiner Königlichen Hoheit dafür beſorgt ſein; daß auch die Weinpreiſe in den Wirthshäuſern nach dem meiſtens kleinern Raum der Maß verhältnißmäßig gemindert werden.

Wenn zu den Viſitationen noch Muſter-Gefäße nöthig ſein ſollten, außer denen, die ſich bereits bei den Ober-Einnehmereien befinden, ſo ſind ſolche von dem Hofrath Wild in Müllheim zu requiriren.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 23. Oct. 1812.

(Erläuterung des durch das diesjährige Regierungsblatt Nr. XX. verkündeten General-Ausſchreibens, die einſtweilige allgemeine Einführung des Flüſſigkeits-Maßes in den Wirthshäuſern betr.)

Das durch das diesjährige Regierungsblatt Nr. XX. verkündete General-Ausſchreiben, die einſtweilige allgemeine Einführung des Flüſſigkeits-Maßes in den Wirthshäuſern betreffend, wird, auf die Vorſtellung der Glaſermeiſter zu Herzogenweiler, wegen dem Eichzeichnen, und auf die eingekommenen Anzeigen, daß Glashütten ungeeichte Gefäße verkaufen, Perſonen, welche zum Eichen von der Obrigkeit nicht aufgeſtellt ſeyen, ſich des Eichens anmaßten, und Wirthe inländiſche Weine in nicht geeichten Bouteillen verkaufen, dahin erläutert und erweitert, daß

1) die Glashütten künftighin Verfertigung der Halsflaſchen und der Schoppengläſer ſich bemühen ſollen, das Eichzeichen wenigſtens nahe einem Zoll unter der Halsöffnung, und wenigſtens nahe einem viertels Zoll vom Rande der Schoppengläſer fallen zu machen; daß aber nur jene Halsflaſchen und Schoppengläſer verwerflich ſind, wo das Eichzeichen bei den Halsflaſchen geringer als einen halben Zoll von der Halsöffnung, und bei den Schoppengläſern geringer als einen

achtels Zoll vom Rande zu ſtehen kommt. Was aber den Vorrath der Glaswaaren nach dem neuen Maße betrifft, iſt deren Verkauf, ſobald ſolche nach dem neuen Maße geeicht ſind, ohne Unterſchied, wohin das Eichzeichen zu ſtehen kommt, zu geſtatten; daß

2) den Glashütten ſchon in dem Ausſchreiben verboten iſt, ungeeichte und unbezeichnete Gefäße aus Handen zu geben; daß

3) in dem nämlichen Ausſchreiben das Eichen und Bezeichnen der Gefäße Jedermann unterſagt iſt, außer denjenigen Eichſtätten und Perſonen, die dazu von den Polizeyſtellen ausdrücklich ernennt worden; daß

4) das Hauſiren mit nicht geeichten und bezeichneten Glaswaaren eben ſo wie der Verkauf der nicht geeichten von den Glashütten, und

5) den Wirthen der Gebrauch von nicht geeichten Bouteillen zum Verkaufe der im Großherzogthum Baden erzeugten Weine bei 5 fl. 30 kr. Strafe verboten iſt.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 16. Nov. 1812.

(Das Eichen und Bezeichnen der gläſernen und ſteinernen Gefäße betreffend.)

Auf die eingekommene Anzeige, daß, obſchon in dem, in dem Regierungsblatt Nr. XX. dieſes Jahrs verkündeten General-Ausſchreiben, die einſtweilige allgemeine Einführung des neuen Flüſſigkeits-Maßes in den Wirthshäuſern betreffend, enthalten iſt:

„bis zum erſten September ſoll dieſe neue Maß in allen „Wirthshäuſern des Großherzogthums allgemein in Ausübung kommen, und bis dahin ſollen alle Wirthe mit „den dazu nöthigen auf dieſes Maß legal geeichten Ge„fäßen verſehen ſeyn,“ —

dennoch das Bier in ſteinernen auf das neue Maß nicht

geeichten, und mit zinnernen Deckeln verſehenen Krügen, und gemeine Weine aus den Nachbarſtaaten in nicht geeichten grünen Bouteillen hier und da noch ausgeſchenkt werden. Um dieſe geſetzwidrigen Handlungen abzuſtellen, wird verordnet:

1) Alle in den Wirths- und Bierhäuſern ſchon vorhandene oder von auswärts angeſchaffte und zum Ausſchenken gebraucht werdende ſteinerne Krüge ſollen durch die hiezu beſonders aufgeſtellte Perſonen auf das neue Maß geeicht und bezeichnet werden.

2) Desgleichen ſollen alle grünen Bouteillen, ſobald ſie zum Ausſchenken gebraucht werden, auf das neue Maß von den dazu aufgeſtellten Perſonen geeichet und bezeichnet werden, und nur jene Weine iſt in ungeeichten Bouteillen zu verkaufen erlaubt, welche aus entfernten Gegenden, wie z. B. Malaga, Tokay, Champagne ꝛc. herkommen, und den Accis nach dem Gewicht bezahlen.

3) Die inländiſche Steingeſchirr-Fabriken dürfen nur nach dem neuen Maße geeichte und bezeichnete Schenk- oder Trinkgefäße aus Handen geben, und ſind für deren richtigen Inhalt verantwortlich.

4) Den Wirthen wird der Gebrauch ungeeichter Gefäße, es ſeien ſteinerne Krüge oder Bouteillen, zum Ausſchenken in- oder außer dem Hauſe mit Ausnahme der ad 2 bemerkten fremden Weine bei 5 fl. 30 kr. Strafe verboten.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 2. Januar 1829.

(Die neue Maßordnung betreffend.)

Zum Vollzug der höchſten Verordnung vom 21. Auguſt v. J. (Regierungsblatt Nr. XIX. wird andurch nachſtehende Maßordnung, nach erfolgter höchſter Genehmigung vom 18. Dezember v. J., mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß dieſelbe vom Tage der wirklichen Einführung des neuen Maßes und Gewichtes in Wirkſamkeit

treten ſoll, ſo weit nicht die einzelnen Beſtimmungen derſelben ſchon zum Zweck dieſer Einführung in Anwendung kommen müſſen.

Maß-Ordnung für das Großherzogthum Baden.

I. Capitel.

Allgemeines Maß- und Gewicht-Syſtem.

§. 1.

Die, durch das Geſetz vom 10. November 1810 und die Verordnung vom 21. Auguſt 1828 beſtimmten Maße und Gewichte ſind von dem franzöſiſchen Maß-Syſtem abgeleitet, deſſen Grundlage die in dem zehenmillionſten Theile des Meridian Quadranten gegebene Größe, unter dem Namen Meter, bildet.

§. 2.

Die Einheit der Längenmaaſe iſt der Fuß von drei Decimeter oder dreizehentel Meter des franzöſiſchen metriſchen Syſtems. Er ſoll nicht anders als zehentheilig in Zolle, Linien und Punkte getheilt werden.

Zehen Fuße machen eine Ruthe. Die Elle ſoll zwei Fuß lang ſein und in Viertel, Achtel und Sechzehentel getheilt werden.

Das Klafter hat ſechs Fuße.

Die Wegſtunde iſt nahe vierzehentauſend achthundert fünfzehen Fuße (und genauer 14814,8148 Fuße.) Die Meile iſt die doppelte Wegſtunde.

§. 3.

Flächen-Maße.

Die Flächenmaße ſind die Quadrate der Längenmaße. Hundert Quadrat-Ruthen ſollen ein Viertel, vier Viertel einen Morgen ausmachen.

§. 4.

Körperliche Maße.

Die Körpermaße ſind überhaupt die Kubi der Längenmaße.

Ausnahmsweiſe aber ſoll das Brennholz-Klafter ſechs Fuße hoch und breit, die Scheitlänge hingegen vier Fuße ſein.

§. 5.

Die Einheit der Hohlmaße iſt das Meßlein und das Maß

von $^1/_{18}$ Kubicfuß des neuen badiſchen, oder von ein und ein halb Kubic=Decimeter oder ein und ein halb Liter des metriſchen Maßes.

Die Maße für ſackfähige und flüßige Dinge ſollen in ihren zehentheiligen Abſtufungen hienach gleichen Inhalt haben, und ſein:

für ſackfähige Dinge —		für flüſſige Dinge — Meßlein oder Maas		
der Zuber	=	das Fuder	=	1000
das Malter	=	die Ohm	=	100
das Seſter	=	die Stütze	=	10
das Meßlein	=	die Maas	=	1
der Becher	=	das Glas	=	$^1/_{10}$

Zum Gebrauche ſind Halbſeſter und Doppelſeſter, Halbmeßlein und Doppelmeßlein, die Halbmaas, der Schoppen und Halbſchoppen, als Hälfte, Viertel und Achtel der Maß, geſtattet.

§. 6.

Gewichte.

Das Pfund iſt die Einheit der Gewichte, beträgt einen halben Kilogramm des franzöſiſchen metriſchen Syſtems, und hat das halbe Gewicht des reinſten und dichteſten Waſſers im Kubic=Decimeter und den dritten Theil des Gewichts ſolchen Waſſers im Meßlein oder in der Maß.

Die Stufen aufwärts vom Pfund geben den Stein von zehen, den Centner von hundert Pfunden.

Abwärts ſind ſie für Rechnung zehentheilig, in Zehenlinge, Centaß, Decaß, Aß eingetheilt.

Für den Verkehr aber, ſoll das Pfund nach rein fortgeſetzten Halbirungen ſeine Marke, Vierlinge, Halbvierlinge, Unzen, Lothe, Halblothe, Quentchen, Halbquentchen, und dann weiter vom Quentchen herab, nach Vierteln herabſteigend, ſeine Pfenninge, Karate, Grane, Gränchen und Richttheile haben, ſo daß die Mark aus 65,536 alſo das Pfund aus 131,072 ſolcher Richttheile beſteht.

II. Capitel.

Maße und Gewichte zum wirklichen Gebrauche, und deren Beſchaffenheit und Anwendung; Inhaltsbeſtimmung der zum Detail-Verkauf und zum Transport der Flüſſigkeit beſtimmten Gefäße.

§. 7.

Alle Maße und Gewichte, welche im öffentlichen, wie im Privatverkehre, bei Ausübung von Gewerbsbefugniſſen, beim Geben und Empfangen im Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten, bei Vollziehung von Accorden über techniſche Arbeiten, zum Meſſen und Wägen gebraucht werden, müſſen nach dem neuen Maße und Gewichte und den nachſtehenden Vorſchriften gefertigt und geeicht ſein, und das vorgeſchriebene Kennzeichen der Eiche tragen.

§. 8.

I. Längemaße zum Meſſen der Längen, Flächen und Körper.

Die Fußſtäbe mit ihren zehentheiligen Eintheilungen in Zolle, Linien und Punkte, die Ellen, Klafter und Ruthenſtäbe, können für den gemeinen Gebrauch von Holz, auch zur Bequemlichkeit zum Zuſammenlegen oder Ineinanderſchieben eingerichtet werden, ſollen aber, die gemeinen aus hartem Holze zu fertigenden Ellenſtäbe ausgenommen, wenigſtens an den Enden mit metallenen Zwingen verſehen ſein.

Die Ellenſtäbe werden nur in Viertel, Achtel und Sechzehentel, die Klafterſtäbe nur in ſechs Fuße oder ſechzig Zolle eingetheilt.

Die nicht anders als zehentheilig getheilte Ruthe iſt auch das Maß der Bergleute, ſtatt des Lachters.

§. 9.

II. Maße für ſackfähige Dinge, Arten und Form.

Die Maße für ſackfähige Dinge ſollen nach Möglichkeit cylindriſch, von oben nach unten von gleicher Hohldicke oder innerer Weite, und vom Seſter aufwärts, zwei Drittel des Durchmeſſers tief ſein; hingegen vom Seſter an, abwärts, und mit Einſchluß deſſelben, die Hälfte des Durchmeſſers zur Tiefe haben. Darnach werden die Dimenſionen dieſer Gefäße beſtimmt wie folgt:

	Durchmeſſer.			Tiefe.		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Der Doppelſeſter	12.	8.	5,0.	8.	5.	6,6.
„ Seſter	11.	2.	2,5.	5.	6.	1,3.
„ Halbſeſter	8.	9.	1,1.	4.	4.	5,5.
Das Doppelmeßlein	6.	5.	6,1.	3.	2.	8,0.
„ Meßlein	5.	2.	1,0.	2.	6.	0,5.
„ Halbmeßlein	4.	1.	3,4.	2.	0.	6,7.
Der Becher	2.	4.	1,8.	1.	2.	1,0.

Eine leicht in die Augen fallende Abweichung von den hier angegebenen Dimenſionen-Verhältniſſen, beſonders ein größerer Durchmeſſer im Verhältniß zur Tiefe macht die Gefäße verwerflich. Bei Gefäßen, die zu groß ſind, darf dieſem Fehler durch Befeſtigung von Holzſtücken im innern Raume nicht abgeholfen werden.

Sie ſollen aus hartem, gut ausgetrocknetem Holze gefertigt werden, auch bei der Abgabe an das Eichamt etwas tiefer ſein, als oben angegeben iſt, um in die Tiefe genau geeicht werden zu können. Die Wände und der Boden ſollen die gehörige Stärke haben, in ihrer Zuſammenfügung feſt ſchließen, und keine Unebenheiten darbieten. Die obere Fläche des durch eine Stange unterſetzten Steges muß in der Ebene des Randes liegen, alſo nicht unter und noch weniger, über derſelben.

Das Streichholz ſoll ein gerades lattenförmiges, auf beiden Seiten der ganzen Länge nach abgerundetes, Stück harten Holzes, zwei Zoll breit, ¾ Zoll dick, und von der für den Seſter oder Doppelſeſter erforderlichen Länge von 16—18 Zollen ſein. Auf jeder der beiden Flächen wird der ganzen Länge nach, und in ihrer Mitte eine Hohlkehle ohngefähr ⅔ Zoll breit und eine Linie tief gezogen.

§. 10.

Beſondere Beſtimmungen über Molzer-Maße.

Es ſollen keine andern Molzer-Maße vorhanden ſein, als blos eines vom Seſter, welches geſtrichen, den Antheil

enthält, den die Müller nach den beſtehenden Tarifen zu beziehen berechtiget ſind.

Sobald der Molzer von einer größern Quantität Frucht ſich zum Meſſen mit dem allgemeinen Maß eignet, ſo iſt auch alsdann dieſes dabei zu gebrauchen.

Dieſes Seſter-Molzer-Maß wird zwar in ſeiner Form ähnlich den allgemeinen Fruchtgefäßen, bekommt aber die Aufſchrift: „Molzermaß" mit der Anzeige des Theils vom Seſter, den es vorſtellt, und geht wie andere Maße nur aus den Händen der verpflichteten Eicher legal aus, nachdem ſein Gehalt mit obrigkeitlicher Genehmigung genau beſtimmt und bezeichnet worden iſt.

§. 11.

III. Maße für flüſſige Dinge.

a. Die metallenen Maßgefäße.

Die zinnernen, kupfernen und blechernen Maßgefäße ſollen eine doppelte Tiefe gegen die Weite und eine um den obern Rand befindliche, in eine Schnaupe ausgebildete, Stülpe haben. Blecherne Gefäße mit Hängehaken und zum Anfüllen durch bloßes Eintauchen, wie gewöhnlich beim Oelverkaufe geſchieht, können eine Tiefe haben, die der Weite gleich iſt.

Zur Beſtimmung des Inhalts metallener Gefäße dürfen weder bewegliche, oder angelöthete Zäpfchen, Spitzen, warzenförmige Knöpfchen, Auslauföffnungen, noch andere dergleichen Vorrichtungen angebracht werden, die den Inhalt unrichtig oder unbeſtimmbar machen.

Hiernach bekommen die kleinen metallenen Flüſſigkeitgefäße des gemeinen Verkehrs folgende Dimenſionen:

	Weite oder Durchmeſſer.			Tiefe.		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Die Maß	3.	2.	8,2.	6.	5.	6,5.
„ Halbmaß	2.	6.	0,5.	5.	2.	1,0.
Der Schoppen	2.	0.	6,8.	4.	1.	3,6.
Der Halbſchoppen	1.	6.	4,0.	3.	2.	8,0.
Für die Anfüllung durch Eintauchen:						
Die Maß	4.	1.	3,6.	4.	1.	3,6.

	Weite oder Durchmeſſer.			Tiefe.		
	Zolle.	Linien.	Punkte.	Zolle.	Linien.	Punkte.
Die Halbmaß	3.	2.	8,0.	3.	2.	8,0.
Der Schoppen	2.	6.	0,5.	2.	6.	0,5.
„ Halbſchoppen	2.	0.	6,8.	2.	0.	6,8.

Ueber das Verzinnen der kupfernen und den Zinngehalt der zinnernen, zum Verkehr und für Getränkeflüſſigkeiten dienenden Gefäße, ſind die Anordnungen der Geſundheits-polizey zu beobachten.

b. Hölzerne Flüſſigkeits-Maßgefäße.

Die Stützen ſollen in ihrer gewöhnlichen, abgekürzten, coniſchen Form den Inhalt von 2 zu 2 Maaſen angeben, und die Zehentkübel, welche 10 Maaſe oder eine Stütze enthalten, von 2 zu 2 Maßen bezeichnet werden, und nur einen kleinen überflüßigen Raum haben. Die Tragbütten ſollen auf 25 Maße oder ¼ Ohm geeicht, und darin mit Nägeln die 10te, 15te, 20ſte und 25ſte Maß bemerkt werden.

§. 12.

Eiche der Wirthsgefäße zum Ausſchank.

Alle für den öffentlichen Detail-Verkauf des Weines, Biers und Brandtweins beſtimmten Gefäße jeder Art, ſollen geeicht ſein, und das Eichzeichen nahe einen Zoll unter der Halsöffnung und nahe ¼ Zoll vom Rande der Schoppen-gläſer fallen.

Halsflaſchen, deren Eichzeichen weniger als ½ Zoll von der Halsöffnung, und Schoppengläſer, die daſſelbe nicht wenigſtens ⅛ Zoll unter dem Rande tragen, ſind verwerflich. Schlegel-Bouteillen dürfen zum Ausſchenken von Wein und Bier nur dann gebraucht werden, wenn ſie zur Eichung und Bezeichnung auf ½ Maß oder einen Schoppen tauglich ſind.

Ausgenommen von vorſtehenden Vorſchriften bleibt der Verkauf feiner Bouteillenweine, ſo wie der Verkauf des Krugbiers in Kaffehäuſern.

§. 13.

Eiche der Fäſſer, die zum Transport dienen.

Alle Fäſſer, die zum Transport von Flüſſigkeiten im

inländiſchen Verkehre dienen, ſind auf das neue allgemeine Maß nach den hierüber beſonders ergehenden Vorſchriften zu eichen; der als richtig anerkannte alte Inhalt wird nur im neuen überſetzt und auf dem Faßboden bemerkt.

Jeder Kiefer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche, ein neues Eichen erfordernde Reparation an einem alten Faß vorgenommen hat, iſt verbunden, für das Eichen deſſelben zu ſorgen, und darf ſolches nicht ungeeicht abgeben.

§. 14.

IV. Beſondere Hohlmaße.

a. Für Holzkohlen.

Die Hohlmaße für Holzkohlen beſtehen in geflochtenen Gefäßen, die ein neues Malter halten, in viereckig recht-winkliger Korbform.

Damit der Korb, welcher eben ſo breit, als tief ſein ſoll, mit Kohlen nur eben angefüllt, ein neues Malter von 10 Seſtern alſo $5^5/_9$ Kubicfuße Raum enthalte, muß derſelbe im Lichten 15 Zolle breit, eben ſo tief, und 24 Zolle, 6 Linien 9 Punkte alſo nahe 25 Zolle lang ſein. Für den Inhalt von zwei Maltern aber bekommt er eine Breite und Tiefe von 18 Zollen 9 Linien und eine Länge von 31 Zollen, 1 Linie. Es wird jedoch für dieſe Maßgattung jede bequeme Form, namentlich die Wanne geſtattet, nur muß das Gefäß vor-ſchriftsmäßig geeicht werden.

§. 15.

b. Für Erze und Steinkohlen.

Das Erzmaß ſoll bis zum Rande eben angefüllt, zwei Seſter halten, cylindriſch wie die Seſtermaße aus einer ganzen Seitenwand aber eben ſo tief, als weit im Durch-meſſer ſein. Demach bekommt es 11 Zolle 2 Linien 2,5 Punkte (ſehr nahe $11^1/_4$ neue Zolle) zur Tiefe ſowohl als im Durchmeſſer. Wird das Maß etwas abgekürzt, coniſch ge-macht, ſo ſoll es gleichwohl die angezeigte Tiefe und Weite haben, letztere aber, als das Mittel zwiſchen der größern und kleinern, in der Mitte der Höhe genommen ſein.

§. 16.

V. Gewichte und Waagen.

Die Gewichte ſollen von Eiſen oder Meſſing verfertigt, und können in jeder ganzen Pfundzahl vorhanden ſein. Es ſoll dafür geſorgt werden, daß vorzüglich die Stücke von 1—5 Pfunden, dann die von 10, 25, 50, 100 Pfunden oder 1 Centner, ſtets zu erhalten ſind, ſowie abwärts vom Pfund alle bisher übliche Halbirungen.

Die Gewichte von Eiſen ſollen einen verhältnißmäßig ſtarken Ring in einem Ringzapſen haben, welcher in das Gewichtſtück mit Bley befeſtigt iſt, zu deſſen Einguß es unten eine Höhle hat, und auf welches das Eichzeichen geſchlagen wird.

Es wird denſelben eine ſolche Form gegeben, daß ſie auf einander geſetzt, eine ſechseckige Piramide bilden.

Verboten ſind alle Gewichtſtücke, die andere Anhängſel haben, oder überhaupt ſo beſchaffen ſind, daß ſie nach der Eichung eine nicht leicht erkennbare Veränderung in ihrer urſprünglichen Form erhalten können.

In der Regel ſollen nur gleicharmige Waagen gebraucht werden.

Der Gebrauch der Schnell- und Federwaagen iſt nur für ſolche Dinge erlaubt, bei denen es auf die genaue Beſtimmung der Theile eines Pfundes nicht ankommt.

§. 17.

Ausnahmen von dem Gebrauch des allgemeinen Gewichts.

Apotheker- und Münz-Gewicht.

Den Apothekern wird zur Zeit noch die Beibehaltung ihres bisherigen Medicinal-Gewichtes und deſſen bisherige Eintheilung des Pfundes in 12 Unzen, der Unze in 8 Drachmen, der Drachme in 3 Scrupel, des Scrupels in 20 Grane erlaubt.

Dieſes Apothekerpfund verhält ſich zum neuen Pfunde, wie 730900 zu 1021438 oder ſehr nahe wie 731 : 1021, wonach 1397 Apothekerpfunde 1000 neue Pfunde oder 10 Apothekerpfunde oder 120 Unzen nahe 7 Pfunde 5 Loth neues

Gewicht geben, und 7 Apothekerpfunde nahe 5 neue Pfunde ausmachen.

Es erſtreckt ſich jedoch der verſtattete Gebrauch dieſes Gewichts nur auf die Verfertigung der Recepte und Abgabe der Arzneimittel aus der Apotheke.

Zu allem, was Apotheker ſonſt für den gewöhnlichen Gebrauch oder zum Handel einkaufen oder verkaufen, ſollen ſie ſich des allgemeinen Landesgewichts bedienen.

Das Münzgewicht bleibt ebenfalls einſtweilen noch das köllniſche Gewicht, das ſich zum allgemeinen badiſchen, wie 93456 zu 100,000 verhält.

Andere Ausnahmen von dem allgemeinen Maße und Gewichte finden nicht Statt und haben ſich deſſelben auch die Gold- und Silberarbeiter und die Juwelire zu bedienen.

§. 18.

Anwendung der Maße und Gewichte.

Das größte anwendbare Längenmaß in den Kaufläden iſt die Elle; das des Feldmaßes die Ruthe oder Doppelruthe; für ſackfähige Dinge in der Regel der Seſter, für Erz, Kalk, wo derſelbe nicht in Klaftern aufgeſetzt oder gewogen wird, der Seſter oder Doppelſeſter; für flüſſiges, die Stütze oder Doppelſtütze; für Kohlen, der 1 oder 2 Malter haltende Korb oder die Wanne; für Gewichte, der Centner. Größere Quantitäten werden mit dieſen Maßen und Gewichten, kleinere mit den denſelben zunächſt entſprechenden Maßen und Gewichten und nicht durch Wiederholung der Zumeſſung und Abwägung, mit kleineren Gefäßen und Gewichten, gemeſſen und gewogen, wo nicht die Betheiligten ein anderes verabreden.

Insbeſondere iſt die Anwendung des Doppelſeſters zum Meſſen größerer Quantitäten ſackfähiger Dinge durch ſolche Verabredung bedingt.

In Anſehung des Meſſens und Wägens überhaupt, in ſo fern nämlich bei einem Gegenſtand deſſelben entweder das Eine oder das Andere, oder Beides ſtatt finden könnte, ſo wie in Abſicht auf die Art des Meſſens, ob nemlich glatt geſtrichen, oder ſägeweiſe geſtrichen, oder gehäuft gemeſſen

werden ſoll, wird es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeilichen allgemeinen Localbeſtimmungen belaſſen.

§ 19.

Verbot jeder Abweichung von dem allgemeinen Maß und Gewichte bei Verfertigung der Maßwerkzeuge und deren Anwendung.

Es iſt unbedingt verboten, irgend eines der obigen allgemeinen Mäße und Gewichte, wenn auch nur zur Bequemlichkeit, zu ändern, größer zu machen, um etwa nach einem bisherigen Herkommen, das Einmaß oder die Zugabe beſtimmter in das Maß ſelbſt zu bringen, oder zu irgend einer Entſchädigung, oder um eines erlittenen Abgangs willen kleiner zu machen, damit es bei der Ausgabe, wie bei der Einnahme auf dieſelbe Zahl führe.

Insbeſondere ſollen alle Detail-Maße und Gewichte ihrem cubiſchen Inhalte nach ſtets zu den höhern Stufen genau in dem Verhältniſſe ſtehen, daß ihr Name und ihre Unterabtheilung erfordert, die Flüſſigkeitsmaße für Helles, Trübes und Treſter, die Hohlmaße für ſackfähige Dinge, für rauhe und glatte Früchte gleich ſeyn, und ein beſonderes Klaftermaß für grünes Holz, nicht verſtattet werden.

Auch dürfen nur Centnergewichte von 100 Pfunden, und keine ſolche Gewichte, die blos um des bequemern Wägens willen, eine beſtimmte Tara enthalten ſollen, gefertigt und geeicht werden.

In allen Fällen überhaupt, wo eine Ausgleichung erforderlich iſt, die bisher durch Anwendung eines größeren Maßes erfolgte, ſoll dieſelbe künftighin lediglich durch eine, dem Herkommen angemeſſene Zugabe, bewirkt werden.

Bei der Meſſung von Grundſtücken iſt es unterſagt, wie es bisher hie und da üblich war, um des Ertrages, der Beſchaffenheit des Bodens, oder der Art der Benutzung willen, den Flächengehalt anders, als nach den aus der Anwendung der allgemeinen Längenmaße erwachſenden, in § 3 angegebenen, für alle Grundſtücke gleichen Flächenmaße zu beſtimmen und auszudrücken.

Jede Abweichung von dem geſetzlichen Maße, von der angegebenen oder ähnlichen Art, ſoll ſowohl gegen diejenigen, welche ſich dieſelben erlauben, als gegen die obrigkeitlichen Perſonen, die ſie dulden, mit gebührender Strafe geahndet werden.

Nur ſoll den Lokalobrigkeiten in Beziehung auf das Holzmaß überlaſſen bleiben, da wo die Beſtimmung der Scheiterlänge von 4 Fußen in der Ausführung Schwierigkeiten findet, bis auf Weiteres, Nachſicht eintreten zu laſſen.

III. Kapitel.

Von den Anſtalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit des allgemeinen Maßes und Gewichtes, und zur richtigen Bezeichnung der Maß-Gefäße.

§ 20.

Erhaltung und Prüfung der Urmaße.

Die Bewahrung und periodiſche Prüfung der nach dem neuen Maß-Syſtem gefertigten Urmaße und Gewichte, mit den zu den Maßunterſuchungen gebrauchten Geräthſchaften, iſt unter Aufſicht des Miniſteriums des Innern, der Ober-Direction des Waſſer- und Straßenbaues übertragen, welche hierüber beſondere Inſtruktion erhalten ſoll.

§ 21.

Lagerſtätten.

In den Reſidenzſtädten Carlsruhe und Mannheim und in der Stadt Freiburg beſtehen Anſtalten zur Niederlegung und Bewahrung der Lagermaße und Gewichte, welche nach den Normalmaßen und Gewichten gefertigt, zur Bildung und Prüfung der Eichmaße und Gewichte dienen.

Sie ſtehen unter der Verwahrung des Bezirks-Ingenieurs, der dafür verantwortlich iſt, und ſind von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterwerfen, worüber beſondere Inſtruktion ergehen wird.

§ 22.

Ober-Eichämter.

Zum Zweck der Prüfung und Berichtigung der Eichmaße ſoll in jeder Lagerſtätte ein Ober-Eichamt angeordnet werden,

das aus dem Bezirks-Ingenieur und zwei Künſtlern beſteht, welche letztere von den Stadträthen vorgeſchlagen, und in der Lagerſtätte Carlsruhe von der Polizey-Direction, und in den Lagerſtätten Mannheim und Freiburg von den Kreis-Direktorien beſtätigt werden.

Sämmtliche Mitglieder des Ober-Eichamtes unterzeichnen die Urkunde und die Richtigkeit eines Eichmaßes.

Dem Ober-Eichamte zu Carlsruhe werden die Eichämter des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreiſes; dem zu Mannheim, die des Neckar- und Main- und Tauberkreiſes; dem zu Freiburg die des See- und Dreiſamkreiſes zugewieſen.

§ 23.

Eichſtätten.

In der Regel ſoll jede Stadt, wo ſich der Sitz eines Amtes befindet, die Eichſtätte für die Orte ſeines Bezirkes ſeyn. Aemter, welche zu klein ſind, um einen eigenen Eichbezirk zu bilden, der in der Regel wenigſtens 8000 Seelen in ſich begreifen ſoll, werden einer benachbarten Eichſtätte zugetheilt. Im Orte, wo der Sitz mehrerer Aemter ſich befindet, vereinigt ſich der Stadt- und Landbezirk zu einer einzigen Eichſtätte.

Zur Bezeichnung der Maße und Gewichte hat jede Eichſtätte einen Stempel mit der Nummer des Bezirkes.

§ 24.

Eich-Aemter.

Jede Eichſtätte iſt der Sitz eines Eichamtes.

Es beſteht aus drei vom Stadtrathe, unter amtlicher Genehmigung, ernannten, nach vorheriger Prüfung des Eichens kundig erfundenen, Perſonen, deren Gewerbe ſie dazu am tauglichſten macht. Sie werden zur Beobachtung eines überall gleichen Verfahrens, nach der beſondern Inſtruction verpflichtet, die hierüber ergehen wird.

Es iſt ihnen geſtattet, unter obrigkeitlicher Genehmigung, für die Vornahme der Eichgeſchäfte eine Zeit beſtimmen, und zu dieſem Zwecke die geeignete, öffentliche Bekanntmachung oder Einladung ergehen zu laſſen.

Niemand, der nicht auf die vorgeſchriebene Art dazu obrigkeitlich beſtellt und befugt iſt, ſoll ſich des Eichens unterfangen.

§ 25.

Eich-Apparat.

Die Eich-Maße und Gewichte unterſcheiden ſich von den zum Gebrauche im Verkehr beſtimmten Maßen und Gewichten darinn, daß die Eich-Hohlmaße keine andere Abſtufungen erhalten, als die in das Dezimal-Syſtem paſſen, das Verhältniß ihrer Tiefe zur Breite, wie 1 zu 1 iſt, und die Eichgewichte nicht die gewöhnliche Schaalenform erhalten, ſondern in ſoliden cylindriſchen Stücken verfertigt ſeyn müſſen.

Der Eichapparat beſteht aus folgenden Stücken:

1) aus einem Staabe von Eiſen, worauf das Klafter, die halbe Ruthe, die Elle, der Fuß, mit ſeinen Haupteintheilungen, ſich befinden, in einer eiſernen Elle, mit hervorragenden Schärfen, welche durch Aufſchlag auf einen dazu geformten hölzernen Stab die Elle fürs gemeine Leben gibt;

2) Aus einer Seſterſtütze, Halbſeſterſtütze, Doppelmeßlein-Maß, Meßlein-Maß und Halbmeßlein-Maß und einem Becher von Kupfer ohne Steeg; jedes Stück mit einem Zungen-Lineal, und die kleinen Stücke noch mit ebenen Glasplatten verſehen, ſodann aus einem Trichter, und einem dreieckigen, auf jedem Eck mit einer Schraube verſehenen, Brette zum Horizontalſtellen der Gefäße;

3) In einem pyramidenförmigen Gewichteinſatz von Eiſen, zuſammen 1 Centner, einem weitern Halbcentnerſtücke, und einem meſſingenen Einſatz-Gewichte, zwei Pfunde betragend, und einer Waage.

Für den Gebrauch bei den Viſitationen, müſſen außer den obigen Hohlmaßen, zu deren Schonung, andere, von der Maß an bis zum halben Schoppen, von Weißblech nach vorgeſchriebener Form, vorhanden ſeyn.

§ 26.

Anſchaffung und Erhaltung der Eichmaße und Gewichte.

Die Eichmaße und Gewichte, und der zum Eichen erforderliche Apparat überhaupt, werden aus dem Gemeinds-Aerar angeſchafft und unterhalten.

Sie werden auf dem Stadt- oder Gemeinde-Hauſe in einem eigenen Schranke verwahrt, deſſen Schlüſſel dem erſten Ortsvorgeſetzten und dem älteſten der drei Eicher anvertraut iſt. Sie dürfen nicht über einen Tag außer ihrem gewöhnlichen Verwahrungsorte ſeyn, es ſeye dann zu Reparationen oder zu den unten angeordneten Vergleichungen, oder wenn anhaltendes Eichen länger dauert.

Die Eicher ſind für gute Erhaltung der Maße und Gewichte verantwortlich, und erſetzen jeden Schaden, der durch ihre Nachläßigkeit oder Unachtſamkeit entſteht.

Alle fünf Jahre, oder auch früher, im Falle beſondere Umſtände es nöthig machen ſollten, vergleichen je drei nächſt benachbarte Eichſtätten ihre Maße und Gewichte, nach der beſondern Vorſchrift, die hierüber ergehen wird.

Wenn ſich ein bedeutender, nicht leicht zu berichtigender Unterſchied zeigt, ſo wendet ſich das Eichamt einer dieſer Eichſtätten, durch Vermittlung des Bezirksamts, an die Lagerſtätte, deren Ober-Eichamt über den Unterſchied entſcheidet. In dem nemlichen Zeitpunkte ſollen auch die Eichgeräthſchaften in Gegenwart dreier Magiſtrats-Glieder nach dem Verzeichniſſe geſtürzt, ihr Zuſtand unterſucht, und das Reſultat davon dem Bezirksamte zur weiteren Verfügung angezeigt werden, damit das Schadhafte verbeſſert, das Mangelnde erſetzt werde.

Es darf kein Eichmaß oder Eichgewicht ohne Vorwiſſen des Ober-Eichamtes angeſchafft, und den Eichern zur Anwendung nicht früher übergeben werden, als bis daſſelbe von dem Ober-Eichamte geprüft, und nach erfolgter etwaiger Berichtigung urkundlich als richtig anerkannt worden.

Eben ſo ſollen Reparationen, die einen merklichen Einfluß auf den Inhalt haben könnten, nicht ohne Mitwirkung des Ober-Eichamtes unternommen werden.

§ 27

Eich-Gebühren.

Die Eichgebühren werden nach dem angebogenen Tarif bezahlt, und ſind ohne beſondere höhere Erlaubniß unter keinerlei Vorwand zu erhöhen.

Sie ſollen, unter den im Tarif ausgedrückten Ausnahmen, zwiſchen den Gemeinds-Aerarien und den Eichern, nach einem von dem Amte, auf den Vorſchlag der Stadträthe, zu beſtimmenden Verhältniſſe theilbar ſeyn.

Für den Antheil der Gemeinds-Aerarien kann auch dem Eicher, mit amtlicher Genehmigung ein angemeſſenes, in die Gemeindscaſſe fließendes Averſum, jedoch nur wiederruflich, angeſetzt werden.

Es beſteht kein Eichbann, und Niemand iſt verbunden, eine Abgabe an die Eichſtätte ſeines Bezirks zu entrichten, wenn er bei einer andern Eichſtätte, als jener, Maße und Gewichte unterſuchen läßt, oder Maße und Gewichte, die bei einer ſolchen andern Eichſtätte geeicht worden, erkauft oder verkauft.

Nur, wo die Gemeindecaſſe bisher von der Abgabe der Ellen überhaupt, oder auf Jahrmärkten eine Gebühr bezog, ſoll es dabei bleiben.

§ 28.

Größere öffentliche Sinn-Gefäße.

Größere Eichmaße für Flüſſigkeiten, wie die gewöhnlich bei öffentlichen Brunnen vorhandenen Sinnkeſſel oder Sinnfäſſer, dürfen überall, wie bisher, wo es die Bequemlichkeit des Verkehrs erfordert, alſo auch außerhalb der Eichſtätten, aufgeſtellt werden.

Der Sinner wird, auf gleiche Weiſe, wie die Eicher, ernannt und verpflichtet. Die Sinngebühr wird eben ſo wie bei der Bezirkseichſtätte erhoben, und vertheilt.

In den Eichſtätten iſt die Beſorgung des Sinnens einem der drei beſtellten Eicher zu übertragen.

Es darf mit dieſen beſondern Sinnwerkzeugen nichts geſinnt werden, als die größern Flüſſigkeitsgefäße des Orts oder benachbarter Orte, wo die gleiche Einrichtung nicht vorhanden iſt.

Ueber ihre Form werden die Eichämter beſondere Anweiſung erhalten, nach welcher ſich die Orte, die von den Kreis-Direktorien zu einer Local-Sinnanſtalt werden ermächtigt werden, wegen der techniſchen Einrichtung zu richten haben.

Das Sinnen mittelſt des Gebrauches der Viſirſtäbe iſt unbedingt unterſagt.

§ 29.

Beſondere Beſtimmungen über das Eichen der eiſernen Gewichte und gläſernen Maßgefäße.

Die Großherzoglichen Eiſenfactorien ſind ermächtigt, die von denſelben ausgehenden eiſernen Gewichte ſelbſt zu eichen und zu ſtempeln.

Ausnahmsweiſe ſtehet auch den Glashütten-Beſitzern die Befugniß zu, die aus ihren Hütten ausgehenden gläſernen Maßgefäße, durch ihre beſtellten und obrigkeitlich verpflichteten Glasſchneider, eichen zu laſſen. Zur richtigen Bezeichnung derſelben, ſollen ſie mit kupfernen Muttermaaſen verſehen ſeyn, die, cylinderiſch, doppelt ſo tief als weit ſeyn, und einen abgeſchliffenen Rand haben müſſen.

Nach dem Inhalt ſolcher Muttermaße haben ſie die gläſernen enghalſigen Eichköpfe der gläſernen Wirthsgefäße, unter Beobachtung der hierüber in der Inſtruction über das Eichen ertheilten Vorſchriften, genau zu eichen und das vorgeſchriebene Zeichen einzuſchleifen.

§ 30.

Beſondere Beſtimmung über die durch Künſtler gefertigte Längenmaße von feinem Holze oder Metall.

Den Künſtlern iſt die Verfertigung und Ausgabe von Längenmaßen von feinem Holze und von Metall, wie bisher, geſtattet; ſie haben aber die Maße mit den Anfangsbuchſtaben ihres Vor- und Zunamens zu bezeichnen, und von dem Eicher

ihres Bezirks ſtempeln zu laſſen, und ſind für die Richtigkeit der Maße verantwortlich. Es iſt ihnen geſtattet, von dem Längenmaße der Eichſtätte, unter der Aufſicht des Eichbeamten, genaue Copie zu nehmen.

IV. Kapitel.

Polizeyliche Maßregeln und Strafbeſtimmungen zur Sicherung gegen den Gebrauch unrichtiger oder ungeeichter Maße und Gewichte.

§ 31.

Maß- und Gewicht-Viſitationen.

Die zum Verkehrsgebrauche beſtimmten Maße und Gewichte, ſollen von Zeit zu Zeit unterſucht, die vorgefundenen Maße und Gewichte, welche unbedeutend von dem geſetzlichen Gehalte abweichen und verbeſſerlich ſind, zur Verbeſſerung; richtige, aber ungeeichte Maße und Gewichte zur Eichung an das Eichamt abgegeben; unrichtige, unverbeſſerliche Maße und Gewichte, zerſchlagen oder unbrauchbar gemacht werden.

Der Viſitation ſind alle Gebrauchs-Maße und Gewichte, auf deren Richtigkeit es zur Sicherheit des Verkehrs ankommt, unterworfen, alſo auch die, der herrſchaftlichen und andern Gefällrezepturen, der Müller, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuſer, der Wirthe und Bauhandwerker.

Die Viſitation geſchieht unvermuthet durch die zur Handhabung der Polizey angeſtellten Perſonen, nach Ermeſſen des Amts, mit oder ohne Zuzug eines der geſchworenen Eicher.

Eine allgemeine Viſitation der Maße und Gewichte der handeltreibenden Perſonen und der Gewerbsleute, ſoll in Städten wenigſtens einmal im Jahre, auf dem Lande wenigſtens alle zwei Jahre einmal, ſtatt finden, und vom Amte angeordnet werden.

Wenigſtens einmal im Jahre, ſind auch die Maße der Recepturen, der öffentlichen Korn- und Kaufhäuſer der Viſitation zu unterwerfen.

Die Herbſtgefäße ſind jedes Jahr kurz vor dem Herbſte zu unterſuchen.

Einzelne Unterſuchungen ſind auf Wochen- und Jahrmärkten und in der Zwiſchenzeit von einer Viſitation zur andern, in den Läden der Kaufleute, durch das Polizeyaufſichtsperſonal vorzunehmen.

Die Kreis-Directorien ſind ermächtigt, wo ſie es für nöthig erachten, durch beſondere Beauftragte, Viſitation vornehmen zu laſſen.

§ 32.

Pflichten und Gebühren der Viſitatoren.

Die Viſitatoren haben darauf zu ſehen, daß alles Maß und Gewicht kein anders ſey, als das geſetzlich geſtattete, daß dieſes nicht anders als legal geeicht, gebraucht werde und ſeinen geſetzlichen Gehalt habe. Der Erfund iſt dem Amte vorzulegen.

Die Viſitatoren ſind verantwortlich für die unpartheiiſche Vollziehung ihres Auftrags. Die vom Amte ernannten Viſitatoren erhalten die Gebühr für ihre Bemühung aus dem Gemeinds-Aerar, aber keinen Antheil an den Strafen.

Den Polizey-Aufſehern ſoll dagegen $1/3$ der Strafen zufallen, welche auf ihre Anzeigen erkannt werden.

§ 33.

Straf-Beſtimmungen.

1) Verfälſchung von Maß und Gewicht bleiben dem Richter zur Beſtrafung nach den beſtehenden Geſetzen überlaſſen.

2) Eicher, die ſich in ihrem Verfahren bei der Vornahme des Eichgeſchäftes Nachläßigkeiten zu Schulden kommen laſſen, wodurch ein unrichtiges Maß entſteht, ſollen nach dem Grade ihrer Unachtſamkeit, in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, und, nach Umſtänden, von ihrem Dienſte entfernt werden, vorbehaltlich des Schadenerſatzes für die Betheiligten, in den geeigneten Fällen.

3) Wer ein ungeeichtes Maß und Gewicht, das aber dennoch richtig iſt, bei Kauf oder Verkauf gebraucht, ſoll daſſelbe eichen laſſen, und dafür die zweifache Eichgebühr, Handels- und Gewerbsleute aber 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. als Strafe entrichten.

4) Handels- und Gewerbsleute, die ungeeichte oder geeichte, durch Abnutzung oder zufällige Beſchädigung unrichtig gewordene Maße und Gewichte gebrauchen, deren Abweichung vom Wahren, bei gehöriger Aufmerkſamkeit erkennbar iſt, ſollen mit 3 fl. bis 30 fl.; wer nicht in dieſe Claſſe gehört, namentlich Landleute, welche auf Wochenmärkten oder beim Hauſiren ihrer Erzeugniſſe, ſich unrichtiger Maße und Gewichte bedienen, mit 30 kr. bis 5 fl. beſtraft werden.

5) Obige Strafe trifft diejenigen Kauf- und Gewerbsleute, in deren Läden und Werkſtätten ſolche mangelhafte, unrichtige oder ungeeichte Maße und Gewichte vorgefunden werden, wenn ſie auch des Gebrauchs derſelben nicht überwieſen werden können.

Gleiche Strafe trifft bei Rezepturen diejenigen Angeſtellten, welche dem Dienſtherrn über Einnahme und Ausgabe verantwortlich ſind.

6) Dieſe Anwendung der im höchſten und niederſten Satze beſtimmten Strafen, ſoll nach Beſchaffenheit der Waaren, für welche der Eigenthümer die unrichtigen Maße und Gewichte gebraucht, nach dem Umfange ſeines Gewerb-Betriebs und nach der Größe der Abweichung vom geſetzlichen Gehalte und andern erſchwerenden Umſtänden bemeſſen werden, wofür insbeſondere die Hinwegſchaffung unrichtiger Maße und Gewichte bei einer Viſitation zu achten ſind, die bei einer Nachviſitation vorgefunden werden. Die Strafe tritt in der Regel nur wegen zu geringen Gehalts der Maßwerkzeuge ein, in ſo ferne ſie nicht, wie in Rezepturen und Mühlen, zugleich zum Wägen und Meſſen beim Einnehmen dienen. Eine Strafe tritt nicht ein, wenn eine, die nachſtehenden Beſtimmungen erreichende aber nicht überſteigende Abweichung der Maße und Gewichte vom Wahren, nicht bei zwei auf einander folgenden Viſitationen vorgefunden, und der Betheiligte gewarnt worden, und jedenfalls nicht, wenn die Abweichung dieſe Beſtimmungen nicht erreicht, nehmlich:

1) Bei Längenmaßen und zwar:

an dem Fuße und der Elle . . . ½ Linie

an dem Klafter . . . . 1 Linie
an der Ruthe . . . . ½ „

2) Bei Maßen für trockene Dinge:
an hölzernen Maßgefäßen . . 1 Prozent
an kleinen kupfernen Gefäßen mit geſchliffenem Rande von dem Maß abwärts . . . . . ½ „
bei blechernen Gefäßen mit Stülgen und andern zum Eintauchen . 1 „
bei gläſernen Halsgefäßen . . ½ „
bei Tragbütten, Zehentkübeln und hölzernen Stützen . . . . . 1 „
bei Führlingen, Ladfäſſern . . ½ „

3) Bei Gewichten:
am Centner und Halbcentner . . . 2 Loth
an Gewichten bis 10 Pfunde . . . 1 „
an Gewichten unter 10 — 5 Pfunden ½ „
an Gewichten unter 5 — 2 Pfunden . ¼ „
an kleineren Eiſengewichten . . . ⅛ „
an gemeinem Einſatzgewicht von 1 — 2 Pfunden . . . . ⅛ „
an Gold- und Silbergewichten . . 1/16 „

Gleichwohl ſollen auch geringere Abweichungen nicht geduldet werden.

7) Wiederholte Vergehen ſollen, je nach der Bedeutenheit der Abweichung, durch eine höhere Strafe innerhalb der angegebenen Grenze der Strafſätze, und wo dieſe ſchon angewendet worden, durch eine mit jedem weitern Falle um 3 bis 5 fl. ſteigende Strafe geahndet werden.

8) Der Gebrauch einer falſchen Waage, deren Unrichtigkeit oder Unempfindlichkeit ſo bedeutend iſt, daß ſie das Gewicht von 1 Prozent oder darüber unrichtig anzeigt, ſoll mit gleicher Strafe, wie der Gebrauch unrichtiger Maße und Gewichte geahndet werden.

Iſt die Unrichtigkeit der Waage minder bedeutend, ſo ſoll ihre Verbeſſerung befohlen werden, und wenn dieſe Auflage

bei der nächſten Viſitation nicht befolgt erfunden wird, die Confiscation der Waage eintreten.

Beilage zum § 27 der Maßordnung.

Beſtimmung der Eichgebühren.

1) Für gemeine Ellen, Klafterſtäbe und Marſchruthſtäbe einſchließlich des Materials, nach der Localtaxe.

2) Für die Stempelung der von Künſtlern verfertigten Längenmaße:

für die Elle, ausſchließlich der Abgabe an die Gemeinde, wo ſie hergebracht iſt	1 kr.
für die Maßſtäbe	1 kr.

3) für neue, hölzerne, mit Eiſen beſchlagene Maße:

von einem Doppelſeſter	30 kr.
" " Seſter	24 "
" " Halbſeſter	18 "
" " Doppelmeßlein	12 "
" " Meßlein	8 "
" " Halbmeßlein	6 "
" " Becher	3 "

4) Für größere Flüſſigkeitsmaße für Eichung und Bezeichnung:

von einer Tragbütte, Hochbotte	15 kr.
von einem Zehentkübel von 2 zu 2 Maßen zu eichen, je für 10 Maße	6 "
von einem Zuber, Botten, für jede Ohm des Gehalts	3 "
von einem Leitfaß, für jede Ohm . . .	3 "
von einem Führling, ſo wie von jedem größern und kleinern Faſſe für die vorſchriftsmäßige Meſſung durch Anfüllung mit Waſſer, und Bezeichnung für jede Ohm	6 "

5) Von gläſernen und ſteinernen Flüſſigkeitsgefäßen, für das Einſchleifen der Eiche, vom Stück . . . . . . 1 kr.

6) Von den kleineren Flüſſigkeitsmaßen von Metall, für Gefäße von einem Schoppen und darunter . . . 2 kr.

Für größere, nebſt einer fixen Gebühr von 2 kr., für jede Maß . . . . 1 kr.

7) Die Gebühren ad 4 und 5 ſind nur zur Hälfte zu bezahlen, wenn die dahin gehörigen Gefäße bereits nach dem neuen Maße geeicht waren, und nur noch einer nochmaligen Prüfung unterworfen werden ſollen.

8) Die eiſernen Gewichte werden auf den Großherzoglichen Eiſenwerken verfertigt, und dort geeicht und geſtempfelt, und um feſtgeſetzte Preiſe einſchließlich der Abgleichungs- und Stempelungskoſten verkauft; für die etwa vorkommende Eichung und Stempelung bei den Eichſtätten, werden die Gebühren, einſchließlich des Bleies, für eiſerne Gewichte beſtimmt wie folgt:

Für einzelne Stücke:

von	1	Pfund	und	darunter	4 kr.
"	2	"	"	"	6 "
"	3	"	"	"	8 "
"	4	"	"	"	10 "
"	5	"	"	"	10 "
"	25	"	"	"	20 "
"	50	"	"	"	24 "
"	100	"	"	"	36 "

Für meſſingenes Einſatzgewicht:

von	1	Pfund	36 kr.
"	2	"	40 kr.

Altes Gewicht auf neues zu bringen, und die Vergütung dafür, bleibt eben ſo, wie die wiederholte Prüfung und Juſtirung ſchon geeichter, neuer Gewichte, dem Uebereinkommen überlaſſen, die Gebühr darf aber die Geſetzliche für neue Maße und Gewichte nicht überſteigen.

9) Die Gebühren unter 2, 5 und 6 werden von den Eichern, ohne Abzug für die Gemeinde, bezogen, ſie mögen die dahin gehörige Maße und Gewichte ſelbſt verfertiget oder verkauft, und zum Verkauf geprüft und geeicht, oder die Prüfung und Bezeichnung für Andere beſorgt haben.

10) Der Antheil der Eicher an den übrigen Gebühren, wird auf die in der Maßordnung angegebene Weiſe beſtimmt. Die Eicher haben von den Maßen und Gewichten, die ſie ſelbſt gefertiget oder zum Handel erkauft, geprüft und geeicht haben, bei deren Verkauf oder Gebrauch den der Gemeinde zukommenden Antheil in die Gemeindskaſſe zu bezahlen.

Die unter 7 bemerkten Gebühren für wiederholtes Prüfen und Eichen, ſind aber den Eichern überlaſſen.

Oberamt Heidelberg, Heidelberg den 1. September 1830.

(Die Geſtattung beſonderer Oelmaße betreffend.)

Das hohe Miniſterium des Innern hat auf die Anfrage: ob beſondere Oelmaaße zu geſtatten ſind, durch Reſcript vom 2. v. M., Nr. 7550, eröffnet:

Daß die Maßordnung über die Verkaufsweiſe, ob nemlich gewiſſe Artikel gewogen oder gemeſſen werden ſollen, keine Vorſchriften ertheilt, ſondern hierin alles dem Herkommen und der freien Uebereinkunft der Käufer und Verkäufer überlaſſen, daß aber jede Abweichung von den vorgeſchriebenen Maßen und Gewichten unterſagt, und daher die Einführung beſonders nach dem ſpezifiſchen Gewichte des Orts auszumittelnden Oelmaße als eine ganz unnöthige Vervielfältigung der Maßwerkzeuge um ſo weniger zu geſtatten ſei, als bei der Verſchiedenheit der ſpezifiſchen Gewichte der verſchiedenen Oelgattungen ohnehin keine genaue Uebereinſtimmung ſolcher beſonderen Hohlgefäße, mit dem Gewichte, das ſie in ihrer Anfüllung enthalten ſollen, zu erwarten wäre.

Das Oel muß daher entwender nach dem Gewichte verkauft und in beliebigen Gefäßen, die vor der Anfüllung ihr Gegengewicht auf der einen Wagſchale erhalten haben, zugewogen oder nach dem allgemeinen Hohlmaße verkauft und in gehörig beſchaffenen und geeichten Gefäßen, zugemeſſen werden.

Die Form dieſer Gefäße iſt im §. 11 der Maßordnung

beſtimmt, und es dürfen keine andere als von dem geſetzlichen Inhalt einer neuen Maß, Halbmaß und ſo weiter, geeicht und zum Detail-Verkehr als Hohlgefäße gebraucht werden.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Oberamt Heidelberg, Heidelberg den 2. September 1830.

(Die Eichung der Maßgefäße der ſackfähigen Dinge betreffend.

Das hohe Miniſterium des Innern hat unterm 20. Auguſt sub Nr. 1549 nachſtehendes verfügt:

Da die Maßordnung und die ergangenen Inſtruktionen über die Verfertigung und Eichung der Maßwerkzeuge, keine beſtimmten Vorſchriften darüber enthalten, welche Hohlgefäße für ſackfähige Dinge, mit Beſchläg, Steg und Unterſtützungsſtange verſehen werden ſollen, und es räthlich erſcheint, auch hierinn eine Gleichförmigkeit in allen Bezirken des Landes zu erhalten, ſo findet man ſich veranlaßt, zu verordnen; daß

1) alle zum Verkehrs-Gebrauch beſtimmte Doppelſeſter, Seſter und Halbſeſter, mit eiſernem Beſchläg, Steeg und Stange, und das Doppelmeßlein dagegen nur mit Beſchläg und nicht mit Steeg und Stange verſehen und nur in dieſem Zuſtande mit dem Eichzeichen verſehen werden ſollen;

2) Daß man die kleinen Gefäßen, das Meßlein und Halbmeßlein, welche auf den Speichern der Rezepturen, in öffentlichen Fruchthallen, bei Bäckern, Mehlhändlern und Müllern mit Beſchläg verſehen, im übrigen Verkehr aber der Gebrauch unbeſchlagener Meßlein und Halbmeßlein erlaubt ſein ſolle.

Die kleineren Gefäße dieſer Art ſollen, wenn ſie unbeſchlagen bleiben, das Eichzeichen nahe am obern Rande und wenn ſie mit Beſchläg verſehen werden, erſt nach dem ſie dieſes erhalten haben, das Eichzeichen erhalten.

Dieſes wird zur Nachachtung anmit bekannt gemacht.

Direktorium des Dreiſamkreiſes, Freiburg den 14. Dezember 1830. Nr. 17409.

(Die Oelmaße mit Controllblättchen von Meſſing betreffend.)

Zu Folge Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 3. d. M. Nr. 12227 iſt folgendes vorgeſchrieben worden:

Nach den Inſtruktionen für die Eicher p. 44 muß das Eichzeichen bei blechernen Gefäßen auf einem Blättchen Zinn angebracht werden, das zu dieſem Ende an einer Stelle, wo die Blechtheile des Gefäßes zuſammengefügt ſind, von dem Verfertiger deſſelben anzulöthen iſt: ſodann ſollen blecherne Gefäße die Aufſchrift des Maßes am obern Rande haben. Dabei wird geſtattet, daß Name und Inhalt des Gefäßes auch auf ein angelötetes Stück Meſſing geſtochen, oder geſchlagen werde. Bei den allgemein bekannten Eigenſchaften des Meſſings, und da die Maßordnung polizeiliche Vorſchriften nicht ertheilt, ſondern deren Beobachtung voraus ſetzt, ſo verſteht ſich wohl von ſelbſt, daß dieſe Bezeichnungsweiſe nur für Gefäße, die mit Stulpen verſehen, und nicht zum Gebrauche durch Eintauchen beſtimmt ſind, anwendbar iſt; wenn jedoch die zum Gebrauche durch Eintauchen beſtimmten Gefäße hie und da ſchon mit Meſſingblättchen verſehen ſein ſollten, ſo will man zwar den Gebrauch dieſer Gefäße geſtatten, es dürfen aben dieſe Maße nicht in den Oelgefäßen belaſſen, ſondern ſie müßen nach jedem Gebrauche auf der Auſſenſeite genau gereinigt, und außer den Oelgefäßen aufbewahrt werden, in ſofern die Handelsleute nicht ſelbſt vorziehen, um das jedesmalige Säubern und das Trockenhalten zu erſparen, das Meſſingplättchen mit der Löthung abzunehmen, und dieſe Gefäße in dieſer Form zu gebrauchen, wodurch weder der Inhalt verändert, noch das Eichzeichen, wenn es vorſchriftmäßig angebracht iſt, vertilgt wird. Jedenfalls wird den Eichern unterſagt, künftighin die zum Gebrauche durch Eintauchen beſtimmten Gefäße zu eichen, wenn ſie mit Meſſing-

blättchen verſehen ſind. Auf jede Uebertretuug dieſer Anordnung wird eine Strafe von 3 fl. feſtgeſetzt.

Die ſämtlichen Ortsvorgeſetzten werden andurch beauftragt, unverzüglich die Handelsleute, welche ſich in ihren Gemeinden mit dem Oelhandel befaſſen, von dieſer Anordnung in Kenntniß zu ſetzen, und über die Befolgung genau zu wachen.

Direktorium des Neckarkreises, Mannheim den 25. April 1816. Nr. 8135.

(Die Eichung der Ladfäſſer betreffend.)

Da man wahrgenommen, daß ungeachtet der im §. 54 der Accisordnung enthaltenen Beſtimmung, noch häufig Flüſſigkeiten in ungeeichten Fäſſern verführt werden, ſo findet man ſich veranlaßt, in Gefolge Reſcripts hochpreislichen Finanzminiſteriums vom 30. März 1816, Nr. 4632 hiermit zu verordnen, daß der Fuhrmann, welcher nach vier Wochen, von heute an gerechnet, mit einem Ladfaß betreten wird, das nicht wenigſtens nach dem alten Maas geeicht iſt, mit einer Strafe von 3 Reichsthalern belegt werden ſoll; vorbehaltlich der weitern Beſtrafung bei etwa zugleich unterlaufener Zoll- oder Accisdefraudation.

Direktorium des Neckarkreises, Mannheim den 12. October 1821. Nr. 20580.

(Das Juſtiren der Waagen und Gewichte betreffend.)

Man hat ſich veranlaßt geſehen, zum Juſtiren der Waagen und Gewichte im Bezirk des Neckarkreiſes den Zeugſchmidt Johann Schweizer in Mannheim, Schloſſermeiſter Weickard in Heidelberg, Schloſſermeiſter Guſtav Hauſer in Sinsheim, nnd Schloſſermeiſter Pretſch in Mosbach anzuſtellen, welche von den betreffenden Aemtern auf die unten folgende Inſtruktionen gehörig in Pflichten zu nehmen ſind.

Sämmtliche Handels- und Gewerbsleute werden daher angewieſen, ihre Waagen und Gewichte, ſo oft ſie daran Unrichtigkeiten bemerken, und jedenfalls alle Jahre einmal, zwiſchen dem 1. Jänner und 1. April, bei Vermeidung einer nach Umſtänden zu bemeſſenden Polizeyſtrafe, zu einem der oben genannten Juſtirer zum Behufe des Juſtirens zu verbringen, wobei zugleich jedem hiezu nicht Berechtigten das Juſtiren der Waagen und Gewichte bei Strafe unterſagt wird.

Sämmtliche Aemter und das Aufſichtsperſonale haben auf die genaue Befolgung dieſer Anordnungen zu wachen.

Inſtruction
für den Juſtirer der Gewichte.

§. 1.

Der Juſtirer der Gewichte hat die ihm von den Handels- und Gewerbsleuten überbracht werdenden Gewichte genau zu prüfen, mit den Muttergewichten zu vergleichen, nach Erforderniß zu berichtigen, und mit dem ihm deßfalls zugeſtellt werdenden Amtsſtempfel, und einem jeden Jahrs zu ändernden Buchſtaben zu bezeichnen.

§. 2.

Derſelbe hat alle diejenigen Gewichte aus Eiſen, welche das dazu erforderliche Blei nicht aufnehmen, gänzlich zu verwerfen, indem daran vorſtehendes Blei nicht nur dem Abnutzen im Gebrauch unterliegt, ſondern auch zu gefliſſentlicher Abnahme deſſelben Gelegenheit geben kann. Bei den 1/8, 1/4, 1/2 und 1 Zentnerſteinen, woran Ringe befindlich ſind, hat er dieſem Mangel durch Schmieden und Anlegen eines größern Ringes daran, zur Erſparung größerer Koſten, abzuhelfen. Ein ſolcher Ring muß aber in Anſehung ſeiner Größe und Schwere der damit bezweckten Abſicht vollkommen entſprechen, und folglich nicht allein der erforderliche Raum für das Blei dadurch erhalten werden, ſondern auch die gemeiniglich an den Hauptring zur Ergänzung des Gewichts angehängten kleinern Ringe dadurch wegfallen, welche der Juſtirer, als durchaus unzuläſſig, zu caſſiren, und gänzlich abzuſtellen hat.

§. 3.

Das Stempfeln der Eiſengewichte muß die ganze Oberfläche des Bleies bedecken, und dazu ſo lange fortgeſetzt werden, bis dieſes erreicht iſt.

§. 4.

Bei neuen Pfundeinſätzen und deren Abtheilung aus Meſſing, die mit der Feile juſtirt werden, ſind die etwa darin befindlichen zu leichten Stücke mit Zinnloth zu berichtigen, wodurch auch alle abgenutzte einzelnen Gewichte dieſer Art die verlorne Schwere wieder erhalten. Dieſes Löthen muß aber an dieſen Gewichten innerhalb und alſo geſchehen, daß ſie theils nicht ſobald wieder abnutzen, theils nicht ſo leicht verfälſcht werden können, wogegen auch das öftere Beſtempfeln an den gelötheten Stellen ſchützt.

§. 5.

Der Juſtirer darf die Gewichte derjenigen Gewichtsführenden, welche Bedürfniſſe verkaufen, wodurch die Gewichte verunreinigt werden, nur dann erſt zum Juſtiren vornehmen, wenn ſie ihm von demſelben durch Auskochen gereinigt und getrocknet zugeſtellt werden, damit er nicht allein die Gleichwaage der Juſtirwaage erhalte, ſondern auch erforderlich genau juſtiren könne.

§. 6.

Die für einmalige Nachſicht und Berichtigung der bereits abgezogenen angeſchafften Gewichte zu bezahlenden Gebühren ſind für jedes Individuum, welches nur Pfundgewichte bis zu 12 Pfund einſchließlich aus Eiſen und Meſſingeinſätze oder einzelne Stücke davon beſitzen, auf 15 kr. regulirt, dagegen haben die neben den kleinen auch Zentnergewichte gebrauchenden Handels- und Gewerbsleute 30 kr. dafür zu bezahlen.

§. 7.

Der Juſtirer hat die erforderlichen Werkzeuge, Kohlen, Materialien, ſelbſt zu ſtellen, dagegen, wenn er an große Gewichte neue Ringe anlegt, dafür ſeine Auslagen anzuſprechen.

§. 8.

Für das Juſtiren unabgezogener Gewichte hat der Juſtirer zu beziehen, 1 kr. für jedes Pfund von Eiſen bis zu $^1/_8$ tel Centner, ſodann 12 kr. für den $^1/_4$, 24 kr. für den $^1/_2$ und 48 kr. für den 1 Centnerſtein, wobei er das zu jedem Stück erforderliche Blei beſonders anrechnen darf. Für das Abziehen eines Meſſing-Pfundeinſatzes betragen die Gebühren 16 kr., für $^1/_2$ Pfund 12 kr. und für $^1/_8$ Pfund 8 kr.

§. 9.

Wenn der Juſtirer den Gebrauch unrichtiger und ungeſtempfelter Gewichte in Erfahrung bringen ſollte, ſo hat er alsbald dem Amte die Anzeige hiervon zu machen.

Inſtruction
für den Juſtirer der Waagen.

§. 1.

Der Juſtirer der Waagen hat die ihm von den Handels- und Gewerbsleuten überbracht werdende größere oder kleinere Waagen genau zu prüfen, ſo weit ſie hiezu geeignet ſind, zu berichtigen und mit dem ihm zu dem Ende zugeſtellt werdenden Amtsſtempel und einem jedes Jahr zu ändernden Buchſtaben zu verſehen.

§. 2.

Die Waagen müſſen ſo juſtirt werden, daß ſie nicht allein nach Verhältniß ihrer Größe erforderlich ſcharf ziehen, und ein kleines Uebergewicht noch deutlich anzeugen, ſondern auch Punkt halten, das heißt bei Verwechslung der Kräfte oder Umſchalung zweier gleichen Gewichte durchaus in der Gleichwaage bleiben.

§. 3.

An den Waagen der Handels- oder Gewerbsleute darf zur Ausgleichung einer Waagſchaale gegen die andere kein Material angehängt oder eingelegt werden, es ſey denn, daß daſſelbe (wie zum Beiſpiel bei den Mezzern die Fleiſchhacken) an der Waage nöthig, daran vollkommen befeſtigt, und mit dem Amtsſtempel verſehen wäre.

§. 4.

Für das Juſtiren der Waagen hat des Juſtirer folgende Gebühr zu beziehen: Für eine kleinere Waage 6 kr., für eine größere 12 kr., dann für eine Schnellwaage 30 kr.

§. 5.

Sollte der Juſtirer gefliſſentlich Unrichtigkeiten bei dem Gebrauch der Waagen entdecken, oder vermuthen, ſo hat er davon alsbald dem Amt die Anzeige zu machen.

Direktorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 6. November 1822. Nr. 20689.

(Das Eichen der Weinfuhrfäſſer betreffend.)

Da man wahrgenommen hat, daß die dieſſeitige Verfügung vom 25. Auguſt 1816, Nr. 8135, wornach alle Ladfäſſer nach dem alten Maas geeicht ſein müſſen, nicht überall zum Vollzuge gekommen iſt, ſo findet man ſich veranlaßt, dieſe Verordnung wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß derjenige Fuhrmann, welcher mit einem nicht geeichten Ladfaß betreten wird, ohnnachſichtlich mit der verordneten Strafe belegt wird.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 22. November 1825.

(Die Anſchaffung der Balkenwaagen in die Mühlen betr.)

Bei der dieſes Jahr vorgenommenen Mühlenviſitation hat ſich gezeigt, daß noch die wenigſten Mühlen die in §. 14 Nr. 20 der Mühleordnung vorgeſchriebene Balkenwaage angeſchafft, und dem amtlichen Auftrag vom 6. Juny d. J. im Intelligenzblatte Nr. 24 Genüge geleiſtet haben. Da hierdurch der Zweck der Mahlproben gänzlich vereitelt wird, die Einführung dieſer Waagen aber ſchon zum öfternmahl in Erinnerung gebracht wurde, ſo wird jedem Müller noch eine,

jedoch letzte Friſt von 3 Monaten zu deren Anſchaffung anberaumt. Wer bis dorthin mit der vorgeſchriebenen Balkenwaage nicht verſehen iſt, hat unter Hinweiſung auf §. 24 Nr. 2 der Mahlordnung zu gewärtigen in eine Strafe von 25 Reichsthaler verfällt zu werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 27. November 1828.

Zur Einführung und Handhabung des §. 20 der Mühlenordnung wird hiemit bekannt gemacht, daß kein Müller Frucht annehmen und mahlen darf, ohne daß ſolche abgewogen werde, eben ſo, daß er kein Mehl abgeben darf, ohne daß ſolches abgewogen iſt, jeder Müller der dagegen handelt, wird bei jedem einzelnen Fall mit der Strafe von 45 kr. und jeder Fruchteigenthümer, welcher ſich vom Müller die Frucht, ohne daß ſolche abgewogen worden, abnehmen, und das unabgewogene Mehl geben läßt, in eine Strafe von 30 kr. verfällt werden. Dieſe Anordnung iſt den Müllern und der ganzen Bürgerſchaft bekannt zu machen.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 21. Auguſt 1832.

Die Herbſtgeräthſchaften müſſen nach dem neuen Maaße geeicht werden, weßhalb die Rebeigenthümer, wie auch die betreffenden Fuhrleute, welche ihre Herbſtgefäße noch nicht nach dem neuen Maaße reguliert haben, anmit aufgefordert werden, ſolche unverzüglich eichen zu laſſen.

Polizeyamt Carlsruhe. Carlsruhe den 3. October 1817.

(Den Verkauf des Kalks betreffend.)

Um wechſelſeitig das Intereſſe der Kalkbrenner und Bauführer zu ſichern, wird in Bezug auf den Verkauf des Kalks verordnet:

1) Unter keinem Vorwand darf fernerhin ein Kauf über Kalk abgeſchloſſen werden, bei dem nicht das vorgeſchriebene Kalkmaß zur Preisbeſtimmung gedient habe.

2) Wie früher beſtehet dies Maß aus einem Fuder, das Fuder zu fünf Ohm, die Ohm zu zehn Kübel, der $8\frac{1}{3}$ Zoll in der Tiefe und 17 Zoll im Durchmeſſer faßt.

3) Dieß Maß kann bei dieſſeitiger Stelle, oder bei einem der hier aufgenommenen Mauermeiſter unentgeldlich geliehen werden, wenn nicht die einzelnen Individuen ſelbſt mit geeichten Maßen verſehen ſind. Auf jeden Fall darf nur ein mit dem Polizeyſtempel verſehenes Maß gebraucht werden.

4) Wer dieſer Verordnung entgegen handelt, und den Kalk ungemeſſen, oder nach einem nicht dahier approbirten Maß kauft, oder verkauft, wird mit einer Strafe von fünf Reichsthaler belegt, die Käufer und Verkäufer, jeder zur Hälfte tragt, und im Wiederholungsfall nach Verhältniß erhöht werden ſoll.

Polizey-Amt Bruchſal. Bruchſal den 3. October 1817.

(Den Verkauf des Kalks betreffend.)

Um wechſelſeitig das Intereſſe der Kalkbrenner und Bauführer zu ſichern, wird in Bezug auf den Verkauf des Kalks verordnet:

1) Unter keinem Vorwand darf fernerhin ein Kauf über Kalk abgeſchloſſen werden, bei dem nicht das vorgeſchriebene Kalkmaß zur Preis-Beſtimmung gedient habe.

2) Wie früher beſtehet dieß Maß aus einem Fuder, das Fuder zu fünf Ohm, die Ohm zu zehn Kübel, der 8⅓ Zoll in der Tiefe und 17 Zoll im Durchmeſſer faßt.

3) Dieß Maß kann bei dieſſeitiger Stelle, oder bei einem der hier aufgenommenen Mauermeiſter unentgeldlich geliehen werden, wenn nicht die einzelnen Individuen ſelbſt mit geeichten Maßen verſehen ſind. Auf jeden Fall darf nur ein mit dem Polizeyſtempel verſehenes Maß gebraucht werden.

4) Wer dieſer Verordnung entgegen handelt, und den Kalk ungemeſſen, oder nach einem nicht dahier approbirten Maß kauft, oder verkauft, wird mit einer Strafe von fünf Reichsthaler belegt, die, Käufer und Verkäufer, jeder zur Hälfte trägt, und im Wiederholungsfall nach Verhältniß erhöht werden ſoll.

Polizey-Commiſſion Mannheim. Mannheim den 26. November 1805.

An den Waagen der Handels- und Gewerbsleute darf zur Ausgleichung einer Waagſchale gegen die andere kein Material, es beſtehe worin es wolle, angehänget werden, es ſeye denn, das daſſelbe, wie z. B. bei den Mezgern die Fleiſchhacken, an der Waage nöthig, daran vollkommen befeſtiget, und mit dem Zeichen der Münzſtätte verſehen wäre. Waagen, welche gegen dieſe Vorſchrift verfertiget ſind, werden konfiſciret, und jedes Loth des fehlenden Gewichtes ohne Rückſicht auf das angehängte Material mit 10 Rthlr. beſtrafet. Indem man dieſe Verordnung hiermit öffentlich bekannt machet, füget man zugleich die Bemerkung hinzu, daß derjenige, welcher ſolche unrichtige Waagen oder auch unrichtiges Maß und Gewicht dahier anzeiget, mit Verſchweigung ſeines Namens zwei Drittheile der Strafe zu gewarten habe.

Polizey-Commiſſion Mannheim. Mannheim den 29. März 1806.

Da bei einer kürzlich gepflogenen Nachſicht ſich bei mehreren hieſigen Handelsleuten ungewichtige Wachskerzen und Nachtlichter, daß iſt ſolche, wovon das Paket kein volles Pfund oder 32 Lothe beträgt vorgefunden haben; ſo wird den hieſigen Handelsleuten zur Abſetzung ihres diesfallſigen Vorrathes eine Friſt von 2 Monaten mit dem Anhange anberaumt, daß man nach Verlauf derſelben keine andere als gewichtige Wachslichter im Handel dulden, alle ungewichtigen aber nicht nur confiſciren, ſondern den Verkäufer noch beſonders geeignet beſtrafen werde; dem Publikum aber wird dieſe Verfügung bekannt gemacht, um beim Kaufe ſolcher ungewichtigen Lichter auf die Beſtimmung des Preiſes die gehörige Rückſicht nehmen zu können.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 6. November 1815.

Da man verordnet hat, daß die von den hieſigen Bäckern gebacken werdenden Lebkuchen genau nach einem beſtimmten Gewichte gefertiget, und diejenigen Lebkuchen, die das angegebene Gewicht nicht enthalten, confiſcirt, und der Bäcker noch beſonders zur Erlegung einer dem Werthe derſelben gleichen Geldſtrafe angehalten werden ſoll; ſo wird dieſes hiemit bekannt gemacht.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 4. April 1818.

Aus Anlaß vorgekommener Klagen über zu geringhaltige Kaſtenkärche findet man nöthig, mit Bezug auf die deßfalls beſtehenden Verordnungen folgendes zur genaueſten Nachachtung bekannt zu machen:

§. 1.

Das Maß der hieſigen Kaſtenkärche iſt durch vordere Verordnung vom 12. April 1807 dergeſtalt beſtimmt, daß ein ſolcher Kaſtenkarch in der Länge oben 6 Schuh 1 Zoll, unten 6 Schuh, in der Breite oben 2 Schuh 4 Zoll, unten 2 Schuh 1 Zoll, und in der Höhe 1 Schuh 3 Zoll enthalten muß.

§. 2.

Jeder hieſige Wagnermeiſter, der einen neuen Kaſtenkarch verfertiget, hat vorerſt vor deſſen Abgabe dem ernannten ſtadträthlichen Commiſſarius davon die Anzeige zu machen, dieſer ſolchen durch den Eicher eichen, und bei befundener Richtigkeit das Stadtzeichen auf denſelben einbrennen zu laſſen.

§. 3.

Alle Kaſtenkärche ohne Ausnahme, ſie ſeien zum eigenen Gebrauche oder zum Betriebe des Fuhrwerks gegen Lohn beſtimmt, müſſen das im §. 1 vorgeſchriebene Maß enthalten, und mit dem Stadtzeichen verſehen ſeyn.

§. 4.

Jedes Jahr im Monat März werden ſämmtliche Kaſtenkärche durch den angeordneten ſtadträthlichen Commiſſarius mit Zuziehung des angeſtellten Eichers unterſucht.

§. 5.

Derjenige hieſige Wagnermeiſter, der einen Kaſtenkarch verfertigt, welcher ein geringeres als das in dem §. 1 verordnete Maß enthält, verfällt in 5 Rthlr. Strafe.

§. 6.

In gleiche Strafe verfällt derjenige, der um den Lohn fährt, und einen ſolchen geringhaltigen Kaſtenkarch im Gebrauche hat, oder einen Kaſtenkarch, der zwar das vorgeſchriebene Maß enthält, nicht gehörig voll ladet.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 9. Juli 1831. Nr. 2434.

(Das Eichen der größeren hölzernen Flüſſigkeitsmaße und der Fäſſer betreffend.)

Da man wahrnehmen mußte, daß ungeachtet der unterm 15. Dezbr. v. J., Nr. 4537 im Tgblt. Nr. 302 von dieſſeitiger Stelle erlaſſenen Bekanntmachung, die Eichung der Fäſſer und größeren hölzernen Flüſſigkeitsmaße dahier noch nicht allgemein bewirkt worden iſt, ſo findet man ſich veranlaßt, die Beſtimmung der §. 7 und 13 der Maßordnung wonach

a) alle Maße, welche im öffentlichen und Privatverkehr, bei Ausübung von Gewerbsbefugniſſen, beim Geben und Empfangen in Gefolge privatrechtlicher Verbindlichkeiten zum Meſſen gebraucht werden, nach dem neuen Maße gefertigt und geeicht; desgleichen

b) alle Fäſſer, welche zum Transport von Flüſſigkeiten im inländiſchen Verkehr dienen, gleichfalls nach dem neuen Maße geeicht werden ſollen, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die betreffenden Perſonen, welche nicht unverzüglich und längſtens binnen 14 Tagen obigen Beſtimmungen Genüge geleiſtet haben, auf erfolgte Anzeige in die geſetzliche Strafe verfällt werden ſollen.

Damit verbindet man die weitere Erinnerung, daß nach §. 13 der Maßordnung jeder Küfer, der ein neues Faß verfertigt, oder eine beträchtliche Reparation an einem alten Faſſe vornimmt, ſolches bei Strafvermeidung nicht abgeben darf, bevor es nach dem neuen Maße geeicht iſt.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 24. November 1819.

(Die Viſitation der Bäcker, Metzger und Bierwirthe betreffend.)

Es wird hiermit die Einrichtung getroffen, daß die Bäcker, Metzger und Bierwirthe wöchentlich zweimal zu unbeſtimmten

Zeiten durch den Polizeycommiſſär Weiß, Polizeywachtmeiſter Biedermann und bei den Bierbrauern mit Zuzug des Raths⸗verwandten Hill, viſitirt werden. Was bei den Bäckern nicht das gehörige Gewicht hat, oder nicht gehörig ausgebacken iſt, wird zum Vortheil der Armen weggenommen. Die Uebertreter werden das 1ſtemal um 4 Rthlr. geſtraft, das 2temal mit 4tägiger Arreſtſtrafe belegt, und haben außerdem die Anzeigegebühr für das viſitirende Polizeyperſonale zu zahlen.

Metzger, welche nicht das gehörige Gewicht geben, oder eine geringere Fleiſchgattung für eine höher tarirte verkaufen, werden mit der nämlichen Strafe wie die Bäcker belegt.

Bierwirthe, welche nach Ermeſſen zu geringes oder ſaures Bier verzapfen, trifft gleiche Strafe.

Am Ende jeden Monats werden die zum 2tenmal Geſtraften im Wochenblatt bekannt gemacht.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 22. Auguſt 1830.

Da mehrere Gewerbsleute immer noch die alte und neue Elle, ſo wie das alte und neue Mäßl neben einander gebrauchen, ſo ſieht man ſich genöthigt, dieſe Anwendung anmit ernſtlich und mit dem Anhang zu unterſagen, daß die Entgegenhandelnden zur gebührenden Strafe gezogen werden ſollen.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 29. Auguſt 1830.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die alten metallenen Flüſſigkeits-Hohlmaße, welche in den Wirthshäuſern und Kaufläden, beſonders in letzterm gebraucht werden, weder der Einrichtung noch der Form nach in Uebereinſtimmung mit den Vorſchriften der Maß-Ordnung ſtehen, und daß das Publikum an manchen Orten in der Meinung ſteht, dieſe

Gefäße nicht mit neuen vertauſchen zu müſſen, indem ſie ſchon ſeit mehreren Jahren nach dem neuen Maße geeicht ſind. Da nun nach §. 7 der Maß-Ordnung die Einführung der neuen Gefäße ſowohl im öffentlichen als Privatverkehr vorgeſchrieben iſt, ſo wird anmit bekannt gemacht, daß ſowohl beim Kauf als beim Verkauf keine andere als die in der Maß-Ordnung beſchriebenen Gefäße geduldet werden. Die Entgegenhandelnden haben gebührende Strafe zu gewärtigen.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 12. März 1831.

(Das alte Maß und Gewicht betreffend.)

Mit Ausnahme der Apotheker, für welche eine beſondere Verfügung von dem Großh. Miniſterium des Innern vor kurzem erlaſſen worden iſt, — darf unter keinem Vorwand das alte Maß und Gewicht mit dem neuen fortbeſtehen; die Zuwiderhandelnden werden in eine Strafe von 5 Rthlr. ohnnachſichtlich verfällt.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 23. Juli 1831.

(Den Detail-Verkauf der aus dem Auslande eingehenden Original-Waaren-Pakete betreffend.)

Vom Großherzoglichem Hochpreißlichen Miniſterium des Innern iſt folgende Belehrung unterm 30. Mai d. J. erlaſſen worden.

Die Maß-Ordnung verlangt nur, daß zum Kauf und Verkauf und zum Meſſen und Wägen keine andere Maße und Gewichte als die geſetzlichen gebraucht werden, nicht aber, daß beim Detailverkauf von Waaren in Verpackung eine beſtimmte Quantität in neuem Maß oder Gewicht eingehalten werde, daß ſomit jede beliebige Quantität in Päckchen gefaßt, jedoch bei dem Verkaufen nach Gewicht nur das geſetzliche Gewicht gebraucht werden dürfe.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 19. Sept. 1831.

(Den Gebrauch der halben Meßlein im öffentlichen Verkehr betr.)

Es iſt zur Kenntniß gekommen, daß im öffentlichen Verkehr, und beſonders auf dem Speiſe-Markt das halbe Meßlein neuen Maßes allgemein im Gebrauche iſt, und von den Verkäufern für ein Ganzes ausgegeben wird.

Zur Sicherſtellung und Belehrung der Käufer findet man daher angemeſſen, denſelben zu eröffnen, daß nach dem neuen Maß das Malter 10 Seſter, der Seſter 10 Meßlein, und das Meßlein 10 Becher enthält, daß zum Gebrauch jedoch Halbſeſter und Halbmeßlein geſtattet ſind.

Den Verkäufern wird hiermit aufgegeben, daß ſie zur beſſern Unterſcheidung des Maßes, und um jede Täuſchung der Käufer zu unterlaſſen, in Zukunft neben dem halben Meßlein auch das Ganze zu halten, verbunden ſind.

Wer nach 10 Tagen dieſes doppelte Maß nicht bei ſich führt, wird in eine Strafe von 30 kr. verurtheilt.

Ober-Amt Heidelberg. Heidelberg den 7. October 1832.

(Das Eichen der Herbſtgeräthſchaften betreffend.)

Auf die wegen Eichung der Herbſtgeräthſchaften erhobenen Beſchwerden und Remonſtrationen ſieht man ſich nach Einvernehmung der Großherzogl. Domänenverwaltung veranlaßt, Folgendes zur genauen Befolgung zu verfügen.

Nur jenes Herbſtgeſchirr iſt mit der neuen Eiche zu verſehen, das zu dem Auszehnten und zum Verführen des Zehntmoſtes nothwendig iſt. Hierher gehören alle Tragbütten der Zehentbetheiligten, womit der Zehnte gewonnen wird, alle Fuhr- und Ladfäſſer, womit der Zehnte, oder der Herbſtertrag zur Kelter gebracht wird, da nach dieſem Geſchirr das Ergebniß von den Zehentbetheiligten berechnet wird.

Die Bürgermeiſter werden beauftragt, die Weinbergbeſitzer hievon mit dem Anfügen zu verſtändigen, daß auf den Nichtvollzug dieſer Vorſchrift die geſetzliche Strafe erkannt werden müſſe.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 31. October 1833.

(Die Maßordnung, insbeſondere das Ausmeſſen des Kalks, ſo wie des Gipſes, in größeren Quantitäten betreffend.)

Folgende, von Hochpreißlichem Miniſterium des Innern unterm 31. Juli d. J. erlaſſene Verordnung, wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß für gebrannten Kalk hie und da andere, als in der Maßordnung beſtimmte Maß-Werkzeuge, namentlich Fudermaße von willkührlich gewähltem Cubik-Inhalt von 12, 14, 18 oder 20 Cubik-Fuß gebraucht werden.

Der § 18 der Maßordnung ſchreibt vor, daß für Erz und Kalk, wo derſelbe nicht in Klaftern aufgeſetzt, oder gewogen wird, der Seſter oder Doppelſeſter in der Regel gebraucht werden ſolle. Zugleich wird beſtimmt, daß in Anſehung des Meſſens und Wägens überhaupt, in ſo fern nämlich bei einem Gegenſtand deſſelben entweder das eine oder das andere, oder beides ſtatt finden könnte, es bei den bisherigen Gewohnheiten und polizeylichen Local-Beſtimmungen belaſſen werden ſolle.

Dieſe Beſtimmungen verhindern daher nicht, daß Käufer und Verkäufer ſich zum Ausmeſſen des Kalks, ſo wie des Gipſes in größeren Quantitäten über den Gebrauch größerer Maßgefäße, und namentlich der für Holzkohlen in § 14 der Maßordnung beſtimmten, eine Malter haltende Körbe, oder eine hölzerne Wanne von dieſem, oder dem doppelten Gehalte, verſtehen.

Nur darf nicht das geſetzliche Maßverhältniß vom Fuder zu 10 Malter oder 55 $^5/_9$ Cubik-Fuß, von 1 Malter zu

10 Seſter oder $5\frac{5}{9}$ Cubik-Fuß u. ſ. w. verlaſſen, und einem willkührlich gewählten Cubikmaß von z. B. 18 Cubikſchuhen, der Name eines Fuders beigelegt werden.

Die zu beobachtende Dimenſionen der vorgedachten größeren Cubikmaße ſind in dem § 14 der Maßordnung beſtimmt:

a) für das Maltermaß (enthaltend $55\frac{5}{9}$ Cubikfuß Raum) in Lichten zu 15 Zoll breit, eben ſo tief und 24 Zoll, 6 Linien, 9 Punkte, und alſo nahe 25 Zoll lang;

b) für ein 2 Maltermaß (enthaltend $11\frac{1}{2}$ Cubik-Fuß) zu 18 Zoll, 9 Linien, ſowohl in der Breite, als in der Tiefe, und zu 31 Zoll, 1 Linie in der Länge.

Magistrat Constanz. Constanz den 11. November 1811.

Hiermit wird zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die hieſigen Bäckermeiſter bei ſtrenger Strafe verhalten ſeyen, Jedermann ohne Ausnahme das Hausbrod vorzuwägen.

Bürgermeisteramt Constanz. Constanz den 10ten Hornung 1817.

Die hieſige Bäckermeiſterſchaft wird hiermit zur genauen Befolgung der Anordnung des Brodzeichnens, mit dem jedem Meiſter zugeſtellten beſondern Zeichen angewieſen.

Zugleich wird der hieſigen Bürger- und Einwohnerſchaft verſtändiget, daß Jedermann, der ein neugebackenes, zu leichtes Brod erhält, ſolches gegen Rückempfang ſeiner Auslage auf der Hauptwache abgeben könne, wo ſohin unter Verſchweigung ſeines Namens, der Betreffende zur Strafe gezogen werden ſoll.

Bürgermeisteramt Rastatt. Rastatt den 20ten Dezember 1832.

Unterm 14. April d. J. Wochb. Nr. 14, wurde die Verordnung gegeben, daß diejenigen, welche dahier Milch verkaufen, ſich

des geſetzlich vorgeſchriebenen neuen Maßes zu bedienen haben, derſelben wurde aber nicht allgemein nachgekommen.

Man ſieht ſich daher genöthigt, diejenigen, welche mit Anfang des Jahrs 1833 beim Verkauf noch das alte Maß gebrauchen, mit 30 kr. Strafe zu belegen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 27. Dezember 1812.

Da durch höheren und ſtadtamtlichen Erlaß dem unterzeichneten Stadtrath aufgegeben worden, ſtrenge darauf zu wachen, daß für die Zukunft weder von Seifenſiedern noch von Kaufleuten Lichter oder Seife unter dem vollen Gewicht verkauft werden, auch bereits ſowohl Seifenſieder als Kaufleute zur pünktlichen Befolgung angewieſen worden, ſo wird ſolches dem hieſigen Publikum zur eigenen Nachachtung mit der Anforderung bekannt gemacht, von einem jeden ſich ereigneten Contraventionsfalle ſogleich die Anzeige zu machen.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 14. Februar 1818.

Da bei der letzten Eichung der hieſigen Kaſtenkarren ſich mehrere vorfanden, die nicht nach dem beſtimmten Maße gefertigt ſind, und einige der Beſitzer derſelben ſich mit dem Vorgeben entſchuldigten, daß ſie dieſen Karren nur für ihren eigenen Gebrauch hätten fertigen laſſen, dieß aber zu vielen Unterſchleifen Anlaß und Gelegenheit giebt; ſo wird hierdurch zur Nachachtung der hieſigen Einwohnerſchaft bekannt gemacht, daß den ſämmtlichen Wagnermeiſtern bei Strafe unterſagt worden ſeye; einen Karren, der das beſtimmte Maß nicht hat, es ſey auch für wen es wolle, zu fertigen.

Stadtrath Mannheim. Mannheim den 19. April 1828.

Die Eichung des naſſen und trockenen, dann des Ellenmaßes, wird vom 23ten bis 30ten dieſes, des Morgens von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auf dahieſigem Rathhauſe, und das Abziehen der Gewichte an den nämlichen Tagen und zu denſelben Stunden, bei dem Br. und Zeugſchmidt Johann Schweizer in Lit. F. 2 Nr. 40½ vorgenommen. Die mit dieſen Maßen, auch mit Waagen und Gewichten gewerbtreibenden, bereits aufgezeichneten hieſigen Einwohner haben daher ihre Maße auf das Rathhaus, ihre Gewichte aber dem Joh. Schweizer um ſo gewiſſer zum Eichen, reſp. Abziehen, aufzuliefern, als ſie ſonſt in die auf den Unterlaß geſetzte Strafe von einem Reichsthaler verfällt werden, wobei bemerkt wird, daß Zeugſchmidt Johann Schweizer auch zur Berichtigung der Waagen verpflichtet ſey, und dieß Geſchäft in den Häuſern der Handelsleute ſelbſt vornehmen werde, man ihm ſolche daher auf Anfordern zu dieſem Zwecke vorzuzeigen habe.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 2. August 1831.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß hieſige Einwohner bei Ankauf von Holz, das zum Kaufen hierher gebracht wird, ſich noch des alten, theils eigenen, theils geliehenen, Holzmaßes bedienen, wodurch der Verkäufer übervortheilt wird.

Man bringt daher das Verbot des Gebrauches des alten Maßes hiemit, mit dem Anfügen, in Erinnerung, daß die Dawiderhandelnden auf Betreten ohnfehlbar in die geſetzliche Strafe werden verfällt werden.

Bürgermeisteramt Heidelberg. Heidelberg den 6ten August 1831.

Auf erhaltene Anzeige, daß gegen das früher bekannt gemachte Verbot fortdauernd noch in Privathäuſern mit dem alten, nunmehr abgeſchafften Holzmaß, Holz gemeſſen wird, ſieht man ſich veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß es Niemand ohne Ausnahme erlaubt iſt, Holz mit anderem, als dem neuen Maß zu meſſen oder meſſen zu laſſen, und daß jeder Zuwiderhandelnde unnachſichtlich in die geſetzliche Strafe verfällt.

IX. Geſundheits-Polizey.

General-Decret vom 31. Jänner 1756. H. R. N. 381.

(Daß kein Mezger ein Kalb oder Geißlein, das nicht wenigſtens drei und eine halbe Woche alt, bei Strafe eines Gulden ſchlachten, und, wenn der Verkäufer das wahre Alter verheelt, dem Mezger wegen der Strafe der Regreſſen an ihne vorbehalten bleiben ſolle.)

Es iſt in der neu ausgefertigten Mezger-Ordnung §. 42 verſehen, daß kein Mezger ein Kalb oder Geißlein, das nicht wenigſtens drei und eine halbe Woche alt, ſchlachten ſolle. Da aber ein Mezger das eigentliche Alter nicht allezeit errathen, ſondern darinne leicht verſtoßen, oder auch von dem Verkäufer hintergangen, und ein ſolches Stück vor älter, als es wirklich iſt, angegeben werden kann; ſo iſt durch ein Circulare bekannt zu machen, daß, wofern ein oder der andere das wahre Alter eines ſolchen Viehes dem Mezger verheelen, oder daſſelbe vor älter, als es in der That iſt, angeben würde, alsdann dem Mezger in Anſehung der oben geſetzten Strafe, der Regreß an den Verkäufer vorbehalten bleiben, und von Oberamtswegen darauf erkannt werden ſolle.

Decretum Carlsruhe in. Cons. aul. den 31. Jenner 1756.

General-Decret vom 5. Mai 1763.

Da das Murgwaſſer in Raſtatt zum Trinken und Kochen gebraucht wird, ſo ſoll niemand dort todtes Vieh und andern Unrath in die Murg werfen, auch die Gerber nicht mehr oberhalb, oder neben der Stadt ihre Häute in die Murg hängen, alles bey willkührlicher empfindlicher Strafe.

Eben dieſes wegen des todten Viehes ſoll allen oberhalb Raſtatt an der Murg gelegenen Ortſchaften verboten ſeyn.

General-Decret vom 23. Jänner 1749.

Die Selbſtabdeckung und Hinwegſchaffung, auch ſonſtig doloſe Veräußerung, alles crepirten, kranken, oder ſonſt waſenmäßigen Viehes, (wohin das dörrſüchtige, milzkranke, nicht minder mit Fougue, wildem Feuer, innerlicher Hitze, und Geſchwulſt behaftete, auch erſtickte oder ertrunkene Vieh mit zu rechnen) ſoll in der mittlern Marggrafſchaft bei 20 Rthlr. Strafe, und der Verkauf alter Pferde unter dem Preis von 3 fl. bei 5 Rthlr. Straf verboten werden.

General-Decret vom 2. July 1770.

Alles Vieh, das die Metzger erhandeln, ſoll Kaufmannsgut, und wenigſten 3 Wochen 3 Tag alt ſeyn. Um hiervon deſtomehr vergewiſſert zu ſeyn, ſoll der Eigenthümer eines gefallenen Kalbs ſolches ſogleich bei den Ortsvorgeſetzten anzeigen, dieſe aber es in ein beſtändig zu haltendes Büchlein, mit des Inhabers Namen und Bemerkung des Tags, einſchreiben, ſofort der Inhaber vor Verfluß obiger Zeit, bei 3 Rthlr. Strafe, wovon der Anzeiger, es ſey Schultheis oder Metzger den Drittel empfängt, das Kalb nicht verkaufen, auch der Käufer nach Verfluß der Zeit einen kurzen Schein in nachſtehender Form:

„Peter Heß wird das den 2. Januar gefallene Kalb zu „kaufen erlaubt

„N. den . . . . . 17 . .

„N. N. Schultheis"

nehmen, und dieſem für die gehabte Mühe 3 kr. bezahlen.

General-Decret vom 15. Dezember 1773.

Im Baden-Badiſchen ausſchließlich Kehl, ſollen unter genauer Beobachtung der §. §. 10 und 11 der B. B. Metzgerzunft-Artikel, nach welchen im Land wo ein Kalb fällt, der Eigenthümer es gleich den Ortsvorgeſetzten anzeigen, dieſe

aber es in ein zu haltendes Büchlein einſchreiben, der Inhaber vor Verfluß 3 Wochen 3 Tagen es nicht verkaufen, auch nach deren Verlauf, jeder Käufer von den Vorgeſetzten, gegen Zahlung von 3 kr. einen Schein desfalls nehmen, ferner der Inhaber, bei unterlaſſener Anzeige, ſo wie der kaufende Metzger, bei nicht gelößtem Schein um 1 fl. geſtraft werden.

Groſsherzoglicher Geheimer-Rath, Polizey-Departement. Carlsruhe den 24. März 1808.

(Verkauf von Giftwaaren, Fliegenſtein, Krähenaugen betreffend.)

Nachdem anhero vorgetragen worden iſt, daß ſowohl Fliegenſtein als Krähenaugen von den Kaufleuten und Krämern in Läden und in wandernden Krambuden verkauft werden, beede aber zum Fabricationsgebrauch nicht nöthig, und zum Hausgebrauche entbehrlich, und durch andere unſchädliche Mittel leicht zu erſezen ſind, (wie dann ſtatt des Fliegenſteins zum Mückenfangen ein Abſud des Quaſiaholzes in weiten Gefäßen, oder ein gemeiner Zuckerſyrup in Gläſern mit ganz engem Hals hinlängliche Dienſte thut) ſo haben alle Unter-Polizey-Behörden in ihrem Bezirk zu verordnen und genau darauf zu ſehen, daß die Kaufleute, auch ſizende und wandernde Krämer, Fliegenſtein und Krähenaugen unter ihren verkaufenden Waaren zu führen, aufhören, und jeder, der vier Wochen nach Verkündigung dieſes dergleichen noch führen würde, für jeden Ueberweiſungsfall mit zehen Reichsthaler geſtraft werde, vorbehältlich ſchärferer Strafe, wann Unglück durch Verkauf angerichtet worden wäre.

Wegen derjenigen giftartigen Waaren, die zum Gewerbs- und Fabrications-Gebrauch dienen, als rothen Arſenik, Auripigment oder gelben Arſenik, weiſen Arſenik, Gummigutti, Sublimat und dergleichen, iſt allen wandernden Krämern, auch ſolchen kleinen ſitzenden Krämern, die nicht Buch und Rechnung über ihren Handel führen, alles Halten und Verkaufen dieſer Waaren bei gleicher Strafe, wie oben gemeldet iſt, unterſagt; den ordentlichen Krämern

aber, die Buch und Rechnung führen, noch mehr alſo denen Kaufleuten und Großhändlern bleibt deren Führung und Verkauf erlaubt, jedoch daß ſie in der Großherzogl. Apotheker-Ordnung Art. 40, 42, 43, 53 und 66 vorgeſchriebene Vorſichten genau und bei Vermeidung der in letzterem erwähnten Strafe beobachten, weßwegen alle Provinz- und Bezirks-Blätter, zur allgemeinen Kenntniß, jene Stellen der Apotheker-Ordnung in einer ihrer nächſten Nummern nachrichtlich abzudrucken haben.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 11. July 1823. Nr. 2255.

Vermöge höchſter Entſchließung des Großh. Staatsminiſteriums v. 26. Juni l. J. Nr. 1431, iſt allen fremden, Materialwaaren mit ſich führenden, Materialhändlern der Eingang in das Großherzogthum unterſagt, ſo wie auch allen denjenigen Perſonen, welche zum Verkaufe der ſogenannten Kaiſerpillen nicht berechtigt ſind, der Verkauf derſelben unter Androhung einer Strafe von 10 Reichsthalern, nebſt Confiscation der Waare, verboten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 4. July 1823.

Vermöge Höchſter Entſchließung aus Großherzogl. Staats-Miniſterium v. 26. Juny d. J. Nr. 1431 wird allen fremden, Material-Waaren mit ſich führenden, Material-Händlern der Eingang in das Großherzogthum unbedingt unterſagt, ſo wie auch allen denjenigen Perſonen, welche zum Verkauf der ſogenannten Kaiſerpillen nicht berechtigt ſind, der Verkauf derſelben unter Androhung einer Strafe von 10 Rchsthlrn. nebſt Confiscation der Waare verboten. Welches zur Kenntniß des Publikums hiemit bekannt gemacht wird.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 2. September 1812.

(An die Bezirksämter und Phyſicate, ſo wie an alle grundherrliche Aemter: die Hebammen betreffend.)

Durch den Viſitationsbericht des Kreis-Oberhebarztes iſt man in Kenntniß geſetzt worden, daß die über das Hebammenweſen beſtehenden Geſetze hie und da nicht genau befolgt werden, weßwegen vermög Erlaſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern, Landespolizey-Departement vom 27. Auguſt l. J. Nr. 3639 Folgendes verordnet wird:

1) Keine Hebamme darf ſich, ohne durch Krankheit oder einen wirklichen Geburtsfall gehindert zu ſein, ſich der geſetzmäßigen Hebammenviſitation entziehen, bei einer Geldſtrafe von 4 fl., oder einer dieſer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe.

2) Bei der in Gegenwart des Phyſicats und des Pfarramtes vorzunehmenden Wahl neuer Hebammen ſoll keine Perſon wahlfähig ſeyn, die nicht leſen und ſchreiben kann, die des Unterrichts nicht empfänglich iſt, und die, die zu einer Hebamme nöthigen Geiſtes- und Körperkräfte nicht beſitzt; Gemeinden die hievon abweichen, müſſen es ſich ſelbſt zuſchreiben, wenn unfähige zum Unterricht nicht angenommen und zurückgeſendet werden.

3) Jede beſtätigte Hebamme iſt für ſich und ihren Mann geſetzmäßig von Perſonalfrohnden frei, und muß ein Wartgeld von wenigſtens 8 fl. oder deren Werth, von der Gemeinde beziehen; die bis jetzt mehr bezogen, behalten, was ſie haben. Außerdem gebührt der Hebamme für ihre Dienſtleiſtung eine Belohnung. Es werden daher alle Aemter (Waldkirch wo dieſes ſchon geſchehen, ausgenommen) aufgefordert, binnen 4 Wochen einzugeben, was ſie einverſtändlich mit dem Phyſicate für die ſämmtlichen Dienſtleiſtungen der Hebamme in der Geburt und im Kindbette feſtſetzen wollen. Wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn die Hebamme, wie es im Walde oft der Fall iſt, einen weitern Weg zu machen hat, ſie dafür Vergütung zu fordern habe.

4) Jeder dieſer Hebammen wird aller Eingriff in die Geburtshülfe bei einer Geldſtrafe von 5 fl. oder einer derſelben verhältnißmäßigen Leibesſtrafe verboten. Eigenſinnige Weiber die ſich der geſetzmäßigen Hebamme nicht bedienen wollen, müſſen dieſer doch die Taxe ſo entrichten, als wenn ſie wirklich von ihnen bedient worden wäre. Ortsvorſtände, welche After-Hebammen begünſtigen, verfallen in eine Geldſtrafe von 10 fl.

5) Jedes in oder vor der Geburt geſtorbene, getaufte oder ungetaufte Kind ſoll auf den Kirchhof begraben werden, und wegen des widrigen Eindrucks, den Abweichungen auf die Neuentbundene machen, hierin kein Unterſchied ſtatt finden.

6) Unter ſcharfer Strafe wird Jedermann, und vorzüglich den Hebammen verboten, eine Mißgeburt, ohne ſie dem Phyſikate gezeigt zu haben, zu begraben, oder wohl gar tödten zu wollen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 4. July 1814.

(Der Verkauf der Apotheker-Waaren unter der geſetzlichen Taxe betreffend.)

Auf die geſchehene Anfrage, ob den Apothekern frei ſtehe, ihre Medicamente unter der Taxordnung zu verkaufen, wird der Sinn des §. 49 der Apotheker-Taxordnung dahin anmit erläutert, daß dieſer Paragraph nur das Maximum des Preiſes der Medicamente beſtimme, dieſe Beſtimmung aber das Verbot, jene um einen geringern Preis abzugeben, nicht in ſich ſchließe, es ſohin den Apothekern frei ſtehe, ihre Medicamente unter dem durch das Geſetz feſtgeſetzten Preis zu verkaufen. Damit aber allen dadurch möglichen Veranlaſſungen zur Verabreichung ſchlechter und unächter Waaren begegnet werde, ſo verordnet man hiedurch, daß die Apotheken, der unter der Taxordnung verkaufenden Apotheker öfters viſitirt, und dieſe, ſo wie überhaupt jeder Apotheker, in dem Falle der Verabreichung einer ſchlechten oder unächten Waare, wenn ſolche

anders nur in die Kategorie im § 50 Lit. c des 8ten Organiſations-Edicts vom Jahr 1803 unterſtellten Waarenverfälſchung fällt, und für die Geſundheit und das Leben der Menſchen ganz unbedenklich iſt, das erſtemal mit 150 Reichsthaler Strafe, und das zweitemal mit dem Verluſt ſeines Privilegiums angeſehen werden ſoll.

Directorium des Donaukreiſes. Villingen den 16ten August 1814. Nr. 10437.

(Die Ausdehnung der Kälberbücher betreffend.)

Das Großherzogliche hohe Miniſterium des Innern hat ſich veranlaßt gefunden, mittelſt hohen Beſchluſſes vom 4ten d. M. Nr. 6891 die in der ehemaligen mittelrheiniſchen Provinz wegen den Kälberbüchern beſtandenen polizeylichen Verfügungen auf den dieſſeitigen Kreisbezirk auszudehnen.

Dieſe Verfügungen werden durch folgende Abſätze zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da der Vortheil des Publikums erfordert, den Verkauf des Viehes in gehörige Schranken zu ſetzen, damit nicht durch allzufrühzeitigen Verkauf das Publikum ſchlechtes und der Geſundheit ſchädliches Fleiſch zum Genuß erhalte, den Gerbern tüchtige Häute, und andern Handwerkern gutes zum Verarbeiten tüchtiges Leder entzogen werde, ſo wird andurch verordnet:

1) daß kein Kalb oder junge Ziege, ehe ſie 24 Tage alt ſind, an inn- oder auswärtige Metzger, oder andere Perſonen verkauft werden, bei einer Strafe von 3 Thalern, die ſowohl der ſchuldhafte Käufer, als der Verkäufer zu bezahlen, und woran der Anzeiger, er ſey immer, wer er wolle, den dritten Theil als Rügungsgebühr zu beziehen hat.

2) Zu dieſem Ende iſt jeder, dem ein Kalb oder Ziege wirklich gefallen, verbunden, ſolches gleichbald dem Ortsvorſteher anzuzeigen, welcher ſodann

3) hierüber ein beſonderes Regiſter zu führen, darinn die Data und Namen zu bemerken, und dem Käufer gegen Erle-

gung einer hiemit allgemeinen auf 2 kr. beſtimmten Gebühr einen Schein auszuſtellen hat, der, wie folgt einzurichten iſt.

„Dem (hier wird der Name des Käufers geſetzt) wird (da „der Eigenthümer des Kalbes benannt) Kalb, das den (an „dieſem Ort das Datum, Tag und Monat, wo das Kalb „gefallen iſt, bemerkt) gefallen iſt, zu kaufen erlaubt, (hieher „kommt der Name des Orts, Tag, Monat und Jahr, wo „das Atteſtat ausgeſtellt wird, zu ſtehen, ſonach der Namen „des Ortsvorgeſetzten, der das Atteſtat ausgeſtellt hat).“

4) Ohne ſolche Scheine iſt der Kauf eines Kalbs jedem bei 3 Reichsthaler Strafe unterſagt, der hierinn fehlende Vorgeſetzte aber ſelbſt gleicher Strafe unterworfen. Sodann wird weiter verfügt:

5) Daß alle Urkunden in der in oben gedachter Verordnung vorgeſchriebenen Art von dem Ortsvorgeſetzten, in deſſen Abweſenheit aber keineswegs von Frau oder Kind, oder Geſind, ſondern von einem deßfalls ſubſtituirten Gerichtsmann unfehlbar ausgefertiget, und mit dem Gemeindsſiegel deutlich verſehen werden ſollen; ſodann

6) Daß dieſe Urkunden nach einem zum Grund liegenden Regiſter der gewiſſenhaften Aufzeichnung von gefallenen Kälbern gefertigt, mit Nummern verſehen, und die Regiſter bisweilen von den Beamtungen unterſucht, ſofort den Vorgeſetzten die richtige Art ihrer Führung berichtlich gemacht werden ſoll.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 17ten April 1815.

(Die Einimpfung der Kuhpocken betreffend.)

Unter Bezug auf die wegen Einimpfung der Kuhpocken bereits erlaſſenen Verordnungen, wird andurch weiters verfügt, daß die Eltern oder die Pfleger derjenigen Kinder, welche bereits das erſte Jahr ihres Alters zurückgelegt, und weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch geimpft worden ſind, nach den Umſtänden und ihrem Vermögensſtand

auf amtliches Ermeſſen mit einer Strafe von 1 bis 8 fl. belegt werden, und wenn alsdann in dem folgenden Jahre dieſe Impfung wieder unterlaſſen wird, bei der Sanitäts-Commiſſion die Anzeige davon gemacht werden ſolle.

Man verſiehet ſich zu den geiſt- und weltlichen Ortsvorgeſetzten, daß ſie auf Befolgung dieſes genau achten.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 28. November 1815. Nr. 24412.

Durch ein Reſcript des großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 30. v. M. wird der im Regierungsblatt Nr. 17 enthaltenen Verordnung vom 21. September d. J. §. 8 in Betreff des verbotenen Hauſir-Handels mit Arzneien und chemiſchen Präparaten noch beigefügt, daß den blos durch das Land reiſenden Theriak-Krämern, welche in den Dörfern, des Verbots ohngeachtet, ihre Waaren oft an abergläubiſche und unverſtändige Landleute heimlich abſetzen, die Kiſte gleich beim Eingange in das Land verſiegelt, oder plombirt werden ſolle, damit ſie unterwegs nichts abſetzen können; — zugleich iſt denſelben ihre Reiſeroute durch das Großherzogthum vorzuſchreiben, und vorläufig davon das Grenzamt durch welches ſie wieder das dieſſeitige Gebiet verlaſſen, zu benachrichtigen. — Wenn das Siegel oder das Plombage irgend wo verletzt angetroffen wird, ſoll alsdann die Waare ſelbſt hinweggenommen und vertilgt werden. Sämmtliche Aemter werden hievon zur geeigneten Beobachtung in Kenntniß geſetzt.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 15ten Februar 1807.

(Das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuſer in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend.)

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bei der Erweiterung der hieſigen Reſidenz durch Aufführung neuer Häuſer,

die Wohnungen allzu früh, bevor ſie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, wodurch den unwiderlegbarſten Beweiſen zufolge, die Geſundheit der Bewohner in hohem Grade gefährdet, der Grund zu mancherlei langwierigen Uebeln gelegt, und in einigen Fällen ſelbſt ein frühzeitiger Tod herbeigeführt ward; ſo findet man ſich veranlaßt, nachſtehende, von Seiner Königlichen Hoheit vermöge höchſter Entſchließung vom 6. Merz gnädigſt genehmigte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

1) In den neu erbauten Häuſern, neu aufgeſetzten Stockwerken oder Anbauen, dürfen die Wohnungen, die Wirthſchaftszimmer und kaufmänniſchen Gewölbe nicht eher von den Eigenthümern bezogen, oder vermiethet werden, bis ſie von einer polizeyamtlichen Commiſſion, mit Zuziehung des Polizey-Arztes für genugſam ausgetrocknet und für geſundheitsgemäß erklärt ſind.

2) Die Bauführer haben daher, ſobald das neue Haus oder der neue Bau ſo weit gediehen iſt, daß die Maurer-Arbeiten in dem Innern der Wohnungen vollendet ſind, einen Beglaubigungsſchein hierüber von dem Baumeiſter ſich ausſtellen zu laſſen.

3) Von dieſem Zeitpunkte an, müſſen die Wohnungen für die Winter-Monate, vom 1ten October bis 1ten April, ſechs Monate, und vom Monat April an bis Ende September, während vier Monat unbewohnt ſtehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.

4) Nach Ablauf dieſes Zeitraums iſt die Anzeige bei dem Polizeyamte zu machen, damit die anbefohlene ſanitätspolizeyliche Unterſuchung der Wohnung vorgenommen werde; worauf erſt, wenn die Commiſſion die Wohnung für geſundheitsgemäß erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus ſelbſt zu bewohnen, oder zu vermiethen, durch einen beſonderen Schein, ohne welchen keine Mieth-Anzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

5) Die Uebertreter dieſer Verordnung ſollen außer dem Verluſt des unerlaubten Miethzinſes, mit einer weitern Geldbuße, und wenn ſie ſelbſt, oder ihre Angehörigen die Bewohner ſind, in gleichem Verhältniß geſtraft werden.

Directorium des See- und Donaukreiſes. Conſtanz und Villingen den 7. März 1817. Nr. 3435.

(Den Beizug der Hebammen bei Gebährenden betreffend.)

Das Großherzogliche Miniſterium des Innern hat unterm 18. Februar Nr. 1413 eröffnet:

Da man wiederholt die traurige Erfahrung gemacht, daß durch Beizug unwiſſender und unberechtigter Perſonen bei Gebährenden, öfters große Nachtheile geſtiftet werden; ſo ſollen hiergegen die geeigneten Anordnungen getroffen werden.

Sämmtliche Aemter und Phyſicate haben daher darüber zu wachen, daß nur berechtigte und geprüfte Hebammen zu den Gebährenden beigezogen, die Uebertretungsfälle aber unterſucht und geeignet beſtraft werden. Hiebei verſteht es ſich jedoch von ſelbſt, daß in Fällen, wo eine Frauensperſon von einer Entbindung übereilt wird, und aus Mangel der Zeit keine Hebamme oder Hebarzt beigerufen werden kann, erfahrene Weiber die erforderliche Hülfe leiſten dürfen, dabei muß aber jedesmal ſo ſchnell, als möglich, die Hebamme oder der Hebarzt davon benachrichtiget, und nach Erforderniß weiter beigezogen werden.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 7. November 1817.

(Den Verkauf der Zahn-Arzneien betreffend.)

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß bisher Parfümerie- und andere Händler, auch Privatperſonen, Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahntinkturen verkauft haben, derlei Zahnmittel aber öfters für die Zähne, ja ſogar für die Geſundheit

des Menſchen überhaupt nachtheilige Beſtandtheile enthalten, ſo wird hiermit der Verkauf von Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahntinkturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beſchränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatperſonen aber der Verkauf und die Verbreitung von derlei Zahnarzneien bei zehn Reichsthaler Strafe anmit gänzlich unterſagt.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 14ten Februar 1818.

(Verbot der Ausübung der Zahnarzneikunſt durch reiſende Zahnärzte ohne höhere Erlaubniß.)

Da man mehrfältig zu bemerken Gelegenheit hatte, daß die meiſten der durchreiſenden angeblichen Zahnärzte die erforderlichen Kenntniſſe bei weitem nicht beſitzen, um ihre Kunſt mit gutem Erfolg auszuüben, und daß ſie denjenigen, welche ſich ihnen anvertrauen, vielmehr die Zähne und das Zahnfleiſch auf lange Zeit oder auf immer verderben, und beim Putzen, Ausziehen oder Plombiren der Zähne durch ungeſchickte Manipulationen oft gefährliche und ſchwer heilbare Krankheiten verurſachen; da man ferner in jeder Apotheke die erforderlichen Zahnarzneien nach der Vorſchrift geſchickter Aerzte verfertigt vorräthig findet, auch jeder Wundarzt mit Verrichtungen der Zahn-Operationen mehr vertraut iſt, als ſolche Hauſirer; ſo wird auf erſtattetes Gutachten der Sanitäts-Commiſſion unter Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 21. November 1816, Anzeigeblatt Nr. 100, Seite 737, verordnet, daß künftig keinem fremden Zahnarzt weder die Ausübung ſeiner Kunſt, noch der Verkauf von Zahnarzneien geſtattet ſeye, bevor derſelbe ſich bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commiſſion durch eine zu erſtehende Prüfung über die erforderlichen Kenntniſſe wird ausgewieſen, und dieſe ſeine Zahnarzneien nach vorhergegangener Unterſuchung für zweckdienlich erfunden haben, und ſich endlich derſelbe hiernach mit

einer auf den Grund dieſer Unterſuchung von erwähnter Sanitäts-Commiſſion gegebenen Erlaubniß legitimiren könne.

Hierauf haben ſämmtliche Polizeybehörden genau zu wachen, und die Contravenienten zu gehöriger Strafe zu ziehen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 20. März 1818.

(Den Durchgang fremder Krämer und Hauſirer mit Material-Waaren betreffend)

Da man aus mehreren Gegenden des Großherzogthums mit Mißfallen wahrgenommen, daß den beſtehenden frühern Verordnungen ungeachtet, dennoch fremden Krämern und Hauſirern mit Arzneiwaaren blos auf Vorzeigung ihrer Päſſe der Eintritt in das Großherzogthum geſtattet, von dieſen ſodann der verbotwidrige Handel getrieben, und die Käufer durch den Gebrauch dieſer Arzneien ſehr oft in große Uebel verſetzt werden; ſo wird, um das Publikum gegen dieſe Nachtheile zu ſchützen, unter Beziehung auf die deshalb ſchon beſtehenden Verbote des Verkaufs ſolcher Material-Waaren, anmit weiter beſtimmt, daß künftig jede derartige Waare gleich bei dem Eingang in das Land von der Gränzzollſtätte dem Ortsvorgeſetzten zu übergeben, von dieſem ſodann die Behälter derſelben gegen eine Gebühr von 6 kr. mit dem Orts-Siegel ſorgfältig zu verſiegeln, und auf dieſe Art dem Eigenthümer nebſt der Anmerkung dieſer Verſieglung in ſeinem Reiſepaſſe mit der Weiſung zurückzugeben ſeyn, ſich bei Strafe der Confiscation ſeiner Waaren und nach Befund einer noch ſchärfern Ahndung, der Verletzung des Siegels, welches bei der Ausgangs-Station wieder genau zu unterſuchen iſt, und allen Verkaufs der Waare zu enthalten habe.

Auf dieſe Verordnung haben ſämmtliche Polizeybehörden und Zollgardiſten ſowohl, als die Gränzzoller beim Ein- und Ausgang ſolcher Waaren zu wachen und im Uebertretungsfalle für den Vollzug der angeordneten Strafe gehörig zu ſorgen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 27ten März 1818.

(In Betreff des Dienſtes der Waſenmeiſter und der Vergrabung des gefallenen oder getödteten Viehes findet man ſich veranlaßt, folgendes zu verordnen.)

§ 1.

Das gefallene oder auf polizeyliche Anordnung getödtete größere Vieh, als Pferde, Rindvieh ꝛc. ſoll nur von den aufgeſtellten Waſenmeiſtern weggeführt und vergraben werden.

Kleineres Vieh, z. B. Hunde, Katzen, welches krepirt oder getödtet wird, muß der Eigenthümer, wenn er bekannt iſt, und wenn er nicht vorzieht, daß ſolches durch den Nachrichter unter die Erde gebracht werde, verſcharren laſſen, und zwar an entlegene Orte, wo die Verweſung ohne nachtheiligen Einfluß auf die Geſundheit iſt, und wenigſtens drei Fuß tief.

Thiere, welche auf öffentlichen Straßen oder ſonſt todt liegen, ohne daß der Eigenthümer bekannt wäre, ſollen auf Anordnung der Polizey weggeſchafft werden. Der Waſenmeiſter iſt ſchuldig, ſich auf Befehl der Polizey ſolcher Verrichtung zu unterziehen.

§ 2.

Das gefallene oder getödtete Vieh ſoll nicht mehr auf offenem Karren aus Städten und Dörfern weggeführt, ſondern dazu von dem Waſenmeiſter ein auf dem Boden, und auf beiden Seiten mit Brettern und Leiſten wohlverwahrter, oben und vornen mit einem beweglichen Deckel, hinten aber mit Leinwand und ſonſt gehöriger Verſchließung, verſehenen Karren angewendet werden; ſo, daß das Cadaver gehörig bedeckt, und zugleich das Ausfließen von Blut, Schleim, Eiter u. ſ. w. und das Zerſtreuen deſſelben auf dem Wege verhütet werde. Der Waſenmeiſter iſt auch ſchuldig, die Löcher zu graben, und das Cadaver zu verſcharren.

§ 3.

Der Waſenmeiſter hat als Belohnung für ſeine Mühe die Haut und die übrigen Theile des Viehes, welche benutzt zu

werden pflegen, zu bezeichnen. Da, wo bisher noch eine beſondere Belohnung neben der Haut u. ſ. w. von jeher abgereicht zu werden pflegte, mag ſolche fortbeſtehen. Niemals aber ſoll der Waſenmeiſter gegen Vergütung die Haut an den Eigenthümer des Viehes zurückgeben.

Wenn aus polizeylichen Rückſichten die Haut und andere Theile des todten Thiers nicht benutzt werden dürfen, ſo darf auch der Waſenmeiſter ſich dieſelben bei ſchwerer Strafe nicht zueignen.

§ 4.

Dagegen darf künftig kein Eigenthümer das ihm gefallene Vieh ſelbſt abziehen und begraben. Auch darf Niemand waſenmäßiges Vieh aufkaufen, um es nachher zu tödten und abzuziehen.

Eben ſo findet die hier und da üblich geweſene Einlöſung der Haut vom Waſenmeiſter gegen eine Taxe nicht ſtatt.

Wer gegen die Verfügungen dieſes Abſchnitts handelt, verfällt in eine unnachſichtliche Strafe von 10 Reichsthaler.

§ 5.

Da, wo noch nicht ſchicklich gelegene, den Forderungen einer guten Polizey entſprechende Plätze beſtimmt ſind, wohin das Vieh verſcharrt werden kann, ſollen die Polizeybehörden ſogleich für Anweiſung ſolcher Plätze ſorgen. Dieſe dürfen weder in der Nähe eines Orts noch einer Landſtraße, auch nicht an einer ſehr gangbaren Seitenſtraße oder Feldwege, noch weniger in der Nähe der Viehwaide liegen. Solcher Platz muß wenigſtens eine Viertelſtunde von Ortſchaften und von den Straßen, Wegen und Waidplätzen entfernt ſeyn, er darf nicht ſumpfig, wo möglich nicht auf der Süd- oder Südweſtſeite eines Orts gelegen, auch muß er dem Luftzug von allen Seiten ausgeſetzt ſeyn; ſeine Lage darf auch nicht tief, ſondern dieſelbe muß vielmehr erhaben, oder wenigſtens in einer Ebene ſeyn.

§ 6.

Es iſt ernſtlich darauf zu ſehen, daß kein Cadaver unbegraben liegen bleibe, ſondern daß alles gehörig und wenigſtens 5 bis 6 Fuß tief ſo ſchleunig wie möglich verſcharrt werde.

Der Waſenmeiſter iſt dafür verantwortlich, daß ſolches geſchehe.

§ 7.

Es iſt ferner darauf zu ſehen, daß der Waſenmeiſter das gefallene Vieh ſobald als möglich, und wenigſtens innerhalb 12 Stunden, nachdem ihm die Anzeige gemacht worden, abhole, und ſoll dieſes im Sommer wo möglich bei Nacht geſchehen.

§ 8.

Wenn ein Stück Vieh an einer anſteckenden Krankheit gefallen iſt, oder wenn ein Stück Vieh mit einer ſolchen Krankheit befallen, aus polizeylichen Rückſichten getödtet wird, ſo dürfen die Theile deſſelben nicht benutzt werden, ſondern daſſelbe wird mit der Haut verſcharrt. Die Haut muß aber in Gegenwart der Ortsvorgeſetzten oder eines Thierarztes an verſchiedenen Stellen alſo zerſchnitten werden, daß ſolche durchaus unbrauchbar iſt.

Für ſeine Bemühung erhält der Waſenmeiſter in einem ſolchen Fall von einem Pferd zwei Gulden, von einem Stück Rindvieh 1 fl. 30 kr.

§ 9.

Kein Waſenmeiſter darf Fleiſch oder Fett von gefallenem oder getödtetem Vieh zum Genuß für Menſchen aufbewahren oder verkaufen oder verſchenken, bei Vermeidung ſchwerer, nach Umſtänden zu ermeſſender Strafe.

§ 10.

Wenn die Wohnungen der Waſenmeiſter nicht ſchon ſo außerhalb der Stadt oder dem Ort gelegen ſind, daß alle Operationen, die ſie mit dem gefallenen Vieh, oder mit dem zu tödtenden Vieh, ſo wie mit den zur Benutzung beſtimmten Theilen, ſo wie endlich die Bereitung und Trocknung der zum techniſchen Gebrauch beſtimmten Theile ohne Verletzung

des Anſtands und ohne Gefahr für die Geſundheit darin vorgenommen werden können; ſo iſt dafür zu ſorgen, daß eigene Gebäude oder Hütten für dieſen Zweck an entlegenen Orten, wo möglich in der Nähe des Waſens errichtet werden.

Die betreffenden Polizeybehörden haben zu beſtimmen, auf weſſen Koſten dieſe Einrichtung, in Erwägung der jeden Orts vorliegenden Verhältniſſe, zu bewirken ſind. Hiernach iſt ſich genau zu achten.

Direktorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 29. Auguſt 1818. Nr. 14891.

Durch ein Reſcript des Großh. Miniſteriums des Innern vom 4. dieſes Nr. 5220 wird in Betreff des Genuſſes des Fleiſches von verunglücktem, oder erkranktem und geſchlachtetem Vieh, folgendes verordnet:

Da man neuerlich auf offiziellem Wege in Erfahrung gebracht hat, daß hie und da verunglücktes Vieh ohne amtliche Bewilligung geſchlachtet und verſpeißt werde, ſo findet man in Erwägung, daß daraus in mancher Hinſicht großer Nachtheil für die Geſundheit der davon Genießenden entſpringen kann, ſich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Wenn ein ſonſt geſundes Stück Vieh durch einen Stoß, Schlag, Fall, oder Sprung, ſo beſchädiget wird, daß die Wiederherſtellung deſſelben ungewiß oder unmöglich iſt, oder der Eigenthümer deſſelben ſich mit Heilverſuchen nicht befaſſen will, ſo darf daſſelbe geſchlachtet, und das Fleiſch genoſſen werden, ehe dieſes aber geſchieht, muß dem Ortsvorſtand davon die Anzeige gemacht werden, welcher entweder einen geordneten Thierarzt, oder in Ermanglung deſſelben einen verpflichteten Viehbeſchauer beauftragen wird, zu unterſuchen, ob blos eine ſolche Verletzung, nicht aber eine andere Krankheit die Urſache der Wegſchaffung dieſes Thieres ſeye.

Im erſten Falle wird dem Eigenthümer erlaubt, ſämmtliche Theile deſſelben entweder ſelbſt zu benutzen, oder dieſelbe

an andere Perſonen, mit Ausnahme der Metzger, zu verkaufen, im letzteren Falle iſt nach der unten vorkommenden Vorſchrift zu verfahren.

Sollte der Fall ſo dringend ſein, daß es unmöglich wäre, vor dem Schlachten dem Ortsvorſtand die gebührende Anzeige zu machen, ſo kann dieſes ſogleich in Gegenwart zweier Ortsbürger als Urkundsperſonen geſchehen, es muß aber dann alsbald der Ortsvorſtand davon in Kenntniß geſetzt werden, damit die oben vorgeſchriebene Beſichtigung durch einen Thierarzt oder Viehbeſchauer angeordnet, und nach dem Befund das Erforderliche verfügt werden kann.

2) Sind nach der Verletzung manche fruchtloſe Heilverſuche gemacht worden; ſo bleibt das Schlachten und die Benutzung des verunglückten Thieres unter den §. 1 angeführten Bedingungen nur dann erlaubt, wenn daſſelbe noch nicht ſo ſehr abgemagert, und mit keinem Wund- oder Eiterungsfieber behaftet iſt.

Im letzteren Falle darf blos die Haut und das Unſchlitt oder Fett benutzt, die übrigen Theile aber müſſen verlocht werden.

3) Das heimliche oder eigenmächtige Schlachten eines kranken oder einer Krankheit verdächtigen Thiers iſt bei ſchwerer Strafe unterſagt, und darf nur nach eingeholter Erlaubniß des betreffenden Amts und Phyſikats geſchehen.

Letzteres hat ſich eine genaue Beſchreibung der Krankheit nach ihren Erſcheinungen, ihren Urſachen und ihrer Dauer entweder von dem das kranke Thier behandelten Thierarzte oder von dem verpflichteten Viehbeſchauer, und dem Eigenthümer ſelbſt zu verſchaffen, und darnach zu ermeſſen, ob daſſelbe in casu quo sic, welche Theile verſpeißt, oder auf eine andere Art benutzt werden dürfen; in zweifelhaften Fällen hat der Phyſikus ſich ſelbſt an Ort und Stelle zu verfügen, das Thier zu beſichtigen, und das Nöthige anzuordnen.

4) In ſehr dringenden Fällen wie z. B. bei dem Aufblähen des Rindviehes von erſten grünen Futterkräutern ꝛc. kann das kranke Thier in Gegenwart zweier Urkundsperſonen

geſchlachtet, die Erlaubniß zum Genuſſe, und zur Benutzung deſſelben, muß aber ebenfalls vom betr. Amte und Phyſicate eingeholt werden. Die Aemter, Polizeybehörden und Ortsvorſtände haben auf Befolgung dieſer Verordnung ſtrenge zu halten, und die Contravenienten gehörig zu beſtrafen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 5. Decbr. 1821.

(Verbot der Anwendung von ſchädlichen Mineral- und Pflanzen-Stoffen zum Färben der Conditorey- und Zucker-Waaren, und des Verkaufs derſelben.)

I.

Man findet ſich veranlaßt, die Anwendung ſchädlicher Mineral- und Pflanzen-Farben, namentlich des Gumigutts, des Grünſpans, des Auripigments, der Arſenikaliſchen Schmalte, oder ſogenannten blauen Farbe, des Mennigs, des Zinnobers, des Berliner- oder Eiſenblaues, und der metalliſchen Farben überhaupt zum Färben der verſchiedenen Gattungen von Conditor- und Zuckerwaaren den Conditoren und Zuckerbäckern, und den Verkauf derſelben ſowohl dieſen, als den, mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten zu verbieten.

II.

Statt der obbenannten ſchädlichen Farben werden den Conditoren und Zuckerbäckern vorgeſchrieben, und zwar:

a) zum Gelbfärben:
Safran, Saflor, Kurkume, auch eine Infuſion der Ringelblume;

b) zum Rothfärben:
die Säfte von den Kirſchen, Saurachbeeren, und Himbeeren, ſo wie eine Abkochung von Fernambuk, Cochenille und Klapperroſen;

c) zum Blaufärben:
reiner Indigo und Lakmus, Blauholz;

d) zum Grünfärben:
Saftgrün oder eine Miſchung des Schüttgelbs mit

reinem Indigo, oder eine Abkochung der Ringelblume mit reinem Indigo.

e) zu Gold- oder Silber-Farben:
nur ächtes Gold und ächtes Silber.

III.

Diejenigen Conditoren oder Zuckerbäcker, welche ſich zum Färben ihrer Conditorey- und Zuckerwaaren nicht der im §. 2 ſondern der im §. 1 benannten Farben künftig bedienen, haben nicht allein die Confiscation der mit ſchädlichen Farben gefärbten Waaren, ſondern auch eine den Umſtänden und den daraus entſtehenden üblen Folgen angemeſſene Strafe zu gewärtigen. Dieſelbe beſteht mindeſtens in einer Geldbuße von Zehn Gulden, und ſteigt nach Verhältniß des angerichteten Schadens.

IV.

Hiernach haben ſich auch auswärtige Conditoren und Zuckerbäcker, ſo wie die mit dergleichen Waaren in den dieſſeitigen Landen handelnden auswärtigen Kaufleute genau zu richten.

V.

Vom Tage der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, darf kein Conditor, Zuckerbäcker und Handelsmann Zuckerwaaren verkaufen, welche mit den im §. 1 benannten ſchädlichen Farben gefärbt ſind, bei Vermeidung der im §. 3 angedrohten Strafen.

VI.

Die Phyſicate haben über die Befolgung dieſer Verordnung bei eigener Verantwortung zu wachen, und ſich von der Schädlichkeit oder Unſchädlichkeit der angewendeten Farben, bei den in ihrem Sanitäts-Bezirk zum Verkauf beſtimmten Conditorey- und Zuckerwaaren, beſonders bei ſolchen, die ſich durch ſehr lebhafte Farben auszeichnen, durch Anordnung chemiſcher Unterſuchungen in der Orts-Apotheke zu überzeugen, und im erſten Fall dem betreffenden Amt ſogleich die Anzeige zu machen, welch letzteres auf die ſchädlichen Waaren ungeſäumt Beſchlag zu legen, die Sache unter Zuziehung des

Phyſikats genau zu unterſuchen, und ſofern aus der Unterſuchung ſich die Thatſache ſo herſtellt, daß das Maß der zu erkennenden Strafe die Amts-Gewalt der Bezirks-Aemter nicht überſteigt, das Erkenntniß ſelbſt zu ertheilen; andern Falls aber die Acten an die höhere Polizey-Inſtanz oder Juſtiz-Stelle einzuſenden hat.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 28. July 1822.

(Polizeyliche und andere Vorkehrungen, welche bei der etwaigen Entſtehung des Milzbrandes zu treffen ſind.)

Obwohl ſehr heiße und trockene Sommer gewöhnlich den Milzbrand unter verſchiedenen Hausthieren zur Folge haben, und obwohl derſelbe in verſchiedenen angränzenden Staaten ſich gezeigt und großen Schaden angerichtet hat, ſo iſt dennoch der Viehſtand des Großherzogthums, einen einzigen Fall ausgenommen, bis jetzt von dieſer in vieler Hinſicht gefährlichen Krankheit verſchont geblieben. Da aber, der Erfahrung zufolge, zu befürchten ſteht, daß dieſelbe durch etwa eintretende feuchte Witterung bei anhaltender Wärme dennoch erzeugt werden könnte, ſo findet man ſich veranlaßt, folgendes zur Nachachtung und Belehrung zu verordnen, und öffentlich bekannt zu machen:

1) Sobald ſich bei einem Thiere diejenigen Krankheits-Erſcheinungen äußern, welche in der nachſtehenden Belehrung über die Zufälle, Urſachen, Vorbauungs- und Heilmittel des Milzbrands, ausführlich bezeichnet ſind, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben verpflichtet, dem Ortsvorſtand ungeſäumt die Anzeige davon zu machen, welcher ſodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Phyſicat zu erſtatten hat. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt mit einer unnachſichtlichen Strafe von 10 Rthlr. zu belegen.

2) Das Phyſicat hat ſich ſogleich nach erhaltener Anzeige von ausgebrochenem Milzbrand an Ort und Stelle zu begeben, das erkrankte Vieh genau zu unterſuchen, und wenn es

als mit dieſer Krankheit behaftet gefunden wird, vor allen Dingen unter Mitwirkung des Ortsvorſtands einen geräumigen, luftigen und in jeder Hinſicht für kranke Thiere geeigneten Stall auszuſuchen, in welchen dieſe unverzüglich gebracht werden müſſen. Iſt kein ſolcher Stall auszumitteln, ſo wird in der Nähe des Orts eine Bretterhütte zu dieſem Zweck nach Angabe des Phyſicats aufgeſchlagen.

3) Die kranken Thiere ſind von einem beſonders hiezu anzuſtellenden und gehörig zu unterweiſenden Manne zu warten und zu pflegen. Außer dieſem, dem Phyſicus und dem Thierarzte, iſt jedermann der Zutritt in den Krankenſtall bei einer Strafe von 10 Rthlr. verboten.

4) Steht ein krankes Thier um, oder wird ein ſolches als unheilbar getödet, ſo hat der Waaſenmeiſter daſſelbe ungeſäumt auf einen wohlgedeckten Karren, nach der hierüber längſt beſtehenden Vorſchrift eingerichtet, auf den Waaſen zu führen, die Haut in Gegenwart einer Urkundsperſon von allen Seiten zu verſchneiden, und dann das Thier mit Haut und Haar 8 Fuß tief zu verlochen.

5) In einem Orte, in welchem der Milzbrand herrſcht, darf kein Thier zum Fleiſchgenuß geſchlachtet werden, ohne daß daſſelbe vom Phyſicat als vollkommen geſund erklärt worden iſt. Letzteres iſt auch zu beobachten, wenn ein Stück nach auswärts verkauft werden will.

6) Da das Oeffnen der am Milzbrand umgeſtandenen oder getödeten Thiere in mehrfacher Hinſicht gefährlich werden kann, ſo iſt daſſelbe ſtreng verboten.

7) Der Miſt von Milzbrandkranken Thieren iſt in wohlverſchloſſenen Behältern auf den Waaſen zu führen, und in einer auf demſelben zu machenden Grube zu verſcharren.

8) Der Verkauf oder Selbſtgenuß der Milch von Kühen, welche dieſer Krankheit nur einigermaßen verdächtig ſind, iſt ſtreng unterſagt.

9) Das Austreiben der geſunden Thiere auf die Waide bei heißer trockener Witterung kann von Morgens 4 oder 5 Uhr bis 9 Uhr und von Nachmittags 4 bis 8 Uhr ſtatt finden;

außer dieſer Zeit aber iſt es von den Ortsvorgeſetzten nicht zu erlauben. Nur wenn Morgens Nebel vorhanden, oder Thau, und kalte Regen gefallen ſind, muß eine Ausnahme hievon gemacht werden.

10) Dieſe Verordnung iſt von ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten der verſammelten Gemeinde zur Nachachtung, ſo wie nachfolgende Belehrung zur pünktlichen Befolgung zu verkünden.

11) Von jedem Fall des Erkrankens eines Hausthiers am Milzbrand hat das Amt oder Phyſicat ungeſäumt, ſowohl unmittelbar an die Sanitäts-Commiſſion, als an das betreffende Kreisdirectorium Bericht zu erſtatten, und damit von 8 zu 8 Tagen fortzufahren.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 21. Febr 1826.

(Die ärztlich-polizeylichen Vorkehrungen gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend.)

Die natürlichen Blattern, welche ſeit geraumer Zeit in den angränzenden Theilen Frankreichs und der Schweiz herrſchen, ſind durch den Verkehr mit dieſen Ländern auch in das dieſſeitige Großherzogthum eingeſchleppt worden; in vielen Amtsbezirken ſind einzelne, meiſtens erwachſene noch nicht vaccinirte Perſonen davon befallen, und auch mehrere davon ein Opfer derſelben geworden.

Da vor der, erſt im Jahr 1815 erfolgten, geſetzlichen Einführung der Vaccination viele Individuen, welche von den natürlichen Blattern verſchont geblieben, ſich der Vaccination entzogen haben, mithin der Anſteckung noch empfänglich ſind, und da Alles daran gelegen ſein muß, auf die möglichſt ſichere und ſchleunige Weiſe der weitern Verbreitung dieſer verheerenden Krankheit Schranken zu ſetzen, ſo findet man nöthig, zu dieſem Zweck folgendes zu verordnen:

1) Die Polizey-Directionen in den Hautſtädten und die Stadt- und Orts-Vorgeſetzten in den kleineren Städten und Dörfern haben unverzüglich in jedem Hauſe ihrer Gemeinden

genaue Nachfrage zu halten, ob ſämmtliche Bewohner, Kinder und Erwachſene, entweder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder vaccinirt worden ſeien. — Die Namen derjenigen Perſonen, hinſichtlich welcher weder das eine noch das andere beſtimmt verſichert werden kann, ſind aufzuzeichnen, und die nach Beendigung des Geſchäftes darüber gefertigte Liſte iſt mit einem an die Polizey-Direction und den Stadt-Phyſicus, oder an das Bezirksamt und an den Bezirks-Phyſicus zu richtenden Bericht ungeſäumt einzuſenden, von welchen die letztern gegen Beziehung der geordneten Diäten aus der Amtskaſſe, ſo weit ſolche gefordert werden können, die als anſteckungsfähig Bezeichneten ſo ſchleunig als möglich unentgeldlich zu vacciniren zu haben.

Der Sanitäts-Commiſſion ſowohl, als den betreffenden Kreisdirectorien iſt ſeiner Zeit ein ausführliches namentliches Verzeichniß der in Folge dieſer Anordnung vaccinirten Perſonen von obgedachten Stellen vorzulegen.

Wer ſich dieſer Vaccination nicht unterwerfen will, wird von der Polizey-Direction oder vom Bezirks-Amt mit den zu Gebot ſtehenden Zwangsmitteln dazu angehalten, und verfällt außerdem noch wegen ſeiner Widerſetzlichkeit nach Ermeſſen jener Behörden in eine verhältnißmäſige Geld- oder Gefängnißſtrafe. Jede wiſſentlich unrichtige Beantwortung der oben gedachten Nachfrage wird von der Polizey-Direction oder dem Bezirks-Amt mit einer Geldſtrafe von 5 — 10 Reichsthaler- gerügt.

2) Die Phyſicate haben die Geburtsliſten von den letztverfloſſenen 3 Jahren mit den betreffenden Impfregiſtern zu vergleichen, und die hiernach als nicht vaccinirt befundenen Kinder ohne alle Nachſicht auf der Stelle zu impfen.

3) Wenn bei einem Kinde oder einem Erwachſenen, nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als Froſt, Hitze, Kopf- und Glieder-Schmerzen, Ziehen im Nacken, und im Rücken, heftigem Durſte u. dergl. am 3ten oder längſtens am 4ten Tage zuerſt im Geſicht, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den untern Gliedmaßen, kleine

rothe, den Flohſtichen ähnliche Flecken zum Vorſcheine kommen, welche ſich bald zu förmlichen Blattern ausbilden, ſo iſt der Polizey-Direction, oder in kleineren Städten dem Bürgermeiſter oder in Dörfern dem Ortsvorgeſetzten unverzüglich die Anzeige davon zu machen. Die erſtere hat ſogleich das Phyſicat zur ärztlichen Beſorgung zu veranlaſſen, die letztern, nämlich die Bürgermeiſter und Ortsvorgeſetzten aber haben ſogleich an das Bezirks-Amt und Phyſicat zu berichten, damit von den letztern auf der Stelle ihre Fürſorge eintrete.

Die Phyſicate haben ſich hiebei ganz nach der ihnen zugekommenen Inſtruction, den Vollzug der Verordnung, die geſetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung betreffend, vom 2. Auguſt 1815 zu benehmen, und die Bezirksämter haben ſich die pünktliche Vollziehung aller vorgeſchriebenen polizeylichen Maßregeln zur beſondern Pflicht zu machen, und die Stadt- und Orts-Vorgeſetzten dazu anzuhalten.

4) Die unterlaſſene Anzeige eines Blatternkranken von Seiten der Eltern, Geſchwiſtern, und Verwandten oder Hausgenoſſen, iſt mit 10 — 20 Reichsthaler unnachſichtlich zu beſtrafen.

5) In der Regel ſind die Koſten, welche durch die diesfalls nöthig gewordenen polizeylichen Maßregeln erwachſen, aus der Amtskaſſe zu beſtreiten; ſollte aber den Ortsvorgeſetzten eine Verheimlichung der in ihren Gemeinden ausgebrochenen Blatternkrankheit, oder eine Nachläſſigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeylichen Vorkehrungen erwieſen werden, ſo ſind ſämmtliche Koſten, als Strafe von dieſen zu tragen.

6) Da die Vaccination äußerſt große Aufmerkſamkeit erfordert, wenn ſie wirklich gegen die natürlichen Blattern ſchützen ſoll, ſo werden den Phyſicaten und Landchirurgaten, welchen allein dieſes Geſchäft obliegt, folgende nie außer Acht zu laſſende Regeln dringend empfohlen:

a. Man impfe, wenn es immer möglich iſt, von Arm zu Arm; kann dieſes nicht geſchehen, ſo wende man ſich an die Impf-Inſtitute zu Mannheim, Freiburg oder

Meersburg, welche ſtets friſche Lymphe abzugeben verbunden ſind. Alte oder nicht ſorgfältig genug aufbewahrte Lymphe erzeugt unächte, nicht ſchützende Puſteln.

b. Man benutze die Lymphe nie vor dem 7ten und nie nach dem 8ten Tage nach geſchehener Impfung.

c. Lymphe aus Puſteln genommen, die durch Aufkratzen, Reiben u. dergl. in ihrer Entwickelung geſtört worden ſind, ſchützt nicht; dieſe iſt demnach nicht nur nicht zu benutzen, ſondern es ſind ſolche Impflinge ſogar nach einiger Zeit noch einmal zu vacciniren.

d. Man öffne die Puſteln an der Seite, nicht in der Mitte; wenigſtens eine Puſtel laſſe man uneröffnet, damit die Lymphe reſorbirt werden kann.

e. Die Impfnadel oder Lanzette ſeie ſtets rein, und von allem Roſt geſäubert.

f. Nur von Kindern, die in jeder Hinſicht vollkommen geſund ſind, nehme man Lymphe zum weiter vacciniren.

Man erwartet von den Kreis-Directorien, Polizey-Directionen, Bezirks-Aemtern, Phyſicaten und Ortsvorgeſetzten, und hat das Vertrauen zu ihnen, daß ſie dieſem wichtigen Gegenſtande ihre ganze Aufmerkſamkeit widmen, und ſoviel es in ihren Kräften ſteht, zur möglichſten Verhütung der weitern Verbreitung dieſer an ſich, und in ihren Folgen ſo furchtbaren Krankheit beitragen werden, und auch die Pfarrämter werden dringend aufgefordert, durch zweckmäßige Belehrungen und Ermahnungen das Ihrige zur Erreichung dieſes Zweckes beizutragen.

Vorſtehende Verordnung iſt in die Zeitungen, in das Anzeigeblatt, und in die beſtehenden Lokalblätter aufzunehmen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 15. Juli 1828.

(Mediciniſch polizeyliche Maßregeln gegen die herrſchende Maul- und Klauen-Seuche.)

Seit einigen Wochen zeigt ſich in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums die Maul- und Klauen-Seuche unter dem Rindvieh, deren Charakter zwar bis jetzt ganz gutartig iſt, welcher aber bei der gegenwärtigen großen Hitze leicht bösartig werden könnte, wenn nicht ein zweckmäßiges Verfahren dabei beobachtet, und nicht die erforderlich mediciniſch-polizeylichen Maßregeln dagegen getroffen würden; man findet ſich daher auf den Antrag der Sanitäts-Commiſſion veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1) wenn ſich bei dem Rindvieh die gewöhnlichen Zufälle dieſer Krankheit, nämlich Röthe und Hitze im Mund, Ausfließen von Schleim aus demſelben und aus der Naſe, Verminderung der Freßluſt, ſtarker Durſt, Bildung von weißen Bläschen auf der Zunge, am Gaumen, am Zahnfleiſch, und an den Lefzen, welche ſich nach und nach vergrößern, und mit einer gelblichten ſcharfen Flüſſigkeit füllen, ſtarke Hitze und Anſchwellung der Klauen, Bildung von ähnlichen Bläschen zwiſchen denſelben und an der Krone, wodurch das Gehen gehindert wird, u. dergl. zeigen, ſo iſt dem Ortsvorſtand durch den betreffenden Eigenthümer ſogleich die Anzeige davon zu machen, welcher ſodann weitern Bericht darüber an das Bezirksamt und Phyſicat zu erſtatten hat.

2) Gleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruch dieſer Krankheit hat das Phyſicat den zunächſtwohnenden licenzirten Thierarzt zu beauftragen, ſich an Ort und Stelle zu begeben, und die als erkrankt gemeldeten Thiere zu unterſuchen. Zeigt ſich die Krankheit als Maulſeuche allein, oder mit der Klauenſeuche verbunden, ſo hat derſelbe unverzüglich eine Stallviſitation anzuſtellen, den ganzen Rindviehſtand aufzunehmen, und im diesfallſigen Verzeichniß zu bemerken, welche Stücke dieſe Krankheit überſtanden haben, welche gegenwärtig daran

leiden, und welche noch geſund ſind; auch ob nicht ſchon kranke Thiere geſchlachtet worden, oder umgeſtanden ſeien. Dieſes Verzeichniß hat der Thierarzt, nachdem er hinſichtlich der Behandlung der kranken Thiere das nöthige angeordnet, mit einem ausführlichen Bericht über die Natur der Krankheit dem Phyſicate zu übergeben, welches ſodann gemeinſchaftlich mit dem Bezirksamt die vorgeſchriebenen Anordnungen zu treffen hat.

3) Solange ſich die Krankheit auf wenige Stallungen beſchränkt, ſind die kranken Thiere von den geſunden ſo viel möglich abzuſondern, und es müſſen eigene Futter- und Trink-Geſchirre für erſtere gehalten werden. — Iſt die Seuche einmal in einem Stalle ausgebrochen, ſo dürfen weder Geſunde noch Kranke aus demſelben gelaſſen werden.

4) Greift die Seuche in einem Orte weiter um ſich, ſo iſt aller Handel und Verkehr mit dem Rindvieh, ſowohl in- als außer demſelben, bis zu ihrer gänzlichen Beendigung einzuſtellen, es dürfen daher auch ebenſo lange keine Geſundheits-Urkunden ausgeſtellt werden.

5) Iſt auf dieſe Weiſe die Bannſperre angelegt, ſo dürfen nur die Thiere, in deren Stallungen noch kein Stück erkrankt iſt, auf die Wieſe getrieben werden; das Nämliche gilt in Beziehung auf die Zugochſen, welche in dieſem Fall, jedoch nur innerhalb der Gemarkung, zum Arbeiten verwendet werden dürfen.

6) Da es jedoch von nachtheiligen Folgen ſein könnte, wenn die mit dieſer Krankheit behafteten Thiere in niedrigen Stallungen länger eingeſperrt bleiben müßten, wenn ſie desfalls nicht gehörig gereinigt, und die Luft nicht von Zeit zu Zeit erneuert würde, ſo kann in dem Falle, daß die Krankheit ſich unter dem größten Theil des Viehs bereits verbreitet hat, und durchaus gutartig iſt, das kranke Vieh bei ſchönem Wetter, jedoch ganz abgeſondert, Morgens von 6 bis 9 und Abends von 5 bis 7 auf die Wieſe getrieben werden, vorausgeſetzt jedoch, daß eine ſolche in der Nähe des Orts ſich befindet, welche von den benachbarten Gemarkungen weit

genug entfernt, und daß die für das noch geſunde Vieh be-
ſtimmte Weide in der entgegengeſetzten Richtung von dieſer
gelegen iſt. — Eben ſo muß das kranke Vieh an einer Stelle
des etwa am Orte vorbeifließenden Fluſſes oder Baches ge-
tränkt werden, an welche die noch geſunde Heerde nicht hin-
kommen kann, mangelt es an fließendem Waſſer, ſo muß es
im Stalle getränkt, an die Ortsbrunnen darf es aber durch-
aus nicht gelaſſen werden.

7) Sollte die Maulſeuche in Zungenkrebs ausarten, oder
ſonſt einen bösartigen Charakter annehmen, ſo iſt nicht nur
die allgemeine Stallſperre aufs ſtrengſte zu beobachten, ſon-
dern auch die Bannſperre in der Art anzulegen, daß der Ein-
und Durchtrieb von Hornvieh, Schafen und Ziegen bei ſchwe-
rer Strafe verboten wird.

8) In Orten, wo die Maul- und Klauenſeuche herrſcht,
darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geſchlachtet werden, es
ſeye denn vom Phyſicus oder Thierarzt vorher gehörig unter-
ſucht und vollkommen geſund befunden worden.

9) Milch, Käſe und Butter von kranken Kühen dürfen,
als der Geſundheit nachtheilig, nicht genoſſen werden.

10) Wenn kranke Thiere umſtehen, oder wegen Heftig-
keit der Krankheit vor deren Umſtehen geſchlachtet werden,
ſo darf nur die Haut, wenn ſie unter polizeylicher Aufſicht
ſogleich in die Gerbergruben gebracht wird, benutzt, alles
Uebrige aber muß 6 bis 8 Fuß tief verlocht werden.

11) Der vom Amt und Phyſicat dazu beſtimmte Thierarzt
hat ſich, je nach geringerer oder größerer Anzahl der kranken
Thiere, wöchentlich 1 oder 2 mal auf Koſten der Amtskaſſe
in die Orte, in welchen dieſe Seuche herrſcht, zu begeben,
die Vieheigenthümer mit den Kennzeichen derſelben, ihrer Be-
handlung und den Vorbauungsmitteln dagegen bekannt zu
machen, und nachzuſehen, ob die angeordneten polizeylichen
Maßregeln gehörig befolgt werden; nach jedem Beſuche hat
er das Phyſikat von dem Stand der Krankheit ſchriftlich in
Kenntniß zu ſetzen, und dieſes hat dann ſogleich an die Sani-
tätscommiſſion und, gemeinſchaftlich mit dem Bezirksamte,

auch an das Kreisdirectorium Bericht darüber zu erſtatten. Die Einmiſchung unbefugter Perſonen in die Behandlung dieſer ſeuchhaften Krankheit iſt um ſo weniger zu erlauben, als die Vieheigenthümer bei dem ordentlichen Thierarzt unentgeldlich Rath und Hülfe erhalten können.

12) Um die noch geſunden Thiere vor dieſer Seuche zu bewahren, halte man die Stallungen derſelben möglichſt rein, öffne den Tag über die Fenſter und Luftlöcher, reiche ihnen gutes geſundes Futter und etwas Kochſalz damit, waſche die Klauen mehrmals des Tags mit friſchem Waſſer, Maul und Zunge aber mit gleichen Theilen Eſſig und Salzwaſſer aus.

13) Den erkrankten Thieren reiche man leichte Mehl- oder Kleyentränke, gebe ihnen Kartoffeln, Rüben, geſchnittenes reines Gras oder Klee u. dgl. zu freſſen, und unterlaſſe nicht, ſie Morgens und Abends zu ſtriegeln und zu putzen.

14) Die Zunge und die ganze Mundhöhle waſche man von 2 zu 2 Stunden mit einer Miſchung aus Eſſig, Salzwaſſer und Honig; und wenn die Blaſen geborſten ſind, mit einer Miſchung von rohem Alaun und Honig.

15) Zeigt ſich das Klauenübel, ſo dient ebenfalls eine Miſchung aus Eſſig und Salzwaſſer zum Auswaſchen derſelben, und wenn die Blaſen geborſten ſind, und ſich Geſchwüre bilden wollen, von Bleiwaſſer mit etwas Brandtwein vermiſcht. Vor allem iſt die öftere Erneuerung der Streue zu empfehlen.

Vorſtehende Verordnung iſt auch in die Anzeige- und Lokalblätter aufzunehmen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 2. October 1829.

Durch hohe Entſchließung des Großh. Miniſterii des Innern vom 7. September d. J. Nr. 9154 iſt verordnet worden, daß zu möglicher Verhütung des Schlachtens allzu junger Kälber kein Kalb geſchlachtet werden darf, bei dem nicht auf beiden

Seiten der vierte Scheidezahn mit ſeiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleiſch hervorſteht.

Dieſes wird ſowohl zur Kenntniß der Metzger, als des Publikums gebracht.

Directorium des Murg- und Pfinz- und Kinzigkreiſes. Durlach und Offenburg den 12. März 1830. Nr. 3371.

(Die Verbreitung der Krätze-Krankheit betreffend.)

Indem man im Anſchluß die von dem Großh. hochpreißl. Miniſterium des Innern unterm 1. d. M. Nr. 1958 erlaſſene Verordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden ſämmtliche Aemter und Phyſicate der Kreiſe zu deren genauen Nachachtung und zur weitern Anweiſung der Ortsvorgeſetzten reſp. des untergebenen Sanitätspolizey-Perſonals mit dem Anhang aufgefordert, daß zugleich auch in dieſer Hinſicht die Kleiderhändler aller Art beſonders zu beaufſichtigen ſind.

Zugleich haben ſämmtliche Decanate und Pfarrämter des Kreiſes durch Belehrung der Schullehrer und eigene Aufſicht darüber zu wachen, daß keine mit der Krätze behafteten Kinder in den Schulanſtalten zugelaſſen und überhaupt alle Kinder zur Beobachtung der für die Geſundheit ſo ſehr nöthigen Reinlichkeit, wo es daran fehlt, mit Ernſt angehalten werden.

Beilage.

Miniſterium des Innern.

Carlsruhe den 1. März 1830. Nr. 1958.

Man hat wahrgenommen, daß der Anſteckungsſtoff der Krätze in der letzten Zeit auf eine auffallende Weiſe zugenommen hat. Dies mag hauptſächlich der Unbekanntſchaft mit den verderblichen oft unheilbaren Folgen dieſer anſteckenden Krankheit, dem daraus entſpringenden Leichtſinn in Hülfeſuchung gegen dieſelbe, endlich der gewiſſenloſen Gleichgültigkeit gegen die Anſteckungsgefahr der Geſunden zuzuſchreiben ſeyn.

Dies hat bereits mehrere benachbarte Regierungen, namentlich das Königl. Würtemb. Gouvernement (Regbl. v. v. J. Nr. 40) veranlaßt, hiergegen durch Verordnungen einzuſchreiten.

Ueberzeugt von der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes will man daher auch dießorts ſuchen, dieſem Uebel möglichſt zu ſteuern, theils durch eine allgemeine Belehrung für das Volk über die Verwahrungsmittel gegen den Anſteckungsſtoff und über das Verhalten der bereits Angeſteckten, welche nachfolgen wird, theils durch nachſtehende Inſtruction, welche das enthält, was dem Sanitätsperſonale, den Beamten und Ortsvorgeſetzten in dieſer Beziehung zu thun obliegt.

Das Murg- und Pfinz- und Kinzigkreisdirektorium hat dieſelbe gehörig bekannt zu machen, und darüber zu wachen, daß ſie geeigneten Vollzug erhalte.

Obliegenheit des Sanitäts-Perſonale.

§ 1.

Die Amtsphyſici werden auf die große Verbreitung der Krätzkrankheit, ihre Zunahme in dem letzten Jahrzehend, die Leichtigkeit womit ſich dieſelbe ſogar durch die leiſeſte Berührung eines Krätz-Kranken oder eines zuvor von ihm berührten Gegenſtandes fortpflanzt, ihre nachtheiligen, oft unheilbaren Folgen, welche bei Vernachläßigung oder ungeeigneter Behandlung entſtehen, aufmerkſam gemacht, und aufgefordert, ſogleich bei dem Entſtehen dieſer Krankheit die geeigneten wirkſamen Mittel anzuwenden, und ſich aller äußerlichen Mittel, wodurch dieſelbe zwar geſchwind, aber nur äußerlich beſeitigt wird, und innerlich um ſo verderblicher wirkt, zu enthalten. Zu möglichſter Vermeidung der Koſten, hat jedoch der Phyſicus an ſolchen Orten, wo lizenzirte Aerzte wohnen, dieſen eben ſo den Wundärzten, die er hiezu tauglich findet, das Heilungsgeſchäft mit Inſtructions-Ertheilung zu überlaſſen.

Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte, noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Phyſicus zu beſorgen. Insbeſondere haben die Phyſici und

Landchirurgen genau darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugte Perſonen ſich mit Heilung der Krätze abgeben, und ſogenannte Haus- oder geheime Mittel dagegen austheilen, die Apotheker aber werden aufs ernſtlichſte angewieſen, kein Mittel gegen die Krätze ohne ſchriftliche Verordnung des Arztes zu verabreichen, vielmehr von ſolchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen.

Obliegenheit der Beamten.

§ 2.

1. In Beziehung auf Gefangene.

So oft Jemand zum Behuf einer Unterſuchung oder eines Strafvollzugs verhaftet und ſo oft ein Verhafteter auf den Transport geſetzt, oder ein vom Ausland kommender Gefangener zum Weitertransport übernommen wird, ſo hat der Beamte, falls er nicht über die Geſundheitsumſtände des Verhafteten anderweit beruhigt iſt, oder falls ſich die Erſcheinung oder der mindeſte Verdacht eines verderblichen Hautausſchlags herausſtellt, eine ärztliche Beſichtigung dieſes Individuums durch den Amtsphyſicus oder Landchirurgen zu veranlaſſen.

Wird der zum Behuf einer Unterſuchung oder zur Erſtehung einer Strafe im Amtsgefängniß Verhaftete bei dieſer Beſichtigung für krätzig erkannt, ſo hat der Beamte, je nach dem Grade dieſes Uebels, der Dauer des Verhaftes und den Anſtänden, die einer einſtweiligen Freilaſſung entgegenſtehen, zu beurtheilen, ob derſelbe bis zu ſeiner Herſtellung auf freien Fuß geſetzt, oder im Gefängniß belaſſen werden könne.

Im letzten Fall iſt auf die Trennung der krätzigen Gefangenen von den übrigen Bedacht zu nehmen, und für Erhaltung der größtmöglichſten Reinlichkeit, beſonders durch vollſtändige Reinigung der Geräthſchaften und Teppiche, die ein Krätz-Kranker gebraucht, und fleißigen Wechſel der Letztern Sorge zu tragen.

Hievon haben ſich die Aemter bei den Gefängnißviſitationen zu überzeugen.

Wird dagegen ein Transportant für krätzig erkannt, ſo iſt, falls er zum Behuf einer Unterſuchung auf den Transport geſetzt iſt, ſolche in keinem Falle um des vorhandenen Krätze-Uebels aufzuſchieben. Wenn es ſich aber von der Einlieferung eines krätzigen Gefangenen in eine Strafanſtalt handelt, ſo iſt hierwegen an die höhere Behörde zu berichten, damit dieſe ermeſſe, ob derſelbe nicht in einer Local-Krankenanſtalt, die zugleich den Zweck der Verwahrung erfüllt, vorderſamſt zweckmäßiger untergebracht werden könne.

Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe beſtimmter Gefangener als krätzig erkannt, ſo iſt demungeachtet deſſen Uebernahme, wenn er kein Innländer iſt, in keinem Falle, bei einem Ausländer aber nur dann zu verweigern, wenn dieſer nicht zum Behufe einer Unterſuchung oder eines Straf-Vollzugs, ſondern aus blos polizeylichen Gründen in ſeine Heimath transportirt werden ſoll.

In dem Transportſchein iſt ausdrücklich zu bemerken, wenn der Gefangene als krätzig erkannt worden iſt.

2. In Beziehung auf wandernde Handwerksgehülfen und herumziehende Gewerbsleute.

Keinem Handwerksgehülfen darf ein Wanderbuch ausgeſtellt, oder beim Eintritt in das Großherzogthum viſirt, oder an den Orten, wo er länger als vier Wochen in Arbeit geſtanden, beurkundet, niemanden der ein herumziehendes Gewerbe treibt, ein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe er durch ein ſchriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder Wundarztes nachgewieſen, oder durch eine von dem Amtsphyſicus, Landchirurgen oder ſonſt einem lizenzirten Arzte vorgenommenen Beſichtigung erhoben worden iſt, daß das fragliche Individuum nicht mit der Krätze behaftet iſt. Der beauftragte Arzt hat ſich hierüber ſtets ſchriftlich auszuſprechen. Iſt hiernach die betreffende Perſon für krätzefrei erkannt worden, ſo iſt ſolches von dem Amte in dem Wanderbuche oder Paßbüchlein ausdrücklich zu bemerken; das ärztliche Zeugniß hierüber iſt in amtlicher Verwahrung zu behalten.

Iſt im Gegentheil das Daſeyn der Krätze außer Zweifel geſetzt, ſo ſind Handwerkspurſche und Landfahrer, die unmittelbar vom Ausland kommen, wofern ſie ſich nicht als dieſſeitige Staatsangehörige ausweiſen, über die Grenze zurückzuweiſen. Kommen ſie nicht unmittelbar vom Auslande, oder ſind ſie als dieſſeitige Staatsangehörige anerkannt worden, ſo iſt ſolchen die Ausſtellung reſp. Viſirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins ſo lange zu verweigern, bis ſie von der Krätze vollkommen geheilt ſind.

Unbemittelte Kranke dieſer Art, die von ihrem Heimathsort nicht zu weit entfernt ſind, ſind dahin zur Heilung zu weiſen, andernfalls in demjenigen Orte, wo ſie ſich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu nehmen. Die Koſten der Heilung ſind im Falle eintretender Vermögensloſigkeit bei Inländern von ihrer Heimathsgemeinde, bei Ausländern von den hiezu beſtimmten Local- und Diſtrictsfonds, in deren Ermangelung von der Gemeinde, wo dieſelben zum Zweck ärztlicher Behandlung zurückgehalten wurden, falls ſolche durch Duldung während längerer Zeit ſich desfalls eine Verpflichtung auferlegt hat, andernfalls von der Amtscaſſe zu übernehmen.

Der Erfolg der Heilung iſt von dem Arzte, der den Kranken behandelte, ſchriftlich zu beurkunden, ſofort aber die Ausſtellung und Viſirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieſe Beurkundung zu vollziehen. Sollte ſich irgend wo herausſtellen, daß dieſe Vorſchriften nicht beobachtet worden ſind, ſo müſſen ſie da, wo dieſe Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nachgeholt werden, die Schuldhaften aber haben zu gewärtigen, daß ſie wegen des durch ihre Nachläßigkeit verurſachten Aufwandes in Anſpruch genommen werden.

§ 3.

Die Beamten haben die Ortsvorgeſetzten und das ihnen untergebene Polizeypersonale anzuweiſen, zu Erreichung des Zweckes der obigen Anordnungen auf geeignete Weiſe mitzuwirken. Insbeſondere ſoll darauf geachtet werden, daß jedes

krätzige Individuum ſich des Umgangs mit Geſunden ſo viel als möglich enthalte, daß keine Dienſtherrſchaft krätziges Geſinde annehme, und in den Schulanſtalten keine mit Krätze behafteten Kinder zugelaſſen werden. Auch ſind die Gaſtwirthe und Beſitzer von Herbergen ſtrenge anzuweiſen, den Gäſten niemals ein Bett abzugeben, das nicht mit friſcher und mit reiner Leinwand überzogen iſt, für diejenigen, welche ein ſolches nicht bezahlen können oder wollen, iſt wo möglich in einem abgeſonderten Gemach ein Strohſack mit Strohkiſſen, beide mit Wachsleinwand überzogen, als Bett anzuweiſen. Jeder Wirth der dieſer Vorſchrift zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ueberdies haben die Gaſtwirthe und Inhaber von Zunftherbergen der Ortsobrigkeit unverweilt die Anzeige zu machen, wenn ein Krätz-Kranker ſich bei ihnen einfindet. Dieſe hat ſofort nach Vorſtehendem einzuſchreiten.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 13ten April 1830.

(Waſenmäßiges Vieh betreffend.)

Durch die Verordnung vom 27ten Merz 1818 § 4 Regierungsblatt Nr. 7 iſt befohlen, daß Niemand waſenmäßiges Vieh aufkaufen darf, um es hernach ſelbſt zu tödten oder abzuziehen. Es ſind nun darüber Zweifel entſtanden, was unter dem Ausdruck: waſenmäßiges Vieh, zu verſtehen ſey. Man findet ſich daher veranlaßt, folgende nähere Erläuterung hierüber zu ertheilen.

Waſenmäßig iſt ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht ſeuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen ſolchen Zuſtand verſetzt iſt, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden iſt, und nur noch den Werth von 5 fl. hat, das Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh aber ſo elend und abgemagert iſt, daß deſſen Fleiſch und Eingeweide ungenießbar ſind, worüber jedoch ein lizentirter Thierarzt jedesmal gutächtlich ſich zu äußern hat.

Was Thiere, welche an Epizootien und Hauptmängeln erkrankt ſind, betrifft, ſo geben wegen deren Verkauf, der Gebrauch der Häute und dem Genuß des Fleiſches, auch ihre Waſenmäßigkeit, die bereits beſtehenden Verordnungen die beſtimmten Vorſchriften.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 14ten Dezember 1830.

(Die polizeylichen und anderen Vorkehrungen gegen die Lungenſeuche unter dem Rindvieh betreffend.)

Man hat häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß die Lungenſeuche, welche im Frühjahre, im Spätſommer, und im Herbſte, ſeltener zur Sommers- und Winterszeit, in verſchiedenen Gegenden des Großherzogthums unter dem Rindvieh herrſcht, gewöhnlich deshalb ſo ſchnell um ſich greift, und ſo viele Thiere wegrafft, weil die Polizey- und Sanitäts-Behörden zu ſpät davon in Kenntniß geſetzt, mithin nicht ſogleich beim Beginnen der Seuche zweckmäßige polizeyliche und Heil-Vorkehrungen getroffen werden können. Um den, dem Landmann durch den Verluſt ſeines Viehes zugehenden empfindlichen Schaden ſo viel immer möglich abzuwenden, werden nun folgende polizeyliche und andere Vorkehrungen zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung öffentlich bekannt gemacht:

1) Wenn ſich bei einem Stücke Rindvieh diejenigen Krankheitserſcheinungen äußern, welche in der nachſtehenden Belehrung über die Kennzeichen, Urſachen, Vorbauungs- und Heilmittel der Lungenſeuche ausführlich beſchrieben ſind, ſo iſt der Eigenthümer deſſelben verpflichtet, dem Ortsvorſtande ungeſäumt die Anzeige davon zu machen, welcher ſodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Phyſicat zu erſtatten hat. Die Unterlaſſung dieſer Anzeige iſt nach Umſtänden ſtreng zu beſtrafen.

2) Das Phyſicat hat ſich ſogleich nach erhaltener Anzeige vom Ausbruche der Lungenſeuche mit dem zunächſt wohnenden

lizenzirten Thierarzte erſter Claſſe an Ort und Stelle zu begeben, und das erkrankte Vieh genau zu unterſuchen.

3) Wird es durch die vorgenommene Unterſuchung beſtätigt, daß dieſes Vieh wirklich mit der Lungenſeuche behaftet ſey, ſo hat der Thierarzt mit dem Vogte gemeinſchaftlich eine Stallviſitation vorzunehmen, um auszumitteln, ob außer dem bereits bekannten nicht noch anderes Rindvieh mit der Lungenſeuche behaftet ſey, und um zugleich eine genaue Ueberſicht des ganzen Rindviehſtandes im Orte zu erhalten. Zu dieſem Behufe iſt daſſelbe in eine Tabelle nach folgenden Rubriken einzutragen: a) Namen des Eigenthümers und Hausnummer. b) Kälber. c) Schmalvieh. d) Kühe. e) Ochſen. f) Stiere. g) Farbe und Abzeichen. h) Alter. i) Bemerkungen. Dieſe Tabelle ſoll bei den folgenden Stallviſitationen benutzt werden, um die Verheimlichung kranker oder die heimliche Wegſchaffung umgeſtandener Thiere zu entdecken.

4) Die kranken Thiere ſind von den geſunden ſogleich abzuſondern. Dieſes kann geſchehen durch die Verbringung derſelben in eine oder mehrere hinlänglich geräumige, für kranke Thiere überhaupt geeignete Stallungen, oder wenn ſolche im Orte nicht aufzuſinden ſeyn ſollten, durch die ſorgfältigſte, vom Ermeſſen des Phyſicus abhängende und von ihm zu beſtimmende Abſonderung des kranken Viehes von demjenigen, an welchen ſich keine Spuren von jener Krankheit zeigen; durch welche Abſonderung jedenfalls verhütet werden muß, daß die kranken Thiere nicht gemeinſchaftlich freſſen oder ſaufen, ſich nicht belecken, und daß die Geſunden mit der ausgeathmeten Luft der Kranken, mit dem Ausfluß aus Maul und Naſe und mit ihrem Urin und Miſt nicht in Berührung kommen können. Auch iſt in einem ſolchen Falle das nicht als krank erkannte Vieh, welches bei dem erkrankten in demſelben Stalle geſtanden, ſo lange in beſondere Aufſicht zu nehmen und außer aller mittelbaren und unmittelbaren Berührung mit anderen Thieren zu laſſen, bis man die vollkommene Ueberzeugung hat und vom Phyſicus ausgeſprochen iſt, daß daſſelbe von der Krankheit nicht befallen ſey. Dieſe Maaßregel findet ſtatt, ſelbſt

wenn dieſes Vieh in einen ganz anderen Stall verbracht worden iſt. Die Wartung der kranken Thiere iſt beſonderen Perſonen zu übertragen, welche gehörig zu unterrichten ſind, und welche die unmittelbare Berührung mit den geſunden möglichſt zu vermeiden haben.

5) So lange die Seuche ſich auf 2, höchſtens 3 Stallungen beſchränkt, iſt blos die Stallſperre in der Art anzulegen, daß es außer dem Thierarzt und den Wärtern Jedermann bei Strafe von 5 Reichsthalern verboten iſt, ſich in die Krankenſtälle zu begeben. Wird während dieſer Zeit Rindvieh auswärts verkauft, ſo darf von dem Ortsvorſtand nicht eher eine Geſundheitsurkunde ausgeſtellt werden, bis daſſelbe von dem Thierarzte unterſucht und als der Lungenſeuche in keiner Hinſicht verdächtig erklärt worden iſt.

Der Thierarzt hat die Geſundheitsurkunde mit zu unterzeichnen.

6) Greift die Seuche weiter um ſich, ſo iſt die Ortsſperre in der Art anzulegen, daß daſelbſt alle Aus- und Durchfuhr mit Rindvieh gänzlich aufzuhören hat. Es iſt dieſes durch das Bezirksamt mittelſt Communication an die benachbarten Aemter bekannt zu machen.

7) In Orten, in welchen die Stallfütterung eingeführt iſt, ſoll, ſo lange die Lungenſeuche herrſcht, das Rindvieh weder an dem Brunnen getränkt, noch ſonſt aus dem Stalle gelaſſen werden. Da, wo daſſelbe gewöhnlich auf die Waide getrieben wird, kann der Waidgang für geſunde, durchaus unverdächtige Thiere fortgeſetzt werden, wenn nicht naſſe, kalte Witterung im Frühjahr oder Herbſt, Nebel, Reife und dgl. ſeine gänzliche Einſtellung nothwendig machen; der Waidgang darf ſich aber nicht ganz bis an die Grenze der Gemarkung hin erſtrecken, ſo wie auch Zugvieh von dieſer Gattung nur innerhalb derſelben gebraucht werden darf.

8) Die Milch kranker Kühe darf eben ſo wenig genoſſen werden, als die daraus bereitete Butter oder Käſe.

9) Es darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geſchlachtet werden, es ſey denn zuvor vom Thierarzt unterſucht, und als vollkommen geſund erklärt worden.

10) Der Miſt von kranken Thieren iſt beſonders an einen Ort zu legen, an welchen kein geſundes Vieh hinkommen kann; nach beendigter Seuche iſt derſelbe auf wohlverwahrten Wagen oder Karren, mit Pferden beſpannt, auf das Ackerfeld zu führen, und dort ſogleich unterzupflügen.

Iſt dies wegen gefrorener Erde unmöglich, ſo ſoll derſelbe, bis dieſe wieder aufthaut, in eine hinlänglich große Grube gebracht, und dort 1 Fuß hoch mit Erde bedeckt werden.

11) Umgeſtandene oder wegen Unheilbarkeit todtgeſchlagene Thiere ſollen auf wohlverwahrten Karren nach der Vorſchrift im Regierungsblatt vom Jahr 1818 Nr. 7 § 2, die mit Pferden beſpannt ſind, auf den Waſen geführt, und dort, nachdem die Haut abgezogen worden, 6 Fuß tief verlocht werden. Die Häute ſind unter polizeylicher Aufſicht ſogleich in die Gerbergrube zu bringen.

12) Zu dem Wucherſtiere darf man nur vollkommen geſunde, der Lungenſeuche durchaus nicht verdächtige rindrige Kühe führen. Fängt der Wucherſtier ſelbſt an zu kränkeln, ſo darf er nicht mehr benutzt werden.

13) Die von der Lungenſeuche vollkommen wieder hergeſtellten Thiere müſſen, ehe man ſie mit den geſunden wieder in Berührung bringt, mit warmem Waſſer über den ganzen Körper gewaſchen, ſogleich wieder abgetrocknet und dann ein paar Stunden lang mit wollenen oder in Ermanglung derſelben mit leinenen Tüchern bedeckt werden.

14) Nachdem der Phyſicus bei dem erſten Beſuche ſich von der Natur der Krankheit gehörig überzeugt und die Vorbauungs- und Heilmittel, ſo wie auch die Wartung und Pflege mit dem Thierarzte verabredet hat, übergibt derſelbe dem Bezirksamte ſchriftlich ſeine Anſicht über die zu treffenden polizeylichen Vorkehrungen, welche ſofort in Vollzug zu ſetzen ſind. Das Amt und Phyſicat erſtatten gemeinſchaftlich an das betreffende Kreisdirectorium, das Phyſicat für ſich an

die Sanitätscommiſſion Bericht über den Stand der Krankheit und die getroffenen Anordnungen, und wiederholen dieſe Berichtserſtattung ſo oft, als ſie dazu angewieſen werden. Weitere Offizialbeſuche hat der Phyſicus nur dann zu machen, wenn ungewöhnliche Vorfälle die Nothwendigkeit derſelben begründen ſollten. Der Thierarzt hat die Behandlung der kranken Thiere unter der Leitung des Phyſicus zu beſorgen, und gemeinſchaftlich mit dem Ortsvorſtande die Aufſicht hinſichtlich der pünktlichen Befolgung der medizinisch-polizeylichen Maßregeln zu führen, auch von Zeit zu Zeit unter Benutzung des tabellariſchen Verzeichniſſes des Rindviehſtandes Stallviſitation zu halten, um ſich zu überzeugen, ob keine kranken Thiere verheimlicht, oder umgeſtandene heimlich weggeſchafft worden ſeyen. Der Sanitäts-Commiſſion ſteht die Beſtimmung zu, wie viele Beſuche der Thierarzt ex officio zu machen habe.

15) Der von Amtswegen aufgeſtellte Thierarzt hat für die Behandlung von den Eigenthümern der kranken Thiere nichts zu fordern; wollen jedoch die Eigenthümer einen andern examinirten und licenzirten Thierarzt auf ihre eigene Koſten dazu wählen, ſo bleibt ihnen dieſes unbenommen. Die Einmiſchung von zur Ausübung der Thierheilkunſt nicht befugten Perſonen in die Behandlung der ſeuchekranken Thiere ſoll ſtrenge beſtraft werden.

16) Die Aufhebung der Orts- und Stall-Sperre geſchieht auf den Antrag der Sanitäts-Commiſſion durch das betreffende Kreisdirectorium.

17) Dieſe Verordnung iſt von ſämmtlichen Ortsvorgeſetzten der verſammelten Gemeinde zur Nachachtung, ſo wie die nachfolgende Belehrung, ſo weit ſie die Kennzeichen, Urſachen und Vorbauungsmittel der Lungenſeuche betrifft, zur Kenntnißnahme zu verkünden.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 1. März 1831.

(Die Einführung einer beſondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel betreffend.)

Um dafür zu ſorgen, daß die Eigenthümer kranker Hausthiere die Arzneimittel für dieſelben in beſter Qualität und zu möglichſt billigen Preiſen aus ſämmtlichen Apotheken beziehen können, iſt von der Sanitäts-Commiſſion eine beſondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien entworfen worden, welche hiemit die dieſſeitige Genehmigung erhält.

Es iſt dabei beſonders darauf Rückſicht genommen worden, daß die Arzneimittel für die Hausthiere in weit größerer Gabe, als für Menſchen, verordnet werden, die Apotheker ſich daher auch mit einem verhältnißmäſig geringeren Gewinn begnügen können.

Indem man dieſe Taxe hiemit zur Kenntniß der betreffenden Polizey- und Sanitätsbehörden, Apotheker und Thierärzte bringt, haben erſtere darüber zu wachen, daß dieſelbe niemals überſchritten werde, ſo wie auch, daß die Thierärzte künftig keinerlei Arzneimittel mehr ſelbſt abgeben. Contraventionsfälle ſind nach Umſtänden ſtrenge zu beſtrafen.

Miniſterium des Innern, Sanitäts-Commiſſion. Carlsruhe den 20. Dezbr. 1803.

(Den Handverkauf der Apotheker betreffend.)

Es ſind zwar in den Altbadiſchen Landen bereits mehrere Verordnungen vorhanden, die den Handverkauf derer Apotheker beſtimmen; um aber hierin einestheils eine Gleichförmigkeit mit denen neu erworbenen Landen zu bewerkſtelligen, und allen Unterthanen gleiche Rechte, ſoweit es nur immer ſein kann, zufließen zu laſſen, anderntheils weder durch allzugroße Strenge den Ruin der Apotheker, noch durch allzuviel Nachſicht unvermeidlichen Schaden der Unterthanen zu veran-

laſſen, ſo verordnen Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht hierdurch in Betreff des Handverkaufs der Apotheker, unter Aufhebung aller desfalls beſtehenden dieſer Verordnung widerſprechenden älteren Strafgeſetze für Höchſtdero ſämmtliche Badiſche Kurlande wie folgt:

1) Ohne Vorlegung eines Recepts eines landesherrlich approbirten Arztes dürfen keine ſolche Medicamente verkauft oder abgegeben werden, welche bekannt dafür ſind, daß ſie zu gewiſſen Verbrechen, z. E. zum Kindabtreiben mißbraucht zu werden pflegen, oder welche draſtiſcher Eigenſchaft ſind, Gift enthalten, überhaupt ſolche, welche ſchon in geringer Doſi gebraucht, von gefährlicher Wirkung für den Organismus des menſchlichen Körpers ſind, und welche daher in jedem Kurfalle nur bei vorausgeſetzter ſachkundiger Vorſicht als Heilmittel angewendet werden können, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Reichsthalern.

2) Medicamente, die dieſe ſtark würkende Natur nicht haben, übrigens nach einem approbirten Dispenſatorio, oder nach einem vorgelegten und aufbewahrten Recept gefertigt ſind, kann der Apotheker (obwohl er ſie nicht auf eigenes Urtheil hin, einem rathfragenden Patienten verordnen darf) dennoch dem, der beſtimmt ein ſolches Medicament verlangt, abgeben.

3) Die Verſchreibung der Recepte ſelbſt, kann zum äußerlichen Gebrauch von Wundärzten aller Claſſen geſchehen, und darauf von den Apothekern das Verſchriebene abgegeben werden; hingegen

4) Zu innerem Gebrauch kann ſie nur von jenen Wundärzten geſchehen, welche für die erſte Claſſe, nämlich als Medicinal- oder Landchirurgi approbirt oder angeſtellt ſind, widrigenfalls der ohne Berechtigung verſchreibende Wundarzt um zehn Reichsthaler geſtraft werden ſoll.

5) Es iſt jedoch auch auf innerliche Recepte der niedern Chirurgen, wenn ſie nur nicht von der oben im erſten Abſatz gedachten gefährlichen Art ſind, denen Apothekern das Verſchriebene abzugeben erlaubt, um damit der Möglichkeit einer

bedenklichen Verſäumung in einem Nothfall zu ſteuern; nun müſſen auf dieſen Fall die Recepte, um die geeignete Rüge wider den verſchreibenden Wundarzt vornehmen zu können, mit doppelter Sorgfalt, bei Vermeidung ſonſt als Mitſchuldiger des übertretenden Wundarztes angeſehen und geſtraft zu werden, aufbewahrt, und bei der jährlichen Viſitation der Apotheken, dem Arzte vorgelegt werden.

6) Desgleichen darf jeder Apotheker, die von fremden, ausländiſchen, bekannten oder unbekannten Perſonen ihm gebracht werdende Recepte verfertigen, und den verlangenden Ausländern abgeben, inſofern ſie nur nicht in die in obigem 1ten Artikel von dem Handverkauf ausgenommene Claſſe gehören. Es müſſen aber auch in dieſem Falle dieſe, ſo wie überhaupt, alle Original- oder in Abſchrift genommene Recepte bei Strafe von 5 Reichsthalern, aufbewahret und wie oben vorgelegt werden, damit die Verantwortlichkeit derer Apotheker richtig ermeſſen, und eine fremde ungeſchikte Anwendung der ihnen zuſtehenden Verkaufserlaubniß von dem eigenen Mißbrauch der ihnen ertheilten Erlaubniß allemal ſicher unterſchieden werden, und jedes ſeine richtige Controlle finden könne.

Direktorium des See- und Donaukreiſes. Konſtanz und Villingen den 5. Mai 1815. Nr. 5528.

In Gemäßheit hohen Reſcripts Großh. Miniſteriums des Innern, Sanitäts-Commiſſion vom 7. v. M. Nr. 519 ſollen die Apotheker gemeſſenſt angewieſen werden, ſowohl auf Recepte, die aus öffentlichen Fonds, als auch auf jene, welche von Privat-Perſonen bezahlt werden, die geordnete Taxe mit Zahlen, und nicht mit Buchſtaben zu bezeichnen, anſonſten man im Betretungsfalle gegen die Uebertreter dieſer Verordnung mit angemeſſener Strafe fürfahren werde.

Dieſe hohe Verordnung wird daher ſämmtlichen Aemtern und Phyſicaten des See- und Donaukreiſes zur Aufſicht

reſpective beſondern Anweiſung der Apotheker, als auch zur Berückſichtigung bei geeigneten amtlichen Anweiſungen auf Lokal⸗Fonds andurch eröffnet.

Miniſterium des Innern, Sanitäts⸗Commiſſion. Carlsruhe den 2. Auguſt 1815.

(Den Vollzug der Verordnung die geſetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung betreffend.)

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 17. April d. J. (ſiehe Regierungsblatt Nr. 6. 1815), welche die geſetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung im Großherzogthum befiehlt, ſieht man ſich veranlaßt, mit höherer Genehmigung folgende erläuternde Vorſchriften dieshalb zu geben:

1) Alle Kinder ſollen im Verlauf des erſten Jahrs geimpft werden. Herrſchende epidemiſche Kinderkrankheiten oder eine beſonders ſchwache phyſiſche Konſtitution berechtigen allein zu einer Ausnahme, die jedoch durch ein Zeugniß des betreffenden Bezirksphyſicus beſcheinigt werden muß.

2) Kinder, welche jetzt, nach Erſcheinung dieſes Edikts, ſchon älter als ein Jahr ſind, und die Menſchenblattern noch nicht gehabt haben, müſſen ſogleich zur Kuhpockenimpfung gebracht werden; im Unterlaſſungsfalle ſind ohne Nachtheil die weiter unten feſtgeſetzten Geld⸗ oder Gefängnißſtrafen an ihren Eltern oder Vormündern in Vollzug zu ſetzen.

3) Die jährlich ſtatt habende Generalimpfung ſoll jedesmal in den Monaten Mai und Junius vorgenommen werden. Den Pfarrämtern wird daher zur beſondern Obliegenheit gemacht, den Phyſicaten einen Monat vor dieſem geſetzlichen Termin einen Auszug aus dem Kirchenbuch der im verfloſſenen Jahre Gebornen zuzuſtellen.

4) Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pfleglinge, nachdem ſolche bereits das erſte Jahr zurückgelegt haben, nicht impfen laſſen, ſollen von dem betreffenden Bezirksamte, nach Verhältniß ihres Vermögens mit einer Geld⸗

ſtrafe von 1 fl. bis 8 fl. zum Beſten der Gemeindscaſſe belegt werden. Nach Umſtänden iſt dergleichen Halsſtarrigkeit auch mit Gefängnißſtrafe zu rügen.

5) Eltern und Vormünder müſſen ihre Kinder und Pflegbefohlene, bei welchen die Kuhpocken nach dem Urtheil des revidirenden Impfarztes, oder Impfchyrurgen nicht gehaftet haben, oder unächt befunden worden ſind, in 6 Wochen, nach geſchehener Reviſion, nochmals impfen laſſen, widrigenfalls ſie gleichfalls in eine verhältnißmäſige Geld- oder Körperſtrafe zu verurtheilen ſind. Es wäre denn, daß durch ein ärztliches Atteſtat die Nothwendigkeit eines längern Aufſchubs gerechtfertigt würde.

6) Alle hier in Betreff der Kinder getroffene Anordnungen finden auch bei denjenigen erwachſenen Perſonen Anwendung, welche die Menſchenblattern noch nicht gehabt und ſich bisher der Schutzpockenimpfung entzogen haben. Unter Mitwirkung der Pfarrämter ſind daher von den Ortsvorgeſetzten deshalb ſogleich beſondere Liſten, vermittelſt genauer Umfrage bei den einzelnen Hausbewohnern jeden Ortes, zu fertigen und den Phyſicaten abſchriftlich zuzuſtellen. Im Monate Februar und März jeden Jahres ſind dieſe Tabellen zu ergänzen und zu berichtigen, und die unterdeſſen wieder ſtatt gehabten Veränderungen den Phyſicaten anzuzeigen.

7) Sollte ſich jedoch in irgend einem Theile des Großherzogthums eine beſondere ſtrafbare Widerſetzlichkeit gegen die Verbreitung der Kuhpockenimpfung zeigen, ſo iſt wegen des deshalb nothwendig werdenden ſtrengern Verfahrens ſogleich hieher Bericht zu erſtatten.

8) Den geiſt- nnd weltlichen obern und untern Behörden wird zur beſondern Pflicht gemacht, das Sanitätsperſonale bei dem Impfgeſchäfte auf alle Weiſe zu unterſtützen. Sie haben daher gleichfalls von ihrer Seite zur Verbreitung der Vaccination und zur gänzlichen Ausrottung der Kinderblatten mitzuwirkeu. Vorzüglich liegt es den geiſtlichen Vorgeſetzten ob, ſowohl in ihren Predigten, als auch bei jeder andern ſchicklichen Veranlaſſung den Eltern und Vormündern zur Er-

füllung der Pflicht für die Erhaltung ihrer Kinder und Pflegbefohlene zu ſorgen, nachdrücklichſt zu ermahnen.

9) Das Impfungsgeſchäft liegt in der Regel dem in jedem Amtsbezirke aufgeſtellten Phyſicus allein ob. In größern Bezirken kann jedoch daſſelbe unter der Aufſicht und Leitung des Phyſicus den Land- und Stabschirurgen überlaſſen werden. Auch bleibt es jedem approbirten Arzte unbenommen, in einzelnen Fällen, nach vorläufig gemachter Anzeige bei dem Phyſicate zu impfen. Derſelbe muß aber auf ſeine Verantwortlichkeit jede Impfung zur gehörigen Zeit kontrolliren, die benöthigten Impfungsſcheine ausſtellen, die vorgeſchriebenen Tabellen darüber führen, und dieſe jährlich an das Phyſicat abgeben.

10) Wer heimlich und unbefugter Weiſe impft, ſoll für jede Impfung in eine Geldſtrafe von 3 Rthlr. zum Vortheil der betreffenden Gemeindscaſſe verurtheilt und im Wiederholungsfalle noch ſchärfer beſtraft werden. In ſolch einem Fall muß der Impfling, zur Vorſorge, einer nochmaligen Impfung unterworfen werden.

11) Jedem Impfarzte liegt ob, dafür zu ſorgen, daß er das ganze Jahr hindurch mit friſchem Impfſtoffe verſehen iſt. Zu dieſem Behufe hat er daher die Vaccination in ſeinem Wohnorte an einzelnen Kindern wo möglich unausgeſetzt fortzuſetzen, oder wo dieſes nicht ausführbar wäre, gute und ächte Lymphe in wohlverſchloſſenen Apparaten aufzubewahren. Sollte ihm jedoch dieſelbe ausgehen, ſo muß ihm der erforderliche Impfſtoff jederzeit auf deſſen Begehren, je nach der Lage ſeines Bezirks, von den öffentlichen Impfinſtituten zu Meersburg, Freiburg und Mannheim ungeſäumt und unentgeldlich abgegeben werden.

12) Den Eltern derjenigen Kinder, von welchen Impflymphe genommen wird, und die zu dieſem Behufe in einen benachbarten Ort gebracht werden müſſen, ſoll von der Gemeinde, in welcher die Impfung vorgenommen wird, eine nach der Entfernung und dem damit verbundenen Zeit- und Koſtenaufwande abzumeſſende Schadloshaltung ausgeworfen

werden. Den Impflingen ſoll zu ihrer Legitimation über die Aechtheit der gehabten Schutzpocken ein Schein unentgeldlich ausgefertigt werden.

13) Bei bemittelten Perſonen kann der Impfarzt für jede Impfung in ſeinem Wohnorte nicht mehr als 18 kr. außerhalb derſelben 24 kr. und, wenn die Entfernung mehrere Stunden beträgt, 30 kr. verlangen. Für eine wiederholte Impfung darf nur die Hälfte dieſer Taxe in Anrechnung gebracht werden, und zwar nicht blos für das Impfungsgeſchäft allein, ſondern auch für die während der Vaccination wenigſtens zweimal nothwendige Beſichtigung des Impflings. Daß jedoch durch dieſe Taxe einer freiwilligen größern Erkenntlichkeit für den Impfarzt keine Schranken geſetzt ſeyen, verſteht ſich von ſelbſten. Als Entſchädigung der Impfärzte für Impfungen bei ganz armen Kindern wird denſelben geſtattet, die Hälfte der obigen Taxe in Anregung zu bringen: nämlich 9 kr. in ihrem Wohnorte, 12 kr. außer demſelben und 15 kr. bei einer, mehrere Stunden betragenden Entfernung. Der Betrag dieſer Schadloshaltung iſt aus der betreffenden Gemeindscaſſe um ſo mehr zu beſtreiten, als derſelben alle durch dieſe Verordnung ausgeſprochene Geldſtrafen zugeſchieden werden. Die Phyſicate ſollen die Verzeichniſſe über ihre zu fordernhabenden Vaccinationtaxen bei den Bezirksämtern eingeben, welche deren Betrag durch die Ortsvorgeſetzte einziehen laſſen, und denſelben alsdann gegen Quittung dem Phyſicat aushändigen. Diäten und Reiſekoſten können jedoch nur dann noch beſonders in Anrechnung gebracht werden, wenn der Betrag der für das Impfen zu beziehenden Taxe ſo unbedeutend wäre, daß dadurch nicht ſchon jene Tagsgebühren und Auslagen gedeckt ſind.

14) Der Impfarzt oder Chirurg ſoll die ſpeziellen Ortsimpfliſten mit aller Genauigkeit führen, und ſolche alsdann abſchriftlich dem Phyſicate übergeben. Dieſe Stelle hat die jährliche Bezirksimpfungstabelle gegen das Ende jeden Jahres mit Bericht an das betreffende Kreisdirectorium einzuſenden, welches alsdann daraus die Generalimpfungstabelle über den

ganzen Kreis fertigen zu laſſen und ſolche nebſt den dabei zu machenden Bemerkungen im Monat Jänner jeden Jahrs an die dieſeitige Stelle einzuſenden hat. Die Auslagen für die gedruckten Ortsvaccinationsliſten ſind aus den betreffenden Gemeindscaſſen zu beſtreiten.

15) Die früher zur größern Verbreitung der Kuhpockenimpfung erlaſſene Verordnung vom 16. Nov. 1818 (Regsblt. Nr. 40 S. 316) ſoll nicht allein noch ferner gehandhabt werden, ſondern überhaupt kein Kind in irgend eine Schule aufgenommen, Niemand in die Lehre gegeben oder freigeſprochen, oder zum Meiſter gemacht, auch Niemand die Heyraths-Erlaubniß mehr ertheilt werden können, der ſich nicht mittelſt ärztlichem Zeugniß auszuweiſen im Stand iſt, daß er in frühern Zeiten die Kinderblattern gehabt, oder der nicht einen Vaccinationsſchein vorzuweiſen vermag.

16) Sollte dennoch ein Kind oder eine erwachſene Perſon von den natürlichen Blattern befallen werden, ſo haben die Eltern oder deſſen nächſte Anverwandte davon ſogleich der betreffenden Polizey- und Sanitätsbehörde die Anzeige zu machen, damit ohne Verzug die nöthigen ärztlichen Vorkehrungen dieshalb gemeinſchaftlich getroffen werden können. Die Unterlaſſung ſolch einer Anzeige oder die Verheimlichung eines Blatternkranken ſoll mit einer Geldſtrafe von 3 Rthlr. zum Beſten der Gemeindskaſſe und bewandten Umſtänden nach mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe belegt werden.

17) Das Haus, worin ſich der Blatternkranke befindet, iſt von aller Gemeinſchaft abzuſondern und gänzlich zu ſperren. Den Bewohnern deſſelben iſt daher der Ausgang in andere Häuſer ſtreng zu verbieten, auch ſind den Anverwandten, Bekannten und Nachbarn alle Beſuche bei den Blatternkranken zu unterſagen. Wegen der häuslichen und übrigen Erforderniſſe, die in dem Blatternhauſe nicht vorräthig ſind, ſoll eine eigene Perſon zu deren Beiſchaffung angeſtellt werden, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Anſteckungsſtoff leicht faſſenden Hausgeräthe zu berühren, jedesmal die angehabte Kleider zu wechſeln, dieſelben

an einem abgeſonderten Orte an die Luft zu hängen, auch ſich ſelbſt öfters zu waſchen hat.

18) Wo ſich zufälliger Weiſe in einem Bezirke einer Stadt oder eines Dorfes mehrere mit den Kindernblattern befallene Perſonen befinden, ſoll dies ganze Quartier geſperrt, und alsdann ebenſo wie in dem vorhergehenden Artikel befohlen iſt, verfahren werden. Sollten ſich jedoch in einem ganzen Orte hier und da zerſtreute Blatternkranke befinden, ſo iſt ſolch ein Dorf unter ſtrenge polizeyliche Aufſicht zu ſetzen, und gegen daſſelbe eine förmliche Ortsſperre zu verhängen. Die dadurch verurſacht werdenden Koſten fallen denjenigen Gemeindsgliedern zur Laſt, durch deren Verſchulden die Blatternpeſt verbreitet worden iſt.

19) Die Schutzpockenimpfung iſt übrigens in dergleichen von der Blatternpeſt angeſteckten Orten ſo wie in der Nachbarſchaft ohne Verzug vorzunehmen, indem der Zweifel, daß, wenn das Blatterngift etwa ſchon im Körper aufgenommen ſeye, die Kuhpockenimpfung alsdann eine verſchlimmernde Abweichung veranlaſſe, völlig ungegründet iſt. Mehrfällige Erfahrungen haben es vielmehr beſtätigt, daß alsdann die Kinderblattern ſehr gutartig werden.

20) In Häuſern, worin Blatternkranke waren, muß alles Weißzeug ſauber gewaſchen, und die übrigen, beſonders wollene Kleidungsſtücke öfters ausgelüftet, durchräuchert und über mineralſaure Dämpfe gebracht werden. Die dadurch verurſacht werdenden Koſten ſind bei der ärmern Claſſe aus der Gemeindscaſſe zu beſtreiten.

21) Die Kreisdirectorien macht man nunmehr für den pünktlichen Vollzug dieſer Verordnung beſonders noch verantwortlich und erwartet von denſelben, daß ſie ſich die Beförderung der allgemeinen Schutzpockenimpfung und mithin die gänzliche Ausrottung der natürlichen Blattern beſtens angelegen ſein laſſen werden.

Miniſterium des Innern, Sanitäts-Commiſſion. Carlsruhe den 10. November 1816.

(Die Reinigung des Getreides vom Tollkorn, auch Dippel- oder Schwindelhaber genannt, ſo wie vom Ruß und Mutterkorn betreffend.)

Man hat von jeher beobachtet, daß durch anhaltend naſſe Witterung zur Sommerszeit das Wachsthum des Unkrauts auf den Getreide-Aeckern überhaupt, beſonders aber gewiſſer Pflanzen, welche, wenn ſie genoſſen werden, äußerſt nachtheilige, oft gefährliche, ja ſelbſt tödliche Wirkungen auf die Geſundheit der Menſchen und einiger Hausthiere äußern, ſehr befördert wird, und daß die Saamen des Getreides ſelbſt gewiſſe krankhafte Ausartungen erleiden, welche man mit dem Namen Mutterkorn und Ruß belegt.

Unter den genannten, der Geſundheit ſehr nachtheiligen Pflanzen, kommt beſonders häufig vor: der Lolch, auch Tollkorn, Dippel- oder Schwindelhaber, Töberich, unter dem Landvolk, wiewohl uneigentlich, Trefze oder Treſpe genannt; er wächſt beſonders häufig auf Gerſten-, Waizen- und Haber-Aeckern, hat einen 2 bis 3 Fuß hohen Stengel mit Gelenken verſehen, flache, gleichbreite, zugeſpitzte, auf der Oberfläche und am Ende rauh anzufühlende, unten glatte Blätter, grüne oder röthliche Blumen, Aehren, welche aus mehreren breitgedrückten, geränderten und vielblüthigen Aehrchen beſtehen: ſtatt der Blumenkrone zwei gleiche, grüne Blätter, deren eines ſich oft in einen Stachel endigt. Die Saamen ſind braunſchwarz, länglicht, auf einer Seite erhaben, auf der andern vertieft, ungefähr 1½ Linie lang und ½ Linie breit, mithin viel kleiner als die Getreidekörner, haben keinen Geruch, aber einen ſüßlichen Geſchmak.

Außer dieſer Pflanze gehört dann noch beſonders hieher: die allgemein bekannte Korn-Raden, auch Ratten oder Nikel genannt. (Agrostema Cithago L.)

Mit dem Namen Mutterkorn (Secale cornutum)

belegt man diejenige krankhafte Ausartung des Roggens, wo einzelne Körner deſſelben ſich außergewöhnlich verlängern, eine Horn- oder Hahnenſpornförmige Geſtalt annehmen, äuſſerlich blau oder ſchwarz, innwendig aber weiß oder braun werden. Dieſe Körner haben einen bitterſüßen, eckelhaften und ſcharfen Geſchmack, und einen widrigen Geruch; das daraus gemahlene Mehl iſt braun oder blau, ſtinkend; wird Brod aus Getreide bereitet, dem ſolches Muterkorn beigemiſcht war, ſo zerfließt der Teig, und das Brod zerfällt.

Wenn die Saamen des Lolchs oder Tollkorns dem Getreide beigemiſcht bleiben, und aus dem daraus gemahlenen Mehl Brod oder andere Speiſen bereitet werden, ſo bekommen diejenige Perſonen, welche dieſelben genießen, Schwindel, Betäubung, Kopfſchmerzen, Rauſch, Bangigkeit, Neigung zum Erbrechen, oder wirkliches Erbrechen, Mattigkeit, Zuckungen, oft ſtarkes Phantaſiren, das an Wahnſinn gränzt, apoplectiſche Zufälle, Lähmungen ꝛc., worauf oft ſelbſt der Tod erfolgt. Die ſorgfältige Reinigung des Getreides iſt daher dringend nothwendig; ſie geſchieht am beſten durch mehrmaliges Werfen deſſelben, wo der Lolch, als der leichtere Saamen, früher zur Erde fällt, als die Getreidekörner, und nach dieſem durch das Sieben des Getreides durch das ſogenannte Trefzen-Sieb, deſſen Löcher nach der Geſtalt des Lolch-Saamens geformt ſind.

Die ſogenannte Raden oder Ratten werden durch das, in den meiſten Gegenden gewöhnlich gebraucht werdende, Ratten-Sieb, deſſen Löcher ebenfalls die Form dieſer Körner haben, leicht von dem Getreide abgeſondert, beſonders wenn das Sieben deſſelben einigemal wiederholt wird.

Der Genuß des Mutterkorns bringt ebenfalls krankhafte Zufälle mancherlei Art, namentlich Ekel, Erbrechen, Kopfſchmerzen, Betäubungen, Krämpfe und Conſulſionen, fallende Sucht, Lähmungen, und vorzüglich häufig die ſogenannte Kriebelkrankheit hervor; das Getreide muß daher, ehe es gemahlen wird, ſorgfältig von demſelben gereinigt werden, und zwar entweder durch Ausleſen, was zwar das mühſamſte

aber ſicherſte Mittel iſt, oder durch Werfen, Wannen und Sieben.

Der ſogenannte Ruß iſt zwar nicht beſonders nachtheilig für die Geſundheit, das Mehl wird aber dadurch ſchwarz und ſchmutzig, das Getreide muß daher beim Gerben auf die, allen Müllern bereits bekannte, Weiſe davon gereinigt werden.

Da nun den von vielen Gegenden her eingekommenen Nachrichten zufolge, wie ſich ſchon im Voraus vermuthen ließe, ſich in dem diesjährigen Getreide eine bedeutende Menge Tollkorn, Ratten, Mutterkorn ꝛc. vorfindet, und der Genuß deſſelben, wenn es nicht ſorgfältig gereinigt wird, nothwendig ſehr nachtheilige und gefährliche Wirkungen auf die Geſundheit der Menſchen hervorbringen müßte, ſo findet man ſich vermöge höhern Auftrags veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Alles Getreide, was auf die Fruchtmärkte gebracht wird, muß von den genannten ſchädlichen Beimiſchungen vollkommen gereinigt ſeyn. Die betreffende Polizey- und Sänitätsbeamten haben an jedem Markttage das zu Markt gebrachte Getreide gehörig zu unterſuchen, und wenn es auf obige Art verunreinigt ſeyn ſollte, daſſelbe nicht nur nicht verkaufen zu laſſen, ſondern den Eigenthümer überdies noch mit einer geeigneten Strafe zu belegen.

2) Den Müllern iſt bei einer Strafe von 10 Reichsthaler verboten, Getreide zum Mahlen anzunehmen, welches mit Tollkorn, Ratten, oder Mutterkorn verunreinigt iſt. Die Zoll- und Polizey-Gardiſten, welche ohnehin die Mühlen von zu Zeit zu viſitiren haben, ſind anzuweiſen, über Beobachtung dieſer Anordnung ſtrenge zu wachen, und die Müller, welche derſelben entgegen handeln, dem betreffenden Beamten ſogleich anzuzeigen, wofür ihnen der 3te Theil der gegen dieſelben erkannten Geldſtrafe als Belohnung zugeſichert wird. Damit weder die Müller noch die Polizey-Gardiſten ſich mit der Unkenntniß der genannten Saamen und Körner entſchuldigen können, haben die betreffenden Bezirksbeamten dafür zu ſorgen, daß jedem derſelben einige Muſter davon zugeſtellt werden.

Eben ſo wird den Müllern zur Pflicht gemacht, das mit Ruß verunreinigte Getreide beim Gerben ſorgfältig zu reinigen.

3) Auch den Bierbrauern und Branntweinbrennern iſt der Gebrauch eines mit Lolchſaamen verunreinigten Getreides zur Bereitung des Biers und Branntweins, wodurch letztere eine berauſchende, aber der Geſundheit höchſt nachtheilige Eigenſchaft erhalten, bei einer Strafe von 25 Reichsthalern ſtrenge zu unterſagen. Die Zoll- und Polizeygardiſten haben hierüber ebenfalls ſorgfältig zu wachen.

4) Eben ſo werden die Bäcker und Mehlhändler dafür verantwortlich gemacht, daß ſie kein Mehl verbacken oder verkaufen, welches mit obigen ſchädlichen Beimiſchungen verunreinigt iſt; wobei zugleich bemerkt wird, daß das Mehl, welchem viel Mutterkorn beigemiſcht iſt, eine braune oder bläulichte Farbe, und das daraus gebackene Brod einen bittern, widrigen Geſchmack erhält.

5) Das künftig zur Ausſaat gebraucht werdende Getreide muß beſonders ſorgfältig von dem ihm beigemiſchten Lolch gereinigt, und, wenn dem ungeachtet einzelne Körner in demſelben zurückbleiben und aufgehen ſollten, muß die Pflanze vor der Blüthezeit, alſo etwa im Juni, ſorgfältig mit der Wurzel ausgerupft werden.

Die Kreisdirectorien haben die Polizey- und Sanitäts-Beamten, ſo wie das geſammte Polizey-Aufſichts-Perſonale nachdrücklichſt anzuweiſen, über pünktliche Befolgung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen, und dieſelbe zugleich drei Sonntage nach einander auf dem Rathhauſe den zu verſammelnden Gemeinden öffentlich verkünden zu laſſen.

Miniſterium des Innern. Sanitäts-Commiſſion. Carlsruhe den 16ten Februar 1816 Nr. 36.

(Die aus Frankreich über den Rhein kommenden Schaafe betreffend.)

Man hat ſich vielfältig zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß unter den Heerden feinwolliger Schaafe, welche aus Frank-

reich nach Deutſchland getrieben werden, öfters diejenige Krankheit herrſche, welche mit dem Namen Schaafpocken belegt wird, manchmal ſehr bösartig iſt, und ſchnell tödtet.

Um die Anſteckung der einheimiſchen Schaafheerden von dieſer Krankheit möglichſt zu verhüten, findet man daher für nöthig, folgendes mit höherer Genehmigung zu verordnen:

1) Sobald eine Heerde aus Frankreich kommender Schaafe den Rhein paſſirt hat, und auf dieſſeitigem Gebiete angekommen iſt, hat der Eigenthümer derſelben dem betreffenden Bezirksamt ſogleich die Anzeige davon zu machen, die Heerde ſelbſt aber indeſſen unweit des dieſſeitigen Rheinufers an einem von der Straße abgelegenen Orte, welcher ihm von den betreffenden Ortsvorgeſetzten anzuweiſen iſt, aufzuſtellen.

2) Auf erhaltene Anzeige ordnet das Bezirksamt alsbald einen examinirten und licenzirten Thierarzt, oder falls kein ſolcher in der Nähe angeſtellt ſeyn, oder wohnen ſollte, dem Phyſicus oder Landchirurg zur genauen Unterſuchung der ganzen Heerde Stück für Stück ab.

3) Sind wirklich ein oder mehrere Stücke der Heerde mit den Schaafpocken behaftet, ſo darf dieſelbe nicht weiter getrieben werden, ſondern muß bis zur vollkommenen Wiederherſtellung an einem von dem unterſuchenden Arzte oder Thierarzte anzuweiſenden Platze, mit welchem weder einheimiſche Schaafe, noch Perſonen, welche mit denſelben umgehen, in Berührung kommen, aufgeſtellt werden. Iſt die ganze Heerde wieder geſund, ſo wird dem Eigenthümer derſelben ein amtliches Zeugniß darüber ausgeſtellt, und kann nun weiter an den Ort ihrer Beſtimmung getrieben werden. Um ſich jedoch zu verſichern, daß ſie weder mit den innländiſchen Schaafen, noch ihren Waiden und Stallungen in Berührung kommen, iſt demſelben von Amtswegen ein des Wegs kundiger zuverläßiger Mann als Führer beizugeben, der deßhalb gehörig zu inſtruiren iſt, und von dem Eigenthümer der Schaafheerde bezahlt werden muß. Das Nemliche iſt zu beobachten, wenn die ganze Heerde bei der Unterſuchung geſund

befunden wurde, weil man doch nie verſichert ſeyn kann, daß einzelne Stücke den Anſteckungsſtoff bereits bei ſich tragen.

4) Bleiben die Schaafe in den dieſſeitigen Landen, ſo ſind ſie, ſobald ſie an dem Ort ihrer Beſtimmung angekommen, an einem abgeſonderten Ort aufzuſtellen, und 14 Tage lang ärztlich zu beobachten. Gehen ſie aber außerhalb des Landes, ſo werden ſie auf die oben angegebene Art bis an die Gränze begleitet.

5) Die Unterſuchungs- und andern Koſten ſind ebenfalls von dem Eigenthümer der Heerde zu beſtreiten.

6) Sämmtliche Bezirks- und Polizei-Aemter, Zoll- und Polizey-Inſpectionen, Orts-Vorgeſetzte, Polizeydiener und Gardiſten haben über genaue Befolgung dieſer Verordnung ſorgfältig zu wachen, und die Uebertreter derſelben zur ſtrengen Beſtrafung dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen.

Directorium des Seekreiſes. Constanz den 2ten Jänner 1827. Nr. 89.

(Die Vergiftung der Kinder des Simon Harder, zu Singen betreffend.)

In Gemäsheit des Erlaſſes der Großherzogl. Sanitäts-Commiſſion vom 20. Dez. v. J. Nr. 2600 finden Wir uns durch den Tod eines Kindes, welcher als Folge des Genuſſes von Oehlſaamenſtoffen eintrat, zur folgenden einſtweiligen Verordnung veranlaßt:

1) Den Oehlmüllern iſt nur geſtattet, folgende Oehlſaamenſtoffe zur Bearbeitung zu übernehmen:

Leinſaamen;
Repsſaamen;
Mohnſaamen;
Dotter;
Haſelnüſſe;
Welſch- oder Wahlnüſſe;
Bücheln;

Kabisöhlſaamen;
Hanfſaamen;
Kürbiskernen;
Mandeln;
Sonnenblumenkernen;
Rothholderbeeren.

2) Die übrigen Oehlſtoffe ſind von der Aufnahme in die Oehlmühlen ausgeſchloſſen. Der Müller welcher dagegen handelt, verfällt in eine Strafe von 20 Reichsthalern, und bleibt für alle Folgen verantwortlich.

3) Die Müller haben die ihnen zugebrachten Oehlſtoffe genau zu unterſuchen, und wenn dieſe mit zur Aufnahme nicht geeigneten Oehlſtoffen vermiſcht gefunden würden, vor der Bearbeitung dem Phyſicate ein Muſter vorzulegen, und ſich nach den Anordnungen deſſelben zu benehmen.

Dieſes wird zur ſtrengen Nachachtung verkündet.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 29. März 1828.

Durch Erlaß Großherzoglicher Sanitäts-Commiſſion vom 12. l. M. iſt zur Vermeidung der weitern Verbreitung der natürlichen Blattern verordnet, daß

diejenigen Perſonen, welche Blatternkranke verheimlichen, ſo wie

diejenigen, ſeyen es Verwandte oder Bekannte, die ſich in Häuſer, worinn Blattern ſich befinden, heimlich begeben,

nach Maßgabe der ſchon beſtehenden Verordnungen in eine namhafte Strafe unnachſichtlich verfällt werden ſollen.

Dieſes wird zur Warnung des Publikums hiermit bekannt gemacht.

Directorium des Seekreiſes. Conſtanz den 24ten Februar 1816.

(Verbot des Einſammelns und Trocknens der Wolfskirſche betr.)

Durch einen kürzlich im Amtsbezirke Stockach ſich ereigneten Unglücksfall, wo ein 15jähriger Knabe ein Stück von einem Oehlkuchen, wozu der Saame von Wolfsbeeren gekommen war, genoſſen und ſich dadurch eine Vergiftung mit den ſchrecklichen damit verbundenen konvulſiviſchen Folgen zugezogen hatte, ſo, daß derſelbe nur mit äußerſter Anſtrengung der ärztlichen ſchleunigen Hülfe vom Tode gerettet werden konnte, ſieht man ſich veranlaßt, das im Oberrheiniſchen Provinzialblatt v. J. 1808 Nr. 36 Seite 319 enthaltene Verbot des Einſammelns der ſ. g. Wolfskirſche (Atropa Belladonna) die auch unter dem Namen Tollbeere, Tollkirſche ꝛc. bekannt iſt, mit der gegen deſſen Uebertreter angedrohten Strafe zu republiziren, ſohin ſämmtliche Exekutiv-Behörden und Phyſicate neuerdings wieder darauf aufmerkſam zu machen, und Jedermann vor künftigem Schaden und Nachtheil zu warnen.

Directorium des Seekreiſes. Conſtanz vom 5ten April 1825. Nr. 6484.

(Die Beſtimmung des Alters der Kälber, welche zum Schlachten benutzt werden betreffend.)

Die Wahrnehmung, daß in dem weſtlichen und nördlichen Theile des Kreiſes die über das zu frühe Schlachten der Kälber durch das Anzeigeblatt des See- und Donaukreiſes Nr. 43 verkündete Verordnung vom 1. Auguſt 1814 Nr. 6891 die nicht mit der Erhaltung der menſchlichen Geſundheit und Gewerbſamkeit ſchuldigen Strenge beobachtet werde, veranlaßt uns, die angeführte Verordnung in Erinnerung zu bringen, und dabei weiter zu verfügen:

1) Kein Kalb darf geſchlachtet werden, bevor nicht beiderſeits der vierte Schneidezahn mit ſeiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleiſch hervorſteht.

2) Der Uebertretungsfall iſt mit einer Strafe von 3 fl., der zweite Fall mit einer Strafe von 6 fl., jeder weitere Uebertretungsfall aber mit einer Strafe von 10 Reichsthaler zu ahnden, und dem Anzeiger den dritten Theil des Strafbetrags zuzuſcheiden.

Dieſe Verordnung iſt nicht nur in den Gemeinden kund zu machen, ſondern auch den Metzgern insbeſondere urkundlich zu eröffnen, und das Polizeyaufſichtsperſonale hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 18ten Juni 1808. Nr. 6250.

(Verbot des Einſammelns und Trocknens der Wolfskirſche Atropos Belladonna.)

Nach einer dahier gemachten offiziellen Anzeige ſammeln die Einwohner an mehreren Orten der obern Provinz die Wolfskirſche (Atropa Belladonna L.) die auch unter den Namen Tollbeere, Wolfskirſche, Tollkirſche, u. ſ. w. bekannt iſt, dörren ſolche an der Sonne, und laſſen aus den Kernen ein Oehl preſſen.

Da nun dieſe Beere eines der ſchrecklichſten Pflanzengifte enthält, der Genuß derſelben oft den Tod unter den gräßlichſten Zufällen nach ſich zieht, auch durch das Oehl ſelbſt ſchon mehrere Unglücksfälle bewirkt worden ſind, und das Sammeln und Trocknen der Beere ſchädlich auf die Geſundheit einwirkt, und üble Zufälle erzeugt: ſo wird nicht nur das Einſammeln und Trocknen der Beere, um Oehl daraus zu preſſen, allgemein bei ſchwerer Ahndung und Strafe verboten, ſondern auch allen Ortsobrigkeiten nach den ſchon beſtehenden Geſetzen aufgetragen, dieſe ſchädliche Pflanze ſo viel möglich, und beſonders nahe um die Wohnungen auszurotten, und empfiehlt ſämmtlichen Executivbehörden, insbeſondere aber auch den Phyſicaten, eine genaue Wachſamkeit.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 6. November 1812. Nr. 22087.

(Die Kenntniß des erſten Alters der Kälber — zur Benutzung für die Beſchauanſtalt bei den Schlachtkälbern betreffend.)

Da die Kälber oft ſchon in der erſten Woche nach ihrer Geburt geſchlachtet werden, der Genuß eines ſo unreifen Fleiſches aber der Geſundheit ſehr nachtheilig iſt; ſo wird zur Verhütung des allzu frühen Kälber-Schlachtens nach erhobenem thierärztlichen Gutachtens andurch verordnet:

Kein Kalb darf in Zukunft geſchlachtet werden, bevor nicht beiderſeits der vierte Scheidezahn mit ſeiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleiſche hervorſteht.

Für den erſten Fall der Uebertretung dieſer polizeylichen Anordnung wird eine Strafe von fünf Gulden, für die zweite Uebertretung eine von zehen Gulden, und für die dritte Uebertretung endlich die Strafe der Sperrung des Metzgergewerbes feſtgeſetzt.

Indem man dieſes öffentlich bekannt macht, werden noch insbeſondere die Oberpolizey-Inſpectionen hiermit angewieſen, das unterſtehende Aufſichtsperſonal zu beauftragen, über die Befolgung dieſer Verordnung genau zu wachen, und die Uebertreter derſelben den Bezirksämtern zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

Directorium des Seekreiſes. Conſtanz den 23ten November 1821. Nr. 28197.

(Den Verkauf der Redlingerſchen Pillen betreffend.)

Es iſt zur dieſſeitigen Kenntniß gekommen, daß Handelsleute und Landkrämer gegen die beſtehenden Medizinalgeſetze ſich erlauben, die ſogenannten Redlingerſchen Pillen zum Verkauf auszuſetzen.

Indem man die Handelsleute und Krämer gegen die Fortſetzung dieſes Handelszweiges ernſtlich warnt, werden die Aemter und Phyſicate angewieſen, dieſem Gegenſtande ihre

vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen, und die Aemter haben im Uebertretungsfalle nicht nur die Confiscation der Pillen, und die Vernichtung derſelben zu erkennen, ſondern auch den Uebertreter in eine Strafe von 5 fl. zu verfällen.

Regierung des Oberrheinkreiſes. Freiburg den 27. November 1832. Nr. 23044.

(Die durch die Gemeinde-Ordnung den Bürgermeiſtern übertragene Verwaltung der Ortspolizey betreffend.)

Zufolge hohen Erlaſſes des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 6. November Nr. 14516 wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Die durch die neue Gemeinde-Ordnung den Bürgermeiſtern übertragene Verwaltung der Ortspolizey, wozu nach § 48 auch die Geſundheitspolizey gehört, ſtehet nach dem §. 151 unter der ununterbrochenen Aufſicht des Staats.

Der Bürgermeiſter kann daher auch in ſanitätspolizeylicher Hinſicht zu der einen oder andern Verrichtung durch das Bezirksamt eben ſo angewieſen werden, wie eine ſolche Weiſung der Kreisregierung gegen das Bezirksamt zuſteht. Was nun

1) die allgemeinen ſanitätspolizeylichen Vorſchriften, die in einer Gemeinde fortwährend beobachtet werden müſſen, betrifft, ſo iſt es die Pflicht des Bürgermeiſters, daß er auf den Vollzug derſelben wache, und das Erforderliche dazu jeweils fürkehre.

Das Bezirksamt hat dabei aufzuſehen, daß der Bürgermeiſter dieſe ſeine Pflicht erfülle, und ihn nach Erforderniß dazu anzuweiſen.

2) Gleiche Rechte und Verbindlichkeiten liegen dem Bürgermeiſter und beziehungsweiſe dem Bezirksamte ob bei dem Vollzug beſonderer ſanitätspolizeylicher Anordnungen, welche aus Anlaß beſonderer Vorfälle gegeben worden ſind, und was

3) die Erlaſſung ſolcher Anordnungen ſelbſt betrifft, ſo kann dieſelbe, wo ſie nur in einer einzelnen Gemeinde nöthig

wird, auch vom Bürgermeiſter, eben ſo aber in allen Fällen auch vom Bezirksamte unmittelbar ausgehen.

In eilenden Fällen hat aber immerhin ſchon der Bürgermeiſter proviſoriſch das Erforderliche fürzukehren.

4) Die Uebertretung ſanitätspolizeylicher Vorſchriften kann, wenn die darauf zu erkennende Strafe das in § 51 der Gemeindeordnung feſtgeſetzte Maß nicht überſteigt, vom Bürgermeiſter beſtraft werden. Hat eine höhere Strafe einzutreten, ſo iſt die Sache dem Bezirksamte zum Erkenntniß vorzulegen.

5) Das Phyſicat und ſonſtige Sanitätsperſonal hat nach dieſen Beſtimmungen in einzelnen Fällen zu ermeſſen, ob es der größern oder geringern Wichtigkeit der Sache, ſo wie der erforderlichen Eile nach ſeine Anträge auf ſanitätspolizeyliche Anordnungen auf Beſtrafung ꝛc. bei dem Bezirksamte unmittelbar oder nur beim Bürgermeiſter zu ſtellen habe. Jedenfalls hat daſſelbe aber da, wo der Bürgermeiſter ſeine Pflichten in Sanitäts-Polizeyſachen verſäumt, dem Bezirksamte hievon die Anzeige zu machen.

Directorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 23. Juni 1810.

An ſämmtliche ſowohl landes- als ſtandes- und grundherrliche Aemter, Dekanate, Phyſicate, Verrechnungen und übrige untergeordnete Behörden.

I. ꝛc.

IV.

(Beerdigung der Juden betreffend.)

Es iſt die berichtliche Anzeige anher gemacht worden, daß die Juden, wie es im verfloſſenen Jahre in mehrern Orten des dieſſeitigen Kreiſes geſchehen, ihre Todten viel zu frühe beerdigen.

In dem Juden-Organiſations-Edikt, vom 13. Jänner 1809 im Regierungsblatt Nr. 6 nehmlichen Jahrgangs, Art. 3 iſt

ausdrücklich vorgeſchrieben, daß die Juden in Anſehung der Zeit der Beerdigung ihrer Todten, der Einfaſſung und der Tiefe der Gräber, nach den allgemeinen Polizeygeſetzen ſich richten müſſen.

Da nun nach neuern Verordnungen neben andern Beſtimmungen, kein Todter vor abgelaufenen 2 mal 24 Stunden, von der Zeit des Hinſcheidens, wenn nicht die, durch ärztliche Atteſtation bewährte, Noth zur frühen Beiſetzung vorhanden iſt, beerdiget werden ſoll, ſo werden die ſämmtlichen landes-, ſtandes- und grundherrlichen Aemter des Kinzigkreiſes auf dieſe Verordnung dahin aufmerkſam gemacht, daß auch die Juden derſelben pünktlich nachleben müſſen und desfalls ſtrenge darauf und unter Strafandrohung und Vollziehung zu halten ſeye.

Directorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 30. Juni 1810. Nr. 3964.

Decretum Generale an ſämmtliche Landes-, Standes- und Grundherrliche Aemter des Kinzigkreiſes.

Schon oft iſt es geſchehen und ganz neuerlich iſt in dem dieſſeitigen Kreiſe der Fall vorgekommen, daß das Leben eines Menſchen geopfert worden, weil er von denjenigen, die dazu verbunden ſind, entweder aus ſtrafbarer Nachläßigkeit, oder aus Scheu vor den dießfallſigen Unkoſten oder aus Armuth nicht nur in guter Zeit ärztliche oder wundärztliche Hülfe nachgeſucht worden.

Auch im dritten Fall iſt ein ſolches Benehmen unverantwortlich, indem Vermögensloſe wiſſen ſollen, daß in Anſehung der Kurkoſten nach Umſtänden entweder ein milder Fonds oder ſelbſt der Staat einſteht.

Man findet ſich daher veranlaßt, die ſämmtlichen Landes-, Standes- und Grundherrlichen Aemter des dieſſeitigen Kreiſes aufzufordern, ihre Amts-Untergebenen durch öffentliche Bekanntmachung gemeſſenſt zu verwarnen, bei Vermeidung angemeſſener Strafe jedesmal bei Erkrankten, oder Verwundeten, wenn nicht offenbar die Krankheit oder Verwundung gefahrlos und daher keine Zunahme derſelben zu befürchten iſt, ärztliche oder wundärztliche Hülfe zu ſuchen.

Die Aemter haben hierüber ihre Wachſamkeit eintreten zu laſſen und nach Befund der Umſtände die Unterlaſſungen mit Strafe zu ahnden.

Directorium des Kinzig-Kreiſes. Offenburg den 30. Jänner 1811. Nr. 1111.

Decretum Generale an ſämmtliche Landes-, Standes- und Grundherrliche Aemter des Kinzigkreiſes.

(Wegen dem Schlachten der Kälber.)

Wegen des Verkaufs des jungen Viehes, damit nicht durch allzufrühzeitigen Verkauf das Publikum ſchlechtes, und der Geſundheit ſchädliches Fleiſch zum Genuß erhalte, auch den Gerbern tüchtige Häute, und andern Handwerkern gutes zu verarbeiten tüchtiges Leder entzogen werden, iſt ſchon in ältern Markgräfl. Badiſchen Verordnungen, und in den Provinzial-Blättern des Mittelrheins Nr. 7 und 50 Folgendes feſtgeſetzt worden.

1) Daß kein Kalb, oder junge Ziege, ehe ſie 24 Tage alt ſind, an inn- oder auswärtige Metzger, oder andere Perſonen verkauft werden, bei einer Strafe von 3 Reichsthaler, die ſowohl der ſchuldhafte Käufer, als der Verkäufer zu bezahlen, und wovon der Anzeiger, er ſey immer, wer er wolle, den dritten Theil, als Rägungsgebühr zu beziehen hat.

2) Zu dieſem Ende iſt jeder, dem ein Kalb oder Ziege wirklich gefallen, verbunden, ſolches gleichbald dem Orts-Vorſteher anzuzeigen, welcher ſodann

3) hierüber ein beſonderes Regiſter zu führen, darinn die Data und Namen zu bemerken, und dem Käufer gegen Erlegung einer hiemit allgemein auf 2 kr. beſtimmten Gebühr einen Schein auszuſtellen hat, der, wie folgt, einzurichten iſt.

Dem, (hier wird der Name des Käufers geſetzt) wird (da der Eigenthümer des Kalbes benennt) Kalb, das den (an dieſem Ort das Datum, Tag und Monat, wo das Kalb gefallen iſt,) zu kaufen erlaubt, (hierher kommt der Name des Orts, Tag, Monat und Jahr, wo das Atteſtat ausgeſtellt wird, zu ſtehen, ſodann der Name des Vorgeſetzten, der das Atteſtat ausgeſtellt hat.)

4) Ohne ſolchen Schein iſt der Kauf eines Kalbes jedem bei drei Reichsthaler Strafe unterſagt, der hierinn fehlende Vorgeſetzte aber ſelbſt gleicher Strafe unterworfen.

5) Die in Art. 3 beſtimmten Scheine ſollen nur von den Ortsvorgeſetzten ſelbſt, keineswegs aber von deſſen Frau, oder Kinder, oder Geſinde, ſondern in deſſen Abweſenheit von einem desfalls ſubſtituirten Gerichtsmann ohnfehlbar ausgefertigt, und mit dem Gemeinds-Siegel deutlich verſehen werden, ſodann

6) müſſen erwähnte Scheine nach Art. 3 zu führenden, zum Grunde zu legenden, mit genauer und gewiſſenhafter Aufzeichnung zu führenden Regiſter der gefallenen Kälber gefertigt, mit Nummern nach ſolchen verſehen, und die Regiſter bisweilen von den Beamtungen unterſucht, und den Vorgeſetzten die richtige Art ihrer Führung begreiflich gemacht werden.

Da man nun wahrgenommen, daß dieſen Verordnungen von den wenigſten Orten des diesortigen Kreiſes nachgelebt wird, ſo werden ſolche den Aemtern zur Publication und genauer Nachachtung empfohlen, auf die bei diesortigem Kreiſe befindliche — zur mittelrheiniſchen Provinz vormals nicht gehörige Aemter aber ausgedehnt, und dabei angefügt, daß man ſich bei Uebertretungsfällen nach Befund der Umſtände eine Erhöhung der angeſetzten Strafe vorbehalte, in welcher Hinſicht ſämmtliche Unterthanen vor Schaden zu warnen ſind.

Directorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 24. November 1812.

(Die Schädlichkeit der nicht gehörig eingerichteten Deſtillir- und Brenngefäße zum Branntweinbrennen betreffend.)

Da man ſich von der Schädlichkeit der nicht gehörig eingerichteten Deſtillir- und Brenngefäße zum Branntweinbrennen überzeugt hat, und beſonders die gewöhnlichen Kupfergefäße, wenn ſie nicht gehörig verfertigt ſind, und reinlich gehalten werden, leicht Grünſpan ziehen, welches der Geſundheit entweder allmählig, oder auch oft ſogleich ſehr nachtheilig ſeyn kann, ſo wird hiermit unter Beziehung auf die landesherrliche Verord-

42*

nung vom 19. Juni 1804, im Regierungsblatt 1804 Nr. 26 auf Weiſung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern Landespolizey-Departements vom 24. v. M., Nr. 6396, folgende nachträgliche Verfügung bekannt gemacht:

1) daß zwar die kupfernen Brennblaſen oder Brennkeſſel nicht verzinnet noch beibehalten werden können;

2) daß aber die Helme oder Hüte dazu von reinem, keine Bleitheile enthaltenden Zinn, und

3) Die daran befindliche Röhren, nicht ſpiralförmig, oder gekrümmt, und nicht von Kupfer, ſondern von Zinn, inwendig verzinntem Eiſen, oder auch von Glas ſeyn ſollen.

Sämmtliche Aemter des Kreiſes, haben daher durch die betreffenden Ortsvorgeſetzten ſämmtliche in ihrem Amtsbezirk wohnende Branntweinbrenner unter Vermeidung polizeylicher Strafe anzuweiſen, die gegen Kupfergehalt alle Sicherheit gebende Geräthſchaften unverzüglich ſich anzuſchaffen, damit ſie bei der, von Zeit zu Zeit geſchehenden Beſichtigung ſich keine Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, welche in vorkommendem Falle mit verhältnißmäßiger polizeylicher Geld- oder Körperſtrafe, bei wiederholter Nichtfolgeleiſtung aber, durch Verbot des Brennens und Confiscation der Geräthſchaften, beſtraft werden ſoll.

Directorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 29. März 1828. Nr. 4008.

Durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Miniſteriums des Innern vom 25. vorigen Monats, Nr. 1883, iſt aus Rückſichten der Geſundheits- und Wohlfahrts-Polizey und insbeſondere um zu verhindern, daß ungeſundes Vieh in den Verkehr gebracht werde, und andererſeits um zu bewirken, daß der bedrängte und unerfahrne Landmann gegen die Unternehmungen des Wuchers und Betrugs einigermaaßen, wenn auch nicht vollſtändig geſchützt werde, allgemein verordnet worden:

Jeder Kauf und Verkauf von großem Vieh, die Rinder einſchließlich, ſoll bei Vermeidung einer Strafe von 45 kr.

biſ 1 fl. 30 kr., in welche der Käufer ſowohl als der Verkäufer verfällt, in ein beſonderes hiezu beſtimmtes Contractenprotokoll von den Ortsgerichten eingetragen werden. Dafür muß eine Gebühr von 15 kr. im Ganzen bezahlt werden.

Auszüge aus dem Contractenbuch werden nur auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers gegeben, und für einen jeden ſolchen Auszug iſt, den Stempel nicht eingerechnet, eine Gebühr von 4 kr. zu entrichten.

Dieſe hohe Verfügung wird zu ihrer Befolgung öffentlich bekannt gemacht.

Direktorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 19. April 1828. Nr. 4925.

(Das Schlachten zu junger Kälber betreffend.)

Um das längſt verbotene Schlachten zu junger Kälber auf eine die Aufſicht der Polizey erleichternde Art zu verhüten, was durch die deßwegen von höherer Stelle wieder aufgehobenen Urkunden der Ortsvorgeſetzten über das Alter der Kälber nicht erzielt werden konnte, ſo ſieht man ſich veranlaßt, folgende, auf ärztliches Gutachten gegründete, bereits in einem benachbarten Kreiſe in Vollzug gekommene Verfügung für den ganzen Kinzigkreis zu erlaſſen.

Kein Kalb darf in Zukunft geſchlachtet werden, bevor nicht beiderſeits der vierte Schneidezahn mit ſeiner ganzen Schaufel hervorſteht.

Für den erſten Fall der Uebertretung wird eine Strafe von fünf Gulden, für die zweite Uebertretung eine von zehn Gulden, und für die dritte Uebertretung die Sperrung des Metzger-Gewerbes feſtgeſetzt.

Indem man dieſes öffentlich bekannt macht, wird noch insbeſondere die Oberpolizey-Inſpection angewieſen, das unterſtehende Aufſichts-Perſonale zu beauftragen, über die Befolgung dieſer Verordnung genau zu wachen, und die Uebertreter derſelben den Bezirksämtern zur Unterſuchung und Beſtrafung anzuzeigen.

Regierung des Mittelrheins. Carlsruhe den 9. April 1808.

Geſetz-Belehrung.

Auszug aus der Großherzoglichen Apotheker-Ordnung.

(Den Verkauf der Gift-Waaren betreffend.)

Zufolge der im Regierungsblatt vom 7. d., Nr. X, pag. 90, erſchienenen Verordnung des Großherzoglichen Miniſterial-Polizey-Departements vom 24. v. M., den Verkauf von Giftwaaren, Fliegenſtein und Krähen-Augen betreffend, werden die nach der Großherzoglichen Apotheker-Ordnung zur Nachachtung für diejenigen, für die es zu wiſſen nothwendig iſt, als Anhang zu erwähnter Verordnung hier abgedruckt.

Art. 40.

Arzneymittel, welche bekannt dafür ſind, daß ſie zu Begehung gewiſſer Verbrechen, z. E. zur Giftmiſcherei mißbraucht werden, ingleichen welche draſtiſcher Eigenſchaft ſind, oder welche gar Gift enthalten, überhaupt keine, welche ſchon in geringer Gabe gebraucht, von gefährlicher Wirkung auf den Organismus des menſchlichen Körpers ſind, dürfen im Handverkauf, d. h. auf ein bloßes, unter dem Namen der Waare geſchehendes Erfordern niemals abgegeben werden, und auf Beſtellung, d. h. mittelſt Vorlegung einer Arzney-Vorſchrift oder Receptes nur alsdann, wenn das Recept von einem innländiſch-approbirten Arzt, oder auf deſſen ausdrücklich darinn genannte Genehmhaltung von einem Ober-Wundarzt des Landes, ingleichen wenn es von einem Thier-Arzt für Viehcuren, endlich dafern es für Ausländer verlangt wird, wenn es von einem im Ausland öffentlich approbirten, dem Apotheker bekannten Arzt ausgefertigt iſt. Auch darf eine dergleichen Arzney ohne neue Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden.

Art. 42.

Jene giftige, oder ſtark draſtiſche Stoffe, welche außer dem Arzney-Gebrauche auch noch zu Gewerben, oder häus-

lichen Bedürfniſſen dienen, ſollen, wenn ſie dazu verlangt werden, anders nicht abgegeben werden, als wenn der Verlangende ein Gelehrter, Künſtler oder Handwerker, und daneben ein angeſeſſener, dem Apotheker wohl bekannter, unverläumdeter Mann iſt, und ihm über den Empfang des Gifts, einen von ihm geſchriebenen, oder doch unterſchriebenen Schein aushändigt, worinn der beſtimmte Gebrauch, das Gewicht, auch Tag und Stunde des Empfangs genau beſtimmt iſt; oder wenn der Verlangende einen Schein der Obrigkeit, des Phyſici, oder des Hausarztes brächte, daß ihm zu dieſem, oder jenem benannten Gebrauch ein beſtimmtes Quantum dieſer oder jener Giftart nöthig, und über deren vorſichtigen Gebrauch er belehrt ſey, und wenn er nochmals Tag und Stunde dieſes Empfangs unter ſolchen Schein mit ſeiner Unterſchrift beurkundet. Niemals dürfen dergleichen Giftwaaren an Geſellen, Jungen, oder Dienſtboten verabfolgt werden; ſondern, wenn der beſtimmte Empfänger ein ſolcher wäre, dem Standes=, Alter= oder Krankheitswegen, die ſelbſtige Abholung nicht zugemuthet werden könnte, muß er es ihm ſelbſt, oder durch einen verpflichteten Gehülfen überliefern, oder, da es über Land abzugeben wäre, an einen Ortsvorgeſetzten, Wundarzt, oder ſonſt eine öffentliche Perſon wohl verſchloſſen und überſchrieben zur Ablieferung und Quittungs=Erhebung ſenden. An unbekannte Ausländer darf eine Giftwaare niemals, und auch an bekannte nie anders, als unter den nämlichen Bedingungen und Vorſchriften, wie an Innländer abgegeben werden.

Solche, die zwar im Ort bekannt ſind, aber nicht dem Apotheker, kann er für bekannt behandeln, wenn ſie einen angeſeſſenen, vermöglichen Mann des Orts mitbringen, der für ihre auswärtige Angeſeſſenheit, und für ihren guten Leumuth zeugt, und zu dem Ende deren Giftempfangſchein mit atteſtirt.

Art. 43.

So wie die Miſchung und Verfertigung der Giftarzneyen, alſo auch die Ausgabe der Gifte zu anderem Gebrauch, muß

von dem Herrn oder Verwalter der Apotheke ſelbſt unmittelbar am Giftſchrank geſchehen, ſie müſſen in ſchwarz bekleideten Schachteln, Steingeſchirren oder Gläſern abgegeben werden, und, (wenn ſie nicht zum Heilgebrauch verordnet ſind, wo dann der verordnete Arzt ſeine Patienten darüber zweckmäßig zu belehren wiſſen wird) ſo muß die ausdrückliche Benennung: Gift, mit Beizeichnung eines Todtenkopfs, zu der ſpecifiſchen Benennung, wornach daſſelbe begehrt wurde, in der Aufſchrift beigeſetzt werden.

Die Scheine der Legitimation und des Empfangs müſſen in dem Giftkäſtchen zum Beleg der herausgenommenen Giftportionen verwahrlich niedergelegt werden, bis ſie bei der Viſitation controllirt ſind, und dann erſt in die allgemeine Apothek-Regiſtratur gelegt werden dürfen.

Art. 53.

Es ſoll ein eigenes in dem Giftkäſtchen ſtets liegendes Giftbuch gehalten werden, welches einſeits Anſchaffung, andererſeits Ausgabe nachweiſen ſoll, und in welches, der bei dem Empfang oder der Auspackung der Gifte gegenwärtig ſeyn ſollende Phyſicus den nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantum einzuſchreibenden Einnahms-Empfang atteſtiren muß, und worinn nachmals das, was zum Receptiren oder Laboriren herausgenommen wird, mit Meldung des Recepts oder des Products, wozu es herausgenommen wird, des Tags der Herausnahme und des herausgenommenen Quanti eingetragen wird, dasjenige aber, was zum Handverkauf abgegeben wird, nach Quantität, Tag der Abgabe, Namen des Empfängers, und Nummer des Empfangs- oder Abgabs-Scheins eingezeichnet werden muß.

Art. 66.

Den Apothekern allein ſteht das Recht des Arzney-Verkaufs zu, es werde nun ſolcher mit vorräthigen, oder nach Vorſchriften präparirten, mit in eigenem Verlag oder in Commiſſion führenden Arzneymitteln getrieben.

Daher können

a) Stoffe oder Mittel, die blos zu Arzney-Mittel für Menſchen oder Vieh dienen, von Niemand anders, als von Apothekern an andere Perſonen, als Apotheker verkauft werden, und ſoweit demnach Materialiſten, oder chemiſche Laboranten dergleichen führen, dürfen ſie ſolche anders nicht, als an andere Kaufleute und Materialiſten oder Apothekern in angemeſſenen größern Quantitäten zum Handel, niemals aber an irgend jemand zum eigenen Arzney-Gebrauch, noch an unberechtigte Perſonen, zum Ausgeben als Arzney verkaufen;

b) Stoffe, die zu Gewerbes- oder Lebensbedürfniſſen ebenſowohl, als zum Arzney-Gebrauch dienen, dürfen erſagte Händler an bekannte Leute, die keiner Pfuſcherei verdächtig ſind, und einen rechtmäßigen Gewerbs- oder Hausgebrauch vorbringen, zwar abgeben, aber niemals an irgend jemand außer an apothekerberechtigte Perſonen zum Arzney-Gebrauch oder in ſo kleinen Gaben, daraus ein ſolches Vorhaben des Arzney-Gebrauchs eher, als eines jeden andern geſchloſſen werden möchte; und ſie müſſen daher

c) ſoweit dieſe Stoffe in die Giftarten gehören, ſolche nie an andere, als bekannte, mit dieſen Waaren arbeitende Gewerbsleute, und auch an ſolche anders nicht verkaufen, als daß ſie in der Aufbewahrung, Abſonderung, Ausgabe, Bebuchung und Beſcheinigung die nämlichen Vorſichten bei Verluſt ihres deßfallſigen Handelsrechts beobachten, welche hier oben den Apothekern vorgeſchrieben ſind;

d) Hauſiren mit Arzneyen und mit Stoffen zur Arzneybereitung, am wenigſten aber jenes mit Giften, oder draſtiſchen Mitteln, iſt durchaus und ſtreng verboten, da ſich Jemand an ein oder dem andern fehl finden ließe, haben

e) Die Apotheker das Recht, auf den Vorfall aller ihrer führenden, zum Arzney-Gebrauch dienenden, oder ſonſt verbotenen Material-Waaren halb zu eigenem Gewinn, und halb zum Vortheil der Orts-Armen-Caſſe zu klagen, welche Klage von der Polizey-Obrigkeit jeden Orts, (die übrigen auch

Amtswegen, wo ſie in Kenntniß käme, verfährt) im Wege der polizeylichen Unterſuchung auf ihr Anbringen zum kürzeſten unterſucht und erledigt werden muß.

Regierung der Markgrafſchaft. Carlsruhe den 12. Januar 1809.

(Das Alter der Kälber beim Schlachten betreffend.)

Man findet ſich veranlaßt, die im Wochenblatt vom Jahr 1787, Nr. 18, erſchienene Verordnung vom 24. März gedachten Jahrs, folgenden Inhalts:

„Da der Vortheil des Publikums es erfordert, den Ver„kauf des Viehs in gehörige Schranken zu ſetzen, damit nicht „durch allzufrühzeitigen das Publikum ſchlechtes und der Ge„ſundheit ſchädliches Fleiſch zum Genuß erhalte, den Gerbern „tüchtige Häute und andern Handwerkern gutes, zum Ver„arbeiten tüchtiges Leder entzogen werde; ſo wird andurch „verordnet:

„1) Daß kein Kalb oder junge Ziege, ehe ſie 24 Tage „alt ſind, an inn- oder auswärtige Metzger oder andere „Perſonen verkauft werden, bei einer Strafe von 3 Rthlrn., „die ſowohl der ſchuldhafte Käufer als der Verkäufer zu be„zahlen, und woran der Anzeiger, er ſeye immer, wer er „wolle, den dritten Theil als Rügungsgebühr zu beziehen „hat.

„2) Zu dieſem Ende iſt Jeder, dem ein Kalb oder Ziege „wirklich gefallen, verbunden, ſolches gleichbald dem Orts„vorſteher anzuzeigen, welcher ſodann

„3) Hierüber ein beſonderes Regiſter zu führen, darinn „die Data und Namen zu bemerken, und dem Käufer gegen „Erlegung einer hiemit allgemein auf 2 Kreuzer beſtimmten „Gebühr einen Schein auszuſtellen hat, der, wie folgt, ein„zurichten iſt.

„Dem (hier wird der Name des Käufers geſetzt) wird „(da der Eigenthümer des Kalbs benannt) Kalb, das den

„(an dieſem Ort das Datum, Tag und Monat, wo das „Kalb gefallen iſt, bemerkt) gefallen iſt, zu kaufen erlaubt. „(Hierher kommt der Name des Orts, Tag, Monat und Jahr, „wo das Atteſtat ausgeſtellt wird, zu ſtehen, ſonach der Name „des Vorgeſetzten, der das Atteſtat ausgeſtellt hat.)

„4) Ohne ſolchen Schein iſt der Kauf eines Kalbs jedem „bei drei Reichsthalern Strafe unterſagt, der hierin fehlende „Vorgeſetzte aber ſelbſt gleicher Strafe unterworfen.

„Hiermit hat ſich nun ein Jeder zu achten, das Ober= „amt (Amt) aber hat ſolches gleichbald auszuſchreiben.

„Decr. g. s.“

ihrem ganzen Inhalt nach zu wiederholen, und dieſelbe auf die ganze Provinz der Markgrafſchaft auszudehnen. Es wird daher dieſes mit dem Anfügen, daß man ſich bei Uebertretungsfällen dem Befund der Umſtände nach eine Erhöhung der angeſetzten Strafe noch vorbehält, zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht, und ſämmtlichen Ober= und Aemtern aufgegeben, die ſtrengſte Aufſicht zu tragen, daß dieſer Verordnung überall ganz genau nachgegangen wird.

Regierung der Markgrafſchaft. Carlsruhe den 2. Sept. 1809.

(Das Alter der Schlachtkälber und die hierüber ausgeſtellt werdende Urkunden betreffend.)

Da von Großherzogl. Miniſterium des Innern wiederholt befohlen worden iſt, daß die Kälber, ehe ſolche geſchlachtet werden, 24 Tage alt ſeyn ſollen, in Anſehung der hierüber ausgeſtellt werdenden Urkunden aber, ſich mehrere Anſtände ergeben haben, ſo wird in Bezug auf die im Prov. Bl. Nr. 9 enthaltene erneuerte Verordnung vom 12. Januar des laufenden Jahrs auf Verlangen der hieſigen Polizey=Deputation weiters verfügt:

1) Daß alle Urkunden in der in eben gedachter Verordnung vorgeſchriebenen Art von dem Ortsvorgeſetzten, in

deſſen Abweſenheit aber keineswegs von Frau oder Kind, oder Geſinde, ſondern von einem deßfalls ſubſtituirten Gerichtsmann unfehlbar ausgefertigt, und mit dem Gemeinds-Siegel deutlich verſehen werden ſollen, ſodann

2) Daß dieſe Urkunden nach einem zum Grund liegenden Regiſter der gewiſſenhaften Aufzeichnung von gefallenen Kälbern gefertigt, mit Nummern verſehen, und die Regiſter bisweilen von den Beamtungen unterſucht, ſofort den Vorgeſetzten die richtige Art ihrer Führung berichtlich gemacht werden ſoll.

Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes. Durlach den 3. November 1817. Nr. 16375.

(Die Ausrottung des Mutterkorns betreffend.)

Schon durch die unterm 10. November 1816, im Anzeigeblatt Nr. 92, erlaſſene Verordnung iſt die Beſtimmung erlaſſen worden, dieſe an dem Getraide hier und da vorkommende Auswüchſe, welche beim Genuß in Menge nachtheilige Folgen verurſachen, zu vertilgen, beſonders auf Märkten, die mit ſolchen gemiſchten Früchten zurückzuweiſen.

Da es ſich jedoch inzwiſchen gezeigt hat, daß immerhin noch ſolches Mutterkorn in andere Frucht eingemiſcht werde, daſſelbe aber am Leichteſten auf dem Feld vor der Erndte vertilgt werden könne, ſo wird verfügt:

„Daß jeder Feld-Eigenthümer, bei Vermeidung polizeylicher Strafe, gehalten ſeyn ſolle, bevor er die zeitige Frucht ſchneidet, alles Mutterkorn vorerſt zu vertilgen.“

Die Ortsvorgeſetzte und diejenige, welche der Verzehntung wegen, die Felder vor der Erndte umgehen, haben hierauf zu ſehen, und Erſtere die Entgegenhandelnden ſeiner Zeit zur Strafe zu ziehen.

Directorium des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreiſes. Durlach und Offenburg den 28. März 1828. Nr. 4104.

(Die Protokollirung der Viehkäufe in zivilrechtlicher Hinſicht betreffend.)

Nachſtehende allgemeine Verordnung des Großherzogl. Hochpreislichen Miniſteriums des Innern vom 25. Februar d. J., Nr. 1883, wird andurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

„Wenn gleich die Protokollirung der Viehkäufe in zivil-
„rechtlicher Hinſicht durchaus nicht erforderlich iſt, ſo erachtet
„man dennoch ſolche in Abſicht auf die Geſundheits- und Wohl-
„fahrts-Polizey für nothwendig, denn einerſeits wird dadurch
„verhindert, daß ungeſundes Vieh leicht und unbemerkt in den
„Verkehr gebracht werde, anderſeits aber bewirkt, daß der
„bedrängte und unerfahrne Landmann gegen die Unternehmun-
„gen des Wuchers und Betrugs einigermaßen, wenn auch
„nicht vollſtändig, geſchützt werde.

„Jeder Kauf und Verkauf von großem Vieh, die Rinder
„einſchließlich, ſoll daher bei Vermeidung einer Strafe von
„45 kr. bis 1 fl. 30 kr. in welche der Käufer ſowohl als
„der Verkäufer verfällt, in ein beſonderes hierzu beſtimmtes
„Contracten-Protokoll von den Orts-Gerichten eingetragen
„werden. Dafür muß eine Gebühr von 15 kr. im Ganzen
„bezahlt werden.

„Auszüge aus dem Contracten-Buch werden nur auf Ver-
„langen des Käufers oder Verkäufers gegeben und für einen
„jeden ſolcher Auszüge iſt, den Stempel nicht eingerechnet,
„eine Gebühr von 4 kr. zu entrichten.“

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes. Durlach den 8. Mai 1830. Nr. 6461 und 62.

(Den von einem der Wuth verdächtigen Fuchſe gebiſſenen Knaben Johann Valentin Speck von Ettlingen betreffend.)

Am letzten Montag, den 3. d. M. wurde der 6jährige Knabe Johann Valentin Speck von Ettlingen, eine halbe Stunde von Wolfartsweier, nicht weit von der Landſtraße nach Ettlingen, im Walde von einem Fuchſe an mehreren Stellen im Geſichte ſtark gebiſſen, und befindet ſich in ärztlicher Behandlung. Tags darauf wurde die Franz Hipplerſche Ehefrau von Wolfartsweier, als ſie eine Viertelſtunde von da am Landgraben der Landſtraße nach Ettlingen graste, ebenfalls unverſehens von einem Fuchſe angefallen, der wahrſcheinlich mit dem obengenannten der nämliche iſt, und von ihr durch mehrere Hiebe mit der Sichel getödtet wurde, nach dem Reſultat der vorgenommenen Section iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß dieſer Fuchs wüthend geweſen war.

Noch eine andere Perſon der dortigen Gegend hat ſich auf dem Felde gegen Anfälle eines Fuchſes zu wehren gehabt, und es ſoll ein ſolcher auch durch das Ort Grünwettersbach gelaufen ſein.

Indem man nun dies zur allgemeinen Warnung bekannt macht, und für ſchleuniges Jagen auf die Füchſe Vorſorge getroffen iſt, wird zugleich folgendes verordnet:

1) Wenn eine Vermehrung der Füchſekrankheit bemerkt oder Jemand von einem Fuchſe gebiſſen wird, ſo iſt hievon ſogleich dem Ortsvorſtand und von dieſem, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe, dem Amt und Phyſicat auf das ſchleunigſte Anzeige zu erſtatten.

2) Das Mitnehmen der Hunde auf das Feld iſt in den Ortſchaften zur Zeit ſtrengſtens unterſagt.

3) Wenn ein Fuchs getödtet wird, ſo iſt er nach ſchleunigſt erſtatteter Anzeige, bis auf weitere Anordnung des Arztes unberührt aufzubewahren, auch darf ohne ärztliche Erlaubniß derſelbe zur Zeit nicht abgebalgt und die Haut nicht an Kürſchner abgegeben werden.

4) Ein von einem Fuchs gebiſſener Hund, Katze oder ſonſtiges Thier muß nach der bereits beſtehenden allgemeinen Verordnung vom 5. Auguſt 1828 Nr. 8341 bei dem Waſenmeiſter in einem eigenen Zwinger aufbewahrt, und hier müſſen die ſich bei dieſem Thier ergebenden Krankheitserſcheinungen von dem Phyſicus genau beobachtet und erſt, wenn ſich das Phyſicat von dem wirklichen Daſein der Waſſerſcheue Ueberzeugung verſchafft hat, muß die Tödtung und tiefe Verlochung des gebiſſenen Thiers mit aller Vorſicht angeordnet werden.

5) Die Pfarrämter, Schullehrer und Eltern werden aufgefordert, die Kinder vor jeder Berührung mit Füchſen zu warnen und dafür zu ſorgen, daß ſie ſo wenig als möglich aufs Feld und in den Wald und nicht ohne Aufſicht gelaſſen werden.

Dieſe Verordnung gilt auch in alle Zukunft allgemein, ſo oft ſich Spuren einer verdächtigen Füchſekrankheit zeigen.

Regierung des Mittel-Rhein-Kreiſes. Raſtatt den 23. Mai 1832.

Man findet ſich veranlaßt, den §. 8 der allgemeinen Leichenſchauordnung, wonach unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menſchen, und ſpäteſtens 2 Stunden darnach, dem betreffenden Leichenſchauer die Anzeige zu machen und nur von dieſem nach erfolgter Beſichtigung die Beerdigungszeit zu beſtimmen iſt, hiermit alles Ernſtes zu erneuern und ſämmtlichen Großh. Aemtern des Regierungsbezirks die Sorge für deſſen genauen Vollzug und die Beſtrafung der darwider handelnden noch beſonders zu empfehlen.

Regierung des Mittel-Rheinkreiſes Raſtatt. Raſtatt den 10. Juli 1832. Nr. 8642.

Das Großherzoglich Hochpreißliche Miniſterium des Innern hat ſchon früher verordnet, die Unterthanen nochmals

auf die gefährlichen Folgen aufmerkſam zu machen, welchen ſich diejenigen ausſetzen, die die natürlichen Blattern nicht gehabt und ſich der Vaccination entzogen haben, oder aber, welche ſich auf legale Art über die geſchehene Impfung nicht auszuweiſen vermögen, und dieſe Individuen anzuweiſen, ſich innerhalb 3 Monaten bei ihren vorgeſetzten Phyſicaten und Landchirurgen auf ihre eigenen Koſten um ſo mehr impfen zu laſſen, als jeder Unterthan, der die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, und dem nach obiger Friſt nachgewieſen werden kann, daß er nicht vaccinirt iſt, in eine unnachſichtliche Strafe verfällt wird.

Daß dieſer Verordnung bisher nicht die gehörige Folge geleiſtet worden iſt, zeigen viele neuerdings vorgekommene Fälle, wo erwachſene, nicht geimpfte Individuen von den Blattern befallen worden ſind.

Da nun gegenwärtig in allen Gegenden des Landes die Blattern bei Nicht- oder mit zweifelhaftem Erfolge Geimpften wieder zum Vorſchein kommen, ſo wird obige Verordnung erneuert, und den Phyſicaten aufgetragen, mit der vorgeſchriebenen Jahresimpfung der Neugebohrnen, wenn ſolche noch nicht vorgenommen worden iſt, in ſämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke ſogleich zu beginnen, und ſolche ſobald wie möglich zu beendigen zu ſuchen.

Zugleich haben ſämmtliche Aemter des Kreiſes die Unterthanen an die genaue Befolgung jener Verordnung zu erinnern, auch dieſelben nicht nur auf die Gefahr der Anſteckung nochmals aufmerkſam zu machen, welcher ſich dieſelben durch die nicht geſchehene Impfung, in welcher allein das beſte Schutzmittel gegen die Anſteckung der Blattern zu finden iſt, auszuſetzen, ſondern auch auf den Schaden und Nachtheil hinzuweiſen, den dieſelben, wenn ſie von den Blattern befallen werden, durch die Anordnung der mediziniſch-polizeylichen Maaßregeln in ihren häuslichen Verrichtungen zu befürchten haben.

Diejenigen erwachſenen Individuen, welche von den Blattern befallen werden, und denen nachgewieſen werden kann, daß ſie nicht vaccinirt waren, ſind unnachſichtlich zu beſtrafen.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 19. Mai 1815. Nr. 10102 - 10103.

Sämmtliche Aemter erhalten hiermit wiederholt den Auftrag, die ihnen untergebenen Ortvorſtände dahin anzuweiſen, daß ſie die Hebammen bei den ihnen verordnungsmäßig zuſtehenden Freiheiten und ſonſtigen Nutzungen ſchützen und insbeſondere beſorgt ſeien:

1) daß den Hebammen der ihnen gebührende Gehalt, der laut Provinzialblatt Nr. 3 vom Jahr 1808 wenigſtens 8 fl. jährlich betragen muß, richtig ausbezahlt, und dieſelbe in dem Genuſſe etwaiger anderer Nutzungen an jedem Ort wo ſolches hergebracht iſt, nicht beeinträchtigt werden. — Dabei macht man den Hebammen aber zur Pflicht, arme Perſonen unentgeldlich zu bedienen und erwartet, daß ſie ſich gewiſſenhaft der Erfüllung ihres Berufes widmen werden.

2) Daß ſämmtliche Hebammen bei der ihnen geſtatteten Perſonalfreiheit, nämlich Befreiung von Frohnden und Wachen (ſoweit nicht von den außerordentlichen die Sprache iſt, bei welchen auch die Gefreiten zu concurriren haben) für ſich und ihre Ehemänner ſo wie Befreiung von der Leibſchatzung geſchützt werden.

3) Daß die öffentlich angeſtellten Hebammen in Dörfern nur im Nothfalle mit militäriſcher Einquartirung belegt werden.

4) Sämmtliche Aemter haben den Hebammen zu bedeuten, daß ſie zu den jährlichen Oberhebärztlichen Prüfungen bei Vermeidung einer Strafe von zwei Reichsthaler pünktlich ſich einzufinden haben, ſo fern ſie nicht durch triftige und alsdann bei dem Kreisoberhebarzt gehörig anzuzeigende Entſchuldigungsgründe abgehalten ſind.

5) Dieſelben haben jeder Hebamme, die außer dem Prüfungsorte wohnt, auf die Vorzeigung eines von dem Kreisoberhebarzt unterzeichneten Scheines, daß ſie der Prüfung beigewohnt haben, aus der Gemeindskaſſe einen Beitrag von 45 kr. zu verabreichen, an jenen Orten aber, wo keine Gemeindsmittel vorhanden ſind, dieſen Beitrag durch eine ſchickliche Umlage zu erheben; auch die Hebammen, welche über 2 Stunden von dem Orte, wo die Prüfung gehalten wird, wohnen, mittelſt einer Frohndfuhr jedesmal dahin verbringen zu laſſen.

6) Dieſelben erhalten wiederholt den Auftrag auf die Beobachtung der unterm 5. Auguſt 1805 erlaſſenen Provinzial-Verordnung (das Todtenankleiden durch Hebammen betr.) nach welchen aus den darin angegebenen höchſtwichtigen Gründen den Hebammen die Behandlung und Ankleidung der Verſtorbenen bei 10 fl. Strafe verboten iſt, zu wachen.

7) Endlich haben ſämmtliche Aemter die Handhabung und gehörige Publication der Taxordnung über Hebammenverrichtungen, wie ſie im niederrheiniſchen Provinzialblatt vom Jahr 1810 Nr. 12 vorgeſchrieben und hier wiederholt beigefügt iſt, ſich angelegen ſein zu laſſen.

Taxordnung für die Hebammen.

a) Für den Beiſtand und Beendigung einer natürlich leichten Geburt . . . . 1 fl.

b) Für ähnliche Hülfeleiſtung oder auch nur Beiſtand bei ſchwerer gleichviel regel- oder unregelmäſiger Geburt, wenn ſolche auch gleichwohl durch einen vorſchriftsmäſig hiezu beigezogenen Hebarzt vollzogen worden iſt 1 fl. 20 kr.

c) Für eine Wendung oder kunſtgemäße Beförderung irgend einer andern, widernatürlichen Geburt, in wieferne die Hebamme vermöge ihres Prüfungszeugniſſes hiezu ermächtigt iſt . . . . 2 fl. 24 kr.

d) Für eine beſonders begehrte Nachtwache . . 24 kr.

e) Für Beibringung eines Klyſtiers bei Erwachſenen 8 kr.

f) Für ditto bei Kindern . . . . 6 kr.

g) Für Auflegung und Behandlung eines Senftumſchlags oder eines Reiz- und Zugpflaſters bei Erwachſenen 10 kr.

h) Für ditto bei Kindern . . . . 8 kr.

i) Es verſteht ſich hierbei jedoch von ſelbſt, daß dieſe Belohnungen nur für die eigentliche Kunſtleiſtung der Hebamme beſtimmt ſeie, ſohin für alle Nebendienſte, als Warten, Kochen, Waſchen u. dergl. (wozu die Hebammen aber durchaus nicht gehalten ſind) dieſelben noch beſonders belohnt werden müſſen.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 13. October 1823. Nr. 21193.

Auf geſchehene Anzeige, daß nicht ſelten rotzkranke Pferde auf Pferdemärkten eingebracht werden, ſieht man ſich veranlaßt, bezüglich auf die bereits beſtehenden Verordnungen im Regierungsblatt Nr. 4 vom 10. Febr. 1818, und Anzeigeblatt Nr. 42 vom 25. Mai 1819, bekannt zu machen, daß das Einbringen der der Rotzkrankheit verdächtigen oder mit derſelben befallenen Pferde auf Märkte, bei nahmhafter Strafe verboten ſey.

Zur Handhabung dieſer Verordnung haben die Aemter die Bezirksthierärzte anzuweiſen, auf den Pferdemärkten die geeignete Aufſicht zu pflegen, und bei Entdeckung eines ſolchen verordnungswidrig eingebrachten Pferdes dem Amt und Phyſicat zur weitern polizeylichen Maaßnahme die ungeſäumte Anzeige zu machen.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 20. März 1828.

Verordnung.

Directorium des Neckarkreiſes.

Mannheim vom 18. März 1828.

Erlaß der Großh. Sanitäts-Commiſſion vom 12. dieſes Nr. 730 und 766, wodurch zur Vermeidung der weitern Ver-

breitung der natürlichen Blattern folgende Maaßregeln in Vorſchlag gebracht werden:

1) daß diejenigen Perſonen, welche Blatternkranke verheimlichen, ſo wie

2) Diejenigen, ſeyen es Verwandte oder Bekannte, welche ſich in Häuſer worin Blatternkranke ſich befinden, heimlich begeben, nach Maaßgabe der ſchon beſtehenden Verordnungen in eine nahmhafte Strafe unnachſichtlich verfällt werden.

3) Daß aus den Orten, wo die Blattern herrſchen, durchaus niemand im kranken Zuſtande an einen andern Ort verbracht werden darf, der nicht vorher von dem Bezirks-Arzt ſeiner Krankheit wegen unterſucht worden iſt, bei Androhung von Strafe.

4) Daß die Ortsvorgeſetzten für die ſtrenge Handhabung der Häuſerſperre perſönlich verantwortlich gemacht, und denſelben hierbei die Befolgung der ſchon beſtehenden Verordnung nochmals ausdrücklich anbefohlen werde, nach welcher das Haus worin ſich Blatternkranke befinden, von aller Gemeinſchaft abgeſondert und gänzlich geſperrt, den Bewohnern deſſelben den Ausgang in andere Häuſer ſtreng verboten, und wegen der häuslichen und übrigen Erforderniſſe, die in dem Blatternhaus nicht vorräthig ſind, eine eigene Perſon zu deren Beiſchaffung angeſtellt werden muß, die, ohne in die Nähe der Kranken zu kommen, und ohne die den Anſteckungsſtoff leicht faſſenden Hausgeräthe zu berühren, ihre Kleider jedesmal zu wechſeln, und in die Luft zu hängen auch ſich öfters zu waſchen hat.

Beſchluß.

Hiervon wird das Oberamt Heidelberg zur pünktlichen Nachachtung in Kenntniß geſetzt, und hierbei noch insbeſondere angewieſen, auf die zur Pflege der Blatternkranken aufzuſtellenden Wächter ein ſtets wachſames Auge zu haben, und dieſelben im Fall der mindeſten Vernachläßigung ihrer Pflicht, mit ſcharfer Strafe zu belegen.

Dieſe hohe Verfügung wird hiermit zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 28. März 1828. Nr. 4314.

(Die Protokollirung der Viehhändler betreffend.)

In Gemäßheit Reſcripts Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 25. Februar 1828 Nr. 1883 wird Folgendes zur allgemeinen Nachachtung andurch bekannt gemacht: Jeder Kauf und Verkauf von großem Vieh, die Rinder einſchließlich, ſoll, bei Vermeidung einer Strafe von 45 kr. bis 1 fl. 30 kr., in welche der Käufer ſowohl als der Verkäufer verfällt, in ein beſonderes, hiezu beſtimmtes Contractenbuch von den Ortsgerichten eingetragen werden. Dafür muß eine Gebühr von 15 kr. im Ganzen bezahlt werden. Auszüge aus dem Contractenbuch werden nur auf Verlangen des Käufers oder Verkäufers gegeben, und für einen jeden ſolchen Auszug iſt, den Stempel nicht mit eingerechnet, eine Gebühr von 4 kr. zu entrichten.

Bezirksamt Conſtanz. Conſtanz den 12. Dezember 1826.

Da man wahrgenommen, daß Perſonen aus der benachbarten Schweiz Mäuſegift, meiſtens aus Arſenik und Brod-Taig beſtehend, in dieſſeitigem Amtsbezirk verkaufen, ſo wird Jedermann der Ankauf ſo wie auch der Verkauf dieſes Gifts bei Strafe unterſagt.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 11. März 1824.

(Das Schlachten der Kälber betreffend.)

Es beſtehen zwar wiederholte Verordnungen, nach welchen die von den Metzgern zum Schlachten gekauften Kälber 24

bis 18 oder zum wenigſten 16 Tage alt ſeyn, und daß die Metzger ſich hierüber durch Zeugniſſe der Vorgeſetzten jener Orte wo ſie die Kälber gekauft, ausweiſen ſollen. Da jedoch der Vollzug dieſer Anordnung zerſchiedenen Schwierigkeiten unterworfen, und deßwegen auch häufig unterblieben iſt, ſo wurde von einer der höhern Stellen zur Erreichung des obigen Zweckes nach eingeholtem thierärztlichem Gutachten verordnet:

1) Kein Kalb darf in Zukunft geſchlachtet werden, bevor nicht beiderſeits der vierte Schneidezahn mit ſeiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleiſch hervorſteht.

2) Für den erſten Fall der Uebertretung dieſer polizeylichen Anordnung wird eine Strafe von 5 fl., für den 2ten eine Strafe von 10 fl., und für die 3te Uebertretung endlich die Strafe der Sperrung des Metziggewerbes feſtgeſetzt. Dieſe Anordnung wird den Metzgern im Amtsbezirk zur genauen Befolgung, den Polizeygardiſten und Ortspolizeydienern zur Aufſicht und Anzeige der Uebertretung beim Bezirksamt mit dem Beiſatz bekannt gemacht, daß der 3te Uebertretungsfall eines Metzgers dem hochlöblichen Kreisdirectorio zur Strafbeſtimmung angezeigt werden würde.

Bezirksamt Stühlingen. Stühlingen den 29. Dezbr. 1830.

Es wird anmit zur Allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder der ſich zu Schulden kommen läßt, waſenmäſiges Vieh zum Verkaufe auf hieſige Jahrmärkte zu bringen, nebſt der Confiscation des Viehes, auch in die geſetzlich angeordnete Strafe von 10 Reichsthaler werden verfällt werden.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 21. Dezember 1822.

Die längſt beſtehende, und neuerdings in Erinnerung gebrachte Verordnung, daß die Salzverkäufer nur in hölzernen

Waagen es auswägen dürfen, iſt bisher nicht genau vollzogen worden. Wir ſehen uns deßhalb veranlaßt, allen denen, welche Salz en detail verkaufen, zur Auflage zu machen, bis zum 1. Jänner 1823 mit hölzernen Waagen verſehen zu ſein.

Wer nach dieſer Friſt in anderen als hölzernen Waagen Salz auswägt, dem wird die Waage konfiszirt, und er im Wiederholungsfalle mit noch ſchärferer Strafe belegt.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 22. Mai 1832.

Nebſt Reinlichkeit und geſunder Luft ſind geſunde Nahrungsmittel ein hauptſächliches Schutzmittel gegen die Verbreitung der aſiatiſchen Cholera.

Damit nun das Publikum bei dem Einbringen von Fleiſch durch fremde Metzger nicht Gefahr laufe, ſchlechtes oder ungeſundes Fleiſch zum Kaufe angeboten, zu bekommen, wird hiermit unter Genehmigung Großh. Regierung des Oberrheins nachſtehendes verordnet:

a) Die Einbringung von Fleiſch durch Fremde in hieſige Stadt iſt wie bisher erlaubt.

b) Der Verkauf dieſes eingebrachten Fleiſches iſt jedoch nur auf dem Franziscanerplatze geſtattet.

c) Jeder fremde Metzger, der Fleiſch auf dieſem Platz feil bietet, muß ſolches von einem hieſigen verpflichteten Fleiſchbeſchauer, genau prüfen laſſen.

d) Dem Fleiſchbeſchauer, oder dem hiezu von der Polizey abgeordneten Aufſichtsperſonale muß ein von der betreffenden Behörde des Wohnortes des Verkäufers ausgeſtellter Schein, über die Geſundheit des geſchlachteten Viehes, und die richtige Beobachtung der Schlachtordnung, vorgewieſen werden.

e) Alles Hauſiren mit Fleiſch iſt ſtrenge unterſagt.

f) Ausnahmsweiſe iſt der Fleiſchverkauf durch fremde Metzger in den Häuſern erlaubt, wenn ſolches auf Beſtellung geſchieht: in dieſem Fall hat ſogleich

g) Der Verkäufer eine förmliche Beſtellungsliſte zu führen.

h) Die Beſtellungsliſte muß auf Verlangen der Polizey vorgewieſen werden, welche dieſe zu durchgehen und zu unterſuchen hat, ob die Quantität des feilgebotenen Fleiſches mit den Beſtellungen übereinſtimmt.

i) Der Verkäufer vom beſtellten Fleiſch muß ebenfalls mit dem obenbemerkten Geſundheitsſcheine verſehen ſein, und ſolchen auf Verlangen vorzeigen.

k) Wer dieſen Anordnungen zuwider handelt, verfällt das erſtemal in eine Strafe von 1 fl. 30 kr., das zweitemal 3 fl., das drittemal wird ihm der Eintritt in die Stadt mit Fleiſch verboten.

l) Ungeſundes oder verdächtiges Fleiſch wird ohne weiters weggenommen.

Oberamt Mahlberg und Lahr. Mahlberg und Lahr den 15. März 1808.

Es ſind Klagen und Beſchwerden, daß die Kälber zu jung gekauft und geſchlachtet werden, entſtanden.

Sämmtlichen Stadt- und Ortsvorgeſetzten der Oberämter Mahlberg und Lahr wird daher die Landes-Verordnung in der badiſchen Geſetzgebung Theil I. S. 331 bekannt gemacht und eingeſchärft, nach welcher jedes zu verkaufende Kalb zum allerwenigſten 14 Tag alt ſeyn muß. Zu Beobachtung dieſer Verordnung iſt befohlen, daß jeder Eigenthümer eines Kalbes daſſelbe ſogleich, wenn es auf die Welt kommt dem Vorgeſetzten anzeigen, der es in ein beſtändig zu haltendes Büchlein mit des Inhabers Namen und Bemerkung des Tages einſchreiben ſoll. Bei dem Verkauf muß der Vorgeſetzte einen Schein, wie alt das Kalb iſt, geben, wofür er 3 kr. erhält.

Wer ohne einen ſolchen Schein ein Kalb verkauft, wird um 3 fl. geſtraft, wovon der Anzeiger ⅓ bekommt. Die Metzger und andere Perſonen, die ohne einen Schein ein Kalb kaufen, werden um 1 fl. geſtraft.

Gegenwärtige Verordnung iſt gehörig etlichemal zu verkünden.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 20. November 1810.

(Die Form der Sterbe = Regiſter betreffend.)

Mehrere Unterlaſſungen rückſichtlich der Form bei Aufnahme der Sterb = Regiſtern von den betreffenden Perſonen, machen es nothwendig folgendes wiederholt in Erinnerung zu bringen; daß bei jedem Todesfall durch 2 majorenne Zeugen der Tod und die Beerdigung, dem Großherzoglichen Decanat oder betreffenden Pfarramt, am Begräbnißtag bei Strafe von 2 fl. bezeugt werden müſſen.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 19. October 1813.

(Das Schlachten der Kälber betreffend.)

Die bereits in dem Wochenblatt vom 20. Februar 1811 Nr. 15 publicirte Verordnung in dieſem Betreff, welche nach geſchehener Anzeige bisher nicht beobachtet worden, wird in allen ihren Theilen, ausgenommen, daß die Kälber ſtatt 24 nur 15 Tage alt zu ſein brauchen, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die auf eine oder die andere Art dawider handelnden Perſonen unnachſichtlich mit den darin beſtimmten Strafen auf geſchehene Anzeige belegt werden ſollen.

Bezirksamt und Phyſicat Lahr. Lahr den 15. März 1815.

Seit ohngefähr einem Jahr hört man im Publikum und mit Recht klagen, daß die hieſigen Eſſigſieder einen äußerſt ſchlechten wäßerigen Eſſig verfertigen und verkaufen.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, ſämmtlichen Eſſigſiedern hiermit bei einer Geldſtrafe von 5 Rthlr. und Verluſt des ſchlecht befunden werdenden Eſſigs, aufzugeben, einen beſſern Eſſig wie bisher zu bereiten; wobei man ſich vorbehält, wenn dieſer Befehl nicht ſeine Wirkung thun ſollte, eine allgemeine Unterſuchung der vorhandenen Eſſige vorzunehmen.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 16. März 1822.

Auf die dahieſigen Wochenmärkte werden häufig todte junge Gaiſen zum Verkauf gebracht, was aus mancherlei, beſonders aus ſanitätspolizeylichen Rückſichten für die Zukunft nicht mehr geduldet werden kann.

Man ſieht ſich daher veranlaßt, hierdurch öffentlich zu verkünden, daß die Verkäufer junger Gaiſen ſolche lebendig auf den Markt zu bringen haben, indem ſonſt der Verkauf nicht geſtattet, und bei übertretenem Verbot Confiscation verfügt werden ſoll.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 17. Juni 1825.

Auf vielſeitige Klagen, daß zu junge Kälber geſchlachtet werden, wird anmit verfügt, daß künftig bei Strafe von 3 fl. kein Kalb geſchlachtet werden darf, das nicht wenigſtens 16 bis 18 Tage alt iſt.

Diejenigen, welche jüngere Kälber zum Schlachten verkaufen, trifft die nehmliche Strafe.

Der Anzeiger erhält die Hälfte der Strafe.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 7. September 1825.

Die allgemeine Klage, daß die hieſigen Bierbrauer ſeit einiger Zeit ſehr geringhaltiges und kaum genießbares Bier liefern, veranlaßt uns, den Bierbrauern zur Warnung zu eröffnen, daß die, welche bei der demnächſt vorzunehmenden Bierprobe kein probehaltiges Bier haben, nach Umſtänden auf das nachdrücklichſte beſtraft werden ſollen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 22. April 1826.

Auf die geſchehene Anzeige, daß das Caſtriren der Hengſte an manchen Orten nicht durch die allein dazu berechtigten licenzirten Thierärzte, ſondern häufig durch ſogenannte Non-

nenſchneider verrichtet werde, wird auf höhere Anordnung zur Abſtellung dieſes Uebelſtandes, welcher die Erreichung der höchſten Abſichten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die innländiſche Pferdezucht der möglichſten Vervollkommnung entgegen zu führen, und den Bedarf an Pferden für das Großherzogl. Militär aus dem Staate ſelbſt zu beziehen, hindert, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Unberechtigte, welcher die Caſtrirung eines Hengſtes unternimmt, ſo wie der Eigenthümer des Hengſtes, zu einer angemeſſenen, in jedem Wiederholungsfall ſteigenden Strafe, verurtheilt wird.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 13. März 1828. Nr. 5247.

Da es geſchehen, daß Blatternkranke von einem Orte zum andern gebracht wurden, und hierdurch die Anſteckung anderer Perſonen erfolgte, ſo wird die Verbringung ſolcher kranken Perſonen von einem Orte zum andern, vor ihrer förmlichen Geneſung und erhaltener polizeylicher Erlaubniß, bei einer Strafe von 20 Reichsthlr. und des Erſatzes der verurſachten Koſten hiermit unterſagt.

Die Vorgeſetzten haben dieſes in ihren Gemeinden ſogleich zu verkünden, und daß es geſchehen, alsbald anzuzeigen.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 13. März 1828. Nr. 6867.

Nach ergangener hoher Kreisdirectorial-Verfügung iſt die Verbringung blatternkranker Perſonen von einem Ort in den andern unter Androhung einer Strafe von 20 Reichsthaler und des Erſatzes der verurſachten Koſten verboten.

Die Ortsvorſtände haben das in ihren Gemeinden zu verkünden, und für die Handhabung dieſer Verfügung zu ſorgen.

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 31. Dezember 1814.

1.

Der Handel mit Arzneien iſt nur allein den Apothekern erlaubt.

2.

Wer Heilmittel zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauch, ſey es, unter welcher Geſtalt und Benennung es wolle, ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß verkauft, deſſen Vorrath ſoll confiszirt, und der Verkäufer mit 10 Reichsthaler, und bei entſtandener Gefahr verhältnißmäßig ſchärfer beſtraft werden.

3.

Bier, welches nicht preiswürdig befunden wird, ſoll confiscirt, oder auf öffentlichen Plätzen ausgegoſſen, und der Wirth nach beſonders in eine Strafe von 10 Reichsthalern verurtheilt werden.

4.

Eſſig, welcher mit ſchädlichen Mitteln verfälſcht iſt, ſoll confiscirt, öffentlich ausgegoſſen, und der Verkäufer nach Bewandtniß der Umſtände noch beſonders mit geeigneter Strafe belegt werden.

5.

Es darf kein Stück Vieh weder zum Verkauf noch zum Hausgenuß dahier geſchlachtet werden, wenn daſſelbe nicht vorher lebend von den verpflichteten Fleiſchbeſchauern beſichtigt und gutgeheißen worden iſt.

6.

Auch nach dem Schlachten muß der Fleiſchbeſchauer die Beſichtigung nochmals vornehmen; und nur dann erſt iſt der Verkauf, oder der Gebrauch zur eigenen Conſumtion geſtattet, wenn derſelbe das geſchlachtete Vieh geſund und rein gefunden hat.

7.

Wer Fleiſch unredlich auswiegt, hat die Strafe zu gewärtigen, die unter Gewicht § 11 vorkommt.

8.

In gleicher Art iſt der Metzger zu behandeln, welcher geringes Fleiſch für Fleiſch von beſſerer Sorte, z. B. Kühefleiſch für Ochſenfleiſch, um denſelben Preis verkauft.

9.

Auf 10 Pfund Fleiſch iſt 1 Pfund Zugabe von derſelben Gattung zu nehmen, oder die Zugabe darf nur ein Zehntel des Gewichts betragen. Füße, Lunge, Leber oder andere geringe Stücke dürfen nicht zugewogen werden.

10.

Es iſt verboten, Fleiſch ohne Zugabe um einen höhern Preis als die beſtimmte Taxe zu verkaufen.

11.

Wer die Artikel 6 und 7 übertritt, ſoll eine Strafe von 10 Reichsthalern erlegen.

12.

Verfälſchtes Gewürz ſoll confiscirt, und der Verkäufer nach Bewandtniß der Umſtände noch beſonders mit geeigneter Strafe belegt werden.

13.

Die Behandlung und das Ankleiden der Verſtorbenen iſt den Hebammen bei 5 Rthlr. unterſagt.

14.

Ohne vorgängige vom Staate erhaltene Approbation und Erlaubniß darf Niemand die Heilkunde oder Wundarzneikunde ausüben.

15.

Wer dawider handelt, wird mit 10 Rthlr., und nach Verhältniß des etwa zugefügten Schadens mit ſchärferer Strafe belegt.

16.

Die Metzger ſollen bei 1 Rthlr. Strafe kein Kalb unter dem Alter von 16 Tagen ſchlachten.

17.

Es iſt denſelben bei gleicher Strafe unterſagt, Kälber mit Hunden zu hetzen.

18.

Der Verkauf von Kupfergefäßen, welche zur Zubereitung der Speiſen gebraucht werden, und welche nicht hinlänglich überzinnt ſind, oder zu deren Ueberzinnung Blei gebraucht worden iſt, wird bei Confiscation und 10 Reichsthaler Strafe verboten.

19.

Die Bäcker ſollen ſich bei gleicher Geldſtrafe keiner kupfernen, zinnenen, oder ſchlecht glaſirten Geſchirre zur Aufbewahrung des Sauerteigs bedienen; ſondern hiezu lediglich Gefäße von Steingut und Holz gebrauchen.

20.

Es werden im Handel keine ungewichtige, oder der Geſundheit nachtheilige Lichter geduldet.

21.

Lichter, welche mit ſchädlichem Grünſpan verſetzt ſind, werden confiscirt.

22.

Wer ungewichtige Lichter von jeder Art, nemlich ſolche, von welchen 6 bis 8 oder 10 Stücke ein volles Pfund im Gewichte halten, verkauft, hat die Strafe zu erwarten, die unter Gewicht § 11 verordnet iſt.

23.

Verfälſchte, der Geſundheit ſchädliche Weine ſollen confiscirt, und der Verkäufer nach Bewandtniß der Umſtände noch beſonders gehörig beſtraft werden.

Oberamt Raſtatt, Raſtatt den 10. May 1831.

(Leichen-Ordnunng für die Stadt Raſtatt.)

Nach gemeinſamer Beſprechung der beiden Pfarrämter, der Sanitäts-Beamten, einer Deputation des Stadtrathes und des Bürger-Ausſchuſſes, und den Vertretern der zur Bürgerſchaft nicht gehörigen übrigen Innwohnerſchaft dahier, wurde hinſichtlich einer Leichen-Ordnung folgendes feſtgeſetzt, und

nach Einvernehmung des Stadtraths und Bürger-Ausſchuſſes auf oberamtlichen Antrag — von dem Großherzogl. Kreis-direktorio durch hohen Beſchluß vom 26. v. M. zum Vollzug — der mit dem erſten künftigen Monats Juny beginnt — genehmigt:

Art. 1.

Wenn ſich Merkmale äußern, welche die Vermuthung des Todes begründen, ſoll der obrigkeitlich ernannte Todenbeſchauer herbeigerufen werden, der dann die Kennzeichen des Todes zu prüfen und überhaupt nach der ihm ertheilten Inſtruktion genaueſt ſich zu benehmen hat.

Art. 2.

Beim Abſterben einer erwachſenen Perſon jeder chriſtlichen Konfeſſion ſoll mit der bisher üblichen Scheideglocke ein kurzes Zeichen gegeben werden; in Fällen anſteckender Krankheiten und daraus entſtehender ungewöhnlich mehrerer Sterblichkeit bleibt es jedoch der Polizey-Behörde überlaſſen, täglich nur einmal, in der Frühe, ein Zeichen mit der Scheideglocke zu geſtatten.

Art. 3.

Die Ausſetzung des Leichnams in oder außer dem Sarge, und das Laufen in das Sterbehaus, um den Verſtorbenen zu ſehen, oder unter dem Vorwande, für denſelben zu beten — iſt aus polizeylicher Rückſicht verboten.

Art. 4.

Dagegen iſt, bis ein eigenes Haus, wohin die Leichen verbracht werden können, eingerichtet ſeyn wird, möglichſt beſorgt zu ſein, daß der Leichnam in ein beſonderes, mit reiner Luft verſehenes, temperirtes Zimmer gebracht, und Tag und Nacht bis zur Beerdigung wenigſtens von einer Perſon beobachtet und das Zimmer erhellet werden.

In Nothfällen kann einsweilen der Leichnam in die in der Wohnung des Friedhofs-Aufſehers hierzu beſtimmte Kammer verbracht werden.

Art. 5.

Alle Särge werden aus weichem Holze auf möglichſt ein-

fache Weiſe, verfertigt; über fünf Gulden darf keiner zu ſtehen kommen.

Art. 6.

Die Gräber für die Erwachſenen ſollen wenigſtens 5½ Fuß, und jene für Kinder 4 bis 4½ Fuß tief ſein.

Art. 7.

Die Gräber werden nach der Reihe gemacht; Stand und Verſchiedenheit der Konfeſſion ſollen keine Ausnahmen bilden.

Art. 8.

Wenn ein beſonderes Leichenhaus errichtet ſeyn wird, ſo darf an Werktagen die Beerdigung nur in der Frühe, und zwar im Sommer von 5 bis 8 Uhr, und im Winter von 7 bis 9 Uhr geſchehen, an Sonn- und Feyertagen wird auch nachmittägige Beerdigung geſtattet.

Auch vor Errichtung eines Leichenhauſes bleiben die Beerdigungen in der Früh Regel; über die Ausnahmen hat die Sanitäts-Behörde die Beſtimmungen zu treffen.

Nachtleichen dürfen nicht mehr gehalten werden.

Art. 9.

Die Leiche ſoll am Sterbehaus von dem Geiſtlichen übernommen und auf den Gottesacker der kürzeſte Weg genommen werden. Nur die Leichen aus der Rheinau werden, wie bisher, erſt in der Georgen-Vorſtadt übernommen.

Art. 10.

Von dem Sterbehaus wird der Sarg bis zum Portale des Gottesackers auf dem Leichenwagen geführt, und von dort erſt wird der Sarg durch die den Leichenwagen begleiteten Fackelträger zu Grabe getragen.

Art. 11.

Die Begleitung der Leiche beſteht:

a) aus dem Kreuzträger;
b) „ „ Fahnenträger;
c) „ „ Meſſner;
d) „ zwei Miniſtranten;
e) „ einem Geiſtlichen;

f) aus vier ſchwarz gekleideten neben dem Leichenwagen mit Fackeln gehenden Männern, und

g) aus dem Gefolge.

Art. 12.

Flöre tragen blos die Verwandten; ſie dürfen ſonſt an Niemanden, auch nicht an Kreuze und Fahnen abgegeben werden und auch keine Kerzen.

Art. 13.

Die Begleitung mit Geſang und Trauermuſik iſt bei den Leichenzügen des Civilſtandes verboten. Auch möge das laute Beten theils aus Schonung für Kranke, beſonders für ſolche, die ohne Hoffnung darnieder liegen, und an deren Wohnung der Leichenzug vorübergeht, unterbleiben.

Art. 14.

Während des Leichenzuges ſoll nur eine Glocke und zwar ſo lange geläutet werden, bis die Leiche am Gottesacker angelangt iſt.

Art. 15.

Am Grabe wird über den Namen, das Alter und die Standes-Verhältniſſe der Verſtorbenen nur eine kurze Anzeige bekannt gemacht.

Art. 16.

Der Trauer-Gottesdienſt beſteht in Einem Seelen-Amte.

Art. 17.

Auf dem Altare dürfen nicht mehr als ſechs Kerzen und auch nicht mehr auf dem Trauergerüſte aufgeſtellt werden.

Art. 18.

Die Leichenkoſten ſind folgende:

	fl.	kr.
a) Für die Leichenſchauer	—	24
b) Für den Leichenanzieher	1	30
(bei anſteckenden Krankheiten 2 fl.)		
c) für den Leichenwächter	1	20
d) „ „ Todengräber	—	48
e) „ „ Leichenwagen	1	—
f) „ die Fuhre	1	—

	fl.	kr.
g) für den Träger des kleinen Kreuzes . .	—	12
h) „ „ „ „ großen Kreuzes . .	—	30
i) „ „ Fahnenträger	—	30
k) „ die 4 Leichenbegleiter zuſammen . .	2	—
l) „ „ Fackeln	—	24
m) „ den Meſſner wegen Geläute und Begleitung	1	—
n) ebendemſelben wegen des Seelenamtes . .	—	30
o) für die Miniſtranten wegen Begleitung zuſammen	—	16
p) „ eben dieſe wegen des Seelenamtes . .	—	8
q) „ die Geiſtlichen wegen Begleitung der Leiche eines Erwachſenen . . . . . (bei Kinderleichen die Hälfte.)	1	—
r) „ eben demſelben wegen des Seelenamtes	1	—
s) „ den Organiſten	—	30
t) „ die Sänger zuſammen	—	36
u) „ den Blasbalgzieher	—	12
v) „ „ Leichenprokurator, wenn er zugleich das Anſagen der Leiche und das Opfertragen beſorgt . . . . (andern Falls die Hälfte.)	2	24

Art. 19.

Ueber die Leichenkoſten werden beſondere Zettel gedruckt, und ſolche von dem Leichen-Prokurator, der den Einzug und die Bezahlung beſorgt, auch die Quittungen einliefert, den Relikten zugeſtellt werden.

Art. 20.

Damit der Zweck der Beſchränkung des Luxus erreicht werde: ſo wird nicht nur den bei den Leichen beſchäftigten Perſonen bei Strafe verboten, mehr als die geſetzten Taxen zu fordern; — man erwartet von den Relikten der Verſtorbenen, daß ſie ſich genau an dieſe Taxen halten werden; — ins beſondere werden die letztern darauf aufmerkſam gemacht, daß jede Ueberſchreitung von der Theilungs-Behörde geſtrichen und ihnen zum Erſatz werde zuerkannt werden.

Art. 21.

Die Koſten der Leichen der notoriſch Armen und ſolcher Perſonen, die von dem Allmoſen Unterſtützung erhalten, werden — wie bisher — von dem Allmoſen-Fonde beſtritten, und dieſe Leichen ſelbſt werden auf die bisherige einfachere Weiſe beſorgt werden.

Beſondere Beſtimmungen zu vorſtehender Leichen-Ordnung.

§. 1.

Der jeweils im hieſigen Dienſte älteſte der beiden Herrn Stadtpfarrer, der Stadtphiſicus und der Oberbürgermeiſter bilden ſowohl zu Feſthaltung der Leichen-Ordnung als hinſichtlich der, wegen des Friedhofes ſelbſt, zu treffenden Einrichtungen die beſtändige gemeinſchaftliche Aufſichts-Behörde; und von dieſer ſind die etwaige Anſtände oder etwa zu machende Vorſchläge dem großherzogl. Oberamte zur nöthigen Verfügung anzuzeigen.

§. 2.

In Art. 7 der Leichen-Ordnung iſt zwar beſtimmt, daß die Gräber nach der Reihe gemacht werden ſollen: — indeſſen ſoll dadurch nicht verwehrt ſeyn, eigene Gruften verlangen zu dürfen, die dann an der Mauer des Gottesackers angebracht und zu 6 Fuß Länge und 5 Fuß Breite um baare 50 fl. von der Stadtkaſſe werden abgegeben werden.

§. 3.

Alle Denkmale und Innſchriften ſind der unter §. 1 bemerkten Aufſichtsbehörde zu Handen des Oberbürgermeiſters im Plane vorzulegen, bevor ihnen eine Stelle auf dem Gottesacker bewilligt werden kann.

§. 4.

Die auf den beiden ältern Gottesäckern ſtehenden Leichenſteine können von den Verwandten der Verſtorbenen auf den neuen Friedhof verbracht werden; in der Regel erhalten ſie ihren Platz zu beiden Seiten des Kreuzes auf der ungeſchloſſenen Seite des Friedhofes; — die unter §. 1. beſtellte Aufſichts-Behörde wird jeweils die Anweiſung machen.

§. 5.

Neue Monumente dürfen über den Gräbern ſelbſt — auſſer bei den gekauften Gruften — nicht errichtet werden; ſie erhalten in der Regel ihre Aufſtellung an den Kreuzwegen des Friedhofes, und die erwähnte Aufſichts-Behörde wird diesfalls die nöthige Beſtimmungen jeweils ebenfalls angeben.

§. 6.

Nach Art 18. der Leichen-Ordnung iſt für den Leichenwagen nur eine Gebühr von 1. fl. feſtgeſetzt. Dieſe Gebühr bezieht der Allmoſen-Fond, und es iſt noch die Frage, ob dieſer Fond dadurch die Anſchaffungs- und Unterhaltungs-Koſten des Leichenwagens beſtreiten werde. — Darum, und weil der Wohlthätigkeit keine Gränzen beſtimmt werden dürfen, ſoll die mit 1 fl. bezeichnete Gebühr nur die wirkliche Schuldigkeit, eigentlich das Minimum der derſelben andeuten.

Oberamt Raſtatt, Raſtatt den 27. Mai 1831.

(Leichen-Ordnung für die Stadt Raſtatt.)

Zu der im Wochenblatt Nr. XX. geſchehenen Bekanntmachung werden die weiters nachfolgenden Beſtimmungen und Erläuterungen andurch beigefügt.

a.

Zum Leichen-Anziehen hat das Oberbürgermeiſter-Amt den Webermeiſter Georg Dauer und den Schumachermeiſter Michael Trautmann, dann die Wittwen des Bürgers Johann Hettig und des Bürgers Georg Müller beſtellt.

b.

Dieſe Perſonen wurden verpflichtet, und insbeſondere dahin angewieſen, daß ſie mit der im Artikel 18 Lit. b. der Leichen-Ordnung feſtgeſetzten Gebühren ſich begnügen müſſen; indem das bisherige Herkommen, nach welchem die Leichen-Anzieher die Kleidungen und Pretioſen anſprachen, welche die Verſtorbenen bey ihrem Abſterben an ſich trugen, aufgehoben, und dieſer Mißbrauch bei angemeſſener Strafe verboten iſt.

c.

Zu Gunſten der ärmern Klaſſe wird nach dem Antrag des Stadtrathes und Bürgerauſchuſſes erläutert: daß es durchaus nicht verboten ſey, ſich der benannten Perſonen zum Anziehen der Leichen zu bedienen, ſondern daß die Relikten oder ſonſtigen Bekannten der Verſtorbenen dieſes Geſchäft allerdings ſelbſt beſorgen mögen.

d.

Die vier genannten Perſonen ſind zugleich auch als Leichenwächter beſtellt, durch das Großhergogl. Phyſikat hierwegen beſonders inſtruiret, und ſohin oberamtlich verpflichtet worden.

e.

Von dieſen vier Perſonen muß eine zur Bewachung der Leiche beigezogen werden; es bleibt jedoch den Relikten der Verſtorbenen unbenommen, dieſem Wächter noch eine Perſon beizugeben, auf welche ſie beſonderes Vertrauen haben.

f.

Zu Gunſten der ärmern Klaſſe wird nach dem Antrage des Stadtrathes und Bürger-Ausſchuſſes weiters erläutert: daß den Relikten unbenommen bleibe, für den Verſtorbenen ſtatt eines Seelenamts eine ſtille Meſſe — gegen die Gebühr von 30 kr. — leſen zu laſſen; wo dann die in der Leichen-Ordnung Art. 18. Lit. r. s. t. und u. angeſetzten Gebühren von ſelbſt wegfallen. — Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß den Relikten ärmerer Leute, oder auch ſolcher Zunftgenoſſen, welche die Kreuz-, Fahnen- und Fackelträger unentgeldlich erhalten können, keine Verbindlichkeit haben, die ſonſt gewöhnlichen Träger gebrauchen, und ſolchen die in der Leichen-Ordnung Art. 18. Lit. g. h. i. und k. berechneten Gebühren bezahlen zu müſſen; wohl aber müſſen in jedem Falle die ſogenannten Fackelträger die von dem Allmoſen-Fond für die Leichenzüge angeſchaffte Mäntel gebrauchen, und von der Bezahlung der Gebühr ad 6 kr. für den Gebrauch jeden Mantels, kann nicht diſpenſirt werden.

g.

Der verpflichtete Leichen-Prokurator iſt der Schneidermeiſter Anton Lienhard; und dieſem werden die vorſtehenden Beſtimmungen und Erläuterungen zugleich als Nachtrag zu der ihm ertheilten, und auf den gedruckten Verzeichniſſen der Leichenkoſten befindlichen, Inſtruktion noch beſonders bekannt gemacht.

Oberamt Raſtatt, Raſtatt den 1. Juny 1831.

(Leichen-Ordnung für die Stadt Raſtatt.)

Da dieſe Ordnung mit dem heutigen Tag in Wirkung tritt: ſo wird weiters bekannt gemacht, daß nach Anzeige des Oberbürgermeiſteramts der, den Leichenwagen beſorgende, Fuhrmann die in dem Art. 18. Lit. f. mit 1 fl. angeſetzte Gebühr auf 45 kr. für die ärmere Claſſe ermäßigt habe.

Oberamt Raſtatt, Raſtatt den 28. Juny 1832.

Da nach geſchehener Anzeige unreife Kartoffeln zum Verkauf ausgeboten worden ſind, wird hiermit verfügt:

a) Der Verkauf unreifer Kartoffeln wird unter dem Anfügen unterſagt, daß neben der Confiskation derſelben noch Geld- oder noch Umſtänden Gefängnißſtrafe für den Verkäufer eintritt.

b. Die Bürgermeiſter haben für die Bekanntmachung und den Vollzug dieſer durch geſundheitsvolizeiliche Rückſichten gebotenen Verfügung zu ſorgen.

Polizey-Deputation Carlsruhe, Carlsruhe den 28. Februar 1809.

(Verbot, das Hetzen des Viehs mit Hunden betreffend.)

Man hat nunmehr das Hetzen des Viehes mit Hunden in den Straßen dieſer Reſidenzſtadt gänzlich abgeſtellt.

Der Ueberteter wird um 5 fl. geſtraft, wovon das Drittheil dem Anzeiger gehört.

Polizey-Direction Carlsruhe, Carlsruhe den 27. Jänner 1812.

(Die Reinlichkeit und Ordnung in den Mezigen betreffend.)

Zu Erhaltung guter Ordnung und nöthigen Reinlichkeit in den beiden hieſigen Mezigen iſt folgendes verordnet:

1) An den Eingang jeder Mezig iſt ein Tiſch mit einer Waage geſtellt, mittelſt welcher der zur Aufſicht dahin geſtellte Polizey-Diener alles herausgehende Fleiſch unaufgefordet nachwägen ſoll. Derſelbe iſt angewieſen, alle Perſonen, welche mit Fleiſch aus der Mezig kommen, anzuhalten, und ihr Fleiſch nachzuwägen. Jederman iſt ſchuldig dieſem Anſinnen Folge zu leiſten. Der Polizey-Diener ſoll vor 10 Uhr nicht von ſeinem Poſten gehen.

2) Dieſer Polizey-Diener iſt auch beauftragt darauf zu ſehen, daß das Fleiſch nicht über den Tax verkauft, daß nicht zuviel Zugabe gegeben, und daß überhaupt alles was vorgeſchrieben iſt, gehörig befolgt wird.

3) Die Mezger ſollen die Fleiſchbänke mit weißen Tüchern belegen, die Bänke gehörig ſäubern, und die Tücher im Winter alle zwei Tage, im Sommer alle Tage, oder ſo oft es ſonſt nöthig iſt, wechſeln.

4) Die Hauklötze, die Waagſchalen und das ſonſtige Geräthe, einſchießlich der Fleiſchkarren, ſollen reinlich gehalten werden.

5) Die Mezgerknechte ſollen nicht mehr mit ſo eckelhaften ſchmutzigen Schürzen und ſonſtigen Kleidern herumgehen, am wenigſten ſich mit dieſem unziemlichen Aufzug in der Metzig ſehen laſſen, bei Strafe ſonſt auf der Stelle eingeſperrt zu werden. Zu den Meiſtern verſieht man es ſich, daß ſie von ſelbſt ſo gebildet ſeyn werden, ſich nicht der Gefahr einer gleichen Behandlung auszuſetzen.

6) Hunde dürfen nicht in die Mezig gebracht werden.

7) Damit auch das Publikum außer der Zeit, wo die Mezig offen iſt, Fleiſch aller Gattung finden könne und man einige Mann habe, an die man ſich halten könne, ohne daß man mit der Entſchuldigung, als ſei gerade jezt das Fleiſch, das man ſucht, ausgegangen, vorlieb nehmen müſſe; ſo iſt der Zunft der Mezger hierdurch anbefohlen, alle 14 Tage zwei Meiſter, die in verſchiedenen Theilen der Stadt wohnen, bei der Polizey anzuzeigen, bei denen man zu allen Zeiten des Tages alle Gattungen Fleiſch erhalten kann. Dieſe müſſen denn bei 10 Reichsthaler Strafe dafür ſorgen, daß jede Nachfrage nach Fleiſch aller Gattung gehörig befriedigt werde. Wer allenfalls nicht gehörig auf Anfrage verſorgt würde, hat es dahier anzuzeigen, und ſchleunige Juſtiz zu gewarten. Die Namen und Wohnung dieſer Mezger ſind allemal an der Mezig angeſchlagen, und werden im Anzeige-Blatt verkündet.

8) Dieſe Anſtalt enthebt jedoch die ganze Zunft nicht von der Verbindlichkeit, welche ihr vermöge der Zunftartikel obliegt, und wornach dieſelbe ſchuldig iſt, für die hinlängliche Verſehung der Stadt mit aller Gattung Fleiſch, zu ſtehen.

Polizey-Direction Carlsruhe, Carlsruhe den 14. Februar 1812.

(Die Einführung des Grundbirnbrods betreffend.)

Man hat ſich bewogen gefunden, Verſuche über die Bereitung des Grundbirnbrods anzuſtellen. Zwar iſt man noch nicht mit der Bereitung des Grundbirnbrodes aus allen Gattungen von Mehl im Reinen, es hat ſich jedoch bewährt, daß eine Miſchung von Grundbirn und Weismehl, wie ſolches zu den Groſchen und 6 kr. Laiben genommen werden muß, ein ſehr ſchmackhaftes ſchönes Brod giebt, wenn es gehörig zubereitet wird. Der Vortheil dieſes Brodes beſteht darin, daß ſolches um vieles wohlfeiler gegeben werden kann. Nemlich nach der jetzigen Taxe ſoll ein 6 kr. Brod 25 Loth wiegen.

Ein ſolches weißes 6 kr. Grundbirnbrod wird aber 32 Loth oder ein Pfund wiegen, und ſo verhältnißmäßig nach dem Steigen und Fallen des Fruchtpreiſes.

Damit aber das Publikum nicht hintergangen, und die nöthige Aufſicht über die Bereitung dieſes Brodes geführt werden könne, wird die Erlaubniß ſolches zu bereiten nicht jedem Bäcker nach Willkühr gegeben, ſondern nur ſolche Bäcker, die ſich durch gute Waare auszeichnen, erhalten Erlaubniß zur Bereitung des Grundbirnbrods. Allen übrigen Bäckern iſt es bei 10 Reichsthaler Strafe verboten. Bis jetzt ſind es die Bäckermeiſter Wagner in der langen Straße der fahrenden Poſt gegenüber, und Bäcker Wanney in der Adlerſtraße.

Dieſe werden ſoviel möglich mit der gedachten Gattung Grundbirnbrod verſehen ſeyn. Auch gewöhnliches Tafelbrod zu 10 kr. wird mit Grundbirnzuſatz in dem gewöhnlichen polizeylichen Gewicht verkauft. Da man aber noch nicht genug Verſuche über den Vortheil, welchen der Zuſatz der Grundbirn gibt, anſtellen konnte, ſo iſt der Preis dieſes Grundbirnbrods auf 9 kr. per Laib feſtgeſetzt. Auch dieſes Brod darf bei Strafe von 10 Reichsthaler kein anderer Bäcker backen als welcher dieſſeitige Erlaubniß dazu hat.

Polizey-Direction Carlsruhe, Carlsruhe den 20. Juny 1812.

(Das Trocknen der rohen Thierhäute in der Stadt betreffend.)

Da man verſchiedentlich wahrgenommen hat, daß die Metzger und Händler die rohen Häute der hier geſchlachtet werdenden Thiere in ihren Häuſern trocknen, in Erwägung, daß dieſes dem Anſtand nicht entſpricht und der Geſundheit nachtheilig iſt, wird das Trocknen roher Thierhäute, es mögen ſolche große oder kleine ſein, in den Häuſern und Hofraithen innerhalb der Stadt bei fünf Gulden Strafe verboten.

Polizey-Amt Carlsruhe. Carlsruhe den 29. Auguſt 1816.

(Das Brod betreffend.)

Das hochpreißliche Miniſterium des Innern hat durch höchſte Verfügung vom 26. d. M. verordnet, daß ſo lange, als mit dem Fruchtpreiſe ein merkliches Schwanken ſtatt finden wird, die Regulierung des Brodgewichts alle 8 Tage vorgenommen werden ſoll. Höchſtdaſſelbe hat ferner befohlen, daß auf gewichtiges, ſtahlmäßiges, gutes, ſchmackhaftes, wohlausgebackenes und gut geformtes Brod die größte Aufmerkſamkeit gerichtet werden ſoll.

In deſſen Gemäßheit, und damit ſich eines Theils die Bäckermeiſter vor ſelbſt verurſachtem Schaden hüten, andern Theils aber auch durch gutes Brod ihre Kundſchaft verbeſſern, wird hierdurch verordnet:

1) Jeder Bäcker iſt ſchuldig folgende Brodſorten zu backen:

10 kr. Schwarzbrod
5 kr. dito.
3 kr. Groſchenbrod von Weiſſmehl,
2 kr. Weck, und
1 und 2 kr. mürbes und Milchbrod.

Alle dieſe Brodſorten müſſen in einer ſolchen Menge gebacken werden, daß ein jeder Bäcker bis Nachmittags 2 Uhr hinlänglich damit verſehen iſt. Da aber vorſchriftmäßig auch noch Abends um 6 Uhr Brod vorräthig ſeyn ſoll, ſo müſſen jeden Tag abwechſelnd 3 Bäcker, in dem obern, mittlern, und untern Theile der Stadt beſtimmt werden, bei welchen bis um die gedachte Zeit, das Brod noch abgeholt werden kann.

Was die Brodſorten ſelbſt anbelangt, ſo muß die Miſchung

a) des 10 und 5 kr. Schwarzbrods aus Voll- und Schwarzmehl von Kernenfrucht, und
b) das 3 kr. und 2 Groſchen- und mürben Brodes, aus reinem Weißmehl beſtehen.

Wer ſich eine andere Miſchung erlaubt, oder das Verhält-

niß des nach der Backprobe erlaubten Kernenſchwarzmehls überſchreitet, wird nebſt Confiskation des ganzen Brodvorraths, um 10 Reichsthaler geſtraft.

2 Nach geſchehener gewiſſenhafter Miſchung iſt es zunächſt die Pflicht des Bäckers, ſeinen Brodteig gehörig ausgähren zu laſſen, denſelben mit Fleiß zu verarbeiten, bei Formirung der 10 und 5 kr. Laibe demſelben eine länglichte ſchöne Form zu geben, und daſſelbe ſodann gehörig ausbacken zu laſſen, damit es kruſtig, leicht und ſchmackhaft werde.

Gewichtmangel wird durchaus keiner paſſirt; das ungewichtige Brod wird nicht nur weggenommen, ſondern es wird überdies auch die geſetzliche Geldſtrafe verhängt.

Ebenſo wird auch das weichgebackene Brod hinweggenommen, und unter die Armen vertheilt. Es ſoll deßhalb jeder Bäcker ſowohl vor dem Einſchießen den Teig mit Vorſicht abwägen, als auch nach dem Ausſchießen das Gewicht des Brodes unterſuchen, und ſo lange keines verkaufen, bis er ſich über die Gewichtigkeit deſſelben überzeugt hat.

Wenn der Bäcker ſich von dem fehlenden Gewichte ſeines Brodes, oder von dem ſchlechten Ausbacken deſſelben überzeugt hat, ſo ſoll er ſogleich dem Polizey-Amt die Anzeige machen, wo man ſodann nach vorgängiger Abſchätzung, für den Verkauf dieſes mißlungenen Brods ſorgen wird. Erſt des andern Tags wird ein Gewichtmangel von 1 bis 3 Loth per 10 kr. Laib nachgeſehen.

Wann ſich bei der Viſitation ein Gewichtmangel von mehr als 3 Loth zeigen ſollte, ſo wird dieſes ſogleich durch die Schelle bekannt gemacht, damit alle diejenigen, welche ſchon Brod gekauft haben, daſſelbe dieſſeitiger Stelle überliefern.

3) Die Bäcker ſind verbunden, jedermann, ohne Unterſchied, ob er ein gewöhnlicher Kunde ſey oder nicht, gegen baares Geld jede verlangte Sorte Brod abzugeben; wer ſich unter dem Vorwande, daß er einen Kunden noch verſehen müſſe, zur Brodabgabe weigert, wird das erſtemal um 5, das zweitemal um 10, und das drittemal um 20 Reichsthaler geſtraft.

Bey weiterer Uebertretung, wird die Bäckerei eingeſtellt.

4) Man wird in Zukunft täglich Brodviſitationen halten. Bei dieſer Viſitation muß alles vorräthige Brod vorgelegt werden. Wer zu leichtes oder ſchlecht ausgebackenes Brod verheimlicht oder verſteckt hält, derſelbe wird, nebſt deſſen Confiskation, um 20 Reichsthaler geſtraft. Bei dieſer Unterſuchung wird auf eine Entſchuldigung, die ſich auf einen Fehler der Bäckerknechte gründet, keine Rückſicht genommen. Man wird den Erfund jeder Viſitation genau zu Protocoll nehmen, und denſelben jede Woche in dem Anzeigeblatt bekannt machen. Wer daher gutes Brod backt, ſoll oben anſtehen, und gelobt, diejenigen dagegen, bei denen ſchlechtes Brod gefunden wird, unten hingeſetzt und öffentlich getadelt werden.

5) Endlich iſt ein jeder Bäcker ſchuldig, das ihm von Polizey wegen vorgeſchriebene Zeichen, ſeinem Brode unfehlbar aufzudrücken. Wer dieſes unterläßt, muß ſich die Confiscation ſeines ganzen Brod-Vorraths, zum Vortheil der Armen gefallen laſſen.

Dieſe Verordnnng wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß man dieſelbe in jedem Bäckerhauſe zu dem Ende habe anſchlagen laſſen, damit ſie theils die Bäcker ſtets vor Augen haben mögen, andern Theils aber auch das Publicum dort Gelegenheit finde, ſeine Forderungen auf gutes und gewichtiges Brod aus derſelben bemeſſen zu können.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 3ten October 1825.

Die nachſtehende Verordnung, das Beziehen und zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuſer in der Reſidenzſtadt betr., bekannt gemacht durch daß Intelligenzblatt vom 8. März 1817 Nr. 20 wird hier wiederholt zur allgemeinen Kenntnißnahme mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß man auf deren Befolgung ſtrenge wachen werde.

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bei der Erweiterung der hieſigen Reſidenz durch Aufführung neuer Häuſer, die Wohnungen allzufrühe, bevor ſie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen oder vermiethet werden, wodurch den unwiderlegbarſten Beweiſen zufolge, die Geſundheit der Bewohner in hohem Grade gefährdet, der Grund zu mancherlei langweiligen Uebeln gelegt, und in einigen Fällen ſelbſt ein frühzeitiger Tod herbeigeführt wird, ſo findet man ſich veranlaßt, nachſtehende, von Sr. Königl. Hoheit vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. gnädigſt genehmigte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

1) In den neu erbauten Häuſern, neu aufgeſetzten Stockwerken oder Anbauten, dürfen die Wohnungen, die Wirthſchaftszimmer und kaufmänniſche Gewölbe nicht von den Eigenthümern bezogen oder vermiethet werden, bis ſie von einer polizeyamtlichen Commiſſion, mit Zuziehung des Polizey-Arztes für genugſam ausgetrocknet und für geſundheitsgemäß erklärt ſind.

2) Die Bauführer haben daher, ſobald das neue Haus oder der Bau ſo weit gediehen iſt, daß die Maurerarbeit in dem Innern der Wohnungen vollendet iſt, einen Beglaubigungsſchein hierüber von dem Baumeiſter ſich ausſtellen zu laſſen.

3) Von dieſem Zeitpunkt an müſſen die Wohnungen für die Wintermonate, vom 1. Oktober bis 1. April, ſechs Monate, und vom Monat April bis Ende September, während vier Monate unbewohnt ſtehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.

4) Nach Ablauf dieſes Zeitraums iſt die Anzeige bei dem Polizeyamte zu machen, damit die anbefohlene ſanitätspolizeyliche Unterſuchung der Wohnung vorgenommen werde; worauf erſt, wenn die Commiſſion die Wohnung für geſundheitsgemäß erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus ſelbſt zu bewohnen, oder zu vermiethen, durch einen beſondern Schein,

ohne welchen keine Miethanzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

5) Die Uebertreter dieſer Verordnung ſollen außer dem Verluſte des unerlaubten Miethzinſes, mit einer weitern Geldbuße, und wenn ſie ſelbſt oder ihre Angehörigen die Bewohner ſind, in gleichem Verhältniß geſtraft werden.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 11. Dezember 1786.

(Leichenordnung betreffend.)

1) Soll dieſelbe vom 18. dieſes laufenden Monats und Jahres ihren Anfang nehmen.

2) Sollen alle und jede Todtenſärge von Tannenholz ſauber ausgearbeitet und nur von glatter Arbeit, ungekehlt, ohne Stollen, und gelb angeſtrichen, der Gebrauch von eichenem oder anderem in höheren Preiſen ſtehenden Holzwerk verboten; die Verpichung eines Sargs aber Jedermann frei ſtehen.

3) Soll keinem Todten eine koſtbarere Kleidung als Glanzleinwand ohne Friſur, ohne Schlüpfe und bei Ledigen ohne Kränze angeſchafft werden.

4) Sollen alle Leichen auf dem vom hieſigen Stadtallmoſen angeſchafften und künftig zu unterhaltenden Leichenwagen auf den Gottesacker geführt werden, wo man lediglich keine Ausnahme, außer bei Kindern, deren Särge entweder in einer Kutſche oder von einer Perſon füglich hinausgetragen, oder bei ſolchen Perſonen, Kindern oder Erwachſenen zu machen ſeyn, welche z. B. bei den Zünften unentgeldlich zu Grabe gebracht werden können.

5) Soll aller Geſang, ſowohl vor den Sterbhäuſern, als vor dem Leichenwagen, gänzlich unterbleiben, und ſolches nur in den Gottesackerkirchen nach dem Verlangen der Erben und nächſten Anverwandten der Verſtorbenen gehalten werden.

6) Wird die Zahl der Leichenbegleiter mit Einſchluß des Geiſtlichen auf 8 Perſonen dergeſtalt beſchränkt, daß durch-

gängig, es mögen Leichen männlichen oder weiblichen Geſchlechts ſeyn, dieſelben niemals überſchritten werden, und dem Leichenwagen, wenn die Begleitung nicht zu Fuß geſchieht, nie mehr als höchſtens 2 Kutſchen folgen ſollen.

7) Wird eben dieſelbe Einrichtung, wie ſolche in dem 9ten Abſchnitt der Carlsruher Leichenordnung feſtgeſetzt iſt, dahier ebenfalls beibehalten, wonach der Mößner das Publikum von dem Vorgehen einer Beerdigung mit Läutung der kleinen Glocke benachrichtiget, der Geiſtliche, wie vorerwähnt, ſolche in der Kutſche oder hinter der Bahre begleitet, in der Gottesackerkirche die Lebensumſtände des Verſtorbenen kürzlich ablieſt, eine kurze Anwendung davon macht, zum Zeugniß des chriſtlichen Glaubens von der Auferſtehung der Todten das ſchon vorgeſchriebene Gebet ſpricht, und dann der Verſammlung den Seegen ertheilt.

8) Soll im Sommer keine Leiche ſpäter als um 6 Uhr des Morgens, und Abends mit Untergang der Sonne, nicht früher als um 6 Uhr; — im Winter aber Morgens um 8 Uhr zur Erde gebracht werden.

9) Soll nach Vorſchrift der bereits vorliegenden Hochfürſtlichen Verordnungen und beſonders nach dem höchſten Generaldecret vom 20. Juli 1781 H. R. Nr. 914 nicht nur bei Leichen die getragen, ſondern auch bei denen die gefahren werden, alle und jede Aufwartung mit Eſſen und Trinken bei der geſetzlichen Strafe von 15 fl. eben ſo unterbleiben, als auch weder den Leichenbegleitern, Schullehrern, Stadtprocuratoren, Meßnern, Fuhrleuten und andern dergleichen Perſonen Flöre, Handſchuhe, Citronen ꝛc. noch den Domeſtiken einige Trauerbekleidung oder ein ſonſtiges Aequivalent hievon abgegeben werden.

10) Soll Niemand zu Bezahlung mehrerer Koſten, als hiernach ſpecifizirt werden, gehalten ſeyn, und diejenigen, welche jene Taxe in der Auszahlung ſowohl, als bei der Annahme überſchreiten, in eine dem Stadt-Allmoſen zu erlegende Strafe von 10 fl., welcher auch die Stadtprocuratoren, wenn auf ſie einige Schuld fiele, unterworfen, verfällt werden,

an welcher Strafe demjenigen, der die erſte Anzeige hievon macht, ein Quart als Rüggebühr zukommen ſoll.

11) Würden ſich Fälle ereignen, wo irgend eine Ausnahme dieſer Verordnung räthlich oder nothwendig wäre, ſo ſoll hierüber die erſte Verfügung von löbl. Bürgermeiſteramt und von ſolchem erforderlichen Falls bei höherer Behörde eingeholt werden. Endlich

12) die Allmoſenſammlung bei jedem Leichenbegängniß vor der Gottesackerkirche noch ferner fortdauern, wonächſt

13) die Leichenkoſten nach folgendem Regulativ beſtimmt worden und zu bezahlen ſind, nemlich:

A. dem Schreiner für einen nach § 2 gefertigten Sarg für ein Kindbettkind bis auf 1 Jahr 36—45 kr.; — für ein Kind von 4 J. bis 7 J. 1 fl. 30 kr.; — für ein Kind von 7 J. bis 14 J. 2 fl.; — für eine erwachſene Perſon von 14 Jahren bis in das höhere Alter, ohne Rückſicht auf die körperliche Beſchaffenheit 3 fl.; — für Allmoſenpfründner nach dem bisher feſtgeſetzten Preis 1 fl. 30 kr.; — ſodann für Verpichung eines Sarges beſonders, wenn ſolche nöthig 30 kr.; — hiernächſt auch fürs Einlegen des Leichnams in den Sarg durchgehends, er mag ſo viel Perſonen dazu gebrauchen als er nöthig findet 30 kr.

B. Dem Todtengräber für ein ordinäres Grab einer erwachſenen Perſon 1 fl. 30 kr.; — einer halberwachſenen 45 kr.; ſodann für ein Grab für eine erwachſene Perſon, die auf Koſten des Allmoſens begraben wird, ſo wie bisher mehr nicht, als 40 kr.; würde aber jemand auf ausgewirkte höchſte Diſpenſation ein gemauertes Grab oder ein Familiengewölb errichten laſſen, ſo iſt der Lohn des Todtengräbers nach ſeiner Mühe und Zeitverſäumniß beſonders zu taxiren.

C. Dem Herrn Geiſtlichen, welcher die Leiche begleitet, und nach § 7 weitere Bemühung, zugleich den Todten ins Kirchenbuch einzutragen hat, für die Leiche eines Kindes 30 kr. und für die Leiche einer erwachſenen Perſon 1 fl. 30 kr.

D. So lange bis eine perſönliche Veränderung der bei dem hieſigen Pädagogium und deutſchen Knabenſchule wirklich

angeſtellten Lehrer ſich ereignet, bleibt ihr diesfallſiges Accidenz wie bisher, nemlich wenn die lateiniſchen und deutſchen Schüler verlangt werden 1 fl. 30 kr., welches in 4 Theile zu 22½ kr. getheilt wird; wird aber nur der deutſche Geſang verlangt, ſo erhält der Knabenſchulmeiſter für ſich allein 1 fl.

E. Einem jeweiligen Procurator für das Anſagen des Sterbfalles, Beſtellung des Sarges, Leichenwagens und Grabes, ingleichen für den Aufſatz der Perſonalien, überhaupt 1 fl. 30 kr. wobei derſelbe auch noch verbunden ſeyn ſoll, die Auszahlung der Leichenkoſten, Namens der Erben des Verſtorbenen, ſo es verlangt wird, über ſich zu nehmen, die Quittungen diesfalls vorzuzeigen und überhaupt die Taxmäßigkeit der ſämmtlichen Koſten zur allenfallſigen Rückſichtnahme bei der Inventur und Vermögenstheilung des Verſtorbenen zu atteſtiren.

F. Dem Mößner, welcher zugleich die Agenden zu tragen habe, von einer erwachſenen Perſon 1 fl., von einem Kinde 30 kr.

G. Den allenfalls erforderlich ſeyn werdenden 6 Perſonen, welche den Sarg auf den Leichenwagen und von ſolchem wieder auf den Altenſtätter Gottesacker, da derſelbe nur bis an ſolchen geführt werden kann, tragen, ſowohl hievor, als für die Einſenkung in das Grab, zuſammen 2 fl.

H. Dem Fuhrmann, welcher die Leiche hinausführt, und zu den Trauerkutſchen, beſonders aber zum Leichenwagen, Pferde von gleicher ſchicklicher Farbe nehmen, auch dazu anſtändig gekleidet ſeyn, ferner den Leichenwagen ohne weiteres Entgeld mit der gehörigen Wagenſchmier verſehen muß, für den Leichenwagen zu führen, 1 fl., für zwei Kutſchen, welche höchſtens demſelbin bei der Leiche einer erwachſenen Perſon folgen dürfen, à 1 fl. für jede, 2 fl.; dahingegen für 2 Kutſchen, welche unter Ausſchließung des Leichenwagens bei einer Kinderleiche angeſtellt werden, in Rückſicht, daß hiemit nicht ſo viel Zeit verſäumt wird und zwar für die erſte 1 fl. und für die zweite 30 kr., zuſammen 1 fl. 30 kr.

I. Dem Allmoſenfond der Stadt, welcher die Koſten der Anſchaffung des Leichenwagens getragen hat, und ſolchen erhalten muß, ſowohl hievor als zu einiger Schadloshaltung wegen des ſolchem durch die Aufhebung der vorherigen größern Leichenverſammlungen entgehenden Opfergeldes, jedesmal 30 kr. und endlich

K. den Polizeidienern, wegen Herausſchaffung des Leichenwagens und deſſen Wiederaufhebung außer ihrer Function habenden Beſchäftigung jedesmal 6 kr.

Polizey-Direction Bruchſal. Bruchſal den 26ten October 1808.

Man ſieht ſich zur Sicherung des hieſigen Publikums veranlaßt zu verordnen, daß ſich Niemand mehr unterſtehen ſolle einiges Vieh, es ſeyen Ochſen, Kühe oder Rinder zu ſchlachten, und das Fleiſch auszuhauen, wenn nicht durch ein von dem Oberburgermeiſterei-Amt ausgeſtelltes Atteſtat das Schlachten und Aushauen des Fleiſches erlaubt, der Ort zum Aushauen angewieſen, und das zu ſchlachtende Vieh noch lebendig, ſo wie nach dem Schlachten von dem verpflichteten Fleiſchbeſchauer beſichtigt, und dieſem die Urkunde eingehändigt worden, wiedrigenfalls der das Vieh ſchlachtende Metzger eine Strafe von 15 fl., ja nach Befund eine noch ſchwerere Ahndung, und der Eigenthümer ſelbſt die Confiscation des Fleiſches zu erwarten hat.

Oberamt Bruchſal. Bruchſal den 19. Juni 1822.

Auf die von dem Leichenſchauer dahier gemachte Anzeige, daß er öfters nicht ſogleich nach dem Ableben eines Menſchen, ſondern erſt kurz vor ſeiner Beerdigung zur Vornahme der Leichenſchau herbeigerufen werde, wird allen Einwohnern, die bei dem Tode eines Menſchen gegenwärtig ſind, und welchen die Pflicht obliegt von deſſen Tode dem Leichenſchauer die Anzeige zu machen, zufolge der beſtehenden Großherzoglichen

Verordnung hiermit wiederholt aufgegeben, nach dem Tode eines Menſchen hievon ſogleich die Anzeige zu machen, und die Leiche vor der erſten Leichenſchau nicht von ihrem Krankenlager aufzuheben oder zu gewärtigen, daß ſie im Unterlaſſungsfalle ſtrenge beſtraft werden ſollen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 24ten Mai 1815.

Unter Bezug auf die wegen Einimpfung der Kuhpocken bereits erlaſſene Verordnungen hat das großherzoglich hochpreißliche Miniſterium des Innern unterm 17. April l. J. weiters verfügt, daß die Eltern oder Pfleger derjenigen Kinder, welche bereits das erſte Jahr ihres Alters zurückgelegt, und weder die natürlichen Blattern gehabt haben, noch den Umſtänden und ihrem Vermögensſtande, auf amtliches Ermeſſen mit einer Strafe von 1 fl. bis 8 fl. belegt werden, und wenn alsdann in dem folgenden Jahre dieſe Impfung wieder unterlaſſen wird, bei der großherzogl. Sanitätskommiſſion die Anzeige davon gemacht werden ſolle, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Mannheimer Polizey-Verordnung vom 15. Mai 1822.

Begräbniß.

43. Die Gräber ſollen von Todtengräbern ſechs Schuh tief gefertigt werden.

44. Es darf nicht mehr als ein Todtenſarg in ein Grab gebracht, auch muß dieſes jedesmal ausgefüllt und mit einem Hügel verſehen werden.

45. Für jede Uebertretung wird der Todtengräber um 45 kr. geſtraft.

Eſſig.

117. Die Eſſighändler haben eine jede Gattung Eſſig rein und unverfälſcht abzugeben, widrigen Falls nebſt dem Verluſte des Eſſigs noch geeignete Strafe zu erwarten.

118. Das Hauſiren mit Eſſig iſt bei Confiscationsſtrafe zwar unterſagt, jedoch iſt den Eſſighändlern der Verkauf und das Herumtragen ihres beſtellten Eſſigs an ihre Kunden geſtattet, der Verkauf fremden, nicht geprüften Eſſigs aber unter Confiscation verboten. Die Eſſighändler, welche den Eſſig an ihre Kunden ſchicken, müſſen ſich mit den ſchriftlichen Beſtellungen legitimiren können.

Fiſchmarkt.

156. Abgeſtandene und allzuſtark moraſtende Fiſche ſind bei 5 fl. Strafe auf den Markt zu bringen verboten.

157. Bei gleicher Strafe iſt nur das ächte hieſige Gewicht und Maaß zu gebrauchen, und darf, wo es zur Ergänzung des Gewichts erforderlich ſeyn wird, blos Gattung zu Gattung zugewogen werden. Unredlichkeit im Gewicht wird nach Maaßgabe der Polizeyvorſchriften unter dem Abſchnitt Gewicht geahndet.

158. Da den hieſigen ſowohl als den fremden Fiſchern ihre beſondern Plätze angewieſen ſind, ſo wird erſtern verboten, ihre Fiſchwaaren auf dem für die fremden Fiſcher angewieſenen Platz auszuſtellen, auch ſich unter irgend einem Vorwande vor 11 Uhr Vormittags dort einzufinden, wie denn auch

159. Denſelben nur erlaubt iſt, nach 11 Uhr den übrig gebliebenen Vorrath der fremden Fiſcher an ſich zu kaufen.

160. Die hieſigen Fiſcher ſollen vom erſten Mai bis letzten September von Morgens 6 Uhr, die übrige Zeit des Jahres aber von 8 Uhr an feil halten.

161. Sowohl die hieſigen als fremden Fiſcher ſollen bei Strafe der Confiscation ihren Vorrath öffentlich feil halten,

und wird auf den Vorwand, daß die Waare ſchon beredet oder verkauſt ſey, keine Rückſicht genommen.

162. Den Stockfiſchhändlern iſt bei 10 Reichsthalern Strafe verboten, Stockfiſch mit Kalk und Seifenſiederlauge zu wäſſern, oder ſonſtige ſchädliche Mittel dazu zu gebrauchen. Die Seifenſieder dürfen bei gleicher Strafe an keinen mit Zubereitung des Stockfiſches und deſſen Verkauf ſich abgebenden Händler ſolche Lauge abgeben.

Fleiſch.

163. Es darf kein Stück Vieh weder zum Verkaufe noch zum Hausgenuſſe dahier geſchlachtet werden, wenn daſſelbe nicht vorher lebend von dem verpflichteten Fleiſchbeſchauer beſichtigt und gut geheiſen worden iſt.

164. Auch nach dem Schlachten muß der Fleiſchbeſchauer die Beſichtigung nochmals vornehmen, und nur dann erſt iſt der Verkauf oder Gebrauch zur eigenen Conſumtion geſtattet, wenn derſelbe das geſchlachtete Vieh geſund und rein gefunden hat.

165. Wer dieſes niche befolgt, wird nebſt Zahlung der doppelten Schaugebühr noch beſonders nach Beſchaffenheit der Sache beſtraft werden.

166. Die Metzgermeiſter haben für den erforderlichen Vorrath an Fleiſch für die hieſige Stadt bei ſcharfer Ahndung ſtets Sorge zu tragen.

168. Jener Metzger, der die Stunden nicht einhält und mit ſeinem Fleiſch ſpäter in der Schranne erſcheint, oder vor Verlauf der beſtimmten Zeit ſich daraus entfernt, ſoll mit 1 Reichsthaler, und jener, welcher ſich ohne erhebliche Urſache gar nicht einfindet, mit doppelter Strafe belegt werden.

169. Die Zugabe darf nur ein Zehntheil des Gewichts, ein Pfund auf zehn, betragen, und muß aus der nämlichen Fleiſchgattung beſtehen. Es dürfen keine Füße, Lunge, Leber oder andere geringe Stücke zugewogen werden.

170. Es iſt verboten, Fleiſch ohne Zugabe um einen höhern Preis als die beſtimmte Taxe zu verkaufen.

171. Wer den §. 170 übertritt, ſoll in 10 Reichsthaler verurtheilt werden.

173. Aufgeblaſenes oder angelaufenes Fleiſch ſoll confiscirt, und derjenige, der ſolches Fleiſch zum Verkaufe ausſetzt, um 2 Reichsthaler beſtraft werden.

175. Das Aushängen von ganzem Schlachtvieh, oder einzelnen Stücken Fleiſch oder Fett vor den Häuſern, an den Thürpfoſten oder Thüren, wie auch das Aushängen ausgeſpannter Fetthäute, das Auslegen von zerſchnittenem Fett, von Eingeweiden, Köpfen und dergleichen iſt bei 1 Reichsthaler Strafe verboten, dagegen iſt jedem Metzger unbenommen, ſeinen Namen und Gewerbe auf einer Tafel aufzeichnen, und dieſe am Hauſe befeſtigen zu laſſen.

177. Das Mitbringen der Hunde in die Schranne iſt den Metzgern bei 1 Reichsthaler Strafe verboten.

179. Kühe, an welchen äußerlich wahrzunehmen iſt, daß ſie Kälber tragen, dürfen bei 10 Reichsthaler Strafe nicht geſchlachtet werden.

181. Das Hauſiren mit Fleiſch, ſo wie das Einbringen des grünen Fleiſches in die Stadt zum Verkaufe iſt bei Confiscationsſtrafe verboten.

182. Nur den Ochſenmetzgern iſt erlaubt, Ochſen, ſo wie den Kühemetzgern, Kühe, Rinder, Stiere und Reiblinge zu ſchlachten.

Jede Zuwiderhandlung wird mit 10 Reichsthalern Strafe belegt.

Kälber.

338. Es iſt den Metzgern bei 3 Reichsthalern Strafe verboten, Kälber mit Hunden zu hetzen.

Kupfergefäſſe.

376. Der Verkauf von Kupfergefäſſen, welche zur Zubereitung der Speiſen gebraucht werden, und welche nicht

hinlänglich überzinnt ſind, oder zu deren Ueberzinnung Blei gebraucht worden iſt, wird bei Confiscation und 10 Reichsthalern Strafe verboten.

377. Die Bäcker ſollen ſich bei gleicher Geldſtrafe keiner kupfernen, zinnernen oder ſchlecht glaſurten Geſchirre zur Aufbewahrung des zu ihrem Gewerbe nöthigen Sauerteigs bedienen, ſondern hierzu lediglich Gefäße von Steingut oder Holz gebrauchen.

Schlachthäuſer.

477. Das Rindvieh darf, bei 10 Reichsthalern Strafe, nur in dem Schlachthauſe, das kleinere Vieh hingegen, als Kälber, Hämmel und Schweine, in den Wohnungen der Metzger geſchlachtet werden.

Verfälſchung.

600. Jede, wenn auch unſchädliche Verfälſchung des Weines, des Eſſigs, der Gewürze, der Milch, der Marktvictualien und ſonſtiger Nahrungsmittel wird mit Confiscation der verfälſchten Waaren und nach Umſtänden mit weiterer Strafe geahndet.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 13. Juli 1821. Nr. 2248.

Das beſtehende Verbot, daß während der Monate Juli und Auguſt, wo den Metzgern das Schlachten der Schweine unterſagt iſt, auch von Wirthen, unter dem Vorwand der Haus- und Wirthſchafts-Conſumtion, keine Schweine geſchlachtet werden dürfen, findet man ſich hiermit zu erneuern veranlaßt.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 17. Sept. 1825. Nr. 2992.

Da allenthalben kleinere Thiere, als Hunde und Katzen auf der Straße und im Kanal todt gefunden werden, und der Fall ſich ergeben hat, daß ſolche Thiere ſogar abgedeckt

in der Stadt auf der Straße liegen, ſo wird, unter Hinweiſung auf die deßfalls in den §§. 356 und 540 der Polizeyvorſchriften enthaltenen Verordnungen, weiter bekannt gemacht, daß der Waſenmeiſter auf Begehren die Tödtung und Beſeitigung der abgängigen Hausthiere unentgeldlich beſorgt, und daß von jetzt an jeder, welcher ein getödetes oder ein zum Tödten beſtimmtes Thier auf die Straße oder in den Kanal wirft, im Entdeckungsfall in 5 fl. Geld oder 5 Tage Gefängnißſtrafe verfällt werden ſoll.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 21. Mai 1827. Nr. 1047.

Die Eltern der mit den Schutzpocken noch nicht geimpften über ½ Jahr alten Kinder, werden hiemit aufgefordert, in gegenwärtiger Jahreszeit ſolche ungeſäumt impfen zu laſſen, wobei bemerkt wird, daß diejenige Eltern, die noch vom vorigen Jahre mit der Impfung ihrer Kinder im Rückſtand ſind, wenn ſie innerhalb 6 Wochen über die geſchehene Impfung ſich nicht ausweiſen können, mit 5 Reichsthaler Strafe belegt werden ſollen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 26. Juni 1827. Nr. 1305.

Da ſich der Fall ergeben hat, daß ſich dahieſige Einwohner erlaubt haben, einzelnen Soldaten heimlich Brod in das Militärlazareth zuzubringen, ſo wird bekannt gemacht, daß dieſes bei empfindlicher Strafe verboten ſey, und daß in vorkommenden Fällen dieſe Strafe unnachſichtlich eintreten ſoll, weswegen Jedermann gewarnt wird.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 24. Dezbr. 1830. Nr. 4684.

Es iſt anher die Anzeige gemacht worden, daß die hieſigen Waſſerführer noch immer das Waſſer, welches ſie in der Stadt

verkaufen, aus dem ſogenannten kleinen Rheine ſchöpfen, obgleich derſelbe ſeit Wochen weder aus dem Rheine noch Neckar Zufluß hat. Da nun genanntes Waſſer durch Abrinnen der Stadt, als auch durch Pferdeſchwemmen ſehr verunreinigt iſt, und dem unerachtet häufig zum Kochen verwendet wird; ſo wird das Schöpfen und der Verkauf dieſes für die Geſundheit nachtheiligen Waſſers den Waſſerfuhrleuten hiermit bei Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 20. September 1821.

Das Hetzen der Kälber, ſowohl einzeln als truppweiſe, innerhalb und außerhalb der Stadt, wird hiermit bei unnachſichtlicher Strafe von 5 Rthlr. verboten, und wird man ſich wegen der Erhebung der Strafe lediglich an die Meiſter halten, vorbehaltlich deren Rückgriffs auf ihre Metzgerknechte.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 7. März 1822.

Da der beſtehenden Verordnung zuwider, die Kälber oft ſchon in der erſten Woche nach ihrer Geburt geſchlachtet werden, ſo wird zur Verhütung des allzufrühen Kälberſchlachtens andurch verordnet:

Kein Kalb darf in Zukunft geſchlachtet werden, bevor nicht beiderſeits der vierte Schneidezahn mit ſeiner ganzen Schaufel aus dem Zahnfleiſche hervorſteht.

Für den erſten Fall der Uebertretung dieſer polizeylichen Anordnung wird eine Strafe von fünf Gulden, für die zweite Uebertretung eine von zehn Gulden feſtgeſetzt.

Die Viehbeſchauer und das Polizeyaufſichts-Perſonale hat hierauf ſtreng zu ſehen und die Uebertreter anzuzeigen.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 15. Juli 1831.

Das Schlachten der Schweine wird den hieſigen Metzgern bei der eingetretenen heißen Jahreszeit, aus Sanitätspolizeylichen Rückſichten, andurch bis auf weitere Verfügung unterſagt.

Die Dawiderhandelnden haben eine Strafe von 10 Reichsthaler zu gewärtigen.

Stadtamt Wertheim. Wertheim den 19. Auguſt 1812. Nr. 1673.

Auf hohen Kreisdirectorial-Befehl vom 9. Juli Nr. 11,564 wird hiermit bekannt gemacht, daß keine Beerdigung, bei 10 Reichsthaler Strafe, Statt finden dürfe, ehe von der Stunde des Todes an vom 1. April bis zum letzten September zweimal 24 Stunden, und vom 1. October bis letzten März dreimal 24 Stunden verfloſſen ſind, es wäre dann, daß der verpflichtete Todtenbeſchauer, Staabschirurg Schaffner, die Erlaubniß zu einer frühern Beerdigung, nach vorheriger Beſchauung des Todten, gegeben hätte. Für eine ſolche Todtenſchau müſſen 24 kr. für Erwachſene und 15 kr. für Kinder bis zum 15jährigen Alter, von der Familie und Erben der Verſtorbenen bezahlt werden.

Polizey-Ordnung der Stadt Wertheim vom 15. September 1814.

Arzneien.

Die ſogenannten Tiroler und andere herumziehende Arzneiträger werden nicht gedultet, und ihre Waare, wenn ſie auf dem Verkauf derſelben betreten werden, confiscirt und vernichtet.

Bier.

Bier ſoll alle Monat mit der Waag viſirt, und wenn es unter 14 Grad hält — confiscirt werden; iſt es der Geſund-

heit nachtheilig, ſo wird es ausgegoſſen, die Ueberſchreitung der Taxe wird mit 10 Rthlr. beſtraft.

Eſſig.

Eſſig ſoll monatlich unterſucht, und bei erfundener Verfälſchung öffentlich ausgegoſſen — der Verkäufer aber nach Umſtänden annoch beſtraft werden.

Fleiſch.

Fleiſch unreines oder angelaufenes wird confiscirt. Ohne Beiruf- und Beſichtigung der Fleiſchbeſchauer, darf weder geſchlachtet, noch ohne nochmalige Beſichtigung das Getödtete verkauft werden. Tax und Gewicht iſt ſtreng zu halten, auch die Zugab von nämlicher Fleiſchgattung, und nicht über $^1/_{10}$ des Ganzen zugeben bei 10 Rthlr. Strafe.

Kälber.

Kälber mit Hunden zu hetzen iſt bei 3 Rthlr. Strafe verboten, bei gleicher Strafe ſollen keine Kälber unter 3 Wochen geſchlachtet werden, bei nämlicher Strafe iſt es fremden Händlern unterſagt, derlei Kälber an hieſige Metzger zu verkaufen.

Kupfergefäße.

Der Verkauf derſelben, wenn ſie zu Speiſen gebraucht, nicht hinlänglich verzinnt, oder hiezu Bley gebraucht worden iſt, wird nebſt Confiscation mit 10 Rthlr. beſtraft.

Die Bäcker ſollen ſich bei gleicher Strafe keiner kupfernen, zinnernen oder ſchlecht glaſürten Geſchirre zu Aufbewahrung des zu ihrem Gewerbe nöthigen Sauerteigs, ſondern Steingut oder hölzerner Gefäße bedienen.

Stadt- und erſtes Landamt Wertheim. Wertheim den 19. Mai 1816.

1) Das Lagerbier iſt auf 8 kr. per Maß, das gemeine Bier aber auf 6 kr. taxirt.

2) Wer ſich unterſteht, daſſelbe zu verwechſeln, zu miſchen, oder den Tax zu überſchreiten, wird um 10 Rthlr. geſtraft.

3) Am gemeinen Bier darf kein Mangel erſcheinen, bei Strafe ſonſt das gute Bier um 6 kr. für den gemeinen Mann verzapfen zu müſſen.

Welches andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 19. October 1822. Nr. 2389.

(Die Aufſicht über das Bäckerweſen betreffend.)

Um den häufigen Klagen über das Backwerk zu begegnen, wird andurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

1) Nur auf gut ausgebackenes wohlſchmeckendes, mit ſchlechtern Mehlgattungen oder fremdartigen Beſtandtheilen nicht untermiſchtes, überhaupt im Backen nicht mißrathenes und vollgewichtiges Brod iſt die jeweilige Brodtaxe gerichtet.

2) Die Brodtaxe wird monatlich nach dem feſtgeſetzten Maßſtabe, und ſonſtigen Normen regulirt, und öffentlich bekannt gemacht.

3) Die Bäckerzunft iſt verbunden, und bei ſcharfer Ahndung dafür verantwortlich, daß das hieſige Publikum ſtets hinlänglich mit Brod verſehen werde.

4) Derjenige Bäcker, der mit Brod verſehen iſt, und die Abgabe verweigert, ſoll um 5 Reichsthaler geſtraft werden.

5) Derjenige Bäcker, welcher Brod feil hat, das nicht die obigen Eigenſchaften enthält, und wobei überhaupt der vorgeſchriebene Stahl nicht eingehalten worden, wird wegen ſchlechter Qualität des Gebäckes nebſt deſſen Confiscation, je nach dem größern oder geringern Verſchulden, das erſtemal mit 3 bis 5 Rsthlr. das zweitemal mit 5 bis 10 Rsthlr. beſtraft. Das drittemal aber bleibt das Straferkenntniß der höhern Polizeybehörde überlaſſen.

6) Alles Gebäcke, welches der Taxe unterliegt, muß genau das vorgeſchriebene Gewicht enthalten. Das zu leichte Brod, und anderes Gebäck ſoll confiscirt, und der Bäcker

überdies mit einer Strafe belegt werden, welche dem doppelten Werthe der confiscirten Waare gleich kommt.

7) Das Abwägen des Roggenbrodes muß ſich der Bäcker auch nach dreimal 24 Stunden gefallen laſſen, und darf am ſechspfündigen Laib in den erſten 24 Stunden nichts, in den zweiten 24 Stunden aber 3 Loth und in den dritten 24 Stunden 3½ Loth fehlen. Jedes manco darüber iſt ſträflich.

8) Das Roggenbrod darf nicht zu friſch, am wenigſten aber warm verkauft werden.

9) Auf jeden Laib Brod hat der Bäcker die Nummer ſeines Backhauſes zu drucken, und den Brodtarif auf einer Tafel vor ſeinen Laden zu hängen bei Vermeidung von 1 Rthlr. Strafe.

10) Von jedem mißrathenen Gebäcke im Gewichte oder in der Qualität hat der Bäcker ſogleich der ſtädtiſchen Polizeybehörde die Anzeige zu machen; widrigenfalls er nicht nur beim Verkaufe, ſondern auch bei etwaiger Viſitation in die geordnete Strafe verfällt. Der Verkauf wegen ſchlechter Qualität kann ſofort niemals — wegen mangelnden Gewichts aber nur dann zugegeben werden, wenn ſolcher nach dem durch die Polizey herabgeſetzten Preiß geſchieht, und der Preiß auf der vor dem Laden aufgehängten Tafel bemerkt iſt.

11) Die jedesmaligen Beſtrafungen der Bäcker ſollen in dem Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

12) Ueber die Befolgung dieſer Anordnungen ſoll nicht nur von Polizeywegen durch öftere unvorhergeſehene Viſitationen ſtreng gewacht, und gegen die Uebertreter die geordnete Strafe unnachſichtlich verhängt werden; ſondern es wird auch das Publicum andurch aufgefordert, wenn es Grund zu Beſchwerden hat, darüber alsbald unter Vorlegung des mangelhaften Brodes, die Anzeige bei dem Stadt-Magiſtrate zu machen.

Burgermeiſteramt Conſtanz. Conſtanz den 28. April 1826.

Mittelſt hohen Beſchluſſes des Großherzogl. Miniſteriums des Innern iſt verfügt worden, daß bei Strafvermeidung durchaus keine Dienſtboten ohne Unterſchied, ſie ſeien fremd oder innländiſch, mehr aufgenommen werden dürfen, welche ſich nicht auszuweiſen vermögen, daß ſie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder aber mit Erfolg geimpft worden ſind.

Was zur Wiſſenſchaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 25. Juni 1804.

(Republikation der hohen Regiminal-Anordnung wegen Haltung der Kälber-Bücher.)

Schon in Nr. 38 des Allgemeinen Intelligenz-Blattes von d. J. iſt durch landſt. Circular die hohe Regiminal-Anordnung, wodurch die Wiedereinführung der Kälber-Bücher anbefohlen wird, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht worden.

Da nun aber die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß dieſe, den Geſundheits- und Nahrungs-Stand der Einwohner bezweckende, heilſame Verordnung nicht durchaus befolgt wird, ſo wird andurch der Haupt-Inhalt derſelben mit Beifügung der für die hieſige Stadt hierwegen getroffenen Einrichtungen mit dem republicirt, daß der Uebertreter mit der angedrohten Strafe ohne alle Nachſicht werde belegt werden.

§. 1.

Kein Kalb ſoll bei Strafe der Confiscation und Erlag von 5 fl. vor 14 Tagen geſtochen werden.

§. 2.

Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß dieſe Anordnung befolgt werde, iſt die Wiedereinführung der Kälber-Bücher anbefohlen.

§. 3.

Zu Führung dieſer Kälber-Bücher für die Stadt Freiburg hat man die beiden Fleiſchzoller Zunftmeiſter Felizian Schnetzler und Zunftmeiſter Joſeph Oßwald, dann für die Gemeinden Herdern und Wiehre die dortſeitigen Vögte aufgeſtellt. In dieſes Buch iſt jedes Kalb, das erzeuget und verkauft wird, einzutragen, und dafür 2 kr. Einſchreibgebühr zu bezahlen.

§. 4.

Sämmtliche Einwohner der Münſter-Pfarrey, welchen ein Kalb erzeugt wird, oder welche ein Kalb verkaufen, haben ſich bei dem Zunftmeiſter Schnetzler, ſo wie die Einwohner der St. Martins-Pfarrey beim Zunftmeiſter Oßwald, endlich die Einwohner von Herdern und Wiehre bei ihren Vögten zu melden, und das Kalb bei Strafe von 10 Rsthlr., welche zur Hälfte dem Anzeiger gehören, und zur andern Hälfte zwiſchen der Rentcaſſe und dem Armen-Inſtitut getheilt werden ſollen, einſchreiben laſſen.

§. 5.

Den 4 Thor-Zollern ſo wie dem bei der Zoll-Station befindlichen Polizeydiener wird nochmals ernſtgemeſſen, und bei empfindlicher Strafe aufgetragen, ſich von jedem Kalb, das vorbeigeführt wird, den Schein über deſſen Alter vorweiſen zu laſſen, und jene, die damit nicht verſehen ſind, oder deren Schein nicht das gehörige Alter ausweiſt, zur Beſtrafung anher anzuzeigen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 16. Dezember 1814.

Da ohngeachtet des längſt beſtehenden und oft wiederholten Verbotes, daß in die Springbrunnen nichts unreines gelegt, und hineingeworfen werden darf, dennoch theils die Bürger ſelbſt, und theils ihr Geſinde öfters hiergegen handeln, und das Waſſer auf allerhand Art verunreinigen; ſo wird jene Verordnung nicht nur hiermit erneuert, ſondern auch jeder Bürger erinnert, ſolcher Genüge zu leiſten, und ihrem Geſind dieſelbe einzuſchärfen, und bekannt zu machen, indem man im eintretenden Fall nicht das Geſinde, ſondern die Herrſchaft mit der beſtimmten Strafe belegen wird.

Stadtrath Lahr. Lahr den 1. Mai 1826.

Zufolge erhaltener amtlicher Verfügung wird die im Anzeigeblatt von 1818 erſchienene hohe Miniſterial-Verordnung vom 4. Auguſt 1818, in Betreff Genuſſes des Fleiſches von verunglückten oder erkrankten und geſchlachteten Viehes, zur genauen Nachachtung nochmals öffentlich bekannt gemacht:

1) Wenn ein ſonſt geſundes Stück Vieh durch einen Stoß, Schlag, Fall oder Sprung ſo beſchädigt wird, daß die Wiederherſtellung deſſelben ungewiß oder unmöglich iſt, oder der Eigenthümer deſſelben ſich mit Heilverſuchen nicht befaſſen will, ſo darf daſſelbe geſchlachtet und das Fleiſch genoſſen werden; ehe dies aber geſchieht, muß dem Ortsvorſtand davon die Anzeige gemacht werden, welcher entweder einen geordneten Thierarzt, oder in Ermanglung deſſelben einen verpflichteten Viehbeſchauer beauftragen wird, zu unterſuchen, ob blos eine ſolche Verletzung nicht aber eine andere Krankheit die Urſache der Wegſchaffung dieſes Thieres ſei. Im erſten Falle wird dem Eigenthümer erlaubt, ſämmtliche Theile deſſelben entweder ſelbſt zu benutzen, oder dieſelben an andere Perſonen, mit Ausnahme der Metzger zu verkaufen, im letztern Fall aber iſt nach der unter vorkommenden Vorſchrift zu verfahren; ſollte der Fall ſo dringend ſein, daß es unmöglich wäre, vor dem Schlachten dem Ortsvorſtand die gebührende Anzeige zu machen, ſo kann dieſes ſogleich in Gegenwart zweier Ortsbürger als Urkundsperſonen geſchehen, es muß aber dann alsbald der Ortsvorſtand davon in Kenntniß geſetzt werden, damit die oben vorgeſchriebene Beſichtigung durch einen Thierarzt oder Viehbeſchauer angeordnet und nach dem Befund das Erforderliche verfügt werden kann.

2) Sind nach der Verletzung manche fruchtloſe Heilverſuche gemacht worden, ſo bleibt das Schlachten und die Benutzung des verunglückten Thieres unter den §. 1 angeführten Bedingungen nur dann erlaubt, wenn daſſelbe noch nicht zu ſehr abgemagert, und mit keinem Wund- oder Eiterungsfieber behaftet iſt. Im letztern Fall darf blos die Haut und

das Unſchlitt oder Fett benutzt, die übrigen Theile aber müſſen verlocht werden.

3) Das heimliche oder eigenmächtige Schlachten eines kranken oder einer Krankheit verdächtigen Thiers iſt bei ſchwerer Strafe unterſagt, und darf nur nach eingeholter Erlaubniß des betreffenden Amts und Phyſicats geſchehen.

Letzteres hat ſich eine genaue Beſchreibung der Krankheit nach ihren Erſcheinungen, ihren Urſachen und ihrer Dauer entweder von dem das kranke Thier behandelnden Thierarzte, oder von dem verpflichteten Viehbeſchauer und dem Eigenthümer ſelbſt zu verſchaffen, und darnach zu ermeſſen, ob daſſelbe in casua quo sic welche Theile verſpeiſt, oder auf eine andere Art benutzt werden dürfen; in zweifelhaften Fällen hat der Phyſicus ſich ſelbſt an Ort und Stelle zu verfügen, das Thier zu beſichtigen, und das Nöthige anzuordnen.

4) In ſehr dringenden Fällen, wie z. B. bei dem Aufblähen des Rindviehes von erſten grünen Futterkräutern ꝛc. kann das kranke Thier in Gegenwart zweier Urkundsperſonen geſchlachtet, die Erlaubniß zum Genuſſe und zur Benutzung deſſelben muß aber ebenfalls vom betreffenden Amt und Phyſicat eingeholt werden.

Stadtrath Lahr. Lahr den 22. März 1831.

Nachſtehende Verfügung des Großherzogl. Oberamts bringen wir andurch zur allgemeinen Kenntniß.

(Vorkehr gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.)

Die Krätze hat wieder, beſonders unter den Handwerksburſchen, ſo überhand genommen, daß nur die ſtrengſte Handhabung der desfalls beſtehenden polizeylichen Anordnungen die bedenklichen Folgen dieſes immer noch zu wenig beachteten Uebel beſeitigen kann.

Der Stadtrath wird daher wiederholt angewieſen, allen Einwohnern, welche Dienſtboten zu halten genöthigt ſind, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. anzubefehlen, keinen Dienſtboten ein-

zuſtellen, der nicht ſowohl den Impfſchein als ein ärztliches Zeugniß über Hautreinheit vorzeigen kann und von der geſchehenen Einſtellung binnen 24 Stunden bei Vermeidung der gleichen Strafe die Anzeige bei dem Oberbürgermeiſteramt zur Aufenthaltserlaubniß zu machen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 9. Mai 1803.

Da man ſeit einiger Zeit hat wahrnehmen müſſen, daß gefallenes Vieh, ſtatt es dem Kleemeiſter zum Verlochen anzuzeigen, in den Fluß geworfen werde, welches nicht allein einen großen Uebelſtand an den Ufern verurſacht, ſondern auch auf die Geſundheit der Menſchen und des Viehes, das am fließenden Waſſer getränkt wird, einen nachtheiligen Einfluß hat, ſo wird dieſes unerlaubte Wegſchaffen des gefallenen Viehes andurch bei ſchwerer Strafe nachdrücklich unterſagt, auch zugleich jedermann aufgefordert, der ein ſolches Vergehen wahrnimmt, den Thäter bei der Behörde anzuzeigen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 25. September 1809.

Aus den eingekommenen Anzeigen hat man mit Mißfallen vernommen, daß die höchſte Verordnung, wornach die Kälber, ehe ſolche geſchlachtet werden, 24 Tage alt ſein ſollen, nicht befolgt werde, und ſieht ſich deßhalb genöthiget, gedachte Verordnung mit dem Bedrohen zu erneuern, daß jeder, er ſei Metzger oder ein anderer Einwohner, der ein Kalb ohne Urkunde kauft oder verkauft, das erſtemal um ein Pfund Pfenning, und im nochmaligen Uebertretungsfall empfindlich beſtraft werden wird.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 14. Juli 1817.

(Den Genuß des Habermehls betreffend.)

Die Familie des Stahlarbeiters Heck dahier, iſt von dem Genuſſe des auf letztem Wochenmarkt erkauften Habermehls gefährlich krank geworden, und hat nur durch die ſchnelle ärztliche Hülfe aus der augenſcheinlichen Lebens-Gefahr gerettet werden können. Indem man dieſen Vorfall zur Kenntniß bringt, wird die Einwohnerſchaft auf folgende von Großh. Phyſicat angerathene Vorſichts-Maßregeln aufmerkſam gemacht. In dem rohen Haber kann man gar wohl, durchaus aber nicht in dem zu Mehl gemahlenem, die Beimiſchung von Schwindel erkennen, und kann demnach auch keine Kennzeichen des beigemiſchten ſchädlichen Stoffes angeben. Die Käufer ſind nur dadurch geſichert, wenn ſie ſolches Mehl nicht aus der Hand unbekannter Perſonen kaufen. Die hieſige Mehlhändler wird man, wenn von dem, durch ſie verkauften Habermehl Schaden entſtehen ſollte, zur gemäßen Strafe ziehen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 14. Auguſt 1824.

Die längſt beſtehende Vorſchrift wird wiederholt bekannt gemacht, und bei 10 Rthlr. Strafe für jeden, der ſich dagegen verfehlen würde, namentlich Viehbeſchauern und Eigenthümern des Viehes, zur genaueſten Nachachtung empfohlen, daß kein aus irgend einer Urſache erkranktes Stück Vieh, wenn auch die Genießbarkeit des Fleiſches noch ſo ſehr zu vermuthen wäre, zum Gebrauch des Fleiſches, Unſchlitts, der Eingeweide und der Haut verbraucht werden darf, ohne oberamtliche, durch Gutachten Großh. Phyſicats bedingte Erlaubniß.

Oberbürgermeiſter-Amt Bruchſal. Bruchſal den 14. Februar 1824.

Um den ſeit einiger Zeit wieder mehrfältig eingekommenen Beſchwerden über verſchiedene Uebernehmungen in den Gebühren bei Sterbfällen abzuhelfen, ſieht man ſich veranlaßt, die dieſſeitige Verfügung vom 26. October 1812, ſo wie im Anzeigeblatt 1813 Nr. 88 zu Jedermanns Kenntniß zu erneuern, wonach folgende Gebühren in Anſatz gebracht werden dürfen, als:

1) Für das Sterbgeläute auf dem Markttbore nichts.

2) Für das Aus- und Ankleiden eines Verſtorbenen 1 fl. Von deſſen Bett und Kleidungsſtücken in welchen er geſtorben, darf nichts neben dieſer Gebühr verlangt werden.

3) Für die Leichenanſage, für die dazu übrige gehörigen Beſtellungen, und für des Leichen-Anſagers gewöhnliche Verrichtungen bei den Exequien 2 fl.

4) Für die Nachtwache bei einem Todten, nebſt einem gewöhnlichen Trunk für jede Nacht 40 kr.

5) Für die dreimalige Leichenſchau eines Verſtorbenen 24 kr.

6) Dem Todtengräber für die Beerdigung eines Verſtorbenen

über 14 Jahren	40 kr.
unter 14 Jahren	30 kr.
eines Kindes unter 3 Jahren	20 kr.

Geſchieht die Beerdigung zur Nachtzeit in den 6 Monaten November bis April einſchließlich Abends nach 7 Uhr und Morgens vor 6 Uhr, in den übrigen Monaten Abends nach 9 Uhr und Morgens vor 5 Uhr, ſo hat die Erhöhung der Beerdigungstaxe um ein Viertel ſtatt, und trägt der Todtengräber den Schragen an das Trauerhaus, ſo darf er dafür noch beſonders fordern 8 kr.

7) Wenn der Verſtorbene durch den Felduntergang zu Grabe getragen, wird jedem Untergänger 45 kr.

Zur Nachtzeit nach obiger Beſtimmung 1 fl.

Flor, Handſchuhe dürfen weder gefordert, noch dafür etwas angerechnet werden.

8) Den Kreutz-, Fackeln- und Fahnenträgern, jedem 12 kr. Flor für ſie noch an das Kirchenkreutz und Fahnen darf nicht gefordert, noch weniger etwas aufgerechnet werden.

9) Für das Geläute bei St. Peter iſt die Taxe

A. Zur Stadtkaſſe:

a) Für das große oder ganze Geläute bei Beerdigung eines Bürgerlichen 1 fl. 45 kr.
eines nicht bürgerlichen 2 fl. 45 kr

b) Für das ſogenannte dreiviertels Geläute bei Beerdigung eines Bürgerlichen — —
eines nicht bürgerlichen 45 kr

B. Des Meßners zu St. Peter.

a) Für das ganze Geläute 1 fl.
b) Für das dreiviertels Geläute 33 kr.
c) Für das kleine dito 18 kr.
d) Für das mit einer Glocke bei Kindesleichen 10 kr.

Hinſichtlich der Todtenſärge iſt nach hoher Kreisdirectorial-Verfügung vom 22. October 1813 (Anzeigeblatt Nr. 88) verordnet, daß ſowohl zur Steuerung des übertriebenen Aufwandes als auch der Ueberforderung der Handwerksleute folgende Preiſe bezahlt werden dürfen:

1) Für den Sarg einer großen Leiche 4 fl. 42 kr.
2) Für den Sarg einer mittleren Leiche 3 fl. 15 kr.
3) Für den Sarg einer kleinen Leiche 1 fl. 30 kr.

Dabei iſt weiter verfügt, daß jede Uebertretung zur Strafe angezeigt werden ſoll.

Oberbürgermeiſter- und Fleiſchſchützer-Amt Wertheim. Wertheim den 28. Mai 1823.

Das hieſige Publikum wird andurch in Kenntniß geſetzt, daß beſtehender Verordnung gemäß kein Kalb, das noch nicht drei Wochen alt iſt, oder nicht wenigſtens 40 Pfund wiegt, geſchlachtet werden darf. Auf den Vollzug dieſes Befehls wird ſtrenge gewacht, welcher Metzger dagegen handelt, wird nebſt

Confiſcation des Fleiſches zu Gunſten der Armen, noch insbeſondere mit der geordneten Geldſtrafe belegt, wovon der Anbringer die Hälfte bekommt.

Ebenſo werden die Metzger, die magere, ſchlechte oder alte Brackſchaafe ſchlachten, beſtraft, und denſelben das Schlachten des Hammelviehes wenigſtens für dieſen Sommer verboten, wann ſie dieſes Fleiſch auch noch ſo wohlfeil geben wollten. Sonach wird auch das Publikum aufgefordert, zur Entdeckung dergleichen Contraventionen mitzuwirken.

Bürgermeiſter-Amt Wertheim. Wertheim den 25. September 1832.

Man bringt hiermit die frühere amtliche Verfügung vom 28. Auguſt 1827 in Erinnerung, wonach das Fleiſch, welches außerhalb der Stadt ausgehauen worden, nicht Pfund- ſondern nur ganze Viertelweiſe, und zwar nach vorgängiger Beſichtigung der Fleiſchbeſchauer, bei Vermeidung einer Strafe von drei Thalern für die Käufer und Verkäufer, verkauft werden darf.

X. Sittlichkeits=Polizey.

Fürſtliches Geheimenraths-Collegium. Carlsruhe den 8. Febr. 1724.

Der Verwünſchungen und des Fluchens ſoll ſich jeder bei willkührlicher doch exemplariſcher Strafe enthalten, und die Beamten darauf fleißige Acht haben, und ohne Nachſicht gegen ſolche Uebertreter verfahren.

Fürſtliches Geheimenraths-Collegium. Carlsruhe den 11. November 1722.

Damit das in der Durlachiſchen Landesordnung befindliche Verbot der Kunkelſtuben gewiſſer gehalten werde, ſoll, wo dergleichen noch gehalten werden, der Hauswirth 2 fl. und jedes Anweſende 1 fl. Strafe bezahlen.

Extract aus der Juden-Ordnung vor die Ober- und Unterländiſche Judenſchaft vom 21. Auguſt 1727.

(Wie ferne inſonderheit denen Juden das Spielen erlaubt ſein ſolle oder nicht.)

Siebendens: Nachdeme auch vorgekommen, wie einige Juden mit Hindanſetzung ihres Gewerbs lediglich dem Müſſiggang, auch Würfel-, Karten- und Kegelſpiel nachhängen,

und dadurch ins Verderben gerathen, ſo wollen Wir all ſolches Spielen denen geſammten Juden bei Strafe 1 fl. 30 kr. halb Uns und halb dem jüdiſchen Allmoſen zu bezahlen, ernſtlich verboten haben. Jedoch mag ſolches an halben Feiertagen, bei Hochzeiten, Kindbetterinnen, Aderläſſern, oder Kranken zu einem Zeitvertreib und in gebührender Maaß, wo der Verluſt nicht über vier Gulden ſteigen kann, verſtattet ſein. Wo aber außer dieſen Fällen geſpielet, und dadurch wider Unſere fürſtliche Polizey-Ordnung über obig erlaubte Fälle, gehandelt wird, ſo ſolle nicht allein gemeldt Unſerer fürſtlichen Polizey-Ordnung ſtricte inhäriret, und das verſpielte Geld confiscirt, ſondern auch die Spieler ſelbſt, und diejenige, welche davon Wiſſenſchaft haben, und es nicht anzeigen, mit gemeldter Strafe angeſehen werden.

General-Reſcript an ſämmtliche Ober- und Aemter vom 16. November 1748. H. R. Nr. 2345.

(Verbot alles Karten- und Würfelſpielens in Abſicht auf gemeine Leute.)

Carl Friedrich ꝛc.

Gleichwie die tägliche Erfahrung bezeuget, daß das verderbliche Spielen, beſonders derer Karten und Würfel, nicht nur einzelne Perſonen und ganze Familien zu Grunde richtet, ſondern auch zu den größten Laſtern und Unordnungen den Weg bahnet, beſonders aber dem gemeinen Mann, denen jungen Söhnen und Knechten, als die ſich deſſen nicht mit Mäſigung zu bedienen wiſſen, eine Gelegenheit zu vielem Uebel, als zu Entheiligung des Sabbaths, Fluchen, Schwören, Gotteslaſterung, Beſtehlung ihrer Eltern und Meiſter wird; alſo hat auch zweifelsohne dieſe Betrachtung Unſere glorwürdige Vorfahren am Regiment bewogen, dieſem je mehr und mehr einreißenden Laſter ſolche Dämme entgegen zu ſetzen, wodurch demſelben kräftigſter Einhalt geſchehen möchte, geſtalten nicht nur Unſer fürſtl. Landrecht P. IV. Lit. 29 und

Lands-Ordnung P. I. Lit. 12 bereits alles betrügliche und höher als auf 3 oder 4 Batzen Verluſt des Tages ſich belaufende Spielen, bei Strafe unterſaget, ſondern auch in eine sub dato den erſten Juli 1744 ergangenen General-Befehl eben daſſelbe an denen hohen Feſt- Sonn- und einigen gewiſſen Feiertägen gänzlich verboten worden iſt; Allermaßen aber dieſe zu dem Beſten Unſerer getreuen Unterthanen abgefaßte Geſetze dieſelbe dennoch von dieſem Laſter abzuhalten, oder einige dererſelben Spielſucht zu vermindern nicht vermögend geweſen, ſondern Wir vielmehr zu größtem Mißfallen oftmalige Klagen vernehmen müſſen, daß beſonders auch der gemeine Mann ſich demſelben von Zeit zu Zeit mehreres zu ergeben beginne, dadurch aber ſeiner Berufsarbeit abzuwarten verhindert werde, und zu oben bemerkten Exzeſſen Gelegenheit und Anlaß bekomme. Als haben Wir aus Landesväterlicher Vorſorge vor das Wohl Unſerer Unterthanen, dieſem Uebelſtand ein vor allemal abzuhelfen beſchloſſen, und wollen dieſemnach die in vorermeldt Unſerer Landes-Ordnung, und dem gleichfalls angeführten Reſcript enthaltene Einſchränkungen hiemit völlig aufgehoben, und im Gegentheil alles Würfel- und Kartenſpiel denen gemeinen Unterthanen, (worunter mithin Unſere fürſtl. Bediente und in denen Städten befindliche vorzügliche Profeſſions-Verwandte und Einwohner nicht zu verſtehen ſind,) und zwar in Unſeren fürſtl. Oberlanden generaliter, und aller Orten, in denen Unterlanden aber, beſonders denen in den Flecken und Dörfern durchgehends und gänzlich verboten, einfolglich die davon in vor angeregten Polizey-Ordnung befindliche auf ein gewiſſes Verluſts-Quantum reſtringirte Prohibition auf alles dergleichen Karten- und Würfelſpielen illimitate erſtrecket haben, ſofort die Contravenienten von Euch je nach Größe des darunter beobachtenden doli oder reiterirten Vergehens entweder mit Einthürmung, oder einer proportionirlichen Geldbuße, als welches Wir eurer Dexterität und Einſicht überlaſſen, beleget wiſſen. Dagegen Wir Uns, daferne wider Verhoffen einige ſich dergeſtalten widerſpenſtig, und incorrigible bezeugen würden, daß

ſie derer wiederholten Correktionen ungeachtet in ſothanem Vergehen beſtändig fortfahren würden, deren Beſtrafung ſelbſten vorbehalten, und in ſolchen Fällen Euern unterthänigſten Bericht erwarten wollen. Damit nun dieſe Unſere fürſtl. Verordnung zu ſämmtlicher Unſerer Unterthanen, welche ſolche angehet, Notiz gelangen möge, ſo habt ihr davon denen Vorgeſetzten Eures untergebenen Oberamts-Diſtrikts Abſchriften zuzuſenden, und ihnen dabei deren alljährliche öffentliche Ableſung und Publikation vor verſammelter Gemeind anzubefehlen. Ihr vollziehet hieran Unſeren Willen, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Datum Karlsruhe den 16. November 1748.

Verordnung des Geheimenraths-Collegii vom 2. Juni 1750.

§. 2.

Derjenige Wirth, welcher einem Unterthanen mehr, dann zwei oder drei Irten oder Zechen borgt, ſoll 1 fl. Straf für jede weiters geborgte Irte zahlen, die geborgte Zechen confiscirt, und wenn er mehrmal ſich dergleichen zu Schulden kommen läßt, er mit härterer Strafe angeſehen werden.

Verordnung für die Badenbadiſchen Lande vom 8. Mai 1752.

Geſchenke.

§. 1.

Alle Schmiralien ſollen unterbleiben, die Gebende und Nehmende mit der ſchärfſten Strafe auch der Caſſation ſelbſt belegt werden, und das bereits unzuläßig Empfangene zurückgegeben, oder auf andere Art erſetzt werden.

General-Reſcript an ſämmtliche Ober- und Aemter vom 29. Juli 1752. H. R. Nr. 2440.

(Wiederholtes Verbot des Spielens in Abſicht auf gemeine Leute, mit dem Anhang, daß neben der Strafe auch der Gewinnſt confiscirt werden ſolle, betreffend.)

Wir haben zwar verhoffet, es würden Unſere gemeine Bürger und Unterthanen Unſerer Fürſtenthumen und Lande ſich durch die in der fürſtl. Landes-Ordnung p. I. Tit. 12 auf das Spielen geſetzte Strafe, und die nachher ergangene zerſchiedene geſchärfte General-Verordnungen von der verderlichen Sucht des Spielens abhalten laſſen. Nachdeme Wir aber deſſen ohngeachtet durch zerſchientlich vorkommende mißfällige Exempel des Gegentheils überzeuget werden; ſo ſehen Wir Uns genöthiget, um dem, aus dem Spielen, entſtehenden Uebel ſo viel möglich, mehreres vorzubeugen, die dißfalls ſtabilirte Geſetze noch dahin zu extendiren, daß zuvorderſt der Gewinnſt confiſiscirt, ſodann aber, und über dieſes der Gewinner ſowohl als der Verſpieler nach denen vorhandenen Geſetzen beſtraft werden ſollen, dieſe Unſere fernerweite ernſtliche Verordnung nun habt Ihr zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen zu laſſen, und daß darob gehalten werde, beſorgt zu ſein, die incorrigibele Uebertretere aber Uns zu noch größerer Beſtrafung bekannt zu machen.

Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 29. Juli 1752.

Extract aus der Juden-Ordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16. October 1752.

Siebendens wollen Wir ſämmtlichen Juden alles Würfel-, Karten- und Kegelſchieben bei einer Strafe von einem Gulden dreißig Kreutzer halb Uns und halb dem jüdiſchen Allmoſen zu bezahlen, ernſtlich verboten haben. Jedoch mag ſolches an halben Feiertägen, bei Hochzeiten, auch denen

Kindbetterinnen, Aderläſſern und Kranken zu einem Zeitvertreib und in gebührender Maaße, wo der Verluſt nicht über vier Gulden erſteigen kann, verſtattet ſein. Wo aber außer dieſen Tägen und Fällen geſpielet, und andurch gegen Unſere Polizey-Ordnung gehandelt wird, da ſolle nicht allein derſelben ohne Nachſicht inhäriret, und das verſpielte Geld für Uns confiſciret, ſondern auch der Spieler ſelbſt und diejenige, welche davon Wiſſenſchaft haben, und es nicht anzeigen, mit bemeldeter Strafe gleichergeſtalten angeſehen werden.

Fürſtliches Reſcript an das Oberamt Carlsruhe, wie auch an das fürſtl. Marſtallnamt und an den Herrn Obriſt-Lieutenant von Wieſel vom 29. Jan. 1755. H. R. Nr. 426.

(Verbott aller in den Wirthshäuſern vorgehenden Hazard-Spiele, in Abſicht auf die fürſtl. Reſidenz-Stadt Carlsruhe, und wie ſowohl die Spielere als die Wirthe die dergleichen Spiele in ihren Häuſern dulden, zu ſtrafen.)

Carl Friedrich ꝛc.

Uns gereichet zu großem Mißfallen, daß hin und wieder, und beſonders in Unſerer Reſidenz allhier, von allerlei Arten von Leuten, und inſonderheit auch von theils Unſeren Hof- und niedern Canzlei-Bedienten, ingleichem den Offiziers, verbotene und verderbliche Spiele geſchehen. Die verdrüßlichen Folgen von dergleichen gewinnſüchtigen und verderblichen Spielen, ſollten nun zwar vor ſich ſelbſten ſchon ein Riegel ſein. Da aber obgemeldete Erfahrung bezeugt, daß ſolche nicht von jedem eingeſehen, wenigſtens nicht erkannt werden; ſo haben Wir beſchloſſen, denenſelben durch ernſtliche Vorkehrungen Einhalt zu thun, und wollen ſolchemnach alle und jede in denen Wirthshäuſern vorgehende Hazard-Spiele, die mögen jetzo ſchon bekannt ſein, oder vor das künftige noch erfunden werden, insbeſondere aber von denen jetzo bekannten, das Banco und andere Würfelſpiele, ſodann das Triſchacken, Tredici, Pharao, und dergleichen gänzlich

und dergeſtalt verboten haben, daß nicht nur nebſt Confiſcation des Spielgeldes, derjenige, welcher dergleichen Spiele thut, bei jedesmaliger Uebertretung mit zehen Gulden Strafe angeſehen, ſondern auch annebſt der Wirth, welcher dergleichen Spiele in ſeinem Hauſe duldet, mit doppelt ſo viel, nämlich Zwanzig Gulden Strafe, vor Unſer Waiſenhaus zu Pforzheim verfallen ſeyn, wo aber der Reatus mehrmalen wiederholet würde, nach Befinden mit anderer harter Ahndung beleget werden ſolle. Und damit auch dieſer Unſerer Verordnung deſto gewiſſer nachgelebet, und die darunter hegende heilſame Abſicht erreichet werde; ſo befehlen Wir Euch gnädigſt, daß Ihr dieſelbe Euren Untergebenen gehörig publiciret, ihnen deren Befolgung nachdrücklich einſchärfet, von Zeit zu Zeit in denen Wirthshäuſern desfalls Erkundigung einziehet, und Leute, die darauf ſehen, beſtellet. Sollte es ſich aber begeben, daß Perſonen, die unter eurem Zwange nicht ſtänden, oder bei denen Ihr ſonſten Anſtände fändet, hierinne ſich vergiengen, ſo habt Ihr die Anzeige davon bei Unſerem fürſtl. Hofraths-Collegio zu thun, welches ſodann das weitere vorzukehren wiſſen wird. Zu Euch aber verſehen Wir Uns der Schuldigkeit, und bleiben Euch damit in Gnaden gewogen.

Datum Carlsruhe den 29. Januar 1755.

Fürſtliches Reſcript an die Oberämter Durlach und Pforzheim vom 29. Jänner 1755. H. R. Nr. 426.

(Wodurch das Verbot aller in den Wirthshäuſern vorgehenden Hazard-Spiele auch auf die Oberämter Durlach und Pforzheim erſtrecket wird, mit angehängtem Verbot des Wirthshaus-Sitzens bis nach 10 Uhr des Nachts.)

Carl Friedrich ꝛc.

Wir vernehmen mit Mißvergnügen, daß hin und wieder das verderbliche Spielen wieder einreiße, und insbeſondere junge Leute ganze Nächte hindurch beim Wein und Spiele ſitzen. Je ſchädlicher beede Laſter ſind, deſto mehr ſuchen Wir

auch ſolche auszurotten, und befehlen dahero, daß nach dem Exempel Unſerer Reſidenz ſelbſt kein Wirth einen Gaſt, die Fremden ausgenommen, nach 10 Uhr mehr etwas zu trinken geben, oder den Aufenthalt geſtatten, zu dem Ende wo ſolches bishero nicht üblich, Patrouilles aufgeſtellet, von dieſen die Wirthshäuſer anfangs um 10 Uhr, und ſodann wieder um 11 Uhr viſitiret, und die ſich noch darinnen befindende Inngeſeſſene von der erſten Patrouille verwarnet, von der zweiten Patrouille aber in Arreſt genommen, ſofort die Anzeige davon bei dem Oberamt gethan, und dieſelben ſodann mit gemäßer Strafe beleget werden ſollen. Demnächſt verbieten Wir hiemit alle in denen Wirthshäuſern vorgehende ſchädliche Hazard-Spiele, die mögen jetzo bekannt ſein, oder noch erfunden werden, unter dem jetzo bekannten aber, das Banco und andere Würfel-Spiele, ſodann das Triſchacken, Tredici, Pharao und dergleichen, dergeſtalt, daß derjenige, welcher ſolcherlei Spiele thut, bei jedesmaliger Uebertretung um 10 fl., der Wirth aber, ſo ſelbige duldet, mit doppelt ſo viel, nämlich 20 fl. Strafe, welche Wir Unſerm Waiſenhauſe zu Pforzheim zueignen, angeſehen, woferne aber dergleichen Vergehen mehrmalen wiederholet würden, Bericht davon an Unſer Hofraths-Collegium erſtattet, und von dieſem nach Beſchaffenheit noch härtere Ahndung verfüget werden ſolle.

Wie ihr nun hieraus Unſere ernſtliche Meinung ſolchem ſchädlichen Uebel zu ſteuren erkennen werdet, alſo verſehen Wir Uns auch, ihr werdet durch gleichmäßigen Eifer derſelben entgegen zu gehen trachten, und mithin nicht nur ſelbſten darob pünktlich halten, ſondern auch diejenigen ſo am füglichſten dergleichen Uebertrettungen entdecken können, dahin gemeſſen inſtruiren. Beſonders aber habt ihr davon männiglich und inſonderheit in denen Wirthshäuſern Publication zu thun.

Inmaſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 29. Jänner 1755.

Fürſtliches Reſcript an das Oberamt Röteln vom 22. Juli 1757.

(Daß denen Bürgern zu Lörrach ihres Stadt-Privilegii ohnerachtet das Karten- und Würfel-Spiel ebenſo wie denen Leuten auf dem Lande verbotten ſein ſolle.)

Carl Friedrich ꝛc.

Wir haben mit Mißfallen vernommen, daß in Unſerer Stadt Lörrach und denen dabei liegenden Dorfſchaften das von Uns längſt verbottene Kartenſpiel wiederum einzureißen angefangen. Da Wir aber das Karten- und Würfel-Spiel denen Bürgern zu Lörrach ihres Stadt-Privilegii ohngeachtet, ebenſo wie denen Leuten auf dem Lande ferner wie vorhin verbotten wiſſen wollen; ſo habt ihr auf Unſerer gegen ſolches Spielen ergangenen fürſtl. Verordnung ſträcklich zu halten, und gegen die Uebertretere mit denen geſetzten Strafen ohne die geringſte Ausnahme oder Nachſicht zu verfahren. Inmaſen Wir Uns verſehen und in Gnaden Euch gewogen verbleiben.

Gegeben Carlsruhe den 22. Juli 1757.

Verordnung für den Baden-badiſchen Landestheil vom 16. Dezember 1766.

Zechen.

Das Zuſammenſitzen und Zechen der jungen Leute in Privathäuſern, wo ſie den Wein oft Viertelweis erkaufen, und ganze Nächte durchzechen, ſoll gänzlich verbotten ſeyn, bei willkührlicher Strafe.

Verordnung der General-Synod für die Baden-durlachiſchen Lande vom 25. Mai 1756.

§. 2.

Jeder der einen andern fluchen hört, ſoll es ohne Anſehen der Perſon bei der Kirchen-Cenſur anzeigen, dieſe ſoll ihn um 4 kr. bis 30 kr., die Unvermögliche aber mit etlichſtün-

diger Einthürmung ſtrafen, Schulkinder hingegen für jeden Schwur von ihrem Lehrer ſcharf züchtigen laſſen, bei größern Uebertretungen aber die Sache ungeſäumt anzeigen. Das in der Landes-Ordnung P. I. Tit. IV. ſo wie unter den Kirchen-Mandaten befindliche, allen Gemeinden und Wirthen zu verkündende Verbot des Fluchens und Gebot der Schwörbüchſen ſoll genau gehalten werden.

General-Decret an ſämmtliche Ober- und Aemter auch Specialate vom 10. October 1768. H. R. Nr. 4846.

(Daß, und bei welcher Strafe denen Wirthen die Verſtattung verbotenen Spiels um Geld oder Geldswerth nochmals zu unterſagen.)

Von Seiten des Oberamts und Specialats iſt nach Maßgab der ergangenen Verordnungen ſämmtlichen Wirthen die Verſtattung, verbotenen Spiels um Geld oder Geldswerth in ihren Wirthshäuſern nochmals mit der Bedrohung zu unterſagen, daß ſie andern Falls und wann dergleichen Spielen das erſtemal heraus kommt, mit ſcharfer Leibesſtrafe würden angeſehen, das anderemal aber ihrer Wirthſchafts-Gerechtigkeit verluſtig erkläret werden.

Decretum Carlsruhe in Cons. aul. den 10. October 1768.

Verordnung für beide Landestheile vom 28. Novbr. 1781.

Geſang auf den Straßen.

§. 2.

In den Weynachts-, Neujahrs- und Dreikönigstagen ſoll aller Geſang an den Thüren und auf den Gaſſen der dazu nicht autoriſirten Perſonen, ſo wie das Bettlen, Schieſen, und Herumlaufen vermummter Leute (das anſtatt der vorſchützenden Beſſerung der Kinder, die durch liebreiche Zucht

und gutes Exempel beſſer erreicht werden kann, nur ungegründete Furchtſamkeit pflanzt) unterbleiben, auf die Uebertretter durch die Nacht- und Schaar-Wächter acht gegeben, und ſolche ernſtlich geſtraft werden.

Polizey-Mandat vom 29. Februar 1787.

§. 3.

In der Stadt Carlsruhe ſoll die Aufſicht auf die Bier-, Wein- und Kaffeehäuſer der Polizey-Deputation zuſtehen, und

a) kein unziemliches Lärmen geduldet, vielmehr die Lärmende, wann ſie auf die Warnung der Polizey nicht ablaſſen, aufnotirt, oder nach Befund arretirt, auch bei entſtehenden Schlaghändeln die Unruhige eben ſo arretirt und von der Polizey mit Geld, Gefängniß oder anderer Strafe beleget,

b) keine Hazardſpiele als Häufeln, Tredici, Würfelſpiele, Trente quarente, Vingt et un, Quinze, halb Zwölfe und dergleichen, um Geld oder Geldeswerth, noch auch um eine Zeche oder ohne Werth der Marken in dieſen Häuſern bei Strafe von zehen Gulden für jeden Spielenden und zwanzig Gulden für den Wirth erlaubt,

c) alle daſige Einwohner durch die Polizeydiener um eilf Uhr Nachts aus dieſen Häuſern gewieſen, die nicht folgende aufnotirt, die ſich unziemlich betragende aber arretirt und alsdann von der Polizey beſtraft, bei außergewöhnlichen Fällen als z. B. bei öffentlichen Freudenfeſten, aber von den Wirthen eine Verlängerung der Zeit jedesmal von der Obrigkeit, wann ſie es verlangen, ausgewirkt werden.

Alphabetiſcher Auszug der Badiſchen Geſetzgebung II. Theil. Fürſtliches Geheimenraths-Collegium Carlsruhe den 15. Mai 1788.

In dem Schloßgarten ſoll kein Unfug getrieben, keine Bäume beſchädigt und nichts abgebrochen werden, bei Geld- oder Leibesſtrafe.

Kurfürſtliches Geheimenraths-Collegium. Carlsruhe den 24. Mai 1802.

(Strafe der Lügen.)

ad 42. Da alle dieſe Verordnungen dahin zielen, teutſche Treue und Biederkeit immer mehr und mehr wieder zu pflanzen, und jenem Zuſtand der Vollkommenheit ſich immer mehr zu nähern, wornach des Chriſten Rede ſein ſoll, Ja das Ja und Nein das Nein iſt: ſo muß um dieſes damit zu erreichen, ſchon früher, allem Lügen, wenn es gleich nicht mit dem Bruch einer feierlichen Verſicherung verknüpft iſt, entgegen gearbeitet werden. Wir erwarten daher von den Geiſtlichen, ſie werden in den Ermahnungen an ihre Gemeinden fleißig die Pflicht einer unwandelbaren und uneigennützigen Wahrheitsliebe betreiben, und empfehlen dem evangeliſchen Cenſur-Gerichte, Perſonen, welche ihm als ſolche bekannt würden, die ſich dem Hang ergeben, Andere wenn auch nur im Scherz zu hintergehen, mit der angemeſſenen kirchlichen Correction zur Beſſerung zu leiten: ſodann ſoll auch beſonders jede obrigkeitliche Stelle, von welcher in Civil-, Polizey- oder Unterſuchungsſachen eine Parthie Unwahrheiten vorgetragen hätte, (Unterſuchungſachen, die an Haut und Haar, Leib oder Leben gehen, ausgenommen, wo der menſchlichen Schwachheit des Verbrechers hierinn nachgeſehen werden muß, wenn er durch Läugnen ſchwerer Strafe zu entgehen ſucht) die Parthie nachmals, ſo bald die Unwahrheit klar am Tag iſt, deßhalb, außer den Folgen, die das verheimlichte Factum den Geſetzen

nach ohnehin nach ſich ziehet, noch beſonders wegen der Lüge mit einer Strafe von Ein bis Zehen Gulden, oder mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe, bei ledigen Leuten aber mit Körper-Züchtigung, belegen.

Wir gebieten ſomit Unſern Geheimen Räthen, Präſidenten, Directoren, Vicepräſidenten, Räthen und Beiſitzern, Militär-Commandanten und Auditoren, Land- und Obervögten, Ober-Civil- und Forſt-Beamten und allen Unſern Dienern, denen eine Jurisdiction von Uns anvertraut iſt, ſo wie auch allen Unſern Special-Superintendenten und Pfarrherren, nicht weniger Unſern mit Jurisdiction verſehenen Schirms-Angehörigen, Vaſallen und Landſaßen, ſich in vorkommenden Fällen nach dieſer Unſerer fürſtlichen Verordnung ſtracks zu achten. Deſſen Wir Uns zuverſichtlich verſehen.

Groſsherzoglicher Geheimerrath, Polizey-Departement. Carlsruhe den 12. November 1807.

(Den Verkauf auswärtiger Quart- oder Landkalender betreffend.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben wegen des Verkauf auswärtiger Quart- oder Land-Kalender in Ihren Staaten folgendes zu verordnen Sich bewogen gefunden:

Fremden Hauſirern und Krämern iſt weder auf Märkten noch außer denſelben ein Debit ausländiſcher Quart- oder Landkalender geſtattet. Allen inländiſchen Krämern, Buchbindern und Hauſirern iſt derſelbe aber jedoch nur in der Maaße erlaubt, daß jeder fremde Kalender, der im Lande verkauft werden ſoll, von der Großherzoglichen General-Sanitäts-Commiſſion vorher eingeſehen und paſſirlich gefunden und darauf von der Regierung der Provinz zum Vortheil des Fiscus mit einem zu ſechs Kreutzer vom Stück zu bezahlenden Stempel belegt werde. Ein jeder Contraventionsfall, wo nämlich ein ungeſtempelter fremder Kalender verkauft worden, wird am Verkäufer mit einer Strafe von 20 Rthlr. und über dieſe noch von 6 kr. für jeden verkauften Kalender, und am Käufer mit einem ſechsfachen Stempel-Betrag gerügt werden, wovon die

Hälfte dem Anbringer verfallen ſeyn ſoll. Alle Ortsobrigkeiten und Polizey-Stellen haben ſich hiernach auf das Genaueſte zu achten. Für fremde Kalender ſind jedoch hier nur die außer Lands verlegte und gedruckte Kalender, keineswegs jene, die im Lande, wenn gleich in einer andern Provinz, erſcheinen, gemeint.

Groſsherzogliches Staatsminiſterium. Carlsruhe den 16. Februar 1813.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, ſammt Heiligenberg, Hauſen, Möskirch, Hohenhöven, Wildenſtein und Waldsberg; zu Mosbach ſammt Düren, Biſchoffsheim, Hardheim und Lauda; des Klettgaus; zu Krautheim; zu Wertheim; zu Neudenau und Billigheim u. ſ. w.; Graf zu Hanau ꝛc.

Haben in Erwägung gezogen, daß jede Milde, die Wir in der Geſetzgebung den unehelich geſchwängerten Dirnen zu Theil werden laſſen, auf die Erhaltung der Kinder, mit welchen ſie ſchwanger gehen, wohlthätig wirken kann, und vielleicht nicht ſelten, den unſeligen Gedanken eines Kindermords in der Geburt zu erſticken vermögend iſt; in fernerer Erwägung, daß Wir den Dirnen, welche ſich des empörenden Verbrechens des Kindermords künftig dennoch ſchuldig machen ſollten, keine Entſchuldigung ſolcher Gräulthaten, durch Härte der Geſetze gegen ſie, mehr übrig laſſen wollen; endlich in der Rückſicht, daß Wir die Beſtrafung weiblicher Schwäche, Leichtſinns und Liederlichkeit auch darum mit Nachſicht behandelt wiſſen wollen, weil unſer neues Landrecht den unehelich geſchwängerten Weibsperſonen in der Regel die gerichtliche Anſprache an ihre Schwängerer auf Vaterſchaftsanerkennung benimmt, und daher zu Herſtellung ebenmäßigen Einklangs mit ebenerwähntem Unſerem neuen Landrecht verordnen Wir andurch: daß alle geſchwängerte

Dirnen, welche ihre Schwangerſchaft dem Pfarrer, dem Ortsvorgeſetzten oder ihren Aeltern angezeigt haben, oder haben anzeigen laſſen, und nicht heimlich gebähren, oder welche, wenn ſie auch heimlich ihr Kind tragen und gebohren haben, dennoch es lebend produziren, künftig mit Unzuchtsſtrafe nicht mehr belegt werden ſollen, wobei übrigens die Beſtrafung der Unzucht nicht ſchwangerer Weibsperſonen ſo wie jene der Mannsperſonen, wo die That zur Rüge kömmt und erwieſen wird, ingleichen jener, die ohne vorher ihre Schwangerſchaft angezeigt zu haben, mit einem todten Kinde erfunden werden, nach wie vor, nach dem Inhalt Unſers Strafedikts vorbehalten bleibt.

Groſsherzogliches Staatsminiſterium. Carlsruhe den 13. November 1823.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß das Verheueren oder Vermiethen der Partial-Obligationen von Staats-Anlehen, aus welchen, nach der eigenen Einrichtung ſolcher Anlehen, die feſtgeſetzte, jährlich zurückzuzahlende Anzahl mittelſt des Looſes heraus gezogen wird, und wovon ein Theil mit Gewinnſten verbunden iſt, als ein erlaubtes betrachtet und daher in gutem Glauben getrieben werde.

Da aber dieſes Verheueren nichts anders als ein Glücksſpiel, bei welchem Gewinn und Verluſt von einer ungewiſſen Begebenheit nämlich davon abhängt, ob die geheuerten Nummern der Partial-Obligationen bei der Ziehung der letzteren herauskommen, mithin in dieſer Hinſicht eine wahre Privat-Geldlotterie, und als ſolche um ſo verderblicher iſt, als durch den vermeintlich geringen Einſatz der Reiz zum Spielen vermehrt wird, als ſie den Spielenden keine Sicherheit gewährt, und als ſie endlich zu den gröbſten Betrügereien leichte Gelegenheit und Veranlaſſung gibt, ſo muß dieſes Geſchäft um

ſo mehr den geſetzlichen Beſtimmungen über Glücksſpiele überhaupt und über Lotterie insbeſondere unterliegen.

Wir finden Uns daher, um Jedermann vor Gefahr und Schaden zu warnen und zu bewahren, gnädigſt bewogen, das Geſetz vom 3. Oktober 1811, das Verbot der Errichtung von Geld-Lotterien und der Lotterie-Collecten enthaltend, in Rückſicht auf das gedachte Verheueren der Nummern von Partial-Obligationen, wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ſolches mit einigen Erläuterungen in Bezug auf die Landrechtsſätze 1965 und 1967 zu begleiten, wie folgt:

I.

Alle Privat-Geldlotterien, und ſomit auch das Verheueren von Nummern innländiſcher oder ausländiſcher Partial-Obligationen, wobei nicht zugleich der wirkliche Beſitz der Obligationen übergeht, ſind bei einer Strafe von einhundert Reichsthalern verboten.

Bei Geld-Lotterien wird ferner der dazu ausgeſetzte Fond confiscirt. Dieſe Confiscation findet jedoch bei dem Verheueren der Nummern von Partial-Obligationen wegen deren eigenthümlichen Beſchaffenheit nicht ſtatt

II.

Außer der gedachten polizeylichen Strafe, welche den Lotterie-Unternehmern, ſomit auch den Verheuerer der Nummern von Partial-Obligationen trifft, hat das Geſchäft ſelbſt keine rechtliche Wirkung.

Hiernach wird dem Verheuerer keine Klage gegen den Heuerer auf Bezahlung des ſchuldig gebliebenen Heuer- oder Miethlohns, und dem Letztern keine Klage gegen den Erſtern auf Lieferung der geheuerten und bei der Ziehung herausgekommenen Obligationen, oder der auf ſolche gefallenen Gewinnſte geſtattet.

III.

Was jedoch von dem einen oder dem andern Theile freiwillig gezahlt oder geliefert worden iſt, kann nicht zurück-

gefordert werden, wenn nicht Betrug oder Ueberliſtung untergelaufen iſt.

IV.

Alle Lotterie-Collecten, ſomit auch alles Auffordern zum Verheueren, und das Anbieten von Obligations-Nummern zu dieſem Zweck, es geſchehe in eigenem oder in fremden Namen, ſind bei einer gleichmäßigen Strafe von einhundert Reichsthalern unterſagt.

Großherzogliches Staatsminiſterium. Carlsruhe den 17. September 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershauſen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben wahrgenommen, daß die Verordnung über die Lotterie-Verbote vom 3. October 1811, Regierungsblatt deſſelben Jahrs, wegen des hohen Maßes der Geldſtrafen, nur ſelten in Anwendung gebracht werden kann, und finden uns daher bewogen, unter Aufhebung des im §. 1 der vorerwähnten Verordnung beſtimmten Strafmaßes, und unter gleicher Aufhebung des §. 7 über Verwandlung der Geld- in eine Leibesſtrafe, ſo wie des §. 8 die den Denuncianten zuerkannte Anzeigsgebühr betreffend, deßfalls nachſtehende anderweite Beſtimmungen feſtzuſetzen, und ſolche zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen zu laſſen:

1) Die Uebertretung des Verbots des Collectirens für ausländiſche nicht privilegirte Lotterien ſoll bei Vermöglichen das erſtemal mit fünf und zwanzig Gulden, das zweitemal mit fünfzig Gulden, und jede weitere Uebertretung mit dreiſſigtägigem Arreſt, bei Unvermöglichen aber, welche dieſe Geldſtrafen nicht bezahlen können, das erſtemal mit zehntägigen, das zweitemal mit zwanzigtägigem und jede weitere Uebertretung mit dreiſigtägigem Arreſt belegt werden.

Eine gleiche Strafe trifft auf Betreten auswärtige ſich einſchleichende Collectanten.

2) Dem Denuncianten gebührt ein Drittel der zuerkannten Geldſtrafe. Wann aber dieſer Drittel den Betrag von zehn Gulden nicht erreicht, ſo ſoll ihm in jedem Fall 10 fl. von der Strafſumme zukommen. Ein gleicher Betrag von zehn Gulden iſt ihm aus der Amtscaſſe zu bezahlen, wenn nicht auf Geld, ſondern auf Gefängnißſtrafe erkannt worden iſt.

3) Der übrige, durch dieſe neuen Beſtimmungen nicht aufgehobene Inhalt der Verordnung vom 3. October 1811 bleibt in fortdauernder Kraft.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 30. Nov. 1808.

Auf die geſchehene Anzeige, daß mehrere, nach dem Inhalte der höchſten Verordnung vom 14. Juni 1805, dazu gar nicht berechtigte Perſonen ſich das Tragen der, für die Civil-Uniformen beſtimmten Hut-Cordons anmaßen, ſind auf höchſten Befehl ſämmtliche Polizeybehörden des Großherzogthums ermächtigt und angewieſen worden, ſolches wiederholt bei einer Geldſtrafe von 1 fl. 30 kr. zu unterſagen, und in fernerem Betretungsfall die Cordons ohne weiteres abzunehmen. Hiernach hat ſich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 3. October 1811.

(Die Trink-Schulden betreffend.)

Es hat bisher in verſchiedenen Landestheilen die Verordnung beſtanden, daß Wirthsſchulden, welche den darinn feſtgeſetzten Betrag von einem Gulden überſteigen, nicht nur nicht gerichtlich beigetrieben werden konnten, ſondern der Wirth nach Umſtänden auch noch mit beſonderer Strafe belegt werden ſollte.

Dieſe Verfügung wird hierdurch mit der Abänderung auf das ganze Großherzogthum erſtreckt, daß die Summe, welche ein Wirth für Trink-Schulden einem Unterthanen borgen darf, auf 3 fl. feſtgeſetzt, im Uebertretungsfall aber das erſtemal die Schuld confiscirt, das zweitemal nebſt Confiscation der Schuld, der Wirth um 5 Reichsthaler geſtraft, und dieſe Strafe in jedem fernern Wiederholungsfall verdoppelt werden ſoll.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 3. October 1811.

(Die Generaliſirung der Lotterie-Verbote betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden ꝛc.

Aus Veranlaſſung neuerdings entdeckter Contraventionen gegen die beſtehenden Verbote der Lotterien und Lotterie-Collecten, und um auch über dieſen Gegenſtand die Handlungen Unſerer Unterthanen durch gleichförmige Geſetze zu leiten, haben Wir beſchloſſen, die bisher für Unſere ältere Lande beſtandene Verordnungen auf folgende Art zu erneueren, und als allgemeine verbindliche Vorſchrift für alle Landestheile aufzuſtellen. Wir verordnen demnach:

I.

Alle Lotteriecollecten in Unſeren Staaten, ſie geſchehen für ausländiſche oder für nicht privilegirte inländiſche Geldlotterien, ſind unter einer Strafe von einhundert Reichsthalern verboten. Ausländiſche ſich einſchleichende Collectanten unterliegen auf Betreten der nämlichen Strafe.

II.

Niemanden iſt es erlaubt, eine Geldlotterie, von welcher Art ſie ſey, in Unſerem Großherzogthum zu errichten, unter gleicher für das Collectiren feſtgeſetzten Strafe und Confiscation des dazu ausgeſetzten Fonds.

III.

Eben ſo wird das Ausſpielen von unbeweglichen Gütern, von Pretioſen, Kaufmannswaaren und anderen Fahrniß-Stücken, ſowohl durch Lotterien, es mögen ſolche im Lande ſelbſt gezogen, oder die Gewinne durch die Ziehung einer auswärtigen Lotterie beſtimmt werden, — als durch andere unerlaubte Hazardſpiele verboten. Uebertretungen dieſes Verbots werden gegen den Unternehmer mit einer Geld-Strafe, welche zwar den dritten Theil des Geld-Betrags aller ausgeſetzten Looſe nicht überſteigen, jedoch auch nie unter fünf Gulden betragen ſoll, nach Befund der Umſtände und richterlichem Ermeſſen; gegen dritte Perſonen, welche ſich mit dem Abſatz der Looſe abgeben, mit der Hälfte der den Unternehmer treffenden Strafe geahndet. Iſt ein beſonderer Betrug mit untergelaufen, ſo ſoll dieſer nach der Analogie der in dem Edikt über die Verwaltung der Strafgerechtigkeits-Pflege auf Verfälſchungen geſetzten Strafen gegen den Unternehmer und die Collectanten noch beſonders geahndet werden.

IV.

Die Collectanten von dergleichen auswärtigen Lotterien, wie ſie in dem vorigen Artikel genannt ſind, unterliegen in jedem Falle einer Strafe von zwanzig Reichsthalern, und in dem Fall eines unterlaufenden Betruges der geordneten beſonderen Ahndung.

V.

Ausnahmsweiſe kann die Erlaubniß ertheilt werden, einzelne Fahrniß-Stücke, bei welchen ein Grund zur beſonderen Vergünſtigung und keine Gefahr für das Publikum eintritt, wie z. B. ein inländiſches Kunſtprodukt von hohem Werth und weniger Verkäuflichkeit, oder Bücher-Sammlungen dürftiger Wittwen und Waiſen u. dgl., keineswegs aber ganze Waaren-Lager oder ſolche Sachen, bei welchen kein anderer Grund vorhanden iſt, als daß Jemanden nach dem Laufe der Dinge wegen veränderter Mode oder anderen Umſtänden eine Werthsverringerung ſeines Eigenthums bevorſtehet, den er nur durch

eine Lotterie abwenden, und auf ſämmtliche Lotterieluſtige überwälzen zu können hofft, — durch eine Lotterie auszuſpielen. In dieſen Ausnahmsfällen iſt aber zu beobachten:

1) Daß die Erlaubniß nur an Landes-Einwohner, und nur in den Städten erſten und zweiten Ranges ertheilt,

2) der Plan vorher genau geprüft wird, um zu ermeſſen, daß die Einſetzer nicht vervortheilt werden, weßhalb dann die auszuſpielenden Gegenſtände durch Sachverſtändige zu taxiren ſind, und weder zu geſtatten iſt, daß der Betrag aller auszugebenden Looſe den taxirten Werth aller Gewinne zuſammen genommen, um mehr als den vierten Theil überſteigen, noch daß die Looſe ſo ſehr vervielfältigt, folglich in dem Preiſe ſo weit heruntergeſetzt werden, daß der ärmere Theil der Unterthanen dadurch zum Einſetzen gereizt werden könnte, ſo wie denn auch aus gleicher Urſache das Feilhaben der Looſe auf den Märkten unterſagt wird;

3) müſſen alle auszugebenden Looſe von der Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, oder derjenigen, welche deßhalb ſubſtituirt werden wird, vidirt werden, und ſoll, wenn dieſes unterblieben wäre, dem Gewinner zwar das ihm zuſtehende Recht auf den Gewinn nicht geſchmälert werden, der Lotterie-Unternehmer aber den fünften Theil des geſchätzten Werths aller Gewinne als Strafe erlegen, und wenn ihm dabei Gefährde zur Laſt fällt, noch beſonders mit Leibesſtrafe nach der Beſtimmung Art. III. belegt werden.

4) werden die Gewinne nicht durch die Ziehung einer anderen Lotterie beſtimmt, ſondern durch eine eigene Lotterie ausgeſpielt, ſo ſoll der Ziehung dieſer ein verpflichteter Actuar, gegen die taxordnungsmäßige Gebühr bei anderen Geſchäften, beiwohnen, und die Legalität des Actes beſorgen;

5) ohne das Vdt. der betreffenden obrigkeitlichen Behörde darf keine Ankündigung einer ſolchen Lotterie in die inländiſchen öffentlichen Blättern eingerückt werden;

6) ſoll von jeder dergleichen Lotterie eine Taxe von ein bis zwei Prozent des Betrages aller Looſe nach der den Umſtänden angemeſſenen Beſtimmung der Stelle, welche die Erlaubniß ertheilt, vor der Ziehung für die Orts-Armencaſſe erlegt werden, vorbehaltlich der beſondern landesherrlichen Widmung dieſer Abgabe in einzelnen Orten und Fällen zu anderen Zwecken und Fonds.

VI.

Die Lotterie-Dispenſationen in den geeigneten Fällen werden ertheilt:

1) in dem Falle, wenn der Ertrag des Einſatzes für alle Looſe die Summe von 300 fl. überſteigt, von Unſerem Miniſterium des Innern, Landes-Hoheits-Departement;
2) bei minderen, jedoch nicht geringeren Beträgen als von 50 fl. von den Kreisdirektorien;
3) in den Fällen, wo die Summe unter 50 fl. ſtehet, von den Bezirks-Aemtern; jedoch überall unter der Verbindlichkeit, ſich genau an die gegebenen Vorſchriften zu halten.

VII.

Die verordneten Geldſtrafen können, wenn die Contravenienten unvermögend ſind, nach dem beſtehenden geſetzlichen Maaßſtab, in Leibesſtrafen verwandelt werden.

VIII.

Den Denuncianten verbotener Lotterien oder Lotteriecollecten wird der dritte Theil der feſtgeſetzten Geldſtrafen als Anzeige-Gebühr zuerkannt. Dieſe Gebühr iſt auch alsdann, wenn eine Strafverwandlung eintritt, zu bezahlen, und zwar, wenn der Contravenient ganz vermögenslos iſt, aus Unſerem Aerarium.

IX.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß dieſe Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und ihre Verkündigung in den Gemeinden alle Jahre erneuert werde.

Directorium des Kinzigkreiſes. Offenburg den 28. November 1811.

(Hauſirende Liederhändler betreffend.)

In Gemäßheit einer vom Großherzoglichen Miniſterium des Innern, Landeshoheits-Departement, mittelſt Verfügung vom 16. November, Nr. 3386, eröffneten Anzeige, daß von hauſirenden Liederhändlern, ſogar auf öffentlichen Märkten, unanſtändige und unſittliche Druckſchriften, der dagegen beſtehenden Verordnungen ungeachtet, zum Verkauf ausgeboten werden, erhalten ſämmtliche untergeordnete Aemter und polizeyliche Stellen des diesſeitigen Kreiſes andurch die Weiſung, für die Verhütung dieſes Unfugs aufmerkſam zu machen, dergleichen anſtößige Piecen zu confiſciren, und die Verkäufer deſſelben nach Umſtänden mit Geld oder bürgerlicher Strafe zu belegen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 18. Januar 1813.

(Die Aufhebung des an mehreren Orten noch eingeführten Wein-Kaufgeldes bei liegenſchaftlichen Veräußerungen betreffend.)

Da durch die neue Accis-Ordnung diejenigen Weinkaufgelder, welche bisher zu milden Zwecken bezogen wurden, aufgehoben worden ſind, und das noch an manchen Orten bei Verſteigerungen, auch Privat-Käufen, Tauſchen und Verpachtungen übliche Vertrinken eines Theils des Kauf- oder Pachtſchilling für die Intereſſenten ſehr läſtig iſt; ſo werden die deßhalb unterm 19. September 1753 und 29. Auguſt 1761 in den Baden-Durlachiſchen Landen mit erwünſchtem gutem Erfolg erlaſſenen Verordnungen auf das ganze Großherzogthum dahin ausgedehnt, daß künftig bei allen und jeden aus geſetzlicher Nothwendigkeit vorgehenden Verſteigerungen, ohne einigen Unterſchied, nicht der geringſte Theil des dabei erzielten Kauf- oder Pachtſchillings zum Vertrinken verwendet

werden ſolle, wie dann beſonders diejenigen, welche ſolche Verſteigerungen leiten, nebſt der verdienten Strafe auch für den Erſatz verantwortlich gemacht werden.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 29. Sept. 1814.

(Die Beſchränkung der Tanzbeluſtigung an Werktägen, und der Beluſtigungen durch Ausſpielung von Gewinnſte betreffend.)

Da in den öffentlichen Blättern ſehr oft Ankündigungen von öffentlichen Tanzbeluſtigungen durch Ausſpielung verſchiedener Gewinnſte, von Entenſchießen, von Pferdgewinnſten durch Kegelſpiel ꝛc. geſchehen, die Erfahrung aber täglich lehrt, welch nachtheiliger Unfug durch dergleichen Beluſtigung herbeigeführt wird; ſo wird, in Bezug auf die Verordnung vom 3. Oct. 1811, Regierungsblatt Nr. XXVI. vom 10. Oct. nämlichen Jahrs, hiermit als allgemein verbindliche Vorſchrift zur ſtrengen Nachachtung verordnet, daß alle öffentliche Tanzbeluſtigungen an Werktägen ſo wenig wie nur immer möglich zu geſtatten ſind, auf Montäge dieſe aber gar nicht ſtatt haben dürfen. —

Was die Beluſtigung durch Entenſchießen betrifft, werden dieſe Schießbeluſtigungen in öffentlichen Wirthshäuſern durchaus unterſagt, und nur in den dazu beſtimmten Schießſtätten, und zwar unter beſonderer Aufſicht der Schützen-Meiſter, erlaubt.

Wenn Gegenſtände durch Kegel- oder andere Beluſtigungs- oder Uebungsſpiele herausgeſpielt werden, ſo muß der Werth der auszuſpielenden Stücke und die Einſatz-Preiſe nach den Regeln, die beim Ausſpielen von dergleichen Gegenſtänden durch Loos oder Lotterie feſtgeſetzt ſind, polizeylich geprüft werden, damit das Publikum gegen Betrug geſichert iſt.

Das Ausſpielen durch Verlooſen und andere dem Zufall überlaſſene Spiele bleibt, wie bisher, in der Regel verboten.

Die Kreis-Direktorien haben auf die genaue Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen, und dieſelbe durch die Anzeige-

blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Contraventienten nach Ermeſſen ohne Nachſicht zu beſtrafen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 21. Dez. 1819.

(Nähere Beſtimmung hinſichtlich der Lotterien und des deßfalls unerlaubten Collectirens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben durch allerhöchſte Entſchließung vom 9. dieſes Monats, Nr. 3915, nachträglich zu der im Regierungsblatt Nr. 24 vom 10. Oct. 1811 enthaltenen legiſlativen Beſtimmung über die Lotterien, und das deßfalls unerlaubte Collectiren zu verordnen geruht:

„Daß das Beſorgen der Lotterie- und Lotto-Angelegenheiten, auf Beſtellung oder in Auftrag, ebenfalls verboten werde, und daher diejenigen Perſonen, welche ſich dabei blos als Commiſſionaire oder Boten um den Lohn, oder auch aus Gefälligkeit brauchen laſſen, künftig ebenſo wie die Collecteurs beſtraft werden ſollen, was den Landesbehörden zur Nachricht und Achtung hierdurch eröffnet wird.“

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 21. Dez. 1821.

(Das Collectiren für auswärtige Lotterien betreffend.)

Es wird hierdurch die beſtehende Verordnung gegen das Collectiren für auswärtige Lotterien, auch auf die, im Auslande durch Lotterien auszuſpielende Güter und andere Gegenſtände erſtreckt, und hierdurch allgemein verordnet, daß die Anzeigen dieſer Ausſpielungen in inländiſche Zeitungen, Wochen- und Anzeigeblätter nicht mehr aufgenommen werden dürfen, wornach ſich zu achten iſt.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 14. October 1822.

(Das Zechen bei Pachtung der Gemeinds- und herrſchaftlichen Schäfereien betreffend.)

Das früher beſtandene ſogenannte Zechen bei den landesherrlichen Pacht- und Steigerungs-Verhandlungen iſt längſt abgeſtellt. Deſſen ungeachtet iſt man benachrichtigt, daß dieſer Gebrauch noch bei Verpachtung von Gemeinds-Schäfereien ſowohl, als bei Pacht-Verhandlungen über landesherrliche Schäferei-Inſtitute, noch hie und da beibehalten werde; und daß bei den Verſteigerungen der Schäfereien, den Pächtern eine an die Vorgeſetzten abzureichende Mahlzeit angedungen wird, ohne daß davon in den Pacht-Bedingniſſen Erwähnung geſchehe. Man ſieht ſich daher veranlaßt, das beſtehende Verbot des Zechens, bei Verſteigerungen auch auf die Verſteigerungen und Verpachtungen der Gemeinds- und Herrſchafts-Schäfereien auszudehnen, und hiermit zu verordnen:

„Daß dieſes Zechen und Andingen einer Mahlzeit bei befragten Verhandlungen unterbleibe, und die Contravenienten nach den Verordnungen, welche ſchon am 19. September 1758 und 29. Auguſt 1761 in den Baden-Durlachiſchen Landen ergangen, und durch die Verordnung vom 18. Jänner 1813, Regierungsblatt 1813 Nr. III., auf das ganze Großherzogthum ausgedehnt worden, zu beſtrafen ſind.

Dagegen haben die Vorgeſetzten und die übrigen bei derlei Geſchäften mitwirkenden Perſonen in allen Fällen, wo ſie überhaupt berechtigt ſind, beſondere Gebühren zu beziehen, ihre taxordnungsmäßige Belohnung in Anſpruch zu nehmen."

Hofraths-Collegium 1ten Senats. Carlsruhe den 10. Auguſt 1804. Nr. 6303.

(Den Verkauf der Kalender betreffend.)

Da man zu bemerken gehabt hat, daß die fremden Kalender-Fabrikanten in neuern Zeiten den Vortheil ſich zu machen

trachten, ihre Kalender ſo früh ſchon in die dieſſeitigen Lande einführen, daß ſie das Land ſchon vor der Zeit der Ausgaben der Land-Kalender damit überſchwemmen, wodurch der Debit dieſer, die zu Verbreitung nützlicher Kenntniſſe beſtimmt, und zum Theil milden Stiftungen deſtinirte Erwerbs-Quellen ſind, ſehr gehemmt wird; ſo wird hiemit verordnet, daß vor Anfang des Oktobers kein fremder Quart-Kalender auf Märkten, oder durch Krämer, Hauſirer, Buchbinder und andere dergleichen Colporteurs zum Verkauf, bei Strafe der Confiscation ausgeſetzt werden dürfe.

Evangeliſch-Lutheriſcher Kirchenrath. Carlsruhe den 23. Juli 1806.

(Die Erneuerung des Verbots, das Borgen der Gymnaſiaſten betreffend.)

Da man zu vernehmen gehabt hat, daß den auf dem hieſig Kurfürſtlichen Lycäum befindlichen Schülern und Studenten noch immer geborgt, und dieſe dadurch zu Ausſchweifungen gereizt, ihre Eltern aber in Schaden geſetzt werden; ſo werden um den hieraus entſpringenden üblen Folgen vorzubeugen, die in vorigen Jahren von Zeit zu Zeit ergangenen deßfallſigen Verordnungen andurch dahin erneuert, daß Niemand, für was es auch ſey, und zwar bei Verluſt des Geborgten, einem Studenten oder Schüler, wenn dieſer nicht dazu die Erlaubniß von ſeinen Eltern, Vormündern, oder dem Rektor, oder auch von ſeinem, bei dieſem letztern zu erfragenden beſondern Aufſeher dahier, aufzuweiſen vermöge, etwas zu borgen, viel weniger aber, unter gleichem Verluſt, Verſätze von demſelben annehmen ſolle, wie denn auch die Mäckler, die zu dergleichen Verſätzen ſich allenfalls gebrauchen laſſen, in gebührende Strafe genommen werden ſollen.

Regierung des Seekreiſes. Conſtanz den 22. Juni 1832. Nr. 3297.

(Die Beſtimmung der Polizeyſtunden betreffend.)

Ueber die Beſtimmung der Feierabendſtunde hat das Großherzogliche Miniſterium des Innern mittelſt hohen Erlaſſes vom 21. Mai, Nr. 6832, die Erläuterung ertheilt:

Nach §. 14 des neuen Gemeinde-Geſetzes hat der Bürgermeiſter die Ortspolizey in Zukunft zu beſorgen, und es kann daher in Folge dieſes Paragraphen in Verbindung mit dem §. 48 keinem Zweifel unterliegen, daß in Zukunft der Bürgermeiſter eines jeden Orts die Polizeyſtunde (Feierabendſtunde) zu beſtimmen hat, jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, unter der Aufſicht und mit der Befugniß der Bezirks-Polizeyſtelle, da, wo es ihr nöthig dünkt, eine Abänderung eintreten zu laſſen.

Dieſe Anordnung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breisgau-Landſtändiſcher Konſeſs. Freiburg den 28. Juni 1804.

(Intimation einer hohen Regiminal-Verordnung in Abſicht öffentlicher Luſtbarkeiten und Ordnung in den Wirthshäuſern.)

Welche Verordnung die erzh. Regierung und Kammer in Abſicht der öffentlichen Luſtbarkeiten und Ordnung in den Wirths-, Schenk- und Bier-Häuſern zu erlaſſen nöthig befunden; ſolches haben die löblichen Dominien und Obrigkeiten aus dem beigehefteten Zirkular der erzh. öſterreichiſchen Regierung und Kammer vom 19. d. M. und geſtrigen Empfang mit mehrerem zu erſehen, und davon zugleich die erforderlichen Abdrücke mit der Weiſung zu empfangen, dieſe Verordnung in ihren unterſtehenden Gerichtsbezirken unverzüglich kund zu machen, in den Wirthsſtuben anſchlagen zu laſſen, und auf die genaueſte Beobachtung derſelben unter eigener Dafürhaftung zu wachen.

„Da, dem Vernehmen nach in den Wirths-, Schenk- und „Bierhäuſern die Trinkgelage und das Tanzen oft bis in die „ſpäte Nacht gegen die höchſten Verordnungen andauern, ſo „haben Wir, um dieſem Unfuge vorzubeugen, folgendes „zu verordnen befunden:

„1) Soll in keinem Wirths-, Schenk- und Bierhaus, „ohne vorher bei der Ortsobrigkeit eingeholte Tanzzettel, der „nur für einen und für den darin beſtimmten Tag zu gelten „hat, das Erſtemal unter fünf — das Zweitemal unter zehn „Reichsthaler, das Drittemal unter noch ſchärferer Strafe ge- „tanzt werden, und haben die Ortsvorſteher um ſo genauer „darauf zu wachen, daß wenn deſſen ohngeachtet, ohne es zu „unterſagen, und die Anzeige bei dem Amte zu machen, ſollte „getanzt werden, dieſelben nebſt dem Wirthe eine ähnliche, „und zwar der Ortsvogt die Hälfte, die übrigen Gerichts- „männer die andere Hälfte zu entrichten haben. —

„2) Sind die Wirthe verbunden, die von dem Amte ein- „gelösten Tanzzettel jedesmal dem Ortspfarrer oder Local- „kaplan bei 2 fl. Strafe vorzuzeigen, und ihm zu übergeben, „welcher alsdann ſolchen halbjährig an die Polizey-Direction „einzuſchicken hat.

„3) Sollte dem Tanz immer ein Gerichtsmann, oder bei „ſämmtlicher allenfälligen Verhinderungen — ein anderer an- „geſehener bejahrter Mann aus der Gemeinde zur Aufſicht „beiwohnen.

„4) Wenn getanzt, ſo wenn auch nicht getanzt wird, „ſollen alle öffentliche Wirths-, Schenk- und Bierhäuſer in „den Landſtädten, Dörfern und übrigen Orten, von Oſtern „bis Michaeli um 10 Uhr, von Michaeli bis Oſtern um „9 Uhr, bei Vermeidung der unten feſtgeſetzten Strafen ge- „ſchloſſen und die Gäſte entfernt werden.

„5) In den Städten hat die Stadtwache, in den Dörfern „ein Gerichtsmann mit der Dorfwache ihre Runde mit Schlag „9 Uhr oder 10 Uhr nach der oben feſtgeſetzten Zeit anzufan- „gen, alle öffentlichen Häuſer ohne Unterſchied zu beſuchen,

„und Feierabend zu gebieten, falls die Gäſte gegen die An„ordnung des vorgehenden 4. Artikels ſich nicht entfernt hätten.

„Wenn nun aber auch ein ausdrückliches Feierabendgebot aus „was immer für einem Grunde nicht ſtatt haben könnte, ſo ſollen „die Gäſte dennoch gehalten ſeyn, bei Vermeidung der angedroh„ten Strafe das Wirthshaus um die beſtimmte Zeit zu verlaſſen, „und ebenſo der Wirth ſchuldig ſeyn, ſie fortzuweiſen, damit nicht „allenfalls, wenn in entlegenen Wirthshäuſern, oder in einem „anderen Verhinderungsfalle die Wache nicht ſogleich um 9 „oder 10 Uhr Feierabend gebieten könnte, die Wirthe und „Gäſte daher Anlaß nehmen, die Trinkgelage auf unbeſtimmte „Zeit unter dem Vorwande fortzuſetzen, es ſey noch nicht „Feierabend geboten worden.

„6) Der Wache iſt aufgetragen, alle Gäſte ohne Unter„ſchied, welche nach gebotenem Feierabend noch in den Wirths-, „Schenk- oder Bier-Häuſern angetroffen werden, aufzuzeichnen, „und ſelbe der dazu beſtimmten Magiſtrats-Perſon in Städten, „in den Dörfern und andern Ortſchaften aber dem Vogt anzu„zeigen, welcher den Wirth ſowohl als die Gäſte vorrufen, „und jenen das Erſtemal um 5, das Zweitemal um 10 Reichs„thaler, jeden der letztern um einen Gulden beſtrafen, und „die ungeſäumte Anzeige bei der betreffenden Obrigkeit machen „wird; von dieſen Strafgeldern hat die Wache einen Drit„theil, das erzherzogliche Zahlamt einen Drittheil, für den „Kriminalfond und die Ortsarmen einen Drittheil zu empfan„gen; dieſer letzte Drittheil ſoll dem Orts-Pfarrer zur Ver„theilung unter die Bedürftigen eingehändigt werden. Der „Mittelloſe aber ſoll vom Amte auf zweimal 24 Stunden „bei Waſſer und Brod eingethürmt werden.

„7) Damit die Gaſtwirthe ſich nicht entſchuldigen können, „daß ſich ihre Gäſte nicht abtreiben laſſen; ſo hat die Wache „bei Widerſetzlichkeiten in den Städten der dafür beſtimmten „Magiſtratsperſon, in den Dörfern und übrigen Ortſchaften „dem Vogt oder ſonſtigen Ortsvorgeſetzten alſogleich die An„zeige zu machen, welcher dieſe Widerſpenſtige mit doppelter „Geldſtrafe zu belegen hat; ſollten ſich die Gäſte unterſtehen,

„die Wache mit Worten zu beſchimpfen, ſo werden dieſelben „auf geſchehene Anzeige nach aller Schärfe der Geſetze be„ſtraft werden.

„8) Die Wirthe, welche bis zur Feierabendzeit Gäſte un„terhalten, ſind verpflichtet, ihre Hausthüren bis eine halbe „Stunde darnach unverriegelt zu laſſen, damit die Wache ſich „ſelbſt von dem Abzuge der Gäſte überzeugen könne: ſollte „ſich ein Wirth unterfangen, ſeine Gäſte der Wache zu ver„läugnen, oder vor ſelber zu verſtecken, ſo ſoll er ſowohl als „die Gäſte im Entdeckungsfalle mit Gefängniß und doppelter „Geldſtrafe belegt werden.

„9) Wird einem jeden Wirthe auf das ſtrengſte verboten, „mehr als einen Gulden Zechſchulden, und mehr als zwei „höchſtens drei Zechen zu borgen, das Erſtemal unter Con„fiscation der Schuld, und hat derſelbe nebſt dem für jeden „weiter geborgten Gulden Zechſchuld, und für jede weitere „kreditirte Zeche einen Thaler Strafe an das erzherzl. Kam„meralzahlamt für den Kriminalfond zu erlegen, bei wieder„holten dergleichen Vergehen aber iſt ſelber mit noch ſchärferen „Geld- auch Leibesſtrafen zu belegen: und haben die Wirthe „für die über einen Gulden ſteigenden Forderungen keine „Rechtshülfe zu erwarten.

„10) Soll dieſe Verordnung in allen Gaſtzimmern öffent„lich angeſchlagen werden, und jeder Wirth iſt dafür verant„wortlich, daß ſie weder hinweggenommen, noch abgeriſſen „werde.“

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 10. Dezbr. 1808. Nr. 13010.

(Den Feierabend in den Wirthshäuſern betreffend.)

Um verſchiedene Schwierigkeiten und Einwendungen zu beſeitigen, welche bei Handhabung der Verordnungen über den Feierabend in den Wirthshäuſern zum Vorſchein gekommen, findet man folgendes zu erläutern, und reſp. zu verordnen ſich veranlaßt:

1) Die Feierabendſtunde ſoll künftig, ſofern nicht andere Beſtimmungen insbeſondere ergehen, Sommers und Winters um eilf Uhr Abends, eintreten. — Um eilf Uhr ſollen daher alle Gattungen von Wirthshäuſern geſchloſſen, auch niemand mehr — es wären dann ſehr gegründete Entſchuldigungen vorhanden — ohne Licht auf der Straße ſeyn.

2) Für jene Gäſte, welche die Wirthshäuſer bei eintretender Feierabendſtunde auch auf Ermahnung des Wirths nicht verlaſſen, ſondern behaupten, daß jedesmal eine Polizey-Mahnung erfolgen müſſe, wird erklärt, daß außer dem deutlichen Stundenſchlag noch beſonders die um $^3/_4$ auf 11 Uhr angezogen werdende Ruheglocke für Jeden die Mahnung enthält, wegzugehen, ſomit da, wo die Polizey ſodann nach 11 Uhr noch Gäſte antrifft, die Strafe für verfallen genommen wird, ohne Unterſchied, ob ſonſt eine Warnung erfolgt ſeye, und ob die Patrouille an ſolchem Orte zum erſten oder zum zweitenmale eintrete.

3) Da die bereits vorgeſchriebene Beſtrafung der Gäſte, welche über die geordnete Zeit in den Wirthshäuſern verweilen, außer Acht, auch die Geldſtrafen der das Feierabend-Gebot übertretenden Wirthe ſeit geraumer Zeit in mindern Anſatz gekommen: ſo wird die Anordnung vom 19. Juni 1804 ausdrücklich hier erneuert, daß bei Feierabend-Uebertretungen jeder Gaſt um 1 fl., der Wirth aber das erſtemal um 10 Reichsthaler geſtraft werden ſolle. — Die Patrouille hat daher in jedem ſolchen Falle die ihr bekannten Gäſte aufzuzeichnen, die unbekannten aber, ſofern nicht etwa der Wirth ihre Namen und Eigenſchaft anzugeben, und für die richtige Angabe zu haften übernähme, mit ſich auf die Wache zu führen, wo ſie entweder die verordnete Gebühr zu erlegen, oder bis des andern Morgens nach erſtattetem Rapport und ergangener weiterer Verfügung zu verbleiben haben.

4) Wenn irgendwo die Gäſte nach eingetretener Feierabendzeit auf Mahnung des Wirths ſich nicht entfernen wollen: ſo kann der Wirth nur dadurch vor eigener Straffälligkeit ſich hüten, daß er fürs Erſte weder Speiſe noch Trank mehr

hergiebt, und fürs Andere ſogleich die Anzeige bei der Polizey machen läßt, welche alsdann die Wache zur geeigneten Amtshandlung nach dem betreffenden Wirthshaus abſenden wird.

5) Die Polizey-Patrouille iſt befugt, und verpflichtet, auch geſchloſſene Wirthhäuſer aller Art, ſobald ſie Muthmaßung hat, daß da oder dort die Gelage heimlich über die Zeit fortgeſetzt werden, ſich öffnen zu laſſen, und die erforderliche Nachſehung zu halten.

6) Wer Beleidigungen oder gar thätlichen Widerſtand gegen die ihren Dienſt erfüllende Polizey-Mannſchaft erlaubt, hat ſtrenge Behandlung, als wohlverdiente Strafe, und als warnendes Beiſpiel für Andere, zu erwarten. Endlich

7) Bleibt es in allen hier nicht berührten Punkten bei den bisherigen Anordnungen.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 16. März 1809.

(Verbot des an einigen Orten noch üblichen maskirten Umhergehens zur Faſchingzeit.)

Da man wahrgenommen, daß noch in mehrern Orten der oberrheiniſchen Provinz zur Faſtnachtszeit masquirte Menſchen, oder ſogenannte Faſtnachtsnarren öffentlich auf den Straßen bei Tage herumgehen, in die Häuſer eindringen, ſingen, ſchreien und lärmen, und ſo ihr Unweſen treiben; dieſer Unfug aber nicht nur als ſehr unſittlich und ruheſtörend zu betrachten iſt, ſondern auch offenbar gegen die Handhabung einer guten Polizey läuft, und deßhalb den ausdrücklich erklärten Geſinnungen Sr. Königl. Hoheit ganz entgegen iſt; ſo wird ſolches anmit durchgehends, wo es noch beſtanden, aufgehoben, und bei willkührlicher, nach Verhältniß der Umſtände anzupaſſender Polizeyſtrafe verboten; die betreffenden Ober- und Aemter haben ſowohl auf die Beobachtung dieſes mit Strenge zu wachen, als auch beſonders jeden, der

etwa dagegen handeln würde, durch die Polizeydiener und Hatſchiere ſogleich wegnehmen und gefänglich einziehen zu laſſen.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 17. April 1809.

(Mißbräuche bei Leichenbewachungen betreffend.)

Um die in einigen Gegenden dieſer Provinz herrſchenden Mißbräuche bei Leichenbewachungen abzuſtellen, wird anmit verordnet:

1) Junge ledige Leute, welche nicht nahe Verwandte des Verſtorbenen ſind, ſollen bei Leichen nicht wachen.

2) Es ſollen ſich nicht mehr als zwei bis drei Perſonen zur Wache des Verſtorbenen einfinden.

3) Es ſoll den Wächtern nicht erlaubt ſein, ſich Getränke im Uebermaß aus dem Wirthshaus oder ſonſt woher kommen zu laſſen, noch ſollen ihnen ſolche im Uebermaße verabreicht, und dieſe Gelegenheit als ein Vorwand zu einem Zechgelage benutzet werden.

4) Wird die Strafe der Uebertretung dieſer Polizeyverfügung dem eigenen Ermeſſen der Executivſtellen überlaſſen, mit dem Anhange, daß dem Denuncianten einer Uebertretung ſtets ein Drittel der Geldſtrafe, oder Falls dieſe nicht, ſondern eine Leibesſtrafe eintreten ſollte, deſſen in Geld zu berechnender Betrag zuzuſcheiden ſey.

Hofgericht des Oberrheins. Freiburg den 13. April 1811. Nr. 1691.

Da man aus eingekommenen Acten, die den Zeitgeiſt gar nicht ehrende Ueberzeugung erhalten hat, daß es ungeachtet der klaren Vorſchrift des neuen Landrechts, wornach laut Satz 340 alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes ſey, verboten iſt, doch noch immerhin Hebammen gebe, welche theils

ihre eigene, theils fremde dießfallſige Neugierde während den Schmerzen der Gebährenden auf die inhumanſte Weiſe zu befriedigen ſuchen: ſo werden ſämmtliche anher unterſtehende Aemter anmit angewieſen, dieſem in ihren Bezirken etwa noch beſtehenden Unfuge genaueſt nachzuforſchen, und ſolche durch angemeſſene Belehrungen von Seite der Pfarrämter, auch ſelbſt durch Verhängung zweckmäßiger Strafe gehörig zu begegnen.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den November 1819.

(Das Benehmen der Lycäiſten, Gymnaſiaſten ꝛc.)

In Gemäßheit höchſten Befehl Seiner Königl. Hoheit, und hierüber anher gelangter Verfügung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 9. d. M. wird verordnet:

a) In Städten, in welchen Lycäen, Gymnaſien und Pädagogien beſtehen, iſt das Beſuchen von Bier-, Wein- und Caffeehäuſern den Lycäiſten und andern Schülern auch in Geſellſchaft ihrer Eltern ſtrenge verboten, dagegen denſelben erlaubt, bei ländlichen Spaziergängen in öffentlichen Häuſern benachbarter Orten einzukehren, vorausgeſetzt daß es nicht in zu großer Anzahl geſchehe, und daß ſie ſich mit einigen Erfriſchungen begnügen, und keine Gelage anſtellen. Denſelben iſt

b) ferner verboten, daß ſie ſich nicht durch eine eigene Kleidertracht auszeichnen, und ſich nicht frühzeitig das Tabackrauchen angewöhnen, noch weniger mit der Tabackpfeife auf der Straße ſehen laſſen, dagegen ſich durch ein anſtändiges höfliches und beſcheidenes Betragen zu empfehlen ſuchen ſollen. Sodann

c) daß man die Uebertreter dieſer Geſetze mit Geld — auch Gefängnißſtrafe — endlich in Wiederholungsfällen mit Ausweiſung aus den Lehrinſtituten beſtrafen, und ebenſo die Wirthe, welche durch Aufnahme von Schülern an

der Uebertretung dieſer Geſetze Theil nehmen, unnachſichtlich zur Strafe zu ziehen.

Dieſe höchſte Verordnung wird andurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Eltern und Wirthe mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß auch die Polizeybehörden insbeſondere angewieſen werden, hierüber genau zu wachen.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 29. Auguſt 1820. Nr. 18107.

(Hauſierhandel mit ſchädlichen Büchern betreffend.)

Nach anher gemachten amtlichen Anzeigen ziehen ſeit geraumer Zeit in hieſiger, und wahrſcheinlich auch in andern Landes-Gegenden, Buchhändler herum, unter denen von ihnen zum Kaufe angebotenen Büchern ſich aberglaubiche Geſchichten und Heilmittel, auch ſchändliche Lieder befinden. Man macht ſämmtliche Aemter und Polizeybehörden auf dieſen, auf die Moralität ſehr nachtheilig wirkenden Unfug mit der Weiſung aufmerkſam, die auf dieſem Handel betreten werdende Buchhändler und andere dergleichen Hauſirer ſogleich zu arretiren, ihre ſchädliche Waare zu confiſciren, und nach Umſtänden noch mit angemeſſenen Strafen zu belegen. Auf dieſen Handel haben beſonders die Pfarrämter darauf zu wachen, welche die bei ihnen einkehrenden Händler mit unſittlichen Büchern alſogleich an die Ortsvorſtände zur Ablieferung an das Amt abzugeben haben.

Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes. Durlach den 9. November 1811.

(Die Trinkſchulden betreffend.)

Es hat bisher in verſchiedenen Landestheilen die Verordnung beſtanden, daß Wirthsſchulden, welche den darin feſtgeſetzten Betrag von 1 fl. überſteigen, nicht nur nicht gerichtlich beigetrieben werden konnten, ſondern der Wirth nach Umſtänden auch noch mit beſonderer Strafe belegt werden ſolle.

Dieſe Verfügung wird hiedurch mit der Abänderung auf das ganze Großherzogthum erſtreckt, daß die Summe, welche ein Wirth für Trinkſchulden einem Unterthanen borgen darf, auf 3 fl. feſtgeſetzt, im Uebertretungsfalle aber das erſtemal die Schuld confiscirt, das zweitemal nebſt Confiscation der Schuld, der Wirth um 5 Rthlr. geſtraft, und dieſe Strafe in jedem fernern Wiederholungsfall verdoppelt werden ſoll.

Dieſe von dem Generaldirectorium des hohen Miniſterii des Innern unterm 3. October v. J. erlaſſene Verordnung wird andurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Directorium des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreiſes Durlach, Raſtadt und Offenburg den 14. Sept. 1814. Nr. 14045.

(Den Aufenthalt unehlich ſchwangerer Weibsperſonen betreffend.)

Nach einer vou Großherzogl. Miniſterio des Innern vom 22. v. M. erlaſſenen Verfügung, ſollen diejenigen Gemeinden, welche den unehlich ſchwangeren Weibsperſonen, die nicht in demſelben Ort ihr Heimathsrecht haben, den Aufenthalt geſtatten, und namentlich die betreffenden Vorgeſetzte und Einwohner, derſelben Strafe unterworfen ſein, welche für jene geordnet iſt, die fremden Perſonen, ohne vorher die obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt oder die Anzeige gemacht zu haben, Unterkunft geben.

Dieſes wird den Aemtern zur genauen Bemeſſung in ſich ereigneten Fällen, und den Gemeinden zur Nachachtung wegen eigener Verantwortlichkeit hiedurch bekannt gemacht.

Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes. Durlach den 25. Januar 1815. Nr. 1268.

(Das Herumlaufen der Kinder in verſtellter Tracht am Dreykönigstage betreffend.)

Es iſt dahier angezeigt worden, daß ſowohl kleinere Kinder, als auch Knaben von 14 Jahren am Dreykönigstag in verſtellter Tracht und mit gefärbten Geſichtern herumgelaufen ſind, durch Zudringlichkeit die Einwohnerſchaft in Verlegenheit geſetzt und zu einem Beitrage genöthigt haben. Da hierin lediglich eine Bettelei liegt, da ſogar Knaben aus einem andern Orte mit herumgezogen, und ein derartiger Unfug ſowohl in dieſer Hinſicht als aus mediziniſch-polizeylichen Gründen nicht geduldet werden darf, ſo wird den Aemtern aufgegeben, ins künftige jedesmal vor Erſcheinen des Dreykönigstags die geeignete Bekanntmachung ergehen zu laſſen, und die mit der Ortspolizey beauftragten Perſonen anzuweiſen, die Entgegenhandelnden zu arretiren und dem Amte anzuzeigen, welches ſodann nach Erfund die Eltern in eine Strafe oder die Kinder zur öffentlichen Züchtigung in der Schule dem Lehrer nahmhaft zu machen hat. Im letztern Falle ſollen jedesmal die Eltern oder Vormünder eine Fanggebühr von 15 kr. zu bezahlen haben.

Directorium des Murg- und Pfinzkreiſes. Durlach den 11. November 1819.

Auf Höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird in Städten, in welchen Lycäen, Gymnaſien und Pädagogien ſich befinden, den Lycäiſten und andern Schülern, das Beſuchen von Wein-, Bier- und andern Caffeehäuſern, auch in Geſellſchaft ihrer Eltern, ſtreng verboten, und nur erlaubt bei ländlichen Spaziergängen in öffentlichen Häuſern benachbarter Ortſchaften einzukehren, vorausgeſetzt, daß ſie ſich mit einigen Erfriſchungen begnügen, und keine Gelage anſtellen, ferner iſt denſelben geboten, ſich nicht durch eine eigene Kleidertracht auszuzeichnen, und ſich das Tabackrauchen nicht

frühzeitig anzugewöhnen, noch weniger mit der Tabackspfeife auf der Straße ſehen zu laſſen, ſondern ſie ſollen ſich durch ein anſtändiges, höfliches und beſcheidenes Betragen zu empfehlen ſuchen. Die Uebertreter dieſer Vorſchriften, ſollen mit Geld- und Gefängnißſtrafe — endlich mit Ausweiſung aus den Lehrinſtituten beſtraft — und die Wirthe, welche durch Aufnahme von Schülern an der Uebertretung dieſer Geſetze Theil nehmen, unnachſichtlich zur Strafe gezogen werden. Dieſe höchſten Befehle werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ſämmtliche Behörden zu deren genauen Beobachtung und Befolgung angewieſen.

Regierung des Mittel-Rheinkreiſes. Raſtatt vom 14. September 1832. Nr. 14666.

Die Beſtrafung der Wirthe, welche die Feierabendſtunde überſchreiten, gehört nach dem Beſchluſſe, des Großherzogl. Hochp. Miniſteriums des Innern vom 28. v. M. Nr. 11642 zu dem Reſſort der Bürgermeiſter, welches hierdurch zur Nachachtung in vorkommenden Fällen allgemein bekannt gemacht wird.

Regierung des Niederrheins. Mannheim den 9. Mai 1809. R. Nr. 5903.

(Das Borgen und Zechen bei den Wirthen betr.)

Nach der bereits in dem Provinzialblatte vom Jahr 1805 sub Nr. 4 verkündeten Verordnung vom 31. Dezember 1804 ſoll derjenige Wirth, welcher künftig einem Unterthanen über einen Gulden Trinkſchulden, oder wenn es auch unter dieſer Summe iſt, gleichwohl mehr als zwei, höchſtens drei Zechen borget, das erſtemal mit Confiscation der Schuld, und für jede weiter geborgte Zeche ebenfalls mit 1 fl. Strafe, bei wiederholtem dergleichen ungeſäumt einzuberichtenden Vergehen aber überdies außer dem unausbleiblichen Verluſte der Schild-

gerechtigkeit oder Straußwirthſchaft, mit Leibesſtrafe belegt werden. Da nun dieſer Verordnung ungeachtet noch neuerdings dergleichen verbotene Zechſchulden zur dieſſeitigen Kenntniß gekommen ſind, ſo wird dieſelbe zu Jedermanns Warnung wiederholt, und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß bei einem ſolchen noch vor kurzem dahier angezeigten Falle dieſes Strafgeſetz nicht nur wirklich in Vollzug geſetzt worden ſei, ſondern auch bei künftig ſich ergebenden Fällen auf das ſtrengſte werde in Vollzug gebracht werden.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 11. November 1819. Nr. 22076.

Durch ein an ſämmtliche Kreisdirectorien erlaſſenes Reſcript des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 9. Nov. 1819 Nr. 12655 wird der ſpecielle höchſte Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs dahin hierher bekannt gemacht, daß

1) in Städten, in welchen Lyzäen, Gymnaſien und Pädagogien ſind, das Beſuchen von Bier-, Wein- und Kaffeehäuſern den Lyzäiſten und andern Schülern, auch in Geſellſchaft ihrer Eltern, ſtreng verboten; dagegen denſelben erlaubt ſein ſollte, bei ländlichen Spaziergängen in öffentlichen Häuſern benachbarter Ortſchaften einzukehren, vorausgeſetzt, daß es nicht in zu großer Anzahl geſchehe, daß ſie ſich mit einigen Erfriſchungen begnügen, und keine Gelage anſtellen; daß

2) denſelben ferner geboten werde, daß ſie ſich nicht durch eine eigene Kleidertracht auszeichnen, und ſich nicht frühzeitig das Tabackrauchen angewöhnen, noch weniger ſich mit der Tabackspfeife auf der Straße ſehen laſſen, dagegen ſich durch ein anſtändiges, höfliches und beſcheidenes Betragen zu empfehlen ſuchen ſollen.

3) Daß die Uebertreter dieſer Geſetze mit Geld, auch Gefängnißſtrafe, endlich mit Ausweiſung aus den Lehr-Inſtituten beſtraft werden, und daß eben ſo die Wirthe, welche durch Aufnahme von Schülern an der Uebertretung dieſer Geſetze Theil nehmen, unnachſichtlich zur Strafe gezogen werden ſollen.

Indem man dieſe allerhöchſte Vorſchriften zur allgemeinen Kenntniß und genaueſten Beobachtung hiemit bekannt macht, werden zugleich die Polizeybehörden nach gleichmäßig höchſtem Befehl aufgefordert, auf die Befolgung dieſer Geſetze ein ſtets wachſames Auge zu halten, und die ſolche übertretende Schüler dieſer Lehranſtalten ihren Vorſtänden zur geeigneten Rüge ſogleich anzuzeigen.

Directorium des Main- und Tauberkreiſes. Wertheim den 24. Sept. 1829. Nr. 11140.

(Den ungeſetzlichen Beſuch der Wirthshäuſer durch die Gymnaſiaſten betreffend.)

Auf die gemachte Erfahrung, daß beſonders innerhalb der hieſigen Stadt das beſtehende Verbot des Wirthshausbeſuchs der Gymnaſiaſten häufig nicht geachtet und durch Trinkgelage in Privatzimmern häufig umgangen wird, ſieht man ſich veranlaßt, zu verfügen, daß in Zukunft die Wirthe in der Stadt, welche an Gymnaſiaſten geiſtige Getränke ohne Beiſein ihrer Eltern, Lehrer oder Pfleger in ihrem Gaſthauſe verabreichen oder auf den Namen von Gymnaſiaſten an dritte Orte verabfolgen laſſen, nicht mehr, wie bisher mit drei Gulden, ſondern mit 5 Reichsthalern zu beſtrafen ſeyen.

Dieſes wird zur öffentlichen Wiſſenſchaft andurch bekannt gemacht.

Bezirksamt Möskirch. Möskirch den 11. Sept. 1821. Nr. 5822.

Da man wahrgenommen, daß bei Hochzeiten und anderen Luſtbarkeiten die Vortänze nur Anlaß zu Schlägereien ꝛc. geben, ſo werden ſolche von nun an abgeſtellt, welches ſowohl den Wirthen als übrigen Polizeydienern zu verkünden iſt, mit dem Beiſatze, daß das Vogtamt auf eine Anzeige der Uebertretung dieſer Anordnung eine Strafe von 3 — der zuwiderhandelnde Wirth aber eine ſolche von 5 Reichsthalern zu beſtehen habe.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 22. April 1812.

(Feierabend-Gebot.)

Da man mehrfältig wahrzunehmen die Gelegenheit hatte, daß die beſtehenden Polizeyvorſchriften über den Feierabend in Wirthshäuſern nicht gehörig beobachtet werden; ſo findet man ſich veranlaßt, zur beſſern Handhabung derſelben folgende Verfügungen, welche zu Jedermanns Wiſſenſchaft hiemit bekannt gemacht werden, zu treffen:

1) In Zukunft ſoll die Feierabendſtunde im ganzen Amtsbezirke ſowohl zur Sommers- als Winterszeit Abends 10 Uhr eintreten.

2) Wenn ſich um beſagte Stunde in einem Wirths-, Schank- oder Bierhauſe noch Gäſte befinden, welche nicht fremde Durchreiſende ſind, ſo iſt der Wirth verbunden, ſolche zum Fortgehen zu ermahnen; und wenn ſie ſich nicht ſogleich hiezu anſchicken, ſo hat er bei einem Polizeybedienten die Anzeige zu machen; auch darf der Wirth von 10 Uhr an weder Speiſe noch Trank mehr hergeben.

3) Unterläßt der Wirth einen dieſer beiden letzten Punkte zu beobachten; und werden bei ihm um ein Viertel nach 10 Uhr noch Gäſte angetroffen, ſo verfällt er das erſtemal in eine Strafe von 3, das zweitemal von 6 Rthlrn.; im Wiederholungsfalle aber wird ſie jedesmal in das Doppelte der nächſt vorhergehenden verwandelt, wobei man ſich die Veranlaſſung des gänzlichen Verluſtes des Wirthſchaftsrechts ausdrücklich vorbehält.

4) Die Gäſte, welche über die geordnete Zeit in den Wirthshäuſern verweilen, werden ohne Unterſchied, ob ſie im Betretungsfalle mit Speis- oder Trank-Vorräthen verſehen ſind, und zwar jeder um einen Gulden geſtraft.

5) Die Landreiter, Polizey-, Zoll- und Accisaufſeher, ſo wie die Nachtwächter ſind verbunden, von derlei Uebertretungen dahier die Anzeige zu machen, wofür ihnen, ſo wie jeder andern Perſon, welche die Verletzung der Feierabendſtunde anzeigt, der dritte Theil der Strafe zugeſichert wird.

6) Die Polizeyaufſeher und Nachtwächter ſind überdieß berechtigt, und verpflichtet, geſchloſſene Wirthshäuſer ſich öffnen zu laſſen, ſobald ſie vermuthen, daß darinn die Gelage über die geſetzliche Zeit fortgeſetzt werden.

7) Sollte ſich Jemand Beleidigungen oder gar thätlichen Widerſtand gegen die ihren Dienſt erfüllende Polizeyaufſeher und Nachtwächter erlauben; ſo hat er ſtrenge Strafe zu gewärtigen.

8) Damit ſich Niemand mit Unwiſſenheit der Polizeyvorſchriften entſchuldigen kann, ſoll Gegenwärtiges von den Ortsvorſtänden bei verſammelter Gemeinde verkündet, und in allen Wirthshäuſern angeſchlagen werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 16. Oktober 1812.

(Die Kindtaufen betreffend.)

Mit wahrem Mißvergnügen haben wir die Anzeige erhalten, daß in einigen Orten des Amtsbezirks noch immer die Gewohnheit beſtehe, daß man nach verrichteter Taufhandlung aus der Kirche geraden Wegs in das Wirthshaus gehe, und bis auf den ſpäten Abend da verweile, ohne nur im mindeſten bedacht zu ſeyn, das neugebohrne Kind ſeiner Mutter baldigſt wieder zurückzubringen.

In den betreffenden Orten erwarten wir, daß die Pfarrämter in ihren öffentlichen Reden, die aus dieſem abſcheulichen Unfuge für die Geſundheit und ſelbſt für das Leben der Kinder entſtehen könnende üble Folgen kräftig darſtellen, und durch ihre, auch privatim zu ertheilende Belehrungen uns der unangenehmen Nothwendigkeit überheben werden, durch Strafen die Vertilgung dieſes Unfugs erwirken zu müſſen.

Insbeſondere haben die Ortsvorgeſetzte durch ihre Polizeydiener genaueſt wachen zu laſſen, daß, es ſey vor oder nach geſchehener Taufhandlung, die Schmauſerei der zu der Taufhandlung gehörigen Perſonen, und jeder unnöthige Aufenthalt

derſelben in Wirths= oder ſonſtigen fremden Häuſern eingeboten, und dagegen dafür geſorgt werde, daß das neugeborne Kind die möglichſt kürzeſte Zeit von ſeiner Mutter entfernt ſey.

Die diesfalls Ungehorſamen, und vorzüglich die betreffenden Wirthe, werden nicht nur mit unnachſichtlichen Strafen von 3 bis 10 Reichsthaler beleget, ſondern auch für die aus ihrem Ungehorſam auf das Kind einwirkenden Folgen ſtrenge verantwortlich gemacht werden.

Vermög der an ſämmtliche Pfarrämter ſchon längſt ergangenen Aufforderung — läßt ſich übrigens auf die ächt chriſtlichen Geſinnungen der Seelſorger ohnehin die Hoffnung bauen, daß ſie vorzüglich bei nun eintretender Winterszeit in geeigneten Fällen die Haustaufe vornehmen, und dadurch möglichſt jeder etwaigen Entſchuldigung der Amtsuntergebenen wegen Nichtbeachtung dieſer gegenwärtigen Anordnung vorbeugen werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 29ten Oktober 1812.

Man hat ſchon mehremal mit Mißvergnügen erfahren, daß ungeachtet der ſowohl unter Oeſtreichiſcher als unter Würtembergiſcher Landesregierung beſtandenen polizeylichen Verordnungen dennoch gar häufig, ſowohl Hazard= als auch andere Spiele ſo hoch geſpielt werden, daß dadurch nothwendig die größten Unordnungen und Nachtheile entſtehen müſſen. Man ſieht ſich daher veranlaßt, folgendes zu verfügen:

1) Hazardſpiele, das iſt ſolche, wo Verluſt und Gewinn einzig vom Glück abhängt, wie Paſchen, Knöcheln, Zwicken, Bocken, Hopſen, Rathen, Halberzwölfe u. dgl. ſind durchaus verboten. Wenn daher entdeckt wird, daß dergleichen irgendwo geſpielt worden ſeye; ſo wird nicht nur der Wirth mit 6 — 10 Rthlr., ſondern auch jeder der Spielenden mit 3 Rthlr., oder einer dieſer Strafe angemeſſenen körperlichen Züchtigung oder Einſperrung, und jeweils im Wieder=

holungsfalle im doppelten Anſatze beſtraft, und gegen ſie in geeigneten Fällen ſelbſt auch Verluſt der Wirthſchaftsgerechtigkeiten, oder ein ſonſt eindringliches Strafübel erkennet werden.

2) Was andere Spiele anbetrifft, ſo ſind dieſelben auch nicht erlaubt, ſobald ſie hoch, oder auch nur an Tagen oder Stunden geſpielet werden, welche von rechtlichen und fleißigen Leuten gewöhnlich der Arbeit gewidmet werden; — und es ſollen darauf nach Umſtänden auch verhältnißmäßige Strafen erfolgen. —

Ueberdies hat die Polizey darauf Acht zu haben, wer ſich dem Spiele ergebe; und haben dann ſolche Leute zu gewärtigen, daß ſie, falls ſie ihre, für ihren moraliſchen Character und ihr Hausweſen ſo äußerſt nachtheilige Spielſucht nicht verlaſſen, unnachſichtlich als mundtodt erklärt werden.

Die Ortsvorſteher haben dieſes gehörig zu verkünden; und zwar mit dem Beiſatze: daß jedem Anzeiger der dritte Theil des Strafgeldes werde zugeſtellt werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 7. Oktober 1813.

(Das Beſuchen der Tanzböden betreffend.)

In Folge hoher Weiſung iſt den Schulkindern das Beſuchen der Tanzböden durchaus nicht zu geſtatten. Die Ortsvorſtände haben durch die Polizeymannſchaft, daß dieſes Verbot nicht überſchritten werde, gehörig zu ſorgen; und die beinahe jederzeit an Ueberſchreitung deſſelben Schuld tragenden Eltern erwieſenen Falles zu beſtrafen, auch im Wiederholungsfall zur Beſtrafung anher anzuzeigen.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 21. März 1814.

(Die Gebete vor den Leichnamen betreffend.)

Die in einigen Orten des Amtsbezirks beſtehende — vorzüglich bei anſteckenden Krankheiten äußerſt ſchädliche — Ge-

wohnheit, daß die Verwandten und Nachbarn eines Verſtorbenen, beſonders zur Nachtzeit, an dem Leichname knieend, lange Gebete verrichten, und dafür auf Koſten der Erbſchaft ſich bezahlen und bedienen laſſen, wird andurch aufgehoben; und es haben die geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtände, daß dieſem Verbote bei zu gewarten habender empfindlicher Strafe nicht zuwider gehandelt werde, genaueſt zu ſorgen.

Außer den ordnungsmäßig beſtehenden Todtenwächtern hat ſich bei dem Leichnam niemand aufzuhalten; — und wer mit Ernſt und ohne Heuchelei oder Nebenabſicht für die Seele des Verſtorbenen beten will, wird dies am beſten in der Kirche oder zu Hauſe thun.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 23. Mai 1817.

(Das Kegelſpielen an Sonn- und Feiertagen betreffend.)

Jeder Wirth oder ſonſtige Gaſtgeber, welcher vor geendigtem nachmittägigem Gottesdienſte auf ſeinen Plätzen ein Kegelſpiel zuläßt, wird zum Beſten des Ortsarmenfonds in eine Strafe von fünf Reichsthalern verfällt, und es wird im Wiederholungsfalle gegen ihn noch mit anderweiter Strafe fürgefahren werden.

Wornach ſogleich Kundmachung zu geſchehen hat, und das Polizeypersonale anzuweiſen iſt.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 27. April 1818.

(Das Verbot der zur Pfingſtzeit ſonſt gewöhnlich geweſenen Umzüge der Hirtenbuben.)

Das Verbot der ſogenannten Pfingſtlümmlereien wird andurch abermal in Erinnerung gebracht, und haben die Ortsvorſtände die ihnen von der Ortspolizey angezeigt werdenden Uebertreter deſſelben zur angemeſſenſten Beſtrafung zu ziehen.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 5. Mai 1820.

(Erneuerung des Verbotes des ſogenannten Pfingſtumrittes.)

Man hat vernehmen müſſen, daß in einigen Orten das Vorhaben beſtehe, in den nächſten Pfingſtferien den ſogenannten, ſchon längſt verbotenen Pfingſtumritt wieder abzuhalten. Da derſelbe gewöhnlich Saufgelage, Schlägereien und Unglücksfälle zum Gefolge hat; ſo ſieht man ſich veranlaßt, das beſtehende Verbot zu erneuern, und die Ortsvorſtände zu beauftragen, ſolches bekannt zu machen, den Umritt, oder das Pfingſteln überhaupt nicht zu geſtatten, und allenfallſige Widerſpenſtige zur Beſtrafung dahier anzuzeigen.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 18. Juli 1820.

(Das Verbot der Vortänze betreffend.)

Das ſchon am 10. Oktober 1812 durchs Intelligenzblatt pag. 249 bekannt gemachte Verbot der Vortänze wird mit dem weitern Zuſatz in Erinnerung gebracht, daß ſowohl die Wirthe, welche Vortänze zulaſſen, als die Muſikanten, welche ſolche aufſpielen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in 5 bis 10 Gulden Strafe und überdies zur Zahlung der Koſten werden verfällt werden, welche die aus Veranlaſſung ſolcher Tänze häufig entſtehenden Raufereien veranlaſſen.

Den Polizeygardiſten, und den Ortspolizeydienern wird es zur beſondern Pflicht gemacht, darauf Acht zu haben, daß dieſe Verfügung befolgt wird, und ihnen deßwegen auch bei Anzeigen das Strafdrittel zugeſchieden werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 15ten Hornung 1822. Nr. 9028.

(Verbot des Maskenlaufens und Faſtnachtbegrabens am Aſchermittwoch betreffend.

Mittelſt hohen Beſchluſſes des Großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 1. d. M. Nr. 5486 wurde anher eröff-

net, daß das Maskenlaufen auf den Straßen am Sonntag vor der erſten Faſtenwoche, und das Faſtnachtbegraben am Aſchermittwoche von nun an nicht mehr ſtatt finden dürfe, daß hingegen am Faſchingmontage und Dienſttage der Genuß jeder ſonſt üblichen öffentlichen Freude und Vergnügen, ohne Uebertretung der ſittlichen und polizeylichen Vorſchriften frei und ungeſtört belaſſen werden ſoll. Dieſes wird den Großherzoglichen Bezirksämtern und Pfarrämtern zum Benehmen, dem Publikum aber zur Nachricht kund gemacht.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 15. Hornung 1822.

(Das Feierabendgebot betreffend.)

Man ſieht ſich veranlaßt, bekannt zu machen, daß am letzten Faſchingstag ſowohl Tänze als Bälle nicht länger als bis Eilf Uhr Nachts fortgeſetzt werden dürfen, und daß um 12 Uhr Tanzböden und Wirthsſtuben geſchloſſen ſeyn müſſen.

Die Polizeygardiſten und Polizeydiener werden angewieſen, in den Wirthshäuſern und Schulhäuſern nachzuſehen, und die Uebertreter, Gäſte und Wirthe zur Strafe anzeigen.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 15. Jänner 1823.

Die Ortsvorgeſetzten, Ortspolizeydiener und Gardiſten werden aufmerkſam gemacht, Tänze ohne vorherige amtliche Bewilligung nicht zu dulden, noch ſelbſt zu erlauben. Wirthe, welche dieſem entgegen handeln, verfallen in die geſetzliche Strafe.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 3. Hornung 1826.

(Die Faſtnachtluſtbarkeiten betreffend.)

Den Ortsvorgeſetzten wird aufgetragen dafür zu ſorgen, daß während der nächſten Faſchingszeit

1) des Nachts kein Lärmen, und überhaupt kein Unfug, auch noch vor der Feierabendſtunde geduldet werde.

2) Daß am Faſtnachtsdienſtag Nachts eilf Uhr überall mit der Tanzmuſik aufgehört werde, und um 12 Uhr alle Wirthshäuſer geräumt ſeyen.

3) Daß am Aſchermittwoch das ſchon ſo oft verbotene ſogenannte Faſtnachtsvergraben, und überhaupt alle Aufſehen erregende Poſſen unterbleiben.

Die Uebertreter ſind zur Strafe anzuzeigen.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 10. Jänner 1828.

Man hat in Erfahrnng gebracht, daß in mehreren Gemeinden die üble Gewohnheit beſteht, daß junge Leute beiderlei Geſchlechts ſich des Abends in Privathäuſern verſammeln, und daſelbſt bis ſpät in die Nacht mit Spielen und anderen verderblichen und verbotenen Handlungen ſich unterhalten, und bei ihrem Nachhauſegehen die Ruhe und das Eigenthum der übrigen Gemeindeangehörigen ſtören und gefährden.

Um dieſen verderblichen Zuſammenkünften vorzubeugen, wird hiemit verfügt, daß:

1) Von den Vorgeſetzten ſelbſt, oder von demjenigen Gerichtsman, welcher auf die Nachtwache Aufſicht zu führen hat, eine Viſitation aller Wohnungen, in welchen ſich auf die obige Art junge Leute verſammeln, vorzunehmen, und

2) jedesmal, wenn ſolche gefunden werden, ein Verzeichniß hierüber anher einzuſenden ſeye, um ſie auf eine geeignete Art züchtigen laſſen zu können.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 18. März 1828.

Da man ſchon mehreremal hat wahrnehmen müſſen, daß die Wirthe dem tauben närriſchen Xaver Schlegel, und andern derartigen verſtandesſchwachen Perſonen ſo viel Getränke verabreichen, daß ſie ganz berauſcht manchmal auf der Straße liegen bleiben, ſo wird hiemit bekannt gemacht, daß man in Zukunft jeden Wirth, aus deſſen Wirthshaus ein ſolcher übermäßig berauſchter Menſch herauskommen wird, mit einer Strafe von 3 fl. unnachſichtlich belegen werde.

Auszug aus der Immenſtaader Offnung und Satzung vom 28. Jänner 1792.

§ 41.

Soll niemand ſowohl im Gemeindshaus ſelbſt, als in Privathäuſern höher als um einen Kreuzer ſpielen, bei Vermeidung einer Geldbuße, auf jeden der ſolches thut, zu drei Schilling Pfenning.

§ 42.

Wenn ſich jemand in dem Gemeindshaus bei einem Trunk nicht nur allein mit übermäßigem Zechen, ſondern auch mit Zanken und Hadern unanſtändig aufführen würde, ſoll nicht nur gleich auf der Stelle durch den Stubenknecht zu dem Gemeindshaus hinausgeführt, ſondern auch in drei Schilling Pfenning zur Buße gezogen werden.

§ 43.

Wer jungen Leuten, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Winkelzuſammenkünfte in ſeinem Haus geſtattet, und ihnen darinn Gelegenheit zu unerlaubten Spielen, oder anderen Ausſchweifungen giebt, ſoll nicht nur ſelbſt, ſondern auch jeder dabei ſich Einfindende um drei Schilling Pfenning zur Buße punktirt werden.

§ 44.

Wer von jungen Leuten Abends nach 9 Uhr ohne Laterne oder ohne beſondere ihm aufgetragene Geſchäfte ſich auf der

Gaſſe betreten läßt, oder gar in Unhändel angetroffen, oder derſelben ſchuldig erfunden wird, ſoll zur Buße drei Schilling Pfenning bezahlen.

§ 54.

Hat jeder Bürger bei der Verſammlung auf dem Gemeindehaus ſich nieder zu ſetzen und ruhig zu verhalten, bei Vermeidung einer Geldbuße per drei Schilling Pfenning.

§ 55.

Wer ſich mit unanſtändigen Flüchen und Schwören bei der Gemeindeverſammlung abgiebt, ſoll drei Schilling Pfenning zur Buße zahlen.

§ 56.

Bei öffentlichen Umfragen durch den Dorfmeiſter ſoll keiner dem andern bei Abgebung ſeiner Stimme in die Rede fallen, bei Vermeidung einer Geldbuße per drei Schilling Pfenning.

Magistrat Freiburg. Freiburg den 10. Mai 1806.

(Verbot des Lotterieausſpielens ohne obrigkeitliche Bewilligung.)

Der Unfug, Kleider, Pretioſen und andre Meubles und Hausgeräthe in Lotterien ohne obrigkeitliche Bewilligung ausſpielen zu laſſen, hat ſo überhand genommen, und erſt neuerlich zu ſo mancherlei Betrügereien Anlaß gegeben, daß wir uns veranlaßt finden, alle dergleichen Lotterieen, deren Plan nicht anher vorgelegt und gebilliget worden iſt, andurch aufs ſtrengſte zu verbieten, und der Polizey den Auftrag zu ertheilen, auf die Herumträger von ſolchen Lotterie-Looſen ein wachſames Auge zu tragen, und ſelben, wenn ſie keine obrigkeitliche Bewilligung vorweiſen können, nicht nur die Looſe, ſondern auch den zu verlooſenden Gegenſtand, welcher hierdurch als confiscirt erklärt wird, hinwegzunehmen, damit er zum Beſten des Armeninſtituts öffentlich verkauft werden möge.

Wornach ſich jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 13ten August 1816.

(Den Feierabend in den Wirthshäuſern betreffend.)

Durch mehrere Anzeigen, daß die auf 11 Uhr beſtimmte Polizeyſtunde zum Feierabend in den mehrſten Wirthshäuſern täglich überſchritten werde, und von denen über die Zeit bewirtheten Gäſten die gewöhnlichen Ausflüchte darinn beſtehen: die Polizei hätte noch keinen Feierabend geboten, finden wir uns veranlaßt, die ſchon mehrfältig hierwegen erlaſſenen Verordnungen mit dem zu republiciren: daß die um drei Viertel auf 11 Uhr täglich angezogene Glocke das Zeichen des angehenden Feierabends ſey, kein weiteres Feierabendbieten ſtatt habe, ſomit jeder in einem Wirths- oder Schankhauſe ſich bei Anſchlagung dieſer Glocke befindliche Gaſt um ſo gewiſſer wegbegeben möge, als durch die Patrouille jeder in einem Wirthshauſe nach 11 Uhr betretene Gaſt arretiret und beinebens noch, ſo wie der Wirth, beſonders würde beſtraft werden.

Zweites Landamt Freiburg. Freiburg den 30. November 1816.

Das in dem dieſſeitigen Amtsbezirk, auf dem Wald und in den Thälern bisher üblich geweſene Sammeln, womit Einheimiſche und Fremde als neu angehende Eheleute den Berg- und Thalbewohnern läſtig wurden, wird hiemit als ein polizeywidriger Unfug unterſagt, und wird dieſes Gebot öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, die ſich ſolches erlauben, wie gemeine Bettler nach der Polizeyordnung zu behandeln ſeyen.

Auch wird der auf dem Wald und in den Thälern beſtehende Unfug hiemit abgeſchafft, womit die Dienſtboten bei Dienſtnahme ſich die ſogenannten Gammeltäge (das iſt, gewiſſe Täge zum Wohlleben und Müſſiggange) bedingen, welche aus Furcht, keine Dienſtboten zu bekommen, von den Meiſten zugeſtanden werden.

Jeder Dienſtbote, der ohne ſolche Bedingung nicht in Dienſt treten will, wird auf Anzeige mit Thurmſtrafe abgewandelt werden, jeder Meiſter aber, von dem bekannt wird, daß er die Bedingung eingegangen habe, hat eine Strafe von fünf Gulden zu erwarten.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 30. Juli 1823.

Veranlaßt durch eingelaufene Beſchwerden, und durch eigene Wahrnehmung überzeugt, welche Aergerniß durch das Baden an öffentlichen Orten gegeben werde, findet man für nöthig, hiemit allgemein bekannt zu machen, daß das Baden an allen in der nächſten und gangbarſten Umgebung der hieſigen Stadt und beſonders in der Dreiſam von der Kilianiſchen Bleiche ob der Schwabenthorbrücke bis dem Sautierſchen Gut gegenüber unter der Breiſacher Thorbrücke, unter der Dreiſambrücke, hiemit unterſagt, und ſowohl die Feldbannwarte als die Polizeymannſchaft angewieſen ſeyen, durch genaue Aufſicht dieſes Verbot zu handhaben.

Dieſes wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit ſich Jedermann darnach zu benehmen wiſſe, indem die Zuwiderhandelnden mit angemeſſener polizeylicher Strafe belegt werden müßten.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 10. März 1827.

Unter dem 3. Oktober 1811 (Reg. Bl. 29) wurde die höchſte Verordnung erlaſſen:

Daß ein Wirth für Trinkſchulden nur bis zu 3 fl. borgen darf, daß im erſten Uebertretungsfalle die Forderung confiszirt, im zweiten aber der Wirth nebſt dem, um 5 Rthlr. geſtraft wird, und daß bei jedem Wiederholungsfall die Beſtrafung verdoppelt werden ſoll.

Wir ſehen uns veranlaßt, dieſe geſetzliche Beſtimmung anmit in Erinnerung zu bringen.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 26. April 1810.

Es iſt dahier die Anzeige geſchehen, daß ſich Lehrjungen, ſogar Schulknaben bis ſpät in die Nacht in Bier- und Wirthshäuſern aufhalten und ſpielen.

Dieſer ſchädliche Unfug veranlaßt, ſämmtlichen Wirthen bei einer unnachſichtlichen Strafe von fünf Gulden anzubefehlen, daß ſie Schulknaben nie in ihren Wirthshäuſern dulden, und Lehrjungen, weſſen Standes ſie ſeyn mögen, nie ſpielen laſſen ſollen. Der über dem Spiel getroffene Lehrjunge wird nach Bemeſſen entweder mit einer Geldbuße oder körperlichen Züchtigung belegt werden. Der Anbringer bekommt 1/3 der Geldſtrafe.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß jeder Wirth, bei welchem künftig Gäſte über die Zeit ſitzen bleiben, um 5 fl. geſtraft wird.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 3. Mai 1811.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß die Polizeydiener angewieſen worden ſind, alle noch nicht conformirte Kinder, welche Abends nach der Betglocke auf der Gaſſe ohne ihre Eltern betreten werden, ohnnachſichtlich mit Strenge heimzuweiſen, und daß hernach nicht allein die Kinder in der Schule mit Schlägen, ſondern auch die Eltern auf der Polizey mit Einem Gulden Strafe belegt werden ſollen.

Desgleichen ſind die Polizeydiener befehligt, Handwerkspurſche, Knechte und Mägde, welche Unfug oder Lärmen Abends vor 10 Uhr auf der Gaſſe treiben, oder ſich nach 10 Uhr auch ohne Lärmen auf der Gaſſe blicken laſſen, ſogleich in den Thurm abzuführen, des Nachts daſelbſt aufbewahrt zu behalten, — wo ſie hernach des andern Tages von der Polizey beſtraft werden ſollen.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 14. November 1811.

Auf Befehl des hochpreislichen Miniſterii des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ehemals dahier beſtandene Verordnung wegen der gerichtlichen Eintreibung der Wirthsſchulden à 1 fl. auf das ganze Großherzogthum dahin abgeändert worden ſey, daß die Summe, welche ein Wirth für Trinkſchulden einem Unterthan borgen darf, auf 3 fl. feſtgeſetzt, im Uebertretungsfall aber das erſtemal die Schuld confiszirt, das zweitemal nebſt Confiscation der Schuld der Wirth um 5 Reichsthaler geſtraft, und dieſe Strafe in jedem fernern Wiederholungsfall verdoppelt werden ſoll.

Dieſe Verordnung wurde durch hochlöbliches Kinzigkreis-Directorium vom 6ten dieſes nochmals zur möglichſt öffentlichen Bekanntmachung anempfohlen; welches hiermit geſchieht.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 27. Januar 1818.

Die Anzeige, daß Incipienten und andere Lehrlinge über die Feierabendſtunde in Wirthshäuſern ſitzen bleiben, ſpielen und andern Unfug treiben, häufen ſich immer mehr. Der Stadtrath wird daher aufgefordert, die polizeyliche Aufſicht über die Wirthshäuſer mit der größten Strenge zu handhaben, und jeden Wirth, der überwieſen wird, über die geſetzliche Feierabendſtunde Gäſte bewirthet zu haben, gemeſſenſt zu beſtrafen. So oft in einem ſolchen Fall ſich ergibt, daß unter den Gäſten ein Incipient bei einer der hieſigen Stellen befindlich geweſen, hat der Stadtrath davon jedesmal hierher die Anzeige zu machen; wo wir ſodann den Wirth, außer der gewöhnlichen, vom Stadtrath ihm anzuſetzenden Polizeyſtrafe, noch in eine beſondere Geldſtrafe von 5 fl. ohne Nachſicht verfällen werden.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 6. Juni 1820.

Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Feierabendſtunde, erſt auf 11 Uhr feſtgeſetzt, doch nicht beachtet, über dieſe Zeit hinausgewirthet, und beſonders an Sonn- und Feiertagen halbe Nächte hindurch auf den Straßen herumgeſchwärmt, die öffentliche Sicherheit und Ruhe geſtört, und Unfug jeder Art verübt werde, wesfalls man ſich veranlaßt findet, folgendes zu verordnen:

1) Die Feierabendſtunde in dahieſiger Stadt wird für die Sommers- und Winterszeit auf 10 Uhr Abends beſtimmt, und dieſes durch das gewöhnliche Zeichen der Glocke angekündet.

Eine Viertelſtunde ſpäter wird durch Polizey-Offiziantten und Patrouillen die Viſitation in den Wirthshäuſern vorgenommen, jeder anweſende Gaſt mit 1 fl. — der Wirth aber mit 5 Reichsthaler Strafe belegt werden.

2) Alle Wirthshäuſer und Bierkeller außerhalb der Stadt müſſen Punkt 10 Uhr und bei dem erſten Zeichen der Glocke bei Vermeidung der oben bemerkten Strafe geſchloſſen werden.

3) Bei mehrmals geſtraften Wirthen und Gäſten wird die Geldſtrafe verdoppelt, auch nach Umſtänden ſolche bei ledigen Burſchen in Arreſt verwandelt, oder bei Handwerksgeſellen deren Ausweiſung aus hieſiger Stadt verfügt werden.

4) Alles Herumſtreifen, Lärmen und Schreien auf der Straße vor und nach der Feierabendſtunde wird durch Aufgreifen und nachdrückliche Zurechtweiſung der Thäter gerügt werden.

5) Gegenwärtige Polizeyverordnung tritt mit dem Sonntag den 11. dieſes in Wirkſamkeit.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 11. Juli 1820.

(Die Feier des blauen Montags betreffend.)

Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß in hieſiger Stadt von Handwerksgeſellen hier und da der ſogenannte

blaue Montag gefeiert werde. Zur Beſeitigung dieſes Unfugs wird hiermit verordnet:

1) Jeder Handwerksgeſelle, der ſich die Feier des Montags erlaubt, wird für den erſten Fall mit Arreſt, für den zweiten mit Ausweiſung beſtraft.

2) Jeder Meiſter, der dieſen Handwerksgebrauch geſtattet, wird mit einer Strafe von drei Reichsthaler belegt.

3) Der Wirth, welcher vor eingetretener Feierabendſtunde am Montag Handwerksgeſellen in dem Wirthshaus aufnimmt, hat die nemliche Strafe zu erlegen.

4) Dem Anzeiger wird der dritte Theil der Strafe zugeſchieden.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 16. Oktober 1823.

Nachſtehende Verordnung wird zur pünktlichen Nachachtung neuerdings verkündet:

1) Jeder Handwerksgeſelle, der ſich die Feier des blauen Montages erlaubt, wird für den erſten Fall mit Arreſt, für den zweiten mit Ausweiſung geſtraft.

2) Jeder Meiſter, der dieſen Handwerksmißbrauch geſtattet, wird mit einer Strafe von drei Reichsthalern belegt.

3) Der Wirth, welcher vor eingetretener Feierabendſtunde am Montag Handwerksgeſellen in dem Wirthshaus aufnimmt, hat die nemliche Strafe zu erlegen.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 28. Juni 1826.

Das Baden an öffentlichen Plätzen in der Nähe der Stadt und an gangbaren Wegen, wird hiermit bei Strafe unterſagt.

Zu Badplätzen werden beſtimmt: der Platz zwiſchen der Säge und der Walke, oberhalb der Walke, und in der alten Schutter unterhalb des Ablaßſteges bis zur Geigerſchen Matte.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 3. Juli 1828. Nr. 13094.

Man hat ſeit einiger Zeit wahrgenommen, daß von den Wirthen häufig und zum Theil bedeutende Trinkſchulden eingeklagt werden, und ſieht ſich dadurch veranlaßt, zur Warnung der Wirthe nachſtehende Verordnung, nach welcher künftig ſtreng vorgefahren werden wird, in Erinnerung zu bringen:

„Es hat bisher in verſchiedenen Landestheilen die Verordnung beſtanden, daß Wirthsſchulden, welche den darinn feſtgeſetzten Betrag von einem Gulden überſteigen, nicht nur nicht gerichtlich beigetrieben werden konnten, ſondern der Wirth nach Umſtänden auch noch mit beſonderer Strafe belegt werden ſollte.

Dieſe Verfügung wird hierdurch mit der Abänderung auf das ganze Großherzogthum erſtreckt, daß die Summe, welche ein Wirth für Trinkſchulden einem Unterthanen borgen darf, auf 3 fl. feſtgeſetzt, im Uebertretungsfall aber das erſtemal die Schuld confiscirt, das zweitemal nebſt Confiscation der Schuld der Wirth um 5 Reichsthaler geſtraft, und dieſe Strafe in jedem ferneren Wiederholungsfalle verdoppelt werden ſoll.“

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 31. Dezember 1814.

§ 1.

Das unmäßige Lärmen und Schreien der Kinder, und das Werfen mit Steinen auf den Straßen iſt verboten.

§ 2.

Die auf dieſem Unfug betreten werdenden Kinder ſollen durch die Polizeydiener aufgefangen, und entweder in der Schule, oder bei der Polizey gebührend gezüchtiget werden.

§ 3.

Die Eltern ſind für allen Schaden verantwortlich, der von ihren Kindern durch ſolchen Unfug verurſacht wird, und

ſie ſollen beim Befund einer nachläßigen Aufſicht über ihre Kinder auch ſelbſt beſtraft werden.

§ 4.

Die Polizey- oder Feierabendſtunde wird vom 1. Nov. bis letzten April auf 10 Uhr, und vom 1. Mai bis letzten Oktober auf 11 Uhr des Abends beſtimmt.

§ 5.

Der Feierabend wird in der Regel durch die Polizeydiener, oder wie bisher nach Umſtänden z. B. bei Jahrmärkten, und überhaupt bei größerer Frequenz der Gäſte, durch die Patrouillen des Bürgermilitärs, welche ſofort in die Rechte und Pflichten der Polizeymannſchaft treten, in gegenwärtiger Art geboten.

§ 6.

Wenn bei der von den Polizeydienern oder Bürgermilitär-Patrouillen nach Verlauf einer weitern halben Stunde abermals vorgenommen werdenden Nachſicht die Wirthshäuſer von den Gäſten noch nicht verlaſſen ſind, verfällt der Wirth, der ſeine Schuldloſigkeit daran nicht nachweiſen kann, in eine Strafe von 5 Rthlr. für jeden Fall; die ungeſtümen Gäſte aber werden auf die Wache geführt.

Eine Ausnahme hierunter findet nur dann ſtatt, wenn die Gäſte gebildete und geſittete Männer ſind, welche zufällig noch bei einem freundſchaftlichen Unterhalt ruhig zuſammenſitzen, und zu denen man das Vertrauen haben darf, daß ſie in jedem Falle ſtille und ordnungsliebend auseinander gehen werden.

§ 7.

Tänze, welche den Anſtand und die Sittlichkeit verletzen, ſind durchaus verboten. Wer darauf betreten wird, ſoll vom Tanzboden entfernt, und nach Bewandtniß der Umſtände geeignet geſtraft werden.

§ 8.

Die Wirthe ſollen bei 5 Rthlr. Strafe ſolche Tänze nicht geſtatten, das Aufſpielen derſelben den Muſikanten ſchärfſtens

unterſagen, und die etwa Dawiderhandelnden der Polizey ſogleich anzeigen.

§ 9.

Auf Sonn- und Feiertage ſind Tanzbeluſtigungen, wenn dazu die vorſchriftmäßige Tanzzettel nach Maßgabe der deßfalls beſtehenden Verordnung gelöſt ſind, erſt des Nachmittags nach geendigtem Hauptgottesdienſte erlaubt.

§ 10.

Da die Polizeymannſchaft auch zur Aufſicht bei Tanzbeluſtigungen beauftragt iſt, ſo haben alle Anweſende bei etwa vorfallenden Unordnungen deren Ermahnungen und Anordnungen Folge zu leiſten.

§ 11.

Die Vergehungen gegen die §§ 3 und 4 werden mit 3 bis 9 Reichsthaler beſtraft.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 29. Jänner 1822.

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß aus Anlaß der Bälle, in den Wirthshäuſern und Wirthsſtuben mit Uebertretung der Polizeyordnung das Zechen fortdaure; damit dieſes, und die gewöhnlich darauf erfolgende Nachtſchwärmerei künftig unterbleiben, werden Wirthe und Gäſte auf die bekannte Polizey-Ordnung rückgewieſen; nur Ballgäſten iſt erlaubt, ſich da, wo der Ball gehalten wird, unter Beobachtung guter Ordnung zum Zweck anſtändiger Luſtbarkeit aufzuhalten, und den ſie abholenden Perſonen iſt ein ſchicklicher Aufenthaltsort anzuweiſen. Die Polizeyordnung und Sittlichkeit ſollen nie außer Acht gelaſſen werden.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 18. Dezember 1823.

Aus mehreren, auf Anzeige der hieſigen Polizeydiener, angeſtellten Unterſuchungen hat es ſich ergeben, daß Perſonen,

welche mit dem Eintritt der Polizeyſtunde aus den öffentlichen Wirthshäuſern ſich entfernt haben, in Privathäuſer eingelaſſen und mit Speiſen und Getränken, wie in Gaſthäuſern, verſehen wurden. So geſchah nicht ſelten, daß in Privathäuſern förmliche Zechgelage gehalten wurden, die oft bis nach Mitternacht andauerten.

Durch dieſen Unfug wird nicht nur die Sittlichkeit und der Wohlſtand gleich nachtheilig gefährdet, ſondern auch die Aufſicht der Polizey bedeutend erſchwert. Wer denſelben durch Oeffnung ſeines Hauſes begünſtigt, iſt daher doppelt ſtrafbar. Man wird jeden ſolchen Begünſtiger unnachſichtlich in die Strafe von 10 Reichsthalern verfällen, denjenigen aber, der an ſolchen Gelagen Theil nimmt, in die Strafe von 5 fl.

Dieſes wird zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 22. Dezember 1826. Nr. 27512.

Mit Genehmigung Großherzogl. hochlöbl. Kinzigkreis-Directoriums vom 10. d. M., Nr. 17885, wird anmit die Polizeyſtunde in der hieſigen Stadt für jede Jahreszeit auf halb 11 Uhr in der Stadt feſtgeſetzt, daß zwiſchen dieſer Zeit und 11 Uhr die Polizeydiener in geziemender Art mahnen ſollen, und Jeder, Fremde ausgenommen, der, wenn gehörig gemahnt worden iſt, nach dem Schlag 11 Uhr noch, ob zechend oder nicht, in einem Wirthshauſe angetroffen wird, ſtraffällig ſeyn ſoll.

Die Strafe mit 3 fl. für den Wirth und 1 fl. für jeden Ueberſitzer wird lediglich von dem Wirthe, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen den Gaſt, erhoben, und auf die Ausrede, daß der Wirth ſeine Gäſte nicht ausweiſen könne, keine Rückſicht genommen.

Man hat zwar eine Beſchränkung der Polizeyſtunde für Handwerkspurſche und für die dienende Klaſſe nicht räthlich befunden; den Herren und Meiſtern aber iſt überlaſſen, ihren

Untergebenen ſelbſt zu beſtimmen, wenn ſie zu Hauſe ſeyn müſſen, und die Ungehorſamen dem Oberbürgermeiſteramte zur Beſtrafung anzuzeigen.

Wir verſehen uns nunmehr, daß dieſe Anordnung um ſo pünktlicher befolgt, und von den Wirthen auf Verhütung von Exceſſen jeder Art um ſo mehr Bedacht genommen werde, als wir ſonſt veranlaßt ſeyn würden, wieder Beſchränkungen eintreten zu laſſen.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 20. Juli 1827. Nr. 17797.

Unter Hinweiſung auf die ältern Polizeyvorſchriften der hieſigen Stadt wird anmit in Erinnerung gebracht, daß Jedermann, welcher nach der Polizeyſtunde auf der Straße betreten wird, verbunden iſt, der Polizeymannſchaft auf geziemende Anfrage zu antworten, und ſich über ſeine Perſon auszuweiſen.

Wer die nächtliche Ruhe durch Lärmen oder ſonſtigen Unfug ſtört, wird als Nachtſchwärmer betrachtet und arretirt.

Handwerkspurſche und ledige Purſche müſſen ſich mit dem Eintritt der Polizeyſtunde nach Hauſe begeben, ſonſt werden ſie als Nachtſchwärmer behandelt.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 16. Juli 1828. Nr. 18733.

Das Baden der Kinder in dem Mühlbach bei dem hohen Rain, wo der Boden wegen des vorhandenen Schlammes nicht feſt iſt, und keinen Stützpunkt gewähret, iſt bei Straſe und ſtrengſter Verantwortlichkeit der Eltern verboten.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 19. Dezember 1828. Nr. 31360.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß ſeit einiger Zeit an den Schellenzügen der Häuſer mehrerer hieſigen Einwohner zur Nachtzeit ſchlechte Spässe verübt werden, welche, da die Urheber wohl nur unbeſonnene Jungen ſeyn können, auf Betreten mit körperlicher Züchtigung beſtraft werden ſollen.

Das Polizeypersonale iſt deßhalb zur ſtrengſten Aufſicht angewieſen, und jedem Anzeiger eine Gebühr von 3 fl. zugeſichert.

Oberamt Raſtatt. Raſtatt den 19. Juli 1826.

Seit geraumer Zeit zeigt ſich in mehreren Oberamts-Orten, vorzüglich unter den ledigen jungen Leuten, eine ſolche Ausgelaſſenheit, ein wildes Dareinſchlagen und eine Unbeſorgtheit um Menſchenleben, daß man ſich veranlaßt ſieht, alle Ortsvorſtände und Polizeybedienſtete angelegenſt und nachdruckſamſt zu erinnern, bei eigener ſchwerer Verantwortlichkeit und Ahndung durch die kräftigſten Mittel beſorgt zu ſeyn, damit den Nachtſchwärmereien, dem nächtlichen Lärmen und Jodeln in den Straßen, und, vorzüglich an Sonn- und Feiertagen, der Uebertretung des Feierabendgebots ernſtlicher Einhalt gethan werde.

Auch iſt ſogleich bekannt zu machen:

1) Daß die Wirthe neben der ihnen für Nichtbeobachtung des Feierabendgebots auszumeſſenden Strafe, auch noch für alle Exceſſe beſonders verantwortlich gehalten werden, welche in ihren Wirthsſtuben vorfallen, oder aber auch auſſer derſelben, wenn eine bei ihnen ſich erholte Trunkenheit die erfolgten Exceſſe veranlaßt hat;

2) Daß die Wirthe, bei denen vorgegangene Beſtrafung fruchtlos geblieben ſeyn ſollte, oder nach Beſchaffenheit des Falls auch gleich auf die erſte bei ihnen veranlaßte Unordnung — einen an die höhere Stelle zu machenden Antrag auf Ent-

ziehung ihrer Gerechtſame für beſtimmte Zeit, oder gar für immer zu gewärtigen haben;

3) Daß nicht nur hinſichtlich der ledigen Leute in den Berichten über ihre Heiraths- und andere Geſuche von den Ortsvorſtänden pflichtmäßig zu bemerken ſey, ob ſie als Nachtſchwärmer, Wirthshausſitzer und Raufer bekannt und wie oft ſchon beſtraft worden ſeyen; ſondern daß auch in den Berichten über Angelegenheiten verheiratheter Perſonen die nämlichen Verhältniſſe mit aufzuführen ſeyen, um vorzüglich in Schuldenſachen die Strenge der Geſetze, in Unterſtützung und ähnlichen Angelegenheiten aber nur jene Rückſicht gegen die liederlichen Leute eintreten laſſen zu können, welche dem ſelbſtigen und muthwilligen Erregen ihrer etwaigen Unglücksfälle angemeſſen iſt;

4) Daß die nur aus vertrauter und ehrbarer Mannſchaft zu beſtellenden Nachtwachen, ſo wie auch die Polizeybedienſtete, für jede in dieſem Betreff von ihnen unterlaſſene Anzeige, von den Ortsvorſtänden mit einer angemeſſenen Geld- oder Arreſtſtrafe ſogleich zu belegen, die von ihnen bei den Ortsvorſtänden angezeigt werdenden Fälle aber von dieſen ſogleich zur gehörigen Abwandlung anher einzuberichten ſeyen; endlich

5) Daß in dieſen Berichten noch beſonders zu bemerken ſey, ob die entdeckt werdenden Nachtſchwärmer ꝛc. mit Wiſſen ihrer Eltern oder Dienſtherren ſich außer dem Hauſe befunden haben, damit auch dieſe mit gehöriger Strafe belegt werden können.

Oberamt Raſtatt. Raſtatt den 4. Februar 1831.

Aus Anlaß der eingetretenen Faſtnacht werden die Ortsvorſtände aufgefordert, nachſtehende Warnung abermals öffentlich bekannt zu machen:

Daß nämlich jeder, der bei einem Streite den andern auch nur mit der Hand auf den Kopf ſchlägt, aufgeſchrieben und anher angezeigt werden müſſe; damit derſelbe ſchon wegen dieſes einzigen Umſtandes — und zwar unter Vorbehalt der

aus den Verhältniſſen und den Folgen der Schlägerei ſich beſonders ergebenden geſetzlichen Strafe zu einer ſcharfen körperlichen Züchtigung, oder nach Berückſichtigung ſeiner ſonſtigen Verhältniſſe, in eine gleichgeltende Arreſt- oder Geldſtrafe verfällt werden könne.

Den Wirthen, wo Tanzmuſik gehalten wird, iſt beſonders die Handhabung der genaueſten Ordnung zu empfehlen, und ihnen dabei zu erklären, daß ſie für die in ihren Wirthshäuſern geſchehenden Exceſſe verantwortlich ſeyen, auch ihnen nach Umſtänden auf angemeſſene Zeit keine fernere Tanzbewilligung gegeben, oder gar die Wirthſchaft würde geſperrt werden.

Das Polizeypersonale iſt von dieſer Verfügung ebenfalls in Kenntniß zu ſetzen, und zwar mit dem Beiſatze, daß von den anerkannt werdenden Geldſtrafen ihnen die Hälfte werde zugeſchieden werden.

Auch iſt während den Faſtnachttagen vorzüglich auf Beobachtung der verordneten Feierabendzeit Sorge zu tragen, und es ſind die Nachtwachen verdoppeln zu laſſen, damit muthwillige Nachtſchwärmer und Lärmer zur Ordnung und Ruhe gebracht werden können.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 24. Juni 1801.

(Erneuertes Verbot des Tabakrauchens auf dem Schloßplatz und des Badens im Landgraben betreffend.)

Um den Sinn des auf höchſten Befehl unterm 28. Nov. v. J. ergangenen Polizeyverbot wegen des Tabakrauchens auf den Promenaden des vordern und hintern Schloßgartens, auch jenen an der Orangerie und den Marſtallgebäuden, über entſtandene Mißdeutungen zu erheben, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß daſſelbe für den Umfang des ganzen Schloßplatzes, und zwar von dem Eintritt in die Gänge unter den Arkaden des vordern Cirkels an, ſo daß auch ſo wenig

neben, als auf den Promenaden und Wegen geraucht werden ſoll — bei der auf den Uebertretungsfall bereits beſtimmten Strafe von 1 fl. zu verſtehen ſey.

Hiernächſt wird auch das Verbot des Badens im Landgraben von der Gottesauer Brücke an, dieß- und jenſeits der Straße, bis in die Gegend unterhalb des Schlachthauſes vor dem Mühlburger Thor, bei einer ebenmäßigen Strafe von 1 fl. erneuert.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 15. Dezember 1802.

(Die Schließung der Wirthshäuſer betreffend.)

Die nach 11 Uhr Nachts in Wein-, Bier- oder Kaffeehäuſern, ohne beſondere Rechtfertigung ſich befindlichen Einwohner ſollen, der vorliegenden Verordnung zufolge, in Polizeyſtrafe genommen werden. Da man aber öfter wahrgenommen, daß erſt um 11 Uhr der Wirth neuerdings zu ſchenken aufhört, und der Gaſt erſt den letzten Trunk thut, erſt Zeche gemacht wird und aus dieſem Mißbrauch der größere entſteht, daß kein fixirter Moment für die Schließung des Wirthshauſes mehr eingehalten wird, wozu noch der Irrthum kommt, als wenn die Polizeydiener erſt Feierabend bieten müßten und es genug ſey, wenn nur alsdann Folge geleiſtet werde: ſo werden alle betreffende Einwohner andurch belehrt und gewarnt wie folgt.

1) Statt daß bisher um drei Viertel auf 11 Uhr die zum Heimgehen mahnende Glocke geläutet worden, wird ſolches, vom Anfang der künftigen Woche an, ſchon um halb 11 Uhr geſchehen. An dieſem einzigen öffentlichen Feierabendbieten, iſt es genug, und der Vorwand, es überhört zu haben, kann um ſo weniger berückſichtigt werden, als jeder ſelbſt ſchuldig iſt ſich um ſeine Zeit zu erkundigen und die Polizey, welche zufrieden iſt, wenn er noch vor dem Schlag 11 Uhr das öffentliche Haus verlaſſen hat, hierinn ſchon mehr Nachſicht

verwendet, als in vielen andern Städten, wo um 10 Uhr ſchon ausgetrieben wird.

2) Der Wirth ſoll — bei 3 fl. oder nach Befund größerer Straſe — nach halb 11 Uhr keinem verlangenden Zechenden mehr einſchenken, auch ſelbſt durch ſchickliche Erinnerung ſorgen helfen, daß vor 11 Uhr jeder Gaſt ſich entferne, der, wenn er vernünftig denkt, es ihm Dank wiſſen wird, nicht etwa durch Unvorſichtigkeit in Unannehmlichkeit und Straſe zu kommen.

3) Mit dem Schlag 11 Uhr iſt nicht mehr Zeit des Mahnens, ſondern des verwirkten Straftaxes. Die Polizeydiener ſind jetzo, nachdem Sereniſſimus ihre Zahl ſo weit nöthig zu vermehren geruht haben, befehligt, meiſt in 2 Abtheilungen zugleich und mit dem Schlag 11 Uhr die Viſitation aller Wirthshäuſer, bald da bald dort ohne Häuſerordnung, anzufangen, alle nicht daſelbſt Wohnende, wenn ſie auch noch ſo friedlich zechen, des andern Tages zum Polizeyerkenntniß anzuzeigen, aber auch auf der Stelle aus den Wirthszimmern und dem Hauſe — wenn ſie willig gehen mit Schonung, im Fall aber der Unart und des Ungehorſams — mit Gewalt zu befördern.

4) Uebrigens bleibt es unter Tags bei dem Verbot des unziemlichen Lärmens, auch wenn nicht gerade Injurienhändel obwalten, des Hazardſpielens u. ſ. w.

Wornach ſich zu achten iſt.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 20. Juni 1803.

(Das Verbot des Badens im Landgraben.)

Das Verbot des Badens im Landgraben von der Gottesauer-Brücke an dieß und jenſeits der Straße bis in die Gegend unterhalb des Schlachthauſes vor dem Mühlburger Thor wird bei einer Straſe von 1 fl. erneuert.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 14. Juni 1806.

(Der Eintritt und den Spaziergang in die Kurfürſtliche Schloßgärten betreffend.)

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben bisher den freien Eintritt in die Schloßgärten und das Vergnügen des Spazierengehens in ſolchen Jedermann ohne Unterſchied des Standes gnädigſt geſtattet, in der gerechten Erwartung, daß ſolche Vergünſtigung von Niemanden durch Unbeſcheidenheit oder vorſätzliche Beſchädigung und andere Frevel gemißbraucht werde. Gleichwohl ſind der darüber mehrmals bekannt gemachten Ordnungen ohngeachtet mehrere Exceſſe begangen worden, zu deren gänzlichen Abſtellung Nachſtehendes verordnet wird.

1) Sind blos die aus der Stadt nach den Kurfürſtlichen Schloßgärten führende Ein- und Ausgänge, ſo wie für Spazierengehende das mit Wache beſetzte ſogenannte eiſerne Thor erlaubt, die übrigen hingegen bleiben allen denen unterſagt, die nicht durch ihren Dienſt ſolche zu paſſiren berechtiget ſind.

2) Die mit Victualien und andern Marktwaaren in die Stadt kommenden Landleute, aus dem Walde und Felde kommende Arbeiter und Taglöhner mit ihren Angehörigen, haben ſich des Durchgehens durch jene Gärten zu enthalten; jedoch bleibt den in den herrſchaftlichen Gärten arbeitenden Taglöhnern aus den Haardorten, Neureuth ꝛc. der Durchgang durch ſolche forthin verſtattet.

3) Reiten oder fahren darf, außer den Kurfürſtlichen höchſten Perſonen Niemand daſelbſt.

4) Das Ueberſteigen über die Einfaſſung dieſer Gärten iſt durchaus unterſagt.

5) Niemand ſoll ſich unterſtehen, an dieſen Einfaſſungen, noch auch an den in und außer den Gärten gelegenen herrſchaftlichen Gebäuden, den Verzierungen der Gärten, an Bäumen, Geſträuchen, Pflanzen, Blüthen und Früchten nur das Mindeſte zu beſchädigen, die Oberfläche durch Zeichnen und

Anſchreiben zu beſudeln oder ſonſt zu verunreinigen, auf Bäume zu ſteigen, etwas in die Baſſins zu werfen, Vogelneſter zu zerſtören oder auszuheben, noch überhaupt ſich irgend eine Ungebühr zur Schuld kommen zu laſſen.

6) Auch darf Niemand eine verſchloſſene Thür öffnen, als wer rechtmäßiger Weiſe und ſeines Dienſtes halber den Schlüſſel dazu beſitzt.

7) Niemand außerhalb der Wege, im Gebüſche oder auf dem Grasboden gehen.

8) Iſt alles Geräuſche, Geſchrei, Singen, Pfeifen, Tabakrauchen, heftiges Laufen, überhaupt jedes unbeſcheidene oder gar unanſtändige Betragen verboten.

9) Keine Kinder unter 12 Jahren, beiderlei Geſchlechts, dürfen ohne Aufſeher oder Aufſeherinnen in die Gärten gehen; für die von ſolchen Kindern verübt werdenden Ordnungswidrigkeiten müſſen die Aufſicht tragenden Perſonen verantwortlich ſeyn.

10) Niemand darf einen Hund, gleichviel groß oder klein, mit ſich dahin nehmen.

11) Auf jedes einzelne dieſer Vergehen iſt die Strafe von 1 fl. 30 kr. geſetzt, wovon dem Anbringer der dritte Theil gehört.

Wo übrigens neben dem Muthwillen noch Bosheit ſtatt findet, wird nach dem Grad derſelben und dem verurſachten Schaden noch eine härtere Strafe erkannt; die ſich in irgend einer Art vergehenden Arbeiter aber nach Umſtänden gleichfalls ſchärfer beſtraft werden.

12) Jeder, der auf einem Frevel betreten wird, ſoll auf der Stelle nach der Polizey geführt werden.

13) Bei derartigen Vergehungen von Kindern wird man ſich lediglich an die Eltern oder Vormünder halten.

14) Sommerszeit, nämlich von Georgy bis Michaelis, muß mit Abends 10 Uhr, von Michaelis bis Georgy aber Abends 6 Uhr der hintere Schloßgarten von allen Spazierengehenden geräumt ſeyn.

15) Da die neu aufgeſtellten Wachen des Nachts ihre Patrouillen mit geladenen Gewehren machen, ſo wird Jedermann gewarnt, ſich vor Beſchädigung zu hüten, die derjenige, ſo auf Anrufen nicht gleich ſtille ſtehet, zu befürchten hat.

Polizey-Deputation Carlsruhe. Carlsruhe den 19. April 1809.

Alle Hazard-Spiele, ohne Unterſchied des Namens und der Erfindung, ſind und bleiben auf das ſtrengſte dahier verboten, und die ältern landesherrlichen Verordnungen vom 19. Februar 1797 ſind hiemit alles Ernſtes erneuert.

Jeder Spieler, ohne Unterſchied des Namens, verfällt nebſt Confiscation des Spielgelds in zehn Gulden, und bei Wiederholung des Falls, in ſchärfere Strafe; der Wirth der ſolche Spiele duldet, wird um 40 fl. geſtraft, und im Wiederholungsfall der Wirthſchaft entſetzet.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 6. März 1812.

(Die Behandlung fremder trunkener Perſonen in den Wirthshäuſern betreffend.)

Veranlaßt durch die Bemerkung, daß daraus oft ein Unglück entſteht, wenn man zugiebt, daß betrunkene fremde Menſchen in der Trunkenheit, und wohl gar bei Nachtzeit nach Hauſe gehen, wird ſämmtlichen hieſigen Wirthen hiemit ernſtlich anbefohlen, keinen Fremden im Zuſtand ſchwerer Trunkenheit aus ihrem Wirthshaus bei Tag oder bei Nacht weggehen zu laſſen. Wo ſolcher Fall eintritt, iſt bei der Polizey die Anzeige zu machen, bei Strafe von drei Gulden, und nach Befund ernſtlicher Rüge.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 16. Mai 1812.

(Das Feierabendbieten in den Wirthshäuſern betreffend.)

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß künftig die Polizeydiener nicht mehr wie bisher in den Wirthshäuſern Feierabend bieten werden.

Sollte Jemand Nachts um 11 Uhr oder ſpäter noch im Wirthshauſe betroffen werden, ſo wird der Wirth und der Gaſt in die geſetzliche Strafe, erſterer von zwei Gulden und letzterer von ein Gulden verfällt werden. Uebrigens hält man ſich in Rückſicht der Strafe lediglich an den Wirth, welcher für die Gäſte verantwortlich iſt.

Die Befolgung dieſer Verfügung wird man durch häufiges Nachſuchen zu erfahren wiſſen.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 12. October 1812.

(Die Abſtellung der blauen Montäge und anderen blauen Täge betreffend.)

Sämmtlichen Zünften und Zunftherbergsväteen wird hierdurch Nachſtehendes zur ſträcklichen Befolgung eröffnet.

1) Es finden keine blauen Montäge mehr ſtatt, und auch andere Werktage dürfen nicht mehr als Schwelgtäge verloren gehen.

2) Der Meiſter, welcher ſeinen Geſellen nicht an allen Werktägen Arbeit gibt, wird mit 5 fl. und nach Bewandniß der Sache mit Gefängniß beſtraft.

3) Geſellen, welche an Werktägen nicht arbeiten, werden arretirt und zur öffentlichen Arbeit angehalten.

4) Meiſter, deren Geſellen eigenmächtig an Werktägen nicht arbeiten, ſollen die Anzeige davon machen. Unterlaſſen ſie die Anzeige, ſo ſieht man es an, als ob ſie ſelbſt die Faullenztäge zugegeben hätten, und ſie werden nach §. 2 beſtraft.

5) Die Herbergsväter und andere Wirthe ſollen den Geſellen, welche blaue Täge machen, keinen Vorſchub leiſten, ihnen keine Getränke abgeben, ſondern ſie nach Hauſe weiſen, bei Strafe von 1 Gulden für jeden, der im Wirthshaus angetroffen wird.

6) Geſellen, welche außer der Stadt in benachbarten Dorfwirthshäuſern herumziehen, werden bei ihrer Rückkehr ebenfalls arretirt, und gleich denen behandelt, welche in der Stadt dem Müſſiggang nachziehen.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 14. November 1814.

In Betreff der häufigen Ueberſchreitung der beſtehenden Polizeygeſetze über die Feierabendzeit in den öffentlichen Häuſern wird andurch wiederholt bekannt gemacht:

Mit dem Schlage 11 Uhr müſſen in der Regel alle Gaſt-, Wirths-, Kaffee-, Bier- und Branntwein-Häuſer, ohne Ausnahme von allen jenen Perſonen geräumt ſeyn, welche nicht dort wohnen, und ſelbſt dieſe dürfen ſich nicht mehr in der Wirths- und Schenkſtube aufhalten.

Es findet alſo keine, auch nicht die Ausrede ſtatt, daß noch nicht Feierabend geboten ſey, denn um halb 11 Uhr wird das erforderliche Zeichen zum herannahenden Feierabend mit der Glocke gegeben, damit Jedermann ſich vorſehen möge. Wer daher nach 11 Uhr Nachts noch in einem öffentlichen Hauſe betroffen wird, iſt ſchon dadurch, auch bei übrigens ruhigem Verhalten, in die Strafe von einem Gulden verfallen, und der Wirth in das Doppelte, wobei er noch überdies für alle vorhandenen Gäſte, die man namentlich nicht kennt, verantwortlich bleibt.

Da bei der Garniſon der Zapfenſtreich die Feierabendſtunde bezeichnet, ſo wird allen Wirthen bei Strafe von 5 fl. verboten, an Militärperſonen vom Feldwebel abwärts, nach dem Zapfenſtreich etwas abzureichen. Sollen hierüber in beſondern einzelnen Fällen Ausnahmen geſtattet werden, ſo wird

man ſolche mit dem Großherzogl. Gouvernement beſtimmen; außerdem aber bleibt es bei der Regel.

Hazard-Spiele, unziemlicher Lärmen und lautes Singen, Schlägereien und andere Unordnungen dürfen auch außerdem zu keiner Zeit geduldet werden.

Sollten Gäſte, wer ſie auch ſeyen, den Mahnungen der Wirthe kein Gehör geben, oder ſich ſogar gegen dieſelben vergehen wollen, ſo findet der Wirth auf ſein Anrufen bei der ihm am nächſten gelegenen, deßfalls hinlänglich inſtruirten Militär- und Polizeywache, alsbaldigen Beiſtand. Wer ſich gegen letztere vergehen ſollte, wird nach den beſtehenden, auf deren Unverletzbarkeit gegründeten Geſetzen gerichtet werden.

Polizey-Amt Carlsruhe. Carlsruhe den 12. Mai 1816.

Es ſind wiederholte Anzeigen eingegangen, daß in einigen hieſigen Gaſthöfen die Hazard-Spiele, und unter dieſen beſonders das Würfeln ſich einzuſchleichen ſuche. Unter Beziehung auf die desfalls früher ſchon erlaſſene Verbote wird daher verfügt:

1) Alle Hazard-Spiele ohne Unterſchied des Namens und der Erfindung ſind ſowohl in öffentlichen als in Privathäuſern auf das Strengſte verboten, dabei tritt keine Rückſicht ein, ob um Geld, Geldeswerth oder um Zechen geſpielt wird.

2) Wo ſolche Spiele dennoch ſtatt finden, da ſoll im Betretungsfalle alles ausgeſetzte Geld zum Vortheil der Armen weggenommen werden.

3) Wenn in einem Wirths- oder Privathauſe geſpielt wird, und der Wirth oder Inhaber des Zimmers hat die Spieler nicht auf das Verbot aufmerkſam gemacht, oder, wenn ſich dieſe nicht darnach gefügt haben, ſolche der Polizey nicht anzeigt, ſo wird er um 20 Reichsthaler, und wenn er die Karten, Würfel ꝛc. hergegeben oder verſchafft hat, nicht nur um das Doppelte geſtraft, ſondern man wird ihn auch öffentlich als Begünſtiger des Hazardſpieles bekannt machen.

4) Dagegen ſoll jeder Spieler, zu welchen auch jene gehören, welche durch Wetten ꝛc. an dem Spiele Theil genommen haben, nach ihrem Vermögen mit einer Geldbuße von 40 bis 50 Reichsthalern, oder bei Vermögensloſigkeit mit einer derſelben gleichkommenden Gefängnißſtrafe belegt werden.

Polizey-Amt Carlsruhe. Carlsruhe den 27. Mai 1817.

(Die Anzeige der Schwangerſchaft lediger Weibsperſonen betr.)

Mehrere vorgekommene Fälle haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die frühere Polizey-Verordnung, wornach die Schwangerſchaft lediger Weibsperſonen diesſeitiger Stelle bei Strafe angezeigt werden ſoll, in Vergeſſenheit gerathen ſeye. Nach eingeholter Ermächtigung des hochpreisl. Miniſteriums des Innern wird daher verordnet:

1) Wer eine ſchwangere Weibsperſon ohne polizeyliche Erlaubniß aufnimmt, verfällt in eine Strafe von 5 Thaler.

2) Gaſtwirthe ſind ſchuldig, ledige ſchwangere Weibsperſonen, welche bei ihnen logiren, bei gleicher Strafe anher anzuzeigen.

3) Dienſtherrſchaften, deren Mägde ſchwanger ſind, ſollen davon bei gleicher Strafe ſogleich anher die Anzeige machen. Die diesſeitige Behörde wird ſodann die Zeit beſtimmen, binnen welcher eine ſolche Perſon aus dem Dienſt treten muß. Wer eine ſchwangere Magd ohne Erlaubniß länger bei ſich behält, verfällt in eine Strafe von 10 Thaler.

Wornach ſich zu achten iſt.

Polizey-Amt Carlsruhe. Carlsruhe den 25. Nov. 1817.

Das zweckloſe und häufig zu einem ordnungswidrigen Leben führende nächtliche Herumziehen der Schulknaben und

Mädchen, nimmt ſeit kurzer Zeit ſo ſehr überhand, daß wir uns veranlaßt ſehen, alle Eltern und Vormünder mit der Erklärung darauf aufmerkſam zu machen, daß das ſämmtliche Polizey-Perſonale angewieſen iſt, dergleichen Knaben oder Mädchen auf Betreten zu arretiren.

So ſehr zwar zu erwarten iſt, daß die Eltern und Vormünder unſere Abſicht nach Kräften unterſtützen werden, ſo glauben wir doch nöthig, für die Nachläſſigen oder dagegen Handelnden eine Strafe von 3 Rthlr. feſtſetzen zu müſſen.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 5. Mai 1819.

(Die blauen Montage betreffend.)

Man hat mißfällig wahrgenommen, daß der längſt verbotene Unfug der blauen Montage wieder häufig ſtatt findet. Die bereits im Jahr 1812 deswegen erlaſſene Verordnung wird daher wie folgt erneuert:

1) Es finden keine blauen Montage mehr ſtatt, und auch andere Werktäge dürfen nicht mehr als Schwelgtäge verloren gehen.

2) Der Meiſter welcher ſeinen Geſellen nicht an allen Werktägen Arbeit giebt, wird mit 5 fl. beſtraft.

3) Geſellen, welche an Werktägen nicht arbeiten, werden arretirt und zur öffentlichen Arbeit angehalten.

4) Meiſter, deren Geſellen eigenmächtig an Werktägen nicht arbeiten, ſollen die Anzeige davon machen.

Unterlaſſen ſie die Anzeige, ſo ſieht man es an, als ob ſie ſelbſt die Faulenztage zugegeben hätten, und ſie werden nach §. 2 beſtraft.

5) Die Herbergsväter und andere Wirthe ſollen den Geſellen, welche blaue Täge machen, keinen Vorſchub leiſten, ihnen keine Getränke abgeben, ſondern ſie nach Hauſe weiſen, bei Strafe von 1 fl. für jeden der im Wirthshaus betroffen wird.

6) Geſellen welche außer der Stadt in benachbarten Dorfwirthshäuſern herumziehen, werden bei ihrer Rückkehr ebenfalls arretirt, und gleich denen behandelt, welche in der Stadt dem Müſſiggange nachziehen.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 19. Juni 1826.

Zur Beſeitigung ſtattfindender Mißbräuche und Unordnungen auf hieſiger Waſch- und Bleichanſtalt, findet man folgendes zu verfügen für nöthig:

a) Mannsperſonen ohne Unterſchied iſt der Zutritt zur Bleiche unterſagt, wenn ſie nicht Geſchäften halber hiezu veranlaßt ſind, und worüber ſie ſich in dem Comptoir auszuweiſen haben. Zuwiderhandelnde verfallen in angemeſſene Strafe.

b) Wer ſich erweißlichermaßen Gegenſtände, welche von Perſonen die ſich der Bleichanſtalt bedient haben, zurückgelaſſen worden, unter welchem Vorwand es ſei, bemächtigt ohne dieſelbe im Comptoir abzugeben, hat die auf widerrechtliche Zueignung fremden Eigenthums geordneten Strafen zu gewärtigen.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 4. Auguſt 1829.

Das ſittenwidrige Baden in dem Floßkanal oberhalb der Bleiche wird wiederholt bei Strafe von 5 fl. verboten, und werden Eltern und Vormündern für ihre, dieſem Verbot zuwiderhandelnden Kinder und Pflegbefohlene, verantwortlich gemacht.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 3. Juni 1831.

Auf Mittheilung des Großh. Oberhofmarſchallamts wird das längſt beſtehende Verbot des Abreißens von Blüthen an den Pomeranzen- und Citronen-Bäumen auf dem vordern Schloßgarten, des Abbrechens von Calicanthusblüthen und andern Blumen im hintern Schloßgarten, ſo wie des Betretens der Raſenplätze und der Gebüſche daſelbſt erneuert.

Dieſe Frevel ſind durch angeſchlagene Verordnungen an den Eingängen in den hintern Schloßgarten bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt, und die Eltern werden für ihre Kinder verantwortlich erklärt.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 22. Januar 1798.

Die bisherigen Kriegsunruhen haben es bisher nicht möglich gemacht, auf die Verordnung „wornach kein Einwohner bei 1 fl. Strafe ſich länger als 10 Uhr in den Wirthshäuſern aufhalten und die Wirthe einem ſolchen bei 10 fl. Strafe über die erwähnte Zeit den Aufenthalt nicht geſtatten ſollen“ — genau zu ſehen. Nach nun wieder eingetretener mehrerer Ruhe wird aber über dieſer heilſamen Verordnung ſtrenge gehalten werden, und wird daher ſolches zur allgemeinen Wiſſenſchaft andurch gebracht, damit ſich jedermann, beſonders aber die Wirthe vor Strafe und Nachtheil hüten mögen.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 22. Januar 1799.

(Tanzſchulen in Wirthshäuſern verboten.)

Auf geſchehene Anzeige, daß gegen das Verbot wiederum neuerdings Tanzſchulen in öffentlichen Wirthshäuſern gehalten werden, wird ſolches mittelſt gegenwärtiger Bekanntmachung abermals ernſtlich unterſagt, und ſomit die Uebertreter des Verbots vor Strafe gewarnt.

Polizey-Direction Bruchſal. Bruchſal den 15. Juni 1808.

Die ſämmtlichen Gaſt- ſowohl, als Strauswirthe dahier ſollen, bei unausbleiblich zu gewärtigen habender verordnungsmäßiger Strafe, keinem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten nach der im Winter um 8, in den Sommermonaten aber um 9 Uhr gewöhnlichen Retraite, ſo wie keinem Einheimiſchen bürgerlichen Standes, nach der hergebrachten Polizeyſtunde, einiges Getränke verabreichen, und in ihren Häuſern den Aufenthalt geſtatten.

Stadt- und erſtes Landamt Bruchſal. Bruchſal den 30. Auguſt 1811. Nr. 980.

Durch die Unterſuchung eines ohnlängſt zur Nachtszeit auf öffentlicher Straße dahier vorgefallenen Unfugs hat man ſich überzeugt, daß Nachtſchwärmerei und Ueberſitzen in den Wirthshäuſern wieder häufiger zu werden beginnen. Da man nun dieſem in jeder Hinſicht ſchädlichen Unweſen gleichgiltig nicht mehr zuſehen kann; ſo werden, in Gemäßheit der beſtehenden Verordnungen, die Wirthe und Gäſte verwarnet, ſich, bei Vermeidung geſetzlicher Strafe und perſönlicher Verhaftung, wozu auch nach der Polizeyſtunde — die militäriſche Patrouille berechtigt, und beſonders noch erſucht iſt, alles Ueberſitzens und Herumſchwärmens zu enthalten.

Oberamt Bruchſal. Bruchſal den 28. April 1820.

1) Das Reiten und Fahren im hieſigen Schloßgarten iſt bei 1 fl. 30 kr. herrſchaftlicher Strafe für jeden Uebertreter verboten, und nur den Bewohnern deſſelben und in herrſchaftlichen Geſchäften erlaubt.

2) Jedermann, der den Schloßgarten beſucht und einen Hund bei ſich hat iſt verbunden, bei 30 kr. Strafe ſolchen bei

ſich zu führen; das freie Herumlaufen der Hunde aber iſt bei Strafe des Todtſchlagens verboten, wornach auch die im Schloßgarten befindlichen Hunde behandelt werden ſollen.

3) Die Gartenknechte ſind angewieſen, alles im Schloßgarten herumlaufende Geflügel todt zu ſchlagen und ſich als Eigenthum zuzueignen, wobei keine Entſchuldigung ſtatt findet.

4) Jede Beſchädigung oder Entwendung von Gartengewächſen wird nach Verhältniß des verurſachten Schadens nebſt Koſtenerſatz mit willkührlicher Strafe belegt.

5) Für jede abgepflückte Blume muß 6 kr.,

6) für jede abgebrochene Staude 1 fl., bezahlt,

7) das Gehen über den Raſenboden wird mit 6 kr.,

8) das Ein- und Ausſteigen über die Gartenmauer mit 12 kr.,

9) das Vogelneſter-Ausheben, Vögel-Fangen, oder Tödten mit 1 fl. 30 kr.,

10) das Taback-Rauchen während der Anweſenheit Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin mit 30 kr. und

11) das Schießen im Garten mit 5 fl. beſtraft werden.

12) Kindern, ohne ihre Eltern oder Vorgeſetzte, iſt der Eingang in den Garten verboten, und werden hinausgewieſen.

13) Nehmen Eltern oder Vorgeſetzte Kinder mit, ſo müſſen dieſelben die Strafe erlegen in welche die Kinder verfallen, wenn ſie gegen die Verordnung fehlend betreten werden.

14) Das Fahren über die Obſt-Allee vom untern Gartenthor, bis an den Zieglerweg, iſt von jedem Stück Viehe bei 15 kr.,

15) das Gehen über die Obſt-Allee bei 6 kr.,

16) die Beſchädigung eines dortigen Obſtbaumes bei 1 fl.,

17) das Obſtabbrechen bei 12 kr. verboten.

18) Von ſämmtlich vorſtehenden Geldſtrafen hat der Anzeiger die Hälfte zu beziehen.

Oberamt Bruchſal. Bruchſal den 29. Juni 1822.

Wegen mehreren auf der Straße hinter dem Zuchthauſe der ſogenannten Seilersbahn dahier nächtlicher Weile vorgefallenen Exceſſen und ihrer fernern Verhütung wird verordnet, daß nach der Polizeyſtunde bei Vermeidung ſcharfer Ahndung niemand ohne Laterne ſich auf dieſe Straße begeben dürfe.

Oberamt Bruchſal. Bruchſal den 11. September 1824.

Da ſeit kurzem in den hieſigen Vorſtädten nächtlicher Weile vorgefallenen Exzeſſen vorzüglich einer mangelhaften Aufſicht der Eltern, Pfleger, Meiſtern und Dienſtherrn auf ihre Kinder, Pfleglinge, Geſellen, Jungen und Dienſtboten zugeſchrieben werden müſſen; ſo wird verordnet, daß bei künftigen Exzeſſen nicht nur die, welche daran Theil nahmen, ſtrenge beſtraft, ſondern auch ihre Eltern, Pfleger, Meiſter oder Dienſtherrn, welchen die Aufſicht auf ſie oblag, in eine Geldbuße von 3 fl., oder im Falle ihrer Unvermögenheit in eine angemeſſene Gefängniß-Strafe verurtheilt werden ſollen.

Polizey-Commiſſion Mannheim. Mannheim den 7. Mai 1808.

Zum Gebrauche des freien Bades iſt ein ſicherer Platz in dem Rheine in der Gegend der Mühlaue mit Pfählen abgeſtecket, und nur allein innerhalb dieſer Stelle das offene Flußbad erlaubt. Wer außerhalb derſelben badet, oder die Sittlichkeit verletzet, wird mit 2 Rthlr. oder mit Gefängniß auf 3 Tage beleget.

Polizey-Commiſſion Mannheim. Mannheim den 26. Juli 1808. Nr. 1039.

Jede Nachtmuſik, die künftig ſtatt hat, muß der Polizey längſtens bis Abends 9 Uhr angezeigt werden. Wer dies

unterläßt, hat zu gewarten, daß diejenigen, welche die Nachtmuſik aufführen, von dem unbenachrichtigten Militär- und Polizey-Patrouillen nach Hauſe gewieſen, und zur geeigneten Ahndung nahmhaft gemacht werden.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 25. Auguſt 1815.

Mit Bezug auf die beſtehenden Polizey-Vorſchriften wird die Verordnung hiemit in Errinnerung gebracht, wonach die Handwerksgeſellen durchaus, beſonders auf den Straßen, in Wirthshäuſern und an öffentlichen Orten ſich ſittlich und ruhig betragen, nicht in Haufen mit Lärmen und Geſchrei oder andern Ausſchweifungen herumziehen, oder auf eine ſolche Art ihre auswandernden Mitgeſellen begleiten ſollen. Die Uebertreter werden arretirt, und mit einer dem Grade ihres Unfugs angemeſſenen Strafe belegt werden.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 29. Februar 1816.

Da man ungeachtet der ſchon früher erlaſſenen Verfügungen hinſichtlich der in dem hieſigen Schloßgarten und auf dem Mühlaudamme angelegten Batterien wahrgenommen hat, daß ſolche durch Unachtſamkeit der Vorübergehenden, und mehr noch durch Muthwillen, der beſonders an erſterem Orte ſich ſammelnden Jugend gefliſſentlich beſchädigt worden, dieſe Anlagen aber nach einer von großherzogl. Commandantſchaft, gemachten Eröffnung zu Folge höheren Befehls in gutem Stande erhalten werden ſollen; ſo wird das Publikum, welchem man den Spaziergang an dieſen Anlagen vorüber keineswegs zu beſchränken gedenkt, auf die Schonung derſelben aufmerkſam gemacht, gegen alle muthwillige Beſchädigung aber ernſthaft und mit dem Bedrohen gewarnt, daß die Uebertreter auf geſchehende Anzeige von Seiten der beſtellten Aufſeher und Wächter zur unnachſichtlichen Strafe werden gezogen werden.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 13. Jänner 1817.

Man ſieht ſich veranlaßt, die wegen der Polizeyſtunden beſtehenden Polizey-Vorſchriften zur genaueſten Nachachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Die Polizeyſtunden ſind vom 1ten November bis letzten April auf 10 Uhr, und vom 1ten Mai bis letzten October auf 11 Uhr des Abends beſtimmt.

2) Nach dieſer Zeit iſt allen Kaffee-, Wein-, Bier- und Brantwein-Wirthen, ſowohl in der Stadt als vor den Thoren verboten, Getränke zu verzapfen, es ſei dann, daß ſie beſonders dazu berechtigt ſind, oder ſpezielle Erlaubniß dazu erhalten haben.

3) Die Polizeydiener ſind angewieſen, beim Eintritte der Polizeyſtunden den Gäſten in höflicher Art Feierabend zu bieten, und dieſe ſind verbunden dieſer Aufforderung Folge zu leiſten, und ſich nach Hauſe zu begeben.

4) Wenn bei der von den Polizeydienern und Militär-Patrouillen nach Verlauf einer weitern halben Stunde abermals vorgenommen werdenden Nachſicht die Kaffee- und Wirthshäuſer von den Gäſten noch nicht verlaſſen ſind, ſo ſollen die Gäſte wenn es Handwerksgeſellen oder ſonſt Leute niedern Stands ſind, zur Wache verbracht, die Namen des Wirths und ſonſtiger bürgerlichen oder höhern Standes aber aufgezeichnet werden.

5) Wirthe, welche die Polizeyſtunden nicht beobachten, ſollen das erſtemal mit 5 — das zweitemal mit 10 Rthlrn. beſtrafet, das drittemal aber ſoll ihnen ihr Gewerbe niedergelegt werden.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 26. Februar 1817.

Da durch die Schuljugend und auch andere Gaſſenjungen, welche mit Ballen oder Steinen, auf den Militärplätzen

ſpielen, ſowohl am Zeughaus als an den Kaſernen aus Muthwillen Fenſter eingeworfen werden; ſo hat nicht nur die großherzogl. Stadt-Commandantſchaft die Schildwachen angewieſen, dieſe ungezogene Buben auf die möglichſte Art zu arretiren und noch Unteroffiziere dazu beauftragt, ſich derſelben habhaft zu machen, ſondern es ſind auch ſämmtliche Polizeydiener angewieſen worden, alle ſolche Kinder, die auf dem Lärmen und Schreien und dem Werfen mit Steinen auf den Straßen und den öffentlichen Plätzen betreten werden, einzufangen und auf die Wache zu verbingen, wo man alsdann nach aller Strenge ſie beſtrafen laſſen wird.

Hiebei werden die Eltern nicht nur für allen Schaden, der von ihren Kindern durch dergleichen Ungebühr verurſacht wird, verantwortlich gemacht, ſondern ſie ſelbſt haben beim Befund einer nachläßigen Aufſicht über ihre Kinder noch beſondere Strafe zu erwarten.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 7. Jänner 1818.

Man findet nöthig, das beſtehende Verbot des Lärmens und Schreiens der Masken auf der Straße in der Faſtnachtzeit, und beſonders an Vauxhall-Tagen, mit dem Anhange zu erneuern, daß diejenigen die ſich darauf betreten laſſen, von den ausgeſchickten Polizeydienern werden arretirt, und zur geeigneten Beſtrafung auf die Wache verbracht werden.

Oberhofmarſchallamt Mannheim. Mannheim den 16. Juni 1818.

Nachſtehende Inſtruction, welche den zur Streifwache in hieſigen Schloßgarten beorderten Unteroffizieren ertheilt wurde, wird hiermit zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht:

1.

Die zur Patrouille commandirten Unteroffiziere haben ſich frühe Morgens bei der Reveille in den Schloßgarten zu be-

geben und abwechſelnd den Tag hindurch bis Abends nach 11 Uhr ſtrenge Aufſicht zu haben, damit alle Unordnungen allda beſtmöglichſt verhütet werden.

2.

Sie haben daher auf folgende Vorſchriften und Verordnungen genau zu achten, die Zuwiderhandelnden zurecht zu weiſen, nöthigenfalls zu arretiren und zur Beſtrafung auf die Schloßwache zu verbringen.

3.

Das Abbrechen der Blumen und Geſträuche, ſo wie das Holzſammeln in den Gebüſchen, iſt Niemanden erlaubt; eben ſo wenig dürfen ſich in den Gebüſchen und Gruppirungen verdächtige Weibsperſonen aufhalten.

4.

Es darf Niemand über die Grasplätze oder durch das Gebüſch gehen, noch die Graseinfaſſung an den Wegen betreten.

5.

Das Fangen der Nachtigallen und das Ausheben und Zerſtören der Vogelneſter iſt jedermann verboten.

6.

Das Laufen mit den Laufmaſchinen iſt nur in der Mitte der Hauptwege geſtattet, auf dem Fußpfade und allen Nebenwegen aber verboten.

7.

Die Kinder und beſonders die Schulknaben, wenn ſie truppenweiſe in dem Garten ſich einfinden, oder ihre Spiele darinn treiben, wie dieß beſonders häuſig am Eiskeller geſchieht, ſind in dem Schloßgarten nicht zu dulden, ſondern auf der Stelle fortzuweiſen.

8.

Aller Lärmen, Streit, und jeder ſonſtige Unfug, wodurch der Ordnung liebende Theil des Publikums in ſeinem Vergnügen geſtört wird, iſt durchaus verboten.

9.

Des Abends nach 10 Uhr darf ſich Niemand mehr in dem Schloßgarten aufhalten, wenn es nicht Perſonen von Diſtinc-

tion ſind. Nach 11 Uhr aber bleibt der Aufenthalt für Jedermann ohne Unterſchied der Perſon unterſagt.

10.

Die Strafe der Uebertreter welche v. J. auf 30 kr. feſtgeſetzt wurde, erhält wie vorhin derjenige Unteroffizier, der einen ſolchen arretirt.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 22. Dezbr. 1820.

Zufolge eingelangter Entſchließung des Großherzoglichen Directoriums des Neckarkreiſes vom heutigen Tage Nr. 25390 ſoll das verordnete Beiſichtragen der Laternen auf Ball- und Vauxhall-Tagen nachgeſehen werden; wobei jedoch verordnet wird, daß ſich Niemand mit einer Larve vor dem Geſichte auf der Straße, die unmittelbare Umgebung des Comödienhauſes ausgenommen, betreten laſſen darf.

Wer dieſem zuwider handelt, wird von den Patrouillen arretirt und auf die Wache verbracht werden. Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 21. Februar 1821.

Man iſt zur Erneuerung der früher beſtandenen Verordnung in den Polizeyvorſchriften S. 68 §. 4 in der Art bewogen worden, daß das Feierabendbieten in den Kaffee- und Wirthshäuſern zwar ferner unterbleiben ſoll; wenn aber nach ausgeläuteter Polizeyſtunde bei der vorgenommen werdenden Viſitation die Kaffee- und Wirthshäuſer von den Gäſten noch nicht verlaſſen ſind, letztere, wenn es Handwerksgeſellen oder ſonſt Leute niedern Standes ſind, zur Wache verbracht, die Namen des Wirths und ſonſtigen Perſonen bürgerlichen oder höhern Standes aber, aufgezeichnet werden ſollen, gegen welche

eine Strafe von 30 kr. erkannt und bei Wiederholungsfällen aber erhöht werden wird.

Dieſes wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Mannheimer Polizeiverordnung vom 15. Mai 1822.

Baden.

31. Wenn die Badezeit eintritt, wird zum Gebrauch des freien Bades im Rhein ein ſicherer Platz in der Gegend der Mühlaue mit Pfählen abgeſteckt.

32. Nur allein innerhalb dieſer oder der ſonſt obrigkeitlich bezeichneten Stelle iſt das offene Flußbad erlaubt.

33. Wer außerhalb derſelben badet, oder die Sittlichkeit verletzt, ſoll mit 2 Reichsthalern Strafe oder mit Gefängniß auf drei Tage belegt werden.

Collecten.

104. Wer mit einem Bettel-Patente oder auf ſonſtige Art, ſey es zu welchem Behufe es wolle, collectiret, und keine obrigkeitliche von der Polizey viſirte Erlaubniß dazu aufweiſen kann, ſoll mit dreitägigem Gefängniſſe oder nach Bewandniß der Umſtände um 2 Reichsthaler beſtraft werden.

Polizeyſtunden.

453. Die Polizeyſtunden ſind, ſo lange beſondere Umſtände keine abändernde Verfügung herbeiführen, das ganze Jahr auf 11 Uhr Abends beſtimmt.

454. Nach dieſer Zeit iſt allen Kaffe-, Wein-, Bier- und Branntwein-Wirthen ſowohl in der Stadt als vor den Thoren verboten, Getränke zu verzapfen, es ſey denn, daß ſie beſonders dazu berechtigt ſind, oder ſpezielle Erlaubniß dazu erhalten haben.

455. Wenn nach ausgeläuteter Polizeyſtunde bei der vorgenommen werdenden Viſitation die Kaffee- und Wirthshäuſer von den Gäſten noch nicht verlaſſen gefunden werden, ſo ſind die Polizeydiener angewieſen, die Gäſte, wenn es Handwerksgeſellen oder unbekannte verdächtige Leute ſind, zur Wache

zu verbringen, die Namen des Wirths und ſonſtiger Perſonen aber aufzuzeichnen, gegen welche eine Strafe von 30 kr. erkannt, bei Wiederholungsfällen aber erhöht werden wird.

456. Wirthe, welche die Polizeyſtunden nicht beobachten, ſollen das erſtemal um 5, und das zweitemal um 10 Reichsthaler beſtraft, das drittemal aber ſoll ihnen ihr Gewerbe niedergelegt werden.

Rettung.

459. Wer einen Selbſtmörder in ſeinem Vorhaben erweislich ſtöret, oder auf ſonſtige Weiſe zu retten ſucht, wenn die Rettung noch möglich ſcheint, ſoll, wenn auch derſelbe nicht mehr zum Leben gebracht wird, eine geeignete Belohnung bis auf 15 Reichsthaler erhalten.

460. Wer aus elendem Vorurtheile gegen den Retter eines ſolchen Unglücklichen ſich einen Vorwurf oder eine Nachrede erlaubt, ſoll nach Bewandtniß der Umſtände mit Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

Tanz.

571. Ohne Anzeige bei der Polizey, und ohne erlangte, mit der geordneten Taxe zu bezahlende Erlaubniß ſoll, Familienbälle ausgenommen, bei 4 Reichsthalern Strafe kein öffentlicher Tanz geſchehen, er möge nun in freien oder geſchloſſenen Geſellſchaften gehalten, und mit dem Namen: Tanz, Ball, Caſino, oder wie ſonſt, belegt werden.

572. Tänze, welche den Anſtand und die Sittlichkeit verletzen, ſind durchaus verboten. Wer darauf betreten wird, ſoll von dem Tanzboden entfernt, und nach Bewandniß der Umſtände geeignet beſtraft werden.

573. Die Wirthe ſollen bei 5 Reichsthaler Strafe keine ſolche Tänze geſtatten, auch das Aufſpielen zu dergleichen Tänzen den Muſikanten bei Vermeidung ſchärfſter Ahndung unterſagen, und die etwa Dawiderhandelnden der Polizey ſogleich anzeigen.

574. Auf Sountage ſind Tanzbeluſtigungen erſt des Nachmittags um 3 Uhr nach geendigtem Haupt-Gottesdienſte er-

laubt, und unter keinem Vorwande dürfen ſie auf dieſe Tage über die Polizeyſtunde verlängert werden bei 8 Rthlr.

575. Während der Faſtenzeit, auf den Oſterſonntag, Himmelfahrtstag, Pfingſtſonntag, den erſten Sonntag nach Pfingſten, in der Adventzeit und auf den erſten Chriſttag finden keine Tanzbeluſtigungen ſtatt bei 10 Reichsthaler.

Wirthſchaft.

625. Ohne beſondere Erlaubniß und bei der Polizey zu bewirkende Einſchreibung darf bei 10 Reichsthaler Strafe Niemand Wirthſchaft treiben.

626. Auf Sonn- und gebannte Feiertage iſt während des Hauptgottesdienſtes des Morgens von 9 bis 10 und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr der Wein- und Bier- und Branntweinſchank bei 5 Reichstsalern Strafe unterſagt.

672. Die Wirthe haben die vorgeſchriebenen Polizeyſtunden genau zu beobachten, oder die geſetzliche Strafe zu erwarten.

629. Jeder Gaſtwirth hat bei Strafe von 3 Reichsthalern in allen Zimmern ſeines Hauſes, welche zur Beherbergung der Fremden beſtimmt ſind, ſeine Preiſe über Zimmer, Mahlzeit, Getränke, Nachtquartier ꝛc. zur Nachricht der Gäſte anzuſchlagen.

630. Die Gaſtwirthe dürfen ſich nie erlauben, den Gäſten den Betrag ihrer Zehrungskoſten überhaupt anzugeben, ſondern ſie ſind verbunden, jedem fremden Gaſte, wenn gleich auch derſelbe ſolches nicht beſtimmt verlangt hätte, ſeine Zehrung ausführlich zu verzeichnen, und die empfangene Zahlung gehörig zu beſcheinigen, wenn er es verlangt.

631. Die Rechnungen der fremden Gäſte haben ſie genau in ihr Hausbuch einzutragen, und ſich damit auf jedesmaliges Verlangen zu legitimiren.

632. Bei entſtehenden Klagen und bei wirklichem Befunde geſchehener Uebervortheilung ſoll der Gaſtwirth nicht nur zur doppelten Erſtattung deſſen, was er aus unzuläßiger Gewinnſucht erhoben hat, angehalten, ſondern noch beſonders in eine angemeſſene Polizeyſtrafe fällig erklärt werden.

633. Die Wirthe haben jeden Tag Abends um 5 Uhr ihre Rapporte über die bei ihnen angekommenen Fremden auf das Polizey-Büreau einzuliefern. Es muß darinn der Name, Stand und gewöhnliche Wohnort der Fremden nebſt ihrem Gefolge und der vermuthlichen Aufenthaltszeit, dann der erfolgten Abreiſe, deutlich und lesbar bemerkt ſeyn.

634. Iſt bis um die in dem vorhergehenden § 633 beſtimmte Stunde kein Fremder in einem Wirthshauſe angekommen oder abgereiſet, ſo muß dennoch der Rapport eingereicht, und dieſes darauf bemerkt werden.

635. Fremde, welche des Abends nach geſchehener Ablieferung des Rapports noch eintreffen, oder abreiſen, ſind in einem Nachtrage zu verzeichnen, der des andern Tages Morgens längſtens um 8 Uhr auf dem Polizey-Büreau abgegeben ſeyn muß.

636. Rapporte und ihre Nachträge, welche die vorgeſchriebenen Umſtände nicht enthalten, oder unlesbar geſchrieben ſind, ſollen zurückgeſendet, und der Wirth jedesmal um 15 kr. geſtraft werden.

637. Gleiche Strafe hat der Wirth zu erwarten, welcher ſeinen Rapport oder Nachtrag ſpäter als die beſtimmte Zeit einſendet.

638. Wer einen Fremden auf dem Rapport oder dem Nachtrage zu bemerken unterläßt, wird mit einer Strafe von 1 bis 10 Gulden, und wer den Rapport gar nicht einſendet, mit der verhältnißmäßigen Strafe, die nicht unter 2 Reichsthaler betragen kann, belegt.

Oberhofmarſchallamts-Deputation Mannheim.

Mannheim den 5. Mai 1824.

Es wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß in dem hieſigen Schloßgarten das Abbrechen blühender Geſträuche, das Gehen über die Raſenplätze

oder durch die Gebüſche und das Betreten des Grasrandes zu beiden Seiten der Wege, wie auch das Wegfangen der Singvögel, und das Ausheben und Zerſtören ihrer Neſter, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verboten iſt; ferner, daß nur der unterſte mit Pfählen bezeichnete Fahrweg dem Publikum zum Fahren und Reiten geſtattet, auf allen andern Wegen aber dieſes bei 5 fl. Strafe unterſagt iſt, worüber die beſtellten Wächter die ſtrengſte Aufſicht zu pflegen angewieſen ſind.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 22. Mai 1826. Nr. 1263.

Es iſt in dem § 218 der Polizeyvorſchriften enthalten, daß Beſchädigung oder Beſchmutzung der Häuſer, Brunnen und Monumente aus Bosheit oder Muthwillen mit Geld oder mit Gefängniß und mit dem Erſatz des verurſachten Schadens beſtraft werden ſoll. Dieſe Verordnung wird mit dem Anfügen wiederholt bekannt gemacht, daß man ſtreng auf Beobachtung derſelben beſtehen: jeden Frevler, wer er auch ſey, exemplariſch beſtrafen und den Schaden auf ſeine Koſten herſtellen laſſen wird, welches letztes alsdann, wenn Kinder die Thäter ſeyn ſollten, unnachſichtlich auf Koſten der Eltern oder Pfleger geſchehen ſoll.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 11ten April 1827.

Man ſieht ſich veranlaßt, das Lärmen und Schreien der Kinder, und das Werfen mit Steinen auf den Straßen und den öffentlichen Plätzen der Stadt hiermit wiederholt zu verbieten. Die Kinder, die auf dieſem Unfug betreten werden, ſollen durch die Polizeydiener aufgefangen, eingeliefert und nach aller Strenge beſtraft werden, die Eltern aber werden nicht nur für allen Schaden, der von ihren Kindern durch dergleichen Unfug verurſacht wird, verantwortlich gemacht,

ſondern ſie ſelbſt haben beim Befund einer nachläßigen Aufſicht über ihre Kinder noch beſondere Strafe zu erwarten.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 20. Juli 1827. Nr. 1439.

Da die Statue mit ihrer Umgebung auf dem Paradeplatz fortwährend von Dienſtboten und Kindern zum Aufenthaltsort und Spielplatz gebraucht und dadurch beſchädigt und verunreinigt wird, ſo iſt von jetzt an das Betreten des innern Raumes und die Benutzung der äußeren Umgebung zum Sitzen bei 15 kr. Strafe verboten; wer daſelbſt bemerkt wird, unterliegt dieſer Strafe, und für Kinder, welche ohne Aufſicht ſind, werden die Eltern mit der erwähnten Strafe angeſehen, weswegen Jedermann gewarnt wird.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 24. Mai 1830. Nr. 1655.

Zum Gebrauche des freien Bades iſt ein ſicherer Platz in dem Rheine in der Gegend der Mühlau mit Pfählen abgeſteckt, und nur allein innerhalb dieſer Stelle das offene Flußbad erlaubt, bei zwei Rthlr. Strafe, oder dreitägigem Gefängniß. Das Herleihen von Fahrzeugen zum Baden außerhalb der bezeichneten Stelle, iſt bei 5 Rthlr. Strafe verboten.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 10. Mai 1831. Nr. 1648.

Da es zur dieſſeitigen Kenntniß gekommen iſt, daß muthwillige Perſonen an dem neu hergeſtellten Anſtrich von Gebäuden, namentlich des großh. Hoftheaters, ſich mancherlei Beſchädigungen erlauben, ſo ſieht man ſich veranlaßt, neuerdings von derartigen Vergehen mit dem Bedrohen zu warnen, daß die Beſchädiger im Betretungsfalle nicht nur zum Erſatz

des Schadens angehalten, ſondern auch noch mit einer angemeſſenen Geld- und Gefängnißſtrafe gebüßt werden ſollen. Die Eltern werden zugleich für allen durch ihre Kinder verurſachten Schaden verantwortlich gemacht.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 29. November 1831. Nr. 4881.

Es iſt zu dieſſeitiger Kenntniß gekommen, daß ſehr häufig zu Ausſpielung von Fahrnißſtücken Lotterieſätze dahier eingeſammelt werden, ohne daß die obrigkeitliche Erlaubniß zu Veranſtaltung einer ſolchen Lotterie nachgeſucht worden iſt.

Da diejenigen, welche ſolche heimliche Lotterien veranſtalten und die Lotterieſätze ſammeln, außer der Geſetzübertretung in der Regel auch noch den Betrug des Publikums zur Abſicht haben, ſo ſieht man ſich veranlaßt, Jedermann vor allen derartigen Lotterien mit dem Bemerken zu warnen, daß bei allen geſtatteten Lotterien, der Nummernliſte die Beurkundung der Erlaubniß mit der Unterſchrift des Stadtdirektors, oder des Polizeyamtmanns beigefügt iſt, alle Lotterien, denen die Beurkundung der beiden vorgenannten Beamten fehlt, als verbotswidrig anzuſehen ſind, ſo wie, daß alle mit obrigkeitlicher Erlaubniß veranſtalteten Lotterien, auch unter obrigkeitlicher Controlle gezogen werden.

Alle Perſonen, welche Lotterien von Fahrnißſtücken ohne obrigkeitliche Erlaubniß unternehmen, werden nach § 3 der großherz. Verordnung vom 3. Oktober 1811, Regbl. Nr. 26, mit einer Geldſtrafe belegt, welche nicht unter fünf Gulden betragen und den dritten Theil des Geldbetrags aller ausgeſetzten Looſe nicht überſteigen ſoll; dritte Perſonen, welche ſich mit Abſatz der Looſe abgeben, ſollen mit der Hälfte der den Unternehmer treffenden Strafe gebüßt werden.

Der Anzeiger erhält den dritten Theil der Geldſtrafe.

Da dem Publikum ſelbſt daran gelegen ſeyn muß, daß alle verbotswidrige und betrügeriſche Lotterien unterdrückt werden, ſo erwartet man in vorkommenden Fällen von denen,

welche zum Einſatz aufgefordert werden, jedesmalige Anzeige; die Gaſtwirthe insbeſondere fordert man aber dazu auf, den ihnen bereits bekannten Collecteur ſolcher Lotterien den Zutritt zu den Gaſttafeln nicht zu geſtatten.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 22. September 1819.

Man macht darauf aufmerkſam, daß außer Land gedruckte oder nachgedruckte evangeliſch lutheriſche Geſang- und Schulbücher im Lande nicht verkauft und gekauft werden dürfen, auch daß dergleichen Bücher auf das an das Amt gelangende Anſtehen des evangeliſch lutheriſchen Kirchenvorſtands in Mannheim, welchem nach einem Reſcript des Großh. Miniſteriums des Innern vom 6. dieſes ein Privilegium exclusivum zum Verlag und Verkauf dieſer Bücher ertheilt worden iſt, alsbald hinweggenommen, und der Verkäufer oder Händler geſtraft werden ſolle.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 25. April 1820.

(Den Aufenthalt und die Niederkunft unehlig ſchwangerer Weibsperſonen betreffend.)

Von Großherzogl. hochpreißlichen Miniſterium des Innern wurde nachfolgende Verordnung für die Reſidenzſtadt Carlsruhe erlaſſen, welche nach Beſchluß des Großh. hochlöblichen Kreisdirektoriums auch nunmehr für die hieſige Stadt in Vollzug geſetzt werden ſoll:

1) wer eine ſchwangere Weibsperſon bei ſich aufnimmt ohne polizeyliche Erlaubniß, verfällt außer der ſchon bekannten Strafe in eine weitere Polizeyſtrafe von 5 Rthlr.

2) Die Wirthe in den Gaſthäuſern ſind ſchuldig, ebenfalls bei Strafe von 5 Rthlr. die Anzeige zu machen, wenn ſchwangere Frauensperſonen bei ihnen logiren.

52*

2) Die Herrſchaften, deren Mägde ſchwanger ſind, ſollen davon die Anzeige bei der Polizey machen, bei gleicher Strafe; die Polizey ſoll davon die Umſtände unterſuchen, und den Zeitpunkt beſtimmen, bis zu welchem die Dienſtmagd austreten muß.

Wer eine ſchwangere Magd ohne Erlaubniß länger bei ſich behält, verfällt in eine Strafe von 10 Reichsthaler.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 5. Mai 1822.

Der zum Baden beſtimmte Platz unterhalb des Pulverthurms vor dem Mannheimer Thore iſt für dieſen Sommer, wie gewöhnlich, durch Pfähle in dem Neckar bezeichnet.

Indem dieſes hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, wird die ſchon beſtehende Verordnung, daß alles Baden in dem Neckar längs der Stadt bei geeigneter Polizeyſtrafe verboten iſt, hiermit mit dem Anhang wiederholt, daß es den Schiffern bei 5 Rthlr. Strafe unterſagt iſt, ſolche Perſonen, die längs der Stadt baden wollen, in ihre Fahrzeuge aufzunehmen.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 15. Juli 1823. Nr. 6915.

Auf die wiederholte Beſchwerde wegen des übermäßigen Lärmens der Kinder auf dem Paradeplatz, und beſonders vor dem Univerſitätsgebäude, werden die Eltern ſolcher Kinder hiermit angewieſen, ihnen den Unfug ernſtlich zu unterſagen, oder zu gewärtigen, daß ſie im Betretungsfalle geeignet beſtraft werden.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 18. Mai 1824.

Alles zu ſehr lärmende und tobende Singen in den Wein- und Bierhäuſern, wodurch die Nachbarſchaft beunruhigt wird, iſt bei Strafe für die Wirthe und Gäſte, verboten.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 31. Jänner 1827.

Nach einer Entſchließung des Großherzogl. Hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 5. d. M. ſollen hinkünftig alle boshaften Beſchädigungen, bei denen der Thäter nicht eruirt werden kann, durch Umlage auf die Orts- und ſchutzbürgerlichen Einwohner erſetzt werden.

Sämmtliche Ortsvorgeſetzten des Oberamts werden daher angewieſen, dieſes bei verſammelten Gemeinden zu verkünden.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 27. April 1827.

Die ſchon beſtehende Verordnung, wonach alles Baden in dem Neckar längs der Stadt bei geeigneter Polizeyſtrafe verboten, und den Schiffern bei 5 Rthlr. Strafe die Aufnahme ſolcher Badenden in ihre Fahrzeuge unterſagt iſt, wird mit dem Beifügen hiermit erneuert, daß ſich dieſe polizeyliche Verfügung auch auf das jenſeitige Neckarufer längs der Stadt bis unterhalb des Ortes Neuenheim erſtrecke.

Uebrigens wird auch für dieſen Sommer der zum Baden beſtimmte Platz unterhalb des Pulverthurms vor dem Mannheimerthor, wie gewöhnlich, durch Pfähle im Neckar bezeichnet werden.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 4. Juli 1829.

Um den bei den Bäckerknechten eingeſchlichenen Unordnungen gehörig zu ſteuern, ſieht man ſich genöthigt, die alte beſtehende Verordnung, mit dem Anhange andurch zu erneuern, daß diejenigen, welche nach 6 Uhr Abends noch in den Wirthshäuſern betroffen werden, mit drei Tage Arreſt, der Wirth aber, welcher einen um die gedachte Zeit bei ſich geduldet, mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden ſoll.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 13. Juli 1832.

(Das Baden im Neckar betreffend.)

Man hat zu bemerken gehabt, daß viele Perſonen im freien Neckar längſt der Stadt, zur großen Beläſtigung der Uferbewohner und Vorübergehenden, baden, während die beſtehende Verordnung dieß aufs ſtrengſte unterſagt, und einen Platz unterhalb des ehemaligen Pulverthurms vor dem Mannheimer Thor angewieſen hat.

Es wird demnach dieſes Verbot hiemit wiederholt, und jeder, der im freien Neckar baden will, bei Strafe von 30 kr. an den beſtimmten, durch Pfähle beſonders bezeichneten Badeplatz verwieſen; zugleich den Schiffern bei Strafe von 5 fl. unterſagt, ſolche Perſonen, die längs der Stadt baden wollen, in ihre Fahrzeuge aufzunehmen.

Da zugleich die Anzeige geſchehen iſt, daß mehrere Badhäuschen im Neckar nicht gehörig gegen das Ein- und Ausſchlüpfen verwahrt ſeyen, ſo wird den Beſitzern derſelben bei Strafe von 5 fl. aufgegeben, ſolche ſogleich bis auf den Boden des Flußes zu ſchließen, indem nach Verlauf von 8 Tagen das Polizeypersonal zur Viſitation angewieſen wird, und alsdann gegen die Zuwiderhandelnden unnachſichtliche Strafe erfolgen ſoll.

Stadamt Wertheim. Wertheim den 25. Mai 1808.

Da nunmehr der Badeplatz im Main, unter dem Hochgräflichen Luſtgarten, an der Eichler Chauſſee, wiederum abgeſteckt iſt, ſo wird das Baden außerhalb dieſes abgeſteckten Platzes, bei den bereits bekannten Geld- und Leibesſtrafen auch für dieſen Sommer allgemein verboten.

Stadtamt Wertheim. Wertheim den 15. Septbr. 1814.

Baden der Erwachſenen bei Tage im Angeſicht der Stadt, beſonders der Ueberfahrt, iſt bei 1 Rthlr., wovon ⅓ dem Anbringer, verboten, Unzahlbare ſollen mit Ruthen weggejagt werden; dagegen iſt zur Beförderung der Geſundheit daſſelbe oberhalb der Stadt in denen jährlich dazu abgeſteckt werdenden Plätzen geſtattet.

Polizeyſtunden.

In der Stadt vom 1ten November bis ult. April Abends 10 Uhr, vom 1ten Mai bis letzten October um 11 Uhr. Polizeydiener haben vor dem Eintritt dieſer Stunde Wirth und Gäſte zu warnen, nach einer halben Stunde darauf aber die Uebertreter zu notiren, welche ſodann, wenn auch keine Exceſſe vorfallen, mit 30 kr. bis 90 kr., der Wirth aber um 5 Rthlr. geſtraft wird. Für Handwerksgeſellen iſt durchaus eine Stunde früher Polizey. Wer eine Stunde darnach noch auf der Straße betreten wird, ohne ſich zu legitimiren, wird ohne Unterſchied auf die Wache geführt, bei entdeckender unziemlicher Aufführung aber körperliche Züchtigung empfangen. Verlängerung der Polizeyſtunden iſt bei beſondern Veranläſſen nachzuſuchen, und die im Erlaubnißſchein ausgedrückte Stunde bei obigen Strafen einzuhalten.

Schwangere

ledige, wer ſolche wiſſentlich im Hauſe hat, ohne anzuzeigen — desgleichen die ſolche übernehmende Hebammen werden um 2 Rthlr. beſtraft.

Trunkene

werden auf der Straße nicht geduldet: wenn deren Angehörige ſich ihrer nicht annehmen, ſollen ſie auf die Wache

gebracht, oder nach Befund, auf ihre Koſten gepflegt werden.

Der Wirth, welcher einem ſchon Trunkenen noch einſchenkt, wird nebſt Erſatz alles etwa entſtehenden Schadens annoch mit 1 Rthlr. beſtraft.

Zechen.

Uebermäßig, iſt verboten. Gegen die, welche hieraus Gewohnheit machen, wird polizeyliche Correction eintreten, und wenn dieſe nichts fruchtet — Mundtodterklärung.

Kein Wirth darf über 1 fl. — und eben ſo wenig über drei Zechen borgen, bei Verluſt ſeiner Forderung und nach Befund weiterer Beſtrafung.

Stadt- und 1. Landamt Wertheim. Wertheim den 27. April 1816.

Da trotz der beſtehend und jährlich erneuert wordenen Verordnung: die Beſchädigung des hieſigen Schloßgartens betreffend, nach geſchehener Anzeige, Leimruthen zu Auffangung der Nachtigallen ganz friſch geſteckt wurden; ſo wird jedermann, und zwar bei 5 fl. herrſchaftl. Strafe verwarnt, in dem vorgedachten Schloßgarten etwas von Gewächſen, Bäumen und Blumen abzubrechen, oder zu verderben, Vögel, von welcher Gattung ſie ſeyn mögen, zu fangen, Vogelneſter auszuheben, oder ſonſtige Zerſtörung und Verunreinigung zu veranlaſſen, auch keine Hunde durch den Schloßgarten mit ſich zu führen.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 27. Mai 1816.

Der Platz um die Kirche wird nicht nur von der hieſigen Jugend zu tumultuariſchen Spielen, die den Gottesdienſt oft ſtören, mißbraucht, ſondern auch auf die unanſtändigſte Art verunreinigt. Da bereits von geiſtlicher Behörde den Lehrern

hierüber gemeſſene Weiſungen ertheilt worden, viele Kinder aber dabei betheiligt ſind, welche noch nicht in die Schule gehen, ſo werden die Eltern aufgefordert, ihre Kinder vor Uebertretung beider Punkte und vor der Strafe zu warnen.

Stadt- und erstes Landamt Wertheim. Wertheim den 23. Oktober 1816.

Wenn man von einer wohlorganiſirten Polizey fordern kann, daß jede vermeidliche Störung der öffentlichen Ruhe und Bequemlichkeit abgewendet werde, ſo gehört gewiß auch Sicherung der Nachtruhe gegen das muthwillige Getöſe der Mühl- und Güterfuhrknechte unter dieſe Forderungen. Zugegeben, daß erſtere ihrer Beſtimmung gemäß, meiſtens vor Tage aufbrechen, auch zu jeder Stunde in der Nacht ankommen, auch letztere hierin an keine Stunde gebunden ſind, — zugegeben, daß ihre Fuhrwerke auch bei langſamem Gang unvermeidlich Geräuſch machen — daß auch der Gebrauch der Peitſche unvermeidlich ſey zur Antreibung der Pferde, ſo iſt doch nicht nöthig, daß leere Wagen im Trapp durch die Gaſſen rollen und das gräßliche Geklatſch der Fuhrknechtpeitſche alle Innwohner aus dem Schlafe aufdonnere.

Wenn ſich ein Fuhrweſen vor den Thoren befindet, oder Hohlwege außerhalb paſſirt, mag es ſein Daſeyn durch Peitſchenhiebe verkünden; in der Mitte einer bürgerlichen Geſellſchaft aber müſſen andere Rückſichten eintreten, und es kann nicht mehr geſtattet werden, daß der Schlaf — ein Kleinod, das dem Kranken oft ſo ſchwer zu erringen iſt, das ihm gleichwohl zur Geneſung, ſowie dem Geſunden zur Erholung ſo unentbehrlich iſt — fernerhin dem rohen Muthwillen ſolcher Menſchen Preis gegeben werde.

Es wird daher verordnet, daß vom Schlag der Polizeyſtunde an bis zum Frühgeläute kein ſtörendes Geräuſch mehr durch ſchnelles Fahren leerer Wagen, oder Peitſchengeklatſch geduldet werde, bei Strafe eines Reichsthalers, Zernichtung der Peitſche und nach Befund perſönlichen Verhafts.

Hiernach haben alle Müller und Fuhrweſensherrn ihre Knechte zu inſtruiren, alle Gaſtwirthe und Bäcker ſolche zu warnen, und bei Uebertretung zur Anzeige zu bringen, die Nachtwächter und Patrouillen aber dieſelben zu arretiren und ihre Geiſeln zu zertrümmern.

Stadt- und erstes Landamt Wertheim. Wertheim den 7. April 1818. Nr. 1159.

Da ſchon mehrere Unfugen von ungezogenen jungen Leuten, die auf dem Gottesacker über die Mauer einſteigen, verübt worden, ſo wird bekannt gemacht, daß wer ſich hinfüro in dieſem gefriedeten Ort ohne Wiſſen und Bewilligung eindrängt oder gar einſteigt, mit 30 kr. und wer eines Frevels überwieſen wird, mit Leibesſtrafe belegt werden.

Die Pflanzungen und Anlagen um den Wartthurm herum ſtehen ebenfalls unter öffentlichem Schutze und wird jeder Frevel darin ſcharf gerügt werden.

Stadt- und erstes Landamt Wertheim. Wertheim den 4. Juli 1818. Nr. 2082.

In Beziehung auf die in der letzten Nummer dieſes Blatts enthaltene Bekanntmachung, wird für das offene Mainbad folgende

Bade-Ordnung

feſtgeſetzt.

1) Das Baden längs den Wieſen bis Eichel außer dem abgeſteckten Platz iſt verboten, in jenem Bezirk aber nur jenen erlaubt, welche ſich zu dieſem Vereine haben einſchreiben laſſen.

2) Zur Entſchädigung der Wieſenbeſitzer und ſonſtige Koſten iſt eine Badekaſſe errichtet, wozu jeder Theilnehmer eine Einlage von 6 kr. für den ganzen Sommer zu machen, und um

eine Badekarte, oder Eintragung in die Liſten anzuſtehn, ohne welche er nicht an dieſem Platz geduldet wird.

3) Die Meldungen hierum von Studierenden und untern Schulen, wird Herr Direktor Föhliſch, von Schulentlaſſenen aber und Profeſſioniſten das Polizeyamt, von Militärperſonen Herr Platzadjutant Schmidt annehmen.

4) Kindern unter 12 Jahren iſt das Baden nicht anders als unter Aufſicht erwachſener Perſonen erlaubt, eine Zuwiderhandlung wird an ihren Eltern mit Geldſtrafe — an den Kindern ſelbſt aber mit körperlicher Züchtigung geahndet.

5) Jeder Unfug in Schreien, Verfolgen der Schiffe, Umherlaufen der Entkleideten ꝛc. wird auf Anzeige bei der vorgeſetzten Behörde ſtrenge geahndet, auch empfiehlt ſchon die Achtung für Anſtand und Sittlichkeit den Gebrauch der Badehoſen.

6) Der Ordnung wegen ſind die Lehrer der verſchiedenen Claſſen erſucht, ihre Schüler in gewiſſe Eintheilungen zu ſondern, und einer jeden zu Aufſehern ſolche Schüler beizugeben, auf deren Ordnungsliebe ſie vertrauen können; ein Gleiches wird von dem Militär-Commandanten geſchehen; Exceſſen der Handwerker oder hier nicht Genannte ſind dem Polizeyamte zu Beſtrafung anzuzeigen.

7) Die Beſchädigungen, auch nur die Betretung der Wieſen außer den Gränzen wird vom Ortsvorſtand von Eichel nach ſchon bekannten Warnungen gerügt werden.

Stadt- und erſtes Landamt Wertheim. Wertheim den 25. Juli 1820. Nr. 4613.

Das Baden außerhalb des abgeſteckten Badeplatzes wird hierdurch bei Arreſtſtrafe verboten, und den Polizeydienern aufgegeben, auf die Contravenienten genau acht zu geben, und ſolche zur Beſtrafung anzuzeigen, wofür dem Polizey-Aufſichts-Perſonale jedesmal eine Gebühr von 30 kr. aus dem Vermögen des Angezeigten, oder ſeiner Eltern, bei Vermögensloſen aber auf die Gemeindskaſſe angewieſen werden wird.

Hiernach haben insbeſondere die Eltern, Vormünder und Lehrprinzipale ihre Angehörige zu warnen.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 20. November 1820. Nr. 7043.

Da man bisher vielfältig die Erfahrung gemacht hat, daß die Polizeyſtunden in den hieſigen Wirthshäuſern nicht gehörig beobachtet werden, und die Uebertreter meiſtens einen Entſchuldigungsgrund darin ſuchen, daß ihnen der Eintritt der Polizeyſtunde durch die Polizeydiener entweder gar nicht oder zu ſpät angekündiget worden — bei der übergroßen Menge der Weinſchenken dahier dem Polizey-Aufſichts-Perſonale es aber unmöglich iſt, zu gleicher Zeit und allenthalben Feierabend zu gebieten, und nachher wieder die Viſitationen dort vorzunehmen: ſo wird hierdurch den Wirthen die Verbindlichkeit auferlegt, ihren Gäſten, und zwar vom 1. November bis letzten April mit dem Schlag 10 Uhr Abends, vom 1. Mai bis letzten October aber um 11 Uhr, die Polizeyſtunde daſelbſt zu verkünden. Nach Verlauf einer halben Stunde ſoll ſofort durch das Polizey-Aufſichts-Perſonale nachgeſehen, und wenn alsdann noch Gäſte in den Wirthshäuſern angetroffen werden, ſo ſoll von dieſen jeder um 1 Rsthlr., der Wirth aber um 5 Rsthlr., und im Wiederholungsfalle um das Doppelte unnachſichtlich geſtraft werden. Sonſtige Exceſſen die bei ſolchen Trinkgelagen ſich ergeben, unterliegen den beſondern geſetzlichen Strafen.

Damit aber auch die nächtliche Stille und Ruhe nicht durch unanſtändiges Singen und Lärmen auf den Straßen geſtört werde, ſo ſollen dergleichen Nachtſchwärmer nicht nur auf Betreten auf die Wache geſetzt, ſondern nach Umſtänden auch körperlich gezüchtiget werden; ſo wie Jedermann von der Nachtwache angehalten, und zur Verantwortung gezogen werden ſoll, wer eine Stunde nach der Polizeyſtunde auf der Straße angetroffen wird.

Gegenwärtige Verordnung wird zu Jedermanns Nachachtung und Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, insbeſondere aber das Polizey-Aufſichts-Perſonale, und die Nachtpatrouillen zur größten Wachſamkeit hierauf ſtrengſtens angewieſen.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 27. Dezember 1821. Nr. 8676.

Verſchiedene junge Leute haben ſich bisher beigehen laſſen, Abends mit lärmendem Geſang die Straßen zu durchziehen. Dieſe Unanſtändigkeit wird mit der Verwarnung wiederholt unterſagt, daß die dawiderhandelnden von dem Polizey-Aufſichts-Perſonale nicht nur arretirt und die Nacht hindurch auf die Wache geſetzt, ſondern nach Umſtänden noch beſonders geſtraft werden ſollen.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 27. Juni 1826. Nr. 8867.

Es wird das beſtehende Verbot: wornach ſich, außer dem abgeſteckten Badeplatz oder dem Badehaus, in der Nähe der Stadt im offenen Strome Niemand baden darf, andurch erneuert. Dabei wird den Badenden jede Unanſtändigkeit unterſagt, und ihnen Vorſicht, Ordnung und Stille anempfohlen.

Den Schiffern wird bei 1 fl. Strafe verboten, an Schulknaben, Lehrjungen, und dergleichen junge Leute Nachen zum Behuf des Badens abzugeben. Jeder Unfug oder Störung, welche an dem Badhaus verübt werden, wird insbeſondere ſtreng beſtraft werden.

Hof-Verwaltung Wertheim. Wertheim den 21. April 1830.

Da ſeit einiger Zeit die Frevel in den Pflanzungen, ſowohl in dem Hochfürſtlichen Birkenſchlage, als auch auf dem Weg

hinter dem alten Schloß nach dem Hirſchthore zu, tagtäglich mehr überhand nehmen, ja ſogar die im Wachsthum ſtehenden Pflanzen heraus geriſſen oder die Gipfel abgebrochen werden.

Da nun dieſer Unfug nicht länger mehr geduldet werden kann, ſo wird hiermit auf das Ernſtlichſte verboten: daß die Kinder von nun an, nicht nur den Birkenſchlag, ſondern auch den Weg hinter dem alten Schloſſe, gänzlich meiden müſſen; es ſeye dann, daß ihre Eltern oder andere erwachſene Perſonen bei denſelben zugegen wären.

Die Eltern werden gebeten, dieſes Verbot ihren Kindern ernſtlich bekannt zu machen. Es wird von nun an ſcharfe Aufſicht gehalten, und die Uebertreter dieſes Verbots werden von Amtswegen, allwo die Frevel angebracht werden ſollen, verhältnißmäßig beſtraft werden.

Auch wird das Graſen, nicht nur um das alte Schloß herum, ſondern auch in dem Birkenſchlag ſelbſten, bei Strafe hiemit gänzlich verboten; wornach ſich ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 19. Januar 1831. Nr. 784.

Ungeachtet mehrfältiger Warnungen werden in den fürſtl. Anlagen im Birkenſchlage immer noch häufige Beſchädigungen angerichtet.

Solchem Unfuge zu ſteuern, wird andurch bekannt gemacht, daß, da dieſe Anlagen in beſonderen polizeylichen Schutz genommen ſind, diejenigen, welche deßfalls betreten werden, nicht als gewöhnliche Frevler, ſondern nach der ganzen Strenge des Geſetzes beſtraft werden ſollen.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 2. Juli 1804.

(In Betreff der Zechſchulden.)

In Folge hoher Regiminal-Verordnung vom 19. Juni wird andurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung

bekannt gemacht, daß jedem Wirthe auf das ſtrengſte verboten ſey, mehr als einen Gulden Zechſchulden, und mehr als zwei, höchſtens bis drei Zechen zu borgen, das erſtemal unter Confiscation der Schuld; nebſt dem hat der Wirth für jeden weiter geborgten Gulden Zechſchuld, und für jede weitere creditirte Zeche einen Thaler Strafe an das erzherzl. Kammeral-Zahlamt für den Kriminalfond zu erlegen, bei Wiederholung dieſes Vergehens aber wird derſelbe mit noch weitern Geld- und Leibesſtrafen belegt werden; auch haben die Wirthe für die über einen Gulden ſteigenden Forderungen keine Rechts-Hülfe zu erwarten.

Stadtrath Lahr. Lahr den 2. März 1813.

Es iſt von mehreren hieſigen Bürgern, und namentlich von dem Handelsvorſtand die beſchwerende Anzeige beim Stadtrath geſchehen, daß die hieſige Wirths- und Bierhäuſer von jungen Leuten und unter dieſen beſonders von den Handlungs- und mehreren anderen Lehrlingen des Nachts häufig beſucht, und denſelben meiſtens ein beſonderes Zimmer eingeräumt werde, um deſto ungeſtörter toben, lärmen und der Unſittlichkeit freien Lauf laſſen zu können. Dieſes ſittenverderbliche Zuſammenſitzen der jungen Leute kann nicht länger geduldet werden, weßwegen unter Bezug auf die bekannte Polizeygeſetze hiermit noch beſonders verordnet wird:

„Daß die Wein-, Bier- und Kaffeewirthe keiner Geſell„ſchaft dergleichen junger Leute, unter welchem Vorwand es „auch ſeyn möge, ein beſonderes Zimmer einräumen, ſondern „ſelbige nur in der allgemeinen Wirthsſtube, und auch hier „durchaus nicht länger, als bis 11 Uhr Nachts dulden ſollen. „Derjenige Wirth, welcher hiergegen handelt, wird unnach„ſichtlich in eine Polizeyſtrafe von fünf Gulden verfällt, und „dieſe Strafe bei wieder eintretendem Fall verdoppelt.“

Stadtrath Lahr. Lahr den 17. Juni 1813.

Durch die überhand nehmenden Unordnungen und Sittenloſigkeit junger Leute veranlaßt, wird folgende Verordnung bekannt gemacht:

1) Wird das Herumlaufen der Kinder auf öffentlichen Plätzen und Straßen nach der Abend-Betglocke ernſtlich und gänzlich verboten; die Polizeydiener werden deshalb beauftragt, dieſelben mit Gewalt nach Haus zu treiben, die Eltern hingegen vor das Kirchen-Cenſurgericht vorgeladen, ihnen die ſchlechte Kinderzucht ernſtlich verwieſen, und nach Befinden beſtraft werden.

Stadtrath Lahr. Lahr den 17. Juni 1813.

Dem Geſinde weiblichen Geſchlechts wird das Herumziehen auf öffentlichen Plätzen und Gaſſen nach der Betglocke ernſtlich verboten, diejenigen welche auf verdächtigen Wegen gefunden, ſollen eingezogen und geſtraft werden.

Stadtrath Lahr. Lahr den 17. Juni 1813.

Allen Prinzipalen und Lehrmeiſtern der Lehrjungen wird bei eigener Verantwortlichkeit anbefohlen, ihre Lehrjungen nicht länger denn bis zu der Abends-Betglocke ausgehen zu laſſen, welche alsdenn in öffentlichen Bier- oder Wirthshäuſern bei Trinken oder Spielen gefunden werden, ſollen eingezogen, und nach Befund geſtraft werden.

Stadtrath Lahr. Lahr den 14. April 1815.

Man findet ſich veranlaßt, die im hieſigen Wochenblatt Nr. 95 vom 18. November 1814 auf Bezirksamtliche Weiſung eingerückte Polizey-Verordnung hiermit dahin zu wiederholen, daß die Feierabendzeit für das halbe Jahr vom 1. April bis 1. October auf 11 Uhr und für das Winterhalbjahr auf halb

11 längſtens ³/₄ auf 11 Uhr beſtimmt iſt, mit dem Beifügen, daß diejenigen Wirthe, welche nach dieſer Zeit ihren Gäſten noch Getränke abgeben, oder von denſelben Karten- und andere Spiele geſtatten, und nach dem durch die Wache gebotenen Feierabend für die zeitige Entfernung der Gäſte nicht ſorgen, in eine Polizeyſtrafe von 5 fl. verfallen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 5. Januar 1816.

Da häufige Klagen gegen die Schulknaben wegen Unfugs in der Stadt und in dem Feld, auch wegen nächtlichen Lärmens und Herumlaufens einlaufen: ſo ſieht man ſich in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt, die Eltern jener Schulknaben hiermit öffentlich aufzufordern, ihre Söhne von ſolchem Unfug in- und außerhalb der Stadt abzuhalten, damit dieſelben von den Polizeydienern und den Feldbannwarten nicht ergriffen und angezeigt werden, in welchem Fall nicht nur die Knaben ernſtgemeſſen gezüchtigt, ſondern auch die Eltern derſelben zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Stadtrath Lahr. Lahr den 22. Februar 1816.

Man hat ſchon öfters bemerkt, daß ſeitdem die Beſtrafung unehelich ſchwangerer Weibsperſonen aufgehoben iſt, gewöhnlich auch die Anzeige der Schwangerſchaft bei geiſtlichen und weltlichen Behörden vor der Niederkunft unterbleibt. Dieß iſt aber eine Unordnung, die überhaupt nicht geduldet werden, und für die Mutter ſelbſt die nachtheiligſten Folgen haben kann, wenn die Kinder todt zur Welt kommen, oder gleich nach der Geburt ſterben. Der Stadtrath hat daher Vorſtehendes durch das Wochenblatt öffentlich bekannt zu machen, und ſolche Weibsperſonen, die ihre unehliche Schwangerſchaft künftig nicht anzeigen, zur Beſtrafung hieher namhaft zu machen.

Welches alſo hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den betreffenden Perſonen zur Befolgung und Darnachachtung empfohlen wird.

Stadtrath Lahr. Lahr den 27. Mai 1819.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Bierſchank in den Hütten und Bierkellern außerhalb den Grenzen der Stadt und den Vorſtädten zu Nachtſchwärmereien, Wortwechſel und Schlägereien, auch ſogar zu Ausübung ſtrafbarer Bosheiten in den Feldern und Gärten Anlaß giebt, ſo wird hiermit verordnet, daß auf den Schlag 10 Uhr Abends ſich kein Gaſt mehr in den außerhalb hieſiger Stadt und Vorſtädten befindlichen Wein- und Bierſchänken aufhalten, und der Wirth nach dieſer Zeit kein Getränk mehr verabreichen, oder beide Theile gewärtigen ſollen, daß die Gäſte, welche nach 10 Uhr an dergleichen Orten durch die Polizey oder Nachtwache betroffen, jeder um 1 fl., der Wirth aber um 5 fl. beſtraft werde.

Stadtrath Lahr. Lahr den 24. November 1820.

Es wird hiemit die früher ſchon beſtehende Verordnung erneuert, daß die Schulkinder nach der Abendgebetglocke nicht mehr auf der Straße herumlaufen dürfen, unter dem Nachtheil daß die Eltern der auf der Gaſſe nach der geſetzlichen Zeit angetroffenden Kinder beſtraft werden ſollen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 20. Mai 1825.

Die ſchon längſt beſtehende Verordnung vom 17. October 1823, ſo wie die ſpäter erſchienenen polizeylichen Vorſchriften hinſichtlich der Feierabendſtunde in Wirthshäuſern, ſcheinen großen Theils in Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn. Man ſieht ſich daher genöthigt, die beſtehenden Polizey-Verordnungen der hieſigen Einwohnerſchaft mit dem Bemerken in das Gedächtniß zurückzurufen, daß jeder Uebertreter derſelben unnachſichtlich Strafe zu gewärtigen hat; auch ſind die Polizeydiener angewieſen, bei eigener Verantwortlichkeit jeden Ungehorſam ohne Anſehen der Perſon zur Beſtrafung anzuzeigen.

Insbeſondere will man auf die amtliche Verordnung vom 17. October 1823, welche jedem Familienvorſtand zugeſtellt wurde, aufmerkſam machen.

Zugleich wird die Verordnung erneuert:

1) Die Polizeyſtunde in der Stadt iſt auf 11 Uhr Abends feſtgeſetzt.

2) In den außerhalb der Stadt befindlichen Wirthshäuſern und Bierkellern wird die Feierabendſtunde auf 10 Uhr beſtimmt.

3) Wer über die angegebenen Polizeyſtunden in Wirthshäuſern verweilt, wird unnachſichtlich um 1 fl. geſtraft.

4) Jeder Wirth, der über die Polizeyſtunde Gäſte hält und Getränke verabreicht, wird ohne Nachſicht um 5 fl. und nach Befund der Umſtände noch ſchärfer geſtraft.

Stadtrath Lahr. Lahr den 10. November 1826.

Die nach dem Schluß der Hochzeiten bisher gewöhnlichen Nachtmuſiken werden mit Genehmigung Großherzogl. Bezirksamts aus triftigen Gründen hiermit durchaus verboten. Zuwiderhandelnde würden ſich nachdrücklicher Strafe ausſetzen.

Andere Nachtmuſiken dürfen nur nach voreingeholter polizeylicher Erlaubniß ſtatt finden.

Stadtrath Lahr. Lahr den 4. Juli 1827.

Ohngeachtet der in frühern Jahren ergangenen Verbote geſchieht es wieder, daß eine Menge von Leuten ungeſcheuet und ſchamlos an öffentlichen Straßen und Wegen baden, und nicht an den hiezu angewieſenen Plätzen, nämlich am Hochberg, oberhalb der Walke und unterhalb der Zankelſchen Mühle, und in der alten Schutter unterhalb des Ablaſſes bis zur Geigerſchen Matte.

Indem man dieß abermals zur öffentlichen Kenntniß bringt, erſucht man die Eltern, welche für ihre Kinder verantwortlich ſind, und die Lehrer, ſo wie die hieſigen Einwohner,

angelegentlichſt, ihre Hausgenoſſen hiernach ernſtlich anzuweiſen.

Wer ſich fernerhin unterſtehen ſollte, an andern Orten, beſonders an öffentlichen Straßen zu baden, und ſich durch eigenes Sittlichkeits- und Schamgefühl und dieſe Warnung nicht abhalten läßt, wird der gebührenden angemeſſenen Strafe nicht entgehen, indem man außer dem Polizeypersonale noch andere Perſonen zur Aufſicht anſtellen und denſelben auf Koſten der Zuwiderhandelnden eine gehörige Anzeigegebühr zuſichern wird.

Stadtrath Lahr. Lahr den 16. Oktober 1827.

Gemäß verehrlich amtlicher Verfügung wird hiermit verkündet, daß für die Monate October, November, Dezember, Januar, Februar und März bei öffentlichen Tänzen die Feierabendſtunde auf 9 Uhr geſetzt iſt, und zu dieſer Zeit die Muſicanten ſogleich das Muſiciren unterlaſſen müſſen. Der Wirth, welcher länger tanzen läßt, wird um 5 Rthlr. geſtraft, jeder Muſicant aber, der länger ſpielt, verfällt in eine Strafe von 2 Reichsthaler.

Zugleich wird das Polizeyperſonale angewieſen, auf Handhabung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 9. November 1827.

Man hat für zweckmäßig gefunden, das bisher übliche Feierabendbieten in den Wirthshäuſern abzuſtellen, und benachrichtigt hievon die hieſige Einwohnerſchaft mit dem Bemerken, daß jeder Nachts 11 Uhr im Wirthshaus Betretene unnachſichtlich um 1 fl. geſtraft wird.

Oberbürgermeisteramt Lahr. Lahr den 17. April 1828.

Der Unfug, die Häuſer, Hof- und Hausthüren u. dgl. mit Kreide, Kohlen, Röthel u. ſ. w. zu beſudeln, beſchmieren und bekritzeln, hat ſich ſeit einiger Zeit dahier beſonders wieder gar häufig gezeigt. Die Herren Lehrer und Eltern werden erſucht, dieß den Kindern ſchärfſtens zu verbieten, wie man hierorts das Polizeypersonal aufs Ernſtlichſte anweiſet, hierauf zu wachen und außer demſelben jedem Andern, welcher einen ſolchen Fall zur Beſtrafung anzeigt, eine Anzeigebühr von 30 kr. zuſichert, welche die Eltern für ihre Kinder ohne Rückſichtsnahme bezahlen müſſen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 1. Juli 1828.

Es iſt ſchon mehrmals Beſchwerde darüber geführt worden, daß in den Waſchhäuſern am Gewerbskanal durch Singen und Lärmen zur Nachtzeit die Ruhe der benachbarten Bewohner nicht ſelten gefliſſentlich geſtört wird. Zu Abſtreckung dieſes Unfugs wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei ſolchen Waſchen durchaus kein unnöthiger Lärm geführt und nicht geſungen werden darf, und zwar bei Strafe von 1 fl. für jede zuwiderhandelnde Perſon und nach Ermeſſen auch gegen die Beſitzer und Vermiether ſolcher Waſchhäuſer, wovon dem Anzeiger die Hälfte gehört.

Bei fortgeſetztem Ungehorſam nach geſchehener Warnung von Seiten des Polizeyperſonale, wird ſich daſſelbe nach ſeiner mündlichen Inſtruktion benehmen, und wenn hierdurch einem oder dem andern Eigenthümer der Wäſche Schaden zugehen ſollte, ſo wird er ſich ihn ſelbſt beimeſſen müſſen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 17. Oktober 1828.

In Betreff der beſtehenden Verordnung wegen Handhabung der Feierabendſtunde, will man wiederholt zur öffent-

lichen Kenntniß bringen, daß nicht nur diejenigen, welche über die Feierabendſtunde in den Wirthshäuſern ſich aufhalten, beſtraft werden ſollen, ſondern auch nach einer erneuerten verehrlichen amtlichen Verfügung jeder Wirth, welcher die Polizeyſtunde übertritt, in eine Strafe von 5 Reichsthalern ohnnachſichtlich verfällt.

Stadtrath Lahr. Lahr den 12. Jänner 1829.

(Das Nachtſchwärmen betreffend.)

Das Großh. Bezirksamt hat durch verehrlichen Beſchluß vom 4. d. M. eine von dem Großh. Hochl. Kreisdirektorium erlaſſene neue Polizeyverordnung vom 17. Dezember v. J. anher mitgetheilt, worinn es unter anderm heißt:

„daß die Nachtſchwärmer, welche ſich nach der Polizeyſtunde ohne Geſchäft außerhalb ihrer Wohnung mit Lärmen oder ſonſtigem Unfug betreten, oder auch nach Mitternacht ohne Lärm finden laſſen, das erſtemal auf 12 Stunden, das zweitemal auf 24 Stunden eingeſteckt und das drittemal dem Amt zur Beſtrafung angezeigt werden ſollen, welches nicht allein ſie ſelbſt mit Thurmſtrafe, ſondern auch die Eltern und Dienſtherrn mit Geldſtrafe zu belegen hat, wenn ſie ſich mit deren „Wiſſen“ außerhalb des Hauſes befunden haben.“

Indem wir dieß der hieſigen Einwohnerſchaft zur Kenntniß bringen, ſehen wir uns veranlaßt, die ſo ſehr vernachläßigte Verordnung, daß Kinder nicht nach der Betglocke auf der Straße herumziehen ſollen, hiermit in das Gedächtniß zu bringen, da dieſer Unfug wieder ſehr überhand genommen hat.

Stadtrath Lahr. Lahr den 14. Mai 1829.

Da man wahrgenommen hat, daß die Nachtwächter an Jahrmärkten, ſtatt auf Ordnung Acht zu haben, bei den Verkäufern herumlaufen und eine Gabe von ihnen fordern, ſo wie um Neujahr von Haus zu Haus eine ſolche gleichſam

als hiezu berechtigt anſprechen, letzteres auch von den Spannern bei den Kaufleuten und andern Waarenverſendern zu geſchehen pflegt, ſo wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Stadtrathsbeſchluß dieſe Unfuge ein für allemal abgeſtellt werden, und jeder Zuwiderhandelnde ſichere Strafe, und je nachdem die Sache ſich geſtaltet, Entfernung von ſeinem Dienſt zu erwarten hat.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 14. Jänner 1820.

Durch Reſcript des Großh. Hochpreißl. Miniſteriums des Innern vom 1. Juni 1819 Nr. 5486 wurde verordnet:

„Daß das Maskenlaufen auf den Straßen am Faſchings- „Sonntage, ſo wie das Faſtnachtbegraben am Aſchermittwoch „von nun an nicht mehr ſtatt finde; übrigens ſeye man nicht „geſonnen, dem Publikum jede ſonſt übliche Freude und Ver- „gnügen auf den Faſtnacht-Montag und Dienſtag zu beneh- „men, ſondern es ſeye ihm auf dieſe beide Täge jeder ſittlich „und nicht polizeywidrige Genuß forthin frei und ungeſtört „zu belaſſen.“

Dieſe höchſte Verfügung wird dem Publikum zur Wiſſenſchaft und genauen Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche ſich beigehen laſſen ſollten, ſich am Aſchermittwoch zu vermummen, und die Faſtnacht zu begraben, von der Polizey ergriffen, in Arreſt geführt, und des andern Tages mit der geeigneten Strafe belegt werden ſollen.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 5. Juni 1823.

Da man neuerdings wahrgenommen, daß bei der eingetretenen warmen Witterung an verſchiedenen öffentlichen Orten gegen alle Anſtändigkeit, zum größten Aergerniß der Jugend, gebadet wird; ſo ſieht man ſich veranlaßt, von nun an alles

Baden in Gegenden, die zunächſt an der Stadt und der Straße oder gangbaren Feldwegen liegen, beſonders aber bei der obern und untern Mühle, auch vom Ochſenſteg bis zum Schleißteich im Mühlbach und deſſen Nebenbächen anmit ernſtgemeſſenſt und bei Strafe zu unterſagen, und zugleich zu verordnen, daß in Hinkunft beim Gebrauch des Bades im offenen Fluſſe der Körper jedesmal mit einem Hemde oder einer ſonſtigen anſtändigen Bekleidung bedeckt werden ſolle.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 6. Jänner 1826.

Nachſtehende Verordnung des Großh. Oberamts dahier wird zur genauen Nachachtung wiederholt öffentlich bekannt gemacht.

Von dem Großh. Hochl. Kreisdirektorium wurde durch Verfügung vom 23. d. M. Nr. 9401 auf dieſſeitigen Antrag der § 3 der Polizeyordnung vom 13. Februar 1814 unter der Rubrik „Polizeyſtunde“ aufgehoben, und dagegen feſtgeſetzt, daß ein Wirth um ſo viele Gulden geſtraft werden ſolle, als nach Verlauf der Polizeyſtunde nach der erſten Warnung Gäſte, ohne allen Unterſchied der Perſonen, von der Polizeymannſchaft bei ihm angetroffen werden. Für die Hälfte dieſer Strafe bleibt jedoch dem Wirth der Regreß an die Gäſte offen.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 13. Juni 1826.

(Das öffentliche Baden betreffend.)

Da man neuerdings wahrgenommen hat, daß bei der eingetretenen warmen Witterung an verſchiedenen öffentlichen Orten gegen alle Anſtändigkeit, zum größten Aergerniß der Jugend, gebadet wird: ſo ſieht man ſich veranlaßt, von nun an alles Baden in Gegenden, die zunächſt an der Stadt, der Straße oder an gangbaren Feldwegen liegen, beſonders aber bei der obern und untern Mühle, auch vom Ochſenſteg bis

zum Schleißteich, im Mühlbache und deſſen Nebenbächen an- mit ernſtgemeſſenſt und bei Strafe zu unterſagen, und zugleich zu verordnen, daß in Zukunft beim Gebrauche des Bades im offenen Fluſſe der Körper jedesmal mit einem Hemde oder einer ſonſtigen anſtändigen Bekleidung bedeckt werden ſoll.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 21. Juni 1827.

Damit künftig jedem Unglücke beim Baden im fließenden Waſſer vorgebeugt werde, ſo findet man ſich veranlaßt zu verordnen:

1) Soll das Baden zwar erlaubt ſeyn, jedoch dem männlichen Geſchlechte nur in der Kinzig beiläufig 400 Schritte oberhalb der Kinzigbrücke, in der ſogenannten Giſiz, und dem weiblichen nur in dem Plaulbache nicht in der Nähe eines gangbaren Weges.

2) Darf dieſes Baden bei keinem Geſchlechte ohne ſchickliche Bekleidung ſtatt haben.

Der gegen dieſe Verordnung Handelnde wird in 30 kr. Strafe verfällt.

Stadtrath Offenburg. Offenbnrg den 15. Februar 1828.

Unter Beziehung auf die beſtehenden Verordnungen über die Handhabung der Polizey bei öffentlichen Tanzbeluſtigungen, wird anmit bekannt gemacht, daß noch nicht mannbaren jungen Leuten und beſonders Kindern, welche noch die Schule beſuchen, nicht geſtattet iſt, ſich auf Tanzböden als Theilnehmer oder Zuſchauer einzufinden, mit dem Anhange, daß die Eltern, Pfleger und Dienſtherren hiefür verantwortlich ſind, und bei Zuwiderhandlung unnachſichtlich mit Strafe belegt werden ſollen.

Bürgermeisteramt Baden. Baden den 26. August 1831.

Höherer Anordnung zufolge, wird folgende Localpolizeyverordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Da die Polizeyſtunde auf 11 Uhr feſtgeſetzt iſt, ſo hört das bisherige Läuten der Polizeyglocke um halb zehn Uhr am 28. d. M. auf, und fängt dagegen um halb eilf Uhr an und wird bis dreiviertel auf eilf Uhr fortgeſetzt. Um dieſe Zeit haben ſich die Gäſte aus den Wirthshäuſern und Bierſchenken nach Hauſe zu begeben, ſo daß dieſelbe um 11 Uhr geräumt ſeyn müſſen.

Wer ſich nach 11 Uhr allda noch betreten läßt, verfällt unnachſichtlich in die betreffende Polizeyſtrafe von ein Gulden, welche nach Umſtänden noch verſchärft und jedenfalls zugleich gegen den Wirth erkannt werden wird.

Magistrat Rastatt. Rastatt den 27. März 1827.

Mit oberamtlicher Genehmigung iſt vom erſten künftigen Monats April anfangend die Feierabendzeit auf Nachts halb eilf feſtgeſetzt, — und von eben dieſem Zeitpunkte bis zum erſten October die am 23. Dezember vorigen Jahrs getroffene Anordnung, wornach jeder, der nach 10 Uhr Nachts angetroffen wird, ohne Licht in einer Laterne bei ſich zu haben, angehalten und um 30 kr. beſtraft werden ſoll, ſuspendirt worden.

Bürgermeisteramt Rastatt. Rastatt den 12. Dezbr. 1827.

Unter Beziehung auf die Anordnung vom 23. Dezember 1826 und 27. März dieſes Jahres wird andurch bekannt gemacht, daß vom 16. dieſes Monats anfangend, bis zum 1. April 1828 die Feierabendzeit wider auf Nachts 10 Uhr feſtgeſetzt iſt; auch ſoll Niemand nach 10 Uhr Nachts ohne

Licht in einer Laterne zu haben, ausgehen, bei der ſchon früher feſtgeſetzten Strafe von 30 kr.

Oberbürgermeisteramt Rastatt. Rastatt den 1. Juli 1830.

Das Baden in der Murg vom Beinel-Wald an bis zu der Rheinauer Brücke iſt, mit Ausnahme der gedeckten Militärſchwimmſchule, bei Strafe von einem Thaler verboten.

Magistrat Rastatt. Rastatt den 9. Oktober 1830.

Mit oberamtlicher Genehmigung wird, von morgen angefangen, die Feierabendszeit dahier auf Nachts zehn Uhr feſtgeſetzt.

Wer nach dieſer Zeit, ohne ein brennendes Licht in einer Laterne zu haben, auf der Straße angetroffen wird, iſt von der Nachtwache anzuhalten, und jeden Falls mit einer Strafe von 30 kr. zu belegen; kann ſich aber der Angehaltene über den Zweck ſeines nächtlichen Aufenthalts auf der Straße nicht ausweiſen, ſo iſt derſelbe gleich andern verdächtigen Perſonen, auch noch zu arretiren, und andern Tags früh — wenn nicht beſondere Umſtände die ſogleiche Anzeige nöthig machen — mit Rapport an das Großherzogl. Oberamt zu verbringen.

Hinſichtlich der Nachtwache wird gewünſcht und auch erwartet, daß jeder Bürger, wenn die Reihe ihn trifft, den Dienſt ſelbſt verſehen werde. — Knechte können als Stellvertreter nicht angenommen werden; wohl aber kann ſich in Verhinderungsfällen jeweils bei dem die Aufſicht führenden Rathsverwandten zeitig gemeldet werden, damit dieſer um die fixirte Gebühr von 16 kr. aus den vom Stadtmagiſtrate erwählte Individuen einen Stellvertreter beſtimme.

Bürgermeiſteramt Raſtatt. Raſtatt den 20. Dezbr. 1832.

Unterm 26. März 1827, Wochenblatt Nr. 13, wurde von Großh. Oberamt in Erinnerung gebracht, daß nach der Verordnung vom 30. October 1811, Regbl. Nr. XXIX.

a) Die Summe, welche ein Wirth für Trinkſchulden einem Unterthan borgen darf, auf 3 Gulden feſtgeſetzet, und dabei weiters verfügt worden ſey, daß

b) im Uebertretungsfalle das Erſtemal die Schuld confiscirt, das Zweitemal nebſt Confiscation der Wirth um 5 Rthlr. geſtraft, und dieſe Strafe in jedem fernern Wiederholungsfalle verdoppelt werden ſoll.

Auf den Grund dieſer Verordnung ſieht ſich nun das Bürgermeiſteramt zu der Erklärung veranlaßt, daß daſſelbe für die Zukunft obige Verordnung ſtreng vollziehen wird.

Bürgermeiſteramt Durlach. Durlach den 29. Juni 1830.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß das Baden der erwachſenen Knaben im freien Waſſer durchaus an keinem anderen Orte erlaubt iſt, als an den ſogenannten Dreiwaſſern, und an der Gänsbrücke.

Man macht die Eltern und Vormünder der Kinder mit dem Bemerken hierauf aufmerkſam, daß ſie die Strafe von 30 kr. für jedes Kind welches das Verbot übertritt, unerläßlich zu bezahlen haben.

Bürgermeiſteramt Durlach. Durlach den 8. Auguſt 1832.

Durch hohe Verfügung des großherzogl. Oberamts dahier vom heutigen Nr. 14728 wurde verfügt, daß die Polizeyſtunde nicht über Nachts 10 Uhr erweitert werden dürfe, und daß jeder Uebertreter mit 5 Rthlr. alſo zu beſtrafen ſeye, daß

jedesmal wo eine Geſellſchaft an dem Uebertreten Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das ganze zu haften hat. Die unterzeichnete Stelle iſt angewieſen, die Uebertreter dem großherzogl. Oberamt zur Beſtrafung anzuzeigen. Man bringt dieß zur genauen Nachachtung hiemit zu Jedermanns Kenntniß.

Oberamt Pforzheim. Pforzheim den 11. October 1803.

(Warnung gegen Zechſchulden.)

Da man erſt neuerlich bei Durchgehung von Vermögens-, Unterſuchungs-, Schuldenliquidations- und Falliments-Geſchäften wahrgenommen hat, daß von den Wirthen in hieſiger Stadt und in den Oberamts-Ortſchaften Zechſchulden, welche zum Theil nicht unbedeutend ſind, liquidirt worden ſind, ſo wird anmit zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht, daß man in Gemäßheit der ſchon längſt erlaſſenen landesherrlichen Verordnungen von dergleichen Zechforderungen dem Wirth nur 1 fl. paſſiren laſſen, das übrige aber dem fürſtl. Fisco unfehlbar zuſcheiden wird.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 15. Dezember 1817.

(Verbot des Weihnachts-Singen.)

Das ſogenannte Weihnachtsſingen, das durch vorliegende landesherrliche Verordnungen ſchon lange abgeſtellt iſt, und wovon man in andern Städten nichts weiß, hat dieſes Jahr auf eine für die Einwohnerſchaft äußerſt beläſtigende Weiſe überhand genommen. Manche Eltern ſchämen ſich nicht, ihre Kinder auf dieſem Weg auf den Bettel bei Nacht auszuſchicken, die gewohnten Bettler ſtützen ſich hierauf, und treiben ihr Unweſen — an dem ſie während des Tags verhindert ſind — bei Nacht, man fordert deshalb die Einwohnerſchaft auf, ſelbſt mitzuwirken daß dieſer Unfug aufhört, die betreffenden Eltern

werden aber gewarnt, ihre Kinder zu Hauſe zu behalten, widrigenfalls man denſelben das Erſungene abnehmen laſſen, und der Allmoſencaſſe übergeben wird. Die Gewohnheits-Bettler werden hingegen mit körperlicher Strafe belegt.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 25. Auguſt 1819.

Nach der vom Großh. Oberamt hierher erlaſſenen Weiſung wird wegen der ſeit einiger Zeit um ſich gegriffenen Nachtſchwärmerei und dabei vorkommender Unſittlichkeit folgende Anordnung zur Kenntniß der Einwohnerſchaft gebracht:

1) Wer nach 10 Uhr auf der Straße betreten wird, ohne ſich hinreichend über die Nothwendigkeit hiezu ausweiſen zu können, wird arretirt, die Nacht über eingeſperrt; und für das erſtemal mit einer Strafe von 1 fl., im Wiederbetretungsfall aber von 5 fl. oder nach Umſtänden mit körperlicher Züchtigung belegt.

2) Das Singen oder Lärmen auf der Straße wird bei gleicher Strafe unterſagt.

3) Die Feierabendzeit wird auf 10 Uhr feſtgeſetzt. Wer nach dieſer in Wirthshäuſern betreten wird, wird arretirt und nach dem sub Nr. 1 bemerkten Strafmaß behandelt.

4) Die Geldſtrafen fallen zur Hälfte in das Allmoſen und zur Hälfte dem fungirenden Polizey-Perſonale als Belohnung zu.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 29. Dezember 1823.

Unter Hinweiſung auf die im Wochenblatt vom 17. dieſes Nr. 51 erſchienene Bekanntmachung wird, auf Verfügung Großh. Oberamts, wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anſtalt getroffen worden, alles Ernſtes darauf zu ſehen, daß von Niemand, die Nachtwächter für dieß-

mal ausgenommen, und insbeſondere nicht von dem Stadtmuſikus Reichert oder dem Stadtmößner Schmidt, Geſchenke eingeſammelt werden, und überhaupt ein für allemal die Bettelei jeder Art abgeſtellt werde. Das Polizey-Perſonal iſt deshalb ſtreng befehligt, genau aufzuſehen, daß nicht entgegen gehandelt, und jeder, der doch bettelt, in Verhaft geführt, und zur Beſtrafung angezeigt werde.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 28. September 1824.

Nach einer verehrlichen Verfügung des Großh. Oberamts vom 25. d. M. Nr. 22171 ſoll dem wieder eingeriſſenen nächtlichen Schwärmen und Aufenthalt der Handwerksgehülfen und Dienſtboten in Gaſthäuſern und Brantweinſchenken dadurch geſteuert werden, daß

„jeder Wirth, der künftig nach 10 Uhr dergleichen Leute in ſeinem Hauſe dulden würde, die nicht auf der Reiſe begriffen ſind, und da übernachten, nachdrückliche Strafe, welche das erſtemal nach Verhalt der Sache bis zu 10 und das zweitemal bis zu 20 Rthlr. anſteigen könnte, zu erwarten habe.“

Das Polizeypersonale hat man ſtreng angewieſen, auf die Befolgung dieſer Verfügung zu ſehen und den Denuncianten den Drittel der Strafe zugeſichert.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 28. März 1826.

Man bringt andurch die ſchon früher erſchienene Polizey-Verordnung Großherzogl. Oberamts, wonach keinem Handwerksgehülfen uud Dienſtboten nach 10 Uhr, in Gaſthäuſern, Bierhäuſern, Kaffeewirthſchaften ꝛc. im erſten Falle bei 10 Rthlr. bis wiederholt 20 Rthlrn. Strafe, Getränke verabfolgt noch Aufenthalt geſtattet werden darf, nochmals mit

dem Bedrohen in Erinnerung, daß hierauf unnachſichtlich gehalten werden wird und man die Polizey-Commiſſion angewieſen hat, genaue Aufſicht darüber halten zu laſſen.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 27. Juni 1826.

(Beſtimmung der Badeplätze im Freien.)

Zu möglichſter Vermeidung des Anſtoßes gegen Sittlichkeit hat man die Badeplätze im fließenden Waſſer folgendermaßen beſtimmt:

Für die Jugend männlichen Geſchlechts: nächſt dem Säg- oder ſogenannten Metzelgraben, — in der Enz, von der Leibbrandtſchen Ziegelhütte bei der Roßbrücke bis ans Roßwöhr.

Für die Jugend weiblichen Geſchlechts: das Bächle beim Hammerholzplatze bis unter die Katziſche Oelſchlag, ſodann den ſogenannten Pulvergraben längs der Finkenſteiniſchen Inſel.

Für erwachſene Frauensperſonen: den obern Hammergraben bei der Tuchrahme.

Für erwachſene Mannsperſonen: den Enzfluß längs den Weiherwieſen beim obern Hammer, und ſodann den untern Hammergraben.

Wer ſich dieſer polizeylichen Anordnung entgegen betreten läßt, unterliegt einer verhältnißmäſſigen Polizeyſtrafe.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 6. Auguſt 1827.

Ergangener Weiſung Großh. Oberamts vom 28. v. M. Nr. 14934 zufolge werden folgende früher erlaſſene polizeyliche Anordnungen, von welchen man wahrgenommen hat, daß dieſelbe noch zum Theil gar nicht befolgt, oder nur äußerſt nachläßig beobachtet werden, mit dem Anfügen, daß von nun an unnachſichtlich auf Strafe beharrt werden wird, erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Daß kein Handwerkspurſch, Geſinde ꝛc. Nachts nach 10 Uhr weder in den Wirthshäuſern, noch auf der Straße angetroffen werden darf. (ſ. Wochb. vom 31. v. M. Nr. 31);

2) müſſen die außer der Stadt liegende Garten-Wirthſchaften mit Einbruch der Nacht geſchloſſen werden;

3) die Verheimlichung der Gäſte durch Verſchließen der Haus- und Zimmerthüren Nachts über die Polizeyſtunde wird mit doppelter und nach Befund höherer Strafe für Wirth und Gaſt geahndet.

Ueber vorſtehende, wie überhaupt alle polizeylichen Anordnungen hat die Polizey-Commiſſion ſtrenge zu wachen, und ſind die Polizeydiener geſchärfteſt anzuweiſen, keinen Fall unangezeigt zu übergehen, indem dergleichen Nachläßigkeiten mit Arreſtſtrafe und Wiederholungsfälle mit Entlaſſung geahndet werden.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 11. September 1827.

Man muß wahrnehmen, daß die Häuſer, auf welche die Koſten des Verputzes und Anſtrichs von den Beſitzern verwendet worden ſind, hauptſächlich von der Schuljugend häufig beſchmutzt oder mit Kohlen ſchwarz gemacht worden. Es werden daher die Eltern und Lehrer aufgefordert, die Jugend vor dieſem Unfuge zu warnen, indem die Betretungsfälle mit körperlicher Züchtigung oder anderer Strafe unnachſichtlich geahndet werden.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 14. Juni 1832.

(Das Baden im Freien betreffend.)

Man bringt hiemit die polizeyliche Verordnung vom 21. Juni v. J., Wochenblatt Nr. XXV. deſſelben Monats, in

Beſtimmung der Badeplätze im Freien für Perſonen beiderlei Geſchlechts in Erinnerung, und wird in Uebertretungsfällen auf der feſtgeſetzten Beſtrafung beſtanden werden.

Bürgermeiſteramt und Gemeinderath Pforzheim. Pforzheim den 13. Dezbr. 1832.

Man findet ſich veranlaßt, die längſt beſtehende Verordnung wegen noch häufig vorkommenden nächtlichen Polizey-Exzeſſen ꝛc. dahin zu erneuern, daß derjenige Gaſtwirth, der um 11 Uhr noch Gäſte hat, in die Strafe von 3 fl. und der Gaſt als Ueberſitzer zu 1 fl. verfällt wird; ferner iſt der Wirth insbeſondere für die Namhaftmachung der Gäſte verantwortlich.

Nächtliches Lärmen und Schwärmen auf der Straße wird nach Befund beſonders ſcharf geahndet.

Stadtrath Heidelberg. Heidelberg den 28. September 1820.

Die Eltern werden hiermit aufgefordert, ihre Kinder vor dem Hin- und Herwogen und Schlenkern der Ketten am Carls- und Paradeplatz zu warnen, mit dem Anhang, daß das Polizey-Perſonal zur Anzeige und Beſtrafung der Zuwiderhandelnden angewieſen ſey.

Burgermeiſter und Rath Wertheim. Wertheim den 9. Februar 1808.

Nachdem die Anzeige geſchehen, daß mehrere unbefugte Perſonen, insbeſondere aber ledige Schiffmannsburſche, ſich auf die bürgerliche Hauptwache drängten, daſelbſten Stundenweiß verweilten, und dadurch den auf der Wache befindlichen Bürgern beſchwerlich fielen: Als wird zur Abſtellung dieſes

Mißbrauchs, der Aufenthalt auf der bürgerlichen Hauptwache für jeden, der nicht auf die Wache commandirt iſt, bei 15 Kreutzer Strafe verboten, und iſt den Stadtoffizieren ſowohl als den Polizey-Aufſehern der pünktliche Vollzug dieſe Anordnung aufgetragen.

Stadt-Vorſtand Wertheim. Wertheim den 3. Dezember 1823.

Es wird ſeit einiger Zeit auf hieſiger Tauberbrücke ſo viel nächtlicher Lärm und Unfug von jungen ungezogenen Leuten verübt, wodurch die Ruhe der Einwohner hieſiger Tauber-Vorſtadt geſtöret wird, daß man für zweckmäßig findet, dieſen Standplatz öffentlich zu verbieten. Wer demnach Abends von Wächterläuten bis ſpät in die Nacht hinein unnützer Weiſe da und in dieſen Umgebungen der beiden Tauberufer betreten wird, verfällt in eine Strafe von 1 fl., wovon dem Anbringer die Hälfte gehört.

Stadt-Vorſtand Wertheim. Wertheim den 8. Juni 1825.

Der Badeplatz im Main oberhalb der Stadt an der Wieſe gegen Eichel zu, iſt bereits in Hinſicht der Tiefe, ſeines Bodens und anderer Beſchaffenheit unterſucht und abgeſteckt worden.

Das Gehen über die Wieſe wird mit 30 kr. beſtraft. An einem andern als dem zum Baden abgeſteckten Platz darf ſich Niemand öffentlich baden. Niemand darf außer dem Waſſer ſich entkleidet aufhalten, an dem Ufer liegen, herumlaufen, während des Badens den Vorübergehenden oder Fremden zurufen, oder auf ſonſt eine Art den Anſtand beleidigen.

Die Dawiderhandelnden werden nach Umſtänden mit geeigneter Strafe belegt werden.

Bürgermeiſteramt Wertheim. Wertheim den 5. Juni 1832. Nr. 284.

Der öffentliche Badeplatz im Main an den Eichler Wieſen iſt bereits abgeſteckt. Indem man dieſes zur Benutzung der Badenden mittheilt, wird die Jugend dahier insbeſondere gewarnt, weder über die Zeichen des Badplatzes hinaus zu gehen, noch an einem andern Platz zu baden, oder ſich beim Baden unnöthigen Lärmen und der Sittlichkeit entgegen ſtrebenden Unfug zu erlauben. Wer gegen dieſe Verordnung handelt, zu deren Handhabung beſondere Perſonen aufgeſtellt werden, hat ſich die hieraus entſtehende ſtrenge Beſtrafung ſelbſt zuzuſchreiben.

XI. Reinlichkeits=Polizey.

Magiſtrat Freiburg. Freiburg den 12. März 1802.

(Wegen Räumung der Kloacken.)

Den zwölf bürgerlichen Zünften und der geſammten hieſigen Innwohnerſchaft wird anmit bekannt gemacht, daß dem hieſigen Schutzverwandten und Maurer Bernhard Schnetzler der Kloackenräumerdienſt gegen eine zu beſchwörende Inſtruction, und mit der Verbindlichkeit überlaſſen worden ſey, daß er Schnetzler für ſich ſelbſt von einer Arbeitsnacht nicht mehr als 40 kr., für einen männlichen Gehülfen 36. kr., und für eine zu Hülfe gezogene Weibsperſon 30 kr. jedoch keinen Trunk zu fordern habe.

Bei Bekanntmachung der Anſtellung des Bernhard Schnetzler zum Kloackräumerdienſt wird zugleich bei obrigkeitlicher Strafe verboten, Jemanden andern zu Verrichtung der diesfälligen Arbeit zu beſtellen, oder ſolche ohne Wiſſen des bemelden Schnetzlers wirklich zu verrichten.

Oberamt Lahr. Lahr den 23. April 1811.

Zu Jedermanns Wiſſen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche ihre Privät= und Dung-Kübel auszutragen haben, dieſelben Morgens früh vor Tag und Abends ſpät bei einbrechender Nacht auf ihre Felder austragen ſollen; das Ausſchütten aber auf die Dunghaufen, auch wenn man es darin verdecken würde — es ſey in oder vor der Stadt — wird gänzlich, bei Vemeidung von 5 fl. Strafe, denjenigen aber, ſo dieſe Strafe nicht bezahlen können, bei willkührlicher Gefängnißſtrafe verboten.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 10. Juli 1820.

Die Verbringung des Düngers aus Abtritten in Gärten oder Feldern iſt nur Nachts von 11 Uhr bis Morgens 4 Uhr geſtattet. Geſchieht dieſes früher oder ſpäter, ſo wird der Uebertreter mit einer Strafe von 5 Reichsthalern belegt, und hievon dem Anzeiger ein Drittheil zugeſichert.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 25. April 1821.

Da man wahrgenommen, daß das ſchon längſt verbotene Waſchen im Kähner auf dem Stadtgraben wieder mit ſolcher Frechheit betrieben werde, daß den angrenzenden Garten-Eigenthümern nicht nur allein alles Angepflanzte zertreten, ſondern durch das Waſſer, welches durch gemachte Schwellungen austritt, verdorben wird; ſo wird hiemit dieſes ordnungswidrige Waſchen im Kähner auf dem Stadtgraben bei Strafe von 30 kr. neuerlich verboten.

Wornach alſo zu achten und ſich vor der angedrohten Strafe zu hüten iſt.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 24. Mai 1831.

Auf die gemachte beſchwerſame Anzeige, daß ſich verſchiedene Leute beigehen laſſen, hinter der Behauſung des Hrn. Buchhändlers Braun dahier unterſchiedlichen Schutt und Raum auszuleeren, was ſchon längſt unterſagt iſt: wird bekannt gemacht, daß dieſes Raum-Ausleeren bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt wird, wovon dem Anzeiger die Hälfte zugeſichert werden ſoll.

Bürgermeiſteramt Offenburg. Offenburg den 11. October 1832. Nr. 1240.

Es wird andurch wiederholt bekannt gemacht, daß aller Schutt und Raum in das ſogenannte Altwaſſer und an keinen andern öffentlichen Platz zu verbringen iſt.

Die Dawiderhandelnden ſollen unnachſichtlich in eine Geldſtrafe von wenigſtens 30 kr. verfällt werden.

Oberamt Raſtatt. Raſtatt den 20. Juli 1827.

Das ſchon im vorigen Jahre erlaſſene Verbot gegen das Baden und Waſchen im ſogenannten Mühlen- oder Schlaffiſchen Kanale dahier wird andurch in Erinnerung gebracht.

Polizeyamt Carlsruhe. Carlsruhe den 17. October 1816.

(Die Reinigung der Höfe betreffend.)

Man hat vielfältig bemerkt, daß viele Höfe der hieſigen Häuſer mit ſo vielen Unreinlichkeiten angefüllt ſind, daß durch dieſelbe die Luft auf ganze Stunden verpeſtet wird, und hierdurch für die Geſundheit der hieſigen Bewohner die nachtheiligſten Folgen entſtehen.

Ehe man ſich aber genöthigt ſehen will, von Polizeywegen hierwegen eine ſtrenge Viſitation anzuſtellen, und in den Häuſern die nöthigen Reinigungen zu veranlaſſen, fordert man diejenigen Häuſerbeſitzer, die dieſes betreffen mag, hierdurch auf, ihre Höfe binnen 14 Tagen zu ſäubern, den darin befindlichen Dünger in verſchloſſene Gruben oder aus den Höfen zu bringen, und den flüſſigen Unrath von Zeit zu Zeit mit friſchem Waſſer wegzuſchwemmen.

Wer dieſe Vorſchrift unbefolgt, und nach Umfluß der geordneten Zeit in ſeinem Hofe Unreinlichkeiten antreffen läßt, wird nicht nur um 1 fl. 30 kr. beſtraft, ſondern man wird die Höfe auf Koſten der Betreffenden reinigen laſſen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 14. Juli 1826. Nr. 1872.

Die Verunreinigung der Straßen iſt in den Polizeyvorſchriften an vielen Stellen verboten und dennoch geſchieht ſie durch Menſchen und auf freien Plätzen und Straßen, an Gebäuden, Mauern und Bäumen in der Stadt. Dieſer längſt unterſagte ſittenloſe Uebelſtand, durch welchen die Straßen entlang derſelben beſudelt werden und durch welchen die Luft in der Stadt verunreinigt wird, iſt hiemit wiederholt bei Vermeidung von 45 kr. Strafe ſowohl für den Tag als für die Nacht verboten, und es ſind die Gaſtgeber, Kaffee- und Zapfwirthe bei Strafvermeidung angewieſen, in ihren Wohnungen ſolche Vorrichtungen ſogleich zu treffen, daß es den Gäſten an ſchicklichen Gelegenheiten nicht fehle, ſich des Naturbedürfniſſes innerhalb der Häuſer zu entledigen, wobei zu bemerken iſt, daß die Leitung der desfallſigen Ablaufrinnen niemals auf die Straße, ſondern allein nur in die Abtritte geſchehen darf.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 24. Juli 1821.

Keine Art Miſt darf bei Tag aus der Stadt gebracht werden, es muß des Nachts geſchehen. Wer im Sommer Morgens nach 5 und im Winter nach 6 Uhr mit einem geladenen Miſtwagen auf der Straße angetroffen wird, verfällt in eine Geldſtrafe von 3 Rthlr.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 4. Auguſt 1826.

Die in den früheren Wochenblättern enthaltene Verordnung, daß kein Schweinemiſt und Abtrittsdung bei Tag aus der Stadt gebracht werden darf, wird andurch erneuert. Es muß Nachts geſchehen. Wer im Sommer nach 5, und im

Winter nach 6 Uhr, mit einem Wagen, der mit derlei Miſt oder Pfuhl geladen iſt, auf der Straße angetroffen wird, verfällt in eine Strafe von 3 Rthlr.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 2. Februar 1831.

Das ſchon längſt beſtehende Verbot, den Schnee und das Eis aus den Höfen auf die Straße zu tragen, ſo wie das Schlittenfahren der Kinder von der Neckarbrücke bis an die Steingaſſe, wird abermals ernſtlich und mit dem Bemerken wiederholt, daß die Dawiderhandelnden im erſten Falle mit 30 kr., im letzten Falle die Eltern der Kinder mit 15 kr. ohnnachſichtlich beſtraft werden.

Stadt-Magiſtrat Raſtatt. Raſtatt den 4. November 1830.

Man findet ſich veranlaßt bekannt zu machen, daß es von nun an bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. unterſagt und verboten ſey, Wagen oder Kärche mit Fäſſern an die öffentlichen Brunnen zu ſtellen, um ſelbe mit Waſſer zu füllen.

Ferner iſt es bei 1 fl. 30 kr. Strafe verboten, einen Kändel an die Brunnen-Röhre zu hängen oder allda Gemüſe, Wäſche ꝛc. zu reinigen.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 24. März 1818.

Man beobachtet, daß das ſchon längſt und oft gegebene Verbot, Waſſer aus denen Brunnentrögen zu ſchöpfen, nicht gehalten wird, und auch ſogar Fenſter und Kübel, die beim Brunnen gewaſchen werden in den Brunnentrog zu tauchen; da nun wegen Feuersgefahr es nothwendig iſt, Vorrath an Waſſer zu haben, ſo wird das Waſſerſchöpfen aus den Brunnentrögen und Chaiſen dabei zu waſchen, ſo wie Fenſter in Brunnentrog zu tauchen, bei Strafe verboten.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 18. Dezember 1820.

Die bekannte Verordnung, daß an den öffentlichen Brunnen keine Chaiſen gewaſchen, von dem Geſinde kein Salat, Kraut ꝛc. abgewaſchen und das Waſſer wieder in den Trog geſchüttet, ebenſo keine Fenſter gereinigt und Kübel gefegt, ferner keine Leinwand ꝛc. gewaſchen werden ſoll, wird ſeit einiger Zeit häufig übertreten.

Die Dienſtherrſchaften werden daher angewieſen, ihr Geſind zu warnen, dergleichen verbotwidrige Geſchäfte bei den Brunnen zu verrichten, widrigenfalls mit der geordneten Strafe und nöthigenfalls mit Einthürmung des Geſindes vorgefahren werden wird.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 15. Auguſt 1826.

Man bringt andurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ſämmtlich ſich ergebender Schutt bis auf weitere Benachrichtigung in die Hohlung zwiſchen den Platzgärten auf dem kleinen Rennfeld geführt werden muß. Wer entgegen handelt, unterliegt einer Polizeyſtrafe von 1 fl. 30 kr.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 27. März 1827.

Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schmidte und ſonſtige Feuerarbeiter in Wegſchaffung ihres Brandſchuttes, eben ſowohl und bei derſelben Strafvermeidung, wie andere Einwohner, an die beſtimmten Schuttplätze gebunden ſind.

XII. Weltliche Kirchenpolizey.

Verordnung für den Baden-Durlachiſchen Landestheil vom 9. Mai 1721.

Es ſollen im Durlachiſchen geringere Bediente, als Jäger, Zollbereiter, Schäfer, u. dgl. jedesmal auf Begehren des Pfarrers in Sachen, die Kirchenzucht betreffend, bei Strafe vor ihm zu erſcheinen ſchuldig ſeyn.

Extract aus der Judenordnung vor die Ober- und Unterländiſche Judenſchaft vom 21. Auguſt 1727.

(Verwarnung der Juden vor wucherlichen Contracten, und Anweiſung, wie ſie an chriſtlichen Feiertagen und während dem chriſtlichen Gottesdienſt ſich verhalten ſollen.)

Vierzehendens, vor wucherlichen Contracten haben ſie ſich inſonderheit gegen Unſere Unterthanen und Eingeſeſſene zu hüten, auch bei denen chriſtlichen Feiertägen, und wann andere Handelsleute ihre Läden und Buden geſchloſſen halten müſſen, die ihrige ebenfalls nicht zu öffnen, ſich auch alles Herumlaufens auf denen Gaſſen, und in Häuſern, auch von einer Stadt oder Dorf zu dem andern unter währendem chriſtlichen Gottesdienſt bei ernſtlicher Strafe gänzlich zu enthalten.

Extract aus der Judenordnung vor die Carlsruher Judenſchaft vom 16ten October 1752.

(Weitere Anweiſung, wie inſonderheit die Carlsruher Judenſchaft ſich an chriſtlichen Sonn=, Feſt= und Feier= auch Bettagen, und während dem chriſtlichen Gottesdienſt ſich in Abſicht auf ihre Gewerbe verhalten ſollen.)

Ein und dreiſigſtens ſollen die dahier den Schutz genießende Juden bei Vermeidung einer Strafe von zehen Reichsthaler ſich und ihre Familien an denen chriſtlichen Sonn=, Feſt= und Feier= auch Bettagen in ihren Häuſern ſtill und eingezogen, auch währenden Gottesdienſtes ſich alles Gewerbs und Handels enthalten, und eines ſittſamen Wandels befleißigen, auch an denen Sonn= und hohen Feſttagen ſich bei gleichmäßiger Strafe auf denen Dorfſchaften keineswegs betreten laſſen, ſondern an denen Thoren ohnfehlbar angehalten, und bei Unſerm Oberamt zur Beſtrafung angezeigt werden.

Hochzeit- und Kindtauf-Edikt vom 23. November 1754. H. R. N. 3613.

(Daß, und wie die Koſten bei Handſtreichen, Hochzeiten, Gevatterſchaften und Taufſuppen einzuſchränken, ingleichen, daß erlaubt ſeye, ſich ſo Vor= als Nachmittag und an jedem Tage copuliren zu laſſen, wie auch von den geſchloſſenen Zeiten.)

Wir Karl Friedrich ꝛc. fügen hiemit zu wiſſen: Was maſen Wir ſeithero zum öftern mißfällig wahrgenommen, daß bei denen Hochzeiten und Kindtaufen in üppiger Pracht, unmäßigen Schwelgen und verderblicher Verſchwendung Zeit und Geldes viele Mißbräuche vorgehen, wodurch ſich manche in ſolche Schulden ſtecken, welche ſie in langer Zeit nicht bezahlen können. Unſere fürſtliche Landesordnung hat zwar in dem 1. Theile und deſſen VII. und VIII. Titel einer jeden dieſer Gattung Riegel vorgeſchoben, und bereits ſolche Einſchränk= und Anordnungen gemacht, die, wann darob gehalten worden wäre, die oben bemerkte Mißbräuche großen

Theils unterdrückt haben würden. Allein eben die faſt durchgängig unterbleibende Befolgung derſelben veranlaſſet Uns, auf ſolche Mittel bedacht zu ſeyn, wodurch der reißende Strom ſolcher Unordnungen am füglichſten aufgehalten und abgewendet werde.

I.

Was ſolchem nach die ſogenannte Heirathstäge oder Handſtreiche betrifft, ſo wollen Wir es zwar diesfalls überhaupt bei der in angeführt Unſerer fürſtlichen Landesordnung P. I. Tit. VII. am Anfang enthaltenen Vorſchrift, Kraft deren dabei nur ein einiger Tiſch von höchſtens 10 Perſonen bei Strafe 4 Gulden geſtattet werden ſoll, belaſſen, Unſere liebe Unterthanen aber, die ſeyen welches Standes ſie wollen, ſo gnädigſt, als ernſtlich erinnert haben, die an berührtem Orte beſtimmte Maaſe ſo wenig zu überſchreiten, noch durch eine überhäufte Anzahl Schüſſeln, oder den Gebrauch fremder koſtbarer Weine, das Geld unnöthiger Weiſe zu verſchwenden, als gewiß Wir im widrigen Falle die ungehorſame Uebertreter durch ernſtliche Beſtrafung in die gebührende Schranken zu ſetzen wiſſen werden. Wie Wir dann in ſolcher Abſicht auch Unſeren Ober- und Aemtern den gemeſſenen und ernſtlichen Befehl hiermit ertheilen, auch ihres Orts auf dieſes Geſetze genaue Obſicht zu tragen, auf deſſen Befolgung zu halten, und auch hierinnen der zum Ziel geſetzten Wohlfahrt Unſerer Unterthanen mit ſchuldigem Eifer und Gehorſam entgegen zu gehen, mithin, falls von dieſem oder jenem eine ſträfliche Ausſchweifung begangen würde, dieſelbe entweder mit gemäßer Ahndung anzuſehen oder nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände Bericht an Uns abzuſtatten.

II.

Und gleich wie, was die Hochzeiten angehet, die vornehmſten und ſchädlichſten Mißbräuche ſich darinnen zu Tage legen, daß eine übermäßige, denjenigen der die Hochzeit ausrichtet nicht wenig beſchwerende und manchmal ganz entkräftende Anzahl Gäſte geladen, die Gaſtereien zwei und mehrere Tage fortgeſetzt, der geladene Gaſt aber durch eine eben ſo ſchänd-

liche als nothwendige Gewohnheit in die Nothwendigkeit geſetzt wird, das was er genoſſen hat, durch Schenkungen theuer und über den Werth zu bezahlen; alſo verordnen Wir, daß von Publikation dieſes an, nicht mehr als 24 Perſonen, Braut und Bräutigam ungerechnet, zu einer Hochzeit geladen werden, oder dabei erſcheinen ſollen.

Daferne aber ohnvermeidlich dringende Umſtände mehrere Perſonen erforderten, ſo wollen Wir zwar Unſern Ober- und Aemtern, als zu denen Wir Uns eines redlichen Eifers für das gemeine Beſte verſehen, die Macht in ſolchen Fällen zu dispenſiren, jedoch dergeſtalt hiermit ertheilen, daß nicht mehrere als 6 Perſonen von ihnen geſtattet, und für eine jede ſolcher über 24 dispenſirten Perſonen 1 Gulden Dispenſationstax, bei nicht ausgewirkter Dispenſation aber, von der Perſon 2 fl. Strafe bezahlt und eingebracht werden ſollen, welches Dispenſations- oder Strafgeld Wir ſodann Unſerm Gymnaſio hiermit zugeſchieden haben wollen.

III.

Demnächſt laſſen Wir Unſern Unterthanen frei, ob ſie Vor- oder Nachmittags, ingleichen ohne ſie ferner an einen beſondern Tag zu binden, welchen Werktag in der Woche ſie ſich ehelich zuſammengeben laſſen wollen. Auch ſollen

IV.

in Zukunft die Hochzeiten nur in folgenden Zeiten, als in der Woche vor Weihnachten und in der Weihnachtswoche ſelbſten, in der Woche vor Oſtern und in der Oſterwoche ſelbſten, ſodann in der Woche vor Pfingſten und in der Pfingſtwoche ſelbſten eingeſtellet, zu allen übrigen Zeiten hingegen ſolche zu begehen erlaubet ſeyn.

V.

Vornemlich aber wollen Wir, daß die Hochzeiten nicht über einen Tag währen, und wann der Kirchgang Morgens geſchiehet, zwar zwei, wann er aber Nachmittags geſchiehet, nur eine Mahlzeit gegeben, und den andern und die folgende Tage alles weitere Tractiren, es geſchehe unter dem Vorwand, das übrig gebliebene vollends zu verzehren, oder denen un-

verheiratheten Perſonen eine Luſt zu machen, gänzlich und bei 20 Gulden halb zu Unſerm Waiſenhauſe, halb zu Unſerm Gymnaſio zu erſtattender Strafe abgeſtellet ſeyn, jedoch unverwehrt ſeyn ſolle, den Auswärtigen über zwei Stunden herkommenden Gäſten, des Abends vor der Hochzeit ein mäßiges Nachteſſen und Tags darnach ein ordinaires Frühſtück zu reichen.

VI.

Wornächſt Wir, um der, bei denen Hochzeitsmahlzeiten in der Menge der aufgetragenen Schüſſeln und Gerichte auch fremder Weine vorgegangenen Verpraſſung Einhalt zu thun, hiermit ernſtlich befehlen und wollen, daß niemand Unſerer Unterthanen oder Bedienten, welche von letzteren nicht den Raths-Charakter haben, ſeinen Hochzeitgäſten mehrere, als achterlei warme Speiſen für die Mahlzeit vorſetzen ſolle, es mögen nun ſothane Speiſen, nach Gelegenheit des Raums auf einen oder mehreren Tiſchen, einfach oder gedoppelt, oder drei- und mehrfach aufgetragen werden. Wobei dann auch keine andere als Landweine gereichet werden ſollen. Gleichwie Uns nun der hierunter bezeigende Gehorſam zu gnädigſtem Wohlgefallen gereichen wird, alſo ſollen hingegen die hierwider handelnde Perſonen, für jede warme Speiſe, welche ſie über die erlaubte Zahl zubereiten laſſen, und für jede Maaß fremde Weine, ſo ſie reichen werden, 3 Reichsthaler Strafe, für das Gymnaſium, zu erlegen, darneben Unſere Ungnade und nach Befinden ernſtlicheren Einſehens ſich zu gewärtigen haben.

VII.

Was ferner das durch eine eben ſo üble Gewohnheit zu einer Art eines wiewohl übel gegründeten Wohlſtandes gewordene Schenken an die neuen Eheleute betrifft, ſo wollen Wir daſſelbe hiermit gänzlich und ohne einigen Unterſchied auch dergeſtalten verboten haben, daß alle dergleichen Geſchenke Unſerem Waiſenhauſe zu Pforzheim heimgefallen ſeyn, und überdieß ſowohl derjenige, welcher ſchenkt, als der, ſo das Geſchenk nimmt, wann dieſer oder jener daſſelbe nicht

innerhalb dreien Tagen bei dem Oberamt angezeiget, eben ſo viel als ſothanes Geſchenk beträgt, halb obengedachtem Waiſenhauſe, und halb dem Anbringer bezahlen ſollen. Wobei Wir die Geiſtlichen jedes Orts hiemit ernſtlich erinnern und anweiſen, ihre Pfarr-Angehörigen von Zeit zu Zeiten und zumalen vor denen bevorſtehenden Hochzeiten vor dergleichen ihnen ſelbſten ſchädlichen Mißbräuchen, alles Ernſtes zu verwarnen, und an die Befolgung dieſes Geſetzes zu erinnern, daferne aber deſſen ungeachtet von dieſem oder jenem daſſelbe übertreten würde, bei ihren theuren Pflichten, die Anzeige davon bei Unſern Ober- und Aemtern zu thun, welche ſodann die angebrachte Rüge zu unterſuchen und nach obiger Vorſchrift zu beſtrafen, den Rüger aber, er ſey wer er wolle, heimlich zu halten verbunden ſeyn ſollen.

VIII.

In Anſehung derer Kindtaufen haben Wir die Landrechtliche Ordnung, wegen der Anzahl derer Gevatterleute, und wie es diesfalls zu halten, daß nemlich niemand weniger als zwei, höchſtens aber viere nehmen, oder von einem jeden über dieſe Zahl erbittenden 30 kr. zu Unſerem Waiſenhauſe zahlen ſolle, per generalia bereits erneuert, bei denen Wir es auch jedoch ſolchergeſtalten bewenden laſſen, daß fürohin von jedem weitern Gevatter, ſtatt 30 kr. 1 Reichsthaler bezahlt werden ſolle. Annebſt aber iſt Unſer fernerweiter gnädigſter Wille, daß fürohin niemand mehr als einmal des Jahrs bei 20 Gulden halb dem Gymnaſio, halb dem Waiſenhauſe gehöriger Strafe, im Lande zu Gevattern ſtehen, und zu ſolchem Ende, wenn er noch einmal gebeten würde, dem, der ihn bittet, daſſelbe, und wo er zu Gevattern geſtanden, eröffnen, auch die Geiſtlichen, welche die Kirchenbücher führen, und alſo am füglichſten auf die Befolgung dieſer Ordnung ſehen können, einen ſolchen zum zweitenmal erbetenen nicht einzuſchreiben, widrigenfalls ſich ohnfehlbarer Ahndung zu verſehen haben. Doch ſind Eltern und Großeltern, auch Geſchwiſter, welche von ihren Kindern, auch Geſchwiſtern, zu Gevattern erbeten werden, hierunter nicht gemeinet.

IX.

Ferner laſſen Wir es, ſowohl in Anſehung Unſerer Herrſchaftlichen, als anderer in Livree ſtehender Domeſtiquen und Dienſtboten bei dem unterm 12. Januar 1752 ergangenen Generalverbot, daß nemlich ſolche von niemand, der ihnen nicht ganz nahe und wenigſtens auf den zweiten Grad der Blutsfreundſchaft verwandt iſt, zu Gevattern gebeten werden ſollen. Doch wollen Wir dieſem Verbot noch eine von demjenigen, welcher gegen daſſelbe handelt, ingleichen von dem, welcher dergleichen Gevatterſchaften angenommen hat, zu erlegende Strafe von 4 Gulden zum Beſten des Gymnaſio anfügen.

X.

Demnächſt wollen Wir nicht weniger den ſchädlichen Mißbrauch, da zum öftern Perſonen, welche die Eltern nicht einmal gekannt, blos aus gewinnſüchtigen und andern unerlaubten Abſichten zu Gevattern genommen werden, bei gleicher Strafe von 4 Gulden zu dem Gymnaſio, ebenfalls gänzlich abgeſtellet wiſſen.

XI.

Damit aber auch der dieſer heiligen Handlung gemäſe chriſtliche Wohlſtand deſto gewiſſer beobachtet, und nicht, ſtatt des, dem Schöpfer für die Gnade der Wiedergeburt des neugebornen Menſchen zu bringenden demuthsvollen Danke, derſelbe durch Schwelgen und Praſſen beleidiget werde, ſo ſtellen Wir hiemit die ſogenannten Tauffuppen, ſolche beſtehen nun in warmen oder kalten Speiſen, dergeſtalten gänzlich ab, daß denen in dem Orte wohnenden Gevatterleuten, welche ſich, und zwar jedes bei 2 fl. dem Gymnaſio zugehöriger Strafe, vor der Abendmahlzeit nach Hauſe zu verfügen haben, mehr nicht als Kuchen und Landwein zu reichen erlaubt, denen über Feld kommenden nahen Anverwandten aber, einige warme Speiſen zu geben unbenommen ſeyn ſolle; jedoch, daß außer denen Gevatterleuten mehr nicht als vier auswärtige Gäſte zu der Taufhandlung geladen, und ſolche nicht über vier

warme Schüſſeln, bei der oben wegen den Hochzeiten bemeldeten Strafen vorgeſetzet werden.

XII.

Uebrigens wollen Wir es in Anſehung derer Tauf-Geſchenke und Eingebinde, derer Kindbetterinnen Verehrungen, welche in das Wochenbette geſchickt, oder bei ſolcher Gelegenheit andern gereicht werden, ingleichen derer Neujahrs- und andern ſolcher Gevatter-Geſchenke, wie die Namen haben, oder worinnen ſolche beſtehen möchten, wie oben bei denen Hochzeiterinnen, gehalten wiſſen. Das iſt: Es ſollen alle dergleichen Geſchenke dem Waiſenhauſe heimgefallen, und über dies ſowohl derjenige, ſo ſchenket, als der, welcher das Geſchenke annimt, wenn ſie ſolches nicht innerhalb dreien Tagen anzeigen, ein jeder eben ſo viel, als das Geſchenk beträgt, halb dem Waiſenhauſe und halb dem Anbringer um ſo mehr zu bezahlen ſchuldig ſeyn, als chriſtliche Perſonen, ihren etwa armen Anverwandten, bei andern Gelegenheiten und Zeiten, ihre Milde genugſam bewähren können.

Unter ſothanen Geſchenken verſtehen Wir auch die aus einem gleichen Mißbrauch unter jungen unverheiratheten Leuten, bei ſolcherlei Gelegenheiten machende, nicht ſelten hoch anlaufende Schenkungen, als auf welche alle Wir gleiche Strafe ſammt der Confiscation geſetzet haben wollen.

XIII.

Nun tragen Wir zu allen Unſern Angehörigen und Unterthanen, und einem jeden insbeſondere, die gnädigſte Zuverſicht, daß ein jeder dieſer Unſerer auf die Ehre Gottes und ſein eigenes wahres Beſte abzweckenden Verordnung mit willigem Gehorſam entgegen gehen werde. Weilen aber, wie zu denen Laſtern, alſo auch zu dem Guten nichts kräftiger reizet als die Exempel derer Obern und Vorgeſetzten: alſo verſehen Wir Uns insbeſondere zu allen Unſern höhern und niedern Bedienten geiſt- und weltlichen Standes, inſonderheit aber denen Ober- und Beamten auch Geiſtlichen in denen Städten und auf dem Lande, daß ſie ihren Untergebenen auch hierinnen mit guten Exempeln zur Nachfolge dienen werden.

XIV.

Annebſt befehlen Wir nur gemeldeten Unſern Ober- und Aemtern, auch andern mit Jurisdiction verſehenen Inſtanzien, auf der Befolgung dieſer Verordnung überhaupt, und insbeſondere, genau zu halten, die dagegen handelnde zu der darinn geſetzten Strafe, wovon jedes Jahr nach der beſchehenen erneuerten Publikation eine Conſignation an Unſer Hofrathscollegium einzuſenden iſt, zu ziehen, den Anbringer aber jedesmal verſchwiegen zu halten, auch damit ein jeder vor Schaden ſich zu hüten wiſſe, gegenwärtiges Mandat öffentlich zu publiciren, ſo fort an jedes Orts geiſt- und weltliche Vorgeſetzte ein oder mehrere Exemplarien zu verſenden, und daſſelbe an dem gewöhnlichen öffentlichen Orte anſchlagen zu laſſen: Woneben die Pfarrer in denen Städten und auf dem Lande jedes Jahrs an dem 2ten Sonntage nach der Erſcheinung Chriſti ſolches von allen Canzeln ohnausbleiblich verleſen, und die Gemeinden zu deren Befolgung nachdrücklich anmahnen ſollen. Inmaßen Wir Uns deſſen gänzlich verſehen.

Leichenedict vom 8. März 1755.

(Daß, und wie in den Koſten bei Leichen-Begängniſſen und Betraurung der Verſtorbenen Maaſe zu halten.)

Wir Carl Friedrich ꝛc. entbieten hiemit geſammter Unſerer Dienerſchaft, Landſaſſen, Eingeſeſſenen und Unterthanen, Unſere fürſtliche Gnade, auch alles Gutes, und fügen anmit zu wiſſen:

Demnach Uns ſehr mißliebig vorgekommen, was geſtalten die in anno 1751 errichtete heilſame Verordnung wegen derer Leichenbegängniſſe und Betraurung derer Verſtorbenen vielfältig überſchritten werde, Wir aber nach Unſerer landesväterlichen Obſorge dem hierunter vorwaltenden ſo ſchädlichen Mißbrauch abzuhelfen deſto ernſtlicher gemeinet ſind, als dergleichen Aufwand zu nicht geringer Beſchwerde derer hinterbliebenen Erben und Anverwandten gereichet; So haben Wir beſchloſſen, gedacht Unſere Verordnung in folgendem zu er-

neuern, und zugleich die weiters nöthig gefundene Einſchränkungen mit anzufügen, ſetzen und wollen demnach, daß

1) bei Leichenbegängniſſen keine Mahlzeiten, auch

2) denen Leichen-Begleitern keine Flöhr noch ſonſten etwas gegeben werden ſolle. Was

3) die Kränze und ſolcherlei vermeinte Zierrathen betrifft, welche bis hieher auf die Bahren derer Ohnverehelichten geheftet worden, ſo ſeheten Wir zwar lieber, daß dergleichen eiteles und zu nichts dienliches Weſen gar unterbliebe; da Wir aber hierinnen es auf das vernünftige Ermeſſen eines jeden, den der Sterbfall am nächſten angehet, ankommen laſſen wollen; ſo gebieten Wir nur, daß diejenige, welche an ſolchen Dingen etwa ein Gefallen tragen möchten, ſich keine allzugroße Uebermaas zu Schulden kommen laſſen, mithin nur einen oder höchſtens zwei Kränze zu gebrauchen befugt ſeyn, auch dieſe fürohin in denen Begräbniß- und andern Kirchen nicht mehr aufgehoben, ſondern bei der Beerdigung ſogleich auf die Bahre in das Grab geworfen werden ſollen.

4) Die Trauerzeit beſtimmen Wir dahin, daß Kinder für ihre verſtorbene Eltern, Schwieger-Eltern, Stief-Eltern, Groß- und Urgroß-Eltern, ingleichen Eheleute um einander, länger nicht dann ein halbes Jahr, und zwar 6 Wochen in tiefer, die obige Zeit aber in geminderter Trauer, jedermann nach ſeinem Stande, ſodann

5) Eltern vor Kinder, ſo über 14 Jahr alt ſind, Geſchwiſter vor einander, auch vor des Bruders Frau, oder Schweſter-Mann, ingleichen vor Vaters und Mutter-Bruder oder Schweſter, nur 3 Monat, und zwar nicht in tiefer, ſondern nur gewöhnlicher Trauer-Kleidung; ferner

6) Eltern vor Kinder, ſo unter 14 Jahren ſind, Brüder und Schweſtern vor des Bruders oder Schweſter Kinder oder Enkele, wann das Verſtorbene über 14 Jahr alt, Geſchwiſtrig Kind vor einander, ſo das Verſtorbene erſt bemerktes Alter zurückgeleget hat, ſodann auch um des Großvaters und Urgroßmutter-Bruder, oder Schweſter-Mann, oder Frau, nicht

långer dann 6 Wochen in halber Trauer ſollen Leid tragen dörfen. Inmaßen Wir dann

7) Hiemit verbieten, vor alle andere in der Verwandſchaft weiters entfernte Blutsfreunde und Verſchwägerte, auch nicht vor Bruders- und Schweſter-Kinder und Enkele, und gleichfalls nicht vor Geſchwiſtrig-Kind, daferne dieſe beide nicht das 14. Jahr ihres Alters erreicht haben, einige Trauerkleidung anzulegen. Vornehmlich aber gehet hiebei

8) Unſere ernſtliche Willensmeinung dahin, daß niemand von Unſerer Dienerſchaft, Landſaſſen und Unterthanen ohne Unterſchied, ſie ſeyen von Adel oder nicht, weder ihre Häuſer, noch ein Zimmer darinnen, auch nicht ihre Kirchen-Stände ſchwarz ſpaliren oder behängen, noch weniger auch Jemand die Kutſchen in- oder auswendig, ingleichen die Pferde mit etwas ſchwarz garniren oder erſtere ſchwarz anſtreichen laſſen ſollen. Desgleichen iſt auch

9) Niemand erlaubt, ſeine in Livree gehende Diener und übrige Domeſtiquen ſchwarz kleiden zu laſſen, oder ihnen anſtatt der Trauerkleidung ſonſten etwas, es habe Namen wie es wolle, zu geben; wobei Wir jedoch niemand benehmen wollen, diejenige Livrei-tragende, oder andere Dienſtboten, welche mit Wartung um den Verſtorbenen in ſeiner Krankheit merkliche Mühe gehabt, und ſich dabei mit gebührendem Fleiß und Treue bezeiget haben, mit billiger Belohnung zu bedenken.

Gleichwie Wir nun hiedurch eines jeden ſelbſteigenes Beſtes bezielen; Alſo verſehen Wir Uns, daß all vorſtehenden Punkten deſto gewiſer mit ſchuldigem Gehorſam werde nachgelebet werden, je gewiſer es iſt, daß die Uebertreter dieſes Geſetzes ſich Unſere Ungnade zuziehen werden, und auſerdem derjenige, ſo in einem Punkt dagegen zu handeln ſich erkühnen dörfte, in eine ohnnachläßige Strafe von Fünfzehen Gulden, auch dem Befinden und der Beſchaffenheit der Perſon nach, in eine höhere Strafe genommen werden ſoll; allermaſen denn Unſer fürſtliches Hofrathscollegium, Hof-Marſchall-Amt, Ober- und Beamte, wie auch Special-Superintendenten und Pfarrer hierauf genaue Aufſicht haben, und alle diejenige, ſo ſich der-

ſelben nicht in allen Stücken fügen werden, bei ihren Pflichten behörig anzeigen, und reſpective mit der geſetzmäßigen Strafe ohne Nachſicht belegen ſollen.

Dieſerhalben auch, und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, iſt dieſes nicht nur öffentlich zu publiciren, ſondern auch an gewöhnlichen Orten zu affigiren, und daß ſolches manniglich bekannt werde, die weiters dienliche Fürkehr zu machen. Hieran geſchieht Unſer Wille.

General-Reſcript an ſämmtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 26. October 1759. H. R. Nr. 629.

(Verbot der Kränze bei Beerdigungen, und daß alle bisher in den Kirchen aufgehangenen Leichenkränze hinwegzuthun, auch wie ſowohl die, ſo einen Kranz vor eine Leiche überſchicken, als die, welche Gebrauch davon machen, deßhalb zu beſtrafen.)

Carl Friedrich ꝛc. Wir haben zwar bereits in Unſerer den 8. März 1755 wiederholten Verordnung, die Anſtalten zu Begräbniß und Betrauerung derer Todten betreffend geäuſſert, wie Wir lieber ſäheten, wann das mit denen Kränzen und derlei vermeinten Zierrathen bisher getriebene eitle und zu nichts dienliche Weſen gar unterbliebe, dannoch auf den Fall nicht jeder von ſelbſt davon ablaſſen wollte, befohlen, daß weder in Begräbniß- noch an anderen Kirchen dergleichen Kränze mehr aufgehoben werden ſollen. Es iſt Uns aber zu vernehmen gekommen, daß bisher gar viele von der eingewurzelten Gewohnheit zu deren Fortſetzung verführet worden, ſogar aber viele ſich beigehen laſſen, wider Unſer ausdrückliches Verbot die gebrauchten Kränze auf Tafeln in denen Kirchen aufzuhängen; Wir haben daher den Entſchluß gefaſſet, das was vernünftige Vorſtellungen nicht unterdrücken wollen, mit gegenwärtigem Geſetz abzuſtellen, und allem dem zu ſteuern, was die weniger bemittelte von Unſern Unterthanen zu einem durch den Vorgang derer reichen eingeführ-

ten unnöthigen Aufwand bewegen, und ſomit Quellen zur Mittelloſigkeit abgeben kann.

Wir verordnen deswegen hiermit, daß in Zukunft nicht nur die Leichenkränze, als welche einen mit keinem vernünftigen Nutzen verbundenen Aufwand verurſachen, bei denen Beerdigungen gänzlich weggelaſſen, und auf keinerlei Art mehr gebraucht werden ſollen, ſondern auch wegen Ueberſchreitung Unſers Verbots alle bisher in denen Kirchen aufgehangene Leichen-Kränze mit ihren Tafeln ohne einige Ausnahme innerhalb acht Tagen aus denen Kirchen hinweggethan, und die zu dem öffentlichen Gottesdienſt gewidmete Gebäude von ſolchen Verſtellungen zu ihrer Zierde wiederum hergeſtellt werden ſollen.

Unſer Wille iſt hierbei alſo, daß dieſes Unſer Verbot von mäniglich in Unſern fürſtlichen Landen mil ſchuldigem Gehorſam gehalten, und ſowohl der, ſo einen Kranz vor eine Leiche überſchickt, als der, ſo Gebrauch davon macht, um 10 Gulden ins Allmoſen geſtraft, auch damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldige, ſolches öffentlich von denen Canzlen des eheſtens abgeleſen, auf die ſchuldige Befolgung von euch dem Oberamt und Specialat genaue Aufſicht getragen, und die Uebertreter behörig beſtraft werden.

Inmaſen u. ſ. w.

Verordnung vom 8. Juni. 1773.

Im Baden-Badiſchen ſowohl, als Durlachſchen ſollen die Eltern, welche wegen unrechter Behandlung der Schulmeiſter gegen ihre Kinder Beſchwerden zu haben vermeinen, ſolche bey geiſtlichen und weltlichen Vorgeſetzten anbringen, und daſelbſt rechtlicher Weiſung gewärtigen, keineswegs aber, bey Vermeidung ernſtlicher Strafe ſich dieſerhalb ſelbſt mit dem Schulmeiſter herumzanken.

Kurfürſtliches Geheimeraths-Collegium, Carlsruhe den 21. Februar 1804.

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſt, Pfalzgrav bei Rhein, Fürſt zu Conſtanz, Bruchſal und Ettenheim, Landgraf zu Sauſenberg, Graf zu Eberſtein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershauſen, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen:

Uns iſt vorgetragen worden, wie es vorhin mit der weltlichen Feier jener Tage gehalten worden, welche zur Kirchlichen Feier der verſchiednen chriſtlichen Confeſſionen Unſerer dermalig ſämtlichen Lande gewidmet ſind, und wie hierinn durch die trübſelige Kriegszeiten, die Unſer geliebtes Vaterland betroffen haben, manche Unordnung eingeſchlichen ſey, wie aber auch manche der vorigen Dispenſationen eine den Zweck der kirchlichen Feier überſchreitende allzugroße Strenge enthalten, von deren man hier und da theils durch einzelne Vorſchriften, theils — und was mit einer guten Staatsverwaltung nie beſtehen kann — durch Nachſicht der Uebertretungen abgewichen iſt. Dieſes hat Uns bewogen, über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertäge anmit eine erneute künftig genau zu beobachtende Verordnung zu geben. Wir ordnen und wollen demnach

1) Gebannte Feiertäge, das heißt ſolche, die einer weltlichen Feier unterliegen, ſind a) an Orten, wo nur einerlei Confeſſion der chriſtlichen Religion ihre öffentliche Uebung mit vollen Kirchſpielrechten hat, alle jene Kirchliche Sonn- Feſt- und Feiertäge, welche für dieſe Confeſſion von ihrer Kirchenobrigkeit unter erlangter Staats-Autoriſation vorgeſchrieben und geboten ſind; dagegen b) an gemiſchten Orten, wo zwey oder drey der gedachten Confeſſionen ihre Religions-Uebung mit vollem Kirchſpielsrecht haben, ſind nur diejenige allgemein gebannte, welche allen dort befindlichen Religionstheilen

gemein ſind; diejenige hingegen welche nur für einen Theil ein kirchlich gebotener Feiertag ſind, werden auch nur für dieſen als gebannt geachtet, und dem andern bleibt daher jedes weltliche Geſchäft oder Ergötzlichkeit in der Maaße frey, wie Unſer Religions-Edict vom 11. Februar 1803 Art. 6 beſagt.

2) An ſolchen Feyertägen ſind vorderſamſt alle gebotenen Arbeiten, ſo fern ſie nicht zu Noth- oder Liebes-Werken gehören, unterſagt. Es dörfen demnach keine Geſetze, Gebote oder Ladungen an ſolchen verkündet werden, ſo weit nicht der vorgedachte Ausnahmsfall eintritt, oder ſonſt die Diſpoſition Unſers zehenten Organiſation-Edicts §. 54. anſchlägt. Es müſſen alle gerichtliche Verhandlungen und obrigkeitliche Verrichtungen, ſo wie alle Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden unterbleiben. Keine Dienſt-Herrſchaft kann ihre Untergebene, ihre Geſellen oder Lehr-Jungen, ihre Dienſtboten und dergleichen zu andern als den täglich nothwendigen Hausverrichtungen auffodern. Jeder, wer über einen andern irgend eine Gewalt hat, kann ſolche nicht dazu anwenden, um andere als häusliche nothwendige Dienſte oder Beihilfe zu Noth- und Liebes-Werken an ſelbigem Tag von ſeinen Angehörigen zu fordern. Auch die häußliche Dienſte hat jede Herrſchaft, ſo viel möglich, ſo einzutheilen, daß Niemand von den Untergebenen an ſolchen Tagen ohne irgend eine ordnungsmäßige Beſuchung ſeines Gottesdienſtes bleiben müſſe. Jedoch berechtigt dieſe Verfügung keinen Untergebnen zur eigenmächtigen Entziehung von einer ihm geſchehenen Arbeits-Auflage, ſondern nur dazu, unbeſchadet der einſtweiligen Befolgung, die Sache ſeinem Pfarramt oder der Orts-Polizey-Behörde anzuzeigen, damit dieſe bei befundenem Grunde zu einer Beſchwerde die Rüge des Geſchehenen und Vorſorge für die Zukunft ordnungsmäßig einleiten.

3) Freiwillige Arbeiten ſind nicht in dieſe enge Grenzen eingebannt; ſondern in Abſicht deren wollen Wir nur, daß außer Nothfällen und Liebes-Werken a) keine unter dem Gottesdienſt und mit deſſen Verſäumung, und b) keine an öffentlichen Orten in oder auſſer den Städten und Dörfern

verrichtet werden, und c) daß Keiner dem andern in ſeine Wohnungen oder an dritte Orte nachgehe, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abzielende Arbeiten zu verrichten und ihn dadurch von der Feier des Tages abzuziehen. Im übrigen laſſen Wir es der Ueberzeugung und dem Gewiſſen eines Jeden anheimgeſtellt, wann er die von gebotener Arbeit freie Zeit, welche ihm zu religiöſen Betrachtungen und angemeſſenen Erheiterungen gegönnt iſt, zu irgend einer Beſchäftigung, die die andere Perſonen nicht ſtöret, verwenden mag. Dieſemnach

4) Dörfen an gebannten Sonn- und Feiertägen keine Jahr- oder Wochenmärkte, ingleichem keine gerichtliche oder auſſergerichtliche Verſteigerungen, gehalten werden; es dürfen keine Läden geöffnet, noch ſonſt Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, ausgeſtellt, oder feilgeboten, keine Perſonen auf den Handel beſtellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen wer bey einem Kaufmann, Gewerbsmann, oder ſonſt einem andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in deſſen Haus etwas abhohlen oder einhandeln will, dem iſt es, wann es nur nicht unter dem Gottesdienſt, ſondern zwiſchen den Kirchen oder nach den Kirchen geſchieht, erlaubt, nur muß es, wann es auch in dieſer Zeit weggebracht werden ſoll, etwas ſeyn, das ohne Geräuſch und Aufſehen von einem Ort zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erſt nach geendigtem letzten Gottesdienſt ſolchen Tages unternommen werden.

In Städten bleibt anbei noch weiter erlaubt, die täglich nothwendigen Eßwaaren nach vollendetem Haupt-Gottes-Dienſt ſolchen Tages öffentlich auszuſtellen, auch ſie Morgens vor Anfang der Gottesdienſte oder Abends nach Endigung derſelben zum ſtillen Feilbieten in die Häuſer zu bringen.

5) Oeffentliche Vergnügungen und Luſtbarkeiten, welche ohne Geräuſch vollzogen werden können, als Schauſpiele, Schauausſtellungen, geſellſchaftliche Zuſammenkünfte in Caffe- Wirths- und andern Beluſtigungsorten mögen künftig ebenfalls an dieſen Tägen, nach Ermeſſen der Polizey-Obrigkeit

und unter ihrer zweckmäſigen Obſicht gegen jede Unſittlichkeit und Unordnung geſtattet werden; doch a) ſollen dergleichen in Städten und auf dem Lande, auch in Orten, die Badgerechtigkeit haben, ſo gut wie in denen, die ſolche nicht haben, niemals vor Endigung des letzteren Gottesdienſtes angefangen, oder auch nur durch öffentliche Auf- und Umzüge (wie z. E. engliſche Reuter und dergleicheu zu halten pflegen) früher verkündet werden; auch dürfen b) ſolche an dieſen Tagen, oder an ihren Vorabenden unter keinerlei Vorwand über die geſetzte Zeit verlängert werden, welche auf dem Lande Abends 8 Uhr im Winter, und 9 Uhr im Sommer ſein ſoll, in den Städten aber von der Polizey-Obrigkeit noch Erforderniß des Locals um eine höchſtens zwei Stunde ſpäter — niemals weiter hinaus geſetzt werden mag. Jedoch bleiben c) für dergleichen öffentliche Beluſtigungen, ſo wie auch für die Hochzeiten von Staatswegen geſchloſſene Täge: der erſte Advents-Sonntag, der letzte Advents-Sonntag bis erſten Chriſttag einſchließlich, die Karwoche, der Oſterſonntag, der Pfingſtſonntag, ſodann an ganz katholiſchen Orten, noch diejenige weitere Faſttäge, deren Feier eine ſolche gänzliche Stille nach Ermeßen der Obrigkeit fordert; und iſt bei dieſen Tägen der Vorabend allemal mit in dem Verbot einbegriffen, ſo daß an ein und anderm weder Arbeit noch eine der vorgenannten öffentlichen Beluſtigung Statt finden darf.

6) Auch die Tanzbeluſtigungen wollen Wir zwar an Sonn- und Feiertagen künftig nicht mehr für gänzlich unſtatthaft geachtet wiſſen, obwohl Wir mehr gewünſcht hätten ſie an dieſen Tagen vermieden zu ſehen, da ſie bei dem mehren Theil des Volks häufig zu gänzlicher Verdrängung der durch die gottesdienſtliche Feyer erweckten moraliſchen Stimmung zu wirken pflegen. Indeß können Wir ſie auch nur mit folgender Einſchränken geſtatten: a) außer den vorhin ausgenommenen Tagen, ſind noch weiter alle Sonntäge in der Faſten und in der Adventzeit mit ihren Vorabenden ausgenommen, an welchen weder in Städten noch auf dem Lande, Tänze geſtattet werden ſollen; b) auch bei den übrigen Sonn- und Feiertägen mag

die Erlaubniß nur für ſolchen Tag ſelbſt nach geendigtem Gottesdienſt, nirgend wo aber für den Vorabend ertheilt werden, und muß an ungemiſchten proteſtantiſchen Landorten zugleich das Pfarramts-Zeugniß vorgelegt ſein, daß ſolcher Tag in dieſem Kirchſpiel nicht ein Communiontag ſeye, maßen an dieſem kein Tanz dort Statt findet; c) keine Hochzeitfeier, die mit einer Mahlzeit verbunden iſt, ſoll auf Sonn- oder Feiertage gelegt werden, auch für eine trockene Hochzeit, wo allemal die Verſammlung der Hochzeits-Freunde, wenn ſie am Sonntag geſchieht, erſt Abends nach der Abendkirche Statt finden ſoll, darf die Tanz-Erlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem ſie zuläßig iſt, nicht über die obengeſetzte Stunde verlängert werden; wie dann überhaupt d) unter keinerlei Vorwand an gebannten Feiertagen zur Verlängerung des Tanzes über die obige Stunde die Erlaubniß ertheilt werden ſoll die ſonſt an Werktägen, wo ein billiger Anlaß dazu iſt, als z. E. an Hochzeiten, oder dergleichen Familienfeſten, Faſtnachtstänzen, fröhlichen Tagen (wo dieſe ſtatt abgeſchafter Kirchweihen beſtehen) dem Ermeßen der Polizey-Obrigkeit ſo weit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang beſtimmte Stunde in dem Amtlichen- oder Polizey-Befehl beſtimmt ausgedrukt ſeye, und genau eingehalten werden muß; wobei ſich übrigens von ſelbſten verſteht, daß an Sonn- und Feiertägen, ſo wie an jedem andern, die überhaupt dem öffentlichen Tanz angemeſſene Vorſichten gebraucht werden müſſen. Dieſe Vorſichten ſollen

7) künftig allgemein darin beſtehen: a) daß in Städten die Polizey-Offizianten zur genauen Aufſicht angewieſen werden, auf dem Lande aber ein Gerichtsmann, oder ein ſonſt angeſehener und der Sittlichkeit halber unbeſcholtener Bürger zum Aufſeher beſtellt werde, der allen Unordnungen ſteure, und deſſen Anordnungen und Ermahnungen alle Anweſende ohne Unterſchied ſo gut, als ob er würklicher Stabsvorgeſetzter wäre, und bei Vermeidung dergleichen Strafe des Ungehorſams, Folge leiſten müſſen; b) daß, wo etwa Streit, Eiferſucht oder etwas dergleichen, was zu Händeln Anlaß gebe, bemerkt würde,

der Aufſeher auf der Stelle den Tanz bis zur hergeſtellten Ruhe, mittelſt Befehl an die Muſikanten einſtelle, ſofort vorerſt den minder erhitzten und vernünftigſten Theil der ſtreitenden Parthien gleichbalden nach Hauſe weiſe, und den andern nachmals erſt wenn jener ſchon in Ruhe ſein kann, mit ernſtlicher Weiſung zur Ordnung und Stille abgehen, alsdann aber die Ruhigverbliebenen ihre Ergötzlichkeit wiederum fortſetzen laſſe; c) daß einem Dorf, von deſſen jungen Purſchen in ihrem oder einem benachbarten Ort aus Anlaß eines Tanzens Händel anfangen, und ſie entweder nach Abwarnung des Aufſehers fortgeſetzt, oder ſie ſonſt bis zu einer ſolchen Schlägerei hingetrieben haben, wobei mehrere zuſammen mitgewirkt, und niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, ein ganzes Jahr lang keine Tanzerlaubniß (die Hochzeitstänze abgerechnet) gegeben werde; auch d) eben dieſes jenem Dorfe geſchehe, von deſſen jungen Purſchen mehrere vereint, bei dem Auseinandergehen, oder ſonſt auf ihrem Wege unſittliche Zunöthigungen einer Weibsperſon gemacht hätten; wornächſt dem e) überal in Städten und auf dem Land kein öffentlicher Tanz, (mithin die Familienbälle in Städten ausgenommen) ohne Anzeige bei dem Amt, oder der Polizey-Obrigkeit und ohne erlangte, mit einem Gulden zu bezahlende Erlaubniß geſchehen ſoll, er möge nun in freien oder geſchloſſenen Geſellſchaften gehalten, und mit dem Nahmen Tanz, Ball, Caſſino, oder wie ſonſt belegt werden, welche Tanzzettelsgebühr, wo ſie noch nicht ihre Exiſtenz und Beſtimmung bisher hatte, Unſerer näheren Dispoſition, ſammt dem Verhältniß gegen die vorhin hier und da übliche Admodiations- oder Saitenſpiels-Verdienſtabgabe vorbehalten bleibt. Uebrigens hat es damit

8) die Mainung nicht, daß nun jeder Sonntag mit Tanzen hingebracht, oder daß das Amt und die Polizei-Obrigkeit genöthigt ſein ſolle, Tanzerlaubniſſe an Sonntagen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als Erwerbs- und Loſungsmittel ſolche nachſuchen könne, ſondern für die Städte und für die in der Nähe der Städte liegende und für deren Er-

luſtigung gewidmete öffentliche Häuſer ſoll die nach der verſchiedenen Localität verſchiedene Anordnungen der Stadt-Polizei überlaſſen bleiben, mit der die etwaige Obrigkeiten ſolcher Häuſer zu kommunizieren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntägen eine Tanzerlaubniß gegeben werden will, a) eine einſtimmige oder durch majora unterſtützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geſchloſſenen, mit Erlaubniß ihrer Herrſchaften oder Eltern handelnde Geſellſchaft junger Leute den Anlaß dazu geben; die Erlaubniß darf b) nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es deſſen Größe fordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe ſind, gegeben werden; und c) das Amt hat dahin zu ſehen, daß ſolche Tanzerlaubniß nicht zu häufig gegeben werde, mithin der Sittlichkeit oder der Sparſamkeit der Unterthanen durchaus keine Gefahr erwachſe, noch der Charakter des Volks ſich durch einen ſteten Taumel des Freudengenuſſes mißbilde, worüber jedoch das Nähere dem klugen Ermeſſen der Polizeiſtellen und der von uns verordneten Beamten ganz in ihr eigenes Ermeſſen und Verantwortung anheim gegeben wird, da ſie an Ort und Stelle am beſten wiſſen müſſen, wie nach dem Genio und der vorhinigen mehreren oder minderen Ordnungsgewohnheiten ihrer Untergebenen darunter ſo ab und zuzugeben ſei, daß Unſere Abſicht dadurch am beſten gefördert werde, welche keine andere iſt, als daß die Gott gewidmeten Tage in Ruhe und ſtiller Freude, nicht aber in rauſchenden und die ſinnlichen Leidenſchaften zu ſehr weckenden Beluſtigungen hingebracht werden möchten.

9) Die Kirchweihen, wo ſie gar nicht, oder nur mit Verlegung auf einen für alle beſtimmten Tag exiſtiren, bleiben in dieſem Zuſtande; wo ſie noch an verſchiedenen Tagen gefeiert werden, mag es zwar vorerſt und bis über eine Verlegung auf einen beſtimmten Tag von Uns weitere Reſolution ergeht, dabei bleiben, und darf a) da, wo ſie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, alsdann ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten werden, ſondern der Jahrmarkt (wann er nicht für das gemeine Beſte nach der Localität

ſchicklich abgeſchaft wird, welches dem gutachtlichen Antrage der Beamten überlaſſen bleibt) und alsdann auch mit ihm der Kirchweih-Tanz iſt, auf den nächſtfolgenden Werktag zu verlegen; auch darf b) niemals eine Fortſetzung der Beluſtigung auf weitere Täge oder eine ſogenannte Nachkirchweihe geſtattet werden.

10) Die Uebertretung dieſer Verordnungen iſt in einem Fall des zweiten und dritten Artikels mit zwei Reichsthalern für jeden Uebertreter, in einem Fall des fünften Artikels mit fünf Reichsthalern, oder wann gar ein geſchloſſener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehen Reichsthalern, und bei einem Fall des ſechsten Artikel mit gleichem Unterſchied in acht oder ſechszehn Reichsthalern, dann in dem erſten und letzten der im ſiebenten Artikel erwähnten Fällen in vier Reichsthalern, und die im neunten Abſchnitt benannten Fälle mit zwanzig Reichsthalern alſo zu beſtrafen, daß jedesmal, wo eine Geſellſchaft an dem Vergehen Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften, und ein Drittheil als eigene Strafe auf ſich zu leiden, die übrige zwei Drittheile aber von den mitfehlenden Geſellſchaftsgliedern, wieder zu fordern hat; wie dann auch dem Anbringer ein Drittheil der Strafe als Rügegebühr zuſtehen ſoll, die übrige Strafe aber, wo ſie nicht vorhin beſondere Beſtimmungen hat, zu Unſerm Fisco einzuziehen iſt.

Dieſe Unſere Verordnung ſoll von Jedermann, hohen und niedern Standes, in Stadt und Land, nach geſchehener Verkündigung gebührend geachtet und befolgt, und von allen Obrigkeiten, ſo viel einer jeden zukommt, auf das pünktlichſte und bei eigener ſonſt gegen Uns tragender ſchweren Verantwortung gehandhabt werden. Hievon geſchieht Unſer Wille.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 13. Sept. 1808.

(Den Aufwand bei Beerdigung betreffend.)

Die in der mittelrheiniſchen Provinz bereits vom 5. März

1755, 29. October 1768 und 2. Auguſt 1782 beſtehenden Verordnungen, wornach keine Mahlzeiten bei Leichenbegängniſſen mehr gehalten werden ſollen, werden hiemit erneuert auf ſämmtliche Eigenthums- und Ober-Hoheits-Lande ausgedehnt und verbindlich erklärt. Zugleich wird verordnet, daß die Todtenſärge künftig nur aus Forlen- oder Tannenholz gefertigt werden ſollen.

Alle Ober- und Aemter und Ortsvorſtände werden daher zur Beobachtung und Handhabung dieſer Vorſchrift hiermit angewieſen.

Katholiſche Kirchen-Commiſſion. Bruchſal den 12. März 1804.

(Verwendung der Schul- und Chriſtenlehr-Strafen.)

Zur Erklärung des Nr. 3 des 13. Organiſations-Edicts in Betreff der Verwendung der Schul- und Chriſtenlehr-Strafen, und zur Erledigung der hierüber geſchehenen Anfragen, iſt unter dem 14. Hornung l. J. die höchſte Entſchließung dahin erfolgt: daß die Allmoſen-Gelder, worein auch die beſagten Strafgelder fließen, neben andern Zwecken auch zur Anſchaffung von Schulbüchern beſtimmt ſeyen; wenn mithin die in Frage ſtehenden Straf-Gelder für dieſes Bedürfniß nicht hinreichen; ſo habe das Allmoſen ins Mittel zu treten, ſo wie umgekehrt ein etwaiger Ueberſchuß derſelben, wenn nämlich nach geſchehener Anſchaffung der Schulbücher von den Strafgeldern etwas erübrige, dem Allmoſen gut komme, und zu andern milden Zwecken verwendet werden müſſe; welches hiermit zur öffentlichen Wiſſenſchaft gebracht wird.

Evangeliſcher lutheriſcher Kirchenrath. Carlsruhe den 14. Mai 1806. Nr. 1303.

(Die Erneuerung der Verordnung, daß nur einmal des Jahrs zu Gevatter geſtanden werden darf.)

Da man zu vernehmen gehabt hat, die im Jahr 1754 wegen den, bei Kindtaufen vorfallenden Mißbräuchen, den

30. Juli W. B. Nr. 32 erneuerte und in dem Real-Auszug der Geſetzgebung unter dem Art. Kindtaufen §. 1 und 3 befindliche Verordnung, durch die unter andern geboten iſt, daß, bei einer, halb zum Gymnaſium, halb zur Waiſenkaſſe gehörigen Strafe von 20 fl. Niemand, Eltern, Großeltern, und Geſchwiſter ausgenommen, mehr als einmal des Jahres im Lande zu Gevatter ſtehen ſolle, nicht befolgt werde; ſo wird dieſelbe hiedurch zur genaueſten Beobachtung mit dem Anfügen erneuert, daß die Erlaubniß, zweimal des Jahres zu Gevatter zu ſtehen, bei Oberamt und Specialat, und die Diſpenſation für weitere Fälle dahier geſucht und ausgewürkt werden müſſe.

Hofraths-Collegium der badiſchen Markgrafſchaft. Carlsruhe den 17. October 1803. Nr. 9131.

Man hat dahier die vielen Unordnungen und Mißbräuche zu vernehmen gehabt, welche hin und wieder, beſonders in einigen Aemtern der neueren Lande bei Kindtaufen, Leichen und Hochzeiten vorgehen, wobei unmäßige Ueppigkeit, Schwelgerei und Verſchwendung oft mehrere Tage und Nächte lang ununterbrochen fortdauren; da hierdurch häusliche Ordnung und Ruhe geſtört, die Jugend und das Geſinde von nützlicher Arbeit entfernt, zum Müßiggang und nächtlichem Schwärmen veranlaßt, an Geiſt und Körper verdorben, dem ſtillen Bürger Aergerniß gegeben, Irreligioſität, Sittenloſigkeit und Hang zur Verſchwendung allgemein verbreitet, manche Familie gleich bei ihrem Anfang in ſchwere Schulden oft unwillkührlich geſtürzt, und der Grund zu ihrem Verderben gelegt wird, ſo findet man ſich in all dieſer Hinſicht gemüßiget, folgendes, was im Baden-Durlachiſchen größern Theils beſteht, für die badiſche Markgrafſchaft zu verordnen:

I. Bei Kindtaufen

a) ſollen nicht mehr als höchſtens 4 Gevatter-Leute gebeten werden, bei Strafe von 5 fl. für jeden weitern Gevatter;

oberamtliche Diſpenſationen werden jedoch hier gegen eine Taxe von 1 fl. 30 kr. für jeden weitern Gevatter zugelaſſen, welcher in dem Baden-Durlachiſchen dem Waiſenhaus, in den übrigen Landen der Markgrafſchaft aber dem Orts-Allmoſen zufällt. Eltern und Groß-Eltern, auch Geſchwiſter, die von ihren Kindern oder Geſchwiſtern zu Gevatter gebeten werden, ſind hierunter nicht begriffen.

b) Die an einigen Orten bei Kindtaufen üblich geweſene Tänze und Zechgelage außer dem Taufhaus, werden unterſagt bei Strafe von 10 fl. für den Wirth, und 5 fl. für jeden der Spielleute, Tanzenden und Zechenden.

c) Wenn eine Nacht-Suppe gegeben wird, ſo ſoll Nachts 10 Uhr alles beendigt ſeyn, bei einer angemeſſenen Polizey-Strafe.

II. Bei Leichen

ſollen durchaus keine Leichen-Mahlzeiten bei Strafe von 15 fl. gehalten werden, welches ſich jedoch nicht von der Bewirthung fremder über Land hergekommener Anverwandten verſtehet.

III. Bei Hochzeiten.

a) Sollen die in einigen Gegenden üblich geweſenen Hochzeit-Ladungen durch junge Paare ganz unterbleiben.

b) Werden die Hochzeit-Feierlichkeiten auf einen einzigen Tag beſchränkt, worunter jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, die gewöhnliche Bewirthung der fernher kommenden Gäſte, nicht begriffen iſt.

c) Darf die Zahl der Hochzeit-Gäſten höchſtens in 24 beſtehen.

d) Iſt, außer den Hochzeit-Gäſten, Niemand an den Hochzeit-Luſtbarkeiten Theil zu nehmen, noch den Tanz-Saal zu betreten, geſtattet.

e) Die ſogenannte Morgen- oder Braut-Suppe vor der Kopulation ſoll ganz unterbleiben, und wird blos die Einnahme eines gewöhnlichen mäßigen Frühſtücks erlaubt.

f) Alle ſogenannte Nach- und Neben-Mahlzeiten werden verboten.

g) Nachts 10 oder längſtens 11 Uhr ſollen die Hochzeit-Luſtbarkeiten ihr Ende nehmen.

h) Sind bei den Proteſtanten die Chriſt-Woche nebſt der Woche vorher, die Oſter-Woche ſammt der Char-Woche, und die Pfingſt-Woche nebſt der vorhergehenden geſchloſſene Zeiten, worinn nicht Hochzeit gehalten werden darf; bei den Katholiken gehören unter die geſchloſſenen Zeiten die ganze Faſten- und Advent-Zeit.

i) Wer irgend einem dieſer Punkte entgegen handelt, verfällt unnachſichtlich in eine Legal-Strafe von 15 fl. Die in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Legal-Strafen fallen in den altbadiſchen Landen denjenigen milden Stiftungen, denen ſie bereits vorhin beſtimmt waren, in den neu-badiſchen Landen der Markgrafſchaft aber den betreffenden Allmoſen zu. Wer die ihm zuerkannte Legal-Strafe binnen 6 Wochen nicht erlegt, der wird eben ſoviel Tage eingethürmt, als die Geldſtrafe die er hätte erlegen müſſen, Gulden beträgt. Alles dieſes hat das Oberamt und Spezialat ſeinen Amts-Untergebenen zu publiciren, und ſich ſelbſt hiernach gehörig zu achten.

Hofraths-Collegium 1ten Senats. Carlsruhe den 5. Februar 1805.

(Die Separatiſten betreffend.)

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Es iſt uns zur Wiſſenſchaft gekommen, daß ſich in einigen Orten Unſerer kurfürſtlichen Lande verſchiedene Unſerer proteſtantiſchen Unterthanen aus unrichtigen religiöſen Vorſtellungen, und mitunter auch von übel geſinnten Leuten aus ſträflichen politiſchen Abſichten irre geführt, von der Gemeinſchaft der evangeliſchen Kirche abgeſondert und in eigene Verbindungen, wobei ſie theils unter ſich, theils mit Auswärtigen, nach ihrer Weiſe gottesdienſtliche Verſammlungen halten, unter dem bekannten Namen der Separatiſten eingelaſſen haben.

56*

So ſehr Wir nun überzeugt ſind, daß dergleichen Sectirungen auch bei einer redlich guten Meinung ihrer Anhänger weder für ſie noch für den Staat von Nutzen ſeyen, und daß die ſittliche Ausbildung nach dem wahren Geiſt des Evangeliums und die Pflanzung eines chriſtlichen einträchtigen Bürgerſinns durch die gleichförmige allgemeine Erziehungs-, Belehrungs- und Erbauungsanſtalten der Kirche, von der ſie ſich entfernt, in alle Wege beſſer und zweckmäßiger erreicht werde, ſo iſt es doch Unſern ſtets ausgeübten Grundſätzen der Duldung und der auch gegen irrende Gewiſſen zu beweiſenden Schonung nicht gemäß, ſie mit Zwangsmitteln von ihrem Irrwahn abzubringen. Wir finden aber nöthig, nach den Rückſichten, die das Wohl des Staates und die kirchlichen Verhältniſſe erfordern, diejenigen näheren Beſtimmungen, unter denen Wir ihnen die Fortübung ihrer Meinungen und Gebräuche unter landesherrlichen Schutz geſtatten können, andurch geſetzlich vorzuſchreiben:

I. In Abſicht auf die weltlichen Staats-Verhältniſſe ſetzen Wir ein für allemal voraus:

1) Daß ſie ſich allen bürgerlichen Pflichten und Schuldigkeiten, gleich andern Unterthanen, willig unterziehen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit die gebührende Achtung und Gehorſam erweiſen, und die beſtehenden oder noch ergehenden Landes-Verordnungen ohne Ausnahme befolgen, wobei Wir jedoch, ſo viel die Eidesleiſtungen betrifft, auf den §. 38 Unſerer ergangenen Eides-Ordnung verweiſen.

2) Eine natürliche Folge hievon iſt, daß ſie ſich keinerlei Störung der Landeskirche und ihrer Glieder, mittelſt Profanation der Sonn-, Feſt- und Buß-Tage, durch Arbeit, Geräuſch, oder wohl gar durch ein verächtliches Betragen und Injurien gegen die Kirche und ihre Diener zu Schulden kommen laſſen, indem jede Uebertretung dieſer Art aufs nachdrücklichſte würde geahndet werden.

3) Zweck und Beſchäftigung der Separatiſten-Verſammlungen darf durchaus kein anderer als religiös ſein, jeder politiſchen Unterhaltung und Geſpräche haben ſie ſich, bei

zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß ſich zuſammen zu begeben, zu enthalten. Desgleichen

4) wann es Leute oder Geſellſchaften unter ihnen geben ſollte, die nur unter dem Vorwand der Religion der bürgerlichen Ordnung ſich zu entziehen ſuchen und die Freiheit von der Kirchenzucht zum Müßiggang und anderer Ungebühr mißbrauchen würden, können ihnen keine Verſammlungen, es ſeie an welchem Ort, und zu welcher Zeit es wolle, geſtattet werden, vielmehr ſind ſelbige durch polizeyliche Gewalt, die auf Koſten der Separatiſten ſelbſt auszuüben iſt, zu zerſtören, und jene, welche ſich gegen Unſer Verbot in dergleichen Conventikeln betreten laſſen, zu einer Gefängnißſtrafe von einigen Tagen zu verurtheilen, bei beharrlichem Ungehorſam aber mit einer noch ſchärfern Ahndung, ſo wie auch diejenigen, welche einer ſolchen unbefugten Geſellſchaft Unterkunft geben, zu belegen.

5) Damit man auch von Obrigkeitswegen vergewiſſert ſein möge, daß nichts gegen die äußere Ruhe und Ordnung in den Separatiſten-Verſammlungen vorgenommen werde, müßten ſie ſich den polizeylichen Viſitationen von Zeit zu Zeit unterwerfen, wozu jeden betreffenden Orts eine eigene weltliche Perſon von proteſtantiſcher Religion und unbeſcholtenem Charakter zu beſtellen iſt, welche ſodann nach geſchehener Viſitation dem vorgeſetzten Amt Bericht darüber zu erſtatten hat; auch iſt

6) in den Relationen der Kirchen-Inſpectionen von der geſchehenen Nachforſchung über die Befolgung dieſer Unſerer Verordnung Erwähnung zu thun.

7) So weit die Separatiſten den hier ertheilenden Vorſchriften ſich gemäß betragen, ſomit auch an allen bürgerlichen Laſten Theil nehmen, haben ſie ſich hinwiederum des Genuſſes aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen zu ihrem Unterhalt und Nahrung nöthig ſind, als z. B. des Rechts, liegende Güter zu beſitzen, Handwerker und bürgerliches Gewerb zu treiben, an den Gemeindenutzungen Theil zu nehmen u. ſ. w. zu erfreuen, hingegen können ſie andere außer

weſentliche Berichtigungen, namentlich das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, nicht anſprechen, und ihre Weiber auch nicht zu Hebammen beſtellt werden.

II. In Abſicht auf die kirchlichen Verhältniſſe wiſſen Wir ihnen

8) keine Befugniſſe einer conſtituirten Kirchengeſellſchaft und keine Obern mit geiſtlicher Gerichtsbarkeit, die ohnehin ihren eigenen Grundſätzen von der Gleichheit aller Kirchen-Glieder zuwiderlaufen würden, zuzugeſtehen; jedoch bleibt ihnen

9) jede geiſtliche Uebung und Handlung in und außer ihren Verſammlungen unverwehrt, auch ſind ſie in der Wahl der geiſtlichen Bücher nicht zu beſchränken, und können

10) zu den eigentlich geiſtlichen Verrichtungen der evangeliſchen Kirche, als Beſuchung des Gottesdienſtes und dem Gebrauch der Sacramente, doch mit Rückſicht auf das, was weiter unten von der Taufe und dem Catechumenen-Unterricht vorkommen wird, vermöge der ihnen zugeſtandenen Gewiſſens-Freiheit, nicht angehalten werden.

11) Hingegen haben ſie alle äußere Kirchen-Polizey-Geſetze zu beobachten, und alle kirchliche Laſten, ſie beſtehen nun in Handlungen, wie z. B. Frohnen zu den Kirchen-, Schul- und Pfarrhaus-Bauweſen, oder in Geld- und Naturalien-Beiträgen; als Zehnden, Pfarraufzugskoſten, wo ſolche etwa gewöhnlich wären, und den Stolgebühren und Emolumenten, welche die Kirchendiener, Schulmeiſter und Meßner für Taufen, Hochzeiten, Leichen, Schul-Unterricht und dergleichen zu fordern haben, gleich den Kirchen-Gliedern, zu entrichten, wozu ſie nöthigenfalls durch Execution nach landrechtlicher Ordnung anzuhalten ſind, wo aber dergleichen Gebühren keine geſetzliche oder obſervanzmäßig beſtimmte Taxen haben ſollten, und die Caſualien nicht auf gleiche Weiſe bezogen würden, z. B. wann der eine ſeinem Todten eine Leichenpredigt halten läßt, der andere nicht, kann nur ſoviel von den Separatiſten gefordert werden, als man keinem Burger in der angeſetzten Maße zu erlaſſen pflegt.

Uebrigens unterliegen die Beerdigungen ſelbſt den allgemeinen Polizey-Verordnungen.

12) Die evangeliſchen Geiſtlichen des Orts, welche überhaupt ſich zu bemühen haben, die getrennten Kirchenglieder durch Sanftmuth und vernünftige Belehrung zurückzubringen, ſollen trachten ihr Zutrauen ſo weit zu gewinnen, daß ſie von Zeit zu Zeit ihre Verſammlungen beſuchen können, doch dürfen ſie ſich, zu Vermeidung der Erbitterung, ihnen nicht mit Gewalt aufdringen.

13) Beſagte Verſammlungen ſollen nie unter dem öffentlichen Gottesdienſt, nicht auf dem freien Felde oder in Wäldern, ſondern nirgends anders als in dem, gemäß des folgenden Artikels anzuzeigenden Haus eines angeſeſſenen Bürgers gehalten werden, welches zwar ſowohl an Sonn-, Feier- und Buß- und Bet-Tagen als an Werktagen geſchehen mag, jedoch daß ſie an dieſen niemals vor geendigter Arbeitszeit anfangen und an keinem Tage im Winter nach acht Uhr Abends oder im Sommer nach Betglocke fortdauren darf. Jeder Uebertreter iſt mit einer Geldſtrafe von einem Gulden, und wann es ein Hausvater iſt, der die Geſellſchaft zu verbotener Zeit oder auf verbotene Art bei ſich aufnimmt, mit fünf Gulden Strafe, wovon in Unſerer Pfalzgrafſchaft die eine Hälfte dem lutheriſchen- und die andere dem reformirten Kirchen-Fundo in der Markgrafſchaft aber das Ganze der evangeliſchen Waiſen-Caſſe zukommen ſolle, zu belegen.

14) Die eben gedachte Verbote der Art der Zuſammenkünfte beſtimmen Wir dahin, daß einer Verſammlung nicht über 15 Perſonen anwohnen und unter dieſen nicht über ein Drittel aus andern Orten ſein ſolle, daß die Glieder einer Geſellſchaft, ſie mögen fremd oder einheimiſch ſein, nicht von einer Geſellſchaft zu andern herumſchweifen und das einemal dieſer, das anderemal einer andern Verſammlung anwohnen dürfen, ſondern ſie verbunden ſein ſollen, der geiſt- und weltlichen evangeliſchen Obrigkeiten anzuzeigen, zu welcher Geſellſchaft ſie ſich halten wollen, und in welchem Hauſe ſich dieſe verſammeln wollen, ſomit, zu Vermeidung des Aus-

laufens und Proſelitenmachens, ſich bei Gefängnißſtrafe in keiner andern als derjenigen Verſammlung, welcher ſie zugeſchrieben ſind, ſich betreten laſſen.

15) Was die Kinder der Separatiſten betrifft, ſo iſt es die erſte Bedingung, um die Rechte chriſtlicher Staats-Bürger genießen zu können, daß ſolche zur Taufe befördert werden, und wann daher die Eltern nicht ſelbſt in den erſten 6 Wochen, nach der Geburt dem Pfarramt zur Vornahme der Taufe, die ſie nach ihren eigenen Grundſätzen, als eine unverfängliche und der heiligen Schrift nicht zuwiderlaufende Sache anſehen, die Anzeige machen, ſo ſind ſodann die Kinder ohne weiteres in die Kirche zur Taufe zu bringen und dieſe heilige Handlung nach den Gebräuchen der Landes-Kirche zu verrichten.

Wir können auch der guten Ordnung wegen den Separatiſten die Selbſttaufe ihrer Kinder, den Nothfall ausgenommen, nicht geſtatten, ſollte ſich einer dieß ungebührlich herausgenommen haben, ſo ſoll zwar das Kind nicht wieder getauft, jedoch in der Kirche vorgetragen und in das Taufbuch eingezeichnet werden. Den Uebertretern iſt von dem einſchlagenden Kirchen-Collegio, nach ober- und ſpecialat- oder inſpectoratamtlicher Unterſuchung eine angemeſſene Strafe, welche bei wiederholtem Zuwiderhandeln empfindlich zu ſchärfen iſt, anzuſetzen.

16) Damit die Kinder nicht in Rohheit und Unwiſſenheit aufwachſen mögen, ſind die Separatiſten ernſtlich anzuhalten, ſolche in die öffentlichen Schulen zu ſchicken, diejenigen, welche ihre Kinder abſichtlich davon zurückhalten, ſind mit dem Gedoppelten der ſonſt feſtgeſetzten Schulverſäumniß-Strafen zu belegen, auch müſſen die Kinder, im Fall beharrlicher Renitenz der unvernünftigen Eltern oder Erzieher durch den Amtsknecht oder Dorfſchützen, welchem dafür ein Lohn von den Widerſpenſtigen zu entrichten iſt, aus dem Haus geholt und in die Schule geführt werden.

Da übrigens der Religions- mit dem übrigen Schulunterricht ſo genau verwebt iſt, daß beide ohne allgemeine Zerrüttung nicht wohl getrennt werden können, ſo müſſen

die Kinder der Separatiſten in alle Wege, ſo wie die übrigen Schulkinder, hierunter behandelt werden, und zwar um ſo mehr, da die Separatiſten im Lehrbegriff ſelbſt nicht von der Lehre der proteſtantiſchen Kirche abweichen.

17) In dieſer Hinſicht und in dem weitern Betracht, daß dieſe Secte noch kein feſtes Glaubens-Bekenntniß aufzuweiſen hat, und mit keinen zweckmäßigen religiöſen Unterrichts-Anſtalten verſehen iſt, mithin noch keine ordentliche eigene Verfaſſung ausmacht, müſſen Wir endlich auch darauf beſtehen, daß die Kinder in den Katechumenen-Unterricht des Confeſſions-Theils, dem die Separatiſten nach den Landesgeſetzen zur äußeren Kirchengemeinſchaft angehören, geſendet, jedoch die wirkliche Confirmation, auf Verlangen der Eltern, bis zu dem durch Unſer Religions-Edict feſtgeſetzten Unterſcheidungsjahre aufgeſchoben und dann, je nach eigenem Verlangen des Kindes, vorgenommen oder unterlaſſen, hiernächſt aber einer ſolchen noch nicht confirmirten Perſon vorher niemals der Eintritt in den Eheſtand geſtattet werde.

Was Wir übrigens in dem Vorhergehenden von den Prinzipien der proteſtantiſchen Kirchen-Ordnung nachgegeben haben, verſteht ſich nur von dem Fall, wo beede Eltern dem Separatismus zugethan ſind, oder doch der etwa nicht dazu haltende Ehetheil mit dem Wunſch des andern hierinn einſtimmt, indem, wo dieſes nicht iſt, oder wo der eine Elterntheil ſchon unſeparirt von der proteſtantiſchen Kirche geſtorben iſt, alsdann die Vermuthung ſeines Willens einſtimmend mit den proteſtantiſchen Kirchen-Geſetzen genommen werden, und ſolcher wirkliche oder vermuthliche Wille und Widerſpruch des bei der Confeſſion feſthaltenden Ehetheils dem Abweichen des ſich ſectireriſch trennenden vorgehen muß.

Hierinn beſteht Unſer gnädigſter Wille, deſſen gehöriger Bekanntmachung und genauer Befolgung Wir Uns zu Unſern untergeordneten Landes- und Kirchenſtellen verſehen.

Kaltholiſche Kirchen-Commiſſion. Carlsruhe den 12. Juli 1805.

(Die Entlaſſung der Kinder aus den Schulen betreffend.)

Es iſt die Anzeige geſchehen, daß, beſonders zur Sommerszeit, mehrere Eltern ihre aus der Schule noch nicht entlaſſene Kinder, vorzüglich Mädchen, um ſie der Schule entziehen zu können, entweder im Wohnort ſelbſt oder auswärts in Dienſt geben. Da hierdurch der Zweck des kurfürſtlichen 13ten Organiſations-Edicts vereitelt wird, nach welchem die Schuljugend bis zu dem geſetzmäßigen Entlaſſungsalter einen fortdauernden oder ununterbrochenen Unterricht erhalten ſoll, ſo findet man nothwendig, desfalls nachſtehende allgemeine Verordnung zu machen, und reſpective zu erneuern:

a) Weder Eltern noch Vormünder oder wem ſonſt Kinder anvertraut ſind, dürfen ſelbe vor erreichtem edictmäßigem Schulentlaſſungsalter außerhalb der Kurlande in irgend einen Dienſt oder zu Erlernung eines Handwerks abgeben; nur mit Knaben, die beſondere Talente zum Studiren an Tag legen, kann nach Befund eine Ausnahme gemacht werden, worüber aber der einſchlagenden Schul-Viſitatur jedesmal zu etwa weiters nöthigen Maßnehmung die Anzeige zugehen muß.

b) Wenn im Wohnort der Eltern, der Vormünder u. ſ. w. annoch ſchulmäßige Kinder in Dienſt oder zu einem Handwerk überlaſſen werden, müſſen ſie, gleich den übrigen Kindern, die Schule, ohne mindeſte Abkürzung der Lehrſtunden, ſo lange fortbeſuchen, als es das 13te Organiſations-Edict für beide Geſchlechter vorſchreibt. Bei muthwilligen Schul-Verſäumniſſen ſind ſodann nicht die Eltern, oder Vormünder ꝛc. ſondern die Dienſt- und Lehrherren nach Maßgabe des bemeldten Edicts zu beſtrafen.

e) Das nämliche gilt, wenn ſchulmäßige Kinder in andern aber kurbadiſchen Ortſchaften dienen, oder zu Handthierungen kommen ſollen. Sie ſind verbunden, als wenn ſie zu Haus wären, die Schule des Orts nach Vorſchrift zu beſuchen, und ihre Dienſt- oder Lehrherrſchaft wird andurch wegen der

Schul-Verſäumniſſe verantwortlich gemacht. Die Schullehrer haben zu Anfang jeden Semeſters in das Schul-Regiſter auch die im Ort befindlichen auswärtigen noch ſchulpflichtigen Kinder unter eigener Rubrik aufzunehmen, und über deren unausgeſetzten Schulbeſuch genau zu wachen, dagegen ihnen auch, wo keine Freiſchulen ſind, das gewöhnliche Schulgeld von der Dienſt- oder Lehrherrſchaft verabreicht werden muß, mit welcher ſich die Eltern oder Vormünder desfalls zu verſtehen haben.

d) Wo die bei Lit. A. Nr. 10 des 13ten Organiſations-Edicts zugeſtandene Ausnahme nicht eintritt, ſind die bisher befraglichen Dienſt- und Lehrjungen gehalten, auch die Realſchule, nachdem ſie aus der gewöhnlichen Unterrichtsſchule entlaſſen worden, zu beſuchen, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß ſie den Sonntagsſchulen fortwährend beizuwohnen nach Nr. 9 des belobten Edicts verbunden bleiben, wesfalls die Schullehrer die gehörige Aufſicht zu führen, und in ihren Schuljugend-Verzeichniſſen das Nöthige zu beobachten haben.

Gegenwärtige Verordnung wird, damit ſich Niemand mit Unwiſſenheit entſchuldigen möge, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die kathol. Kirchen-Vogteien und Schul-Viſitaturen aufgefordert, auf die genaue Befolgung derſelben zu wachen.

Direktorium des Seekreiſes. Konſtanz den 12. Auguſt 1823. Nr. 19933.

(Die weltliche Feyer der Sonn- und Feiertage betreffend.)

Es iſt die Anzeige eingekommen, daß in mehreren Landorten die Gewohnheit einreiße, an den kirchlichen Feiertagen Fuhrwerke auf- und abzuladen, auch mit denſelben hin und her zu fahren, ohne daß dafür ein dringender Grund vorliege.

Die Aemter werden aufgefordert, dieſen Unfug abzuſtellen, und die vorgeſchriebene weltliche Feier der kirchlichen Feiertage durch die Ahndung jedes Uebertretungs Falles handzuhaben.

Direktorium des Seekreiſes. Konſtanz den 12. Auguſt 1825. Nr. 15297.

(Die Abhaltung der Jahrmärkte an Sonn= und kirchlichen Feiertagen betreffend.)

Mittelſt eines höchſten Beſchluſſes des Großh. Staats=Miniſteriums iſt verfügt worden, daß den Ortſchaften, welchen bisher die Abhaltung von Meſſen und Jahrmärkten an Sonn= und Feiertagen erlaubt war, ſolche auch fernerhin zu geſtatten ſeyen.

Dieſe höchſte Entſchließung iſt durch den Beſchluß des Großh. hohen Miniſteriums des Innern, Kathol. Kirch. Section v. 13 July Nr. 7313. dahin erläutert worden, daß die geſtatteten Märkte nur erſt nach vollendetem vormittägigem Gottesdienſt beginnen dürfen, und ſohin das frühere Auslegen der Waaren verboten ſey.

Welches zur genauen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Direktorium des Donau-Kreiſes. Villingen den 19. November 1810.

So nothwendig es iſt, nebſt der körperlichen Pflege zugleich auch für die Bildung des Geiſtes und Herzens der Kinder frühzeitig durch häusliche und öffentliche Erziehung zu ſorgen, eben ſo weſentlich iſt es auch, dieſe erziehende Sorge nicht eher aufzugeben, als bis die Bildung einen ſolchen Grad der Selbſtſtändigkeit erreicht hat, welche nicht ſo leicht wieder durch widrige Umgebungen und Einwirkungen vertilgt werden kann.

Sehr unangenehm war es, aus den bisher eingekommenen Anzeigen, und eigener Erfahrung die Ueberzeugung ſchöpfen zu müſſen, daß noch in vielen Gegenden dieſes Kreiſes die auf das ganze Glück ihrer Kinder einflieſſende Wichtigkeit der Sache von manchen Eltern nicht beherziget, und hie und da Unwiſſenheit, Willkühr und Pflichtvergeſſung der Eltern ihre Kinder ſchon in jenen Jahren den öffentlichen Schulen unter

verſchiedenem meiſtens aus übelverſtandenem Eigennutz hervorgehenden Vorwande entziehen, wo die Kinder erſt eigentlich anfangen für den Unterricht mehr empfänglich zu werden, und eine für das Glück des künftigen Lebens ſo wohlthätige Ausbildung des Verſtandes und der Sittlichkeit dauerhaft gegründet werden ſolle.

Es iſt dieß auch um ſo weniger nachzuſehen, da der ſchon rege induſtriöſe und commercielle Geiſt der Bewohner eines großen Theils dieſes Kreiſes ſich ſelbſt dadurch ein Hinderniß zu größeren Fortſchritten legt, und vielſeitige Gründe die Wegräumung deſſelben fordern.

Man findet ſich daher veranlaßt folgende — auf die höchſten Verordnungen gegründete Verfügungen zur allgemeinen Nachachtung zu treffen.

1) Alle Eltern und Pfleger ſind verpflichtet, ihre Kinder und Pfleglinge vom angehenden 7. Jahre in die Winterſchule und dieß ſogleich vom 3. November als von ihrem Aufange an bis zu ihrer Endigung zu ſchicken, und zwar die Mädchen bis nach zurückgelegtem dreizehnten und die Knaben bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre. Erreicht ein Kind während dem Schulkurs und dieß erſt im Januar und Februar ſolches Alter; ſo wird dieß nicht berückſichtigt, und es muß den ganzen Schulkurs ausmachen.

Nur da, wo ſehr weite Entfernung von der Schule, oder Schwächlichkeit des Kindes vorhanden iſt, kann für das ſiebente Jahr von dem Pfarramte unter der Bedingung diſpenſirt werden, daß die Eltern des Kindes für den erſten Elementar-Unterricht desſelben privat ſorgen, und ſich darüber bey ihm ausweiſen. Eine Dispens für das vierzehnte Jahr hat nur da ſtatt, wo wirkliche Armuth und Abgang fremder Unterſtützung die Entlaſſung des Sohnes dringend empfiehlt, und er zugleich in der öffentlichen oder einer beſonderen Prüfung von ſeinem Pfarer und dem Schulviſitator ein Zeugniß hinlänglicher Kenntniſſe und einen Entlaßſchein aus der Alltagsſchule erhält.

Auſſer dieſen zwei Fällen darf über das beſtimmte Alter niemahl diſpenſirt werden.

2) Eine gleiche Verpflichtung haben auch alle Meiſterſchaften auf ſich, welche fremde Kinder aus ihrer und einer andern Pfarrey von dieſem Alter in ihren Dienſten haben. Sie müßen daher dieſe Kinder entweder ſogleich mit Anfang der Schule aus ihren Dienſten entlaſſen, oder ſie aber vermög des ſchon bey ihrer Annahme einbedungenen Vertrages oder ihrer ſonſt rühmlichen chriſtlichen Milde in die Schule ſchicken: widrigenfalls ſie den nähmlichen geſetzlichen Strafen wie die Eltern unterliegen.

3) Zur Sonntagsſchule vom erſten Sonntag in November bis zur Heuet= und Aernte=Zeit ſind alle aus der Alltagsſchule Entlaſſene, ſowohl Eingebohrne als Fremde einer Pfarre verpflichtet, und zwar die Jünglinge bis nach zurückgelegtem zwanzigſten und die Mädchen bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre. Es können jedoch die Jünglinge nach zurückgelegtem achtzehntem und die Mädchen nach zurückgelegtem ſechszehntem Jahre diſpenſirt werden, wenn ſie ſich einer beſondern umfaſſenden Prüfung bey ihrem Pfarrer und dem Schulviſitator unterziehen, aud als gut unterrichtet das Zeugniß und den Entlaßſchein erhalten haben; früher aber wird keine Diſpens geſtattet.

4) Die Pfarrämter haben alſo jährlich mit Anfang der Schule ein genaues Verzeichniß aller zur Alltags= und Sonntagsſchule verpflichteten Pfarrangehörigen aus dem Taufbuche zu erheben, von Fremden aber das pfarramtliche Zeugniß ihres Alters abzuverlangen, und ſolches dem Lehrer zu übergeben.

5) Die Lehrer ſind unter eigener Verantwortung und der Gefahr der Beſtrafung angehalten, genaue Fleißtabellen über alle Schüler zu führen, und dieſe am Ende jedes Monats— von dem Pfarramte mit oder ohne Bemerkung unterzeichnet der Schulviſitatur einzureichen, um von da aus nach den pfarramtlichen Bemerkungen die Nachläſſigen und Widerſpenſtigen der Polizeybehörde zur Beſtrafung anzuzeigen.

6) Eine Bewilligung aus der Schule zu bleiben kann nur das betreffende Pfarramt und dieß allein aus ſehr wichtigen Gründen ertheilen. Es muß alſo die Erlaubniß dazu von den Eltern und Meiſtern bei ihm vorher nachgeſucht, oder wo dieß weite Entfernung nicht leicht möglich macht, gleich darauf die gegründete Entſchuldigung bei ſelbem angebracht werden; widrigenfalls das Ausbleiben als ſtrafbar notirt wird.

Allein iſt davon jenes Ausbleiben wegen Krankheit oder wegen ſtürmiſcher oder äußerſt kalter Witterung für weit entfernte Kinder ausgenommen.

7) Jedes nicht auf dieſe Art bewilligte oder entſchuldigte Ausbleiben aus der Werktagsſchule wird mit 8 kr. oder vierſtündigem bürgerlichem Verhaft beſtraft, welche Strafe die Eltern, Pfleger oder Dienſtmeiſter des Kindes zu leiden haben.

Ein ſolches Ausbleiben aus der Sonntagsſchule wird mit 12 kr. oder ſechsſtündigem Verhaft, oder auch anderer körperlicher Züchtigung geſtraft.

Der nämlichen Strafe unterliegt ebenfalls ſolches Ausbleiben aus der chriſtlichen Lehre.

Ausbleiben eines Schülers ohne vorher geſchehene und gegründet befundene Entſchuldigung bei der Schulviſitation und Prüfung fällt in drei Gulden Strafe.

Sollte je das Ausbleiben nach einmal erſtandener Strafe wieder geſchehen, ſo iſt oben beſtimmte Strafe nach Ermeſſen des Eigenſinnes und der Widerſetzlichkeit von der betreffenden Amtsſtelle nach dem Grade des Ungehorſams zu erhöhen.

8) Da die Vermuthung der Rechtlichkeit und Pflichtmäßigkeit der Anzeige auf Seiten der Pfarrer und Schullehrer iſt, ſo hat das betreffende Amt ohne weitere Unterſuchung die Strafe nach der Anzeige ſogleich einzuziehen oder erſtehen zu laſſen, und keine Klage dagegen kann anders angehöret und verhandelt werden, als über einen auf der Stelle geleiſteten Beweis, daß die Anzeige irrig und unwahrhaft ſeye.

9) Dieſe Strafgelder werden für die Schule jener Gemeinde verwendet, in der ſie jedesmal gefallen ſind. Zu dieſem Ende ſind ſie von den Amtsſtellen bis zum Ende des

Winterſchulcurſes zu ſammeln, und dann einige Zeit vor der Schulprüfung der Schulviſitatur ſammt dem Ausweis der Geſtraften mitzutheilen, um daraus theils Schulgeſchenke für die fleißigſten und beſten Schulkinder einer Claſſe, theils Bücher und Schulapparate ꝛc. für die Schule anzuſchaffen; worüber ſie ſich durch eine beſondere Rechnung beim Amte auszuweiſen hat.

10) Um aber den Schulkindern in den Thalgemeinden künftighin den Schulbeſuch nicht mehr ſo ſehr wegen Abgang einer guten Bahn zu erſchweren, und oft Tage lang unmöglich zu machen; ſo haben die Vögte unter eigener Verantwortung und Gefahr der Beſtrafung dafür zu ſorgen, daß die Bahn in den Thälern ſtets in gutem Stande erhalten, und nach einem ſtürmiſchen Wetter ſogleich wieder eröffnet, und ſo hergeſtellt werde, daß ſie ſelbſt für Schlitten-Fuhren breit und ſicher genug iſt, und die Kinder nicht mehr darinn mit Durchnäſſung des untern Theils ihrer Kleidung waden, oder in der Menge tiefer Pferdtritte umherfallen müſſen.

Ueber die Vollziehung dieſer Verordnung haben die Bezirksämter öfters durch Polizeydiener nachſehen zu laſſen, und jeden, der durch Saumſeligkeit und Gleichgültigkeit dieſem ohnehin ſchon allgemeinen Polizeygeſetze nicht entſpricht, mit 2 fl. zu ſtrafen, wovon die Hälfte dem Anzeiger zufällt.

11) Was das Innere der Schulen betrifft, als die Lehrgegenſtände, Lehrmethode ꝛc. ſo wird dies inzwiſchen ganz der Weiſung und Leitung der betreffenden Schulviſitatur nach den beſtehenden Vorſchriften überlaſſen, worüber ſie dem Kreisdirectorium verantwortlich iſt.

Man verſieht ſich aber zu den Pfarrämtern und Schullehrern, daß ſie mit ihr auf das willigſte und thätigſte zur Erhebung und Vervollkommnung der Schulen arbeiten, und zu dieſem Ende in jährlichen Schulconferenzen ſich gemeinſchaftlich berathen werden, bis ein allgemeiner Schulplan von höchſter Stelle erſcheinen wird.

Es haben deswegen die jährlichen Schulberichte diejenigen Pfarrer und Schullehrer anzuzeigen, welche ſich hierinn durch Einſicht und Thätigkeit vorzüglich empfehlen.

12) Man erwartet auch von den Gemeindsvorſtehern, daß ſie auf das kräftigſte zur Aufnahme der Schulen mitzuwirken, und deswegen die Schule öfters im Jahre beſuchen, ſich von der Verwendung des Lehrers und dem Schulfleiß der Schüler überzeugen, und Hinderniſſe dagegen theils ſelbſt heben, theils gehörigen Orts anzeigen werden, indem das Gegentheil an ihnen nicht ungeahndet gelaſſen werden wird. Es hat deswegen auch der Vogt mit zwei oder mehreren rechtſchaffenen und geſchickten Männern als Gemeindsdeputirten bei der öffentlichen Schulviſitation und Prüfung zu erſcheinen, und ſich da über allenfallſige Gebrechen der Schule und Klagen zum Protokoll vernehmen zu laſſen.

13) Schlüßlich verſpricht man ſich von den Bezirks- und Pfarrämtern, ſo wie von den Ortsvorgeſetzten ein gemeinſchaftliches Zuſammenwirken, daß vermög vorliegender höchſter Verordnung eine beſonders in mehrerer Rückſicht ſo unverkennbar nützliche und nothwendige Sommerſchule allgemein eingeführt werde, die wenigſtens in Vorbereitungs-Unterricht künftiger Schüler von 6 bis einſchlüſſig 8 Jahren und wöchentlich ein- oder zweimaligen Wiederholungslehrſtunden für die übrigen Alltagsſchüler beſteht.

Man verhoffet dieß um ſo mehr, um nicht nach der Strenge des Geſetzes hierinn verfahren zu müſſen, da ſchon viele Gemeinden aus eigener Achtung für die gute Sache das Thunliche rühmlich bewieſen, und der Vorwand der Uebrigen recht unterſucht, mehr roher Eigennutz als Wahrheit iſt. Man wird daher dagegen von Seiten des Kreisdirectoriums mit den Mitteln ſich beſchäftigen, welche geeignet ſind, den hie und da noch zu dürftig beſoldeten Schullehrern, in ſoweit ſie ſich durch ihren Fleiß einer Verwendung deſſen würdig machen, durch Gehaltaufbeſſerung ihren Unterhalt mehr zu ſichern, und iſt übrigens auf die Nachachtung des Grundſatzes feſt zu halten, daß die Schule als ein Gemeingut betrachtet, und

die darauf zu verwendende Koſten von allen Bürgern einer Gemeinde gemeinſchaftlich ohne Unterſchied, ob ſie Kinder in die Schule ſchicken oder nicht, beſtritten werden müſſen, — wo nicht ein hinlänglicher Fond oder ſonſt andere Rechte und Verpflichtungen vorliegen. Ueber die genaue Vollziehung dieſer Verordnung haben die Aemter und Schulviſitaturen zu wachen, und ſie ungeſäumt den Pfarrämtern und Ortsvorgeſetzten zur gleichmäßigen genauen Befolgung mitzutheilen, mit dem Auftrag, daß Erſtere die Lehrer davon verſtändigen, und Letztere ſolche ſogleich und jährlich vor dem Anfang der Schule bei verſammelter Gemeinde öffentlich vorleſen.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 17. April 1809.

(Mißbräuche bei Leichenbewachungen betreffend.)

Um die in einigen Gegenden dieſer Provinz herrſchenden Mißbräuche bei Leichenbewachungen abzuſtellen, wird anmit verordnet:

1) Junge ledige Leute, welche nicht nahe Verwandte des Verſtorbenen ſind, ſollen bei Leichen nicht wachen.

2) Es ſollen ſich nicht mehr als zwei bis drei Perſonen zur Wache des Verſtorbenen einfinden.

3) Es ſoll den Wächtern nicht erlaubt ſeyn, ſich Getränke im Uebermaß aus dem Wirthshaus oder ſonſt woher kommen zu laſſen, noch ſollen ihnen ſolche im Uebermaß verabreicht, und dieſe Gelegenheit als ein Vorwand zu einem Zechgelage benutzet werden.

4) Wird die Strafe der Uebertretung dieſer Polizeyverfügung dem eigenen Ermeſſen der Executivſtellen überlaſſen; mit dem Anhange, daß dem Denuncianten einer Uebertretung ſtets ein Drittel der Geldſtrafe, oder Falls dieſe nicht, ſondern eine Leibesſtrafe eintreten ſollte, deſſen in Geld zu berechnender Betrag zuzuſcheiden ſey.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 20. Jänner 1810.

(Feier der abgeſtellten Feſttage betreffend.)

Auf erhaltene Anzeige, daß in mehreren Landesgegenden die abgeſtellten Feſttage noch immer der Arbeit entzogen werden; auf deßfalls eingelangte Weiſung aus hohem Miniſterium des Innern, in der Vorausſetzung, daß die Seelſorger ihrerſeits dieſem eben ſo ſchädlichen, als der ächten Gottesverehrung widerſprechenden Mißbrauch durch paſſende Volksbelehrung pflichtmäßig entgegenwirken werden; in der Erwägung endlich, daß auch alle weltliche obrigkeitliche Behörden zu deſſen Ausrottung mit Thätigkeit beizutragen haben, werden dieſelben hiezu im Allgemeinen aufgefordert, zugleich aber insbeſondere angewieſen, alle Gattungen von Frohnleiſtungen ſo viel möglich auf ſolche abgeſtellte Feiertage zu verlegen, und die Unterthanen davon belehren zu laſſen, daß ihnen, wenn ſie um Nachläſſe, oder andere auf niedern Ertrag ihrer Grundſtücke oder Gewerbe gegründete Begünſtigungen anſuchen, nur in ſofern werde Gehör gegeben werden, als ſie ſich ausweiſen können, daß ſie ſich ihren üblern Zuſtand nicht zum Theil durch Müßiggang und Nichtsthun an abgeſtellten Feiertagen ſelbſt zugezogen haben.

Dienſtboten, welche an ſolcheu Tagen ihren Dienſtherren die Arbeit verſagen, ſind mit verdienter Strafe zu belegen.

Directorium des Dreiſamkreiſes. Freiburg den 30. November 1830. Nr. 16716.

(Die Marionettenſpiele und Verletzungen der Sonn- und Feſttagsfeier betreffend.)

Man findet ſich durch eingekommene Beſchwerden veranlaßt, die Bezirksämter und Polizeybehörden in Betreff der Marionettenſpiele, und der Verletzungen der Sonntagsfeier hiemit auf die höchſte Verordnung vom Jahr 1805 Regierungsblatt Nr. 1 und auf die Directorialverfügung vom 9. Mai

1826 Nr. 7720 Anzeigeblatt Nr. 43 neuerlich aufmerkſam zu machen, und dieſelben zu beauftragen, nicht nur nach dem Sinne der obigen Verordnungen jede Verletzung der Sonntagsfeier, und jede Störung der gottesdienſtlichen Handlungen durch Verbote, genaue Aufſicht, und Strafverhängung zu verhindern, ſondern auch insbeſondere die Marionettenſpiele in Dörfern gar nicht zu erlauben, in Städten aber nur an Jahrmärkten und Meſſen unter genauer polizeylicher Aufſicht zu geſtatten.

Regierung der Markgrafſchaft. Carlsruhe den 10. Juli 1809.

(Die vom biſchöfl. Vicariate zu Conſtanz erlaſſene allgemeine Gottesdienſtordnung betreffend.)

Auf eingelangte Weiſung Großh. Juſtizminiſteriums, und unter Beziehung auf die Verfügung vom 29. April d. J. Nr. 4547 werden ſämmtliche betreffende Obervogtei- und Oberämter hiermit noch einmal ernſtlich angewieſen:

1) Den Decanaten und Seelſorgern der Conſtanzer Dioces alle nöthige Aſſiſtenz zu leiſten, um die mit landesherrlicher Genehmigung bereits bekannt gemachte Gottesdienſtordnung auf diejenige Art zur Ausführung zu bringen, welche von dem biſchöfl. Ordinariat zu Conſtanz, mit Rückſicht auf die beſondere Umſtände vorgeſchrieben wird;

2) Ihrer Seits insbeſondere mitzuwirken, daß der deutſche Kirchengeſang bald möglichſt überall in Gang gebracht werde.

3) Jeden, der durch Ordnung ſtörende Schritte dem Seelſorger in Ausführung der befraglichen Gottesdienſtordnung entgegen arbeiten ſollte, mit Nachdruck zurecht zu weiſen, und nöthigenfalls zur Strafe zu ziehen.

Directorium des Pfinz- und Enzkreiſes. Durlach der 4. November 1812.

Es iſt dahier die Anzeige geſchehen, daß das längſt beſtehende Verbot, wornach keine Leichenkränze bei Leichen jun-

ger Leute und Kinder geſchickt und angenommen werden ſollen, nicht mehr gehörig beobachtet und dadurch ein höchſt unnöthiger, manchmal nicht unbedeutender, und beſonders armen Leuten ſehr hart fallender Aufwand getrieben werde. Indem daher dieſes Verbot andurch erneuert und zu Jedermanns Kenntniß öffentlich bekannt gemacht wird, werden beſonders die Pfarrämter und Ortsvorgeſetzte angewieſen, auf deſſen genaue Befolgung zu wachen.

Regierung des Niederrheins. Mannheim den 22. Dezember 1808. Nr. 14176.

(Das ruheſtörende Betragen beurlaubter Soldaten in der Kirche zu Spechbach betreffend.)

Da nach der landesherrlichen Geſetzgebung, alph. Auszug voce Kirchenzenſur, die durch das Regierungsblatt Nr. 2 vom 10. Jänner 1804 in Rückſicht des Militärs beſtätigt ſind, beurlaubte Soldaten den Orts- und Kirchenpolizeylichen Geſetzen unterworfen ſind, ſo will man die betreffende Behörden auf die gegen die Uebertreter vorgeſchriebene Verfahrungsart, wie es bereits ſchon durch das Publikandum vom 23. April 1806 (Provinzialblatt 1806 Nr. 22) geſchehen iſt, nochmals aufmerkſam machen. Nach derſelben ſollen die beurlaubten Soldaten wegen Uebertretung der kirchenpolizeylichen Geſetze vorerſt mit Verweiſen, und dann mit Geldſtrafen, jedoch von nicht höher als einem Gulden belegt werden, wegen denjenigen aber, welche eine ſtärkere Strafe verdienen, dem Militärcommando die Anzeige gemacht, und demſelben die Beſtrafung überlaſſen werden.

Dabei werden die Pfarrämter zugleich erinnert, daß bei Chriſtenlehren und Sonntagsſchulen, welche die beurlaubten Soldaten zu beſuchen haben, das Publicandum vom 23. April und 3. Juni 1806 (Provinzialblatt 1806 Nr. 22 und 29) genau, jedoch mit ſteter Rückſicht auf das, was die Paſtoralklugheit fordert, beobachtet werden ſoll.

Directorium des Neckarkreiſes. Mannheim den 19. Dezember 1828. Nr. 16672.

(Die Schulverſäumniſſe und Hinderniſſe der richtigen Bezahlung des Schul- und Holzgeldes betreffend.)

Die nachſtehende Verordnung wird zur Nachachtung wiederholt öffentlich bekannt gemacht.

Da man die unangenehme Erfahrung machen muß, daß auf dem Lande und in den Städten, deren Einwohner durch alle Klaſſen mehr Anſpruch auf Bildung machen, die Orts- und Stadtſchulen von manchen dazu pflichtigen Kindern, nach kaum geſchehenem Eintritt, nicht nur willkührlich verſäumt, und wieder verlaſſen werden, ſondern auch manche Eltern ſich erlauben, ihre Kinder willkührlich, ohne Wiſſen und Erlaubniß der Aufſichtsbehörde, von dem Schulbeſuche abzuhalten, und daß dieſe dann gleichwohl für die gegen Pflicht und Ordnung verſäumte Schulzeit die Bezahlung des Schul- und Holzgeldes verweigern, indeſſen andere die Entrichtung deſſelben zu lange verzögern, ſo will man auf die über den Schulbeſuch und die Schulverſäumniſſe beſtehenden Geſetze und Verordnungen neuerdings aufmerkſam machen.

1) Die Verpflichtung zum Schulbeſuche tritt mit dem Anfange des ſiebenten Jahres ein, ſobald nämlich die Kinder das ſechſte Jahr vollends erreicht und zurückgelegt haben. Sie dauert für die gewöhnliche Werktagsſchule, bei Mädchen bis zu Beendigung des 13ten und bei Knaben bis zu Vollendung des 14. Jahres.

2) Vor dieſer Zeit darf kein Kind, wenn es auch die nöthigen Kenntniſſe früher ſchon beſitzen ſollte, aus dieſer Schule entlaſſen werden. Der Grund davon liegt in der Befeſtigung der bereits erlangten Kenntniſſe, wozu ihm der fortgeſetzte Beſuch der Schule dienen ſoll.

3) Dagegen ſollen jene Kinder, welche bis zu der beſtimmten Entlaſſungszeit das Nöthige nicht erlernt haben, ihres Alters ungeachtet, die Entlaſſung nicht erhalten, ſondern noch ein weiteres Jahr die Schule fortbeſuchen. Von

dieſem längern Sitzen ſollen ſie ohne unausweisliche dringende Urſachen nicht befreit werden.

4) Schulverſäumniſſe, welche nicht durch Krankheit der Kinder oder Eltern, oder durch vorübergehende dringende Hausgeſchäfte, z. B. in der Erndtezeit ꝛc. entſchuldigt ſind, ſollen nicht geduldet, ſondern vielmehr als muthwillige Schulverſäumniſſe beſtraft werden. Die hier angeführten Entſchuldigungsgründe werden nicht vermuthet, ſondern müſſen angezeigt werden.

5) Die muthwilligen Schulverſäumniſſe ſollen an den Kindern, deren Eigenwille daran ſchuld iſt, durch mäßige Züchtigung, und an den Eltern, wenn dieſe davon die Urſache ſind, durch Geldſtrafen von 12—60 kr., oder durch 4 bis 24ſtündige Einſperrung beſtraft werden.

(13. Organiſationsedikt vom Jahr 1803.)

6) Bei Handwerkern ſoll durch Ertheilung eines Lehrbriefs zum Wandern Niemand befähigt werden, wenn er nicht im Leſen, Schreiben und Rechnen nothdürftig bewandert iſt.

In Haupt- und Handelsſtädten wird hierin eine größere Vollkommenheit gefordert, als in andern Städten, und auch in Landſtädten mehr, als bei Perſonen, die ſich künftig nur in Dörfern niederlaſſen.

7) Daher ſollen die Meiſter keinen zur Lehre annehmen, der nicht die Fundamente der oben gedachten Schulwiſſenſchaften inne hat, und ihre Lehrlinge zur Uebung darinn, wie auch zur Benutzung der etwa vorhandenen Hülfswiſſenſchaften, z. B. der Zeichenſchule, anhalten. (Höchſte Verordnung von 16. Januar 1808 v. J. 1808 Nr. V. Seite 44 und 45.)

8) Zum Antritt oder zur Erlangung des Gemeinde- oder Schutzbürgerrechts wird, insbeſondere bei Mannsperſonen, Fertigkeit im Leſen des Gedruckten und Geſchriebenen, und in ſchriftlichen Aufſätzen über allgemeine Lebensangelegenheiten und in dem für den allgemeinen Lebensgebrauch nöthigen Rechnen erfordert.

9) Die beiden letzten Eigenſchaften ſollen in Städten, zumal in Städten der zwei erſten Klaſſen, vollſtändiger, pünktlicher, und genauer geprüft und beurtheilt werden.

10) Die geſetzliche Vorſchrift ſoll nach Verlauf der nächſten 5 Jahre, binnen welcher Zeit ſich alle die nöthigen Fähigkeiten erwerben können, vollkommen verbindlich ſeyn. (Höchſte Verordnung vom 1. Februar 1809, Nr. 9, Seite 95 und 96.)

In Gemäßheit dieſer höchſten Verordnungen werden die Pfarrämter, denen die unmittelbare Aufſicht der Orts- und Stadtſchulen zuſteht, und die Decanate, denen die Oberaufſicht anvertraut iſt, hiemit aufgefordert, auf die muthwilligen, nicht ordnungsmäßig entſchuldigten Schulverſäumniſſe genau zu achten, und nöthigenfalls die Ortsobrigkeiten und großh. Aemter zur Unterſtützung aufzufordern. Dieſe letztere aber werden hiemit angewieſen, die nachgeſuchte Unterſtützung ungeſäumt eintreten zu laſſen, und bei Annahme von Lehrjungen und bei Ertheilung der Lehrbriefe auf die vorausgeſetzten Kenntniſſe und Zeugniſſe darüber um ſo ſtrenger zu halten, als die meiſten Schulverſäumniſſe, beſonders in Städten, bei Schülern aus der untern Volksklaſſe bemerklich ſind.

Da übrigens die richtige Bezahlung des Schul- und Holzgeldes zur Beſtreitung der großen Auslagen, welche die Unterhaltung der verſchiedenen Stadtſchulen zu Mannheim und Heidelberg erfordert, durchaus nothwendig iſt, und um der Ordnung willen, von der bloßen Willkühr der Eltern nicht abhängen darf; da insbeſondere die Hoffnung zur künftigen Anlegung eines eigenen Fonds für die katholiſchen Stadt ſchulen, denen nebſt der alten Lehrbeſoldung noch ein beträchtlicher Zuſchuß an Geld und Früchten zugefloſſen iſt, auf der genauen Einforderung und richtigen Bezahlung des Schul- und Holzgeldes, und auf den nur dadurch möglichen Erſparniſſen beruht; da endlich diejenigen Lehrer, welche zur Zeit noch auf den Bezug des Schulgeldes, als eines Beſoldungstheils, angewieſen ſind, bei treu erfüllter Pflicht, durch willkührliche Entziehung oder Schmälerung dieſes geringen,

mühſam verdienten Beitrags nicht leiden können und ſollen, ſo wird hiermit weiter verordnet:

a) Schulverſäumniſſe, welche nicht ordnungsmäßig und gültig entſchuldiget, und inſofern als muthwillige anzuſehen ſind, können, wenn ſie auch einen ganzen Monat, und länger dauern ſollten, von dem monatlichen Schulgelde ſchlechthin keinen Nachlaß bewirken. Dieſes iſt, nebſtdem, daß dergleichen verſchuldete Verſäumniſſe beſtraft werden, ohne weiters zu entrichten.

b) Schulverſäumniſſe, welche ordnungsmäßig entſchuldiget und auf vorhergegangene Anzeige nachgeſehen ſind, bewirken an dem monatlichen Schulgelde nur dann einen Nachlaß, wenn ſie länger als die Hälfte eines Monats dauern. Die Beſtimmung dieſes Nachlaſſes hängt von dem Ermeſſen der Aufſichtsbehörde, oder der öconomiſchen Schulverwaltung, wo dieſe beſteht, oder aber derjenigen Lehrer ab, die zur Zeit noch auf das Schulgeld als Beſoldungstheil angewieſen ſind.

c) Die Verfallzeit mahnt an die Bezahlung des Schulgelds. Daher kann und ſoll nach Umſtänden, 8 Tage nach der Verfallzeit, auf gehörige Requiſition, die Execution ohne weiters eintreten.

d) Was hier wegen des monatlichen Schulgelds verordnet iſt, ſoll auch auf das Holzgeld, welches mit jenem für die Schulen eingeſammelt wird, durchaus angewendet werden.

Indem man dieſe letztere Verfügung hiermit öffentlich bekannt macht, vertraut man zu der Einſicht und der guten Geſinnung aller Eltern und Einwohner der Städte Mannheim und Heidelberg, daß ſie bei einer ſo allgemeinen und wichtigen Angelegenheit, als die Bildung und Erziehung der Kinder iſt, und bei einem Anſatze, der wegen des Schulgeldes mit Rückſicht auf ihre häuslichen Verhältniſſe, nach Billigkeit gemacht iſt, jene Ordnung und Pünktlichkeit, welche ſie ſonſt in allen öffentlichen Angelegenheiten ausgezeichnet, neuerdings bewähren werden.

Dabei wird für die katholiſchen Einwohner der gedachten Städte hinzugefügt, daß nach einem hohen Miniſterialbeſchluſſe vom 19. October vorigen Jahrs, Nr. 3993, vor dem Ablaufe des geſetzlich beſtimmten Entlaſſungsalters kein Schulkind zur erſten Communion zugelaſſen, und daß hierüber, unter Vorausſetzung der Fähigkeit und Würdigkeit eines Kindes, ausnahmsweiſe nur 2, höchſtens 3 Monate dispenſirt werden darf.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 8. October 1812.

(Schulverſäumniſſe betreffend.)

In der am 7. Dezember v. J. sub Nr. 3685 emanirten Kundmachung iſt hinſichtlich der Sittenpolizey auch angezeigt worden, wie Schulverſäumniſſe zu beſtrafen ſeyen.

Mehrere Anzeigen bewähren jedoch, daß dieſe Anordnung nicht gehörig in Vollzug gekommen ſeyen; es wird daher wiederholt verordnet daß

1) die unfleißig erſcheinende Kinder von dem Lehrer dem Ortsvorſtande von 3 zu 3 Tagen anzuzeigen ſeyen;

2) daß der Ortsvorſtand ſofort unverzüglich die geeignete Beſtrafung der betreffenden Kinder oder ihrer Eltern — und zwar bei eigener Verantwortlichkeit und ſtrenger Ahndung — verhängen, und, wenn wiederholte und verſtärkte Strafen fruchtlos wären, hiervon bei dieſem Großherzoglichen Bezirksamte die Anzeige machen ſolle;

3) daß die Dispenſen vom Schulbeſuche von den geiſtlichen und weltlichen Ortsvorſtänden gemeinſchaftlich, aber nur aus äußerſt wichtigen Gründen zu ertheilen ſeyen;

4) daß jene Kinder, welche außer ihrem Wohnorte dienen oder ſonſt ſich aufhalten, an das Pfarramt ihres Wohnorts mit Ende jeden Quartals ein Zeugniß über fleißigen Schulbeſuch um ſo gewiſſer einſchicken ſollen, als ſie ſonſt, falls aus beſondern Rückſichten hierorts keine Dispens erwirket würde, ohne weiters in ihre Heimath zurück-, und zum daſelbſtigen Schulbeſuche würden angewieſen werden;

5) daß eben darum ſämmtliche Ortsvorſtände beauftragt werden, auch dafür zu ſorgen, daß die aus andern innländiſchen Orten in ihren Gemarkungen ſich aufhaltenden fremden Kinder zu dem ihnen nöthigen Schulbeſuche gehörig angehalten werden.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 25. Juli 1813.

(Die Sommerſchulen und die Schulverſäumniſſe betreffend.)

Das 13. Organiſationsedikt vom 13. Mai 1803 über die gemeinen und wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten verordnet unter anderm folgendes:

1) „Aller Orten müſſen fortdauernde Schulen, d. i. ſolche, „welche das ganze Jahr hindurch, und keineswegs nur im „Winter, gehalten werden, indem ſonſt die Kinder immer im „Sommer die Hälfte deſſen wieder vergeſſen, was ſie den „Winter über gelernt haben; und iſt dieſes einer der erſten „Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo ſie mangelt, „geſchritten werden ſoll; wobei aber immer dahin zu ſehen „iſt, daß die Schulſtunden im Sommer ſo früh mit den größern Kindern gehalten werden, damit noch eine gute Tagszeit übrig bleibt, wo ſie den Eltern zu ihren häuslichen Geſchäften zur Hand ſeyn können.

2) „Durchgängig müſſen die Kinder angehalten werden, „vom Anfang des ſiebenten Jahrs an, als dem beſtimmten „Schulalter, bis zu Endigung des dreizehnten bei den Mädchen, und bis zu Endigung des vierzehnten bei den Knaben „die Unterrichtsſchule zu beſuchen, welches dann aber nicht ſo „viel heißt, als ob ſie alle alsdann, wann ſie dieſes Alter „erreicht haben, entlaſſen werden müßten, ſie möchten das „nöthige erlernt haben, oder nicht, ſondern nur ſo viel, „daß auch die, welche etwa in früheren Jahren ſchon gut „beſtehen, dennoch zu hinlänglicher Befeſtigung des gelegten „guten Grundes bis zu jenem Alter darinn verharren müſſen; „diejenigen hingegen, welche bei Erreichung jener Jahre das „Nöthige nicht erlernt haben, müſſen noch ein weiteres Jahr

„darinn ausharren, und von dieſem längern Sitzen nicht ohne „unabweichlich dringende Urſachen befreiet werden.

3) „Muthwillige Schulverſäumniſſe, die nämlich nicht „durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende drin„gende Hausgeſchäfte, z. B. in der Erndte, Heuet u. ſ. w. „oder durch Krankheiten der Eltern entſchuldigt werden, wo„von aber die Anzeige den Lehrern geſchehen muß — müſſen „nicht geduldet, ſondern von den Schulaufſehern an den Kin„dern, wann deren Eigenwille daran ſchuld iſt, oder an den „Eltern, wenn dieſe dazu den Kindern den Anlaß geben, an „jenen durch mäßige Züchtigung, an dieſen durch kleine Geld„ſtrafen, von 12 bis höchſtens 60 kr., zum Ortsallmoſen oder „durch 4 bis 24ſtündige Einſperrung ins Bürgerhäuslein be„ſtraft werden."

Ungeachtet man dieſe Vorſchriften bei mancherlei Gelegenheiten ſchon öfters bekannt gemacht, und die Amtsuntergebenen zu deren genauen Beobachtung angewieſen, und obgleich das Großh. Decanat bei der letzten Schulviſitation ſämmtliche Lehrer aufgefordert, nach der beſagten Verordnung auch im Sommer täglich Schule zu halten, und die Ortsvorſtände erinnert hat, die Schulverſäumniſſe mit der geſetzlichen Strafe zu belegen; ſo werden doch nach erhaltener Anzeige dieſe Anordnungen ſehr nachläßig befolgt, und daher auch die Schulen ſehr unfleißig beſucht. So haben die Tabellen für den Monat Mai, welcher aber von manchem Lehrer abermal ſpäter an das Großh. Decanat beſtimmte, und von Einem, den man diesmal noch von öffentlicher Benennung verſchonen will, gar nicht eingeliefert worden, dargethan, daß mehrere Lehrer ſich Schultage nach ihrem Belieben wählen, ſo, daß ſich ein Unterſchied von 11 bis 25 Tage zeigte. Dieſes geſetzwidrige, dem Staats- und Privatwohl ſo äußerſt nachtheilige Benehmen kann durchaus nicht geduldet, und es müſſen die in den obigen drei Paragraphen enthaltene Anordnungen auf das ſtrengſte gehandhabt werden. Es wird deshalb verordnet.

a) Es muß täglich Schule gehalten, und dieſe von ſämmtlichen noch nicht durch das Großh. Decanat aus der Schule

entlaſſenen Kindern beſucht werden. Zur Erleichterung der Eltern, welche während der Sommermonate die größern Kinder zur Arbeit nöthig haben, aber auch nur während dieſer Zeit darf die Schule Morgens früh von 7 bis 9, oder, wenn es ohne Nachtheil geſchehen kann, von 6 bis 8 Uhr gehalten werden. Die Schulverſäumniſſe ſind an den Kindern mit körperlicher Züchtigung, an den Eltern, wenn dieſe Schuld daran tragen, mit der geſetzlichen oben genannten Geld- oder Leibesſtrafe zu belegen.

b) Die Lehrer haben ſich hiernach pünktlich zu benehmen. Jeder Tag, an welchem keine Schule ſeyn wird, ſoll an dem Lehrer mit 3 Rthlr. beſtraft, im Wiederholungsfalle dieſe Strafe verdoppelt, ſofort Anzeige bei dem hochlöbl. Kreisdirectorium gemacht, und endlich auf deſſen Entſetzung angetragen werden.

c) Die Ortsvorſtände haben dieſe Verfügungen mit allen in ihrer Gewalt befindlichen Mitteln zu unterſtützen, ſich öfters deſſen, daß ſie beobachtet werden, ſelbſt zu überzeugen, die Eltern zur Befolgung anzuhalten, die Widerſpenſtigen zu beſtrafen, und von Nachläßigkeiten der Lehrer dahier Anzeige zu machen.

d) Von den Pfarrämtern, deren ſchönſter Beruf iſt, die Jugend in wiſſenſchaftlicher, ſittlicher und religiöſer Hinſicht zu bilden, erwartet man hiebei die thätigſte Unterſtützung. Sie haben, wenn die Strafen der Ortsvorſtände nichts fruchten ſollten, es dahier anzuzeigen, und wegen der Nachläßigkeiten der Lehrer ſich mit dem Großh. Decanat ins Einvernehmen zu ſetzen. Es wird beſonders zuträglich ſeyn, wenn ſie ſich angelegen ſeyn laſſen, die Eltern ſowohl als Kinder von dem Nutzen des Schulunterrichts durch zweckmäßige Vorträge zu überzeugen, wozu man ſie hiermit auffordert.

Vorſtehendes haben die Ortsvorſtände bei verſammelter Gemeinde, die Lehrer und Pfarrämter aber, denen hievon noch beſondere Abdrücke zukommen werden, der Schuljugend, in ſo weit es für dieſe nöthig iſt, zu verkünden, und ſich pünktlich darnach zu achten.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 11. April 1828.

(Das Viehhüten während des Vor- und Nachmittägigen Gottesdienſtes betreffend.)

Da dem ſichern Vernehmen nach gegen die beſtehenden Verordnungen während des Gottesdienſts an Sonn- und Feiertagen Vieh auf die Waide getrieben wird, ſo findet man ſich veranlaßt, die Pfarrämter zu erſuchen, und die Vorgeſetzten anzuweiſen, derartige Vieheigenthümer zur Beſtrafung anher anzuzeigen.

Bezirksamt Stockach. Stockach den 16. Mai 1829.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß ſich an verſchiedenen Orten die Eltern weigern, während des Sommers ihre Kinder in die Schule zu ſchicken; da dieſes nur zum großen Nachtheil der Bildung der Kinder geſchieht, und den beſtehenden Verordnungen geradezu zuwider iſt, ſo macht man hiemit ſämmtlichen Amtsuntergebenen bekannt, daß man alle Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Sommerſchule ſchicken, nach den beſtehenden Geſetzen unnachſichtlich beſtrafen werde.

Man fordert alle Pfarrämter auf, von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß derjenigen Eltern anher einzuſenden, welche ihrer Schuldigkeit hierinn nicht nachkommen, um gegen ſolche die geſetzliche Strafen ausſprechen zu können.

Immenſtaader Offnung und Satzung vom 28. Jenner 1792.

§ 37.

Wer an einem gebotenen Sonn- oder Feiertag, außer einem beſonderen, der Obrigkeit oder in Abweſenheit unſerer Beamtung, dem Dorfmeiſter anzuzeigenden Nothfall, die Senſe und Sicheln dängelt, iſt zu einer Buſſe per drey Schilling Pfenning verfallen.

§ 39.

Wer von einem Feierabend an, und den darauf folgenden Sonn- oder Feiertag in ſeinem Hauſe ſpielen und tanzen läßt, oder dieſes ſelbſt thut, ſoll jeder ſolcher Frevler um drey Schilling Pfenning zur Buſſe angezogen werden.

§ 40.

Soll niemand an einem Sonn- oder gebotenen Feiertag in ſeinem Haus backen, waſchen, oder dergleichen Hausarbeit thun, bey Vermeidung einer Geldbuſſe von drey Schilling Pfenning.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 20. Februar 1816.

(Das Mitnehmen der Hunde in die Kirchen betreffend.)

Um dem ſo ſehr überhand nehmenden Unfug wegen Mitnehmung der Hunde in den öffentlichen Gottesdienſt Einhalt zu thun, findet man für nothwendig, allgemein bekannt zu machen: das jede Perſon, deren Hund in der Kirche während des Gottesdienſtes angetroffen wird, in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt wird.

Groſsherzogl. Stadtamt Freiburg. Freiburg den 26. Mai 1823.

Ungeachtet aller Zuſprüche und Ermahnungen von Seiten der groſsh. Decanate und Pfarrämter, auch der Lehrer, fahren viele der hieſigen Schulknaben fort, an Werktagen vor und nach der Schule, ſelbſt an Sonn- und Feiertagen, während des Gottesdienſtes vor dem Thurme und ſelbſt bis unter die Vorhallen der Kirche durch lärmendes Spiel und Geſchrei die Stille und Andacht in den Tempeln zu ſtören. Da die diesfälligen Erinnerungen in den Schulen ſowohl, als an einige Eltern, deren Söhne ſich vorzüglich unartig betragen, fruchtlos geblieben: ſo muß man ungerne den Weg dieſer öffentlichen Erinnerung an Eltern und Kinder wählen, um jener Unordnung zu ſteuern. Man verbindet damit die Warnung,

daß die Eltern jener Kinder, welche künftig auf ſolch unzeitigem Lärmen betreten würde, ſich es ſelbſt zuzuſchreiben hätten wenn ſie zu empfindlichen Strafen würden angezogen werden.

In demſelben Falle ſind die Herren von Hunden, welche zur Kirche gebracht, oder auch ſonſt darinn betreten oder erkannt werden, was leicht zu vermeiden iſt, wenn ſie während des Gottesdienſtes eingeſperrt gehalten werden.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 18. Dezember 1811.

Jeder Vater, weß Standes er auch ſey, muß perſönlich beim Großh. Decanat erſcheinen und ſein neu gebornes Kind in das Kirchenbuch einſchreiben laſſen. Kinder, die am Samſtag geboren worden, müſſen ohnfehlbar den Sonntag angezeigt werden. Eine ſchriftliche Anzeige darf nicht mehr geſchehen und angenommen werden. Wer dagegen handelt, wird ohnnachſichtlich um 2 fl. geſtraft.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 7. Juni 1814.

Da die Stadt Lahr hinſichtlich der öffentlichen Ausübung insbeſondere der Kirchenmuſik, den Nachbarſtädten weit zurück ſteht, dieſer Theil des Gottesdienſtes aber weſentlich zur Erbauung beiträgt, und durchaus nicht vernachläſſiget werden ſollte, ſo wird hiemit amtlich verordnet, daß nicht nur diejenigen Individuen, welche als Muſiker von Hochzeiten, Bällen ꝛc. Geld verdienen, ſondern auch die Mitglieder der Muſik des 1ten Landſturms-Bataillons Lahr gehalten ſind, den Kirchen- und ſonſtigen öffentlichen Muſiken, auf ergangene Einladung bei Strafe jedesmal exact beizuwohnen.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 30. Jenner 1817.

Von mehreren Seiten wird geklagt, daß hieſige Metzgerknechte an Sonntagen, oft während des Vormittag-Gottes-

dienſtes und unter dem Läuten, Kälber durch die Ortſchaften treiben und dadurch öffentliches Aergerniß geben. Das Heimtreiben von Kälbern an den Sonntagen wird hiemit ernſtlich verboten bei Strafe von 5 fl. für den Meiſter. Das Aufſichtsperſonale hat auf Beobachtung dieſe Verordnung zu wachen.

Decanat und Stadtpfarramt Lahr. Lahr den 1. September 1818.

Gegen alle Ordnung einer guten Kirchenzucht erlauben ſich einige Frevler den Unfug, während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienſtes, nicht nur auf Bergen und Feldern herumzuſchwärmen, ſondern ſogar auch Obſt von den Bäumen abzunehmen und in Körben nach Haus zu tragen. Vor ſolcher nicht zu duldender Schändung und Entheiligung der Sonntagsfeier wird hiemit auf das ernſtlichſte gewarnt und mit Geld- oder Leibesſtrafe gedroht, die im Uebertretungsfalle an jedem vollzogen werden ſoll.

Katholiſche Schulkonferenz Offenburg. Offenburg den 28. Mai 1832.

(Bekanntmachung an die dahieſige katholiſche Gemeinde.)

Nach hochverehrlichem Beſchluſſe des Hochwürdigen Erzbiſchöflichen General-Vicariats zu Freiburg, im Einverſtändniß mit dem Großh. Hochpreißlichen Miniſterium des Innern, kathol. Kirchenſection vom 22. April v. J. Nr. 1860, iſt die Jugend beiderlei Geſchlechts bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr zum Beſuche des ſonntäglichen, nachmittägigen chriſtlichen Religionsunterrichts verpflichtet worden.

Nach Beſchluß Großh. Hochlöblichen Kreis-Directoriums vom 13. Januar d. J. Nr. 586, ſoll wegen Unterlaſſung dieſes Chriſtenlehrbeſuchs bis zum oben beſtimmten Alter gegen die Säumigen oberamtliche Staatshülfe eintreten. Indem wir nun hievon die geſammte katholiſche Gemeinde öffentlich in

Kenntniß ſetzen, hegen wir das Vertrauen zur eigenen Einſicht und Bildung der Eltern, daß ſie, die gute Abſicht der hohen geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten in dieſer wohlthätigen Anordnung ehrend, ihre chriſtenlehrpflichtige Jugend regelmäßig in dieſen Unterricht, welcher jedesmal Nachmittags um halb 2 Uhr anfängt, ſchicken werden, und uns nicht in die Nothwendigkeit ſetzen, gegen die Säumigen oberamtliche Staatshülfe nachzuſuchen, und zur geſetzlichen Strafe ziehen zu laſſen, welche jedesmal gegen die Säumigen in Geld, oder auch in 12 bis 24ſtündiger Einthürmung nach dem 13. Schul-Organiſations-Edicte ſtatt finden wird.

Polizeyamt Carlsruhe. Carlsruhe den 1. November 1815.

Die unterm 10. Juli 1799 erlaſſene Polizey-Verordnung, und das General-Reſcript vom 21. November 1804, Regierungsblatt Nr. I. Jahrgang 1805, wornach an Sonn- und allgemeinen Feiertägen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes alle lärmende Spiele in Wirths- und Caffeehäuſern, und jede geräuſchvolle Arbeiten verboten ſind, auch Kram- und Bäckerläden, Mezger und andere Buden geſchloſſen ſeyn ſollen, werden hierdurch mit der Androhung erneuert, daß die Uebertreter in eine angemeſſene Geld- oder Arreſtſtrafe werden verfällt werden.

Die Wirthe haben für ihre Gäſte, und die Handwerker für ihre Geſellen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf dieſelbe zu haften.

Polizeyamt Carlsruhe. Carlsruhe den 29. Juli 1818.

Nachdem nunmehr die Erweiterung der hieſigen Begräbnißſtätte ſo wie deren Einfaſſung mit einer Mauer bewirkt iſt, ſo wird zur Abſtellung verſchiedener ſich eingeſchlichener Mißbräuche und Unfuge hiermit folgendes verordnet:

1) Die Begräbnißſtätte bleibt in der Regel auf beiden Seiten verſchloſſen, und Niemand außer dem aufgeſtellten Thürhüter gebührt ein Schlüſſel zum Auf- und Abſchluß. Wer demnach außer der Gelegenheit eines Begräbniſſes den Eingang verlangt, muß ſich hierwegen an den Thürhüter wenden.

2) Der Thürhüter iſt angewieſen nur erwachſenen Perſonen den Eintritt auf den Begräbnißplatz zu geſtatten; Kinder dürfen durchaus nicht eingelaſſen werden, außer wenn ſie ſich in der Begleitung ihrer Eltern oder Pfleger befinden, oder, indem ſie eine Leiche dahin begleiten, unter beſonderer Aufſicht ſtehen.

3) Wer ſich auf eine unerlaubte Weiſe den Eingang auf den Begräbnißplatz zu verſchaffen weiß, wird auf Betreten arretirt, hinaus geführt, und um 1 fl. 30 kr. je nach Umſtänden aber auch körperlich beſtraft.

Dieſe nämliche Strafe tritt ein, wenn ſich Jemand den Ermahnungen des Thürhüters nicht fügen, oder ſich denſelben gar widerſetzen oder denſelben beſchimpfen ſollte.

4) Wer ſich die Beſchädigung eines Grabſteins oder ſonſtigen Gedächtnißzeichens, der Zerſtörung einer Anlage, der Abreißung von Blumen oder Geſträuchen ſchuldig macht, wird je nach Umſtänden um Geld oder körperlich beſtraft.

Indem wir dieſe Anforderung der ſtillen Ruhe und dem Andenken der Hingeſchiedenen ſchuldig zu ſeyn glauben, vertrauen wir zu der hieſigen Einwohnerſchaft, daß ſie durch deren genaue Befolgung unſere gute Abſicht zu ehren wiſſen werde.

Polizeyamt Carlsruhe. Carlsruhe den 5. Auguſt 1818.

Seit längerer Zeit beſteht dahier der Gebrauch, daß man jenen Perſonen, welche mit den Leichen zunächſt beſchäftigt ſein müſſen, Wein vorſtellen muß. Dieſer Gebrauch ent-

58*

ſpricht aber nicht nur keinem Zwecke, ſondern in ihm ſieht jeder fühlende Menſch die auffallendſte Verletzung der ſtillen Todtenfeier und eine ſchmerzliche Störung des Trauergefühls.

Wir heben demnach dieſen aus gutem Willen entſtandenen Mißbrauch auf, und verordnen hiermit wie folgt:

1) Es iſt allen Perſonen, welche mit einer Leiche beſchäftigt ſind, bei einer Strafe von 5 Thalern, verboten, ſich in dem Leichenhaus Eſſen oder Trinken vorſetzen zu laſſen.

2) Dieſelben haben für ihre Mühe die herkömmliche Gebühr in Anſpruch zu nehmen. Dieſe beſteht

1. für den Leichenprocurator in	. . . .	2 fl.	45 kr.
2. " " Leichenankleider in	. . . . .	2 fl.	—
3. " " Leichenträger in	. . . .	—	20 kr.
4. " " Leichenkutſcher, Trinkgeld in	. .	—	12 kr.
5. " " Todtengräber in	. . . .	1 fl.	35 kr.

Wobei es jedoch Jedermann unbenommen bleibt, obige Gebühren nach Belieben zu erhöhen.

3) Der Leichenprocurator hat bei Verluſt ſeines Dienſtes auf die Handhabung dieſer Verordnung zu wachen.

4) Von den hieſigen Einwohnern erwartet man Anzeige, im Falle ſich eine der genannten Leichen-Perſonen ungebührliche Forderungen erlauben ſollte.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 29. Dezember 1822.

Die immer häufiger vorkommenden Uebertretungen der Sonntagsfeier durch Wirthe und Kaufleute veranlaſſen uns, nachſtehende früher erlaſſene Verordnung zu erneuern:

1) In den Wirthshäuſern darf an Sonn- und gebotenen Feiertagen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes nur eine ſtille Bewirthung der Gäſte ſtatt finden, in keinem Fall aber geſpielt werden.

2) Die Kaufläden ſo wie die Ladenfenſter müſſen während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienſtes verſchloſſen ſein, auch dürfen während dieſer Zeit keine Waaren öffentlich her-

umgetragen, herumgeführt, ausgeſtellt oder feilgeboten und eben ſo wenig Perſonen auf den Handel eingeladen werden.

3) Die Dauer des vormittägigem Gottesdienſtes wird für die Zeit von 9 bis 11 Uhr und jene des nachmittägigem von 2 bis 3 Uhr feſtgeſetzt.

Wirthe und Kaufleute die dieſem Verbote zuwieder handeln verfallen in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 23. Mai 1823.

(Die hieſige Lohnkutſcher betreffend.)

Da mit dem 23. d. J. der mit dem Sattlermeiſter und Lohnkutſcher Beck dahier wegen den Leichen- und Stadtfuhren abgeſchloſſenen Accord ſich endigt, ſo hat man die Beſorgung dieſer Fuhren dem Lohnkutſcher Franz Schmidt, von hier, durch neuen Vertrag überlaſſen, und wird über denſelben, ſo weit er ſich zur Kenntniß des Publikums eignet, folgendes bekannt gemacht:

1) Lohnkutſcher Franz Schmidt erhält vom 23. Juli d. J. an, die ausſchließliche Befugniß zur Beſpannung des Leichenwagens ſo wie der Chaiſen zu Leichen, Kindtaufen und Hochzeiten. Dagegen iſt derſelbe gehalten:

2) Einen ſchönen und modernen Viſitenwagen mit dazu gehörigen gleichen und guten Pferden und einen in Livree gekleideten Kutſcher anzuſchaffen; auch hat

3) Derſelbe noch weiters zwei andere vollkommen gute und reinliche Stadtwägen mit dazu erforderlichen guten und gleichen Pferden nebſt in Livree gekleideten Kutſchern zu halten.

4) Dieſe Equipagen können von Jedermann und zu jeder Zeit gegen Entrichtung der unten feſtgeſetzten Taxe benutzt werden; es ſtebt jedoch Jedermann frei, für Viſiten-Touren, zu Bällen, Aſſembleen, zur Tafel oder in Geſellſchaften und ins Theater ſich auch der Wagen anderer hieſiger Lohnkutſcher zu bedienen, welche für ihre Fuhren nicht nur um die für

den Stadtkutſcher Schmidt geordnete Taxe leiſten, ſondern auch ihre Wagen mit guten und gleichen Pferden beſpannen und denſelben in Livree bekleidete Kutſcher beigeben müſſen.

5) Wenn alle drei Equipagen des Stadtkutſchers Schmidt zu gleicher Zeit im Dienſte ſind, ſo iſt derſelbe gehalten, einem ſich weiters meldenden eine andere Equipage zu verſchaffen, und ein jeder der übrigen mit Stadtwagen verſehene Lohnkutſcher iſt verbunden, ihm auf ſeine Aufforderung ſogleich Aushülfe zu leiſten; ſowie umgekehrt Franz Schmidt dieſe Verbindlichkeit auch auf die Aufforderung eines andern Lohnkutſchers erfüllen muß.

6) Stadtkutſcher Franz Schmidt hat wie jeder andere Lohnkutſcher das Recht, über Land zu fahren, auch Reitpferde zum Vermiethen zu halten, nur muß derſelbe für unvorgeſehene Fälle beſtändig zwei Pferde parat halten.

7) Der Fuhrlohn wird nach Maßgabe der unten feſtgeſetzten Polizey-Taxe erhoben; dieſe Taxe darf bei einer Strafe von 3 fl. weder von dem Stadtkutſcher Schmidt noch den übrigen Lohnkutſchern überſchritten, dagegen kann dieſelbe nach dem Verhältniß der Futterpreiſe von der Polizey erhöht oder herabgeſetzt werden.

Tax-Reglement für ſämmtliche hieſige Lohnkutſcher.

1) Für die Beſpannung des Leichenwagens .	2 fl. — —
2) Für jede Chaiſe mit 2 Pferden bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen	2 fl. — —
3) Für jede Fuhre in Bälle, Aſſembleen, zur Tafel oder in Geſellſchaften	1 fl. 12 kr.
(für das Abholen wird das Nämliche bezahlt.)	
4) Fuhren in das Theater oder in ſonſtige Geſellſchaften:	
a) Wenn eine Perſon oder Familie allein fährt	1 fl. 12 kr.
b) Wenn zweimal angehalten wird	1 fl. 20 kr.
c) Wenn dreimal angehalten wird . . .	1 fl. 30 kr.
d) Wenn viermal angehalten wird	2 fl. — —

5) Für eine große Viſiten-Tour, welche Vormittags und Nachmittags dauert . . . 6 fl. — —
(Hierbei wird bemerkt daß der ganze Tag zu 8 Stunden und der halbe Tag zu 4 Stunden gerechnet iſt.)
6) Für eine Viſiten-Tour von einem halben Tag 3 fl. — —
7) Für ſonſtige Viſiten per Stund . . . . 1 fl. — —
8) Bei Redouten und Vauxhalls:
a) Für eine Perſon allein . . . . . . — 30 kr.
b) Für zwei Perſonen wenn ſie beiſammen wohnen . . . . — 36 kr.
c) Für drei Perſonen wenn ſie beiſammen wohnen . . . . — 48 kr.
wenn ſie getrennt wohnen . . . . . . 1 fl. — —
d) Für vier Perſonen wenn ſie beiſammen wohnen . . . . 1 fl. — —
wenn ſie getrennt wohnen . . . . . . 1 fl. 12 kr.
9) Für den Leichenwagen und die Leichen-Chaiſen wird kein Trinkgeld bezahlt, für alle übrigen Fuhren aber ſteht die Zahlung deſſelben in eines Jeden Belieben.

Polizey-Direction Bruchſal. Bruchſal den 6. Mai 1809. Nr. 123.

Durch das höchſte landesherrliche Edict vom 13. Januar d. J. wie dieſes in dem Regsblt. Nr. VI. vom 11. Februar enthalten iſt, haben Se. Königl. Hoheit die Judenſchaft als einen eigenen conſtitutionsmäßig aufgenommenen Religionstheil erklärt, auch §. XV. verordnet, daß ſie gleich andern erlaubten kirchlichen Verſammlungen gegen alle Stöhrung kräftigſt geſchützt werden ſollen. Es wird daher Jedermann darauf aufmerkſam gemacht, und verordnet, die Juden während ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen oder ſonſtigen Religionsgebräuchen in- oder außerhalb der Synagoge nicht nur im mindeſten zu ſtören, zu beunruhigen, oder auf ſonſt eine Art ihrer

zu ſpotten, maſſen die darwider handelnde und ſchuldig befundene mit einer angemeſſenen ſcharfen Strafe ohne alle Nachſicht belegt werden ſollen.

Stadt- und erſtes Landamt Bruchſal. Bruchſal den 6. November 1815.

In Gemäßheit des im Regierungsblatt vom Jahr 1805 Nr. 1 verkündeten General-Reſcripts werden hiemit an Sonn- und allgemeinen Feiertägen während des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes alle lärmende Spiele in Wirths- und Caffee-Häuſern, ſodann jede geräuſchvolle Arbeiten wiederholt verboten, auch wird die Schließung aller Kram, Makler, Bäcker, Mezger und anderer Buden, bei Vermeidung einer angemeſſenen Geld- oder Arreſt-Strafe eingeſchärft.

Oberamt Bruchſal. Bruchſal den 8. Auguſt 1832.

Die häufigen Frevel, welche auf dem iſraelitiſchen Begräbnißplatze dieſſeitigen Bezirkes durch Auswerfung der Grabſteine und dergl. verübt werden, haben die Anordnung ſtrenger polizeylicher Maßregeln zur Entdeckung der Thäter veranlaßt, was man zur Warnung und mit dem Anfügen bekannt macht, daß der erſte entdeckt werdende Thäter nicht nur mit ernſter Strafe belegt, ſondern auch zum Erſatze alles bis jetzt von unbekannten Thätern verurſachten Schadens verurtheilt werden wird.

Mannheimer Polizey-Ordnung. Mannheim den 15. Mai 1822.

Arbeiten auf Sonn- und Feiertage.

6. An Sonn- und allgemein gebannten Feiertagen ſind alle gebotene Arbeiten, in ſofern ſie nicht zu Noth- und Liebeswerken gehören, unterſagt.

7. Allgemein gebannte Feiertage ſind diejenigen, welche beiden dahier befindlichen Religionstheilen gemein ſind.

8. Freiwillige Arbeiten an dieſen Tagen ſind der Ueberzeugung und dem Gewiſſen eines jeden anheim geſtellt: nur dürfen außer Nothfällen und Liebeswerken keine Geräuſch und Lärmen verurſachende unter dem Gottesdienſte, und keine an öffentlichen Orten in oder außer der Stadt verrichtet werden.

9. Jede Uebertretung dieſer Vorſchrift wird mit 2 Reichsthalern beſtraft.

10. Tage, welche nur für einen Theil kirchlich gebotene Feiertage ſind, werden auch nur für dieſen als gebannt geachtet, und dem andern Religionstheile bleibt jedes weltliche Geſchäft in der Art frei, daß jedoch keine ſolche Arbeiten unternommen werden dürfen, welche die dem andern Theile zu ſeinen gottesdienſtlichen Handlungen nöthige Stille oder Anſtändigkeit unterbrechen, wenn ſie nicht auf eine unverſchiebliche Veranlaſſung auf dieſe Zeit eingeſchränkt ſind, mithin ein Nothfall vorhanden iſt.

11. Zu Verrichtung unaufſchieblicher Arbeiten ertheilt die Polizey die Erlaubniß auf Anfrage; unterbleibt dieſe, ſo kann der Vorwand des vorgeweſenen Nothfalles (wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftete) von der Strafe nicht befreien.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 5. Juni 1823. Nr. 2019.

Man ſieht ſich genöthiget, folgende in den hieſigen Polizey-Vorſchriften enthaltene Verordnungen zur genaueſten Nachachtung hiermit beſonders in Erinnerung zu bringen.

Auf Sonn- und gebannte Feiertage dürfen keine Läden eröffnet, noch ſonſt Waaren öffentlich herumgeführt, ausgeſtellt oder feilgeboten, keine Perſonen auf den Handel beſtellt werden, und keine mit ihren Waaren auf den Handel ausgehen.

Wer dagegen bei einem Kaufmann oder ſonſt einem andern Verkäufer aus eigenem Antriebe und in der Stille in deſſen Haus etwas abholen oder einhandeln will, dem iſt es,

wenn es nur nicht unter dem Hauptgottesdienſte, des Morgens von 9 bis 10 und des Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, ſondern zwiſchen und nach dem Gottesdienſte geſchieht, erlaubt; nur muß es, wenn es auch in dieſer Zeit weggebracht werden ſoll, etwas ſeyn, das ohne Geräuſch und Aufſehen von einem Orte zum andern überbracht werden kann, oder die Ueberbringung muß erſt nach geendigtem Hauptgottesdienſte ſolchen Tages unternommen werden. Wer dieſe Beſtimmungen überſchreitet, wird mit 2 Rthlr. Strafe belegt.

Auf erwähnte Tage iſt während des Hauptgottesdienſtes des Morgens und Mittags in der vorbemerkten Zeit der Wein-, Bier- und Branntweinſchank, ſo wie auch das Billardſpielen und das Kegeln in den Wirthſchaftsgärten, bei 5 Rthlr. Strafe unterſagt.

Auf Sonntage ſind Tanzbeluſtigungen erſt des Nachmittags um 3 Uhr nach geendigtem Hauptgottesdienſte erlaubt, und unter keinem Vorwande dürfen ſie auf dieſe Tage über die Polizeyſtunden verlängert werden.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 26. Sept. 1828.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß ſich verſchiedene Perſonen mit Unterrichtsertheilen in der franzöſiſchen und in andern Sprachen, ſo wie in den Rechnungs-Wiſſenſchaften abgeben, ohne nach vorheriger Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten zu haben, ſo wird bekannt gemacht, daß das Unterrichtertheilen durch ſolche Unbefugte ſtreng verboten ſey, und daß die Uebertreter Beſtrafung zu erwarten haben.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 5. Dezember 1831.

(Die Einführung der Leichenordnung betreffend.)

Täglich erneuern ſich die Klagen ſowohl über die unmäßigen Koſten bei Leichenbegängniſſen, als über die Fortdauer

eingewurzelter Vorurtheile und Mißbräuche bei denſelben. Um dieſen vielfachen Uebelſtänden abzuhelfen, wurde oft ſchon der Wunſch ausgedrückt, daß eine, auf einfache Grundlagen beruhende, dem Geiſt der Zeit entſprechende Leichenordnung dahier eingeführt werden möge.

In unſerer bewegten Zeit, in welcher die nöthigen Nahrungsmittel zu hohen Preiſen ſich geſteigert haben, ſo manche bürgerliche Erwerbsquelle zu verſiechen droht, und in allen Staaten im Wege der Geſetzgebung nach zweckmäßigen Reformen und Einſchränkungen getrachtet wird, iſt es zum Bedürfniß geworden, auch durch Ortsſtatuten ähnliche Veränderungen und Einſchränkungen in Lokal-Einrichtungen eintreten zu laſſen. Damit die Bewohner Mannheims einer Wohlthat theilhaftig werden, welche bereits andere Städte genießen, und einer Einrichtung ſich erfreuen, die namentlich der freien Stadt Frankfurt zur Zierde gereicht, wurden wir von dem großherzogl. hochlöbl. Directorium des Neckarkreiſes mit dem Entwurf einer Leichenordnung für die hieſige Stadt beauftragt. Wir haben, nach ſorgfältiger Prüfung der anderwärts eingeführten Statuten, dieſelbe entworfen, und bringen ſolche, nachdem ſie die Genehmigung der höhern Stelle erhalten hat, ſammt der beigefügten Inſtruktionen zur öffentlichen Kenntniß.

Der Vollzug derſelben hängt noch von einer Erklärung der Kirchenvorſtände der beiden chriſtlichen Confeſſionen ab, weshalb der Anfangstermin ſpäter bekannt gemacht werden wird.

Um Mißverſtändniſſen zuvorzukommen, welche entſtehen oder vielleicht gefliſſentlich angeregt werden könnten, halten wir es für angemeſſen, unſeren Mitbürgern die Hauptmotive mitzutheilen, welche der Leichenordnung zu Grunde liegen. Dieſe ſind:

1) Die Leichen der Bekenner der beiden chriſtlichen Confeſſionen ſollen gleichförmig behandelt werden.

Das Rein-Kirchliche mußte in der Leichenordnung außer Beziehung bleiben. Beiden Confeſſionen iſt in kirchlicher Hin-

ſicht nur vorgeſchrieben, daß gewiſſe Gebete bei einer Leiche verrichtet, dieſe auf einem Kirchhofe beerdigt und von einem Geiſtlichen begleitet werde. Alle übrigen bei einer Beerdigung eintretenden Verhältniſſe berühren lediglich das öffentliche und bürgerliche Leben, beruhen auf Sitten und Gewohnheiten, und unterliegen daher keinen kirchlichen, ſondern polizeylichen Beſtimmungen.

2) Jede Leiche ſoll mit Anſtand, aber mit ſo wenig Luxus als möglich, zur Erde beſtattet werden. Es ſoll eine bedeutende Verminderung der bisher üblichen Koſten eintreten, damit die bis jetzt oft vorgekommenen Fälle, in welchen ganze Erbmaſſen durch die Leichenkoſten erſchöpft, Familien in Schuldenlaſten geſtürzt und Waiſen ihres kleinen Vermögens beraubt wurden, ſich nicht wiederholen.

3) Damit die möglichſte Gleichförmigkeit und Wohlfeilheit bei allen Leichenbegängniſſen erzielt, die Verwandten der Verſtorbenen ſowohl von überflüſſigem Aufwande abgehalten, als auch vor Ueberforderungen bewahrt und in ihrer Trauer durch Anordnungen für das Leichenbegängniß nicht geſtört werden, ſoll eine allgemeine Leichencaſſe gebildet, in dieſe bei jedem Begräbniſſe eine im Voraus beſtimmte Taxe bezahlt und aus der Caſſe ſodann durch Vermittelung eines aufgeſtellten Leichenprocurators, dem die Veranſtaltung des ganzen Leichenbegängniſſes und Erhebung des Sarges aus einem anzulegenden Sargmagazine übertragen iſt, aller Leichenaufwand beſtritten werden. Nur durch dieſe Einrichtung wird es möglich, den vorgeſetzten Zweck vollſtändig zu erreichen. Dieſe gleichförmige Behandlung beider, der Einwohnerzahl nach faſt gleichen Confeſſionen, erſcheint den Verhältniſſen um ſo entſprechender, als ja die Bekenner derſelben, Bewohner und Bürger der nämlichen Stadt, Glieder des nämlichen Staates ſind, der in ſeiner freiſinnigen Conſtitution beide Confeſſionen gleichſtellt. Aus demſelben Grunde ſoll auch ein gemeinſchaftliches Leichenperſonal beſtellt, und außer dem in der Leichenordnung genannten, hinreichenden Perſonal niemand als bezahlter Leichenbegleiter zugelaſſen und Niemanden eine Ge-

bühr bezahlt werden. Die Gebühren ſind nach Billigkeit beſtimmt, und es iſt insbeſondere unſer Wunſch, daß bei der Beſtellung der Leichenträger honette Bürger und Schutzbürger, welche ſich nicht im Wohlſtande befinden, vorzugsweiſe bedacht werden.

5) Die Erſparniſſe der Leichenkaſſe ſollen insbeſondere zu Anlegung eines ebenfalls längſt mit Recht geforderten Leichenhauſes verwendet werden.

Am Schluſſe dieſer Bekanntmachung dürfen wir die Ueberzeugung ausſprechen, daß alle vorurtheilsfreien Chriſten, ſo wie überhaupt alle das Beſſere wollende Bewohner der Stadt, unſere gute Abſicht nicht verkennen und zu deren Erreichung thätig mitwirken werden.

Leichenordnung für die Stadt Mannheim.

§. 1. Zur Leitung aller auf Begräbniſſe Bezug habenden Geſchäfte, wohin auch die Handhabung der Kirchhofsordnung gehört, wird eine unter Oberaufſicht des Stadtamts ſtehende Begräbniß-Commiſſion niedergeſetzt, beſtehend:

Aus dem Polizey-Beamten, welcher das Präſidium führt, und deſſen Anſicht bei Stimmengleichheit, den Ausſchlag gibt;

Aus dem Stadtphyſicus;

„ einem der evang. proteſt. Stadtpfarrer;

„ dem katholiſchen Stadtpfarrer;

„ einem proteſtantiſchen Mitgliede des Stadtraths;

„ „ katholiſchen Mitgliede des Stadtsraths;

„ „ weltlichen Mitgliede des katholiſchen Kirchenvorſtandes;

„ „ weltlichen Mitgliede des evangeliſchen Kirchen-Gemeinde-Raths.

§. 2. Der evang.-proteſt. Pfarrer wird von dem evang.-proteſt. Pfarr-Miniſterium; die Stadtraths-Glieder werden von dem Stadtrath, die Mitglieder der Kirchenvorſtände von dieſen Collegien gewählt.

§. 3. Die Commiſſion verſammelt ſich auf Einladung des Präſidiums; ſämmtliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§. 4. Sämmtliches Leichenperſonale wird von der Commiſſion widerruflich angeſtellt, und auf deren Erſuchen von dem Stadtamte auf die betreffenden, dieſer Leichenordnung beigefügten Inſtructionen verpflichtet.

Die Commiſſion iſt ermächtigt, das Leichenperſonal zu entlaſſen, vorbehaltlich der Berufung an das Stadtamt.

§. 5. Das Leichenperſonal ſoll beſtehen:

1. Aus 4 Leichenprocuratoren, mit 4 Stellvertretern;
2. Aus 24 Leichenträgern mit ebenſo vielen Stellvertretern;
3. Aus 3 Todtengräbern (je einem für einen Kirchhof) mit 3 Stellvertretern, und
4. Der noch näher zu beſtimmenden Anzahl von Leichenwärtern und Wärterinnen.

Die Stellvertreter haben bei tadelloſer Aufführung Anwartſchaft auf die erledigten Stellen.

§. 6. Es wird ein Begräbnißfond gebildet. In denſelben fließen die von den Hinterlaſſenen zu entrichtenden Leichengebühren; dagegen beſtreitet derſelbe alle taxordnungsmäßigen Begräbnißkoſten. Ein etwaiger Ueberſchuß wird zu Reparaturen der weltlichen Begräbnißrequiſiten und bei hinreichender Größe zu Erbauung eines — beiden Confeſſionen gemeinſchaftlichen — Sterbhauſes verwendet; auch wird derſelbe verhältnißmäßige Beiträge zu einer etwaigen Anlegung eines gemeinſchaftlichen Kirchhofes liefern. — Ein Mitglied der Begräbniß-Commiſſion führt unentgeldlich die Verrechnung dieſes Fonds, welche jährlich von dem Großh. Stadtamtsreviſorat revidirt, und nach Erforderniß von dem Großh. Kreisdirektorium ſuperrevidirt wird.

§. 7. Alle weltlichen Begräbnißrequiſiten ſind Eigenthum des Begräbnißfonds.

§. 8. Bei jedem Todesfall muß ſogleich ein Leichenprocurator herbeigerufen werden. Er hat demjenigen, welchem die Beſtimmung der Beerdigungsart obliegt, ein gedrucktes Exemplar der Leichentaxordnung zu übergeben, und ſich darauf von der genannten Perſon beſcheinigen zu laſſen:

a. Nach welcher der vier Claſſen der Verſtorbene beerdigt werden ſoll;

b. Ob zur zweiten Claſſe die Beigebung einer Trauerchaiſe gewünſcht wird, in welchem Falle die Dispenſation der Begräbniß-Commiſſion nachgeſucht werden muß;

c. Ob eine Leichenrede verlangt wird;

d. Bei Proteſtanten, ob ein beſtimmter Geiſtlicher zur Verſehung der Funeralien gewünſcht wird. Der Procurator beſorgt dann alle Beſtellungen, ohne die geringſte Beläſtigung für die Hinterbliebenen.

§. 9. Alle Begräbniſſe dürfen nur Morgens vor 9 Uhr und Nachmittags in den Monaten April bis October nach 5 Uhr, in den Monaten November bis März nur nach 3 Uhr ſtatt finden. Der fungirende Geiſtliche beſtimmt die Stunde.

Begräbniſſe bei Nacht finden nicht ſtatt.

§. 10. Alle Leichen werden von dem Sterbhaus bis zum Kirchhof gefahren; Leichen von Perſonen über 5 Jahren auf dem Leichenwagen, Leichen von Perſonen unter 5 Jahren können in der Trauerchaiſe gefahren werden. Die Leiche von Kindern welche nicht ein Jahr alt wurden, und an keiner anſteckenden Krankheit geſtorben ſind, dürfen getragen werden.

§. 11. Die Leichenbegleiter bringen die Leiche auf den Leichenwagen, und von da an das Grab. Es ſind deren bei Erwachſenen 6; bei Kindern von 5 bis zu 15 Jahren 4.

Der Sarg von Kindern unter 5 Jahren bringt der Todtengräber in die Trauerchaiſe, und von da in das Grab.

§. 12. Jede Leiche wird nur von einem Geiſtlichen begleitet, welchem noch ein Kirchendiener, und bei Katholiken zwei Miniſtranten folgen. Der Geiſtliche wird auf Verlangen der Familie oder aus eigenem Antriebe am Grabe eine Rede halten.

§. 13. Zwei männliche Zeugen (in Ermangelung anderer Perſonen der Kirchendiener oder Leichenprocurator, und der Todtengräber) müſſen bei jeder Leiche zugegen ſeyn.

§. 14. Die Verwandten und Freunde des Verſtorbenen können der Leiche zu Fuß folgen, oder ſich zum Zwecke der

Begleitung (jedoch ohne Koſten für das Trauerhaus) einer Chaiſe bedienen.

§. 15. Das Austheilen von Trauerflören, Handſchuhen und Citronen iſt unterſagt; dasjenige Individuum von dem Leichenperſonale, welches dergleichen annähme, überbrächte, oder zu deren Vertheilung mitwirkte, wird — ſo wie dasjenige, welches im Sterbhauſe vor oder nach der Leiche Eſſen oder Trinken annähme, unnachſichtlich von ſeinem Dienſt entlaſſen. —

§. 16. Trauergeläute findet nicht Statt, eben ſo wenig Trauermuſik und Leichengeſänge auf der Straße. — Ein kurzer Geſang am Grabe kann den Freunden des Verſtorbenen, auf beſonderes Anſuchen von der Begräbniß-Commiſſion, geſtattet werden; ebenſo können die Freunde des Verſtorbenen die Erlaubniß erhalten, ein der Feier entſprechendes Muſikſtück daſelbſt ſelbſt auszuführen.

§. 17. Es wird ein Sargmagazin angelegt, und unter die Anordnung der Beerdigungs-Commiſſion geſtellt.

Die Särge dürfen nur von Tannen- oder Forlenholz gefertigt werden. Die Befeſtigung des Sargdeckels geſchieht durch Nägel, oder einfache eiſerne Schrauben. Jede weitere Verzierung des Sarges iſt unterſagt.

In dem Sargmagazin erhält jeder Sarg eine Taxe, und wird von da ohne weitere Koſten in das Sterbhaus geliefert.

Die Bekleidung des Leichnams ſoll möglichſt einfach ſeyn.

§. 18. Wer aus dem Leichenperſonale von den Hinterbliebenen Geſchenke annimmt, oder gar Anforderungen an dieſelbe macht, wird unnachſichtlich von ſeinem Dienſt entlaſſen.

Der Leichenprocurator beſorgt in ſeiner Behauſung ſämmtliche Zahlungen; die Gebühren der Geiſtlichen bringt er denſelben in ihre Wohnungen.

§. 19. Es werden vier Klaſſen von Leichenbegängniſſen gebildet, aus welchen derjenige, welchem dieſes Geſchäft obliegt, die ihm paſſend ſcheinende frei zu wählen hat. Außer

1. den Koſten für die beſonders verlangte Leichenrede,

2. des Wagens in der zweiten Klaſſe, in Fällen, wo derſelbe geſtattet wird,

3. den Koſten der Seelenmeſſen für Katholiken,

4. den Koſten für die Leichenwächter und Ankleider, für welche, da ſie nicht in allen Fällen gebraucht werden, eine beſondere Taxe vorgeſchrieben iſt,

5. den Koſten für den Anzug der Leiche,

wird aus der feſtgeſetzten Summe, welche den Tag nach dem Begräbniß zu entrichten iſt, aller nöthige Aufwand für die Leiche beſtritten, und ein weiterer nicht zugegeben. — Sollten die Freunde des Verſtorbenen unentgeldlich als Leichenträger dienen, ſo wird die Taxe von der Leichencommiſſion noch verhältnißmäßig vermindert werden. Die Koſten der Armenleichen werden von der allgemeinen Armenanſtalt beſtritten.

§. 20. Die ordinären Taxen der verſchiedenen Claſſen ſind:

I. Claſſe.

a.	Die Beerdigung	einer Perſon über 15 Jahre koſtet	40 fl.
b.	„ „	eines Kindes von 5 bis 15 Jahren koſtet	30 fl.
c.	„ „	eines Kindes unter 5 Jahren koſtet	18 fl.
d.	„ „	eines Kindes unter 1 Jahre, wenn die Leiche getragen wird, koſtet	12 fl.

II. Claſſe.

a.	Die Beerdigung	einer Perſon über 15 Jahre koſtet	24 fl.
b.	„ „	eines Kindes von 5 bis 15 Jahren koſtet	16 fl.
c.	„ „	eines Kindes unter 5 Jahren koſtet	11 fl.
d.	„ „	eines Kindes unter 1 Jahre, wenn die Leiche getragen wird, koſtet	8 fl.

III. Claſſe.

a.	Die Beerdigung	einer Perſon über 15 Jahre koſtet	16 fl.
b.	„ „	eines Kindes von 5 bis 15 J. koſtet	11 fl. 12 kr.
c.	„ „	eines Kindes unter 5 Jahren koſtet	8 fl. 12 kr.
d.	„ „	eines Kindes unter 1 Jahre, wenn die Leiche getragen wird, koſtet	6 fl.

IV. Claſſe.

a. Die Beerdigung einer Perſon über 15 Jahre koſtet 11 fl. 30 kr.
b. „ „ eines Kindes von 5 bis 15 Jahren koſtet 8 fl. 6 kr.
c. „ „ eines Kindes unter 5 Jahren koſtet 6 fl. 12 kr.
d. „ „ eines Kindes unter 1 Jahre, wenn die Leiche getragen wird, koſtet 4 fl. 48 kr.

Die Bezahlung dieſer Taxen geſchieht gültig nur an den Leichenprocurator.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 22. Juli 1831.

(Den Vollzug der Leichenordnung für die Stadt Heidelberg betr.)

Nachdem die Hinderniſſe beſeitigt ſind, welche dem Vollzug der Leichenordnung entgegengeſtanden, ſo tritt dieſelbe nunmehr mit dem 25. d. M. in Wirkſamkeit, und es haben ſich alle hieſige Einwohner den Vorſchriften derſelben zu unterziehen, auch wenn ſie Mitglieder der Zünfte oder Theilnehmer an den hieſigen Sterbcaſſen ſein ſollten.

Man findet ſich hierbei veranlaßt, folgendes zur näheren Berückſichtigung und Beſeitigung einiger Anſtände bekannt zu machen:

1) Bei jedem Todesfall muß für männliche Perſonen der Leichenmann, für weibliche aber die Leichenfrau der betreffenden Pfarrei ſogleich herbeigerufen werden.

2) Der von dem Leichenmann oder der Leichenfrau beſtellte Leichen-Procurator legt demjenigen, welchem die Beſtimmung der Beerdigungsart obliegt, dieſe Leichenordnung zur Einſicht vor, und läßt ſich auf der Taxrolle die von ihm frei zu wählende Claſſe der Begräbnißart unterzeichnen, worauf er alle Beſorgungen und Beſtellungen für das Begräbniß ohne die geringſte Beläſtigung der Hinterbliebenen oder Hausbewohner anordnet.

3) Die Särge dürfen nur aus dem Sargmagazin nach der feſtgeſetzten und darauf bezeichneten Taxe bezogen werden; ſie ſind zur beſſern Controll mit H. S. M. geſtempelt.

4) Die Leichenwagen und Trauerchaiſen werden von den Kutſchern Albrecht, Hormuth, Müller und Schick nach einer monatweiſen Kehrordnung zu den Leichenzügen geſtellt. Andere Kutſcher können ebenfalls in die Reihe treten, wenn ſie durch Anſchaffung eines Leichenwagens und einer angemeſſenen Trauerchaiſe ſich dazu qualifizirt haben werden.

5) Das Leichenperſonal, ſo weit es ſich zur Kenntnißnahme des Publikums eignet, beſteht aus folgenden, zur gewiſſenhaften Erfüllung ihres Dienſtes amtlich verpflichteten Perſonen ꝛc.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 23. März 1832.

(Die Leichenordnung, insbeſondere das Sargmagazin betreffend.)

Es ſind ſeit einiger Zeit mehrere Beſchwerden, wegen übler Beſchaffenheit der in hieſigem Sargmagazin vorräthigen Särge dahier angebracht worden, die uns zur Unterſuchung und Prüfung des ganzen Vorrathes, mittelſt eines verpflichteten und unbetheiligten Sachverſtändigen Anlaß gaben. —

Bei dieſer Gelegenheit hat ſich gezeigt, daß ſämmtliche Särge nach allen Leichenclaſſen in gehöriger Zahl und Größe vorhanden ſind, daß dieſelben zu den feſtgeſetzten Preiſen in billigem Verhältniß ſtehen, gutes Holz haben, und bei gutem Anſtrich ſolid gearbeitet ſind; — daß demnach keiner weitern Einwendung gegen die Ablangung der Särge aus dem Magazin, und keinem Anſuchen um Ankauf eines Sarges aus höherer Claſſe als die gewählte Leichenclaſſe iſt, ſtatt gegeben werden kann. —

Hierbei ſieht man ſich veranlaßt, das Publikum wiederholt auf die zweckmäßigen, durch die Erfahrung erprobten Beſtimmungen der Leichenordnung, und ihres ſpätern Anhangs wegen der Trauerchaiſen und Träger hinzuweiſen, und zugleich zu beſtimmen, daß in Zukunft jede gefliſſentliche Dawiderhandlung, insbeſondere das Tragen der Leichen mit Hinweglaſſung

des Leichenwagens, in den nicht ausdrücklich erlaubten Fällen, ſo wie die Umgehung des Sargmagazins durch anderweite Beſtellung eines Sarges, mit 5 Reichsthalern, zum Vortheil der Leichen- reſp. der Sargmagazinscaſſe beſtraft werden ſoll.

Kirchen-Synode Wertheim. Wertheim den 14. Juni 1808.

Die Erlaubniß, die Todten früh oder Abends beerdigen zu dürfen, iſt gewiß von unſerer Obrigkeit dem Publicum in keiner andern Abſicht geſtattet worden, als daß dadurch den betreffenden Familien ein großer und unnützer Aufwand an Geld und Zeit, ſo wie andere Unbequemlichkeiten erſpart, die Todten aber in feyerlicher Stille zu ihrer Ruhe gebracht werden möchten.

Die Abendleichen werden ſeit einiger Zeit von einem großen Theil des hieſigen, beſonders des jüngeren Publicums, zu einer Veranlaſſung, ihre Fühlloſigkeit gegen alles was Religion betrifft, ſo wie ihre Unſittlichkeit öffentlich zu zeigen, und noch mehr zu nähren, gemißbraucht. Alte und Junge, Erwachſene und Kinder, von beiderlei Geſchlecht, drängen ſich bei dieſen Gelegenheiten lärmend durch die Straßen und hindern die Leichen und ihre Begleiter; ſtrömen in großer Menge auf den Gottesacker ſelbſt und entweihen durch leichtſinniges Hin- und Herlaufen, lautes Plaudern und Lachen, und andere Unſittlichkeiten, welche man hier öffentlich zu nennen Anſtand nimmt, die Begräbnißplätze unſerer Todten, die auch ſonſt den roheſten heilig waren, und ſie zu ernſthaften Betrachtungen veranlaßten; wodurch nicht nur der Geſang und die Rede des Geiſtlichen geſtört, ſondern auch denen, welche in beſſerer Abſicht dahin gehen, der Nutzen der Erbauung ganz geraubet wird.

Da die Geſetze, welche die Sabbaths-Ordnung für den Aufenthalt in der Kirche und bei dem öffentlichen Gottesdienſt, beſonders sub b. vorſchreibt, auch auf die religiöſe Handlung

unſerer Todten-Beerdigung, ihre volle Anwendbarkeit haben; ſo ſieht ſich die hieſige Kirchenſynod veranlaßt, dieſes Geſetz, deſſen Aufrechthaltung ihm beſonders anbefohlen iſt, hiermit in Erinnerung zu bringen; die Jugend beiderlei Geſchlechts, erwachſene und unerwachſene, für einem lärmenden, unanſtändigen und ſittenloſen Betragen bei Gelegenheit der Leichen-Begängniſſe, ſowohl auf den Straßen, als auch vorzüglich auf dem Gottesacker, zu warnen, und alle Eltern und Dienſtherrn aufzufordern, ihre Kinder und Dienſtuntergebene ernſtlich aufzuhalten, daß ſie bei vorkommenden Nachtleichen entweder zu Hauſe bleiben, oder ſich dabei ſtill, geſittet und chriſtlich betragen.

Man wird Perſonen aufſtellen, welche die Uebertreter des Geſetzes, ohne weitere Ermahnungen aufzeichnen; worauf man ſie dann zur geſetzlichen Strafe ziehen, und wenn auch dieſes dem unſittlichen Betragen nicht abhilft, die höhere Behörde bitten wird, alle Nachtleichen, als Veranlaſſungen die Religion zu entehren und die Sittlichkeit zu verderben, gänzlich zu verbieten.

Stadt Wertheim. Wertheim den 15. September 1814.

Gottesdienſt und jede Religionsübung ehren, und ungekränkt laſſen, dies bedarf bei der humanen Denkungsart und aufgeklärten Begriffen unſres Zeitalters keines Geſetzes. An Sonn- und gebannten Feiertägen iſt während des Gottesdienſtes Morgens von 9 — 10, und Nachmittags von 2 — 3 Uhr aller Wein- und Bier- und Branntweinſchank bei 5 Rthlr. unterſagt.

Kirchen-Cenſur Lahr. Lahr den 6. April 1809.

Weil alles Reiten und Fahren an Sonn- und Feiertagen während dem Gottesdienſt in der Stadt verboten iſt, bisher aber meiſtens bei Kindtaufen der Unfug getrieben wurde, daß die Taufzeugen in einer Chaiſe von Haus zu Haus abgeholt,

und ſodann, ehe der Gottesdienſt ganz geendigt war, zur Kirche geführt wurden, ſo wird nunmehr dieſe bisher beſtandene Unordnung abgeſchafft und dahero befohlen, daß ſich Niemand und zwar bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, unter keinerlei Vorwand unterſtehen ſolle, während dem Gottesdienſt und bis derſelbe gänzlich geendigt iſt, in der Stadt zu reiten oder zu fahren.

Stadtrath Lahr. Lahr den 15. September 1820.

Auf die Anzeige, daß von mehreren Güterbeſitzern dadurch der Sonntag entheiligt werde, daß ſie Obſt auf den Bäumen im Feld und in den Gärten brechen, und nach Hauſe tragen, wird dieſer Mißbrauch hiermit bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. verboten, und ſowohl die Polizeydiener, als auch jeder ordnungsliebende Bürger aufgefordert, auf die Frevler Acht zu geben, wogegen den Anzeigern die halbe Strafe als Anzeiggebühr zugeſichert wird.

Stadtrath Lahr. Lahr den 24. November 1820.

Das Schlittenfahren und Unfugtreiben an den Sonntägen von den Kindern während des Gottesdienſtes iſt bei Strafe verboten.

Stadtrath Lahr. Lahr den 11. Januar 1827.

Die ſchon längſt beſtehenden Verordnungen werden hier wiederholt in Erinnerung gebracht, und zur pünktlichen Beobachtung, bei Strafvermeidung eingeſchärft:

1) Daß die Wein- und Bierwirthe während des Gottesdienſtes an Sonn- und Feiertagen keinem Einheimiſchen, oder dahier in Arbeitſtehenden, oder ſich ſonſt aufhaltenden, Getränke verabreichen dürfen.

2) Daß vor und während des Gottesdienſtes keine Rollwägen und Müllerfuhrwerke in der Stadt herumfahren.

3) Metzger⸗ und andere Läden während des Vormittags⸗Gotteſdienſtes geſchloſſen bleiben ſollen.

4) Daß keine Kälber und anderes Schlachtvieh während dieſer Zeit in die Stadt gebracht, noch viel weniger gehetzt werden dürfen.

5) Alles Hacken und Hämmern während dieſer Zeit, ſo wie alle Störung der Ruhe und Stille verboten iſt.

Stadtrath Lahr. Lahr den 30. Juni 1831.

Die längſt beſtehende Verordnungen in Betreff der Kirchen⸗polizey, ſind ſeit einiger Zeit ſehr außer Achtſamkeit gekommen. Man ſieht ſich daher genöthigt, alles Auf⸗ und Abladen von Kaufmannsgütern u. dgl. an Sonn⸗ und Feiertagen, alle geräuſchvolle Arbeiten, ſo wie das Obſtbrechen in den Feldern, wiederholt und bei Strafvermeidung zu unterſagen.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 28. Dezember 1829.

Da ſchon oft während dem Gottesdienſt in der Kirche durch Hunde ein Lärm entſtanden, der die Andacht geſtört hat, ſo wird zur Verhütung derartiger Auftritte das Mit⸗nehmen der Hunde in die Kirche ſtrenge unterſagt, und der Dagegenhandelnde unnachſichtlich in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt werden.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 14. Juni 1830.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß ſich die Todten⸗gräber bei Abholung der Leichen, des beſtehenden Verbots ungeachtet, in dem Sterbhauſe einen Trunk anzunehmen, beigehen laſſen: ſo wird dieſer Unfug, als allem Anſtande zuwider laufend, nochmals mit dem Anfügen unterſagt, daß diejenigen, welche dieſen Trunk geben, in eine Strafe von

1 fl. 30 kr. verfällt, die Todtengräber aber, welche ſolchen fordern oder annehmen, ihres Dienſtes ohne Nachſicht entſetzt werden ſollen.

Bürgermeiſteramt Offenburg. Offenburg den 18. Dezember 1832. Nr. 1687.

Es hat ſich in jüngſter Zeit ſchon einigemal ereignet, daß ſich Gänſe an Sonntagen vor der Stadtpfarrkirche einfanden, und durch ihr Geſchrei den Gottesdienſt ſtörten.

Um dieſem Unfug Einhalt zu thun, wird verordnet:

Jeder Beſitzer von Gänſen hat dieſelben an Sonn- oder Feſttagen eingeſperrt zu halten, widrigenfalls er es auf ſich haben muß, wenn ſie von den Polizeydienern todtgeſchlagen und weggenommen werden.

Stadtrath Raſtatt. Raſtatt den 15. Dezember 1831.

(Die Sonn- und Feſttagsfeier betreffend.)

Auf eingegangene Klagen ſieht man ſich veranlaßt, die ſchon längſt beſtehenden Verordnungen wieder ins Gedächtniß zu rufen, und öffentlich bekannt zu machen, nämlich:

1) Bei drei Gulden Strafe darf während des vormittägigen Hauptgottesdienſtes kein Wirth Einheimiſchen zu trinken geben, oder Spiele geſtatten.

2) Bei drei Gulden Strafe darf kein Kaufmann während des vormittägigen Hauptgottesdienſtes ſeinen Laden öffnen.

3) An Sonn- und Feiertagen darf kein Müller bei drei Gulden Strafe in der Stadt mit einem Fuhrwerk Frucht abholen oder Mehl bringen, außer in dringenden Fällen, mit Erlaubniß des Pfarramts.

4) Alle geräuſchvolle Handwerker müſſen an ſolchen Tagen ruhen.

5) Unter die Zahl der Feiertage, wo all vorſtehende Verbote Platz greifen, wird auch der Gründonnerstag und Charfreitag gerechnet.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 10. Juli 1798.

(Feier des Sonntags.)

In Gemäßheit der vorliegenden Fürſtlichen Verordnungen wird an Sonntagen und Feiertagen unter den Kirchen das Herumfahren und Abladen der Fuhrleute mit Schleifen, alles unordentliche Lärmen und Geſchrei, ſo wie das Kaufen und Verkaufen in den Gaſſen und Straßen der Stadt, bei ſcharfer Strafe neuerdings verboten. Den Kaufleuten, Metzgern und Beckern will man zwar das Verkaufen innerhalb der Läden zu jener Zeit nicht verwehren, jedoch ſoll ſolches nur bei zugemachten Läden und in möglichſter Stille geſchehen, widrigenfalls auch gegen ſie angemeſſene Ahndung erfolgen wird.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 22. Dezember 1823.

Man findet ſich durch das Großherzogl. Oberamt veranlaßt, zu zweckmäßiger Befolgung der kirchlichen Polizey nachſtehende Verordnung zu erneuern und zur Vermeidung der auf die Uebertretung geſetzten Strafen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

An Feſttagen muß aller offene Verkehr bei den Kaufleuten, Metzgern, Bäckern und andern Profeſſioniſten bis nach beendigter Abendkirche unterbleiben und wird hiernach dieſen Gewerbtreibenden aufgegeben, die Läden und Eingänge gehörig geſchloſſen, auch während dieſer Zeit kein Fleiſch und Brod vor den Fenſtern feil zu halten, und an Sonn- und Feiertagen dehnt ſich dieſes Verbot nur auf die Zeit bis nach Beendigung des Vormittags-Gottesdienſtes, und während der Nachmittagskirche aus. Jede angezeigte Uebertretung wird mit 1 fl. Strafe und nach Befund ſtrenger geahndet werden.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 28. August 1826.

Durch neuerliche Vorfälle, wodurch die Feier an Sonntagen durch Feldgeſchäfte ohne Noth geſtört worden, ſehen wir uns veranlaßt, die landesherrliche Cenſur-Ordnung zu erneuern und dahin einzuſchärfen, daß diejenigen, welche Feld- und Handwerksgeſchäfte ohne Noth an Sonn- und Feſttagen vornehmen, das erſtemal um 3 fl. geſtraft und im Wiederholungsfalle mit bürgerlicher Gefängnißſtrafe belegt werden.

Bürgermeiſteramt Bruchſal. Bruchſal den 23. März 1820.

Die 1816 durch die Schelle bekannt gemachte amtliche Verordnung, daß alle jene, welche von einer der hieſigen Pfarreien in die andere ziehen, ſich bei dem Oberbürgermeiſteramt bei willführlicher Strafe zu melden haben, wird andurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Kirchen-Cenſur-Gericht Wertheim. Wertheim den 4. Dezember 1809.

Alle diejenige Knaben und Mädchen, welche ſowohl in dieſem als dem vorigen Jahr confirmirt geworden, ſo noch in den Kinderlehren an dem Altar zu ſtehen ſchuldig ſind, werden für die Zukunft wegen jeder nicht zuvor entſchuldigten Verſäumniß des katechetiſchen Unterrichts um 6 kr. geſtraft werden; welches mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Entſchuldigung bei demjenigen Herrn Pfarrer zu machen ſeye, der an jenem Tage die Katechiſation hält.

Stadtvorstand Wertheim. Wertheim den 22. October 1823.

Wiederholt warnet man jedermann, und insbeſondere die Landleute an Sonn- und Feſttagen unter dem Vor- und Nachmittagsgottesdienſte kein Obſt noch ſonſtige Victualien auf dem Markte noch in den Wohnhäuſern feil zu bieten, wer dieſer Warnung kein Gehör giebt, wird mit Confiscation ſeiner Waare geſtraft.

Stadtvorstand Wertheim. Wertheim den 19. Mai 1824.

Es iſt die Anzeige gemacht worden, daß Buben ganze Tage, ja ſogar am Sonntag unter dem Vormittags-Gottesdienſt auf dem Felde und in den Gärten herum laufen, Vogelneſter ſuchen und Maienkäfer von den Bäumen abſchütteln, wodurch das Eigenthum gefährdet und die Obſtcultur Schaden leidet. Man warnt die Eltern und Vormünder, ihren Kindern und Pflegbefohlenen dieſes ſträfliche Vergehen zu unterſagen; andernfalls iſt dem Feldſchützen ſtrengſtens anbefohlen, jeden Frevler ohne Unterſchied zur Beſtrafung einzubringen.

XIII. Armenpolizey.

Groſsherzogl. Staatsminiſterium. Carlsruhe den 28. Mai 1810.

Carl Friedrich, Großherzog zu Baden ꝛc.

Wir finden Uns, hinſichtlich der in den verſchiedenen Theilen Unſerer Lande beſtandenen Ungleichheit der Geſetzgebung gegen Bettel und Müßiggang bewogen, Folgendes allgemein für Unſer Großherzogthum zu verordnen:

1) Jede Gemeinde iſt ſchuldig, ihre Armen aus ihrem Allmoſen=, Gemeinds= oder andern dazu geeigneten öffentlichen Caſſen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu verſehen.

Die Orts=Vorgeſetzte haben die Müßiggänger mit Nachdruck, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel und Strafen zur Arbeit anzuhalten, auch den Armen das Auslaufen in andere Orte zum Bettel aufs ſchärfſte zu unterſagen.

2) Das Betteln an öffentlichen Orten und in Häuſern iſt verboten. Diejenigen, welche als Bettler betreten werden, ſind von den betreffenden Orts= oder Polizey=Obrigkeiten mit körperlicher Strafe, Arreſt oder öffentlicher Arbeit zu belegen, und in ihre Heimath zurückzuweiſen; im Wiederholungs=Fall aber dem Amte des Bezirks zu ſchärferer Beſtrafung abzuliefern. Gewaltſam oder heimlich im Lande abgeſetzte Bettler ſind ſogleich zurückzubringen, und iſt in ſolchen Fällen Koſten=, Schadens=Erſatz und Genugthuung nach Befinden zu fordern.

3) Bettelfuhren werden nicht angenommen. Wer ſie ins Land bringt, ſoll von dem betreffenden Orts=Vorſtande mit 5 fl. Strafe belegt und zur Zurückführung des eingebrachten Bettlers über die Gränze angehalten werden. Die hierauf

nicht wachſame Gemeinde hat denſelben aus dem Ihrigen zu verpflegen und aus dem Lande zu ſchaffen. Dieſes gleichbaldige Zurückführen darf aber nicht auf ſolche Kranke ausgedehnt werden, die nur mit Lebens-Gefahr weiter gebracht werden können. In Hinſicht dieſer iſt ſich der einſtweiligen Verpflegung wegen an diejenige Gemeinde zu halten, von welcher ſie zunächſt in den Ort gebracht worden ſind.

4) Ausländer jeder Religion, welche ihrem Aeußern nach gegründete Beſorgniß geben, daß ſie durch Bettel oder auf irgend eine unſtatthafte oder unerlaubte Art ſich fortbringen möchten, ſind bei ihrer Ankunft an der Gränze zurückzuweiſen, wenn ſie auch gleich einen ſonſt gültigen Paß haben ſollten, ſofern nicht das Geſchäft, welches ſie in oder durchs Land führet, beſtimmt und deutlich im Paſſe ausgedrückt iſt, oder ſie ſich nicht auf eine andere hinreichende Art darüber vor der Grenz-Polizey-Behörde ausweiſen können.

5) Die aus entfernten Gegenden kommenden Arme, welche über ihren Aufenthalt oder ihre Reiſe ſich gehörig legitimirt haben, und durch körperliche Gebrechen oder durch unvorhergeſehene Zufälle in der Lage ſind, Unterſtützung zu fordern, ſollen von den Dorf-Wächtern oder Polizey-Bedienten vor die Orts-Vorgeſetzte geführt werden, welche ihnen nach vorgängiger Examination einen Zehrpfennig anweiſen, und ſie an das nächſte Amt ſchicken ſollen, wo ihnen der Weg, den ſie zu nehmen haben, beſtimmt, und bei Strafe im Falle der Abweichung von demſelben als Vaganten behandelt zu werden, vorzuſchreiben, und in dem Paß unter Anzeige des Verabreichten zu bemerken iſt.

6) Fechtende Handwerks-Purſche und Collectanten ſind wie Bettler zubehandeln. Collectations- oder Armuths-Zeugniſſe auswärtiger Obrigkeiten, welche zum Behuf des Allmoſen-Sammelns ausgeſtellt ſind, werden nicht berückſichtet.

7) Ueber die Kundſchaften und Wander-Bücher der Handwerks-Purſche enthält die Verordnung Unſeres Miniſteriums des Innern vom 18. Sept. 1809, Regierungsblatt Nr. 42, welche genau zu befolgen iſt, das Nöthige.

Da jeder Handwerker, der ernſtlich Arbeit ſucht, ſie binnen 3 Monaten finden kann, ſo iſt jede über 3 Monate alte Kundſchaft als verdächtig anzuſehen, und derjenige, der ſie vorzeigt, näher zu examiniren. Den mit guten Kundſchaften oder Wander-Büchern verſehenen Handwerkern iſt auf Verlangen ein Zehr-Pfennig aus der Zunft-Lade, oder in deren Ermangelung aus dem Allmoſen zu geben, und der Weg, den ſie zu nehmen gedenken, auf der Kundſchaft zu bemerken; auch ſind ſie anzuweiſen, ihren Weg der Land-Straße nach, und nicht auf die von der Straße abgelegenen Dörfer zu nehmen, indem diejenigen Handwerks-Leute auf dieſen Dörfern, die etwa eines Geſellen bedürfen, leicht in den Herbergen der an der Straße liegenden Orte dazu Aufträge geben können.

8) Alle Arreſtanten der untern Volksclaſſen ſind im Gefängniſſe auf ſolche Art zu beſchäftigen, wie ſie es nach ihrer körperlichen Beſchaffenheit und dem erlernten Gewerbe im Stande ſind; die Producte ihrer Arbeit kommen ihnen ſelbſt zu gut, wenn ſie blos zu dem Ende verhaftet ſind, damit man ſich ihrer Perſon verſichere; ſind ſie es aber zur Strafe, ſo gehören ſie dem Thurm-Hüter oder Gefangen-Wärter.

9) Die Aemter und Kreis-Obrigkeiten haben alle Sorgfalt anzuwenden, zweckmäſige Arbeitsanſtalten für Arme zu errichten, und die bereits beſtehenden zu verbeſſern; die dahin gerichteten Bemühungen der gedachten Stellen werden Uns zu beſonderem Wohlgefallen gereichen. Diejenigen Diener, die ſich hierin vorzüglich hervorthun, ſind Uns in den Jahresberichten Unſeres Miniſteriums des Innern zu nennen, damit Wir ſie beſonders belohnen. Die betretenen Bettler ſind in ſolche Anſtalten zu ſchicken, oder, wo keine ſind, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Kammer- oder Gemeinds-Gütern oder auch im Arreſt zu angemeſſenem Arbeiten anzuhalten.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 19. October 1808.

(Die Verbringung armer fremder kranker Perſonen durch Frohndfuhren von Ort zu Ort betreffend.)

In mehreren benachbarten Staaten iſt die Aufnahme und Fortbringung fremder Schwachen und Kranken durch Fuhren, die von einer Gemarkung zur andern fortgehen, (ſogenannte Bettelfuhren) unterſagt worden. Es wird daher nothwendig, dieſſeits gleiche Einrichtung zu treffen, um nicht ſolche eingeführte, jedoch nicht wieder auszührende Perſonen als eine bleibende und drückende Laſt tragen zu müſſen, zufolge deſſen werden

1) dergleichen Bettelfuhren mit dem ausdrücklichen Bedrohen verboten, daß diejenigen welche ſolche einbringen, mit 5 fl. Strafe belegt, und von dem Ortsvorſtand ohne weitere Anfrage zu Erlegung der Geldbuße, und Zurückführung des eingeführten Bettlers über die Grenze angehalten werden ſollen.

2) Die hierauf nicht wachſame Gemeinde hat denſelben aus dem Ihrigen zu verpflegen und aus dem Lande zu ſchaffen.

3) Gewaltſam oder heimlich abgeſetzte Bettler ſollen ſogleich zurückgebracht, und Koſten, Schaden-Erſatz und Genugthuung gefordert werden.

4) Dieſes alsbaldige Zurückführen darf aber nicht auf Kranke ausgeführt werden, die nur mit Lebensgefahr weiter gebracht werden können. In der Hinſicht iſt ſich, der einsweiligen Verpflegung wegen, an diejenige Gemeinde, von welcher ſie zunächſt in den Ort gebracht worden, zu halten.

5) Fremde Erndteſchnitter oder andere im Land erkrankende arme Perſonen ſollen auf Koſten der Gemeinde, bei welcher ſie in Arbeit geſtanden und erkrankt ſind, bis zur Wiedergeneſung daſelbſt verpflegt, und alsdann hinweg geſchickt werden.

6) Gleiches iſt gegen Arme, welche auf ihrer Reiſe durch dieſſeitige Lande erkranken, von Seite der betroffenen Gemeinde, und zwar auf Koſten der Gemeinds- oder Amtscaſſe zu beobachten.

7) Die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift wird um ſo gewiſſer erwartet, als widrigenfalls jedes Verſehen an dem Orts-Vorſtand mit einer Geldſtrafe von 10 fl. geahndet werden wird. Wie denn auch an ſämmtliche Juſtiz- und Polizeybeamte die Weiſung geſchieht für die ſtrenge Nachachtung dieſer Verordnung Sorge zu tragen.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 22. Juli 1811.

(Erneuerung der gegen das ſogenannte Collectiren beſtehenden Verbote.)

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß der ſchon ſeit vielen Jahren in mehreren Theilen des Großherzogthums beſtehenden Verordnung ungeachtet, nicht ſelten und aus mancherlei oft ſehr unerheblichen Veranlaſſungen, Sammlungen von Allmoſen und ſogenannten Beiſteuern angeſtellt, und dadurch die Großherzoglichen Unterthanen theils ohne Noth, theils aber auch zu Zwecken, welche durch andere dazu bereits von Staatswegen beſtimmte Mittel ſchon gedeckt ſind, gleichſam beſteuert werden, ſo ſieht man ſich bewogen, die gegen dieſes ſogenannte Collectiren bereits beſtehenden Verordnungen, nach welchen ſolches ohne Bewilligung der höheren Staatsbehörden unter keinerlei Vorwand, weder zu Vergütung von Brandſchäden, noch zu andern an ſich ſelbſt auch guten Zwecken geduldet werden ſoll, hiermit zu erneuern, auf jene Landestheile, wo dergleichen bisher noch nicht beſtanden, auszudehnen, und ſämmtliche Local- und Bezirks-Beamte des Großherzogthums bei eigener Verantwortlichkeit zu deren Handhabung und zu Beſtrafung der Collectanten ſowohl, als auch der geiſtlichen oder weltlichen Vorgeſetzten, welche dergleichen Sammelbriefe ausſtellen, hiermit anzuweiſen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 25. April 1820.

Nachſtehende, durch Beſchluß großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. März l. J. Nr. 3078 auf hieſige Stadt ausgedehnte Polizeyverordnung für die Stadt Carlsruhe, d. d. 5. April 1817, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Wer eine ſchwangere Weibsperſon bei ſich aufnimmt, ohne polizeyliche Erlaubniß, verfällt, außer der ſchon bekannten Strafe, in eine weitere Polizeyſtrafe von 5 Rthlrn.

2) Die Wirthe in den Gaſthäuſern ſind ſchuldig, ebenfalls bei Strafe von 5 Rthlr., die Anzeige zu machen, wenn ſchwangere Frauensperſonen bei ihnen logieren.

3) Dienſtherrſchaften, deren Mägde ſchwanger ſind, ſollen davon die Anzeige bei der Polizey machen, bei gleicher Strafe. Die Polizey ſoll ſodann die Umſtände unterſuchen, und den Zeitpunkt beſtimmen, bis zu welchem die Dienſtmagd austreten muß.

Wer eine ſchwangere Magd ohne Erlaubniß länger bei ſich behält, verfällt in eine Strafe von 10 Rthlr.

An die gewöhnlichen Wanderzieler iſt die Polizey bei Beſtimmung des Dienſtaustritts nicht gebunden, und ſie kann nur dann die Erlaubniß zum fernern Aufenthalte einer ſchwangern Perſon dahier geben, oder gar die Niederkunft geſtatten, wenn ſowohl für zweckmäßige Verpflegung der Wöchnerinn und des Kindes hinlänglich geſorgt, als auch die Heimweiſung des Kindes in den Geburtsort der Mutter, oder wohin ſich ſolcher etwa ſonſten qualifizirt, gehörig vorgeſehen iſt.

Directorium des Pfinz- und Enz-Kreiſes. Durlach den 12. April 1815. Nr. 5541.

(Das Collectiren auf Bettel-Patente betreffend.)

Das zehnte Organiſations-Edict vom 20. April 1803 verbietet ſchon das Herumziehen mit Bettelpatenten, und unter

ſagt im §. 52 den Beamten und Orts=Vorgeſetzten ausdrücklich die Ertheilung ſolcher Patente, oder der Collectirungs=Erlaubniſſe an irgend einen Armen. Demungeachtet zeigen neure Fälle, daß dieſe Verordnungen von manchen nicht befolgt, und nicht gehörig gehandhabt werden.

In Gemäßheit Erlaſſes des Miniſterii des Innern vom 13. März d. J. wird daher jenes Verbot wiederholt verkündet, und den Aemtern zugleich aufgegeben, die Orts Vorgeſetzte beſonders dafür verantwortlich zu machen, daß keine Hülfsbedürftige Individuen ſich zum Behufe des Collectirens aus ihren Gemeinden entfernen, und endlich den Pfarr=Aemtern zu eröffnen, daß ſie ſich bei ſtrenger Ahndung nicht erlauben ſollen, unter irgend einem Vorwande, an wen es immer ſein möge, Collectir= oder Bettelbriefe auszuſtellen.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 14. April 1817.

(Die Abſchaffung des Bettels betreffend.)

Um den ſchon gegenwärtig fühlbaren guten Erfolg der bisherigen Polizeyverordnungen gegen den Bettel für die Zukunft zu ſichern, iſt die Entfernung aller Familien oder einzelner Individuen, welche zum hieſigen Aufenthalt in Privathäuſern nicht berechtiget ſind, und insbeſondere herrenloſer Dienſtboten, und ihre Hinweiſung in die Heimath eine nothwendige Bedingung. Zur Erreichung dieſes Zweckes wird andurch folgendes verordnet:

1) Jeder Eigenthümer oder Hauptbeſtänder eines Hauſes, welcher dergleichen unberechtigten Leuten bisher Aufenthalt gegeben, wird aufgefordert, ſolche bis längſtens zu Ende dieſes Monats dem Stadtamte anzuzeigen.

2) Dieſe Anzeige, zu deren Aufnahme ein eigenes Kanzlei-Individuum beſtimmt iſt, kann täglich von 2 bis 6 Uhr Nachmittag in der Stadtamts=Kanzlei geſchehen.

3) Wer dieſe Anzeige unterläßt, wird in eine unnachſichtliche Geldſtrafe von 5 fl. oder in eine angemeſſene körperliche Strafe verfällt, wenn nach Umfluß des obigen Termins ſolche unberechtigte Perſonen bei ihm gefunden werden.

4) Die nämliche Strafe wird gegen diejenigen Eigenthümer oder Hauptbeſtänder eines Hauſes ausgeſprochen, welche in Zukunft dergleichen unberechtigte Leute bei ſich aufnehmen.

5) Da jeder Hauseigenthümer oder Hauptbeſtänder für die Miethleute haften, und überhaupt gute Ordnung im Hauſe halten muß, ſo wird der nämliche Strafbetrag von ihm eingezogen, wenn auch ſeine Miethleute dieſe Verordnung übertreten, vorbehaltlich jedoch der beſondern Ahndung gegen dieſe letztern.

6) Wiederholung des Vergehens zieht eine Verdoppelung der Strafe nach ſich.

Damit ſich die Hauseigenthümer nicht mit Unwiſſenheit entſchuldigen können, wird dieſe Verordnung nicht nur im Anzeige- und Wochenblatt verkündet, ſondern in jedes Haus ein beſonderer Abdruck geſchickt, damit der Eigenthümer ſeine Miethleute davon in Kenntniß ſetzen kann.

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 31. Dezember 1814.

Wer auf irgend eine Art, ſey es zu welchem Behuf es wolle, collectirt, und keine obrigkeitliche von der höchſten Landes-Polizey viſirte Erlaubniß dazu aufweiſen kann, ſoll mit dreitägigem Gefängniß oder nach Bewandniß der Umſtände mit 2 Reichsthaler beſtraft werden.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 17. October 1823.

(Den Gaſſenbettel, insbeſondere das Ueberhandnehmen deſſelben in Offenburg betreffend.)

Man mußte die unangenehme Erfahrung machen, daß der Gaſſenbettel in hieſiger Stadt von Tag zu Tag zunimmt

und daß meiſtens die Gaſſenbettler Einwohner aus den benachbarten Orten des Oberamtsbezirks ſind.

Man erinnert deßwegen ſämmtliche Ortsvorſteher ernſtlich an die ſchon längſt beſtehende Verordnung, daß jede Gemeinde für ihre Armen ſelbſt ſorgen müſſe, indem der Gaſſenbettel zu allerlei Unfug Anlaß giebt, ſtets jeden zweckmäßigen Plan einer hinlänglichen Armen-Verſorgung ſtört und nicht ſelten die Folge herbeiführt, daß wahrhaft arme Perſonen ohne Unterſtützung bleiben, während unwürdige und arbeitsſcheue Menſchen im Uebermaß geſättigt werden.

Um dieſem Unfug für die Zukunft zu ſteuern wird verfügt:

1) Die Bettler ſollen ergriffen, nach Umſtänden unterſucht und mit beſonderer Begleitung in diejenigen Gemeinden zurückgebracht werden, welchen ſie angehören.

2) Die betreffende Gemeindscaſſe zahlt die Gebühren für Einfangung und Heimführung des Bettlers, auch erſetzt dieſelbe die Koſten der etwa hier ſtatt gehabten Verpflegung.

3) Der Ortsvorſtand haftet ſeiner Gemeinde für allen ihr dadurch zugehenden Nachtheil, wenn er durch Vernachläſſigung ſeiner Pflicht für Armen-Verſorgung Anlaß zu jenem Unfuge gegeben hat.

4) Jedem Ortsvorſtande wird aufgegeben, in Betreff aller ſeiner Gemeinde zugeführt werdenden Bettler diejenigen Maßregeln ohne Verzug zu ergreifen, welche die Verhütung dieſes Unfugs für die Zukunft bezwecken, diejenigen, welche den Straßenbettel gleichſam als ein Gewerbe treiben, ſind gehörig zu beſtrafen; auch ſoll darauf Bedacht genommen werden, daß die Gemeindscaſſe, ſollten es die Umſtände zulaſſen, durch Verwendung des Bettlers zu Gemeinds-Arbeiten wieder zum Erſatze ihrer Auslagen gelange.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 1. November 1812.

Man hat die traurige Erfahrung gemacht, daß Koſtkinder von denjenigen, welche ihre Pflege übernommen haben, ſehr

nachläßig und lieblos behandelt werden, und ſieht ſich daher veranlaßt zu verfügen was folgt:

1) Diejenigen Kinder, welche gegen ein beſtimmtes Koſtgeld in Pflege gegeben ſind, ſollen ganz beſonderer Aufſicht unterworfen werden.

2) Wer dermalen ein Kind in Koſt hat, und dafür ein Koſtgeld bezieht, ſoll die Anzeige davon bei dieſſeitiger Stelle bis zum 15. November d. J. machen, bei Strafe von drei Gulden.

3) Wer künftig ein Koſtkind übernimmt, ſoll davon die Anzeige bei der Polizey, gleich nach der Uebernahme machen, bei Strafe von drei Gulden.

4) Auch diejenigen Kinder müſſen angezeigt werden, für welche das Almoſen das Koſtgeld bezahlt.

5) Allemal am erſten Sonntag jedes Monats ſollen die Koſtkinder in das Spital gebracht, und daſelbſt um 3 Uhr Nachmittags in dem Conſultations-Zimmer dem dortigen erſten Hoſpital-Arzt vorgezeigt werden, bei ein Gulden Strafe.

6) Es wird an dieſem Tag von der Polizey jemand zugegen ſeyn, ſo wie allen Polizey-Angeſtellten die genaueſte Wachſamkeit über dieſe Pfleglinge anbefohlen iſt.

Polizeyamt Carlsruhe. Carlsruhe den 12. Dezember 1816.

Da ſeit einigen Jahren der Neujahrsbettel in hieſiger Reſidenz ſo ſehr überhand genommen hat, daß zu lauter Beſchwerde des Publikums, theils aus der Claſſe der Handwerker, theils aus der Claſſe der niedern Diener, ſehr viele Individuen von Haus zu Haus herum liefen, und entweder unter mündlicher Anwünſchung, oder unter Zuſtellung ſogenannter Neujahrgedichte, Geſchenke in Anſpruch nahmen; ſo hat man ſich veranlaßt gefunden, bei dem hochpreislichen Miniſterium des Innern die Abſtellung dieſes Mißbrauchs in Antrag zu

bringen, und es wird daher, in Gemäßheit desfalls erhaltener Ermächtigung, verordnet:

1) Das Einſammeln von Neujahrgeſchenken, unter welchem Vorwand und von welchen Perſonen es immer geſchehen mag, wird unter einer Strafe von 5 Rthlr. hiermit unterſagt.

2) Denjenigen dagegen, welche etwa eine Entſchädigung mittelſt Dienſtvertrags anzuſprechen haben, wird es — ſich desfalls an ihre Contrahenten oder Dienſtbehörden zu wenden — überlaſſen.

Indem man dieſe Verfügung zur Kenntniß des Publikums bringt, erwartet man von demſelben, die ſchleunige Anzeige, im Fall gegenwärtiger Verordnung zuwider, dieſer Bettel dennoch im Geheim ſtatt finden ſollte.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 10. Dezember 1819.

Die unterm 11. Dezbr. 1816 erlaſſene Verfügung, durch welche die am Neujahrstage üblich geweſenen Geſchenks-Einſammlungen bei einer Strafe von 5 Thlr. unterſagt wurden, wird hierdurch erneuert.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 10. Januar 1832.

(Den Bettel und die vermehrte Hausdiebſtähle betreffend.)

Die vermehrte Theurung der Lebensmittel und der allgemein fühlbar gewordene Mangel an Verdienſt bringen es mit ſich, daß die Bettler und das ſonſtige herumziehende Geſindel und durch daſſelbe auch die Hausdiebſtähle ſich vermehren. Obgleich die Menge der arretirten Perſonen und die beträchtliche Zahl der ſchon zur Entdeckung und Unterſuchung gekommenen Diebe den Beweis gibt, daß dem Polizeyaufſichtsperſonal im Allgemeinen der Vorwurf der Nachläſſigkeit nicht gemacht werden kann, ſo iſt doch nicht möglich, dem Uebel genügend zu ſteuern, wenn nicht das Publikum ſelbſt beſſer als bisher mitwirkt.

Die ſeitherigen Unterſuchungen haben gezeigt, daß die meiſten der ſeither vorgefallenen Diebſtähle der großen Nachläſſigkeit der Eigenthümer ſelbſt zuzuſchreiben ſind, ebenſo iſt nicht zu verkennen, daß die ſonſt lobenswerthe Neigung der hieſigen Einwohnerſchaft zur Mildthätigkeit in ſofern nachtheilig wirkt, als durch die Beförderung des Hausbettels vieles liederliche Geſindel herbeigezogen und die Gelegenheit zu Diebereien befördert wird.

Man fordert daher die Einwohner auf, nicht nur in Verſchließung ihrer Wohnungen vorſichtiger zu ſein, als ſie bisher gewohnt waren, ſondern auch die verdächtigen Bettler abzuweiſen und das Polizeypersonal bei deren Ergreifung möglichſt zu unterſtützen. Zugleich wird bekannt gemacht, daß bis auf Widerruf neben den geſetzlichen Arretirungsgebühren für jede eingefangene bettelnde oder ſonſt herumziehende Perſon eine weitere Fanggebühr von 15 kr. und für jeden zur Entdeckung gebrachten Diebſtahl eine Prämie von 1 fl. bis 25 fl. je nach der Wichtigkeit des Falls ausbezahlt wird.

Polizey-Direction Bruchſal. Bruchſal den 28. Febr. 1809.

Da nun mit dem 1. März die Armenverſorgungs-Anſtalt eröffnet, und dadurch aller Straßen-Bettel eingeſtellt; ſo wird zur allgemeinen Wiſſenſchaft der hieſigen Einwohnerſchaft und beſonders der Armen verordnet und bekannt gemacht:

1) Alles Betteln, ohne Ausnahme, iſt den einheimiſchen Armen ſowohl, als den Fremden in hieſiger Stadt und derſelben Bezirk ſtreng verboten.

2) Wer auf dem Bettel betreten wird, ſolle das erſtemal abgemahnt, im Wiederbetretungsfalle aber mit Arreſt, auch bei weiterm Betreten mit körperlicher Züchtigung, je nach Befund mit längerer Einſperrung in das Correctionshaus geſtraft werden.

3) Alle Armen, welche arbeiten können, ſind ſchuldig zu arbeiten, da es die Abſicht der die milde Beiträge reichenden wohlthätigen Einwohnern nicht ſeyn kann, Müſſiggänger zu nähren. Es können, ja es ſollen ſich alſo alle Arme in dem eingerichteten Arbeits-Inſtitut um Arbeit melden, wo ihnen die Gelegenheit nach dem Maaße ihrer Kräfte etwas zu verdienen, wird verſchafft werden.

4) Die hier einwandernden Handwerksgeſellen haben ſich ſogleich auf dem Polizeycommiſſions-Zimmer mit ihren Kundſchaften und Päſſen zu legitimiren, wo ihnen, ſobald ſie das Zeugniß des Zunft-Herbergvaters, daß um Arbeit für ſie umgeſchaut worden, kein Meiſter aber einen Geſellen nöthig habe, vorlegen, das von der Zunft bewilligte Geſchenk angewieſen werden wird. Dahingegen

5) jene Handwerksgeſellen, welche entweder keine Arbeit nehmen wollen, oder in Zeit von drei Monaten ſchon einmal hier geweſen ſind, und das Geſchenk bekommen haben, oder welche keine gute Päſſe oder gültige Kundſchaften vorlegen können, ſo wie jenen, ſo hier Arbeit erhalten, dieſe Unterſtützung nicht verabreicht werden kann.

6) Dieſes Verbot des Bettelns wird noch beſonders in allen Herbergen angeheftet werden, und die Herbergsväter haben die ankommenden Geſellen alsbalden hiernach anzuweiſen.

7) Da aber auch, ſo lang den ungehorſamen Bettlern an Fenſtern oder ſonſten ein Allmoſen gereichet wird, derlei widerſpenſtige, arbeitsſcheue Müſſiggänger von dem Bettel nicht abgehalten werden können, wodurch dann die Armen-Anſtalt durch die zu befahrende Entziehung der Beiträge Schaden leiden würde, ſo glaubt man auch hier, wie es in Mannheim und andern Orten ſchon verordnet iſt, auf den Beifall des Publikums zählen zu dürfen, wenn man andurch feſtſetzet und verordnet, daß alle jene, welche von nun an einem Bettler oder andern Armen an der Thüre, aus dem Fenſter, auf der Straße, in oder an den Kirchen, auf Spazier-Gängen oder

der Landſtraße, in dem Bezirk der hieſigen Stadt ein Allmoſen reichen, auf Betreten in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. zum Beſten der Armen-Anſtalt verfallen erklärt werden.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 2. Juni 1824. P. Nr. 1669.

Man ſieht ſich veranlaßt, die wegen Abſtellung des Bettelns beſtehenden Vorſchriften zur genaueſten Beobachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

1) Alles Betteln ohne Ausnahme der Einheimiſchen und Fremden, iſt in dahieſiger Stadt und deren Bezirk verboten.

2) Wer von den Armen an öffentlichen Orten oder in den Häuſern Jemand anbettelt, ſich, um Allmoſen zu erhalten, es ſey unter welchem Vorwand es wolle, an Häuſer, an Kirchen, an Brücken oder an Landſtraßen im Bezirke hieſiger Stadt hinſtellt oder ſetzt, oder auf auswärtige Ortſchaften dem Betteln nachzieht, Kranke, Krüppel oder Kinder zum Betteln ausſchickt, ſoll mit körperlicher Strafe, Arreſt oder öffentlicher Arbeit, im Wiederholungsfalle aber mit ſchärferer Strafe belegt werden.

3) Wer einem Bettler oder andern Armen an der Thüre, aus dem Fenſter, auf der Straße, oder an den Kirchen, auf einem Spaziergange oder einer Landſtraße im Bezirke der hieſigen Stadt Allmoſen reicht, verfällt auf Betreten in 1 fl. 30 kr. Strafe zum Beſten der Armenanſtalt.

4) Wer einen Polizeydiener in Auffangung eines Bettlers verhindert, oder wer Bettler verhehlt und ihnen durchhilft, ſoll mit 5 Reichsthaler oder achttägigem Gefängniſſe, auch nach Bewandniß der Umſtände ſchärfer beſtraft werden.

Man erwartet von dem hieſigen Publikum, daß es ſeiner Seits zur Handhabung der bisher eingeführten Ordnung thätig mitwirken werde, und nicht durch Allmoſen-Ertheilung auf den Straßen ſträfliche Muſſiggänger zum Bettel anreize.

Die Polizeydiener ſind bei Caſſationsſtrafe zur ſtrengen Aufſicht angewieſen. Jede Zuwiderhandlung dieſer Vorſchrift wird bei erfolgender Anzeige ohne die mindeſte Nachſicht beſtraft.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 30. Sept. 1822.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß ſich mehrere Kinder von Weibsperſonen, welche in der hieſigen Entbindungs-Anſtalt niedergekommen ſind, dahier in Koſt und Pflege befinden, und zum Theil bei Perſonen, welche ſelbſt in der größten Dürftigkeit leben; es wird daher das beſtehende Verbot, daß Niemand ohne ausdrückliche ſtadtamtliche Erlaubniß ſolche Kinder in Koſt nehmen darf, hiermit erneuert; die Uebertreter werden unnachſichtlich mit 10 Reichsthaler Strafe belegt, und wenn ſie ganz vermögenslos ſind, mit 14tägigem bürgerlichem Arreſt beſtraft werden.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 23. Juli 1825.

(Das Verbot hier niedergekommene Ausländerinnen in Dienſte zu nehmen betreffend.)

Daß hier im Accouchement niedergekommene Ausländerinnen von hieſigen Einwohnern bei ihrer Entlaſſung aus der Entbindungs-Anſtalt in Dienſt genommen wurden, iſt die Urſache, daß ſich eine Menge unehelicher Kinder ſolcher Ausländerinnen hier in der Koſt und in der Pflege befinden, ohne daß nunmehr der Aufenthalt der Mutter angegeben werden kann. Da gewöhnlich theils das Stadtamt zu ſpät diejenigen erfährt, welche ohne amtliche Erlaubniß dieſe Kinder in die Koſt nehmen, theils auch die darauf geſetzte Strafe an den meiſten ganz mittelloſen Koſt- und Pfleggebern nicht in Vollzug geſetzt werden kann, und ſich oft dergleichen Ausländerinnen,

wenn ſie einige Zeit hier in Dienſt waren, mit Zurücklaſſung ihrer Kinder von hier entfernen; ſo wird hiemit verordnet: daß Niemand eine in der Entbindungs-Anſtalt niedergekommene Ausländerin bei zehn Reichsthaler Strafe in Dienſte nehmen darf.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 23. Juli 1825.

(Die bei den hieſigen Einwohnern ſich in der Koſt befindlichen unehelichen Kinder betreffend.)

Ohnerachtet des ſchon mehrfältig in dem Wochenblatte bekannt gemachten Verbots, daß Niemand ein uneheliches Kind in die Koſt nehmen darf, ohne daß von dem Stadtamt, auf den Grund eines zu producirenden Heimathsſcheins, hiezu ſchriftliche, ausdrückliche Erlaubniß ertheilt werde, hat ſich doch bei der neuen Aufnahme gefunden, daß ſich eine Menge ſolcher Kinder ohne amtliche Erlaubniß hier in der Koſt befinden; bei manchen können nicht einmal die Eltern angegeben werden, und es wird ſich auf das Gutſprechen und die Erlaubniß hieſiger Aerzte berufen. Das Verbot, daß Niemand, ohne einen amtlichen gedruckten Erlaubnißſchein, ein Kind in die Koſt nehmen darf, wird daher bei 10 Reichsthaler, oder, nach Befund, bei 14tägiger Arreſtſtrafe hierdurch erneuert, und dabei noch ausdrücklich erklärt: daß, wenn die Ernährung eines ſolchen Kindes auf eine öffentliche Caſſe fallen ſollte, man ſich wegen des Schadenerſatzes lediglich an den unbefugten Koſtgeber, und wenn dieſer zahlungsunfähig ſeyn ſollte, an denjenigen, der ihn dazu veranlaßte halten wird.

Alle halbe Jahre wird man durch Viertelmeiſter die Aufnahme dergleichen ſich hier in der Koſt befindlichen Kinder bewirken laſſen.

Armencollegium Wertheim. Wertheim den 13. Jan. 1813.

Das Verbot des Allmoſengebens an Bettler und Handwerksburſche, bei 5 fl. Strafe, wird um deßwillen beſonders erneuert, weil ein Polizeydiener, ohne Unterſtützung von Seiten des Publikums, dem Betteln und Fechten allein unmöglich Einhalt thun kann.

XIV. Geſinde=Polizey.

Miniſterium des Innern. Carlsruhe den 15. April 1809.

Nachdem bisher keine allgemeine Geſinde=Ordnung für das Großherzogthum beſtanden,

In Erwägung daß eine ſolche allgemeines Bedürfniß iſt,

Wird nachfolgende in dieſer Hinſicht andurch bekannt gemacht:

I. Eingehung des Dienſtvertrags.

Miethvertrag.

1) Die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherren und der Dienſtboten gründen ſich auf den unter ihnen abgeſchloſſenen Miethvertrag. Iſt nichts beſonders verabredet worden, ſo treten die Beſtimmungender Dienſtbotenordnung ein.

Berechtigung der Dienſt=Aufnahme.

2) Eigentlich ſtehet es dem Haupt der Familien=Geſellſchaft zu, Dienſtperſonen aufzunehmen, doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl weiblicher Dienſtboten der Frau des Hauſes überlaſſen ſeye.

Legitimation der Dienſtboten.

3) Wer als Dienſtbote in Dienſt treten will, muß von ſeiner vorigen Dienſtherrſchaft einen Entlaſſungsſchein, oder, wenn er noch nicht gedient hat, ein Zeugniß ſeiner Obrigkeit vorweiſen. In Städten, wo die Polizey ſich damit befaſſet, iſt ſich damit bei derſelben zu melden und ein Miethſchein nachzuſuchen.

Wer nicht berechtigt iſt über ſeine Perſon frei zu ſchalten, muß vorerſt die Genehmigung desjenigen, unter deſſen Leitung er ſtehet, Minderjährige daher die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder, und verheirathete Frauen die Einwilligung ihrer Männer nachweiſen.

4) Auf dem Lande hingegen, oder in kleinern Städten, wo die Polizey keine Miethſcheine ausſtellet, hat der Dienſtbote ſeinen Entlaſſungsſchein dem neuen Dienſtherrn vorzuweiſen, und fremde Dienſtboten müſſen über ihre gute Aufführung das Zeugniß der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsortes in jedem Fall beibringen.

Verantwortlichkeit der Dienſtherren desfalls.

5) Dienſtherren, welche einen Dienſtboten ohne Entlaſſungsſchein in Dienſte aufnehmen, werden dem vorigen Dienſtherren deſſelben, für den, durch den unbefugten Dienſtaustritt erlittenen Schaden verantwortlich.

Dienſtboten-Mäkler.

6) Dienſtboten-Mäkler werden ohne ausdrücklich hierzu erhaltene obrigkeitliche Bewilligung nicht geduldet. Wer ſich ohne obrigkeitliche Bewilligung mit dieſem Gewerbe dennoch abgiebt, wird auf Betreten mit dreitägiger Gefängnißſtrafe belegt.

Polizeyliche Einzeichnung.

7) Dienſtherren, welche Dienſtboten nöthig haben, und Dienſtboten, welche Dienſte ſuchen, haben ſich in Städten, wo die hierzu nöthige Einrichtung beſteht, an die Polizey zu wenden, und ſich dort einzeichnen zu laſſen. Es ſollen beſondere Liſten darüber geführt, und Jedem, der es verlangt, ſolche unentgeldlich vorgelegt werden.

Haft-Geld.

8) Zur Eingehung eines Mieth-Vertrags bedarf es keiner ſchriftlichen Ausfertigung, die bloße Einwilligung beider Theile iſt zu ſeiner Vollkommenheit hinreichend. Das Geben und Annehmen des Haftgeldes vertritt die Stelle der ſchriftlichen Uebereinkunft.

9) Das Haftgeld wird, der Regel nach, auf den Lohn

abgerechnet; auch da, wo vermöge beſonderer Uebereinkunft dieſe Abrechnung nicht ſtatt findet, iſt dennoch der Dienſtherr dazu berechtigt, wenn der Dienſtbote aus eigener Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält.

Gleichzeitige Vermiethung an mehrere Dienſtherren.

10) Hat ſich ein Dienſtbote bei mehreren Dienſtherrſchaften zugleich vermiethet, ſo ſoll derſelbe mit 24ſtündiger Gefängniß-Strafe belegt, und demnächſt angehalten werden, zu jenen Dienſtherrn, bei welchem er ſich zuerſt vermiethet hat, in Dienſte zu treten, und der Dienſtherrſchaft, welche nachſtehen muß, in ſofern ſie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, nicht nur das Haftgeld rückzuerſtatten, ſondern auch derſelben den Schaden zu erſetzen, welcher daraus entſtehet, daß ſie einen Dienſtboten für höheren Lohn miethen muß. Wenn jedoch der zweite Dienſtherr von der früheren Vermiethung des Dienſtboten Wiſſenſchaft gehabt, ſo iſt das gezahlte Haftgeld an die Armencaſſe abzugeben, und der Dienſtherr noch mit einer eben dahin einfließenden Strafe von drei Reichsthalern zu belegen.

Lohn-Einrechnung der Geſchenke.

11) In Fällen, wo Namenstags-, Weihnachts- oder Neujahrsgeſchenke während eines Dienſtjahrs ſchon wirklich gegeben worden ſind, kann die Dienſtherrſchaft dieſelben auf den Lohn anrechnen, wenn der Mieth-Vertrag im Laufe dieſes Jahres durch Schuld des Dienſtboten wieder aufgehoben wird, und der Dienſt-Vertrag nicht Anderes beſagt.

Eigenthum der Livreen.

12) Bei Livree-Bedienten männlichen Geſchlechts iſt die Livree ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag beſtimmten Zeit denenſelben eigenthümlich zu. Wird außer derſelben noch beſondere Staats-Livree gegeben, ſo hat auf dieſe, ſelbſt wenn ſie abgetragen iſt, der Bediente keinen Anſpruch. Mäntel, Kutſcherpelze und dergleichen gehören nicht zu ordinären Livreen.

Dauer der Dienſtzeit.

13) Die Dauer der Dienſtzeit hängt von der Verabredung der Intereſſenten ab. Iſt nichts verabredet, ſo wird die Miethe in Städten in Anſehung jener Dienſtboten, die nicht zu Beſorgung des Feldbaues gedungen ſind, auf ein Vierteljahr für abgeſchloſſen angenommen.

Auf dem Lande.

14) Auf dem Lande hingegen und auch für jene Dienſtboten in Städten, welche zu Beſorgung des Feldbaues gemiethet ſind, iſt die Dienſtzeit in allen Fällen, wo der Dienſtvertrag nichts anderes beſtimmt, auf ein Jahr für feſtgeſetzt zu achten.

Dienſt-Antrittszeit.

15) Die Dienſt-Antrittszeit iſt in Städten für die nicht zum Feldbau gedungene Dienſtboten der zweite Weihnachtstag, der zweite Oſtertag, der Johannes- und Michaelistag.

Auf dem Lande.

16) Auf dem Lande aber wird für die zum Feldbau gemietheten Dienſtboten nur ein Zeitpunkt im Jahre zum Dienſtwechſel, nämlich der zweite Weihnachtstag, beſtimmt, welche Beſtimmung für gleiche Gattung von Dienſtboten auch in Städten gilt. Vor dem Antrittstage darf kein Dienſtbote den Dienſt des vorigen Dienſtherrn wieder deſſen Willen verlaſſen.

Verbindlichkeit des Dienſtantritts.

17) Nach einmal gegebenem und genommenem Haftgelde iſt die Dienſtherrſchaft ſchuldig, den Dienſtboten anzunehmen, und letzterer den Dienſt zur beſtimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann ſich davon durch bloße Ueberlaſſung oder Zurückgabe des Haftgeldes losmachen.

18) Weigert ſich die Herrſchaft den Dienſtboten anzunehmen, ſo verliert ſie das Haftgeld, und muß den Dienſtboten eben ſo ſchadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Geſinde unter der Zeit, ohne rechtlichen Grund, entlaſſen worden iſt, unten verordnet wird. (§. 63.)

(Berechtigung des Dienſtherrn zum Abgange.

19) Doch kann die Dienſtherrſchaft von dem Contracte vor Antritt des Dienſtes aus eben den Gründen abgehen, aus

welchen ſie berechtigt ſeyn würde, den Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit wieder zu entlaſſen. (§. 54.)

Zwangsmittel gegen Weigerung des Dienſtboten.

20) Weigert ſich der Dienſtbote, den Dienſt anzutreten, ſo wird derſelbe von der Polizey durch Zwangsmittel dazu angehalten; verurſacht der Dienſtbote aber durch beharrliche Weigerung, daß die Dienſtherrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle mit mehreren Koſten annehmen muß, ſo muß er dieſen Schaden erſetzen, und das Haftgeld zurück geben.

Unverſchuldeter Abgang des Dienſtbolen.

21) Wird der Dienſtbote durch Zufall ohne ſeine Schuld den Dienſt anzutreten verhindert (§. 57 Lit. c. und §. 59), ſo muß die Herrſchaft mit der Zurückgabe des Haftgeldes ſich begnügen.

Verhältniß des Dienſtantrittes zur Heirathsverſorgung.

22) Erhält ein weiblicher Dienſtbote vor dem Antritt der Dienſtzeit Gelegenheit zu heirathen, ſo ſtehet demſelben frei, eine andere taugliche Perſon zur Verſehung des Dienſtes an ſeiner Stelle zu ſtellen, oder iſt er dazu nicht im Stande, ſo muß er den Dienſt auf ein Vierteljahr ſelbſt antreten.

II. Verhältniſſe der Dienſtboten.

Vertretung der Dienſtboten.

23) Dienſtboten ſind ohne Erlaubniß der Herrſchaft nicht berechtiget, ſich in den ihnen aufgetragenen Geſchäften von andern vertreten zu laſſen.

Dienſtgeſchäfte.

24) Ein Dienſtbote, welcher nicht ausſchließend zu beſtimmten Geſchäften gemiethet worden iſt, muß ſich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrſchaft unterziehen. In Nothfällen, ſind auch Dienſtboten, welche nur zu gewiſſen Arten der Dienſte angenommen ſind, verbunden, auf Verlangen der Herrſchaft andre häusliche Verrichtungen mit zu übernehmen.

Entſchädigung für Dienſtſchaden.

25) Die Dienſtboten ſind ſchuldig, ihre Dienſte treu, fleißig und aufmerkſam zu verrichten, und haben der Dienſt-

herrſchaft den vorſätzlich oder durch grobes Verſehen zugefügten Schaden zu erſetzen. Wegen geringen Verſehen, iſt der Dienſtbote zum Schadenerſatz nur dann verbunden, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat.

Sicherheitsrecht desfalls.

26) Wegen der Entſchädigung, zu welcher ein Dienſtbote für ſchuldig von der Dienſtherrſchaft geachtet wird, kann ſie bis zu richterlicher Entſcheidung an den Lohn deſſelben, und wenn dieſer nicht hinreicht, an ſein übriges Vermögen ſich halten.

Subſidiariſche Schadenshaftung.

27) Auch außer ſeinen Dienſten iſt der Dienſtbote ſchuldig, der Dienſtherrſchaft Beſtes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel an ihm iſt, abzuwenden, und bemerkte Untreue des Nebendienſtboten der Herrſchaft anzuzeigen; verſchweigt er dieſelbe, ſo muß er für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptſchuldners ſelbſt haften.

Abweſenheit der Dienſtboten.

28) Ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Dienſtherrſchaft darf kein Dienſtbote, auch in eigenen Angelegenheiten, ſich vom Hauſe entfernen, und die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß überſchreiten. Sind beſondere Tage zum Ausgehen bedungen worden, ſo hat der Dienſtbote zwar hierauf Anſpruch, inſofern nicht beſondere Verhältniſſe ſeine Anweſenheit erfordern; aber immer muß der Ausgang der Dienſtherrſchaft angezeigt werden, auch darf die Abweſenheit nicht länger dauern, als es die Beſorgung der dem Dienſtboten für den Tag noch aufliegenden Geſchäfte geſtattet.

Verweiſe.

29) Die Befehle der Dienſtherrſchaft und ihre Verweiſe muß der Dienſtbote mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen.

Beſtrafung der Vergehungen.

30) Vergehungen des Geſindes gegen die Dienſtherrſchaft werden nach Befund der Umſtände von der Polizey unterſucht

und beſtraft, oder nach Bewandniß dem peinlichen Richter zur Unterſuchung und Beſtrafung überwieſen.

III. Verhältniſſe der Dienſtherren.

Reichung von Lohn und Koſt.

31) Die Herrſchaft iſt verbunden, ihren Dienſtboten den Lohn genau zu den beſtimmten Zeiten zu entrichten, und denſelben geſunde, genießbare und hinreichende Koſt zu geben. Dienſtherren, welche die Dienſtboten nicht monatlich oder vierteljährig bezahlen, ſondern einen jährlichen Lohn bedingen, haben dem Dienſtboten zur Vermeidung aller Streitigkeiten, ein Lohnbüchlein zuzuſtellen, in welchem der Betrag des Lohns und der Tag, wo er verfällt, einzutragen, und auf die entgegengeſetzte Seite, jederzeit vorgemerkt wird, was dem Dienſtboten von Zeit zu Zeit hieran gezahlet worden. Kann der Dienſtbote beweiſen, daß der Dienſtherr ihm dieſes Lohnbüchlein verweigert habe, ſo verliert der Dienſtherr die ihm in dem §. 1781 des Code Napoleon zugeſtandene Glaubwürdigkeit.

Moraliſche Aufſicht.

32) Die Herrſchaft muß ihre Dienſtboten zu einem ſittlichen Lebenswandel, und beſonders zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienſtes fleißig anhalten.

Verhältniß der Beſchäftigung.

33) Sie darf ihm keine unerlaubte, und nie mehr Arbeit zumuthen, als ſeine Geſundheit und Kräfte ertragen können.

Thätlichkeiten.

34) Die Herrſchaft darf ſich keiner Thätlichkeit gegen ihren Dienſtboten erlauben, noch dürfen ihre Verweiſe in entehrende Schimpfworte ausarten; Ausdrücke jedoch, die zwiſchen anderen Perſonen als Zeichen der Geringſchätzung oder Verachtung anerkannt ſind, begründen gegen die Herrſchaft noch nicht die Vermuthung, daß ſie die Ehre des Dienſtboten dadurch habe kränken wollen.

Verpflegung während der Krankheit.

35) Die Dienſtherrſchaft iſt ſchuldig, ihre Dienſtboten, wie in geſunden ſo auch in kranken Tagen, wenn die Krankheit

vorübergehend iſt, zu verpflegen und die Koſten für Arzt und Arzneien zu übernehmen; für ſchwere langwierige, eckelhafte, anſteckende Krankheit hat nach geſchehener Anzeige die Polizey zu ſorgen, es ſey dann, daß der kranke Dienſtbote Vermögen beſitzt, woraus die Kurkoſten hergenommen werden können, oder daß er Anverwandte hat, die ſich ſeiner anzunehmen vermögend, und nach den Geſetzen dazu ſchuldig ſind.

Erſatz und Strafe der Mißhandlungen.

36) Der Dienſtherr, welcher einen Dienſtboten thätlich mißhandelt, oder vor dem Ausgang der Dienſtzeit unbefugt verſtößt, iſt zum doppelten Erſatz des Schadens, und nach Umſtänden auch noch zu einer an die Armencaſſe einfließenden Geld- oder in eine Arreſtſtrafe zu verurtheilen.

Haftung für Schulden.

37) Die Herrſchaft iſt nicht ſchuldig für die auf ihren Namen aufgenommenen Gelder oder ausgenommenen Waaren zu haften, es ſey denn, daß ſich der Darleiher mit einer ſchriftlichen Einwilligung derſelben ausweiſen kann, oder daß die Herrſchaft dem Dienſtboten das Buch anvertraut hat, das ſie mit dem Kaufmann über die Abgabe hält, und in welches die gelieferten Waaren und deren Preis eingetragen worden.

Haftung für Exceſſe und Schäden.

38) Für Erceſſen der Dienſtboten und den hierdurch verurſachten Schaden iſt die Herrſchaft, wenn ſie nicht ſelbſt Theil genommen hat, nicht verbindlich; in dieſem, ſo wie in dem vorhergehenden Falle (§. 37) hat ſich der Beſchädigte an den rückſtändigen Lohn und das Vermögen des Dienſtboten zu halten, der wegen dieſes Vergehens noch beſonders nach Vorſchrift des Geſetzes beſtraft wird.

VI. Aufhebung des Dienſtvertrags und Folgen.

Anſprüche der Erben des Dienſtboten.

39) Stirbt ein Dienſtbote, ſo können ſeine Erben Lohn und Koſtgeld nur ſo weit fordern, als hieran nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückſtändig iſt. Begräbnißkoſten iſt die Herrſchaft für den Dienſtboten zu bezahlen in keinem Falle ſchuldig.

Pflichten der Erben des Dienſtherrn.

40) Stirbt die Herrſchaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfriſt, ſo ſind die Erben dem Dienſtboten Lohn und Koſt nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. Erfolgt der Todesfall aber nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt, und die Erben wollen den Dienſtboten nicht mehr länger behalten, ſo müſſen ſie demſelben außer dem Lohn und der Koſt des laufenden, annoch den Lohn für das folgende Vierteljahr, jedoch ohne Koſt, vergüten, wenn er nicht ſogleich einen andern Dienſt haben kann, oder ſonſt nach den Geſetzen und der Natur des einzelnen Vertrags, nicht ein anderes vom Richter zu Recht erkannt wird.

41. Männliche Dienſtboten behalten die ganze Livreen, wenn ſie der verſtorbenen Herrſchaft ſchon ein halbes Jahr oder länger gedient haben. Sind ſie noch nicht ſo lange in ihren Dienſten geweſen, ſo müſſen ſie Rock und bordirten Hut zurück laſſen.

42. War der Bediente nur monatweiſe gemiethet, ſo erhält er Lohn und Koſtgeld, wenn die Herrſchaft vor dem 15ten Monatstage verſtirbt, nur auf den laufenden, ſonſt aber auch auf den folgenden Monat.

In Concursfällen.

43. Entſteht Concurs über das Vermögen der Dienſtherrſchaft, ſo finden die Vorſchriften §. 40 bis 42 Anwendung; der Tag des eröffneten Concurſes wird in dieſer Beziehung dem Todestage gleich geachtet, und wegen des alsdann rückſtändigen Dienſtboten-Lohns bleibt es bei den Vorſchriften der Concursordnung.

Einſeitige Aufhebung des Dienſtvertrags.

44. Außer dieſen Fällen kann der Miethcontract während der Dienſtzeit ohne rechtmäßige in dem Geſetze ausgedrückte oder dieſen gleiche Urſachen, einſeitig nicht aufgehoben werden.

Aufkündigungs-Vorſchrift in Städten.

45. Welcher Theil denſelben nach Ablauf der Dienſtzeit nicht fortſetzen will, muß in Städten, und wenn der Dienſtbote nicht zu Beſorgung des Feldbaues gemiethet iſt, vier

Wochen vor dem Ablaufe der Dienſtzeit aufkündigen. Bei monatweiſe gemietheten Dienſtboten findet die Aufkündigung noch am 15ten eines jeden Monats ſtatt.

Auf dem Lande.

46. Auf dem Lande aber, und auch in Städten, muß in Anſehung der zum Feldbau gemietheten Dienſtboten der Entlaſſung von Seite des Dienſtherrn und dem Austritte von Seiten des Dienſtboten jederzeit eine vierteljährige Aufkündigung vorangehen. Iſt keine Aufkündigung erfolgt, ſo wird der Vertrag als ſtillſchweigend verlängert angeſehen; ergeben ſich in Anſehung der Aufkündigung Widerſprüche, ſo liegt demjenigen der Beweis ob, welcher aufgekündigt hat.

Amtliche Anzeige.

47. Sowohl dem Dienſtherrn als Dienſtboten ſtehet frei, um ſich den Beweis der Aufkündigung zu verſchaffen, ſolche der Polizey, dem Magiſtrate, oder dem Ortsvorgeſetzten anzuzeigen, welche denjenigen, dem aufgekündigt wird, noch am nämlichen Tage hievon zu verſtändigen haben.

Anhaltung ausgetretener Dienſtboten.

48. Ein ohne ordentliche Aufkündigung ausgetretener oder heimlich entwichener Dienſtbote iſt durch obrigkeitliche Hilfe da, wo er gefunden wird, anzuhalten, und an den Ort ſeines vorigen Aufenthalts zurück zu ſchicken.

Beſtrafung des Austritts.

49. Der auf ſolche Art zurückgebrachte Dienſtbote iſt über ſeinen unerlaubten Dienſtaustritt zur Verantwortung zu ziehen, und mit einer angemeſſenen körperlichen Strafe zu belegen, welche jedoch, falls ſie in Arreſt beſtehet, erſt nach Vollendung der Dienſtzeit, und ohne Nachtheil des Dienſtherrn zu vollziehen iſt.

Schadensersatz deßfalls.

50. Der entwichene Dienſtbote iſt, wenn der Dienſtherr es verlangt, die übrige Dienſtzeit noch zu erſtehen, und allen durch ſeinen unerlaubten Dienſtaustritt verurſachten Schaden zu erſetzen, ſchuldig.

Auch wegen Mitwirkung.

51. Wer einem unbefugt ausgetretenen Dienſtboten wiſſentlich Unterkommen und Aufenthalt geſtattet, wird dem Dienſtherrn für den durch den Austritt erlittenen Schaden verantwortlich, und iſt nach Beſchaffenheit der Umſtände noch beſonders zu beſtrafen.

Entlaſſungsſchein.

52. Jeder Dienſtbote hat bei dem Austritt aus ſeinem Dienſt einen Entlaſſungsſchein von ſeinem bisherigen Dienſtherrn zu empfangen; wann der Dienſtherr die Ausſtellung des Entlaſſungsſcheins ohne Grund verweigert, ſo muß von der Ortsobrigkeit auf Anrufen des Dienſtbotens hierzu, verholfen werden.

53. In dieſem Entlaſſungsſchein hat der Dienſtherr deutlich und gewiſſenhaft auszudrücken, wie der Dienſtbote in Anſehung der Treue, Sitten und des Fleißes ſich verhalten hat.

Fortweiſung des Dienſtboten.

54. Der Dienſtbote kann auch ohne Aufkündigung aus dem Dienſte fortgewieſen werden:

a) wann derſelbe die Herrſchaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpfworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzurichten ſucht,

b) wann er ſich beharrlichen Ungehorſam gegen die Befehle der Herrſchaft oder der beſtellten Aufſeher zu Schulden kommen läßt,

c) wann er die Kinder der Dienſtherrſchaft zum Böſen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pfleget,

d) wann er ſich des Diebſtahls oder der Veruntreuung gegen die Herrſchaft ſchuldig macht, oder ſeinen Nebendienſtboten zu dergleichen Laſtern verleitet;

e) wann er auf der Dienſtherrſchaft Namen, ohne deren Vorwiſſen, Geld oder Waaren auf Borgs nimmt,

f) wann er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder verſetzt;

g) wann er ſich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft, über Nacht aus dem Hauſe zu bleiben;

h) wann er mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorſichtig umgeht, auch wann ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt;

i) wann der Dienſtbote ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat;

k) wann ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als 8 Tage gefänglich eingezogen wird;

l) wann ein weiblicher Dienſtbote ſchwanger wird.

Fälle, da ein Dienſtbote nicht in den Dienſt zurückgewieſen werden kann.

55. Ein den Dienſt eigenmächtig verlaſſender Dienſtbote kann in den Dienſt nicht zurückgewieſen werden:

a) wenn er von der Herrſchaft gröblich gemißhandelt worden iſt;

b) wann die Herrſchaft denſelben zu Handlungen, welche wider die Geſetze und guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

c) wann dieſelbe den Dienſtboten vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Perſonen, die zur Familie gehören, oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen oder können;

d) wann die Herrſchaft dem Dienſtboten das Koſtgeld vorenthält, oder ihm die ſchuldige Koſt verweigert;

e) wann die Herrſchaft auf eine das laufende und nächſte Vierteljahr überſteigende Zeit, Reiſen in öffentlichen oder Privat-Angelegenheiten außer Landes vornimmt oder ihren Wohnort bleibend verändert.

Entlaſſung der Dienſtboten.

56. Vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergegangener kurzer Aufkündigung kann die Herrſchaft einen Dienſtboten entlaſſen:

a) wänn die Herrſchaft erweiſen kann, zu welchen Geſchäften der Dienſtbote angenommen und daß er dieſen nicht gewachſen iſt, wobei jedoch blos ihre Beſtimmung im Ganzen, nicht einzeine Defecte berückſichtiget werden;

b) wann der Dienſtbote ohne Erlaubniß der Herrſchaft ſeines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geſchäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt, oder ſonſt den Dienſt muthwillig vernachläßiget;

c) wann der Dienſtbote dem Trunk oder dem Spiele ergeben iſt, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit ſeinem Nebendienſtboten den Hausfrieden ſtöhret, und ſich von ſolchem Betragen auf geſchehene Vermahnung nicht beſſert;

d) wann nach geſchloſſenem Miethvertrag die Vermögensumſtände der Dienſtherrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen, daß ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen oder doch deſſen Zahl einſchränken muß.

Austritt des Dienſtboten mit kurzer Aufkündigung.

57. Das Nämliche gilt umgekehrt in Bezug auf Dienſtboten:

a) wann die Herrſchaft den bedungenen Lohn in den feſtgeſetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

b) wann die Herrſchaft den Dienſtboten einer öffentlichen Beſchimpfung eigenmächtig ausſetzt;

c) wann der Dienſtbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethzeit verſäumen müßte.

Einhaltung einer beſtimmten Zeit desfalls.

58. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienſtzeit, jedoch nur nach vorgegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr, und bei monatweiſe gemiethetem Geſinde der laufende Monat ausgehalten werden.

Entlaſſung mittelſt Einſtellung.

59. Wenn die Eltern des Dienſtboten wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände, ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können, oder der Dienſtbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reiſe zu unternehmen genöthigt wird, ſo kann er zwar ebenfalls ſeine Entlaſſung fordern, muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienſtboten ſtatt ſeiner ſtellen, und ſich mit demſelben wegen Lohn, Koſt und Livree ohne Schaden der Dienſtherrſchaft abfinden.

Ausgleichung bei der Entlaſſung.

60. In allen Fällen, wo die Herrſchaft einen Dienſtboten während der Dienſtzeit mit oder ohne Aufkündigung mit Recht entläßt (§. 54 und 56), kann der Dienſtbote Lohn und Koſt oder Koſtgeld nur nach Verhältniß der Zeit, wo er wirklich gedient hat, fordern, und die Herrſchaft kann die ganze Livree zurückbehalten; doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsſtücke, wenn er ſchon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 56 angeführten Gründen entlaſſen wird.

61. In Fällen, wo der Dienſtbote ohne Aufkündigung den Dienſt zu verlaſſen berechtigt iſt (§. 55), muß demſelben die vollſtändige Livree belaſſen, und ihm Lohn und Koſt auf das laufende Vierteljahr, und wenn er monatweiſe gemiethet worden, auf den laufenden Monat; hat aber die Urſache zum geſetzmäßigen Austritte erſt nach Ablauf der Aufkündigungsfriſt ſich ereignet, auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat vergütet werden.

62. Wo der Dienſtbote zwar vor Ablauf der Dienſtzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienſt verlaſſen kann (§. 57), gebühret demſelben Lohn, Koſt oder Koſtgeld nicht weiter als bis zum Tage des Dienſtaustritts, die Livree aber vollſtändig, wenn er ſchon ein halbes Jahr gedient hat, ſonſt muß er, ſo wie in dem Falle, wo der Austritt nur aus der §. 57 Lit. c beſtimmten Urſache erfolgt, Rock und Huth zurücklaſſen.

Wiederannahme des Entlaſſenen.

63. Eine Herrſchaft, die aus andern als geſetzmäßigen Urſachen einen Dienſtboten vor Ablauf der Dienſtzeit entläßt, ſoll angehalten werden, denſelben wieder anzunehmen, und den Contract fortzuſetzen, und weigert ſie ſich deſſen, dem Dienſtboten nicht allein Lohn und Livree, ſondern auch Koſtgeld entrichten, bis der Dienſtbote wieder in einen andern Dienſt einzutreten Gelegenheit erhält.

Zwangsmittel gegen den Austretenden.

64. Ein Dienſtbote, welcher vor Ablauf der Dienſtzeit, ohne geſetzmäßige Urſache den Dienſt verläßt, muß durch Zwangsmittel zu deſſen Fortſetzung angehalten werden, und wenn er durch beharrliche Weigerung verurſacht, daß die Herrſchaft einen andern Dienſtboten an ſeine Stelle miethen muß, den dadurch veranlaßten mehreren Aufwand tragen.

Rückgabe des Anvertrauten bei Austritt oder Entlaſſung.

65. Das abziehende Geſinde iſt ſchuldig, alles was ihm zum Gebrauche in ſeinen Geſchäften oder zu ſeiner Aufbewahrung anvertraut worden iſt, der Herrſchaft richtig und reinlich zurückzuliefern, und den daran durch ſeine Schuld entſtandenen Schaden zu erſetzen.

Zeugniß des Wohlverhaltens.

66. Jede Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Dienſtboten bei ſeinem Austritte, wenn er es verlangt und verdient, nebſt dem Entlaſſungsſchein ein ſchriftliches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens zu geben; verdient es es nicht, ſo kann die Herrſchaft es ihm verweigern. Iſt der Dienſtbote damit nicht zufrieden, ſo hat die Polizey darüber zu entſcheiden. Die Herrſchaft, welche falſche Zeugniſſe ausſtellt, wodurch andere in Schaden gerathen, iſt dafür verhaftet.

Anzeige des Austritts bei der Polizey.

67. Den Austritt eines Dienſtboten muß in Städten jede Herrſchaft bei einem Reichsthaler Strafe mit Anführung des Vor- und Zunamens, der Polizey innerhalb vier und zwanzig Stunden ſchriftlich anzeigen, und eben ſo muß jeder Dienſt-

bote, welcher ſeinen Dienſt verändert oder im Laufe der Dienſtzeit austritt, bei Strafe vier und zwanzig ſtündigen Gefängniſſes, darüber der Polizey mündliche Anzeige machen.

Summariſches Verfahren in Dienſtſachen.

68. Das Verfahren in Dienſtboten-Sachen iſt durchaus ſummariſch; es werden keine ſchriftliche Verhandlungen dabei zugelaſſen, noch finden Taxen und Sporteln dabei ſtatt.

Behörden in Dienſtſachen.

69. Die Entſcheidung der in Dienſtboten-Sachen entſtehenden Streitigkeiten iſt in Städten dem Magiſtrate, und auf dem Lande den Ortsvorgeſetzten, mit Vorbehalt des Recurſes an die Beamtungen, übertragen, welche derlei Streitigkeiten auf das ſchleunigſte und längſtens binnen drei Tagen zu erledigen haben.

Regierung des Oberrheins. Freiburg den 23. Dez. 1809.

(Vollzug der Geſinde-Ordnung betreffend.)

Sämmtlichen Executivbehörden wird andurch die Handhabung der im Regierungsblatt Nr. XIX l. J. verkündeten allgemeinen Geſinde-Ordnung nachdrücklichſt anbefohlen.

Da jedoch einige vorgetragene Schwierigkeiten gewiſſe Vollzugsmodificationen erfordern; ſo wird — nach eingeholter Legitimation des hohen Miniſteriums vom Innern

1) Die allgemeine Anordnung, wornach jedem austretenden Dienſtboten ein ſchriftliches Zeugniß über ſeine Entlaſſung und Aufführung gegeben werden ſoll, in der Art nachgeſehen, daß es auf dem Lande und in kleinen Städten für das im nämlichen Ort den Dienſt wechſelnde Geſinde von dieſen Ausfertigungen, ſofern die Dienſtboten ſolche nicht ſelbſt verlangen, ganz abkommen möge, wo hingegen rückſichtlich der in einen andern Ort übertretenden Dienſtboten, auf die bereits beſtehende Verordnung (Aufenthaltsgeſtattung für Fremde betreffend, Provinzialblatt Nr. 34) im fürſtl. Fürſtb. Bezirksblatt 1809 Nr. 26 ſich bezogen wird, welcher zu Folge

a) jede Perſon, die ſich — es ſey zum Dienen oder zu irgend einem andern Zweck — an einem Orte aufhalten will, das nicht ihre Heimath iſt, hiezu eines Aufenthaltsſcheines der landesherrlichen Bezirksbeamtung bedarf, und wornach

b) dieſe Beamtungen dergleichen Aufenthaltsſcheine auch an Innländer nur gegen gehörige Beſcheinigung entweder von der betreffenden Obrigkeit des Individui, wenn es aus einem andern Amte iſt, oder des Ortsvorgeſetzten ſeiner Heimathsgemeinde, wenn es aus demſelben Amt iſt, ertheilen ſollen, — wozu gegenwärtig noch die ſpezielle Weiſung gefügt wird, daß

c) in den zum Behufe ſolcher Aufenthalts-Geſtattungen von dem einheimiſchen Geſinde beizubringenden Beſcheinigungen allemal auch der Umſtand ausgedrückt ſeyn ſolle, ob der überſiedelnde Dienſtbote vorher einen Dienſt gehabt, und ſolchen Falls ob er ſeines bisherigen Dienſtes entlaſſen ſey?

2) Was die Dienſtziele anbelangt, ſo wird geſtattet, daß in jenen Diſtrikten, wo deßfalls andere als die in der Geſindeordnung ausgedrückte Termine hergebracht ſind, zumal wenn auch in den auswärtigen Angrenzungen gleiche Abweichung beſteht, ſolche vor der Hand noch beibehalten werden.

Uebrigens wird bei dieſem Anlaſſe

3) Sämmtlichen Beamtungen und Vorgeſetzten anbefohlen, auf den menſchenpflichtwidrigen und gemeinſchädlichen Unfug der wechſelſeitigen Ablockung brauchbaren Geſindes pflichtmäßige Aufmerkſamkeit zu tragen, damit entdeckte derartige Vergehen unnachſichtlich mit arbiträrer empfindlicher Strafe belegt werden.

4) Endlich ſollen müſſig herumſitzende, zum Dienen geeignete junge Leute hiezu angehalten, und deßhalb ſolche Subjekte von den Ortsvorgeſetzten einige Wochen vor dem allgemeinen Dienſtziele den Beamtungen zur weitern Verfügung namhaft gemacht werden.

Regierung des Oberrheinkreiſes. Freiburg den 31. Auguſt 1832. Nr. 17145.

(Die Behandlung der fremden im Großherzogthum in Arbeit tretenden Handwerksgeſellen betreffend.)

Nachſtehende Verordnung des Großherzogl. Miniſteriums des Innern vom 24. d. M., Nr. 11476, in rubrizirtem Betreff wird nicht nur zur allgemeinen Wiſſenſchaft, ſondern auch den ſämmtlichen Aemtern und Bürgermeiſterämtern dieſes Regierungskreiſes zur Nachachtung bekannt gemacht, und dabei dem letztern aufgegeben, dieſe Verordnung der ſämmtlichen Meiſterſchaft ihres Orts noch beſonders zu publiziren.

„Die §§. 8 und 9 der Verordnung vom 18. Sept 1809, Regierungsblatt XLII., die Einführung der Wanderbücher betreffend, ſchreiben vor, daß wenn fremde Handwerksgeſellen im Großherzogthum in Arbeit treten, ſie verbunden ſeyen ihr Wanderbuch, oder wenn ſie nur eine ſogenannte Kundſchaft mitgebracht haben, ſolche, und zwar in den Städten, in welche förmliche Polizeydirectionen ſind, bei dieſen, in den Städten und Orten aber, wo ſolche nicht beſtehen, bei Amt zu hinterlegen.

Wenn ſie aber weiter wandern, oder innerhalb des Landes ihre Meiſter verändern wollen, ſoll von ihrem bisherigen Meiſter in das Wanderbuch bemerkt werden, wie lange ſie bei ihm gearbeitet, wie ſie ſich aufgeführt und in ihrem Gewerbe geweſen ſeyen, dann ſoll dieſe Bemerkung von ihm unterſchrieben und von der Staatsbehörde beſtätigt werden. Ein gleiches Verfahren wird in §. 7 bei Innländern für die Einträge der Zeugniſſe der Lehrmeiſter, über die überſtandenen Lehrjahre und die Ledigſprechung, ſodann wie lange ſie im Land in Arbeit geſtanden ſind, und wie ſie ſich aufgeführt, vorgeſchrieben.

Man ſieht ſich nunmehr veranlaßt, für die Zukunft — jedoch mit Ausnahme der Orte, in welchen die Ortspolizey durch den Staat ausgeübt wird, zu verfügen, daß alle Verrichtungen, welche nach dieſer Verordnung bisher den Aemtern

obgelegen haben, den Bürgermeiſterämtern übertragen werden. Hievon ſind jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die Legaliſationen ausgenommen. Damit den Bürgermeiſterämtern die genaue Aufſicht über die im Ort in Arbeit ſtehenden Handwerksgeſellen möglichſt erleichtert werde, haben ſie zugleich ein Verzeichniß nach beigedrucktem Muſter zu führen, und dabei wird ferner verordnet:

1) Jeder Meiſter, der einen fremden Geſellen in Arbeit nimmt, hat davon binnen 24 Stunden, bei Strafe von 15 kr. bis 2 fl. und Haftung für jeden aus der Unterlaſſung entſtehenden Nachtheil, dem Bürgermeiſteramt die Anzeige zu machen, zugleich den Geſellen vorzuſtellen, und deſſen Wanderbuch dort zu hinterlegen, wornach nach vorgängiger Prüfung die Einzeichnung in dieſes ſowohl als in die vorgeſchriebene Liſte geſchieht.

2) Desgleichen hat jeder Meiſter bei gleicher Strafe den Dienſtaustritt eines Geſellen bei dem Bürgermeiſteramt anzuzeigen, und ſich dabei pflichtmäßig über ſeine Aufführung und Gewerbsbefähigung zu äußern, worauf der vorgeſchriebene Eintrag in das Wanderbuch und deſſen Zurückgabe von Seiten des Bürgermeiſteramts erfolgt.

Verzeichniſs
der jeweils zu N. in Arbeit ſtehenden Handwerksburſchen pro N.

Profeſſion.	Des Meiſters Name.	des Geſellen		Mit Wanderbuch ausgefertigt zu........ den	Stand das letztemal in Arbeit zu........ von ...... bis	des Geſellen		Anmerkungen über die Aufführung, Deponirung und Rückgabe des Wanderbuchs
		Name.	Heimathsort.			Eintritt.	Rücktritt	
						den ten Der Dienſteintritt muß alsbald auch in das Wanderbuch bemerkt werden.	den	

Regierung des Mittel-Rheinkreiſes. Raſtatt den 4. September 1832. Nr. 13829.

(Die polizeyliche Aufſicht auf die Handwerksgeſellen betreffend.)

Nachſtehende Verfügung des Großherzogl. Hochpreislichen Miniſteriums des Innern wird andurch zur allgemeinen Kenntniß und genauer Nachachtung bekannt gemacht, und iſt in die Localblätter aufzunehmen.

Miniſterium des Innern.
Karlsruhe den 4. Auguſt 1832.

Nr. 11476. An die Regierung des Mittel-Rheinkreiſes.

Die §§. 8 und 9 der Verordnung vom 18. September 1809, Regierungsblatt XLII., die Einführung der Wanderbücher betreffend, ſchreiben vor, daß, wenn fremde Handwerksgeſellen im Großherzogthum in Arbeit treten, ſie verbunden ſeyen, ihr Wanderbuch, oder wenn ſie nur eine ſogenannte Kundſchaft mitgebracht haben, ſolche, und zwar in den Städten, in welchen förmliche Polizeydirectionen ſind, bei dieſen, in den Städten und Orten aber, wo ſolche nicht beſtehen, bei Amt zu hinterlegen.

Wenn ſie aber weiter wandern, oder innerhalb des Landes ihren Meiſter verändern wollen, ſoll von ihrem bisherigen Meiſter in das Wanderbuch bemerkt werden, wie lange ſie bei ihm gearbeitet, wie ſie ſich aufgeführt und in ihrem Gewerbe geweſen ſeyen; dann ſoll dieſe Bemerkung von ihm unterſchrieben und von der Staatsbehörde beſtätigt werden. Ein gleiches Verfahren wird in §. 7 bei Innländern für die Einträge der Zeugniſſe der Lehrmeiſter über die überſtandenen Lehrjahre und die Ledigſprechung, ſodann wie lange ſie als Geſellen bei Meiſtern im Lande in Arbeit geſtanden ſind, und wie ſie ſich aufgeführt, vorgeſchrieben.

Man ſieht ſich nunmehr veranlaßt, für die Zukunft, jedoch mit Ausnahme der Orte, in welcher die Ortspolizey durch den Staat ausgeübt wird, zu verfügen, daß alle Verrichtungen, welche nach dieſer Verordnung bisher den Aemtern ob-

gelegen haben, den Bürgermeiſterämtern übertragen werden. Hiervon ſind jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, die Legaliſationen ausgenommen.

Damit den Bürgermeiſterämtern die genaue Aufſicht über die im Ort in Arbeit ſtehenden Handwerksgeſellen möglichſt erleichtert werde, haben ſie zugleich ein Verzeichniß nach nachfolgendem Muſter zu führen, und dabei wird ferner verordnet:

1) Jeder Meiſter, der einen fremden Geſellen in Arbeit nimmt, hat davon binnen 24 Stunden — bei Strafe von 15 kr. bis 2 fl. und Haftung für jeden aus der Unterlaſſung entſtehenden Nachtheil — dem Bürgermeiſteramt die Anzeige zu machen, zugleich den Geſellen vorzuſtellen, und deſſen Wanderbuch dort zu hinterlegen, wornach nach vorgängiger Prüfung die Einzeichnung in dieſes ſowohl als in die vorgeſchriebene Liſte geſchieht.

2) Deßgleichen hat jeder Meiſter bei gleicher Strafe den Dienſtaustritt eines Geſellen bei dem Bürgermeiſteramte anzuzeigen, und ſich dabei pflichtmäßig über ſeine Aufführung und Gewerbsbefähigung zu äußern, worauf der vorgeſchriebene Eintrag in das Wanderbuch und deſſen Zurückgabe von Seiten des Bürgermeiſteramts erfolgt.

Die Regierung hat nunmehr das Weitere hierwegen anzuordnen, und dieſe abzuändernde Verordnung im Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Stadtdirection Freiburg. Freiburg den 19. Juni 1811.

In Bezug auf die unterm 15. März erlaſſene Verordnung, die Ablangung der Miethſcheine durch die hieſigen Dienſtboten betreffend, wird andurch Folgendes zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

1) Alle Dienſtboten, welche zu einer der 4 Wechſelzeiten (Oſtern, Johanni, Michaeli und Weihnachten) ihren Dienſt

wechſeln, müſſen binnen 8 Tagen den Miethſchein auf dem Polizey-Bureau nachſuchen.

2) Dienſtboten, welche außer der Wechſelzeit aus- und in einen andern Dienſt treten, haben ſich binnen 24 Stunden um den Miethſchein zu melden.

3) Fremde Dienſtboten, welche das erſtemal dahier in Dienſt treten, müſſen ihren Heimathſchein auf das Polizey-Bureau mitbringen, ohne dieſen bekommen ſie keinen Miethſchein.

4) Wer einen Dienſtboten ohne polizeylichen Miethſchein aufnimmt, wird um drei Reichsthaler geſtraft.

5) Dienſtboten, welche ohne dieſen Miethſchein neu eintreten, oder den Dienſt wechſeln, werden mit Gefängnißſtrafe belegt, und, wenn ſie fremd ſind, ausgewieſen.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 22. Dezember 1824.

Geſellen-Ordnung für die Stadt Freiburg.

In Erwägung, daß das Dienſtverhältniß der Geſellen zum Meiſter und umgekehrt nirgends feſtgeſetzt iſt, und daß die wenigen Beſtimmungen, welche wir hierüber haben, zu einer Zeit gegeben wurden, in welcher das Gewerbsweſen eine ganz andere Stellung im Staate einnahm;

In Erwägung, daß die meiſten Innungsgeſetze die verſchiedenartigſten, und mit dem Geiſte der Zeit unvereinbaren Vorſchriften hierin geben;

In Erwägung, daß der Zunftverband immer ſchwächer wird, weil Staatshülfe dort eingetreten iſt, wo früher Gewerbsgenoſſen ſich wechſelſeitigen Schutz verſchaffen mußten;

In Erwägung der geſchärften Polizey-Aufſicht, welche überall gegen Geſellen eingetreten iſt, und endlich

62*

in Erwägung, daß die nachfolgenden Beſtimmungen nöthig bleiben und keiner Veränderung unterliegen, die Innungen mögen aufgelößt, verbeſſert, oder dem Geiſte ihrer Entſtehung wieder näher gebracht werden; haben Wir mit der unter dem Geſtrigen erfolgten Genehmigung des hochlöblichen Großher- herzoglichen Directorium des Dreiſamkreiſes, Nr. 26787, und bis zum Erſcheinen einer allgemeinen Landes-Verordnung über dieſen Gegenſtand, verfügt und beſchloſſen was folgt.

I.

Alle Geſellen-Ordnungen, welche bisher hier eingeführt waren, und alle Beſtimmungen, welche die Handwerksartikel hierüber enthalten, ſind andurch aufgehoben.

II.

Das Dienſtverhältniß des Geſellen zum Meiſter, die Stellung des Erſteren zu ſeiner Innung, und die Aufſicht des Staats über beides, beſtimmen, ſoweit nicht allgemeine Landesgeſetze es anders verordnen, künftighin nachſtehende Vorſchriften.

III.

Der Geſell iſt dem Meiſter Gehorſam und Achtung ſchuldig, er hat auf deſſen Nutzen zu wachen, und haftet für vorſätzlichen oder durch grobes Verſehen zugefügten Schaden. Der Meiſter dagegen hat den Geſellen anſtändig zu behandeln, darf ſich keine Thätlichkeiten gegen ihn erlauben; kann ihn nur zu Gewerbsverrichtungen gebrauchen, er hat ihm, wo er Unterricht bedarf, ſolchen zu geben, und muß den bedungenen Lohn gut und zur Zeit leiſten.

IV.

Der Gewerbsgeſell, der in die Stadt kömmt, und

a) nur durchwandert, hat ſeine Reiſeurkunde ſogleich auf der Polizey viſiren zu laſſen, dort wird er einen Zehrpfennig erhalten, nach deſſen Empfang er ohne beſondere Erlaubniß nicht hier verweilen darf.

b) Wünſcht er in Arbeit zu treten, ſo hat er auf die Herberge ſeines Gewerbes zu gehen, dort findet er die Namen der Meiſter angeheftet, welche Arbeiter bedürfen.

c) Findet er keine Beſchäftigung, ſo hat er ohne Verzug ſeine Reiſe fortzuſetzen, und derſelbe wird als Bettler beſtraft, wenn er bei andern Meiſtern, als den ihm bekannt gemachten Arbeit begehrt, oder wohl gar Unterſtützung ſammeln will.

V.

Hat der Geſell Arbeit gefunden, ſo hat er binnen 24 Stunden eine Aufenthalts-Erlaubniß bei der Polizey gegen Abgabe ſeiner Papiere zu löſen, und ſolche dem Meiſter zu übergeben; wird ihm dieſe verſagt, ſo iſt er der eingegangenen Verbindlichkeit enthoben.

VI.

Iſt über den Arbeitsvertrag nichts Beſonderes feſtgeſetzt, ſo entſcheiden folgende Beſtimmungen:

a) tritt der Geſell auf Stückarbeit ein, ſo gilt keine Probezeit, er iſt an keine Arbeitsſtunden gebunden, kann nur von 8 zu 8 Tagen Zahlung verlangen, und ihm ſtehet es frei, nach jedem vollendeten Stücke, ſogleich wieder abzugehen, ſo wie ihn auch der Meiſter ohneweiteres entlaſſen kann.

b) Nimmt der Geſell Arbeit, ohne ſie ſtückweiſe bedungen zu haben, ſo tritt in der Regel keine Probezeit ein, iſt dieſe aber

c) bedungen, ohne ihre Dauer beſtimmt zu haben, ſo wird ſie auf 14 Tage angenommen.

d) Während der Probezeit ſtehet es beiden Theilen frei, ſich zu trennen, was aber nur nach einer vollendeten Stückarbeit oder Tagwerk geſchehen kann.

e) Der Geldlohn wird, wenn die Probezeit unterbrochen wird, in der Art berechnet, daß der Geſell $^2/_3$ von dem bekömmt, was zu dieſer Zeit bei dem Gewerbe für einen gewöhnlichen Arbeiter üblich iſt; wird die Probezeit nicht

unterbrochen, ſo fängt der ſpäter abgeſchloſſene Vertrag von dem Tage des Eintritts an.

f) Iſt der Arbeitsvertrag auf unbeſtimmte Zeit, ohne oder nach vollendeter Probezeit eingegangen, ſo hat der Geſell

1) ſich genau nach den Anordnungen des Meiſters zu benehmen.

2) Die üblichen Arbeitsſtunden zu halten.

3) Die Sonn- und Feſttage abgerechnet, kann er ohne Erlaubniß die Arbeit nicht unterbrechen.

4) Er darf nur von 8 zu 8 Tagen Zahlung fordern.

5) Seinem Austritt aus der Werkſtätte muß eine 14tägige Aufkündigung vorangehen, und

6) bei ſeinem Abgang hat er von dem Meiſter ein Dienſtzeugniß zu begehren, ohne welches die Polizey die hinterlegte Reiſeurkunde nicht zurückgiebt.

Dagegen hat der Meiſter

α) den Geſellen zu mehr als den üblichen Arbeitsſtunden nicht anzuhalten.

β) Er hat ihm das Geld zur bedungenen Zeit (und iſt ſie nicht bedungen) von 8 zu 8 Tagen zu zahlen, die Koſt und Wohnung aber gut zu reichen.

γ) Dem Geſellen kann außer monatlich 4 kr. für die Lade, ſonſt nichts am Lohn abgezogen werden, wenn nicht eine gerichtliche oder polizeyliche ſchriftliche Weiſung vorliegt; auch darf er

δ) nur nach vorausgegangener 8tägiger Aufkündigung entlaſſen werden.

VII.

Jeder Geſell kann ohne Hinderniß eine Werkſtätte mit der andern in der Stadt wechſeln, wenn er gegen ſeinen Meiſter die Bedingungen erfüllt, die hier vorgeſchrieben ſind.

VIII.

Wird der Geſell von einer Krankheit befallen, in Folge welcher er arbeitsunfähig iſt, ſo löſt ſich der Dienſtvertrag gegenſeitig ohne Aufkündigung auf, was auch der Fall iſt, wenn der Meiſter ſtirbt.

IX.

Der Geſell kann augenblicklich aus der Werkſtätte treten, wenn er

a) vom Meiſter mißhandelt wird;
b) wenn dieſer Handlungen von ihm fordert, die gegen die Geſetze und gute Sitten ſind;
c) wenn er ſeinen Lohn nicht zur bedungenen Zeit und ordentlich erhält;
d) wenn der Meiſter ihn nicht beſchäftigen kann;
e) wenn er Beſchäftigung annehmen ſoll, die nicht Gewerbsverrichtungen ſind.

Der Meiſter kann den Geſell augenblicklich entlaſſen, wenn der Geſell

1) vor das Gericht gerufen und auf längere Zeit als 12 Stunden mit Arreſt oder körperlicher Züchtigung beſtraft wird;
2) wenn er dem Meiſter oder ſeinem Stellvertreter den ſchuldigen Gehorſam verſagt, oder unanſtändig begegnet;
3) wenn er nach erhaltener Warnung des Meiſters, Wohnung oder Werkſtätte zum zweitenmal betrunken betritt;
4) wenn er auf einen Arbeitstag ruhen will;
5) wenn er eine anſteckende oder eckelhafte Krankheit ſich zugezogen hat;
6) wenn er einen vorſätzlichen oder durch grobes Verſehen begangenen Schaden nicht erſetzen kann.

X.

Jeder erkrankte, hier in Arbeit geſtandene Geſell, wird in das Hoſpital dahier aufgenommen.

XI.

Aus der VI. γ bewilligten Geſellen-Umlagen, worüber alle drei Monate öffentliche Rechnung gegeben werden muß, und die bei jedem Gewerbe zwei Meiſter und drei Geſellen zu führen haben, darf nichts bezahlt werden als:

1) Die Hoſpitalkoſten.
2) Die Unterſtützung armer kranker Geſellen.

3) Die Entſchädigung des Wirths der Herberge.

Auf den etwaigen Ueberſchuß hat jeder Anſprache, und jeder kann ſeinen Antheil zurückbegehren, wenn auch die Mehrzahl ihm eine andere Beſtimmung gibt.

XII.

Die Geſellengebote ſind in der Herberge nur unter der Leitung von wenigſtens zwei Meiſtern erlaubt, außer der Herberge dürfen ſie nie ſtatt haben.

Zur Haltung eines ſolchen Gebotes iſt polizeyliche Bewilligung nöthig.

XIII.

Das Verfahren in Streitigkeiten der Meiſter mit den Geſellen und umgekehrt, iſt ſummariſch und mündlich, der Beſcheid wird ſogleich vollzogen, wenn nicht bei deſſen Bekanntmachung Berufung eingelegt wird.

Dieſe Berufung hat in der Regel keine aufſchiebende Wirkung.

XIV.

Das Stadtamt, als Polizeybehörde, entſcheidet in erſter Inſtanz.

XV.

Auf der Herberge, ſowie in jeder Werkſtätte, iſt dieſe für alle Gewerbe der Stadt Freiburg geltende Geſellen-Ordnung anzuheften.

Stadtamt Freiburg. Freiburg den 10. Januar 1825.

In Bezug auf die gegebene und heute durch den Druck bekannt gemachte Geſellenordnung für die Stadt, beſonders aber des §. 4 Lit. b und c, werden andurch alle Innungsvorſteher und Herbergsmiether angewieſen, künftighin den Namen der Meiſter, welche Arbeiter bedürfen, in der Herberge anzuheften, weil jeder Geſell unnachſichtlich als Bettler beſtraft wird, der ſich in einem andern, als dem ihm bezeichneten Hauſe betreten läßt.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 2. Juli 1813.

Da die Verordnung in Betreff der Deponirung der Wanderbücher, Wanderpäſſe ꝛc. der Handwerkspurſche ſo wenig befolgt wird, ſieht man ſich genöthigt, dieſelbe mit dem Anfügen hiermit zu erneuern, daß jeder Meiſter ſchuldig iſt, die Wanderbücher, Wanderpäſſe ꝛc. ſeiner Geſellen binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Einſtellens an gerechnet, bei Amt zu hinterlegen, widrigenfalls jeder dawider Handelnde in die Strafe von 5 Thaler ohne Nachſicht verfällt werden wird.

Bezirksamt Lahr. Lahr den 17. Juni 1822.

Die ſchon längſt beſtehende Verordnung, daß jeder Meiſter die Wanderbücher ſeiner Geſellen an das Amt abzugeben habe, ſobald ſie vierzehn Tage bei ihm in Arbeit ſind, ſo wie jene, daß bei Abholung der Wanderbücher keine Kinder geſchickt, ſondern der Meiſter ſelbſt mit dem Geſellen zu erſcheinen habe, wird mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß auf deren Nichtbeobachtung eine Strafe von 1 fl. 30 kr. geſetzt werde.

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 31. Dezember 1814.

§. 1.

Es iſt bei 10 Reichsthaler Strafe verboten, einen Handwerksgeſellen in Arbeit aufzunehmen, deſſen Paß, Kundſchaft oder Wanderbuch nicht vorher von der Polizey viſirt iſt.

§. 2.

Weder die zuwandernden, noch die in Arbeit ſtehenden und hier austretenden Handwerksgeſellen dürfen ohne polizeyliche Erlaubniß länger als 24 Stunden auf der Herberge geduldet werden, bei 1 Reichsthaler Strafe.

Oberamt Offenburg. Offenburg den 27. Dezember 1826.

Man hat geeignet gefunden, in hieſiger Stadt die Einrichtung zu treffen, daß jeder Dienſtbote ohne Unterſchied mit einem Miethbüchlein verſehen ſeyn muß, welches die Dienſtboten ſtatt der bisherigen Miethſcheine gegen Hinterlegung ihrer in gehöriger Art auf gedruckten Formularien auszuſtellenden Heimathsſcheine und ſonſtigen Papiere auf der Stadtraths-Kanzlei erhalten, und ausdrücklich nur auf die darinn angegebene Zeit gültig iſt, nach deren Umlauf der Dienſtbote ſich mit Zeugniſſen ſeiner Herrſchaft über ſeine Aufführung ausweiſen und das Miethbüchlein renoviren laſſen muß.

Dabei werden die bereits beſtehenden Verordnungen dem Publikum in das Gedächtniß gerufen, und näher in Folgendem beſtimmt:

1) Vom 2. bis 10. Jänner müſſen alle Dienſtboten ohne Unterſchied ſich auf der Stadtkanzlei perſönlich melden, wo ſie in die Verzeichniſſe eingetragen werden, und das Miethbüchlein ausgeſtellt erhalten. Sie haben die Aufführungs-Atteſtate ihrer bisherigen Herrſchaften mitzubringen.

2) Wer ſich nicht meldet und über einen beſtimmten Dienſt auszuweiſen vermag, ſoll ohne weiteres als dienſtlos betrachtet und aus der Stadt gewieſen werden.

3) So oft ein Dienſtbote in der Folge den Dienſt wechſelt oder neu in Dienſte tritt, muß er, binnen 24 Stunden vom Dienſtwechſel oder Dienſtantritt an, ſich perſönlich auf der Stadtkanzlei melden, und das Miekhbüchlein nachſuchen.

4) Das Nämliche findet bei fremden Taglöhnern ſtatt, welche auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit eingeſtellt werden, wenn ſie zugleich Nachtquartier erhalten.

5) Jedermann, der einen Dienſtboten oder fremden Taglöhner ohne Miethbüchlein 24 Stunden lang im Hauſe behält, fällt in eine Strafe von drei Reichsthaler.

6) Dienſtboten und fremde Taglöhner, welche ohne Mieth-

büchlein im Dienſte bleiben oder neu eintreten, werden mit Gefängnißſtrafe belegt, und wenn ſie fremd ſind ausgewieſen.

7) Dienſtboten, die den Dienſt wechſeln, haben in der geeigneten Stelle des Miethbüchleins vorher die Entlaſſung und das Aufführungs-Zeugniß ihrer bisherigen Herrſchaften nachzuweiſen, und dürfen von andern nicht aufgenommen werden, bis das Miethbüchlein auf den Namen der neuen Herrſchaft prolongirt iſt.

8) Dienſtboten welche aus irgend einer Urſache außer der Zeit außer Dienſt kommen, dürfen ſich auf keinen Fall unter dem Vorwande, ſich mit Taglohn ernähren zu wollen, dahier herumtreiben, ſondern müſſen die Stadt verlaſſen; ſie müßten ſich denn darüber gehörig ausweiſen, daß ſie einen andern ſtändigen Dienſt ſogleich wieder antreten können, wozu ihnen jedoch nur dann Erlaubniß gegeben werden kann, wenn ihre Entlaſſung nicht muthwillig von ihnen genommen, oder von ihnen verſchuldet worden iſt.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 18. Juni 1812.

(Die Geſinde-Ordnung betreffend.)

Die hieſige Geſinde-Ordnung enthält zwar, daß ſich die außer Dienſt kommenden Dienſtboten alsbald auf der Polizey melden ſollen, und dieſes hilft wohl, inſofern ſolche etwa hier wieder in einen andern Dienſt treten, oder ſich ſonſt aufhalten wollen. Man hält es aber auch für billig, dafür zu ſorgen, daß Niemand in der Nachbarſchaft oder entfernter mit ſolchem Geſinde angeführt werde, welches aus ſeinem hieſigen Dienſt weggejagt oder ſonſt in Unehre entlaſſen worden iſt, verordnet daher das Weitere, daß jede Herrſchaft, welche zwiſcheu dem Ziel einen Dienſtboten entläßt, ſey nun die Urſache ein Vergehen oder gütliches Uebereinkommen, oder welche ſie ſonſt wolle, gehalten ſey, ſolches am nämlichen Tage bei Strafe von 3 Rthlr. bei der Polizey zu melden.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 10. Februar 1815.

(Alsbaldiges Melden eingetretener Geſellen und Arbeiter bei der Polizey betreffend.)

Der geſchehenen Bekanntmachung ohngeachtet ſtehen noch viele hieſige Meiſter in dem Wahn, daß es hinlänglich ſey, ihre Geſellen und Arbeiter bei der Polizey zu melden, und deren Päſſe oder Wanderbücher abzugeben, wenn ſie des Lohnes einig geworden ſind. Es entgeht aber dadurch der Polizey die ihr ſo nöthige Kenntniß von allen hier befindlichen fremden Perſonen und deren vollſtändige Ueberſicht. Es wird alſo hiemit bei 3 fl. Strafe und Haftung für alle Folgen des Verzugs, abermal befohlen, jeden Geſell und Arbeiter 24 Stunden nach ſeinem Eintritt, er mag nun noch in der Probezeit ſtehen, oder nicht, bei der Polizey zu melden, damit er dort unter Abnahme ſeiner Zeugniſſe verzeichnet werden könne.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 20. Jänner 1821.

(Die Anzeige der Dienſtboten betreffend.)

Es iſt vorgeſchrieben: „daß die Dienſtboten bei dieſſeitiger Stelle eingezeichnet werden ſollen, und daß, die Dienſtherrſchaft in eine Strafe von 4 fl. 30 kr. verfällt, wenn ſie einen mit polizeylichem Mithſchein nicht verſehenen Dienſtboten bei ſich behält, der nicht eingezeichnete Dienſtbote aber 2 mal 24 Stunden eingethürmt, und — wenn er fremd iſt, aus der Stadt gewieſen wird.“ Dieſe ſeit einiger Zeit häufig nicht beobachtete Vorſchrift wird andurch erneuert.

Polizey-Direction Carlsruhe. Carlsruhe den 18. October 1825.

Die hieſige Geſindeordnung hat ſeither jenen Dienſtboten, welche dahier gebürtig oder heimathlich waren, die Löſung polizeylicher Dienſtſcheine erlaſſen.

Da dieſe Ausnahme jedoch zu verſchiedenen Unordnungen und Irrungen Anlaß gegeben hat, ſo wird hiedurch verordnet, was folgt:

1) Die Dienſtherrſchaften dürfen keinen von hier gebürtigen oder heimathlichen Dienſtboten in ihre Dienſte nehmen, wenn ſich derſelbe nicht mit einem polizeylichen Dienſtmiethſcheine ausweiſen kann.

2) Dieſelben ſind ebenſo gehalten, ſolchen außer Dienſt gehenden Dienſtboten Aufführungszeugniſſe auszuſtellen.

3) Die Dienſtherrſchaft, welche die ad 1) gegebene Vorſchrift nicht befolgt, verfällt in eine Strafe von 4 fl. 30 kr., die Dienſtboten aber, welche die vorgeſchriebenen Scheine nicht löſen, werden auf 2 mal 24 Stunden eingethürmt.

Polizey-Direction Bruchſal. Bruchſal den 24. Auguſt 1808.

(Das Dienſtgeſindeweſen betreffend.)

Die Klagen über die bei den Dienſtboten ſowohl mann- als weiblichen Geſchlechtes eingeriſſene Unordnung, derſelben Widerſpenſtigkeit, Ungebundenheit, Unfleiß, auch öfters Untreue ſind zu allgemein und zu laut, als daß ſie länger geduldet, und nicht vielmehr denſelben durch obrigkeitliche Einrichtung und beſtimmte Vorſchriften für die Zukunft vorgebogen werden ſollte.

Jedem Hausvater oder Dienſtherrſchaft muß alles daran liegen, ordnungliebende, folgſame, gewiſſenhafte, fleißige und treue Dienſtboten zu haben, welchen ſie ihr Hausweſen und Eigenthum anvertrauen können, ſowie auf der andern Seite jedem Dienſtboten, von welchem Geſchlechte er auch ſei,

gar nicht gleichgiltig ſein kann, daß es ſich mit hergeloffenen — unverläſigen — ausgelaſſenen, faulen oder gar ungetreuen Menſchen in eine Claſſe geſetzt ſehen ſollte.

Aus dieſen Rückſichten findet man räthlich ja dringend nöthig, mit dem Geſindeweſen folgende nach dem Muſter der in benachbarten Städten mit dem beſten Erfolg ſchon beſtehenden Verordnungen bemeſſene Einrichtung zu treffen.

1tens. Alle, welche dahier Dienſte ſuchen, oder ſchon dahier dienen, ſowohl Fremde als Einheimiſche beiderlei Geſchlechtes, müſſen ſich bei der Polizeydirektion alsbalden melden, und einen Miethſchein nachſuchen, wo dann

2tens. ſich alle Fremde durch ein von der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsorts ausgeſtelltes oder doch beurkundetes Zeugniß wegen ihrer guten Aufführung gehörig ausweiſen müſſen, indem ſie ſonſten dahier nicht angenommen, noch geduldet, ſondern ausgewieſen werden.

3tens. Die ſich ſolchergeſtalt um einen Dienſt meldende und vorgeſagtermaßen mit Zeugniſſen ſich ausweiſende Dienſtboten werden in das Geſindebuch eingetragen, und erhalten dann einen gedruckten Miethſchein, wofür ſie 6 kr. zu zahlen haben.

4tens. Dienſtboten, welche ohne einen Miethſchein gelöſt zu haben, in einen Dienſt treten, werden mit dreitägigem Gefängniß, und jene Dienſtherrſchaft, welche ſolche ohne den vorgezeigten Miethſchein in Dienſte nimmt, mit 2 Reichsthalern geſtraft.

5tens. Wann das Geſinde aus dem Dienſt tritt, oder daraus entlaſſen wird, muß die Dienſtherrſchaft auf den Miethſchein bemerken, wie lang der Dienſtbote bei ihr gedienet habe, wobei unter eigener Verantwortlichkeit bemerkt werden muß, wie es ſich aufgeführt habe, und wann es aus dem Dienſte entlaſſen worden ſei. Ebenſo iſt ſolche

6tens. unter einer Strafe von 1 fl. verbunden, den Dienſtaustritt des Geſindes mit Bemerkung deſſen Vor- und Zunamens der Polizey ſchriftlich anzuzeigen. Wie dann auch

7tens. jeder Dienſtbote der ſeinen Dienſt verläßt oder verändert, auch im Laufe der Dienſtzeit austritt, die mündliche Anzeige bei der Polizey zu machen, oder 24ſtündiges Gefängniß zu erwarten hat. Für das Einſchreiben der Dienſtveränderung hat das Geſind 6 kr. zu entrichten.

8tens. Dem dienſtloſen Geſinde darf ohne beſondere Erlaubniß der Polizeydirection Niemand einen Aufenthalt geben, oder es auch nur beherbergen, bei ſonſt zu erwartên habender Strafe von 1 fl. 30 kr.

9tens. Dieſe Verordnung hat vom 1ten des eintretenden Monats September ihre volle Anwendung, um bis zum Anfang des nächſten Michaeliszìel das Geſindebuch und die Miethſcheine vollenden zu können.

Polizey-Verordnung Mannheim. Mannheim den 15. Mai 1822.

Handwerksgeſellen.

259. Jeder hier einwandernde Handwerksgeſelle muß mit einem gültigen Paß oder Wanderbuch verſehen ſein. Kundſchaften werden nur aus ſolchen Staaten, wo weder Päſſe noch Wanderbücher eingeführt ſind, angenommen.

260. Befragliche Päſſe oder Wanderbücher ſind der Polizey zur Viſirung vorzulegen, und wenn die Geſellen in hieſiger Stadt in Arbeit treten, eben daſelbſt in Verwahr zu hinterlegen. Der Erlaubnißſchein, welchen der Geſelle hiergegen empfängt, iſt auf die ganze ununterbrochene Dauer ſeines hieſigen Aufenthaltes gültig.

261. Wer einen Handwerksgeſellen, gegen dieſe Vorſchrift in Arbeit nimmt, wird um 1 Reichsthaler geſtraft, und iſt ins-

beſondere unterſagt, die Geſellen, ohne vorherige Anzeige, erſt auf einige Zeit in Probe zu nehmen.

266. Die Handwerksgeſellen ſollen durchaus, beſonders auf den Straßen, in Wirthshäuſern und an öffentlichen Orten ſich ſittlich und ruhig betragen, nicht in Haufen mit Lärmen und Geſchrei oder andern Ausſchweifungen herumziehen, oder auf eine ſolche Art ihre auswandernden Mitgeſellen begleiten. Die Uebertreter ſollen arretirt, und mit einer, dem Grade ihres Unfuges angemeſſenen, Strafe belegt werden.

267. Weder die zuwandernden, noch die hier aus der Arbeit tretenden Handwerksgeſellen dürfen ohne polizeyliche Erlaubniß länger als 24 Stunden auf den Herbergen geduldet werden. Handwerksväter, welche ſolchen Geſellen einen längern Aufenthalt geſtatten, ſollen für jeden weitern Tag um 1 Reichsthaler, und wenn ſie den Aufenthalt verheimlichen, um 5 Reichsthaler geſtraft werden.

269. Es darf kein Wirth bei 1 Reichsthaler Strafe einen Handwerksgeſellen beherbergen, wenn er nicht Handwerksvater jener Zunft iſt, zu welcher der Geſelle gehört.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 19. Dezbr. 1823. Nr. 3924.

Bei dem bevorſtehenden Dienſtwechſel findet man nöthig, nachfolgende Polizeyvorſchriften in Erinnerung zu bringen:

1) Wer als Dienſtbote dahier in Dienſte treten will, er ſey von hier gebürtig oder fremd, muß ſich bei der Polizey melden und einen Miethſchein nachſuchen.

2) Fremde Dienſtboten müſſen über ihre gute Aufführung mit einem Zeugniſſe der Obrigkeit ihres letzten Aufenthaltsortes verſehen ſein; ohne daſſelbe werden ſie zurückgewieſen.

3) Dienſtboten, welche ohne Miethſchein in Dienſte treten, ſollen mit dreitägigem Gefängniß oder 2 Rthlr. Strafe, und Herrſchaften, welche ſolche ohne Miethſchein in Dienſte aufnehmen, um 2 Rthlr. geſtraft werden.

4) Die Dienſtboten haben ihren Austritt aus einem Dienſte, und ihren Eintritt in einen andern, bei der Polizey anzuzeigen, und ſich mit einem Entlaſſungsſcheine ihrer vorigen Herrſchaft auszuweiſen, bei 24ſtündigem Gefängniß oder 1 fl. Geldſtrafe.

5) Der Austritt eines Dienſtboten, mit Anführung deſſen Vor- und Zunamen, iſt von der Dienſtherrſchaft der Polizey innerhalb 24 Stunden bei 1 Rthlr. Strafe ſchriftlich anzuzeigen. Dafür, daß der neue Dienſtbote ſeinen Eintritt gehörig melde, wird die Dienſtherrſchaft unter gleicher Strafe mit verantwortlich gemacht.

6) Wer ohne polizeyliche Erlaubniß dienſtloſe Dienſtboten beherbergt, unterliegt der auf unangezeigte Beherbergung geſetzten Strafe von 1 bis 10 fl.

7) Werden alle Dienſtherrſchaften auf die nachtheiligen Folgen aufmerkſam gemacht, welche aus der Ausſerachtlaſſung des §. 52 der Geſindeordnung entſtehen, und dafür aufgefordert, dieſer Verordnung gemäß keinen Dienſtboten ohne Entlaſſungsſchein ſeiner vorigen Dienſtherrſchaft anzunehmen, bei der Ausſtellung dieſer Entlaſſungsſcheine ſelbſt aber nur mit der größten Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 25. Auguſt 1824. p. Nr. 2809.

Da man bemerkt hat, daß ſehr viele hieſige Zunftgenoſſen in der Meinung ſtehen, Handwerksgeſellen oder Jungen erſt einige Zeit auf Probe nehmen zu dürfen, ehe ſie ſolche auf der Polizey einſchreiben laſſen, ſo wird ihnen hierdurch die Verordnung von 25. Juli 1810 und 14. Mai 1811 in Erinnerung gebracht, nach welcher keine Handwerksgeſellen und Jungen, ſie ſeyen fremde oder hieſige, ohne die vorgeſchriebene Polizey-Erlaubniß in Arbeit treten dürfen, und jede Zuwiderhandlung mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden wird.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 25. Februar 1825. P. Nr. 523.

Man hat ſich überzeugt, daß die vormaligen Mägdeverdingerinnen ſich, des Verbots ungeachtet, beigehen laſſen, Dienſtboten dahier unterzubringen. Da dieſes nicht geduldet werden kann und überdieß auch die Ordnung erfordert, daß die Polizeybehörde Kenntniß von jedem Dienſtwechſel, ehe er noch wirklich vor ſich gegangen iſt, oder wenigſtens, während er vor ſich geht, erhalte, ſo werden die §§. 7 und 67 der landesherrlichen Geſindeordnung in Erinnerung gebracht, als:

„§. 7) Dienſtherrn, welche Dienſtboten nöthig haben, und Dienſtboten, welche Dienſte ſuchen, haben ſich in Städten, wo die hierzu nöthige Einrichtung beſteht, an die Polizey zu wenden und ſich dort einzeichnen zu laſſen. Es ſollen beſondere Liſten darüber geführt und jedem, der es verlangt, ſolche unentgeldlich vorgelegt werden.“

Und

„§. 67) Den Austritt eines Dienſtboten muß in Städten jede Herrſchaft bei einem Reichsthaler Strafe, mit Anführung deſſen Vor- und Zunamens, der Polizey innerhalb vier und zwanzig Stunden ſchriftlich anzeigen, und ebenſo muß jeder Dienſtbote, welcher ſeinen Dienſt verändert, oder im Laufe der Dienſtzeit austritt, bei Strafe vier und zwanzig ſtündigen Gefängniſſes darüber der Polizey mündliche Anzeige machen.“

Hierbei wird angefügt, daß auf dieſe Vorſchriften ſtreng gehalten werden wird, und daß kein Dienſtbote ohne Beobachtung dieſer Anordnungen, in einen Dienſte eingeſchrieben werden ſoll.

Tritt ſonach der Dienſtbote aus einem Dienſt, ſo muß die beiderſeitige Anzeige in der geſetzlich beſtimmten Zeit unnachſichtlich erfolgen, und der Dienſtbote ſich eine Legitimation vom Polizeybureau auswirken, ob er ſich wieder um einen andern Dienſt bewerben darf.

Wer dieſe Legitimation nicht vorzeigen kann, iſt anzuſehen, als ſei ihm das Dienſtnehmen dahier nicht erlaubt, und wer nun einen ſolchen Dienſtboten ohne die erwähnte Legitimation bei ſich eintreten läßt, verfällt in die im §. 67 genannte Strafe, der Dienſtbote hingegen wird, wenn er nicht von hier iſt, fortgewieſen, und jener, welcher von hier iſt, mit Arreſt und nach Umſtänden weiter beſtraft.

Die Dienſtherrſchaft hat bei der Anzeige des Austritts eines Dienſtboten bei der Polizey zugleich gewiſſenhaft anzugeben, wie ſich der austretende oder entlaſſene Dienſtbote aufgeführt hat.

Es werden Liſten über Dienſtboten ſuchende Dienſtherrſchaften und ebenſo über Dienſt ſuchende Dienſtboten geführt, und dieſe Liſten ſtehen von 10 — 12 Uhr Vor- und von 3 — 5 Uhr Nachmittags zur Einſicht offen.

Dieſe Einrichtung bezweckt die Beſſerung oder Fortſchaffung ſchlechter Dienſtboten, und zugleich eine nähere Kenntnißnahme von jenen Herrſchaften, welche mit Dienſtboten mit oder ohne eigene Schuld ſehr oft wechſeln, in welchen beiden letzten Fällen entweder zweckmäßige Erinnerungen, oder nach Thunlichkeit Zuweiſung von beſſeren Dienſtboten eintreten ſoll.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 22. Juni 1825.

(Das Dienſtbotenweſen betreffend.)

Da in Anſehung der Vorſchriften, welche das Dienſtbotenweſen betreffen, bisher immer noch manches außer Acht geblieben iſt, ſo hat man das, was unnachſichtlich von Herrſchaften und Dienſtboten zu beobachten iſt, zuſammengeſtellt und empfiehlt daſſelbe zur pünktlichen Einhaltung, da allein nur durch dieſe der beabſichtigte Zweck, welcher Dienſtherrſchaften ganz beſonders intereſſiren ſollte, erzielt werden kann, und da die Rügen, welche auf die Nichtbeachtung geſetzt und welche bekannt ſind, länger nicht mehr ohne Anwendung bleiben können.

A. Dienſtherrſchaften müſſen

1) vor Eingehung eines Dienſtvertrags mit Dienſtboten vor allem die polizeyliche Erlaubnißkarte zum Dienſtſuchen ſich vorzeigen laſſen, um ſich zu vergewiſſern, ob der Dienſtbote wirklich auch dienen darf. Dieſes gilt ſowohl von dahier als auch von auswärts gebornen, männlichen und weiblichen Dienſtboten jeder Art und jeden Alters.

2) Dann ſind die Herrſchaften ſchuldig, ihrem Dienſtboten, welcher die Abſicht hat, ſich um einen andern Dienſt umzuſehen, eine geraume Zeit vor dem Wanderziel auf Begehren ein Zeugniß über erfüllte Dienſtpflicht und über ſittliches Betragen gewiſſenhaft auszuſtellen und ferner innerhalb 3 Tagen nach dem hierauf wirklich erfolgten Austritt des Dienſtboten aus dem Dienſt die Anzeige auf dem Polizey-Bureau zu machen.

3) Sollte von der Ausſtellung des Aufführungszeugniſſes an bis zum wirklichen Austritt in Anſehung des Dienſtboten eine erhebliche Abänderung des Zeugniſſes nöthig werden, ſo hat die Herrſchaft dieſes bei der Austritts-Anzeige zu bemerken.

4) Ebenſo müſſen die Herrſchaften auch den Eintritt eines neuen Dienſtboten bei ihnen in den erſten 3 Tagen nach dem wirklich erfolgten Eintritt im Polizey-Bureau anzeigen, welche Anzeige indeſſen mit jener über den Austritt eines abgehenden Dienſtboten auf einem Blatt Papier zu gleicher Zeit geſchehen kann.

5) Beide Anzeigen alſo, jene über den Austritt, und jene über den Eintritt eines Dienſtboten, müſſen deutlich ge- und unterſchrieben ſein, und Vor- und Zunamen, ſo wie den Heimathsort des Dienſtboten enthalten, welches auch in Anſehung der Aufführungszeugniſſe gilt.

B. Dienſtboten müſſen ſich

1) gleichviel ob ſie von hier ſind, oder ob ſie auswärts herkommen, und ob ſie ſchon dahier gedient haben, oder nicht, ehe ſie einen Dienſt ſuchen dürfen, hierzu auf dem Polizey-Bureau melden, ein gültiges Heimaths- und ebenſo Aufführungszeugniß und zwar letztes vom neueſten Datum daſelbſt vorlegen und um eine Erlaubnißkarte zum Dienſtſuchen an-

ſtehen, welche ſie unentgeldlich erhalten, wenn die Herkunft nicht zweifelhaft und die Aufführung nicht beanſtandet iſt.

2) Dieſe Karten haben ſie vorzuzeigen, wo ſie wegen eines Dienſtes anfragen.

3) Haben ſie einen Dienſt, ſo müſſen ſie dieſes nachher innerhalb 3 Tagen von dem wirklich erfolgten Eintritt an auf dem Polizey=Bureau anzeigen und ihre Erlaubnißkarte abliefern, ſo wie um den Eintrag des neuen Dienſtes in ein neues oder in ein ſchon beſitzendes Dienſtbuch anſuchen.

4) Die Erlaubnißkarten gelten für ſolche welche ſchon dahier dienen, längſtens nur 4 Wochen, für fremde hingegen, welche zum erſtenmal Dienſte dahier ſuchen, nur 8 Tage.

5) Der dienſtloſe Dienſtbote, welcher keine Eltern oder ſonſt nahe Anverwandte dahier hat, darf ſonſt nirgends als wie in der Dienſtboten=Herberge übernachten, nämlich der männliche im weißen Kreutz oder im goldenen Stern, und der weibliche in der Stadt Worms.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 30. October 1828. Nr. 2567.

Da viele Dienſtboten männlichen und weiblichen Geſchlechts dermalen dahier in Dienſten ſtehen, welche bei der Polizeybehörde nicht eingezeichnet und mit den geſetzlichen Dienſtbotenbüchern nicht verſehen ſind, die ſie dahier erhalten, wenn ihre Heimathslegitimationen bei der Prüfung als zureichend erſcheinen, ſo wird hiedurch bekannt gemacht, daß man eine diesfallſige allgemeine Reviſion von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung vornehmen werde, und daß ohne Rückſicht des Standes und der Perſonen, wenn ihre Dienſtboten von ihnen nicht angezeigt, und wenn dieſe mit den erforderlichen Legitimationen von der dahieſigen Polizeybehörde nicht verſehen ſein würden, in die geſetzlichen Strafen verfällt werden ſollen, welche Strafen auch die Dienſtboten treffen wird, die ihre Heimaths=Legitimationen bei der Polizey=Behörde zur Prüfung nicht vorgelegt, und ſich die vorgeſchriebenen Dienſtbücher nicht ausgewirkt haben.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 23. Februar 1831. Nr. 710.

Da man oft ſchon wahrnehmen mußte, wie leichtſinniger Weiſe viele Dienſtboten ihre Dienſte wechſeln, häufig vier und noch mehrere Dienſte im nämlichen Jahre antreten und ſolche aus Unverträglichkeit, Arbeitsſcheue oder Hang zum ungebundenen Leben wieder verlaſſen, ſo bringt man zur Warnung der Dienſtboten hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß man in Zukunft, im Falle eines ſo häufigen Wechſels, nach Erfund der Umſtände die Ausweiſung des leichtſinnigen oder unverträglichen und arbeitsſcheuen Dienſtboten verfügen wird. Zugleich ſieht man ſich veranlaßt, die längſt beſtehende Verordnungen:

1) daß binnen 24 Stunden nach erfolgtem Dienſteintritt oder Austritt eines Dienſtboten von dieſem und der Dienſtherrſchaft dahier die Anzeige gemacht werden ſoll;
2) daß Niemand ohne beſondere polizeyliche Erlaubniß dienſtloſe Dienſtboten beherbergen darf, dieſe vielmehr auf den für ſie eingerichteten Herbergen ſich aufzuhalten haben;
3) daß jeder hierher kommende Dienſtbote ſich durch einen von ſeiner Heimathsbehörde ausgefertigten und mit ſeiner Perſonalbeſchreibung verſehenen Heimathſchein und einem Aufführungszeugniß der Obrigkeit des Orts, wo ſich der Dienſtbote zuletzt aufgehalten hat, ausweiſen muß, wenn er nicht zurückgewieſen werden will, und
4) daß jede Dienſtherrſchaft bei Entlaſſung eines Dienſtboten dieſem in ſeinem Dienſtbuche zu beurkunden hat, wie ſie mit den Dienſtleiſtungen und der Aufführung zufrieden war;

wiederholt zur genauen Beobachtung anzuempfehlen.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 14. Mai 1831. Nr. 1713.

Die hieſige evangeliſche Hoſpital-Commiſſion hat uns die Eröffnung gemacht, daß manchen Dienſtboten und Hand-

werksgeſellen, welche als krank in das Hoſpital aufgenommen werden, während ihrer Krankheit die Effecten und Geräthſchaften, welche ſie in der Herberge oder bei ihren Dienſtherrſchaften zurückgelaſſen hatten, von unbekannten Dieben entwendet wurden.

Um dieſem zu begegnen, werden die Herbergswirthe und Dienſtherrſchaften bei eigener Verantwortlichkeit aufgefordert, ſo oft Dienſtboten und Handwerksgehülfen in ein Spital aufgenommen werden, deren Spaarſchaft und Effecten jedesmal in das Spital abzugeben.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 14. Juli 1831. Nr. 2822.

Ohngeachtet der wiederholten Korreſpondenz mit den Behörden in den königl. baierſchen und großh. heſſiſchen Rheinprovinzen, melden ſich immer noch ſehr viele Perſonen aus jenen Provinzen auf dem dieſſeitigen Polizey-Bureau, welche dahier als Dienſtboten eintreten wollen, und nicht mit Urkunden verſehen ſind, die ihr fortdaurendes Heimathsrecht durch beſtimmte Erklärung der Heimathbehörde, und die Identität ihrer Perſon mit der, für welche ſie ſich ausgeben, durch eine von dieſer Behörde aufgenommene Perſonal-Beſchreibung nachzuweiſen vermögen. Man hat das Publicum in dieſen Blättern ſchon mehrmals darauf aufmerkſam gemacht, wie die Urkunden beſchaffen ſein müſſen, auf welche einem Dienſtboten der Dienſteintritt geſtattet werden kann, und das Publicum aufgefordert, in den einzelnen Fällen und ehe ein Dienſtbote gedingt wird, erſt ſich durch Nachfrage auf dem Polizey-Bureau zu verläſſigen, ob dem Dienſtboten der Dienſteintritt geſtattet werde. Da dieſe wiederholte Erinnerung aber von vielen Dienſtherrſchaften aus ſträflicher Nachläſſigkeit nicht beobachtet worden iſt, und ſich dadurch die ohnehin ſehr zahlreichen polizeylichen Geſchäfte durch weitläufige Heimath-Erörterungen öſters bis zur Ungebühr vermehrt haben, ſo macht

man zu Beſeitigung dieſes Uebelſtandes hiermit bekannt, daß man in Zukunft keinem Dienſtboten, der nicht mit den erforderlichen Urkunden verſehen iſt, auch nur den zeitweiſen Aufenthalt dahier geſtatten, ſondern ihn unverzüglich aus der Stadt entfernen wird, gleichviel ob ihn eine Dienſtherrſchaft bereits gedingt hat oder nicht, und alle Dienſtherrſchaften, welche ohngeachtet der verfügten Ausweiſung, die jedesmal auf den Papieren des Dienſtboten bemerkt werden ſoll, einen ſolchen Dienſtboten bei ſich behalten oder doch wieder aufnehmen, nach den Vorſchriften über die verheimlichte Beherbergung von Fremden behandeln und beſtrafen wird.

Stadtamt Mannheim. Mannheim den 2. Auguſt 1831. Nr. 3161.

Auf hieſigem Polizey-Bureau liegen von den Jahren 1816 bis zum 1. April dieſes Jahres Wanderbücher, Päſſe und Heimathſcheine, wogegen bei der Abgabe jedesmal eine Aufenthaltskarte ausgeſtellt wurde. Da nun aber die betreffenden Individuen dieſe ihre Heimathsurkunden ſeither weder in Anſpruch nahmen, noch ihre Aufenhaltskarten erneuern ließen, ſo werden ſie ſämmtlich hiermit aufgefordert, binnen 14 Tagen ihre Aufenthaltskarten erneuern zu laſſen, widrigenfalls ſolche für unwirkſam erklärt werden, Jeder den ihm hierdurch erwachſenden Nachtheil ſich ſelbſt zuzuſchreiben habe, und überdies nach fruchtlos verſtrichenem Termin im Betretungsfalle mit 1 fl. 30 kr. beſtraft werden wird.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 25. Februar 1823.

Es hat ſich ſchon mehrmals ergeben, daß die Aufenthaltsſcheine, welche gegen Hinterlegung der Wanderbücher oder ſonſtige Zeugniſſe auf dem Polizey-Bureau dahier ertheilt werden, durch Nachläßigkeit der Beſitzer verloren gegangen ſind.

amn : amn : amn

Da nun ohne dieſe Scheine die Nachſuchung, wegen der vielen ähnlichen Namen, äußerſt erſchwert wird und ohne großen Zeitverluſt nicht wohl geſchehen kann, ſo ſoll in der Folge jeder in dieſem Fall ſich befindende mit 1 fl. herrſchaftlicher Strafe belegt werden.

Stadtamt Heidelberg. Heidelberg den 4. April 1823.

(Das Mägdverdingen betreffend.)

Ohne Städtamtliche Erlaubniß darf Niemand das Gewerbe des Mägdverdingens treiben, bei ſonſt zu gewarten habender geeigneter polizeylicher Strafe.

Oberamt Heidelberg. Heidelberg den 22. October 1826.

Großh. Stadtrath dahier hat die beſchwerende Anzeige gemacht, daß die Aufnahme des Geſindes, Behufs der zu zahlenden Beiträge in das academiſche Hoſpital, viele Dienſtboten und Handwerksburſche von den Herrſchaften nicht angegeben würden, wodurch die Stadtcaſſe, welche eine beſtimmte Summe an das academiſche Hoſpital zahlt, und das Geſindegeld einnimmt, einen bedeutenden Schaden erleidet. Es wird daher künftig jede Dienſtherrſchaft und jeder Handwerksmeiſter, welche ihren Geſellen- reſp. Geſindeſtand nicht richtig angeben, wegen jedes verheimlichten Dienſtboten und Geſellen in eine Strafe von 5 fl. verfällt, wovon die Hälfte dem Anzeiger zubeſchieden iſt.

Stadtamt Wertheim. Wertheim den 21. Juli 1813. Nr. 1738.

Die hohe Kreisdirektorial-Verordnung d. d. 28. Juni 1811 Nr. 7161 die weiblichen Dienſtboten betreffend, wird andurch in Nachfolgendem in Erinnerung gebracht:

1) Jede Weibsperſon welche ſich verdingen will, muß mit dem in der Geſindeordnung vorgeſchriebenen Zeugniß verſehen ſeyn, will ſie ſich aber außerhalb ihres Geburtsorts verdingen, ſo muß das etwaige Zeugniß der vorherigen Herrſchaft Amtlich bekräftiget ſeyn.

2) Der Dienſtherr muß drei Tage nachdem er einen weiblichen Dienſtboten angenommen hat, die Zeugniſſe dem Ortsvorſteher übergeben, welcher ſie ſo lang verwahrt, bis der Dienſtbote wieder aus Dienſten tritt, und die Zeugniſſe mit Einwilligung ſeines Dienſtherrn zurück verlangt.

3) Wer einen weiblichen Dienſtboten in Dienſte nimmt, ohne ihm die nöthigen Zeugniſſe abzuverlangen, und dem Ortsvorſteher einzuhändigen, bezahlt 3 fl. zur Armencaſſe ſeines Wohnorts.

Polizey-Ordnung der Stadt Wertheim vom 15. Sept. 1814.

Handwerksgeſellen

a) in Arbeit zu nehmen, deſſen Paß oder Kundſchaft nicht vorher von der Polizey viſirt iſt, iſt bei 10 Reichsthaler verboten.

b) Alle Handwerksgeſellen ohne Unterſchied müſſen ſich des Abends mit dem Eintritt der Polizeyſtunde nach Hauſe begeben.

c) Die ſogenannten blauen Montäge ſollen abgeſchafft ſeyn, übertritt dieſes der Meiſter, ſo wird er um 2 fl. geſtraft, er hat dagegen von der Polizey zu erwarten, wenn er einen widerſpenſtigen Geſellen anzeiget, daß gegen dieſen körperliche Züchtigung verfügt werde.

Stadt- und Landamt Wertheim. Wertheim den 11. Juli 1822. Nr. 5475.

(Die Aufſicht über die Dienſtboten, in specie, die Einführung von Dienſtbüchern betreffend.)

Die häufigen Klagen über die Ausgelaſſenheit der Dienſtboten, und die gemachte Erfahrung, wie allenthalben die Vorſchriften der Großherzoglichen Geſinde-Ordnung vom 15. April 1809 theils aus Unbekanntſchaft mit derſelben, theils aus Fahrläßigkeit, unbeachtet geblieben, veranlaſſen diesſeitiges Amt, nach dem Vorbild anderer Städte des Inn- und Auslandes, und mit eingeholter hoher Kreisdirektorial-Genehmigung, für männliche und weibliche Dienſtboten Dienſtbücher, in Form der Wanderbücher für Handwerker, einzuführen, und ſolchen zur allgemeinen Wiſſenſchaft die hier nachfolgende beſondere Inſtruction beizufügen, damit aber auch eine genauere und ſtrengere Aufſicht über die Dienſtboten, welche dadurch nur möglich gemacht wird, zu verbinden.

Um nun dieſe auf die Beruhigung der Dienſtherrſchaften abzielende, und das eigene Beſte der Dienſtboten bezweckende Maaßregel gleichbald und gehörig in Vollzug zu ſetzen, werden ſämmtliche jetzt ſchon dahier im Dienſte ſich befindenden Dienſtboten demnächſtens zur Löſung dergleichen Dienſtbücher, und zur Einzeichnung in die vorſchriftsmäßigen Liſten insbeſondere aufgefordert werden; vornächſt ſich ſowohl die Dienſtherrſchaften, als die Dienſtboten nach der gegebenen Inſtruction zu achten haben.

Inſtruction.

§. 1.

Der Zweck dieſes Dienſtbuches iſt, die Dienſtboten einer genauen und ſtrengen Aufſicht zu unterwerfen, zu dem Ende die durch die Großherzogliche Geſindeordnung vorgeſchriebenen ſämmtlichen Zeugniſſe der Dienſtherrſchaften über die Aufführung und Entlaſſung ihrer Dienſtboten in fortlaufender Ordnung zu ſammeln, und dieſen die gehörige Glaubwürdigkeit

zu verſchaffen, um ſomit die Dienſtherrſchaft vor Schaden und Gefahr möglichſt zu ſichern, und ſie auf der andern Seite an ihre Obliegenheiten zu erinnern.

§. 2.

Wer demnach von auswärtsher als Dienſtbote in Dienſte treten will, muß ein Wohlverhaltens-Zeugniß ſeiner Obrigkeit und wenn er ſchon anderwärts gedient hat, nebſt dem, einen Entlaſſungsſchein ſeiner vorigen Dienſtherrſchaft vorweiſen; ſofort bei der geeigneten Polizeybehörde um die Erlaubniß in Miethdienſte zu treten, mittelſt Ertheilung eines Dienſtbuches (Miethſcheins) nachſuchen.

§. 3.

Für das Dienſtbuch nebſt Ausfertigung hat der Dienſtbote 18 kr. zu bezahlen.

§. 4.

So wie der Dienſtbote in den neuen Dienſt eintritt, wird das Dienſtbuch auf dem Magiſtrats-Bureau hinterlegt, und allda aufbewahrt, bis eine weitere Dienſtveränderung ſich ergiebt.

§. 5.

Wer ohne Dienſtbuch eintritt, ſoll mit 1 fl. 30 kr. oder vier und zwanzig ſtündiger Arreſtſtrafe belegt werden.

§. 6.

Die Dienſtherrſchaften ſind bei Strafe von ein Reichsthaler verbunden, eine jede ſich ergebende Dienſtveränderung auf dem Magiſtrats-Bureau binnen 24 Stunden anzuzeigen. Dieſelbe Anzeige haben auch die Dienſtboten unverweilt, bei nämlicher Strafe oder 24ſtündigen Arreſtes auf dem Bureau zu machen; worüber dann nach beſonderer Vorſchrift ein genaues Verzeichniß geführt wird.

§. 7.

Jeder Dienſtbote hat bei dem Austritt auf ſeinem Dienſte einen Entlaſſungsſchein von ſeinem bisherigen Dienſtherrn zu empfangen. Es müſſen daher bei jeder ſich ergebenden Dienſtveränderung ſolche Zeugniſſe durch die Dienſtherrſchaft in das Dienſtbuch eingetragen, bei jenen aber, die des Schreibens

unkundig ſind, die Eintragung auf dem Magiſtrats-Büreau, wo ſie unentgeldlich geſchieht, nachgeſucht werden.

§. 8.

In dieſem Entlaſſungsſcheine hat der Dienſtherr deutlich und gewiſſenhaft zu bezeugen, wie der Dienſtbote in Anſehung der Treue, Sitten und des Fleißes ſich verhalten habe, im entgegengeſetzten Fall haftet der Dienſtherr für allen hieraus entſtehenden Nachtheil.

§. 9.

Bei einer jeden Dienſtveränderung muß der Dienſtbote ſein Dienſtbuch der neuen Dienſtherrſchaft zur Einſicht vorlegen, und darf ſich bei genannter Strafe nicht eher wieder verdingen, als bis das Zeugniß derjenigen Herrſchaft, von welcher er austritt, demſelben einverleibt iſt.

Dienſtherrn, welche einen Dienſtboten ohne Entlaſſungsſchein in Dienſte aufnehmen, werden dem vorigen Dienſtherrn deſſelben für den durch unbefugten Dienſtaustritt erlittenen Schaden verantwortlich.

§. 10.

Dienſtherrn, welche Dienſtboten nöthig haben, und Dienſtboten, welche Dienſte ſuchen, haben ſich auf dem Magiſtrats-Bureau zu melden, und ſich dort einzeichnen zu laſſen. Es ſollen darüber beſondere Liſten geführt, und jedem, der es verlangt, ſolche unentgeldlich vorgelegt werden.

§. 11.

Hinſichtlich der wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienſtherrn und Dienſtboten, werden ſolche auf die angeruſene Großherzogliche Geſindeordnung verwieſen. Im allgemeinen wird hieher aber nur bemerkt, daß Dienſtboten, welche ihre Pflichten gegen die Dienſtherrſchaft vernachläßigen oder übertreten: namentlich die ſich den ihnen übertragenen Verrichtungen entziehen, oder ſolche nicht treu, fleißig und aufmerkſam verſehen, auch außer ihrem Dienſte der Dienſtherrſchaft Beſtes nicht befördern, Schaden und Nachtheil, ſo viel

an ihnen iſt nicht möglichſt abwenden, und bemerkte Untreue eines Nebendienſtboten der Herrſchaft nicht anzeigen, die ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Dienſtherrſchaft ſich vom Hauſe entfernen, öffentliche Beluſtigungen beſuchen, und die dazu von der Herrſchaft gegebene Erlaubniß überſchreiten, die Befehle der Herrſchaft und ihre Verweiſe nicht mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen, oder ſich gar beharrlichen Ungehorſam zu Schulden kommen laſſen, und der Herrſchaft oder deren Familie auf irgend eine Art unanſtändig begegnen, die durch Klatſchereien oder boshafte Verhetzungen zu Zwiſtigkeiten oder ſonſtigen Verdrüßlichkeiten Anlaß geben, die ſich mit der gewöhnlichen oder bedungenen Koſt und Löhnung des Dienſtherrn nicht begnügen, ſich über ihren Stand üppig kleiden, unerlaubten Umgang oder Zuſammenkünfte mit andern Dienſtboten haben, oder einen ungebührlichen, unſittlichen, liederlichen Lebenswandel führen, ſich dem Trunk oder Spiel ergeben, Schulden machen, oder auf der Herrſchaft Namen ohne deren Vorwiſſen Geld oder Waaren auf Borgs aufnehmen, die die Aufkündigung des Dienſtes nicht gehörig beobachten, und vor Ablauf der Dienſtzeit eigenmächtig austreten, — daß Dienſtboten, welche ſich derlei Vergehen, oder ſonſtiger Exceſſe und Verbrechen ſchuldig machen, nach Befund der Umſtände nachdrücklichſt zurecht gewieſen, polizeylich oder peinlich beſtraft, und zum Schadenerſatz angehalten werden ſollen.

§. 12.

Alle Dienſtboten, welche dieſes Dienſtbuch durch Fahrläſſigkeit verlieren, oder abſichtlich Blätter herausſchneiden, und Einträge unleſerlich machen, oder es gar vernichten, büßen dafür nach Verhältniß ihrer Verſchuldung mit Arreſtſtrafe, körperlicher Züchtigung und Zurücknahme der ihnen ertheilten Erlaubniß zum dienen, oder mit Ausweiſung.

Stadtrath Lahr. Lahr den 23. Dezember 1810.

(Miethſchein der Dienſtboten betreffend.)

Das hieſige Publikum wird hiermit an die ſeit einem Jahr in unſerm Land eingeführte Geſindeordnung erinnert, und wird denen Herrſchaften bei Vermeidung von 2 fl. Strafe, und denen Dienſtboten nach Befinden auch bei Gefängnißſtrafe, auf das Schärfſte anbefohlen, jede Dienſtveränderung bei dem hieſigen Oberbürgermeiſteramt anzugeben, und einen Miethſchein abzulangen.

Stadtrath Lahr. Lahr den 16. Jänner 1817.

In Gemäßheit der im diesjährigen Wochenblatt Nr. 1 eingerückten Aufforderung haben ſich mehrere Weiber von hier gemeldet, um als Geſindeverdingerinnen angeſtellt zu werden. Von den ſich gemeldeten Weibern ſind folgende 3 inſtruirt und verpflichtet worden, nämlich:

Chriſtian Nees, des Nachtwächters Ehefrau,
Schreiner David Fingado's Wittib, und
Schnallenmacher Johannes Leſers Ehefrau,

an welche ſich alſo die Herrſchaften, welche Geſinde ſuchen, und das Geſinde, welches Dienſt und Anſtellung ſuchet, zu wenden, und ſich bei Vermeidung namhafter Strafe ſonſten keiner unangeſtellten Geſindeverdingerinnen zu bedienen, indem nur die genannte drei Weiber ſich damit abgeben zu dürfen die Erlaubniß haben. Entweder das Geſinde, welches einen Dienſt ſuchet, oder die Geſinde ſuchende Herrſchaft, mithin derjenige Theil, welcher die Geſindeverdingerin anſtellt und beauftragt, hat dieſer für Verſchaffung eines Dienſtes oder eines Geſinde 30 Kreuzer Belohnung zu bezahlen.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und außer obigen 3 Weibern jeder andern Perſon das Geſchäft einer Geſindeverdingerin bei 2mal 24ſtündiger Gefängnißſtrafe unterſagt wird.

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 31. Dezember 1829.

Da nach der beſtehenden höchſten Verordnung zur Weihnachtszeit ſämmtliche Dienſtboten friſche Miethſcheine abzulangen und die neu angekommenen ihre Heimathſcheine in der Stadt-Kanzlei zu hinterlegen haben, ſo werden die Dienſtherrſchaften aufgefordert dieſer höchſten Verfügung um ſo gewiſſer nachzukommen, als ſie anſonſt der feſtgeſetzten Strafe ſich ausſetzen.

Stadtrath Offenburg. Offenburg den 20. Jänner 1831.

Obſchon durch eine landesherrliche Verordnung vom Jahr 1809 im Regierungsblatt vom 13. Mai unter Strafe von 6 Reichsthalern jedem Dienſtboten zur Pflicht gemacht worden, ſie mögen in Dienſten verbleiben oder friſch in ſolche eintreten, in der Woche von Weihnachten bis zum neuen Jahr ſich perſönlich beim Stadtrath zu melden, ihre Miethſcheine zu löſen, und ihre Heimathſcheine daſelbſt abzugeben: ſo ſind bisher kaum ein Drittel dieſer hohen Verfügung nachgekommen.

Es werden daher die betreffenden Dienſtherrſchaften aufgefordert, binnen kürzeſter Friſt ihre Dienſtboten zu Ablangung der Miethſcheine in hieſige Stadtkanzlei um ſo gewiſſer abzuſchicken, als ſich anſonſt die Säumigen ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie in die geſetzliche Strafe verfällt werden müßten.

Stadtamt Offenburg. Offenburg den 12. Jänner 1832.

Obſchon durch eine landesherrliche Verordnung vom Jahr 1809, im Regierungsblatt vom 13. Mai, unter Strafe von 6 Rthlrn. jedem Dienſtboten zur Pflicht gemacht worden, ſie mögen in Dienſten verbleiben oder friſch in ſolche eintreten,

in der Woche von Weihnachten bis zum neuen Jahr ſich perſönlich bei dem Stadtrath zu melden, ihre Miethſcheine zu löſen, und ihre Heimathſcheine daſelbſt abzugeben: ſo ſind bisher kaum ein Drittheil dieſer hohen Verfügung nachgekommen. Es werden daher die betreffenden Dienſtherrſchaften aufgefordert, binnen kürzeſter Zeit ihre Dienſtboten zu Ablangung der Miethſcheine in hieſige Stadtkanzlei um ſo gewiſſer abzuſchicken, als ſich anſonſt die Saumſeligen ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie in die geſetzliche Strafe verfällt werden müßten.

Bürgermeiſteramt Raſtatt. Raſtatt den 5. Juli 1827.

(Miethſcheine für Dienſtboten betreffend.)

Alle jene hieſige Einwohner, welche Dienſtboten haben, von denſelben aber keinen Miethſchein beſitzen, werden andurch ermahnt, binnen 8 Tagen ſich damit zu verſehen, andernfalls ſie zu erwarten hätten, mit der deßfalls ſchon früher feſtgeſetzten Strafe ad 1 fl. 30 kr. belegt zu werden.

Oberbürgermeiſteramt Raſtatt. Raſtatt den 7. Juli 1831.

(Dienſt-Miethſcheine betreffend.)

Da man wahrgenommen, daß viele fremde Dienſtboten dahier ſind, welche weder ihren Heimathſchein bei der Polizey hinterlegt, noch einen Miethſchein genommen haben; ſo wird hiermit bekannt gemacht, daß deßfalls nachgeſehen werden wird und alle Dienſtherrſchaften, welche ſich mit den Miethſcheinen ihrer Dienſtboten nicht ausweiſen können, werden in die geſetzliche Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt werden.

Bürgermeiſteramt Baden. Baden den 30. November 1832.

(Dienſtboten betreffend.)

Es ſind ſeit kurzem mehrere Fälle vorgekommen, daß Dienſtboten ihre Dienſtherrſchaft verändern, ohne dahier die Anzeige gemacht zu haben, und ſich mit Unwiſſenheit der beſtehenden Verordnung entſchuldigen, indem ſie vorgeben, alle Obliegenheiten erfüllt zu haben, wenn ſie ihren Heimathſchein bei ihrer Ankunft auf dem Polizeybureau niederlegen.

Es wird demnach zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit der Dienſtherrſchaften folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Jeder Dienſtbote, männlich oder weiblich, der dahier in Dienſten treten will, iſt gehalten, ſeinen Heimathſchein dahier abzugeben, allwo er einen Miethſchein erhält, welchen er ſeiner Herrſchaft zur Aufbewahrung zu übergeben hat, und worauf von dieſer beim Austritt des Dienſtboten die darf auf bezeichnete Rubrik über ſeine Aufführung kurz auszuüllen iſt.

1) Dieſen Miethſchein hat jeder Dienſtbote bei gänzlichem Abgang von hier und bei jedem Dienſtwechſel dahier vorzuzeigen, allwo er entweder ſeinen Heimathſchein oder einen neuen Miethſchein erhaltet.

2) Es iſt keiner Dienſtherrſchaft erlaubt, einen Dienſtboten ohne einen ſolchen Schein in Dienſt zu nehmen, bei Strafe von 2 fl., er mag dahier ſchon gedient haben oder nicht.

Eben ſo wird den Handwerksmeiſtern von allen Zünften und ſonſtigen Gewerben, bei gleicher Strafe anbefohlen, keinen Gehülfen anzuſtellen, der nicht vorher dahier ſein Wanderbuch abgegeben, nnd dafür einen Schein erhalten hat, der vom betreffenden Meiſter aufzubewahren, und beim Abgang des Gehülfen dahier vorzuweiſen iſt, ohne welchen er ſein Wanderbuch nicht zurück erhaltet.

Man verſieht ſich zu ſämmtlichen Dienſtherrſchaften und den betreffenden Meiſtern, daß ſie zur Handhabung dieſer Ordnung das Ihre willig beitragen werden, indem ihr eigenes Intereſſe damit verbunden iſt.

Bürgermeiſteramt Durlach. Durlach den 30. Dez. 1830.

Der hieſigen Innwohnerſchaft wird hiermit bekannt gemacht, daß die Heimathſcheine und Wanderbücher der fremden dahier in Dienſten und Arbeit ſtehenden Knechte, Mägde, Handwerksgeſellen und Lehrjungen bei Stadtverrrechner Feſenbeckh hinterlegt, und bei dem Austritt aus dem Dienſt, bei demſelben wieder abgeholt werden müſſen.

Für die Ausſtellung des Miethſcheins wird 3 kr. von den Dienſtboten ꝛc. bezahlt.

Jede Dienſtherrſchaft oder Meiſter aber, der einen Dienſtboten oder Geſellen ohne einen Miethſchein annimmt, oder denſelben entläßt ehe der beurkundete Heimathſchein derſelben von dem entlaſſenen Dienſtboten vorgezeigt wird, verfällt ohne Nachſicht in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 22. Auguſt 1814.

Wer von den hieſigen Einwohnern eine verheirathete auswärtige Familie oder einen verheiratheten Dienſtboten, in ſein Haus oder ſeinen Dienſt ohne ſchriftliche ſtadträthliche Erlaubniß aufnimmt, hat eine Strafe von 10 fl. zu gewärtigen und muß [ſich nebenbei gefallen laſſen, daß wenn einſtens dergleichen Familien unterſtützungsfähig werden, dieſe Unterſtützungen und alle daraus entſtehende üble Folgen zu leiden. Dieſes macht man zur Benehmung und Nachachtung der hieſigen Einwohnerſchaft bekannt.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 22. Juni 1818.

Da man gegenwärtig hier mit der Einführung der für das Großherzogthum erſchienenen ſehr zweckmäßigen Geſinde-Ordnung, nach dem Beiſpiele anderer Städte, begriffen iſt, dieſes Geſchäft aber, beſonders anfänglich, ſehr viele Mühe verurſacht, ſo wird die Einwohnerſchaft zu möglichſter Erleichterung deſſelben aufgefordert und angewieſen: bei unnachſichtlicher Strafe von 1 fl. 30 kr. von nun an weder männliche noch weibliche Arbeiter und Geſinde ꝛc. aufzunehmen, ehe und bevor ſolche ſich mit einem von Seiten der Stadtpolizey ausgeſtellten Erlaubniß- und Miethſchein ausweiſen können, und iſt dieſes Geſchäft bereits dem Stadtwachtmeiſter unter Zugebung eines Polizeydieners aufgetragen worden, und wird daher keiner fremden Perſon, welche ſich nicht mit Paß, Wanderbuch, Heimathſchein ꝛc. ausweiſeu kann, Aufenthalt und Arbeits-Erlaubniß geſtattet werden. Benannte Atteſtate werden jedem Fremden abgenommen und dafür ein Schein ausgeſtellt, nach Ablauf der Arbeits- oder Dienſtzeit aber, auf vorzuzeigendes Zeugniß der Dienſtherrſchaft wieder verabfolgt. Hierbei wird auch das ſchon längſt bekannt gemachte Verbot der Beherbergung fremder Perſonen in Privathäuſern, ohne vorher Anzeige davon gemacht zu haben, nochmals erneuert, und in Uebertretungsfällen deſto unnachſichtlicher geahndet werden.

Bürgermeiſteramt und Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 15. Januar 1821.

Auf, von betreffender Stelle anher gemachte Anzeige, daß noch ſo viele fremde Conditionairs, Arbeiter, Handwerksgeſellen, Knechte und Mägde ꝛc. ſich hier befinden, welche, der Verordnung vom 23. Auguſt 1818 ohngeachtet, keine Erlaubniß-, Wanderbücher- oder Miethſcheine abgelößt haben, wird andurch die Einwohnerſchaft wiederholt, und zwar zum

leztenmal zur genauen Nachachtung beſagter Verordnung, welche hier unten nochmals wörtlich wiederholt wird, angewieſen. In Gefolge deſſen jeder Einwohner von ſeinen Conditionairs, Handwerksgeſellen, Knechten, Mägden ꝛc. die erforderlichen, von der Polizey ausgeſtellten Scheine zur Hand zu nehmen und aufzubewahren hat.

Denjenigen aber, welche dieſe Scheine noch nicht abgelößt haben, iſt hierzu der letzte Termin von 10 Tagen einberaumt; nach Ablauf dieſer Zeit wird mit der feſtgeſetzten Strafe gegen die betreffenden Einwohner ohnnachläßig vorgefahren werden.

Stadtrath Pforzheim. Pforzheim den 3. October 1825.

Die im Monat Auguſt 1818 bei Einführung der Geſinde-Ordnung dahier erſchienene Polizeyverordnung folgenden Inhalts, wird andurch zu genauer Nachachtung erneuert wiederholt:

1) Hat jede fremde Perſon beiderlei Geſchlechts, welche ſich hier in Arbeit, Dienſt oder Lehre aufhalten will, ihre Atteſtate, Päſſe, Wanderbücher, Heimathſcheine ꝛc. bei der hiezu angeordneten Polizey-Commiſſion zu hinterlegen, wofür denſelben um den feſtgeſetzten Betrag von 12 kr. ein Schein ausgeſtellt wird.

Ausgenommen hievon ſind Beſuche von Verwandten und Bekannten, welche bloß gemeldet oder angezeigt werden müſſen.

2) Darf bei 1 fl. 30 kr. unnachläßiger Strafe kein Einwohner einen Arbeiter, Geſellen, männlichen oder weiblichen Dienſtboten aufnehmen oder einſtellen, der ſich nicht mit einem, von der Polizey-Commiſſion ausgeſtellten Erlaubnißſchein ausweiſen kann.

3) Muß jede Dienſt- oder Platzveränderung gemeldet, und hiezu der Erlaubnißſchein aufs neue gelößt werden, damit man zu jeder Zeit in den deßhalb geführt werdenden Büchern

erſehen kann, wo ſich jeder hier befindliche Fremde aufhält, und ob derſelbe ſich in ſeinem vorigen Platz gut betragen hat.

4) Darf in keinem Privathauſe einem Fremden Aufenthalt und Herberge bei einer herrſchaftlichen Strafe von 10 fl. bis, nach Befund, von 10 Reichsthalern, ohne beſonders eingeholte Erlaubniß gegeben werden.

Hievon ſind auch Taglöhner, Schnitter und Dreſcher nicht ausgenommen, und müſſen ſolche, Erlaubnißſcheine einholen.

5) Diejenigen hier arbeitenden oder dienenden Fremden, welche, der geſchehenen Mahnung ungeachtet, bis heute ihre Heimathſcheine, Atteſtate, Wanderbücher, Päſſe ꝛc. noch nicht eingebracht haben, wird hiezu noch ein letzter Termin von drei Tagen anberaumt, nach derſelben Ablauf mit Strafe von 1 fl. 30 kr. gegen die Dienſtherrſchaft, und nach Befund, Fortweiſung des Fremden verfahren werden wird.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 12. Dez 1826.

Zufolge hoher Kreisdirektorial-Verfügung vom 27. Oktober d. J., Nr. 17048, wird die längſt beſtehende polizeyliche Anordnung, daß durchaus keine fremde Perſon, ohne Erlaubnißſchein von der Polizey-Commiſſion, in Condition, Arbeit, Dienſt ꝛc. bei 5 fl. unnachſichtlicher Strafe aufgenommen werden darf, erneuert.

Um die deßfalls vorzunehmende Viſitation nicht aufzuhalten, wird die Einwohnerſchaft aufgefordert, die abgelösten Miethſcheine zur Einſicht bereit zu halten.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 13. Sept. 1831.

Der beſtehenden Verordnung ungeachtet werden von hieſigen Einwohnern noch häufig Wanderbücher, Heimathſcheine

und Päſſe von eingeſtellten Handwerksgehülfen, Dienſtboten ꝛc. mehrere Tage zurückbehalten, und erſt verſpätet auf dem Polizeybureau abgegeben. Es wird daher wiederholt bekannt gemacht, daß dieſe Heimathszeugniſſe ſogleich beim Eintritt der fremden Gehülfen abgegeben werden müſſen, und wird jeder Uebertretungsfall mit der geſetzlichen Strafe geahndet werden.

Bürgermeiſteramt Pforzheim. Pforzheim den 15. Mai 1832.

In Bezug auf die im Wochenblatte Nr. XXXIX. vom 28. September und Nr. XL. vom 5. Oktober 1831 wiederholt bekannt gemachte Polizeyverordnung, die Hinterlegung der Wanderbücher, Heimathſcheine, Päſſe ꝛc. von fremden Gewerbsgehülfen, Handwerksburſchen, Dienſtboten ꝛc. wird andurch nochmal in Erinnerung gebracht, daß dieſe Heimathzeugniſſe jedesmal, ſogleich bei dem Eintritt beſagter fremder Perſonen auf dem Polizeybureau hinterlegt werden müſſen, und auch die einzelne Fälle nachzuholender Einbringung dieſer Documente daſelbſt ſogleich anzuzeigen ſind.

Jeder Uebertretungsfall dieſer Verordnung wird mit 1 fl. 30 kr. und nach Verhältniß beſtraft.

Bürgermeiſteramt Wertheim. Wertheim den 5. Mai 1826.

Vermöge Erlaſſes des hohen Miniſteriums des Innern vom 11. April l. J., Nr. 3826, wird andurch verkündet, daß bei Strafvermeidung durchaus keine Dienſtboten, ohne Unterſchied, ſie ſeyen fremd oder innländiſch, mehr aufgenommen werden dürfen, welche ſich nicht auszuweiſen vermögen, daß ſie die natürlichen Blattern gehabt haben, oder aber mit Erfolg geimpft ſind, worauf die Stadt- und Orts-

vorſteher des Stadt- und Landamts-Bezirkes Wertheim ſtreng wachen müſſen.

Stadtrath Wertheim. Wertheim den 26. Mai 1830. Nr. 501.

Da die beſtehende Verordnung: von jedem Dienſtboten-Wechſel auf hieſigem Rathhaus ſchnellmögliche Anzeige zu machen, öfters außer Augen geſetzt wird: ſo bringt man hiermit dieſelbe mit dem Bemerken in Erinnerung, daß alle ſich nicht pünktlich hiernach Achtende unnachſichtlich geſtraft werden.

Regiſter.

A.

Seite.
Ablauf-Röhren, an den nachbarlichen Scheidemauern Freiburg 188
Heidelberg 180
— Anlage derſelben Freiburg 187
Ablaufwaſſer, deſſen Einleitung in die Senkgruben.
Freiburg 186
Wertheim 217
Abtritte, Anlage der Wertheim 217
Abtrittsgruben, Conſtruction der Freiburg 186
Wertheim 217
— Reinigungskoſten der Freiburg 186
Abweisſteine, Anlage der Freiburg 186
Wertheim 218
— deren Errichtung, mit Ausnahme an Thoreinfahrten, ſind verboten Heidelberg 179
Allmoſen, Geben und Nehmen das, Bruchſal 952
— verbotenes Abreichen deſſelben an Bettler, Mannheim 953
Wertheim 956
Amtsboten, im Amte Wertheim, Wertheim 295
— deren Belohnuung von Privaten, für die Beſorgung ihrer Privatgeſchäfte 297
— Pflichten derſelben 296, 297
— nothwendige Eigenſchaften der 297
Amtsbotenlohn, Ueberſchreitung des 297

Seite.
Angeln, Verwendung derſelben zum Anfeuern 30
Anſtrich der Häuſer, deſſen muthwillige Beſchädigung
Carlsruhe 794
Freiburg 186
Offenburg 202
Mannheim 206, 209
Wertheim 214, 218
Apotheker, Handverkauf der 636
— Rechte der 664
Apotheker-Gewicht 558
Apothekerwaaren, deren Verkauf unter der Taxe, 600
Armatur- und Monturſtücke, Erkaufen oder Eintauſchen militäriſcher 274
Arme, auf Reiſen erkrankte, In- oder Ausländer, deren Pflege und Wartung 943
— Unterhaltungspflicht derſelben 940
Arzneien, Handel mit, ohne obrigkeitl. Erlaubniß
Offenburg 684
Arzneimittel, Taxe der, für Hausthiere 636
— Verkauf derſelben durch Materialiſten 665
— Verkauf derſelben durch Unbefugte Wertheim 714
— welche draſticher Eigenſchaft ſind, dürfen ohne ärztliche Anordnung nicht verkauft werden 637 u. 662
Arzneiſtoffe, Hauſieren mit 665
Aſche, deren Verwahrung an wohlbereiteten, unſchädlichen Orten 3, 31, 51, 52, 55
Durlach 144
Freiburg 86
Heidelberg 114
Immenſtaad 57
Karlsruhe 96, 97
Mannheim 107, 109, 111
Offenburg 91, 135
Pforzheim 162
Raſtatt 93

Seite.

Aſche, deren Verwahrung an wohlbereiteten, unſchädlichen Orten Stockach 74
Wertheim 121, 122, 129, 168

Aſchenbehälter, Conſtruction derſelben
Heidelberg 177
Freiburg 187

Aſchenverkauf in das Ausland. 268

Aſche-Torf, beſonders vorſichtige Aufbewahrung der 31
Stockach 74
Mannheim 107

— Vorſicht bei Verwendung derſelben als Dünger
Mannheim 107

Aufenthalt unberechtigter Leute, Anzeige von dem
Freiburg 946, 947

Aufenthaltsgeſtattung unberechtigter Leute ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Freiburg 946

Aufenthaltsſcheine, deren Inhalt 973

Ausgußröhren, an äußeren Façaden angebrachte
Freiburg 187

— aus Höfen, Waſchküchen ꝛc., Anlegung derſelben
Heidelberg 180
Freiburg 188

Ausgußſteine aus Höfen, Waſchküchen ꝛc. Anlegung der Freiburg 188

Ausländerinnen in den Entbindungsanſtalten niedergekommener, deren Aufnahme in den Dienſt
Heidelberg 954

Ausſchreiben, verbotenes, eines Lehrlings 326

Austreiben der Thiere auf die Weide in den Orten, wo der Milzbrand ausgebrochen iſt 616

B.

Baden an beſtimmten Orten und öffentlichen Plätzen
Durlach 944

Seite.

Baden an beſtimmten Orten und öffentlichen Plätzen
Freiburg 788
Heidelberg 820, 821, 822
Lahr 835
Mannheim 806, 812, 817
Offenburg 788, 839, 840, 841
Pforzheim 848, 849
Raſtatt 843, 845
Wertheim 823, 826, 827, 829, 851, 852

Baden an öffentlichen Plätzen in der Nähe der Stadt und an gangbaren Wegen Lahr 783
Offenburg 788

Baden, das, der noch nicht 12 Jahr alten Kinder, ohne Aufſicht Wertheim 827

— im Floßkanal Karlsruhe 802

— im Landgraben Karlsruhe 793

Badeordnung Wertheim 826

Baden, unziemliches Wertheim 827

Backhäuſer, Begünſtigung der Erbauung der 28

Backöfen, als Anſtöße, außerhalb den Häuſern, deren Conſtruction 28

— gehörige Verwahrung der Durlach 143

— Verſchließung mit eiſernen Thürchen 5

Backwerk, beſonderes, deſſen verbotenes Verfertigen durch Bäcker Lahr 400

— Hauſieren mit Mannheim 370

— weißes, deſſen Stoff und Form Mannnheim 370

Bäcker haben die monatlichen Brodpreiſe der Polizey anzugeben Karlsruhe 259
Wertheim 392

— müſſen die angezeigten monatlichen Brodpreiſe an einer ſtets ſichtbaren Tafel bekannt machen
Karlsruhe 260
Wertheim 392

Seite.

Bäcker müſſen die monatlichen Preiſe den ganzen Monat beibehalten Karlsruhe 259
Wertheim 392
— müſſen den vorgeſchriebenen Stahl, die vorſchriftmäßige Führung und Form, ſo wie das feſtgeſetzte Gewicht beibehalten Karlsruhe 260
Wertheim 392
— müſſen immer mit hinlänglichem Vorrath guter Waare verſehen ſein 260
Freiburg 336
Karlsruhe 310
Bäckergeſchirr zur Aufbewahrung des Sauerteigs
Mannheim 711
Offenburg 686
Bäckerknechte, deren unerlaubter Aufenthalt in Wirthshäuſern Heidelberg 822
Bäcker, Quantität des erlaubten Holzvorraths in ihren Häuſern Wertheim 230
Balkenwaagen in die Mühlen, Anſchaffung derſelben
Stockach 580
Balkons auf Tragſteinen mit Säulen
Freiburg 188
Heidelberg 181
Ball- u. Steinwerfen, auf Straßen und öffentlichen Plätzen Mannheim 808, 816
Barbiergeſellen, das verbotene Haarſchneiden durch Bruchſal 362
Batterie, deren Beſchädigung Mannheim 807
Bauarbeiten dürfen durch Unberechtigte nicht gefertigt werden Mannheim 239
Bauchöfen, deren Verſchließung mit eiſernen Thürchen 5
Baucommiſſion, Pflichten der Heidelberg 182, 183
Baugerüſte, deren Prüfung vor der Benutzung
Freiburg 192
Mannheim 225

Seite.

Baugerüſte, deren Prüfung vor der Benutzung
Wertheim 216, 225
Bauherren, deren Pflichten bei Herſtellung eines ge⸗
nehmigten Bauplans Heidelberg 182
Baumaterialien, deren Lagerung auf der Straße
Wertheim 219
— zu einem Bau zu verwendende, deren Beſchaffenheit
und Maaß Freiburg 186
Heidelberg 172
Mannheim 207
Wertheim 279
Bäume und Geſträuche im Schloßgarten, deren
Beſchädigung Karlsruhe 738
Baumwolle, gewundene, deren Verkauf nach dem
Gewicht Freiburg 334, 335
Baumwollenwaaren, das Hauſieren mit 282
Baumwollenzeuge, mit welchen hauſiert werden
will, deren Stempelung 256, 283
Bauplan, deſſen Vorlage und Bearbeitung Freiburg 197
Bauriſſe, unbefugte Abänderung genehmigter
Freiburg 192
Mannheim 208
— Vorlage derſelben zur Prüfung und Genehmigung
167, 170
Freiburg 184, 185, 234
Heidelberg 171, 210
Karlsruhe 203
Lahr 200
Mannheim 206
Pforzheim 237
Raſtatt 202
Wertheim 216, 230
Begräbniß⸗Commiſſion, deren Obliegenheit
Mannheim 925
Begräbniß der Separatiſten 887

Seite.
Begräbniß, ohne Bewilligung des Leichenſchauers 671
Wertheim 714
— Verbot der Kränze bei 870
Begräbnißplatz, Beſchädigung der Gedächtnißzeichen auf dem Karlsruhe 915
— Eindringen in den Karlsruhe 915
— Verletzung des iſraelitiſchen Bruchſal 920
— Wahl des Heidelberg 930
Begräbnißzeit Mannheim 927
Pforzheim 703
Raſtatt 688
— deren Beſtimmung durch den Leichenſchauer 671
Wertheim 714
Beſchädigung, Erſatz für boshafte Heidelberg 821
— des Anſtriches der herrſchaftlichen Gebäude im Schloßgarten Karlsruhe 794
— im Felde durch Schulkinder Lahr 833
Beſchlagbrücken mit Vordächern an den Werkſtätten der Schmidte, deren Entfernung
Heidelberg 178
Wertheim 231
Betragen, anſtändiges, im Schloßgarten
Karlsruhe 795
Betrunkene, Abreichung geiſtiger Getränke an
Wertheim 823
— auf den Straßen Wertheim 823
— Behandlung fremder Karlsruhe 796
Bettel, Abſchaffung des Bruchſal 951
Freiburg 946
Mannheim 953
Offenburg 947
— verbotener 940
Bettelfuhren, Abweiſung der 940, 943
Bettelpatente, Collektiren mit 945
Offenburg 947

Seite.

Bettelpatente, Collectiren mit Mannheim 812
Bettler, Abweiſung der Karlsruhe 951
— ausländiſche, deren Zurückweiſung an der Gränze 941
— Verheimlichung der Mannheim 953
— Verhinderung des Auffangens der Mannheim 953
— heimlich oder gewaltſam abgeſetzte, deren Zurückweiſung 943
Bierbrauer, deren Aufſicht auf das Feuer nach vollendetem Gebräu Wertheim 123, 130
— Eingriffe derſelben in das Küferhandwerk Mannheim 411, 415
— haben geſundes und nahrhaftes Getränk zu liefern Lahr 339
— haben hinreichenden Vorrath an Bier zu halten Lahr 339
Mannheim 370
Wertheim 716
Bier, Brauzeit deſſelben Mannheim 378
— eingebrachtes, muß bei dem Thorgetter declarirt werden Mannheim 478
— eingebrachtes, muß am Lagerhaus declarirt werden Freiburg 491
— eingebrachtes, deſſen Verbringung in das Kaufhaus Freiburg 438
— eingebrachtes, das Einſchwärzen deſſelben in den Bannbezirk Donaueſchingen 308
— geringes oder saueres Heidelberg 587
Lahr 682
Offenburg 684
Bierlager nicht zur Stadtgemeinde gehöriger Perſonen oder nicht zünftiger Bierbrauer Freiburg 334
Bier, nicht preiswürdiges Mannheim 370
Wertheim 714
— preiswürdiges Lahr 398

Seite.
Bier, Vermiſchung mit geringhaltigem Wertheim 715
Biertaxe Lahr 339
Mannheim 378, 380
Wertheim 715
Bijouterie-Waaren, deren Verfertigung durch Unbefugte Pforzheim 404
Blattern, natürliche, unterlaſſene Anzeige von dem Ausbruch der 619, 643
— Vorkehrung gegen die Verbreitung der natürlichen 617
— natürliche, die Krankheitserſcheinungen derſelben ſind ſogleich anzuzeigen 619, 651, 676
Blatternkranke, deren Bewachung 676
— Hausſperre wegen 676
— heimlicher Beſuch bei 651, 676
— Reinigung des von denſelben gebrauchten Weißzeugs oder deren Kleidungsſtücke 644
— deren Verbringung an einen andern Ort 676
Lahr 683
Offenburg 683
— Verheimlichung der 651, 676
Bleiche, Berechtigung der Freiburger
Freiburg 281, 331, 396
— Berechtigung der Pforzheimer Pforzheim 357, 358
Bleichanſtalt, Zueignung zurückgelaſſener Gegenſtände auf der Karlsruhe 802
— Zutritt der Mannsperſonen in die Karlsruhe 802
Blumen und Geſträuche, deren Beſchädigung im Schloßgarten Bruchſal 805
Karlsruhe 795
Mannheim 810, 815
Boden, hölzerne, in Küchen, deren Abſchaffung
Heidelberg 177
Bouteillen, geeichte, deren Gebrauch im Gewerbsbetrieb 549, 550
Boutiquen-Zins, Tarif Freiburg 497

Seite.
Boutiquen-Zins, Tarif Pforzheim 529
Brackſchaafe, magere, ſchlechte, alte, das Schlachten derſelben Wertheim 728
Brandaſſekuration der Gebäude in auswärtige Brandverſicherungs-Geſellſchaften 21
Brandmauern, an welche Heerde geſetzt werden, deren Conſtruction Freiburg 191
Heidelberg 177
Wertheim 224
— deren Errichtung und Conſtruction Freiburg 189, 191
Heidelberg 174, 177
Wertheim 220
— in denen Holz befindlich iſt, deren Entfernung
Freiburg 190
Heidelberg 174
Mannheim 107
Wertheim 120
Brandmeiſter, Pflichten der 37
Brandſchutt der Feuerarbeiter, deſſen Lagerung
Pforzheim 858
Brandſtätten, Aufräumung der Durlach 159
Stockach 69
— Bewachung der Stockach 69
— Entlaſſung der Perſonen von einer 11
Freiburg 84
Stockach 70
— Entfernung arbeitsunfähiger Perſonen von einer 9, 44
Bruchſal 103
Durlach 156
Freiburg 84
Brandſtätte, Entfernung derſeits unfähiger Perſonen von einer Stockach 65, 66, 67
— Entfernung unbekannter Fremder von einer
Wertheim 124, 126
— unerlaubte Entfernung von einer 10

Seite.

Brandſtätte, unerlaubte Entfernung von einer
Durlach 158
— Hinwegnahme fremden Eigenthums von einer 10
Stockach 71
Wertheim 125
Brandverſicherungs-Geſellſchaften, auswärtige, deren Beſchränkung und Verpflichtung 15
Brandwein, Brennen des, an beſtverwahrten Orten 4
— Handel mit 302
— Hauſieren mit Wertheim 390
— ſelbſt bereiteter, deſſen en detail Verkauf 280, 317
Heidelberg 383
Wertheim 390
— Verkauf des ſelbſt erzeugten Pforzheim 405
— Verkauf und Ausſchenk an Wochen- und Jahrmärkten und auf öffentlichen Plätzen 285, 289
Freiburg 334, 422
Brandweinausſchenk auf den Wochenmärkten
Freiburg 334, 422
— unbefugtes in den Häuſern Freiburg 334
Brandweinſchenks-Befugniß 280, 285
Heidelberg 382
Wertheim 390
Brandweinſchank, unbefugter 280, 285, 317, 889
Freiburg 334
Heidelberg 382
Karlsruhe 352
Lahr 400, 401
Brautſuppen bei Hochzeiten 882
Brennöfen der Häfner, Gipsheerde, feuerbrauchende Werkſtätte ſind außer den Ortſchaften anzulegen 27
Briefboten und inſtitutenmäßigen Fuhrwerke, Abſchaffung der 248
Briefe, verſiegelte, deren Beförderung durch Hauderer und Boten 249

Seite.

Brodabgaben der Bäcker an die Einwohner
Freiburg 336
Brod, deſſen Aufbewahrung in beſonderen Stuben.
Karlsruhe 349
— das Backen von anderer Sorte 260
— aus Mehl von ſchlechten Mehlgattungen oder mit fremden Beſtandtheilen vermiſcht Wertheim 716
— auf beſondere Beſtellung gebackenes
Mannheim 370, 371
— das Einbringen deſſelben von außen 260
Wertheim 393
— das Backen von verſchiedenem Gewicht 260
Brod-Gewicht des Hausbrodes Conſtanz 591
Brod, Gewicht-Mangel 304, 306
Bruchſal 359, 366
Heidelberg 587
Karlsruhe 310, 311, 699, 700
Mannheim 371
Offenburg 342
Raſtatt 346
Wertheim 717
— Gewicht und Form des Wertheim 716
— das Hauſieren mit Bruchſal 359, 367
Mannheim 372
Pforzheim 353
Wertheim 387, 393
— Hauſieren mit, durch ausländiſche Bäcker Pforzheim 354
— Hauſieren mit, durch inländiſche Bäcker Pforzheim 354
— heimliche Verbringung deſſelben in das Militärlazareth
Mannheim 712
— nicht ausgebackenes Karlsruhe 699
Offenburg 343
Wertheim 716
Brod-Preiſe ſind vor den Läden der Verkäufer anzuhängen 259

Seite.
Brod-Sorten Karlsruhe 698
Brod-Stahl Bruchſal 359, 366
Karlsruhe 260, 698
Lahr 399
Mannheim 371
Wertheim 392, 393, 394
Brodteig, Bereitung des Karlsruhe 699
Brodtaxe Lahr 400
Offenburg 343
— deren Aufhebung in der Reſidenzſtadt 258
Wertheim 391
— Regulirung Karlsruhe 258
Wertheim 716
— Ueberſchreitung der Karlsruhe 352
Freiburg 336
Brod, unreifes oder überreifes, Verkauf deſſelben
Mannheim 371
Brodverkauf auswärtiger Bäcker, erlaubter.
Wertheim 394
— nach dem Gewicht Wertheim 717
Brodverkäufe, unverweigerliche Karlsruhe 352
Mannheim 372
Wertheim 393, 716
Brod, verkauftes, muß auf Verlangen vorgewogen werden 260
Wertheim 393
Brodvorrath, erforderlicher Heidelberg 385
Karlsruhe 698
Wertheim 394, 716
Brodzeichen der Bäcker, das Aufdrücken deſſelben auf das Brod Bruchſal 359, 366
Conſtanz 591
Karlsruhe 248, 311, 700
Mannheim 372
Raſtatt 346

Seite.
Brodzeichen der Bäcker, das Aufdrücken deſſelben auf das Brod Offenburg 343
Wertheim 388, 717
Brücken, deren Erbauung von Stein Pforzheim 205
— Reparation der Freiburg 191
— über die Stadtbäche, Conſtruction der Freiburg 191
Brunnen, Beſchädigung der Offenburg 91
— Einbinden derſelben bei eintretendem Winter
Mannheim 108
Karlsruhe 99
Offenburg 91
— Errichtung, gute Unterhaltung und Reinigung der 6
Mannheim 108
Wertheim 121, 221
— Erſatz für, welche bei einem Brande beſchädigt wurden
Offenburg 91
Mannheim 108
— Verunreinigung der Pforzheim 857
Raſtatt 858
Brunnentröge, Verunreinigung der Pforzheim 857
Bücher, ſchädliche, Hauſieren mit 762
Bütten, Anſchaffung und Verwendung der Stockach 59
Brunnenleitung, Veränderung an der Freiburg 191
Bühnen, Oeffnungen auf denſelben, deren Verwahrung 168
Bürgermilitär, deſſen Verwendung bei einem entſtehenden Brande Freiburg 81
Bürgerrecht kann nur nach erſtandener Wanderzeit angetreten werden 263
Bürgerwirthe dürfen keine gekochte, gebratene und warme Speiſen abreichen Bruchſal 363
Bürgerwirthſchaften, verbotene 323
Lahr 307, 339, 340, 341
— Verpflichtung derſelben zum Verkauf der nur im Ort erzeugten Weine Bruchſal 363

Seite.

Bürgerwirthſchaften, Verpflichtung derſelben zum Verkauf der nur im Ort erzeugten Weine
Offenburg 401

Bürſten, das Hauſieren mit Lahr 337

Butter, deren Verkauf an Markttägen in den Häuſern
Raſtatt 446

— deren Ankauf auf Mehrſchatz Gernsbach 517

— deren Verkauf iſt den Unterhändlern geſtattet
Heidelberg 487

— deren Verkauf iſt den Mehlhändlern verboten
Heidelberg 487

— zum Verkauf verbrachter, deſſen Abwägen auf der ſtädtiſchen Waage Lahr 506 u. 507

— durch fremde oder der Geſundheit nachtheilige Zuſätze verfälſchte Karlsruhe 448
Pforzheim 521

— zum Verkauf verbrachte, Gewicht des Ballen
Lahr 512

C.

Cadaver, das Vergraben der 610

Calender, auswärtige, deren Stemplung 739 u. 752

— das Hauſieren mit 752

— der Verkauf auswärtiger 729, 752

Camine, allzu enge und von hölzernen Balken durchkreuzte, Entfernung der 26, 50
Heidelberg 175
Wertheim 227

— Conſtruction der 26, 49
Bruchſal 101
Durlach 143
Freiburg 195
Heidelberg 175, 177
Karlsruhe 98

Seite.

Camine, Conſtruction der — Offenburg 134
Wertheim 227
— Erbauung der, von gebrannten Backſteinen oder getrockneten Lehmſteinen 19
— das Schleifen derſelben — Freiburg 175
Heidelberg 196
Wertheim 227
— in Gartenhäuſern, Abſchaffung der 19
— hölzerne, deren Entfernung — Freiburg 88
— Herſtellung ſchadhafter — Lahr 89
— in gemeinſchaftlichen Scheidemauern
Freiburg 174
Heidelberg 190
— Reinigung derſelben durch Lehrjungen 56
— ruſſiſche, deren Einführung — Karlsruhe 99
Heidelberg 117
— Vor-, ſind mit Eiſenblech zu beſchlagen 30, 50
Heidelberg 177
— vorſchriftmäßige Erbauung der 26, 49
Bruchſal 101
Durlach 143
Freiburg 195
Heidelberg 175, 177
Karlsruhe 98
Offenburg 134
— vorſchriftmäßige Erbauung der — Wertheim 227
— das Vorſetzen derſelben auf Tragſteine — Freiburg 196
Heidelberg 175
— zeitweiße Reinigung der 3, 13, 20, 35, 52, 55
Freiburg 78
Heidelberg 116, 118
Lahr 89
Mannheim 113
Offenburg 92, 134
Wertheim 120, 121, 129

Seite.
Caminfeger, Berechtigung der Heidelberg 117, 118
Mannheim 110, 113
Caminfeger-Ordnung 23, 35, 58, 116
Heidelberg 116
Lahr 89
Mannheim 110, 112, 113
Offenburg 134
Caminfeger, Löhne der 54, 56
Heidelberg 114, 117, 118
Mannheim 112, 113
Caminhüte, verkleidete, Entfernung der 50
Camin-Schoos, deſſen vorſchriftmäßige Erbauung 1
Canäle, in den Straßen, Beitrag zur Reinigung derſelben Heidelberg 180
Candelbrücken, deren Anlagen und Verwahrungen
Heidelberg 181
Wertheim 228
Chemiſche Präparate, das Hauſieren mit 252, 254
Chriſtenlehre, Beſuch der Offenburg 913
Ciſternen, Errichtung der 7
Stockach 59
Wertheim 221
Collectanten auswärtiger Lotterien 746
Colonial- und andere fremde Waaren, welche Gegenſtände des inländiſchen Handels geworden ſind, dürfen an Privatmagazinen abgeladen werden
Freiburg 500
Commiſſionshandel ſteht nur wirklich anſäßigen Handelsleuten zu Karlsruhe 349
Conditorei- u. Zuckerwaaren, mit den vorgeſchriebenen Stoffen nicht gefärbte 614

D.

Dachrinnen, hervorſpringende Freiburg 188
Dachſtühle, Conſtruction der Wertheim 282

Seite.

Dächer, Bedeckung der, mit Ziegeln 27
Freiburg 191
Wertheim 221
— Conſtruction der Mannheim 207
Wertheim 215
— verbotene Art der Bedeckung derſelben 166, 170
Heidelberg 173
Freiburg 191
— Verſehung derſelben mit blechenen Kandeln
Freiburg 199
Heidelberg 182
Wertheim 214, 219
Demolitions-Abgabe vom Holz
Mannheim 475, 530
Demolitions- und Holzgeld, Tarif
Mannheim 477
Denkmäler für Verſtorbene Raſtatt 691
Deſtillier- und Brenngefäße zum Brandwein, nicht gehörig eingerichtete 659
Detailverkauf der aus dem Auslande eingehenden Original-Waaren-Paquete 588
Dienſtannahme, Berechtigung 957
Dienſtaustritt, unerlaubter, Schadenserſatz 996
— der Handwerksgeſellen Freiburg 982 u. 983
Karlsruhe 988
Wertheim 1002
— unerlaubter, Beſtrafung des 966
Dienſtboten, deren Abweſenheit ohne Wiſſen der Dienſtherrſchaft 962
— Anzeige derſelben von ihrem Dienſtantritt
957, 973, 974, 978
Bruchſal 990
Freiburg 979, 981
Karlsruhe 987, 988
Lahr 985, 1007

Seite.

Dienſtboten, Anzeige derſelben von ihrem Dienſt-
antritt Mannheim 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998
Pforzheim 1012
Wertheim 1002, 1004
— ausgetretene, deren Anhaltung 966
— Aufenthaltsſcheine der 957, 973
Baden 1000
Bruchſal 990
Durlach 1011
Freiburg 979, 981
Heidelberg 1000
Karlsruhe 988, 989
Lahr 1007
Mannheim 991, 992, 996, 997
Offenburg 986, 1008, 1009
Pforzheim 1012, 1013, 1014
Raſtatt 1009
Wertheim 1009
— Austritts-Anzeige des 971, 975, 978
Baden 1010
Bruchſal 991
Durlach 1011
Karlsruhe 987, 988, 989
— Austritts-Anzeige des
Lahr 1007
Mannheim 991, 993, 994, 996, 998
Offenburg 986, 1008, 1009
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Wertheim 1014, 1015
— austretende, Zwangsmittel gegen die 971
— austretende oder entlaſſene, Rückgabe des Anvertrauten 971
— vergauteter Dienſtherrſchaften, deren Lohn 965
— Austritt mit kurzer Aufkündigung 969
— Beibringung ihrer Heimathsſcheine (Legitimationen)
957, 973, 974, 977

Seite.

Dienſtboten, Beibringung ihrer Heimathſcheine (Legitimationen) Baden 1010
Bruchſal 990
Durlach 1011
Freiburg 982, 983
Karlsruhe 988
Lahr 1007
Mannheim 991, 992, 996, 997, 1000
Offenburg 985
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Raſtatt 1009
Wertheim 1002, 1005, 1014
— Beſtrafung ihrer Vergehungen 962
Dienſtboten-Bücher, deren Einführung 975, 976, 1003
Dienſtboten, Dauer deren Dienſtzeit auf dem Lande 960
— Dauer deren Dienſtzeit in den Städten 960
— das Ablocken der 973
— deren Aufnahme in den Dienſt ohne Miethſcheine
Baden 1010
Bruchſal 990
Durlach 1011
Karlsruhe 988, 989
Mannheim 992
— deren Aufnahme in den Dienſt ohne Miethſcheine
Offenburg 1008, 1009
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Wertheim 1016
— dienſtloſe, deren Beherbergung Mannheim 993
— deren Entlaſſung 968
— deren Fortweiſung 967
— deren gleichzeitige Vermiethung an mehrere Herrn 959
— deren Verpflegung während der Krankheit 963
— deren Verhältniſſe 961

Seite.

Dienſtboten, deren Verheimlichung wegen Bezahlung des Hoſpitalgeldes Heidelberg 1001
— deren Vertretung 961
— Dienſtgeſchäfte derſelben 961
— Dienſtaustrittszeit in den Städten 960
— Dienſtaustrittszeit auf dem Lande 960
— dienſtloſe, deren unerlaubte Aufenthaltsgeſtattung
Bruchſal 991
Mannheim 998
— dienſtloſe, deren Einzeichnung bei der Polizei 958, 994
Bruchſal 990
Wertheim 1005
— dienſtſuchende haben Scheine über Haut-Reinheit vorzuweiſen Lahr 721
— Eigenthum der Livreen 959
— entlaſſene, deren Wiederannahme 971
Dienſtboten-Entlaſſung mittelſt Einſtellung 970
Dienſtentlaſſungsſcheine 967, 972, 978
Baden 1010
Bruchſal 990
Freiburg 982
Karlsruhe 987, 989
Lahr 1007
Mannheim 993, 995, 996, 998
Offenburg 987
Dienſtentlaſſungsſcheine Pforzheim 1013
Wertheim 1000
Dienſtboten, Entſchädigung für Dienſtſchäden der 961
— Erneuerung ihrer Aufenthaltskarten Mannheim 1000
— Hinterlegung ihrer Heimathsſcheine
Baden 1010
Durlach 1011
Offenburg 1008, 1009
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Raſtatt 1009

Seite.

Dienſtboten, Entſchädigung für Dienſtſchäden der
Wertheim 1016
— kranke, Aufbewahrung deren Effekten Mannheim 998
— Lohneinrechnung der Geſchenke, verbotene 959
— Lohn und Koſt, deren Ausgleichung bei der Entlaſſung 970
— Löſung der Miethſcheine der
Baden 1010
Durlach 1011
Freiburg 978
Offenburg 1008, 1009
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Raſtatt 1009
Wertheim 1016
— nicht geimpfte, Aufnahme derſelben in den Dienſt
Lahr 721
Wertheim 718
— ohne Entlaſſungsſcheine aufgenommene 958
— Sicherheitsrecht wegen Beſchädigung durch dieſelben 962
— ſubſidiariſche Schadenhaftung derſelben 962
— unverſchuldeter Abgang derſelben vom Dienſtvertrag 961
— Verbindlichkeit des Dienſtantritts 960
— Verhältniß des Dienſtantritts zur Heiraths-Verſorgung 961
— verſtorbene, Anſprüche deren Erben auf Dienſt und Lohn 964
— Verweiſe an dieſelben von der Dienſtherrſchaft 962
Dienſtboten, welche Dienſtbücher verlieren oder verfälſchen, deren Beſtrafung Wertheim 1006
— Zwangsmittel wegen Weigerung derſelben zum Dienſt-Eintritt 961
Dienſtherrſchaften, Aufnahme der Dienſtboten ohne Miethſcheine
Baden 1010
Durlach 1011

Seite.

Dienſtherrſchaften, Aufnahme der Dienſtboten ohne Miethſcheine Offenburg 1008, 1009
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Raſtatt 1009
Wertheim 1016
Dienſtherren, deren Berechtigung zum Abgange vom Dienſtvertrag 960
Dienſtherrſchaften, Thätlichkeiten derſelben gegen die Dienſtboten 963
— Dienſtboten ſuchende, deren Einzeichnung bei der Polizei 958
Bruchſal 991
Mannheim 994
Wertheim 1005
— Erſatz und Strafe der Mißhandlung der 964
— Haftung für Exceſſe der Dienſtboten 964
— Haftung für Schulden der Dienſtboten 964
— moraliſche Aufſicht derſelben über die Dienſtboten 963
— Reichung von Lohn und Koſt durch 963
— Verhältniſſe der Beſchäftigung der Dienſtboten 963
Dienſtherrn, Verhältniſſe der 962
Dienſtherrſchaften, Verſtorbene, Pflichten der Erben derſelben gegen die Dienſtboten 965
Dienſt- u. Lehrjungen, Beſuch der Realſchulen durch die 891, 894, 903
— Beſuch der Sonntagsſchule durch die 891, 894
Dienſtvertrag, deſſen Aufkündigungs-Vorſchrift auf dem Land 966
— deſſen Aufkündigungs-Vorſchrift in Städten 965
— deſſen Aufkündigung durch amtliche Anzeige 966
Dienſtvertrag, Aufhebung und Folgen über den 964
— Eingehung des 957
— einſeitige Aufhebung des 965
Dippel oder Schwindelhaber, Belehrung über die Kennzeichen des 645, 647

Seite.
Dippel oder Schwindelhaber, Folgen des Genuſſes des 645
— Reinigen des Getraides von 645, 647
Doublierte Gold- und Silber-Waaren, verbotener Verkauf derſelben nach dem Gewicht 269
— oder platierte Waaren ſind in den Etabliſſements-Büchern als ſolche zu bezeichnen 269
— oder platierte Waaren müſſen mit dem Wort double verſehen ſein 269
— oder platierte Waaren müſſen mit einem durch öffentliche Blätter bekannt gemachten Stempel verſehen ſein 269
— Waaren, Verkauf der 269
Dreſchen, das, bei Lichte 32, 55
Durlach 144
Mannheim 111
Offenburg 135
Stockach 72
Dungkübel, das Austragen derſelben während der Tageszeit Lahr 853
Dünger, Abtritts-, deſſen Ausfuhr zur Nachtzeit Lahr 854
— deſſen Ausfuhr bei Tag Heidelberg 856
Durchgang fremder Krämer mit Material-Waaren 607
Dreikönigstage, maskirtes Umherziehen an den 764
Druckſchriften, unanſtändige, deren Verkauf 749

E.

Eier, deren Verkauf iſt den Unterhändlern geſtattet Heidelberg 486
— deren Ankauf auf Mehrſchatz Gernsbach 517
Eichämter 562
Eichapparate 563
Eicher, Nachläßigkeit derſelben bei der Vornahme der Eichgeſchäfte 568
Eichen, das, der größeren hölzernen Flüſſigkeits-Maaße und der Fäſſer 557

Seite.

Eichen, das, der größeren hölzernen Flüſſigkeits-Maaße und der Fäſſer Mannheim 586
— der eiſernen Gewichte und gläſernen Maaßgefäße, beſondere Beſtimmung über das 566
Eichen das, der Fäſſer, die zum Transport dienen 566
Eichen, gläſerner und ſteinerner Gefäße, das 549
— der Herbſtgeräthſchaften Heidelberg 589
— der Ladfäſſer 576, 580
— der Wirthsgefäße zum Ausſchank 556
— das, der zum Gebrauche durch Eintauchen beſtimmten, mit meſſingenen Blättchen verſehenen Gefäße 575
Eichgebühren, Tarif 571
— deren Erhebung und Vertheilung 515
Eichmaaße und Gewichte, Anſchaffung und Erhaltung der 563
— und Eich-Gewichte, deren wiederholte Anſchaffung und Anwendung nach vorheriger Prüfung der Ober-Eichämter 564
Eichſtätten 562
Eichung der Maaßgefäße ſackfähiger Dinge 552
Heidelberg 573
Eichzeichen, auf gläſernen Gefäßen 548
Ein- u. Ausſchreiben der Lehrjungen, Koſten des 294
Einfuhrſcheine für den in die Stadt eingeführten Taback Mannheim 468
Eingehung des Miethvertrags der Dienſtboten 957
Einfahrtswege hölzerne, auf die Felder, Verbot der Pforzheim 205
Einſtellungsgebühr, für in den Fruchtbehälter eingeſtellte Früchte Lahr 509
Eiſengewichte, der Eichſtempel muß die Oberfläche des Blei's bedecken 578
Eiſenwaaren, Niederlage derſelben in Privat- und Wirthshäuſern 307
— Hauſierhandel der Ausländer mit 306

Seite.
Eiſenwaaren, Hauſierhandel der In- und Ausländer mit 306
Elſäßer Weine, das Hauſieren mit 292, 303, 312
Entlaſſungsſcheine der Handwerksgeſellen Freiburg 981 u. 982
Entenſchießen, Beluſtigung durch 750
Erndteſchnitter, fremde, kranke, deren Wartung und Pflege 943
Eſſig, aus eigenen Produkten erzeugter, deſſen Verkauf Wertheim 323
— reiner, unverfälſchter Mannheim 708
— ſchlechter, wäſſeriger, deſſen Verkauf Lahr 681
— verfälſchter Mannheim 711
Offenburg 684
Wertheim 715
Eſſighandel, verbotener, durch Fremde oder Unzünftige Bruchſal 365
Eſſigverkauf Wertheim 391
Eſſig, Hauſieren mit Mannheim 708
Wertheim 391
Eſſen und Trinken bei Leichenbegängniſſen Karlsruhe 916
Erz-Maaße, vorgeſchriebene 590

F.

Fabricanten haben die Gängler, welche mit ihren Waaren hauſieren, zu bezeichnen 251, 283
— haben vermuthete Unterſchleife ihrer Gängler anzuzeigen 256
Fabricate, dem Hauſierhandel ausgeſetzte, deren Stempelung 255, 283
Fabrikzeichen, Mißbrauch von inländiſchen 273
Fackeln, deren Verfertigung außerhalb der Stadt Mannheim 105

Seite.

Fackeln, deren Verfertigung außerhalb der Stadt Wertheim 123
Färben das, der Waaren durch Unbefugte Heidelberg 381
Färberzunft, Befugniſſe der Heidelberg 381
Färbſtoffe zu Conditorei- und Zuckerwaaren, vorgeſchriebene 613
Fäſſer, das Ausbrennen derſelben innerhalb der Stadt Durlach 145
— neue, das Einbringen derſelben in die Stadt zum Verkauf Mannheim 411
— neue, müſſen geeicht werden 557
— reparirte, müſſen wiederholt geeicht werden 557
Falldeckel von Sturzblech, in den Caminen 50
Fallthüren in den Hausgängen, verbotene
Freiburg 196
Heidelberg 178
Wertheim 228
Faſchingszeit, maskirtes Umhergehen zur 759
Feierabendgebot am letzten Faſchingstag
Stockach 774, 775
Feierabendſtunde 754, 755, 757, 765
Baden 842
Durlach 844
Freiburg 778
Karlsruhe 737, 791, 797, 798
Lahr 782, 834, 836, 837
Mannheim 808, 811, 812
Offenburg 785, 787, 840
Pforzheim 803, 846
Raſtatt 789, 843
Stockach 768
Wertheim 823, 828
— in Gaſthäuſern an Balltagen Offenburg 786
— Verheimlichung der Uebertreter der 757
Feiertage, allgemeine, gebannte 872

Seite.
Feiertage, allgemeine, gebannte Mannheim 921
Feſttage, Feier der abgeſtellten 899
Fett, das verbotene Ablößen deſſelben vom Fleiſche Freiburg 333
Feuer, Anmachen deſſelben auf dem Felde
Wertheim 164
— Anmachen deſſelben auf den Straßen Durlach 145
— Anmachen deſſelben, in oder nahe an Waldungen und an Orten, wo dürres Gras, Laub und Torf-Erde ſich befindet 36, 48
Durlach 145
Pforzheim 163
Stockach 173
— Anmachen deſſelben, nahe bei Ortſchaften 33
— Aufräumung des, auf Heerden Offenburg 135
— ſorgfältige Aufſicht auf 5, 31, 32, 33, 34
Durlach 142
Freiburg 76
Immenſtaad 57
Karlsruhe 98
Lahr 131
Mannheim 108
Offenburg 92, 133
Wertheim 122, 128, 164
— das Tragen deſſelben über die Straßen Durlach 144
Mannheim 109
Offenburg 135
Feuerarbeiter dürfen nicht mit Holzarbeitern in einem Hauſe wohnen Freiburg 77
Wertheim 123, 129
Feuerdirection, pünktlicher Vollzug ihrer Anordnungen Durlach 157
Lahr 89
Feuereimer, deren Anſchaffung, Aufbewahrungsort und Unterhaltung 7, 41
Durlach 147

Seite.

Feuereimer, deren Anſchaffung, Aufbewahrungsort und Unterhaltung Stockach 58
— Erſatz beſchädigter oder verlorener 42 43
Feuerfangende Sachen und Waaren, als: Hanf, Flachs, Pech, Waagenſchmier ꝛc. müſſen in Keller und Gewölben oder verſchloſſenen Kammern aufbewahrt werden 29, 51
Durlach 144
Mannheim 109
Wertheim 130
— Sachen und Waaren, als: Heu, Ohmet, Stroh, Reißig, Hobelſpähne ꝛc. müſſen in Scheuern aufbewahrt werden Wertheim 122, 129
— Sachen und Waaren, deren entfernte Lagerung von Feuerſtätten und Caminen 3
Mannheim 109, 111
— Sachen u. Waaren, deren Lagerung im Lagerhaus
Freiburg 504
— Sachen u. Waaren, Nahelegen derſelben an Feuerſtätten 30, 55
Durlach 144
Wertheim 129
— Sachen und Waaren, Nahelegen an Oefen
Bruchſal 102
Pforzheim 162
Raſtatt 94
Feuergiebel, Erbauung der, ohne Oeffnung 25
Feuerhacken, deren Anſchaffung, Aufbewahrungsort, Unterhaltung und Leitung 7, 40
Stockach 58
Feuerheerde, ausgehöhlte, ſind verboten
Wertheim 224
— ausgehöhlte, zur Aufbewahrung der Aſche
Mannheim 107
— das Kochen der Waſche auf Wertheim 119

Seite.

Feuerheerde, gehörige Verwahrung der
Durlach 143
— unterwölbte, Verwahrung derſelben Freiburg 193
Feuerkübel, Anſchaffung der 41
— Erſatz beſchädigter oder verlorener 44, 45
Feuerlärmen 8
Freiburg 81
— Tag- und Nachtwächter, deren Obliegenheit auf 39
Feuerleitern, deren Anſchaffung, Aufbewahrungs-Ort, Unterhaltung und Leitung 7, 40
Stockach 58
Feuerlöſch-Geräthſchaften, Anſchaffung, Aufbewahrungsort, und Unterhaltung derſelben 40
Bruchſal 101
Freiburg 78, 79
Raſtatt 94
Wertheim 121, 126
— Aufſicht über die, und Leitung derſelben 43
Stockach 60, 64
— Aufſicht über, Direction derſelben 8
— Beſpannung der Wertheim 126
— Bezeichnung der Bruchſal 101
— Erſatz für beſchädigte und verlorene 11, 42, 43
Stockach 70
Wertheim 125
— deren unerlaubte Fortſchaffung von einer Brandſtätte 11
Bruchſal 103
Durlach 158
— Verbringung derſelben auf die Brandſtätte 39
— deren Verwendung zu andern Zwecken Bruchſal 101
— zeitweiße Prüfung der 8, 40, 55
Durlach 148
Freiburg 79
Lahr 88

Seite.

Feuerlöſch = Ordnung. 1
Fürſtlich = Fürſtenbergiſche 23
Bruchſal 101
Durlach 142
Freiburg 76
Offenburg 133
Raſtatt 139
Stockach 57
Fürſtlich = Löwenſteiniſche 121
— Uebertretung der, Strafanſätze 46
Feuerreiter, deren Abſendung in die benachbarten Orte 10, 39
Durlach 154
Stockach 63
Wertheim 124
Feuersbrunſt, Anzeige und Unterſuchung der Entſtehungs = Art 11, 36, 52
Freiburg 83
— Aufſtellung der Rettungs = Mannſchaft bei einer
Stockach 60
— Beſtrafung wegen entſtandener 6, 36, 37
— Hülfeleiſtung bei einer 9, 10
— Verheimlichung einer 8, 38
Durlach 153
Freiburg 75, 81
Lahr 133
Mannheim 109
Offenburg 91
Stockach 61
Wertheim 125, 130
Feuerſchau = Ordnung 2, 34, 49, 50
Bruchſal 101
Freiburg 77
Feuerſchau, Pflichten der Durlach 146
— pünktlicher Vollzug ihrer Anordnungen Lahr 89

Seite.

Feuerſchlagen in Scheuern und Ställen
Wertheim 121
— in den Werkſtätten der Holzarbeiter Lahr 132
Feuerſpritzen, Anſchaffung, Aufbewahrungs-Ort und Unterhaltung 7
Stockach 57
— Aufſtellung der Spritzenmeiſter, und deren Pflichten 40
— Beſpannung derſelben 41
Durlach 148
Freiburg 82
Lahr 89
Offenburg 138
Raſtatt 142
Stockach 60, 63
— deren zeitweiße Prüfung Stockach 58
— Hand-, Anſchaffung und Unterhaltung derſelben 7
Durlach 147
Stockach 57
Feuerſtätte, Erbauung oder Abänderung ohne obrigkeitliche Bewilligung der 1, 24, 50
Durlach 143
Heidelberg 175, 210
Mannheim 107
Offenburg 134
Wertheim 225, 240
— Errichtung der, in Scheuern 25
Wertheim 125
— Verfertigung derſelben durch unbefugte Maurergeſellen
Lahr 200
Feuerungen der Bierbrauer, Brandweinbrenner, Feuerarbeiter, Hutmacher, Saifenſieder ꝛc., Art und Weiſe der Anlage derſelben Freiburg 193
Heidelberg 176
Wertheim 223

Seite.

Feuerungen, ſtarke, müſſen eigene Camine haben
Freiburg 193
Heidelberg 176
Wertheim 224
Feuerwägen, deren Anſchaffung Stockach 58
Feuerwände, Conſtruction der Durlach 143
Feuerwerke, das Abbrennen derſelben innerhalb der Stadt oder in deren Umgebung Durlach 145
Mannheim 110
Offenburg 135
— Erbauung der, durch unbefugte Maurergeſellen
Lahr 200
— Erbauung derſelben von Stein 25
— Errichtung oder Abänderung derſelben ohne obrigkeitliche Bewilligung 21, 50
Durlach 143
Heidelberg 175, 210
Lahr 235
Mannheim 107
Offenburg 134
Wertheim 225
— in gemeinſchaftlichen Scheidemauern Heidelberg 174
Firniß, das Sieden deſſelben innerhalb der Stadt
Heidelberg 115
Offenburg 135
— das Sieden deſſelben zur Nachtszeit Wertheim 123, 130
Fiſche, abgeſtandene, Verkauf der, der Geſundheit nachtheiligen Bruchſal 465
Mannheim 708
— deren Aufkauf von Auf- und Vorkäufern an den Fiſchmarkttägen, vor den Thoren oder in den Häuſern der Stadt Raſtatt 445
— Aufkauf derſelben durch ortsangehörige Fiſcher
Mannheim 708
— Auf- und Vorkauf der Bruchſal 465

Seite.
Fiſche, deren Verkauf auf angewieſenen Plätzen Mannheim 708
— Verkauf während der Marktzeit in den Privat-Wohnungen Mannheim 480
Fiſchen, verbotenes, in dem Murgfluß Raſtatt 245
— der Forellen, verbotenes 241
Fiſcher, fremde, haben an beſonders angewieſenen Plätzen zu verkaufen Mannheim 708
Fiſchmarkt Bruchſal 465
— deſſen Beſuch durch Vor- und Aufkäufer Raſtatt 445
— Verkaufszeit Mannheim 708
Flachsdörren auf freiem Felde 30
— außerhalb des Orts Wertheim 123, 129
— bei Licht Offenburg 135
— in den Oefen und Backöfen 12
Stockach 72
Flächenmaße 551
Fleiſch, Verkauf des aufgeblaſenen oder angelaufenen
Mannheim 709
Wertheim 715
— das Aushängen deſſelben vor die Häuſer Mannheim 710
— das Auswägen deſſelben Offenburg 684
— auswärtiger Metzger, deſſen Verkauf durch Mittelperſonen Heidelberg 381
Fleiſchbänke, deren Belegung mit weißen Tüchern
Karlsruhe 695
Fleiſch, das Einbringen deſſelben von Außen 260
Mannheim 367, 368, 481
Wertheim 393, 736
— das Einbringen deſſelben von Außen durch fremde Metzger Freiburg 679
— Dörr-, deſſen Verkauf auf dem Markte
Karlsruhe 452
Mannheim 473
— eingebrachtes, deſſen Beſichtigung vor dem Verkauf
Freiburg 679

Seite.

Fleiſch, eingebrachtes, deſſen Verkauf auf einem beſtimmten Platze Freiburg 679
— Genuß des, von geſundem, durch Stoß, Schlag, Fall oder Sprung beſchädigten Viehes 611
Lahr 720
— Genuß des, von getödtetem Vieh, bei welchem Heilverſuche noch gemacht wurden 612
Lahr 720
— Genuß des von verunglücktem, erkranktem oder geſchlachtetem Vieh 611
Pforzheim 720
— Genuß des, von Vieh, das an einer anſteckenden Krankheit gefallen oder getödtet worden iſt 610
Fleiſchgewicht, zu leichtes Heidelberg 587
Lahr 400
Fleiſch, grünes, das Einbringen deſſelben von außen in die Stadt Mannheim 710
Heidelberg 381, 384
— grünes, unbefugter Verkauf deſſelben im Kleinen
Wertheim 391
— das Hauſieren mit Freiburg 679
Karlsruhe 351
Mannheim 367, 710
Pforzheim 356, 408
Wertheim 393
— Nachwägen des, in der Schranne verkauften, durch durch die Polizeydiener Karlsruhe 694
Fleiſchpreiſe ſind vor den Läden der Metzger anzuhängen 259
Wertheim 392
Fleiſchſchau Mannheim 709
Fleiſchtaxe, Aufhebung der Wertheim 391
— Aufhebung der, in der Reſidenzſtadt 258
— monatliche, iſt von den Metzgern der Behörde anzuzeigen 258

Seite.
Fleiſchtaxe, monatliche, iſt von den Metzgern der Behörde anzuzeigen Wertheim 392
— Ueberſchreitung der Heidelberg 380
Lahr 337
Offenburg 685
Fleiſch, deſſen Verbringung in die Kundenhäuſer Karlsruhe 351
Fleiſchverkauf im Kleinen Stockach 324
Fleiſch, Verkauf in Häuſern durch fremde Metzger Freiburg 679
Karlsruhe 696
Wertheim 394
— Verkauf in der Schranne zu beſtimmter Zeit Mannheim 709
Pforzheim 403
— Verkauf ohne Zugabe um höheren Preis Mannheim 709
— Verkauf, unbefugter Stockach 324
— von gefallenem oder getrocknetem Vieh, deſſen verbotene Aufbewahrung oder Verkauf durch den Waaſenmeiſter 610
— von geſundem, durch Stoß, Schlag, Fall oder Sprung beſchädigtem Vieh, darf nicht an Metzger verkauft werden 611
Lahr 720
— Viſitation wegen Qualität der Waare Wertheim 394
— Vorrath, erforderlicher Mannheim 709
Wertheim 394
— Zugabe, Gewicht und Gattung der 260
Freiburg 333
Mannheim 709
Offenburg 685
Wertheim 124
Fleiß, Belohnung deſſelben bei Löſchung eines Brandes 11, 44
Durlach 159
Freiburg 84

Seite.

Fleiß, Belohnung deſſelben bei Löſchung eines Brandes
Stockach 71
Wertheim 124
Fliegenſtein, Verkauf des 597
Flöße, verbotenes Anhängen der Mändel an die 241
Fluchen und Schwören 727, 735
Immenſtaad 777
Flüßigkeits-Hohlmaße, alte metallene, deren Gebrauch Heidelberg 587
Flüßigkeits-Gefäße von inländiſchen Glashütten, geeichte und bezeichnete 547
Flüßigkeits-Maß, neues, deſſen Eintheilung 546
— neues, deſſen Einführung 546, 549
Flugfeuer, Verwahrung gegen das Pforzheim 162
Wertheim 122, 126, 129
Frauenzimmer-Kleider, deren Verfertigung durch Näherinnen 193
— deren Verfertigung durch Unberechtigte Freiburg 332
Frauenzimmerſchneiderinnen, Befugniß der
Freiburg 332
Fremde, unerlaubte Aufenthaltsgeſtattung ohne polizeiliche Erlaubniß Pforzheim 1011, 1013, 1014
Früchte, Annahme derſelben von dem Müller ohne vorhergegangene Abwägung Stockach 581
— Anzeige des Preiſes und der Quantität der auf dem Markte verkauften an die Aufſichts-Behörde
Durlach 524
Freiburg 437, 494
Lahr 509
Offenburg 444, 514
Pforzheim 525
Villingen 435
Wertheim 431
— auf dem Fruchtmarkt nicht verkaufte, Dauer deren Einſtellung in dem Fruchtbehälter Wertheim 430

Seite.

Früchte, auf den Markt verbrachte, das Meſſen derſelben Durlach 520
— auf dem Markt nicht verkaufte, das Einſtellen derſelben in die öffentlichen Frucht-Niederlagsplätze
Durlach 522, 523
Freiburg 437, 494
Lahr 510
Offenburg 514
Pforzheim 525
Stockach 434
Villingen 434
Wertheim 430
— auf dem Transport zum Markte befindliche, deren Aufkauf außerhalb des Marktortes
Freiburg 436, 493
Lahr 508
Offenburg 514
Pforzheim 526
Wertheim 430
— Aufkauf durch Fremde Pforzheim 525
— Aufkauf derſelben durch Fremde, während der Dauer der Marktzeit Freiburg 436
— Aufkauf zum Wiederverkauf durch Müller
Pforzheim 525
Früchte, deren Aufkauf in den Mühlen Stockach 324
Früchte, das Aufſtellen derſelben in Privat-Wohnungen Durlach 522
— Aufſtellung derſelben auf dem Fruchtmarkt und Oeffnen der Fruchtſäcke Wertheim 430
— Aufſtellen erkaufter und den Müllern übergebener, im Kaufhauſe Durlach 521
— betrügeriſches Untermiſchen der Freiburg 436, 494
Lahr 571
Offenburg 514
Villingen 475

Seite.
Früchte, betrügeriſches Untermiſchen der Waldkirch 441
— die nicht kaufmannsgute Waaren ſind, deren Aufſtellung auf dem Markte Mannheim 470
— Einkauf, erlaubter, durch Einheimiſche und Fremde Waldkirch 441
— genetzte oder aufgequellte, zum Verkauf gebrachte Pforzheim 525
— Hauſieren mit Freiburg 436, 492
Offenburg 513
— im Kaufhaus ausgeſtellte, deren Abfuhr ohne vorherige Anzeige Durlach 520
— im Kornhaus eingeſtellte, deren Verkauf Freiburg 436
— das Meſſen derſelben 422, 425, 444
Freiburg 494, 437
Heidelberg 488
Lahr 509
Mannheim 470
Offenburg 515
Pforzheim 524
Wertheim 545
— Meßgeld von, welche in der Stadt verkauft werden Lahr 509
— nicht verkaufte, dürfen nicht in den Privathäuſern aufgeſtellt werden Freiburg 493
Villingen 435
— nicht verkaufte, deren Wiederausfuhr und Einſtellung in das Kornhaus Freiburg 436
— von dem Ausland eingehende, deren Lagerung in dem Kornhauſe Freiburg 422
— zum Pfand eingeſetzte, deren Abgabe aus dem Kornhauſe Freiburg 494
— zu Markte verbrachte, deren Aufkauf außerhalb des Marktplatzes Freiburg 436, 492
Lahr 508

Seite,

Früchte, zum Markte verbrachte, deren Aufkauf außerhalb des Marktplatzes Mannheim 531
Offenburg 514
Pforzheim 525, 526, 527
Villingen 430, 435
Wertheim 430
— zum Verkauf verbrachte, müſſen während der Marktzeit aufgeſtellt bleiben Offenburg 516
— zum Verkauf gebrachte, müſſen in das Kornhaus zum Verkauf gebracht werden Freiburg 492
Frucht einſtellungs-Gebühr in dem Kornhaus Freiburg 493
Fruchtgarben, das Trocknen derſelben auf den Rauch-Dielen 32
Fruchtkäufe, abgeſchloſſene, nach geſchloſſener Marktzeit, deren Anzeige Stockach 433
Fruchtmaaße, geeichte, nicht abgenutzte, ſind bei dem Fruchtmeſſen zu bedienen 424, 426
Heidelberg 488
Fruchtmäcklen Wertheim 544
Fruchtmäckler, verbotene Geſchäfte der Wertheim 430
Fruchtwägen, durchfahrende, müſſen über Nacht im Kornhaus aufgeſtellt werden Freiburg 492
Fruchtmarkt, Anfang und Ende Waldkirch 441
Fruchtmarkt-Commiſſion Freiburg 495
— deren Pflichten Wertheim 431
Fruchtmarkt, Dauer des Stockach 433
Wertheim 429
— freier, zu Wertheim Wertheim 430
— Aufkauf der Früchte, erlaubter Anfang für Bürger von Karlsruhe Durlach 521, 523
— Aufkauf der Früchte, erlaubter Anfang für Durlacher Bäcker Durlach 521
— Aufkauf der Früchte, erlaubter Anfang für Fremde Durlach 521, 523

Seite.

Fruchtmarkt, erlaubter Anfang für Ortseinwohner zum Aufkauf der Früchte Durlach 521
Fruchtmarktplatz, Auf- und Abfuhr von und zu dem, Freiburg 437
Fruchtmarktordnung Durlach 520
Freiburg 437, 495
Lahr 508
Offenburg 513
Pforzheim 524
Villingen 434
Stockach 433
Waldkirch 441
Wertheim 429
Fruchtmarkts-Polizeibehörde Durlach 520
Freiburg 437, 495
Lahr 511
Pforzheim 524
Fruchtmarktſtandgeld, deſſen Bezahlung vor Oeffnung der Fruchtſäcke Villingen 435
Fruchtmarkt, Zeichen des Anfangs und des Endes des, Stockach 433
Villingen 434
Wertheim 430
Fruchtmeſſer, Befugniſſe und Pflichten 424, 426, 427
Bruchſal 362
Durlach 520
Freiburg 494
Heidelberg 489
Offenburg 515
Pforzheim 524
Wertheim 431, 545
Fruchtmeſſer, verbotene Annahme der Geſchenke von dem 425, 426
Heidelberg 489
Wertheim 545

Seite.

Fruchtmeſſer, derſelben verbotener Handel mit Früchten und Lebensmitteln Villingen 435
Fruchtmeſſerlöhne Durlach 520
Freiburg 437, 494
Lahr 508, 509
Offenburg 575
Pforzheim 524
Waldkirch 441
Wertheim 431
Fruchtſtandgeld-Tarif Offenburg 513
Lahr 508, 509
Fruchtſackträger, Belohnung der Freiburg 495
Fruchtſäcke, Gehalt der Pforzheim 525
— das Oeffnen derſelben vor bezahltem Standgeld Offenburg 513
— ſind nach der Anordnung der Marktkommiſſion aufzuſtellen Freiburg 492
Fruchtträger (Sackträger), verboteuer Handel derſelben mit Früchten und Lebensmitteln Villingen 435
Fruchtverkauf vor abgelaufener Marktzeit Villingen 435
— während der Dauer der Marktzeit in Mühlen und Privathäuſern Villingen 435
Fruchtwagen, das Aufſtellen derſelben in den Straßen Durlach 523
Füchſe, kranke, getödtete, deren Abbalgung 670
— Krankheit, bemerkte, Anzeige derſelben 670
Fundamente, Conſtruction der Freiburg 194
Fußböden, hölzerne, vor den Caminen und Oefen Freiburg 196
Wertheim 224

G.

Gammeltäge der Dienſtboten, verbotene 778
Garbenlöcher, Verwahrung derſelben 167
Heidelberg 184

Seite

Garn, Hauſieren mit Lahr 341
— zum Verkauf verbrachtes, deſſen Abwägen auf der ſtädtiſchen Waage Lahr 506, 507
Gartengewächſe im Schloßgarten, deren Entwendung Bruchſal 105
Garteneinfaſſungen mit Paliſaden, verbotene Pforzheim 206
Gartenmauern, deren Anlage Wertheim 225
Garten- oder Hof-Mauern müſſen verputzt und mit Mauerdeel belegt werden Freiburg 194
Heidelberg 181, 213
Wertheim 223
Gaſtwirthe, deren Aufſicht auf feuergefährliche Handlungen ihrer Gäſte 5, 33
Freiburg 77
Mannheim 108
Wertheim 122, 128
Gängler, vermuthete Unterſchleife derſelben ſind von den Fabricanten anzuzeigen 258, 283
Gängler, welche mit den Waaren eines Fabricanten hauſieren, deren Bezeichnung durch den Fabricanten 256, 283
Gäßlen, verbotenes Lahr 337, 339, 340, 341
Gärten und Höfe, Einfaſſung der Freiburg 194
Heidelberg 181
Gebäck, der Taxe unterworfenes, deſſen vorſchriftsmäßiges Gewicht Mannheim 371
— Hauſieren mit Mannheim 372
— beſonderes, deſſen verbotene Fertigung durch Bäcker Lahr 400
Gebäude, deren Aufführung an den Landſtraßen Heidelberg 212
— einſtöckige Freiburg 192
— deren Erbauung oder Abänderung ohne genehmigten Bauplan Karlsruhe 204

Seite.
Gebäude, deren Erbauung von Stein Heidelberg 172
— Anzeige der Erwerbung Mannheim 209
— gute Unterhaltung der Durlach 143
Offenburg 201
— hölzerne, verbotene Erbauung Pforzheim 205
— neue, deren Beſichtigung in feuerpolizeilicher Hinſicht 2, 25
— ſchadhafte, Herſtellung derſelben Mannheim 209
Offenburg 201
Wertheim 213
Gebühren, der Juſtirer der Gewichte 578, 579, 580
Gefäße, gläſerne, ungeeichte, deren Abgabe von den Glashütten 549
Geflügel, das freie Herumlaufen deſſelben in dem Schloßgarten Bruchſal 805
Geißen, todte, zu Markte gebrachte deren Verkauf Lahr 682
Geiſtige Getränke, Hauſieren mit 288
— deren unbefugter Verkauf Immenſtaad 326
Geldlotterien, deren Errichtung im Inland 740
— Privat-, 742
Geldpakete, und dem Poſtwagen gehörige aber entzogene Beſtellungen durch Hauderer und Boten 249
Gold- und Silber-Waaren, Adjuſtirung der Wertheim 390
Gemeindsverhandlungen, ruhiges Verhalten bei den Immenſtaad 777
Gemüße, deren Aufkauf iſt den Gärtnern verboten Heidelberg 487
— dürre, zum Verkauf verbrachte, ſind bei der Einfuhr an dem Thore zu declariren Karlsruhe 454
— dürre, Abwägung und Aufzeichnung in die öffentlichen Bücher, der zur Mehlwage verbrachten Karlsruhe 454

Seite.

Gemüße, dürre, Anzeige des Verkaufpreiſes der zur Mehlwage verbrachten Karlsruhe 455, 457
— dürre, in der Mehlwaage aufgeſtellte und in Abweſenheit des Eigenthümers verkaufte, Erhebung des Erlöſes durch den Mehlwaagcommiſſär Karlsruhe 457
— dürre, in der Mehlwaage aufgeſtellte, Verantwortlichkeit des Waagmeiſters für deren Werth Karlsruhe 457
Geſangbücher, außer Land gedruckte und nachgedruckte Heidelberg 819
Geſellen, das Arbeiten derſelben auf eigene Rechnung Karlsruhe 236
— machen, verbotenes 271, 298
Heidelberg 379
Geſchenke, unerlaubte Annahme der 730
Geſimſe, hölzerne, um die Oefen, deren Entfernung 49
Geſinde-Ordnung 957
— deren Vollzug 972
Geſtohlener Sachen, Käufer 270
Geſundheits-Polizei in Orten, den Bürgermeiſtern übertragene 655
Getränke, geiſtige, deren Verkauf im Kleinen Pforzheim 406
— ſchlechte, der Geſundheit nachtheilige Offenburg 344
Getraide, Anzeige des Preiſes und der Quantität des auf dem Markte verkauften an die Aufſichtsbehörde
Durlach 524
Freiburg 437, 494
Lahr 509
Offenburg 444, 525
Villingen 435
Wertheim 431
— auf dem Transport zum Markte befindliches, deſſen Aufkauf außerhalb des Marktortes Freiburg 436, 493
Lahr 508
Pforzheim 526

Seite.

Getraide auf dem Transport zum Markte befindliches, deſſen Aufkauf außerhalb des Marktortes Wertheim 430
— auf dem Markt nicht verkauftes, das Einſtellen deſſelben in dem öffentlichen Niederlagsplatze Durlach 522, 523
Freiburg 437, 493
Lahr 510
Offenburg 514
Pforzheim 525
Stockach 434
Villingen 434
Wertheim 430
— zum Markt verbrachtes, deſſen Aufkauf außerhalb des Marktplatzes Freiburg 436, 492
Lahr 508
Mannheim 531
Offenburg 514
Pforzheim 525, 526, 527
Villingen 430, 435
Wertheim 430
— iſt nach dem Gewicht abzumahlen, und das Mehl nach dem Gewicht zurückzunehmen Freiburg 327
— mit Mutterkorn vermiſchtes, darf von den Müllern nicht zum Mahlen angenommen werden 647
— mit Mutterkorn vermiſchtes, deſſen Verkauf auf den Märkten 668
— mit Ruß vermiſchtes, darf von den Müllern nicht zum Mahlen angenommen werden 647
— mit Tollkorn, Dippel und Schwindelhaber vermiſchtes darf auf den Märkten nicht verkauft werden 647
— Reinigungsart deſſelben vom Ruß und Mutterkorn 646
— Reinigungsart deſſelben vom Tollkorn, Dippel und Schwindelhaber 646
— zur Ausſaat beſtimmtes, deſſen Reinigung vom Lolch 647

Seite.

Gevatterſtehen, das mehr als einmahlige im Jahr 880
Gewächſe im Schloßgarten, Beſchädigung der Karlsruhe 794, 803
Gewerbstafeln, deren Vorlage zur Prüfung Mannheim 238
Gewichte 552
— aus Eiſen, welche das zum Eichen erforderliche Blei nicht aufnehmen, ſind zu zernichten 577
— mit umgehängten kleinen Ringen zur Ergänzung des Gewichts, ſind zu caſſiren 577
Gewicht-Stücke, mit Anhängſel, verbotene 558
Gewichte und Maaße, alte, deren Gebrauch neben dem neuen Heidelberg 588
Gewichte und Waagen 558
Gewicht, Unredlichkeit im Mannheim 708
— zu eichende, deren Reinigung 578
Gewürz, verfälſchtes Offenburg 685
Mannheim 711
Gewürzhandel den Fremden oder Unzünftigen verbotener Bruchſal 65
Giftbücher, Führung der 664
Gifte, Legitimationsſcheine zu deren Abgabe und deren Aufbewahrung 664
Gifte zu anderm Gebrauch als zu Arzney, deren Abgabe durch den Herrn oder Verwalter der Apotheke ſelbſt 663
Giftwaaren, Verkauf der 597
— welche zum Gewerbs- und Fabrikationsgebrauch dienen, deren verbotener Verkauf durch wandernde oder ſitzende Krämer, die nicht Buch und Rechnung führen 597
Glasgefäße, das Eichen und Bezeichnen der ausländiſchen 547
— nicht legalgeeichter, im Gewerbsbetrieb 547
Glashütten, Abgabe ungeeichter Gefäße von den 549

Seite.

Glashütten, inländiſche, das Eichen und Bezeichnen der Flüßigkeitsgefäße durch 547

Glaswaaren, nicht geeichte, das Hauſieren mit 549

Gottesdienſts-Ordnung, vom biſchöflichen Vicariate erlaſſene, deren Vollzug 900

Güter-Lotterieen 746, 751

Güterwägen, am Lagerhaus angekommene, müſſen nach der Reihe abgeladen werden Freiburg 501

Gump-Brunnen, deren Errichtung Stockach 59

Grasboden, Gehen über denſelben im Schloßgarten Karlsruhe 795

Mannheim 810, 815

Gräber der Juden, deren Einfaſſung und Tiefe 657

— deren Fertigung Mannheim 707

Raſtatt 688

Grab, das Einſenken eines einzigen Sarges in ein Mannheim 707

Gries, zum Verkauf verbrachter, deſſen Aufſtellung im Kaufhaus Pforzheim 526

— Handel mit, unbefugter Pforzheim 404

— zum Verkauf gebrachter, deſſen Aufſtellung in Privat- und Wirthshäuſern Pforzheim 526

Grundbirnen, deren Aufkauf auf den Wochenmärkten durch Brandweinbrenner Karlsruhe 446, 447

Grundbirnbrod, deſſen Bereitung durch beſondere Bäcker Karlsruhe 697

— Einführung des Karlsruhe 696

Gymnaſiaſten, Borgen ohne Erlaubniß der Eltern, Vormünder oder des Rektors 753, 761, 764, 766, 767

H.

Haarſchneiden, das, durch Barbiergeſellen und Jungen Bruchſal 362

Mannheim 410

Haber, deſſen Aufkauf durch Bäcker und Müller Pforzheim 526

Seite.

Haberhandel durch ledige Bauernſöhne und Knechte 284
Habermehl, deſſen Ankauf von bekannten Perſonen 723
— mit ſchädlichen Beimiſchungen verſehenes Pforzheim 723
Häuſer, neue, das zu frühe Bewohnen derſelben
Karlsruhe 603, 700
Häuſeranſtrich Heidelberg 173
— muthwillige Beſchädigung des Lahr 837
Mannheim 816, 817
Pforzheim 849
Häuſerſperre, in welchen ſich blatternkranke Perſonen befinden, Anordnung weiterer Vorſichtsmaßregeln 643
Häute, Einlöſung derſelben von waſenmäßigem Vieh vom Waaſenmeiſter 609
— und Unſchlitt von getödtetem Vieh, bei welchem Heilverſuche gemacht wurden 612
— von Thieren, welche an der Maul- und Klauenſeuche gefallen ſind, deren Benutzung 623
— von Vieh, welches an einer anſteckenden Krankheit gefallen, oder auf Anordnung getödtet worden iſt, müſſen zerſchnitten werden 610
Lahr 720
Hafen-, Krahnen- und Lagerhausſpeditionsgebühren zu Mannheim 291, 375
Hafnerarbeiten, erlaubtes Hauſieren mit 276
Hafnergeſchirr, das Hauſieren mit Pforzheim 356
— verbotene Einfuhr des fremden 274
— Verkauf deſſelben durch Fremde Pforzheim 405
Hafnerwaaren auswärtiger Häfner, deren verbotene Aufbewahrung in Privathäuſern 275
Lahr 307
Pforzheim 405
— Hauſieren der Inländer ohne Erlaubniß mit 276
— deren Verkauf durch Höckler und andere zum Handwerk nicht gehörige Unterkäufer Heidelberg 386

Seite
Haftgeld der Dienſtboten 958
Handel mit Brandwein 302
— mit Brod Bruchſal 359, 367
— mit Nägel 287, 308
Stockach 325
Handelsbetrieb, unbefugter Karlsruhe 349
Mannheim 372
Handwerksburſche und Collectanten, fechtende 941
Handwerks-Eingriffe durch nicht zünftige Meiſter Mannheim 410
Handwerksgebote, deren Abhaltung Freiburg 984
Handwerksgeſellen, Anzeige von deren Dienſtaustritt 971, 975, 978
Baden 1010
Bruchſal 990
Durlach 1011
Freiburg 982, 983
Karlsruhe 988
Lahr 1007
Mannheim 991, 992, 996, 997, 1000
Offenburg 985
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Raſtatt 1009
Wertheim 1002, 1005, 1014, 1016
— Anzeige von deren Dienſteintritt 971, 975, 978
Baden 1010
Bruchſal 991
Durlach 1011
Karlsruhe 987, 988, 989
Lahr 1007
Mannheim 991, 993, 994, 996, 998
Offenburg 986, 1008, 1009
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Wertheim 1014, 1016

Seite.

Handwerksgeſellen, deren anſtändiges und ruhiges Betragen auf Straßen und in den Wirthshäuſern Mannheim 807
— das Arbeiten derſelben auf eigene Rechnung Bruchſal 366
Heidelberg 387
Karlsruhe 202
— arbeitſuchende Freiburg 981
— Austritt derſelben mit kurzer Aufkündigung Freiburg 982
— deren Beherbergung auf der Herberge Mannheim 992
— Beſchäftigung derſelben an allen Werktägen Karlsruhe 797, 801
— Dauer ihrer Dienſtzeit Freiburg 981, 982
— dienſtloſe, deren Aufenthaltsort Mannheim 992
— durchwandernde, deren Aufenthalt Freiburg 950
Offenburg 985
— Entlaſſungsſcheine der Freiburg 981, 982
— fremde, deren Behandlung 974
— Hinterlegung ihrer Wanderbücher
Baden 1010
Durlach 1011
Lahr 985
Mannheim 991
Offenburg 1008
Pforzheim 1011, 1012, 1013, 1014, 1015
Raſtatt 1009
Wertheim 1002, 1016
— Löhne der Freiburg 981, 982
Handelszeichen, Mißbrauch des, Fabricanten Thorbecke zu Mannheim 309
Handwerksgeſellen-Ordnung der Stadt Freiburg 979
— alte, aufgehobene, der Stadt Freiburg Freiburg 980
— deren Pflichten gegen die Meiſter 980

Seite.
Handwerksgeſellen, polizeyliche Aufſicht auf die 977
— deren ſittliches Betragen Mannheim 992
— Umlage, beſtimmte der Freiburg 983
Handwerksgeſellenumlage, Verwendung der Freiburg 983
Handwerksgeſellen, welche an Werktägen nicht arbeiten, Anzeige davon Karlsruhe 797, 801
— welche an Werktagen nicht arbeiten, darf kein Wirth Speiſe und Trank abreichen Freiburg 333
Karlsruhe 798, 801
— welche an Werktägen nicht arbeiten, ſollen vom Meiſter angezeigt werden Freiburg 333
— welche an Werktägen nicht arbeiten, und außer der Stadt herumziehen Karlsruhe 798, 801
Hanf, Abwägen des, auf Privat-Waagen Freiburg 505
Pforzheim 527
— Abwägen des verkauften auf öffentlichen Waagen Pforzheim 527
— das Brechen deſſelben auf freiem Felde 3, 30
Offenburg 135
— das Dörren deſſelben außerhalb des Orts, auf freiem Felde 3, 30
Wertheim 123, 129
— das Dörren deſſelben bei Lichte Offenburg 135
— Dörren deſſelben in Stuben, in, auf und bei den Oefen und Backöfen 12, 23, 55
Immenſtaad 57
Mannheim 111
Stockach 72
— das Hauſiren mit, ohne Waagſchein Freiburg 505
Hanf-Marktordnung der Stadt Freiburg Freiburg 504
Hanf, Reiſten, Annahme derſelben von Fuhrleuten ohne Waagſchein Freiburg 505

Seite.

Hanfwaaggeld Freiburg 505
— Befreiung von Freiburg 505
— Defraudation, Straftarif Freiburg 506
— Tarif Freiburg 506
Hanf, zum Verkauf gebrachter, deſſen Einſtellung in Privathäuſern Freiburg 505
— zum Verkauf gebrachter, muß auf der ſtädtiſchen Hanfwaage abgewogen werden Freiburg 505
Hauderer dürfen mit der Poſt ankommende Reiſende, nicht vor 2mal 24 Stunden auf der Poſtſtraße weiter führen 278
Mannheim 409
Hauptwache, bürgerliche, Aufenthalt nicht befugter Perſonen auf der Wertheim 850
Hauſieren mit Arzneiſtoffen 665
— mit auswärtigen Kalendern 739
— mit Backwerk Mannheim 370, 372
— mit Baumwollenwaaren 282
— mit Blumenſtöcken Heidelberg 386
— mit Brandwein Wertheim 390
— mit Brod 260
Bruchſal 359, 369
Mannheim 372
Pforzheim 353
Wertheim 393
— mit Brod durch inländiſche Bäcker Pforzheim 354
— mit Brod durch ausländiſche Bäcker Pforzheim 354
— mit Bürſten Lahr 337
— in einem anderen, als dem Hauſieren vorgeſchriebenen Bezirk 251
— mit Elſäßerwaaren 312
— mit Erzeugniſſen zünftiger Gewerbe 258
— mit Erzeugniſſen häuslicher Induſtrie Pforzheim 407
— mit Eſſig Mannheim 708
Wertheim 390

		Seite.
Hauſieren mit Fleiſch		260
	Freiburg	679
	Karlsruhe	351
	Manneim	367, 710
	Pforzheim	356, 408
	Wertheim	393
— mit Früchten Freiburg		436, 492
Offenburg		513
— mit Garn Lahr		341
— mit nicht geeichten Glaswaaren		549
— mit geiſtigen Getränken		285, 288
— mit Hafnergeſchirr Pforzheim		356
— mit Hanf ohne Waagſchein Freiburg		505
— mit Hochwildpret Freiburg		436
Heidelberg		485
— mit im Hauſiergang nicht berechtigten Wägen		251
— mit Kaufmannswaaren Mannheim		368
Pforzheim		358
— mit Kienholz Karlsruhe		451
— mit Kalk Offenburg		345, 346
— mit Lebensmitteln, ausgenommen Brod und Fleiſch, außer den Markttagen Freiburg		420
— mit Leinwand Pforzheim		407
— mit Marktwaaren	Bruchſal	404
	Freiburg	420
	Heidelberg	486
	Karlsruhe	447
	Mannheim	473
	Offenburg	443
	Raſtatt	445
— mit Material- oder Spezerey-Waaren, chemiſchen Präparaten, mit Liedern oder Druckſchriften		252, 254
— mit Mehl Wertheim		489
— mit Meßwaaren Freiburg		499
Karlsruhe		519

Seite.

Hauſieren mit Nägel 287, 308
Pforzheim 355
Stockach 325
— mit Oel Freiburg 335
Lahr 341
— mit Senſen Pforzheim 403
— mit ſchädlichen Büchern 762
— mit Schuhmacherwaaren Pforzheim 356
— mit Wildpret Karlsruhe 461
— mit Ziegel Offenburg 345, 346
— das, ohne Erlaubniß 251
— das, über die geſtattete Zeit 251
Hauſierhandel der Ausländer mit Eiſenwaaren 303
Hauſieren der In- und Ausländer, und en detail Verkauf ſolcher Waaren, welche zünftige Handelsleute führen Bruchſal 364
— der Juden Wertheim 321
— der Juden mit Vieh Heidelberg 484
— der Lumpenſammler mit Bändern oder anderen Waaren 312
— der Müller mit Mehl Wertheim 489
— Verbot des 253
Pforzheim 406
— Verbot, das, mit weißer ungebleichter Leinwand, in Stücken und Reſtern durch Fremde Lahr 338
— während der Dauer eines Markttages 253
Pforzheim 407
— Wiederholung des verbotenen 252
Hauſierbewilligung, Normen der zu ertheilenden 256, 283
Hauſiererlaubniß an Ausländer 254
— an fremde Hauſierer 254
— an Saamenhändler 254
— an Unterthanen mit Erzeugniſſen häuslicher Induſtrie 254
Pforzheim 407

Seite.

Hauſiererlaubniß mit Waaren, die von gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden 254
Pforzheim 407
— Ueberſchreitung der 253
— Uebertragung einer, an andere, im Patente nicht genannte Perſonen 252
— wenn ſolche zu geſtatten 254
Pforzheim 407
Hauſierhandel auswärtiger Höcker und Gängler mit Waaren, die Großherzogliche Unterthanen ſelbſt führen oder verfertigen 315
— Beſtrafung des verbotenen 282
— der In- und Ausländer mit Eiſenwaaren 306
— Geſetz 250
— Stempelung der abzuſetzenden Fabricate durch den 283
Hauſieren, Taxen und Abgaben für die Bewilligung des 215
Pforzheim 408
Hauſierſcheine, deren Verlängerung 284
Hauseigenthümer, deren Aufſicht auf feuergefährliche Handlungen ihrer Hausgenoſſen 5, 26, 51
Freiburg 77
Mannheim 108
Wertheim 122
Halsflaſchen, verwerflich verfertigte 548
Hauscandel-Röhre an der nachbarlichen Scheidemauer Freiburg 188
Hausnummern, Anfertigung der Lahr 236
Hausthüren, Anlage derſelben Wertheim 226
— welche auf die Straße gehen, ſind innerhalb des Hauſes anzuhängen Freiburg 196
Heidelberg 176
Mannheim 208
Haus, vorſchriftsmäßige Erbauung deſſelben 1
Durlach 143

Seite.
Hautausſchläge, Gefangene, mit denſelben behaftete, deren unverweilte Beſichtigung durch den Phyſikus oder Landchirurg 627
Hazardſpiele, Verbot der 732, 733, 736
Karlsruhe 757, 796, 799
Stockach 770
Hebammen, das Ankleiden der Todten durch 674
Offenburg 685
— Eingriffe derſelben in die Geburtshülfe 600
— Erſcheinen derſelben bei den jährlichen Prüfungen 673
— das Erſcheinen derſelben bei den Hebammen-Viſitationen 599
— Gehalt und Beinutzungen der 678
— Taxordnung für die Leiſtungen 674
— zu berückſichtigende Eigenſchaften bei ihrer Wahl 599
Hecheln, bei Licht und in geſchloſſenen Gebäuden 3, 48
Bruchſal 55
Freiburg 85
Mannheim 111
Offenburg 135
Pforzheim 123
Wertheim 123, 129
Heckenwirthſchaft, Berechtigung zu Wertheim 320
— bewilligte, kann an keine andere Perſonen übertragen werden Wertheim 321
— verbotene 323
Offenburg 343
Wertheim 320
Heerdbuſen, Conſtruction derſelben
Heidelberg 176, 195
Wertheim 226
Heil- und Wundarzneikunde, Ausübung der
Offenburg 685
Heimathſcheine, aufgenommene Dienſtboten ohne dieſelben Freiburg 979

Seite.
Heimathſcheine der Dienſtboten, deren Beibringung 957
Baden 1011
Durlach 1011
Freiburg 979
Mannheim 995, 997
Offenburg 1008, 1009
Pforzheim 1012, 1013, 1018
Raſtatt 1009
Helm und Hûte der Brennkolben und Brennkeſſel, deren Stoff und Einrichtung 660
Hengſte, Caſtriren der Lahr 682
Herbſtgeräthſchaften müſſen geeicht ſein
Freiburg 581
Heidelberg 589
Herrengebot, das Erſcheinen bei dem Wertheim 387
Herumlaufen des Geflügels an Sonn- und Feiertagen vor der Kirche Offenburg 936
— maskirtes, am Faſchingstage Offenburg 839
Herumziehen, nächtliches, der Kinder Karlsruhe 800
Lahr 780, 782, 832, 833, 834
Offenburg 788
Raſtatt 790
— nächtliches, der jungen Leute ohne Laterne
Immenſtaad 776
Heu, naſſes, Einheimſung und Aufbewahrung deſſelben 33, 51
Durlach 144
Mannheim 109, 111
Offenburg 92, 135
— deſſen verbotene Aufbewahrung auf den gewöhnlichen Hausſpeichern Mannheim 112
Offenburg 92
Heuraths-Erlaub erhalten nur geimpfte Perſonen 643
Hochwildpret, deſſen einzig erlaubter Verkauf auf dem Wochenmarkt Heidelberg 485

Seite.
Hochwildpret, Hauſieren mit Freiburg 438
Heidelberg 485
— zum Markt gebrachtes, Ausweis über den redlichen Erwerb des Freiburg 438
Heidelberg 485
Hochzeit-Edict 860, 882
Hochzeiten, Nach- und Nebenmahlzeiten bei 882
Hochzeitfeier, mit einer Mahlzeit verbundene, an Sonn- und Feiertagen 876
Hochzeitfeierlichkeiten, Dauer der 882
Hochzeitgäſte, Anzahl der einzuladenden 882
Hochzeitgeſchenke, Sammlen der Freiburg 778
Hochzeitladung durch junge Paare 882
Hochzeitluſtbarkeiten, Ende der 883
Hofmauern, Bauanlage der Wertheim 226
— müſſen verputzt und mit Mauerdeckel belegt werden
Freiburg 194
Heidelberg 181, 213
Höfe, Gärten, Einfaſſung der Freiburg 194
Heidelberg 181
— Reinigung der Karlsruhe 855
Hohlmaaße, auf dem Wochenmarkte abgegebene, Miethzins von Pforzheim 528
— beſondere 557
— für Erze und Steinkohlen 557
— für Holzkohlen 557
Holz, Aufladgeld des Heidelberg 534
— Aufſetzen deſſelben in Archen
Mannheim 470
— Aufſetzen deſſelben auf dem neuen Damm
Mannheim 470
— Auftrag zum Ankauf und Beſtellen durch Holzmeſſer
Karlsruhe 451
— Ausladen deſſelben an den herrſchaftlichen Auslade-plätzen. Mannheim 470

Seite.
Holz, Brenn- Karlsruhe 452
— darf Fuhrleuten, Gablern oder Taglöhnern nicht als Lohn gegeben werden Mannheim 467
— das Dörren deſſelben in, auf und bei den Ofenlöchern und in Vorkaminen 5, 55
Bruchſal 102
Freiburg 88
Karlsruhe 98
Mannheim 109
Stockach 72
Wertheim 122, 129
— Marktgeld von, zum Verkauf gebrachtem Heidelberg 509
— das Meſſen deſſelben durch Unbefugte Mannheim 467, 471
— das Meſſen deſſelben nach der Reihenordnung der Käufer Heidelberg 534
— das Meſſen deſſelben durch verpflichtete Holzmeſſer Offenburg 441
— deſſen Quantum unter einem Quart-Klafter beträgt, darf ungemeſſen verkauft werden Freiburg 439, 440
— das Setzen deſſelben auf die herrſchaftl. Ausladeplätze Mannheim 470
— verbotener Handel deſſelben, denen am Lauer angeſtellten Perſonen Heidelberg 535
— verkauftes, muß gemeſſen werden Freiburg 439, 440
— zum Verkauf gebrachtes, muß auf den Wägen ungemiſcht geladen ſein Karlsruhe 453
Holzeinleger, deren Pflichten Heidelberg 534, 535
Holzfackeln, deren Gebrauch bei Schlittenfahrten Pforzheim 163
— deren Gebrauch an feuergefährlichen Orten Durlach 145

Seite.

Holzabfuhr, vom Holzplatz ohne Abgabe des Holzgeldes Baden 516
Holzarbeiter haben ihre Werkſtätten vor Nacht von Spähnen zu reinigen, ſolche gut zu verwahren und kein Holz an, auf und um die Oefen zu legen 4, 31
Wertheim 130
Holz-Archen, beſtimmte Höhe der Heidelberg 533
Holzfuhrleute, deren Eindringen außer der Reihe der gezogenen Nummern auf dem Holzplatze
Mannheim 471
— deren ordnungsmäßiges Erſcheinen auf dem Holzplatz Mannheim 471
— Ordnung bei der Ab- und Zufuhr bei dem Holzplatze
Mannheim 471
— Pflichten der, vom Lauer Heidelberg 535
— Pflichten der Offenburg 442
— verweigerte Abfuhr vom Holzplatze der Mannheim 472
Holzfuhrlohns-Taxe vom Lauer Heidelberg 535
— Lauerſchützen deren Belohnung Heidelberg 535
Holzmaaße, der Gebrauch der alten neben den neuen
Heidelberg 593, 594
Holzmäcklen, verbotenes Mannheim 466
Holzmarktgeld, Freiſchein für das Heidelberg 540
Holzmeßgeld, das Heidelberg 534
Holzmeſſer, Aufkäufe oder Beſtellung des Holzes durch Karlsruhe 451
— deren Befugniſſe Heidelberg 533, 535
Mannheim 467, 471
Wertheim 416
Holzmeſſerlöhne, beſtimmte Durlach 523
Freiburg 439, 440
Holzſpähne, von den Bauplätzen, Entfremdung der
Baden 236
Holzſtandgeld Mannheim 530
Holzverkauf nach dem Maaß Karlsruhe 452

Seite.

Holzwägen, Aufſtellen derſelben auf dem neuen Damm Mannheim 470
— betrügeriſches Laden des Holzes auf denſelben Karlsruhe 452
Hüte, deren Verkauf durch Handelsleute 293
Hunde, deren Entfernung vom Speiſemarkt Mannheim 479
— das Mitbringen derſelben in die Schranne Karlsruhe 690
Mannheim 770
— das Mitnehmen derſelben auf das Feld 670
— das Mitnehmen derſelben in den Schloßgarten Bruchſal 804
Karlsruhe 795
— Mitnehmen derſelben in die Kirche Freiburg 911, 912
Offenburg 935
— von einem Fuchs gebiſſene, deren Aufbewahrung bei einem Waaſenmeiſter 671
Hurten, verbotene Anlage derſelben in neuen Häuſern 170
Hutcordons, das Tragen derſelben von nicht Berechtigten 744

J.

Impfgebühren für die Impfärzte 642
Impfliſten, Orts-, deren Einführung 642
Impfſcheine, ſind von dem Lehrjungen vor Anfang der Lehre beizubringen 643
— ſind von ſchulpflichtigen Kindern einzubringen 643
— unentgeldliche Ausſtellung der 642
Jahrmärkte an Sonn- und Feiertägen 674, 892
Johannisfeuer, Verbot deſſelben Heidelberg 114
Mannheim 110
Juden, deren Beerdigung 656, 657
— dürfen ohne ſchriftliche Aufforderung des Beſtellers keine Waaren herumtragen Wertheim 322
— Störung der gottesdienſtlichen Handlung derſelben in oder außer der Synagoge Bruchſal 919

Seite.
Juden, unberufenes Herumtragen der Waaren durch Wertheim 322
Juſtirer der Gewichte, Gebühren der 576, 578, 579, 580
— der Gewichte, Inſtruction für die 577, 579

K.

Kälber-Bücher, Führung und Einrichtung der 601
— das Hetzen derſelben durch Hunde Heidelberg 713
Karlsruhe 694
Mannheim 710
Offenburg 685
Wertheim 715
— gefallene, ſind den Ortsvorgeſetzten anzuzeigen 596, 601
— und Geißlein, zum Schlachten beſtimmte, deren Alter 595, 596, 601
Kälberurkunden ſind von dem Ortsvorgeſetzten oder einem zu ſubſtituirendem Gerichtsmann auszufertigen 602
Kälber, Urkunden, von dem Käufer zu löſende 602
— Urkunden, Vorzeigung derſelben an den Thoren Freiburg 719
— zum Schlachten beſtimmte, deren Alter 596, 601, 652, 654, 658, 661, 666, 667
Freiburg 718
Heidelberg 713
Karlsruhe 666, 667
Lahr und Mahlberg 680, 681, 682
Offenburg 685
Pforzheim 722
Stockach 677
Wertheim 715, 725
Kärcherzunft, Befugniſſe der Heidelberg 384
Käſe, deren Verkauf durch Auswärtige Bruchſal 365
— deren Verkauf iſt den Unterhändlern geſtattet Heidelberg 487

Seite.

Käufer, deren anſtändiges Betragen auf dem Wochenmarkte Karlsruhe 449
Kalbsköpfe und Füße, verbotene Zugabe der Raſtatt 245
Kalk, das Meſſen des Heidelberg 537
— deſſen Verkauf nach dem Maaß Bruchſal 583
Karlsruhe 582
Kalkgruben, Ausgraben derſelben auf den Straßen Freiburg 189
Heidelberg 172
Kalk, Hauſieren mit Offenburg 345, 346
Kalkmaaß, Größe des Bruchſal 583
Karlsruhe 582
— müſſen mit dem Polizeyſtempel verſehen ſein Bruchſal 583
Karlsruhe 582
Kalkmeſſer, Belohnung der Heidelberg 537
Kalk, vorſchriftsmäßige Prüfung deſſelben vor dem Verkauf 170
— Verwahrung des ungelöſchten Mannheim 109
Karren- und Wagen-Zeichen, Löſung der Freiburg 437
Karten- und Würfelſpiel 735
— in Abſicht auf gemeine Leute 728, 731
Kartoffel, Verkauf unreifer Raſtadt 694
Kaſtenkarren, deren Anfertigung nach beſtimmten Maßen Mannheim 592
Kaſtenkärche, geringhaltige oder nicht gehörig vollgeladene Mannheim 585
— Maaß der Mannheim 585
— müſſen geeicht ſein Mannheim 584
Kaſtenkarren, nach dem beſtimmten Maaß nicht geſertigte Mannheim 592
Kaſtenkärche, neue, Anzeige der gefertigten vom Wagner Mannheim 585

Seite.

Kaſtenkärche, neue, unter dem verordneten Maaß verfertigte Mannheim 585
— Viſitation der Mannheim 585
Katzen von Füchſen gebiſſene, deren Aufbewahrung bei den Waſenmeiſtern 671
Kaufhausverwalter, denſelben verbotener Handel mit Früchten und Lebensmitteln Villingen 435
Kaufmannsgüter, das Ueberſchlagen derſelben von Bord zu Bord 291
— geſcholterte, deren Abwägung Freiburg 501
Kaufmannswaaren, verbotene Niederlage der Mannheim 372
— das Feilhalten derſelben während der Meſſe in den Zimmern Freiburg 497
— Hauſieren mit Mannheim 368
Pforzheim 358
— Verbringung derſelben über die Straße Mannheim 368
Kegelſpiele an Sonn- und Feiertagen Stockach 772
Kellerfenſter, waagrechtliegende, deren Verwahrung Heidelberg 179
Wertheim 228
Kellerhälſe gegen die Straßen, verbotene Anlage der 228
Freiburg 196
Heidelberg 178
Wertheim 228
Kellereingänge, liegende, vor der Straße, verbotene Heidelberg 178
— wagrecht liegende, deren Entfernung Freiburg 196
Kellerthüren, liegende, über den Kellertreppen, welche auf die Straße führen, deren Entfernung Wertheim 225
Keſſelfeuerungen, offene, in Höfen, ohne Schornſtein und Buſen Freiburg 193

Seite.

Keſſelfeuerung, offene, deren Einrichtung Heidelberg 178

Ketten an dem Paradeplatz, deren Beſchädigung Heidelberg 850

— deren Verkauf durch Fremde Wertheim 389

Kienholz, Brennen zur Beleuchtung 34

— Händler, Pflichten derſelben Karlsruhe 451

— Hauſieren mit Karlsruhe 451

— Verkauf von Karlsruhe 451

— Verkauf durch Fremde Karlsruhe 451

— Vorrath von Karlsruhe 451

Kinder, Anzeige ihrer Geburt durch den Vater bei dem Pfarramt Lahr 912

— Schulalter der 893, 902

— Schulbeſuch der 893, 902

— ſchulmäßige, deren Ueberlaſſung in Dienſt oder zu einem Handwerk im Heimathort 890, 894

— ſchulmäßige, deren Ueberlaſſung in Dienſt oder zu einem Handwerk außer dem Heimathsort 890, 894

— uneheliche, deren Aufnahme in die Koſt ohne polizeyliche Erlaubniß Heidelberg 954, 955

Kinderlehre, Beſuch der Wertheim 939

Kindtauf-Edict 860, 882

Kindtaufen, Anzahl der zu erbittenden Gevatterleute 881

— Mahlzeiten bei 882

Kirchenmuſik, Mitwirkung zu der Lahr 912

Kirchhof, Beſchädigung der Gedächtnißzeichen auf dem Karlsruhe 915

— Eindringen in den Karlsruhe 915

Wertheim 826

Kirchweihe, Abhaltung der 878

— mit Jahrmärkten verbundene 878

Kirchweihtänze, Abhaltung der 879

Seite.

Klauen- u. Maulſeuche, polizeyliche Maßregeln gegen die 621

Kleider, das Anfertigen derſelben durch nicht zünftige Wertheim 388, 389

— das Anfertigen derſelben durch nicht berechtigte Frauensperſonen Heidelberg 380

— das Anfertigen derſelben durch Näherinnen in ihren Wohnungen Mannheim 368

Kleinſchiffer, dürfen keine Rückladungen von Kaufmannsgütern nehmen 292

Kloacken, Reinigung der Freiburg 853

Knallfidibus, verbotener Verkauf der Lahr 338

Knallgold, verbotener Verkauf des Lahr 338

Knallkugeln, Verbot derſelben Lahr 338
Mannheim 110

Knallſilber, verbotener Verkauf des Lahr 338

Knallzundel, verbotener Verkauf des Lahr 338

Köpfe, Füße, Geräuſch, ſind verbotene Zugaben des Fleiſches Freiburg 333
Karlsruhe 260
Wertheim 393

Kohlen, Aufbewahrung derſelben an wohlbereiteten, unſchädlichen Orten 30, 51
Durlach 144
Freiburg 86
Mannheim 109
Offenburg 91, 135
Wertheim 121, 122, 129, 165

— brennende, das Tragen derſelben über die Straßen Mannheim 105
Offenburg 135

Kohlenfeuer, vorſichtiger Gebrauch deſſelben Mannheim 110

Kohlen, Holz- und Stein-, zum Verkauf eingebrachte, deren Aufſtellungszeit auf dem Marktplatz Mannheim 472

Seite.
Kohlen, Holz- und Stein-, deren Aufkauf durch Unterhändler Mannheim 472
Kohlenmaaß, deſſen Anſchaffung aus der Gemeindekaſſe 418
Kohlenmarktplatz Mannheim 472
Kohlen ſind in Säcken gemeſſen, dem Käufer zuzuführen Mannheim 472
Kohlenvorrath, Zeit der Einfuhr in einen Ort und Aufbewahrung daſelbſt 29
Kohlenwaaren, deren Verkauf nach dem Maaß 418
Kohlhäfen, Verwendung derſelben zum Einheitzen Wertheim 129
Kornmarktordnung der Stadt Lahr Lahr 508
— Straftarif wegen Uebertretung der Lahr 510
Kornmarkts-Polizeybehörde Lahr 511
Offenburg 515
Koſtkinder, arme, in Pflege überlaſſene, Anzeige derſelben Karlsruhe 949
Krähenaugen, Verkauf derſelben durch Kaufleute und Krämer 597
Krätze, Abgabe der Heilmittel gegen dieſelbe, ohne ſchriftliche Anordnung der Aerzte 627
— Heilung derſelben durch Unbefugte 625
— mit derſelben behaftete Gefangene, deren Trennung von den Geſunden 627
— mit der, behaftete Kinder, deren Entfernung aus den Schulanſtalten 625
— Vorkehrung gegen Verbreitung der Lahr 721
Krätzkranke Gefangene, deren Uebernahme von auswärtigen Obrigkeiten 627
Krätzkrankes Geſinde darf nicht in Dienſt aufgenommen werden 630
Krätzkranken Gewerbsleuten dürfen keine Patente ausgefertigt oder erneuert werden 628

Seite.

Krätzkranke Handwerksburſche u. Landfahrer, welche vom Ausland kommen, ſind zurückzuweiſen 629
Krätzkranken Handwerksgehülfen dürfen keine Wanderbücher ausgefertigt werden 628
— inländiſchen Handwerksburſchen iſt die Viſirung und Ausfertigung der Wanderbücher zu verweigern, und ſolche in ihre Heimath zurückzuweiſen 629
Krätzkranke, ſind von Wirthen und Inhabern der Herbergen den Ortsvorgeſetzten anzuzeigen 630
Krätzkrankheit, die Verbreitung der 625
Kranke und Verwundete haben ärztliche Hülfe zu ſuchen 657
Krankheits-Erſcheinungen der Maul- und Klauenſeuche ſind ſogleich anzuzeigen 621
Krautſchneider, Zulaſſung fremder Mannheim 376
Krempen und Unterhändler, nachzuſuchende Conceſſion zu dem Betrieb des Gewerbs eines Freiburg 421
— Einkauf der Lebensmittel durch dieſelben, außerhalb des Umfangs von 5 Stunden um die Stadt Freiburg 421
— Einkauf der Victualien durch dieſelben vor den Thoren der Stadt Freiburg 420
— Einkauf der Victualien durch dieſelben während der Marktzeit Freiburg 420
— haben Urſprungszeugniſſe der von ihnen erkauften Lebensmittel zu erheben und abzugeben Freiburg 421
— Verkauf der Waaren derſelben auf einem beſonderen Marktplatz Freiburg 421
Krüge, ſteinerne, in Wirths- und Bierhäuſern zum Gewerbsbetrieb vorhandene, müſſen nach dem neuen Maaße geeicht ſein 550
Küchen, dürfen nicht mit Stallungen, Holzſchoppen oder Magazinen durch Thüren in Verbindung ſtehen Heidelberg 177
— Entfernung hölzerner Böden aus den 25, 49
Durlach 143
— deren ordnungsmäßige Herſtellung Stockach 74

Seite

Kürſchnerarbeiten, deren Fertigung durch Unbefugte Mannheim 413
Kuhpockenimpfung der Kinder, Widerſetzlichkeit der Eltern gegen die 639
— der ein Jahr alten Kinder 639
— der über ein Jahr alten Perſonen 639
— geſetzliche Einführung der 539
— heimliche, unbefugte 641
— nach dem erſten Jahre der Kinder 602
— wiederholte, bei Kindern 640
Kundenbrod, deſſen Aufbewahrung Karlsruhe 348
— nicht ſtahlmäßiges Offenburg 342
Kunckelſtuben, das Halten derſelben 727
— verbotene Stockach 775
Kupfergefäße, zur Bereitung der Speiſe nicht hinlänglich verzinnte Mannheim 710
Offenburg 685
Wertheim 715

L.

Lagerhaus, Abgaben Freiburg 503
Lagerhaus-Anſtalt, Zweck der Freiburg 500
Lagerhausgebühr Freiburg 502, 503
Lagerhausordnung der Stadt Freiburg Freiburg 500
Lagerſtätten 561
Längenmaaße 551
— beſondere Beſtimmungen über, von feinem Holz oder Metall, durch Künſtler gefertigte 566
— Gebrauch der alten neben den neuen Heidelberg 587
— zum Meſſen der Längen, Flächen und Körper 553
Lärmen, das, in Wein-, Bier- und Caffeehäuſern Heidelberg 821
Karlsruhe 737
— und Schreien das, auf den Straßen Lahr 782
Offenburg 784, 788

Seite.

Lärmen und Schreien das, der Kinder auf den Straßen und öffentlichen Plätzen Mannheim 808, 816
— und Schreien das, der Masken auf den Straßen am Faschingstage Mannheim 809
— und Schreien im Schloßgarten Mannheim 810
— Schreien, Spielen das und die Verunreinigung des Kirchenplatzes Wertheim 824, 851
— und Singen während der Nachtzeit Wertheim 829
Land-Meiſter, nur taugliche, dürfen Lehrlinge annehmen 266
Laternen, deren Anſchaffung und Beſchaffenheit 13, 32
Durlach 145
Freiburg 88
— deren Aufſtellung bei einer, zur Nachtszeit entſtehenden Feuersbrunſt 10
Bruchſal 104
Durlach 156
Freiburg 75, 80, 81, 131
Offenburg 91
Stockach 61
Laufmaſchine, das Laufen mit derſelben auf den Fußpfaden und Nebenwegen Mannheim 810
Lauer, Abgaben-Tarif Heidelberg 536
— die Bezahlung der Abgaben auf dem Lauer vor Abführung der Waaren Heidelberg 537
— Commiſſion Heidelberg 538
— Naturalabgabe, verbotene, vom Lauer Heidelberg 538
Lauerordnung der Stadt Heidelberg Heidelberg 532
Lebensmittel, ſelbſtgezogene, deren Verkauf auf dem Wochenmarkt Freiburg 421
Lebkuchen, beſtimmtes Gewicht derſelben Mannheim 584
— ungewichtige, deren Verkauf Mannheim 584
Legangeln, verbotener Gebrauch der Mannheim 577
Leichen, Mahlzeiten bei 882
Pforzheim 703

Seite.
Leichen, zur Nachtzeit, verbotene Raſtatt 688
— das Tragen der Heidelberg 931
Leichenanzieher, Gebühren derſelben Raſtatt 692
Leichenbegleiter, deren Anzahl Pforzheim 702
Raſtatt 688
Leichenbewachung, verbotene Zechgelage bei 760, 898
— Zahl der Wächter 760
Leichenbegängniſſe, Abgabe der Getränke an den Todtengräber Offenburg 935
— Abgabe von Eſſen und Trinken bei Karlsruhe 910
— Mahlzeiten bei 880
— Aufwand derſelben 879
— unſittliches Betragen bei Wertheim 933
— Wahl der Art der 898
Mannheim 927
Leichenbegleitung, mit Geſang und Muſik
Mannheim 928
Pforzheim 703
Raſtaet 698
Leichenbewachung durch junge Leute 760, 898
Leichenedict 867
Leichenfrauen, deren Beirufung nach erfolgtem Tode eines Menſchen Heidelberg 930
Leichenkaſſe, Bildung der Mannheim 924, 926
— Erſparniſſe, deren Verwendung Mannheim 925
Leichenkränze 900
Leichen-Männer, deren Beirufung nach dem Tode eines Menſchen Heidelberg 930
Leichenſchauer, Anzeige von dem Tode eines Menſchen an denſelben 671
Bruchſal 706
Raſtatt 687
Leichenordnung der Stadt Bruchſal Bruchſal 724
Heidelberg 930
Mannheim 922

Seite.
Leichenordnung der Stadt Pforzheim Pforzheim 702
Raſtatt 686, 694
Leichenperſonal, Annahme der Geſchenke von dem
Mannheim 928, 929
— Mannheim 926
Leichentaxen Bruchſal 724
Karlsruhe 916
Mannheim 928, 929
Pforzheim 703, 704
Raſtatt 689
— Ueberforderung Raſtatt 690
Leichname, das Ausſetzen derſelben in oder außer den Särgen Raſtatt 687
— Verrichtung der Gebete vor den Stockach 771
Leinenweber, fremde, das unerlaubte Arbeiten auswärtiger in die Stadt Mannheim 377
Leinwandhandel Mannheim 373
Leinwand, das Hauſieren mit Pforzheim 407
— weiße und ungebleichte in Stücken und Reſtern, das verbotene Hauſieren durch Fremde mit Lahr 338
Lehrjungen, deren Aufenthalt in Wirths- und Bierhäuſern Lahr 780, 781, 831
— Prüfung und Ledigſprechen derſelben 267
Lehrling, Vorbedingungen zur Aufnahme eines 266
Lehrzeit eines Handwerkers 326
Licht, ſorgfältige Aufſicht auf daſſelbe bei dem Gebrauche 5, 31, 52
Bruchſal 102
Durlach 142, 145
Freiburg 77, 88
Immenſtaad 57
Karlsruhe 95
Lahr 131, 132
Mannheim 108
Offenburg 133

Seite.

Licht, ſorgfältige Aufſicht auf daſſelbe bei dem Gebrauche Raſtatt 93
Stockach 72
Wertheim 122, 128, 164

Lichter, brennende, in Scheuern und Stallungen 52
— der Geſundheit nachtheilige, deren Verkauf
Mannheim 374
Offenburg 686
— erlaubter Verkauf von außen eingebrachter
Freiburg 396
— Unſchlitt-, das Einbringen derſelben in die Stadt von Außen Freiburg 395
— Unſchlitt-, Verkauf des ungewichtigen
Mannheim 369, 374
— deren Verkauf nach dem vollſtändigen Gewicht
Karlsruhe 347, 351
Mannheim 369, 374
Offenburg 686
Pforzheim 592
Stockach 324
— deren Verkauf durch Unbefugte Freiburg 396
Mannheim 374
— Wachs-, Verkauf im Gewicht Mannheim 374

Lichterdachte, vorgeſchriebene Stoffe der
Karlsruhe 350

Lichterformen, das Umarbeiten derſelben nach dem neuen Gewicht Raſtatt 346

Lichtlöcher in den Brandmauern 22
Mannheim 111
Wertheim 220

Liederhändler, hauſierende 749

Lieder oder Druckſchriften, das Hauſieren mit
252, 254

Lolchſaamen, deſſen Gebrauch zum Bierbrauen und Brandweinbrennen 648

Seite.

Lotterieen, ausnahmsweiſe, bewilligte 747
Lotterie-Collecten, verbotene 743, 745
Lotterie für Fahrniß-Gegenſtände Freiburg 777
Mannheim 818
— für Pretioſen und Kaufmannswaaren 746
— und Lotto-Angelegenheiten, Beſorgung derſelben durch Beſtellung oder aus Auftrag 751
Ludfäſſer, Anſchaffung und Verwendung der Stockach 59
— müſſen geeicht ſein 576, 580
Lüge, Strafe der 738
Luftballon, mit brennbaren Materialien gefüllter und dadurch getriebene 19
Durlach 145
Luftlöcher in Brandmauern Freiburg 190
Heidelberg 174
Mannheim 111
Luftheitzungen, Anzeige vor der Errichtung der Freiburg 194
Lumpenſammlen, mit einem fremden Patente 311, 319
— verbotenes 272, 279
Lumpenſammler, das Hauſieren derſelben mit Bändern oder andern Waaren 312
Lumpenverkauf in das Ausland, verbotener 272, 279
Lungenſeuche, Anzeige von den Krankheits-Erſcheinungen derſelben 631
— mit derſelben behaftete Thiere ſind der Bewachung beſonderer Perſonen zu übergeben 633
— mit ihr behaftete Thiere ſind von den geſunden Thieren abzuſondern 632
Lungenſucht, Vorkehrungen gegen die 631
Luſtbarkeit an Sonn- und Feiertagen und den Vorabenden derſelben 875
Lycäiſten und Gymnaſiaſten, Tabackrauchen der 761

Seite.

M.

Mäcklen mit Früchten auf dem Fruchtmarkt Wertheim 544
Mägdeverdingerinnen, deren Gewerbsbetrieb ohne polizeyliche Erlaubniß Heidelberg 1001
Lahr 1007
Mäusegift, Verkauf und Ankauf deſſelben Conſtanz 677
Magazin-Aufſeher, anſtändiges Betragen derſelben Mannheim 470
Magazine, deren Verſehung mit Brandmauern Wertheim 229
Mahlen, Zuſammen-, des Getraides mehrerer Mahlgäſte Verbot deſſelben Freiburg 327
Mannskleider, verbotene Verfertigung derſelben durch Näherinnen 293, 325
Marktfuhren, deren Aufſtellung auf den Straßen Offenburg 515
Marktleute, anſtändiges Betragen der Karlsruhe 448
— mit Waaren, deren Durchgang durch den Schloßgarten Karlsruhe 794
Marktmeiſter, deren Aufſicht auf die Fruchtmeſſer 425, 427
Wertheim 489
Marktwaaren, deren Aufkauf durch Ortsfremde an den Marktagen Bruchſal 464
Mannheim 473
Pforzheim 527
Raſtatt 445
— deren Aufkauf durch Auf- und Vorkäufer vor abgenommener Marktfahne Raſtatt 445
— deren Aufkauf zum Wiederverkauf Offenburg 444
— beſtellte, dürfen nur außer der Marktzeit eingebracht werden, wenn nicht ein Zeugniß der Beſtellung der Waare bei der Einfuhr beigebracht iſt Bruchſal 464
Mannheim 474
Raſtatt 445

Seite.

Marktwaaren, beſtellte, deren Einbringung außer der Marktzeit Offenburg 443
— beſtellte, deren Einbringung während der Marktzeit Offenburg 444
— dürfen vor Umlauf der Marktzeit nur auf dem Marktplatze verkauft werden Mannheim 473
— deren Einkauf durch Bäcker und Müller Bruchſal 464
— das Hauſieren mit denſelben an den Markttagen 420
Bruchſal 445
Heidelberg 486
Karlsruhe 447
Lahr 513
Mannheim 473
Offenburg 443
Raſtatt 445
— im Kauf begriffene, Ueberbietung des Preiſes Bruchſal 465
Pforzheim 528
Offenburg 444
— Käufe derſelben vor begonnenem Markt ſind als nicht geſchehen zu betrachten Heidelberg 487
— nach angegebenem Maaß und Gewicht, auf Treu und Glauben gekaufte Bruchſal 463
Karlsruhe 448
Mannheim 473
Offenburg 443
Pforzheim 528
Raſtatt 446
— unreife, ungeſunde, zu Markte gebrachte Bruchſal 463
Karlsruhe 449
Mannheim 472
Offenburg 443

Seite.

Marktwaaren, unreiſe, ungeſunde, zu Markte gebrachte Pforzheim 528
— deren verbotene Anpreiſung oder Geringſchätzung durch Nachbarn Karlsruhe 447
— verfälſchte Mannheim 711
— deren Vorkauf und Aufkauf auf den Straßen und in den Häuſern vor umlaufener Marktzeit 420
Bruchſal 464
Heidelberg 486
Karlsruhe 450
Lahr 513
Mannheim 473
Offenburg 443
Raſtatt 445
— deren Vorkauf und Aufkauf vor den Thoren an den Markttagen 420
Heidelberg 486
Karlsruhe 450
Mannheim 473
Offenburg 443
Raſtatt 445
— deren Vorkauf vor umlaufener Marktzeit 420
Bruchſal 464
Heidelberg 486
Karlsruhe 450
Lahr 513
Mannheim 473
Offenburg 444
Pforzheim 527
— verweigerte Abgabe derſelben an Markttagen wegen angeblicher Beſtellung Bruchſal 463, 464
Heidelberg 486
Mannheim 472, 473
Offenburg 443, 444
Raſtatt 445

Seite.
Marktwaaren, Verkauf zu jeder Zeit des Tages Offenburg 443
— Standgeld Pforzheim 527
Masken, Lärmen u. Schreien derſelben auf der Straße am Faſchingstag 759
Mannheim 809
— Lärmen und Schreien derſelben auf Straßen Mannheim 811
— Umherziehen derſelben am Dreikönigstage 764
Maße für flüßige Dinge 555
— für ſackfähige Dinge, Arten uud Form 553
— körperliche 551
Maßgefäße, hölzerne, Flüßigkeits- 556
Maßordnung, neue 550
Maßviſitationen der Herbſtgefäße vor dem Herbſte 567
Maße und Gewichte, Abgabe zur Eichung und Juſtirung derſelben zu beſtimmter Zeit Mannheim 593
Maß und Gewicht, altes, deſſen Anwendung bei dem Handelsverkehr neben dem Neuen 307
— Anſtalten zur Erhaltung der Unveränderlichkeit und zur richtigen Bezeichnung der Maßgefäße 561
— Anwendung des 559
— durch zufällige Beſchädigung unrichtig gewordener, der Handels- und Gewerbsleute 569
— durch zufällige Beſchädigung unrichtig gewordener, der Landleute 569
— Strafbeſtimmungen über Verfälſchung der 568
— Syſtem, neues 551
— ungeeichtes, bei Kauf und Verkauf gebrauchtes 568
— unverbeſſerliche, deren Zernichtung 567
— Verbot jeder Abweichung bei Verfertigung der Maßwerkzeuge und deren Anwendung 560
— Viſitationen 567, 568
Maß- u. Gewichts-Viſitationen auf Wochen- und Jahrmärkten 568

Seite.

Maß- und Gewichts-Viſitationen bei handeltreibenden Perſonen und Gewerbsleuten in der Stadt 567
Maß und Gewicht, Viſitationen in den öffentlichen Korn- und Kaufhäuſern 567
Maße und Gewichte, zum wirklichen Gebrauche, Inhalts-Beſtimmung der zum Detail-Verkauf und zum Transport der Flüßigkeit beſtimmten Gefäße 553
Materialienhändler, deren Befugniſſe 665
— welche Materialwaaren mit ſich führen, deren Eingang in das Großherzogthum 598
Materialwaaren fremder Krämer und Hauſierer 607
Material- und Spezereiwaaren, hauſieren mit 252, 254
Pforzheim 407
Maulſeuche, welche in Zungenkrebs ausgeartet iſt, veranlaßte Bannſperre durch 623
Mauerkämme an gemeinſchaftlichen Mauern, deren Anlage Freiburg 194
Heidelberg 181
Wertheim 227
Maurergeſellen, das Arbeiten derſelben auf eigene Rechnung Pforzheim 237
Wertheim 239
Maurer und Zimmermaler, deren gegenſeitige Befugniſſe Karlsruhe 402
Medicamenten-Preiſe ſind auf den Rezepten mit Zahlen zu bemerken 638
Mehl, deſſen Abgabe vom Müller an die Mahlkunden ohne vorhergegangene Abwägung Stockach 581
— Abwägung und Aufzeichnung in die öffentlichen Bücher des zur Mehlwaage verbrachten Karlsruhe 454
Mannheim 483
— Anzeige des Verkaufpreiſes des zur Mehlwaage verbrachten Karlsruhe 455, 457

Seite.

Mehl, Anzeige des Verkaufpreiſes des zur Mehlwaage verbrachten Mannheim 483
— aus den Mühlen in die Mehlwaage zu verbringendes, deſſen Prüfung, Abwägung und Ablieferung an den Mahlgaſt Freiburg 329
— Bezahlung des Kaufpreiſes des in der Mehlwaage erkauften Karlsruhe 457
— eingebrachtes, muß bei der Einfuhr an dem Thor declarirt werden Karlsruhe 454
Mannheim 467
— eingeführtes, deſſen ununterbrochener Transport vom Thore bis zur Mehlwaage Mannheim 482
— eingeführtes, den Bäckern und Mehlhändlern angehöriges, deſſen Verbringung auf die Mehlwaage Mannheim 531
— eingeführtes, deſſen Verbringung in die Mehlwaage Mannheim 467
Wertheim 541
— hauſieren mit Wertheim 489
— in die Stadt einzuführendes, durch eines der drei Hauptthore Mannheim 481
— in die Stadt einzubringendes, zu ertheilender Schein bei der Einfuhr des Karlsruhe 454
Mannheim 481
— in der Mehlwaage aufgeſtelltes, Verantwortlichkeit des Wagmeiſters für deſſen Werth Karlsruhe 457
— in der Mehlwaage aufgeſtelltes und in Abweſenheit des Eigenthümers verkauftes, Erhebung des Erlöſes durch den Mehlwaagcommiſſär Karlsruhe 457
— in der Mehlwaage gewogenes und geprüftes, muß von dort unmittelbar dem Mahlgaſt zugeführt werden Freiburg 329
— mit ſchädlichen Beimiſchungen darf von den Bäckern nicht verbacken werden 648

Seite.
Mehl- und Griesverkauf der Müller en détail
Freiburg 330
Mehl, Verfahren bei dem Abwägen deſſelben, und unverzüglicher Eintrag des Gewichts in das Journal
Karlsruhe 456
Mannheim 482
— Zubereitung und Lieferung deſſelben nach der Mahlprobe Freiburg 327
— zum Verkauf eingebrachtes, deſſen Aufſtellung in der Mehlwaage Karlsruhe 458, 561
Mannheim 482
— zur Mehlwaage verbrachtes, deſſen Abwägung in Gegenwart des Waagmeiſters Karlsruhe 483
Mannheim 482
Mahlgäſte, der Wertheimer Bannmühle, müſſen ihr Getreide zum Abmeſſen vorlegen, und das Mehlerzeugniß ſich zurückwägen laſſen Wertheim 321
Mahlgäſte, Reiheordnung derſelben beim Mahlen der Früchte Freiburg 327
— deren Rechte Freiburg 328
Mehlhändler, Befugniſſe der Mannheim 373
— dürfen keinen Butter- und keinen Eyerhandel betreiben
Heidelberg 487
Mehlhandel durch Unbefugte Pforzheim 404
Mahlknechte, Ueberſchreitung ihres Lohns
Mannheim 373
Mahlordnung der Stadt Freiburg Freiburg 327
Mehlpreiſe in der kleinen Mehlwaage ſind öffentlich anzuheften Karlsruhe 458
— bei der Mehlwage angezeigte, deren Erhöhung oder Verminderung Karlsruhe 455, 457
Mehlſäcke, deren vorſchriftsmäßiges Maß Freiburg 330
Mannheim 372
— unrichtige Angabe der Zahl derſelben, bei der Einfuhr
Mannheim 482

Seite.

Mehlverkauf der Bäcker Mannheim 373
Mehlwaag-Abgabe, Defraudation, deren Beſtrafung Mannheim 484
Mehlwaag-Controll Mannheim 483
Mehlwaage, große Karlsruhe 454
— kleine Karlsruhe 454
— öffentliche, Zweck derſelben Karlsruhe 454
Mehlwaaggeld, Befreiung von der Bezahlung des Karlsruhe 461
— Erhebung nach geordneter Taxe Mannheim 373
Mehlwaaggeld-Tarif Karlsruhe 457, 459
Mehlwaag-Journal, deſſen Einrichtung Mannheim 482
— deren Prüfung Mannheim 483
Mehlwaag-Ordnung der Stadt Karlsruhe Karlsruhe 453
Mannheim 481
Mehlwaage, Oeffnung und Schluß der Mannheim 482
Mahlzeug, genugſamer Vorrath und gute Unterhaltung desſelben Freiburg 328
Mehlzoll, Bezahlung deſſelben durch die Müller Freiburg 330
— ungeſäumte Zahlung des Freiburg 330
Meiſter, Geſellenſuchende, deren Anzeige auf der Herberge Freiburg 984
— Pflichten derſelben gegen die Geſellen Freiburg 980
Meiſterrecht, Diſpenſation zur Erwerbung des 267
— erforderliches Alter zur Erwerbung des 267
— kann nur nach erſtandener Wanderzeit angetreten werden 263
Meiſterſtücke, Koſten bei Fertigung der 286, 313, 314, 317
— unerlaubte Taxen-Aufrechnung wegen Fertigung der 290
— zu zahlende Tagesgebühren bei Fertigung der 313, 317
Melber, das Hauſieren derſelben mit Mehl Wertheim 489

Seite.
Melber, Mehlvorrath derſelben muß in der Mehlwaage feilgeboten werden Wertheim 489
Meßboutiquen, After-Vermiethung der Freiburg 498
— Aufgeld Freiburg 498
Karlsruhe 518
— Aufgeld, Verluſt des Freiburg 498
Karlsruhe 518
— Beſtellung der Freiburg 498
— eigene, deren Aufſtellung auf der Meſſe Freiburg 498
— erſtmalige Einrichtung der Freiburg 498
Meßboutiquen-Platz, Verluſt des Freiburg 498
Karlsruhe 519
Meßboutiquen, Verſchluß der Freiburg 499
Karlsruhe 519
— Vertauſchung der Freiburg 499
Karlsruhe 519
Meßboutiquen-Zinſe Freiburg 497
Karlsruhe 518
Meſſe, Anfang und Dauer der Freiburg 496
Karlsruhe 517
Meßgefäße, metallene 555
Meßgeld, vom Getraide, Defraudation des Lahr 512
Meßlein, ganze müſſen neben dem halben Meßlein von den Verkäufern gehalten werden Heidelberg 589
— halbes, deſſen Gebrauch im öffentlichen Verkehr Heidelberg 589
Meßordnung der Stadt Karlsruhe Karlsruhe 517
— der Stadt Freiburg Freiburg 496
Meßwaaren, das Aushängen derſelben an den Boutiquen Freiburg 499
Karlsruhe 519
— das Einpacken derſelben bei Licht Karlsruhe 516
— das Hauſieren mit denſelben während der Meßzeit Freiburg 499
Karlsruhe 519

Seite.

Meßwaaren, Verkauf derſelben an verſchiedenen Stellen des Meßplatzes Karlsruhe 518
— Verkauf derſelben in Häuſern Karlsruhe 518
— Verkauf vor dem Auspack und nach dem Einpacktage
Freiburg 499
Karlsruhe 517
Metzeln, das, iſt nur den Metzgern erlaubt
Pforzheim 356
Metzelordnung der Stadt Pforzheim
Pforzheim 353, 354
Metzger, Befugniſſe der Pforzheim 353, 355
— Eintheilung der Pforzheim 353, 354
— haben die monatlichen-Fleiſchpreiſe der Polizei anzugeben 259
Wertheim 392
— müſſen die angezeigten Preiſe einen ganzen Monat unabänderlich beibehalten 259
— müſſen immer mit hinlänglichem Fleiſchvorrath verſehen ſein 260
— müſſen die angezeigten monatlichen Fleiſchpreiſe an einer ſtets ſichtbaren Tafel bekannt machen 259
Wertheim 392
— und Bäcker müſſen immer mit hinlänglichem Vorrath verſehen ſein 260
Raſtatt 245
Wertheim 392
— welche Kälber kaufen, haben Urkunden über das Alter derſelben zu löſen 597
Metzgerknechte, reinlicher Anzug der
Karlsruhe 695
Metzgermeiſter, reinlicher Anzug der
Karlsruhe 695
Metzig, Reinlichkeit und Ordnung in der Karlsruhe 695
Raſtatt 245

Seite.

Miethbücher der Dienſtboten 958
Baden 1010
Bruchſal 990
Durlach 1011
Freiburg 978, 981
Heidelberg 1000
Karlsruhe 989
Mannheim 991, 992, 994, 997
Offenburg 986, 1008, 1009
Pforzheim 1012
Raſtatt 1009
Wertheim 1003, 1004

Milch, Käſe und Butter von Thieren, welche an der Maul- und Klauenſeuche erkrankt ſind, deren Genuß 623
— verfälſchte Mannheim 711
— Verkauf der Mannheim 473
— deren Verkauf nach dem neuen Maaß Raſtatt 591
— von Thieren, die mit dem Milzbrand behaftet ſind, deren Genuß 616
— von Thieren, die von der Lungenſeuche behaftet ſind, deren Genuß 633

Milzbrandkranke Thiere, das Oeffnen der umgeſtandenen oder getödteten 616
— Thiere ſind von den geſunden abzuſondern 616

Milzbrand, Krankheitserſcheinungen des, ſind ſogleich anzuzeigen 615
— mit demſelben behaftete Thiere, ſind beſonderen Perſonen zu übergeben 616
— Vorkehrung bei Entſtehung des 615

Miſt, von kranken Thieren, deren Lagerung und Ausfuhr 634

Mißgeburten, deren Beerdigung vor gemachter Anzeige 600

Seite.

Mineral- und Pflanzenſtoffe, ſchädliche, deren Anwendung zu Conditorei- und Zuckerwaaren 613
Mitterer, anſtändiges Betragen der Mannheim 470
Molzermaaße, beſondere Beſtimmungen über 554
Montage, blaue, Feier derſelben 247
Freiburg 333
Karlsruhe 797, 801
Lahr 782, 783
Wertheim 1012
Mühle, Erblehn-, deren Berechtigung Pforzheim 404
Mühlwagen, mit gefochtenem Gewichte, deren Aufſtellung in den Mühlen 245
Müller, Pflichten der Freiburg 328
Müllersweiber, verbotene Einmiſchung derſelben in das Gewerbe Freiburg 328
Münzgewicht 558
Müßiggänger, das Anhalten derſelben zur Arbeit 940
Multer, Größe der Freiburg 327
Muſterkartenreiter, der Stadt Frankfurt 272
Muthjahre bei den Zünften, Aufhebung der 270
Mutterkorn, Belehrung über die Kennzeichen des 645
— Folgen deſſen Genuſſes 645
— Reinigung der Frucht von dem 645, 647
— deſſen Vertilgung 668

N.

Nachtigallen, das Fangen der Mannheim 810, 815
Wertheim 824
Nachtmuſiken wegen Hochzeiten, verbotene Lahr 834
Nachtmuſik, Anzeige davon Mannheim 806
Nachtruhe, geſtörte, durch Singen in Wirthshäuſern Lahr 837
— geſtörte, durch ſchnelles Fahren und Peitſchengeklatſch Wertheim 825
Nachtſchwärmerei Bruchſal 804, 806

Seite.
Nachtſchwärmerei Lahr 832, 838
Pforzheim 846, 847, 850
Nachtwächter, deren Aufſicht auf das Feuer 5, 39, 52
Durlach 149
Offenburg 133
Nachtzettel, deren richtige Eingabe Mannheim 815
Nächtliche Exceſſe durch ledige Leute Bruchſal 806
Nägel, das Feilhalten und der Verkauf derſelben
Mannheim 376
— der Handel mit 287, 308
Heidelberg 383, 384
Stockach 325
— das Hauſieren mit 287, 308
Pforzheim 355
Stockach 325
Näherinnen, Anfertigung der Kleider durch dieſe in ihren Wohnungen Mannheim 368
— Eingriffe derſelben in die Befugniſſe der Schneider
Lahr 336
Stockach 325
Neckarſpedition, Aufhebung der Mannheim 375
Neujahrsgeſchenke, das Sammlen der
Karlsruhe 949, 950
Lahr 821
Pforzheim 846
Niederlage, verbotene, der Kaufmannswaaren
Mannheim 372

O.

Obertennlöcher, Verwahrung der 167
Freiburg 234
Heidelberg 184
Obereichämter 561
Obſt, das Abbrechen deſſelben in der Obſtallee Bruchſal 805
Obſtallee, das Fahren über dieſelbe Bruchſal 805

Seite.
Obſtallee, das Gehen über die Bruchſal 805
Ochſen- und Küh-Metzger, deren gegenſeitige Gewerbsbefugniſſe 259
Mannheim 710
Wertheim 392
Octroi, Defraudation, Strafſätze Wertheim 543
— Defraudationen Freiburg 495
— der Stadt Karlsruhe verwilligtes Karlsruhe 460
— der Stadt Mannheim Mannheim 480
— der Stadt Wertheim Wertheim 540
— von außen eingebrachtem Brod Karlsruhe 461
— von außen eingeführtem Bier Mannheim 478
— Fleiſch Heidelberg 539
— von Bier, deſſen Bezahlung Freiburg 491
— von Fleiſch Heidelberg 539
— von der Frucht, Tarif des Freiburg 492
— von den Früchten muß vor dem Abladen derſelben bezahlt werden Freiburg 492
— von Malz Mannheim 478
— vom Mehl, deſſen Bezahlung in der Mehlwaage Karlsruhe 461
— vom Mehl, Form der Quittung über das bezahlte Mannheim 483
— von Mehl und Waaggebühr, deſſen baare Zahlung Mannheim 483
— vom Salz Mannheim 428
Octroi-Tarif der Stadt Wertheim Wertheim 541, 542
— des Fleiſches Heidelberg 539
— des Salzes Mannheim 428
Octroi-Zeichen, deren Vernichtung nach verkaufter Waare Wertheim 545
Octroi, Zeichen für bezahltes Wertheim 542
Octroi-Zeichen mit verändertem Datum, Annahme der Wertheim 545
Oefen, Setzen derſelben durch Maurer Pforzheim 357

Seite.
Oefen, Stuben-, mit eiſernen Thürchen Heidelberg 177
— von allzu entfernten Caminen Freiburg 197
Wertheim 230
— vorſchriftsmäßiges Setzen der Freiburg 197
Wertheim 229
Oeffnungen auf Fruchtſpeichern und Scheuern, deren ſorgfältige Verwahrung Freiburg 234
Oel, das Hauſieren mit Freiburg 335
Lahr 341
Oelhandel der Fremden oder Unzünftigen, verbotener Bruchſal 365
Oelmaße, mit Controll-Blättchen von Meſſing 575
— mit Kontroll-Blättchen von Meſſing, deren Gebrauch und Reinigung 575
Oelſtoffe, zum Oelbereiten erlaubte 650
Oelverkäufe Freiburg 335
Oelſtoffe, zum Oelbereiten verbotene 650
Oelverkauf in Häuſern Lahr 341
Oel, deſſen Verkauf nach dem Gewicht oder Maß Heidelberg 573
Oelverkauf, unbefugter Lahr 341
Ofenkacheln, Verfertigung derſelben durch Ziegler Pforzheim 357
Ofenhälſe, in bloße Wände oder Mauern, das Einſetzen der Heidelberg 177
Ofenlöcher, Reinigung der 3
— und Heerd-Rauchfänge, Reinigung derſelben durch die Hausbewohner 36
— Verſchluß der, zur Nachtzeit Offenburg 134
— Verwahrung mit eiſernen ꝛc. Durlach 143
Ofenröhre, Einſetzen derſelben in Camine Heidelberg 115
— zeitweiße Reinigung der Mannheim 112
Ohmt, naſſes, Einheimſung und Verwahrung deſſelben 33, 51

Seite.

Ohmt, naſſes, Einheimſung und Verwahrung deſſelben
Durlach 144
Mannheim 110, 111, 112
Offenburg 92, 135

Ortsſperre wegen natürlichen Blattern, Anlegung und Wirkung derſelben 644
— wegen ausgebrochener Maul- und Klauenſeuche iſt anzuordnen 622
— wegen ausgebrochener Lungenſeuche, deren Anlegung und Wirkung 633

P.

Papier, deſſen Verkauf durch fremde Papierhändler
Bruchſal 365

Patente, von den Reiſenden ausländiſcher Handelsleute zu löſende 299

Pechfackeln, deren Gebrauch an feuergefährlichen Orten Durlach 145

Pechkränze, Gebrauch derſelben in den Ortſchaften
Wertheim 122, 129
— deren Verfertigung außerhalb der Stadt
Mannheim 105
Wertheim 123

Pechpfannen, deren Anſchaffung, Aufbewahrungsort und Unterhaltung 7, 58
— deren Aufſtellung bei Nachtszeit entſtehender Feuersbrunſt 10

Pelzwerke, unbefugte Verfertigung derſelben, durch Schneider 289

Perückenmacherzunft, Eingriff in ihr Gewerbe
Mannheim 375

Pferde, rotzkranke oder der Rotzkrankheit verdächtige 675

Pfingſtlummlereien der Hirtenbuben Stockach 772

Pfingſtumritt, verbotener Stockach 773

Seite.
Pfläſterung, neue, der Haupt- und Nebenſtraßen Heidelberg 183
— unerlaubte Abänderung der Wertheim 229
Pflug- und Bauer-Geräthe, deren Verkauf durch Fremde Wertheim 389
Pickel, deren Anſchaffung Stockach 58
Platzgeld auf den Jahrmärkten Pforzheim 529
— auf den Meſſen Karlsruhe 578
— Tarif Freiburg 497
Policen auswärtiger Brandverſicherungs-Geſellſchaften, Vorlage derſelben an die Ortsvorgeſetzten 22
Freiburg 87
Polizey-Patrouille, deren Aufſicht auf das Feuer Freiburg 80
Pulver, Aufbewahrung des 51
Pulverhandel, unberechtigter 278
Pulvermagazin, nächtliches Gehen über die Brücke und den Graben bei dem Karlsruhe 96
Pulvermühle, Tabackrauchen in der Nähe der Wertheim 120
Pulververkauf bei Nacht 3
Pulverthurm, das Tabackrauchen und Gehen mit brennendem Lichte in der Nähe des Mannheim 206

R.

Raketen, das Werfen derſelben innerhalb der Stadt Mannheim 110
Offenburg 135
Rangfahrt-Schiffer, Freiſtetter, deren Befugniſſe 291
Raufen der jungen Leute Raſtatt 790
Raufhändel Raſtatt 790
Rauchfänge, Conſtruction der Freiburg 195
Heidelberg 176
— hölzerne, Abſchaffung der 19

Seite

Rauchkammern, Conſtruction derſelben Heidelberg 178
Wertheim 230
— zu verbeſſernde Einrichtung der beſtehenden 27
— Verbot der Erbauung neuer 27
Rauchlöcher, hölzerne, deren Entfernung Freiburg 88
Realſchulen, Beſuch derſelben, durch Dienſt- u. Lehrjungen 891, 894
Redlingeriſche Pillen, deren Verkauf 354
Regenwaſſer, deſſen Einleitung in die Senkgruben
Freiburg 186
Wertheim 217
Reinlichkeit in der Mühle, zu beachtende
Freiburg 328
Reiſende mit Extra-Poſt, deren Verbindlichkeit gegen die Poſtanſtalt 278
Mannheim 409
Reiten und Fahren im Schloßgarten Bruchſal 804
Reparationen, Haupt-, an den Gebäuden in der langen Straße, Verbot der Karlsruhe 204
Rettungs-Mannſchaft, deren Aufſtellung und Pflichten Durlach 155
Bruchſal 104
Wertheim 124
Rheinſchiffahrt 290
Riemerarbeiten, deren Einfuhr und unbefugter Verkauf Mannheim 369
Rindenbüſchel, deren Lagerung außerhalb des Orts
Wertheim 123, 130
Rindvieh, das Schlachten deſſelben im Schlachthaus
Mannheim 711
Röhren in Helmen und Hüten der Brandweinblaſen und Brennkeſſel, deren Stoff und Einrichtung 660
Röhr-Brunnen, deren Errichtung Stockach 59
Roggenbrod, warmes, deſſen Verkauf Wertheim 717
Ruß des Getraides, Belehrung über die Kennzeichen des 645

Seite.
Nuß des Getraides, Folgen deſſen Genuſſes 645
— Reinigung des Getraides vom 645

S.

Saamenhandel, verbotener Freiburg 397
Sackträger, anſtändiges Betragen der Mannheim 470
Sackträgerlohn Wertheim 431
Särge, deren Ablangung aus dem Sargmagazin
Heidelberg 930
Mannheim 928
— beſtimmte Verkaufspreiſe der Raſtatt 687, 688
— zu verwendende Holzgattung bei Fertigung der 880
Mannheim 928
Pforzheim 701
Raſtatt 687
— Taxen der Bruchſal 725
Salz, das Abwägen deſſelben in hölzernen Waagen
Freiburg 679
Salzauswäger, Verantwortlichkeit der 316
— deren Verpflichtung bei dem Empfang von zu naſſem Salz 316
Salz-Einfuhr durch das Neckarthor Mannheim 428
— Vorſchriften bei der Mannheim 428
Salzeinſchwärzung aus dem Auslande 301
Salzmagazine, Bauanlage der Wertheim 231
Salz, naſſes, deſſen Verkauf 315
Salzoctroi in der Stadt Mannheim 428
— Straf-Tarif wegen Uebertretung der darüber beſtehenden Anordnung Mannheim 428
Salzoctroi-Tarif Mannheim 428
Salzmagazine Heidelberg 930
Mannheim 928
Sattlerarbeiten, deren Ausbeſſerung durch auswärtige Geſellen Mannheim 377
— deren Einfuhr und unbefugter Verkauf Mannheim 369
— unbeſtellte Mannheim 376

Seite.
Sattlerwaaren, das Einbringen derſelben in die Stadt von außen Freiburg 395
Saumſeligkeit bei dem Löſchen eines Brandes 11, 44
Durlach 159
Freiburg 84
Raſtatt 142
Stockach 71
Wertheim 124
Schaafe, aus Frankreich eingeführte, Anzeige von deren Einbringen 649
— aus Frankreich eingeführte, Beaufſichtigung derſelben 648
— aus Frankreich eingeführte, Begleitung derſelben durch einen beſonderen Führer 649
— aus Frankreich eingeführte, und im Lande bleibende, deren Abſonderung und Beaufſichtigung 650
— aus Frankreich eingeführte, Unterſuchung derſelben durch den Thierarzt 649
— aus Frankreich kommende und mit Schaafpocken behaftete, Verbringung derſelben an einen beſonderen Ort 649
Schaarwächter, deren Aufſicht auf das Feuer 5, 39, 52
Scheerenſchleifer, herumziehende, ohne Erlaubnißſcheine 319
Scheibenſchlagen, das Verbot des 54
Scheidemauern, Errichtung derſelben
Freiburg 185, 189
Heidelberg 174
— worin Holz befindlich iſt, müſſen abgebrochen werden
Freiburg 191
Heidelberg 174
Schellenzüge an Häuſern, deren Beſchädigung
Offenburg 789
Schwemminnen, Errichtung derſelben 40
Scheuern, in, darf nicht mit offenem Licht gegangen werden 4, 55

Seite.

Scheuern, in, darf nicht mit offenem Licht gegangen werden 4, 55
Bruchſal 102
Durlach 144
Freiburg 88
Lahr 132
Mannheim 110
Offenburg 92, 135
Raſtatt 93
Stockach 72
Wertheim 121, 123, 129, 165

— Ställe und Schoppen in den Hauptgaſſen Freiburg 185

Schießen, in oder nahe bei der Stadt Bruchſal 102
Durlach 145
Offenburg 135
Wertheim 123, 129

— nach Vögeln, in Städten und Dörfern, nahe bei Scheuern und Stallungen oder Stroh- und Schindel-Dächern 4, 33

Schießpulver, das Aufbewahren und der Verkauf deſſelben Bruchſal 102
Durlach 145
Offenburg 135
Wertheim 123, 129

— Handel, erforderliche Vorſicht bei dem 277
— deſſen Lagerung im Lagerhaus Freiburg 504
— Quantität des, in den Häuſern zu lagernden 277
— Spedition, ohne Bezeichnung deſſelben im Frachtbrief 278
— deſſen Verkauf an Kinder und einfältige Leute 277
— deſſen Verkauf bei Tag 277
— deſſen Verwahrung als Speditionsgut 278

Schiffer, von Oberhauſen, Niederhauſen, Breiſach, Weißweil, deren Beſchränkung 290
— von Ottenheim, deren Befugniſſe 291

Seite.

Schiffsleute, das Beherbergen derſelben 281
Schlachten, das, des zur Schmalmetze beſtimmten Viehs im öffentlichen Schlachthaus Bruchſal 361
Schlachtvieh, das Hetzen deſſelben mit Hunden Raſtatt 694
Schloſſer, deren Pflichten wegen Oeffnungen der Wohnungen, Schränke und Fertigung der Schlüſſel Mannheim 373
Schloſſer- und Schreinerzunft, deren gegenſeitige Befugniſſe bei dem Betrieb ihrer Gewerbe Mannheim 409, 412, 415
Schloſſer und Spengler, gegenſeitige Befugniſſe bei dem Betrieb ihrer Gewerbe Mannheim 411
Schloßgarten, Beſchädigungen im Wertheim 829, 830
— deſſen Beſuch zur Nachtzeit Karlsruhe 795
Mannheim 810
— Eingänge in den Karlsruhe 794
— Reiten und Fahren in dem Bruchſal 804
Karlsruhe 794
Schlote, Anzeige der gefahrvollen 20
— hölzerne, Abſchaffung derſelben 19
— verbotene Anlage derſelben in neuen Häuſern 170
Schlüſſel, Verkauf neuer oder alter ohne Schlöſſer durch Juden Mannheim 374
Schmalfleiſch, verbotener Verkauf deſſelben für gutes Rindfleiſch 244
— deſſen verbotenes Einbringen in die öffentliche Schranne Bruchſal 361
Schmalmetze, Errichtung einer Bruchſal 360
Schmalmetzger, Befugniſſe der Bruchſal 360
— fortbeſtehender Unterſchied zwiſchen dieſen und den Ochſenmetzgern 259
Wertheim 392
— Pflichten der Bruchſal 361
— verbotener Beſuch der Zunftſchrannen durch die Bruchſal 361

Seite.
Schmalz, durch fremde oder der Geſundheit nachtheilige Zuſätze verfälſchtes Karlsruhe 448
— verdorbenes und verfälſchtes, zu Markt gebrachtes Pforzheim 528
Schmalzſieden, Vorſicht dabei, im Bezug auf Ort, Zeit und Quantität 29
Offenburg 135
Schnee und Eis aus den Höfen, deſſen Verbringung auf die Straße Heidelberg 857
Schneider, Land=, verbotenes Arbeiten derſelben in die Stadt Offenburg 793
— unzünftige, verbotenes Arbeiten derſelben Mannheim 378
Schneidergeſellen, verbotenes Arbeiten auf eigene Rechnung Pforzheim 409
— Vermiethung der Privatwohnungen an Pforzheim 409
Schneiderzunft, Befugniſſe der Mannheim 378
Wertheim 388
Schnell= und Federwagen, deren Anwendung 558
Schoppengläſer, verwerflich verfertigte 548
Schreien und Lärmen der Kinder auf dem Paradeplatz Heidelberg 820
Schreiner, das Uebernachten derſelben in unausgebauten neuen Häuſern Karlsruhe 95
Schreiner= und Schloſſerzunft, deren gegenſeitige Befugniſſe bei dem Betrieb ihrer Gewerbe 412, 415
Mannheim 409
Schuhmacherarbeiten, deren Fertigung durch Unbefugte Mannheim 414
Schuhmacherfabricate, das Einbringen derſelben in die Stadt Offenburg 345
— deren Hinterlegung im Lagerhaus Offenburg 345
Schuſterwaaren, deren Einbringen von Außen Freiburg 394
Schuhmacherwaaren, das Hauſieren mit Pforzheim 356

Seite.

Schuhmacherwaaren, deren Verkauf außer der Meßzeit durch Handelsleute und Händler Mannheim 410
Schulalter der Kinder 893, 902
Stockach 907
Schulbeſuch der Kinder 893, 902
Schulbeſuche, Diſpenſation vom Stockach 906
Schulbücher, außer Land gedruckte und nachgedruckte, deren Verkauf Heidelberg 819
Schulentlaſſung der Kinder 890, 893, 902
Schulentlaſſungs-Alter der Kinder 890, 993, 902
Stockach 907, 908
Schul- und Holzgeld, Bezahlung deſſelben 904, 905
Schulhalten, tägliches Stockach 908
— unterlaſſenes Stockach 909
Schulkinder, außer Orts dienende, Beibringung des Schulzeugniſſes an den Pfarrer des Heimathsorts Stockach 906
Schulknaben, Spielen derſelben im Schloßgarten Mannheim 810
Schulmeiſter, anzubringende Beſchwerde gegen die 872
Schul- u. Chriſtenlehr-Strafen, deren Verwendung 880
Schulverſäumniſſe, Beſtrafung der 895, 903, 905, 906
Stockach 908
— Verwendung der Strafgelder wegen 895
— wegen Krankheit 895
Schutt, das Lagern deſſelben an unerlaubten Orten Offenburg 854
— und Raum, Lagerung deſſelben an beſtimmten Orten Offenburg 855
Pforzheim 858
Schwangere Weibsperſonen, deren Aufnahme ohne polizeiliche Erlaubniß Karlsruhe 800
Schwangerſchaft unverehlichter Dirnen 740
Karlsruhe 800

Seite.
Schwefel, das Schmelzen deſſelben zur Nachtszeit Wertheim 123, 130
Schweine, das Schlachten derſelben bei heißer Jahrszeit Heidelberg 713
— das Schlachten derſelben in den Monaten Juli und Auguſt Mannheim 711
Schwellen, das Einziehen neuer bei alten Gebäuden Pforzheim 206
Seefiſchhandel durch fremde oder unzünftige Kaufleute Bruchſal 365
Segel-Tücher und Seile, deren Anſchaffung und Verwendung Stockach 59
Seelſorger-Bezirk, Umzug in einen andern, Anzeige davon Bruchſal 938
Seife, Einbringen derſelben in die Stadt von Außen
Bruchſal 365
Freiburg 395
Mannheim 374
— naſſe, deren verbotener Verkauf. Karlsruhe 351
— deren Verkauf nach vollſtändigem Gewicht
Karlsruhe 347, 348
Mannheim 374
Stockach 324
— deren Verkauf nach dem neuen Gewicht Pforzheim 592
Seifenſieder, deren Befugniſſe Mannheim 374
Seifenſiederlauge, deren Verkauf an Stockfiſchhändler Mannheim 709
Seilerwaaren auswärtiger Meiſter, deren Verkauf Heidelberg 381
— Einbringen derſelben in die Stadt Heidelberg 381
Selbſtmörder, Störung derſelben in ihrem Vorhaben Mannheim 813
Senkgruben, deren Bauanlage und Conſtruction
Freiburg 186
Heidelberg 179

Seite.

Senkgruben, deren Bauanlage und Conſtruction Wertheim 217, 231
— Reinigungskoſten der Freiburg 186
Senſen, das Hauſieren mit Pforzheim 403
Separatiſten, Anzeige von dem Verſammlungsort derſelben 887
— Beachtung der äußeren Kirchenpolizeigeſetze durch die 886
— Beerdigung deren, unterliegt den allgemeinen Polizeiverordnungen 887
— Beſtimmung deren Verhältniſſe in Abſicht auf weltliche Staatsverhältniſſe 884
— deren bürgerliche Rechte und Freiheiten 885
— deren Duldung 883
— Eidesleiſtung der 884
— deren geiſtliche Uebungen und Handlungen 886
— das Herumſchweifen derſelben von einer Geſellſchaft zur andern 887
Separatiſtenkinder, deren Beförderung zur Taufe 888
— deren Beſuch der öffentlichen Schulen 888
— deren Beſuch des Katechumenen-Unterrichts 889
— Selbſttaufe der 888
— Schulverſäumniſſe der 888
Separatiſten, Profanierung der weltlichen Feier der Sonn- und Feiertage durch 884
— deren Stellung in Bezug auf die kirchlichen Verhältniſſe 886
— erlaubte Anzahl der anweſenden Mitglieder bei ihren Verſammlungen 887
— Verſammlung, erlaubter Zweck derſelben 884
— Verſammlung, deren Zeit und Ort 887
— Verſammlung, zeitweiſe Viſitation derſelben 885
Sinner, deren Ernennung und Verpflichtung 564
Sinngebühren, deren Erhebung und Vertheilung 565
Sinnen, das, mittelſt der Viſierſtäbe 566

Seite.
Singgefäße, größere, öffentliche 565
Soldaten, Abgabe der Getränke nach der Retraite an Bruchſal 804
— beurlaubte, deren Beſtrafung wegen Uebertretung der kirchenpolizeilichen Geſetze 901
Sommerſchulen, deren Verſäumniß Stockach 907
Sonntagsſchule, Beſuch derſelben durch Dienſt- und Lehrjungen 891, 894
Sonn- und Feiertage, Verletzung der weltlichen Feier durch Abgabe der Getränke, während des Gottesdienſtes Mannheim 814
Lahr 934
Raſtatt 936
Wertheim 933
— Verletzung der weltlichen Feier durch Abhalten der Jahrmärkte 874, 892
— Verletzung der weltlichen Feier durch Auf- und Abladen der Kaufmannsgüter Lahr 935
Pforzheim 937
— Verletzung der weltlichen Feier durch Arbeiten, die nicht zu Noth- und Liebeswerken gehören 837
Immenſtaad 911
Mannheim 920, 921
Pforzheim 937
— Verletzung der weltlichen Feier durch Billard- und Kegelſpiel während des Gottesdienſtes Mannheim 922
Stockach 772
— Verletzung der weltlichen Feier durch Einbringung von Vieh Lahr 934
— Verletzung der weltlichen Feier durch Einfuhr des Mehls und Ausfuhr des Getreides während des Gottesdienſtes an Freiburg 331
— Verletzung der weltlichen Feier durch Ein- und Ausfahren von Mehl Raſtatt 936

Seite.
Sonn- und Feiertage, Verletzung der weltlichen Feier durch Feldgeſchäfte ohne Noth Pforzheim 938
— Verletzung der weltlichen Feier durch freiwilliges Arbeiten 873
— Verletzung der weltlichen Feier durch Geſchrei der Schulkinder Freiburg 911
— Verletzung der weltlichen Feier durch Hacken und Hämmern Lahr 935
— Verletzung der weltlichen Feier durch Handelsgeſchäfte Mannheim 371, 375
— Verletzung der weltlichen Feier durch Handwerksgeſchäfte Pforzheim 938
— Verletzung der weltlichen Feier durch Herumlaufen auf dem Felde während des Gottesdienſtes Lahr 913
Wertheim 939
— Verletzung der weltlichen Feier durch Kauf und Verkauf auf den Straßen während des Gottesdienſtes Pforzheim 937
Wertheim 939
— Verletzung der weltlichen Feier durch Lärmen und Schreien Pforzheim 937
— Verletzung der weltlichen Feier durch lärmende Spiele während des Gottesdienſtes Bruchſal 920
Karlsruhe 914, 916
— Verletzung der weltlichen Feier durch Marionetten-Spiele 899
— Verletzung der weltlichen Feier durch Obſtholen von Aeckern und aus Gärten Lahr 934
— und ihre Vorabende, Verletzung der weltlichen Feier durch öffentliche Vergnügen an 875
Mannheim 813, 922
— Verletzung der weltlichen Feier durch Oeffnung der Läden und Herumtragen der Waaren während des Gottesdienſtes Karlsruhe 916
Mannheim 921

Seite.

Sonn- und Feiertage, Verletzung der weltlichen Feier durch Reiten, Fahren und Schlittenfahren während des Gottesdienſtes Lahr 933, 934
— Verletzung der weltlichen Feier durch Spielen Immenſtaad 911
— Verletzung der weltlichen Feier durch Tanzen Immenſtaad 911
— Verletzung der weltlichen Feier durch Transport des Schlachtviehs während des Gottesdienſtes Lahr 913
— Verletzung der weltlichen Feier durch Verkauf der Marktwaaren und Victualien während des Gottesdienſtes 874
Bruchſal 463
Freiburg 420
Mannheim 472
— Verletzung der weltlichen Feier durch das Hüten des Viehes während des Gottesdienſtes Immenſtaad 910
— Verletzung der weltlichen Feier durch Wirthſchaftsbetrieb während des Gottesdienſtes Immenſtaad 922
Stahl des Brodes, vorſchriftsmäßiger 259
Bruchſal 366
Freiburg 336
Karlsruhe 310, 311
Lahr 342
Mannheim 371
Offenburg 342
Wertheim 388, 393
Ställe, verbotene Erbauung derſelben an den Straßen Wertheim 232
— verbotene Erbauung derſelben an gemeinſchaftlichen Mauern Wertheim 232
— in, darf nicht mit offenem Licht gegangen werden 4, 55
Bruchſal 102
Durlach 144
Freiburg 88

Seite.
Ställe, in, darf nicht mit offenem Licht gegangen werden
Lahr 132
Mannheim 110
Offenburg 92, 135
Raſtatt 93
Stockach 72
Wertheim 121, 123, 129, 165
Stall-Laternen, deren Anſchaffung Lahr 132
— deren Beſchaffenheit und Anfertigung 13
Stallſperre, wegen ausgebrochener Mäul- und Klauenſeuche, deren Anlegung und Wirkung 622
— wegen der Lungenſeuche, deren Anlegung und Wirkung 633
Standgeld auf den Wochenmärkten Bruchſal 529, 530
— von Marktwaaren Pforzheim 527
Statue auf dem Paradeplatz, deren Verunreinigung Mannheim 818
Steine, das Meſſen der Heidelberg 537
— Setzerlohn der Heidelberg 537
Steingeſchirrfabriken dürfen nur nach dem neuen Maaß geeichte Gefäße abgeben 550
Speicher, Oeffnungen auf denſelben, deren Verwahrung 168
Speicher-Oeffnungen müſſen mit Dachfenſtern oder Dachläden verſehen werden Wertheim 222
Spiele, verbotene Immenſtaad 776
Spiel, Würfel- und Karten-, der Juden 727, 731
Spielen an Werktagen und Arbeitsſtunden Stockach 771
Springbrunnen, deren Verunreinigung Lahr 719
Stempelung der Fabrikate, Art und Weiſe der 257
— der Fabricate, Befugniß zu der 257
— der Fabricate kann nur auf Anſuchen der Fabricanten geſchehen 257

Seite.
Stockfiſche, das Wäſſern derſelben mit Kalk und Seifenſiederlauge Mannheim 709
Stoffe, giftige oder traſtiſche, wenn ſie zu Gewerbs- oder häuslichen Einrichtungen dienen, wem ſolche abzugeben 662
Stoffe oder Mittel zu Arzneien, deren Verkauf durch Materialiſten 665
Straßenrinnen, Regulierung derſelben auf Höhe und Wölbung Freiburg 187
Stroh, deſſen verbotene Aufbewahrung auf den gewöhnlichen Hausſpeichern Offenburg 92
— zum Verkauf gebrachtes, deſſen Gewicht Baden 516
Strohdächer, Abſchaffung derſelben 166
Strohhüte, das Lagern fremder, in Privathäuſern 305
Stubenböden, Einrichtung der 49
Stubenöfen, deren Verſchluß durch eiſerne Thürchen 5, 30, 50
Durlach 143
Freiburg 197
Wertheim 122, 129, 230
Spähne, das Brennen derſelben auf dem Lande zur Beleuchtung, in Scheuern und Stallungen 34, 52
— Holz-, deren vorſichtige Verwahrung Wertheim 130
Spanner- und Kärcherlöhne am Lagerhaus Freiburg 503

T.

Tabak, Abgabe der Einfuhrſcheine über den in die Stadt verbrachten Mannheim 469
— Annahme des nicht abgewogenen in die Häuſer der Käufer Mannheim 469
— Einfuhrſcheine für den in die Stadt eingeführten Mannheim 468
— Tarif des Waaggeldes Mannheim 409

Seite.

Tabak, Vorzeigung des Waagſcheins des in die Stadt eingebrachten Mannheim 468
Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten
Wertheim 127, 128
— auf dem Fruchtmarkt, Stroh-, Holz- und Speiſemarkt Mannheim 470-478
— auf dem Kirchhof Pforzheim 161
— auf der Meſſe Karlsruhe 519
— auf dem Schloßplatz Karlsruhe 791
— auf den Straßen Durlach 144
Lahr 132
Wertheim 121, 128
— bei der Erndte und Einheimſung der Früchte Durlach 144
Pforzheim 163
— in dem Lagerhaus Freiburg 504
— in dem Lokal des Hanfmarkts Freiburg 506
— in der Mehlwaage Mannheim 111
— in Meßboutiquen Karlsruhe 519
— in oder an Waldungen und in Gegenden, wo Torf vorhanden oder geſtochen iſt 4
Stockach 73
— in dem Schauſpielhaus Pforzheim 101, 161
— in der Nähe des Lagerhauſes Wertheim 265
— in Scheuern, Stallungen und Schöpfen 4, 32, 52, 55
Bruchſal 102
Freiburg 88
Karlsruhe 95
Mannheim 106, 110, 111
Offenburg 92
Pforzheim 162
Raſtatt 93
Stockach 72
Wertheim 121, 123, 129, 165
— in dem Schloßgarten Bruchſal 805
Karlsruhe 795

Seite.
Tabakrauchen in dem Schloßgarten Mannheim 111
— in den Werkſtätten der Holzarbeiter Bruchſal 102
Heidelberg 117
Lahr 132
Tabaksröhren, deren Fertigung durch Drechsler
Wertheim 389
— deren Verkauf durch Unbefugte Wertheim 389
Tänze, den Anſtand und die Sittlichkeit verletzende
Mannheim 813
Offenburg 785
Tagesgebühren der Zunftmeiſter bei Fertigung der Meiſterſtücke 313, 317
Taglöhner, auf unbeſtimmte oder beſtimmte Zeit eingeſtellte, Anzeige von ihrem Aufenthalt Offenburg 986
Tagwächter, deren Sorge auf das Feuer 5
Tanzböden, deren Beſuch durch Kinder Offenburg 841
Stockach 771
Tanzbeluſtigungen an Werktagen durch Ausſpielung von Gewinnſten 750
— öffentliche, an Sonn- und Feiertagen, angeordnete Aufſicht bei 876, 877
— an Sonn- und Feiertagen und ihren Vorabenden 873
Mannheim 813
Offenburg 788
Tanzerlaubniß, erhaltene, iſt dem Pfarramte anzuzeigen 755
Tanzſchule in Wirthshäuſern Pforzheim 803
Taufen, das Schmauſen bei, in Wirths- oder ſonſtigen fremden Häuſern Stockach 769
Theriak, deſſen Verkauf durch reiſende Theriakkrämer 603
Thiere, an der Lungenſeuche umgeſtandene oder getödtete, deren Verlochung 634
— kranke, oder der Krankheit verdächtige, das heimliche Schlachten derſelben 612
Lahr 721

Seite.

Thiere, das Schlachten derſelben in Orten, wo der Milzbrand ausgebrochen iſt 616
— das Schlachten derſelben in Orten, wo die Klauen- und Maulſeuche ausgebrochen iſt 623
— das Schlachten derſelben in Orten, in welchen die Lungenſeuche iſt, ohne vorhergegangene Unterſuchung derſelben 634
— todte, auf die Straße geworfene, deren Wegſchaffung Mannheim 712
— umgeſtandene, oder als unheilbare getödtete, deren Verlochung 616
— von der Maul- und Klauenſeuche befallene, ſind von den geſunden abzuſondern 622
Thierärzte, deren Belohnungen für Dienſtleiſtungen in den Orten, wo die Lungenſeuche herrſcht 634
Thierhäute, das Trocknen derſelben innerhalb der Stadt Karlsruhe 697
Thore, Hof-, Anlage derſelben Wertheim 226
— welche auf die Straße gehen, ſind innerhalb des Gebäudes anzuhängen Freiburg 195
Heidelberg 179
Mannheim 208
Thurmwart, deſſen Aufſicht auf das Feuer 5, 39, 52
Freiburg 82
Tod, erfolgter, Beſcheinigung deſſelben bei dem Pfarramt 681
Töpfergeſchirr, fremdes, deſſen Niederlage in Privathäuſern Pforzheim 405
— verbotene Einfuhr des fremden 274
— Verkauf durch fremde Töpfer Pforzheim 405
Tollkorn, Belehrung über die Kennzeichen des 645, 647
— die Folgen des Genuſſes des 645
— Reinigung des Getreides von 645, 647
Torfbrennen, das, ohne amtliche Bewilligung Stockach 74
Torfaſche, beſonders vorſichtige Aufbewahrung der 31

—

Seite.

Torfaſche, beſonders vorſichtige Aufbewahrung der 31
Mannheim 107
Stockach 74
— Vorſicht bei Verwendung derſelben als Dünger
Mannheim 107
Tränken des Viehs an öffentlichen Orten, in den Ortſchaften, wo die Lungenſeuche herrſcht 633
Tragkäſten der Handels- und Gewerbsleute vor den Häuſern Freiburg 198
Heidelberg 179, 211
Wertheim 232
Trauerflöre, Abgabe derſelben bei Leichenbegängniſſen Mannheim 928
— Tragen derſelben Bruchſal 724
Raſtatt 688
Trinkgelder, verbotene, an die Müller und ihre Knechte Freiburg 329
Trinkſchulden der Wirthe 730, 744, 757, 762
Freiburg 779
Lahr 781, 784
Pforzheim 845
Wertheim 824, 830
Trittſtufen an den Hausthüren, deren Anlage
Freiburg 195
Heidelberg 178
Mannheim 208
— an den Hausthüren vor den Häuſern Heidelberg 211
Wertheim 226
Trocken-, Malz-, oder Frucht-Speicher, deren Erbauung im Innern des Hofraums
Freiburg 198
Heidelberg 181
Wertheim 232
Trödlerbuden vor den Fenſtern Karlsruhe 350

Seite.

Tüncherarbeiten, deren Fertigung durch Unbefugte Heidelberg 383, 385, 386, 416
Mannheim 413, 414
Tüncher-Gerüſte, Prüfung derſelben vor ihrer Benutzung Freiburg 194
Mannheim 208
Wertheim 216, 225
Tüncherzunft, Befugniſſe der
Heidelberg 383, 385, 386

U.

Ueberſitzen, das, in Wirthshäuſern Bruchſal 804
Ueberſteigen, das, der Einfaſſungen im Schloßgarten
Bruchſal 794
Uhrmacherarbeiten durch unbefugte Uhrmacher
Mannheim 377
Urmaaße, Prüfung und Erhaltung derſelben 561
Unfug im Schloßgarten Karlsruhe 738
Unſchlitt, das Auslaſſen deſſelben zur Nachtszeit
Wertheim 123, 130
Unterhandel, Conceſſion zu dem Bruchſal 465
Unterhändler, Aufkauf der Marktwaaren auf dem Markt durch die Mannheim 474, 478
Wertheim 432
— Aufkauf der Marktwaaren in einem Umkreis von 4 Stunden um die Stadt durch die Mannheim 474, 478
— Aufkauf der Marktwaaren in oder vor der Stadt und in einem Umkreis von 4 Stunden um die Stadt durch die Heidelberg 486, 487
— dürfen nur mit den außerhalb der Stadt erkauften Waaren handeln, und mit ſolchen, wozu ſie Erlaubniß haben Mannheim 474
— Einkauf der Marktwaaren auf den Straßen und innerhalb der Stadt-Gemarkung durch Offenburg 444
— Einkauf der Marktwaaren vor umlaufener Marktzeit durch die Lahr 513

Seite.

Unterhändler, Einkauf der Victualien außerhalb oder in der nächſten Umgebung der Stadt durch die Offenburg 442
— heimliche Verabredungen der Bruchſal 465
— müſſen über die außerhalb der Stadt erkauften Waaren Urſprungsſcheine beibringen Mannheim 474
— und Vorkäufer, verbotener Einkauf der Victualien und Marktwaaren vor den Thoren und in der nächſten Umgebung der Stadt durch die Karlsruhe 450
— verbotener Aufkauf der Marktwaaren vor Umlauf der Marktzeit vor den Thoren der Stadt durch Mannheim 473
Unterrichtsertheilung iſraelitiſcher Lehrer ohne höhere Erlaubniß Mannheim 922

V.

Vaccination der über ein Jahr alten Perſonen Mannheim 707, 712
— nicht geimpfter Perſonen 673
— die vorzunehmende, in Orten, wo die natürlichen Blattern ausgebrochen ſind 618
— Widerſetzlichkeit gegen die vorzunehmende, in Orten, wo die natürlichen Blattern ausgebrochen ſind 618
Vaterſchaft eines Kindes, Nachfrage nach der, durch Hebammen 760
Vergolden, das, ſilberner, kupferner oder dergleichen Münzen 248
Verheuern der Obligations-Nummern, Anerbieten zu dem 743
— der Partialobligationen der Staatsanlehen 741
Verſicherungstafeln, nicht berechtigter Geſellſchaften an Gebäuden, deren Abnahme 15
Verſtandesſchwache Perſonen, Abgabe geiſtiger Getränke an dieſelben 776

Seite.

Verunreinigung der Plätze und Straßen Mannheim 856
Verwünſchungen 727, 735
Victualien, Aufkauf derſelben durch Auf- und Verkäufer vor abgenommener Marktfahne Raſtatt 445
— beſtellte, dürfen ohne den Beweis der früheren Beſtellung an den Markttagen nicht in die Stadt verbracht werden Raſtatt 445
— dürfen vor Umlauf der Marktzeit nur auf dem Marktplatze verkauft werden Mannheim 473
— deren Verkauf auf dem Marktplatze zu jeder Zeit des Tages Offenburg 443
— deren Verkauf an Wochenmarkttägen auf dem Marktplatz Raſtatt 445
— deren Verkauf vor Umlauf der Marktzeit auf öffentlichem Markte Wertheim 432
Victualienhandel, Conceſſion zu einem — Karlsruhe 449
Victualienhändler, Aufkauf der Marktwaaren auf dem Markt durch die Mannheim 474, 478
— dürfen nur mit jenen außerhalb der Stadt erkauften Waaren handeln, wenn ſie hierzu Erlaubniß haben Mannheim 474
— Einkauf der Marktwaaren vor Umlauf der Marktzeit durch die Lahr 513
— müſſen über die außerhalb der Stadt erkauften Victualien Urſprungsſcheine beibringen Mannheim 474
— verbotener Aufkauf der Marktwaaren vor Umlauf der Marktzeit, vor den Thoren der Stadt durch die Mannheim 473
— verbotener Einkauf der Marktwaaren vor abgenommener Marktfahne durch die Bruchſal 463
Victualienverkauf an Sonn- und Feiertagen 874

Seite.

Vieh, gefallenes, darf nicht in den Fluß geworfen werden Pforzheim 722
— gefallenes, oder auf Anordnung getödtetes, deſſen Wegführung und Verlochen durch den Waſenmeiſter 608
— gefallenes, oder auf Anordnung getödtetes, deſſen Abführung in verſchloſſenen Kärchen 608
— das Hauſieren der Juden mit Heidelberg 484
— Schlacht-, darf nur an Vieh-Markttagen zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden Freiburg 490, 491
— Schlacht-, von den Taglöhnern der Metzger eingeführtes, deſſen Aufſtellung auf dem Viehhof Mannheim 479
— das Schlachten deſſelben vor der Beſichtigung durch die Fleiſchbeſchauer Bruchſal 706
Mannheim 709
Offenburg 684
Wertheim 715
— todtes, darf nicht in die Murg geworfen werden 595
— von erſten grünen Futterkräutern aufgeblähtes, Genuß des Fleiſches von dem 612
Lahr 721
— waſenmäßiges, deſſen Einbringen auf Jahrmärkte Stühlingen 678
— waſenmäßiges, Selbſtabdeckung und Hinwegſchaffung deſſelben 596
— zum Verkauf in den Viehhof verbrachtes, muß auch daſelbſt verkauft werden Heidelberg 484
Viehhof, Aufſtellung des zum Verkauf verbrachten Viehes in den Karlsruhe 517
— Vieh, zum Verkauf verbrachtes, deſſen Einſtellung in den Heidelberg 484
Viehmarkttage, an dem, darf nur Schlachtvieh zum Verkauf auf den Markt gebracht werden Freiburg 490, 491
Viehverkauf auf Hagel und Wind 419

Seite.
Viehverkauf auf Tod und Ab 419
Viehverkäufe, deren Eintrag in das Contracten-Buch 305, 660, 669, 677
Viehverſtellung, Regeln der 242, 243
Viehverſteller, Befugniſſe der 243
Viſitation gegen ſchlechte Waare und unrichtiges Gewicht der Bäcker und Metzger 261
Vögel, das Fangen derſelben in dem Schloßgarten Bruchſal 805
Vogelneſter, das Ausheben und Zerſtören derſelben in dem Schloßgarten Bruchſal 805
Karlsruhe 795
Vordächer an Hausthüren und Thoren Freiburg 192
Vorladungen der Pfarrämter, das Erſcheinen auf 858
Vorkaminthüren müſſen mit Eiſenblech beſchlagen werden Freiburg 197
Wertheim 288
Vorkäufer, Aufkauf der Marktwaaren vor und in der Stadt und in dem Umkreis von 4 Stunden Heidelberg 486, 487
— heimliche Verabredung der Bruchſal 465
— und Aufkäufer, Beſuch des Fiſchmarkts durch die Raſtatt 445
Vorkauf, Conceſſion zu einem Bruchſal 465
Karlsruhe 449
Vortänze bei Hochzeiten und anderen Luſtbarkeiten Möskirch 761
Stockach 773

W.

Waaggebühren, Tarif von denen im Lagerhaus angekommenen Kaufmannsgütern Freiburg 501
Waaggeld von Butter Lahr 506
— von Garn Lahr 506
— vom Hanf Freiburg 505, 506

Seite.

Wagner, das unbefugte Arbeiten nicht zünftiger Pforzheim 355

Waagen der Handels- und Gewerbsleute, an dieſe, darf zur Ausgleichung der Gewichte kein Material angehängt werden 579

Mannheim 583

Waagen und Gewichte, das zeitweiße Juſtiren derſelben bei entdeckten Unrichtigkeiten 577

Waagenſchmiere, deren Zubereitung außerhalb der Stadt Mannheim 105

Offenburg 135

Wertheim 123

Waagſcheine für bezahltes Waaggeld Freiburg 501

Waagſcheine, Vorzeigung derſelben für den in die Stadt eingebrachten Tabak Mannheim 468

Waaren, dürfen ohne ſchriftliche Aufforderung des Beſtellers nicht herumgetragen werden Wertheim 322

— Erzeugniſſe, Arbeitsprodukte inländiſcher Gewerbsmänner, von den Bewohnern eines andern Zunftdiſtrikts beſtellte, deren Verbringung oder Abſendung an den Beſteller 257

— fremder Handelsleute und Hauſierer, deren Niederlage in Privat- und Wirthshäuſern Bruchſal 365

Freiburg 503

Mannheim 371

— im Lagerhaus angekommene, ſind abzuwägen und mit den Frachtbriefen zu vergleichen Freiburg 500, 503

Waarenniederlage der Juden in den Privathäuſern Lahr 401

Waaren, unberufenes Herumtragen durch Juden Wertheim 322

— vom Ausland eingebrachte, müſſen am Lagerhaus eingebracht werden Freiburg 500

Waarenvorräthe, Aufſtellung derſelben 252

— Herumführung derſelben 252

Seite.

Wachskerzen, ungewichtige, deren Verkauf Mannheim 584
Wachtgeld, Meß-, Tarif Freiburg 497
Waagzeichen, Löſung eines, über das in die Mühle zu verbringende Getreide Freiburg 329
Waiden der Thiere in Orten, wo der Milzbrand ausgebrochen iſt 616
Waldbrand, Hülfeleiſtung bei einem entſtandenen Heidelberg 119
Wände an Gebäulichkeiten und Giebeln dürfen nicht mit Brettern beſchlagen werden Wertheim 233
— auswendig, gegen andere Häuſer verzäunte 25
— hölzerne, deren Betäfelung mit Schindeln, Brettern oder Schieferſteinen Wertheim 218
Wandern, das, in das In- und Ausland 261
— das, in das Ausland, verbotenes 262
— in das Ausland, Erlaubniß zu dem 263
— Belehrung zu einem zweckmäßigen 266
Wandernde, zeitweiſe Anzeige ihres Aufenthalts 265
Wandererlaubniß, Vorbedingung zur Ertheilung der 266
Wanderſchaft, Dauer des Erlaubnißſcheins derſelben 265
— geſetzliche Befreiung von der 264
— in das Ausland, Gründe zur Ertheilung der Erlaubniß der 264
— im Inland 262
Wanderpäſſe, deren Erhebung und Ertheilung 265
Wanderzeit, Diſpenſation von der 265
— gültige, im Inland 263
— in das Ausland, Beſtimmuug der Perſonen und der Dauer 262
Warnungszeichen, aufſtellende, bei Dach- und Hausreparaturen Mannheim 209
Offenburg 201
Wertheim 215, 228

Seite.

Waſch- und andere Küchen, deren Verbindung durch Thüren, mit Scheuern und Stallungen Freiburg 198
Wäſche, Bauch-, verbotene Pforzheim 163
— das Kochen derſelben auf Feuerheerden Wertheim 264
Waſchen, das, im Mühlenkanal Pforzheim 855
— das, im Kähner Offenburg 854
— das, an beſtverwahrten Orten 4
Freiburg 88
Stockach 73
Waſchhäuſer, öffentliche, deren Errichtung 41, 28
Stockach 73
Waſchkeſſel müſſen eingemauert ſein Wertheim 129
— Vermiethung derſelben Wertheim 119
— Einfeurung, deren Verwahrung mit einer eiſernen Thüre Wertheim 233
Waſenmäßiges Vieh 630
— deſſen Ankauf, um es zu tödten und abzudecken 630
Waſenplätze, deren Anlegung 609
Waſſer aus dem kleinen Rhein, deſſen Verkauf Mannheim 713
— aus den Röhrbrunnen, darf nicht in Fäſſern abgeholt werden Offenburg 139
— fließendes, deſſen Leitung in den Orten 6
Waſſerablauf durch des Nachbars Haus, vermöge Dienſtbarkeits-Recht Freiburg 187
Heidelberg 180
Waſſerbütten, Anſchaffung der Durlach 147
Waſſergruben, deren Errichtung 7, 40
Waſſerſteine an äußeren Façaden angebrachte Freiburg 187
— hölzerne, deren Abſchaffung Freiburg 187
— mit Ausgüſſen an äußeren Façaden Heidelberg 179
Waſſerſteinkändel, hölzerne, Abſchaffung derſelben Heidelberg 180

Seite.
Waſſervorrath, täglicher, in den Häuſern zu dürren Sommerzeiten und in der Nähe der Feuerwerke 6, 40
Raſtatt 94
Weberzunft, Befugniſſe der Pforzheim 405
Weibsperſonen, ledige, ſchwangere, Anzeige derſelben von den Dienſtherrſchaften 945
Heidelberg 820
Karlsruhe 800
Lahr 833
— ledige, ſchwangere, in Wirthshäuſern wohnende, Anzeige von 945
Heidelberg 819
— lediger, ſchwangerer, unerlaubte Aufenthaltsgeſtattung 945
Heidelberg 819
Wertheim 820
— ſchwangere, deren Aufenthalt außer dem Heimathsort 763
Weihnachtsgeſang auf Straßen 736
Pforzheim 845
Weinkaufgeld bei liegenſchaftlichen Veräußerungen 790
Weinpreiſe in den Gaſthäuſern, deren Anheftung in den Schenkſtuben, Uebervortheilung der Gäſte durch die Offenburg 344
— ſowie die der Speiſen und Zimmer ſind in den Wirthshäuſern öffentlich anzuheften Mannheim 814
Weinſchatzungen Immenſtaad 326
Weinſchank, verbotener Karlsruhe 347
Weinſchröter, beſtellte, deren Befugniſſe
Wertheim 416
Wein- und Bierſchank, unbefugter 301
Karlsruhe 348
Mannheim 814
Offenburg 343
Wein, verfälſchter, der Geſundheit nachtheiliger
Mannheim 711

Seite.

Wein, verfälſchter, der Geſundheit nachtheiliger Offenburg 686
Welſchkorn, deſſen Aufſtellung im Kaufhaus Pforzheim 526
— zum Verkauf gebrachtes, deſſen Aufſtellung in Privat- und Wirthshäuſern Pforzheim 526
Werkdörren, das, bei dem Ofen oder auf dem Heerd Immenſtaad 57
Wildpret, beſtelltes, Anzeige bei der Polizei vor der Ueberbringung des Freiburg 438
— Hauſieren mit Karlsruhe 461
— zum Markt verbrachtes, Beibringung eines Urſprungſcheins über Karlsruhe 462
Wildpretshändler, patentiſirte Freiburg 438
Windöfen, deren Röhren auf die Straßen, in Höfe oder in Gärten führen, Abſchaffung der Heidelberg 176
— deren Röhren in das Freie führen, Verbot der Freiburg 197
Winkelſchenken, verbotene Karlsruhe 347
Winkelzuſammenkünfte junger Leute Immenſtaad 776
Stockach 775
Winkel zwiſchen zwei Häuſern, Verſchluß und Reinhaltung derſelben Freiburg 699
Heidelberg 182
Wirthe dürfen mit der Poſt ankommende Reiſende nicht vor 2mal 24 Stunden auf der Poſtſtraße weiter führen 278
Mannheim 409
— Uebervortheilung der Gäſte durch die Mannheim 814
— und Herbergsväter müſſen mit friſcher Leinwand überzogene Betten abgeben 630
— Kranz- und Strauß-, verbotene Abreichung anderer als kalter Speiſen Offenburg 401
Wirthshausſitzen junger Leute Raſtatt 790, 791

Seite.
Wirthſchaften, Kranz- und Strauß-, Befugniſſe der Offenburg 401, 402
Wochenmärkte an Sonn- und Feiertagen 874, 892
— Brandweinausſchank auf dem Freiburg 422
Wochenmarkt, Dauer des Freiburg 420
— Zeichen des Anfangs und des Endes Freiburg 420
Wochenmarktstäge Freiburg 420
Wochenmarkts-Ordnung der Stadt Bruchſal Bruchſal 462
— der Stadt Freiburg Freiburg 419
— der Stadt Karlsruhe Karlsruhe 417
— der Stadt Offenburg Offenburg 442
— der Stadt Pforzheim Pforzheim 527
— der Stadt Raſtatt Raſtatt 445
Wolfskirſche, deren Ausrottung 652, 653
— das Einſammlen und Trocknen der 652, 653
Wohnungen in neuen Häuſern, deren ſanitätspolizeiliche Unterſuchung Karlsruhe 604, 700
— in neuerbauten Häuſern dürfen nicht ohne polizeiliche Erlaubniß bewohnt werden Karlsruhe 604, 701
— Verſchluß derſelben Karlsruhe 951
Wucherſtiere, kränkelnde 634
Wurf- und Kleb-Garn der Fiſcher 241

Z.

Zahn-Arzneikunſt, deren Ausübung 606
— deren Ausübung durch fremde Zahnärzte, ohne ſanitätspolizeiliche Genehmigung 606
Zahnarzneien, deren Verkauf 605
Zechen bei Pachtung der Gemeinds- und herrſchaftlichen Schäfereien 752
— bei Privatkäufen 749, 752
— junger Leute in Privathäuſern 735
— übermäßiges Immenſtaad 776
Wertheim 824

Seite.

Zechgelage in Privathäuſern Offenburg 787

Zehrpfennig der Handwerker 942

— der Handwerksgeſellen Bruchſal 952

Zehrungen bei Fertigung der Meiſterſtücke 314, 317

Zeichen der Glashütten, unbefugtes Nachahmen und Zeichnen der 547

Zeiten, geſchloſſene 875, 883

Mannheim 814

Ziegel, das Hauſieren mit Offenburg 345, 346

— unbrauchbar ausgehobene, dürfen nicht auf die Straße geworfen werden Offenburg 201

Wertheim 222

Ziehbrunnen, Abſchaffung oder Abänderung der Heidelberg 179

— deren Entfernung Wertheim 233

Zimmergeſellen, das Arbeiten derſelben auf eigene Rechnung Heidelberg 209

Mannheim 237, 238

Pforzheim 237

Zimmermahler und Maurer, deren gegenſeitige Befugniſſe Karlsruhe 402

Ziegel, vorſchriftsmäßige Prüfung derſelben vor dem Verkauf 170

Zuglöcher in den Brandmauern 22

Mannheim 111

Zunftfabrikate, auswärtige, deren Verkauf Lahr 399

Zunftmeiſter, Anzahl der, bei Fertigung eines Meiſterſtücks 314, 317

Zunftrechnungen, zeitweiſe Stellung der Lahr 340

Zunfttage, das Erſcheinen bei dem 247

Zwetſchen, deren Aufkauf durch Unberechtigte Lahr 338

Fernere Verlagswerke
der
D. R. Marx'ſchen Buch- und Kunſthandlung
zunächſt das Großherzogthum Baden betreffend.

Vollſtändige Sammlung der Großh. Bad. Regierungsblätter, die Jahre 1803 bis 1833 enthaltend, mit dem Sachregiſter und dem Verzeichniß der Staatsdiener, 22 fl.

Alphabetiſches Verzeichniß der in den Regierungsblättern vom Jahr 1803 bis Ende 1833 vorkommenden Staatsdiener vom Civil- und Militärſtande, mit beigeſetzten Dienſtveränderungen und Ehrenauszeichnungen. 1 fl. 30 kr.

Vollſtändiges alphabetiſch-ſyſtematiſches Sachregiſter der Großh. Bad. Regierungsblätter vom Jahr 1803 bis 1833 incl., auch für die Sammlung der Original-Regierungsblätter eingerichtet, 2 fl. 24 kr.

Sammlung der Großh. Bad. Regierungsblätter, zweiter Theil, die Jahre 1826 bis Ende 1833 enthaltend, mit dem Sachregiſter und dem Verzeichniß der Staatsdiener. 5 fl. 30 kr.

Vollſtändige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erſchienenen **Verordnungen,** von der Entſtehung dieſer Blätter, alſo von 1803 an bis Ende 1835, in vier Abtheilungen, nebſt vollſtändigen alphabetiſchen Regiſtern zu jeder Abtheilung und zur ganzen Sammlung. Herausgegeben von Reviſor Wehrer. Der erſte Band der dritten Abtheilung hat die Preſſe ſo eben verlaſſen, und koſtet derſelbe 7 fl. 20 kr.

Die bereits erſchienenen erſten und zweiten Abtheilungen ſind zuſammen zum Subſcriptionspreis von 12 fl. 40 kr. zu haben.

Bis zur Vollendung des Werkes beſteht der Subſcriptionspreis fort.

Gehres, S. F., J. Reuchlins Leben und Denkwürdigkeiten ſeiner Vaterſtadt, ein Beitrag zur Kunde deutſcher Sitten. Mit Dr. Reuchlins Bildniß und drei antiken Zeichnungen. gr. 8. brochirt. 1 fl. 30 kr.

Die Geſetzgebung Badens, ſyſtematiſch dargeſtellt von Amtmann Kinzinger. 3 Bde. 5 fl. 12 kr. In Commiſſion.

Inſtruction über die Einrichtung und Führung gerichtlicher Gewähr- (Kauf- und Tauſch-) Bücher für das Großherzogthum Baden. Mit Großherzogl. Bad. gnäd. Privilegio. Fol. 24 kr.

Inſtruction für die Aufſeher der unter öffentliche Aufſicht geſtellten Baumanlagen im Großherzogthum Baden. 8. 12 kr.

Inſtruction für Pfandſchreibereien des Großherzogthums Baden. **Mit Großh. Bad. gnäd. Privilegio.** 8. 12 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Kramer, Dr., über die Eigenſchaften, Wirkungen und den zweckmäßigen Gebrauch der warmen Mineralquelle, ſo wie der natürlichen Stahlbäder zu Baden, im Großherzogthum. Nebſt Anhang über die dortige Ziegenmolkenkur. br. 1 fl.

Leichenſchau-Ordnung für das Großherzogthum Baden, nebſt einer Inſtruction für die Leichenbeſchauer. Officielle Ausgabe. Mit Groß. Bad. gnäd. Privil. 8. 1822. 18 kr.

Die Mineralquellen im Großherzogthum Baden, deren Heilkräfte und Heilanſtalten, in einer Sammlung mediciniſch-theoretiſcher und practiſcher Abhandlungen, zur Förderung für Wiſſenſchaft und Kunſt in dieſem Theile der Heilkunde und zum Leitfaden und Nutzen für Kranke, die an dieſen Quellen Hülfe ſuchen. Herausgegeben von Dr. W. L. Kölreuter, Großh. Bad. Hofmedikus. Erſter Jahrgang 1820. Mit einem Kupfer, einem Steinabdrucke und einer ſyſtematiſchen, tabellariſchen Darſtellung der Mineralwaſſer. 8. broſchirt. 1 fl. 30 kr.

Dieſelben, zweiter und dritter Jahrgang 1822. Mit einem Kupfer, die Anſicht des neuen Converſationshauſes zu Baden und einem Steindruck, Badenweiler zur Zeit der Römer vorſtellend. Broch. 2 fl. 30 kr.

Nebenius, Fr., der öffentliche Kredit. 2te Auflage. Erſter allgemeiner Theil. Auch unter dem beſondern Titel: Ueber die Natur und die Urſachen des öffentlichen Kredits, Staatsanlehen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechſelwirkung zwiſchen den Kreditoperationen der Staaten und dem ökonomiſchen und politiſchen Zuſtande der Länder. 2te Auflage. gr. 8. Velin eleg. broch. 6 fl. 36 kr.

Quellen des öffentlichen Rechts der deutſchen Bundesſtaaten, oder Sammlung der wichtigſten Urkunden, die zur Kenntniß des allgemeinen deutſchen Bundesſtaatsrechts dienen. Vermehrte Auflage in 3 Theilen. 4 fl. 30 kr.

Sammlung ſämmtlicher Geſetze, Verordnungen, Inſtructionen, Belehrungen und Entſcheidungen, welche in dem Großherzogthum Baden über Gegenſtände der Geſundheitspolizei ſeit dem Jahr 1803 bis 1829 erſchienen ſind. Herausgegeben mit Genehmigung des Großherz. Miniſterii des Innern, von P. C. Baur v. Eiſeneck. 4 fl. 48 kr.

Wilhelmi, Kurze Geographie des Großherzogthums Baden für das Volk und die Jugend, beſonders auch für die Landſchulen, mit einer Charte des Großherzogthumes Baden. 15 kr.

Schreiber, Alois, Baden im Großherzogthum und ſeine Umgebungen. Ein Führer für Reiſende. 12. 1 fl. 21 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Pol. civ
30 d

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dollmätsch, Bernhard

Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen welche in den Markgrafschaften und in dem Großherzogthum Baden über Gegenstände der Orts-Polizei seit dem Jahre 1712 bis 1832 erschienen sind, und nach den Bestimmungen des vierten Capitels der Gemeinde-Ordnung durch
Bd.: 2

Carlsruhe [u.a.] (1837)

Pol.civ. 30 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766387-7